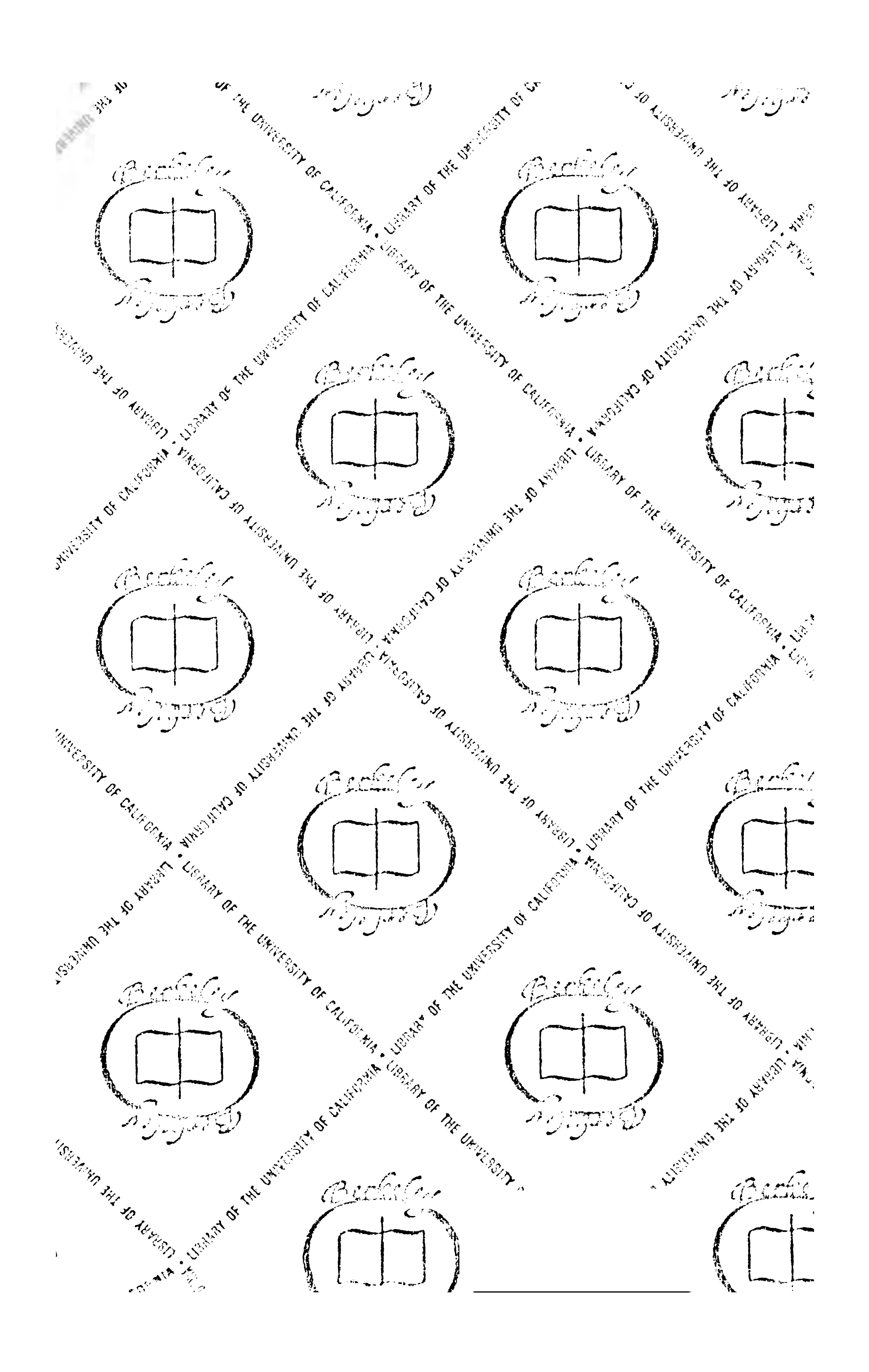



LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

FT
IK

Heft 1 · März 1991 · Gegründet 1907 *A 8540*

ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK

Organ der Hochschule für Politik München

Aus dem Inhalt:

ZfP Jahrgang 38 Heft 1 März 1991 S. 1–118 ISSN 0044-3360

CARL HEYMANNS VERLAG · KÖLN · BERLIN · BONN · MÜNCHEN

Zeitschrift für Politik

Organ der Hochschule für Politik München
(Zitierweise: ZfP)

Gegründet im Jahre 1907 durch Adolf Grabowsky und Richard Schmidt

---

Redaktion

Prof. Dr. Karl-Heinz Nusser, Ludwigstraße 8, 8000 München 22. Alle Beiträge sind an die Redaktion zu adressieren. Dasselbe gilt für Rezensionsexemplare.

Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung muß schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte und Bücher, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag

Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 5000 Köln 41, Telefon 02 21 - 4 60 10-0, Telefax 02 21-4 60 10 69, Telex 8 881 888, Landeszentralbank 37 008 173, Postgiroamt Köln 820 20-501.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint viermal im Jahr. Jahrespreis 98,00 DM, für Studenten und Referendare (unter Einsendung eines Studiennachweises) jährlich 74,60 DM zuzüglich Versandkosten. Einzelheft 26,00 DM zuzüglich Versandkosten. Aufkündigung des Bezugs bis 15. 11. zum Jahresablauf.

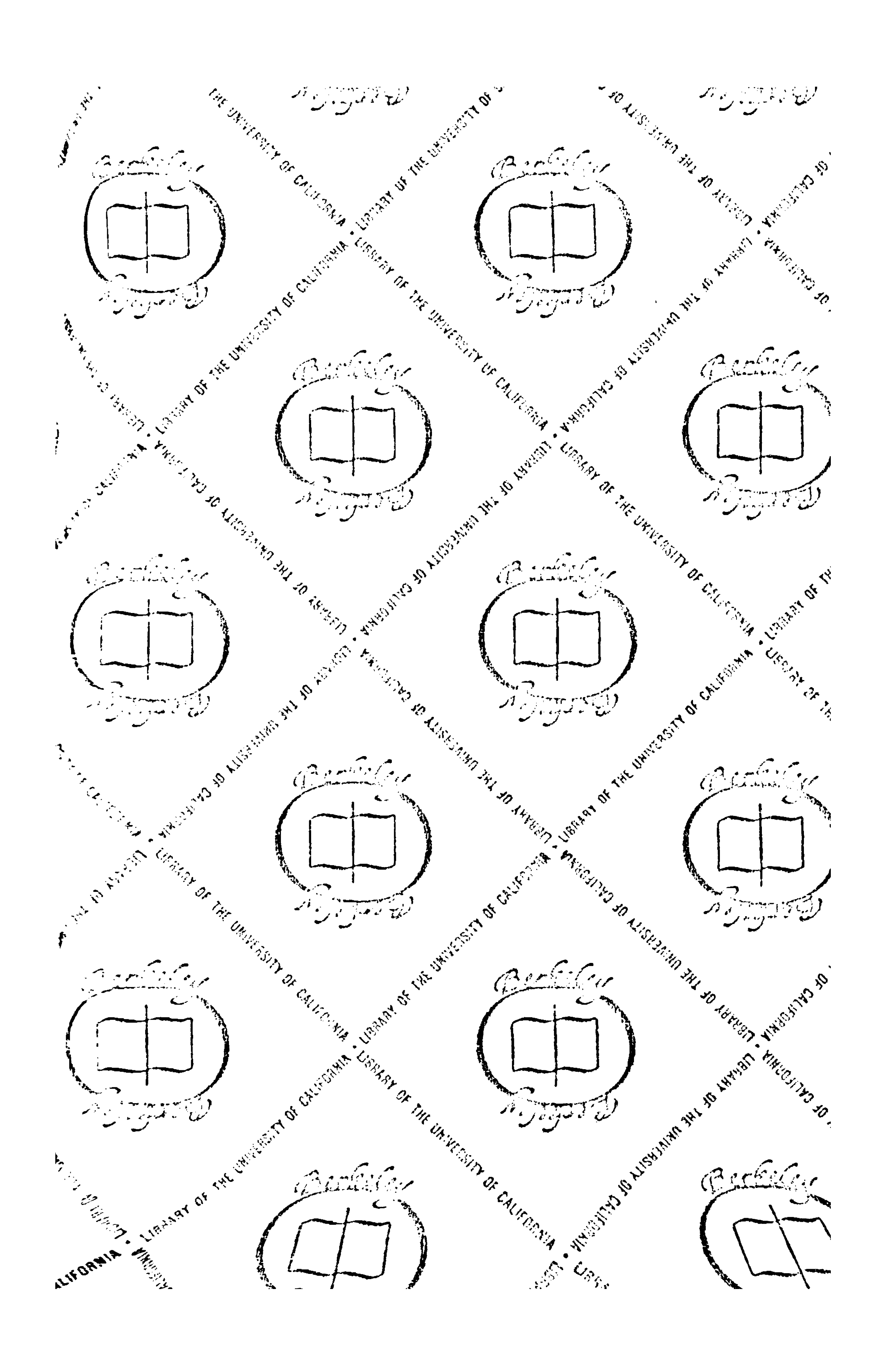
Anzeigen

Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Luxemburger Str. 449, 5000 Köln 41, Telefon 02 21 - 4 60 10 56, Telex 8 881 888. Die Anzeigen werden nach der Preisliste vom 1. 1. 1991 berechnet. Landeszentralbank 37 008 173, Postgiroamt Köln 228 03-501.

Druckerei

Gallus Druckerei KG Berlin

1991 ISBN 3-452-21992-5


LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA



Wahlbereich West

Wahlberecht. 46 533 270
Abgeg. Stimmen 36 516 687 (78,5 %)
Gültige Stimmen 36 022 640

	Erst-stimmen	Wahl-kreise	Zweit-stimmen	Prozent 1990	Prozent 1988	Listen-mandate	Mandate
CDU	13 241 440	124	12 661 092	35,0	34,5	71	195
SPD	13 594 618	81	12 964 288	35,9	37,0	119	200
FDP	2 449 047	–	3 827 080	10,6	9,1	60	60
CSU	3 422 186	43	3 301 239	9,1	9,8	8	51
Grüne	1 954 139	–	1 708 801	4,7	8,3	–	–
B '90/Grüne	–	–	–	–	–	–	–
PDS	185	–	109 294	0,3	–	–	–
Republikaner	711 615	–	832 070	2,3	–	–	–
DSU	–	–	–	–	–	–	–
Sonstige	649 410	–	729 460	2,1	2,0	–	–
Mandate		248				258	506

Wahlbereich Ost

Wahlberecht. 11 313 286
Abgeg. Stimmen 8 430 171 (74,5 %)
Gültige Stimmen 8 302 024

	Erst-stimmen	Wahl-kreise	Zweit-stimmen	Prozent 1990	Prozent 1987	Listen-mandate	Mandate
CDU	3 658 986	68	3 599 708	43,4	42,7	5	73
SPD	2 026 734	10	1 962 924	23,6	20,8	29	39
FDP	992 633	1	1 110 417	13,4	5,5	18	19
CSU	–	–	–	–	–	–	–
Grüne	–	–	–	–	–	–	–
B '90/Grüne	541 677	–	492 438	5,9	4,5	8	8
PDS	850 177	1	824 050	9,9	15,2	16	17
Republikaner	5 277	–	104 350	1,3	–	–	–
DSU	126 787	–	84 512	1,0	6,6	–	–
Sonstige	49 032	–	123 625	1,5	0,1	–	–
Mandate		80				76	156

Gefälle, erkennbar wäre. Einen solchen regionalen Trend kennt das SPD-Ergebnis erst recht nicht. Recht gleichmäßigen geringen Verlusten steht als statistischer Ausreißer der beachtliche Erfolg im Saarland gegenüber; die Erklärung durch die dortige Verankerung des SPD-Spitzenkandidaten Lafontaine bietet sich an.

Ein differenzierteres Bild ergibt sich, wenn man das Wahlergebnis unter dem Aspekt der alternativen Regierungsangebote betrachtet, die zur Wahl standen: CDU/CSU/FDP gegenüber SPD und Grünen. Diese politisch so umstrittenen, aber die Realität bestimmenden »Lager« verdeutlichen zunächst den Erfolg des Regierungslagers in dieser Wahl: Nur noch in Bremen, trotz dortiger großer Verluste, und im Saarland, aufgrund der dortigen Gewinne, ist in den alten Bundesländern das linke Lager stärker als das rechte. Dabei bilden diese beiden Länder zugleich den statistischen Ausreißer – im einen Fall im Positiven, im anderen Fall im Negativen – für das linke Lager aus SPD und Grünen.

Die Streuung der Ergebnisse über die Länder beträgt bei diesen Veränderungen noch 22,2 Punkte, wenn man die beiden statistischen Ausreißer, also Bremen und Saarland, einbezieht, ohne diese jedoch immer noch 9,3 Punkte. Diese Streuung läßt sich aber erheblich reduzieren, wenn man auf der Seite des rechten Lagers die Republikaner einbezieht – gerade dies verdeutlicht, daß die Bildung der Lager nichts anderes als verwandte Wählergruppierungen darstellt. Ohne die statistischen Ausreißer Bremen und Saarland reduziert sich die Streuung auf 5,3 Punkte, und es ergibt sich insgesamt das traditionelle Bild: Bayern führt mit seinem gewohnten fast $^2/_3$-Ergebnis und einem Gewinn von 2,4 Punkten vor Baden-Württemberg mit einem Gewinn von sogar 3,3 Punkten die Liste des rechten Lagers an. Das bedeutet, daß in den alten Bundesländern das tradierte Verteilungsmuster durch die Republikaner gestört wurde, was vor allem für die tradierten Hochburgen der Unionsparteien ein zentrales Problem ist. Sowohl in Bayern wie in Baden-Württemberg zeigt sich bei einer detaillierten Betrachtung, daß die Republikaner dort ihre größten Erfolge erzielt haben, wo auch in der Vergangenheit schon Splitterparteien erfolgreich waren. In Bayern reicht das zurück bis in die Zeit Anfang der fünfziger Jahre mit der Bayernpartei. Dies bedeutet, daß das, was die Stärke der Unionsparteien in diesen Ländern ausmacht, nämlich die weitgehende Durchdringung des vorpolitischen Bereichs in bestimmten Bereichen, eben nicht ausreichend gelungen ist. Dies bildete den Kontext, unter dem die Republikaner ihre Erfolge erzielen konnten.

Auf der linken Seite kann man eine Störung des linken Lagers durch die linke Liste PDS in dieser Form nicht nachweisen, dafür ist der Stimmenanteil mit maximal 1,1 % für die linke Liste zu gering. Allerdings bleibt anzumerken, daß die größten Verluste der Grünen dort zu verzeichnen sind, wo die PDS am stärksten war[4].

4 Für eine eingehende Analyse der Korrelationen zwischen den Gewinnen und Verlusten der einzelnen Parteien siehe den Bericht der Forschungsgruppe Wahlen, ***Bundestagswahl 1990 – Eine Analyse der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl am 2. Dezember 1990,*** Nr. 61, Mannheim 1990.

Eine solche globale Betrachtung des tatsächlichen Wahlergebnisses spiegelt die politische Geographie eines Landes wider, die von der regionalen Verteilung der Stammwählerschaften weitgehend bestimmt wird. Für eine differenzierte Betrachtungsweise insbesondere der Wählerbewegung ist jedoch ein besonderer Blick auf die Gruppe der potentiellen Wechselwähler notwendig, deren Verhalten nicht sozialstrukturell determiniert ist und die in der klassischen Tradition der Wahlsoziologie durch die Einbindung in ein System sich kreuzender sozialer Kreise[5] bzw. von cross pressures beschrieben werden können. Die FDP war bis Mitte der sechziger Jahre und wieder seit 1983 im Grenzbereich von CDU/CSU und Wechselwählerschaft angesiedelt. In der Zwischenzeit der SPD/FDP-Koalition konnte sie an der Grenze zwischen den Stammwählern der SPD und den Wechselwählern eingeordnet werden. Eine stabile sozialstrukturell begründete Stammwählerschaft war für die FDP seit ihrem ersten großen Koalitionswechsel (zwischen 1966 und 1969), erst recht nach dem zweiten 1982 statistisch gesichert kaum noch nachweisbar. Jeder Koalitionswechsel war mit einem weitgehenden Austauch ihrer Wählerschaft und damit einer Existenzkrise der Partei begleitet[6]. Sie rekrutiert ihre Wählerschaft stets aus der jeweiligen Koalitionssituation; allerdings spricht nach den Wahlen von 1990 vieles dafür, daß die FDP zumindest auf dem Weg zu einer stabilen Position ist, wie sie sie bis Mitte der Sechziger besaß.

Tabelle I a Veränderungen 1990 zu 1987 in den alten Bundesländern (Rangfolge: Verluste/Gewinne der CDU/CSU)

	CDU/ CSU	SPD	FDP	Grüne	Republikaner	PDS	Sonstige
Bayern	− 3,2	− 0,3	+ 0,6	− 3,1	+ 5,0	+ 0,2	+ 1,1
Saarland	− 3,1	+ 7,7	− 0,9	− 4,8	+ 0,9	+ 0,2	− 0,1
Hamburg	− 0,8	− 0,2	+ 2,4	− 5,2	+ 1,7	+ 1,1	+ 1,1
Baden-Württemberg	− 0,2	− 0,2	+ 0,3	− 4,3	+ 3,2	+ 0,3	+ 0,8
Hessen	0	− 0,7	+ 1,8	− 3,8	+ 2,1	+ 0,4	+ 0,4
Nordrhein-Westfalen	+ 0,4	− 2,1	+ 2,6	− 3,2	+ 1,3	+ 0,3	+ 0,6
Rheinland-Pfalz	+ 0,5	− 1,0	+ 1,3	− 3,5	+ 1,7	+ 0,2	+ 0,7
Schleswig-Holstein	+ 1,6	− 1,3	+ 2,0	− 4,0	+ 1,2	+ 0,3	+ 0,2
Bremen	+ 2,0	− 0,4	+ 4,0	− 6,2	+ 2,1	+ 1,1	+ 1,1
Niedersachsen	+ 2,8	− 0,3	+ 1,5	− 2,9	+ 1,0	+ 0,3	+ 0,3
Summe aller Bundesländer	− 0,2	− 1,1	+ 1,5	− 3,6	+ 2,3	+ 0,3	+ 0,5

Merke: Die höchsten Verluste der Grünen (Hamburg und Bremen) sind dort, wo die PDS am stärksten ist.

5 Siehe dazu schon G. Simmel, *Über soziale Differenzierung*, 1890, und ders., *Grundfragen der Soziologie*, 1917. Die erste bedeutende empirische Anwendung erfolgte durch P. F. Lazarsfeld, B. Berelson und H. Gaudet, *The People's Choice*, 2. Aufl., New York 1949.

6 Vgl. R. Zülch, *Von der FDP zur F.D.P.*, Bonn 1972.

Tabelle I b Politische Lager (rechts-links) in den alten Bundesländern

		R	L	Sonstige	R > L	L > R	Gewinne/Verluste 1987–1990 R	L
Schleswig-Holstein	90	54,9	42,8	2,3	12,1	–	+ 8,6	
	87	51,3	47,8	0,9	3,5	–		
Hamburg	90	48,6	47,9	3,5	0,7	–	+ 5,9	
	87	47,0	52,2	0,7		5,2		
Bremen	90	43,7	51,9	4,5	–	8,2		–15,1
	87	37,7	61,0	1,3	–	23,3		
Niedersachsen	90	54,6	43,2	2,2	11,4	–	+ 9,9	
	87	50,3	48,8	0,9	1,5	–		
Nordrhein-Westfalen	90	51,5	45,7	2,8	5,8	–	+ 8,0	
	87	48,5	50,7	0,9	–	2,2		
Hessen	90	52,2	44,0	3,9	8,2	–	+ 5,9	
	87	50,4	48,1	1,4	2,3	–		
Rheinland-Pfalz	90	56,0	40,3	3,6	15,7	–	+ 6,1	
	87	54,2	44,6	1,2	9,6	–		
Saarland	90	44,1	53,7	2,2	–	9,6		+ 7,1
	87	48,1	50,6	1,4	–	2,5		
Baden-Württemberg	90	58,8	35,1	6,2	23,7	–	+ 4,3	
	87	58,7	39,3	2,2	19,4	–		
Bayern	90	60,6	31,5	8,2	29,1	–	+ 0,6	
	87	63,2	34,7	2,1	28,5	–		
alte Länder	90	54,7	40,9	4,2	13,8	–	+ 5,7	
alte Länder	87	53,4	45,3	1,4	8,1	–		

ohne Saarland und Bremen: Max. Gewinn R 9,9
Min. Gewinn R 0,6 Streuung 9,3 Punkte

mit Saarland und Bremen: Max. Gewinn R 15,1
Min. Verlust R 7,1 Streuung 22,2 Punkte

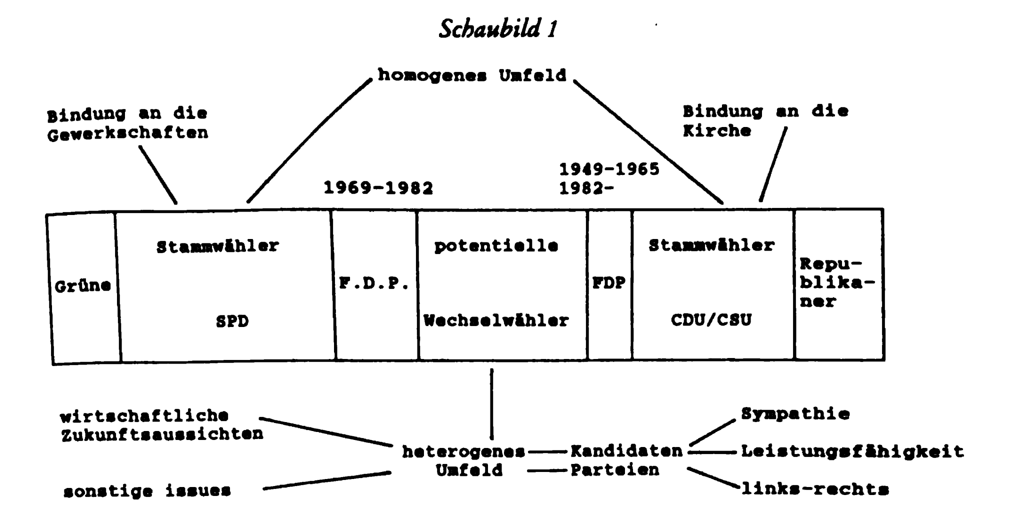
Tabelle 1 c *Politische Lager unter Einbeziehung der Republikaner in den alten Bundesländern*

		R	L	Sonstige	R > L	L > R	Gewinne/Verluste 1987–1990 R	L
Schlewig-Holstein	90	56,1	42,8	1,1	13,3	–	+ 9,8	
	87	51,3	47,8	0,9	3,5	–		
Hamburg	90	50,3	47,9	1,8	2,4	–	+ 7,6	
	87	47,0	52,2	0,7		5,2		
Bremen	90	45,8	51,9	2,4	–	6,1		–17,2
	87	37,7	61,0	1,3	–	23,3		
Niedersachsen	90	55,6	43,2	1,2	12,4	–	+ 10,9	
	87	50,3	48,8	0,9	1,5	–		
Nordrhein-Westfalen	90	52,8	45,7	1,5	7,1	–	+ 9,3	
	87	48,5	50,7	0,9	–	2,2		
Hessen	90	54,3	44,0	1,8	10,3	–	+ 8,0	
	87	50,4	48,1	1,4	2,3	–		
Rheinland-Pfalz	90	57,7	40,3	1,9	17,4	–	+ 7,8	
	87	54,2	44,6	1,2	9,6	–		
Saarland	90	45,0	53,7	1,3	–	8,7		+ 6,2
	87	48,1	50,6	1,4	–	2,5		
Baden-Württemberg	90	62,0	35,1	3,0	26,9	–	+ 7,5	
	87	58,7	39,3	2,2	19,4	–		
Bayern	90	65,6	31,5	3,2	34,1	–	+ 5,6	
	87	63,2	34,7	2,1	28,5	–		
alle Länder	90	57,0	40,9	1,9	16,1	–	+ 8,0	
alle Länder	87	53,4	45,3	1,4	8,1	–		

ohne Saarland und Bremen: Max. Gewinn R 10,9
Min. Gewinn R 5,6 Streuung 5,3 Punkte

mit Saarland und Bremen: Max. Gewinn R 17,2
Min. Verlust R 6,2 Streuung 23,4 Punkte

Schaubild 1



Für die Orientierung der Wechselwählerschaft gilt, daß ihr Verhalten definitionsgemäß natürlich nicht sozialstrukturell determiniert ist. Die Kandidaten-, Parteien- und Issue-Orientierung ist in diesem Bereich von großer Bedeutung[7]. Die Einschätzung von Kandidaten und Parteien kann dabei in der Regel in drei Dimensionen aufgelöst werden: die Sympathie oder das Vertrauen[8], die Leistungsfähigkeit oder das Zutrauen und eine etwas summarisch perzipierte politische Orientierung, wie sie z. B. mit Hilfe einer rechts-links-Skala gemessen werden kann[9]. Für die issues gilt, daß in der Regel den wirtschaftlichen Zukunftserwartungen große Bedeutung zukommt[10]; welche weiteren issues Bedeutung haben, kennzeichnet die jeweilige Individualität einer Wahl.

Dieses einfache Modell mußte seit Anfang der achtziger Jahre um die Position der Grünen erweitert werden. Ihre Wählerschaft, nicht ihre Organisation, ist zweifellos eine Abspaltung vom linken Flügel der SPD. Ihre Orientierung ist jedoch nur sehr bedingt durch die gewerkschaftliche Bindung zu erklären, wobei hier

7 Dies entspricht weitgehend dem klassischen Befund der Ann-Arbor-Schule. Vgl. Ph. Converse u. a., »Stability and Change in 1960« in: *American Political Science Review* 1961, Bd. 55.

8 Vgl. L. Eltermann, »Zur Wahrnehmung von Kanzlerkandidaten«. Für das Messen von Parteiimages s. K. J. Does, »Politische Werte, politische Perspektiven und Parteiensystem. Zur Wahrnehmung von Parteiimages«, sowie P. Röhrig und R. Stadie, »Dimensionen der Wahrnehmung und Beurteilung politischer Parteien«, alle Beiträge aus: D. Oberndörfer (H.), *Wählerverhalten in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 1978.

9 In den USA hat sich z. B. eine conservative-liberal-Skala bewährt.

10 Vgl. H. Jung, *Wirtschaftliche Einstellungen und Wahlverhalten in der Bundesrepublik Deutschland*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1982.

allerdings auf die Spaltung der Gewerkschaften zwischen den klassischen Industriegewerkschaften mit Beschäftigungsrisiko und den Dienstleistungsgewerkschaften ohne Beschäftigungsrisiko (ÖTV, Bahn, Post, GEW, Medien) hinzuweisen ist. Die letzte Gruppe steht den Grünen häufig näher als der SPD. Wichtiger für das Verständnis der Grünen ist jedoch ihre starke Orientierung an einem alternativen Wertesystem[11]. Seit ihrer Akzeptanz als Koalitionspartner der SPD bilden sie zusammen mit dieser die Alternative zur Bundesregierung aus CDU/CSU und FDP. Das gilt trotz ihres knappen Scheiterns an der 5-%-Klausel in den alten Bundesländern auch nach dem 2. Dezember 1990, wie schon die Landtagswahl in Hessen im Januar 1991 gezeigt hat.

Ende der achtziger Jahre deutete sich die Möglichkeit an, daß auch die rechte Seite des deutschen Parteiensystems durch die Etablierung einer neuen Partei, nämlich der Republikaner, gekennzeichnet sein würde[12]. Sie wurden allerdings nie als potentieller Koalitionspartner der Union akzeptiert. Dies machte den wesentlichen Unterschied zwischen den Beziehungen von CDU/CSU und Republikanern einerseits und SPD und Grünen andererseits aus. Dies ist auch der wesentliche politische Grund, daß ihnen die Etablierung jenseits der 5-%-Klausel bundesweit nicht gelang, auch wenn sie die Stärkeverhältnisse der Parteigruppierungen deutlich beeinflußt haben, wie schon die Betrachtung der regionalen Verteilung des Wahlergebnisses gezeigt hat. Daß sie sich nicht etablieren konnten, verdeutlicht schon den heterogenen Charakter und die sehr geringe interne soziale Bindung dieser Gruppierung. Es handelt sich hier um eine Erscheinung, die für moderne Industriegesellschaften nicht ungewöhnlich ist[13]: Ihre Dynamik ist das Ergebnis eines ständigen Umwälzungsprozesses, in dem es ebenso Wachstumsbranchen und neue erfolgreiche Wirtschaftszweige wie veraltete und ausscheidende Branchen gibt. Das bedeutet zugleich, daß es in jeder dieser Gesellschaften Menschen mit Aufstiegschancen und sozialem Aufstieg gibt, aber auch solche, deren sozialer Status sinkt oder zumindest bedroht ist. Diese zweite Gruppe entwickelt häufig Statusangst. Aus dieser Statusangst erwächst die Bereitschaft, populistische Parteien – Lipset nannte sie einst die Radikalen der Mitte[14] – zu wählen, wenn diese ein einfaches Thema aufgreifen, das plausibel – natürlich nicht im wirtschaftswissenschaftlichen Sinne korrekt – die soziale Bedrohung dieser Gruppen erklärt. Als Beispiel für solche Erscheinungen können seit dem Zweiten Weltkrieg die Poujadi-

11 Vgl. schon W. P. Bürklin, *Grüne Politik*, Opladen 1984, und R. L. Pfaltzgraff, K. R. Holmes, C. Clemens und W. Kaltefleiter, *The Greens of West Germany*, Cambridge und Washington 1984. Für das Verständnis der Organisation der Grünen ist darüber hinaus auf ihre starke kommunistische Komponente zu verweisen.

12 Siehe E. Noelle-Neumann, »Eine gekränkte und isolierte Minderheit« in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11. September 1989.

13 Vgl. hierzu schon E. K. Scheuch unter Mitarbeit von H. D. Klingemann, »Theorien des Rechtsradikalismus in westlichen Industriegesellschaften« in: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, 1967, S. 11 ff.

14 Vgl. M. S. Lipset, *Zur Soziologie der Demokratie*, Neuwied, Berlin 1963.

sieren, von den SPD-Anhängern sogar über 68 %, sind es von den potentiellen Wechselwählern nur 29 %. Die Wählerschaft in den neuen Bundesländern zeigt zunächst generell ein weitaus höheres politisches Interesse (78 % gegenüber 50 % im Westen). Bei den CDU/CSU-Anhängern sind es 70 %, bei den SPD-Anhängern gar fast 80 % und bei den potentiellen Wechselwählern immerhin noch 68 %. Das heißt, der Unterschied zwischen Stammwählern und Wechselwählern zeigt sich auch unter der Wählerschaft der früheren DDR, allerdings auf einem wesentlich höheren Niveau. Dies ist allerdings sehr plausibel: Während der dramatischen Ereignisse der Jahre 1989 und 1990 waren die Bürger der fünf neuen Bundesländer Akteure und Betroffene, die in der alten Bundesrepublik weitgehend nur Zuschauer.

Was die Struktur der Wählerschaft, also die Aufteilung in Stamm- und Wechselwähler betrifft, so zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen West und Ost. Während die Stammwählerschaft der CDU in den neuen Bundesländern und die von CDU/CSU in den alten der überlieferten Größenordnung entspricht, gilt dies nicht für SPD-Anhänger in der ehemaligen DDR. Als Anhänger einer Partei können in der alten Bundesrepublik für die CDU/CSU ca. 35 % bezeichnet werden, in den neuen Bundesländern sind es 32 %. Anders ist die Situation bei der SPD: In den alten Bundesländern hat sie 29 % Anhänger, in den neuen nur 19 %. Dies entspricht ganz offensichtlich dem tatsächlichen Wahlergebnis und widerspricht allen Erfahrungen im Hinblick auf die konfessionelle Struktur der Wählerschaft. Da der Anteil der Katholiken in der früheren DDR nur eine verschwindende Minderheit darstellt, war zu erwarten, daß die Stammwählerschaft der Unionsparteien durch die Vereinigung reduziert werden würde, während die SPD durch die Vereinigung traditionelle Hochburgen aus der Weimarer Republik hinzugewinnen könne. Das Gegenteil aber ist offensichtlich der Fall.

Wie bei dem Unterschied im politischen Interesse liegt jedoch die Hypothese nahe, daß dies eine Situation ist, die der aktuellen politischen Lage entspricht und nicht eine langfristige Parteibindung ausdrückt. Wenn sich die frühere DDR zu einer Normalität im täglichen Leben entwickelt hat, wird auch das politische Interesse wieder auf eine normale Größe zurückgehen. Genauso spricht vieles dafür, daß eine Normalisierung auch in den politischen Bindungen zu neuen Strukturen führen wird. Die 1990 zum Ausdruck gekommene Parteibindung in der früheren DDR kann ganz offensichtlich nicht mit den sozialstrukturellen Kriterien der alten Bundesrepublik erklärt werden. Über 50 % der Befragten gaben eine Gewerkschaftsbindung an, aber nur $^1/_5$ bekannten sich zur SPD. Hier werden offensichtlich Schatten der Vergangenheit deutlich, aus denen sich die SPD – und dies ist unabhängig von der zeitgeschichtlichen Entwicklung – noch nicht lösen konnte: Die Tatsache, daß die SED aus der Zwangsfusion von KPD und SPD – allerdings mit zum Teil sehr unterschiedlichen Einstellungen von Teilen der damaligen SPD – entstanden ist, scheint das Image der SPD noch stärker zu prägen als die Tatsache, daß die gegenwärtige SPD in den fünf neuen Bundesländern eine Neugründung ist.

Auch auf seiten der CDU läßt sich die Abweichung leicht erklären: In den alten Bundesländern erzielte die Union jeweils ca. 75 % unter regelmäßigen katholischen und protestantischen Kirchgängern, wobei die erste Gruppe ca. 13 %, die zweite ca. 8 % der Bevölkerung ausmacht. In den neuen Bundesländern betrug ihr Anteil unter den Kirchgängern ebenfalls fast 75 %, aber diese Gruppe ist nur etwa halb so stark wie im Westen, und der katholische Anteil ist deutlich niedriger. Keiner Religionsgemeinschaft anzugehören, geben im Osten fast ²/₃ der Bevölkerung an. Unter dieser dominierenden Gruppe beträgt der Anteil der CDU-Anhänger nur 38 %, d. h. die Wahl der CDU ist im Osten weit weniger durch soziale Bindungen als im Westen gesichert: Die CDU, geprägt vom Image der westlichen Regierungspartei, nicht von dem Schatten einer Blockpartei, wurde als die Alternative zum SED/PDS-Regime gesehen. Der Widerstand gegen dieses System aber war wesentlich ausgegangen von protestantischen Kirchgängern, aber auch von kirchlich nicht gebundenen Gruppen. Sie wählten CDU nicht als Protestanten oder Nicht-Kirchen-Angehörige, sondern als SED-Gegner. Auch in diesem Fall ist somit anzunehmen, daß in den nächsten Jahren in dieser Frage eine Normalisierung, und das heißt eine Lockerung der Bindung an die Union eintreten wird. Das auslösende Moment könnte schon die Debatte über den Paragraphen 218 sein.

III. Die Einschätzung von Parteien und Kandidaten

Was die Einschätzung von Parteien und Kandidaten betrifft, so gibt es auffallende Parallelen, aber auch erkennbare Unterschiede zwischen den beiden Teilen des vereinten Deutschland. Die Tabellen II und III zeigen die Einstufung von Parteien und Politikern nach den für die Bewertung relevanten drei Dimensionen: links-rechts, Sympathie und Leistungsfähigkeit. Bei der Interpretation der Einstufung auf der links-rechts-Skala ist zunächst zu berücksichtigen, daß hierbei nicht die durchschnittliche Position von Parteien und Politikern relevant ist, wie sie vom Durchschnitt der Wählerschaft perzipiert wird. Wesentlicher ist der relative Abstand zur durchschnittlichen Position der Befragten. In diesem Sinne ist ein linksextremer Politiker gegenüber einer stark links orientierten Bevölkerung relativ gesehen ein gemäßigter Politiker, weil er der Selbsteinstufung der Bevölkerung in deren Augen relativ nahe kommt.

Bei dieser Selbsteinstufung zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen der Bevölkerung in den neuen und in den alten Bundesländern. Während in der traditionellen Bundesrepublik die durchschnittliche Selbsteinstufung bei rechts 0,3 liegt, also einer gemäßigt konservativen Position entspricht, liegt diese Selbsteinstufung in den fünf neuen Bundesländern bei links 0,2, d. h. die durchschnittliche Differenz auf der von links 5 bis rechts 5 reichenden Skala[19] entspricht einem halben Punkt auf dieser Skala. Angesichts der zum Teil geringen Streuung über diese Skala ist dieser Abstand bemerkenswert.

19 Mit einem Nullpunkt, also insgesamt eine 11-Punkte-Skala.

Tabelle II Einschätzung der Parteien

	PDS		Grüne		FDP		SPD		CDU		CSU	DSU
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
links-rechts-Skala	L 4,1	L 3,9	L 3,5	L 2,1	R 0,6	R 0,3	L 2,2	L 1,05	R 2,05	R 2,4	R 2,6	R 3,2
Sympathie	- 4,2	- 2,9	- 1,6	- 0,4	+ 0,5	+ 0,9	+ 0,7	+ 0,6	+ 1,0	+ 2,2	+ 0,1	- 1,7
Leistung	- 4,2	-3,0	- 2,0	- 1,3	+ 0,8	+ 0,9	+ 0,9	+ 1,3	+ 1,7	+ 3,1	+ 0,8	- 1,5

Bei der Einschätzung der Parteien fällt zunächst auf, daß sich die PDS in Ost und West und die Grünen im Westen weit an der Peripherie des politischen Spektrums bewegen. Auffallend ist, daß die DSU – die CSU gab es in den östlichen Ländern nicht – fast ebenso weit von der politischen Mitte entfernt eingeordnet wird. Auffallend ist allerdings auch, daß die Grünen in den östlichen Bundesländern als deutlich gemäßigter angesehen werden als die in den westlichen Bundesländern. Dies entspricht der inneren Struktur von Grünen-West und Bündnis 90 im östlichen Teil. Das Bündnis 90 ist eine Vereinigung von engagierten Gesinnungsethikern, deren Mut in den kritischen Monaten des Jahres 1989 Respekt verdient und die darüber hinaus in ihren politischen Aussagen Umweltfragen eine große Bedeutung zumessen. Die Grünen-West sind dagegen seit ihrer Entstehung eine Koalition aus engagierten Umweltschützern, Pazifisten und anti-Amerikanern einerseits und organisierten Kommunisten andererseits[20]. Gerade diese zweite Komponente fehlt beim Bündnis 90, was sich dementsprechend deutlich in der Bewertung der Parteien niederschlägt.

Die FDP wird in West und Ost leicht in der rechten Mitte eingeordnet, was einer Koalitionszuweisung der Wähler an ihre Partei entspricht. Interessant sind vor allem die Positionen von CDU/CSU und SPD. Während im Westen die CDU der politischen Mitte geringfügig näher steht als die SPD, ist es im Osten genau umgekehrt. Dort ist die CDU von der politischen Mitte mehr als doppelt so weit entfernt wie die SPD. Dies verdeutlicht, daß in der Konkurrenz von CDU und SPD diese Art der Positionierung offensichtlich nicht die Rolle gespielt hat, wie das aus den Erfahrungen zu erwarten war: Eine gemäßigt rechte Position, wie sie der CDU zugeordnet wurde, erscheint als eine deutlichere Alternative zum SED/PDS-Regime als die gemäßigtere linke Position der SPD und war deshalb attraktiver. Der Bezugspunkt der politischen Orientierung in der früheren DDR ist offensichtlich nicht die politische Mitte – wie sonst in westlichen Industriegesellschaften –, sondern die Distanz zur SED/PDS, solange diese Distanz nicht in eine als

20 Vgl. S. 9.

extrem empfundene Position umschlägt, wie das offensichtlich bei der DSU der Fall ist.

Was die Sympathieeinschätzung betrifft, so bildet erneut die PDS in West wie Ost die Außenposition, allerdings im Westen deutlich ausgeprägter als im Osten: Die dort noch vorhandene Anhängerschaft der Partei verbessert natürlich den Durchschnittswert. Auch bei diesem Kriterium sind die Grünen im Osten besser angesehen als im Westen, und die Werte der FDP streuen auch bei dieser Dimension nur geringfügig von der mittleren Position. Dies gilt auch für die SPD im Gegensatz zur CDU, die im Westen, insbesondere aber im Osten mit Abstand die höchsten Sympathiewerte erzielt. Bei der CSU und der DSU zeigt sich erneut eine deutliche Differenz. Der geringfügig positiven Einschätzung der CSU im Westen steht eine deutlich negative Einschätzung der DSU im Osten gegenüber.

Die Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Parteien zeigt eine auffallende Parallelität zu der Sympathieeinschätzung. Hervorzuheben ist allein die noch geringere Einschätzung der Grünen in West wie Ost bei der Leistungsfähigkeit – diese rechtfertigt die Einschätzung der Grünen Ost als Gesinnungsethiker[21] und die positivere Einschätzung von SPD, CDU und auch CSU – nicht jedoch der DSU – in West wie Ost, wobei der Vorsprung der CDU noch größer wird. Dies vermittelt einen weiteren deutlichen Hinweis für die Erklärung des Wahlergebnisses. Die erwartete Leistungsfähigkeit, insbesondere der CDU, aber auch der Bonner Koalitionsparteien insgesamt, prägte das Wahlergebnis vor allem in den neuen, aber tendenziell auch in den alten Bundesländern.

Die Einschätzung der Politiker (Tabelle III) folgt tendenziell diesem Bild. Auf der links-rechts-Skala nimmt Gysi eine deutliche Außenposition ein, der nur Lafontaine im Westen Deutschlands und Waigel vor allem im Osten Deutschlands nahekommen. Das letztere ist zweifellos durch den engen Kontakt zur DSU zu erklären. Lafontaine wird im Westen wie im Osten deutlich weiter links eingestuft als sein Parteivorsitzender Vogel, aber seine Position ist nur im Westen deutlich weiter von der Mitte entfernt als die von Bundeskanzler Kohl, der im Osten deutlich konservativer eingeschätzt wird als Lafontaine links. Hier gilt wiederum, daß die Distanz zum SED/PDS-Regime der Bezugspunkt ist. Der einzige demokratisch gewählte Ministerpräsident in der DDR, de Maizière, steht der politischen Mitte deutlich näher als Bundeskanzler Kohl, was aber, wie seine Sympathie- und Leistungseinschätzungen zeigen, nicht Ausdruck von Wertschätzung ist: Offensichtlich ist er in der Perzeption der Bevölkerung nicht konsequent genug mit der Abschaffung des SED/PDS-Regimes verfahren. Die FDP-Politiker sind deutlich an der rechten Mitte positioniert, was erneut der Koalitionserwartung der Wählerschaft entspricht.

Auch bei den Politikern verlaufen die Sympathie- und Leistungseinschätzungen weitgehend parallel. Bei beiden Kriterien ist die Ablehnung von Gysi im Westen

21 Vgl. S. 13.

extrem, im Osten jedoch gemäßigt: Offensichtlich hielten die Menschen dort ihn im Vergleich zu seinen Vorgängern für einen relativ akzeptablen Politiker. Die Einschätzung von Lafontaine ist sehr zurückhaltend positiv, im Osten deutlicher als im Westen und überall leicht besser als die seines Parteivorsitzenden. Spitzenwerte erhält überall Außenminister Genscher, und der Gegensatz zu dem im Westen negativen und im Osten nur vorsichtig positiven Bild von Graf Lambsdorff und auch der sehr zurückhaltenden positiven Bewertung der FDP vermittelt einen ersten Hinweis darauf, daß der Wahlerfolg der FDP in beiden Wahlbezirken Deutschlands zu einem sehr großen Teil der Popularität des deutschen Außenministers zuzuschreiben ist.

Die positive Bewertung von Außenminister Genscher wird nur in den neuen Bundesländern knapp übertroffen von der Einschätzung des Bundeskanzlers, die jedoch im westlichen Teil Deutschlands deutlich geringer ist als die des Außenministers. Eine positivere Einstellung in den neuen Bundesländern erzielt auch Bundesfinanzminister Waigel, während der erste demokratisch gewählte Ministerpräsident der alten DDR sogar tendenziell negativ beurteilt wird.

Bei der Interpretation der Kandidatenpräferenz ist natürlich auch die direkte Frage zu berücksichtigen, wen man am liebsten als Bundeskanzler hätte. Hier zeigt sich ein deutliches Übergewicht des amtierenden Kanzlers gegenüber seinem Herausforderer. In den alten Bundesländern sprachen sich über 50 % für Helmut Kohl und nur gut 36 % für Lafontaine aus, in den neuen Bundesländern war der Abstand des Kanzlers noch größer, hier lautete die Relation fast 57 % zu gut 26 %. Interessant ist dabei, daß es trotz der geringen Zustimmung für Lafontaine keinen alternativen Wunschkandidaten, insbesondere im Bereich der Sympathisanten der SPD gab. Die entsprechende Frage ergab keine nennenswerten Nennungen – z. B. anders als 1983, als Helmut Schmidt der große heimliche Wunschkandidat nicht nur der SPD-Wählerschaft war. Noch ausgeprägter war der Vorsprung des Kanzlers auf die Frage, wer die Bundestagswahl gewinnen werde. Im Durchschnitt erwarteten hier mehr als 80 %, in den neuen Bundesländern sogar mehr als 86 % einen Wahlsieg Helmut Kohls, auf Lafontaine entfielen im Durchschnitt nur 10 %, in den neuen Bundesländern sogar nur 5 %. Dieser Vorsprung war noch größer als der der Bonner Koalitionsparteien, wenn nach den Wahlchancen der Parteien gefragt wurde.

Bei der Wertung dieser direkten Zustimmung zu den Kanzlerkandidaten ist jedoch Zurückhaltung geboten. Kohl gewann z. B. die Bundestagswahl 1983[22] für seine Partei mit einem Stimmenanteil von fast 50 %, obwohl er in der Gunst der Wählerschaft bei dieser plebiszitären Fragestellung deutlich niedriger abschnitt. Noch auffälliger ist allerdings das Bild bei der Bundestagswahl 1980[23], als etwa 3/4

22 Vgl. W. Kaltefleiter, »Eine kritische Wahl« in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 14/83, April 1983.

23 Vgl. W. Kaltefleiter, »Über die Polarisierung der Politik. Die Bundestagswahl 1980« in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 18/81, Mai 1981.

Tabelle III Einschätzung von Politikern

	Gysi		Lafontaine		Vogel		Genscher		Lambsdorff		de Maizière		Kohl		Waigel	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
links-rechts-Skala	L 3,8	13,7	L 2,7	L 1,4	L 2,0	L 1,0	R 0,6	R 0,7	R 0,8	R 1,0	R 0,9	R 1,8	R 2,0	R 2,1	R 2,5	R 3,0
Sympathie	−3,9	−1,8	+0,1	+1,0	−0,1	+0,6	+2,3	+2,9	−0,7	+0,8	−1,0	−0,5	+0,7	+3,0	−0,1	+1,1
Leistung	−3,6	−1,8	+0,5	+1,0	+0,2	+0,6	+2,7	+2,9	−0,1	+0,8	−1,1	−0,5	+1,4	+3,0	+0,4	+1,1

Legende: L = links, R = rechts, die Werte sind die durchschnittliche Einschätzung auf einer Skala von links 5 bis rechts 5.

der Befragten in dieser Form direkt für Helmut Schmidt votierten und nur gut 20 % für den damaligen Kanzlerkandidaten der Unionsparteien, Franz-Josef Strauß. Als die Stimmen ausgezählt waren, war jedoch die CDU/CSU mit gut 45 % etwas stärker als die SPD mit gut 43 %. Anders formuliert: Die Einzelfragen, also die Bewertung der unterschiedlichen Variablen, die zur Erklärung des Wahlverhaltens herangezogen werden können, sind nie identisch mit dem Wahlergebnis. Das Wahlergebnis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, wobei für die Prognose das zentrale Problem darin besteht, daß die Relevanz der einzelnen Variablen sich im Zeitablauf ändert.

Zusammenfassend kann man also im Hinblick auf die Kandidaten feststellen, daß Helmut Kohl erstmalig gegenüber 1983 und 1987 mit einem gewissen Amtsbonus in die Wahl ging. Er wurde bei allen Kriterien deutlich besser bewertet als sein Gegenkandidat, wobei dieser Amtsbonus im Bereich der früheren DDR weitaus ausgeprägter war als in der alten Bundesrepublik. Nicht weniger auffällig ist die Spitzenposition von Hans-Dietrich Genscher. Als Politiker der FDP steht er natürlich auf der links-rechts-Skala in der Mitte. Diese Position ist im Hinblick auf die FDP und ihre Politiker weitgehendst aussagelos. Allein die tendenzielle Einordnung der Partei und ihrer Politiker auf der rechten Seite der Skala verdeutlicht die Koalitionserwartung der Wählerschaft. Was Oskar Lafontaine betrifft, so fand er in der Bevölkerung zwar bescheidene Sympathie und auch ein gewisses Zutrauen, im Vergleich zu dem SPD-Vorsitzenden Vogel wurde er jedoch deutlich weiter links und d. h. PDS-näher eingestuft. Nach dieser Einstufung im Vergleich zu den Spitzenpolitikern der Koalition, Kohl und Genscher, hatte Lafontaine nie eine Chance. Interessant ist schließlich die Einstufung des CSU-Vorsitzenden Waigel, die in der alten Bundesrepublik bei allen Kriterien tendenziell positiv ist – darin unterscheidet er sich deutlich von dem polarisierenden Image von Franz-Josef Strauß, das von 1965 bis 1987 die Bundestagswahlen nachdrücklich geprägt hat. Seine deutlich schlechtere Bewertung in der früheren DDR ist ganz ohne Zweifel ein Reflex des negativen Images der DSU[24].

IV. Die Bedeutung der wirtschaftlichen Situation

Von den verschiedenen Themen einer Wahl kommt der Beurteilung einer wirtschaftlichen Situation im Normalfall, und das heißt in einer Situation, die nicht

24 Aus Raumgründen wurde darauf verzichtet, die Bewertung der Parteien und Politiker nach Wählertypen etc. näher aufzuschlüsseln. Es zeigte sich tendenziell das bekannte Bild, daß die Anhänger und Wähler einer Partei ihre Partei und deren Kandidaten überproportional positiv bewerten. Dies gilt natürlich umgekehrt für die jeweilige Gegenseite. Auffallend ist jedoch, daß die Koalitionsanhänger deutlich entschiedener ihre Partei und ihre Kandidaten stützten als das bei der Opposition der Fall war. Auch bestätigt sich die alte Erfahrung: je positiver die wirtschaftlichen Zukunftserwartungen, desto besser die Bewertung der Regierungsparteien.

durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt ist, eine besondere Bedeutung zu. Im Hinblick auf die Wahl von 1990 stellt sich natürlich zunächst die Frage, ob das Thema »deutsche Vereinigung« von solcher Bedeutung war, daß es die wirtschaftlichen Fragen in den Hintergrund drängte. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, wenngleich, und wen sollte das überraschen, die Vereinigung ein zentrales Thema darstellte, das aber selbst eine wirtschaftliche Dimension enthielt.

Auf die Frage nach den drei wichtigsten Aufgaben in Deutschland entfielen im westlichen Teil – bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen – 57 % auf die Vereinigung, aber 217 % auf andere Themen. Im östlichen Teil war die Situation ähnlich: 52 % nannten die Vereinigung, aber 220 % andere Themen. Dies führt zu der Schlußfolgerung, daß auch diese Wahl zu einem erheblichen Umfang in dem Sinne eine normale Wahl war als die »bread and butter issues« eine deutliche Rolle spielten. Dabei gibt es einerseits zwischen dem östlichen Teil und dem westlichen Teil einen großen Unterschied und andererseits aber auch eine große Übereinstimmung.

1. Der Unterschied besteht darin, daß die gegenwärtige Situation in den westlichen Teilen glänzend beurteilt wird, fast 75 % beurteilen sie sehr gut oder gut. Entgegengesetzt die Situation in der früheren DDR, in der 74 % die gegenwärtige Situation schlecht oder sehr schlecht beurteilen – zwei Einschätzungen, die durchaus der Realität entsprechen.
2. Die Übereinstimmung besteht in der Beurteilung der Zukunftsaussichten, also der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage in einem Jahr. Bei dieser Frage glaubten 76 % in dem östlichen Teil an eine Verbesserung, nur 13 % glaubten, daß es gleich bleibt, und sogar nur 8 % befürchteten eine Verschlechterung. Im westlichen Teil erwarteten zwar nur gut 20 % eine Verbesserung, aber weitere fast 50 % gingen davon aus, daß die soeben konstatierte glänzende Lage sich weiter fortsetzen würde. Vor diesem Hintergrund einer sehr guten Ausgangsposition ist auch die Tatsache, daß 27 % erwarten, daß es etwas schlechter werden würde, kein Ausdruck von Pessimismus. Anders formuliert: Bei einer unterschiedlichen, realistischen Beurteilung der Ausgangssituation sind sich die beiden Teile in ihrem Optimismus im Hinblick auf die Zukunft einig.

Dieser Befund ist für das Verständnis des Wahlergebnisses wesentlich. Es bestätigt einerseits die alte englische Regel »You can't beat the boom«, wobei in bezug auf die östlichen Landesteile zwar nicht von einem Boom in der Gegenwart, aber von einem Boom in der Erwartung gesprochen werden kann. In dieser Erwartungshaltung bestand eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Menschen in Ost und West. Diese Grundstimmung aber bedeutete, daß die Strategie à la baisse, also das Aufzeigen und Prophezeihen von Problemen, Schwierigkeiten und Desastern des SPD-Kandidaten keinen Resonanzboden finden konnte. Aufgrund der Einschätzung der Kandidaten kann man nur zu einem differenzierten Urteil über die Frage kommen, ob der SPD-Kandidat die richtige Wahl für seine Partei war; seine Strategie war mit Sicherheit falsch.

V. Die issues der Wahl

Auf die Frage nach den drei wichtigsten Aufgaben in Deutschland heute wurden mit nennenswerter Häufigkeit in den alten Bundesländern genannt:

Folgen der Vereinigung:	57 %
Umweltprobleme:	43,5 %
Arbeitslosigkeit:	33,5 %
allgemeine Fragen der Wirtschaftspolitik:	29 %
allgemeine Fragen der Sozialpolitik:	26 %
Wohnungsprobleme:	23 %
allgemeine Fragen der Außenpolitik:	21 %
Probleme der Asylanten und Ausländer:	17 %

In diesem Zusammenhang ist es auch interessant, daß Fragen, die im Wahlkampf heftig diskutiert wurden, fast keine oder nur geringe Resonanz fanden. An der Spitze stehen hier:

Paragraph 218:	0,5 %
EG-Fragen:	3 %
Verkehrspolitik:	4 %
Golfkrise:	5 %
Fragen der inneren Sicherheit:	7 %

Dies ist ein deutliches Beispiel dafür, wie in den Augen der Wählerschaft die politische Diskussion zu einem Schattenboxen reduziert werden kann.

Diese Rangfolge sieht in den östlichen Ländern entsprechend der dortigen Problemlage deutlich anders aus. An der Spitze stehen dort folgende Probleme:

Arbeitslosigkeit:	56 %
Folgen der Vereinigung:	52 %
allgemeine Probleme der Wirtschaftspolitik:	45 %
allgemeine Fragen der Sozialpolitik:	42 %
Umweltprobleme:	27 %
Außenpolitik:	19 %
Wohnungsproblematik	12 %

Dies bedeutet, daß die Probleme der materiellen Lebensbedingungen die Problemskala der Menschen beherrschen. Das zeigt sich vor allem wiederum an der Diskussion um den Paragraphen 218, in deren Verlauf von Politikern in den alten wie in den neuen Bundesländern die Fristenlösung in der früheren DDR als eine wesentliche Errungenschaft dargestellt wurde; die Befragten in der DDR nannten zu 0,1 % dieses Thema.

Vor diesem Problemverständnis stellt sich die Frage, welche Politiker und welche Partei die Summe dieser spontan genannten Probleme am besten im Sinne der Befragten lösen können. Im westlichen Teil nannten 56 % CDU/CSU, für die Koalition kommen noch einmal 10 % für die FDP hinzu, was eine ²/₃-Mehrheit

der Bonner Koalition im Hinblick auf die Lösungskompetenz ergab. Die Oppositionsparteien des 11. Deutschen Bundestages fanden gerade bei 43 % Vertrauen in ihre Lösungskompetenz, 35 % glaubten an die SPD, 8 % an die Grünen. Ähnlich ist das Bild in der früheren DDR. Hier kommt die CDU allein auf 60 %, unterstützt von 11 %, die der FDP Lösungskompetenz zuweisen, d. h. die Bonner Koalition überschreitet in den neuen Bundesländern sogar die 2/3-Mehrheit. In dieser Region vertrauten der SPD nur 25 %, und immerhin etwas mehr als 5 % nannten noch die PDS.

Ähnlich ist das Bild, wenn man nach der Kompetenz der Kandidaten fragt. Im westlichen Deutschland glaubten 39 % an Helmut Kohl und weitere 7 % an Hans Dietrich Genscher. 9, 4 % entfielen auf verschiedene Repräsentanten der Union und der FDP, wobei Waigel mit 3,2 %, Töpfer mit 2,5 % und Lambsdorff mit 1,6 % die noch herausragenden Persönlichkeiten sind. Auf den SPD-Kandidaten Lafontaine entfielen nur fast 25 %, Unterstützung fand er noch bei Vogel mit 4,1 % und Brandt und Engholm mit je 1,1 %. Alle anderen Nennungen sind kleiner als 1 Angesichts der Arbeitsteilung innerhalb eines Kabinetts und Schattenkabinetts oder auch zwischen den Mitgliedern einer Mannschaft ist es natürlich, daß das Vertrauen in die Lösungskompetenz der Personen in der Regel kleiner ist als das in die politischen Gruppierungen.

Dieser globale Vorsprung des Kanzlers bzw. der Regierungsparteien vor ihren Herausforderern darf natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, daß es bei den einzelnen Aufgaben Unterschiede in der perzipierten Lösungskompetenz gibt. Faßt man die Lösungskompetenz der Regierungsparteien einerseits und der Oppositionsparteien, also SPD und Grüne, andererseits zusammen, so zeigt sich für das gesamte Bundesgebiet folgende Reihenfolge: Der Vorsprung der Bonner Koalition ist bei der Vereinigungsfrage mit 47 Punkten am größten, gefolgt von Fragen der Wirtschaftspolitik mit 38 Punkten und der Asylantenfrage mit 36 Punkten. Die Rangfolge wird fortgesetzt mit Fragen der Arbeitslosigkeit, 23 Punkte, der Außen und Ostpolitik, 19 Punkte, und ist am geringsten bei Fragen der Wohnungspolitik 11 Punkte, und Sozialpolitik, 9 Punkte. Dabei zeigt sich tendenziell, daß der Vorsprung der Koalitionsparteien und innerhalb der Koalition insbesondere der CDU in den neuen Bundesländern deutlich größer ist als in den alten Bundesländern Dies bestätigt das Bild, daß dann, wenn eine Partei bzw. Koalition oder auch ein Kandidat einen deutlichen globalen Lösungsvorsprung besitzt, sich dies auch trotz aller Unterschiede, in der Bewertung der Einzelfragen niederschlägt.

Dieser Überblick zeigt, daß bei den klassischen »bread and butter issues«, unter denen die Frage der deutschen Vereinigung zwar eine wichtige, aber keine dominierende Rolle einnahm, die Bonner Koalitionsparteien ein Übergewicht besaßen das weit größer war als der Stimmenanteil, den sie letztlich erzielten. Auch dieses Beispiel verdeutlicht erneut, daß die Bewertung in Einzelfragen nicht unbedingt das Wahlergebnis widerspiegelt, traditionale Parteibindungen stehen dem häufig entgegen. Anders formuliert: In dieser Wahl galt, daß auch mancher SPD-Wähler die Koalitionsparteien und ihre Kandidaten bei der Lösungskompetenz höher ein

schätzte als seine traditionelle Partei und ihre Kandidaten. Trotzdem sind sie ihrem normalen Wahlverhalten treu geblieben.

Was nun das Thema der deutschen Einigung betrifft, so ist zunächst zwischen der politischen und der persönlichen Bewertung der Einigung zu unterscheiden. Unabhängig davon gilt jedoch, daß die überwältigende Mehrheit der Wähler – 86 % im Osten und 80 % im Westen – den Prozeß der deutschen Einigung befürworteten. Dies ist ein weiterer Indikator dafür, daß Oskar Lafontaines zurückhaltende Strategie in dieser Frage an der Wählermeinung vorbeiging. Auch 83 % der SPD-Wähler im Osten und 76 % im Westen teilten diese positive Meinung zum Prozeß der Einigung.

Was die politische Bewertung betrifft, so sind drei Dimensionen zu unterscheiden: 1. die Bewertung der DDR, 2. die ökonomischen Perspektiven und 3. die außenpolitische Bewertung.

Was die erste Dimension betrifft, so gibt es eine breite Übereinstimmung, daß durch den Prozeß der Einigung die DDR ihre Identität verloren hat und ihre sozialen Errungenschaften nicht einbringen konnte. Dabei zeigt sich deutlich, daß diesen Aussagen im Westen tendenziell weniger Zustimmung entgegengebracht wird als im Osten Deutschlands und daß die Parteien, die den Einigungsprozeß abgelehnt haben, also PDS und Grüne, in diesem Fall die extremeren Positionen einnehmen. Die kaum erklärbare Ausnahme bildet die moderate Position der PDS-Wähler bei der Frage des Einbringens von sozialen Errungenschaften im Westen.

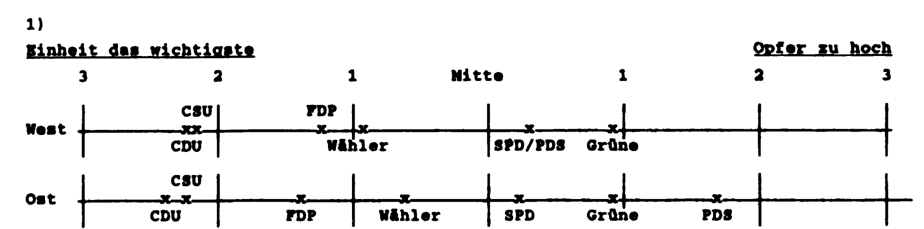
Was die ökonomische Dimension betrifft, so gilt zunächst, daß die positive Interpretation der Einheit als Investition in die Zukunft im Osten ausgeprägter ist als im Westen und daß dies um so ausgeprägter ist, je positiver die Parteien dem Prozeß der Einigung gegenüberstanden, deren Wähler dieses Urteil abgaben. Die Ausnahme bildet hier die Einschätzung der Grünen in der früheren DDR, was natürlich durch die unterschiedliche Struktur des Bündnis 90 gegenüber den alten bundesrepublikanischen Grünen zu erklären ist. Interessant ist, daß die Wähler aller Parteien im Osten der Aussage wesentlich deutlicher zustimmen, daß die Bürger der alten Bundesrepublik für das Scheitern der DDR bezahlen müssen, wobei die Zustimmung bei den Wählern um so ausgeprägter ist, je skeptischer ihre Parteien dem Einigungsprozeß gegenüberstanden.

Eine bemerkenswerte Übereinstimmung gibt es bei der außenpolitischen Dimension. Die Aussage, daß die Zukunft des vereinten Deutschland nur in Europa liegen könne und daß das vereinte Deutschland wieder eine bedeutsame Stimme in der Welt sein wird, findet generell behutsame Zustimmung, die jeweils im östlichen Teil Deutschlands wesentlich ausgeprägter ist als im westlichen Teil.

Was schließlich die politische Bewertung der Einheit betrifft, so ist die Bewertung des Polaritätenprofils aufschlußreich, bei dem auf der einen Seite die Einheit als das Wichtigste bezeichnet wird und auf der anderen Seite die Opfer als zu hoch angesehen werden. Hier zeigt sich deutlich, daß die Wähler in Ost und West – im Westen etwas stärker als im Osten – der These zuneigen, daß die Einheit am

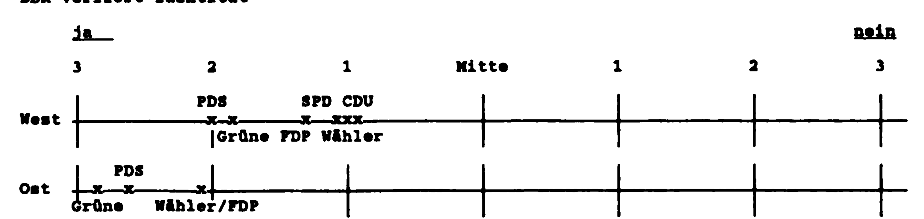
Tabelle IV Politische Bewertung der Einigung nach Wählertypen

1)



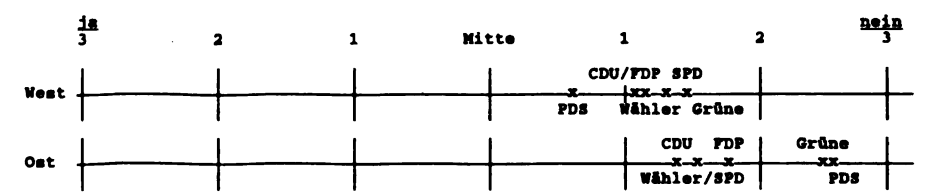
2)

DDR verliert Identität



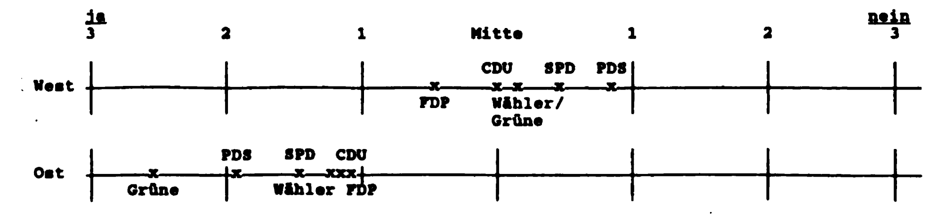
3)

DDR konnte soziale Errungenschaften nicht einbringen



4)

Die Bürger der alten BRD müssen für das Scheitern der DDR bezahlen



5)

Kosten der Einheit: Investition in die Zukunft

```
     ja                                                             nein
     3         2         1        Mitte        1         2          3

          |CDU/FDP SPD Grüne
West ---------xx-x--x-+----------x-|--------|---------|---------|---
          | Wähler    |          PDS

     | FDP/Grü. SPD
Ost  ------x-xx-x+--------x--|--------|---------|---------|---------|---
     | CDU Wähler          PDS
```

6)

Zukunft des vereinten Deutschland nur in Europa

```
     ja                                                             nein
     3         2         1        Mitte        1         2          3

               |  CDU SPD |   PDS
West ---------------xx-xx--x+-----x------|---------|---------|---------|---
               |FDP Wähler Grüne

     | FDP/PDS CDU/SPD
Ost  --------x-xx------x--------|---------|---------|---------|---------|---
       Wähler  Grüne
```

7)

Vereintes Deutschland wird eine bedeutsame Stimme in der Welt sein

```
     ja                                                             nein
     3         2         1        Mitte        1         2          3

               |   FDP SPD |
West -------------x-xx--x---+---x------|---------|---------|---------|
               |  CDU Wähler|  Grüne
                 /PDS

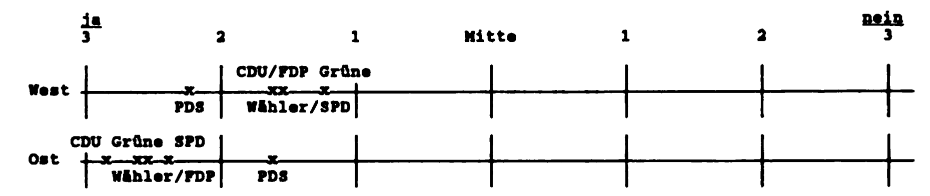
     |  CDU    SPD/Grüne
Ost  -------x-x-xx--------x------|---------|---------|---------|---------|---
        FDP Wähler  PDS
```

wichtigsten, unabhängig von den Opfern, ist. Eine deutliche Polarisierung zeigt sich hier bei den Anhängern der unterschiedlichen Parteien. Die Unionsparteien in West und Ost sind ganz offensichtlich die Vereinigungsparteien. Sie werden als der Motor der Vereinigung angesehen. Die FDP folgt mit deutlichem Abstand. Anders die Einschätzung der SPD-Wähler, die tendenziell glauben, die Opfer seien zu hoch. Diese Meinung wird deutlich stärker geteilt von den Grünen, und zwar in Ost und West in fast gleicher Form, und dann vor allem von den PDS-Wählern im Osten.

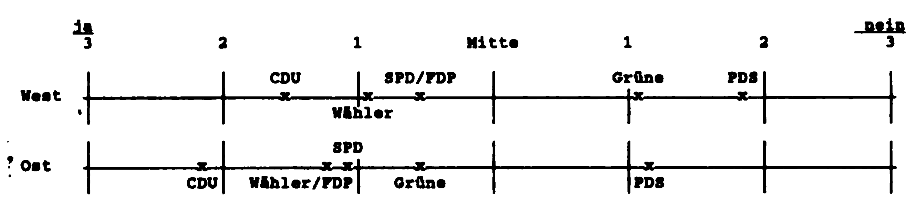
Was nun die persönliche Bedeutung der Einigung betrifft (Tabelle V), so sind wieder vier Dimensionen zu unterscheiden: 1. die das tägliche Leben unmittelbar betreffende Frage (Besuchsreisen), 2. die emotionale Dimension (Stolz), 3. die ökonomische Dimension und 4. die Perzeption der ausländischen Reaktion.

Tabelle V Persönliche Bedeutung der Einigung

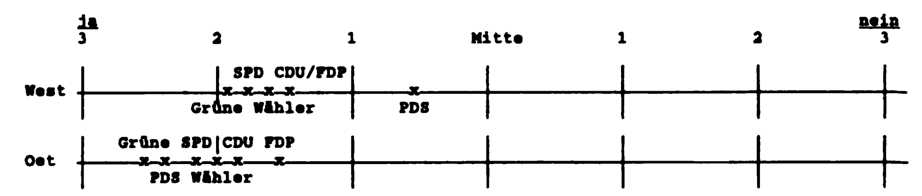
Möglichkeit von Besuchsreisen



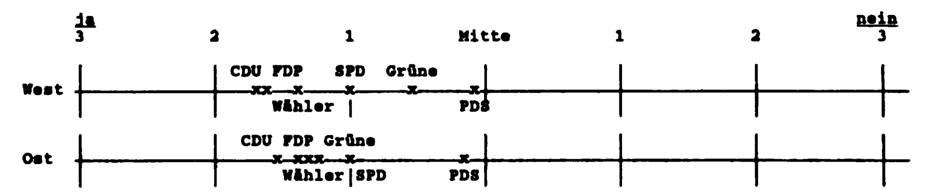
Stolz, Deutscher im vereinten Deutschland zu sein



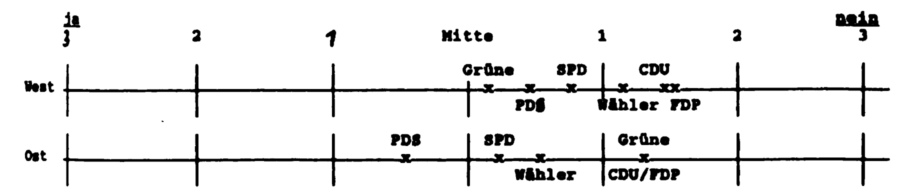
Jeder muß bezahlen



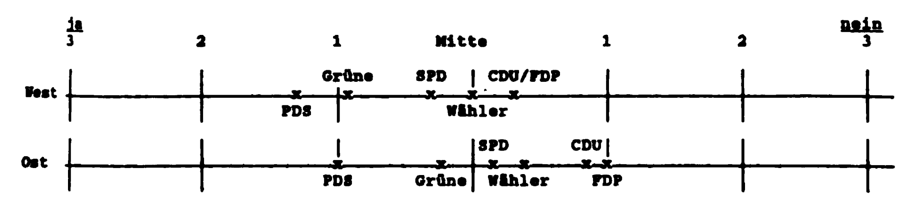
Neue berufliche Chancen







Ausland wird wieder kritisch wegen großdeutscher Ansprüche



Daß die Möglichkeit von Besuchsreisen von den Menschen im östlichen Deutschland am deutlichsten betont wird, ist ebenso verständlich wie die Tatsache, daß die Wähler der PDS dieses Privileg – das viele ihrer Anhänger schon immer hatten – im Osten am wenigsten, im Westen jedoch am stärksten betonten: Für die PDS-Anhänger im Westen bedeutete die Öffnung der Mauer das Ende des SED/PDS-Regimes.

Was die emotionale Komponente betrifft, einfach stolz Deutscher im vereinten Deutschland zu sein, so ist dies auf östlicher Seite etwas ausgeprägter. Wichtiger ist aber hier die Polarisierung nach politischen Parteien. Die CDU-Anhänger stimmen dieser These in beiden Teilen Deutschlands am stärksten zu, die von SPD und FDP in beiden Teilen sind in dieser Frage wesentlich zurückhaltender. Interessant ist auch hier wieder der Unterschied zwischen den Wählern der Grünen West und denen der Grünen Ost. Die der Grünen im Westen nehmen mit denen der PDS in Ost und West die Ablehnungsposition ein, während die der Grünen im Osten, also die des Bündnis 90, eine behutsam positive Einstellung in dieser Frage einnehmen.

Ein breiter Konsens zeigt sich bei den ökonomischen Fragen, daß also einerseits jeder für die Einigung bezahlen muß und auf der anderen Seite die Einigung neue berufliche Chancen eröffnet. Mit Ausnahme der Wähler der PDS im Westen sehen alle Gruppen die Notwendigkeit ein, daß Opfer gebracht werden müssen; sie erwarten aber auch bessere berufliche Chancen, wobei in der Opferfrage die Zustimmung auf dem Territorium der früheren DDR ausgeprägter ist als im früheren Westdeutschland.

Das fast gewohnte Bild zeigt sich dagegen wieder bei der dritten Frage in der ökonomischen Dimension, nämlich, daß die Bürger der DDR im vereinten Deutschland eigentlich keine Chance hätten. Gerade die Anhänger der Parteien, die die Einigung betrieben haben, lehnen diese Aussage mit Entschiedenheit ab, im Westen übrigens stärker als im Osten – was bei aller positiven Bewertung der Einigung eben doch die Sorgen der Wähler in der früheren DDR über die tatsächlichen Konsequenzen der Einigung für sie widerspiegelt. Die Wähler der PDS im Osten sind die einzige Gruppe, die dieser These zustimmt; interessant auch wieder der Unterschied zwischen der Position der Grünen-Wähler im Westen und im Osten, was die unterschiedliche Struktur dieser Partei in den beiden Landesteilen widerspiegelt.

Was schließlich die Perzeption der ausländischen Reaktion anbetrifft, daß das Ausland wieder kritisch auf die Bundesrepublik wegen angeblicher großdeutscher Ansprüche schauen werde, so spiegelt sich hier die Einstellung der Parteien zum Prozeß der Einigung generell wider. In Ost wie West gilt: Je positiver die Parteien den Prozeß der Einigung betrieben haben, desto geringer sind die Sorgen ihrer Anhänger im Hinblick auf die ausländische Reaktion. In dieser Frage ist insbesondere auch die unterschiedliche Position der sozialdemokratischen Wähler in West und Ost interessant. Die Wähler der SPD im Westen teilen ein bißchen diese Sorge, die im Osten sind ein wenig zuversichtlich.

VI. Die Einstellungsdimension

Traditionell ist es in der Wahlforschung üblich und erfolgreich möglich, die Einstellungen der Wähler zu verschiedenen Einzelfragen auf einer Dimension zu ordnen. Dabei hat sich eine links-rechts-Skala bewährt, die sich im wesentlichen an dem wirtschaftspolitisch bzw. ordnungspolitisch orientierten Gegensatz zwischen mehr individueller Freiheit oder mehr sozialer Gerechtigkeit bzw. der Akzeptanz oder Ablehnung des Leistungsprinzips ausrichtet. Die Untersuchungen zur Bundestagswahl 1987[25] ergaben jedoch, daß zur Einordnung der deutschen Wählerschaft in ihrer Ausdifferenzierung als Wähler und Anhänger der verschiedenen politischen Parteien eine zweite Dimension notwendig ist, die im wesentlichen durch den Gegensatz zwischen Ablehnung und Akzeptanz von moderner Technologie sowie in der Bewertung von Verteidigungsbereitschaft gekennzeichnet werden konnte. Daraus ergibt sich die Frage, ob das damals gefundene Fadenkreuz einer zweidimensional geprägten Wählerschaft für die alte Bundesrepublik weitergilt und ob es eine solche oder eine andere Struktur in den fünf neuen Bundesländern gibt.

Die Analyse bestätigt zunächst, daß die klassische ordnungspolitische Dimension sowohl in der früheren DDR als auch nach wie vor in der alten Bundesrepu-

25 Vgl. W. Bürklin und W. Kaltefleiter, »Die Bundestagswahl 1987: Streitfragen einer neuen Konfliktdimension« in: *Zeitschrift für Politik*, Heft 2, 1988.

blik eine dominierende Rolle spielt (Tabelle VI). Dabei finden sich die Wähler der Bonner Koalitionsparteien eindeutig auf der Seite der Akzeptanz des Leistungsprinzips, wobei die Unterschiede zwischen den Anhängern der drei Parteien CDU, CSU und FDP relativ gering sind; am eindeutigsten formulieren die Wähler der CDU das Leistungsprinzip. Die SPD-Wähler stehen bei dieser Dimension genau auf der anderen Seite. Sie werden jedoch noch deutlich in der Ablehnung des Leistungsprinzips übertroffen von denen der Grünen. Die durchschnittliche Position der Wechselwähler liegt fast genau in der Mitte zwischen beiden Positionen.

Nach wie vor gibt es in der Bundesrepublik eine zweite Dimension, die jedoch inhaltlich etwas anders interpretiert werden muß als 1987. Am deutlichsten ist diese Dimension gekennzeichnet durch das Verständnis der Sowjetunion: Stellt diese auch nach den internen Veränderungen noch eine außenpolitische Bedrohung dar[26]? Die Wähler der beiden Unionsparteien wie auch die potentiellen Wechselwähler nehmen hier eine behutsam skeptische Position ein, während die Wähler von FDP und SPD etwa genauso behutsam optimistisch sind. Jegliche Bedrohung verleugnen die Anhänger der Grünen.

Interessant ist jedoch, daß inzwischen eine dritte Dimension zur Strukturierung der Wählerschaft in der früheren Bundesrepublik notwendig ist. Sie kann am besten charakterisiert werden durch die Einstellungen zum Prozeß der deutschen Vereinigung. In dieser Frage nehmen die Anhänger der Bonner Koalitionsparteien, diesmal am ausgeprägtesten die CSU, eine deutlich positive Grundhaltung ein, während die Wechselwählerschaft recht skeptisch ist, was auch in geringem Umfang für die Wählerschaft der SPD gilt. Interessant ist jedoch auch, daß die Wählerschaft der Grünen bei dieser Dimension eine mittlere Position einnimmt.

Die gleichen drei Dimensionen lassen sich auch in der früheren DDR-Bevölkerung herauskristallisieren. Auf der Leistungsdimension finden sich wieder die Bonner Koalitionsparteien, wobei die DSU-Anhänger am deutlichsten für das Leistungsprinzip eintreten. Im Gegensatz zu der Wählerschaft der alten Bundesländer findet man unter der Wechselwählerschaft der neuen Bundesländer eine behutsame Bejahung des Leistungsprinzips. Das gilt auch für die Wählerschaft der SPD. Gerade in dieser Frage ist der Unterschied zwischen der Wählerschaft von SPD West und Ost bemerkenswert.

Auf der Ablehnungsseite findet man auch in dieser Wählerschaft die Anhänger der Grünen, allerdings nicht so ausgeprägt wie in der Bundesrepublik. Hierin spiegelt sich wiederum die schon mehrfach diskutierte unterschiedliche Struktur zwischen Grünen West und Bündnis 90 Ost. Am entschiedensten, weit außerhalb jeden demokratischen Konsensus, ist die Ablehnung durch die Wählerschaft der PDS.

26 Dabei wird es weiteren Auswertungen vorbehalten sein zu prüfen, ob gerade in diesem für die Bevölkerung der früheren DDR so sensitiven Bereich die Frageformulierungen den gleichen Stimulus in Ost und West ausgelöst haben.

Tabelle VI Die dreidimensionale Einstellungsstruktur

Bundesrepublik gesamt	Leistungs-bereitschaft	Bedrohungs-perzeption	deutsche Zukunft
CSU/DSU	0,3	0,35	0,3
CDU	0,4	0,03	0,2
FDP	0,2	−0,31	0,2
Pot. WW.	0	0,2	−0,2
SPD	−0,2	−0,03	−0,1
Grüne	−0,6	−0,3	−0,1
PDS	−1,3	−1,0	−0,3

Alte Bundesrepublik	Leistungs-bereitschaft	Bedrohungs-perzeption	deutsche Zukunft
CSU	0,2	0,2	0,4
CDU	0,4	0	0,2
FDP	0,4	−0,2	0
Pot. WW.	0	0,1	−0,2
SPD	−0,3	−0,1	−0,1
Grüne	−0,7	−0,5	−0,1
PDS	−1,9	−1,2	−0,5

Frühere DDR	Leistungs-bereitschaft	Bedrohungs-perzeption	deutsche Zukunft
CDU	0,3	0,2	0,1
DSU	0,2	0,3	0,5
FDP	0,1	−0,1	0,1
Pot. WW.	0	0,1	−0,2
SPD	0,1	0	0,1
Grüne	0,4	0	−0,3
PDS	−1	−0,5	−0,3

Was die Dimension der perzipierten Bedrohung durch die Sowjetunion betrifft, so sind die Anhänger der CDU etwas skeptischer als in der alten Bundesrepublik, was in fast gleicher Form für die potentiellen Wechselwähler gilt. Extrem skeptisch sind die Anhänger der DSU, und auch die Anhänger der SPD, die in dieser Frage im Osten eine mittlere Position einnehmen, sind damit deutlich skeptischer als die der SPD West. Dies gilt auch für den Vergleich zwischen den Anhängern von Grünen West und Bündnis 90. Allein die der FDP nehmen bei dieser Dimension in Ost und West eine vergleichbare Position ein. Während die PDS-Anhänger sich auch bei dieser Dimension absolut Moskau-treu verhalten.

Was die deutschlandpolitische Dimension betrifft, so sind die Anhänger der CDU Ost am optimistischsten, auch im Vergleich zu denen der CDU West; aber auch die Anhänger von SPD und FDP sehen auf dieser Dimension der Zukunft mit Optimismus entgegen, während die potentiellen Wechselwähler im Osten eher pessimistischer sind. Die Anhänger des Bündnis 90 sind nicht ganz so pessimistisch wie die der Grünen im Westen und die der PDS nehmen auch auf dieser Dimension ihre ablehnende Extremposition ein.

Als Schlußfolgerung kann man aus dieser Faktorenanalyse im Prinzip eine Parallelität der Einstellungsstrukturen der Wähler in West und Ost beobachten, die angesichts der 45jährigen getrennten Entwicklung überraschend ist. Diese Parallelität ist wahrscheinlich das Ergebnis des nie unterbrochenen Kommunikationsprozesses. Die Menschen der DDR haben mit der Vereinigung nicht nur die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen der alten Bundesrepublik übernommen, sondern auch im großen Umfang deren Denkstrukturen, soweit diese für das politische Verhalten relevant erscheinen[27]. Interessant ist vor allem, daß die Skepsis gegenüber der Sowjetunion und die Akzeptanz des Leistungsprinzips in den fünf neuen Bundesländern ausgeprägter ist, was unschwer zu interpretieren ist: Aus der wirtschaftlichen Situation ergibt sich eine größere Bereitschaft, diese durch Leistung zu verändern, und mit der Sowjetunion hat man unmittelbare Erfahrungen gemacht, die die Menschen im Westen nicht haben. Diese Unterschiede auf den einzelnen Dimensionen sind statistisch signifikant, wichtiger ist jedoch, daß in Ost und West die gleichen Dimensionen sich als Folge der statistischen Analyse ergeben haben. Das führt zu der Hypothese, daß der fortschreitende Vereinigungsprozeß auch diese Unterschiede abbauen wird.

VII. Perspektiven des Parteiensystems

Unabhängig von der Momentaufnahme des Wahltages und der Erhebung der Einstellungsdaten lassen sich aus dem Ergebnis drei Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung des deutschen Parteiensystems ableiten.

27 Unabhängig davon ist es natürlich eine Alltagserfahrung, daß es erhebliche Unterschiede im Denken, Fühlen und Verstehen gibt.

1. Der Abstand zwischen der Bonner Koalition aus CDU/CSU und FDP mit zusammen ca. 55 % gegenüber der SPD und den Grünen aus Ost und West mit zusammen fast 39 % ist so groß, daß im Hinblick auf 1994 von einer realen Chance des Machtwechsels nicht gesprochen werden kann. Selbst wenn man unterstellt, daß in den nächsten vier Jahren der Stimmenanteil der PDS in großem Umfang abschmelzen wird und der SPD zugute kommt, wird der Abstand zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien nicht deutlich kleiner – die PDS ist bundesweit mit 2,4 % eben nur eine Splitterpartei.

Was die Grünen betrifft, so gibt es zwei Denkmöglichkeiten:

a) Trotz der großen strukturellen Unterschiede finden Grüne West und Ost zusammen und haben damit eine Chance, 1994 erneut im Parlament vertreten zu sein und damit als potentieller Koalitionspartner der SPD zur Verfügung zu stehen.

b) Zu einem solchen Zusammenschluß kommt es nicht und damit werden 1994, wenn es wieder eine einheitliche 5-%-Klausel für das einheitliche Wahlgebiet Deutschland gibt, die Grünen nicht wieder im Parlament vertreten sein. In diesem zweiten Fall kann man davon ausgehen, daß ein großer Teil der bisherigen Grünen-Wähler auch zur SPD stoßen wird, wobei allerdings auch in diesem Fall die Unterschiede zwischen der Struktur der Grünen in Ost und West zu berücksichtigen sind: Es liegt nahe, daß vom Bündnis 90, also den Ost-Grünen, der Wechsel zur SPD weit weniger einheitlich sein würde als bei den Grünen West.

Für die Chance des Machtwechsels ist es aber irrelevant, ob die Grünen als Koalitionspartner oder als Wechselwähler die SPD verstärken. Auch bei den günstigsten Annahmen kommt man kaum auf ein SPD-Potential von 40 %[28]. Das heißt, auch unter diesen Annahmen würde der Abstand zwischen den Bonner Koalitionsparteien und der Opposition noch 15 Prozentpunkte betragen – wobei noch nicht berücksichtigt ist, daß auch die Unionsparteien die Chance haben, sich aus den rechten Randparteien geringfügig zu verstärken. Die Erfahrungen in der Bundesrepublik, aber auch in anderen Industriegesellschaften zeigen, daß ein Nettowählerwechsel von 5 Prozentpunkten einem Erdrutsch gleichkommt, also das Maximum ist, was unter normalen Bedingungen[29] zu erwarten ist. Das heißt, daß selbst dann, wenn zwischen 1990 und 1994 ein solcher Wählerwechsel stattfinden würde, die Koalitionsparteien mit ca. 50 % gegenüber der Opposition mit ca. 45 % immer noch deutlich vorne liegen würden.

28 Dieses setzt sich zusammen aus dem SPD-Anteil 1990 und dem weitaus größten Teil der Grünen- und SPD-Wähler vom 2. Dezember 1990.

29 Das beste Beispiel für nicht normale Bedingungen stellt die Landtagswahl vom Mai 1988 in Schleswig-Holstein dar, aber gerade dieses Beispiel verdeutlicht, welch eine Perzeptionsveränderung erforderlich ist, damit der Wählerwechsel solche Ausmaße annimmt. Vgl. W. Bürklin, »Die Landtagswahl in Schleswig-Holstein vom 8. 5. 1988« in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, Heft 4, 1988.

2. Das Parteiensystem der alten Bundesrepublik Deutschland hat sich für viele überraschend schnell in der früheren DDR etabliert. Von den vielfältigen Besonderheiten der Volkskammerwahl im März 1990 sind zur Bundestagswahl im Dezember 1990 nur noch PDS und Bündnis 90 als erwähnenswerte politische Sondergruppierungen übriggeblieben. Dies verdeutlicht eine große Integrationskraft dieses Parteiensystems[30]. Das gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß PDS und Bündnis 90 nur in den Deutschen Bundestag einziehen konnten, weil das Bundesverfassungsgericht eine einheitliche 5-Prozent-Klausel für das ganze Bundesgebiet für die erste gesamtdeutsche Wahl verboten hatte. Das Ergebnis vom 2. Dezember widerspricht aber deutlich den Annahmen, die dem Urteil des Gerichts zugrunde lagen. Die Überlegung, daß es für einen gesamtdeutschen Verfassungskonsens notwendig sei, verschiedenen politischen Gruppen in der früheren DDR eine Überlebenschance einzuräumen, wird durch das Wahlergebnis nicht gestützt. Das Bündnis 90 und die PDS haben zusammen 3,6 % der Zweitstimmen im vereinten Deutschland und auch nur 15,8 % in der früheren DDR erhalten. Dies sind Größenordnungen, die kaum plausibel für das Argument, ihre politische Repräsentation sei für den Aufbau eines Verfassungskonsenses notwendig, verwandt werden können.

3. Mit dem Scheitern der Grünen West und der Republikaner an der 5-Prozent-Klausel haben sich die Tendenzen zur Aufsplitterung des deutschen Parteiensystems, die mit dem Auftreten der Grünen Ende der siebziger Jahre begannen und mit dem Triumph der Republikaner bei der Europa-Wahl im Juni 1989 ihren Höhepunkt fanden, nicht fortgesetzt. Insbesondere im Hinblick auf die einheitliche Sperrklausel im ganzen Wahlgebiet 1994 ist die Hypothese naheliegend, daß das deutsche Parteiensystem dann zu seiner dreipoligen Struktur zurückfinden wird, die sich schon 1961 herausgebildet hatte[31]. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die effektive Wirkung der 5-Prozent-Klausel natürlich um so größer ist, je größer die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt ist. Die Vergrößerung der Bundesrepublik um ca. 11 Millionen Wahlberechtigte bedeutet eben auch, daß in Zukunft 550 000 Stimmen mehr erforderlich sind, um die 5-Prozent-Klausel zu überspringen.

Diese Angleichung des gesamtdeutschen Parteiensystems an das traditionelle Parteiensystem der alten Bundesrepublik bedeutet freilich noch nicht, daß die politisch-strukturellen und insbesondere politisch-kulturellen Voraussetzungen sich

30 In diesem Sinne haben sich die Volksparteien nicht als »ratlose Riesen« erwiesen. Vgl. dazu R. Wildenmann, *Volksparteien – ratlose Riesen?*, Baden-Baden 1990. Zwar gelten die dort genannten Strukturprobleme nach wie vor, doch der Prozeß der deutschen Vereinigung bedeutete eine Herausforderung für die großen Parteien, hinter die diese Probleme zurücktraten oder, um im Bilde Wildenmanns zu bleiben: als die Riesen gefordert wurden, entdeckten sie wieder ihre Kraft.

31 Vgl. W. Kaltefleiter, *Parteien im Umbruch*, Düsseldorf, Wien 1984.

angeglichen haben. Die Einstellungen zu den verschiedenen issues in Ost und West haben deutlich gezeigt – und was aus der jüngeren politischen Geschichte mühelos erklärt werden kann –, daß die wesentlichen Einstellungsparameter zwar durch die gleichen Dimensionen, aber auch durch erhebliche Unterschiede auf diesen Dimensionen gekennzeichnet sind[32]. Allerdings ist in nahezu allen Fällen die Annahme begründet, daß das Ergebnis eines Vereinigungsprozesses auch eine Angleichung dieser Variablen in den Ländern der früheren DDR an die der Bevölkerung Westdeutschlands sein wird. Am 2. Dezember 1990 haben somit organisatorisch die ersten gesamtdeutschen Wahlen nach 58 Jahren stattgefunden, aber es waren mehr zwei parallele Wahlen als eine gemeinsame Wahl. Wieviel Zeit dieser Angleichungsprozeß in Anspruch nehmen wird, ist freilich noch nicht abzusehen.

Zusammenfassung

Mit der Bundestagswahl 1992 ist der Prozeß der Herausbildung eines gesamtdeutschen Parteiensystems eingeleitet. Trotz auffallender Parallelen zeigten sich am 2. Dezember 1990 noch deutliche Unterschiede in den Determinanten des Wahlverhaltens. Diese waren sowohl soziostrukturell (vor allem im Hinblick auf die Konfession) als auch durch eine unterschiedliche Werthaltung bestimmt. Der Erfolg der Bonner Koalition war überwiegend durch die ihr zugetraute wirtschaftliche Kompetenz bestimmt. Für die zukünftige Entwicklung lautet die entscheidende Frage, ob diese Einschätzung unter den Wahlberechtigten der ehemaligen DDR, die für 1990 als eine »Gesellschaft der Erstwähler« gekennzeichnet werden kann, zu einer stabilen Parteibindung führen wird.

Summary

The first all German elections of December 2, 1990 are the beginning of a process to establish an all German party system. Although there were remarkable parallels in voting behaviour significant differences characterize these elections. These differences are based on the social structure (especially with regard to religion) and on a different value system. The success of the Bonn government was mainly achieved by the perception of its competence in economic policy. For the further development the decisive question is whether this perception will lead to a stable party identification in a society of people who had the chance to vote in a free election for the first time in 1990.

32 Anders auf der Grundlage einer Analyse der Volkskammerwahlen vom März 1990: D. Roth, »Die Wahlen zur Volkskammer in der DDR« in: *Politische Vierteljahresschrift*, Heft 3, 1990.

Hans Maier

Erik Peterson und das Problem der politischen Theologie

Petersons Traktat »Der Monotheismus als politisches Problem« (1935) ist unter seinen Schriften gewiß die wirksamste, meistzitierte – sie ist auch diejenige, die am gründlichsten analysiert, durchleuchtet, auf ihr Quellenfundament geprüft, inhaltlich und formal diskutiert worden ist. Stellvertretend sei auf die Arbeiten von Carl Schmitt, Alfred Schindler und Jacob Taubes hingewiesen[1]. Dieses für einen gelehrten theologischen Traktat durchaus ungewöhnliche Interesse verdankt sie ohne Frage ihrer Schlußthese, in der sich die berühmte und umstrittene »Erledigung« des Monotheismus und der politischen Theologie findet. Da Peterson seinen Gedankengang am Schluß des Aufsatzes knapp zusammengefaßt hat, seien zunächst diese Sätze zitiert:

»Der Monotheismus als politisches Problem war aus der hellenistischen Umbildung des jüdischen Gottesglaubens hervorgegangen. Indem der Gott der Juden mit dem monarchischen Prinzip der griechischen Philosophie verschmolzen wurde, erhielt der Begriff der göttlichen Monarchie zunächst die Funktion einer politisch-theologischen Propagandaformel für die Juden. Dieser politisch-theologische Propagandabegriff wird von der Kirche bei ihrer Ausbreitung im Römischen Reiche übernommen. Er stößt dann auf einen Begriff der politischen Theologie der Heiden, wonach der göttliche Monarch wohl herrschen, aber die nationalen Götter regieren müssen. Um dieser heidnischen, auf das Imperium Romanum zugeschnittenen Theologie entgegentreten zu können, wurde nun von christlicher Seite behauptet, die nationalen Götter könnten gar nicht regieren, da durch das Imperium Romanum der nationale Pluralismus aufgehoben worden sei. In diesem Sinne wurde die Pax Augusta dann als die Erfüllung der alttestamentlichen eschatologischen Weissagungen gedeutet. Doch die Lehre von der göttlichen Monarchie mußte am trinitarischen Dogma und die Interpretation der Pax Augusta an der christlichen Eschatologie scheitern. Damit ist nicht nur theologisch der Monotheismus als politisches Problem erledigt und der christliche Glaube aus der Verkettung mit dem Imperium Romanum befreit worden, sondern auch grundsätzlich der Bruch mit jeder ›politischen Theologie‹ vollzogen, die die christliche Verkündigung zur Rechtfertigung einer politischen Situation mißbraucht. Nur auf dem Boden des Judentums oder Heidentums kann es so etwas wie eine ›politische Theologie‹ geben. Doch die christliche Verkündigung von dem drei-einigen Gotte steht jenseits von Judentum und Heidentum, gibt es doch das Geheimnis der Dreieinigkeit nur in der Gottheit selber, aber nicht in der Kreatur.

1 Carl Schmitt, *Politische Theologie II. Die Legende von der Erledigung jeder Politischen Theologie*, Berlin 1970; Alfred Schindler (H.), *Monotheismus als politisches Problem? Erik Peterson und die Kritik der politischen Theologie*, Gütersloh 1978; Jacob Taubes (H.), *Religionstheorie und politische Theologie*, 3 Bde., München 1983–1987.

Wie denn auch der Friede, den der Christ sucht, von keinem Kaiser gewährt wird, sondern allein ein Geschenk dessen ist, der ›höher ist als alle Vernunft‹.«[2]

Meine Bemerkungen zu Petersons Traktat will ich in vier Abschnitte gliedern:

1. Zu Entstehung, Inhalt, Sprachgebrauch
2. Zum zeitgeschichtlichen Kontext
3. Zur Rezeptionsgeschichte
4. Lassen sich Petersons Thesen neu formulieren?

1. Zu Entstehung, Inhalt, Sprachgebrauch

Das Wesentliche hat Rudolf Hartmann in seiner Studie über die Entstehung des Monotheismus-Traktats bereits dargestellt[3]. Demnach besteht das 1935 veröffentlichte Buch Petersons zu großen Teilen aus zwei früher erschienenen Aufsätzen: Göttliche Monarchie (1931)[4] und: Kaiser Augustus im Urteil des antiken Christentums (1935)[5]. Peterson verbindet beide Aufsätze miteinander und gibt damit seiner Kritik an der – von Carl Schmitt erneuerten – politischen Theologie eine doppelte Stoßrichtung: *generell* gegen die Gleichsetzung der »göttlichen Monarchie« mit irdischen Erscheinungen des Kaisertums oder anderer Regierungsformen und *speziell* gegen die in Gestalt der augusteischen Pax Romana auftretende eschatologische Verheißung, die »Erfüllung der Zeit« im Medium irdischer Herrschaft.

Man hat richtig bemerkt, daß die Gedanken beider Aufsätze durch ihre innere Verknüpfung und durch die Beziehung auf die Schlußthese eine Neuinterpretation und Zuspitzung erfahren[6]. Aus einem Duktus neutraler philologischer Feststellungen wird eine theologische Beweisführung, die auf letzte Entscheidungen drängt. Das entspricht der inneren Entwicklung des Theologen Peterson seit seiner Konversion (1930) und wäre auch an anderen Traktaten aus seiner Feder bis in sprachliche Einzelheiten hinein nachzuweisen[7]. Zugleich aktualisiert sich in Petersons Werk in dieser Zeit der historische Horizont: Was im Monotheismus-Traktat über Celsus und Origenes, Euseb und Augustin ausgeführt wird, ist (zumindest auch) auf die politisch-religiöse Situation der Jahre 1933–1935 hin zu lesen. Dabei weist der Begriff der politischen Theologie anfangs noch eine gewisse Variationsbreite

2 Erik Peterson, *Theologische Traktate,* München 1951, S. 104 f. (die zugehörigen Anmerkungen sind weggelassen).

3 Rudolf Hartmann, »Die Entstehung des Monotheismus-Aufsatzes« in: Schindler (FN 1), S. 14 ff.

4 Erik Peterson, »Göttliche Monarchie« in: *Theologische Quartalschrift* 112 (1931), S. 537 ff.

5 Erik Peterson, »Kaiser Augustus im Urteil des antiken Christentums. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Theologie« in: *Hochland* 30 (1932/33), S. 289 ff.

6 So Hartmann (FN 3), S. 19. Ich möchte aber nicht von »Engführung« reden – es sei denn, man verstehe dieses Wort im Sinn musikalischer Verdichtung wie bei einer Fuge.

7 Im Vorübergehen sei darauf hingewiesen, daß in dieses Umfeld existentieller Konfrontation auch das Wort »erledigt« gehört, das am Ende des Petersonschen Traktats auftaucht: Man erinnere sich andererseits der Rolle, die es in Bultmanns Entmythologisierungsprogramm spielt!

auf: Peterson versteht darunter, wie Hartmann hervorhebt, sowohl Wirkungen der Politik auf die Theologie als auch umgekehrt theologische Deutungen politischer Sachverhalte[8]. Die Frage der Kausalität, der Entscheidungskompetenz, des quis iudicabit – die später dem Peterson-Kritiker Carl Schmitt besonders wichtig ist[9] – wird in der Tat nicht geklärt, ja kaum erörtert.

Aber geht es Peterson überhaupt um diese Frage, um den Vorrang oder Nachrang politischer (juristischer) und theologischer Begriffe, um die Art ihrer wechselseitigen Wirkungen und Einwirkungen? Dies scheint mir eine spezifisch »neuzeitliche« Fragestellung zu sein, die bereits die christliche Trennung der Bereiche des Weltlichen und Geistlichen voraussetzt. Antike politische Theologien und ihre christlichen Fortsetzungen wie Widerlegungen – und mit *ihnen* beschäftigt sich ja Petersons Traktat – bewegen sich aber noch ganz selbstverständlich in einer Welt, in der Theologie und Politik eine Einheit bilden. Von da gesehen, ist der Versuch einer »politischen Theologie«, ob nun von »Heiden« oder »Christen« unternommen, in Petersons Augen ebenso ein Akt des Festhaltens am Vergangenen, der Repristinierung überlebter Gottesbilder und Weltbegriffe, wie umgekehrt sich in der *Kritik* solcher Theologien das neue christliche (trinitarische) Gottesverständnis und die neue christliche (instrumentelle) Beziehung zur Welt zu Wort melden. Thema des Traktats ist also nicht (zumindest nicht in erster Linie) die Frage einer »Theologisierung der Politik« oder einer »Politisierung der Theologie« – Thema ist die Auflösung einer antiken Symbiose von Religion (Theologie) und Politik durch ein christliches *Nebeneinander zweier Eigenständigkeiten*, die Ablösung einer *theologia civilis* durch eine Dualität von Theologie und Politik.

Liest man Petersons Text so, dann spricht aus seiner sprachlichen Vorsicht nicht Unentschiedenheit – vielmehr folgen seine Darlegungen genau der antiken und frühchristlichen Problemgeschichte: Aus der »Widerspiegelung«[10], »Verknüpfung«[11], »inneren Verbindung«[12] von göttlicher und irdischer Monarchie, himmlischem und irdischem Frieden wird schließlich so etwas wie eine unlösbare Doppelverbindung, in der die christliche Verkündigung strikt an die Existenz des Impe-

8 Hartmann (FN 3), S. 21 f.

9 Schmitt (FN 1), passim.

10 Peterson, Traktate (FN 2), S. 102: »... der Begriff der göttlichen Monarchie, der nur die Widerspiegelung der irdischen Monarchie im Imperium Romanum war...«.

11 Peterson, Traktate (FN 2), S. 76: »... die ersten Versuche, die überkommene Lehre von der göttlichen Monarchie mit dem Trinitätsdogma zu verknüpfen...«; S. 85: seine (sc. des Origenes) »Verknüpfung des Augustus mit dem Evangelium«; S. 92 f.: »Die drei Begriffe: Imperium Romanum, Friede und Monotheismus, sind also unauflöslich miteinander verknüpft.« S. 93: »Der *eine* Monarch auf Erden – und das ist für Euseb nur Konstantin – korrespondiert dem *einen* göttlichen Monarchen im Himmel.« S. 97: »... daß die alte Verknüpfung des Monotheismus mit dem Imperium Romanum sich noch erhalten hat«.

12 Peterson, Traktate (FN 2), S. 86: »Der andere Versuch, zwischen Augustus und dem Evangelium eine innere Verbindung herzustellen ...«

rium Romanum gebunden wird, in der »Augustus ... christianisiert und Christus ... romanisiert«[13] wird – der Beginn einer »politischen Theologie« im strikten Sinn des Wortes. Umgekehrt: In der Kritik der Kappadozier, insbesondere Gregors von Nazianz, an dieser Position (und später in der Kritik Augustins an der Pax Augusta) beginnt zugleich die Geschichte der *Widerlegungen* der »politischen Theologie«: Die Lehre von der göttlichen Monarchie »mußte am trinitarischen Dogma und die Interpretation der Pax Augusta an der christlichen Eschatologie scheitern«[14], und damit ist »auch grundsätzlich der Bruch mit jeder ›politischen Theologie‹ vollzogen, die die christliche Verkündigung zur Rechtfertigung einer politischen Situation mißbraucht«[15].

2. *Zum zeitgeschichtlichen Kontext*

Die erwähnte Zuspitzung der Thesen Petersons erklärt sich – zumindest auch – aus der zeitgeschichtlichen Herausforderung der Jahre 1932–35. Denn so entschieden Peterson eine politische Theologie ablehnte, so lebhaft nahm er an den politischen und kirchlichen Entwicklungen dieser Zeit teil[16]. Zwei Problemfronten zeichnen sich ab: eine protestantische und eine katholische. Während die protestantische aus Äußerungen Petersons, vor allem aus den Hochland-Aufsätzen der Jahre 1932[17] und 1933[18], leicht zu erschließen ist, gibt es im katholischen Bereich noch eine Reihe offener Fragen.

13 AaO., S. 100; ähnliche Umschreibungen S. 86, 89, 94 ff.

14 AaO., S. 104.

15 AaO., S. 105. Es ist an dieser Stelle zu betonen, daß Peterson das Wort »erledigt« nur für den Monotheismus als politisches Problem (aaO., S. 103, 105) gebraucht, während er bezüglich der politischen Theologie im allgemeinen die vorsichtigere Formulierung (»Bruch vollzogen«) wählt. Die ihm von Carl Schmitt zugeschriebene Verallgemeinerung hat Peterson also gerade nicht vollzogen. Was soll im übrigen die – nochmalige – Steigerung der Erledigungsthese zur Erledigungs*legende* bei Carl Schmitt? Der Antikritik Gustav E. Kafkas, »Wer erledigt wen?« in: *Hochland* 63 (1971), S. 475 ff., kann man nur zustimmen.

16 Zum Biographischen vgl. Franco Bolgiani, »Dalla teologia liberale alle escatologia apocalittica: il pensiero e l'opera du Erik Peterson« in: *Rivista di Storia e Letteratura Religiosa* 1 (1965), S. 1 ff.; Ernst L. Fellechner, Michael Gertges »Petersons theologischer Weg« in: Schindler (FN 1), S. 76 ff.; Barbara Nichtweiß, »Erik Peterson. Leben, Werk und Wirkung« in: *Stimmen der Zeit* 115 (1990), S. 529 ff. (von B. Nichtweiß ist eine größere Arbeit über E. P. zu erwarten). Zur politischen Haltung Petersons vor und nach 1933: Fellechner/Gertges, aaO., S. 111 ff.; Nichtweiß, aaO., S. 538 (dort auch Hinweise – die wohl auf Bolgiani zurückgehen – auf das Zerwürfnis zwischen den Freunden Schmitt und Peterson über der Frage der politischen Theologie; ein Umstand, der C. Schmitts traumatische Reaktion auf das 1968 neubelebte Thema der politischen Theologie und die erneute Bezugnahme auf Peterson in diesem Zusammenhang erklären könnte).

17 Erik Peterson, »Briefwechsel mit Adolf Harnack und ein Epilog« in: *Hochland* 30 (1932/33), S. 111 ff. (auch in: *Theologische Traktate,* aaO., S. 293 ff.).

18 Erik Peterson, »Die neueste Entwicklung der protestantischen Kirche in Deutschland« in: *Hochland* 31 (1933/34), S. 63 ff., 144 ff.

Schon 1932, in einem »Epilog« zu dem im Novemberheft des »Hochland« mitgeteilten Briefwechsel mit Adolf Harnack, hatte Peterson die prekäre Lage der Evangelischen Kirche im Nachkriegsdeutschland umrissen. Alles bestimmendes Grundereignis war für ihn das Ende des landesherrlichen Episkopats 1919 und die damit verbundene Einbuße an kirchlicher und theologischer Öffentlichkeit – ein »dogmatischer Verlust«, der die Evangelische Kirche stärker getroffen habe als der durch die Revolutionsereignisse herbeigeführte Verlust an Macht und politischem Einfluß. Sei die Evangelische Kirche vorher Landeskirche mit dem dogmatischen Prädikat der Kirche gewesen (im Gegensatz zu einem religiösen Freiwilligkeitsverband), habe sie in den Bekenntnisschriften über eine quasi-dogmatische Autorität verfügt, so fehle ihr jetzt die nötige Öffentlichkeitsstruktur: die Rückkehr zum landesherrlichen Episkopat sei durch die verfassungsmäßig gebotene Trennung von Staat und Kirche verwehrt; die Inanspruchnahme eines kirchlichen – wie Peterson sagt: eines kosmisch-religiösen – Öffentlichkeitsbegriffs schließe eine Rückkehr zum katholischen Kirchenbegriff und Kirchenrecht in sich und komme daher für protestantische Kirchenführer nicht in Frage. Von diesem Dilemma aus gesehen, meinte Peterson, sei Harnacks Verzicht auf »Kirche« überhaupt und sein Eintreten für den Freiwilligkeitsverband als die wahre Konsequenz der Reformation »nicht so unbegreiflich, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag«[19].

Der Aufsatz »Die neueste Entwicklung der protestantischen Kirche in Deutschland«, in zwei Teilen im Oktober- und Novemberheft des »Hochland« 1933[20] veröffentlicht, knüpft ausdrücklich an diese Diagnose an[21]. Im ersten Teil werden die aktuellen kirchlich-politischen Ereignisse geschildert, von den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 bis zum 14. Juli des gleichen Jahres, an dem die neue Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche Reichsgesetz wurde. Im zweiten Teil analysiert Peterson die Bedeutung der Ereignisse unter theologischen Gesichtspunkten. Die Formel »politische Theologie« findet sich in keinem der beiden Teile, aber der Sache nach enthält der Aufsatz Petersons Begriff einer zeitgeschichtlichen politischen Theologie in nuce. In dem vom Nationalsozialismus ausgelösten – oder doch beschleunigten – Versuch, die Verfassung der Evangelischen Kirche zu reformieren, ihr eine an »Reich«, »Volk«, »Führer« angelehnte Struktur zu geben, erkennt Peterson eine unzulässige Übertragung politischer Begriffe auf die Kirche[22]. Mit historischem und juristischem Scharfsinn wird dieser Vorgang

19 Erik Peterson, Briefwechsel mit Harnack (FN 17), S. 118.

20 Siehe FN 18.

21 Das geht nicht nur aus dem Vorspruch der Redaktion hervor, sondern auch aus dem Text Petersons, in dem mehrere Bezugnahmen auf den »Epilog« von 1932 vorkommen (aaO., S. 65, 145 mit Anm. 1, 147).

22 Dies der zentrale Terminus des theologischen Teils, aaO., S. 144 ff. Eine Schlüsselstelle S. 154 f., die zugleich den engen Zusammenhang zwischen der Kirchenstruktur und den Optionen für und wider die politische Theologie sichtbar macht, lautet: »... man lehnt

von der duldenden Hinnahme und Anerkennung der Obrigkeit im früheren Protestantismus – einer staatsrechtlichen, nicht politischen, »völkischen« Beziehung – unterschieden. In der Verwechslung von Volk und Gemeinde[23], der Verwirrung des theologischen Vokabulars in der Predigt der Kirche, der kirchlichen Übernahme des Führer-Begriffs, der Auflösung des Bekenntnisses (Reichskirche bedeutet für Peterson zwangsläufig immer auch Union!) werden Elemente dieser neuen politischen Theologie sichtbar, gegen die sich die Evangelische Kirche nach Petersons Meinung nur unzulänglich zu wehren vermag, weil sie unter den gegebenen Umständen nur verwaltungsmäßig-diplomatisch agieren, nicht aber theologisch argumentieren kann[24].

Wiederum geht es Peterson bei seinen Bewertungen nicht um die Frage, ob hier die Politik sich der Kirche bemächtigt habe oder ob in die Politik »kirchliche«, quasi-theologische Gesichtspunkte eingedrungen seien. Es geht in einem elementaren Sinn zunächst und zuerst um die Unterschiedenheit der Kirche vom Staat, also um die Autonomie kirchlich-theologischen Sprechens und Handelns in der Welt. Das macht vor allem der Schluß des zweiten Teiles sichtbar, in dem Peterson die Frage aufwirft, was denn die Vorgänge in der Evangelischen Kirche für die Katholiken bedeuten.

»Wenn es wahr ist, wie Stapel schreibt, daß die lutherische Kirche die besondere Leistung des deutschen Volkes ist; wenn die Reformation, wie es bei ihm heißt, gar ›der Beruf der Deutschen in der Heilsgeschichte‹ ist, dann kann es im Deutschland Hitlers natürlich nur noch eine Kirche, nämlich die protestantische geben. Dann muß selbstverständlich auch zwischen dem Nationalsozialismus und dem Protestantismus, zwischen Hitler und Luther eine enge Verbindung bestehen... Wenn es so ist, wie z. B. Hirsch ausgeführt hat, daß die protestantische Kirche in den Schicksalen ihrer Kirchenverfassungen nur ihre Hingabe an Staat und Volk widerspiegelt, wenn sie, wie immer wiederholt wird, in allen ihren Bemühungen um den rechten sprachlichen Ausdruck in der Predigt dem Sichselbstfinden deutschen Geistes und deutschen Volkstums dienen will, so wie es von Luther einst beispielhaft geübt worden sei, wie steht dann die katholische Kirche Deutschlands vor den Augen der Nation da, deren

ein apostolisches Recht (das ja kein ›Deutsches Recht‹ ist) und ein spezifisches *Kirchen*recht überhaupt ab. Man überträgt die Begriffe des staatlichen Rechtes ohne theologische Modifikation in den Bereich der protestantischen Kirche und erklärt dann überlegen, daß man jedes ›fremde‹ Recht ablehne, daß nur das ›Deutsche Recht‹, d. h. in der konkreten Situation: das Recht des nationalsozialistischen Staates, in der protestantischen Kirche Geltung haben werde.« Peterson wirft die Frage auf, »ob es möglich ist, spezifisch *politische* Begriffe – die heute allein in Frage stehen – und nicht etwa staatsrechtliche Begriffe in die Sphäre der Kirche zu übertragen« (aaO., S. 155). Die Parallelismen im Wortgebrauch zum späteren Monotheismus-Aufsatz springen ins Auge!

23 »... daß für uns Volk immer etwas von dem ›wilden Ölbaum‹ (Röm. 11, 18) an sich hat, der durch die Übernatur in eine andere Sphäre des Seins erhoben werden muß ...« (aaO., S. 159).

24 Die Ursache liegt für Peterson – wiederum ein Rückgriff auf den Harnack-Epilog! – in der »Beziehungslosigkeit von Theologie und Kirchenregiment im Protestantismus (aaO., S. 147, Anm. 8).

Verfassung nicht deutschem, sondern apostolischem Rechte entstammt und deren Sprache in Kultus und Recht die lateinische ist?«[25]

Demgegenüber appelliert Peterson an die Katholiken, sich nicht in ähnlicher Weise an Geschichte, Sprache, Politik eines Volkes zu binden, sondern an ihrer übernationalen Verfassung als Grundlage einer *an alle Menschen* gerichteten Verkündigung festzuhalten.

»Aber warum konnte denn Paulus, der Jude, den Römern das Evangelium bringen? Warum römische Missionare den Deutschen die frohe Botschaft verkündigen? Warum können deutsche Katholiken die Stimme des Heiligen Vaters, auch wenn er Italiener ist und lateinisch spricht, vernehmen? Weil sie das Wort des Glaubens aus dem Heiligen Geiste und nicht aus dem Geiste ihrer Sprache heraus zu hören imstande sind, weil sie an das Wunder des Pfingstfestes glauben, das ein Wunder in dem natürlichen Bereich der Sprache gewesen ist und es bis heute noch ist.«[26]

»Nein, wir müssen auch *theologisch* zeigen können, warum wir neben dem staatlichen Recht noch das Recht der Apostel und das der Kirche anerkennen, warum wir unsere Kirche nicht aufgeben können an den Wandel staatlichen Lebens und staatlicher Verfassungsformen... Wir müssen die theologischen, aus dem wahren Verständnis der Offenbarung kommenden Gründe aufzeigen, warum für uns Volk nicht nur etwas ist, was im Gefolge eines Führers da ist... Nein, wir müssen auch zeigen, daß für uns Volk etwas ist, das seine Formung durch die Kirche erhält – durch diese Kirche, die anderen Rechtes ist als der Staat...«[27]

Aus der Bewegungsrichtung dieser Argumente erklärt sich auch eine Eigentümlichkeit Petersons, die sich vom Harnack-Aufsatz von 1932 bis in den Monotheismus-Aufsatz von 1935 beobachten läßt: seine betonte Neigung, theologische Debatten innerhalb der Evangelischen Kirche, die von außen in die Kirche hineingetragen werden, als »uneigentlich«, untheologisch, – mithin als »politisch« – zu kennzeichnen. Den Hintergrund dieser Argumentation bildet das uns schon bekannte Betrachtungsmuster: Eine theologisch entleerte, auf Verwaltung und Organisation reduzierte Kirche zieht mit innerer Notwendigkeit politische Zeitströmungen an, die sich dann als Theologie ausgeben, ohne es wirklich zu sein. So werden von Peterson – gelegentlich mit regelrechter Entlarvungs-Geste – innerkirchliche Auseinandersetzungen auf ihre »eigentliche« politische Dimension zurückgeführt; so in der schon zitierten Feststellung, geistig-soziologisch korrespondiere die evangelische Kirche »ungefähr dem geistigen und soziologischen status der Deutschnationalen Volkspartei«[28], oder in der fast beschwörenden Feststellung im ersten Teil des Protestantismus-Aufsatzes von 1933: »Es wäre m. E. unangemessen, wenn man sowohl in dem Rundschreiben von Dibelius wie in der Polemik gegen dasselbe primär etwas anderes als einen politischen Streit sähe. Es

25 AaO., S. 158 f.
26 AaO., S. 153.
27 AaO., S. 159.
28 Im Harnack-Epilog (FN 17), S. 114; im Protestantismus-Aufsatz (FN 18) zit. S. 145.

war ein zwischen den Deutschnationalen – Dibelius war ein eifriger Parteigänger Hugenbergs – und den Nationalsozialisten auf dem Boden der protestantischen Kirche ausgebrochener politischer Kampf und keine theologische Diskussion.«[29] Ähnlich im zweiten Teil desselben Aufsatzes, wo einleitend ein Aufruf der Deutschen Christen vom 26. Juni 1933, der den Vertretern des Kirchenregiments »Reaktion, Verständnislosigkeit und Selbstherrlichkeit« vorwarf, mit den Worten kommentiert wird: »Ein *theologischer* Gegensatz war mit dieser Formulierung nicht ausgesprochen, wohl aber ein *politischer* Gegensatz an die Spitze der Vorwürfe gestellt.«[30] All diese Formulierungen erweisen, daß es Peterson 1932–1935 vor allem auf die Erkenntnis und das Sichtbar-Machen des Spezifischen, Je-Eigenen von Staat und Kirche, Theologie und Politik ankam – und daß er in den Vorgängen vor und nach 1933 eine zunehmende, kaum noch kontrollierbare Verbindung und Vermischung der beiden Sphären sah.

Gegenüber der deutlichen Abgrenzung zu den Entwicklungen in der protestantischen Kirche bleiben die Äußerungen Petersons zur katholischen Kirche blasser[31]. Im zweiten Teil des Protestantismus-Aufsatzes wird das Reichskonkordat kurz erwähnt – jedoch nur im Zusammenhang mit einer Polemik der Deutschen Christen, wonach die evangelischen Bischöfe es nicht nötig hätten, einen Treueid in die Hände der Reichsstatthalter abzulegen, da sie lebendige Glieder des Dritten Reiches seien[32]. Am selben Ort wird im Vorübergehen kritisch auf eine Tendenz hingewiesen, germanische Bestandteile im kanonischen Recht nachweisen zu wollen oder im Volkstum der kirchlichen Bräuche apologetisch die katholische Verbundenheit mit dem Volk hervorzuheben – offenbar ein Verweis auf versprengte katholische Ansätze einer politischen Theologie, auf die Peterson jedoch nicht näher eingeht. Man weiß aus unpublizierten Arbeiten, daß sich Peterson sehr kritisch über das Reichskonkordat ausgesprochen hat[33]. Und Rezensenten haben die Reflexe der aktuellen politischen Situation – auch ihrer Wirkung auf den Katholizismus – in seinem Monotheismus-Aufsatz sehr wohl erkannt. So hat der Jesuit Max Rast festgestellt, Petersons historischer Überblick sei geeignet, »katholischen Verfechtern einer ›politischen Theologie‹ das Gefährliche ihres Unternehmens klarzumachen«[34]. Doch hat sich Peterson mit öffentlichen Äußerungen zur katholischen Kirchenpolitik in jenen Jahren zurückgehalten – weshalb das katholische zeitgeschichtliche Umfeld des Monotheismus-Aufsatzes nicht ebenso deutlich wird wie das evangelische.

29 Protestantismus (FN 18), S. 66. Es ging um ein Rundschreiben des Generalsuperintendenten Dibelius vom 8. März an die kurmärkischen Pfarrer.
30 AaO., S. 144.
31 Möglicherweise bringt die Arbeit von B. Nichtweiß (Fn 16) hier neue Aufschlüsse.
32 Protestantismus (FN 18), S. 155.
33 So Fellechner/Gertges (FN 16) unter Beziehung auf Bolgiani, S. 117 mit Anm. 193.
34 Fellechner/Gertges (FN 16), S. 118.

3. *Zur Rezeptionsgeschichte*

Die Rezeption des Monotheismus-Aufsatzes beginnt – wenn man von begleitenden Rezensionen[35], späteren Würdigungen des Gesamtwerks[36] und vereinzelten Anführungen in gelehrten Arbeiten nach dem Zweiten Weltkrieg[37] absieht – erst im Zusammenhang mit der neuen politischen Theologie Johann Baptist Metz' und Jürgen Moltmanns in den sechziger und siebziger Jahren[38]. Sie sei kurz in ihrem zeitlichen Ablauf in Erinnerung gebracht:

a) Hans Maier 1969

Der Verfasser hat – wohl als erster – in seiner Kritik an J. B. Metz' politischer Theologie[39] die Autorität Erik Petersons in Anspruch genommen. Seine Einwendungen – schon 1968 in Vorträgen vorgebracht – bezogen sich vor allem auf Metz' Aufsatz »Kirche und Welt im Lichte einer ›politischen Theologie‹«[40] und auf frühere vorbereitende Äußerungen von Metz zur politischen Theologie[41]. Die auf Peterson bezogene Passage, die den Aufsatz beschließt, sei hier im Wortlaut angeführt:

»In den ersten Jahren des Nationalsozialismus schrieb Erik Peterson mit Bezug auf Carl Schmitt: ›Nur auf dem Boden des Judentums oder Heidentums kann es so etwas wie eine ›politische Theologie‹ geben. Doch die christliche Verkündigung von dem dreieinigen Gott steht jenseits von Judentum und Heidentum, gibt es doch das Geheimnis der Dreieinigkeit nur in der Gottheit selber, aber nicht in der Kreatur. Wie denn auch der Friede, den der Christ sucht, von keinem Kaiser gewährt wird, sondern allein ein Geschenk dessen ist, der ›höher ist als alle Vernunft‹.‹

35 Eine Bibliographie der Rezensionen des Monotheismus-Aufsatzes bringen Jan Badewien und Ernst L. Fellechner (Schindler [FN 1], S. 234); vgl. auch Fellechner/Gertges (FN 16), S. 117 f.

36 Aussagekräftig auf Grund langjähriger persönlicher Kenntnis vor allem: Alois Dempf, »Erik Petersons Rolle in der Geisteswissenschaft« in: *Hochland* 54 (1961/62), S. 24 ff.; ferner Bolgiani (FN 16).

37 So bei Ernst Topitsch, »Kosmos und Herrschaft. Ursprünge der politischen Theologie« in: *Wort und Wahrheit* 1955, S. 19 ff.; Arnold A. T. Ehrhardt, *Politische Metaphysik von Solon bis Augustin*, 3 Bde., Tübingen 1959, 1969 (der 1969 erschienene dritte Band enthält S. 84 f. zahlreiche Belegstellen – versehentlich ist Peterson als »Petersen« verzeichnet!); Hans Barion, »Weltgeschichtliche Machtform? Eine Studie zur Politischen Theologie des II. Vatikanischen Konzils« in: *Epirrhosis, FS für Carl Schmitt zum 80. Geburtstag*, Berlin 1968, S. 13 ff.

38 So auch Schindler in seiner Einführung (FN 1), S. 9 f.; ähnlich Frithard Scholz, »Bemerkungen zur Funktion der Peterson-These in der neueren Diskussion um eine Politische Theologie« (im selben Band, S. 170 ff.).

39 Hans Maier, »Politische Theologie? Einwände eines Laien« in: *Stimmen der Zeit*, Februar 1969, S. 73 ff.

40 Johann Baptist Metz, *Zur Theologie der Welt*, Mainz/München 1968, S. 99 ff.

41 Sie sind aufgezählt bei Metz (FN 40), S. 147 f., und bei Maier (FN 39), S. 73, Anm. 5.

Diesen Sätzen ist auch heute nichts hinzuzufügen – es sei denn der Hinweis auf ihre fortdauernde Aktualität. Denn auch die neue politische Theologie ist nur eine säkularisierte ›dialektische‹ Variante der alten. Ihr gegenüber auf die legitime Eigenständigkeit, die Nicht-Vermischbarkeit von Geistlichem und Weltlichem, Kirche und Gesellschaft hinzuweisen, ist die legitime Aufgabe der katholischen Gläubigen – besonders aber der katholischen Laien, die sich in der gegenwärtigen religiösen und kirchlichen Krise die Fähigkeit der Unterscheidung der Geister bewahrt haben. Für sie habe ich hier gesprochen.«[42]

b) Carl Schmitt 1970

In seiner »Politischen Theologie II«[43] führte Carl Schmitt den zweiten Abschnitt der eben zitierten Passage als Beispiel für die »gegenwärtige Aktualität der Erledigungs-Legende«[44] an. Er schrieb: »Metz verwendet den Terminus *Politische Theologie* ausdrücklich für diese seine Sache. Hans Maier nennt das einen ›Versuch am untauglichen Begriff‹, weil der Begriff einer christlich-politischen Theologie infolge der Lehre von der Trinität in sich selbst unmöglich geworden sei. ›Die Geschichte der politischen Theologie im christlichen Zeitalter ist daher die Geschichte ihrer fortwährenden Destruktion‹ (S. 76). Die theologische Autorität und der wissenschaftliche Kronzeuge Maiers ist Erik Peterson. Der Aufsatz in den *Stimmen der Zeit* schließt mit einem Zitat von Petersons Schlußthese. Das Zitat wird mit dem Hinweis eingeleitet, daß Peterson seine Sätze in den ersten Jahren des Nationalsozialismus *mit Bezug auf Carl Schmitt* geschrieben habe.«[45]

c) Ernst Feil 1969

Bereits vorher hatte Ernst Feil in einem Aufsatz in dem von ihm herausgegebenen Sammelband: Diskussion zur »Theologie der Revolution«[46] seinen Lehrer Johann Baptist Metz gegen den Vorwurf verteidigt, er habe eine »politische Theologie im traditionellen Sinne« konzipiert. Feil versucht in seiner materialreichen Studie die bei Metz fehlende Begriffsgeschichte der politischen Theologie in extenso nachzuliefern – ein besonderes Verdienst liegt in dem Hinweis auf die loci classici bei Varro und Augustin[47]. Nach Feil soll die Petersonsche Kritik an der politischen Theologie nur für die »restaurative politische Theologie« gelten[48] – eine Interpretation, die nicht ohne Gewaltsamkeiten ist.

42 Maier, aaO., S. 91.
43 Carl Schmitt, *Politische Theologie II. Die Legende von der Erledigung jeder Politischen Theologie,* Berlin 1970.
44 So die zusammenfassende Überschrift über S. 31 ff., wo Hans Maier, Ernst Feil und Ernst Topitsch abgehandelt werden.
45 Schmitt, Politische Theologie II, aaO., S. 31 f.
46 Ernst Feil und Rudolf Weth (H.), *Diskussion zur »Theologie der Revolution«,* München/Mainz 1969; »Von der ›politischen Theologie‹ zur ›Theologie der Revolution‹?« in: Ernst Feil und Rudolf Weth (H.), *Diskussion zur »Theologie der Revolution«,* München/Mainz 1969, S. 110 ff.
47 Feil (FN 46), S. 113 ff.
48 AaO., S. 126 f.

d) Rudolf Weth 1974

Ähnlich wie Ernst Feil knüpfte auch der ehemalige Moltmann-Assistent Rudolf Weth in einem Überblick über Versionen politischer Theologie[49] an Peterson an – nun freilich in einem unzweideutig zustimmenden Sinne. Weth sah in Petersons Monotheismus-Aufsatz eine historisch verkleidete theologische Kritik an staatlichen und kirchlichen Positionen der Zeit nach 1933 – prototypisch war für ihn der verschleierte Hinweis auf das zeitgenössische »Führertum«[50].

e) Alfred Schindler, Jan Badewien, Ernst L. Fellechner, Michael Gertges, Rudolf Hartmann, Hans-Ulrich Perels, Frithard Scholz 1978

Der von Alfred Schindler herausgegebene Sammelband[51] stellt die bis heute gründlichste Auseinandersetzung mit Petersons Monotheismus-Aufsatz dar. In detaillierten Studien wurden untersucht: Die Entstehung des Aufsatzes (Hartmann), das historische Beweismaterial (Schindler u. a.), Methode und These Petersons als Spiegel dogmatischer Entscheidungen (Fellechner), Petersons theologischer Weg (Fellechner/Gertges), die Verwandtschaft Peterson-Kierkegaard (Scholz), die Theologie Carl Schmitts (Scholz) und die Funktion der Peterson-These in der neueren Diskussion um eine politische Theologie (Scholz).

Der Ertrag des Bandes lag vor allem in der historischen Kritik: So konnten die Autoren nachweisen, daß die Beziehungen zwischen theologischen und politischen Monarchielehren variabler waren, als dies Peterson mit seinen scharfen Gegenüberstellungen annahm. »Theologische Monarchianer sind oft keine politischen und politische keine theologischen«, wie Schindler zu Recht feststellte[52]. Celsus' Hauptanklagepunkt gegen das Christentum war nicht der Monotheismus als solcher, sondern die Exklusivität des christlichen Glaubens und die Weigerung der Christen, staatsbürgerliche Pflichten wie den Wehrdienst zu übernehmen – so Badewien[53]. Auch bei Origenes fand sich das von Peterson vorausgesetzte Theorem des Monotheismus als Konstituens politischer Theologie in dieser Form nicht[54]. Und bei Euseb war der Monotheismus zwar ein wichtiger Aspekt, sein theologisches Werk eignet sich aber kaum zu monokausalen Ableitungen[55]. Im ganzen stellte wohl das Trinitätsdogma, historisch betrachtet, nicht die schneidende, unmittelbar wirksame Antithese zu den verschiedenen zeitgenössischen politischen Theologien dar, die Peterson in ihm sah. Hier sind seine Gedanken sicherlich zu differenzieren.

49 Rudolf Weth, »Die gegenwärtige ›politische Theologie‹. Orientierung und Versuch einer Gegenüberstellung zur II. Barmer These« in: A. Burgsmüller (H.), *Zum politischen Auftrag der christlichen Gemeinde (Barmen II)*, Gütersloh 1974, S. 94 ff.

50 Kritisch hierzu Scholz (FN 38), S. 181, Anm. 52.

51 Siehe FN 1.

52 Schindler (FN 1), S. 28.

53 Schindler (FN 1), S. 36 ff. (Badewien).

54 AaO., S. 41 f. (Badewien).

55 AaO., S. 43 ff. (Badewien).

4. Lassen sich Petersons Thesen neu formulieren?

Inzwischen ist es, mit dem Abklingen des Streits um die neue politische Theologie, auch um Petersons Thesen – wie um Peterson überhaupt – stiller geworden. Das ist bedauerlich[56], eröffnet aber vielleicht für die nächsten Jahre die Möglichkeit einer breiteren, auch ungedruckte Materialien einbeziehenden Rezeption. Denn es ist kein Zweifel: Die zu ihrer Zeit höchst nötigen historisch-theologischen Exkurse Petersons in die kirchliche und politische Zeitgeschichte haben zwar die öffentliche Wirkung seiner Theologie temporär verstärkt, zugleich aber auch einzelne Positionen thesenhaft – und damit überpointiert – aus dem Gesamtduktus seines Denkens heraustreten lassen. Petersons Kritik der politischen Theologie läßt sich umfassender lesen als in den »dezisiven« Kontexten der Jahre 1933 ff. und 1968 ff. Auf einige »Lesemöglichkeiten« habe ich im Vorstehenden schon hingewiesen; anderes sei ergänzend wenigstens noch kurz angedeutet.

a) So wäre hervorzuheben, daß Petersons Stoßrichtung bereits im Monotheismus-Aufsatz eine doppelte ist: Einerseits trifft hier die kirchliche Trinitätslehre auf den politischen Monotheismus und die »göttliche Monarchie« – andererseits steht die christliche Eschatologie gegen die augusteische (und römische) Friedensordnung. Über der ersten Stoßrichtung, die auch in der Diskussion der Jahre nach 1968 fast alle Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, ist die zweite nahezu vergessen worden[57]. Dabei hätten sich von ihr aus durchaus positive Beziehungen zur Erneuerung des eschatologischen Denkens bei Theologen wie Metz und Moltmann ergeben können. Jedenfalls sollte eine neue Diskussion mit Erik Peterson an diesen Fragen nicht vorbeigehen.

b) Öfter ist in der Peterson-Kritik – mit zeitgeschichtlichem Verständnis, aber einem Anflug theologischen Bedauerns – auf die (nur) historische Fassung der Thesen Petersons, ihren »politisch erzwungenen Verlegenheitshistorismus« (Rudolf Weth) hingewiesen worden. Man sah in der historischen Verschlüsselung der Thesen, in dem nur angedeuteten dogmatischen Kontext zugleich einen Grund für die »Legendenbildung«, die sich alsbald des Petersonschen Monotheismus-Aufsatzes bemächtigt habe[58]. Ob aber die Verteidiger der politischen Theologie hier nicht Ursache und Wirkung verwechselt und Peterson falsch oder doch einseitig gelesen haben? Erik Peterson war kein Historist und Positivist; es ging ihm nicht darum, aus historischen Texten (der Kappadozier, Augustins) die dogmatische Unmöglichkeit einer politischen Theologie *zu folgern*. Vielmehr waren die

56 Nicht einmal die systematischen Hauptwerke Petersons, die Theologischen Traktate (1951) und die Marginalien zur Theologie (1956), sind gegenwärtig zugänglich!

57 Sie ist inzwischen auch historisch durch das Werk von Arnold A. T. Ehrhardt (FN 37) in ihrer Bedeutung für die politische Ideenbildung der frühen Christenheit herausgestellt worden.

58 Dies ist ein wenig der durchlaufende Gesichtspunkt in dem ansonsten sehr verdienstvollen Band von Schindler. Viele Beiträge erscheinen mir noch zu stark von der Sicht Carl Schmitts auf Peterson bestimmt.

von ihm ausgewählten Reaktionen der Väter auf die römische Reichs- und Friedenstheologie nur Beispiele für die prinzipielle, dogmatisch von allem Anfang an feststehende Unmöglichkeit politischer Theologie *post Christum natum*. Kern der dogmatischen »Unmöglichkeit« einer politischen Theologie aber – damals wie in den Bedingungen des Jahres 1933 – war für Peterson die aus der apostolischen Sendung erfließende Eigen-Macht der Kirche, ihre durch keine Ermächtigung »von außen« zu überspielende religiöse Autonomie. Daher ist die Zweiheit und Unterschiedenheit von Kirche und Politik das, was Peterson – in den Spuren Augustins – verteidigt; daher wendet er sich, wiederum Augustin folgend, vehement gegen »Vermischungen«, »Verbindungen«, »Verknüpfungen«, ob es sich nun, wie in der Antike, um »Kirche und Reich« oder, wie in der Gegenwart, um »Kirche und Führerprinzip« handelt. Eine politische Theologie zu proklamieren heißt in diesem Sinn für Peterson – auf die einfachste Formel gebracht – *den Blick verlieren für die Kirche* – nicht mehr unterscheiden können zwischen »Gemeinde Christi« und »deutschem Volk«, zwischen dem universellen Wort des Glaubens und der partikularen nationalen Sprache, zwischen »Führertum« und »Bischofsamt«[59]. Über diesem Konflikt ist, wie wir wissen, die Freundschaft Petersons mit Carl Schmitt[60] zerbrochen (obwohl C. Schmitt paradoxerweise dazu beigetragen hat, Petersons Bewußtsein für das Problem zu schärfen); und man begreift daher, daß Schmitt noch 1970 – also fast 40 Jahre später – Petersons Angriff, eine Formulierung Barions aufgreifend, als »parthische Attacke« bezeichnet hat, daß er mit seiner Politischen Theologie II versuchte, »einer alten Herausforderung zu gedenken und den Parther-Pfeil aus der Wunde zu ziehen«[61].

c) Petersons systematische Absicht wäre vielleicht noch deutlicher geworden, hätte sein Monotheismus-Aufsatz neben Augustin auch dessen römischen Gewährsmann Varro in den Blick gerückt. Wird doch der Streit um das rechte Verhältnis von Religion und Polis bei Augustin beispielhaft in der Auseinandersetzung mit Varro, dem Lehrer der Römer, und seinen drei Theologien – der mythischen, physischen und politischen – ausgetragen[62]. Auch hier geht es nicht um

59 Diese Perspektive wird überaus deutlich und plastisch in Petersons Protestantismus-Aufsatz (FN 18), besonders im zweiten theologischen Teil. Von daher ist die These einzuschränken, Peterson habe der »historischen Verschlüsselung« bedurft, um seine NS-Kritik an den Mann zu bringen. In Wahrheit sind die Äußerungen Petersons zu den aktuellen Vorgängen sehr viel direkter und gewagter als die historischen Arbeiten dieser Zeit, die ja in der Tat wirkliche historische Studien und nicht nur verschlüsselte Botschaften sind.

60 Wie eng diese Bindung war, geht u. a. daraus hervor, daß Peterson 1926 Trauzeuge bei Schmitts zweiter Eheschließung war. Der Austausch hielt bis weit in die dreißiger Jahre hinein an. »Als sich Schmitt 1933 von den neuen Machthabern vereinnahmen ließ, war Peterson tief getroffen« (Barbara Nichtweiß [FN 16], S. 538).

61 Schmitt, Politische Theologie II, aaO., S. 11.

62 Vgl. Joseph Ratzinger, *Volk und Haus Gottes in Augustins Lehre von der Kirche*, München 1954, S. 267 ff.; Hans Maier, »Augustinus« in: H. Maier u. a., *Klassiker des politischen Denkens I*, München, 6. Aufl. 1986, S. 94 ff. (103); auch zum folgenden.

einen literarischen und semantischen Streit, auch hier treten die »dogmatischen Vorgaben« deutlich hervor: Handelt es sich im Fall der mythischen Theologie um die Überwindung einer fabulösen Popularreligion (die gleichwohl in ihrer »Volksnähe« als soziale Realität ernstgenommen wird), so geht es im Falle der physischen Theologie um die Einfügung der akademisch-philosophischen Spekulation, die der Volksfrömmigkeit fremd, ja in ihrer Wirkung »atheistisch« ist, in den sozialen und traditionalen Zusammenhang »gelebter Religion«. Zwischen beiden Theologien in der Mitte steht die politische Theologie; sie verfällt der Ablehnung, da sie nur staatlich gesetzt, nicht in einer transzendenten Wahrheit verankert ist. Denn der christliche Gott ist aus der antiken Immanenz von Religion und Civitas herausgenommen. Er ist kein innergeschichtlicher Glücksbürge und Heilsbringer, der sich in einer als Weltgericht verstandenen Geschichte fortschreitend enthüllt.

Diese Andeutungen mögen zeigen, daß die Diskussion mit Erik Peterson – 100 Jahre nach seiner Geburt – noch keineswegs an ein Ende gekommen ist. Vieles lädt dazu ein, sie von neuen Seiten her und mit neuer Unbefangenheit zu beginnen. Dazu müssen freilich die Texte wieder verfügbar werden oder – falls noch ungedruckt – endlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Mancher Streit um naheliegende zeitgeschichtliche Perspektiven dürfte dann abebben oder in seine richtigen Proportionen gerückt werden, wenn einmal das Werk dieses großen Theologen in seiner Gesamtheit überblickbar geworden ist.

Zusammenfassung

Erik Petersons Monotheismus-Traktat (1935) enthält die These einer prinzipiellen Unmöglichkeit politischer Theologie post Christum natum. Sie ist als Antwort auf den Versuch der Nationalsozialisten entwickelt worden, der Verfassung der Evangelischen Kirche eine an »Reich, Volk, Führer« angelehnte Struktur zu geben.

Der Aufsatz arbeitet das zeitgeschichtliche Umfeld der Entstehung von Petersons Traktat heraus, schildert die neue Rezeption der Petersonschen Thesen im Zusammenhang mit der »politischen Theologie« der sechziger Jahre und versucht ihre Grundgedanken im Licht der gegenwärtigen Situation neu zu interpretieren.

Summary

Erik Peterson's tract of monotheism (1935) consists of the thesis of a principal impossibility of political theology "post Christum natum". It is the answer to the plan of the Nazi-regime, to give the constitution of the Protestant Church a very similar structure to that of the "Reich, Volk, Führer".

The essay deals with the contemporary historical background of the origin of Peterson's tract. The essay describes the new reception of Peterson's theses in the context of the political theology of the Sixties and tries to explain their fundamental ideas from the point of view of the present day situation.

Manfred Brocker

Wahlrecht und Demokratie in der politischen Philosophie John Lockes

Die Frage, ob John Locke (1632–1704) in seiner politischen Hauptschrift, den »Two Treatises of Government«[1], die *Demokratie* als die einzige mit den von ihm dort entwickelten Rechtsprinzipien und staatsrechtlichen Grundsätzen kompatible Regierungsform angesehen habe und ob er folglich ein *allgemeines* und *gleiches Wahlrecht* für alle Bürger eines Staates habe befürworten wollen, ist in der Literatur zur politischen Ideengeschichte umstritten. In der hier vorgelegten Interpretation der Lockeschen politischen Theorie soll gezeigt werden, daß diese zwar offen für verschiedene – monarchische, oligarchische und demokratische – Formen der Herrschaftsausübung war, daß der Text der »Two Treatises« aber keine Grundlage für die – oft geäußerte – Ansicht bietet, Locke habe das Wahlrecht mit einem Eigentumszensus versehen und seine Zuerkennung von der jeweiligen Steuerleistung der Bürger abhängig machen wollen. Sollten demnach die Bürger eines (entstehenden) Staates bei der Verfassungsgebung eine Regierungsform wählen, bei der die Mitglieder der Legislative in periodischen Abständen neu zu bestimmen sein würden, so müßte *allen* Mitgliedern der staatlichen Gemeinschaft das Recht zuerkannt werden, an dieser Bestimmung gleichberechtigt Anteil nehmen zu dürfen.

Um die in der zeitgenössischen verfassungs- und staatsrechtlichen Literatur umstrittene Frage nach dem »Ursprung, der Reichweite und dem Zweck aller staatlichen Regierung«[2] beantworten zu können, hatte John Locke im zweiten seiner »Two Treatises of Government« das Modell eines regierungs- und herrschaftslosen Naturzustandes entwickelt, in dem die Menschen frei und unabhängig voneinander lebten, bevor sie sich zu einer »political society«, einem Staat, vereinigten. Dieser »natürliche» Zustand der Freiheit war jedoch nach Locke *kein* Zustand der »Willkür und der Zügellosigkeit«[3], in dem die Menschen ihren

1 John Locke, *Two Treatises of Government.* Edited with an Introduction and Notes by Peter Laslett, Cambridge 1988. Deutsche Übersetzung: John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung.* Hrsg. und eingeleitet von Walter Euchner, Frankfurt 1977. Zitate im folgenden nach diesen beiden Ausgaben. Die »Two Treatises« entstanden um 1680, wurden von Locke aber erst *nach* der »Glorious Revolution« 1689 veröffentlicht.

2 Der Titel des »Second Treatise« lautet: »An Essay concerning the True Original, Extent, and End of Civil Government«.

3 Vgl.: Second Treatise (im folgenden als ›II‹ abgekürzt), § 6; §§ 22, 57.

»natürlichen« Trieben und Neigungen folgend tun konnten, was sie wollten, ohne dabei in irgendeiner Form Rücksicht auf andere nehmen zu müssen: Ein »Gesetz der Natur«[4] bestimmte, welche Handlungen ein Mensch ausführen durfte, ohne durch sie zugleich die Freiheit Dritter zu gefährden und einzuschränken.

Aber obwohl so schon im »Naturzustand« ein Gesetz existierte, welches die Handlungen der Menschen normativ umgrenzte und somit ein Leben in Freiheit und Gleichheit zu gewährleisten schien, war der Naturzustand, nach Locke, doch ein Zustand der Unsicherheit, »voll der Furcht und beständigen Gefahr«[5]. Denn zum einen gab es immer einige »degenerate men«, die bewußt gegen das »Gesetz der Natur« verstießen und die Rechte Dritter (auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Eigentum[6]) verletzten, um daraus Vorteile für sich zu ziehen; zum anderen aber war die Interpretation und Exekution dieses Gesetzes im Naturzustand jedermann selbst in die Hände gelegt und die »Voreingenommenheit« und »Interessiertheit« (»self-love« und »partiality«[7]) der Menschen konnte dazu führen, daß sie deren Auslegung und Anwendung (bewußt oder unbewußt) zum eigenen Vorteil vorzunehmen strebten. Konflikte und Streit aber waren dann unvermeidlich (selbst dann, wenn die Menschen *subjektiv gutwillig* waren), wenn solche Interpretationen miteinander kollidierten und grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Gesetze oder die Höhe der durch sie bewilligten Strafmaße und Schadensersatzforderungen entstanden.

Da im Naturzustand eine Verletzung des »law of nature« so nicht grundsätzlich auszuschließen war und jeder potentiell von einem solchen Rechtsverstoß betroffen sein konnte, lag es im Interesse eines jeden, Bedingungen zu schaffen, unter denen die Wirksamkeit der natürlichen Gesetze verbessert und der Schutz der eigenen Rechtsgütersphäre (»suum«, »property«) optimiert werden konnte. Dabei wurde die Idee eines *Zusammenschlusses* der Menschen zu einer *politischen Einheit* als die naheliegendste Möglichkeit zur Erhöhung und Verbesserung der Rechtssicherheit entwickelt und ins Werk gesetzt.

Der *Zusammenschluß* der naturzustandlichen Menschen zu einer »Political, or Civil Society«, einem »Volk« (»people«) oder, wie Locke auch unter Verwendung einer in der zeitgenössischen Sozialvertrags- und Verfassungstheorie gebräuchlichen Metapher sagte, einem »Body Politick«[8], geschah selbst durch den Abschluß eines *Vertrages* aller an der Vereinigung Interessierten: »The *beginning* of Politick Society depends upon the *consent* of the Individuals, to joyn into and make one

4 II, §§ 7, 8, 9, 12, 13, passim (»Law of Nature«); vgl. II, §§ 66, 195 (»Law of God and Nature«); II, §§ 30, 56, 57, 96 (»Law of Reason«).

5 II, § 123.

6 Locke faßte die Gesamtheit dieser jedem Menschen von Natur aus zukommenden Rechtsgüter – wie im zeitgenössischen Naturrecht üblich – unter dem Begriff »property« (= »suum«) zusammen.

7 II, §§ 12, 13, 20, 87, 98, 124, 125.

8 II, § 89. Dort werden alle hier angeführten Begriffe synonym verwendet.

Society«[9]. Diese vertragliche Zustimmung zum Eintritt in die Gesellschaft erfolgte notwendig *freiwillig*, setzte die *freie* Einstimmung der Individuen voraus und *konnte nicht erzwungen* werden: »Their Politick Societies all began from a *voluntary* Union, and the mutual agreement of Men *freely acting*. . .«[10]. Nur wer dem Vertrag (»Compact«[11]) explizit und ausdrücklich zustimmte (»by his own *express* consent«[12]) und seine naturrechtliche Jurisdiktions- und Exekutionsgewalt der Gesellschaft freiwillig übertrug, konnte von jetzt an ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung unterstehen und zur Erfüllung der von ihr erlassenen Gesetze verpflichtet sein (d. h. zur Erfüllung der natürlichen Gesetze in der von ihr autoritativ festgelegten und interpretierten Form). *Jeder*, der sich auf diese Art an der Staatsgründung beteiligte, wurde durch seine »Unterzeichnung« des Sozialvertrages zum (Voll-)Bürger der Gemeinschaft und zum gleich-(stimm-)berechtigten Mitglied der verfassungsgebenden Urversammlung. Diese als »pouvoir constituant« anzusehende *verfassungsgebende Versammlung* aller ursprünglichen Sozialvertragspartner hatte *notwendigerweise* den Charakter einer »vollkommenen Demokratie«: In ihr hatte *jeder* Bürger das Recht, über die grundlegende Struktur der politischen Ordnung, in der zu leben er nach seinem Eintritt gezwungen sein würde, mit zu entscheiden.

Bei ihrer »ersten Zusammenkunft« einigten sich alle »Unterzeichner« des Sozialvertrages nun nach Locke zunächst darauf, daß bei der Bestimmung der *Form*, die der einzurichtenden *Regierung* (»Government«) zu geben war, sowie bei der Wahl derjenigen, die in die Regierung eintreten und die Herrschaftsgewalt ausüben sollten, die *Mehrheit* das Recht haben mußte, »zu handeln und die übrigen mitzuverpflichten«[13]. Denn nur wenn der Mehrheit dieses Recht zuerkannt wurde und die Bürger bei der Entscheidung über die Form der politischen Ordnung, die sie der Gesellschaft zu geben gedachten, darauf verzichteten, ein dispensierendes Vetorecht geltend zu machen, war eine handlungsfähige Regierung zu errichten und ein Rückfall in den vorstaatlichen Naturzustand zu vermeiden[14].

9 II, § 106.

10 II, § 102.

11 II, §§ 97, 99, 122.

12 II, §§ 15, 95, 96, 97, 103, 104, 112, 119, 122.

13 II, § 95. Vgl.: §§ 96, 97, 98, 99, 132.

14 Dabei mußte angenommen werden, daß schon der *Sozialvertrag* als Klausel die Verpflichtung zur Befolgung und Akzeptanz dieser Mehrheitsentscheidung enthielt und dieser Klausel durch »Unterzeichnung« und Eintritt in die Gesellschaft auch explizit zugestimmt worden war, damit eine Mehrheitsentscheidung alle (auch »dissenters«) *verpflichten* und rechtlich binden konnte (vgl. § 99). Da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch niemand *wissen* konnte, ob er bei der Abstimmung Teil der Mehrheit oder der Minderheit sein würde, war die Zustimmung zum Mehrheitsprinzip dann rational, wenn alle die gleiche Chance hatten, ihre Vorstellungen einzubringen und für sie zu werben. – Die von Locke selbst in § 96 angeführte Begründung war dagegen kaum überzeugend: durch die Zustimmung der Individuen zur Begründung einer politischen Gesellschaft sei ein neuer (politischer) *Körper* (»body politick«) entstanden, der sich »nur in einer einzigen

Gemäß der beiden jedem Individuum von Natur aus zukommenden Rechte zur Auslegung und Interpretation des »law of nature« und zur Verurteilung und Bestrafung von Verbrechen gegen das so interpretierte Gesetz der Natur, auf deren Ausübung die Menschen bei Eintritt in die politische Gesellschaft verzichteten, mußten der Regierung unabhängig davon, welche *Form* ihr die Mehrheit der Bürger letztlich geben würde, zwei Gewalten zugewiesen werden, die sie in deren Auftrag anzuwenden hatte: die *legislative* Gewalt (die im Rahmen des »law of nature« Gesetze erließ, mittels derer die Handlungen der Bürger zu beurteilen, Rechtsfragen unparteiisch zu entscheiden und Strafen zu bemessen waren[15]) und die *exekutive* Gewalt (die im Rahmen der Gesetze Verbrecher zu verfolgen, zu verurteilen und zu bestrafen hatte[16], und die für den Fall, daß »einem der Mitglieder von jemandem [Unrecht] zugefügt wird, der nicht zu dieser Gesellschaft gehört« über Krieg und Frieden entschied[17]).

Damit war die Grundstruktur der politischen Ordnung vorgegeben, innerhalb derer die Bürger die Wahl treffen konnten, welche konkrete Gestalt sie ihrem Regierungssystem zu geben gedachten. Fünf Fragen mußten bei dieser Wahl als dem ersten »original and supream act of the society«[18] durch Mehrheitsbeschluß

Richtung bewegen kann« und folglich dahin gehe, »wohin die stärkere Kraft ihn treibt« (und »das eben ist die Übereinstimmung der Mehrheit«). Dieses der Festkörperphysik entnommene Bild aber erklärte nicht, wieso die Minderheit *verpflichtet* sein konnte, den Beschlüssen der Mehrheit zu folgen (zumal das Bild auch noch falsch gewählt war: tatsächlich bewegt sich ein physikalischer Körper *nicht* in die Richtung der stärksten auf ihn einwirkenden Kraft, sondern in eine [vektoriell errechenbare] *Resultante* aus *allen* einwirkenden Kräften. Die resultierende Richtung stimmt daher mit *keiner* der Richtungen der einwirkenden Kräfte überein, auch nicht mit der der stärksten!).

15 II, §§ 87, 88, 89, 94, 124.

16 II, §§ 87, 88, 89, 125, 126. Die Rechtsprechung, die seit Montesquieu als »Judikative« bezeichnet und als von Legislative und Exekutive getrennte eigenständige dritte Staatsgewalt angesehen wird, ist bei Locke noch nicht entwickelt (vgl. § 89). Für ihn ist die »Judicature« dann Teil der *Exekutive,* wenn Straftaten nach bereits bestehenden Gesetzen beurteilt und bestraft werden können, andererseits dann Teil der *Legislative,* wenn für die Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft noch keine gültigen Gesetze bestehen. In diesem Fall entscheidet die Legislative den Konflikt und bindet damit zugleich die Exekutive an ihre Entscheidung, die bei gleichartigen Fällen in Zukunft nach Maßgabe dieses ihres Urteils zu befinden haben würde. Vgl. hierzu: G. Parry, *John Locke,* London 1978, S. 112 ff.; M. Seliger, *The Liberal Politics of John Locke,* London 1968, S. 337 ff.; zum historischen Hintergrund dieser Konzeption allgemein auch: E. Klimowsky, *Die englische Gewaltenteilungslehre bis zu Montesquieu,* Berlin 1927. Zur Gewaltenteilungslehre Lockes vgl.: M. Rostock, *Die Lehre von der Gewaltenteilung in der politischen Theorie von John Locke,* Meisenheim/Glan 1974, S. 107 ff.

17 II, § 88. Später hat Locke diese »Macht über Krieg und Frieden« als eigenständige Staatsgewalt qualifiziert und als »Föderative« funktional von der »Exekutive« getrennt, »da die eine die *Vollziehung der Gesetze innerhalb* der Gesellschaft gegenüber allen, die ihr angehören, beinhaltet und die andere *für die Sicherheit und die Interessen des Volkes nach außen*« sorgt (II, § 147; §§ 145, 146). Wenn sie auch faktisch meist in einer Hand lägen, seien sie doch »in Wirklichkeit verschieden voneinander« (§ 148).

18 II, § 157.

entschieden werden: a) welche Form die Regierung annehmen und wer demgemäß Mitglied der legislativen Körperschaft als der »höchsten Gewalt« des Staates sein sollte[19]; b) welche Machtfülle den zum Gesetzesvollzug bestellten Beamten der Exekutive für eine effiziente Ausübung ihres Amtes in die Hände gegeben werden mußte; c) welche Kompetenzen der Legislative in bezug auf die Rechte der Exekutive, und welche Kompetenzen der Exekutive mit Bezug auf die Legislative zukommen sollten; d) wer zum Inhaber der legislativen und der exekutiven Gewalt bestellt werden sollte (Wahl der Amtsträger); e) auf welche Weise die *Nachfolge* der von der Urversammlung so gewählten Amtsinhaber geregelt werden sollte.

Hier soll im weiteren allein den Fragen a), c) und e) nachgegangen und damit vor allem den Bestimmungen Lockes zur Legislativgewalt unsere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Antwort auf die letzte Frage [e)] mußte dabei Lockes Ansicht zu erkennen geben, *wer* an der Wahl der Mitglieder der Legislativkörperschaft beteiligt sein, d. h. welchen Bürgern das aktive Wahlrecht für die Bestellung der zukünftigen Gesetzgeber zuerkannt werden sollte.

a) Die Legislative war die erste und »höchste Gewalt des Staates«[20]. Sie mußte – aus politischen wie rechtlichen Gründen – von der Exekutive getrennt und in ihren spezifischen Herrschaftskompetenzen von dieser deutlich abgehoben werden. Neben dieser Bestimmung des genauen Inhaltes ihrer Kompetenzen mußte die Urversammmlung zugleich in einer ersten Entscheidung festsetzen, wer Träger dieser Gewalt sein sollte. Das »erste und grundlegende positive Gesetz aller Staaten [betraf daher] die *Begründung* der legislativen Gewalt«[21], die ihren Ursprung »in der positiven freiwilligen Verleihung und Verordnung des Volkes [hatte und deren Herrschaftskompetenz auch] keine andere sein [konnte] als diejenige, die in dieser positiven Verleihung zum Ausdruck [kam]«[22]. Dieser Verleihung gemäß hatte die Legislative feststehende und geordnete (d. h. nicht widersprüchliche) Gesetze zu erlassen, die öffentlich bekanntzumachen waren und als Maßstab für die Beurteilung und Entscheidung aller auftretenden Streitfälle zwischen den Bürgern tauglich sein mußten[23]. Diese Gesetze durften nicht gegen das Gesetz der Natur verstoßen[24], niemanden in seinen natürlichen Rechten verletzen und keinem

19 II, § 132.

20 Die Legislative war die »höchste Gewalt« (II, §§ 131, 134, 149, 150, 212), weil sie allein die Gesetze erließ, die von den Bürgern zu befolgen und von der Exekutive auszuführen waren, und dabei zugleich auch deren (der Exekutive) »Handlungsweise [selbst unter] Vorschriften setzt[e]« (§ 150), d. h. die Herrschaftsausübung der Exekutive selbst gesetzlich regulierte und beschränkte.

21 II, § 134.

22 II, § 141.

23 II, §§ 124, 131, 142.

24 II, § 135. Dieses Recht, Gesetze gegen das »law of nature« zu erlassen, hätten die Mitglieder der Urversammlung der Legislative selbst dann nicht übertragen können, wenn sie es gewollt hätten, da dies dem »Willen Gottes« widersprochen hätte, in dessen »Eigentum« sie standen (ebd.).

(auch nicht der Regierung) das Eigentum (im weiteren Sinne) eines anderen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung zu nehmen erlauben[25]. Die Gesetze durften nicht willkürlich erlassen[26] und nach Belieben wieder zurückgenommen werden, sondern mußten nach ihrer *geregelten* Festsetzung und Verkündung eine »immerwährende und dauernde Kraft haben«[27], damit der Bürger mit ihnen »rechnen« und sich auf die Stabilität der Rechtsordnung verlassen konnte, die allein das für jede Gesellschaft notwendige Maß an Rechtssicherheit zu verbürgen vermochte. Die Gesetze mußten zudem *auch für die Mitglieder der Legislative selbst* Gültigkeit besitzen[28] und durften keine Ausnahmen – für wen auch immer – zulassen[29]. Darüber hinaus war es der Legislative streng untersagt, ihre Gewalt, Gesetze zu geben, auf eine andere Gewalt (also etwa die Exekutive oder eine ganz andere »fremde«, möglicherweise gar ausländische Macht[30]) zu übertragen und damit die Regierungs- und Staatsform zu ändern[31].

Die *Form*, die die Regierung und der Staat durch die Etablierung der legislativen Gewalt erhielt, wurde durch die *Anzahl* der Personen determiniert[32], an die das Recht zur Gesetzgebung für die Gesellschaft übertragen wurde. Diese Wahl des *Trägers* der legislativen Gewalt war – neben der Definition und Umgrenzung der spezifischen mit diesem Amt verbundenen Herrschaftskompetenzen – die vorrangigste Aufgabe der verfassungsgebenden Versammlung. Bei der Entscheidung, welche Gestalt die Legislativkörperschaft des Staates annehmen sollte, standen dem Volk dabei drei Grundtypen zur Auswahl:

Es konnte sich entweder selbst als Legislative konstituieren und auch nach der Auflösung der Urversammlung von Zeit zu Zeit wieder zur Gesetzgebung zusam-

25 II, §§ 138, 142.

26 II, §§ 136, 137.

27 II, § 144.

28 II, § 138 (die Mitglieder der Legislative müssen »gleich allen übrigen Menschen Untertanen der allgemeinen Gesetze ihres Landes« sein); 143 (die Personen, die »gemeinsam die Macht haben, Gesetze zu geben [müssen sich], sobald dies geschehen ist, wieder trennen und selbst jenen Gesetzen unterworfen [sein], die sie geschaffen haben«).

29 II, § 94 (»Auf diese Weise wurde jeder einzelne, der geringste Mann ebensosehr wie irgendein anderer, jenen Gesetzen untertan [...] Und war das Gesetz erst einmal erlassen, so konnte niemand durch seine eigene Autorität der Kraft des Gesetzes entgehen oder unter irgendeinem Vorwand der Überlegenheit Befreiung beanspruchen, um dadurch seine eigenen und die Vergehen seiner Anhänger straflos zu machen. *Niemand in einer bürgerlichen Gesellschaft kann von ihren Gesetzen ausgenommen werden«);* § 142 (Die legislative Gewalt muß »nach öffentlich bekanntgemachten, festen Gesetzen regieren, die nicht für besondere Fälle geändert werden dürfen, sondern für *reich und arm* nur einen Rechtsgrundsatz kennen, *für den Günstling am Hofe ebenso wie für den Bauern am Pflug«).*

30 II, § 217.

31 II, §§ 141, 142.

32 »Die Form der Regierung [Form of Government] hängt davon ab, wie man die höchste Gewalt, nämlich die Legislative, anlegt.« »Die Anlage der gesetzgebenden Gewalt [bestimmt zugleich] auch die Form des Staatswesens [Form of the Common-wealth]« (II, § 132).

mentreten; in diesem Fall hatte es eine »vollkommene *Demokratie*«[33] errichtet, in der die *Mehrheit* der Bürger das Recht erhielt, über die positiven Gesetze des Landes zu entscheiden. Die Errichtung einer solchen vollkommenen Demokratie aber war in Lockes Augen kaum zweckmäßig, da es bei der notwendigen Gesetzgebungsarbeit in Zukunft nicht immer möglich sein würde, alle Bürger an einem Ort zu versammeln, um sie dann dort über die Gesetzesentwürfe entscheiden zu lassen. »Wenn wir die Krankheiten und die beruflichen Verpflichtungen berücksichtigen, die in einer Anzahl von Menschen, auch wenn sie viel kleiner ist als die eines Staatswesens, notwendigerweise viele von den öffentlichen Versammlungen fernhalten werden«[34], so war schon daraus leicht zu erschließen, wie schwierig es in einem größeren Staatswesen sein würde, alle Bürger zum gleichen Zeitpunkt an einem Ort zum Zwecke der Gesetzgebung zu versammeln.

Die Urversammlung konnte daher auch das Recht zur Ausübung der Legislativgewalt in die Hände nur »eines einzigen Mannes«[35] legen, um die organisatorischen Probleme einer demokratischen Volksversammlung zu vermeiden, und hatte dann eine »Monarchie« begründet. Aber auch dies schien Locke wenig zweckmäßig zu sein, da in den Staaten, in denen die Gesetzgebung bei nur einer Person lag, ständig die Gefahr bestand, daß diese glaubten, »ein von der übrigen Gemeinschaft gesondertes Interesse [zu haben], und deshalb dazu neigen werden, ihre eigenen Reichtümer und ihre Gewalt zu vermehren, indem sie dem Volke einfach wegnehmen, was ihnen gut scheint«[36]. Mit anderen Worten: Mochten auch die organisatorischen Probleme in einer Monarchie weit geringer sein als in einer vollkommenen Demokratie, so war in ihr doch zugleich auch die Gefahr eines Amts- und Machtmißbrauchs weit größer als in einer Regierungs- und Staatsform, in der sich das Volk unmittelbar selbst die Gesetze gab.

Eine dritte, die Mängel der beiden anderen möglichen Regierungsformen ausgleichende Lösung für das Problem, auf welche Weise die Legislativgewalt der Gesellschaft institutionalisiert werden konnte, stellte die »Oligarchie« dar. In ihr wurde die Gesetzgebungsgewalt einer Gruppe »ausgewählter Männer«[37] übergeben, d. h. einer »kollektiven Körperschaft übertragen [. . .], man mag diese Senat, Parlament oder sonstwie nennen«[38], die wegen ihrer beschränkten Größe nicht mit den organisatorischen Problemen der Versammlung, Konstitution und Deliberation belastet sein würde wie eine perpetuierte Urversammlung, andererseits aber auch nicht so leicht ihr Amt zum Verfolg eigener Interessen mißbrauchen würde wie ein isoliert gesetzgebender Monarch. »Deshalb wird in wohlgeordneten Staaten, in denen das Wohl des Ganzen gebührend berücksichtigt wird, die legislative

33 II, § 132.
34 II, § 98.
35 II, § 132.
36 II, § 138.
37 II, § 132.
38 II, § 94.

Gewalt in die Hände mehrerer Personen gelegt, die nach einer ordnungsgemäßen Versammlung selbst oder mit anderen gemeinsam die Macht haben, Gesetze zu geben, die sich aber, sobald dies geschehen ist, wieder trennen und selbst jenen Gesetzen unterworfen sind, die sie geschaffen haben«[39]. Auf diese Weise war sowohl eine effiziente Gesetzgebungsarbeit zu gewährleisten als auch ein Amtsmißbrauch durch die Träger der Legislativgewalt weitgehend auszuschließen.

Aus diesen Grundtypen möglicher Regierungsformen konnte die Urversammlung darüber hinaus aber auch Mischformen (etwa Zwei-Kammer-Parlamente oder ein »King-in-Parliament«-System) bilden und das Staatswesen so auf eine Art formen, wie es ihrem Urteil nach am zweckdienlichsten und tauglichsten zur Erfüllung seiner vorrangigsten Aufgaben, den Schutz des »property« der Bürger zu gewährleisten und die interferenzlose Harmonisierung all ihrer Handlungen durch gesetzliche Maßnahmen zu verbürgen, schien[40].

Hatte die Urversammlung sich für die (von Locke favorisierte Regierungsform der) *Oligarchie* entschieden und eine von ihr festgesetzte und zunächst selbst gewählte Anzahl von Mitgliedern zur Gesetzgebung bestellt [d): Urwahl], mußte sie darüber hinaus festlegen, auf welche Weise die Nachfolger der so gewählten Amtsinhaber in Zukunft bestimmt werden sollten (für den Fall, daß sie eine *Wahl*- und keine *Erb*oligarchie institutionalisiert hatte), welche Rechte der Exekutive bei der Festlegung der Wahlmodi und der Durchführung dieser Wahl(en) zukommen sollte und welche Bürger an dieser Wahl jeweils teilzunehmen berechtigt sein sollten. Wenden wir uns im folgenden zunächst Lockes Bestimmung der »zukünftigen« Aufgaben der Exekutive bei der Bestellung der Abgeordneten zu.

c) Während der Legislative von der Urversammlung mit Bezug auf die Exekutive weitestgehende Rechte zugestanden wurden (auf die hier nicht im einzelnen weiter eingegangen werden kann), kamen der Exekutive im umgekehrten Fall nur sekundäre Kompetenzen zu.

Bestand etwa die Legislative aus einer bestimmten Anzahl von Personen, die »vom Volke [nur] auf Zeit gewählt«[41] wurden und die während dieser Zeit nicht beständig ihr Amt ausübten, sondern nur gelegentlich zur Gesetzgebung zusammentraten, so konnte etwa die Exekutive die Zeiten ihres Zusammentreffens und das Ende der Legislaturperioden (die Termine für die Neuwahl) bestimmen, sofern dies nicht unmittelbar von der Verfassung selbst oder durch einen Beschluß des Parlaments festgesetzt worden war. Auch die Termine für die *Neuwahl* der Abgeordneten wurde für den Fall, daß die Urversammlung eine Wahloligarchie institutionalisiert hatte, unmittelbar von der Verfassung selbst bestimmt, oder durch die *Exekutive* festgelegt: »[Die] Macht der Wahl [muß] vom Volke ausgeübt

39 II, § 143.
40 II, § 132 (»Und dementsprechend kann die Gemeinschaft nach Belieben zusammengesetzte und gemischte Regierungsformen bilden«).
41 II, § 154.

werden, und zwar entweder zu bestimmten, festgesetzten Zeiten, oder aber wenn es dazu aufgefordert wird. Im letzteren Falle liegt die Macht, die Legislative einzuberufen, gewöhnlich in den Händen der Exekutive. . .«[42]. Diese bestimmte sowohl den Zeitpunkt, zu dem die Legislaturperioden endeten und Neuwahlen ausgeschrieben werden mußten, als auch die Termine, zu denen sich die Abgeordneten zur Gesetzgebungsarbeit zu versammeln hatten, für *den* Fall, daß sie *dies* selbst oder die Verfassung des Landes nicht in eindeutiger Weise vorgegeben hatten:

»entweder verlangt ihre ursprüngliche Verfassung, daß sich die Legislative in bestimmten Intervallen versammelt und in Tätigkeit tritt – dann tut die exekutive Gewalt nichts anderes, als im Dienste der Legislative in gebührender Form Weisungen für ihre Wahl und ihre Versammlung zu erlassen –, oder aber es bleibt ihrer Klugheit überlassen, das Volk zu neuen Wahlen aufzurufen, sobald die Gelegenheit oder die Bedürfnisse der Öffentlichkeit verlangen, daß alte Gesetze verbessert oder neue Gesetze erlassen werden oder daß irgendwelche Unzuträglichkeiten, die auf dem Volke lasten oder es bedrohen, beseitigt oder verhindert werden«[43].

Diese der Exekutive von der Verfassung zugeteilte Gewalt, Wahltermine festzusetzen und das Parlament einzuberufen »und aufzulösen, verleiht der Exekutive keinen Vorrang über die Legislative, sondern sie ist eine ihr zur Sicherheit des Volkes anvertraute Befugnis in einem Fall, wo die Ungewißheit und Veränderlichkeit der menschlichen Angelegenheiten eine feste, stehende Regel nicht zulassen können«[44]. Eine ähnliche Befugnis zur Adjustierung der Verfassung mußte der Exekutive auch dann zugestanden werden, wenn in einem parlamentarischen System Abgeordnete in *Wahlkreisen* des Landes nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt wurden und diese Wahlkreise im Laufe der Zeit ihre relative Größe änderten, so daß eine gleichberechtigte Vertretung aller Bürger nicht mehr gewährleistet war. Die Veränderung der Wahlkreisgrenzen durfte in diesem Fall nicht als ein Versuch zur Veränderung (und Manipulation) der Legislative angesehen werden, wenn sie sich allein auf die Beseitigung ungleicher Repräsentationsverhältnisse richtete (und allein »rotten boroughs« betraf)[45]. Diese »Macht, neue Gemeindebehörden und damit neue Vertretungen zu schaffen«, mußte als Zugeständnis an die sich wandelnden sozioökonomischen und demographischen Verhältnisse des Landes angesehen und als eine Maßnahme zur Herstellung »gleicher Maßstäbe« verstanden werden, da es sein könne, daß »solche Orte einen berechtigten Anspruch auf Repräsentation haben, die ihn vorher nicht hatten, und daß aus demselben Grunde andere, die ihn vorher besaßen, diesen Anspruch verlieren können«[46].

42 II, § 154.

43 II, § 154. In diesem Fall also hatte die Exekutive das Recht, bei Beschwerden des Volkes gegen ungeeignete oder belastende »alte Gesetze« zwar nicht diese selbst aufzuheben (vgl. zu diesem Verbot § 214), wohl aber die Legislative einzuberufen, auf die Sorgen der Bürger hinzuweisen und zu einer Gesetzesänderung aufzufordern.

44 II, § 156.

45 II, § 157, 158.

46 II, § 158.

e) Nachdem die Urversammlung die politischen und administrativen Ämter definiert und ihre Kompetenzen umrissen, ihre Träger gewählt und ihnen ihre Aufgabenbereiche zugewiesen und *anvertraut* [»trust«] hatte, mußte sie – als letzte noch verbleibende Aufgabe – den Modus der *Nachfolgebestimmung* für all diese Ämter (der legislativen und exekutiven Gewalt) bestimmen[47]. Für die Mitglieder der *Legislative* war dann *keine* eigene Form der Nachfolgebestimmung zu finden, wenn die Verfassung eine »vollkommene Demokratie« eingeführt hatte, durch die zugleich *alle* Mitglieder des Gemeinwesens zu Teilen der Legislativkörperschaft wurden. In diesem Fall hatten alle (erwachsenen[48], nicht-dementen[49], nicht-rechtlosen[50]) Bürger des Staates aktiven Anteil an der Gesetzgebung und auch jeder neue Bürger, der entweder durch explizite Zustimmung und Eintritt von außen zum Mitglied des Gemeinwesens geworden oder durch Geburt in die Rechte seiner Eltern eingetreten und damit, nachdem er das Alter der »Vernunft« erreicht hatte, zum Vollbürger geworden war, wurde damit sogleich auch zum Mitglied der Legislative.

Hatte die Urversammlung die Legislative in die Hand nur einer Person (eines Königs) gelegt, also eine »Monarchie« errichtet, und diese Regierungsform als *Erb*monarchie konzipiert, wurde derjenige seiner Nachfahren zum neuen Inhaber der Legislative, der nach der Verfassung in seine Rechte eintreten sollte (also im Falle, daß die Urversammlung eine Erbmonarchie konstituiert und die Primogenitur als Regel der Nachfolgebestimmung etabliert hatte, der jeweils älteste Sohn des Monarchen). Hatte sie dagegen eine »Wahlmonarchie« errichtet, d. h. das Amt der Legislative dem König »nur auf Lebenszeit« übertragen, so fiel nach »seinem Tode die Macht, einen Nachfolger zu ernennen, wieder an die Mehrheit [des Volkes] zurück«[51], die dann erneut über die Verleihung der Legislativgewalt zu beraten und zu entscheiden hatte.

Auch in einer »Oligarchie«, in der »einige auserwählte Männer« die Gesetze gaben, konnte das ihnen übertragene Amt durch Erbfolge weitergegeben oder durch *Wahlen* neu zuerkannt werden[52]. Im ersten Fall lag die gesetzgebende Gewalt dann in den Händen eines Erbadels (einer »Aristokratie«), im zweiten Fall in den Händen eines gewählten und nach einer bestimmten Frist neuzuwählenden Parlamentes. Eine Kombination beider Möglichkeiten kennzeichnete die Verfas-

47 Vgl. II, § 198.

48 Vgl. II, §§ 60 ff., 170.

49 II, § 60 (»Lunaticks and Ideots«).

50 II, §§ 23, 24, 85, 172 (Recht- und Eigentumslosigkeit ist stets »nur eine Folge der *Verwirkung* [...], wenn er [ein Angreifer] sich einem anderen gegenüber in den Kriegszustand versetzt« hat; Schwerverbrecher verloren demnach das Recht, über ihr eigenes Leben, ihre Freiheit und ihr Eigentum weiter selbst zu bestimmen, und damit zugleich auch jedes politische Partizipationsrecht).

51 II, § 132.

52 »Oder sie [die Urversammlung] kann die Gewalt der Gesetzgebung in die Hände einiger auserwählter Männer und ihrer *Erben* oder *Nachfolger* legen, dann ist sie eine Oligarchie...« (II, § 132).

sung Englands, in der ein (nicht gewähltes, aristokratisches) Oberhaus zusammen mit einem (gewählten) Unterhaus (in Verbindung mit dem König) die legislative Gewalt des Staates innehatte[53]. Vor allem bei den für jeden Staat so wichtigen Steuergesetzen dominierte aber schon *vor* der »Glorious Revolution« das Unterhaus den Gesetzgebungsprozeß, weshalb England trotz aller Besonderheiten dem von Locke skizzierten Idealtypus einer »Wahloligarchie« recht nahe kam. Die Repräsentanten des Volkes, die im Parlament für die Gesetzgebung zuständig und verantwortlich sein sollten, wurden – so ließ sich aus Lockes Erklärungen zum Formierungsprozeß des Staates nach dessen Gründung durch einen Sozialvertrag schließen – durch die Urversammlung zunächst selbst gewählt und übten ihr Amt danach für die durch die Verfassung des Landes vorgeschriebene Dauer aus. Wer ihre *Nachfolger* werden und wie diese gewählt werden sollten, mußte dabei ebenfalls in den Grundsätzen der von der verfassungsgebenden Versammlung ausgearbeiteten und verabschiedeten Konstitution festgelegt werden. Diese Frage, *wer* die Repräsentanten des Volkes zu wählen berechtigt sein sollte, spielte in der politischen Diskussion Englands seit dem Bürgerkrieg und dem Auftreten der radikaldemokratischen »Levellers« eine besondere Rolle, und da Locke – trotz der von ihm angestrebten Allgemeinheit seiner Ausführungen zur Staatsverfassung und zur politischen Ordnung einer »political society« – oft deutlich erkennbar mit kritischem Blick auf die englischen Verhältnisse argumentierte, war zu erwarten, daß er die Frage nach dem Wahlrecht stellen und beantworten würde. Doch trotz der eminenten Bedeutung, die dem Problem der Wahlberechtigung (allgemeines und gleiches Wahlrecht für alle Bürger? allgemeines *Männer*-wahlrecht? Wahlrecht nur für Landbesitzer?) auch in seiner politischen Theorie zukam, unterließ er jeden expliziten Hinweis darauf, wer seiner Meinung nach an den Parlamentswahlen sollte aktiv teilnehmen dürfen. Entsprechend wurde und wird in der Forschungsliteratur zur Staatsrechtslehre Lockes sowohl die Meinung vertreten, Locke sei »Demokrat« gewesen und habe – zumindest implizit – ein gleiches Wahlrecht für alle Bürger des Landes (zumindest aber für die gesamte erwachsene *männliche* Bevölkerung) gefordert[54], als auch die Überzeugung, Locke habe in einem Land, in dem das Wahlrecht von jeher an Eigentumsqualifikationen gebunden war, gar nichts anderes als ein beschränktes Wahlrecht nur für die ökonomisch wohlhaben-

53 Vgl. II, § 213.

54 Daß Locke ein allgemeines und gleiches Wahlrecht im Sinne gehabt haben könnte, glauben etwa: St. P. Lamprecht, *The Moral and Political Philosophy of J. Locke*, New York 1918, S. 140, Anm. 30; R. Polin, *La Politique morale de J. Locke*, Paris 1960, S. 151, 235 f., 272 f.; W. Kendall, *J. Locke and the Doctrine of Majority Rule*, Urbana 1965, S. 121, Anm. 5 (der bei Locke zwar kein allgemeines und gleiches Wahlrecht für alle Bürger sieht, dennoch aber im gleichen Widerstands- und Revolutionsrecht ein demokratisches Ersatzprinzip zu erkennen glaubt), und: J. Richards/L. Mulligan/J. K. Graham, »›Property‹ and ›People‹: Political Usages of Locke and some Contemporaries« in: *Journal of the History of Ideas* 42, 1981, S. 29–51, besonders S. 47 ff.; J. Tully, *A Discourse on Property*, Cambridge 1980, S. 173.

den Teile der Bevölkerung vorsehen können[55]. Auch eine wiederholte Lektüre und analytische Exegese und Interpretation des gesamten Textes der »Two Treatises« und aller relevanten Passagen gibt keinen *eindeutigen* Aufschluß darüber, welche Position Locke selbst in dieser Frage eingenommen haben könnte. Von der *Logik* seiner Argumentation aus aber konnte nur auf ein *allgemeines* und *gleiches* Wahlrecht für alle (erwachsenen, nicht-dementen, nicht-rechtlosen) Bürger geschlossen werden. Denn *alle* naturzustandlichen Menschen, die durch Vertrag zum Mitglied der so formierten »political society« geworden waren und in einer ersten Vereinbarung über die Verfassung ihres Staates zu befinden hatten, mußten als *gleichberechtigte* Mitglieder der verfassungsgebenden Urversammlung gedacht werden (denn »von Natur« waren alle Menschen gleich *frei*, und keiner konnte den anderen gegenüber eine rechtliche Superiorität beanspruchen). Wenn nun diese Urversammlung (resp.: die *Mehrheit* ihrer Teilnehmer) eine »Wahloligarchie« als Regierungsform zu etablieren gedachte und dabei zugleich auch über den Modus der Nachfolgebestimmung für die durch ihre Urwahl ermächtigten Gesetzgeber zu entscheiden hatte, war es alles andere als wahrscheinlich (wenn auch faktisch nicht auszuschließen[56]), daß sie nur einer Minderheit ihrer Mitglieder für die Zukunft das Wahlrecht für die so überaus wichtige Bestellung der Parlamentsabgeordneten geben wurde (zumal es sich bei der Legislative um die »höchste Gewalt des Staates« handelte, die mit weitestgehenden Befugnissen ausgestattet war). Denn dies hätte bedeutet, daß die Mehrheit nicht nur die dissentierende (gegen die Etablierung einer »Oligarchie« stimmende) Minderheit von jeder späteren Partizipation am politischen Leben hätte ausschließen können, sondern auch – legte man die englischen Verhältnisse zugrunde, wonach nur max. 20 % der erwachsenen männlichen Bevölkerung das aktive Wahlrecht besaßen – zum Teil sich selbst für die Zukunft politisch entmündigte (einige Mitglieder der Urversammlung mußten folglich als einer Entscheidung zustimmend gedacht werden, die sie selbst in Zukunft von jeder weiteren Abstimmung ausschloß). All dies anzunehmen war zwar möglich, keineswegs aber besonders plausibel[57]. Eher konnte vermutet wer-

55 R. I. Aaron, John Locke, Oxford 1955, S. 285: »Locke [illegible] would not grant universal suffrage, although this point is not [illegible] clear«; M. Rostock, a.a.O., S. 96 ff.; P. C. Mayer-Tasch, »Nachwort« in J. Locke, Über die Regierung, Stuttgart 1983, S. 203 ff.; [illegible] M. Seliger, a.a.O., S. [illegible] ff.; C. B. Macpherson, *Die politische Theorie des* [illegible], Frankfurt [illegible], S. [illegible] ff.; A. Ryan, *Property and Political Theory*, Oxford 1984, S. 12, 14 ff.; [illegible] E. Andrew, »Inalienable Right, Alienable Property and Freedom of Choice« in *Canadian Journal of Political Science* 18, 1985, S. [illegible] f.

56 Vgl. [illegible] bei G. Parry, a.a.O., S. [illegible] f.

57 [illegible] allein entscheidende [illegible], wenn einige [illegible] an der Bestimmung der [illegible] Urversammlung nach dem [illegible] Bevölkerung politisch zu [illegible]

den, daß die englische Verfassung, die die Mehrheit des Volkes von der Teilnahme an den Wahlen ausschloß, *nicht* mit der von der »Urversammlung« erarbeiteten Konstitution und der darin enthaltenen Wahlrechtsordnung übereinstimmte, und daher zu ändern war. Locke mag allein aus *dem* Grund darauf verzichtet haben, die Frage des Wahlrechts extensiver zu erörtern und die kritischen und demokratischen Konsequenzen seiner Verfassungstheorie explizit einzufordern, weil er den Leser seiner Schrift, der ja auch politisch angesprochen und in einer bestimmten Verfassungsfrage (die *nicht* die Frage des Wahlrechts war) für die Partei der »Whigs« gewonnen werden sollte, nicht durch allzu radikale Forderungen von dem eigentlichen Anliegen der »Two Treatises« ablenken wollte. Lockes Schweigen in dieser Frage darf daher auch nicht, wie gelegentlich angenommen wurde[58], als ein Zeichen der Akzeptanz und Zustimmung ausgelegt werden, durch das er sein Einverständnis mit den gegebenen Wahlrechtsrestriktionen in England habe geben wollen, die er für so selbstverständlich gehalten habe, daß er sie keines weiteren Kommentares für wert befand. Denn Lockes Argumente für eine *naturrechts*-basierte politische Ordnung führten viel eher in die entgegengesetzte Richtung eines *allgemeinen* Wahlrechts für *alle* Bürger [das – wie schon die Leveller gezeigt hatten – auch im 17. Jahrhundert zu fordern nicht undenkbar war (zumal aufgrund der *naturrechtlichen* Basis des Privateigentums, die Locke in der *individuellen Arbeit* gefunden hatte, genau *das* ausgeschlossen werden konnte, was man den Levellers als zerstörerische Konsequenz ihrer Forderung stets vorgehalten hatte: eine Gefährdung und Enteignung des bürgerlichen Eigentums durch die die Legislative majorisierenden eigentumslosen »paupers«; denn als ein *Naturrecht* war für Locke das *Eigentum* auch durch den Staat und seine von Mehrheiten welcher Art auch immer getragene Legislative *nicht* angreifbar)] als zu einer politischen Entmündigung weiter Teile der Bevölkerung.

Die Vertreter der These, Locke habe *tatsächlich* eine *Beschränkung* des Wahlrechts nach Maßgabe des individuellen Besitzes der Bürger gefordert, sehen dagegen ihre Auffassung durch den Wortlaut des Textes selbst bestätigt. In einem (Neben-)satz des § 158 im »Second Treatise« heißt es: »If therefore the Executive [als der von der Verfassung zur Adjustierung der Wahlbezirke berufenen Gewalt], who has the power of Convoking the Legislative, observing rather the true proportion, than fashion of *Representation,* regulates, not by old custom, but true reason, the *number of Members,* in all places, that have a right to be distinctly represented, which no part of the People however incorporated can pretend to, *but in proportion to the assistance, which it affords to the publick,* it cannot be judg'd, to have set up a new Legislative ...«. Daraus hat etwa Seliger den Schluß gezogen, Locke habe das Wahlrecht von der individuellen Steuerleistung der *einzelnen* Bürger abhängig machen wollen: »Assistance is afforded to the public through the pay-

58 Vgl. etwa M. Seliger, aaO., S. 288.

ment of taxes. The right to vote depends on whether *one* has taxable property or not, and is, moreover, graded proportionately to taxable property«[59]. Der Kontext der Darstellung läßt aber auch eine ganz andere Auslegung zu. Locke spricht in den Paragraphen 154 bis 158 von den die Legislative bildenden Repräsentanten, die »*vom Volke [ohne weitere Qualifikation!]* auf Zeit gewählt werden [chosen for that time by the *people*]«[60], und dem *vom Volk* (als der Gesamtheit der Staatsbürger) ausgeübten Wahlrecht (»this power of chusing must also be exercised by the People. . .«[61]), durch das über die Zusammensetzung des Parlaments entschieden werde. Locke spricht vom Volk *als einer Gesamtheit*, dessen Wille in ein Repräsentationsverhältnis umgesetzt werden müsse, und den dabei zu beachtenden Prinzipien der Gleichheit und Fairneß: »For it being the interest, as well as intention of the People, to *have a fair and equal Representative*«[62]. Und er spricht von den demographischen und sozioökonomischen Veränderungen innerhalb der Wahlkreise, die eine Adjustierung ihrer Grenzen erforderlich mache, »[in conformity with] the reasons it [representation] was at first establish'd upon«[63]. Anlaß dieser Diskussion war die mögliche (in England auch faktisch eingetretene) Situation, daß aus einigen Wahlkreisen, die bislang einen oder gar zwei Abgeordnete in das Parlament des Landes entsandten, einige oder gar alle Einwohner abwanderten und am Ende schließlich ein fast völlig entvölkerter Landstrich zurückblieb, der im Parlament gleichwohl noch immer repräsentiert wurde, während aufblühende, neue Städte nur einen oder vielleicht sogar noch gar keinen (eigenen) Abgeordneten zu stellen berechtigt waren[64]:

»Menschen, Reichtum, Handel, Macht wechseln ihren Standort, blühende, mächtige Städte verfallen und werden mit der Zeit zu vernachlässigten, verlassenen Winkeln, während andere einsame Gegenden sich zu volkreichen und wohlhabenden Ländern entwickeln [. . .] Zu welchen groben Widersinnigkeiten das Festhalten an Bräuchen führen kann, die ihren

59 M. Seliger, aaO., S. 286.

60 II, § 154; vgl. § 222: »the People having reserved to themselves the Choice of their Representatives«.

61 AaO. Daß hier mit »Volk« tatsächlich *alle* Bürger gemeint sein müssen, legt auch die folgende Argumentation im Paragraphen 155 nahe. Hindere die Exekutive, heißt es dort, die Legislative daran, zusammenzutreten, erkläre sie dem Volk den Kriegszustand »und das Volk hat ein Recht darauf, *seine* Legislative wieder in die Ausübung der Gewalt einzusetzen«. Da keinem Bürger sein Widerstandsrecht im Staat genommen werden kann, folglich *alle* Bürger in einem solchen Notfall als Widerstand leistend gedacht werden können, müssen sie auch zuvor an der Wahl der von der Exekutive an ihrem Zusammentreten gehinderten Abgeordneten beteiligt gewesen sein, wenn sie durch eine solche Revolution »ihre« Legislative restituieren wollten.

62 II, § 158.

63 II, § 157.

64 Dies war bis zur großen Wahlrechtsreform von 1832 in England der Fall, wo etwa auf den (legendären) Wahlkreis Old Sarum (mit sieben Wahlberechtigten) zwei Delegierte entfielen, während aufblühende Städte wie Manchester oder Birmingham gar nicht vertreten waren (vgl. P. C. Mayer-Tasch, aaO., S. 203 f.).

Sinn längst verloren haben, davon können wir uns überzeugen, wenn wir sehen, daß der bloße Name einer Stadt, von der kaum die Ruinen geblieben sind, wo von so vielen Behausungen kaum noch eine Schafhürde vorhanden ist oder mehr Einwohner gefunden werden können als ein Schafhirt, *ebensoviele Repräsentanten* in die große gesetzgebende Versammlung entsendet wie eine ganze Grafschaft mit zahlreicher Bevölkerung und mächtigen Reichtümern.«[65]

Das Recht der Exekutive, die *Wahlkreisgrenzen des Landes neu festzulegen,* wenn sich die Verhältnisse innerhalb der Wahlkreise signifikant geändert hatten, war Thema der Lockeschen Ausführungen in den Paragraphen 154–158, nicht aber, wie von Seliger angenommen, das individuelle »right to vote«; das Recht der »*Städte, Landkreise, Kommunen und Dörfer,* einen Abgeordneten in das Parlament zu entsenden, sollte durch eine Wahlkreisreform angemessen berücksichtigt werden (»in proportion to the assistance, which it [sc. »[the] part of the people however incorporated«, nämlich ob in Dörfern, Städten oder in Landkreisen] affords to the publick«[66]), nicht aber über das *individuelle* Wahlrecht der Bürger nach ihrer Steuerleistung entschieden werden (weder ist an dieser Stelle von Individuen, noch von Steuern die Rede und schon gar nicht vom Recht der *Exekutive,* Bürgern etwa das Wahlrecht abzuerkennen, wenn sie ihres steuerpflichtigen [Land-]eigentums in der Zwischenzeit verlustig gegangen waren, was ihr ja, folgte man Seliger, dann folgerichtig zukommen mußte[67]).

Die oben zitierte Passage aus § 158 las sich – vor dem Hintergrund dieser, ihrem unmittelbaren Kontext entnommenen Informationen – dann so: Die Exekutive, die das Recht hatte, die Legislative zusammenzurufen (»power of Convoking«), hatte bei der Bestimmung der Wahlkreise und der Zahl der durch sie zu entsendenden Abgeordneten die *wahren* (demographischen und sozioökonomischen) Verhältnisse des Landes (»observing [. . .] the *true proportion* of Representation [. . .] by [. . .] *true reason*«) zu berücksichtigen und nicht der Mode und altem Brauch zu folgen (»observing rather the true proportion, than *fashion* of Representation, regulates, *not by old custom . . .«).* Sie legte die Zahl der zu entsendenden *Abgeordneten* pro Wahlkreis fest (»regulates [. . .] the *number of Members* . . .«, nämlich der Parlamentsabgeordneten, nicht der Wahlbürger! [sc. Members of the Legislative, i. e. of *Parliament*]) und damit zugleich die Wahlkreise selbst, die vertreten zu sein beanspruchen konnten (»in all *places* [hier synonym mit »[a] part of the People«], that [bezieht sich natürlich auf *places,* nicht auf die *members*[68]] have a right to be *distinctly* represented [d. h. jene Orte, die als *eigenständige*

65 II, § 157.

66 II, § 158; s. o.

67 Der Exekutive aber war, nach Locke, *jede* Änderung der »(Anzahl der) Wähler« ausdrücklich verboten: II, § 216; vgl. § 222 (»Thus to regulate Candidates and Electors [. . .] what is it but *cut up the Government by the Roots?«).*

68 In deutschen Übersetzungen, in denen innerhalb dieses Satzgefüges der Relativsatz mit »die« angeschlossen wird, kann diese Fehldeutung unterlaufen: ». . . die Zahl der Mitglie-

Wahlkreise gelten und nicht nur im Rahmen eines größeren Wahlkreises, etwa einer Grafschaft, repräsentiert werden sollten], which no part of the People [es ist folglich nur von Gruppen und *Teilen* der Bevölkerung, nicht von *Individuen* die Rede!] however incorporated [in Dörfern, Grafschaften oder Großstädten] can pretend to, but in proportion to the assistance, which it [nämlich der Wahlkreis als *ganzer*] affords to the publick . . .«. »Assistance« mag als Steueraufkommen des Dorfes, der Gemeinde oder der Stadt verstanden werden können, ist aber wahrscheinlicher ganz allgemein als der jeweilige Beitrag der betreffenden geographischen Einheiten aufzufassen, den diese zum Wohl des Landes leisten (in Form von Steuern an die Regierung, Sach- und Dienstleistungen für andere Teile der Bevölkerung, durch die spezifische infrastrukturelle [Hafenstädte] oder bildungspolitische [Universitätsstädte!] Bedeutung des Ortes, oder durch das Stellen von Rekruten etc.). Danach sollte für Locke nicht, wie in der modernen Wahlsystematik gefordert, mathematisch exakt auf eine jeweils bestimmte Einwohnerzahl ein Abgeordneter entfallen (mithin künstliche Wahlkreisgrenzen gezogen werden, die große organisatorische Probleme mit sich bringen würden), sondern Dörfer, Landkreise und Städte nach Einwohnerzahl und sozioökonomischer Bedeutung bemessen einen oder zwei (vielleicht, bei sehr kleinen Dörfern auch gar keinen eigenen[69]) Abgeordneten in das Parlament entsenden dürfen. Dadurch mochten zwar Ungerechtigkeiten (oder genauer: Disproportionalitäten) in der Repräsentation entstehen, weil der Effekt der Stimmabgabe nicht immer und überall gleich sein würde (da vielleicht einer bedeutenden Hafenstadt wie Bristol mit 20 000 Einwohnern wegen ihrer besonderen ökonomischen Bedeutung die Wahl und Entsendung von zwei Abgeordneten erlaubt wurde, während einer Grafschaft mit gleicher Einwohnerzahl aber geringerer ökonomischer Prosperität nur *ein* Abgeordneter zugestanden wurde), doch betraf dies nicht das grundsätzliche Recht eines *jeden* Bürgers, an der Wahl teilnehmen zu dürfen, das mit dieser Wahlrechtsordnung durchaus zu vereinbaren war. Aus den (zugegebenermaßen wenig spezifischen) Bestimmungen des § 158 war folglich nicht zwingend zu beweisen, daß Locke das *individuelle* Wahlrecht der Bürger von ihrer Steuerleistung habe abhängig machen (und damit einen großen Teil der Bevölkerung, obwohl sie alle als den Sozialvertrag mitunterzeichnend gedacht werden mußten, von der Wahl ganz habe ausschlie-

der in allen Orten festlegt, die ein Recht haben, besonders vertreten zu werden . . .« »Die« sind die »Orte«, nicht die »(Zahl der) Mitglieder« (dann auch noch mißverstanden als Mitglieder der Bevölkerung). Locke macht hier eben nicht »das Recht zur Mitgestaltung des politischen Lebens vom *jeweiligen* Beitrag [der *einzelnen* Bürger] zur Staatskasse abhängig«, wie Mayer-Tasch behauptet (aaO., S. 205).

69 »The Power of Erecting new Corporations, and therewith *new Representatives*, carries with it a supposition, that in time the *measures of representation might vary*, and those *places* have a just right to be represented which before had none; and by the same reason those cease to have a right, and be too inconsiderable for such a Priviledge, which before had it«; II, § 158.

ßen) wollen, wie etwa Seliger dezidiert behauptete[70]. Hätte er sich expliziter zur Frage des Wahlrechts geäußert und sich dabei an den Prinzipien seiner politischen Gesamttheorie orientiert, hätte Locke sicher gar nichts anderes als ein allgemeines und gleiches Wahlrecht für *alle* Bürger, die den Sozialvertrag unterzeichnet hatten oder ihm später durch »express consent« beigetreten waren, vorsehen können. Daß faktisch erst mehr als zweihundert Jahre nach Lockes Tod auch in solchen Staaten, die sich auf sein liberales Erbe und seine staatsrechtlichen Prinzipien implizit oder explizit beriefen, das *allgemeine* Wahlrecht eingeführt worden ist, kann sicher nicht als Argument gegen die spezifische Struktur seiner *Theorie* vorgebracht werden.

Zusammenfassung

Theoretiker des Liberalismus haben wiederholt die Auffassung vertreten, daß die *Demokratie* für eine freiheitliche Rechtsordnung nicht notwendig sei. Auch historisch sei von den Begründern des neuzeitlichen Liberalismus niemals ein solcher Zusammenhang zwischen der »rule of law« und einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht für *alle* Bürger hergestellt worden, wie der Blick auf John Lockes »Two Treatises« beweise. Diese Auffassung aber findet keine Bestätigung in der Struktur der Lockeschen politischen Theorie und wird auch durch den Wortlaut des § 158, der oft als Beweis angeführt wird, nicht gestützt. Es scheint vielmehr so, als habe gerade John Locke in seiner Theorie demokratische Prinzipien befürworten und ein allgemeines Wahlrecht für alle Bürger einfordern wollen.

Summary

In the theory of Liberalism it is often argued, that for a liberal state *democracy* is no necessary requisite. Even historically, the founders of liberal political theory have never claimed universal suffrage to be a necessary complement of the "rule of law", as can be proven by Lockes "Two Treatises of Government". This assertion, however, seems to be the result of a misinterpretation of § 158 in Locke's "Second Treatise". This paragraph shows – as does the whole structure of his political theory – that Locke did regard democracy and universal suffrage to be necessary elements of a liberal state, which is based on the "rule of law" and an equal liberty for *all* citizens.

70 Nicht das Festlegen und Adjustieren der Wahlkreise sei es, so Locke, »that makes an Inroad upon the Government, but the tendency of it to injure or oppress the People, and to set up one part, or Party, with a distinction from, and an unequal subjection of the rest. Whatsoever cannot but be acknowledged to be of advantage to the Society, and People in general [sic!], upon just and lasting measures, will always, when done, justifie it self; and whenever the People shall chuse their Representatives upon *just and equal* measures suitable to the original Frame of Government, it cannot be doubted to be the will and act of the Society, whoever permitted, or caused them so to do«; II, § 158.

H. C. F. Mansilla

Bleibende Aspekte der iberisch-katholischen Erbschaft im heutigen Lateinamerika

Die Beharrlichkeit autoritärer Verhaltensweisen und die hartnäckige Wiederkehr zentralistischer Ordnungssysteme sowie monistischer Demokratiekonzeptionen unter den verschiedensten ideologisch-politischen Modellen legen die Frage nach den soziokulturellen und politisch-institutionellen Traditionen nahe, welche der gegenwärtigen politischen Kultur Lateinamerikas und insbesondere des Anden-Raumes und Mittelamerikas zugrunde liegen. Die unvermindert starke Tendenz zum Autoritarismus ist höchstwahrscheinlich im präkolumbianischen Erbe, in der iberisch-katholischen Tradition und in einer bloß instrumentalistisch verkürzten Rezeption der modernen Industriezivilisation verwurzelt. Die Gewichtung dieser Faktoren ist selbstverständlich jeweils eine andere in den jetzigen Ländern des Subkontinents, so daß die Aussagen dieser Studie nur einen provisorisch-hypothetischen Charakter (und keine nomologische Geltung) beanspruchen; sie beziehen sich vor allem auf jene Territorien, die die altamerikanischen Hochkulturen beherbergten und zugleich im iberischen Kolonialzeitalter zu den wichtigsten Besitztümern des spanischen Überseereiches gehörten. Darunter sind Mexiko, Guatemala und das Gebiet zwischen Kolumbien und Bolivien zu zählen.

Man darf feststellen, daß es bis heute keine ausführlichen und zuverlässig dokumentierten Untersuchungen zur politischen Kultur der vorspanischen Gesellschaftsordnungen gibt, was nicht zuletzt auf die sehr spärliche Quellenlage zurückgeht. Ähnliches gilt für den Bereich kollektiver Orientierungswerte im Rahmen der noch bestehenden Bauerngemeinschaften indianischer Herkunft in den erwähnten Regionen[1]. Es scheint, daß die damaligen Hochkulturen demokratieähnliche Modelle zur Konfliktschlichtung und zur Diskussion soziopolitischer Alternativen nicht zu entfalten vermochten; wenn es überhaupt einigermaßen freie Auseinandersetzungen überindividueller Fragestellungen gab, dann gingen sie vermutlich über sehr kleine geographische Räume und über engbegrenzte Arbeits-

1 Siehe Guillermo Bonfil Batalla (H.), *Utopía y revolución. El pensamiento político contemporáneo de los indios en America Latina*, Mexiko 1981; John V. Murra, *Formaciones económicas y políticas del mundo andino*, Lima 1975; Luis Millones, »Ethnohistorians and Andean Ethnohistory: A Difficult Task, a Heterodox Discipline« in: *Latin American Research Review*, vol. XVII (1982), Nr. 1, S. 200–216.

und Berufsprobleme kaum hinaus. Man darf mit einiger Sicherheit annehmen, daß die soziale Schichtung streng hierarchisch und pyramidenartig war, wobei die vertikale Mobilität als gering zu schätzen ist. Dieser Typ einer rigiden Gesellschaftsordnung basierte auf patriarchalisch-autoritären Sozialisationsprinzipien und auf dem wohl niemals in Frage gestellten Grundsatz, daß die Eliten zu befehlen und die Massen zu gehorchen hatten. Die in Mexiko und Zentralamerika ansässigen Hochkulturen und das Inka-Reich kannten keinen Willensbildungsprozeß unter Beteiligung größerer sozialer Gruppen und ebenfalls keinen dauerhaften, institutionalisierten Mechanismus, der die Interessenartikulation unterprivilegierter Klassen, unterworfener Völker und ethnischer Minderheiten erlaubt hätte. Das Inka-Reich insbesondere zeichnete sich durch einen bemerkenswerten, planmäßig beförderten Zentralismus aus, der von einer unverkennbaren Tendenz zur Homogenisierung der Gesamtgesellschaft vervollständigt wurde; Sprache, Sitten und Organisationsformen der diversen Reichsteile wurden an diejenigen des dominierenden Reichskerns angeglichen, nicht zuletzt durch Deportation ganzer Ethnien und Zwangsbesiedlung bestimmter Regionen[2]. Während der Entfaltung der präkolumbianischen Hochkulturen gab es selbstverständlich auch aufgeklärte Herrscher und geschichtliche Perioden, in denen der amtliche Despotismus nachließ; die damalige politische Kultur jedoch trug insgesamt die Merkmale eines nichtdemokratischen, teilweise despotisch gefärbten Sozialsystems, dessen Erbschaft sich bis heute in wichtigen Bruchstücken bei den indianischen Bauerngemeinschaften und den ethnisch-kulturellen Minderheiten der Länder erhalten hat, die über einen bedeutenden indianischen Bevölkerungsanteil verfügen. Dieser Tatbestand schließt eine andere Wirklichkeit nicht aus: Jene Bauerngemeinschaften und Ethnien – die nunmehr das bevorzugte Objekt sozialwissenschaftlicher Forschung darstellen – haben zugleich anthropologisch hochinteressante Organisationsformen und originelle kulturelle Schöpfungen hervorgebracht[3].

2 Manfred Mols hat darauf hingewiesen, daß die populärwissenschaftlichen und offiziösen Darstellungen der vorspanischen Geschichte Mexikos eine symptomatische Stilisierung der aztekischen Vergangenheit betreiben: Die zwanghafte Homogenisierung des aztekischen Reiches wird in ein durchaus positives Licht gerückt, und zwar so, als ob jenem Reich eine konfliktfreie, gleichberechtigte Eingliederung aller unterworfenen Völkerschaften gelungen sei. Die praktizierte Normalität der Gegenwart wird kraft einer einseitig rekonstruierten Tradition legitimiert, was auch in bezug auf die weitgehenden Befugnisse des obersten Machthabers gilt (Manfred Mols, *Mexiko im 20. Jahrhundert. Politisches System, Regierungsprozeß und politische Partizipation,* Paderborn u. a. 1981, S. 27; siehe auch das klassisch gewordene Werk von Octavio Paz, *El laberinto de la soledad,* Mexiko 1951, passim).

3 Diese Merkmale einer autoritären politischen Kultur finden keine Anwendung auf die Ethnien der *Tupi-Guaraní* im südlichen Amazonas-Becken, die sich durch eine ausgeprägte anti-etatistische Haltung auszeichnen. – Vgl. Pierre Clastres, *La société contre l'état. Recherches d'anthropologie politique,* Paris 1974; Magnus Mörner, *The Andean Past: Lands, Societies and Conflicts,* New York 1985.

Die neuere politikwissenschaftliche Forschung hat im Inka-Reich klare Elemente einer *korporativen* Ordnung erblickt: Die Bauerngemeinschaften und die von oben geleiteten Zünfte beruflichen Charakters hätten sowohl die horizontale als auch die vertikale Mobilität der meisten Menschen auf ein Minimum eingeschränkt. Die sozialen Segmente hätten kaum untereinander interagiert, sondern durch eine strikt hierarchische Gliederung Befehle und Anweisungen von oben erhalten. Auf diese Konstellation gehe eine grundsätzliche Entmutigung individueller Initiativen zurück, welche ihrerseits einen eindeutigen Vorrang kollektiver Gebilde und Werte sowie gesamtgesellschaftlicher Einrichtungen begünstige. Opferbereitschaft, Selbstverleugnung, Untertanengesinnung, Autoritätsgläubigkeit und ähnliche Tugenden stellten die Verhaltensmaßstäbe dar, die jene rigiden Ordnungen als vorbildlich oder gar obligatorisch ausgäben; dafür hätte beispielsweise das Inka-Reich das Gefühl der Geborgenheit und der praktizierten Solidarität erfolgreich vermittelt[4]. Unter diesen Umständen hat sich eine ausgesprochen resistente und langlebige Grundhaltung herauskristallisiert, die staatliche Bevormundung als »natürlich« oder zumindest als regelmäßig-gewöhnlich ansieht, das Persönlich-Individuelle unter die Erfordernisse des Allgemeinen stellt, die Mobilisierungsgebote von oben passiv hinnimmt und der Vorstellung einer Pluralität gleichberechtigter, legitimer und konkurrierender Interessen verständnislos begegnet.

Diese indianische Erbschaft wurde von der iberisch-katholischen Tradition überlagert, welche gewichtige Aspekte der ersteren keineswegs verdrängte, sondern sie in eine festgefügte und durchaus eigenständige politische Kultur eingliederte und ihnen damit die Weihe des religiös und machtpolitisch Sanktionierten verlieh. Das gilt vornehmlich für die betont hierarchisch strukturierte Sozialordnung, für die hohe Einschätzung kollektivistischer Verhaltensmuster und für den zentralistischen Aufbau von Staat und Verwaltung. Im spanischen Bereich der Neuen Welt machte sich auch der von der Sozialwissenschaft noch nicht untersuchte Einfluß der *arabisch-islamischen* Zivilisation bemerkbar, der im damaligen Spanien noch recht lebendig war und in seinem Kolonialreich eine bedeutsame, wenn auch verhüllte Rolle spielte. Bis zum 18. Jahrhundert kamen die meisten spanischen Einwanderer in die Neue Welt aus Neukastilien, Murcia, aber hauptsächlich aus Andalusien und Extremadura, aus Regionen also, die erheblich länger unter arabisch-maurischer Herrschaft standen als die Kerngebiete der Königreiche León, Kastilien, Aragonien und Navarra. Normen des alltäglichen Verhaltens, Organisationsformen im vorstaatlichen Raum und Fragmente einer umfassenderen Weltanschauung brachten jene Einwanderer aus einem kulturellen Milieu mit, in

4 Frederick B. Pike, »The United States and the Andean Republics: Perspectives of Cultural Contrasts« in: Howard J. Wiarda (H.), *Politics and Social Change in Latin America. The Distinct Tradition*, Amherst 1982, S. 239, 245; Sakari Sariola, *Power and Resistance: The Colonial Heritage in Latin America*, Ithaca u. a. 1972, S. 99 ff.; F. B. Pike / Thomas Stritch (H.), *The New Corporatism*, Notre Dame 1974, passim; Nathan Wachtel, *Sociedad e ideología: ensayos de historia y antropología andinas*, Lima 1973.

dem der islamische Einfluß noch sehr kräftig war, zumal sie bekanntlich nicht der Oberschicht und dem Mittelstand entstammten. (Das Gebiet Málaga-Granada-Almería wurde erst 1492 zurückerobert.) Sie trugen dazu bei, Elemente der eher populären Aspekte der islamischen Zivilisation nach Spanisch-Amerika zu verpflanzen: die Auffassung der Höherwertigkeit des Mannes (*machismo*) und der Zurücksetzung der Frau, den Kult der Informalität, die Geringschätzung rechtlicher Vereinbarungen und Verträge, die Ehrfurcht vor den Gewalt ausübenden Herrschenden und die Vorliebe für einfache, ja archaische, aber gleichzeitig eherne Rangordnungen. Als die Nachfahren dieser Einwanderer in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Gipfel der gesellschaftlichen Schichtung einnahmen und nunmehr in bezug auf Orientierungswerte eine sozusagen normative Kraft ausstrahlten, förderten sie in den neugegründeten Republiken ein Aufblühen jener Züge, die inzwischen im Mutterland selbst von den Einbrüchen der Modernität nach und nach verdrängt worden sind. Die Abtrennung von der spanischen Krone, das Verschwinden der in der Kolonialzeit tonangebenden Oberschicht und das Phänomen der Säkularisierung führten paradoxerweise zu einer Erstarkung jener soziokulturellen Faktoren plebejischer Herkunft, die bis zur Unabhängigkeit keine volle Entfaltung genießen durften. Als beispielsweise 1808/1810 die königliche Autorität, die zugleich eine sehr wirksame patriarchalische Integrations- und Identifikationsfigur bildete, ins Schwanken geriet, kamen die schlummernden Kräfte der charismatischen Militärherrschaft (*caudillismo*) voll zur Geltung: Erst dann bemächtigten sich die einzelnen Truppenführer, die die Heere des Unabhängigkeitskrieges befehligten, der betreffenden Länder und behandelten diese als erobertes Gut – nicht viel anders als die aufsässigen arabisch-maurischen Häuptlinge, welche ihre selbständigen Kleinstaaten mit einem kühnen Schwertstreich erst nach der Auflösung des Kalifats von Córdoba (1008/1031) gründeten.

In einer anderen Sphäre tradierten die spanischen Einwanderer auch islamische Auffassungen. Die Besiedlung der Neuen Welt und die Unterwerfung der Eingeborenen wurden religiös gerechtfertigt, und zwar durch die Notwendigkeit der Bekehrung von Heiden und Ungläubigen. Die spanische und insbesondere die kastilische Gesellschaft hatte sich bekanntlich durch einen sprichwörtlichen Kreuzzugsgeist ausgezeichnet, der Jahrhunderte währte; die Vertreibung der Mauren und die damit einhergehende Neulandgewinnung waren Aufgaben, die Gott und der Kirche Wohlgefallen bereiteten. Aber die Intensität dieses Kreuzzugs- und Bekehrungsdranges war selbst im mittelalterlichen Europa ungewöhnlich; in diesem Sendungsbewußtsein verschmolzen politische und theologische Momente, was seine Relativierung unmöglich machte. In jener spezifischen Gestaltung der Verbindung von Sakralem und Profanem sind Spuren des frühislamischen Erbes und dessen militanter Religiosität nicht zu verkennen. Eroberung und Besiedlung der Neuen Welt wurden somit nicht nur als eine soziopolitische Unternehmung betrachtet, sondern auch als ein gottgewollter Auftrag, wie die Araber ihn in den ersten Jahrhunderten ihrer Expansion zur Unterweisung und Erlösung einer ungläubigen Welt verstanden.

Zur iberischen Tradition gehört eine bestimmte Form der Volksreligiosität, die relativ leicht zur Sanktionierung autoritärer Verhaltensmuster eingesetzt werden kann. Sie kann als intolerant und devot, aber zugleich als extrovertiert bezeichnet werden; ihre praktische Bigotterie entspricht ihrer theoretischen Flachheit. Beiden Faktoren zusammen ist es zu verdanken, daß der Volkskatholizismus bis heute verhältnismäßig wenig von seiner soziokulturellen Relevanz eingebüßt hat – ihm ist es gelungen, verschiedenartige Aspekte des gesellschaftlichen Lebens nachhaltig und tief zu durchdringen, nicht zuletzt deswegen, weil dieser Prozeß größtenteils bereits unter halbwegs säkularisierten Formen stattgefunden hat. Diese Abtrennung der verbleibenden kulturell-religiösen Momente des sozialen Lebens von ihrer Ursprungsquelle erschwert eine publikumswirksame Kritik der tradierten Orientierungswerte und verleiht ihnen den Charakter einer altehrwürdigen, originellen Schöpfung und einer zweiten Natur.

Trotz seines Dogmatismus und seiner zur Schau getragenen Frömmigkeit war der in die Neue Welt verpflanzte Katholizismus keineswegs der um Selbständigkeit von den weltlichen Mächten – oder gar um die Weltherrschaft – ringende Glaube des Mittelalters, sondern eine vom spanischen Staat bereits gezähmte Konfession, die dem Cäsaropapismus näherstand als der militanten Lehre eines Bonifaz VIII. (Bulle *Unam Sanctam* mit dem päpstlichen Anspruch auf Oberhoheit über alle irdischen Regierungen). In Portugal und vor allem in Spanien vermochte die Krone spätestens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Kirche in den weitverzweigten Komplex der öffentlichen Verwaltung einzugliedern; sie war gewiß nicht in einen gewöhnlichen Teil der Staatsbürokratie verwandelt worden (wie im byzantinischen Reich oder in Rußland), aber sie verlor ihren autonomen Status und somit die Möglichkeit, einen von der Zentralregierung einigermaßen unabhängigen oder divergierenden Einfluß auszuüben. Da die Kirche damals den bedeutendsten Sammelplatz für Intellektuelle (d. h. für allerlei geistige Berufe) darstellte, implizierte ihre subordinierte Stellung eine zusätzliche Erschwerung für die Herausbildung einer prüfend-kritischen Denkungsart. Die Entmachtung des Hochadels fand eine klare Parallele in der Übernahme gewichtiger Vorrechte seitens der Krone von Kastilien bzw. Aragonien, die früher dem Heiligen Stuhl vorbehalten waren. Unter diesen Prärogativen ist an erster Stelle die Befugnis zur Ernennung von Bischöfen und die Besetzung zahlloser kirchlicher Stellen und Pfründen zu nennen; mittels der Bestellung von Würdenträgern aus allen gesellschaftlichen Gruppen vermochten die Könige das Monopol des Hochadels auf jene Machtpositionen zu brechen. In bezug auf ihre Besitzungen in der Neuen Welt gelang es freilich der kastilischen Krone, dem Papst noch weitergehende Zugeständnisse zu entreißen: Durch die Bulle *Universalis ecclesiae regimini* (1508) erhielt sie auf ewig das Privileg, in den überseeischen Gebieten Kirchen, Klöster, Hospize, Bischofssitze, Inquisitionsgerichte, Schulen, Priesterseminare und Universitäten zu gründen, zu reformieren, zu vergrößern und abzuschaffen. Die Ernennung der Würdenträger, die Besoldung der Bediensteten, die Grenzen der Diözesen, die interne Satzung der Institutionen, der Lehrinhalt des gesamten

---

Unterrichts und die Gerichtsbarkeit des geistlichen Standes stellten sämtlich Angelegenheiten dar, die dem Genehmigungs- und Bestimmungsrecht des Zentralstaates unterlagen – kein Priester durfte sogar ohne Erlaubnis der königlichen Behörden die Überfahrt nach Westindien antreten. »The Church that crossed to the Indies was led by the king and not by the pope.«[5] Eine mehr dogmatisch-theologische und nominelle Loyalität gegenüber dem Heiligen Stuhl blieb selbstverständlich bestehen, aber die Bindung der überseeischen Kirche an Madrid (und auch an Lissabon) wurde vom Gehorsam geprägt. Dieser *Patronato Real*, den die Krone über die Kirche eisern bis zur Unabhängigkeit ausübte, schuf in der Neuen Welt eine intellektuell blutarme Institution, welche in den Sphären der Theologie, Philosophie, Geistesgeschichte und Ethik wenige schöpferische Impulse auszustrahlen vermochte; demgegenüber erwies sie sich als treuer und effektiver Transmissionsriemen der amtlich approbierten Normen und Werte. Dank dem *Patronato Real* nahm die katholische Kirche in Westindien eine beträchtlich untergeordnetere Rolle ein als in Spanien und Portugal, denn sie verfügte nicht einmal über finanzielle Autonomie. Es ist deshalb verständlich, daß die neugeborenen Republiken im 19. Jahrhundert versuchten, diese für den jeweiligen Staat so vorteilhafte Lage zu verewigen, indem sie als Rechtsnachfolger der spanischen bzw. der portugiesischen Krone einen Anspruch auf Fortsetzung des *Patronato Real* geltend machten. (Es ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß die Vertreibung der Jesuiten im 18. Jahrhundert keineswegs auf eine Frage von Dogmen und Doktrinen zurückging, sondern eher auf den profanen Umstand, daß die *Societas Jesu* auf eine beunruhigende, ja gefährliche Selbständigkeit gegenüber dem Staat zusteuerte, was den zentralisierenden Bestrebungen der Reformen in Spanien und Portugal im Zuge eines aufgeklärten Despotismus zuwiderlief.)

Während der Kolonialzeit genoß der Klerus ein hohes gesellschaftliches Ansehen, die Kirche förderte ein außergewöhnliches Gedeihen der Künste, vor allem der Architektur, der Staat schützte seine Untertanen sehr sorgfältig gegen jegliche Erscheinung von Ketzerei, Irrlehren und Atheismus, die einheimischen heidnischen Kulte wurden ausgerottet, und der Geistlichkeit wurde ein weitgehendes Monopol in der Sphäre von Erziehung und Bildung eingeräumt – und dennoch ist der Beitrag des Katholizismus in der Neuen Welt bis in die Gegenwart hinein erstaunlich gering ausgefallen hinsichtlich der theologischen Diskussion, der philosophisch-weltanschaulichen Kontroversen, der Erneuerung der praxisbezogenen Sittlichkeit und der Bereicherung des Innenlebens. Die Kirche der Kolonialzeit war eine reiche, hochgeachtete und vielumfassende Institution, aber zugleich selbstzufrieden, geistig unbeweglich, intellektuell durchaus steril, ethisch sprich-

5 Claudio Véliz, *The Centralist Tradition of Latin America*, Princeton 1980, S. 209. – Vgl. auch J. Lloyd Mecham, *Church and State in Latin America: A History of Politico-Ecclesiastical Relations*, Chapel Hill 1966, passim; W. Eugene Shiels, S. J., *King and Church: The Rise and Fall of the Patronato Real*, Chicago 1961.

wörtlich zweifelhaft. Sie respektierte tadellos den *modus vivendi* mit dem Staat, sie entfaltete – oder eigentlich: duldete – synkretistische Rituale und Glaubenslehren, um den herkömmlichen Bräuchen und Bekenntnissen der größeren indianischen Gemeinschaften entgegenzukommen, und ihre Inquisitionsgerichte verfuhren erfreulicherweise milde, wenn nicht nachlässig[6] (im eklatanten Gegensatz zum Mutterland), aber sie rief keine schismatische Bewegung, keine nichtkonformistische Sekte und keine Häresie hervor. Dieser monolithischen Institution fehlten die Erfahrung des Dissens, die bereichernde theoretische Kontroverse über Dogmen und letzte Gewißheiten sowie eine die Toleranz begünstigende Erkenntnis, daß mehrere divergierende Exegesen der Heiligen Schrift gleichzeitig bestehen können.

Diese jahrhundertelange Evolution, die vom Geist der Gegenreformation und nicht vom Wind des Nichtkonformismus geprägt wurde, ist von den antiklerikalen Auswüchsen des sowieso nicht allzu tiefgreifenden lateinamerikanischen Liberalismus kaum erschüttert worden. Diese Bewegung war im Grunde, wie Claudio Véliz schrieb, nicht gegen den Katholizismus *qua* Religion oder dogmatische Glaubensüberzeugung gerichtet, sondern eher gegen die Privilegien, Ressourcen und Mittel der Kirche *qua* Institution; der Antiklerikalismus löste innerhalb der kirchlich-katholischen Anstalten Lateinamerikas keine Sorge um eine anderswo als notwendig empfundene Erneuerung des Kirchenlebens, keine interne, theologisch geführte Auseinandersetzung und somit keine intellektuell produktive Reaktion aus – er brachte nicht einmal die in allen lateinamerikanischen Ländern wohl dominierende Stellung des katholischen Glaubens als der *nationalen* (und oft der amtlich geschützten) Religion ins Wanken. Die von den liberalen Regierungen durchgeführten Reformmaßnahmen antiklerikalen Zuschnitts vermehrten paradoxerweise die zentralstaatlichen Befugnisse (Übernahme aller standesamtlichen Pflichten, Ausbau von Wohlfahrtseinrichtungen, Förderung von Erziehungs- und Bildungsanstalten) und vermochten gleichwohl nicht, in Lateinamerika jenen Geist des religiösen Nichtkonformismus heimisch zu machen, der in einigen protestantischen Nationen Europas und in Britisch-Amerika den Keim für politische Toleranz sowie für eine kritische und innovative Grundhaltung abgab[7].

6 Siehe das Standardwerk hierzu: Henry Charles Lea, *The Inquisition in the Spanish Dependencies*, New York 1908; vgl. ebenfalls José Toribio Medina, *La primitiva Inquisición americana 1493–1569*, Santiago de Chile 1914; Claudio Véliz, a.a.O., S. 212–214. – In bezug auf die spätere Entwicklung s. auch Frederick C. Turner, *Catholicism and Political Development in Latin America*, Chapel Hill 1971.

7 Véliz, a.a.O., S. 191–194, 215. – Zur Bedeutung des theologisch-religiösen Komplexes hinsichtlich der damaligen spanischen Kultur s. die ausgezeichneten Studien: Marcel Bataillon, *Erasmo y España*, Mexiko 1966; José Luis Abellán, *El erasmismo español*, Madrid 1976. – Auch wichtig in diesem Zusammenhang: Juan J. Linz, »Intellectual Roles in Sixteenth- and Seventeenth Century Spain« in: *DAEDALUS*, Sommer 1972, S. 59–108; José Antonio Maravall, *La philosophie politique espagnole au XVIIe siècle dans ses rapports avec l'esprit de la contre-réforme*, Paris 1955.

Wesentliche, noch heute voll wirksame Momente der iberisch-katholischen Erbschaft – der Hang zum Bürokratismus, die Tendenz zum Zentralismus, der durchweg positive Ruf des Etatismus – sind in ihrem Ausmaß und ihrer Tiefe nur durch eine vergleichend-historische Perspektive verständlich, die ebenfalls eine Kritik der hartnäckigen populärwissenschaftlichen und politischen *topoi* über den Charakter der sozioökonomischen Verfassung der Kolonialzeit erlaubt. Entgegen anderen westeuropäischen Kolonisierungssystemen hinterließen Spanien und Portugal einen ausgedehnten, zentralisierenden und doch recht unübersichtlichen Verwaltungsapparat, der keineswegs als die Agentur einer maßlos privilegierten Feudalaristokratie oder einer von Anfang an kapitalistisch orientierten Oberschicht betrachtet werden kann, wie die im lateinamerikanischen Raum am meisten verbreiteten und politisch verwendbaren (weil identitätsbildenden[8]) Entwicklungstheorien es annehmen. Statt diese bekannte Polemik wieder aufzurollen, die wegen ihrer Fixierung auf eurozentrische Begriffe, Leitlinien und Periodisierungen sich als unfruchtbar erwiesen hat, ist im Rahmen dieser Studie geboten, auf einige Merkmale der iberischen (und hauptsächlich der spanischen) Evolution hinzuweisen, die für die Gestaltung der politisch-institutionellen Sphäre und der politischen Kultur der Neuen Welt in der Kolonialzeit eine prägende Kraft besaßen.

Es kann als gesicherte Erkenntnis gelten, daß die iberische Halbinsel eine vom westeuropäischen Feudalismus abweichende Entwicklung durchmachte, vor allem in der Spätphase des Mittelalters, und daß jene daraus resultierende *patrimonialistisch-zentralistische Ordnung* dem gesamten politisch-rechtlichen Aufbau und der entsprechenden soziokulturellen Mentalität in den überseeischen Besitzungen zugrunde lag. Entgegen der heutzutage in Lateinamerika vorherrschenden, ausgesprochen negativ gefärbten und hierin von der marxistischen Literatur erhärteten Meinung über den Feudalismus muß man dessen positive, der späteren Entfaltung rechtsstaatlicher, demokratisch-pluralistischer Organisationsformen dienlichen Momente in Erinnerung rufen. Die Existenz halbwegs autonomer Stände, die eine dauerhafte Einschränkung der Vormachtstellung des obersten Herrschers und eine gewisse Aufteilung politischer Gewalt bewirkte, ging letztlich auf die Instanz des Lehensvertrags zurück, der eine freiwillig eingegangene, gegenseitig bindende Verpflichtung zwischen Herrn und Vasall darstellte und die Auffassung der Immunität bestimmter Personen und Gruppen hervorbrachte. Trotz aller Rückschläge legte das Vasallentum den Grundstein für das moderne verbriefte Recht, für permanente Gerichtshöfe und für eine Ethik der reziproken Anerkennung; Widerstandsrecht (gegen eine ungerecht verfahrende Obrigkeit), parlamentarische (Stände-)Vertretung und institutionalisierte Verkehrsformen zwischen der Krone

8 Vgl. hierzu David Ray, »The Dependency Model of Latin American Underdevelopment. Three Basic Fallacies« in: *Journal of Inter-American Studies*, vol. XV, Nr. 1 (Februar 1973), S. 14–18; Joseph Hodara, »La dependencia de la dependencia« in: *APORTES*, Nr. 21 (Juli 1971), S. 6–15.

und den privilegierten Gesellschaftsschichten entstammten diesem Komplex. Herrschaftssoziologisch ist diese Evolution von ausschlaggebender Bedeutung, weil dadurch die Übertragung der zunächst dem Adel zugestandenen Rechte auf andere, zahlenmäßig größere soziale Gruppierungen überhaupt erst denkbar und möglich wurde[9].

Der kastilischen Krone war es im 15. Jahrhundert endgültig gelungen, den Hochadel zu zähmen und ihn seiner feudalrechtlichen Privilegien zu entkleiden; dazu trug die besondere Lage des Wiedereroberungskrieges gegen die Mauren bei, die die Autorität der Zentralgewalt unaufhaltsam stärkte, die Mobilität des einzelnen begünstigte und somit paradoxerweise die rechtliche Position seßhafter Institutionen (Städte, Korporationen, Großgrundbesitzer) schmälerte. Intermediäre Gewalten – munizipale Selbstverwaltung, Provinziallandtage, Handwerkerzünfte, Adelsvereine, Gerichtshöfe, selbst die Kirche und das Ständeparlament (Cortes) – spielten im Vergleich zu anderen westeuropäischen Nationen eine betont untergeordnete Rolle und konnten sich nicht in ständige, einflußreiche Bindeglieder eigenen Rechts zwischen Herrscher und Untertan verwandeln. Anstelle des feudalen Tatbestands von schwachem Zentrum und starker Peripherie wies das spätmittelalterliche Spanien eine Anhäufung richterlicher, militärischer und gesetzgebender Befugnisse bei der Krone auf: Nichts trübte die Machtvollkommenheit des Königs, und nichts stand zwischen ihr und dem soziopolitisch atomisierten »Staatsbürger«. Es ist in dieser Hinsicht symptomatisch, daß die spanischen Staats- und Herrschaftstheoretiker des 16. Jahrhunderts (Luis de Molina, Domingo de Soto, Francisco Suárez und Francisco de Vitoria), die zu den frühesten Denkern der europäischen Neuzeit auf diesem Gebiet gehörten, dem absoluten Machtanspruch der Krone beipflichteten, dem beschränkten Pluralismus der feudalen Gesellschaftsordnung entgegenwirkten und eine der westeuropäischen Gewaltenteilungslehre entgegengesetzte Traditionslinie begründeten. Der bedeutendste unter ihnen, Francisco Suárez, postulierte die Unteilbarkeit der Staatsmacht; Machtbefugnisse könnten notfalls von oben nach unten delegiert, aber sie dürften niemals mit den unteren sozialen Klassen, Gruppen und Individuen geteilt werden, denen eine niedrigere ontologische Dignität zugeschrieben wird – sie seien nicht in der Lage, sich selbst Normen zu geben[10].

9 Siehe u. a. Barrington Moore, *Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie. Die Rolle der Grundbesitzer und Bauern bei der Entstehung der modernen Welt,* Frankfurt 1974, S. 477 f.; J. R. Strayer, *Feudalism,* New York 1965, passim; Claudio Sánchez-Albornoz, *Estudios sobre las instituciones medioevales españolas,* Mexiko 1965.

10 Nach dem Prinzip: *Minores civitates non habere potestatem ferendi proprias leges.* – Vgl. Luis Sánchez Agesta, *El concepto del Estado en el pensamiento español del siglo XVI,* Madrid 1959, S. 125–153; Bernice Hamilton, *Political Thought in the Sixteenth-Century Spain,* Oxford 1963, passim; Ronald C. Newton, »On ›Functional Groups‹, ›Fragmentation‹, and ›Pluralism‹ in Spanish American Political Society« in: Howard J. Wiarda (H.), aaO. (FN 4), S. 153.

Die spanische Krone, die erst am Anfang des 16. Jahrhunderts den endgültigen Sieg gegen die zentrifugalen Kräfte (1520/1522 Aufstand der *comuneros*) im kastilischen Kernland erlangte, war von Anbeginn bestrebt, in Westindien keine Quellen selbständiger Macht, keine zu selbstbewußte Oberschicht und keine autonomen Heereskonzentrationen aufkommen zu lassen. Es gab zwar eine Klasse von Latifundienbesitzern, deren juristische Basis mehreren Veränderungen unterworfen war, aber sie erhielt niemals die feudalrechtlichen Privilegien des westeuropäischen Adels; ihre Mitglieder genossen keine Immunität, unterstanden keiner eigenen Gerichtsbarkeit, übten keine eigenständigen polizeilichen, steuermäßigen oder Justizfunktionen aus und konnten über ihre Besitztümer nicht immer und unbeschränkt frei verfügen[11]. Das Vorhandensein ausgedehnter Güter darf nicht mit Feudalismus verwechselt werden; ihren Eigentümern kamen zwar Sozialprestige und Reichtum zu, aber diese Merkmale der Privilegierung zeigen einen sehr allgemeinen Charakter auf und fallen der jeweiligen Elite in den verschiedensten sozioökonomischen Modellen zu. Aus diesem Grund ist die Tatsache erklärbar, daß die spanische Krone außergewöhnlich behutsam bei der Verleihung von Adelstiteln an in der Neuen Welt ansässige Personen vorging; in der gesamten Kolonialzeit fand keine einzige Erhebung in den Hochadel statt, und die sehr spärlichen Titelverleihungen brachten den Belehnten – außer Ansehen und Ehren – nur eine juristisch unerhebliche Verlängerung des Familiennamens ein.

Die generelle Ausprägung der iberischen Kolonisierung leistete einen gewichtigen Beitrag zur Verfestigung einer antipluralistisch-zentralistischen Tradition in der Neuen Welt. Der Mehrheit der Einwanderer war die Geisteshaltung des freien (Klein-)Bauerntums Nordspaniens und Nordportugals fremd; sie stammten eher aus einem autoritär-hierarchischen, doktrinär-intoleranten, zum Teil islamisch vorgeprägten Milieu, in dem das gesellschaftliche Schichtungssystem als elementar bezeichnet werden kann und in dem eine ebenso arrogante wie unkultivierte ländliche Herrenkaste den Ton angab. Weder rasche Bevölkerungszunahme noch religiöse Bedrängnis waren die wesentlichen Beweggründe für die Auswanderung aus Spanien und Portugal, sondern eher das Verlangen nach schneller Bereicherung und gesellschaftlicher Anerkennung. Die bereits erwähnte soziale Mobilität im Zuge des langandauernden Krieges gegen die Mauren und eine weitgehende Lokkerung der ständischen Ordnung ließen bei den Auswanderern, die oft zu den Deklassierten und Ausgestoßenen gehörten, den ersehnten sozialen Aufstieg als

11 Über den Charakter des Landbesitzes in der Neuen Welt und die darauf zentrierte »Feudalismus«-Debatte s. Claudio Véliz, aaO. (FN 5), S. 16 ff., 20 f., 24–27, 47 ff.; Mario Gongora, *Studies in the Colonial History of Spanish America*, Cambridge 1975, passim; G. M. Foster, *Culture and Conquest: America's Spanish Heritage*, Chicago 1960; H. B. Johnson (H.), *From Reconquest to Empire: The Iberian Background to Latin American History*, New York 1970; s. auch das sehr kenntnisreiche Werk von Horst Pietschmann, *Staat und staatliche Entwicklung am Beginn der spanischen Kolonisation Amerikas*, Münster 1980, S. 161 ff.

durchaus möglich und realisierbar erscheinen. Kraft herkömmlicher Verfahren des individuellen Fortschritts – Kriegsbeute, Erwerbung von Grundbesitz, Ausbeutung der Schwächeren, Handelspraktiken dubioser Natur – trachteten sie danach, so rasch wie möglich zu Ansehen und Vermögen zu kommen und Zugang zu der jeweils eigenen lokalen Elite zu finden. Von ihr ließen sie sich Lebensstil, Werte und Ziele vorschreiben; die Endabsicht all jener Anstrengungen bestand höchstwahrscheinlich darin, in den erblichen Adel aufgenommen zu werden. Im Gegensatz zu den britischen und holländischen Auswanderern nichtkonformistischer Herkunft vermochten die spanischen bzw. portugiesischen Siedler keine innovativen Modelle von Kolonisierung und Gesellschaftsorganisation zu entfalten; ebensowenig originell fielen ihre politischen Vorstellungen und ethischen Normen aus, da sie eindeutig eine bloße Nachahmung der Lebensformen der heimatlichen Herrenschicht intendierten. Dieser Eifer, geadelt zu werden, fiel schon damals als eine spezifisch spanische Merkwürdigkeit auf, welche zusammen mit den praktischen Konsequenzen des kastilischen Ehrbegriffs das Aufblühen einer sozial relevanten bürgerlich-rationalen Mentalität vereitelte: Ehre und Ansehen galten bekanntlich als unvereinbar mit einer Tätigkeit, die Handarbeit, Landwirtschaft, Manufaktur oder andere mechanische Verrichtungen zum Inhalt hatte[12]. Der sich anbahnende Rückstand Spaniens im Vergleich zu Westeuropa in den Bereichen von Forschung, Technologie und Industrialisierung sowie allgemein auf dem Gebiet eines innovativen Geistes muß im Zusammenhang mit jener Grundeinstellung gesehen werden, der auch ein arabisch-islamisches Element zugrunde lag.

Es ist bemerkenswert, daß weder der Adel noch die Bauernschaft an der Besiedlung Westindiens maßgeblich beteiligt waren; die Anzahl von Handwerkern und Händlern blieb relativ gering. Die übergroße Mehrheit der kastilischen Auswanderer machte eine heterogene, sozialklassenmäßig schwer zu klassifizierende Masse aus, in der jedoch Deklassierte und Marginalisierte sowie – in geringerem Ausmaß – Soldaten, Mönche, Beamte und Rechtsgelehrte überwogen. Die Männer der beginnenden Bürokratie und die ehrgeizigen Söhne aus verarmten Familien (mit einem dubiosen Anspruch auf vornehme Herkunft) gaben in der Kolonialgesellschaft den Ton an, hatten aber kein Verständnis für kleine, übersichtliche, von unten nach oben organisierte und sich selbst verwaltende Gemeinden (wie in Britisch-Amerika) und ließen sich in der Regel bereitwillig in die großen, von Madrid selbstherrlich bestimmten, streng hierarchisch geprägten Sozial- und Verwaltungs-

12 Kritisch zu der oft von Ausländern monierten »Ehreninflation« vgl. José Antonio Maravall, *Poder, honor y élites en el siglo XVII,* Madrid 1979, S. 14 f., 41, 122 f., 286. – Octavio Paz zufolge wurde Arbeit an sich während der Kolonialzeit (und später) als kaum wertvoll und Handarbeit als knechtisch erachtet. Der bessere Mann arbeite nicht und betreibe keinen Handel: Er denke, amüsiere sich, liebe, befehle und mache Kriege – nur Muße und Kampf seien edel (O. Paz, *Tiempo nublado,* Barcelona 1983, S. 147). Vgl. die kenntnisreiche Studie: Donald E. Worcester, »The Spanish American Past – Enemy of Change« in: *Journal of Inter-American Studies,* vol. 11, Januar 1969, S. 66–75.

strukturen einzwängen[13]. Die Neue Welt hatte keine Vertretung im kastilischen Ständeparlament (*Cortes*), und ihr blieb die Erfahrung der Auseinandersetzung zwischen einem Finanzmittel fordernden König und einer Steuern bewilligenden, dafür aber Rechte einklagenden Ständevertretung vorenthalten, eine säkulare Erfahrung, die in Westeuropa die Grundlage für den Parlamentarismus und die Beschneidung der königlichen Prärogativen bildete. (Alle Steuern und Abgaben, die in Westindien an die Krone zu entrichten waren, bedurften nicht der Zustimmung der *Cortes* oder irgendeiner gewählten Körperschaft.) Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die zentralistische Staats- und Verwaltungsorganisation von Spanisch-Amerika gänzlich in den Händen der kastilischen Bürokratie und im Zuständigkeitsbereich der kastilischen Krone lag; sie wurde eigentlich von den Einrichtungen und der Geisteshaltung Aragoniens (und insbesondere Kataloniens) nicht beeinflußt. Während die *Cortes* Aragoniens und Kataloniens ein genuines Mitspracherecht bei der Gestaltung der Landespolitik und beachtliche gesetzgebende Funktionen ausübten, waren die Befugnisse der kastilischen *Cortes* sehr eingeschränkt; dieses Ständeparlament vermochte sich nicht zu einem ernst zu nehmenden Gegengewicht zur Krone zu entwickeln, und am wenigsten nach den zentralistischen Reformen der Katholischen Könige (Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts)[14].

Von Anbeginn erhielt die Neue Welt eine eindeutig kastilische Prägung: Nicht das dem Welthandel offene, teilweise rational-bürgerlich eingestellte und – bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts – die westeuropäische Entfaltung mitmachende Katalonien drückte Westindien seinen Stempel auf, sondern das ärmliche, militärisch-hierarchisch und stark zentralistisch-bürokratisch verfaßte Binnenland Kastilien, dessen Könige keiner Instanz Rechenschaft schuldig waren. Seit den ersten Erkundungsfahrten war die Krone bestrebt, die zunächst von Privatleuten in Angriff genommene Besiedlung Westindiens in staatlich-bürokratische Bahnen zu lenken, denen bald die gesamte Gestaltung der inneren Verhältnisse, einschließlich der kirchlichen, unterworfen war. Dieses Vorhaben war recht früh, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, abgeschlossen. »Man wird daher mit Fug und Recht behaupten dürfen«, schrieb Horst Pietschmann, »daß kaum ein Bereich des

13 Zum Charakter der spanischen Einwanderung in die Neue Welt s. Aubrey V. Neasham, »Spain's Emigrants to the New World 1492–1592« in: *Hispanic American Historical Review*, vol. XIX (1939), S. 147–160; Claudio Véliz, aaO. (FN 5), S. 43 f.; Richard Konetzke, *Süd- und Mittelamerika I. Die Indianerkulturen Altamerikas und die spanisch-portugiesische Kolonialherrschaft*, Frankfurt 1965.

14 Das Petitionsrecht der kastilischen *Cortes* verlor allmählich an Bedeutung und verwandelte sich nicht in eine legislative Befugnis. Die Zustimmung der *Cortes* war notwendig, um ein Gesetz zu widerrufen, nicht jedoch, um ein neues zu erlassen; dafür genügte der königliche Wille allein. Vgl. hierzu Claudio Véliz, aaO., S. 34–36; J. H. Elliott, *Imperial Spain 1469–1716*, New York 1966, S. 30–34; zum Verhältnis Westindiens zu den kastilischen *Cortes* vgl. den exzellenten Aufsatz von Richard M. Morse, »The Heritage of Latin America« in: Howard J. Wiarda (H.), aaO. (FN 4), S. 45.

politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in den annektierten Ländern von der gesetzlichen Reglementierung durch die Krone und ihre nachgeordneten Behörden ausgeklammert wurde [...]«[15]. Das Spezifische der spanischen (und in geringerem Ausmaß der portugiesischen) Kolonisierung ist zweifellos in dem überaus dichten Netz von Behörden und Instanzen sowie in der Anhäufung von Dienstvorschriften und Geboten zu erblicken, die dem öffentlichen und privaten Leben keinen genuinen Entfaltungsraum gewährten, wobei diese absolutistisch-zentralistischen Bestrebungen in den überseeischen Besitzungen noch ungehemmter aufblühen konnten als im Mutterland selbst, da die Krone in Spanien auf mehr privilegierte Gruppierungen, besser organisierte Interessen und eine differenziertere Klassenstruktur sowie auf die heterogene Natur der zusammengefaßten Königreiche Rücksicht nehmen mußte. Alle Anstrengungen der Zentralregierung waren darauf gerichtet, Nebenzentren politischer oder militärischer Macht sowie Quellen autonomer Kultur und Religiosität im Keim zu ersticken. Ernennungen sehr untergeordneter Beamter bedurften der Zustimmung Madrids; jegliche Abweichung von den bestehenden Normen wurde streng bestraft; die Inhaber der höchsten Ämter, einschließlich der Vizekönige, mußten sich nach Beendigung ihrer Amtszeit einer gefürchteten gerichtlichen Untersuchung (*juicio de residencia*) unterwerfen[16]. Die Entfernung, die Flexibilität und die Schwächen menschlichen Verhaltens, die Bestechlichkeit der Behörden und schließlich die Erfordernisse spezifischer Augenblicke und Orte haben selbstredend dazu beigetragen, gesetzliche Bestimmungen zu mildern oder gar zu umgehen, die Vertikalität und den Zentralismus des Systems zu lockern sowie die Selbständigkeit gewisser Provinzen und Verwaltungen zu begünstigen; aber all diese Phänomene, trotz ihrer Beharrlichkeit und Verallgemeinerung, vermochten im wesentlichen nicht die grundsätzlichen Merkmale der iberisch-katholischen Erbschaft zu entkräften, insbesondere diejenigen – wie die Tendenz zum Etatismus und Zentralismus, autoritäre Verhaltensmuster und Orientierungswerte, die positive Wahrnehmung von Konformität, Hierarchie und Uniformierung –, die sowohl von den nachfolgenden Machteliten als auch von den unterprivilegierten Massen bis in die Gegenwart hinein als unerläßliche Elemente einer eigenständigen politischen Kultur und somit der kollektiven Identität tradiert worden sind.

15 Horst Pietschmann, »Entwicklungspolitik und Kolonialismus. Die spanische Kolonialpolitik des 16. Jahrhunderts und der Entwicklungsgedanke« in: Inge Buisson / Manfred Mols (H.), *Entwicklungsstrategien in Lateinamerika in Vergangenheit und Gegenwart*, Paderborn u. a. 1983, S. 36.

16 Vgl. hierzu Claudio Véliz, »Centralism and Nationalism in Latin America« in: H. J. Wiarda (H.), aaO. (FN 4), S. 213; Horst Pietschmann, *Die staatliche Organisation des kolonialen Iberoamerika*, Stuttgart 1980 (Teilveröffentlichung zum Handbuch der lateinamerikanischen Geschichte), passim; A. Curtis Wilgus, *The Development of Hispanic America*, New York 1941; Leslie Bethell (H.), *The Cambridge History of Latin America*, Cambridge 1984, vol. I & II; Clarence H. Haring, *The Spanish Empire in America*, New York 1947.

Während der spanischen bzw. portugiesischen Kolonialzeit ersannen die westindischen Einwohner (und nicht wenige Beamte der unteren Ränge) diverse Verfahren und Gepflogenheiten, um die Macht der fernen Zentralregierung zu relativieren und den eigenen Spielraum zu vergrößern. Sie konstituieren die »natürliche« Kehrseite zur Rigidität und zum monopolartigen Charakter der vizeköniglichen Verwaltung, eine Kehrseite, die jedoch im fragwürdigen Bereich des Illegalen, Irrationalen und Anrüchigen zu orten ist. Beide Aspekte – die absolutistisch-illiberale Gestaltung von Staat und Verwaltung sowie die berüchtigten Methoden und Praktiken zur Entkräftung derselben – machen bis heute einen wesentlichen und eindeutig als negativ zu bezeichnenden Teil der iberisch-katholischen Erbschaft aus. Das institutionell-rechtliche Verfahren zur Machtdiffusion bestand in der Schaffung und Aufrechterhaltung von Kompetenzüberschneidungen und -unklarheiten, wodurch eine gegenseitige Kontrolle seitens der betreffenden Behörden stattfand. Da das tatsächliche Ergebnis in den meisten Fällen eine spürbare Lähmung der Geschäftsvorgänge war, verfiel die Krone auf die Methode der Ämteranhäufung in einer Hand: Funktionen aus verschiedenen Behörden wurden in der Hand eines einzigen Beamten vereinigt, um dadurch die Autorität des Amtsinhabers zu erhöhen und somit indirekt Kompetenzstreitigkeiten im Keim zu ersticken. Es ist nicht gänzlich ausgeschlossen, daß dieses System Fälle administrativer Saumseligkeit abgeschwächt hat, zumal zahlreiche höhere Funktionäre mit einer Vielfalt von Obliegenheiten betraut wurden; der Preis dafür war jedoch eine Verlagerung bürokratischer Auswüchse, von Konfusion und Ineffizienz auf eine höhere Verwaltungsebene[17]. Ein weiteres »System« der Machtdiffusion ist in der bis heute wirksam gebliebenen Vermengung von übertriebenem Legalismus und rechtloser Praxis zu erblicken: Seit der frühesten Kolonialzeit läßt sich in allen lateinamerikanischen Ländern eine unausrottbare Tendenz feststellen, alles und jedes durch Gesetze, Verordnungen und administrative Bestimmungen aufs genaueste zu regeln. Selbstredend kommen diese Normen selten oder in verstümmelter Form zur Anwendung; die Reichen und Mächtigen kennen ja die Prozedur, um sie im Bedarfsfall zu umgehen, die Bürokratie – die nicht zufällig Gesetzestexte nur oberflächlich kennt – ist in der Regel nur zu gern bereit, gegen eine Gunstbezeigung eine Ausnahme zuzulassen. Für mittlere und untere Gesellschaftsschichten sind deswegen Gesetze fremd, willkürlich und ohne moralische Kraft geblieben – das Recht sickert nicht durch[18]. Von Anbeginn der Kolonisierung galt die bekannte Maxime: »*Se obedece, pero no se cumple*« (Man gehorcht, aber man

17 Vgl. zu dieser Thematik: Manfred Mols, aaO. (FN 2), S. 37–43; Horst Pietschmann, *Staat* . . ., aaO. (FN 11), S. 117, 181; Donald E. Worcester / Wendell G. Schaeffer, *The Growth and Culture of Latin America*, New York u. a. 1970, vol. I, S. 124 ff.; s. auch eine etwas abweichende Interpretation: Stanley J. Stein / Barbara H. Stein, *La herencia colonial de América Latina*, Mexiko 1971, S. 68 ff.

18 Mols, ebd., S. 42; Mario Góngora, aaO. (FN 11), passim; Claudio Véliz, aaO. (FN 5), S. 24; Charles Gibson, *The Spanish Tradition in America*, New York 1968.

ausforderungen von Umwelt und Geschichte. Es entspricht letztlich einer Grundhaltung, die möglichst konservierend auf den Fluß der Geschehnisse reagiert, aber nicht initiativ-schöpferisch auf ihn einwirkt; sie mag durchaus erfinderisch sein im Geschäft des Sich-Einrichtens mit der sich verändernden Wirklichkeit, aber deshalb ist sie dennoch unfähig, eigene Akzente dynamisch zu setzen – letzten Endes neigt sie zur Nachahmung des Bestehenden oder der Modelle, die ein Minimum an Konflikten versprechen[22].

Dieser Mangel an Innovationsvermögen tritt zur Zeit besonders kraß zutage im Charakter und Funktionieren der lateinamerikanischen Universitäten, die substantielle Züge der Kolonialzeit bis heute beibehalten haben. Manfred Mols machte auf den mittelalterlichen, die gesamte Geisteshaltung der Professoren und Studenten prägenden Kern der Universitäten in der Neuen Welt aufmerksam: Waren sie vor der Unabhängigkeit »Hohe Schulen«, »die den intellektuellen Freisetzungsprozeß der Aufklärung«[23] nicht erfahren hatten, so sind sie seit dem 19. Jahrhundert eigentlich konventionelle Ausbildungsanstalten, in denen »Auswendiglernen, eine rezeptive Unterweisung und die Darbietung in guter Rhetorik eine beherrschende Rolle spielen«[24]. Forschung, kritischer Geist, analytische Fertigkeiten und schließlich der Mut, sich des eigenen Verstandes zu bedienen, stellen Faktoren dar, die weder zur Tradition noch zur Aktualität des lateinamerikanischen Universitätswesens gehören. Wie Manfred Mols ironisch, aber treffend bemerkte, haben diese Institutionen im Laufe ihrer keineswegs kurzlebigen Existenz und trotz des kosmopolitischen Denkansatzes der dortigen Eliten und der Übernahme metropolitanischer »Zivilisationserrungenschaften« sowie ungeachtet des immensen Ausbaus des Hochschulwesens in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erstaunlich wenig an genuiner Forschung, an innovativen Modellen und Methoden, an wissenschaftlichen Entdeckungen und überhaupt an originellen Synthesen hervorgebracht[25]. Ihre bekannte und exzessive Politisierung ist ebenso intensiv wie oberflächlich; selbst ihre unermüdliche Beschäftigung mit (Unter-)Entwicklungstheorien zeugt von einer verzweifelten Identitätssuche, ohne jedoch eine heuristische Leistung zu erbringen, denn sie erschöpft sich nicht selten in einer kunstvollen, aber imitativen Übernahme exogener Evolutionsparadigmata.

Ein bleibender Aspekt der iberischen Erbschaft ist ferner in der ***urbanozentrischen*** Ausprägung des gesamten Gesellschaftslebens zu sehen. Im Gegensatz sowohl zur feudalen Ordnung als auch zum Besiedlungsstil der puritanischen und

22 Die Vorstellung der Politik als Bewahrungskunst geht Richard M. Morse zufolge auf die Grundeinstellung im spanischen Barockzeitalter zurück (R. M. Morse, *El espejo de Próspero. Un estudio de la dialéctica del Nuevo Mundo,* Mexiko 1982, S. 84). – Siehe ebenfalls José Antonio Maravall, *La philosophie* . . ., aaO. (FN. 7), passim.

23 Manfred Mols, *Demokratie in Lateinamerika,* Stuttgart u. a. 1985, S. 114.

24 Ebd.

25 Ebd., S. 61. – Lateinamerikanische Intellektuelle sind vorzügliche Empfänger und Exegeten, aber nicht Urheber bedeutender Denkanstrengungen.

nichtkonformistischen Gemeinden in Britisch-Amerika fiel der relativ großen Stadt von Anbeginn der iberischen Kolonisierung eine maßgebliche Rolle zu. Das Spezifische an diesem säkularen Tatbestand ist jedoch die Verbindung einer dominierenden Stellung im sozialen Leben mit einer institutionell-rechtlichen Schwäche: Sozialprestige, Zugang zur Macht und Annehmlichkeiten jeglicher Art waren (und sind) nur durch eine ständige Niederlassung in den urbanen Zentren erreichbar, deren rechtliche und finanzielle Autonomie *in praxi* aber sehr beschränkt war und im 18. Jahrhundert noch weiter beschnitten wurde[26]. Parallel zur Evolution im Mutterland, wo die Städte nach und nach ihre mittelalterlichen Privilegien und Immunitäten verloren, wurden die anfangs beachtlichen Munizipalrechte und -befugnisse in der Neuen Welt ihrer Substanz beraubt, so daß am Ende des 18. Jahrhunderts die oft prächtig gebauten Städte nicht in erster Linie den Reichtum und das Selbstbewußtsein eines aufstrebenden Bürgertums oder eines seiner Überlieferungen sicheren Patriziats veranschaulichten, sondern eher die Herrlichkeit von Krone und Kirche, Behörden und Orden. Die tiefgreifenden Verwaltungs-, Finanz- und Justizreformen, die die als liberal-aufklärerisch geltende Regierung des Bourbonenkönigs Karls III. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchführte, bedeuteten für die Neue Welt zwar manche Erleichterungen auf wirtschaftlichem Gebiet und beim Geschäftsleben, aber eine noch strengere Zentralisierung im institutionell-administrativen Bereich und damit auch den endgültigen Verlust an autonomen Zuständigkeiten, die noch einige Instanzen in der Provinzverwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Munizipalorganisation beibehalten hatten. Die Reformen regten keineswegs eine bürgerlich-liberale Entwicklungsrichtung im westeuropäischen Sinne an, sondern verfestigten die patrimonialistischen, autoritären und bürokratischen Elemente der alten Ordnung[27].

Im Gegensatz zu britischen Gepflogenheiten hinterließen Portugal und vor allem Spanien einen ausgedehnten, stark zentralisierten und möglichst alles regelnden Staatsapparat, der – wie bereits erwähnt – nicht als die exklusive Agentur bevorrechteter Produktionsmittelbesitzer betrachtet werden darf, denn er wies die Tendenz auf, den eigenen Macht- und Zuständigkeitsbereich auf Kosten klassen-, gruppen- oder gremienmäßig organisierter Privatinteressen auszuweiten. Selbstverständlich hat es immer Individuen und gesellschaftliche Segmente gegeben, die

26 Vgl. Claudio Véliz, *The Centralist* ..., aaO. (FN 5), S. 218–236 (Véliz prägte die Bezeichnung »vorindustrielle städtische Kultur«, um die Entwicklung zu charakterisieren). Siehe auch Herbert Wilhelmy / Axel Borsdorf, *Die Städte Südamerikas*, vol. I: *Wesen und Wandel*, Berlin/Stuttgart 1984, passim; Jorge Hardoy et al., *Ensayos histórico-sociales sobre la urbanización en América Latina*, Buenos Aires 1978.

27 Vgl. hierzu C. Véliz, ebd., S. 77–84; allgemein zu dieser Thematik: Antonio Dominguez Ortiz, *La sociedad española en el siglo XVIII*, Madrid 1955; John Lynch, *Spanish Colonial Administration 1782–1810*, London 1958. – Für eine ausgezeichnete Darstellung der damals in Portugal parallel laufenden Reformen des Marquis von Pombal und deren Auswirkungen auf Brasilien (u. a. Angleichung an das zentralistische System der spanischen Verwaltungsordnung) s. Véliz, ebd., S. 90–115.

eine einzigartige Quelle von Reichtum, Einfluß und Ansehen eben in der Expansion, Undurchsichtigkeit und Ineffizienz staatlicher Instanzen zu finden wußten. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung waren Geschäfts- und Handelsleute keineswegs privilegiert[28]; der einzige Gesellschaftssektor, der dauernd und eindeutig bevorzugt wurde, war die Beamtenschaft. Diese relative Stärke der Bürokratie und die unübersehbaren Eigeninteressen dieser Kaste sind einer protokapitalistischen Entfaltung nicht förderlich gewesen, zumal die Orientierungswerte der hohen Beamtenschaft in keinem Zusammenhang mit dem anfänglichen Kapitalismus und der bürgerlichen Lebenswelt Westeuropas standen, sondern in mittelalterlichen Auffassungen noch tief verwurzelt waren. Richard M. Morse zufolge bestand die Anatomie der von jenen Bürokraten mit geprägten Wirtschaftsstruktur in einer Verwechslung von Goldbarren und wirklichem Reichtum, in der übergroßen Gewichtung extraktiver Industrien, in einem monopolistischen Zunftwesen (*consulados* und *gremios*), im Fehlen der damals schon üblichen Bank- und Krediteinrichtungen, in der Knappheit an Währungsmitteln, im verbissenen, aber erfolglosen Verbot des freien Außenhandels (und sogar des interkolonialen Handels), in der steten Preisregulierung und in einer komplizierten, drückenden Steuerstruktur[29]. Das Weiterleben vorbürgerlicher und vorkapitalistischer Ökonomieformen wurde paradoxerweise kraft eines weltweiten Kolonialreiches und eines in gewissem Sinne vorzüglich gestählten Staatsapparates ermöglicht, wobei das bis heute in Fragmenten noch verbleibende Ergebnis in der Entstehung eines patrimonialisch-zentralistischen Gesellschaftssystems zu erblicken ist.

Die These von der Kontinuität der politischen Kultur und der staatlich-bürokratischen Strukturen läßt sich sowohl vom Charakter des Unabhängigkeitskrieges als auch von der erstaunlichen Resistenz der ererbten Verwaltungspraktiken erhärten. O. Carlos Stoetzer ist grundsätzlich beizupflichten, wenn er jenen Krieg eher als einen Bürgerkrieg mit mittelalterlichen Wurzeln und Prozeduren bezeichnet denn als eine durchgreifende sozioökonomische Revolution[30]. Claudio Véliz postulierte die Auffassung, daß die zeitgenössische Entwicklung Lateinamerikas noch immer von der Tatsache beeinflußt ist, daß die Neue Welt weder Feudalismus noch Reformation, noch die von der Französischen bzw. der Industriellen

28 Über Formen gesellschaftlicher und gar rechtlicher Diskriminierung von Geschäftsleuten s. Frederick B. Pike, »The United . . .«, aaO. (FN 4), S. 242 f.

29 Richard M. Morse, »Toward a Theory of Spanish American Government« in: H. J. Wiarda (H.), aaO. (FN 4), S. 114. – Morse gab in einem anderen Text zu bedenken, daß das Werk der Kolonisierung der Neuen Welt von einem nicht (mehr) mittelalterlichen und seiner Modernität bewußten spanischen Staat in Angriff genommen wurde. Die verzerrte Einstellung zur eigenen Vergangenheit habe jedoch den Blick nach vorne getrübt und eine *europäische Zukunft* für Westindien erschwert. – R. M. Morse, *El espejo . . .*, aaO. (FN 22), S. 20.

30 O. Carlos Stoetzer, *The Scholastic Roots of the Spanish American Revolution*, New York 1979, S. 258, 261 ff.

levolution geprägte Geisteshaltung unmittelbar erfahren habe; als symptomatisch ei der Tatbestand zu bezeichnen, daß revolutionäre Prozesse mit anschließender lekonstruktion des sozialen Lebens (wie in Mexiko, Bolivien und Kuba) eine och weitergehende Zentralisierung und eine Stärkung der Bürokratie mit sich ebracht hätten[31]. Howard J. Wiarda zufolge hat der Bruch Westindiens mit Spaien und Portugal keine Ablehnung der iberisch-lateinischen Tradition hervorgeufen, sondern deren Reformulierung: Hauptzüge der verfassungsmäßigen, repräentativen Demokratie fungierten als äußere Formen einer Grundeinstellung, die ine erstaunliche Kontinuität vor und nach den Wirren von 1810/1825 aufwies[32]. nstitutionen und Wertorientierungen, die in Westeuropa längst anachronistisch nd obsolet geworden waren und selbst auf der iberischen Halbinsel im 19. Jahrundert zu verschwinden begannen, erhielten in Lateinamerika eine neue Lebensrist: Ihrem späten Aufblühen liegt die Flexibilität jener Erbschaft zugrunde, die ine erstaunliche Anpassung an die Erfordernisse der Modernisierung, der sich erändernden sozioökonomischen Struktur und der Integration in die Strömungen es Welthandels erlaubt hat. Die Elite, die am Anfang des 19. Jahrhunderts den latz der alten spanischen Oberschicht einnahm, hat bis zum heutigen Tag bemerenswerte Fertigkeiten darin bekundet, wie Privilegien, Sitten, Machtstrukturen nd normative Verhaltensmuster trotz aller bedeutsamen Veränderungen auf wirtchaftlichem, handelspolitischem und soziokulturellem Gebiet zu bewahren sind. 'om sich selbst genügenden Großgrundbesitz bis zum modernen Industriebetrieb at jene Elite einen beträchtlichen Prozeß gesamtgesellschaftlichen Wandels urchgemacht und zum Teil ihn eigenhändig initiiert; neue Gesellschaftsklassen nd Produktionsweisen kamen auf, neuen Interessen mußte Rechnung getragen 'erden, neue Lebensvorstellungen wurden dank der gesteigerten Kommunikation iit den Metropolen eingeführt, aber die wesentliche Organisation von Herrschaft nd Eigentum ist ebenso erhalten geblieben wie die dominierende Rolle des Staaes und der Kern der autoritären politischen Kultur. Das Ausschlaggebende an dieer Kontinuität ist gemäß H. J. Wiarda und Richard M. Morse in der originellen 'ersöhnung zwischen den statischen Merkmalen des alten patrimonial-korporati'en Erbes und den dynamischen Bedürfnissen der neuen industriellen Ordnung zu erblicken, einer Versöhnung, die wegen der ihr innewohnenden Momente der Anpassung und Flexibilität nicht als durchweg konservativ bezeichnet werden darf, obgleich sie durch die subordinierende Eingliederung der aufsteigenden und Anerkennung begehrenden Schichten den tradierten Herrschaftsinteressen letztlich dient. Es ist deshalb zulässig, von der Originalität eines soziohistorischen Modells zu sprechen, das Elastizität mit Beharrungsvermögen kombiniert, das selektiv nur

31 Claudio Véliz, aaO. (FN 5), S. 3 f., 9, 153 f.

32 Howard J. Wiarda, »Hacia un sistema teórico para el estudio del proceso de cambio socio-político dentro de la tradición ibero-latina: el modelo corporativo« in: *Estudios Andinos*, vol. IV (1974/1975), Nr. 1 (= 10), S. 247.

bestimmte, ihm nützliche Aspekte der Modernität übernimmt und das zugleich wertvolle, eigenständige Fragmente seiner Vergangenheit aufbewahrt[33].

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die politische Kultur Lateinamerikas, die inzwischen eine deutlich bestimmbare Spezifität erlangt hat, durchaus positive Züge einschließt und daß letztere oft in der Aufrechterhaltung vorbürgerlicher Werte und Gepflogenheiten bestehen, welche nicht selten Bruchstücke praktizierter (und nicht theoretischer) Solidarität, Geborgenheit und Sinnstiftung verkörpern. Dazu gehören nicht nur Großfamilie, Verwandtschaftshilfe oder (noch) tiefempfundene Religiosität, sondern auch eine globale Weltsicht und ein gesundes Mißtrauen gegenüber einem nicht gerade vernünftigen Weltlauf. Lateinamerika stellt somit einen Lebensraum dar, in dem die alte – in den Ursprungsländern beinahe verschwundene – iberische Ablehnung der theoretischen und praktisch-profanen Implikationen der religiösen, wissenschaftlichen und politischen Revolutionen der Neuzeit noch lebendig ist, eine Ablehnung, der man (wie Richard Morse[34] es treffend bemerkte) zu verdanken hat, daß die subalternen, jedoch unvermeidlichen Konsequenzen der Modernität – Utilitarismus, Pragmatismus, Individualismus in einer jeweils extremen und vulgären Ausprägung – in Lateinamerika mit einer relevanten Phasenverschiebung und in abgeschwächter Form anzutreffen sind. In der Tat können Faktoren, Glaubensüberzeugungen und ästhetische Vorstellungen vormoderner Herkunft noch heute einen wesentlichen Beitrag zur Relativierung des Konsumismus, der kollektiven Anbetung materiellen Fortschritts und im besonderen des aktuellen Siegeszuges instrumenteller Rationalität und somit zur Gestaltung einer genuin vernünftigen Gesellschaftsordnung leisten, aber es ist dennoch zu bezweifeln, daß die iberisch-katholische Erbschaft dieser zur Zeit unerläßlichen Aufgabe gerecht werden kann. Denn sie hat fraglos den einzelnen in ein Gewebe effektiver Solidarität integriert und ihm eine umfassende Stütze in einem als gefahrvoll, düster und unberechenbar empfundenen Zeitalter angedeihen lassen, aber sie ermangelte von Anbeginn einer *kritischen* Dimension, die sie heutzutage dazu befähigt hätte, gegenüber den Verlockungen eben jener Modernität einen wirksameren Widerstand zu leisten. Sie hat eine weitverbreitete *technophile* Haltung nicht verhindern können, welche eine wahrhaft grobe Nachahmung metropolitanischer Modernität ungestüm in die Wege leitet; sie hat niemals ver-

33 Ebd., S. 247, 249–253, 258; Howard J. Wiarda, »Social Change, Political Development, and the Latin American Tradition« in: H. J. Wiarda (H.), aaO. (FN 4), S. 22; Wiarda, »Law and Political Development in Latin America: Toward a Framework for Analysis« in: ebd. (FN 4), S. 274 f.; Richard M. Morse, »Toward . . .«, aaO. (FN 29), S. 109 ff.

34 Richard M. Morse, *El espejo* . . ., aaO. (FN 22), S. 178, 187. – Die Enttäuschungen mit den alltäglichen Auswüchsen der Modernität haben in Nordamerika wahrscheinlich dessen Sozialwissenschaftler auf das Positive in der sonst scharf kritisierten Traditionalität aufmerksam gemacht. Jedenfalls zeichnet sich im akademischen Milieu der USA und auch Westeuropas eine erfreuliche Tendenz ab, die der Einmaligkeit nicht-westlicher Entwicklungswege und der Positivität vormoderner Lebensstile und -inhalte Gerechtigkeit widerfahren läßt.

mocht, eine alternative Gesamtkonzeption sozioökonomischer Entwicklung für Lateinamerika anzuregen, obwohl die Resultate dieser Kulturtradition auf dem Gebiet von Kunst, Literatur und Alltagsgestaltung durchaus paradigmatisch sind.

Dem Fehlen einer kritischen, analytischen und somit der Forschung förderlichen Grundhaltung entspricht auf soziopolitischer Ebene eine bis heute unvermindert starke Tendenz, welche den kollektiven Gebilden (Staat, Gesellschaft, Partei, Gemeinschaft, Bürokratie) *a priori* eine höhere Dignität zuschreibt. Früher wurde diese theologisch verbürgt, heute wissenschaftlich-geschichtsphilosophisch gerechtfertigt; die säkulare Ausübung einer bestimmten Machtpolitik und die normative Kraft der politischen Kultur des Autoritarismus haben die Position des Individuums gegenüber den staatlichen Gewalten und der öffentlichen Verwaltung nachhaltig untergraben. Die bedenklichste Hypothek der iberisch-katholischen Erbschaft in politischer Hinsicht dürfte darin liegen, daß individuelle Freiheit als Anpassung an (weise) obrigkeitliche Bestimmungen und an das (gerechtigkeitsspendende) Handeln des Staates begriffen wird. So wie Freiheit im barocken Spanien nicht als individuelle Immunität gegenüber der Staatsmacht konzipiert wurde, so sind in Lateinamerika die modernen Vorstellungen über Demokratie und Liberalismus – wie Morse[35] zutreffend darlegte – in die ältere Dialektik von Machtkalkül und Gemeinwohl integriert worden. Im angelsächsischen Raum dagegen hat die Koexistenz beider Größen das komplexe Verhältnis von Ordnung und Freiheit vorangetrieben, während in Lateinamerika liberale und demokratische Ideale vornehmlich als Ideologien zur Legitimierung diverser Herrschafts- und Entwicklungsstrategien gedient haben, so wie der freie Wille der katholischen Theologie im Goldenen Zeitalter Spaniens in den freiwilligen Gehorsam gegen die von Gott eingesetzte Regierung eingebettet war. *In praxi* sah jene Epoche glanzlos aus: José Antonio Maravall[36] wies darauf hin, daß dem Barockzeitalter in ganz Europa repressiv-totalitäre Züge eigen waren, daß sie aber in Spanien besonders ausgeprägt ausfielen – diese für die spätere politische Kultur gewichtige Periode darf als eine Zeit kollektiver Angst, vielfältiger Verbote und lähmender Unsicherheit bezeichnet werden.

Substantielle Momente der iberisch-katholischen Tradition, denen man keineswegs Originalität absprechen darf, haben die flexible Basis bereitgestellt, die nach der Unabhängigkeit mittels Assimilation und Akkommodation eine nichtrevolutionäre Entfaltung samt partieller Modernisierung und unter Beibehaltung endogener, identitätserhaltender Aspekte erlaubt hat. Dieselbe Grundlage jedoch ist für die antipluralistische, hierarchisch-korporative, eindeutig autoritäre und paternalistische politische Kultur teilweise verantwortlich; auf sie gehen ebenso die Verherrlichung von Staat und Regierung wie die Geringschätzung einer genuin kritisch-innovativen Mentalität zurück.

35 Ebd., S. 85, 144.
36 J. A. Maravall, aaO. (FN 12), S. 85 f.

Zusammenfassung

Die Gestaltung des politisch-institutionellen Lebens Lateinamerikas ist noch heute von einer Tradition geprägt, die in der iberischen Kolonialepoche entstanden ist und grob als vormodern bezeichnet werden kann. Sie umfaßt vor allem eine politische Kultur des Autoritarismus, eine klare Tendenz zum Etatismus und Zentralismus sowie eine Mischung aus exzessiver Verrechtlichung und korrupten Verwaltungspraktiken. Diese Tradition, die sich in Lateinamerika viel stärker als in Spanien und Portugal erhalten hat, ist der modernen pluralistischen und rechtsstaatlichen Demokratie nicht förderlich. Sie hat auch einer instrumentalistisch verkürzten Rezeption der Industriezivilisation Vorschub geleistet.

Summary

The conformation of political-institutional life in Latin America has been till now influenced by a tradition which was originated in the Iberian Colonial period. It can be roughly considered as premodern. It embraces a political culture of authoritarianism, a clear tendence to etatism and centralism and a combination of excessive legal regulations with corrupt administrative routines. This cultural tradition, which has been better preserved in Latin America than in Spain and Portugal, is not favourable to a modern pluralistic democracy. It is also inclined to pave the way for an uncritical adoption of the industrial civilization of the Northern countries.

Winand Gellner

Religion und Politik in einer säkularisierten Welt

Bericht über die achte Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft

»Religion und Politik in einer säkularisierten Welt« – ein Randthema? Schon die zufällige Auswahl von Überschriften in der Presse des späten November 1990 widerlegt diese Einschätzung. Schlagzeilen wie »Wann kommt Jesus wieder? – Über den Siegeszug US-gesteuerter evangelischer Sekten in Lateinamerika«[1], »Das Seil Allahs – Befürworter der verfassungsmäßigen Trennung von Religion und Staat müssen um ihr Leben fürchten«[2], oder auch »Der Bischof und die Sängerin – In den amerikanischen Kirchen steht nicht alles zum besten«[3] deuten an, daß das Verhältnis zwischen beiden Bereichen nicht nur aktuell ist, sondern auch politikwissenschaftliche Aufmerksamkeit verdient.

Welches andere politikwissenschaftliche Forum als die Deutsche Gesellschaft für Politikwissenschaft wäre besser dazu geeignet, den Brückenschlag zwischen den Bereichen Religion und Politik zu versuchen? Die Referate und Diskussionen der achten Jahrestagung der DGfP am 9. und 10. November 1990 in Bonn bestätigten dies in eindrücklicher Form.

Der Vorsitzende, Erhard Forndran (Technische Universität Braunschweig), verwies denn auch in seinen einleitenden Bemerkungen auf den Integrationsanspruch der »Gesellschaft«, die es sich zum vorrangigen Ziel gemacht hat, die auseinanderstrebenden Teilgebiete des Faches – zumindest zeitweise – zusammenzuführen. Für die wissenschaftliche Diskussion seien verschiedene Vorgehensweisen denkbar: Man könnte die historische Perspektive in den Mittelpunkt stellen und dabei vor allem der Frage nachgehen, wie sich die Beziehungen zwischen Religion und Politik angesichts der Herausbildung von Volksreligionen entwickelten. Aber auch die Geschichte der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen um den Themenkreis würde die Beschäftigung lohnen. Der Vorstand habe – so der Vorsitzende – einen anderen Ansatz gewählt, der diese unterschiedlichen Perspektiven unter der Fragestellung zusammenfassen wollte, ob denn tatsächlich eine Säkulari-

1 *Der Spiegel* 47, 1990, S. 190.
2 Ebd., S. 202.
3 *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 22. November 1990, S. 33.

sierung – wie im Tagungstitel unterstellt – stattgefunden habe. Ausgangspunkt zur Klärung dieser zentralen Frage sollte die Beschreibung des aktuellen Verhältnisses von Religion und Politik sein.

Hans Buchheim (Universität Mainz) eröffnete die Tagung mit grundsätzlichen, historisch fundierten Überlegungen zum Verhältnis von Religion und Politik. Im Laufe seines Referates unterschied er dabei die »ursprünglichen Religionen« und das Christentum, durch das eine neue Qualität in das Verhältnis von Religion und Politik gekommen sei.

Ausgehend von einer ethymologischen Definition des Religiösen als »aufmerksamem Sich-Kümmern um das Nicht-Geheure«, hob der Referent hervor, daß Religion nichts mit Moral und Ethik zu tun habe. Letztere umfaßten schließlich den Umgang der Menschen miteinander. In gewisser Weise verbunden seien Religion und Moral aber im Hinblick auf ihre alltagspraktische Bedeutung. Genau diese Leistung gehe dem Politischen ab. Politik, verstanden als Denk- und Handlungsweise, benötige die Religion im Sinne einer Hilfsfunktion, die aber mehrdeutig sei. Aus diesem Grunde hätten auch die Aufklärer immer auf das rationale Kalkül Bezug genommen, weil das »Mehrdeutige« für die Politik wenig hilfreich sei. Betrachte man das Verhältnis von Politik und Religion unter dem Aspekt des »staatlichen Verbandes«, erweise sich die Religion als Legitimation von Herrschaft. Sie werde damit ein Element der Staatstätigkeit[4]. Neben der alltagspraktischen Bedeutung von Religion ergänze sie das Politische daher um eine Leistung, die die Politik allein nicht erbringen könne.

Das Verhältnis von Religion und Politik wurde schließlich – so Hans Buchheim – durch das Christentum grundsätzlich verändert: Neben einer neuen Art von Freiheit, die die christliche Religion geschaffen habe, habe sich diese selbst geändert und sei zur »totalen Transzendenz« geworden. In der Antike war Freiheit »bürgerliche Freiheit« in der politeia. Nicht frei sei der Mensch gegenüber der Sitte und dem Ethos der Gesellschaft gewesen, da er nicht als Individuum gesehen wurde. Im Christentum hingegen müsse sich das Individuum als Person vor einem personalen Gott verantworten. Es sei daher vom Ethos der Gesellschaft freigestellt und könne sich auch gegen dieses entscheiden. Aufgrund der unmittelbaren Orientierung an Gott werde die innerweltliche Autonomie des Menschen, seine Freiheit zur Selbstbestimmung und seine Gewissensfreiheit gewährleistet. Buchheim ver-

4 Buchheim verdeutlichte dieses Zusammenspiel an der Praxis von ursprünglichen Religionen, vor Amtshandlungen zwar die Auguren (die »Religion« also) zu befragen, die Gültigkeit der Vorhersagen aber von formal richtigem Vorgehen abhängig zu machen. Darüber entschied in Rom z. B. der Magistrat. Manipulationen waren möglich, weil der Gegenstand der Religion beeinflußbar und nicht zwangsläufig transzendent war. Für die Moral zuständig waren nicht die Priester, sondern die Zensoren. Wenn Religion derart als Regelanweisung für den Alltag mißbraucht werde, bestehe immer die Gefahr des Totalitarismus. In diesem Zusammenhang verwies Buchheim auf die »Wiedertäufer« und warnte gleichfalls davor, z. B. die »Bergpredigt« und darüber hinaus sogar nur ausgewählte, passende Elemente dieser als direkte Handlungsanweisung mißzuverstehen.

wies in diesem Zusammenhang auf Hegel, der das Christentum als die Religion der Freiheit schlechthin bezeichnet hat. Als Folgen dieser »religiösen Revolution« durch das Christentum kam es – so Buchheim – zu konfessionellen Ausdifferenzierungen und zur Säkularisierung. In diesem Zusammenhang stelle sich aber folgendes Rätsel: Wenn der Staat der Stifter des innergesellschaftlichen Friedens sei, müsse auch zwangsläufig eine generelle und gemeinsame Sinnorientierung vorliegen. Diesem Anspruch des Staates werde aber durch das Christentum gerade widersprochen. Die Lösung besteht nach Buchheim in der besonderen Qualität des Verfassungsstaates, der alle Bürger auf das Prinzip »Person« verpflichte: Die Selbstbestimmung liege in genau dieser personalen Natur des Menschen. Während also der weltanschaulich neutrale Staat den innergesellschaftlichen Frieden herstelle und damit die Gültigkeit der staatlichen Ordnung der Religion entzogen sei, sei dagegen der christliche Staat dem christlichen Glauben nicht gemäß. Er könne keine Entscheidung gegen die Religion erlauben und widerspreche damit dem Prinzip der Selbstbestimmung. Für das Ethische sei das Christentum daher auch nicht zuständig. Fazit dieser Überlegungen zur »neuen Freiheit« des Christentums: Das innerweltliche Substrat des Christentums habe sich im Verfassungsstaat durch die Selbstbestimmung des Individuums realisiert.

Die zweite von Buchheim in den Vordergrund gestellte »Neuerung« bezog sich auf die Transformation der Religion durch das Christentum, das sich selbst verändert, nämlich transzendiert habe. Durch Alltagspraxis sei das Christentum nicht mehr – wie die ursprünglichen Religionen – zu verändern. Wenn aber die Religion gewissermaßen »entrückt« sei, könne es nur noch indirekte Beziehungen zwischen Religion und Politik geben, so wie zwischen Staat und Kirche. Wenn die Religion in die Transzendenz verlagert sei, habe sie auch keinen alltagspraktischen Verwendungszweck und keine unmittelbare Bedeutung (im Sinne von Staatsreligionen) mehr. Die Alltagspraxis erschöpfe sich daher im »Moralischen«, im Ethos.

Buchheim faßte seine Gedanken dahin gehend zusammen, daß die von ihm als genuine Leistung des neuzeitlichen Verfassungsstaates beschriebene »personelle, innerweltliche Autonomie«, die sich aus der personalen Natur (»Freiheit«) des Menschen speise, von der christlichen Religion nicht begrenzt werde und gegenüber Staat und Gesellschaft garantiert sei. Politische Freiheit sei aber nur möglich durch den »Rekurs auf Transzendenz«. In diesem Zusammenhang bildeten die Kirchen die institutionelle Transzendenz (realisiert u. a. durch die sakrale Praxis) und erfüllten damit eine wichtige Funktion für den Staat. Von daher rechtfertige sich auch ihr Sonderstatus als öffentliche Institution.

Die Frage nach dem eventuell (im Tagungstitel) hinzuzudenkenden Fragezeichen hinter dem Begriff der Säkularisierung war der Gegenstand des folgenden Referats von Michael Zöller (Universität Bayreuth) über »Populismus und Individualismus. Religion und Politik in Amerika«.

Er versuchte, am amerikanischen Beispiel zu »zeigen, wie der Versuch, eine politische Theologie in die Wirklichkeit umzusetzen, dialektisch sein Gegenteil erzeugt, indem er die immer weitere Individualisierung der Religion und zugleich

die populistische Moralisierung der Politik auslöst«. Wichtig sei hierbei, daß dieser Typ von Religion »keineswegs ein Opfer, sondern ein Ergebnis der Modernisierung« sei. Religiöse Individualisierung steht bei Zöller für einen Vorgang, der die individuelle Kompetenz zur Einschätzung religiöser Gratifikationen bei gleichzeitiger Zunahme von Entinstitutionalisierungsprozessen hervorhebt. In diesem Zusammenhang bedeute Populismus »die ins Politische gewendete Ausdrucksform der Bestreitung von Experten- und Institutionenkompetenz«.

Kenntnis- und detailreich zeichnete Zöller am Beispiel von Protestantismus und Katholizismus in Amerika »die gegenseitige Durchdringung und wechselseitige Veränderung von Ideen und Gegebenheiten, oder von Bewußtsein und Strukturen« nach, als deren Ergebnis sich ein spezifisch amerikanisches Religionsverständnis herausgebildet habe. Individualisiert und pluralisiert »diente der ungeplant diversifizierte Protestantismus, der seinerseits das Produkt eines gescheiterten Experimentes in politischer Theologie war, in religiöser und sozialer Hinsicht als ein perfekter Integrationsmechanismus«. Auch der Katholizismus habe sich unter dem Einfluß der amerikanischen Kultur zunehmend in eine »antiinstitutionelle, antiintellektuelle und antielitäre Religion« verwandelt, die wie der Protestantismus den »Charakter der individualistischen und populistischen gemein-amerikanischen Religion« angenommen habe. Im Vordergrund dieser individualisierten Form der Religionsausübung stehen denn auch – so Zöller –weniger die Lehren der Kirche als vielmehr die Dienste, die sie leistet: »Man schätzt Religion, aber man zeigt bestenfalls Unverständnis für Theologie, man betont Gemeinschaft und tut sich schwer mit Kirche, man erwartet lebensdienliche Orientierung für den einzelnen wie auch meinungsbildende Einwirkung auf die Öffentlichkeit, ist aber irritiert durch autoritative Beanspruchung einer lehramtlichen Kompetenz«. Spannend ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob es sich hierbei um eine moderne Form von Religion handelt oder um eine spezifisch amerikanische.

Zöller jedenfalls sprach sich für ersteres aus und stellte resümierend fest, daß »die ständige Vernichtung von Strukturen als das eindeutigste Kennzeichen der Moderne ... jedenfalls immer mehr den religiösen Individualismus und den Populismus als seine politische Ausdrucksform« begünstige. Und weiter: »Diese amerikanische Religion zehrt nicht parasitär von vormodernen kulturellen Beständen, sondern sie erneuert sich aus der Tradition der Traditionslosigkeit.«

Den zweiten Tag eröffnete der evangelische Theologe Trutz Rendtorff (Universität München) mit einem Beitrag zur Rolle der Religion in der liberalen Demokratie. Unter dem Titel »Die Autorität der Freiheit« ging der Referent einleitend auf die in der Öffentlichkeit mit teilweise belustigendem Ernst geführte Debatte um das Glockengeläut aus Anlaß des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ein. An diesem »Lehrstück« verdeutlichte Rendtorff die Aktualität des Spannungsfeldes von Religion und Demokratie.

Ebenfalls an einem aktuellen Beispiel, der demokratischen Revolution in der DDR, veranschaulichte er seine zentrale These, daß Religion und Demokratie dort konvergierten, wo es um Autonomie, Selbstbestimmung und Freiheit gehe. In

der ehemaligen DDR habe die Kirche objektiv eine zivilreligiöse Funktion ausgeübt, indem sie denjenigen, die eine staatsfreie, geschützte Öffentlichkeit suchten, diese bereitgestellt habe. Dagegen seien spezifischer Trost oder der Verkündigungszuspruch der Kirche nicht nachgefragt worden: »Die Funktion der kirchlichen Institution konnte in Anspruch genommen werden, ohne dem Anspruch individuell verpflichtender Religiosität nennenswerten Tribut zollen zu müssen.« Die Kirchen hätten Selbstbestimmung, Freiheit der Versammlung und Meinung ermöglicht und damit elementare Güter liberaler Demokratie bereitgestellt: »Insofern kann man durchaus sagen, daß die politische Funktion institutionalisierter und darin selbstbestimmter Religion in ihrer Bedeutung spiegelbildlich zu institutionalisierter staatlich-politischer Freiheitsverweigerung zunimmt.« Wenn Bedingungen liberaler Demokratie herrschten, sei diese politische Funktion der Kirchen mithin viel geringer. In diesem Zusammenhang verwies Rendtorff auf die Konvergenz von liberaler Demokratie und Religion, aus der aber keineswegs Deckungsgleichheit abzuleiten sei. Es handele sich vielmehr um eine Identität der Subjekte bei gleichzeitiger Differenz der Systeme (des politischen und des religiösen): »Freiheit bedeutet in der Perspektive der Distinktion von Religion und Politik, Kirche und Staat, die Verhinderung und bewußte Vermeidung von Kongruenzforderungen der Systeme. Die Kongruenzforderung ist zwar häufig Postulat kirchlicher Verkündigung, nicht aber erzwingbare Praxis. Diese Kongruenz zu erzwingen, ist der demokratiewidrige Versuch totalitärer Staaten.« Aber auch in vermeintlichen Übersteigerungen liberalen Demokratieverständnisses wollte Rendtorff Gefahren erkennen: Die explizite Demokratisierung der Religion in den USA und die feministische Theologie strebten gleichfalls die Kongruenz der Systeme an. Er zog hieraus den Schluß, daß Demokratie aufhöre, »liberal zu sein, wo sie über ihren Charakter als politisches System hinaus die alles bestimmende Lebensform überhaupt sein soll«.

Unter der Überschrift »Autorität der Freiheit« beschrieb Rendtorff im folgenden den wechselseitigen Bezug von Religion und Politik im Hinblick auf die »Doppelwertigkeit von Freiheit als individueller Selbstbestimmung und als verbindliches Amt – Freiheit als Recht und als Verantwortung«. Beides müsse im liberalen Staat gewährleistet sein, da nur so die Demokratie jene Verbindlichkeiten bewahren und erneuern könne, die sie »in Achtung der Freiheit der Bürger nicht erzwingen kann, ohne deren Anerkennung es aber keinen Bestand des Gemeinwesens geben kann«. In einer Gesellschaft »religionsloser, meinungsloser und gewissenloser Individuen« verlören die Freiheitsrechte ihren Sinn. Verdeckt worden sei dieser konstitutive Zusammenhang zwischen Christentum und liberaler Demokratie jedoch immer wieder von zwei Faktoren. Der Umstand, daß die moderne Demokratie – historisch gesehen – gegen die Kirchen durchgesetzt werden mußte, habe zu einer Ausgrenzung der Religion durch die Politikwissenschaft geführt. Deshalb werde das Thema »Religion und Politik« von dieser Wissenschaft vor allem unter dem Aspekt der Außenbeziehungen von »Kirche und Staat« verhandelt. Daneben habe die Betonung des intimen Charakters von Religion dazu

geführt, daß die »für den Begriff bzw. das Begreifen des Politischen zuständigen Wissenschaftler dazu tendieren, ihre persönliche Religiosität bzw. ihre Vermutungen über die Religiosität ihrer Zeitgenossen zum Kriterium ihrer Urteilsbildung zu machen«. Diese »doppelte Ausgrenzung der religiösen Dimension aus dem Verständnis von Verfassung und Realität der Demokratie« habe mit dazu beigetragen, daß das Christentum zu einem der ungelösten Rätsel der Moderne avanciert sei.

Zu den Selbstverständlichkeiten in der Selbstdeutung dieser Moderne gehöre die Annahme – und damit kam auch Rendtorff abschließend auf das mitgedachte »Fragezeichen« im Tagungsthema zu sprechen –, daß sie sich in einem Zustand fortschreitender Säkularisierung befinde. Rendtorff akzentuierte das Fragezeichen. Er räumte zwar ein, daß durchaus Säkularisierungserscheinungen beispielsweise im Hinblick auf Frequenzzahlen des Teilnahmeverhaltens feststellbar seien. Es handele sich dabei aber keineswegs um einen eindeutigen Trend im Sinne eines gerichteten Prozesses: Fortschreitende Modernisierung = zunehmende Säkularisierung. Historisch gesehen lägen die Dinge anders: »In dem Maße, in dem formelle religiöse Praxis als kirchliches Verhalten aus staatlicher und sozialer Kontrolle entlassen ist (Kirchenpflichten), bewegt sie sich analog zu allen anderen auf freier Disposition beruhenden Teilnahmeoptionen auf einem deutlich niedrigeren Niveau als unter Bedingungen äußerer Nötigung.« Wenn man Religion als individuelle Religion, Gesinnung und Überzeugung bestimme, bestehe kein nachweisbarer Grund, von einer Abnahme an »Glauben« zu sprechen. Dies allein schon deshalb nicht, weil uns nur wenige historische Daten über Religiosität vorlägen.

War bis dahin vor allem von Religion und Politik die Rede gewesen, weitete sich mit dem Referat von Hajo Funke (z. Z. University of California, Berkeley) über den Nationalismus als Ersatzreligion die Perspektive. Konkret ging es bei Funke um die Frage, ob es sich im vermeintlich überzogen-nationalistischen Verhalten von Fußball-Fans um einen Ausdruck von Nationalismus als Ersatzreligion handele.

Er legte seinen Aussagen ein definitorisches Gerüst zugrunde, wonach für Nationalismus die folgenden Merkmale konstitutiv seien: 1. die Tendenz nach Ab- und Ausgrenzung von anderen bei gleichzeitiger Forderung nach Homogenität, Überlegenheit und Heiligung der eigenen Nation (»Integration durch Ausgrenzung«); 2. eine Tendenz zur Sondermoral für das eigene nationale Kollektiv, verbunden mit der Außerkraftsetzung universeller Moralvorstellungen; 3. Rituale, die das innere Leben des Kollektivs gestalten und Zugehörigkeits-, Ein- und Austrittsbedingungen regeln.

Funke sah in seiner umfassenden Darstellung des Fan-Verhaltens diese Kriterien eingelöst und verband damit die Einschätzung, daß aufgrund dieser gemeinsamen Orientierungsmuster potentielle ideologische Verständigungsbrücken zu rechtsextremen Gruppen gegeben seien: Auf der Basis von nationalistischen Überlegenheitsvorstellungen und einer daraus resultierenden Sondermoral hätten demnach die Rituale der Fans die Funktion, die organisationsinternen Zusammenhänge zu gestalten und durch ihre pseudo-nationalistischen Handlungen gleichzei-

tig den rituellen Rahmen auszufüllen, der den Nationalismus als Ersatzreligion bestimme.

Gegenstand der beiden letzten Tagungsbeiträge von Friedemann Büttner (Freie Universität Berlin) und Theodor Hanf (Universität Freiburg) war das Verhältnis von Religion und Politik in außereuropäischen Staaten, und zwar insbesondere mit Blick auf den Islam.

Büttner stellte seinen Beitrag unter die Leitfrage, welche Begründungszusammenhänge verschiedene nahöstliche Gruppen zur Lösung des Spannungsverhältnisses von Religion und Politik in einer »nicht-säkularisierten« Welt anböten. Er suchte damit den Möglichkeiten und Grenzen der islamischen Integration auf die Spur zu kommen.

In einem ersten Schritt untersuchte Büttner das Verhältnis von Säkularisierung und Politik im Nahen Osten. Er unterschied hierbei analytisch drei Ebenen, deren wechselseitig aufeinander bezogenes, aber jeweils für sich abgeschlossenes Verhältnis zueinander spezifisch bedeutsam für die politische Kultur des Säkularismus sei. Während deren erste, die nationale Kultur, sich als die politische Kultur von Großgruppen gemeinsamer Herkunft beschreiben lasse, liefere die zweite Ebene, die universelle Religion, die Sinngebung für die personale Existenz. Darin eingeschlossen seien auch ethische Grundlagen[5]. Schließlich sei hiervon zu trennen die universelle Zivilisation, die die Instrumente und Techniken zur Zivilisationssteuerung bereitstelle. Jede dieser drei Ebenen habe sich in getrennten Diskursen verselbständigt: dem nationalen Diskurs[6], dem religiösen Diskurs[7] und dem Modernisierungs-Diskurs[8].

Als Ausdruck des Widerstandes gegen die Säkularisierung der Gesellschaft müsse man die vor allem von den islamischen Fundamentalisten erhobenen Forderungen nach der Einheit der drei Ebenen ansehen. Unter dem Schlagwort »Der Islam ist die Lösung« werde von diesen Gruppen darauf verwiesen, daß der Islam die Reintegration der verschiedenen Bereiche bewirken könne. Der Islam sei in der Lage, einen einzigen sinnstiftenden Diskurs zu beginnen und damit ein funktionales Äquivalent zur Säkularisierung mit ihren fragmentierten Diskursebenen anzubieten. Aber wie würde das Verhältnis zwischen Staat und Religion im Islam dann aussehen? Wäre eine islamische Integration überhaupt möglich?

Vor dem Hintergrund des Scheiterns der nationalen Integration in säkularen Diskursen und der Überforderung der Staatsapparate durch eine an Entwicklungsmodelle des Westens angelehnte Modernisierung beschrieb Büttner am Beispiel Ägyptens anschaulich, wie die islamischen »Integristen« immer mehr Zulauf gewannen. Die Überzeugung, daß der Islam die richtigen Bedingungen für das

5 Genau das Gegenteil, die Irrelevanz des Christentums für das Moralische und Ethische, hatte ja Buchheim als besondere Leistung des Christentums herausgestellt.

6 Z. B. panarabisch vs. ägyptisch.

7 Z. B. Orthodoxe vs. Reformer.

8 Der Glaube an die Wiederholbarkeit westlicher Entwicklungsprozesse.

Zusammenleben der Menschen im Staat bereitstelle, er zu Mobilisierungs- und Integrationsleistungen imstande sei und er auch lebensfähige islamische Institutionen schaffe, ließ in immer breiteren Kreisen die Hoffnung wach werden, daß der Islam eine Alternative zur westlichen Säkularisierung anbieten könne, er mithin eine Modernisierung ohne Säkularisierung möglich mache.

Büttner schätzte diese Möglichkeit als durchaus realistisch ein, allerdings nur dann, wenn es gelinge, die Fähigkeiten des Islam wiederzubeleben, ohne in die »Orthodoxie-Falle« zu gehen, man also die Anpassungsfähigkeit der Religion ausnutze. Die vom Islam durchaus zu leistende Reintegration der von Büttner beschriebenen Diskurse werde allerdings gefährdet durch die Ideologisierung des Islam, die in Teilgruppen beobachtbar sei. Ein weiteres Problem stelle sich mit der geringen Konkretheit der Zielsetzungen. Eine zentrale Frage laute beispielsweise: Was ist das eigentlich – ein islamischer Staat? Trotz dieser Probleme war Büttner verhalten optimistisch, daß der Islam eine Modernisierung im Nahen Osten ermöglichen könnte.

Diese Diagnose wurde von Theodor Hanf im Grundsatz geteilt. Er verdeutlichte in seinem die Tagung abschließenden Diskussionsbeitrag noch einmal den engen Zusammenhang zwischen Religion, Säkularisierung und Modernisierung. An das Ende seiner historisch fundierten Bemerkungen über das Scheitern an westlichen Vorbildern orientierter Entwicklungsmodelle im Nahen Osten stellte er die von Vertretern des Islam artikulierte These, daß der Islamismus als politische Ideologie letztlich die Ideologie des Ethnozentrismus einer Mehrheit sei; einer Mehrheit, die die Hoffnung auf einen (nicht zuletzt ökonomischen) Aufstieg habe, der durch den Rückgriff auf die islamische Ideologie bewerkstelligt werden könne.

Es hätte nicht aktueller Entwicklungen im Nahen Osten bedurft, um die Brisanz dieser Überlegungen zu unterstreichen. Und auch die Renaissance eines religiös gefärbten Nationalismus in den östlichen Staaten Europas bietet reichlich Anschauungsmaterial für das facettenreiche und spannungsgeladene Verhältnis von Politik und Religion in einer wohl nur scheinbar säkularisierten Welt.

Die ausführlichen und überaus anregenden Diskussionen ließen einige deutliche Strukturen erkennen, die hier im Vorgriff auf die zusammenhängende Darstellung der Diskussion im demnächst erscheinenden Tagungsband kurz zusammengefaßt seien*.

Es scheint klar, daß ohne eine Verständigung über den tatsächlichen bzw. vermeintlichen Säkularisierungsgrad dieser Welt eine fruchtbare Diskussion über Religion und Politik nicht möglich ist. Hierzu gehört nicht nur die Verständigung darüber, von welcher Religion man eigentlich spricht (römisch-katholisches Chri-

* Die Referate der Tagung werden, ergänzt um einen zusammenfassenden Diskussionsbericht, in der Veröffentlichungsreihe der Deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft erscheinen.

stentum oder Protestantismus, Islam oder Judentum beispielsweise), ob man nicht vielmehr von »Kirche« spricht, welche geographische Einheit man im Auge hat und – nicht zuletzt – ob man nicht unter dem Aspekt »Religion« bzw. »Zivilreligion« ganz heterogene, eigentlich nicht dazugehörende Themenfelder faßt.

Im wesentlichen wurden diese Kriterien in den lebhaften Diskussionen in Bonn eingehalten. Trotz z. T. widersprüchlicher Einschätzungen des Säkularisierungsgrades der entsprechenden Gesellschaften wurden durchaus übereinstimmende Einschätzungen möglich. Hierzu gehört ganz sicher, daß das Verhältnis von Religion und Politik sich in unterschiedlichen Gesellschaften bzw. Weltgegenden verschieden aktualisiert. Während man in den Vereinigten Staaten von Amerika verstärkt individualistisch und populistisch gefärbte Entwicklungsoptionen für die Religionen beobachten kann, deuten sich in den östlichen Staaten Europas sowie im Nahen und Fernen Osten eher umfassend-religiöse Tendenzen an. Es gehört zu den spannendsten diesbezüglichen Fragen, ob es einerseits dem Islam gelingen kann, der »Orthodoxie-Falle« (Ernest Gellner) zu entgehen, und welche Rolle andererseits die orthodoxen Religionen im Osten bei der Neuordnung dieses ökonomischen und weltanschaulichen Katastrophengebietes spielen werden. Zu den chiliastischen Bewegungen, die in der Ideologie-Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts eine so verhängnisvolle Rolle gespielt haben, gehört ja auch der Nationalismus, dessen Qualität als Zivilreligion sich aktuell in den östlichen Staaten Europas realisieren könnte.

Der enge Zusammenhang zwischen neuzeitlichem, westlichem Verfassungsstaat und Christentum gehört ebenfalls zu dem Bestand an Übereinstimmungen, die sich für die Tagung feststellen lassen. Kontrovers ist dagegen, welche Rolle der Religion bzw. den Kirchen im Staate zukommen solle. Sind sie auf caritative Dienstleistungen oder moralisch/ethische Grundfragen zu beschränken oder sollten sie darüber hinausgehend gewissermaßen das weltanschauliche Rückgrat der Gesellschaften darstellen?

Vielleicht wäre es hilfreich, das hinter diesen Fragen stehende Dilemma unterschiedlich eingeschätzter Säkularisierungsgrade der modernen westlichen Gesellschaften mit einem Hinweis auf die Trennung von Individuum und Religion zu beantworten: Säkularisierung der formalen Religion bei gleichzeitiger Möglichkeit der Nicht-Säkularisierung im individuellen Bereich (sprich: Option für Transzendenz).

Wie gesagt: Es handelt sich hierbei um einen Glauben. Und daß Glauben immer in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Wissen steht, wurde gleichfalls deutlich in den Gesprächen um Politik und Religion.

BUCHBESPRECHUNGEN

Robert SPAEMANN*: Glück und Wohlwollen. Versuch über Ethik. Stuttgart 1989. Klett-Cotta. 254 S.*

Es geht Spaemann darum, ursprünglicher anzusetzen als die gängigen Ethikauffassungen und so den Dualismus zwischen Eudämonismus und Sollensethik zu überwinden. Der der Ethik einzig gemäße umfassendste Horizont sind nicht Pflichten oder Normen, sondern das »Gelingen des Lebens« in seiner Ganzheit, um das es jedem Menschen in allem Handeln notwendig geht. Dieses nur indirekt anzielbare Gelingen, das die Alten Eudaimonia nannten, wurde vom antiken Hedonismus als Lustgewinn, von der Stoa als Selbsterhaltung interpretiert. S. zeigt, wie das konsequente Durchdenken dieser beiden Positionen zu deren Selbstaufhebung führt, und leitet so über zum »aristotelischen Kompromiß« zwischen der eigentlich göttlichen theoretischen Vernunft und dem praktischen Leben in der Polis. Vollkommenes Gelingen des Lebens scheint an den unvereinbaren Antinomien von Erleben und Reflexion, von Autarkie und darüber hinausweisender Erfüllung, von Pflicht und Glückseligkeit zu scheitern.

Von diesen Antinomien ausgehend, entfaltet S. im zweiten Teil zunächst seine Überlegungen zur Verfassung des Menschen, in dem Vernunft und Leben eine Spannungseinheit bilden. Während es dem Leben teleologisch um sich geht, hat die Vernunft die Fähigkeit, die Wirklichkeit als solche zu erfassen: Der Mensch geht aus der dem Lebewesen eigenen Selbstzentriertheit heraus und nimmt den Anderen als Anderen, d. h. nicht als Gegenstand, sondern als Selbstsein wahr. Dieses Erwachen zur Wirklichkeit ist zwar nicht Resultat einer Entwicklung, sondern bedeutet eine Richtungsänderung, eine »Bekehrung«, steht damit aber keineswegs dem Leben entgegen, sondern gibt ihm erst seine wahre Form: »Dieser Akt aber, in dem Leben sich selbst transzendiert [. . .], ist nur möglich aus der höchsten Kraft des Lebens. Diese Selbsttranszendenz des Lebens ist das Vernünftige: In ihrer elementarsten Form sprechen wir von Gerechtigkeit, in ihrer höchsten von Liebe« (S. 122). Ausgehend von der Freundschaft, die den anderen um seiner selbst willen liebt, erläutert S. seinen Zentralbegriff des Wohlwollens: »Das Wirkliche wird als es selbst nur wahrgenommen, wenn es als Entwurf wahrgenommen wird. Nur im ›wohlwollenden‹ Mitgehen mit diesem Entwurf realisiere ich seine Wirklichkeit« (S. 134). Diesen Entwurfcharakter müssen wir in analoger Weise allem Wirklichen zuschreiben. »Paradigma des Handelns aus Wohlwollen ist jede Handlung, mit der wir menschlichem Leben, das der Hilfe bedürftig ist, zu Hilfe kommen« (S. 138). Da wir nicht jedem in gleicher Weise helfend zur Seite stehen können, konkretisiert sich dieses Wohlwollen in einem *ordo amoris*. S. zeigt, was dies für unser Verhältnis zu anderen Menschen und zu den Tieren bedeutet, und geht dann zur Kritik verbreiteter zeitgenössischer Ethikkonzeptionen über. Der Konsequenzialismus, der auf die Optimierung des Weltgeschehens aus ist, ist nicht nur eine kontraproduktive Überforderung des Menschen, sondern führt auch dazu, daß der Zweck alle Mittel heiligt. Demgegenüber appelliert S. an die Scheu vor dem Unantastbaren und an die Intuition, daß die Wahrnehmung der Wirklichkeit von Selbstsein den Handelnden in eine Grenze einschließt. Der Diskurs versagt u. a. deshalb als Ethikbegründung, weil er ethische Gesinnung bereits voraussetzt, eignet sich aber zur Normenprüfung. Die Systemtheorie schließlich führt zur Abdankung des verantwortlich handelnden Subjekts.

Dies führt S. zu einem weiteren Zentralthema seiner Ethik, der recht verstandenen Natur als Maßstab des Handelns. Die in der Sitte verankerten Normen können und müssen immer wieder »am Maßstab einer ursprünglicheren und elementareren Normalität gemessen« werden, »am Maßstab der *physis,* das heißt, des ›Natürlichen‹« (S. 205). Eine von allem sich emanzipierende Freiheit höbe ihre eigenen Voraussetzungen auf. Der entscheidende Fehler liegt in der neuzeitli-

chen Entgegensetzung von Natur und Geist: »Einmal wird die Natur spiritualistisch depotenziert, einmal Geist naturalistisch reduziert. Eines nur durfte im Rahmen der modernen Weltanschauung nie geschehen: Nie durfte Natur selbst eine spirituelle, nie der Geist eine natürliche Dimension haben« (S. 209). Eine innere handlungsbegrenzende Norm könne aber nur gefunden werden, wenn Handeln als kulturelle Humanisierung natürlicher Triebhaftigkeit verstanden werde, wenn der Triebzweck der Selbst- bzw. Arterhaltung und die kulturell-soziale Überformung nicht total voneinander abgekoppelt werden. »Der menschliche Leib ist der Mensch selbst. Die Entgegensetzung von Natur und Person verkennt, daß die endliche Person selbst eine Natur hat, in der sie sich repräsentiert und in der sie als sie selbst anschaubar und antastbar ist« (S. 218). Menschsein und Menschenwürde bleiben nur gewahrt, wenn sie jedem menschlichen Wesen kraft eigenen Rechtes, und das kann nur heißen von Natur aus, zukommen. Darum verbietet sich künstliche Züchtung von Menschen: »Menschen zu Hilfe kommen heißt, natürlichen Wesen zu Hilfe kommen, die sind, was sie sind. Es heißt nicht, aus ihnen etwas anderes machen« (S. 221). Aus der Wahrnehmung des Wirklichen in seinem Selbstsein resultiert Verantwortung, d. h. primär schonender Umgang mit allem Wirklichen gemäß dem Grundsatz: »Auf den Status bloßen Mittels für ein individuelles Ziel darf nichts Wirkliches reduziert werden, dessen Sein nicht von sich her bereits in einer solchen Funktion aufgeht« (S. 227). Diese Verantwortung kann aber nur dann gegenüber mir selbst und gegenüber menschlichem Leben jeglicher Art fundiert werden, wenn jede Person als Repräsentation eines Unbedingten begriffen wird. So wird dann auch die Grenze unserer Verantwortung verstehbar: Es gibt Handlungen, die immer unsittlich sind; wir haben die Folgen ihrer Unterlassung nicht zu verantworten. Unsere welthafte Begrenztheit macht es unvermeidlich, daß wir den Anderen behindern und ihm nicht voll gerecht werden können. Anerkennung beinhaltet darum immer auch Verzeihung im vormoralischen Sinn, die es uns wiederum ermöglicht, auch im moralischen Sinn zu verzeihen und so den anderen in seinem Selbstsein wiederherzustellen. Selbstverzeihung gibt es indes nur, wenn sie uns von einem absoluten Subjekt ermöglicht wird.

Man darf den Untertitel dieses Werks getrost als zu bescheiden bezeichnen. S. hat hier nämlich nicht nur eine Ethikkonzeption vorgelegt, an der niemand vorbeigehen kann, der sich ernsthaft mit philosophischer Ethik befaßt, sondern er stellt diese Ethik in den Zusammenhang so vieler philosophischer Grundeinsichten, daß dieses Buch für jeden philosophisch Interessierten unbedingt zu empfehlen ist. Er erörtert nicht nur die Fundamente der Ethik, indem er zeigt, wie Ethik und Metaphysik, praktische und theoretische Vernunft zusammengehören und einander bedingen, sondern er nimmt auch zu konkreten ethischen Fragen Stellung. Selbst so schwierige Probleme wie der Beginn des Menschseins oder die Frage, warum wir Tiere nicht quälen, aber töten dürfen, erhalten eine begründete Antwort. Natürlich ließen sich bei manchen Punkten noch Fragen stellen, so z. B. zur Beurteilung gemäßigt teleologischer Güterabwägungsethiken, zum Verhältnis von moralischer Intuition und Reflexion, zum ethischen Umgang mit Langzeitfolgen, zur politischen Verantwortung des einzelnen. Aber auch wer in diesem oder jenem Punkt anderer Meinung ist als S., wird nicht bestreiten können, daß hier ein philosophisches Werk von Rang vorliegt, das die Wirklichkeit als Ganzes in den Blick nimmt und die Ethik von aller Reduktion auf Regeln, Normen, Sollenssätze, Nutzenkalküle o. ä. ebenso befreit wie von dem neuzeitlichen Zwang, alles aus einem einzigen Prinzip abzuleiten. Platons bleibende Einsicht, daß nur da wirklich von Vernunft gesprochen werden kann, wo das Wahre und das Gute in untrennbarer Einheit erfahren und gelebt werden, wird von S. in neuer und beeindruckender Weise dem Leser vor Augen geführt. Einige Druckfehler: S. 134, 15. Z.: daß; S. 160, 6. Z. v. u.: »Verletzung«; S. 192, 9. Z. v. u.: »man«; S. 216, 12. Z.: Funktions . . .; Horkheimer-Zitat: »Liebe«; S. 243, letzte Z. »Unaufrichtigkeit«.

München *Harald Schöndorf*

Jost Herbig und Rainer Hohlfeld (H.): Die zweite Schöpfung. Geist und Ungeist in der

Biologie des 20. Jahrhunderts. München 1990. Carl Hanser Verlag. 536 S.

Jost Herbig und Rainer Hohlfeld haben ein Buch geschrieben, das durch Zusammenstellung und Kommentierung zentraler Beiträge der modernen Biologie umfassend über deren Stand informiert. Dabei geht es Herbig und Hohlfeld nicht nur um Information, sondern auch um Kritik einseitiger Entwicklungen der Biologie des 20. Jahrhunderts. Die Herausgeber, die zugleich die ausgewählten Beiträge erschließen und kommentieren, haben neben exzellenten Fachkenntnissen der Biologie den notwendigen distanzierten Blick, um problematische Entwicklungen der Biologie des 20. Jahrhunderts in ihrer Einseitigkeit hervortreten zu lassen. Der erste Teil des Buches gilt der Steigerung des Neodarwinismus zur evolutionären Erkenntnistheorie, der zweite Teil befaßt sich mit Tendenzen der Molekularbiologie, den Menschen gleichsam als Molekularmaschine zu begreifen und ihn in seinen geistigen Anlagen als eine molekulare Reihenfolge von bestimmten Atomen zu definieren. Ungleich den Physikern versäumen es die Biologen, über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer wissenschaftlichen Aussagen nachzudenken. In der Physik wurde der Begriff eines unabhängig vom Betrachter berechenbaren Materieteilchens und einer damit gegebenen determinierten Wirklichkeit durch die Heisenbergsche Unschärferelation aufgegeben. Viele Physiker wissen seitdem um die perspektivenhafte Beschränkung ihrer Wirklichkeitsbeschreibung. Wie Herbig und Hohlfeld hellsichtig bemerken, fehlt diese Entwicklung im Bereich der Biologie. Führende Evolutionsbiologen haben versäumt, die Grundlagen und die Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis zu klären. Dies gilt ebenfalls für die Molekularbiologie, in der eine der neuzeitlichen Physik vergleichbare Erkenntniskritik und methodische Selbstbeschränkung nicht zu finden ist.

Die Herausgeber akzeptieren Darwins Theorie der Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl. Daraus folgt für sie jedoch nicht, daß unsere Ethik biologische Grundlagen habe, die nur erforscht werden müßten, um uns naturgegebene Leitlinien für unser gesellschaftliches Verhalten zu liefern. Eine Theorie, die diesen Fehlschluß vollzogen hat, ist der Sozialdarwinismus des 19. Jahrhunderts: »Ohne Darwins Zut teten jedoch Sozialdarwinisten in den ziger Jahren des vergangenen Jahrhu aus dem evolutionären Prinzip vom Da kampf und vom Überleben der Starke soziale Rechtfertigungslehre ab, die Starken das Recht gab, den Schwach unterdrücken« (S. 71). Die Heraus führen eine Reihe von Belegen an, di gen, daß auch in der Gegenwart die l vom *survival of the fittest* zur scheinbar gitimation undemokratischer Manip nen benutzt wird. Der in dem Buch druckte Aufsatz des Genetikers Bennc ler-Hill, Genetik nach Auschwitz, zeig die Vernichtungslager nicht nur Aus ten des pathologischen Rassenwahn hetzter Kleinbürger wie Hitler und Hi waren. Wissenschaftliche Theorien bi das geistige Fundament der Vernichtu bensunwerten Lebens. Führende Ve wie der Mediziner O. von Verschue 1933 Leiter der Abteilung für mensc Erblehre am Kaiser-Wilhelm-Institu Anthropologie, später dessen Direkto ren einer Theorie der Rassenhygien pflichtet. Die zentrale Aufgabe ist nac sen Auffassung »die Erhaltung und der Erbgesundheit und der rassischen art eines Volkes«. Die Herausgeber re ren die Rolle der Bio-Medizin in de Zeit folgendermaßen: »Die Theoretik biologisch-medizinischen Disziplinen in direkter oder indirekter Weise an ganisierten Menschenvernichtung be Die einen lieferten nur wissenschaftlic gitimation; andere halfen die Opfer v schaftlich zu sondieren, eine dritte C bereitete das Töten vor oder tötete eine vierte profitierte von der Mögli unter wissenschaftlich kontrollierten gungen Menschenversuche durchzu und Leichenteile zu untersuchen. fünfte Gruppe schließlich war, auch Blutspuren nicht nachweisbar sind, dest Mitwisser der organisierten A zung ›Minderwertiger‹« (S. 77). Müll sieht heute in der Verbindung pränata netischer Diagnosemöglichkeiten und zinisch kontrolliertem Schwangersch bruch die modernisierte und scheinb manisierte Form des nationalsozialis Eugenikprogramms. Kein den Staat tender Arzt zwinge in den großen wes Demokratien die Mütter zum Schw

schaftsabbruch. Bei der Selbstentscheidung der Mütter stehe jedoch der eigene Vorteil im Vordergrund. Statt des staatlich gelenkten Zwangsprozesses gegen Erwachsene liege ein marktwirtschaftlich freiheitlicher Konkurrenzkampf gegen die Allerschwächsten, die Ungeborenen, vor. Die Wissenschaft nütze dies aus und verbessere dabei ihre Diagnose- und Tötungstechniken (S. 78).

Weitere neue Gebiete der Biologie, die von den Herausgebern gewürdigt werden, sind die Verhaltensforschung und die Soziobiologie. Die Herausgeber informieren über und kritisieren die Theorien von Konrad Lorenz, Eibl-Eibesfeldt (Ethologen) und Edward O. Wilson (Soziobiologe). Sie erschüttern mit ihrer Kritik vor allem das genetische Apriori der Ethik und Gesellschaftstheorie, das die genannten Theoretiker mit der Methode der Tierbeobachtung für das Verhalten der Menschen ableiten wollen. Dem informativen und allgemeinverständlich geschriebenen Buch von Jost Herbig und Rainer Hohlfeld ist eine möglichst große Verbreitung zu wünschen.

München *Karl-Heinz Nusser*

Walter PFANNKUCHE: *Platons Ethik als Theorie des guten Lebens. Alber-Reihe Praktische Philosophie, Bd. 30. Freiburg/München 1988. Alber Verlag. 284 S.*

Das Glück des Ganzen fordert nach Platon Verzicht vom einzelnen. Darin liegt der Sinn eines Hesiod-Zitats Platons in der *Politeia* (466 c): »Die Hälfte ist mehr als das Ganze«. Die *Politeia* läßt sich unter anderem auch als Auslegung dieses auf den ersten Blick widersprüchlichen Satzes lesen. Die Untersuchung Pfannkuches über die platonische Ethik befaßt sich hauptsächlich mit der *Politeia*, setzt aber mit einer Untersuchung der »unbegriffenen Tradition« der Tugend im frühen Dialog *Laches* ein. Daran soll gezeigt werden, wie der Logos – hier die Definition der Tapferkeit – im Dialog an die ihn vertretende Person – hier der athenische Stratege Laches – gebunden und widerlegt wird. In Platons *Politeia* sieht der Autor einen Gerechtigkeitsbegriff vorgetragen, der eine »Gleichberechtigung« aller zu begründen scheint, aber tatsächlich auf einen Widerspruch hinauslaufe. Platons Ethik sei nämlich argumentativ im Begriff der »Einheit der Person« zentriert, welcher Begriff sich nicht universalisieren lasse und sowohl am Problem eines »größten Übels« wie am Problem der »Verantwortung« für andere scheitere. Wenn Pfannkuche dennoch in der Tradition Werner Jaegers die »Politeia« weitgehend für eine »Erziehungstheorie« hält (S. 97), dann offenbar im Sinne einer Selbsterziehung des Philosophen. Die Problemstellung für Pfannkuche ergibt sich aus der von Platon behaupteten Einheit von Tugend bzw. Tüchtigkeit und gutem, d. h. glücklichem Leben. Platon vernachlässige darin zum einen die Frage, wie einer überhaupt die Kraft erlangen könne, tugendhaft zu sein – denn es sei doch offensichtlich, daß es Menschen gebe, die das Gute zwar wüßten, aber nicht die Kraft hätten, es zu tun. Zum anderen liege ein für heutiges Verständnis großes Problem in der Identifikation von Tugendhaftigkeit in sich und in bezug auf andere. Wer unwissentlich das Schlechte für sich herbeiführe, könne gleichwohl in der Lage sein, anderen wissentlich zu schaden. Pfannkuche möchte den Denkweg Platons anhand eines Kriteriums untersuchen, das er aus dem platonischen Dialog selbst gewonnen hat, nämlich die Selbstwidersprüchlichkeit, in die Platon den Logos der Gesprächspartner des Sokrates führt. Dieses Kriterium sei allerdings ein »nur noch formales« (S. 13). Der Autor geht in sechs Kapiteln den Fragen nach, wie sich Selbstwidersprüchlichkeit zeige; was es heiße, »sich selbst richtig zu verstehen« (S. 14), und letztlich, was das Gute selbst sei. Er stellt dabei die Fragen nach der Gerechtigkeit selbst und nach den Wirkungen der Ungerechtigkeit ins Zentrum. Pfannkuche untersucht, wie Platon in der *Politeia* die Position vom Recht des Stärkeren dadurch, daß er sie zum Begriff des Tyrannen kondensiert, in einen Widerspruch mit sich selbst bringt. Insbesondere anhand der »Verfallstheorie« der Polis (Bücher VIII und IX) und der drei Beweise vom Unglück des Ungerechten (Buch IX, 577 b–588 a) zeigt der Autor argumentativ eindrucksvoll und kohärent, daß mit Platon die tyrannische Position unhaltbar ist, weder in sich, noch mit Bezug auf die anderen. Die versprochene Aufklärung über das, was bei Platon »das Gute« genannt wird, beschränkt sich allerdings auf ein ver-

gleichsweise kurzes Kapitel (S. 157–185), in dem nur die ersten beiden der drei Gleichnisse über das Gute (am Ende des VI. Buches) ausgelegt und mit der Untersuchung über die »Gemeinschaft« der »größten Gattungen« im *Sophistes* verbunden werden. Die Aufgabe der platonischen Dialektik sei nicht Begründung und Deduktion von Begriffen, sondern »Klärung« derselben (S. 177), nicht Erkenntnis von Ideen, sondern »denkender Nachvollzug des inneren Verweisungszusammenhangs der allgemeinsten Denkbestimmungen« (S. 179). Pfannkuche stellt seiner Untersuchung das oben erwähnte Hesiod-Zitat Platons voran: »die Hälfte ist mehr als das Ganze«. Es zeigt an, was einen Grundzug dieser Interpretation ausmacht: Platon gegen Platon auszulegen. Dies äußert sich auch und vor allem in der Nichtbeachtung sowohl der platonischen Auffassung von der »Seele« im Zusammenhang der Dialoge als auch der platonischen Einsicht in die fundamentale Ambivalenz des Logos. Das Ergebnis der Interpretation ist es, daß Platon insbesondere durch die indirekten Beweise für das Glück, das dem Gerechten in der »Politeia« beschieden sei, etwas seinen eigenen Vorgaben gemäß nicht Einlösbares beweise, wie überhaupt die »reine« Gerechtigkeit ein Zuviel an Anforderung sei. Pfannkuche versteht das Motto in dem Sinne, daß die platonische Forderung, ein wahrhaft tugendhaftes und daraus glückliches Leben zu führen, in der heute »mehr und mehr aus den Fugen gehenden Welt« (S. 279) nur »auf die Hälfte« reduziert noch Sinn hätte. Oder anders und mehr nach Art der kritischen Theorie Adornos, die den geistigen Hintergrund für die Auslegungsweise des Autors darstellt, gesagt: »privates Glück« sei angesichts einer unglücklichen Menschheitsgeschichte (besonders nach Auschwitz) ausgeschlossen. »Die Hälfte ist mehr als das Ganze?« Es ist deutlich, daß der Autor mit dem – freilich zum Teil argumentativ sehr gut dargelegten – Halben, das er vorgelegt hat, uns das Ganze der platonischen Ethik nicht erklären kann.

München *Peter M. Steiner*

Gertrud Höhler: Offener Horizont – Junge Strategien verändern die Welt. Düsseldorf u. a. 1988. 308 S. (= O. H.)

Gertrud Höhler: Virtuosen des Absch
Neue Werte für eine Welt im Wandel. 1
dorf u. a. 1989. 110 S. (= V. d. A.)

Den gewandelten Werthorizont der
gen »jungen Erfolgsgeneration«, die
lens volens – »die ständige Erneueru
ihrem Grundprinzip machen muß« (V.
S. 31), haben die vorliegenden Publikat
zum Thema (V. d. A. ist jedoch led
eine Art Kurzfassung der in O. H. b
dargelegten Thesen). Diese junge G
tion, gelegentlich auch als »Generatio
jungen Macher« oder als unideolo
und leistungswillige »Kinder der Ach
sechziger« apostrophiert, zeichne sich
Höhler – vor allem durch ihre bejah
gegenwartsorientierte, zukunftsoffene
tung, aber auch durch ihre flexiblen
strukturen aus. Die »neue Jugend«
Wohlbefindens-Ideale gegen eine l
brachte Verzichts-Ethik ihrer Elterng
tion, werfe dabei gewissermaßen »m
schen Ballast« ab, verschmähe unzu
ches »Geschichtsgepäck« (O. H., S
und konzentriere sich erlebnishungri
Selbst-»Erfüllung« im Hier und Jetzt:
now, pay later«! Wobei das, was »s
kommt, was die Zukunft bringt, durch
kunftsbestände nicht übermäßig de
niert sein soll: »Eingeschmiedet sein i
versible Zusammenhänge: das darf es
geben« (O. H., S. 276).

Der beschleunigte Wandel der C
schaft habe zur schnelleren Verabschi
geltender Wertkodices und normativer
dards geführt: »Ein Lebenslauf in ve
ensvoller Anlehnung an überlieferte W
stände ist praktisch nicht mehr mö
(V. d. A., S. 29), oder: »Stabiles Wertg
für ein ganzes Leben: dieser Wunsch
ist unerfüllbar geworden« (V. d. A.,
Die neue Jugend, ganz und gar »Pro
einer Überflußgesellschaft, will nun ei
periment wagen, dem die Erfahrenen
sprechen: viel vom Schönen und Gu
erreichen ohne den ›Wertestreß‹, den
teren Generationen wie eine begle
Buße daran knüpfen« (O. H., S. 219)
folgend lautet die Devise der »Virtuos
Abschieds«: »Unbeschwertsein« – und
jeder Hinsicht! Frei vom Druck »bü
cher Gewissensknechtschaft«, frei auc
der »Selbstknechtung in Familien-, Pa
oder Kindespflichten« (O. H., S. 275

schließlich zur Bewältigung anstehender privater, gesellschaftlicher und menschheitlicher Probleme, die mit der »Beschleunigung« und Komplizierung der zivilisatorischen Lebensbedingungen immer unüberschaubarer geworden sind.

»Leistungslust« gehöre – so Höhler – »zur Grundausstattung der Menschen« (O. H., S. 32), und die junge Generation sei hochmotiviert zu Leistungen, verlange aber – neben der ohnedies beanspruchten Anerkennung –, daß ihr Tun auch Spaß mache, d. h. in irgendeiner Weise der Selbstentfaltung diene: »Leistung« und »Lust« sollen in einer »Ära neuen Lebensdurstes, wie wir sie gegenwärtig durchlaufen« (O. H., S. 34), keine Gegensätze mehr darstellen, einander weder behindern noch ausschließen.

Charakteristika der neuen Jugend sind: ein anspruchsvoller und Ansprüche erhebender Individualismus, Spontaneität und Gegenwartsbezogenheit, mit Leistungswilligkeit verbundene Handlungsfreude, ein »Neo-Materialismus«, der auf das Mehr-Haben-Wollen nicht mehr fixiert sein muß, weil er ohnehin alles hat, die entsprechende Höherschätzung von »Aktionsprestige« vor »Besitzprestige« (also: Dominanz von Selbstverwirklichungswerten), schließlich eine ausgeprägte Abneigung gegen Theorie (als »Reaktion auf die Theorielasten der letzten zwanzig Jahre«, O. H., S. 214): »Das ›schöne Leben‹, so ahnen sie, wird durch Gedankenreichtum eher komplizierter« (O. H., S. 215) – und verordnen sich intellektuelle Abstinenz.

Natürlich kann (und muß!) man fragen, ob es diese – von Gertrud Höhler mit hoher Formulierungskunst – gezeichnete Jugend überhaupt gibt. Die Autorin sagt selten präzise, welche soziale und altersmäßige Gruppe sie eigentlich meint, wenn sie von der »neuen Jugend« spricht. Ihre Bücher enthalten keinerlei empirisch-sozialwissenschaftliche Belege für die Fülle der aufgestellten Thesen. Das ist um so bedauernswerter, als viele ihrer Aussagen im Grunde durchaus überzeugend und auf eigene Erfahrungen abgestützt wirken.

Schließlich kann man nicht umhin, der Autorin hinsichtlich ihrer Analyse der weltverändernden »jungen Strategien« ein eher schwach ausgeprägtes Problembewußtsein zu attestieren. Zwar spricht sie selber deutlich von einer »Aufblähung des Ego« (O. H., S. 208) in der Mentalität heutiger Jugendlicher, doch verteidigt sie diese andererseits immer wieder gegen Hedonismus-Verdächtigungen. Die Fähigkeit der »neuen Virtuosen des Genießens« (O. H., S. 173) zum mehrdimensionalen Genuß, der sogar Askese zum Mittel der Genußsteigerung funktionalisiert, erscheint ihr im Grunde ganz hedonismus-unverdächtig. Der »Rückzug der Jugend auf relativ anspruchslose Moralbestände« (O. H., S. 293) gilt ihr als zeitangemessen und plausibel auf dem Hintergrund der Ablehnung historisch überkommener Moralkataloge, die den jungen Menschen einzuschnüren drohten. Seinem gewachsenen Selbstbewußtsein entspricht, daß sogar die vielbeklagte Bindungsscheu zur »Innovationstugend« avanciert (O. H., S. 280).

Unkritisiert bleibt weiterhin eine angeblich feststellbare »Grundhaltung des generellen Urteilsvorbehalts« bei der neuen Jugend (V. d. A., S. 36) (man scheut das abschließende Urteil ebenso wie die definitive Lebensentscheidung); unkommentiert wird auch schlicht konstatiert: »Der Appetit auf endgültige Lösungen ist einem tiefen Unbehagen gegenüber jedem Gültigkeitsanspruch gewichen« (V. d. A., S. 62 f.). Damit hängt offenbar auch das Unverständnis der »jungen Erfolgsgeneration« für geschichtliche Kontinuitäten und ihr Mißtrauen gegen alles Institutionelle zusammen; individuelle Ziele werden über Gruppen- oder Sachinteressen gestellt. Die »neue Kultur der Toleranz« (O. H., S. 253) erscheint so eher als eine Kultur subjektiver Beliebigkeit, egoistischer Bedürfnisbefriedigung und prinzipieller Auswechselbarkeit, und das neue jugendliche »Wertkonzept« als konsequente Übersetzung einer (leicht verstümmelten) kritisch-rationalistischen Philosophie in lebensalltägliche Zusammenhänge.

Regensburg *Burkhard Haneke*

Melvin J. Lasky: Utopie und Revolution. Über die Ursprünge einer Metapher oder Eine Geschichte des politischen Temperaments. Deutsch von Stefan B. Polter. Reinbek bei Hamburg 1989. Rowohlt Verlag. 691 S. 56,– DM.

Laskys Ideengeschichte der utopischen und revolutionären Metaphern möchte »die Ver-

wandlung der utopischen Sehnsucht in revolutionäres Engagement« (S. 87) nachzeichnen. Gemeint ist damit, daß utopische Gesellschaftsmodelle immer auch politische Handlungsmaximen enthalten, die entweder zu reformerischen Veränderungen drängen oder in revolutionäre Aktionsprogramme umschlagen. »Der Revolutionär ist üblicherweise entweder Spezialist für Apokalypsen oder ein Visionär des irdischen Paradieses« (S. 67). Lasky läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, wem seine Sympathien gehören: dem utopischen Reformer. Dieser verfüge über weitreichende Interpretationsmöglichkeiten, die ihm helfen, die Abgründe terroristischer Revolutionsprogramme zu meiden und gleichzeitig offenkundige Mißstände bestehender Ordnungen zu beseitigen.

Auf seiner Suche nach den prägenden Metaphern von Utopie und Revolution trägt Lasky ein reichhaltiges Belegmaterial zusammen, das ebenso die messianischen Glückshoffnungen des Joachim von Fiori und die utopischen Entwürfe von Campanella und More umfaßt wie die Erlösungshoffnungen von Weitling, die revolutionäre Orthodoxie von Marx oder die Preisgabe utopischer Ziele durch Lenin behandelt. Es wäre müßig, noch weitere Kronzeugen zu zitieren; denn in der gelehrten »Materialsammlung« (S. 13), die Lasky vorlegt und kommentiert, fehlt kein prominenter Name aus der abendländischen utopischen, revolutionären und reformerischen Tradition. Auch die »großen Vordenker«, vorwiegend aus dem England des 17. Jahrhunderts (Hartlib, Dury, Comenius, Milton, Nedham, Locke usw.), des utopischen und reformerischen Denkens werden vorzüglich portraitiert, ihre Metaphernwelt kundig ausgeforscht, ihre geistigen Traditionslinien behutsam nachgezeichnet und ihre Bedeutung für die Revolutionäre der Moderne aufgewiesen.

Natürlich lassen sich auch an dieser imposanten Ideengeschichte der utopischen und revolutionären Metaphernwelt die Defizite ausmachen, die der ideengeschichtlichen Gelehrsamkeit oft anhaften. Die Auswahl der Belegstellen wird von dem Kanon vorhandener klassischer Zitate gesteuert. Ihr kultureller und sozialer Kontext tritt hinter dem Vollständigkeitsanspruch des Sammlers zurück, der eher zum Kommentar als zur systematisch angeleiteten Analyse neigt, die die assoziative Kombination aufschlı cher Äußerungen durchbrechen und d terpretation der Belegstellen leiten kö Der gelehrte Sammler dagegen zieht e Bedeutungsverschiebungen, Bruchlinie der Metaphernwelt und folgenreichen E terungen vorhandener Topoi nachzusp So tritt bei Lasky die Suche nach einer respondenz von sozialen Bewegungen revolutionären Metaphernwelten zı hinter die breite Darstellung von dom ten Symbolen des utopischen Denken der revolutionären Sinngebung (I Strom, Wiedergeburt, Erlösung usw.). systematische Unterscheidung von ı schiedlichen Wandlungsprozessen (R lion, Revolte, Revolution etc.) und i schen kulturellen Sinngebungsmustern da Lasky eher an der Kategorisierung d neren Struktur dieser Muster, ihrer ide schichtlichen Verortung, ihrer mod Verweisungen und ihrer anthropologi Begründung interessiert ist. Natürlicl die »impressionistische Methode« (S. der gelehrten und beredten Ideengesch die Lasky betreibt, auch ihre Vorzüg mißt den inneren Bedeutungshorizont ı schen und revolutionären Denkens au hellt den Zusammenhang dominanter dauerhafter Metaphern der Selbstausl geschichtsmächtiger Akteure und dien Leser als Wegweiser durch das Laby utopischer Welten und revolutionärer heißungen. Ob aber Laskys stille Hoff durch seine Chronik utopischer Hoffnı und revolutionärer Ziele die Zahl jener genossen zu vermehren, die seine Übe gung teilen, daß die »Vernunft keine B tungsnuance zwischen Extremen, so eine Grundfarbe« (Madame de Staë auch erfüllt wird, darf bezweifelt werd

Trier *Klaus-Georg*

Richard Stöss: Die »Republikaner«. sie kommen. Was sie wollen. Wer sie Was zu tun ist. Mit einem Vorwort von Breit. Köln 1990. Bund-Verlag. 163 S.

Der Autor dieses Buches ist ein ausge neter Kenner des Parteiensystems der desrepublik Deutschland und zuder ausgewiesener Experte auf dem Gebi Rechtsextremismus-Forschung. Ander

zeichnen sich seine Arbeiten durch eine erhebliche Einseitigkeit aus: Da er sich einem linken Antifaschismus verpflichtet fühlt, legt er an die Beurteilung rechter Gruppen stets strengste Maßstäbe an, während er »antikapitalistische« Gruppierungen (den Begriff »Linksextremismus« meidet er) wie die DKP oder links-alternative Parteien wie die GRÜNEN nachsichtig oder wohlwollend behandelt. Manchmal gewinnt man den Eindruck, nach Auffassung des Autors könnten antidemokratische, extremistische und verfassungsfeindliche Bestrebungen nur von »rechts« ausgehen.

Das vorliegende Büchlein enthält einerseits wertvolle Informationen zur Entstehung und Entwicklung der Republikaner und über ihre Wählerschaft. Andererseits bedient sich der Autor oft vordergründiger Polemik, um die »REPs« als »rechtsextremistische« Partei zu entlarven. So will er beispielsweise anhand programmatischer Äußerungen der Republikaner beweisen, daß die Partei mit einem »Krieg gegen die DDR oder gar gegen den Rest der Welt« drohe (S. 64). Belegt wird diese weitreichende Beschuldigung lediglich mit den beiden folgenden Zitaten: »Ohne einen Friedensvertrag ist ein dauerhafter äußerer und innerer Frieden in Deutschland, in Europa und auch in der Welt nicht möglich.« Und: »Die illegale, unnatürliche und gewaltsame Zerstückelung des deutschen Volkes und seines Landes im Herzen Europas ist eine Gefahr für den Frieden in der Welt ...« (zitiert nach S. 64). Offenbar wird hier jedoch lediglich die These vertreten, die Aufrechterhaltung der deutschen Teilung gefährde den Frieden und deren Überwindung könne einen Beitrag zur Stabilisierung und zur Verminderung der Kriegsgefahr leisten. Aus ihnen eine Kriegsdrohung abzuleiten, ist absurd.

Auch jene Teile des Buches, in denen der angebliche »Antisemitismus« Schönhubers nachgewiesen werden soll, enthalten Verdrehungen von Zitaten, aus denen am Ende das Gegenteil des Gemeinten herausgedeutet wird. Hierbei stützt sich der Autor auf die mehr als fragwürdige »Analyse« von Hajo Funke (S. 74 f.). Leider konnte Stöss auch das im Januar verabschiedete neue Programm der Partei nicht mehr berücksichtigen. Die meisten Zitate aus älteren programmatischen Verlautbarungen, die er anführt, um den verfassungsfeindlichen Charakter der Partei zu belegen, wurden im neuen Programm nämlich getilgt. Dies hilft den Republikanern aber nichts; denn, so argumentiert Stöss: »Deutlicher konnte das Eingeständnis gar nicht ausfallen, daß die Partei mit dem noch gültigen Programm Ziele verfolgt, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Blamiert sind damit auch jene Stimmen, die die Republikaner so fleißig vor dem Vorwurf des Rechtsextremismus in Schutz genommen haben. Der Vorwurf als solcher bleibt natürlich (!! R. Z.) bestehen« (S. 87). Hätten die Republikaner die beanstandeten Passagen *nicht* aus ihrem Programm getilgt, so wäre dies mit Sicherheit als untrüglicher Beweis für ihre Unbelehrbarkeit und Verfassungsfeindlichkeit gewertet worden.

Wie sollen die Republikaner bekämpft werden? Stöss wendet sich gegen ein Verbot der Partei und kritisiert auch die gewaltsamen Aktionen von »Antifa«-Gruppen. Bedenklich ist jedoch, wenn er zur Begründung schreibt, Gewalt sei gar nicht nötig, denn: »Das Instrumentarium des gewaltfreien Protests ist mittlerweile so vielgestaltig, phantasievoll und öffentlichkeitswirksam, daß auf diese Weise – wie die Erfahrung lehrt – selbst große Versammlungen und Aufmärsche verhindert oder unterlaufen werden können« (S. 127). Kann es aber ein Mittel der demokratischen Auseinandersetzung mit den Republikanern sein, wenn »Antifaschisten« durch solche Aktionen Veranstaltungen der Partei verhindern?

Im Anhang des Buches sind Stellungnahmen und Entschließungen der Gewerkschaften zu den Republikanern abgedruckt, so u. a. auch die Entschließung des 16. Gewerkschaftstages der IG-Metall und der Beschluß des Hauptvorstandes der IG Medien, in denen erklärt wird, wer aktiv für die Ziele der Republikaner eintrete, könne nicht Mitglied der Gewerkschaft sein. Ist es aber nicht problematisch, wenn Gewerkschaften die Mitglieder einer bislang nicht als verfassungsfeindlich erklärten Partei ausgrenzen, in denen umgekehrt seit Jahren Funktionäre der verfassungsfeindlichen DKP eine nicht unbedeutende Rolle spielen? Und ist es nicht ein Zeichen für die Verwilderung der politischen Sprache, wenn der DGB-Vorsitzende Breit in seinem Vorwort medizinische Begriffe zur Charakterisierung der Republikaner benutzt? Er spricht vom »rechtsradika-

len Bazillus«, gegen den leider auch die Gewerkschaftszugehörigkeit nicht »immunisieren« könne (S. 9). Gewiß wäre die Empörung groß, wenn man vom »linksradikalen Bazillus« spräche, der Teile der Gewerkschaften befallen habe.

Berlin *Rainer Zitelmann*

Michael KLOEPFER (H.): *Umweltstaat. Berlin/ Heidelberg u. a. 1989. Springer Verlag.*

Das schmale Buch entstand infolge eines »Ladenburger Diskurses« zum Thema Umweltstaat, der von der Gottlieb-Daimler- und Karl-Benz-Stiftung Ende 1988 ausgerichtet wurde. Im Rahmen des Stiftungsprogramms, das den »Wechselwirkungen zwischen Mensch, Umwelt und Technik« gewidmet ist, wurde ein Förderschwerpunkt »Umweltstaat« eingerichtet. Zwei Vorträge wurden als Einführung dazu gehalten.

In seinem Beitrag »Die Aufgaben des modernen Staates und der Umweltschutz« bemüht sich Hasso Hofmann um eine staatstheoretische Ableitung der neuen Staatsaufgabe Umweltschutz. Hofmann konstatiert, daß das Grundgesetz keinen Katalog eindeutig formulierter Staatsaufgaben enthält. »Als Aufgabennormen allgemeiner Bedeutung bleiben demnach die Grundrechte und die sog. Staatszielbestimmungen des Art. 20 und 28 GG« (S. 15). Da die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte, sondern auch staatlicherseits zu fördernde Rechtsgüter sind, verwundert nicht, daß zur Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz zunächst eine Ergänzung des Art. 1 vorgeschlagen wurde.

Auch die in den Art. 20 und 28 GG verankerten Prinzipien der Rechts- und v. a. der Sozialstaatlichkeit bieten Ansatzpunkte für die Ableitung umweltpolitischer Staatsaufgaben. Da der moderne Sozialstaat als Verteilerstaat faktisch ein Steuerstaat ist, Umverteilungsmöglichkeiten aber wirtschaftliche Prosperität voraussetzen, erwachsen dem Gemeinwesen Aufgaben der globalen wirtschaftlichen Systemvorsorge. Obwohl also »der Staat der Industriegesellschaft ... den entwickelten Industrialismus zu erhalten und zu verantworten (hat)«, die globale Systemvorsorge gar die Identität unseres Staatswesens ausmacht und ihn mithin zum Handeln verpflichtet (S. 20/21), verzi Hofmann auf eine klare Bejahung Staatsaufgabe Umweltschutz.

Nach der Charakterisierung des in Weimarer Zeit praktizierten, kulturpoli begründeten Umwelt- und v. a. Hei schutzes als »musealen Naturschutz« (S wird deutlich, daß mit der 1984 erfo Einfügung des Umweltschutzes in die l rische Landesverfassung der »bloß diale‹, d. h. auf die einzelnen Elemente Boden, Luft und Wasser bezogene Schutzgedanke überwunden« ist (S. 29) sich jedoch auf Bundesebene entsprech umweltbezogene Handlungspflichten herleiten lassen (hier ist wohlgemerkt Handlungspflichten, nicht von Komp zen die Rede) und Bundesrecht allemal desrecht bricht, ist nach Hofmann die r liche Wirkung der bayerischen und an Länderverfassungsergänzungen sehr schränkt.

Der zukünftige Umweltstaat wird »Präventions- oder Vorsorgestaat« ch terisiert, dem »eine fast schon antithet Spannung zum Rechtsstaatsprinzip« vo gesagt wird; denn er sei »ein potentiell ler Staat« (S. 32/33). Grundsätzlich sich die Frage, inwieweit der Umwel die Wende von einem anthropozentri zu einem ökozentrischen Umweltschut ständnis überhaupt vollziehen kann – denke an die Probleme der Rechtsfähi nichtmenschlicher Natur und des Sch künftiger Generationen –, greift Hof nochmals die Frage nach der bestmögl Verankerung des Umweltschutzes im auf. Unter den drei möglichen Ansatz ten, nämlich Art. 1, Art. 20 und Ar Abs. 2, plädiert der Autor für letzteren, für eine Ergänzung der haushaltspoliti Grundsätze um Umweltschutzbelange. ser Rückzug auf eine verfassungsrech Minimalposition muß nach der Qualitä geleisteten Problemaufrisses enttäusche

Der nachfolgende Beitrag von Mi Kloepfer »Auf dem Weg zum Umweltst ist im wesentlichen eine Themensamn zum Problembereich Umweltstaat.

Ausgangspunkt seiner Überlegunge das Faktum eines bisherigen umwelt schen Staatsversagens. Herrscht auch I keit darüber, daß in der Bundesrepubli lang nur ungenügender Umweltschutz tiziert wird, so bleibt doch die Frage un

ten, wie die geforderte ökologische Wende zu gestalten sei. Kloepfer schlägt vor, die Erfordernisse des Umweltstaats als »eine Art Umweltverträglichkeitsprüfung des Grundgesetzes« (S. 43) zu verstehen. Obwohl der Begriff Umweltstaat möglichst wertneutral verwendet werden sollte, sei nicht zu verkennen, daß er sowohl positive Assoziationen (etwa an den Sozialstaat) als auch negative wecken könne, beispielsweise im Sinne des Polizeistaates.

Im folgenden greift auch Kloepfer das Thema Umweltschutz als Staatsaufgabe auf; dabei nimmt er keinerlei Bezug auf den Beitrag H. Hofmanns, ein Ärgernis, das zu Wiederholungen und Widersprüchen führt. M. Kloepfer fragt, ob es nicht längst eine »Staatspflicht zum Umweltschutz« gebe (S. 46). Die hier relevanten Art. 2 Abs. 2 und 14 GG könnten jedoch nur bei schweren Umweltbeeinträchtigungen wirklichen Schutz gewähren. Auch das Sozialstaatsprinzip erlaube nur in sehr engen Grenzen eine Herleitung umweltbezogener Staatsaufgaben. Interessant wäre hier eine Auseinandersetzung mit der viel weiter gefaßten Inanspruchnahme des Sozialstaatsprinzips für Umweltschutzbelange durch H. Hofmann gewesen!

Nach Betonung der staatlichen Schutzpflichten im Bereich der Umweltvorsorge, mithin auch des Nachweltschutzes, resümiert Kloepfer, daß der Staat derzeit lediglich zur Abwehr »erheblicher Gefährdungen von Leben, körperlichen Unversehrtheit und Eigentum seiner Bürger und zukünftiger Generationen« (S. 50) verpflichtet sei. Ein weitergehendes Umweltverfassungsrecht sei problematisch, da es zu »Kollisionen mit gegenläufigen verfassungsrechtlichen Aussagen führen könnte (S. 52); hier werden mögliche Beschränkungen der Freiheitsrechte, Veränderungen der bundesstaatlichen Ordnung sowie die Schwierigkeiten umweltrelevanter Normsetzung genannt. Es folgt eine summarische Zusammenstellung »neuer« umweltpolitischer Instrumente, in der u. a. die altbekannten Forderungen nach der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des Verbandsklagerechts oder einer ökologischen Steuerreform Erwähnung finden (S. 57–61).

Auch der letzte Abschnitt mit dem suggestiven Titel: »Wie könnte der zukünftige ökologisch orientierte Staat aussehen?« enttäuscht. So werden als globale Lösungen eine Weltregierung und »sonstige Modelle« angeboten; die letzterem zugeordnete, hoch relevante Problematik der umweltpolitischen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft wird nicht weiter diskutiert. Bei den »Einzelstaatlichen Lösungen« finden totalitäre Staatsmodelle und Ökodiktaturen ebenso Erwähnung wie marktwirtschaftliche oder alternative Ansätze einer effizienten Umweltpolitik; diese undifferenzierte Vermengung sehr abstrakter Konzepte mit stark instrumentell und effizienz-orientierten systemkonformen Maßnahmebündeln trägt wenig zu einem tieferen Verständnis des Umweltstaates bei. Es entsteht der Eindruck, daß vorrangig vor zuviel Umweltschutz gewarnt werden soll; eine ernsthafte Erörterung des Umweltstaates und der ihm zur Verfügung stehenden bzw. an die Hand zu gebenden überlebenssichernden Schutzmaßnahmen steht noch aus.

München *Gisela Müller-Brandeck-Bocquet*

Werner MASER: *Friedrich Ebert, der erste deutsche Reichspräsident – eine politische Biographie. München 1987. 320 S., mit zahlr. Lichtbildern und 2 Faksimiles.*

Am 11. Februar 1919 ist Friedrich Ebert zum ersten Reichspräsidenten der Weimarer Republik gewählt worden. Als sich dieser Tag zum 70. Mal jährte, wurde in seinem Heidelberger Geburtshaus eine ihm gewidmete Gedenkstätte in Anwesenheit hoher Würdenträger, unter ihnen Bundespräsident v. Weizsäcker, feierlich ihrer Bestimmung übergeben. In der vom nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Rau gehaltenen Festrede kam u. a. zum Ausdruck, daß Ebert weniger ein klassenkämpferischer Revolutionär als vielmehr ein pragmatischer Reformer gewesen sei; er, eher auf Ausgleich als auf Konflikt bedacht, habe stets die schrittweise, in zielbewußt-zähem tagtäglichem Ringen zu erreichende Verbesserung gesellschaftlicher Zustände, weniger aber ein sozialutopisches Zukunftsparadies im Auge gehabt. Dieses Urteil stimmt mit den Ergebnissen der nicht wenigen Lebensbeschreibungen überein, die ihm bisher gewidmet worden sind, und ebenso mit dem kurzen, meisterlichen Abschnitt, der über ihn in

Golo Manns großartiger »Deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts« zu finden ist (dort S. 650 ff.).

Das hier anzuzeigende Buch bewegt sich auf der gleichen Linie. Es ist wertvoll vor allem durch die breite Darstellung des Werdeganges dieses ungewöhnlichen Mannes, der auf S. 184 in tabellarischer Form übersichtlich zusammengefaßt ist. Sie zeigt anschaulich, wie Ebert, angeregt durch konkrete gesellschaftliche Mängel und Mißstände, die er im Lauf seiner so gar nicht leichten Jugend vor Augen bekam, weniger aufgrund theoretischer Studien und Erkenntnisse, als vielmehr praktisch-pragmatisch ins gewerkschaftliche Getriebe und die damit verbundenen Aufgaben sozialer Interessenvertretung hineinwuchs und von da kraft seines Organisationstalents, seiner journalistischen Begabung und seines Geschicks der Menschenbehandlung, aber auch durch sein verläßlich-bescheidenes Auftreten innerhalb der kurzen Zeitspanne zwischen 1905 und 1913 an die Spitze der SPD gelangte. Dankenswert ist in diesem Zusammenhang insbes. die Wiedergabe des Wortwechsels mit Hugo Haase, nachmals Führer der USPD, am 6. August 1914 über die Frage der Kriegskreditbewilligung; er zeigt den Gegensatz der Anschauungen und Temperamente: Haase, der seinem Haß gegen Hohenzollern und »preußische Junker« freien Lauf läßt und das Wort des damaligen Monarchen von den »vaterlandslosen Gesellen« zur Begründung seiner Weigerung wiederholt; demgegenüber Ebert: »Wir zeigen durch die Tat (= Kreditbewilligung), daß wir nicht diese Menschen sind« (S. 118).

Das letzte (III.) Kapitel des Buches behandelt Eberts staatsmännische Jahre als Vorsitzender des Rates der Volksbeauftragten, Reichskanzler und Präsident. Auch hier gibt der Verf. eine eindrückliche Quelle – es handelt sich um einen Brief Eberts an den schwedischen Ministerpräsidenten Branting, in dem ihm die schlagende Kurzformel gelingt: »Die Versailler Bedingungen sind der größte Feind der deutschen Demokratie und der stärkste Antrieb für Kommunismus und Nationalismus« (S. 282). Von hier aus diagnostiziert der Verf. zutreffend den »unheilvollen Doppelkonflikt« (G. Mann), der das politische Wirken Eberts nach 1919 überschattete, behinderte und schließlich lähmte: Die radikale Linke verzieh ihm nicht die Niederschlagung des kommunistischen Aufstandsversuchs um die Jahreswende 1918/19, während die radikale Rechte nicht müde wurde, ihm vorzuwerfen, daß er den Berliner Munitionsarbeiterstreik Anfang 1918 unterstützt habe. Für die einen hörte er nicht auf, ein Landes-, für die anderen nicht, ein Klassenverräter zu sein. Daß die erste dieser beiden Anschuldigungen nicht zutraf, hat sogar Hitler später im Gespräch mit Getreuen im Jahre 1942 eingeräumt – und in diesem Fall kann man auf sein massenpsychologisches Urteil etwas geben. Den Hinweis hierauf verdanken wir dem Verf. (S. 312).

So enthält das Buch manch Interessantes und Wissenswertes. Obendrein ist es flüssig geschrieben und von anschaulichen Illustrationen und Faksimiles (Eberts Handschrift) begleitet. Zu bedauern ist nur, daß die zahlreichen Fußnoten zwar viele weiterführende Angaben, aber keinen Quellennachweis enthalten – so wird z. B. eine bemerkenswerte Tagebucheintragung Scheidemanns wörtlich wiedergegeben (S. 201 Anm. 8), doch bleibt es dem Leser überlassen zu versuchen, den Beleg aus den drei verschiedenen Scheidemann-Büchern herauszusuchen, die das (unschön gedruckte) Schrifttumsverzeichnis nachweist (S. 317). Oder sollte man an noch anderer Stelle danach forschen?

München/Salzburg *Kurt Rabl*

Hergard Robel (H.): *Wilhelm Külz – ein Liberaler zwischen Ost und West: Aufzeichnungen 1947–1948 (Bd. 7 der Biographischen Quellen zur deutschen Geschichte nach 1945, hrsg. im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und in Verbindung mit dem Bundesarchiv von Wolfgang Belz). München 1989. 211 S.*

Zu den deutschen Politikern der Weimarer Zeit, die sich zwar dem Nationalsozialismus versagt haben, aber nach 1945 bereit waren, mit der sowjetrussischen Besatzungsmacht in einem Maß zusammenzuarbeiten, das für viele ihrer Parteifreunde unerträglich war, gehört Wilhelm Külz, 1926 für elf Monate Reichsinnenminister, 1930 Mitbegründer der erfolglosen »Deutschen Staatspartei«, 1931–1933 Oberbürgermeister von Dresden. Er hat, politisch unbelastet, 1945 die Liberaldemokratische Partei der damaligen sowjet-

russischen Besatzungszone mit aus der Taufe gehoben, sie aber alsbald in das von der SED und der Besatzungsmacht gesteuerte »Blocksystem« eingebracht und ist schließlich bereit gewesen, an dem von dieser Seite einberufenen und maßgeblich beeinflußten »Deutschen Volkskongreß für Frieden und Freiheit« (6./7. Dezember 1947) teilzunehmen, in dessen Präsidium er neben Wilhelm Pieck Platz nahm und sich auch bestimmen ließ, das Schlußwort zu sprechen. Diese vielen seiner Parteifreunde unverständliche und auch aus der Rückschau kaum zu rechtfertigende Haltung hat er – wie der Herausgeber sagt – aus der Bereitwilligkeit heraus eingenommen, »auch undemokratische Verfahrens- und Verhaltensweisen in Kauf zu nehmen, wenn das die Kooperation mit den Sowjets und der SED geboten erscheinen ließ, die er um des Primats der deutschen Einheit willen für erforderlich erachtete« (S. 26). Sie hat u. a. Th. Heuß veranlaßt, in einem zwar noblen, nichtsdestoweniger jedoch entschieden gefaßten Brief (vom 19. Dezember 1947 – s. S. 179 ff.) das Tischtuch zwischen sich, den Liberaldemokraten der damaligen drei Westzonen, einerseits, und Külz andererseits zu zerschneiden.

Die im vorliegenden Band veröffentlichten Tagebuchaufzeichnungen beginnen mit dem 17. Januar 1947 und enden mit dem 6. April 1948, vier Tage vor Külz' Tod. Man kann sie nur mit Beklommenheit und Enttäuschung lesen – überwiegend parteipolitische Betriebsamkeit, ein wenig Privates, wobei den Berichten ein Ruch von Spießbürgerlichkeit anhaftet (das »Menü« am Hochzeitstag des Sohnes: »Truthahn, Wein und Sekt schien unerschöpflich, glücklicherweise auch die Zigarren« – 20. Dezember 1947, s. S. 131 f.), viel eitle Selbstbespiegelung (» . . . man merkte es den Russen an, daß sie froh waren, einmal die Auffassung eines deutschen Politikers über die Weltprobleme – Amerika, England, China usw. – hören zu können . . .« – 9. Februar 1948, s. S. 137 f.; » . . . ich hatte den Eindruck, als ob meine Ausführungen für die Anwesenden von Bedeutung waren . . .« – 27. Oktober 1947, s. S. 116 f.); über den bei aller persönlichen Freundlichkeit vernichtenden Heuß-Brief kein Wort. Im ganzen entsteht das Bild eines subaltern-geltungssüchtigen, redselig-kurzsichtigen Politikers, von dem man sich kaum vorstellen kann, wie er die anspruchsvollen Ämter wahrgenommen hat, die er in der Reichsregierung und in Dresden innegehabt hat.

Der Herausgeber hat ein instruktives, materialreiches Vorwort, einen sorgfältigen Anmerkungsapparat zum Tagebuch, einen Dokumentenanhang, eine bereits im Jahr 1945 beginnende Zeittafel, ein Personenregister und – sehr verdienstlich – einen Abschnitt mit Kurzbiographien der wichtigsten im Tagebuch erwähnten Persönlichkeiten beigesteuert. Editionstechnisch genügt die Veröffentlichung also hohen Ansprüchen.

München/Salzburg *Kurt Rabl*

Rainer Zitelmann: Hitler – Selbstverständnis eines Revolutionärs. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage. Quellenverzeichnis und Personenregister. Stuttgart 1989. Klett-Cotta Verlag. Gzl. 603 S.

Es geschieht nicht oft, daß der wissenschaftlichen Öffentlichkeit eine Doktorarbeit im Umfang von 474 Druckseiten vorgelegt wird, wozu noch ein 92 Seiten starker Apparat (1816 Anmerkungen, 17 Seiten Quellen- und Schrifttumsverzeichnis, darunter u. a. allein 31 Titel von Quellensammlungen über Hitler-Reden) zu zählen ist[1, 2]. Schon diese

1 Nicht im Verzeichnis der gedruckten Quellen (S. 580 ff.) erwähnt sind Dietrich Eckard, *Der Bolschewismus von Moses bis Lenin – Zwiegespräche zwischen Adolf Hitler und mir,* München 1924 (vgl. den Hinweis auf die nach seinem Dafürhalten hohe Wahrscheinlichkeit der Authentizität der dort wiedergegebenen Hitler-Äußerungen bei E. Nolte, *Der Faschismus in seiner Epoche,* Sonderausg. München 1979, S. 612 Anm. 23) und A.-V. v. Koerber, *Adolf Hitler – sein Leben und seine Reden,* München 1923 (vgl. Nolte aaO., S. 612 Anm. 23).

2 Der von einem Kritiker geäußerten Forderung, die Quellengrundlage einer Darstellung wie der vorliegenden auf Äußerungen zu beschränken, die öffentlich gefallen und für die Öffentlichkeit bestimmt waren, begegnet der Verf. ablehnend und mit guten Gründen (S. 19).

schier mengenmäßige Fleißleistung verdient Aufmerksamkeit und Respekt. Ungewöhnlich ist weiter, daß ein Werk der wissenschaftlichen Zeitgeschichtsforschung binnen zweier Jahre neu aufgelegt werden kann, was dem Verf. Gelegenheit gegeben hat, einigen kritischen Einwänden Rechnung zu tragen, die gegen die Erstauflage erhoben worden sind (s. S. 18 f.).

Dem Verf. geht es um den Hinweis darauf, daß Hitler – soweit überhaupt möglich erscheint, von seinem rasseideologischen Nihilismus kurzzeitig abzusehen – sehr dezidierte wirtschafts- und sozialpolitische Ansichten und Zielsetzungen hatte (S. 145 ff., 228 ff., 349 ff.; zusammenfassend: S. 491 ff.). Er sei »ein vehementer Befürworter einer ›Chancengleichheit‹ (gewesen), die jedoch ... nur innerhalb der ›deutschen Volksgemeinschaft‹ verwirklicht werden sollte« (S. 491). Unabhängig von seiner gesellschaftlichen Herkunft hätte der einzelne seine Fähigkeiten entfalten und zur Geltung bringen können sollen – allerdings nur insoweit, als er damit »nützlich« für die »Volksgemeinschaft« war (worüber er selbst am wenigsten sollte entscheiden können). Auch die Wirtschaftsordnung wurde unter dieser beherrschenden Voraussetzung – Stichwort: »Primat der Politik« – gesehen. Hitler, an sich »ein vehementer Anhänger der modernen Industriegesellschaft« (S. 496), gedachte die Eigentums- und Dispositionsbefugnisse des Kaufmanns und industriellen Unternehmers so lange – aber auch nur so lange – unangetastet zu lassen, als die von der Staatsführung vorgegebenen Zielforderungen und Rahmenrichtlinien erfüllt wurden; geschah dies nicht oder auch nur ungenügend, sollten die betr. Unternehmen ihren Eignern entzogen und neuer, willfähriger Leitung unterstellt werden (S. 274 ff.). Interessant ist der Hinweis des Verf. auf die Bewunderung, die Hitler einerseits für den in den USA aufgebauten technischen Apparat (ausführlich S. 355 ff.), andererseits für die zielbewußt-menschenverachtende Rücksichtslosigkeit hegte, mit der Stalin die Frage der russischen Modernisierung in Angriff genommen hatte (S. 494). Ergänzt, überwölbt und gesteuert werden sollte dieses System von einer neuen (sozusagen) »unbürgerlichen« Elite, die als kämpferisch-willensentschlossene Minderheit innerhalb des Volkskörpers ihre gesellschaftlichen Aufgaben in antipluralistisch-antidemokratisch-autoritären Fc zu erfüllen haben würde (S. 400 ff.). W das alles hinausläuft, hat schon Bisr sechs Jahrzehnte zuvor hellsichtig-vc schauend in einer Rede am 17. Septe 1878 zur Begründung des Entwurfs »Gesetz gegen die gemeingefährliche strebungen der Socialdemokratie« gel zeichnet: »Wenn jedem das Seinige oben her zugewiesen werden soll, gerät in eine zuchthausmäßige Existenz, wc ner ... seine Unabhängigkeit hat, so jeder unter dem Zwang der Aufseher ... (W)er werden dann die Aufseher s dem allgemeinen sozialistischen Zucht ... Das werden die erbarmungsloseste rannen und die anderen Knechte der T nen sein, wie sie je erfunden wurden

O. v. Aretin, der die Dissertation des betreut hat, rechnet dem Verf. als Ver zu, das Augenmerk darauf gelenkt zu h daß »Hitlers krimineller Charakter seine) darwinistische Weltanschauun nicht hinderte, sie auch auf ... sozial-, schafts- und innenpolitische Ziele ausz nen, von denen man bisher annahm, d nur wenig oder gar nichts davon verstü Dieses Urteil werde man anhand des Verf. dargebotenen Quellenmaterials »l gieren müssen« (S. 23). Damit hängt z men, daß der Verf. die oft geäußerte nung, Hitler und seine Bewegung »antimodernistisch« gesonnen gewese hätten »die Abkehr von der modernen striegesellschaft« gepredigt, für falsch das Gegenteil sei richtig (S. 36; ausfüh S. 306 ff. und 349 ff.). Das mag so sein wenn es so ist, würde sich der erst j vom Zürcher Historiker Stadler ausge chene Satz bewahrheiten, wonach es » historischen Selbstverständlichkeiten (die nicht der Überprüfung bedürften«[3]

Allerdings wird Hitlers historisches rakterbild auch dann, wenn die ergänz Korrekturen angebracht werden, di Verf. für nötig erachtet, nicht freundl Wohl hat der Verf. – um mit Nipperd sprechen[4] – eine für die Zeitgeschich

3 *NZZ*, Fernausg. Nr. 62 vom 16. 1990, S. 39.

4 Vgl. »Kann Geschichte objektiv in: *Nachdenken über deutsche Gesc* München 1986, S. 218 ff. (S. 229).

schung »neue Perspektive (ge)wählt, die bisher ... für unwichtig galt«, und insofern ist sein Vorhaben um so verdienstlicher, als er bei seiner Durchführung sorgsam und selbstkritisch verfährt. Der Rezensent hat jedoch Bedenken dagegen, daß der Verf. sein Werk – von dem er selbst sagt, daß es »nicht Schlußstein, sondern Grundlage weiterer Forschungen« sein solle (S. 20) – mit dem von ihm gewählten Untertitel versehen hat: sagt der Verf. doch selbst, daß die Auswahl einzelner sozial-, wirtschafts- und innenpolitischer Ziele, die Hitler verfolgt habe, nur aus dem Gesichtswinkel erklärlich werde, daß sie »in Übereinstimmung mit den Grundmaximen seiner Weltanschauung standen« (S. 503). Damit aber ist zugleich gesagt, daß jene Ziele diesen Axiomen gegenüber nachgeordnet sind. Trifft das zu, so erhellt, daß man mit der Darstellung jener Ziele für sich allein – mag sie auch erschöpfend sein – nicht das »Selbstverständnis« Hitlers erfaßt und nachgezeichnet hat. Vielmehr liegt dieses »Selbstverständnis« auf einer anderen, tieferen, dunklen, vom Gedanken der Freiheit und Menschengleichheit unbeleuchteten Ebene. Soweit der Rezensent erkennen kann, hat sich der Verf. insoweit nicht ausgesprochen, und diese Unterlassung erweckt Unbehagen.

Möglicherweise hat der Verf. das selbst gefühlt: Hieraus könnte sich erklären, warum er zur Zweitauflage seines Werks ein Vorwort geschrieben hat, betitelt »NS-Forschung nach dem ›Historikerstreit‹« (S. 11 ff.), obwohl er selbst, soweit ersichtlich, von dieser Auseinandersetzung nicht unmittelbar betroffen ist. Was er dort über die Freiheit wissenschaftlicher Fragestellung und über die Forderung sagt, den Gedankenaustausch über Forschungsergebnisse fair und unvoreingenommen zu führen, wird jedermann uneingeschränkt unterschreiben können. Ebenso einig wird man mit ihm über die Unzulässigkeit einer moralisierenden Bewertung geschichtlicher Sachverhalte und Zusammenhänge sein können, soweit solche Bewertungen ins Gewand wissenschaftlicher Erkenntnis gekleidet werden und den mit solcher Erkenntnis wesensmäßig verbundenen Wahrheitsanspruch erheben. Freilich verbindet der Verf. mit diesen Hinweisen auch Andeutungen über persönliche Gespräche zum Historikerstreit mit Fachkollegen, über Gesprächsergebnisse und Ratschläge, die sich ungut lesen. Zum Nennwert genommen, zeigen sie kein gutes Bild der Atmosphäre, in der sich Teile der deutschen Zeitgeschichtsforschung bewegen. Hierzu Stellung zu nehmen, ist freilich nicht Sache des Rezensenten.

München/Salzburg *Kurt Rabl*

Arno KLÖNNE: *Jugend im Dritten Reich. Die Hitler-Jugend und ihre Gegner. München 1990. Deutscher Taschenbuch Verlag. 319 S.*

In diesem Buch geht es nicht allein um die Hitler-Jugend. Der Paderborner Soziologe Arnold Klönne hat in seinem erstmals 1982 erschienenen Werk, dessen überarbeitete Taschenbuchausgabe jetzt vorliegt, versucht, das gesamte Spektrum der formellen und informellen Jugendgruppen im nationalsozialistischen Deutschland zu erfassen.

In einem ausführlichen ersten Teil werden Anspruch und Wirklichkeit der HJ auf ihrem Wege von der Partei- bis zur offiziellen Staatsjugend nachgezeichnet. Klönne macht dabei deutlich, daß die Jugendorganisation sehr bewußt an die überkommene Tradition der Jugendbewegung anknüpfte, so wie sich auch die NSDAP insgesamt als betont jugendliche »Bewegung« verstand und gerierte. Dahinter stand das Bestreben, das jugendliche Protestpotential für die eigenen Zwecke zu mobilisieren, an sich zu binden und zu kanalisieren, um sich nach 1933 dann als dessen Vollender darzustellen. Mit eben dieser Begründung liquidierte die HJ in den Jahren bis 1936 dann auch nach und nach alle übrigen Jugendorganisationen.

Klönne arbeitet heraus, wie der Anspruch der HJ, Verkörperung einer alle sozialen Gegensätze überwindenden »Volksgemeinschaft« zu sein, nach 1933 im großen und ganzen verwirklicht werden konnte. Allerdings nimmt er an, daß sich diese »modernisierende« Wirkung im wesentlichen auf die sozialpsychologische Beseitigung der überkommenen gesellschaftlichen Barrieren beschränkt habe (S. 93). Ansonsten habe man sich mit der »Dressur der Jugend zur Systemanpassung« und ihrer »politisch-gesellschaftlichen und ... ethischen Neutralisierung« (S. 124) begnügt.

Das ist eine Position, wie sie etwa auch von Hans Mommsen vertreten wird. Es ist

allerdings durchaus offen, ob der Nationalsozialismus nicht doch tatsächlich eine umfassende und zielgerichtete »Modernisierung« der deutschen Gesellschaft anstrebte, diese aufgrund der von ihm selbst entfesselten mörderischen und letztlich auch selbstmörderischen Dynamik aber einfach nicht mehr verwirklichen konnte.

Neben den unter dem nationalsozialistischen Regime in der Illegalität fortbetsehenden Jugendorganisationen der Kirchen und der Arbeiterbewegung geht Klönne auch auf die sogenannten »wilden« Jugendgruppen ein. Sie haben sich vornehmlich aus der Ablehnung von Monopolanspruch und Dienstbetrieb der Hitlerjugend nach 1939 entwikkelt, vornehmlich während des Krieges in den Großstädten. Hier reicht das Spektrum von den Leipziger »Meuten« bis zu den »Edelweißpiraten« des Rhein-Ruhr-Gebietes.

Klönnes Buch überzeugt durch Übersichtlichkeit, durch faire Differenziertheit in Darstellung und Wertung sowie durch seine auch dem Laien verständliche, gut lesbare sprachliche Fassung. Es ist eine nüchterne, grundsolide Überblicksdarstellung.

Mainz *Enrico Syring*

Ludger Tewes: *Jugend im Krieg. Von Luftwaffenhelfern und Soldaten 1939–1945. Essen 1989. Reimar Hobbing Verlag. 382 S.*

Man nennt sie die »Flakhelfer-Generation«, die deutschen Geburtsjahrgänge 1926–1929. Oft noch als Schüler gerieten sie in das Räderwerk einer – wenigstens dem Anspruch nach – »totalen« Kriegführung. Sie sollten zumindest notdürftig die Löcher in der immer dünner werdenden Decke des Personalbestandes der deutschen Wehrmacht stopfen.

Offiziell nur »Aushilfspersonal«, standen sie zumeist sehr bald selbst an den Kanonen, waren »rund um die Uhr« im Einsatz, dem feindlichen Bombenhagel und den Tieffliegerangriffen ebenso ausgesetzt wie den zuweilen tödlichen Tücken der von ihnen bedienten Waffe.

Über ihren Alltag im Spannungsfeld der verschiedenen an sie gestellten Ansprüche war bisher nur wenig bekannt. Überwiegend auf der Basis von Zeugenbefragungen sowie der entsprechenden Bestände im Bundesarchiv/Militärarchiv in Freiburg hat Ludger Tewes in vielen Jahren mühevoller Kleinarbeit rekonstruiert, wie die Jungen in dem besonders »luftgefährdeten« Raum nördlich des Ruhrgebietes ihre Flakhelferzeit erlebten.

Anhand vieler Fallbeispiele zeichnet er ein ebenso detailliertes und differenziertes wie anschauliches Bild. Sinnvollerweise bezieht er dabei sowohl das staatliche, militärische und schulische als auch das waffentechnische Umfeld mit ein.

Es wird deutlich, daß unter den enormen Anforderungen des Waffendienstes der theoretisch verfolgte Anspruch einer gleichzeitig weiterlaufenden Schulausbildung in der Praxis nicht eingelöst werden konnte. Das Selbstbewußtsein der (spät-)pubertierenden Jugendlichen wuchs unter der Gewißheit, nunmehr faktisch die Funktionen vollausgebildeter Soldaten auszuüben. Jenseits jeder Ideologie nahmen sie ihren Kriegseinsatz vor allem als »Abenteuer« wahr, versuchten – zumal wenn sie in der Nähe ihres Heimatortes eingesetzt waren – in ohnmächtiger Erbitterung ihre Angehörigen zu schützen oder strebten gar nach Auszeichnungen. Die sich aus ihrem nicht eindeutigen Status ergebenden Freiräume nutzten sie mit oft erstaunlichem Geschick.

Tewes schließt mit seinem überzeugenden Buch zweifellos eine Lücke. Allerdings weist er selbst darauf hin, daß er Tätigkeiten und Schicksale der weiblichen Luftwaffenhelfer nur sehr am Rande berührt. Hier bleibt also noch etwas zu tun.

Negativ zu vermerken ist allein das unübersichtliche Textbild des Bandes. Es werden lange Passagen aus Briefen und Interviews zitiert, ohne daß dies durch die üblichen Anführungszeichen gekennzeichnet wird. Wenn diese Zitate dann auch noch mitten in einem Absatz beginnen bzw. enden, entsteht ein zuweilen verwirrender Eindruck.

Mainz *Enrico Syring*

Hermann Weiss / *Paul* Hoser *(H.): Die Deutschnationalen und die Zerstörung der Weimarer Republik. Aus dem Tagebuch von Reinhold Quaatz 1928–1933. (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitge-*

schichte, Bd. 59). München 1989. R. Oldenbourg Verlag. 264 S.

Reinhold Quaatz, der langjährige Reichstagsabgeordnete und Wirtschaftsexperte der DNVP, gehörte zu den engsten politischen Vertrauten Alfred Hugenbergs. Seine Tagebücher aus den Jahren 1928–1933 zählen zu den wenigen internen Quellen aus dem unmittelbaren Umkreis des damaligen Parteivorsitzenden. Sie beleuchten dessen Person und Politik in *der* Phase der Weimarer Republik, die im nachhinein vor allem als Vorgeschichte des »Dritten Reiches« wahrgenommen wird.

Den breitesten Raum nimmt die Schilderung der zahllosen parteiinternen Richtungskämpfe, Intrigen und persönlichen Rivalitäten ein. Sie zeigt Quaatz als einen Parlamentarier, der vor jeder Wahl aufs neue um sein Reichstagsmandat fürchten mußte. Stets suchte er beim Parteivorsitzenden Rückhalt, konnte sich dessen aber nie wirklich sicher sein.

Hugenberg erscheint als ein außerordentlich lethargischer, launischer, mißtrauischer, eitler und politisch wie menschlich gleichermaßen unzuverlässiger Parteiführer. Aus dieser Perspektive ist es kaum glaublich, daß er später etwa von der Sozialdemokratie als der eigentliche starke Mann im ersten Kabinett Hitlers angesehen werden konnte. Seine Geschichte war offenbar die Geschichte seiner Überschätzung.

Darüber hinaus belegen die Quaatz-Tagebücher einmal mehr, daß die DNVP schon sehr früh unter Ausschaltung des linken politischen Spektrums das parlamentarische System zu »überwinden« trachtete. Am 18. Juli 1930 etwa finden wir den Eintrag: »Reichstag gesprengt. Regierung auf den Weg in die Diktatur gedrängt ... Allgemeine Empfindung: ein Stoß ins Herz des Parlamentarismus« (S. 114 f.).

Auch die vielen verwirrenden Intrigen um die Frage einer Regierungsbeteiligung des unterschätzten Hitler finden ihren Niederschlag. Es wird deutlich, wie intensiv einzelne Repräsentanten des Staatsapparates, etwa Staatssekretär Otto Meißner, hier mitgewirkt haben.

Bald nach dem 30. Januar 1933 läßt sich ein großes Erstaunen ausmachen. Bereits am 1. Februar lesen wir: »Hitler ... scheint im Anfang jedenfalls klug zu regieren, gleichzeitig aber besetzt er alle Machtpositionen mit seinen Leuten« (S. 229). Und am 12. März: »Hugenberg ... kämpft zäh, aber hat augenscheinlich innerlich selbst das Gefühl, daß seine Position auf die Dauer verloren ist. Sehr gealtert und müde« (S. 241).

Die Edition zeichnet sich durch große Sorgfalt aus. Die Herausgeber haben sich viel Mühe gegeben, die oft sehr verkürzende Diktion der Tagebucheintragungen in einem auch mit weiterführenden Literaturhinweisen versehenen Anmerkungsapparat ausführlich zu erläutern. Ferner trägt ein Personenindex zur Benutzerfreundlichkeit des Bandes bei.

Mainz *Enrico Syring*

Gustav SCHMIDT: *Der Europäische Imperialismus. München 1989. Oldenbourg. Broschiert 48,– DM.*

Gregor SCHÖLLGEN, *Das Zeitalter des Imperialismus. München 1986. Oldenbourg (Grundriß der Geschichte, Bd. 15). Gebunden 64,– DM, broschiert 32,– DM.*

Beide Bücher sollten – zu unterschiedlichen Zeitpunkten – in der Reihe »Grundriß der Geschichte« erscheinen. Deren Konzept einer getrennten Darstellung von Fakten und Forschungsüberblick kommt vor allem studentischen Bedürfnissen entgegen, was man von den notorisch hohen Preisen des Verlags nicht behaupten kann. Schließlich wurde die Arbeit von Schöllgen bevorzugt, Schmidt erhielt als Trostpreis die Zusage einer separaten Veröffentlichung (die erst jetzt, sechs Jahre nach Abschluß des Manuskripts, eingelöst wurde). Ohne damit etwas über die jeweilige Qualität der Bücher sagen zu wollen, erscheint dem Rezensenten diese Entscheidung verständlich, wenn man die Absicht der Reihe bedenkt.

Schöllgen bietet eine solide, an den Interessen von Studierenden und anderen mit der Materie nicht Vertrauten orientierte Einführung in das Thema. Nach einem Überblick behandelt er in gut portionierten, recht flüssig geschriebenen Kapiteln nacheinander: Wirtschaft, innenpolitische Entwicklung der größeren europäischen Staaten zwischen 1890 und dem Ersten Weltkrieg, ihre Expansion in Übersee, ihre Beziehungen untereinander sowie den Ersten Weltkrieg als End-

und Wendepunkt der Epoche. Vor allem bei den außen- und zwischenstaatlichen Beziehungen lassen Kapitelüberschriften wie »Kolonisation oder Penetration?« und »Im Banne der Peripherie« mehr theoretische Ausrichtung erwarten als dann im Text tatsächlich eingelöst wird. Dennoch erschöpft sich das Buch nicht in narrativen Elementen oder einer bloßen Aneinanderreihung von Fakten, sondern ist durchaus auch analytisch orientiert. Obwohl der Autor sich seine Sporen auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen verdient hat, sind die übrigen Kapitel in etwa auf dem Stand der Forschung.

Die Gliederung in fünf Themenbereiche bedingt die Betrachtung des Zeitalters aus verschiedenen Perspektiven. Schöllgen versteht es zwar, Wiederholungen zu vermeiden. Dafür bleiben aber auch die vielfältigen Verbindungslinien zwischen den Einzelaspekten blaß und unklar. Besonders die Zusammenhänge der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung einzelner Staaten mit ihrer Außenpolitik im globalen und europäischen Rahmen werden ausgeblendet.

Gerade mit dem Anspruch, das »innenpolitische Bezugsfeld der Außenpolitik« durchschaubar zu machen, tritt dagegen Schmidt auf. Daß dies nicht immer und überall gelingt, ist nicht allein ihm zum Vorwurf zu machen. Die vornehme Zurückhaltung etwa englischer und französischer Historiker, verschiedene deutsche und amerikanische Ansätze zur Verbindung von Innen- und Außenpolitik für die eigene Nationalgeschichte fruchtbar zu machen, hat bisher hier gewaltige Forschungslücken offengelassen. So füllt die Beschäftigung mit dem deutschen Kaiserreich fast die Hälfte des Buches, was zu seinem Titel in einem gewissen Mißverhältnis steht, wenn es auch mancher Leser begrüßen mag. Auch in anderen Bereichen ist die Menge der Vorstudien zu knapp. So steht einer reißenden Flut von Veröffentlichungen zum Thema Arbeiterbewegung und Imperialismus eine kümmerliche Zahl von Arbeiten über bürgerliche und adlige Einstellungen dazu gegenüber. Auch das macht es dem Autor schwer, durchgängig an der eigenen Intention festzuhalten.

Zugute zu halten ist Schmidt vor allem, daß er sich trotz dieser Probleme um die nicht leichte Verbindung von Innen- und Außenpolitik bemüht hat. Eine zur Weiterführung der Forschung dringend gebotene vergleichende Analyse hat er ebensowenig gescheut. Während Schöllgen eine solide Einführung ins Thema bietet, eignet sich Schmidt eher zu einer vertieften Beschäftigung mit dem Imperialismus, auch weil er oft einen gewissen Kenntnisstand bereits voraussetzt. Beide Bücher enthalten gute Bibliographien, die aber bei Schmidt leider nur bis 1982 reicht.

Leverkusen *Christoph Nonn*

Vincent BERGER: *Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Köln/Berlin/Bonn/München 1987. Carl Heymanns Verlag KG. XXVIII + 305 S.*

Die vorbezeichnete Publikation, eine Übersetzung der französischen Ausgabe Editions Sirey, Paris 1984, bietet einen umfassenden Überblick über die bis damals ergangenen wichtigsten Urteile des »Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte« in Straßburg (der mit dem »Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften« in Luxemburg nicht zu verwechseln ist).

Die *chronologische* Darstellung bedeutender Entscheidungen des im Jahre 1959 geschaffenen Gerichtshofes für Menschenrechte veranschaulicht, daß in den ersten zwei Jahrzehnten nach dessen Gründung seine wichtige Rolle für die Durchsetzung der 1953 in Kraft getretenen Europäischen Menschenrechtskonvention (= »Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten« vom 4. November 1950, BGBl. II 1952 S. 686) weitgehend noch nicht erkannt war. Erst ab 1979 hat die Tätigkeit des Gerichtshofes beträchtlich zugenommen, was vor allem auf gewachsenes Problembewußtsein in den Mitgliedstaaten des Europarates zurückgeführt werden kann.

In *inhaltlicher* Hinsicht offenbaren die von Berger (Verwaltungsrat an der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) dargestellten 76 Fälle, in denen der Gerichtshof durch Urteile entschieden hat, daß auch unter zivilisierten Völkern mit rechtsstaatlich organisierten Staats- und Regierungsformen der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht unproble-

matisch ist, daß sich die Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Handhabung administrativer und judikativer Befugnisse nicht von selbst versteht. Allgemein kann festgestellt werden, daß sich die dargestellten Fälle nahezu mit dem gesamten Katalog der in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschriebenen Rechte und Freiheiten (Artikel 2 bis 18) befassen (dazu: Register der Artikel der Konvention ..., S. 295). Im besonderen ist zu registrieren, daß sich mehrere der dargestellten Fälle auf Eingriffe in die persönliche Freiheit, insbes. die lange Dauer von Untersuchungshaft und Strafverfahren, bezogen haben, in denen sich die Beschwerdeführer nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittelverfahren »nach Straßburg« gewandt hatten. Unabhängig von den Beschwerden wegen der Verschleppung von Strafverfahren, betrafen mehrere der dargestellten Fälle auch die lange Dauer anderer Gerichtsverfahren, die als Rechtsverweigerung angesehen werden konnte. In einem dieser Fälle (Dauer eines Verwaltungsgerichtsverfahrens von 15 Jahren) hatte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eine Verfassungsbeschwerde per »Dreier-Beschluß« abgewiesen, bevor der Beschwerdeführer beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf Verständnis gestoßen war (Urteile vom 28. Juni 1978 und vom 10. März 1980 – S. 93 ff.).

Die Darstellung von Fällen, die nach der Intention des Bearbeiters keine »wissenschaftliche Abhandlung über die Spruchpraxis des Gerichtshofs« sein soll (S. VII), ist gleichwohl mehr als nur eine »Fall-Sammlung«. Die Publikation enthält einleitende Ausführungen über die Rechtsstellung des Gerichtshofs, seine Zusammensetzung und Zuständigkeit, sowie über das Verfahren (S. 1 ff.), die durch eine Anlage »Schema des Verfahrens nach der Konvention« (S. 293) ergänzt werden. Bei den einzelnen Fällen ist die jeweilige Sachverhaltsdarstellung von präziser Kürze, die Rechtsausführungen »folgen so nah wie möglich dem Text des jeweiligen Urteils« (S. VII). Außerdem sind bei den einzelnen Fällen Literaturhinweise zur jeweiligen Rechtsproblematik angefügt, die für das Studium der Einzelfälle und ihrer neuralgischen Probleme sehr nützlich sein können. Schließlich ist abschließend die Problematik der Durchführung und Wirksamkeit der Urteile erörtert (S. 290 ff.) und desillusionierend vermerkt: »Trotz des verbindlichen Charakters der Urteile von Straßburg sind diese nicht vollstreckungsfähig«.

Unabhängig von der Frage der Vollstreckungsfähigkeit kann die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die weitere geistige Entwicklung in Europa und für den nie endenden Kampf um Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht hoch genug eingeschätzt werden. Für den Einstieg in die Problematik kann Bergers Publikation eine wahre »Fundgrube« sein.

München *Alfons Wenzel*

Carl August LÜCKERATH (H.): *Berufsbeamtentum und Beamtenorganisationen (Quellen und Darstellungen zur Geschichte des deutschen Beamtentums – Band 2). Köln/Berlin/Bonn/München 1987. Carl Heymanns Verlag KG. VIII + 242 S.*

Innerhalb der Schriftenreihe »Quellen und Darstellungen zur Geschichte des deutschen Beamtentums« dokumentiert der Band 2 das Symposium »Berufsbeamtentum und Beamtenorganisationen. Geschichtliche Wirklichkeit im Widerspruch?«, das von der Akademie des Deutschen Beamtenbundes gemeinsam mit der Universität Köln am 29. und 30. Juni 1987 in Königswinter-Thomasberg veranstaltet wurde. Das Symposium war einer doppelten Thematik gewidmet: dem Rückblick auf die Reorganisation des Beamtentums nach 1945 und einem Ausblick auf mögliche Neugestaltungen des Beamtenverhältnisses.

Die weitgespannte Thematik in knapp zwei Tagen in Referaten, »Werkstattberichten« und einer Podiumsdiskussion halbwegs erschöpfend zu behandeln, war ein ehrgeiziges Unterfangen, weshalb es nicht verwunderlich sein kann, wenn die Publikation mit skeptischen Anmerkungen bedacht wird, die auch die einleitenden Grundsatzreferate nicht aussparen. Wie die professoralen Grußworte, waren die Referate des damaligen Senators für Inneres in Berlin, Prof. Kewenig: »(Grund-)rechtliche Fundierung des Berufsbeamtentums aus heutiger Sicht« (S. 17 ff.) und der Ministerin für Finanzen in Niedersachsen, Breuel: »Ist die Beamten-

besoldung noch zeitgemäß« (S. 35 ff.) nur teilweise am Generalthema orientiert.

Im Referat von Ulrich Reusch: »Beamtentum und Beamtenrecht in der Besatzungsära. Die Reformpläne und Reformversuche der Alliierten für den öffentlichen Dienst in Westdeutschland 1945–1950 (1952)« (S. 53 ff.), dem offensichtlich die Bonner (historische) Dissertation des Verf.: »Deutsches Berufsbeamtentum und britische Besatzung. Planung und Politik 1943–1947« zugrunde lag, ist die beamtenpolitische und -rechtliche Entwicklung in der amerikanischen Besatzungszone nur fragmentarisch erwähnt, die Entwicklung in der französischen Besatzungszone ist weitgehend ignoriert. Dagegen enthält das Referat von Udo Wengst: »Standesinteressen und beamtenrechtliche Kontinuität. Die Einflußnahme der Beamtenverbände auf die Gestaltung des Beamtenrechts in den Gründerjahren der Bundesrepublik Deutschland« (S. 79 ff.) einen alle westlichen Besatzungszonen umfassenden Überblick, der dem Generalthema des Symposiums voll und ganz gerecht wird. Entsprechendes gilt für das Referat von Donald O. Schoonmaker: »Organisationen des öffentlichen Dienstes in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland – Ein Vergleich« (S. 95 ff.), das – ausgehend von den unterschiedlichen geistigen Konzeptionen und politischen Verhältnissen – die Entwicklungsgeschichte des öffentlichen Dienstes und seiner Interessenverbände in den USA und in Deutschland anschaulich darstellt und deren Ergebnis (d. h. die nunmehrigen Konstellationen drüben und hier) brillant analysiert.

Der Werkstattbericht von Volker Franke: »Überlegungen zum Aufbau einer Archivdokumentation des Deutschen Beamtenbundes« (S. 129 ff.) läßt ahnen, welche konzeptionellen und organisatorischen Mühen noch notwendig sind, um einen archivwissenschaftlichen Anforderungen genügenden Standard des Archivs des Deutschen Beamtenbundes herzustellen. Soweit es um die von Rainer Salzmann erörterten »Probleme der Darstellung der Geschichte des DDB« (S. 141 ff.) geht, wäre an das Arbeitsheft 13 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit von Sybille Laufer-Heydenreich: »Die Verbände – Idee und Wirklichkeit der Verbände in der Bundesrepublik«, München 1964, zu erinnern, wo noch zahlreiche einschlägige Publikationen zitiert sind, die in den Fußnoten des vorbezeichneten Werkstattberichts nicht auftauchen.

Die Podiumsdiskussion: »Berufsbeamtentum – Hergebrachte Grundsätze und Reformzwänge« (S. 157 ff.), die sich im wesentlichen um vier Fragenkreise drehte: Reformbedürftigkeit der hergebrachten Grundsätze?, Streik im öffentlichen Dienst?, Parteipolitisierung des Berufsbeamtentums und Verfassungstreue der Beamten, offenbarte ein interessantes Spektrum, in dem sich die wirklichen und/oder vorgegebenen Ansichten der hochqualifizierten Diskutanten widerspiegelten, ohne jedoch zum Generalthema: »Berufsbeamtentum und Beamtenorganisationen« fundamental Neues zu bieten.

Bei der von Thomas Kröker zusammengestellten Auswahlbiographie: »Berufsbeamtentum und Beamtenorganisationen in Geschichte und Gegenwart« (S. 215 ff.) fällt auf, daß mehrere Veröffentlichungen über die Rechtsstellung des Beamten und/oder das Wesen des Beamtenverhältnisses ignoriert sind. So fehlt z. B. das Heft 42 der Schriftenreihe des Deutschen Beamtenbundes: »Wie frei sind die Beamten?« über die 9. beamtenpolitische Arbeitstagung des DBB vom 9. bis 11. Januar 1967, Bad Godesberg 1967. Damit korrespondiert, daß auch die Schrift von Bernhard Wilhelm: »Die freie Meinung im öffentlichen Dienst«, München/Wien 1968, tabuisiert ist. Außerdem ist die Publikation von Gottfried Neeße: »Der Leistungsgrundsatz im öffentlichen Dienst«, München/Wien 1967, übergangen.

München *Alfons Wenzel*

Michael MILTENBERGER: *Der Vorwurf des Landesverrats gegen Reichspräsident Friedrich Ebert. Heidelberg 1989. Verlag Decker und Müller. XIV/96 S. 48,– DM.*

Die Geschichte der Weimarer Republik wird oft fast ausschließlich aus der Perspektive ihres Scheiterns gesehen. Praktisch alle rechtlichen und politischen Einrichtungen der Zeit nach dem 9. November 1918 sind darauf untersucht worden, ob und wie ihre Organisation, ihr Personal und ihr Handeln zum Untergang der Republik beigetragen haben. Eng mit jener Suche nach den Grün-

den verknüpft war die Frage nach der Verantwortung. Als Verantwortliche kamen Personen oder Institutionen in Betracht, die damals »versagt« hatten. Versagt haben sollen nach unterschiedlichen Diagnosen etwa »die Verfassung«, weil sie (zu) relativistisch gewesen sei; »der Gesetzgeber«, der zum Schutz der demokratischen Republik keine hinreichenden Rechtsgrundlagen geschaffen habe; »die Exekutive«, angefangen beim Reichspräsidenten, die sich überwiegend aus Personal rekrutierte, das noch in der Kaiserzeit berufen worden war und daher der Republik innerlich fremd gegenüberstand; »die Justiz«, welche vordemokratische Rechtsprechungstraditionen tradiert habe und so in eine tiefe Vertrauenskrise geraten sei; aber auch »das Volk«, denn es habe die Republik alleingelassen, so daß diese letztlich eine »Republik ohne Republikaner« geblieben sei. Solche kaum beweisbaren und daher auch kaum widerlegbaren Behauptungen können nur durch eine Vermehrung des Detailwissens über die Weimarer Zeit überprüft werden. Dieser Aufgabe will sich anhand eines Einzelfalles die vorliegende Untersuchung widmen. Sie ist als Dissertation bei G. Spendel angefertigt worden, der schon durch zahlreiche Untersuchungen insbesondere über die strafrechtliche Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit hervorgetreten ist und hier gängigen Vorurteilen ebenso engagiert wie kenntnisreich entgegengetreten ist.

Miltenberger befaßt sich mit zwei Urteilen, die praktisch zum gleichen Sachverhalt ergingen, aber zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen. Durch Urteil vom 23. Dezember 1924 entschied das Amtsgericht Magdeburg, daß dem Reichspräsidenten Ebert zu Recht der Vorwurf des Landesverrates im 1. Weltkrieg gemacht werden könne. Dagegen kam das Reichsgericht am 20. Oktober 1931 zum gegenteiligen Schluß. Beide Urteile hatten sich mit dem gleichen Sachverhalt zu befassen: Der damalige Reichstagsabgeordnete Ebert war im Januar 1918 in die Streikleitung des Berliner Rüstungsarbeiterstreiks eingetreten, um diesen baldmöglichst zu beenden. In diesem Verhalten sah das AG Magdeburg den Tatbestand des Landesverrates nach § 89 StGB a. F. als erfüllt an. Miltenberger stellt im 1. Hauptteil nach der Einleitung zunächst die tatsächlichen Ereignisse während des Streiks dar (S. 4–8) und schildert sodann den Magdeburger Fall (S. 9–14) sowie denjenigen des Reichsgerichts (S. 14–19). Im 2. Hauptteil würdigt er den dargestellten Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht, fragt also seinerseits, ob der Vorwurf des Landesverrates nach damaligem Recht zu Recht oder zu Unrecht bestand. In vier Schritten stellt er sodann dar, daß durch Eberts Verhalten der Tatbestand des § 89 StGB a. F. (dazu S. 20–25) nicht erfüllt war, sondern höchstens als Versuch angenommen werden könne (S. 25–49). Aber selbst wenn man einen Versuch bejahe, habe es an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens (S. 49–67), dem Vorsatz (S. 67–77) und der Schuld gefehlt (S. 77–83). Die Ergebnisse sind eindeutig: Ein strafbarer Landesverrat lag nicht vor; das Magdeburger Urteil war unzutreffend. Mit seinen Feststellungen will der Autor zweierlei erreichen (S. 84 f.): Zunächst will er zeigen, »daß eine juristisch durchdachte Beurteilung durchaus zu einer auch politisch zufriedenstellenden Lösung geeignet ist«. Sodann will er dazu beitragen, »einem verdienten Parteiführer, ja angesehenen Staatsmann wenigstens nach seinem Tode die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen«.

Die materialreich und detailfreudig gearbeitete Studie blendet das politische Umfeld der Kontroversen um Ebert weitgehend aus; ihr eindeutiger Schwerpunkt liegt im Juristischen. Biographische Einzelheiten – wie etwa die Frage, ob Ebert tatsächlich eine Gesellenprüfung abgelegt hat (so Miltenberger, S. 4) oder ob die Todesursache (ebd., S. 3) zutreffend beschrieben worden ist – sollen hier auf sich beruhen. Gewichtiger sind andere Fragestellungen. Zunächst stellt sich das Problem, ob eine historische Untersuchung in so weitem Umfang auf spätere Erkenntnisse zurückgreifen darf, wie dies hier partiell – etwa S. 38 f., 40 ff., 64 ff. – geschehen ist. Die Prüfung der Frage, ob eine gerichtliche Entscheidung vertretbar war, ist sinnvoll nur in Relation zum Erkenntnisstand ihrer Zeit. Spätere juristische Entdekkungen können ältere Urteile nicht nachträglich falsifizieren. Auch kann sich der Stellenwert zeitgenössischer Erkenntnisse ändern, wenn sie damals nur Minderauffassungen waren, später aber zu herrschenden Meinungen wurden. In derartigen Fällen ist es gleichfalls nicht unproblematisch, die alten Mehrheitsauffassungen als »falsch«, die neuen dagegen als »richtig« darzustellen.

Wohlgemerkt: Die vorliegende Untersuchung geht so nicht vor; doch hätte sie an inhaltlicher Stringenz noch gewonnen, wenn sie zwischen den zeitgenössischen und den späteren Erkenntnisständen stärker differenziert hätte.

Die vorliegende Arbeit stellt so einen ebenso nötigen wie verdienstvollen Mosaikstein zur Weimarer (Rechts-)Geschichte dar. Seine Einordnung in das Mosaik steht aber noch aus. Wenn Miltenberger darlegt, daß eine »juristisch durchdachte Beurteilung« zugleich eine »politisch zufriedenstellende Lösung« ermöglicht, so ist dies sicherlich zutreffend. Für ihn bedeutet dies: Das Magdeburger Urteil war ein »berüchtigtes Fehlurteil« (S. 2), und zwar deshalb, weil es juristisch falsch war. Damit stellt er sich implizit auf den Standpunkt: Nicht der Weimarer Gesetzgeber, sondern die Gerichte haben versagt. Dieses Versagen liegt nach seinen Untersuchungen darin, daß sie das geltende Recht nicht zum Schutz der Republik und ihrer Repräsentanten angewandt haben, obwohl dies möglich und geboten gewesen wäre. Ein solcher Zustand wäre tatsächlich nicht »politisch zufriedenstellend«. Ob sein Urteil über die Weimarer Justiz nur für den von ihm untersuchten Fall zutrifft oder aber verallgemeinerbar ist, bedarf weiterer Untersuchungen.

Mainz *Christoph Gusy*

Michail GORBATSCHOW: *Glasnost. Das neue Denken. Gütersloh 1989.*
Tatjana SASLAWSKAJA: *Die Gorbatschow-Strategie. Wirtschafts- und Sozialpolitik in der UdSSR. Wien 1989.*

Das unter dem Namen Michail Gorbatschows im Ullstein-Verlag erschienene Buch enthält eine Zusammenstellung von Reden und Interviews des sowjetischen Partei- und Staatschefs, die bis auf zwei Ausnahmen aus den Jahren 1988 und 1989 datieren. In drei Abschnitte gegliedert, ist der erste den innenpolitischen Problemen der Sowjetunion gewidmet, der zweite der internationalen Politik; die besondere Zielrichtung der Publikation macht neben einem »An meine deutschen Leser« gerichteten Vorwort der dritte Abschnitt deutlich, der Erklärungen Gorbatschows während seines Staatsbesuchs in der Bundesrepublik im Sommer 1989 enthält.

Die Ereignisse der darauffolgenden Monate in Deutschland geben diesen Ausführungen einen gewissen historischen Wert. Es wäre allerdings müßig, wollte man aus den üblichen diplomatischen Formeln, die sich hier gehäuft finden – so der unvermeidlichen Redewendung vom neuen Kapitel, das nunmehr zwischen beiden Staaten aufgeschlagen werde –, schlüssige Antworten auf die Frage finden, inwieweit die Sowjetunion den Umbruch in Deutschland vorhergesehen oder ihn vielleicht gar gefördert hat.

Interessant ist immerhin die abgedruckte Rede Gorbatschows vor der Industrie- und Handelskammer in Köln. Er führt darin aus, das Konzept des »gemeinsamen europäischen Hauses« sei »der aussichtsreichste Weg der allmählichen Überwindung der Spaltung Europas. Ich glaube, daß auch Sie, die Kapitäne der westdeutschen Wirtschaft, darüber nachdenken sollten, denn wie alle Deutschen spüren Sie besonders schmerzhaft die Folgen dieser Spaltung« (S. 342). Ist damit der ökonomische Preis einer Überwindung der deutschen Spaltung geradezu väterlich wohlwollend angedeutet, betont Gorbatschow an anderer Stelle, die bundesdeutsche Wirtschaft sei es, die der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion bedürfe; gleichzeitig macht er Widerstände aus: »Viele bundesdeutsche Unternehmer möchten unseren Binnenmarkt erschließen, sähen es aber gerne, wenn die Erzeugnisse unserer Industrie nicht exportiert würden. Man möchte sich keine Konkurrenz schaffen« (S. 336). Kurz danach hinwiederum wendet sich Gorbatschow gegen die Behauptung, ohne Kredite sei eine großangelegte Zusammenarbeit mit der Sowjetunion nicht möglich, da ihre Produkte nicht wettbewerbsfähig seien: »Das ist nicht wahr. Schon jetzt sind wir in der Lage, in einer ganzen Reihe von Bereichen mit dem Westen zu konkurrieren und viel Geld zu verdienen, das wir bereit sind, in die Ausweitung neuer Formen der Zusammenarbeit mit der BRD sowie in die Erhöhung der Einfuhr von Ausrüstungs- und Bedarfsgütern zu investieren« (S. 337). Freilich gibt Gorbatschow auch zu, daß es seitens der Sowjetunion nach wie vor Erschwernisse für ökonomische Kooperation gebe; er nennt selbst die Unkonvertierbar-

Rubels und die bürokratischen Hin-
, wendet sich jedoch gegen radikale
men: »Sie als Menschen der Praxis
verstehen, daß ein Markt nicht in ei-
g zu schaffen ist. Es wäre ein Aben-
t gefährlichen Folgen für die soziale
t. Darauf werden wir uns nicht ein-
Daher rühren auch die offensicht-
chwierigkeiten« (S. 339). Einen Satz
it er indessen bereits präzisiert, daß
sozialistischen Markt anvisiert. Nach
Zingeständnis, daß es für westliche
hmer unter Umständen vorerst doch
attraktiv ist, sich im Ostgeschäft zu
en, verfällt Gorbatschow in den Ap-
s wird zu keiner Rückkehr zu den
ftlichen Zuständen der Stagnations-
kommen. Und so wird derjenige
tig handeln, der nach vorne sieht
wägbares Risiko eingeht« (ibid.).

Ansammlung widersprüchlicher
n ist für den Stil der übrigen im vor-
n Band versammelten Reden durch-
sch. Allerdings ist nicht zu bestrei-
gerade in dem speziell den sowjeti-
innenproblemen gewidmeten ersten
Bestandskrise der Sowjetunion un-
eutlicher reflektiert wird als in den
rbatschow bundesdeutschen Unter-
ı präsentierten Phantasmen über die
;skraft der sowjetischen Wirtschaft.
ehr aber auch, abgesehen von solch
politischer Taktik geschuldeten
ıgen, die Ideologie immer noch eine
ıaufnahme der Gebrechen der so-
en Wirtschaft, geschweige denn ein
gerichtetes Reformkonzept behin-
gt das Buch von Frau Saslawskaja,
ucht wird, beides – Diagnose und
: – in konziser Form zu leisten.

utorin gehört zu den profiliertesten
:hen wissenschaftlichen Autoritäten,
für die Gorbatschowsche Reform-
:insetzen. Und das nicht erst seit
:reits 1983 wurde sie während der
t Andropows als Verfasserin der
'wosibirsker Studie bekannt. Darin
sie sich noch mit einer Auflistung
wachpunkte der sowjetischen Wirt-
nd verzichtete auf die Vorlage eines
ırogramms. Seit dem Machtantritt
:hows hat sie – die allerdings schon
Vollmitglied der Sowjetischen Aka-
er Wissenschaften ist – eine steile
gemacht, welche ihren publizisti-
schen Niederschlag in einer Fülle von die wirtschafts- und sozialpolitische Diskussion in der UdSSR maßgeblich beeinflussenden Artikeln gefunden hat.

Im ersten Kapitel ihres hier zu besprechenden Buches gibt Tatjana Saslawskaja einen Überblick der Entwicklung der Sowjetunion zwischen 1945 und 1985, wobei sie Elemente ihrer eigenen Lebensgeschichte einflicht. So erfährt der Leser, daß für ihre intellektuelle Entwicklung die soziologische Beschäftigung mit den Lebensbedingungen der Kolchosbauern prägend gewesen sei. In der heute üblichen Weise unterteilt sie jenen Zeitraum in die drei Epochen von »Stalins Schreckensherrschaft«, »Tauwetter« und »die harten Jahre der Stagnation«. Charakteristisch für das ganze Buch ist ihr Resumee über die Sowjetunion in der ersten Hälfte der achtziger Jahre: »Um auf den richtigen Weg, d. h. in Richtung Sozialismus zu gelangen, mußte ein einschneidender Kurswechsel vorgenommen werden. Einen ersten Versuch in diese Richtung machte Andropow, doch er hatte zu wenig Zeit, um das Begonnene zu vollenden« (S. 71).

Daß der Sozialismus – wie immer interpretiert – den unübersteigbaren Horizont ihrer Ausführungen darstellt, erweist sich besonders im zweiten Kapitel, in dem die wirtschaftliche Lage und die Reformvorschläge zur Verbesserung derselben dargestellt werden. Zunächst schildert die Autorin anhand etlicher Beispiele die Verschwendung menschlicher und sachlicher Ressourcen im sowjetischen System. Das ist für sie das Resultat einer komplexer werdenden volkswirtschaftlichen Struktur und der höheren Qualifikation der Arbeitskräfte – beides Tatbestände, die eine einfache vertikal geordnete Planung nicht mehr zuließen. Für die Vergangenheit war dieses Planungssystem also offenbar adäquat. Am Stalinismus kritisiert sie deshalb konsequenterweise zwar seine allgemein repressive Politik und auch seine sozialen Fehlleistungen, billigt ihm aber ökonomische Leistungsfähigkeit zu. Die Systemfrage wird damit eskamotiert.

Unter den Reformen werden inzwischen vertraute Bekannte genannt: Kostendekkungs- und Selbstfinanzierungsprinzip für die Betriebe, Erweiterung ihrer wirtschaftlichen Rechte, Demokratisierung der Produktionsleitung, Neugestaltung des Entlohnungssystems sowie schließlich die Entwick-

lung von Marktbeziehungen – ein beim westlichen Leser klare Konnotationen hervorrufendes Stichwort.

Und tatsächlich versteht auch die Autorin darunter zunächst einmal »eine drastische Einschränkung der zentral erstellten und gezielt an einzelne Betriebe gerichteten Planvorgaben« (S. 120). Indessen formuliert sie unmittelbar folgend eine Zielstellung, die mit Marktbeziehungen herzlich wenig zu tun hat, sondern das sowjetische Planungssystem noch widersinniger gestalten würde, als es ohnehin schon ist: »In der Praxis werden die Planungskomitees auf gesamtsowjetischer und Republiksebene ... einen Produktionsplan ausarbeiten. Die Betriebe werden ... ihrerseits einen Produktionsplan erstellen. Die Betriebspläne werden über alle Verwaltungsinstanzen bis zur gesamtsowjetischen Ebene zusammengefaßt, so daß das Staatliche Planungskomitee der UdSSR eine Vergleichsmöglichkeit zwischen zwei Plänen hat, die jeweils von der Spitze und der Basis der Verwaltungspyramide stammen. In den Bereichen, wo die Divergenz der beiden Pläne zu groß ist ... werden die zentralen Verwaltungsorgane mit Hilfe von wirtschaftlichen Anreizen eingreifen ...« (S. 120 f.). Damit ist allerdings die v slawskaja angemahnte Gewähr gegebe »die marktwirtschaftliche Seite nic Plankontrolle durchbricht und die Wirtschaft mitreißt« (S. 121) und die waltbarkeit des sozialistischen M (ibid.) gesichert ist.

Fehlkonstruktionen dieses Kaliber der Leser auch in den übrigen drei K finden, in denen abgehandelt werden: politische Aspekte der Umges (Kap. 3), eine soziologische Auflistu sie unterstützenden und sie bekämp sozialen Gruppen (Kap. 4) sowie dir sche Absicherung der wirtschaftliche sozialen Veränderungen durch eine p durchzuführende Reform des poli Systems (Kap. 5).

Die Lektüre der beiden besprochen cher hinterläßt den beunruhigende druck, daß in der Sowjetunion weder sche Praxis noch deren wissenschaftlic gleitung über eine tragfähige Reform gie verfügen. Aber das ist angesichts seitigen Zerrüttung auch wohl zuvi langt.

München *Karl-Heinz S*

Autoren dieses Heftes

Dr. Werner Kaltefleiter, Professor für Politikwissenschaft an der Universität

Dr. Hans Maier, Professor für christliche Weltanschauung, Religions- und K theorie, Universität München

Dr. Manfred Broker, Köln

Dr. H. C. F. Mansilla, Dr. phil. habil. im Fach Politikwissenschaft der FU I La Paz

Dr. Winand Gellner, wissenschaftlicher Assistent im Fach Politikwissenscha Universität Trier

A1



Vorzugspreis für den **gemeinsamen**
Bezug des **Deutschen Verwaltungsblattes**
zusammen mit dem **Verwaltungs-Archiv**
pro Halbjahr DM 195,– zzgl. Versandkosten;
für Studenten und Referendare DM 139,60 pro Halbjahr zzgl. Versandkosten.

Weitere Informationen sowie kostenlose Probeexemplare
von Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 5000 Köln 41



Jetzt in völlig neubearbeiteter und erweiterter Auflage unter Berücksichtigung der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und der Neugestaltung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG)

OSTENDORF
Jugendgerichtsgesetz
Kommentar

2., neubearbeitete und erweiterte Auflage 1991
Von
Professor Dr. Heribert Ostendorf
Generalstaatsanwalt

Der im Jahre 1987 in 1. Auflage im Hermann Luchterhand Verlag (»Reihe Alternativkommentare«) veröffentlichte Kommentar wird mit der 2. Auflage und der Übernahme in das Programm von Carl Heymanns Verlag noch deutlicher als bisher zu einem von »Richtungen« und »Lehrmeinungen« unabhängigen Arbeitsmittel für die gesamte Jugendstrafrechtspflege – also vor allem für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verteidiger, aber auch für Gesetzliche Vertreter, Beistände und in der Jugendgerichtshilfe tätige Fachkräfte – ausgebaut. Die Erläuterungen von Professor Dr. Heribert Ostendorf lassen sich am ehesten als liberal, kritisch und argumentativ charakterisieren. Seinen allgemein anerkannten hohen Rang wird das Werk auch in der Neuauflage wieder bestätigen.

In Vorbereitung für April 1991
Etwa 900 Seiten. In Leinen etwa DM 190,–
ISBN 3-452-22073-7

11 1 91



Inhaltsverzeichnis

Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 1990 bei.

Zeitschrift für Politik

Organ der Hochschule für Politik München
(Zitierweise: ZfP)

Gegründet im Jahre 1907 durch Adolf Grabowsky und Richard Schmidt

---

Redaktion
Prof. Dr. Karl-Heinz Nusser, Ludwigstraße 8, 8000 München 22. Alle Beiträge sind an die Redaktion zu adressieren. Dasselbe gilt für Rezensionsexemplare.
Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung muß schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte und Bücher, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 5000 Köln 41, Telefon 02 21 – 4 60 10-0, Telefax 02 21-4 60 10 69, Telex 8 881 888, Landeszentralbank 37 008 173, Postgiroamt Köln 820 20-501.

Bezugsbedingungen
Die Zeitschrift erscheint viermal im
98,00 DM, für Studenten und Refere
sendung eines Studiennachweises) j
zuzüglich Versandkosten. Einzelheft
lich Versandkosten. Aufkündigung des
zum Jahresablauf.

Anzeigen
Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Lux
5000 Köln 41, Telefon 02 21 –
8 881 888. Die Anzeigen werden nach
1. 1. 1991 berechnet. Landeszentral
Postgiroamt Köln 228 03-501.

Druckerei
Gallus Druckerei KG Berlin

1991 ISBN 3-452-21992-5

ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK

JAHRGANG 38 (NEUE FOLGE) · HEFT 2 · 1991



Klaus von Beyme

Vom Neomarxismus zum Postmarxismus

Der Erosion des realen Sozialismus ging eine Erosion des Marxismus voraus. Die neomarxistischen Ansätze zur politischen Theorie wurden durch die krisenhafte Entwicklung der staatssozialistischen Länder zunehmend in Mitleidenschaft gezogen. Ein großer Teil des Neomarxismus war theoretisch bei einem Postmarxismus angekommen, noch ehe der reale Sozialismus scheiterte. Der Neomarxismus hat die Kluft zwischen dem Marxismus als Kritik der bürgerlichen Ökonomie, in der er einiges leistete, und Theorie eines sozialistischen Systems in der Entwicklung nie überbrücken können. Die Kritik des Kapitalismus war hochentwickelt. Die Ansatzpunkte einer Theorie des Sozialismus waren schwach entwickelt. Andeutungen in Engels' Schrift zur Wohnungsfrage von 1872[1] und in Marxens Kritik des Gothaer Programms von 1875[2] ließen sich auch mit Lenins Willkür der Ausdeutung kaum zu einer Theorie des Sozialismus erweitern. Der reale Sozialismus entwickelte seine *Theorie ad hoc.* Das *strategische Denken* in der Nichtanerkennung einer Differenz von Theorie und Praxis überwog in der Theorie des Sozialismus noch stärker als in der Kritik des bürgerlichen Systems. Glaubensgewißheit mußte die theoretischen Mängel überspielen, wie in Brechts Gedicht »Lob des Kommunismus«:

»Aber wir wissen:
Er ist das Ende der Verbrechen.
Er ist keine Tollheit, sondern
Das Ende der Tollheit.
Er ist nicht das Rätsel,
Sondern die Lösung.
Er ist das Einfache,
Das schwer zu machen ist.«

Durch die Tatsache, daß der Kommunismus schwer zu machen ist, geriet auch die angebliche Einfachheit der Theorie zunehmend wieder unter Verdacht, nicht die Lösung, sondern das Rätsel zu sein. Seit Lessing wurde theoretisch akzeptiert, daß der *Kritiker es nicht selber besser machen muß.* Aber das galt für die Kunst, nicht

1 K. Marx / F. Engels, *Werke,* Berlin 1969 ff., Bd. 18, S. 209 ff. (zit. MEW).
2 Ebd., Bd. 19, S. 13 ff.

für die Ökonomie. Die Schwierigkeiten des realen Sozialismus beeinträchtigten die Glaubhaftigkeit der Kritik der bürgerlichen Ökonomie, obwohl diese mit dem Fehlschlag des Sozialismus noch nicht falsifiziert war. Die Kritik an der modernen kapitalistischen Rationalität begann im Neomarxismus zunehmend auf den Sozialismus zurückzufallen. In der Frankfurter Schule, vor allem bei Herbert Marcuse, wurden der sowjetische Sozialismus und der Spätkapitalismus wie pervertierte Zwillingsbrüder angesehen. *Die Kritik der Moderne begann den Sozialismus einzuschließen.* Dabei wurde vielfach nur die moderne Praxis des realen Sozialismus kritisiert, nicht aber jenes Gemisch aus eschatologisch-prämodernen Ideen und hochmoderner analytischer Rationalität, das dem Marxismus seine politische Sprengkraft verlieh.

In vielen bürgerlichen Theorien war die Vorstellung angelegt, daß eine widersprüchliche und krisenhafte Entwicklung der modernen Gesellschaft durch einen Prozeß der Integration aufgehalten werden konnte. Max Weber trieb den Teufel der Bürokratisierung gleichsam mit dem Beelzebub plebiszitärer Führerschaft aus. Parsons hatte die Vorstellung integrierender Normen nicht aufgegeben. Im Marxismus war die Gegensteuerung erst nach der Revolution möglich.

Der Marxismus und die theoretischen Prämissen der sozialwissenschaftlichen Moderne

Die Theorie von Karl Marx wurde – mit Freud konfrontiert – als Beispiel für die Theorien der frühen Moderne charakterisiert, in der sich vormoderne evolutionistische und ontologische Elemente mit hochmodernen Theorieteilen verbanden. In den »Grundrissen« hatte Marx[3] sein wissenschaftsanalytisches Kredo entwickelt, das sich gegen den platten Empirismus seiner Zeit richtete. Er hielt es für einen Fehler, vom Realen und Konkreten auszugehen. Das Konkrete einzelner Erscheinungen erschien ihm im Denken nur »als Prozeß der Zusammenfassung, als Resultat, nicht als Ausgangspunkt«. Der Ansatz bei konkreten Einzelerscheinungen führte nach seiner Ansicht in »verflüchtigte Abstraktionen«. Der eigene Erkenntnisweg führte die »abstrakten Bestimmungen zur Reproduktion des Konkreten im Weg des Denkens«. Prima vista ist wenig gegen diese Feststellung einzuwenden. Die Kritik war zutreffend, daß viele der Positivisten des 19. Jahrhunderts sich zu ahistorischen und verblasenen Abstraktionen verstiegen hatten. Der Kritische Rationalismus war sich mit dem Neomarxismus in der Vorstellung einig, daß der naive Empirismus und Induktionismus überwunden werden müsse. Er teilte mit dem Marxismus die Befürwortung eines *deduktiv-kritischen Vorgehens.*

Die beiden Denkansätze, die für sich das Epitheton »kritisch« bevorzugt in Anspruch nahmen, trennten sich jedoch rasch, wenn der deduktive Ansatz beim Marxismus zu einer Ontologisierung von *Wesen und Erscheinung* führte und die Deduktionen sich gänzlich in Ableitungen verloren, die empirisch nicht mehr über-

3 K. Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie* (1857/1858), Frankfurt, o. J., S. 21.

prüfbar wurden. Der Neomarxismus, der die deduktive Methode vielfach stark schematisierte, hat die Berührungsangst der ***logischen Ableitung*** mit der empirischen Wirklichkeit manchmal sogar zur Tugend erhoben: »Damit wird die theoretische Bestimmung der Staatsfunktionen zu einem bloßen Anhängsel empirischer Forschung, die Staatsfunktionen kommen nur als allgemeine Erfahrungstatsachen, nicht als logische Bestimmung in die Analyse hinein.«[4]

Auch diese Ansicht hätte noch relativ begrenzten Schaden angerichtet, wenn nicht durch die metaphysische Vorgabe des materialistischen Ansatzes schon über die Priorität der Lebensbereiche im ***Basis-Überbau-Schema*** vorentschieden worden wäre. Die prämoderne Komponente des Marxismus mit der Neigung zum strategischen Denken wurde mit der Weiterentwicklung des Marxismus nicht abgebaut, sondern noch ausgebaut. Das Bedürfnis nach Einheitlichkeit und Anwendbarkeit einer Theorie, die nach politischem Handeln drängte, gerann in einem dogmatisierten »Histomat« zum Agitprop-Stumpfsinn. Zu den Vergröberungen, welche die Epigonen vornahmen, gehörte die schematische Zuordnung der einzelnen Lebensbereiche durch die neomarxistischen Staatsableiter.

Engels[5] hatte sich in einem Brief an Franz Mehring einst ziemlich unwirsch dagegen geäußert, das Basis-Überbau-Schema dazu zu benutzen, den einzelnen Teilbereichen jede Autonomie abzusprechen: »Damit zusammen hängt auch die blödsinnige Vorstellung der Ideologen: weil wir den verschiedenen ideologischen Sphären, die in der Geschichte eine Rolle spielen, eine selbständige historische Entwicklung absprechen, sprächen wir ihnen auch jede historische Wirksamkeit ab. Es liegt hier die ordinäre undialektische Vorstellung von Ursache und Wirkung als starr einander entgegengesetzten Polen zugrunde, die absolute Vergessung der Wechselwirkung.« Neuere Staatstheoretiker interpretierten nicht falsch, wenn sie unterstellten, daß diese Einschränkung nicht die Gleichrangigkeit von Basis und Überbau bedeute[6]. Da aber die Analyse dieser Wechselwirkung nicht selbst theoretisch vorgenommen wurde, blieb sie für die marxistische Theorie weitgehend folgenlos. Zahlreiche Versuche, die Autonomie von Überbauphänomenen wie Politik, Recht und Kunst zu demonstrieren, wurden immer wieder durch Verdächtigungen der »Rechtgläubigen« gestört. Das war keineswegs auf den realen Sozialismus beschränkt, wo »Hauptverwaltungen für ewige Wahrheiten« für ihre Auslegungsmacht auch Sanktionen zur Verfügung hatten. Der Vorwurf, die »materialistische« Geschichtsauffassung preisgegeben zu haben, war auch außerhalb der Reichweite des Armes der »Hauptverwaltungen« vielfach tödlich. Fruchtbare Weiterentwicklungen neomarxistischer Gedanken, die nicht nur noch historisches Interesse beanspruchen können, haben jedoch genau dies getan: die ontologischen Verfestigungen des neomarxistischen Denkens aufgegeben, wie Habermas und Offe.

4 J. Esser, *Einführung in die materialistische Staatsanalyse*, Frankfurt 1975, S. 148.
5 MEW, aaO., Bd. 39, S. 98.
6 R. Ebbighausen (H.), *Monopol und Staat. Zur Marx-Rezeption in der Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus*, Frankfurt 1974, S. 22.

Für die Theorie der Politik wurden nur die neo-marxistischen Ansätze relevant, welche sich an die vier Grundregeln der Theoriebildung der klassischen Moderne hielten:

(1) Einige Ansätze in der kritisch-dialektischen Schule haben sich von Anfang an gegen eine kurzschlüssige Vereinnahmung für die politische *Praxis* gewehrt. Habermas und Offe haben sich der ideologischen Zudringlichkeit der neuen sozialen Bewegungen mit theoretischem Weitblick entzogen. Auch orthodoxere Positionen ließen es vielfach bei der Beteuerung »kritischer Solidarität« mit konkreten Bewegungen bewenden. Die Wissenschaftskonzeption, die sie vertraten, war zwar verbal noch gegen das Wertfreiheitspostulat eingestellt. Aber sie glaubten nicht mehr, den Klassencharakter des Staates oder die Deutung des Staates als »ideeller Gesamtkapitalist« unmittelbar theoretisch ableiten zu können. Er konnte nur praktisch gewonnen werden: »Erst die Praxis von Klassenkämpfen löst ihren Erkenntnisanspruch ein.«[7] Die Suche nach Bewegungsgesetzen für soziale Bewegungen wurde für erfolglos erklärt[8]. Der Zusammenbruch des realen Sozialismus führte zu einer weiteren Desillusionierung, da heute weniger denn je angegeben werden kann, »wie eine den Kapitalismus überwindende, befreite und emanzipierte Gesellschaft aussehen soll, welcher Weg dahin führt und von wem sie zu erkämpfen wäre«[9]. Neomarxistische Ansätze näherten sich den konfigurativen Einzelanalysen ihrer Gegner. Wo als Linke praktisch gehandelt wurde, sind die Optionen im einzelnen eher dezisionistisch vorgenommen worden.

Die wachsende Distanz von wissenschaftlicher Theoriebildung und praktischem politischem Handeln wurde begünstigt durch die zunehmende Arbeitsteilung der Funktionen von politischer Führung und Beschäftigung mit der Theorie. In der deutschen Sozialdemokratie hatten Bebel und Kautsky diese Arbeitsteilung vorgelebt. Lenin vereinigte beide Funktionen erneut in einer Hand, mit beträchtlichem Talent in beiden Feldern. Stalin, eher ein Organisationstalent, glaubte dem Bilde Lenins noch nacheifern zu müssen und nahm von Lysenkos Biologie bis zum Marr'schen Sprachstreit über alle erdenklichen theoretischen Probleme Stellung.

Diese Ausdifferenzierung der Funktionen hatte überwiegend positive Seiten. Der *Code der wissenschaftlichen Wahrheit* wurde relevanter als die jeweilige *Parteiräson*. Nachteilig war hingegen, daß die theoretische Intelligenz im Neomarxismus die Tuchfühlung mit ihrer Bewegung verlor. Der Dogmatismus wurde dadurch gestärkt. Von Korsch wurde kolportiert, daß einem Frager bei aktuellen Konflikten auf die Frage »wo ist Korsch?« die Antwort zuteil wurde: »Er sitzt auf seinem Zimmer und hat Recht!« Theoretiker, die auch politische Funktionen übernahmen, mußten ihre Ansichten häufiger revidieren. Lukàcs tat dies in spektakulärer Weise zweimal und ist dafür in seiner theoretischen Integrität stark in Frage

7 C. Offe, *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*, Frankfurt 1972, S. 91.
8 J. Hirsch / R. Roth, *Das neue Gesicht des Kapitalismus. Vom Fordismus bis zum Post-Fordismus*, Hamburg 1986, S. 196.
9 J. Hirsch, *Kapitalismus ohne Alternative?*, Hamburg 1990, S. 12.

gestellt worden: »Geschichte und Klassenbewußtsein« blieb ein wichtiges Buch – trotz des Widerrufs seines Autors. Auch in anderen Ländern fiel auf, daß Theoretiker, die der Politik stärker verbunden blieben – von Gramsci bis Garaudy –, auch theoretischem Wandel stärker offenstanden als die meisten Schreibtischmarxisten. Lenin war bis zum Opportunismus flexibel, wenn er vom »Kriegskommunismus« bis zum »Staatskapitalismus« alles theoretisch rechtfertigte, was politisch opportun erschien.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entfernten sich die relevanten neomarxistischen Theoretiker weiter von »ihrer« Bewegung. Vielfach hätten sie sogar Mühe gehabt zu sagen, welche sie als »ihre« Bewegung betrachteten. Selbst ein Theoretiker der Politik wie Nicos Poulantzas, der aus einem noch nicht sehr entwickelten Lande kam, war nach dem Sturz der griechischen Obristendiktatur nur marginal in die Politik seines Herkunftslandes eingebunden[10]. Der strukturalistische Marxismus der Althusser-Schule hätte sich als reiner Partei-Marxismus schwerlich zu seinen Abstraktionshöhen entwickeln können. Das war einerseits ein theoretischer Vorteil. Andererseits stärkte diese soziale Distanz zu einer Bewegung die Neigung der neomarxistischen Theoretiker, die *Intelligencija* gleichsam *als schon befreites Subjekt* wahrzunehmen. Je mehr die Krisenanalyse in die Bereiche der Wirksamkeit von subjektiven Faktoren abwanderte und Legitimations- und Motivationsforschung wurde, nahm die Intelligenz sich selbst vom Verdikt des »universellen Verblendungszusammenhanges« aus. Die Kritik konnte sich gefahrlos radikalisieren, da die Toleranz des Systems gegen Andersdenkende trotz der gegenteiligen Perzeption etwas zugenommen hatte, während Marx, Engels oder Bakunin noch von einer international zusammenarbeitenden Polizei erbarmungslos über den ganzen Kontinent gejagt worden waren. Die Lockerung des Praxisbezugs hatte dabei den Nachteil, daß aus dem Scheitern einer marxistischen Politik kein Scheitern der eigenen Ideen mehr gefolgert wurde.

(2) Der *Evolutionismus* des frühmodernen Marxismus wurde in vielen Ansätzen des Neomarxismus aufgegeben. Wo noch zielgerichtete Erwartungen mit der Periodisierung der Geschichte verbunden waren, wie in der Theorie des Stamokap, verlor sich diese in der Rabulistik von Etappen. In der »dritten Phase der Krise des Imperialismus« oder in der »Phase des verstärkten Ausbaus der technischen Basis für den reifen Sozialismus« legten die staatssozialistischen Evolutionisten den Griffel aus der Hand.

Bei reflektierteren Ansätzen wurden Stadien nur noch im nachhinein konstruiert, wie in bürgerlichen Entwicklungstheorien, etwa in der Theorie des Fordismus und des Postfordismus.

In den drei Phasen des Kapitalismus lag noch immer eine gewisse evolutionistische Suggestionskraft. Die Entwicklung schien auf die Zuspitzung der Krise zu drängen. Spätkapitalismustheorien haben sich dieser Suggestionskraft zu entziehen versucht, aber die Bezeichnung »*spät*« legte noch immer die Vorstellung vom

10 B. Jessop, *Nicos Poulantzas. Marxist Theory and Political Strategy*, London 1985, S. 12.

baldigen Ende des Kapitalismus nahe. *Neo*kapitalistische Theorien hatten es rein terminologisch leichter, keine Endzeitstimmung aufkommen zu lassen. Wo eine Entwicklung vom Fordismus zum Postfordismus – in Anlehnung an Termini von Gramsci – nachgezeichnet wurde[11], wurden Veränderungen in der Arbeitsorganisation des Kapitalismus beschrieben. Über die Lebensdauer des Kapitalismus aber brauchte ein solcher Ansatz keine Aussagen zu machen. Damit war ein weiterer Schritt zur Überwindung des marxistischen Evolutionismus getan.

(3) In den neomarxistischen Ansätzen wurde die *vergleichende Methode* meist als nutzlose bürgerliche Spielerei angesehen. Wo der Vergleich als Methode propagiert wurde, blieb er holzschnittartig wie bei Mao[12]: »Man vergleicht das Fortschrittliche mit dem Rückständigen unter gleichen Bedingungen und ermutigt das Rückständige, das Fortgeschrittene einzuholen.« Diese Aussage war ein guter Beleg für die These, daß Evolutionismus und wirklicher Vergleich nicht vereinbar sind. Die Richtung der Entwicklung war dogmatisch vorgegeben. Der Vergleich war auf ein Instrument von Strategie und Taktik reduziert. Eine Differenzmethode wurde in marxistischen Vergleichen nur bei der Konfrontation von kapitalistischen und sozialistischen Systemen eingesetzt. Dabei wurde jedoch die Differenz kaum noch verglichen, sondern ontologisch als Wesensunterschied aufgebauscht[13]. Im Vergleich von Ländern einer Gesellschaftsformation hingegen wurden die Unterschiede systematisch verkleinert. In der Kritik des Kapitalismus sind Vergleiche auch im Westen nicht wirklich gezogen worden. Der Sozialismus wurde nicht zum Objekt systematischer Vergleiche, sondern ideales Gegenbild des kritisierten Kapitalismus. Selbst ein differenzierter Theoretiker wie Claus Offe[14] behauptete noch in den siebziger Jahren, daß sich »jede sozialistische Staatsorganisation« von der kapitalistischen dadurch unterscheide, daß sie aus dem Konsens hervorgehe und kein »entfremdetes Interesse des Staates an sich selbst« entwickle. Mit dem Zusatz »jede« ließ er sich wenig Rückzugsmöglichkeiten offen. Die Aussage war längst vor dem Zusammenbruch des realen Sozialismus als empirisch unhaltbar ausgewiesen.

(4) Neomarxistische Ansätze haben hingegen in der Analyse der Austauschverhältnisse von *Teilbereichen der Gesellschaft* Fortschritte in Richtung einer modernen Wissenschaft gemacht. Der *ökonomische Determinismus* des älteren Marxismus wurde abgebaut. Das politische System wurde in seinen Spielräumen der Autonomie als eigenständiger gewürdigt. Der Marxismus war schon immer eine moderne Theorie in der Hinsicht, daß die Differenzierung der Teilsphären analytisch vorangetrieben wurde. Modern war auch die Absage an einen normativen Harmonismus. Der Marxismus bot in der *Widerspruchslehre* ein differenziertes *Konfliktmodell* der bürgerlichen Gesellschaft. Ein Problem der neomarxistischen Literatur

11 M. Aglietta, *Régulation et crises du capitalisme*, Paris 1976.
12 Mao Tse-Tung, *Mao Papers*, München 1972, S. 91.
13 K. von Beyme, *Ökonomie und Politik im Sozialismus*, München 1975, 1977, S. 17 ff.
14 C. Offe, aaO., S. 15.

war jedoch, daß sie sich in der Rabulistik von Haupt- und Nebenwidersprüchen verlor, soweit der Kapitalismus kritisiert wurde. Im realen Sozialismus wurde der Widerspruchsbegriff erst spät und wenig konsequent eingeführt. Wo dies theoretisch geschah, um die offensichtlichen Mängel des Systems theoretisch anzugehen, beschränkte man sich vielfach auf die Analyse der Widersprüche von Zielen und Mitteln sozialistischer Politik[15].

In beiden Anwendungsbereichen verlor der Widerspruchsbegriff zunehmend seine revolutionäre Sprengkraft. Er wurde den »funktionalen Inkompatibilitäten« der Systemtheoretiker immer ähnlicher[16].

In seiner »Rekonstruktion des Historischen Materialismus« hat Habermas[17] sich nicht bei der Rekonstruktion aufgehalten, sondern substantielle Revisionen vorgenommen, die die marxistische Theorie einen großen Schritt näher an die bürgerlichen Theorien der klassischen Moderne heranführten. Das Basis-Überbau-Schema wurde nicht nur aufgegeben, sondern auch für Marx wurde es in seiner Gültigkeit auf Zeiten des Umbruchs im Kapitalismus relativiert. In primitiven Gesellschaften nahmen laut Habermas die Verwandtschaftssysteme, in hochkulturellen Gesellschaften die Herrschaftssysteme die Leitfunktion ein. In der postindustriellen Gesellschaft hielt es Habermas[18] für möglich, daß die treibende Rolle der Veränderung vom Bildungs- und Wissenschaftssystem übernommen werde.

Die Verlagerung des Interesses vom Wirtschaftssystem auf den kulturellen Sektor war in der Frankfurter Schule von langer Hand vorbereitet worden. Gramscis Idee, daß die *kulturelle Hegemonie* die Voraussetzung einer wesentlich zivileren Umwälzung des Systems sei, als sie Lenin ins Auge gefaßt hatte, wurde in immer neuen Varianten im Neomarxismus weiter entwickelt, vor allem in den romanischen Ländern. Die Unzufriedenheit mit dem *»Sozialismus der schwerindustriellen Basis«*[19] breitete sich aus. Die unterschiedlichen Revisionen seit den sechziger Jahren wurden aus der Fernsicht amerikanischer Autoren vielfach als *»kultureller Marxismus«* zusammengefaßt. Viele Autoren wurden unter dieser Bezeichnung geführt, die das Wort kaum akzeptiert hätten, von der Frankfurter Schule bis zu den Praxis-Philosophen in Jugoslawien, von Bahro bis Agnes Heller. Sogar Alain Touraine und Anthony Giddens sind dazu gezählt worden[20]. Gemeinsam war ihnen, daß sie die Dynamik der Klassen und Gruppen vor allem durch dominante Glaubenssysteme erklärten. Das Interesse am kulturellen Überbau wuchs proportional zur Verkalkung des realen Sozialismus und zur Ohnmacht der linken Intelligenz im Westen. Die wichtigste Folge dieser Entwicklung war die Verlagerung

15 K. von Beyme, aaO., S. 319 ff.
16 A. Giddens, *A Contemporary Critique of Historical Materialism*, London 1981, Bd. 1, S. 230.
17 J. Habermas, *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, Frankfurt 1976, S. 158.
18 Ebd., S. 159.
19 E. P. Thompson, zitiert in: P. Lassman (H.), *Politics and Social Theory*, New York 1989.
20 R. Weiner, *Cultural Marxism and Political Sociology*, London 1981, S. 19.

der Krisenszenarios vom Wirtschaftssystem über die Politik in den kulturellen Sektor.

Verlagerung der Krisenszenarios vom Wirtschaftssystem über die Politik in den kulturellen Sektor

Die Widersprüche im ökonomischen System des Kapitalismus – vor allem zwischen Produktivkräften und den vom Staat auf antiquierter Stufe gehaltenen Produktionsverhältnissen – waren die Voraussetzung für die Zuspitzung revolutionärer Situationen. Der Neomarxismus hat die Erklärung der Krisen des Systems in den drei Stadien des Kapitalismus zunehmend verlagert (vgl. Schema). Die ökonomische Krisentheorie trat zurück, politische Theorien über den kapitalistischen Staat traten in den Vordergrund. Im Spätkapitalismus wurde – in immer neuen Synthesen des Werks von Marx und Freud – die Krisentheorie zunehmend im kulturellen Bereich angesetzt. Die staatliche Krisenpolitik und die ideologische Gegensteuerung gegen die Krisen mußten dabei erklären, warum die älteren Zusammenbruchstheorien zu revidieren waren. Auch die Revolutionstheorie wurde zunehmend aufgegeben. Die Strategie der Transformation des Systems zum Sozialismus wurde in komplexeren Szenarios vorgedacht, oder ganz der revolutionären Praxis überlassen, je mehr der Neomarxismus sich akademisierte.

Der Prozeß war begleitet von der Erosion zweier klassischer Theoreme des Marxismus:
- die Konzentration des Kapitals,
- die Verelendungstheorie.

(1) Die *Konzentration des Kapitals* und der *tendenzielle Fall der Profitrate* entwikkelten nicht die vorausgesagte Kraft der Systemzerstörung. In der Phase des Hochkapitalismus ließ sich dies vor allem durch die Gegensteuerung *imperialistischer Politik* erklären. In der Phase des Übergangs zum Spätkapitalismus wurden *neokoloniale Tendenzen* und die Ausbeutung der Dritten Welt in immer neuen *Dependenztheorien* dafür verantwortlich gemacht.

Die Analyse verschob sich von einem wirtschaftlichen Determinismus auf eine politische Analyse kapitalistischer Macht. Der Konzentrationsprozeß ließ sich auch von der bürgerlichen Wissenschaft nicht leugnen. Es gab in der nicht orthodox-marxistischen Literatur und politischen Bewegung vor allem zwei Ansätze, die die Kontrolle kapitalistischer Macht vorantreiben wollten:
- Der *ordoliberale Ansatz*, der seit Ende der Weimarer Republik entwickelt wurde, setzte auf *Monopolkontrolle und Ordnungspolitik*, die vor allem die mittelständische und kleine Industrie gegen den Konzentrationsprozeß schützen sollte.
- Der *sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Ansatz*, der seit Beginn der Weimarer Republik – von Ideen wie Naphtalis *Wirtschaftsdemokratie* geprägt – Monopolmacht vor allem durch Gesetzgebung und Mitbestimmung zu kontrollieren versuchte. Schwedische Ideen eines *»funktionalen Sozialismus«* gingen am weitesten in der Vorstellung, daß die Transformation zum Sozialismus in einem über Jahrzehnte gestreckten Prozeß der Aushöhlung des Eigentums bewerkstelligt werden könne.

Verlagerung der Krisenszenarios

Phasen des Kapitalismus	Organisation der Arbeitswelt	Krisentendenzen	Krisenpolitik des kapitalistischen Staates	revolutionäre Hoffnungsträger
Frühkapitalismus	Taylorismus	Konzentration des Kapitals tendenzieller Fall der Profitrate Verelendung Zusammenbruch	Gewalt, einzelne soziale Gesetze	Arbeiterbewegung
Hochkapitalismus	Fordismus	Akzeleration ökonomischer Krisen Pauperisierung (außer der Arbeiteraristokratie)	Kriegskapitalismus, Imperialismus Anfänge des Sozialstaats Staatskapitalismus	Die Partei
Spätkapitalismus	Postfordismus	Krisen durch weltweiten Syndikalismus (Rohstoffkartelle) Schwund der Massenkaufkraft Zweidrittelgesellschaft Krise des Steuerstaats Legitimationskrise Psychische Verelendung Motivationskrise	Durchstaatlichung, Sicherheitsstaat Ausbau des Wohlfahrtsstaats Universalisierung des Verblendungszusammenhangs durch ideologische Steuerung Korporatismus, Konzertierung Regulierung	revolutionäre Befreiungsbewegungen revolutionäre Intelligencija neue soziale Bewegungen

Die neomarxistische Analyse der Macht im kapitalistischen Staat enttotalisiert sich, obwohl die bürgerlichen Versuche der Monopolbekämpfung und Entflechtung des »ideellen Gesamtkapitalisten« nicht immer zufriedenstellend waren. Di Differenzierung der Teilsysteme Ökonomie und Politik wurde geistig partiell auch im Neomarxismus nachvollzogen. Das Kapital und das Proletariat wurden nich mehr als monolithische Blöcke verstanden. *»Kapitalfraktionen«* wurden selbst i der noch stark schematischen Stamokaptheorie entdeckt. Bei Miliband[21] und Poulantzas[22] wurde die kapitalistische Akteurszene mit einem differenzierten *Elitenansatz* angegangen. Das hinderte die beiden Pioniere nicht, einander heftig zu bekämpfen. Miliband wurde der empiristischen Abweichung beschuldigt, weil e die Theorie von Poulantzas mit den empirischen Fakten konfrontierte. Poulantza war für pragmatische angelsächsische Neomarxisten der Inbegriff des strukturalistischen Abstraktionismus. Die Angriffe haben ihn nicht gehindert, sich seinerseit über die abstrakte deutsche Staatsableitung zu mokieren.

Die neomarxistische Theorie der postfordistischen Phase des Kapitalismus ha die Ontologisierung von Kapital und Arbeit noch weiter abgebaut. Die strukturell Supertheorie, welche nur Restriktionen für die Herrschenden zutage förderte lähmte zunehmend auch die politisch Aktiven. Je stärker alle politischen Bereich determiniert schienen, um so geringer mußten auch die Spielräume für die Revolutionäre werden. Der Politik fiel eine widersprüchliche Rolle zu: Einerseits dient sie der Mobilisierung der Massen in allen Teilbereichen der Gesellschaft. Andererseits war sie nach dem antizipierten Sieg zum Absterben verurteilt. Nur das ökonomische System wurde langfristig als produktiv angesehen[23], so sehr auch nichtorthodoxe Linke immer häufiger die »Produktivkraft Partizipation« beschworen

(2) Die Debatten um eine absolute *Verelendung* der Arbeiter wurden früh aufgegeben. Marx hatte in den »Theorien über den Mehrwert«[24] und Engels in de Kritik des sozialdemokratischen Programmentwurfs von 1891 die Vorstellung einer absoluten Verelendung als »vulgärsozialistisch« verworfen[25]. Die Freudomarxistische Synthese ermöglichte die Verlagerung der Verelendungsdebatte au die Entdeckung *sekundärer Armut* (Armut durch Fixierung auf Statussymbole) un *tertiäre Armut* (psychische Verelendung). Auf dem Weg zum Postmarxismus wurd von anderen Schulen das Verelendungsargument entweder auf den *»Schwund de Massenkaufkraft«* reduziert, oder eine *ökologiche Verelendungstheorie* aufgestellt Diese aber betraf nicht mehr das Proletariat allein. Der Bürger, der sich zwar ei schönes Auto kaufen kann, aber im Stau steckenbleibt, verliert zunehmend de Gebrauchswert seines Objekts, ob Arbeiter oder nicht.

21 R. Milliband, *The State in Capitalist Society*, London 1969.
22 N. Poulantzas, *Klassen im Kapitalismus heute*, Berlin 1976.
23 B. Guggenberger, *Wem nützt der Staat? Kritik der neomarxistischen Staatstheorie*, Stuttgar 1974, S. 94.
24 MEW, aaO., Bd. 26, 2, S. 569.
25 Ebd., Bd. 22, S. 231.

Die ökonomische Krisentheorie verlor an Bedeutung. Die Krisen im lebensweltlichen Bereich schienen weit bestandsgefährdender als die zyklisch wiederkehrenden wirtschaftlichen Krisen. Habermas[26] schloß im Jahr der größten Krise der Nachkriegszeit (1973) nicht aus, daß die ökonomische Krise auf die Dauer abgefangen werden kann. Die Übernahme eines komplexen Austauschmodells unter Anlehnung an die Systemtheorie führte bei Habermas[27] auch zu einer differenzierten Krisentheorie:

Entstehungsort	*Systemkrise*	*Identitätskrise*
ökonomisches System	ökonomische Krise	–
politisches System	Rationalitätskrise	Legitimationskrise
soziokulturelles System	–	Motivationskrise

Spätkapitalistische Gesellschaften sind von mindestens einer der folgenden Krisentendenzen gefährdet:

- Das ökonomische System erzeugt das erforderliche Maß an konsumierbaren Werten nicht (*Ökonomische Krise*);
- das administrative System bringt nicht das erforderliche Maß an rationalen Entscheidungen hervor (*Rationalitätskrise*);
- das legitimatorische System beschafft nicht das erforderliche Maß an generalisierenden Motivationen (*Legitimationskrise*);
- das soziokulturelle System generiert nicht das erforderliche Maß an handlungsmotivierendem Sinn (*Motivationskrise*).

Habermas hat sich nicht wie viele Neomarxisten von jeder neuen ökonomischen Krise von der Grundidee abbringen lassen, daß die Hauptwidersprüche nicht notwendigerweise im ökonomischen Teilbereich der Gesellschaft produziert werden. Dennoch erwiesen sich auch seine komplexen Krisentypologien als erstaunlich zeitgebunden. Die *Rationalitätskrise* mit ihren Friktionen zwischen Wirtschaft und Politik wurde in unerwarteter Weise gemildert: Die Politik reduzierte ihre Steuerungsansprüche. Das Tucholsky-Wort »Die Probleme werden von der Menschheit nicht gelöst, sondern liegen gelassen«, bewahrheitete sich erneut. Die Planungseuphorie verflog. Selbstregulierung in den Subsystemen milderte die Widersprüche aufgrund mangelnder rationaler Entscheidungen. Auch die generalisierende *Motivation* entwickelte sich nicht im Sinne von Habermas. Im Zeitalter der Postmoderne wurde auch sie als überflüssig angesehen. Die Suche nach handlungsmotivierendem Sinn stellte sich für eine »Null-Bock«-Generation nicht mehr in der universalen Form eines humanistischen Konzepts der Moderne. Die *Legitimitätskrise* war gedanklich auf generalisierende Motivation gegründet. Wo Gruppen und Bewegungen Autonomie statt Partizipation verlangten, nahm auch das Bedürfnis nach genereller Legitimation ab. Die postmoderne Theorie gab das Legitimitätskonzept sogar ganz auf. Wo postmodernes Lebensgefühl noch nicht

26 J. Habermas, *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt 1973, S. 60.
27 Ebd., S. 67.

entstanden war – und das galt für die Mehrheit – unterschätzte Habermas die Möglichkeiten des modernen Staates, »Legitimation« zu beschaffen – durch immer neue Konzessionen an Problemgruppen, die aus dem Legitimationsminimalkonsens auszubrechen drohen.

Je stärker die Krisentheorie sich professionalisierte, um so mehr beschränkte sie sich auf Ausschnitte der *Interaktion von Subsystemen*, die für eine politische Theorie am relevantesten erschienen, wie bei Claus Offe[28].

Zunächst klang die Krisenentfaltung Offes noch recht orthodox. Das politisch-administrative System erfüllte nach dieser Ansicht instrumentelle Funktionen zur Stützung kapitalistischer Verwertungsinteressen. Zugleich muß im ideologisch-kulturellen Bereich vom System ein Beitrag zur »Verschleierung« dieser Entwicklung geleistet werden. Der Fluch der »guten Tat« erscheint, daß sie »fortzeugend Böses muß gebären«: Die Staatsintervention als gutgemeinte Aktion erzeugt immer neue dysfunktionale Folgen. Je mehr der Staat versuchte, die Schwächen eines sich selbst blockierenden wirtschaftlichen Systems auszugleichen, desto stärker wurde er durch die Logik seiner Steuerung gezwungen, immer mehr *systemfremde Elemente* zuzulassen. Wo die Bielefelder Schule zunehmend einen interventionsresistenten Code in jedem Subsystem annahm, hat Offe in seiner frühen Bielefelder Zeit wenigstens an die Fähigkeit des politischen Systems geglaubt, Verwirrung in anderen Teilbereichen zu stiften. Das System war dadurch in den Augen Offes gezwungen, immer mehr nichtkapitalistische Steuerungsinstrumente einzusetzen, andererseits aber durch Legitimationsbeschaffung diesen Widerspruch des Systemverhaltens möglichst latent zu halten. Inzwischen ist die Annahme, daß immer mehr nichtkapitalistische Steuerungsinstrumente eingesetzt werden, überholt. Auch die größten Kritiker des bürgerlichen Staates haben offenbar nicht für möglich gehalten, daß das politische System nach einigen fehlgeschlagenen Steuerungsversuchen auch den Rückzug antreten könne.

Die Analyse Offes hat im Vergleich zu den Neo-Marxisten weit mehr empirische Teiltheorien verarbeitet, wie die Analyse von Nicht-Entscheidungen (*non-decisions*), die von Bachrach und Baratz in den USA entwickelt worden war. Der kapitalistische Staat übt eine klassengebundene *Selektivität* aus, in dem er die gegensätzlichen Interessen der Einzelkapitale zu einem kapitalistischen Gesamtinteresse zusammenfaßt. Weitreichende Veränderungen aber scheitern an der Nichtentscheidung im System. Die bloßen Nachweise der empirischen Interessengruppenforschung, daß es zahlreiche Interessenkollisionen der Wirtschaftssubjekte gibt, wurden als nicht ausreichend erachtet, um die Entwicklung des Systems ohne bestandsgefährdende Krisen zu erklären. Die Interessengegensätze der »Kapitalfraktionen« aber wurden ernster genommen als in anderen neo-marxistischen Ansätzen, die weitgehend die politischen Akteure als Agenturen eines relativ einheitlich handelnden »Kapitals« auffaßten. Der Staatsableitung wurde ein empirischer Ansatz entgegengestellt. Bestandsgefährdende Krisen wurden nicht mehr

28 C. Offe, aaO.

deduziert und schon gar nicht prognostiziert. Angedeutet wurde aber eine Möglichkeit für ihre Entstehung, dort wo instrumentelle und symbolische Staatsfunktionen nicht mehr in der Lage schienen, den Legitimationsbedarf des Systems in den Grenzen des kapitalistischen Produktionsverhältnisses zu decken.

Auch bei Staatstheoretikern, die dem Neomarxismus näher standen als Offe, wurde die Krisentheorie ihrer eschatologischen Heilsgewißheit beraubt. Der Kapitalismus hat seine Flexibilität und Reorganisationsfähigkeit unter Beweis gestellt. Der kapitalistische Entwicklungspfad ist daher für J. Hirsch und R. Roth[29] weder systemfunktional gesichert noch kausalanalytisch prognostizierbar. Die Entwicklung konfliktorischer Strukturen konnten zwar empirisch beschrieben werden. Deren Gelingen aber wurde prinzipiell als ungewiß eingestuft. In der alten Orthodoxie waren die Prognosen auch vorsichtiger geworden. Sie wurden mit ceteris-paribus-Klauseln abgesichert. Der beliebteste Ausdruck der Abschwächung war das inflationär gebrauchte Wort »tendenziell«. Damit wurden Theorien gegen die Widerlegung abgesichert – ein Verfahren, das freilich nicht auf den Neomarxismus beschränkt war.

Auf dem Wege zum Postmarxismus ging die neomarxistische Staatstheorie in Bielefeld in die Schule und wurde »selbstreflexiv«[30]. Die materialistische Staatstheorie wurde aufgefordert, dem ökonomischen Reduktionismus und der abstrakten Totalisierung abzuschwören. Die Suche nach dem ganzheitlichen revolutionären Subjekt wurde aufgegeben. Es wurde nach einem Mittelweg zwischen kontingenter Abfolge zufälliger Ereignisse und der Selbstentfaltung eines Prinzips (Rationalisierung, Ausdifferenzierung) oder einer Struktur (Antagonismus von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen) gesucht. In der Kritik am Funktionalismus wurden bei den Nichtmarxisten ganz ähnliche Kompromisse gesucht, nur daß man dort nicht von einer »materialistischen Staatstheorie« sprach, ja vielfach den Terminus Staat überhaupt vermied, und sich an das luftigere Systemvokabular hielt.

Mit einer differenzierteren Krisenanalyse wurde auch die Einschätzung der Krisensteuerung durch den kapitalistischen Staat weniger simpel gedeutet. Im Frühkapitalismus überwog die *Repression*, im Hochkapitalismus trat der Ausbau des *Sozialstaats* hinzu. Nur wenige Staatsableiter gingen von vornherein von einer bloßen »Sozialstaatsillusion« aus[31]. Gerade wo Erfolge im Ausbau des kapitalistischen Wohlfahrtsstaats nicht völlig geleugnet wurden, mußte die Krise verlagert werden. Populär wurde die Form der Rationalitätskrise als *Krise des Steuerstaates*[32]. Wieder reagierte der kapitalistische Staat unerwartet durch Rückzug. Partiell kam es zum Abbau des Sozialstaats. Neue Krisenszenarios schienen sich aus der neoka-

29 J. Hirsch / R. Roth, aaO., S. 42.

30 Ebd., S. 43.

31 W. Müller / Ch. Neusüß, »Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital« in: *Sozialistische Politik*, 1969 (S. 39 ff.).

32 J. O'Connor, *Die Finanzkrise des Staates*, Frankfurt 1974 (engl. 1973).

pitalistischen Strategie der Reaganomics und des Thatcherismus ableiten zu lassen. Nur Neomarxisten mit Augenmaß erkannten, daß auf dem europäischen Kontinent der neokonservativen Strategie eines Abbaus der Sozialstaatlichkeit relativ enge Grenzen gesetzt waren[33].

Wo der Sektor des Sozialstaats nicht ausreichte, um die Krisenentwicklung zu erklären, bot sich die neue Form kapitalistischer Steuerung durch den *Neokorporatismus* als Erklärung an, warum die Krisen im System sich nicht in vorausgesagter Weise manifestierten. Während die *Konzertierung* auf Initiative des Staates zunehmend Vergesellschaftung der politischen Prozesse suggerierte, wurden auch gegenläufige Vorgänge, wie die zunehmende *Durchstaatlichung der Gesellschaft*, wahrgenommen. Sie waren gleichsam die akzelerierte Form der *Bürokratisierung und Verrechtlichung der Lebenswelt*, die Habermas[34] analysierte.

Die neuen sozialen Bewegungen wurden in dieser Pattsituation als Hoffnungsträger von vielen Ex-Marxisten begrüßt. Ökosozialistische Theorien überlagerten den alten Neomarxismus. Einerseits wurde der *Sicherheitsstaat* als Warnung vor übertriebenen Hoffnungen als Schreckensbild gezeichnet. Andererseits wurde die latente faschistische Entwicklungsgefahr in immer neuen Varianten ausgemalt, bis selbst die Marburger Schule Ende der achtziger Jahre ermattet den Griffel fallen ließ.

Schon länger wurde von einigen Ansätzen aufgegeben, den kapitalistischen Staat als superpotenten Akteur auftreten zu lassen. Claus Offe[35] machte den *Nichtentscheidungsansatz* von Baratz/Bachrach fruchtbar, um die spezifische Selektivität des Staates zu demonstrieren. Nur Ereignisse und Probleme werden sichtbar, die »sozusagen bereits im nächsten Augenblick Gegenstand reformistischer Politik sein könnten«. Weiterreichende Probleme werden durch *Nichtentscheidung* gelöst. Selbst die politische Theorie klammerte sie laut Offe[36] zunehmend aus, da sie aus der Vogelperspektive der Systemtheoretiker oder aus der Froschperspektive der Behavioralisten angepeilt werden. Die historische Selektivität wurde in diesem Ansatz nicht mehr dogmatisiert. Komparative Verfahren zur Ermittlung von *Selektivität* wurden nunmehr rezipiert[37]. Theorie und Praxis wurden in ihrer Verknüpfung noch stärker voneinander gelöst. Die Analyse kritischer Theoretiker und der Systemtheoretiker näherten sich an. Es ging bei beiden um *Adäquanzverhältnisse zwischen Teilsystemen*[38], zwischen Basis und Überbau und neuerlich: System und Lebenswelt. Die »bürgerlichen« Theoretiker – auch dieses Wort wurde mit dem Klassenkampf obsolet – hatten lediglich mehr *Ambiguitätstoleranz* als Marxisten.

33 J. Hirsch / R. Roth, aaO., S. 145.
34 J. Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt 1981, Bd. 2.
35 C. Offe, aaO., S. 83.
36 Ebd., S. 84.
37 Ebd., S. 88.
38 W. Schluchter, »Staat und Verwaltungshandeln. Anmerkungen zur neueren staatstheoretischen Diskussion« in: ders., *Rationalismus der Weltbeherrschung*, Frankfurt 1980, (S. 170–184) S. 184.

Nicht jeder empirisch gefundene Widerspruch, nicht jede Nichtadäquanz von Teilbereichen der Gesellschaft wurde zu einer neuen Krise hochstilisiert. Sie sahen realistischer, wieviel Unordnung eine Gesellschaft verträgt, und daß Legitimität bis zu einem gewissen Grade durchaus »beschafft« werden kann, während die Dialektiker gerade dies bezweifelten. Der *teutonische Ordnungssinn* des Marxismus hat bis heute größte Schwierigkeiten, mit der fluktuierenden Unordnung einer zentral nicht mehr gesteuerten Gesellschaft zu leben.

Regulationstheorie und Postmarxismus

Es ist vielleicht kein Zufall, daß die Überwindung des teutonischen Ordnungssinns im Neomarxismus aus den romanischen Ländern kam. Der Poststrukturalismus hatte sich in Frontstellung zum hyperrationalistischen strukturalistischen Marxismus der Althusser-Schule entwickelt, die nach 1968 dominierte. Totalitätserfassung war selbst schon totalitarismus-verdächtig.

In Überwindung des rationalistischen Ordnungsdenkens – trotz eines Konfliktmodells der Gesellschaft – hat der französische Neomarxismus versucht, zwei anscheinend unvereinbare Bewegungen einander näher zu bringen: den Postmodernismus und den Marxismus. Die »New Left Review« wurde vielfach zum Organ dieser Vermittlungsversuche. Der Versöhnungsversuch wurde von orthodoxeren Theoretikern als »neuer Anarchismus« abgewiesen. Es fehlte nicht an persönlichen Verdächtigungen, daß die Anpassung an den Postmodernismus bei einigen Marxisten rein karrierepolitische Gründe hatte[39]. Die Vereinbarkeit von Marxismus und Postmodernismus wurde vor allem in dem Umstand gesehen, daß auch der Postmodernismus bei aller Feststellung einer fragmentierten Welt gedanklich einen Vorgriff auf diese *Totalität* machen müsse[40]. Überwiegend aber optierte der Postmodernismus eher für die Verdächtigung des Marxismus als »essentialistisch«, »deterministisch«, »teleologisch« und »monistisch«. Es wurde dem Marxismus vorgeworfen, das handelnde Subjekt vergessen und die Autonomie der Lebensbereiche übersehen zu haben[41].

Die Gegenposition trachtete nach der Ehrenrettung des Marxismus durch einen Theorievergleich. Man versuchte zu zeigen, daß die vom Neomarxismus inspirierten Historiker und Sozialwissenschaftler von Barrington Moore bis Braudel und Hobsbawm weit pluralistischer und fruchtbarer gewirkt hätten als die Anhänger der Systemtheorie von Eisenstadt bis Smelser[42]. Eine Neigung zu Sterilität der Systemtheorie in der Anwendung auf die Geschichte läßt sich nicht von der Hand

39 N. Mouzelis, »Marxism or Post-Marxism?« in: *New Left Review*, 1988/167, (S. 107–123) S. 108. N. Geras, »Ex-Marxism Without Substance« in: *New Left Review*, 1988/169, (S. 34–61) S. 60.

40 F. Jameson, »Marxism and Postmodernism« in: *New Left Review*, 1989/176, (S. 31–45) S. 33.

41 E. Laclau / Ch. Mouffe, *Hegemony and Socialist Strategy: Towards a Radical Democratic Politics*, London 1985.

42 N. Mouzelis, aaO., S. 113.

weisen – sie zeigte sich etwa bei Richard Münch[43]. Aber es gibt ebensoviele marxistisch inspirierte Studien, die nicht weniger schematisch ausfielen. Das Spiel der Aufrechnungen konnte auch in der »New Left Review« nicht zum Erfolg führen. Die Debatte war noch vielfach von prämodernem Eifer gekennzeichnet. Postmoderne Gelassenheit und Ironie wollten sich nicht recht einstellen, wie sie Luhmann[44] ausstrahlte, als er auf seinem Höhenflug über den Wolken die »erloschenen Vulkane des Marxismus« gesichtet haben will. Zutreffend an dieser Vista ist, daß die große eruptive Kraft marxistischer Theorie in den siebziger Jahren verloren ging. Die Ableitungen werden immer akademischer. Der einstige Praxisbezug des Marxismus wird immer verschwommener.

Wie in der Zeit des strukturalistischen Marxismus der Althusser-Schule wurde auch im Zeitalter des Poststrukturalismus die interessanteste Variante des Neo-Marxismus in Frankreich entwickelt. Der französische Spätmarxismus hatte sich dem Poststrukturalismus angepaßt und gerierte sich vehement *antifunktionalistisch*. Die *Theorie der Regulation* wurde seit Aglietta[45] als ein neues Paradigma ausgegeben, obwohl sie vorwiegend – und auch darin war sie weitgehend schon postmodern – eine Theorie-Collage aus unterschiedlichen Elementen früherer Theorien darstellte. Im Gegensatz zur bürgerlichen Theorie der Regulierung in der Policy-Forschung, die der Ansatz nicht zur Kenntnis nahm, war noch eine umfassende Theorie ökonomischer, sozialer und politischer Prozesse angestrebt. Akkumulationsregimes, Produktionsweisen und Regulationsweisen wurden als relative autonome Sphären begriffen, die sich nicht mehr auseinander ableiten ließen[46]. Der neue Ansatz kombinierte einen altmodernen Ganzheitsanspruch der Erklärung mit einem nachmodernen Sinn für die Autonomie und Eigensinnigkeit der Teilbereiche der Gesellschaft. Einerseits wurden Überabstraktionen aufgegeben. Es gibt keinen Kapitalismus mehr, sondern nur noch Kapitalismen. Die Vielfalt der nationalen Besonderheiten des Krisenmanagements in kapitalistischen Ländern wird nicht voreilig reduziert. Andererseits wurde mit Stadien wie *Fordismus* und *Postfordismus*, die vor allem die Arbeitsverhältnisse, die im Zentrum des Regulationsansatzes standen, beschrieben, doch wieder eine relativ einheitliche Entwicklung suggeriert. Es zeigte sich in der empirischen Forschung, daß die Realität des Rationalisierungsprozesses und der Regulierung des Lohnverhältnisses in Europa vielfach vom fordistischen Modell abwich, und ähnliches wurde für die postfordistische Adaption des Kapitalismus in Europa festgestellt. Fordismus als »fortgeschrittene Moderne« wurde in neueren Durchsetzungstheorien als »diskontinuierliche Kontinuität« bestimmt[47].

43 R. Münch, *Die Kultur der Moderne*, Frankfurt 1986, 2 Bde.
44 N. Luhmann, *Soziale Systeme*, Frankfurt 1984.
45 M. Aglietta, aaO.
46 A. Liepitz, »Akkumulation, Krise und Auswege aus der Krise. Einige methodische Überlegungen zum Begriff der ›Regulation‹« in: *Prokla* Nr. 58, 1985, (S. 109–137) S. 111.
47 K. Hübner, *Theorie der Regulation*, Berlin 1989, S. 224. St. Böckler, *Kapitalismus und Moderne*, Opladen 1991, S. 299 ff.

Der Begriff der Regulation suggerierte eine Geschlossenheit staatlicher Interventionsabsichten, die gerade nicht gemeint war. Andererseits war der Rekurs auf Theorien der *Selbstorganisation* ein unvollkommener, weil der Regulationsansatz sich als Überwindung der neoklassischen Selbstregulationstheorien verstand. Anleihen bei den Autopoietikern, welche die »Ordnung durch Fluktuation« entdeckten, sind unverkennbar. Als *Krisentheorie* suchte der Ansatz nach Gesetzmäßigkeiten von Diskontinuitäten und Regelmäßigkeiten bei der Herstellung des Systems von vorübergehendem *Gleichgewicht*. Im Gegensatz zur Neoklassik werden diese prekären Gleichgewichtszustände nicht als Ergebnis der Selbstregulierung des Marktes, sondern als Resultat eines Zusammenwirkens von strukturellen und institutionellen Formen erklärt. Dem Ansatz ist eine »heimliche Gleichgewichtsorientierung« nachgesagt worden[48].

Eine Fortentwicklung der elitentheoretischen Ansätze von Nikos Poulantzas wurde mit Gramscis Konzeption der Hegemonie verbunden. *Hegemonie* wurde als die Fähigkeit eines Modells sozialer Verhältnisse bezeichnet, sich als exemplarisch durchzusetzen. Institutionen, die lange als unmarxistischer Gegenstand »rechts« liegen gelassen wurden, traten wieder ins Zentrum der Analyse, was die Regulationstheorie für die Politikwissenschaft attraktiv erscheinen läßt. Gegen die neoklassische Theorie der Ökonomie ging die Regulationstheorie davon aus, daß es Gesetze gebe, welche die Reproduktion determinieren und die Elemente des Systems zu notwendigen Beziehungen verknüpften[49]. Der krisenhafte Anpassungsprozeß von Gleichgewicht im Ungleichgewicht wurde in Termini der zeitgenössischen Katastrophentheorie beschrieben[50]. Die Argumentation ist zirkulär angelegt, wie in der Autopoiese. Die *Dialektik*, mit der die Gralshüter der klassischen Moderne, wie Popper, ihre besonderen Schwierigkeiten hatten, weil sie sie für eine mystifizierende Verdunklung klarer Aussagen hielten, wurde im Postmarxismus als eine Art zirkuläre Verknüpfung und mutuelle Bedingtheit aufgefaßt. Nachmoderne Denker wie Luhmann konnten daher die Dialektik wenigstens spielerisch adaptieren.

Gerade dieser postmoderne Zug der Regulationstheoretiker konnte den Vertretern der älteren marxistischen Staatstheorie[51] nicht gefallen. Die Vagheit der gesellschaftlichen Selbstproduktionsverhältnisse, welche dieser Ansatz zutage förderte, und die Vernachlässigung eines zentralen Koordinationszentrums »Staat«, ging vielen deutschen Adaptionen des Ansatzes zu weit. Das strukturalistische Erbe blieb erhalten durch die Vorliebe für eine hohe Abstraktionsebene. Die konkrete staatstheoretische Arbeit der älteren Stamokap-Schule drohte in den Augen der Regulationstheoretiker in einer deskriptiven historischen Institutionenkunde

48 Ebd., S. 226.
49 J. Mazier u. a., *Quand des crises durent...*, Paris 1984, S. 11.
50 R. Boyer, *La théorie de la régulation. Une analyse critique*, Paris 1987, S. 8; J. Mazier, aaO., S. 11 f.
51 J. Hirsch, aaO., S. 25 ff.

zu enden[52]. Die neuen Abgrenzungen erinnerten an die Zurückweisung einer herkömmlichen sozialwissenschaftlichen Machtanalyse durch die Anhänger der »Archäologie des Wissens« bei Foucault. Nicos Poulantzas[53] hat in seiner Staatstheorie Ende der siebziger Jahre noch die stärker staatszentrierte Sichtweise gegen Foucault und Deleuze vertreten. Foucaults Dekonzentration der Macht erinnerte ihn an den *»Pluralismus der Mikromächte«*, den die Funktionalisten und Institutionalisten von Parsons über Merton bis zu Dahl vertraten. Er hielt es als weiteren Beleg für den Provinzialismus der französischen Intellektuellen, daß diese Untersuchungen sich nun als »Neuheit« herausputzen konnten, obwohl sie aus der »Mottenkiste« stammten. Die Regulationstheoretiker hatten einen Teil dieses Provinzialismus abgebaut und einen großen Teil ihrer Theoreme aus amerikanischen sozialwissenschaftlichen Theorien bezogen, ohne dies zu verbergen oder sich der Anleihen bei der »bürgerlichen« Wissenschaft zu schämen.

Die Regulationstheorie hat einige postmoderne Züge in ihrer Konzentration auf dezentralisierte Regulierungsverhältnisse, insbesondere das Lohnverhältnis[54]. Der krisentheoretische Ansatz des Neomarxismus blieb erhalten, wurde aber nicht mehr in Zusammenbruchstheorien umgesetzt. Das parlamentarisch-demokratische System wurde auch in den neomarxistischen Varianten, die sich an der frankophonen Regulationstheorie inspirierten, zunehmend als ein flexibles Gehäuse für die anpassungsfähige Vorherrschaft des Kapitals gewürdigt[55]. Nicos Poulantzas – einst das theoretische Idol der Generation der 1968er in Frankreich – endete bei einem zahmen, kooperationsbereiten »demokratischen Sozialismus«, nachdem das bloße Wort zwanzig Jahre lang als sozialdemokratisches Täuschungsmanöver von den Neomarxisten bekriegt worden war: »Diese Risiken des demokratischen Sozialismus kann man mit Sicherheit nur auf eine einzige Weise vermeiden: Indem man sich still verhält und unter den Auspizien und der Rute der fortgeschrittenen liberalen Demokratie mitmarschiert. Aber das gehört nicht mehr hierhin . . .«[56] Nur die Auslassungspunkte lassen noch einen *dolus eventualis* vermuten, der nicht so revisionistisch ist, wie er klingt. Poulantzas' deutsches Echo hat inzwischen sogar an Lafontaines »Sozialismus innerhalb einer Klasse« einigen Gefallen gefunden, ein Konzept, das nicht so sehr die Umverteilung zwischen Arbeit und Kapital als vielmehr die solidarische Verteilungspolitik unter Lohnabhängigen im Blick behält[57]. Als Fritz Scharpf[58] eine empirische Studie einst mit diesem Gedanken schloß, galt dies in der Linken als zynischer Verrat. Als gesunkenes Kulturgut sind solche Gedanken gleichwohl beim Neomarxismus angekommen. Die Abgrenzung

52 R. Boyer, aaO., S. 91 ff.
53 N. Poulantzas, *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie*, Hamburg 1978, S. 41.
54 A. Liepitz, aaO., S. 110.
55 B. Jessop, aaO., S. 68.
56 N. Poulantzas, aaO., S. 244.
57 J. Hirsch, aaO., S. 193.
58 F. W. Scharpf, *Sozialdemokratische Krisenpolitik in Europa*, Frankfurt 1987, S. 336.

vom Sozialdemokratismus bleibt schwach: »Daß ›radikaler Reformismus‹ etwas ganz anderes meint als sozialdemokratische Reformpolitik, sollte aus dem Text deutlich geworden sein.«[59] Damit kann der Sozialdemokratismus leben. Auch er begann einst damit, sich als »revolutionäre, aber nicht Revolutionen machende Partei« zu deklarieren (Kautsky).

Joachim Hirsch war der wendigste der deutschen Neomarxisten, der dank vielfältiger internationaler Rezeptionen auf dem Höhepunkt des neomarxistischen Diskussionsstandes blieb. Im Gegensatz zu den französischen Ursprüngen, die stark aus den Wurzeln der bürgerlichen Krisentheorien und poststrukturalistischer Machttheorien genährt wurden, übernahm er die Regulationstheorie selektiv und im Hinblick auf eine staatstheoretisch orientierte Politikwissenschaft, die sich gegen das Überwuchern ökonomischer Theoreme sträubte. Noch war von *»materialistischer Gesellschaftstheorie«* die Rede. Aber »materialistisch« war schon länger zur Ehrenbezeichnung aller Ansätze verkommen, die Neomarxisten für akzeptabel hielten, etwa für Teile der Frankfurter Schule, die in Amerika eher als »kultureller Marxismus« bezeichnet wurden, oder für Dissenter wie Franz Neumann, die unter dem Eindruck des Nationalsozialismus das Basis-Überbau-Schema auf den Kopf stellten, und einen »Primat der Politik über die Ökonomie« behaupteten[60]. Ein metaphysischer Materialismus ist im Neomarxismus kaum vertreten worden. »Materialistisch« schrumpfte auf eine politökonomische Erklärung sozialer Prozesse zusammen. Da das Basis-Überbau-Schema bei Poulantzas[61] oder Hirsch[62] längst einer differenzierteren Betrachtungsweise gewichen war, wirkte die Selbstetikettierung als »materialistisch« wie ein Akt ritualistischer Selbstvergewisserung, daß man trotz aller Revisionismen noch im richtigen Lager stehe.

Der »Kapitalismus ohne Alternative?«[63] strahlte nur noch durch ein Fragezeichen einen Hoffnungsschimmer für »sozialistische Politik« aus, die im Untertitel noch erwähnt, später meist zu »sozialrevolutionär« verwässert wurde. Hirsch hatte vergleichsweise immer recht abständlich über die neuen sozialen Bewegungen geschrieben. Modische Rezeptionsschnörkel blieben auch angesichts des Niedergangs der Grünen auf die Übernahme einer Schreibweise von »FeministInnen« beschränkt. Die Beschreibung der »Selbstkonstitution« sozialer Bewegungen geschah fast in Bielefelder Jargon. Materialistisch war sie gewiß nicht mehr. Die »sozialrevolutionäre und emanzipierte Politik«[64], die noch beschworen und recht voluntaristisch dem aus Frankreich importierten Regulationsansatz aufgesetzt wurde, verdünnte sich zu einer Foucault-Lyotardschen Widerstandsphilosophie, unabhängig davon, daß die postmoderne Bewegung mit ihrem Primat kultureller

59 J. Hirsch, aaO., S. 193.
60 A. Söllner, *Geschichte und Herrschaft. Studien zur materialistischen Sozialwissenschaft 1929–1942,* Frankfurt 1979, S. 159.
61 A. Poulantzas, aaO., S. 15.
62 J. Hirsch, aaO., S. 13.
63 Ebd.
64 Ebd., S. 192.

Aspirationen einem »Materialisten« verdächtig bleiben mußte. Die »Eigendynamil des politischen Prozesses« wurde unter stillschweigender Einführung einigei Vokabulars der Autopoiese beschrieben.

Konsequenz dieser stillen *»Postmodernisierung« des Neomarxismus* war das End revolutionärer Hoffnungen und die endgültige Verabschiedung von revolutionä ren Subjekten. Hatte Poulantzas[65] Anfang der siebziger Jahre noch die Arbeiter klasse als hegemoniale Kraft nicht aufgeben wollen und spitzfindige Szenario entworfen, wie man Teile der »kleinbürgerlichen Fraktionen« doch noch für eii Bündnis mit der Arbeiterklasse gewinnen könne, wurde nun klar gesehen: »Di ›Logik‹ der kapitalistischen Entwicklung birgt offensichtlich keine Befreiung, un an der Erkenntnis, daß Individuen und Klassen gegen ihre vernünftigen Interesse handeln können, ist längst nicht mehr vorbeizugehen.«[66] Nur ein Schritt in Rich tung Postmodernismus steht noch aus: die Erkenntnis, daß auch eine in Anfüh rungszeichen gesetzte »Logik der kapitalistischen Entwicklung« eine Mystifika tion darstellt und daß die Entdeckung eines »vernünftigen Interesses« ganze Klassen die theoretische Selbstüberforderung par excellence darstellt, die nur zu weiteren Frustrationen führen kann.

Letzte Hoffnung auf dem Wege zum Postmarxismus blieb die Möglichkeit, di *»zivile Gesellschaft«* zu stärken. Manche Neomarxisten hatten ihre Hoffnungen au einen »Dritten Weg« der ex-sozialistischen Länder Osteuropas gesetzt. Hirsc blieb da skeptisch. Aber die zivile Gesellschaft selbst ist schon eine Art »dritte Weg«, bei dem sozialistische und radikal-bürgerliche Traditionen ihre Kräfte ver einen konnten. »Regulation« erklärte nicht nur das Überleben des krisengeschüt telten Kapitalismus. Regulierung wurde auch ein Ersatz für die Visionen eine Endzustandes im Sozialismus oder Kommunismus. Die *società regolata,* di Gramsci einst skizziert hatte, wurde der etatistischen Regulierung des kapitalisti schen Staates entgegengestellt[67].

Regulation als Konzept für die Zukunft, als ein letzter lockerer Zusammenhal in der Gesellschaft, die kein Steuerungszentrum mehr hat, hat auch in der Postmo derne bei Lyotard[68] einen gewissen Stellenwert erlangt. Les extrêmes se touchent Postmodernismus und Spätmarxismus kamen zu analogen Schlüssen. Der Post marxismus ist in Sicht.

Zusammenfassung

Nach Scheitern der dezisionistischen Revolte zugunsten einer Wiederherstellun der Hegemonie der Politik schien der Neomarxismus die einzige attraktive theore tische Alternative, das Steuerungsdefizit des bürgerlichen Staates zu überwinden

65 N. Poulantzas, aaO, S. 286.
66 J. Hirsch, aaO., S. 13.
67 U. Schreiber, *Die politische Theorie Antonio Gramscis,* Berlin 1982 (Argument-Studien hefte, SH 55), S. 123; J. Hirsch, aaO., S. 172.
68 J.-F. Lyotard, *Das postmoderne Wissen,* Graz 1986, S. 52.

Der Neomarxismus paßte sich schrittweise immer stärker an die Errungenschaften einer modernen Theorie an und gab kurzschlüssige Praxisbezüge auf. Die Krisentheorie wurde partialisiert und verlagerte sich vom Wirtschaftssystem über die Politik in den kulturellen Sektor. In der Theorie der Regulation und in Anleihen bei postmodernem Denken kam es zu einer weiteren Annäherung an die einst bekämpften bürgerlichen Theorien, die ein postmarxistisches Denken einleiteten, noch ehe der reale Sozialismus in seine schwerste Krise geriet.

Summary

After the failure of the "decisionist revolt" of rightwing theories aiming at the restauration of the hegemonial position of the state in the social system Neomarxism seemed to be the most attractive alternative left in order to overcome the deficit of the steering of society by the state. Neomarxism, however, adapted step by step to the achievements of modern political theory and gave up its former evolutionist perspective and short-sighted attempts to link theory and practice. The theory of crises war partialized and became more empirical and was shifted from the economic system via the political system into the cultural sphere. The theory of regulation and approaches towards a theory of postmodernism and post-fordism led to further adaptations to the formerly rejected "bourgeois theories", long before state socialism entered its final crisis.

Klaus Faupel

Ein analytischer Begriff der Entspannung: Große Politik, Machtpolitik und das Ende des Ost-West-Konflikts

1. Einführung

Die internationale Politik der Jahre 1989 und 1990 läßt in Verbindung mit den Entwicklungen, die innerhalb der Sowjetunion beobachtet werden können, die Feststellung zu, daß die Sowjetunion nach mehr als vierzig Jahren ihre geopolitische und geostrategische Offensive eingestellt hat. Nichts in diesem Leben ist für die Ewigkeit, und das »Ende der Geschichte« steht uns gewiß nicht bevor. Aber selbst nach einem stalinistischen Machtwechsel dürfte die Sowjetunion auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein, jene Stellungen, die sie bereits geräumt hat, wiedereinzunehmen. Schon das alte System war mit der Aufgabe, die zum Schluß erreichte Position auch nur zu halten, überfordert, weil die Gesellschaft die dafür erforderliche Kraft immer weniger hergab.

Diese Lage eröffnet eine Möglichkeit, den einzigen Entspannungsbegriff, der nicht nur politisch, sondern auch analytisch einen Sinn ergibt, mit Aussicht auf Erfolg für den wissenschaftlichen Diskurs vorzuschlagen. Nicht, daß es in historischen Staatensystemen oder regionalen Subsystemen davon keine Großkonstellationen gegeben hätte, die diesen nachher noch zu entwickelnden Begriff erfüllten und einlösten[1]! Aber in unserem Fach bestimmt sich die Relevanz eines Begriffes

1 Staatensysteme sind in sich geschlossen; vgl. K. Faupel, »Quantitative Systemforschung in der Internationalen Politik: Die Forschungspraxis« in: *PVS* (1973), Sonderheft 5, 173–191, S. 175–177. Seit geraumer Zeit gibt es nur ein Staatensystem, und dieses umspannt den ganzen Erdball, ist also global. Historisch hat es, weil der Stand der Verkehrstechnik den Aktionsradius der Menschen begrenzt hielt und Diskontinuitäten lange bestehen ließ, die längste Zeit mehrere Staatensysteme gleichzeitig gegeben. In größeren Systemen können sich Staatengruppen, die intern stärker verflochten sind als mit dem Rest des Systems, als segmentäre Subsysteme (nicht zu verwechseln mit funktionalen; vgl. N. Luhmann, *Soziologische Aufklärung*, Opladen 1971, S. 124, und R. Münch, *Theorie sozialer Systeme*, Opladen 1976, S. 28) herausbilden. Sie nenne ich im folgenden »Regionale Systeme«. In der Disziplin Internationale Politik heißen die Staatensysteme für gewöhnlich »Internationale Systeme«, worin sich die herrschende Ausrichtung ausdrückt, die zwischen einer stark neuzeitlichen Orientierung und einer extremen Gegenwartsbezogenheit liegt. Von Nationalstaaten kann aber erst seit kürzerer Zeit die Rede sein. Internationale Systeme können daher wohl jünger, aber keinesfalls älter als die Nationalstaaten sein. »Staatensystem« ist daher der bessere Ausdruck.

doch sehr stark nach der Brauchbarkeit, die er in der Analyse zeitgenössischer Probleme und Situationen zeigt. Und bis vor kurzem hätte man sich mit dem nachher zu entwickelnden Begriff der Entspannung der Kritik ausgesetzt, ein Instrument für eher utopistische Betrachtungen anzubieten.

Im politischen, publizistischen und wissenschaftlichen Diskurs der letzten Jahrzehnte kommt das Wort »Entspannung« in ungezählten Bedeutungen vor. Der Begriffsinhalt variiert in zwei Dimensionen. In manchen Verwendungen liegt Entspannung bereits dann vor, wenn die Umgangsformen gemäßigt sind und keiner der Akteure seine Forderungen an den anderen zu hoch schraubt. Manchmal wird aber auch verlangt, daß, damit Entspannung vorliege, die beiderseitigen Zielsysteme in den entscheidenden Teilen von Unvereinbarkeiten frei seien. Was die zweite Dimension betrifft, so mag man verlangen, daß, was immer »Entspannung« jeweils heißen mag, davon alle wichtigen Politikbereiche geprägt seien, oder sich damit begnügen, daß die »Große Politik« entspannt abgewickelt wird.

Die verschiedenen Bedeutungen, die das Wort im politischen, publizistischen und wissenschaftlichen Diskurs hat, herauszufiltern[2], ist hier nicht beabsichtigt. Ein Begriff der Entspannung, der auch analytisch einen Sinn gäbe, ist zumindest in diesem Fall so nicht zu gewinnen.

Für einen analytisch sinnvollen Begriff müssen mindestens drei Voraussetzungen gegeben sein. Ein solcher Begriff muß zum einen eindeutig definierbar sein in dem Sinne, daß sich verläßlich feststellen läßt, ob der gemeinte Zustand vorliegt oder nicht. Zum anderen muß der gemeinte Tatbestand, wenn er vorliegt, für die Wirklichkeit einen Unterschied machen; nur so wird der zugehörige Begriff zum Angelpunkt inhaltsreicher wissenschaftlicher Aussagen. Und dann kann noch verlangt werden, daß sich der Begriff zwanglos in einen theoretischen Ansatz oder ein Paradigma einfügt. – Im gegebenen Fall läßt sich das erste und das dritte Kriterium am leichtesten dadurch erfüllen, daß man zuvor verschiedene Ebenen der Internationalen Politik unterscheidet. Daß der zu definierende Zustand der Entspannung, wenn er eintritt, weitreichende Folgen hat, kann am Ende dieser Ausführungen beurteilt werden und wird sich dann ohne Schwierigkeiten abschätzen lassen.

2. Ebenen der Internationalen Politik

2.1 Allgemeines

Die internationale Politik der siebziger Jahre hat das Bewußtsein entstehen lassen und geschärft, daß mittlerweile zwischen Staaten mehr vor sich geht, als bis dahin

2 Zur Vielfalt der Begriffe vgl.: D. Frei et al., *East-West-Relations: vol. 1, A Systematic Survey*, Cambridge, Mass. 1983, Kap. 2; W. Woyke, »Von der ›Politik der Entspannung‹ zur ›wirklichen Entspannung‹: Ergebnisse, Perzeptionen und Perspektiven der Ost-West-Beziehungen« in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (1982), B 41, 31–41, S. 32 f.; H. Sonnenfeldt, »US-Soviet Relations: From the Seventies to the Eighties« in: *The Jerusalem J. of International Relations*, 5 (1981) 3, 20–32, S. 21; C. Bell, *The Diplomacy of Detente*, London 1977, S. 1 f., 5, 54 f.; ferner die Aufsätze in D. Frei (H.), *Definitions and Measurement of Detente*, Cambridge, Mass. 1981.

raditionell durch die Diplomatiegeschichte übermittelt und durch die Disziplin nternationale Politik analytisch verarbeitet zu werden pflegte. Immer neue Poliikbereiche gerieten in den Blick, und man begann an einer Typologie für die hnen zugrunde liegenden Problemfelder zu arbeiten.

In diesen typologischen Versuchen traten die der Klassischen Politik zugrundeiegenden Problembereiche nur noch in Reih und Glied auf. Man sprach hier, in vechselnden Terminologien, von den politischen und militärischen Entscheilungsfragen.

Ein Problembereich ist ein Bündel miteinander zusammenhängender Entscheidungsfragen, für die gilt, daß die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten die Wertpositionen von Staaten in unterschiedlicher Weise berühren[3]. Den Boden, auf dem Problembereiche wachsen, bilden *Routine-Transaktionen*[4]. Diese sind unauffällig, alltäglich, iterativ. Sie können öffentlicher ebenso wie privater, zwischengesellschaftlicher Natur sein[5]. Dieser untere Bereich dessen, was sich tagtäglich über nationalstaatliche Grenzen hinweg abspielt, ist das, was man sinnvoll »internationale Beziehungen« im Unterschied zu internationaler Politik nennen sollte.

In diese Richtung zielt man auch überall dort, wo man die Politik von jenem Stoff abhebt, über den Politik gemacht wird[6]. Die herrschende Redeweise verbraucht aber leider diesen Terminus, um eine an sich ebenfalls sinnvolle Gliederung zu überbrücken. Die Trennlinie verläuft in diesem Fall vertikal und scheidet den zwischenstaatlichen Bereich von der sogenannten transnationalen Politik oder von den transnationalen Beziehungen[7]. *Internationale Beziehungen* ist dann ein Begriff, der internationale Politik und transnationale Beziehungen/Politik[8] zusammenfaßt.

Für einen *Politikbereich* gibt immer ein Problembereich das Fundament ab. Ein Politikbereich entsteht dadurch, daß ein Problembereich oder Teile davon aktiviert werden[9], daß also Regierungen sich seiner ernsthaft annehmen und ein Zyklus in Gang gesetzt wird, in dem Entscheidung, Durchführung und Revision, allerdings ohne festen Rhythmus, aufeinanderfolgen. – Das Erdklima könnte beinahe, die Produktion und Verteilung von Erdöl und Erdgas hingegen ganz zwanglos als Politikfeld angesprochen werden. – Es ist die oft konflikthafte Gestaltung und Regelung der Problembereiche

3 O. Knudsen, »Capabilities, Issue-Areas, and Inter-State Power« in: K. Goldmann et al. (H.), *Power, Capabilities, Interdependence,* London 1979, 85–114, S. 90; W. L. Bühl, *Transnationale Politik,* Stuttgart 1978, S. 107 f.; W. D. Coplin, *Introduction to International Politics,* 3rd ed. Englewood Cliffs, N. J. 1980, S. 82; P. Cap, *Analysen und Modelle auswärtiger Politik,* München 1983, S. 145; W. C. Potter, »Issue Area and Foreign Policy Analysis« in: *International Organization,* 34 (1980) 3, 405–427, S. 416; D. E. Lampert et al., »Is There an International System?« in: *International Studies Qu.,* 22 (1978) 1, 143–166, S. 151.

4 C. A. McClelland, *Theory and the International System,* New York, S. 104; O. Knudsen, aaO., S. 93 f.; B. Russett et al., *World Politics,* San Francisco 1981, S. 78 f.; W. Link, *Der Ost-West-Konflikt,* Stuttgart 1980, S. 31–34; W. L. Bühl, *Transnationale Politik,* Stuttgart 1978, S. 190, 112 f.

5 K. Faupel, »Internationale Regime als Gegenstände für sozialwissenschaftliche Forschung« in: *Jahrbuch der Universität Salzburg 1981–1983,* Salzburg 1984, 94–105, S. 95.

6 E. O. Czempiel, *Internationale Politik,* Paderborn 1981, S. 15–19.

7 W. Link, aaO., S. 27–32; J. N. Rosenau, »The Study of Interdependence and Transnational Relations« in: ders., *The Study of Global Interdependence,* London 1980, 1–7, S. 1–4.

8 K. J. Holsti, *International Politics,* Englewood Cliffs, N. J. 1972, S. 21 f.; P. Cap, *Analysen und Modelle auswärtiger Politik,* München 1983, S. 28.

9 O. Knudsen, aaO., S. 94.

und der ihnen zugrunde liegenden Routine, der man den Terminus »Internationale Politik« vorbehalten sollte.

Nun kann man versuchen, zum Komplex der Klassischen Politik, der *Großen Politik*[10] also, aus den Typologien ein Höchstmaß an Differenzierung herauszuholen. Dann mag man, soweit die politischen Fragen betroffen sind, territoriale Fragen[11], Statusfragen[12] und Fragen des internen Regimes[13] unterscheiden. Was die Sicherheitsfragen angeht[14], so kann man intern noch einmal unterscheiden nach Gleichgewichtsfragen, Fragen der Bündnispolitik und solchen der Rüstungskontrolle[15].

Damit kommen wir zur Widerspiegelung, welche die nichtklassischen Problembereiche in den gängigen Typologien gefunden haben. Im Prinzip haben wir es hier mit einer größeren und über die Zeit hinweg in der Zusammensetzung wechselnden Gruppe von Problembereichen zu tun; freilich sind nicht zu jeder Zeit alle gleich wichtig. Man kann auch die Aufmerksamkeit bündeln und das Augenmerk auf den Komplex Wohlfahrt[16] richten, vielleicht aber auch hier intern noch unterscheiden zwischen Fragen der Wirtschaft als einer Veranstaltung zur Produktion möglichst vieler tunlichst wertvoller Waren und Dienstleistungen auf der einen Seite und Fragen der Wohlfahrt im engeren Sinne, sozialen Fragen also, die sich um die nicht ausschließlich wirtschaftliche individuelle Wohlfahrt drehen[17], auf der anderen Seite. Darüber hinaus wird in typologischen Bemühungen noch die kulturelle Sphäre berücksichtigt[18].

10 Zu dieser Sprechweise habe ich mich durch jene deutsche Dokumentensammlung anregen lassen, welche den Ursprüngen des Ersten Weltkrieges gilt. Sie heißt: »Die Große Politik der Europäischen Kabinette, 1871–1914«.

11 W. D. Coplin, *Introduction to International Politics*, 3rd ed. Englewood Cliffs, N. J. 1980, S. 84 f.; J. N. Rosenau, »Pretheories and Theories of Foreign Policy« in: R. B. Farrell (H.), *Approaches to Comparative and International Politics*, Evanston, Ill. 1966, 27–92, S. 82 f., 86.

12 J. N. Rosenau, aaO., S. 84 f., 86; C. F. Hermann et al., »Substantive Problem Areas« in: P. Callahan et al. (H.), *Describing Foreign Policy Behavior*, London 1982, 77–114, S. 83, 85, 97.

13 E.-O. Czempiel, *Internationale Politik*, Paderborn 1981, S. 16, 135–137; E.-O. Czempiel, »Neue Kleider, aber kein Kaiser« in: *PVS*, 22 (1981) 2, 127–143, S. 129 f.; W. D. Coplin, aaO., S. 85–89.

14 E.-O. Czempiel, *Internationale Politik*, Paderborn 1981, S. 16, 122–128; M. Brecher et al., »A Framework for Research on Foreign Policy Behavior« in: *J. of Conflict Resolution*, 13 (1969) 1, 75–101, S. 88; E.-O. Czempiel, »Neue Kleider, aber kein Kaiser« in: *PVS*, 22 (1981) 2, 127–143, S. 129; C. F. Hermann, aaO., S. 83, 85, 97 f.

15 W. D. Coplin, *Introduction to International Politics*, 3rd ed., Englewood Cliffs, N. J. 1980, S. 89–93.

16 E.-O. Czempiel, *Internationale Politik*, Paderborn 1981, S. 16, 129–134; ders., »Neue Kleider, aber kein Kaiser?« in: *PVS*, 22 (1981) 2, 127–143, S. 129; M. Brecher, aaO., S. 88.

17 W. D. Coplin, aaO., S. 100–105; C. F. Hermann, aaO., S. 83, 85, 97 f.; J. N. Rosenau, aaO., S. 84, 86.

18 C. F. Hermann, aaO., S. 38, 85, 98; M. Brecher, aaO., S. 88.

Damit sind aber, was die nichtklassischen Problembereiche betrifft, noch lang nicht alle thematisiert, die bis heute schon aufgetaucht sind. Mit anderen Worte: Die vorhandenen Typologien werfen über die nichtklassischen Problembereich ein allzu weitmaschiges Netz. Allein die Weltwirtschaft läßt sich aus der Perspek tive der Disziplin Internationale Politik nicht sinnvoll angehen, wenn man sie nicl zuvor in eine ganz beachtliche Anzahl von Problembereichen mit je eigener Dyna mik zerlegt.

Erst recht nicht angesprochen sind von den nichtklassischen Problembereiche jene, die man aufgrund theoretischer Überlegungen für die nähere Zukunft erwa ten darf. In dem Maße, in dem die grenzüberschreitenden zwischengesellschaftl chen Transaktionen anschwellen und immer weitere Bereiche des gesellschaftl chen Lebens erfassen, werden neue Problembereiche hinzutreten, die man bislan nur aus der intranationalen Politik kennt[19]. Für die nichtklassischen Problembere che gilt also, daß die vorhandenen Typologien jene Zonen, die diese zum Einzug bereich haben, nur höchst unvollkommen behandeln.

Ähnliches läßt sich über die klassischen Problembereiche sagen. Allerdings i hier die Lage nicht ganz so unbefriedigend. Die klassischen Problembereiche st hen traditionell im Zentrum der Aufmerksamkeit. Daher sind sie analytisch scho ein bißchen besser durchdrungen.

Diesen Mängeln kann auf wenigen Seiten nicht abgeholfen werden. Sie anzu reißen, war aber auch nicht der Sinn der vorstehenden Ausführungen. Daß di Problembereiche im Lichte der gängigen Typologien betrachtet worden sind, sollt den Versuch vorbereiten, *eine* Unterscheidung wiederherzustellen und deutlich herauszuarbeiten, die sich im Zuge der Inflation der nichtklassischen Problemb reiche verflüchtigt hat. Diese Inflation hat nämlich zur Verbreitung der Depen denztheorie geführt und damit der Vorstellung Vorschub geleistet, daß zwische den verschiedenen Problembereichen und entsprechend zwischen den Politikbere chen, die entstehen, wenn Problembereiche aktiviert und durch Regierungen i Arbeit genommen werden[20], keine Abstufung nach Bedeutung bestände[21]. Insb sondere ist die Unterscheidung zwischen Großer Politik (»high politics«), die sic auf die klassischen Problembereiche richtet, und Kleiner Politik (»low politics«

19 R. O. Keohane et al., *Power and Interdependence*, Boston 1977, S. 24 f., 26 f.; J. N. Rose nau, »A Pre-Theory Revisted: World Politics in an Era of Cascading Interdependence in: *International Studies Qu.*, 28 (1984) 3, 245–305, S. 254; O. Knudsen, »Capabilitie Issue-Areas, and Inter-State Power« in: K. Goldmann et al. (H.), *Power, Capabiliti Interdependence*, London 1979, 85–114, S. 93 f.

20 Ebd., S. 94.

21 Exemplifiziert bei: R. O. Keohane, aaO., S. 26 f.; P. Willetts, »The United Nations an the Transformation of the Inter-State-System« in: B. Buzan et al. (H.), *Change and t Study of International Relations*, London 1981, 100–119, S. 104; J. N. Rosenau, aaC S. 254; D. E. Lampert el al., »Is There an International System?« in: *International Studi Qu.*, 2 (1978) 1, S. 143–155, passim.

der auf die neueren Problembereiche gelenkten Politik also, demontiert worden[22]. Indirekt kommt dies auch überall dort zum Ausdruck, wo die klassischen Problem- bzw. Politikbereiche in einer Aufreihung mit den nichtklassischen gebracht werden[23].

Hier hat man aber gewissermaßen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Die rangmäßige Unterscheidung zwischen beiden Arten von Problembereichen bzw. Politikfeldern ist wohl doch keine historisch bedingte Sinnestäuschung. Aus funktional-struktureller Perspektive hat das Auftauchen neuer Problembereiche bzw. Politikfelder das internationale System zwar verändert, aber die Stellung der Großen Politik in keiner Weise beeinträchtigt. Damit wird nicht geleugnet, sondern bekräftigt, daß es wichtig ist, die Felder der Kleinen Politik intensiv zu bearbeiten. Aber wenn der Blick für den Rangunterschied nicht verlorengegangen wäre, hätte man sich mit manchem Problem leichter getan, zum Beispiel mit der Frage, ob nun bei außenpolitischen Entscheidungen die inneren oder aber die äußeren Bestimmungsgründe wichtiger seien.

2.2 Kleine Politik (»Low Politics«)

Dieses Segment der internationalen Politik bearbeitet ordnend, strukturierend und regelnd all die vielen Problembereiche, die sich im Vollzug jener Myriaden *zwischengesellschaftlicher* Routine-Transaktionen herausgebildet haben, welche die Welt zusammenführen und zusammenhalten. Eine Übersicht über die wichtigsten Problembereiche zu geben, wäre hier zu aufwendig. Eine Übersicht über die wichtigsten Kategorien zwischengesellschaftlicher Routine-Transaktionen, auf denen die Problembereiche wachsen, wird hier den Zweck aber auch erfüllen.

Staats- und Gesellschaftsgrenzen werden überschritten durch private Kommunikationen der individuellen Art (Post, Telefon, Telegraf, Besuchsreisen etc.), private Kommunikationen der mengen- oder massenhaften Art (Rundfunk, Agenturmeldungen, Spielfilme, Bücher, Zeitungen etc.), Waren, Dienstleistungen, Arbeitskraft, Kapital, Fahrzeuge, Personen, ökologische Effekte, humanbiologische Effekte (Epidemien etc). und mancherlei sonst. Sinngemäß liegen zwischengesellschaftliche Routine-Transaktionen auch dann vor, wenn hauptsächlich private Unternehmen Kollektivgüter (Meer, Meeresuntergrund etc.) beanspruchen.

Ein Teil dieser zahllosen Arten sich in Myriaden vollziehender zwischengesellschaftlicher Transaktionen läuft ungeregelt, aber nicht unbedingt ohne System ab. Der andere Teil steht unter Regelsystemen, »Regimen«. In etlichen Fällen und bei etlichen Problembereichen sind nämlich die Regierungen aus guten Gründen

22 P. Willetts, aaO., S. 104; R. O. Keohane, aaO., S. 23 f.; ders., »Theory and World Politics: Structural Realism and Beyond« in: ders. (H.), *Neorealism and its Critics*, New York 1986, 158–203, S. 184 f., 194 f.

23 So bei: W. D. Coplin, *Introduction to International Politics*, 3rd ed. Englewood Cliffs, N. J. 1980, Kap. 4; E.-O. Czempiel, *Internationale Politik*, Paderborn 1981, S. 16, 24, 111; M. Brecher et al., »A Framework for Research on Foreign Policy Behavior« in: *J. of Conflict Resolution*, 13 (1969) 1, 75–101, S. 88.

daran interessiert, die Transaktionsströme in gewissem Umfang zu kontrollier und zu steuern. Die Regime können bilateral, multilateral/regional oder auch gl bal in der Geltung sein.

Das staatliche Management zwischengesellschaftlicher Routine-Transaktione ist tagtägliches Regierungsgeschäft. Internationale Politik vom Typ der Kleine Politik (»low politics«) setzt in jenem Augenblick ein, in dem eine oder mehr al eine wichtige Regierung ein bestehendes Regime zum Teil oder zur Gänze i Frage stellt, in ungeregelten Bereichen die Errichtung eines Regimes betreibt od aber auf einem solchen Gebiet einseitig ihre Praktiken ändert und/oder dergle chen von anderen verlangt. Damit Politik einsetze, müssen freilich andere Regi rungen zum Widerstand übergehen. Kleine Politik ist also nichts anderes als vo Regierungen getragene Auseinandersetzung über die Einführung, die Beibeha tung oder die Veränderung von Praktiken des staatlichen Managements zwische gesellschaftlicher Routine-Transaktionen oder aber Auseinandersetzung um punl tuelle Vor- und Nachteile im zwischengesellschaftlichen Austausch[24]. Was d ersten Fall betrifft, so denke man an die nun hoffentlich ausgestandene Debat über eine neue Weltwirtschaftsordnung oder an die Auseinandersetzung über ei alternative Weltinformations- und Kommunikationsordnung.

An dieser Stelle sollte kein Mißverständnis darüber aufkommen, daß auch b der Kleinen Politik die Akteure durch Regierungen vertretene Staaten sind. Zw sind subregional, regional und global die wichtigsten Problembereiche in de Maße, in dem man sie zu *Politikfeldern* beförderte, als Handlungszusammenhän oder Handlungssysteme durchgebildet worden. Auch spielen in vielen von ihn nichtstaatliche Handlungseinheiten, z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänd Unternehmensverbände, große Unternehmen mit und ohne Produktionsstätt und Filialen in verschiedenen Ländern, Berufsverbände und vielerlei andere a gesellschaftlichen, religiösen, kulturellen, karitativen, sportlichen und ander außerökonomischen Interessen beruhende und grenzüberschreitend organisier Verbände eine beachtliche Rolle[25]. Aber es sind doch die nationalstaatlich Regierungen, welche die Auseinandersetzungen darüber führen und letztli bestimmen, welche Lösungen die den Problembereich ausmachenden Entsch dungsfragen finden und welche Vorgaben damit die zwischengesellschaftlic Routine erhält. Mit anderen Worten: Im Substrat der meisten wichtigen Proble bereiche stammen die ordnungspolitischen und die strukturpolitischen Vorgab zu einem guten Teil von den Regierungen, die dort ein Interesse entwickelt habe

24 K. Faupel, »Internationale Regime als Gegenstände für sozialwissenschaftliche F schung« in: *Jahrbuch der Universität Salzburg 1981–1983*, Salzburg 1984, 94–105, S. 97

25 W. Link, *Der Ost-West-Konflikt*, Stuttgart 1980, S. 27–31; E.-O. Czempiel, aa S. 145–178; J. N. Rosenau, »The Study of Interdependence and Transnational Relatio in: ders., *The Study of Global Interdependence*, London 1980, 1–7, S. 1–3; D. J. Puchala al., »International Regimes: Lessons from Inductive Analysis« in: *International Organi tion*, 36 (1982) 2, 245–275, S. 247.

und oft führen Regierungen auch noch Ablaufpolitik[26] aus[27]. Was die zwischenstaatlichen Organisationen betrifft, so bilden sie funktional eingeschränkte Ausläufer von Staaten[28]. In den einzelnen Politikbereichen dann noch die nichtstaatlichen Handlungseinheiten auf eine Ebene mit den Staaten zu stellen[29], ginge wirklich zu weit[30].

Richtig ist allerdings, daß sich in den verschiedenen Politikbereichen aus dem Zusammentreffen der Ordnungs- und Strukturvorgaben mit der Realität auch sektorale Machtordnungen herausbilden. Die Macht, die hier jeweils erzeugt und eingesetzt wird, ist aber nicht generalisiert, sondern bereichsspezifisch. Dies hat zwei Folgen. Die erste ist, daß bereichsspezifisch auch nichtstaatliche Handlungseinheiten in begrenztem Umfang Macht erwerben. Die andere liegt darin, daß das Muster der Machtbeziehungen, das für die staatlichen Akteure gilt, sehr stark die bereichsspezifischen Handlungsmöglichkeiten abbildet und sich von den Machtordnungen anderer Politikbereiche ebenso unterscheiden kann wie von der Ordnung generalisierter Macht, wie sie später noch zu besprechen sein wird[31].

2.3 Große Politik (»High Politics«)

2.3.1. Allgemeines

Oben ist erwähnt worden, daß die gängigen Typologien der Problem- und Politikbereiche zum Thema der Großen Politik Stichworte wie »Territorium«, »Status«, »Herrschaftsordnung« und »militärische Sicherheit« liefern. Es empfiehlt sich, an

26 K. Faupel, »Politische und Soziale Systeme« in: E. Roth (H.), *Organisationspsychologie* (Enzyklopädie der Psychologie, D, II, Bd. 3), Göttingen 1989, 39–62, S. 44–47.

27 R. G. Gilpin, »The Richness of the Tradition of Political Realism« in: *International Organization*, 38 (1984) 2, 287–304, S. 295; W. Link, aaO., S. 33 f.; P. A. Reynolds et al., »The Concept of Interdependence: Its Uses and Misuses« in: K. Goldmann et al. (H.), *Power, Capabilities, Interdependence*, London 1979, 141–166, S. 154–157; E. Luard, *International Society*, London 1990, S. 4 f.

28 W. Link, aaO., S. 23 f.; F. S. Northedge, *The International Political System*, London 1976, S. 137–139.

29 Exemplifiziert bei: W. L. Bühl, *Transnationale Politik*, Stuttgart 1978, S. 382 ff., 16 ff., 101, 124; K. Goldmann, »The International Power Structure: Traditional Theory and New Reality« in: ders. et al. (H.), *Power, Capabilities, Interdependence*, S. 7–36, 23 f.; E.-O. Czempiel, aaO., S. 18 f., Kap. 5; J. N. Rosenau, aaO., S. 1–4.

30 D. Frei, »Die Entstehung eines globalen Systems unabhängiger Staaten« in: K. Kaiser et al. (H.), *Weltpolitik*, Stuttgart 1985, S. 19–30; F. S. Northedge, *The International Political System*, London 1976, S. 139 f.

31 W. D. Coplin et al., »The PRINCE Concepts and the Study of Foreign Policy« in: P. J. McGowan (H.), *Sage International Yearbook of Foreign Policy Studies*, vol. I, Beverly Hills 1973, 73–103, S. 77 f.; O. Knudsen, »Capabilities, Issue-Areas, and Inter-State Power« in: K. Goldmann et al. (H.), *Power, Capabilities, Interdependence*, London 1979, 84–114, S. 96 f.; K. Goldmann, »The International Power Structure: Traditional Theory and New Reality« in: aaO., 7–36, S. 32 f.; J. N. Rosenau, »Pre-theories and Theories of Foreign Policy« in: R. B. Farrell (H.), *Approaches to Comparative and International Politics*, Evanston, Ill. 1966, 27–92, S. 73; D. E. Lampert et al., »Is There an International System?« in: *International Studies Qu.*, 22 (1978) 1, 143–166, S. 150–156.

diese Denk- und Sprachtraditionen anzuknüpfen, zugleich aber ein wenig mehr sozialwissenschaftliche Analytik zur Geltung zu bringen. Auf diese Weise erhält man eine dreiteilige Gliederung. Man unterscheidet sinnvoll die Bestandsfragen, die Machtordnung und die Militärordnung.

2.3.2. *Objektbereiche der Großen Politik*

2.3.2.1. *Bestandsfragen oder Politische Geographie*

»Politische Geographie« dient hier als Kurzformel für die Aufteilung der Erdoberfläche und des Untergrundes sowie des Luftraumes auf die Staaten entweder als Staatsgebiet oder aber in der Gestalt von Kolonien, Mandatsgebieten, besetzten Gebieten[32] oder Wirtschaftszonen. Die meisten Staaten haben die meiste Zeit über in diesem Bereich kein Problem; nur gering ist die Anzahl der Staaten, die diesen Problembereich aktiviert haben oder für die er aktiviert worden ist. Es gibt aber auch etliche Fälle, in denen der Bestand eines Staates (z. B. Israel und Taiwan) umstritten ist oder Teile des Gebietes von anderer Seite beansprucht werden[33]. Vor allem aber werden Konflikte dieser Art besonders ernstgenommen und mit besonderer Hitzigkeit ausgefochten[34].

2.3.2.2. *Machtordnung*

Zur gesellschaftlichen Macht im allgemeinen, zur politischen Macht im besonderen und zur Macht in der zwischenstaatlichen Politik ganz speziell gibt es ungeheuer viel an Literatur. Dies hat aber zu einem Teil damit zu tun, daß die Autoren sich nicht befleißigen, für Erscheinungen, die sie vielleicht neu entdecken, und für die Begriffe, mit denen sie diese fassen, auch neue Termini zu finden. Vielmehr werden Ausdrücke, die bereits eine gewisse Würde besitzen und eine gesicherte Signalwirkung entfalten, beständig hin- und hergezerrt, um wechselnde Fleckchen wissenschaftlichen Siedlungsraumes zu bedecken.

Dieses Spiel soll im folgenden rückwärts gespielt werden; die Landschaft wird freigelegt, damit wieder ein ungehinderter Ausblick gewonnen werden kann. Man fängt am besten damit an, daß man, hier durchaus in Übereinstimmung mit dem herrschenden Trend, Macht als eine Art Kausalfaktor auffaßt[35]. Verursacht wird soziales Verhalten, und auf diesem Wege bewirkt man gewünschte Ergebnisse, »Outcomes«, Veränderungen gewisser Ausschnitte der gesellschaftlichen oder natürlichen Wirklichkeit, oder befestigt diese gegen Veränderungswünsche. Mit-

32 Zu den verschiedenen Arten geographisch-demographischer Existenz vgl.: B. M. Russett et al., »National Political Units in the Twentieth Century: A Standardized List« in: *APSR*, 62 (1968) 3, 932–951, S. 934 f.; T. Wyckoff, »Standardized List of National Political Units in the Twentieth Century: The Russett-Singer-Small List of 1968 Updated« in: *International Social Science J.*, 32 (1980), 834–846.

33 A. J. Day (H.), *Border and Territorial Disputes*, Essex 1982.

34 W. D. Coplin, *Introduction to International Politics*, 3rd ed., Englewood Cliffs, N. J. 1980, S. 84 f.

35 J. N. Nagel, *The Descriptive Analysis of Power*, London 1975, S. 9–11.

gedacht ist aber auch der direkte Weg; dabei werden die erwähnten Veränderungen oder Stabilisierungen ohne den Umweg über das Verhalten eines sozialen Gegenübers bewerkstelligt.

Macht im weitesten Sinne ist die Fähigkeit, seine Wünsche durchzusetzen[36]. Macht in einem leicht verengten Sinne bedeutet die Fähigkeit, fremdes *Verhalten* in eine gewünschte Richtung zu beeinflussen, wobei die Wirkung über den psychischen ebenso wie über den physischen Apparat laufen kann[37]. Macht in einem nochmals verengten Sinne liegt in der Fähigkeit, Verhalten und damit realweltliche Ergebnisse durch die Einwirkung nur auf den *psychischen Apparat* zu beeinflussen[38]. Macht im engsten Sinne ist die *konditionierte* Macht, die auf der Folgebereitschaft des Adressaten beruht und sich am sinnfälligsten in der »antizipierten Reaktion« und im vorauseilenden Gehorsam ausdrückt[39].

Befassen wir uns zunächst mit dieser engsten Variante des Machtbegriffs! – Es ist dies ein Phänomen, das meistens, besonders in der Literatur zur internationalen Politik, übersehen, gelegentlich aber auch anerkannt wird[40], manchmal sogar unter dem Terminus »Macht«[41].

Hier sind die Wünsche des Machtträgers bereits in die Entscheidungsprämissen[42] des Machtunterworfenen eingearbeitet, nicht unbedingt, aber häufig eben doch durch den Machtträger selbst; im ungünstigsten Fall ist für sie unter den Entscheidungsprämissen ein Platz vorbereitet[43]. Man kann das Ganze abstrahieren und hier von der Macht als symbolisch generalisiertem Kommunikationsmedium

36 B. M. Russett et al., *World Politics*, San Francisco 1981, S. 129 f.; O. Knudsen, »Capabilities, Issue-Areas, and Inter-State Power« in: K. Goldmann et al., (H.), *Power, Capabilities, Interdependence*, London 1979, 85–114, S. 87; K. W. Deutsch, *The Analysis of International Relations*, Englewood Cliffs 1968, S. 21.

37 Dieser Begriff wird im Anschluß an Holsti von Russett unter dem Terminus »Influence« geführt. Vgl.: Ebd., S. 131–137. K. J. Holsti, *International Politics*, 2nd ed. Englewood Cliffs, N. J. 1972, Kap. 6.

38 Ähnlich, und zwar auch unter dem Terminus »Macht«: J. K. Galbraith, *Anatomie der Macht*, München 1987, S. 16–18. Gut ausgearbeitet wird diese Variante bei Oppenheim, der den Terminus »Einfluß« darauf eingrenzt und den Ausdruck »Macht« einer besonderen Spielart vorbehält, die zwischen der hier besprochenen und der zuletzt erläuterten liegt; vgl. F. E. Oppenheim, *Dimensions of Freedom*, New York 1961, S. 25–33, Kap. 4, 5. In diesem Sinne und zugleich unter diesem Terminus: J. H. Nagel, *The Descriptive Analysis of Power*, London 1975, S. 29 f.

39 F. E. Oppenheim, *Dimensions of Freedom*, New-York 1961, S. 31–33. J. H. Nagel, *The Descriptive Analysis of Power*, London 1975, S. 145 f. J. K. Galbraith, *Anatomie der Macht*, München 1987, S. 18, Kap. 3.

40 Vgl. A. M. Scott, *The Functioning of the International Political System*, New York 1967, S. 35.

41 A. Caporaso, »Power in the International Political Economy« in: R. J. Stoll et al., (H.), *Power in World Politics*, London 1989, 99–120, S. 103 f., 117, 99 f.; F. S. Northedge, *The International Political System*, London 1976, S. 166–168.

42 Zu diesem Begriff vgl. H. A. Simon et al., *Public Administration*, New York 1950, S. 57–59, 260.

43 F. E. Oppenheim, *Dimensions of Freedom*, New York 1961, S. 31–33.

dieser Eigenschaft überträgt sie Selektionsleistungen des Machtha-
. Machtunterworfenen[44]. Macht bedeutet hier nicht, daß etwa der
das Handeln des Machtunterworfenen jeweils konkret festlegte.
ır der Grenzfall zu sehen. Im allgemeinen kommt es, wenn Macht als
stillschweigende Kommunikation eingesetzt wird, nur dazu, daß der
spielraum eingeschränkt wird. Es muß nicht unbedingt ein Wille des
terworfenen vorliegen, der dann gebrochen würde. Es genügt und ent-
uch dem typischen Fall, daß dessen Wille in bestimmte Richtungen neu-
t wird[45].

e von Machtakten und auch von spezifischen Situationen, in denen die
ungspotentiale zufällig ja auch einmal anders als üblich verteilt sein können,
unabhängige, also *generalisierte* Macht ist die eigentlich *politische* Macht.
Analytiker der *intra*nationalen Politik ist diese Sehweise durchaus vertraut;
ellschaftssysteme und die in ihnen operierenden politischen Systeme leben von
ser Art der Macht mit ihren antizipierten Reaktionen, ihrem vorauseilenden
horsam und ihrer auf Loyalität wie auf Gewohnheit gegründeten Folgebereit-
haft[46].

Daß es dergleichen in der internationalen Politik ebenfalls gibt, ist eine Vorstel-
ıung, die in der Disziplin Internationale Politik in den siebziger und achtziger Jah-
ren im Gefolge der interdependenztheoretischen Mode in den Hintergrund getre-
ten ist, der man aber wieder Geltung verschaffen muß. Ein nüchterner Blick auf
die Wirklichkeit zeigt, daß Staaten und Regierungen sich nun einmal nicht damit
zufriedengeben, in den verschiedenen Bereichen der *Kleinen Politik*, aber auch bei
Grenz- und Gebietsstreitigkeiten und in Auseinandersetzung über die Militärord-
nung, ihre Interessen zu wahren und die Fähigkeit zu steigern, die dort anfallen-
den Entscheidungen zu beeinflussen. Vielmehr ist die generalisierte Fähigkeit sehr
gefragt, in allen möglichen Politikbereichen die dort fälligen internationalen Ent-
scheidungen in einem höheren Maße zu beeinflussen, als dies durch die Stellung,
die man in dem betreffenden Politikbereich einnimmt, und die Ressourcen, über
die man dort verfügt, gedeckt wäre. Gefragt ist also ein Medium, das so beliebig
einsetzbar ist wie das Geld in der Wirtschaft: die Macht[47].

44 N. Luhmann, *Macht*, Stuttgart 1975, S. 6–9.
45 Ebd., S. 8 f., 11 f.
46 Ähnlich K. W. Deutsch, *The Nerves of Government*, New York 1963, S. 120–124.
47 Ähnlich: G. H. Quester, »The World Political System« in: F. I. Greenstein et al., (H.), *International Politics* (Handbook of Political Science, vol. 8), Reading 1975, 199–246, S. 204; F. S. Northedge, *The International Political System*, London 1976, Kap. 10. Die gegenteilige Auffassung vertritt Bühl; vgl. ders., *Transnationale Politik*, Stuttgart 1978, S. 154 f. Zum Machtstreben allgemein: J. K. Galbraith, *Anatomie der Macht*, München 1987, S. 21–24. Auf Existenz und Attraktivität dieser Art von Macht weist auch der neorealistische Ansatz hin, ohne zugleich dieses Argument zu überdehnen; vgl. G.-K. Kindermann, »Zur Methodik der Internationalen Konstellationsanalyse« in: ders. (H.), *…ndelemente der Weltpolitik*, 2. Aufl. München 1981, 68–106, S. 80–83.

Um in der internationalen Politik diese Fähigkeit zu erwerben, muß man den Weg über die an solchen internationalen Entscheidungen beteiligten Regierungen nehmen, und diese kommen dabei nicht nur sektoral, sondern als ganze ins Spiel. Man möchte bewirken, daß die eigenen Positionen nicht als Interessensstandpunkte unter vielen behandelt, sondern möglichst in die Entscheidungsprämissen der beteiligten Regierungen integriert werden. Zu diesem Ziel führen verschiedene Pfade, die auch gleichzeitig beschritten werden können. Die Macht, die so gebildet wird, kann das Gerinnsel der in den weiter gefaßten Machtbegriffen thematisierten psychisch, physisch oder sonstwie wirksamen Handlungsmöglichkeiten eines Akteurs darstellen, wie sie von Adressaten wahrgenommen werden. Zu dieser Art von Macht gerinnen können aber auch Gemeinschaftsgefühle von der Art der »special relationships«, wie sie durch positive Erfahrungen über längere Zeiträume hinweg entstehen können[48], und Wahrnehmungen erfolgreicher diplomatischer Aktivität[49].

Die These, daß es in der internationalen Politik generalisierte Macht im engeren Sinne, also von Machtakten, und insbesondere vom Zwang abgehobenen Sinne gebe[50], soll durch einige Beispiele plausibel gemacht werden. Wo Realisten und Machttheoretiker die Existenz generalisierter Macht behaupten und veranschaulichen, weiß man nämlich nie so genau, ob sie nicht eigentlich den Zwang in der Gestalt militärischen Potentials meinen. Auf sie kann man sich daher in diesem Fall nicht berufen.

Als Beispiel dafür, daß es in der internationalen Politik generalisierte Macht gibt und auch das Streben, den Zugang zu ihr zu verbreitern, eignen sich zwei Kategorien von Ländern. Zum einen sind es jene, bei denen man die hervorgehobene Stellung weder auf das Militärpotential noch auf die Wirtschaftskraft zurückführen kann, wobei im Kopf zu behalten ist, daß Macht relativ ist und sich auch im regionalen Rahmen entfalten kann. Solche Länder wären etwa Indien, Tansania, Ägypten und, in der Vergangenheit, Kuba, aber auch, ein Stockwerk höher, China, Frankreich und Großbritannien. Zum anderen gibt es Länder, bei denen es sich umgekehrt verhält und ein Rückstand einer irgendwie doch erfühlten politischen Macht zum wirtschaftlichen und auch militärischen Potential von Teilen der Eliten als unangenehm empfunden wird, womit man dann genau die

48 B. M. Russett et al., *World Politics*, San Francisco 1981, S. 138 f. D. G. Pruitt, »National Power and International Responsiveness« in: *Background*, 7 (1963/64), 4, 165–178, S. 176–178; ders., »Definition of the Situation as a Determinant of International Action« in: H. C. Kelman (H.), *International Behavior*, New York 1965, 393–432, S. 396 f., 415–420; M. A. Kaplan, *System and Process in International Politics*, New York 1957, S. 161–164; B. M. Russett, *Community and Contention*, Cambridge, Mass. 1963, S. 26–38; A. M. Scott, *The Functioning of the International Political System*, New York 1967, S. 83.

49 K. J. Holsti, *International Politics*, 2nd ed. Englewood Cliffs, N. J. 1972, S. 78 f.

50 K. Goldmann, »The International Power Structure: Traditional Theory and New Reality« in: ders. et al. (H.), *Power, Capabilities, Interdependence*, London 1979, 7–36, S. 32 f.

generalisierte Macht thematisiert. Solche Länder sind Japan und Deutschlan(letzteres besonders seit der Wiedervereinigung.

Es versteht sich, daß dieses Streben nicht ungerichtet ist. Gar nicht so selte kommt es vor, daß man sich an strategischen Zielen und Subzielen orientier Diese sind, in der Sprache und Begrifflichkeit der Organisationsforschung, nicl so sehr derjenigen der Militärtheorie, dadurch charakterisiert, daß sie den Selbs entwurf der je untersuchten Einheit enthalten. Sie beschreiben nämlich jen Gestalt, welche der Organisationsumwelt gegeben werden soll, und die Positio welche man dann in ihr einnehmen möchte[51]. Nichts anderes als solche Orienti rungen drücken sich in den sogenannten nationalen Strategien (Isolation, Neutr: lität, Bündnisfreiheit/Neutralismus, Allianzpolitik[52] etc.) aus. Wer sich größere Ehrgeiz erlauben kann, konzipiert für sich sogar eine nationale Rolle: »regional Führer«, Hegemon etc.[53].

Es entsteht durch das allseitige gleichgerichtete, aber nicht bei allen gleich he tige und auch bei den meisten Ländern manchmal stärker, manchmal schwäch ausgeprägte Streben nach einem breiteren Zugang zum Kommunikationsmediu *Politische Macht*, also mindestens nach der Fähigkeit, bei Bedarf seine Vorstellu gen in die Entscheidungsprämissen möglichst vieler anderer Regierungen einz schießen, zwischen allen zwei Staaten ein bestimmtes Grundverhältnis[54]. Dieses i durch die beiderseitige und selten gleiche positive oder negative Folgebereitscha definiert, die zwischen dem positiven und dem negativen Pol variieren kann. E kann sich über längere Zeiträume hinweg auch durchaus verändern und entsprich systematisch betrachtet, dem, was man aus der Psychologie im allgemeinen un der Sozialpsychologie im besonderen als *Einstellung* kennt[55].

Dieses allseitige Bemühen, reihum und ringsum Eindruck zu machen, kann nu zu höchst unterschiedlichen Resultaten führen. Manche Staaten werden ein ehe günstiges aktuelles oder potentielles *Output-Input*-Verhältnis erreichen, ande hingegen in eine Lage geraten, in der sie weniger an Entscheidungsprämissen abg ben können, als sie aufnehmen müssen, und dies an weniger wichtige Staaten. Au Ganze gesehen stellen sich aber zwei Ergebnisse ein. Zum einen bildet sich, di Politische Geographie vorgegeben, im Staatensystem ein *Politisches System* a funktionales Teilsystem heraus. Zum anderen nimmt dieses funktionale Teilsyste jeweils eine bestimmte Ordnung an. Um solche *Machtordnungen* sinnvoll z beschreiben, muß man mindestens zwei Dimensionen kombinieren: die Schichtun

51 G. A. Steiner, *Top Management Planning*, London 1969, S. 32–41; J. Wild, *Grundlagen d Unternehmensplanung*, Reinbek b. Hamburg 1974, S. 166–171.

52 Wenn in diesem Zusammenhang von Neutralität, Neutralismus/Bündnisfreiheit un Allianzpolitik die Rede ist, so ist damit der konstitutive politische, also der assoziativ-di soziative Teil gemeint und nicht der militärische Aspekt.

53 Allgemein dazu: K. J. Holsti, *International Politics*, 2nd ed. Englewood Cliffs, N. J. 197 S. 150–152, Kap. 4.

54 In diese Richtung: Ebd., S. 169 f.

55 E. Roth, *Persönlichkeitspsychologie*, 3. Aufl., Stuttgart 1969, S. 105–107.

und die Segmentierung nach solchen Gruppen, die durch positive Einstellungen zusammenhängen[56].

Welcher Schicht ein gegebener Staat angehört, richtet sich danach, wie günstig das Verhältnis ist, in dem die Abgabe von Entscheidungsprämissen zum Empfang solcher Vorgaben steht. Die konkreten Ordnungen können sich zwischen perfekter Hierarchie und vollendeter Gleichheit bewegen. Die Skalen, welche die Staaten der Erde in dem weiten Spektrum zwischen Supermacht und Mikrostaat einordnen, gehören hierher. Nicht gemeint sind allerdings Einteilungen, die sich nach der Verfügung über die sogenannten »Faktoren der Macht« richten[57]. Es geht nämlich sehr wohl um Beziehungen und nicht um Attribute.

Jede Aussage über die Segmentierung hingegen gibt an, in welchem Umfang sich die Staaten nach dem Kriterium der durch den Austausch von Entscheidungsprämissen gegebenen Verflechtung zu Gruppierungen formieren, zwischen denen mehr oder minder große emotional-affektive Entfernungen entstehen können. Dieser Begriff hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Konzept der Polarisierung[58], nur daß die Segmente nicht notwenig geschichtet sind. Der Grad der Segmentierung kann von starker Zersplitterung bis zu großer Einheit reichen.

In der Durchführung hat man ein Meßproblem und ein Aggregationsproblem. Zur Bewältigung der erstgenannten Aufgabe bedient man sich gern der drei übrigen Arten der Macht.

Diese drei Arten der Macht, also die Fähigkeit zur Direkteinwirkung auf den psychischen Apparat, jene zur Kontrolle über den physischen wie den psychischen Apparat und diejenige zur Einwirkung auch noch auf die Umwelt, werden im Unterschied zur konditionierten Macht im Alltag eines sozialen Systems nur dann operativ, wenn sie auch wahrgenommen werden; niemand läßt sich von Handlungsmöglichkeiten beeindrucken, die er gar nicht kennt. Umgekehrt können diese Handlungsmöglichkeiten, wenn sie zur Kenntnis genommen werden, zur Konditionierung beitragen. Deswegen werden sie oft zur indirekten Messung der Macht herangezogen. Man erfaßt die Ressourcen und die Machtmittel, mit denen erstere zur Geltung gebracht werden, schätzt das Handlungspotential, nimmt die Annahme zu Hilfe, daß vorhandene Handlungsmöglichkeiten im System auch überall wahrgenommen werden, und mißt so die wirkliche, die konditionale Macht indirekt.

Von hier aus ergibt sich ein neuer Ausblick auf jene Literatur, die sich mit der Macht in der internationalen Politik beschäftigt und doch nur entweder mit dem Militärpotential allein oder aber mit sonstigen Faktoren der Macht hantiert, welche zum Teil zu den Grundlagen, zum anderen Teil zu den Machtmitteln gehören.

56 Ähnlich Aron, der von der Gestaltung der Kräfteverhältnisse und dem Grad der Hetero- bzw. Homogenität als den beiden bestimmenden Faktoren der Systeme spricht; vgl. R. Aron, *Frieden und Krieg*, Frankfurt a. M. 1962, S. 179–181.

57 Dazu vgl.: S. L. Spiegel, *Dominance and Diversity*, Boston 1972, S. 40–43, Kap. 3; W. Link, *Der Ost-West-Konflikt*, Stuttgart 1980, S. 11, 121–131.

58 Ebd., S. 11, 131 ff.

Die Hierarchien, welche diese Autoren produzieren, sind nicht Machthierarchien, sind nicht einmal Schätzungen, sondern stellen so etwas wie indirekte Messungen dar. Was geschätzt wird, ist nur das Handlungspotential. Indirekt gemessen werden sollen Wahrnehmungen des Handlungspotentials, und noch einmal vermittelt gemessen werden soll die konditionale Macht. Dabei hängt doch die Qualität einer jeden indirekten Messung davon ab, wie gut die Indikatoren gewählt sind, und deren Güte wiederum wird dadurch bestimmt, wie eng die funktionalen Beziehungen zwischen den Indikatoren auf der einen Seite und der zu messenden theoretischen Größe auf der anderen Seite ausfallen.

Überaus beliebt sind hier zwei Klassen von Indikatoren: die militärischen und die wirtschaftlichen; von mancher Seite wird aber auch das Bewußtsein dafür geschärft, daß man leicht in die Irre gehen kann, wenn man motivational-organisationelle Faktoren nicht berücksichtigt[59]. Besonderes Gewicht bei der indirekten Messung der generalisierten, Politischen Macht wird dem Militärpotential[60] zugeschrieben[61]. Vorderhand kann aber noch niemand sagen, auf welche Weise die Regierungen die Machtgrundlagen und die Machtmittel, welche anderen zur Verfügung stehen und die sich, soweit sie nicht militärischer Natur sind, auf die verschiedensten Bereiche der Kleinen Politik verteilen können, registrieren, kombinieren und in Aufmerksamkeit sowie Folgebereitschaft umsetzen[62]. Auch weiß man keineswegs, ob nicht die Gewichtung der verschiedenen Machtgrundlagen und Machtmittel über die Zeit hinweg Veränderungen unterliegt. Hingegen ist klar, daß generalisierte, Politische Macht selten ausschließlich auf der Wahrnehmung von Handlungsmöglichkeiten durch ein Gegenüber beruht und daß oft auch andere Gegebenheiten eine Rolle spielen. Dieser Probleme der indirekten Messung der Macht sollte man sich bewußt sein, wenn man sich die verschiedenen Hierarchien, die in der Literatur angeboten werden, zu Gemüte führt.

Weniger schwerwiegend als die Probleme der Messung sind diejenigen der Aggregation. – Hier geht es darum, die für alle zwei Staaten vorgenommenen

59 S. L. Spiegel, *Dominance and Diversity,* Boston 1972, S. 70–89; H.-P. Schwarz, »Der Faktor Macht im heutigen Staatensystem« in: K. Kaiser et al. (H.), *Weltpolitik,* Stuttgart 1985, 50–73, S. 58; F. S. Northedge, *The International Political System,* London 1976, S. 166 f.; R. Aron, *Frieden und Krieg,* Frankfurt a. M. 1962, S. 88 f. Eine Übersicht bietet J. Bellers et al. (H.), *Analyse internationaler Beziehungen,* Opladen 1989, S. 57.

60 Systematisch dazu S. L. Spiegel, *Dominance and Diversity,* Boston 1972, S. 61–70.

61 K. E. Boulding, *The World as a Total System,* London 1985, S. 122; G. Schwarzenberger, *Machtpolitik,* Tübingen 1955, S. 107; M. Howard, »Militärische Macht und internationale Ordnung« in: U. Nerlich (H.), *Krieg und Frieden in der modernen Staatenwelt,* Gütersloh 1966, 58–70, S. 67–69; J. S. Levy, »World System Analysis: A Great Power Framework« in: W. R. Thompson (H.), *Contending Approaches to World System Analysis,* London 1983, 183–201, S. 190; M. D. Ward, »Power in the International System: Behavioral Salience and Material Capabilities« in: R. J. Stoll et al. (H.), *Power in World Politics,* London 1989, 121–133, S. 122.

62 Einen Anlauf in diese Richtung unternimmt Stoll; vgl. ders., »State Power, World Views, and the Major Powers« in: ders. et al. (H.), *Power in World Politics,* London 1989, S. 135–157, passim.

Basismessungen in numerische oder graphische Maße zu übersetzen. Benötigt werden Positionsmaße; sie beschreiben die Stellung, welche ein Akteur im Gesamtsystem einnimmt. Gebraucht werden desgleichen Maße, welche die Machtordnung eines Systems ausdrücken[63]. – Desto erstaunlicher ist es, daß von den technischen Möglichkeiten, Ordnungen generalisierter, Politischer Macht ebenso wie sektorale Machtordnungen in den vielen Bereichen der Kleinen Politik, wie sie sich in der jüngsten Vergangenheit ausgebildet und verselbständigt haben, systematisch zu beschreiben, so wenig Verwendung gemacht wird.

Soweit die Ordnung Politischer Macht betroffen ist, hält man sich an die besonders auffallenden Erscheinungen. Die beiden Extreme bilden das *Machtgleichgewicht* auf der einen Seite und das *Universalreich* auf der anderen Seite. – In der Literatur ist bei den Typologien die Militärordnung gleich mitgedacht; analytisch ist dies aber keineswegs notwendig, sondern bloß hinderlich, weil auf diese Weise ein empirisches Problem mit der definitorischen Axt erschlagen wird. Zwar ist manche Machtordnung nur unter der Bedingung einer ganz bestimmten Militärordnung möglich (z. B. die bipolare Machtordnung), doch läßt jede Militärordnung mehrere verschiedene Machtordnungen zu.

Das Universalreich kann jedoch eigentlich nicht mehr als Ordnungszustand eines Staatensystems angesprochen werden. Wo immer ein Universalreich errichtet wird, bedeutet dies das Ende eines Staatensystems. – Ebenso bedeutet der Zerfall eines Universalreiches den Beginn eines Staatensystems. – Es gehen ehedem unabhängige Staaten in einem größeren Staat auf, und der betreffende Staat schluckt gewissermaßen ein ganzes Staatensystem. Dieser Grenzzustand wird in der systemanalytisch orientierten Literatur unter der Bezeichnung »Universales System« geführt[64]. Der Ordnungszustand, den man damit meint, ist nicht so sehr deshalb relevant, weil er zwar noch nie auf globaler Ebene, wohl aber durch nicht-globale Staatensysteme erreicht worden ist[65]. Vielmehr liegt seine Bedeutung darin, daß das Universalreich als Zielvorstellung wichtiger Akteure ganz erheblich zur politischen und zur Ordnungsdynamik historischer Staatensysteme beigetra-

63 Zur Logik und Systematik vgl. K. Faupel, »Quantitative Systemforschung in der Internationalen Politik: Die Forschungspraxis« in: *PVS* (1973), Sonderheft 5, 173–191, S. 183–185.

64 M. A. Kaplan, *System and Process in International Politics*, New York 1957, S. 45–48. Holsti nennt diesen Ordnungstyp »hierarchisch«; vgl. K. J. Holsti, *International Politics*, 2nd ed. Englewood Cliffs, N. J. 1972, S. 92 f. Im systemtheoretischen Jargon bezeichnet allerdings »hierarchisch« einen Systemzustand, welcher der politischen Ordnung moderner Nationalstaaten gleicht, in Staatensystemen also noch nie als Endzustand vorgekommen ist und daher auch hier nicht näher besprochen wird; vgl. M. A. Kaplan, aaO., S. 48–50. Anderswo wird der hier als »Universalreich« bezeichnete Systemzustand unter der Bezeichnung »unipolar« geführt; vgl. B. M. Russett et al., *World Politics*, San Francisco 1981, S. 102 f.

65 F. S. Northedge, *The International Political System*, London 1976, S. 36, kommentiert diesen Systemzustand zwar korrekt, sieht ihn aber irrtümlich im Römischen Reich verwirklicht.

gen hat. Dies galt auch für die letzten Jahrzehnte des gegenwärtigen Staatensystems[66].

Am anderen Ende des Spektrums treffen wir einen Machtordnungszustand an, den man am besten als *diffus* beschreibt. In der extremsten Spielart ist die Macht gleich verteilt. Die realistische Version verlangt nur, daß die »wesentlichen« Akteure in etwa gleich mächtig sind[67]. Auch mag man streng bipolare und locker bipolare Systeme antreffen[68]; die bipolaren Systeme können auch noch symmetrisch, hetero-symmetrisch, asymmetrisch und hetero-asymmetrisch sein[69]. Und dann ist noch von einem »Unit Veto« genannten Ordnungszustand die Rede[70]. Nicht vergessen werden darf schließlich der hegemoniale Systemzustand, in dem ein, aber unter Umständen auch mehr als ein Staat im Verbunde, möglicherweise aber auch antagonistisch, das Staatensystem beherrscht: die spanische, die niederländische, die britische, die französische, die amerikanisch-sowjetische Hegemonie etc.[71].

Damit sind die Möglichkeiten, einer Typologie der Machtordnung näherzukommen, keineswegs erschöpft. Zum Beispiel hat die systemanalytische Tradition noch einige Zwischenformen erdacht. Es ist von einem *sehr lockeren bipolaren System*, von einem *Entspannungssystem*, von einem *instabilen Blocksystem* die Rede und von einem durch unvollständige nukleare Diffusion gekennzeichneten System[72]. Aber sehr weit darüber hinaus ist die typologische Phantasie nicht gediehen, von differenzierterer graphischer oder numerischer Erfassung ganz zu schweigen. Man muß aber zur Ehrenrettung solcher Bemühungen sagen, daß es in den meisten Fällen nicht so sehr darum geht, den möglichen Formenreichtum der

66 W. D. Coplin, *Introduction to International Politics*, 3rd ed. Englewood Cliffs, N. J. 1980, S. 26 f., 38–40.

67 Vgl. K. J. Holsti, *International Politics*, 2nd ed. Englewood Cliffs, N. J. 1972, S. 93. Kaplans »Balance of Power«-System ist diesem Ordnungszustand vergleichbar, doch wird bei ihm eine bestimmte Art der Ordnungspolitik mitgedacht; vgl. M. A. Kaplan, *System and Process in International Politics*, New York 1957, S. 22–36. Zwischen diesen polaren Extremen wird in der Literatur noch eine Reihe anderer Machtordnungszustände auf den Begriff gebracht. Danach können die Staatensysteme »polar«, »multipolar« oder aber durch diffuse Blöcke gekennzeichnet sein; K. J. Holsti, aaO., S. 92–96. An bi- und multipolare Systeme scheint auch Aron zu denken, wenn er von homogenen und heterogenen Systemen spricht; vgl. R. Aron, *Frieden und Krieg*, Frankfurt a. M. 1962, S. 123–129.

68 M. A. Kaplan, aaO., S. 36–45.

69 W. F. Hanrieder, »The International System: Bipolar or Multibloc« in: *J. of Conflict Resolution*, 9 (1965) 3, 299–308, S. 303–306.

70 M. A. Kaplan, aaO., S. 50–52.

71 W. L. Bühl, *Transnationale Politik*, Stuttgart 1978, S. 192 ff.; G. Modelski, »Long Cycles of World Leadership« in: W. R. Thompson (H.), *Contending Approaches to World System Analysis*, London 1983, 115–139, S. 120–123; P. Kennedy, *The Rise and Fall of the Great Powers*, London 1988, S. 41–55, 151–158, Kap. 7.

72 M. A. Kaplan, »Some Problems of International Systems Research« in: *International Political Communities*, Garden City, N. Y. 1966, 469–501, S. 487–494.

Machtordnung zu erfassen. Das Interesse gilt vielmehr jenen Ausprägungen einer Machtordnung, die sich durch die besseren Stabilitätseigenschaften auszeichnen könnten und daher als Konvergenzpunkte zahlreicher anderer Ordnungszustände in Frage kämen.

Dies ändert aber nichts an der Feststellung, daß auf dem Gebiet der Beschreibung von Machtordnungen noch viel zu tun bleibt. Es klafft nämlich eine breite Lücke zwischen den aus welchen Gründen auch immer typologisch bevorzugten Ordnungszuständen, wie sie soeben besprochen worden sind, auf der einen Seite und jenem Formenreichtum, den die Wirklichkeit bietet, auf der anderen Seite. Wie facettenreich diese Wirklichkeit ist, wird deutlich, wenn man sich das Vokabular der wirklichkeitsnahen Positions- und Ordnungsbeschreibung vergegenwärtigt. In diesem Sinne müßte jede stärker analytische Beschreibung von Machtordnungen sensibel sein für die Verbreitung neutraler Posituren z. B. in der Gestalt von »Spheres of Abstention«[73]. Auch müßten die Identität, der Umfang und die Zuordnung von Pufferzonen und »finnlandisierten« Bereichen berücksichtigt werden[74]. Zu beachten wären auch der Umfang und die Verbreitung regionaler Arrangements, in denen ein Staat die Funktion eines Sicherheitsmanagers ausübt; Analoges läßt sich über die stärkere Variante, die Einflußsphäre, sagen. Bündnisse sind mit ihrem politischen Teil im Unterschied zum militärischen eben nicht die einzigen interessanten Strukturelemente von Machtordnungen.

Hier ist nicht der Ort, über den Forschungsstand Klage zu führen, der in bezug auf die Erfassung und Vermessung von Machtordnungen herrscht. Es sollte lediglich mit einigen Schlag- oder Streiflichtern von einer anderen Seite her sichtbar gemacht werden, daß es so etwas wie eine Ordnung generalisierter, Politischer Macht gibt, was man sich darunter vorzustellen hat, daß man den Phänomenen sowie der zugehörigen Begrifflichkeit ohnehin nicht entkommen kann und daß man sich ihrer daher ein wenig systematischer annehmen sollte, als dies bis jetzt der Fall gewesen ist.

Das auf die beschriebene Weise herrschaftlich durchstrukturierte funktionale Teilsystem *Politik* des jeweiligen Staatensystems gibt nun – darin liegt seine Funktion – an die übrigen Handlungszusammenhänge, Handlungssysteme, funktionalen Teilsysteme oder Politikbereiche[75], wie man will, Entscheidungen ab, die für diese praktisch verbindlich sind. Es arbeitet selbst nur im Normalbetrieb und läuft doch dort, vor Ort, der Kleinen Politik oft den Rang ab.

73 Zu diesem Begriff vgl. L. P. Bloomfield, »Spheres of Abstention« in: *International Organization*, 28 (1974) 3, 533–538, S. 538. Allgemein dazu: C. E. Black et al., *Neutralization and World Politics*, Princeton, N. J. 1968, Kap. 1 und 6.

74 Zum Begriff vgl. W. Woyke, »Finnlandisierung« in: ders. (H.), *Handwörterbuch internationale Politik*, 2. Aufl. Opladen 1980, S. 125–128.

75 Gegen die Unterscheidung verschiedener Teilsysteme: J. D. Singer, »The Global System and its Sub-Systems: A Developmental View« in: J. N. Rosenau (H.), *Linkage Politics*, New York 1969, 21–43, S. 30 f.

Die Dinge verhalten sich hier nicht viel anders als in nationalen Gesellschaftssystemen[76]. Die Vorgaben können im äußersten Falle sogar ablaufpolitischer Natur sein, das heißt »Outcomes«, Ergebnisse, bewirken, die von allein dort nicht oder anders ausgefallen wären; die »freiwilligen Selbstbeschränkungen«, welche die USA im Warenverkehr reihum durchsetzen, bilden einschlägige Fälle. *Strukturpolitik* – sie unterscheidet sich von *Ordnungspolitik* dadurch, daß sie auf Änderungen *innerhalb* einer je gegebenen Ordnung zielt – wird eher selten betrieben. Ordnungspolitische Vorgaben hingegen übermittelt das Internationale Politische System sehr häufig an die übrigen Politikbereiche und über sie in die zugehörigen Problembereiche hinein.

In vielen der übrigen Politikbereiche spiegelt die Machtordnung nämlich nicht nur die dortigen Gegebenheiten und die örtliche Kleine Politik wider, sondern bildet zum Teil auch die politische Herrschaftsordnung, die Ordnung generalisierter, Politischer Macht ab. Beispielsweise sind in verschiedenen Politikbereichen des großen Sachbereichs *Wirtschaft* die speziellen Machtordnungen und die ihnen entspringenden Spielregeln nicht allein das Ergebnis der Marktkräfte. Und zur Aufrechterhaltung der örtlichen Machtordnungen gegen Druck bedarf es allemal der Politischen Macht; die Kleine Politik allein schafft es nicht. Dies wird auch, wie etwa die Debatte über eine Neue Weltwirtschaftsordnung zeigt, von den Akteuren so gesehen. Analoges ließe sich zur Debatte über eine Neue Weltinformations- und Kommunikationsordnung sagen.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß das Politische System in seiner Eigenschaft als funktionales Teilsystem eines Staatensystems – dies gilt analog für regionale Segmente des Staatensystems – einfach deshalb, weil es die generalisierte Macht organisiert, in der Lage ist, den übrigen funktionalen Teilsystemen Teile der Ordnung, der Struktur und machmal sogar der Ergebnisse vorzugeben. Schon im Normalbetrieb tritt es draußen, vor Ort, in Konkurrenz zur Kleinen Politik. Daher bewegen wir uns, sobald das Teilsystem *Politik* eines Staatensystems selbst in der Gestalt seiner Machtordnung zum Gegenstand der Politik geworden ist, endgültig in einer höheren Sphäre.

Mancher wird sich nun fragen, warum hier so ausführlich über generalisierte Macht und über Ordnungen generalisierter Macht gesprochen worden ist. Daß es derlei gibt, scheint doch auf der Hand zu liegen. Hier trügt aber der Schein.

Es hat nämlich in der Disziplin Internationale Politik Zeiten gegeben, da war der verständliche Wunsch weit verbreitet, der Fachwelt darzutun, daß entgegen der gängigen Vorstellung Staaten und Regierungen nicht hauptsächlich oder gar ausschließlich nach Macht strebten. Dieser verständliche Wunsch hat dann dazu geführt, daß man, fasziniert von der raschen Vermehrung der Politikbereiche mit ihren je eigenen Machtordnungen, dazu überging, die Existenz generalisierter Macht in der internationalen Politik beinahe zu leugnen. Mit Unterschieden im

76 K. Faupel, »Politische und Soziale Systeme« in: E. Roth (H.), *Organisationspsychologie* (Enzyklopädie der Psychologie, D, II, Bd. 3), Göttingen 1989, 39–62, S. 43–47.

einzelnen gilt dies für die Interdependenztheoretiker. Daher war es an dieser Stelle durchaus angebracht, die Forderung zu erheben und zu begründen, doch lieber die »Kirche im Dorf« und die generalisierte, Politische Macht in der internationalen Politik zu lassen.

Dieser international-politische Prozeß hat zwei Modi, einen sanften und einen harten. Das Merkmal des ersten Modus liegt nicht darin, daß hier im Teilsystem *Politik* eines Staatensystems eine bestimmte Machtordnung bereits bestände. Irgendeine Machtordnung ist nämlich immer vorhanden, denn die internationale Politik schwimmt ja im Strom der Geschichte mit. Der Unterschied liegt vielmehr darin, daß im ersten Fall die Machtordnung nicht zur Disposition steht, sondern entweder durch Routine ausgefüllt oder aber bloß noch im Detail, was also die Binnenstruktur betrifft, neu ausagiert wird.

Es gibt nämlich in Staatensystemen ruhige Zeiten. In diesen verlegt man sich zwar in der Regel nicht ganz und gar auf die Zivilkonkurrenz in den verschiedenen extra-politischen Politikbereichen. Vielmehr ist in allen Staatensystemen das funktionale Teilsystem *Politik* über die meiste Zeit hinweg durch eine gewisse Rivalität um die besseren Positionen innerhalb der akzeptierten Ordnung, mithin durch eine strukturelle Rivalität, gekennzeichnet. Dies aber ist normal und im übrigen wohl auch wünschenswert, weil auf diese Weise der notwendige friedliche Wandel gemächlich vonstatten gehen kann.

Es gibt aber auch Zeiten, in denen die Ordnung generalisierter Macht zum Streitgegenstand wird. Diese Lage ist noch nicht gegeben, wenn irgendwelche Staaten sich ganz darauf verlegen, ihre Position in der Machtordnung zu verbessern. Was sie dann treiben, mag man, besonders wenn Militärpolitik flankierend eingesetzt wird, in einem allgemeinen Sinne »Machtpolitik« nennen und vielleicht auch als abweichendes Verhalten einstufen. Auch kann sie das mehr oder minder monomane Streben nach generalisierter, Politischer Macht in Machtkonflikte verwickeln. Aber ein Konflikt über die *Ordnung* generalisierter, Politischer Macht liegt noch nicht unbedingt vor. Vielmehr dreht es sich noch immer um strukturelle Anpassungen.

Den Konflikt über die Ordnung generalisierter, Politischer Macht und damit eine Spielart Großer Politik haben wir erst, wenn ein oder mehr als ein wichtiger staatlicher Akteur seinen diesbezüglichen Ehrgeiz auf das ganze System richtet. In zahlreichen historischen Staatensystemen hat dafür die Idee eines Universalreiches Pate gestanden. Es muß aber nicht immer ums Ganze gehen. Aus neuerer Zeit als einschlägig zu nennen wären Konflikte, wie sie sich aus der Politik des Napoleonischen Frankreich, des Deutschen Reiches besonders zwischen Bismarcks Abgang und dem Ersten Weltkrieg und noch später dann aus der Politik Deutschlands, Japans sowie Italiens in den dreißiger Jahren entstanden sind, wobei zu unterstreichen ist, daß in solchen Fällen Kriege nicht unbedingt das Ergebnis sein müssen. In Staatensystemen, deren Machtordnung eine regionale Untergliederung kennt, sind einschlägig auch alle Fälle, in denen es lediglich vordergründig um die Machtordnung eines regionalen Subsystems geht; dergleichen erleben wir gegenwärtig

am Persischen Golf. Eine besonders undramatische Spielart einer solchen vorder gründig regionalen, in Wirklichkeit aber globalen Auseinandersetzung über di Machtordnung beobachten wir derzeit in Osteuropa.

Sogar jene Erscheinung, die man im politischen Jargon »Wettkampf de Systeme« genannt hat, gehört hierher. Im wissenschaftlichen Diskurs ist diese Stoff zu einem Problem- und Politikbereich *Herrschaft* herauspräpariert worder Danach kreist die internationale Politik auch sehr stark um die Frage, welch sozio-ökonomischen Systeme und welche internen Regime sich letztlich durchset zen sollen[77].

Der Gesichtspunkt ist zweifellos wichtig. Aber letztlich liegt hier nur ein besondere Spielart der Auseinandersetzung um die Machtordnung vor. In diese geht es den Streitparteien nämlich darum, ihre Interessen möglichst tief und wei räumig in die Entscheidungsprämissen anderer staatlicher Akteure einzuschießer Zwischen Ländern mit ähnlichen sozio-ökonomischen Systemen und politische Regimen geht diese Übertragung am leichtesten vonstatten, so daß man davon ga nicht genug um sich herum versammeln kann. Der Gegenstand dieser Auseinar dersetzung ist, historisch gesehen, relativ neu und mag daher auf den ersten Blic so wichtig erscheinen, daß man um ihn herum einen Problem- und Politikbereic errichtet. Das funktionale Äquivalent ist aber so alt wie die Diplomatiegeschichte man versuchte, dynastische Verbindungen herzustellen oder günstig eingestellt interne Faktionen an die Macht zu bringen[78].

2.3.2.3. *Militärordnung*

Damit kommen wir endlich zur Militärordnung. Im traditionellen Machtbegrif haben wir nämlich als zweite Komponente den Zwang. Hier werden nicht wie ir Falle der Macht im engeren, analytisch brauchbaren Sinne Selektionsleistunge übertragen. Vielmehr besteht im Normalfall Zwang darin, daß man unerwünschte Tun oder Unterlassen durch geeignete Vorkehrungen praktisch unmöglic macht[79]. Was man im Alltag unter Zwang versteht, bildet hier hingegen nur de Grenzfall; es ist dies die physische Gewalt, also der Ersatz eigenen Handelns fü unerreichbares Handeln anderer[80].

Was die internationale Politik betrifft, so läßt sich sagen, daß Staaten un Regierungen nach militärischen Optionen, also Handlungs- und Wirkungsmög lichkeiten streben. Hier muß, anders als im Falle der Macht im engeren Sinn nicht lange argumentiert werden. Die Realität ist nämlich so greifbar, daß auch d Interdependenztheoretiker nicht versucht haben, die Existenz militärischer Opti nen und des Strebens nach ihnen zu leugnen. Immerhin bildet das Wettrüsten e

77 E.-O. Czempiel, *Internationale Politik*, Paderborn 1981, S. 135 f., 111, 24, 16; R. Ar *Frieden und Krieg*, Frankfurt a. M. 1962, S. 123–129.
78 Vgl. A. Dowty, »Foreign-linked Factionalism as a Historical Pattern« in: *J. of Con Resolution*, 15 (1971) 4, 429–442, S. 431 f.
79 F. E. Oppenheim, *Dimensions of Freedom*, New York 1961, S. 51–53.
80 N. Luhmann, *Macht*, Stuttgart 1955, S. 9, 61, 64 f.

Fieber, unter dem viele mittlere und kleinere Länder, wenn man die relative Belastung bedenkt, sehr viel stärker leiden als die Super- und Mittelmächte. Natürlich mag man versuchen, das Streben nach militärischen Optionen mit dem Wunsch zu erklären, fremde militärische Optionen als generalisierten Zwang zu neutralisieren. Im Ergebnis ändert sich aber nichts. Das Phänomen bleibt. Die fremden militärischen Optionen sind ja ebenfalls nicht ohne Grund geschaffen worden.

Von den Optionen sind die Potentiale zu unterscheiden. Ein und derselbe Militärapparat kann nämlich je nachdem, wie sich die politischen und sonstigen Bedingungen jeweils gestalten, nach verschiedenen Richtungen unterschiedliche Sätze von Optionen eröffnen. Auch mag er über die Zeit hinweg sogar dann wechselnde Optionen ermöglichen, wenn er sich selbst nicht im mindesten in seiner Zusammensetzung und Struktur verändert.

Die sachliche Gliederung, die sich hier im Bereich der *Internationalen Sicherheit* ergibt, fällt keineswegs aus dem Rahmen. In den übrigen Bereichen kann man, wie oben bereits erwähnt, zwischen den Transaktionen an der Basis, den Problemen, die auf diesem Untergrund wachsen, und schließlich der Politik, welche Probleme bearbeitet und die Transaktionen neu einrichtet, unterscheiden. Im Bereich der *Internationalen Sicherheit* vertreten die Potentiale die Stelle der Transaktionen und entsprechen die Optionen den Problemen. Veränderungen in den Potentialen werden problematisch über Veränderungen in den Optionen, und die sicherheitspolitische Auseinandersetzung, die dann einsetzen kann, dreht sich um die Optionen und betrifft nur indirekt die Potentiale.

Ein Staat mag sich darauf beschränken, jene militärischen Optionen zu schaffen, wie ein militärischer Apparat, den er aus eigenen Kräften herzustellen in der Lage ist, sie zu tragen vermag. Die Alternative zur Neutralität und Bündnisfreiheit nun bildet die Allianzpolitik[81]. Die Bündnispolitik eröffnet den beteiligten Staaten militärische Optionen, die andernfalls nicht verfügbar wären. Rüstungskontrolle anstelle einseitigen Vorgehens bietet sich sowohl den einzelnen Staaten als auch den Allianzen als Strategie zur Gestaltung der Militärordnung an. Die Konfiguration, die sich aus der Gesamtheit der militärischen Optionen regional und/oder global ergibt, nennt man sinnvollerweise »Militärordnung«.

Die Militärkonkurrenz hat nun zwei Modi. Darin gleicht sie dem internationalpolitischen Machtprozeß. Weil, systematisch betrachtet, die Ähnlichkeit sehr weit geht, darf ich mich an dieser Stelle besonders kurz fassen. Im Grunde genommen kann man es bei der Feststellung bewenden lassen, daß die Konkurrenz um die besseren militärischen Optionen ebenso wie der Wettbewerb um die bessere Position in der Machtordnung global wie auch regional die Gestalt einer Auseinander-

81 B. Russett et al., *World Politics*, San Francisco 1981, S. 97 f.; H.-P. Schwarz, »Der Faktor Macht im heutigen Staatensystem« in: K. Kaiser et al. (H.), *Weltpolitik*, Stuttgart 1985, 50–73, S. 66–68; K. Goldmann, »The International Power Structure: Traditional Theory and New Reality« in: ders. et al. (H.), *Power, Capabilities, Interdependence*, London 1979, 7–36, S. 31; E.-O. Czempiel, *Internationale Politik*, Paderborn 1981, S. 123 f.; W. Link, *Der Ost-West-Konflikt*, Stuttgart 1980, S. 16.

setzung nicht mehr um die Feinstruktur, sondern um die Ordnung selbst anneh men und damit zu Großer Politik auflaufen kann. Solche Auseinandersetzungen um die Militärordnung als ganze müssen nicht unbedingt die Gestalt großer Rüstungswettläufe annehmen, sondern können auch, wie wir es derzeit in verschiedenen Bereichen erleben, in der Form der Rüstungskontrolle ablaufen.

2.3.3. *Zivilkonkurrenz versus Machtpolitik*

Damit haben wir uns nun in die Lage versetzt, die Machtpolitik im herkömmlichen Sinne präziser zu fassen. Strenggenommen ist Machtpolitik eine Auseinandersetzung um die Machtordnung jenes Teilsystems *Politik*, das ein Staatensystem oder ein Regionales System führt, ist »revisionistische« Politik und deren Abwehr, ist ein Angriff auf die, wenn man so will, »Herrschaftsordnung« und deren Verteidigung. Machtpolitik in diesem Sinne stellt sich auf der System- und/oder Subsystemebene ein, wenn auf der Akteursebene durch mindestens einen bedeutenderen Staat in größerem Stil das betrieben wird, was im Rahmen des neorealistischen Ansatzes mit Bezug auf den Herausforderer »imperialistische Politik«[82] heißt.

Dies stellt aber nicht den einzigen Fall dar. Zwar leuchtet ein, daß nicht alle Staaten in machtpolitischen Auseinandersetzungen als Herausforderer oder Verteidiger taugen. Aber für kollektive Machtpolitik, die man auch als »Gegenmacht«politik apostrophieren kann, genügen schon weitaus bescheidenere Größenordnungen. Ein Beispiel stellt die Bewegung der Blockfreien dar. Machtpolitik im Sinne von Machtordnungspolitik trieb besonders intensiv in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre und die achtziger Jahre hindurch unter der Führung der deutschen, der österreichischen und der schwedischen Sozialdemokraten und mit den Kräften sozialdemokratisch beeinflußter Regierungen auch die Sozialistische Internationale.

Wohl wird die Machtpolitik oft über das Glacis der Militärordnung vorgetragen. Dann will ein Herausforderer seine Position in der Machtordnung verbessern, indem er seine eigenen militärischen Optionen ausbaut und/oder die übrigen Staaten dazu bringt, ihr Sortiment an militärischen Optionen zu vernachlässigen. Jedenfalls aber geht er darauf aus, die eigene Sicherheitslage komfortabel auszugestalten und, relativ betrachtet, Zwangspotential zu erlangen bzw. zu behalten. - Die Sowjetunion zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges und 1989/90 bildet hier ein Beispiel. – Deshalb wird zwar nicht in allen[83], aber in den meisten Beschreibungen der Machtpolitik die militärische Komponente so stark betont Daran tut man vermutlich gut, solange man nicht vergißt, daß Machtpolitik au der Akteursebene im wesentlichen einen Angriff auf die Machtordnung und au der System- oder Subsystemebene eine Auseinandersetzung um die Machtordnun des Teilsystems *Politik* eines Staatensystems oder eines Regionalen Systems da

82 G.-K. Kindermann, »Konstanten und Variablen imperialistischer Politik« in: ders. (H *Grundelemente der Weltpolitik*, 2. Aufl. München 1981, 211–239, S. 211–216.
83 Vgl. H.-P. Schwarz, aaO., S. 61–72.

stellt, die, wenn sie sich auf die Militärkonkurrenz spezialisiert, bloß ihre extremste Form annimmt.

Aber weder wird die Machtpolitik immer über das Glacis der Militärordnung vorgetragen, noch muß jeder größer angelegte Versuch, eine regionale oder die gesamtsystemische Militärordnung zu den eigenen Gunsten zu verändern, als Ausdruck des Machtwillens angesehen werden. Vielmehr kann Vorbeugung das Motiv sein. Folglich tut man auch gut daran, nicht zu vergessen, daß es auf System- wie auf Akteursebene Machtpolitik ohne auffallenden militärischen Akzent und Sicherheitspolitik ohne Machtkonkurrenz gibt.

Daß diese Art von Politik, in der (oft, aber nicht immer, durch Militärkonkurrenz) gestritten wird über die Machtordnung jenes funktionalen Teilsystems *Politik*, das seinerseits die extra-politischen Teilsysteme mit Ordnungs-, Struktur- und auch Ablaufvorgaben versorgt, ein Stockwerk höher liegt als die Politik der extrapolitischen Bereiche, leuchtet nunmehr unmittelbar ein. Dies gilt auch für Fälle, in denen um größere Veränderungen der Politischen Geographie gerungen wird. In Analogie zu nationalen Politischen Systemen könnte man sagen, daß hier Verfassungskonflikte und nicht bloße Politik-Konflikte ablaufen. An der eindeutigen Abstufung, die hier zu sehen ist, ändert auch der Umstand nichts, daß ebenso wie in nationalen Gesellschaftssystemen in der Rückkoppelungsschleife auch das funktionale Teilsystem *Politik* Einflüsse aufnimmt.

Damit wird deutlich, daß jene klassische Kontroverse, in der es um die Frage geht, ob »power politics« oder »issue politics« die richtige Weise darstelle, die internationale Politik zu betrachten, zu analysieren und zu interpretieren, an einer Frage festmacht, die falsch gestellt ist[84]. Die Antwort kann gar nicht lauten, daß Staaten immer und überall hauptsächlich auf Machterwerb ausgingen und sich deshalb häufig in Situationen hineinmanövrierten, in denen sie ihre Machtstellung verteidigen müßten; dies gilt nicht einmal für jene, die hier Erfolgschancen hätten. Umgekehrt sterben in Regionalen ebenso wie in Staatensystemen die Akteure selten aus, die sich an der Machtordnung zu schaffen machen; daher kann auch für die jeweils weniger ehrgeizigen nicht gelten, daß sie stets mit Vorrang Sachinteressen verfolgten, denn dies können sie sich im Interesse der Selbsterhaltung dann gar nicht leisten. Analog kann die Antwort auch nicht heißen, daß internationale Politik immer und überall in erster Linie einen Machtkampf darstelle oder aber ganz im Gegenteil eine Auseinandersetzung zum Zwecke der Befriedigung grundlegenderer Bedürfnisse und der Lösung gemeinsamer Probleme. In Wirklichkeit verlegen sich Staaten zu Zeiten mehr auf die Sachpolitik und dann wieder stärker auf die Machtpolitik. Und auch in Staatensystemen sowie in Regionalen Subsystemen stehen zeitweise die Zeichen auf Sturm, und später kommt dann wieder eine Entwarnung.

84 Ähnlich W. D. Coplin, *Introduction to International Politics*, 3rd ed. Englewood Cliffs, N. J. 1980, Kap. 12.

Ohnehin hat der Neorealismus die Einseitigkeiten der älteren Lehren auf eine begründbare mittlere Linie hin korrigiert[85]. Und auch die ältere Lehre war nicht so einseitig, wie sie von Kritikern immer ausgelegt worden ist; sie bot nicht eine Betrachtungsweise an, die man wählen oder ablehnen konnte, sondern lenkte den Blick auf einen Teil des Gegenstandsbereiches, die *Große Politik* nämlich, und blendete den Rest aus[86].

3. Entspannung im analytischen Sinne

Damit ist der Boden bereitet für einen Begriff der Entspannung, der nicht nur politisch, sondern auch analytisch und theoretisch einen Sinn ergibt. – Welche Voraussetzungen allgemein dafür vorliegen müssen, ist weiter oben im Abschnitt 1. bereits ausgeführt worden. – In bezug auf das Staatensystem oder auf irgendein Regionales System liegt *Entspannung* genau dann vor, wenn die Machtpolitik durch alle relevanten Akteure explizit oder stillschweigend auf Dauer, vorbehaltlich nicht absehbarer umwälzender Ereignisse selbstverständlich, ausgesetzt ist; es genügt nicht, die auf die Machtordnung gezielte Militärkonkurrenz zurückzunehmen, im übrigen aber doch Machtpolitik zu treiben und/oder in größerem Stil die Politische Geographie anzufechten, wiewohl begrenzte Militärkonkurrenz durchaus tragbar ist. Wer hielte es schon in der Innenpolitik für zulässig, gewöhnliche Politikkonflikte mit Verfassungskonflikten in einen Topf zu werfen! Und wer verträte schon die Ansicht, daß die Abwesenheit eines Verfassungskonflikts für den politischen Prozeß in den übrigen Politikfeldern keinen großen Unterschied macht! Aus funktionaler Sicht stellen sich in der internationalen Politik die Dinge aber nicht wesentlich anders dar. Konflikte über zwischenstaatliche Machtordnungen, manchmal sogar solche über die Politische Geographie, sind dem vergleichbar, was wir aus der Innenpolitik als Verfassungskonflikte kennen. Nur wo es einen solchen Konflikt nicht gibt, kann sich international die Sachpolitik frei ent-

85 Vgl. G.-K. Kindermann, »Zur Methodik der Internationalen Konstellationsanalyse« in: ders. (H.), *Grundelemente der Weltpolitik,* 2. Aufl. München 1981, S. 211–239, 80 f.; ders., »Realistische Schule« in: A. Boeckh (H.), *Internationale Beziehungen* (Pipers Wörterbuch zur Politik, Bd. 5), München 1984, 402–410, S. 407 f.

86 In der Tat bestreitet auch Morgenthau, der die realistische Position am explizitesten formuliert hat, keineswegs, daß Staaten nach außen oft auch andere als Macht- und Sicherheitsziele verfolgen. Allerdings ist, was sie dann treiben, für ihn nicht Politik. So kann er leicht behaupten, daß alle Politik Machtkampf sei, denn es handelt sich um eine definitorische Setzung und keine empirische Aussage. Die Theorie aber erhält durch optische Täuschung – der Leser wird doch wieder von dem gängigen, breiteren Politikbegriff eingeholt – eine generaltheoretische Ausdehnung. Diese vermag sie nicht auszufüllen. Was aber durchaus eingelöst werden kann, ist der Anspruch, die wichtigste Partie der internationalen Politik abzudecken. Vgl. ders., *Politics Among Nations,* 5th ed. New York 1973, S. 11–15, 27 f.; G.-K. Kindermann, »Realistische Schule« in: A. Boeckh (H.), *Internationale Beziehungen* (Pipers Wörterbuch zur Politik, Bd. 5), München 1984, 402–410, S. 404–406.

falten. Für diesen wichtigen Zustand braucht man Terminus und Begriff. »Entspannung« hat eigentlich keine sinnvolle Verwendung außer dieser.

Der Ost-West-Konflikt bildete nun eine Auseinandersetzung hauptsächlich um die Machtordnung des funktionalen Teilsystems *Politik* im heutigen Internationalen System, die zudem sehr stark auch auf dem Felde der Militärkonkurrenz geführt wurde. – Wenn der Ost-West-Konflikt als »struktureller Weltkonflikt« bezeichnet wird, so trifft dies mit dem Begriff, der zu diesem Terminus gehört, genau den Kern der Sache[87]. – Entspannung im analytischen Sinne wäre also mit der Beendigung des Ost-West-Konfliktes gleichbedeutend. Von Entspannung kann also heute durchaus die Rede sein, aber allenfalls seit 1989/90.

Zusammenfassung

Entlang einer horizontalen Trennlinie wird zwischen internationaler *Routine* auf der einen Seite und internationaler *Politik* auf der anderen Seite unterschieden. Eine vertikale Linie trennt die *Kleine Politik* und die durch sie bearbeiteten Teile der internationalen Routine auf der einen Seite von der *Großen Politik* und der durch sie bearbeiteten Routine auf der anderen Seite. Eine analytische Rekonstruktion arbeitet dann die *Politische Geographie*, die *Machtordnung* und die *Militärordnung* als die drei Objektbereiche der *Großen Politik* heraus. Auf der Ebene eines Staatensystems oder eines Regionalen Subsystems liegt Machtpolitik genau dann vor, wenn die Machtordnung im Streit steht. Von »Entspannung« kann man analytisch sinnvoll dann und nur dann sprechen, wenn in einem System die Machtpolitik ausgesetzt ist. Entspannung im Ost-West-Konflikt gibt es danach erst seit etwa 1989/90.

Summary

An horizontal line of division is drawn between international *routine* and *politics*. A vertical line separates *low politics* from *high politics*. By means of an analytical reconstruction, *Political Geography*, *Order of Power* and *Military Order* as are established as the domains or policy fields high politics is directed at. At the level of state system (or a regional subsystem thereof), *power politics* is said to take place if and only if the order of power is the object of contention. For any system, the absence of power politics may be said to constitute the state of *Detente*. This in fact is the only concept of detente analytically meaningful. In this sense, detente in the East-West-conflict has occurred as late as 1989/90.

87 W. Link, *Der Ost-West-Konflikt*, Stuttgart 1980, S. 47 f., 40 f.

Werner J. Patzelt

Neuere Repräsentationstheorie und das Repräsentationsverständnis von Abgeordneten

I. Fragestellung, Forschungsstand und Datenmaterial

Heinz Eulau meinte einst am Ende eines Beitrags über den historischen Wandel von Repräsentationsvorstellungen: »We have representative institutions, but like the Greeks we do not know what they are about«[1]. Welche Auffassungen von Repräsentation bietet nun die derzeitige empirische Parlamentarismusforschung an? Und in welchem Verhältnis stehen sie zu den alltagspraktischen Repräsentationsvorstellungen von Abgeordneten? Diese zwei Fragen sollen im folgenden beantwortet werden.

Gerade ihre Verbindung ist wichtig. Denn *erstens* werden soziale und politische Strukturen hervorgebracht und aufrechterhalten durch alltägliche Verhaltensroutinen, welche von aufgrund ihrer Selbstverständlichkeit meist unbemerkten Alltagstheorien geprägt werden[2]. Paßt die Funktionslogik eines sozialen oder politischen Systems nicht mit den bei seiner Reproduktion benutzten Alltagstheorien zusammen, so wird es störanfällig und oft wenig funktionstüchtig sein – wie ein von inkompetenten Managern geführtes Unternehmen. Alltagstheorien von Repräsentation, welche Abgeordnete hegen, sind darum mit den jeweils bewährtesten politikwissenschaftlichen Repräsentationstheorien zu vergleichen, hat man so doch eine Chance, nachteilige Mißverständnisse zu diagnostizieren. *Zweitens* sind wissenschaftliche Theorien immer wieder in Gefahr, sich so weit von ihrem Gegenstand zu entfernen, daß sie zu seinem Verständnis nur mehr wenig beitragen. Gerade soziologische und politikwissenschaftliche Theorien tun deshalb gut daran, die Erfahrungen und Einsichten nicht zu ignorieren, die in jenen Alltags-

1 Heinz Eulau, »Changing views of representation« in: ders. / John C. Wahlke (H.), *The politics of representation. Continuities in theory and research,* Beverly Hills/London 1978, S. 31–53, hier S. 52.

2 Vgl. zu dieser an der Konstruktion sozialer und politischer Wirklichkeit interessierten Forschungsperspektive Peter L. Berger / Thomas Luckmann, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit,* Frankfurt/M. 1969; Anthony Giddens, *Die Konstitution der Gesellschaft: Grundzüge einer Theorie der Strukturierung,* Frankfurt/M. 1988; Werner J. Patzelt, *Grundlagen der Ethnomethodologie. Theorie, Empirie und politikwissenschaftlicher Nutzen einer Soziologie des Alltags,* München 1987.

theorien geronnen sind, anhand welcher die erforschten Strukturen (re-)produziert und die untersuchten Prozesse gestaltet werden. Diese Alltagstheorien, das »Selbstwissen des Untersuchungsgegenstandes über sich«, dienen dergestalt als Suchraster für Lücken im theoretischen Entwurf sowie zu dessen Prüfung auf das Vorliegen von Mißverständnissen der Praxis. So werden die Repräsentationsvorstellungen von Abgeordneten ihrerseits zum Vergleichsmaßstab für politikwissenschaftliche Repräsentationstheorien. Eine zufriedenstellende Repräsentationstheorie mag dann als in ihren Grundzügen entwickelt gelten, wenn sie nicht nur das gesicherte Wissen über die Funktionslogik politischer Repräsentation enthält und zur Anlage empirischer Studien taugt, die Antworten auf weiterhin offene Fragen versprechen, sondern wenn sie auch ein Widerlager in den Alltagstheorien von Abgeordneten hat und in dieser Hinsicht nicht von ihrem Gegenstand abgehoben ist.

Der Stand der Theoriebildung ist den Fachpublikationen leicht zu entnehmen[3]. Wie aber steht es mit jenem *Alltagsverständnis* von Repräsentation und repräsentativer Demokratie, das Abgeordnete bei ihrer täglichen Arbeit ganz selbstverständlich benutzen? Will man sich hierüber informieren, läßt einen das Schrifttum im Stich[4]. Am einschlägigsten sind noch Veröffentlichungen von Emil Hübner, Hans Maier, Heinrich Oberreuter und Heinz Rausch, die einer Münchener Untersuchung der Abgeordneten des V. Deutschen Bundestages aus den späten sechziger Jahren entstammen[5]. Doch das damalige Interesse richtete sich in erster Linie auf die Beziehungen zwischen Bundestag und Bundesregierung, auf die Einschätzung verschiedener Modellvorstellungen eines parlamentarischen Regierungssystems durch die Abgeordneten und auf deren Ansichten über parlamentarische Funktionserfüllung und Parlamentsreform. Diese Themen sind viel spezieller als das nun gestellte: hier steht der *Kontext* der damaligen Befunde in Frage. Ihn sollten eigentlich Untersuchungen zum *Amtsverständnis* der Abgeordneten erhellen. Allein auch sie fehlen für die Bundesrepublik weitgehend, und die wenigen verfügbaren Arbeiten informieren vor allem über die Motive politischer Aktivität oder darüber,

3 Als Zusammenfassung siehe Werner J. Patzelt, *Repräsentation, Repräsentanten, Repräsentieren. Amtsverständnis und Wahlkreisarbeit der bayerischen Abgeordneten*, Habilitationsschrift, 2 Bde., Universität Passau 1990, S. 10–66: »Repräsentation und Repräsentanten: die theoretische Gesamtperspektive.«

4 Im folgenden ist von der Forschungslage hinsichtlich *deutscher* Parlamentarier die Rede. Zum *internationalen* Schrifttum siehe Werner J. Patzelt, »Der Abgeordnete – ein unbekanntes Wesen? Bericht über das Schrifttum zur Abgeordnetenforschung« in: *Neue Politische Literatur* 36, 1991, S. 76–118.

5 Die wichtigsten Publikationen aus diesem Projekt sind Emil Hübner, *Die Beziehungen zwischen Bundestag und Bundesregierung im Selbstverständnis der Abgeordneten des V. Deutschen Bundestages*, München 1980 (dort auch auf S. 17–25 eine Darstellung der wenig konsistenten Projektgeschichte), sowie Hans Maier / Heinz Rausch / Emil Hübner / Heinrich Oberreuter, *Parlament und Parlamentsreform. Zum Selbstverständnis des fünften Deutschen Bundestages*, 2., korr. Aufl. München 1979.

ob Abgeordnete sich eher als »Wählervertreter«, »Parteienvertreter«, »Verbände vertreter« oder »freie Abgeordnete« verstünden[6].

Diese Lücke kann nun aber für bayerische Abgeordnete aufgrund der Ergeb nisse einer im Frühjahr 1989 durchgeführten Interview- und Fragebogenstudie de Verfassers geschlossen werden. Um das Amts- und Repräsentationsverständni von Abgeordneten sowie die Komponenten und Determinanten ihrer Wahlkreisar beit herauszufinden, wurden mit 54 bayerischen Landtags-, Bundestags- un Europaabgeordneten Intensivinterviews von durchschnittlich 74 Minuten Daue geführt[7]; die nicht in die Interviewstudie einbezogenen Landtags- und Bundes tagsabgeordneten wurden schriftlich befragt[8]. Weil die bei diesem Projekt zur *Amts*verständnis bayerischer Abgeordneter erarbeiteten Befunde mit bundesweite Erkenntnissen konvergieren[9], dürften auch die hier darzustellenden Ergebniss zum *Repräsentations*verständnis über Bayern hinausreichende Aussagekraft haben.

II. Grundzüge einer komplexen Repräsentationstheorie

Aus drei Elementen kann eine komplexe, den derzeitigen Diskussionsstand ber gende und in empirischer Forschung heuristisch wie inhaltlich schon bewährt

6 Verwiesen sei auf folgende Arbeiten: Barbara G. Farah, *Political representation in We Germany: The institution and maintenance of mass-elite linkages*, Diss., University o Michigan, Ann Arbor 1980, bes. S. 198–210; Arthur B. Gunlicks, »Representative rol perceptions among local councillors in Western Germany« in: *Journal of Politics* 31, 196 S. 443–464; Dietrich Herzog / Hilke Rebenstorf / Camilla Werner / Bernhard Weßel *Abgeordnete und Bürger. Ergebnisse einer Befragung der Mitglieder des 11. Deutschen Bunde tages und der Bevölkerung*, Opladen 1990; Stefan Holl, *Landtagsabgeordnete in Bade Württemberg. Sozialprofil, Rekrutierung, Selbstbild*, Kehl/Straßburg/Arlington 198 Rudolf Hrbek / Carl-Christoph Schweitzer, »Die deutschen Europa-Parlamentarie Ergebnisse einer Befragung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments« i *Aus Politik und Zeitgeschichte* 3, 1989, S. 3–18; Heinrich Oberreuter, »Landtage im Spar nungsfeld zwischen Bürgerinitiative und Parteiloyalität« in: Harry A. Kremer (H.), *D Selbstverständnis des Landesparlamentarismus*, München 1987; ders., »Role of parliament rians and their relationship with their electors« in: *Human Rights Law Journal* 9, 198 S. 413–426; ders. / Werner J. Patzelt, »Abgeordnete zwischen Partei- un Persönlichkeitsorientierung: Zur ›Leidensspirale‹ der bayerischen SPD« in: *Zeitschrift f Parlamentsfragen* 18, 1987, S. 57–76; Ernst Pfister, »Die Bedeutung von Parlament un Abgeordneten. Eine Umfrage im baden-württembergischen Landtag« in: *liberal* 3, 198 S. 37–41; Ewald Rose / Joachim Hofmann-Göttig, »Selbstverständnis und politisch Wertungen der Bundestagsabgeordneten. Ergebnisse repräsentativer Umfragen« in: *Zei schrift für Parlamentsfragen* 13, 1982, S. 62–84.

7 24 MdL, 20 MdB, 10 MdEP; davon 25 CSU, 27 SPD und je einer der FDP bzw. de GRÜNEN. Zu allen Einzelheiten der Methodenwahl, Auswahlplanung und Durchfüh rung dieser Untersuchung siehe Patzelt, *Repräsentation* . . ., aaO., S. 613–665: »Method Stichprobe und Datenanalyse«. Das Forschungsprojekt wurde von der Fritz-Thyssen Stiftung finanziert.

8 75 MdL, 29 MdB; davon 60 CSU, 35 SPD, 3 GRÜNE, 2 FDP; Rücklaufquote 47 %. Di Regierungsmitglieder wurden von vornherein nicht angeschrieben.

9 Siehe Werner J. Patzelt, »Das Amtsverständnis der Abgeordneten« in: *Aus Politik un Zeitgeschichte* 1991 (im Erscheinen).

Theorie politischer Repräsentation zusammengesetzt werden: aus jener Kerntheorie politischer Repräsentation, die Hanna F. Pitkin als den gemeinsamen Nenner der bislang verfügbaren Repräsentationstheorien herausarbeitete[10]; aus den Einsichten der sogenannten »Linkage-Perspektive« der Repräsentationsforschung[11]; und aus einer von Johannes Weiß vor wenigen Jahren angeregten Auffassung von Repräsentation als gesellschaftlicher Arbeitsteilung[12]. Gegen die unlängst von Dietrich Herzog vorgelegte Skizze einer »kybernetischen Repräsentationstheorie« konvergierend[13] sowie Lagebeurteilungen von Volker Hartmann und Hasso Hofmann folgend[14], verläßt dieses theoretische Rahmenwerk[15] die bisherige Hauptspur der deutschen Repräsentationsforschung[16].

10 Hanna F. Pitkin, *The concept of representation*, Berkeley/Los Angeles 1967.

11 Siehe als wichtigste Arbeiten hierzu Chong Lim Kim / Joel D. Barkan / Ilter Turan / Malcolm Jewell, *The legislative connection: The politics of representation in Kenya, Korea, and Turkey*, Durham 1984; und Samuel C. Patterson / Ronald D. Hedlund / G. Robert Boynton, *Representatives and represented: bases of public support for the American legislatures*, New York 1975.

12 Johannes Weiß, »Stellvertretung. Überlegungen zu einer vernachlässigten soziologischen Kategorie« in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 36, 1984, S. 43–55.

13 Dietrich Herzog, »Was heißt und zu welchem Ende studiert man Repräsentation?« in: ders. / Bernhard Weßels (H.), *Konfliktpotentiale und Konsensstrategien*. Opladen 1989, S. 306–335.

14 Siehe Volker Hartmann, *Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland*, Berlin 1979, und Hasso Hofmann, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin 1974. Hartmanns Lagebeurteilung auf S. 13 lautet: »Man wird wohl kaum behaupten können, daß die neuere deutsche politische Theorie und Staatslehre den Begriff der Repräsentation zum zentralen Problem der wissenschaftlichen Diskussion erkoren habe ... Dieser vergleichsweise geringe Stellenwert der Repräsentationsproblematik in der politischen Theorie in Deutschland läßt sich sicherlich aus der vorherrschenden Fragerichtung in der politischen Theorie erklären ... Man fragt nach dem Wesen der Repräsentation. Die Bestimmung der Repräsentation, die Bestimmung dessen, was damit nun ›eigentlich‹ gemeint sei, erfolgt ... ohne methodischen Aufweis. Landläufigkeit wird zur Wesenheit stilisiert, theoretische Defizienz kennzeichnet die neuere deutsche Literatur über Repräsentation«. Hofmann charakterisierte dies dahin gehend, man dürfe »vom politischen Repräsentationsbegriff wohl als von einem besonderen deutschen Problem sprechen« (S. 28). Dieses Problem und den erzielten Forschungsstand beschreibt er dann auf S. 15–37.

15 Eine ausführliche, der folgenden Darstellung zugrunde liegende Erörterung findet sich in Patzelt, *Repräsentation ...*, aaO., S. 10–66.

16 Siehe zu ihr die Texte in Heinz Rausch (H.), *Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung*, Darmstadt 1968, und in ders. (H.), *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten*, 2 Bde., Darmstadt 1974. Prägend für die neuere Diskussion war Gerhard Leibholz, *Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert*, 3., erw. Aufl. Berlin 1966. Vgl. ferner Christoph Gusy, »Demokratische Repräsentation« in: *Zeitschrift für Politik* 36, 1989, S. 264–285; J. Kimme, *Das Repräsentativsystem*, Berlin 1989; und Albert Podlech, »Repräsentation« in: Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (H.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 509–547.

1. Pitkins »Kerntheorie« politischer Repräsentation

Hanna F. Pitkin unternahm es in ihrem wegweisenden Buch über »The concept o: representation«, die in ganz verschiedenen und einander widersprechenden Repräsentationstheorien durchgehaltene Bedeutung des Repräsentationskonzepts zı klären. Der kleinste gemeinsame Nenner ist zwar schnell identifiziert: Repräsentation meint »the making present in *some sense* of something which is neverthelesː *not* present literally or in fact«[17]. Doch *wie* wird das »Nicht-Gegenwärtige« durcl Repräsentation »gegenwärtig gemacht«? Davon handeln in verschiedenen Betrachtungsperspektiven mehrere Repräsentationstheorien. Pitkin faßt sie in vier großı »Familien« zusammen:

- *Formalistische* Repräsentationstheorien heben allein auf das formale Merkmal ab, daß eine Gruppe oder ein Organ autorisiert ist, stellvertretend fü andere zu handeln und allgemein verbindliche Entscheidungen zu fällen.
- Gemäß *deskriptiven* Repräsentationstheorien liegt Repräsentation dann voı wenn das Repräsentativorgan die Art und Zusammensetzung der Repräsentierten widerspiegelt.
- *Symbolische* Repräsentationstheorien lenken die Aufmerksamkeit auf dı emotional-irrationalen Tiefenschichten von Repräsentation: die Repräsentierten müßten sich auch vertreten *glauben* und in den Repräsentanteı gleichwie *symbolisiert* sehen.
- *Handlungsanalytische* Repräsentationstheorien rücken das Handeln de Repräsentanten ins Zentrum des Interesses: welches Verhalten bewirkt ihrı Eigenschaft, nicht nur Macht- und Positionsinhaber, sondern tatsächlicl Stellvertreter zu sein?

Pitkin legt sodann in brillanten Argumentationen den gemeinsamen Kern diese vielfältigen Repräsentationstheorien offen und präpariert die Komponenten eine *Repräsentationsbeziehung* heraus. Sie setzt dabei an der Debatte um freies vs. imperatives Mandat an und zeigt, daß ihr ein zentrales Paradox zugrunde liegt. Voı einer komplexen Repräsentationstheorie aufzulösen, läßt es sich so beschreiben

Der Begriff der Repräsentation rechtfertigt *beide* Positionen – und zwar jeweil *nur zum Teil.* In einer ganz auf das *freie* Mandat fixierten Perspektive kann de: Repräsentierte aus dem Blick geraten. Sieht man den Repräsentierten nicht mehı als auch mit *eigenständigem Einfluß* auf den Repräsentanten handelndes Subjekt, sc ist Repräsentation geschwunden und zur bloßen Machtbeziehung gewandelt. Hingegen gerät in einer allein auf das *imperative* Mandat fixierten Perspektive deı Repräsentant an den Rand: darf nun seinerseits er nicht mehr ein eigenständiį handelndes Subjekt sein, schrumpft also sein Handlungsspielraum ins Unbeträchtliche, so ist Repräsentation wiederum geschwunden. Beide Positionen haben einesteils recht: sowohl der Repräsentant als auch der Repräsentierte müssen eigenständig handeln können. Beide Positionen werden andernteils aber dort falsch, wo sı von ihrer jeweiligen Prämisse aus zu weitreichend deduzieren und die Richtigkei

17 Pitkin, *Concept of representation,* aaO., S. 8 f.; Hervorhebungen dort.

der »Gegenposition« – von einem durchaus zutreffenden Startpunkt der Argumentation aus – bestreiten. Wahr ist vielmehr: »The representative must really act, be independent; yet the represented must be in some sense acting through him. Hence there must be no serious persistent conflict between them«[18].

In Frage steht somit, wie *beides* geleistet werden kann: Unabhängigkeit sowohl der Repräsentanten als auch der Repräsentierten bei überwiegender Konfliktfreiheit ihrer Beziehungen. Der Schlüsselbegriff, mit dem die mögliche Verbindung beider Postulate beschrieben wird, ist jener der *Responsivität*. Pitkin expliziert ihn leider nicht, sondern übernimmt ihn als selbsterklärenden Begriff[19]. Tatsächlich kann man auch im Deutschen zunächst einmal mit ihm so verfahren. Sein semantisches Umfeld stellt Herbert Uppendahl in einer Auflistung der bisherigen Verdeutschungen eingängig dar: Responsivität meint Ansprechbarkeit, Empfänglichkeit, Anregbarkeit, Antwortbereitschaft, Reagibilität, Reaktionsfähigkeit[20]. In diesem Bedeutungsrahmen verwendet auch Pitkin den Begriff. Später haben ihn Heinz Eulau und Paul D. Karps durch die Unterscheidung von vier »Responsivitätskomponenten« (Politikresponsivität, Service-Responsivität, Allokationsresponsivität und symbolische Responsivität) konkretisiert[21].

18 Ebd., S. 154.

19 Systematisch führte Amitai Etzioni, *The active society. A theory of societal and political processes*, London/New York 1968, bes. S. 430–454, den Responsivitätsbegriff in sozialwissenschaftliche Theoriekontexte ein. Die Herkunft und politikwissenschaftliche »Karriere« des Responsivitätsbegriffs, den J. Roland Pennock, »Responsiveness, responsibility and majority rule« in: *American Political Science Review* 66, 1952, S. 790–807, schon vor fast vier Jahrzehnten zu den Zentralkategorien der Politikwissenschaft zählte, beschreibt Herbert Uppendahl, »Responsive Demokratie« in: Dietrich Thränhardt / ders. (H.), *Alternativen lokaler Demokratie. Kommunalverfassung als politisches Problem*, Königstein/Ts. 1981, S. 85–111, auf S. 91–94. Eine Übernahme des Responsivitätskonzepts für die Demokratietheorie findet sich in Herbert Uppendahl, »Repräsentation und Responsivität. Bausteine einer Theorie responsiver Demokratie« in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 12, 1981, S. 123–134; eine Rezeption in die deutsche Parteienforschung leistete Hermann Schmitt, *Neue Politik in alten Parteien*, Opladen 1987, auf S. 38–66.

20 Uppendahl, »Responsive Demokratie«, aaO., S. 89.

21 Siehe Heinz Eulau / Paul D. Karps, »The puzzle of representation: specifying components of responsiveness« in: Heinz Eulau / John C. Wahlke (H.), *The politics of representation. Continuities in theory and research*, Beverly Hills/London 1978, S. 55–71. Auf die Repräsentanten können – erstens – Forderungen nach der Einnahme bestimmter politischer Positionen oder nach der Entfaltung bestimmter politischer Aktivitäten zukommen. Reagieren sie auf diese sensibel, bemühen sie sich, den Wünschen der Repräsentierten gemäße Politikprojekte einzuleiten oder zu fördern, so liegt *»Politikresponsivität«* vor (»policy responsiveness«). Zweitens werden an die Repräsentanten von einzelnen Bürgern regelmäßig sehr konkrete, oft recht persönliche Wünsche herangetragen, ihnen dort weiterzuhelfen, wo andere Unterstützung versagte. Reagieren Abgeordnete tatkräftig auf solches Ansuchen, so sprechen Eulau und Karps von *»Service-Responsivität«* (»service-responsiveness«). Drittens erreichen die Repräsentanten Forderungen nach Anstrengungen, um finanzielle Leistungen, Infrastrukturmaßnahmen und ähnliches für ihren Wahlkreis insgesamt oder für einzelne seiner Kommunen zu erwirken. Werden die Repräsentanten diesen Forderungen nach der Allokation von Ressourcen aller Art gerecht, so

Die an einen Repräsentanten gerichteten Verhaltenserwartungen, deren Erfüllung eine Repräsentationsbeziehung stifte, lassen sich nun so beschreiben:

> »The substance of the activity of representing seems to consist in promoting the interest of the represented, in a context where the latter is conceived as capable of action and judgement, but in such a way that he does not object to what is done in his name. *What* the representative does must be in his principals interest, but *the way* he does it must be responsive to the principal's wishes. He needs not actually and literally act in response to the principal's wishes, but the principal's wishes must be potentially relevant. Responsiveness seems to have a kind of a negative criterion: conflict must be possible and nevertheless not occur. ... Representation does not require the principal to have formulated ›a will‹ on issues before the representative, or even to know about them. One can represent others on matters they neither care nor know about. What the representative must do is act in his constituents' interests, but this implies that he must not normally come into conflict with their will when they have an express will«[22].

Sowohl zuviel als auch zuwenig Handlungsspielraum des Repräsentanten löst also die Repräsentationsbeziehung auf: Repräsentation ist ein »Balance-Begriff«. Dessen empirischer Referent verschwindet nicht nur, wenn der Repräsentant sich auf seine Amtsautorität zurückzieht und von den Repräsentierten abkoppelt. Er löst sich auch auf, wenn der Repräsentant einfach als »Seismograph« oder »Briefträger des Repräsentierten« handelt: dann nämlich legt er zuviel Responsivität an den Tag und vergißt, daß bisweilen gerade irresponsives Verhalten im Interesse der Repräsentierten liegen kann. Dies abzuwägen, vorgebrachte Wünsche der Repräsentierten untereinander abzugleichen, sie auf ihre Realisierbarkeit und langfristigen Folgen zu überprüfen, sie unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls zu beurteilen, gegebenenfalls auf die Repräsentierten dahingehend einzuwirken, daß er sie vor ihren eigenen Wünschen in Schutz nimmt, und für Handlungsimpulse dort zu sorgen, wo Regelungsbedarf besteht, aber (noch) nichts unternommen wird, gehört schließlich auch zu den Pflichten eines Repräsentanten[23].

Diese Überlegungen verbindet Pitkin nun zu einer »Kerntheorie« politischer Repräsentation. Deren *Rahmen*argumentation stellen jene Überlegungen dar, die

sprechen Eulau und Karps von *»Allokationsresponsivität«* (»allocation responsiveness«). Und viertens können die Repräsentierten von ihren Repräsentanten erwarten, sie sollten bestimmte Ziele und Einzelinteressen zumindest symbolisch unterstützen, indem sie etwa bei entsprechenden Veranstaltungen auftreten oder sich für bestimmte Anliegen wenigstens durch symbolische Handlungen verwenden. Auf solche Ansuchen zu reagieren, fällt unter den Begriff der *»symbolischen Responsivität«* (»symbolic responsiveness«).

22 Pitkin, *Concept of representation*, aaO., S. 155 und 162 f.; Hervorhebungen dort.

23 Auch Etzioni hielt im Rahmen seiner sozialwissenschaftlichen Systemtheorie ein »mittleres Maß« an Responsivität für funktional. Uppendahl, »Responsive Demokratie«, aaO., S. 93 f., faßt Etzionis allgemeine Sichtweise, die der gegenstandsspezifisch konkretisierten Pitkins voll entspricht, knapp zusammen.

im Zentrum der *formalistischen* Repräsentationstheorien stehen: es gibt Repräsentanten, die – gleichwie begründete – Autorität über Repräsentierte ausüben und die Vertretenen durch ihr eigenes Handeln verpflichten. Diese formale Betrachtungsweise erlaubt aber nicht, zwischen einer bloßen Machtbeziehung und einer Repräsentationsbeziehung zu unterscheiden, und auch die Merkmale »deskriptiver« oder »symbolischer« Repräsentation reichen nicht hin, die Beziehungen zwischen politischen Führern und Geführten als *repräsentative* zu qualifizieren. Das Unterscheidungskriterium gewinnt Pitkin anhand ihrer Überlegungen zur Responsivität aus den *handlungsanalytischen* Repräsentationsthorien. Sie formuliert es als ihre eigene Definition von Repräsentation so:

(1) »Representing ... means *acting in the interest of the represented*, in a manner *responsive* to them.

(2) The representative must act *independently;* his action must involve *discretion and judgement;* he must be the one who acts.

(3) The represented must also be (conceived as) *capable of independent action and judgement*, not merely being taken care of.

(4) And, despite of the resulting *potential for conflict* between the representative and represented about what is to be done, that *conflict must not normally take place.* The representative must act in such a way that there is no conflict, or if it occurs an *explanation* is called for. He must not be found persistently at odds with the wishes of the represented without good reason in terms of their interest, without a good explanation of why their wishes are not in accord with their interest«[24].

Den *Kern* einer Repräsentationsbeziehung stellt jenes Konflikt*potential* dar, das der Freiheit von Repräsentierten wie Repräsentanten zum eigenen und eigenverantwortlichen Handeln entspringt. Insofern Konflikt *stets möglich* ist, *praktisch aber selten* vorkommt, da die Repräsentanten durch *Paarung von Responsivität und Führung*[25] breite Übereinstimmung mit den Repräsentierten sichern, besteht eine *Repräsentations*beziehung[26]. Das Konfliktpotential durch die Fesselung des Han-

24 Pitkin, *Concept of representation*, aaO., S. 209 f.; Gliederung in Absätze und Hervorhebungen vom Verfasser.

25 Politische Führung, in Deutschland als Begriff wie Forschungsgegenstand noch kaum populär, muß in diesem Zusammenhang von einer abstrakten konzeptuellen Ebene auf die des konkreten Alltagshandelns herabtransponiert werden. Dann erkennt man neben der *institutionalisierten* Führungsaufgabe von Abgeordneten in Parlamenten und Parteien vor allem drei Bereiche, in denen sie in *alltagspraktischer Selbstverständlichkeit* angestrebt und praktiziert wird: sie wird ausgeübt durch »offensives Informieren«, also durch zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, welche wichtige Voraussetzungen für die Akzeptanz politischer Handlungen schafft; sodann durch die Herbeiführung und Festigung erwünschter Situationsdefinitionen, mit denen ein Abgeordneter in seinem Wirkungsbereich seine Sichtweisen durchzusetzen versucht; und schließlich durch unmittelbare Werbung für die eigene Person, Position und Partei.

26 Die Rahmenbedingungen, unter denen dieses Theorem gilt, verlangten eine eigene Abhandlung. In ihr wäre z. B. zu erörtern, daß in einem Parlament mit verschiedenen

delns von Repräsentanten bzw. durch deren Überresponsivität zu beseitigen, ver hindert darum eine Repräsentationsbeziehung von vornherein; und dasselbe gil bei Manipulation bzw. kommunikativer Strangulierung der Repräsentierten. Schei tern alle Versuche, durch Eingehen auf die Wünsche der Repräsentierten ode durch argumentative Überzeugungskraft der Repräsentanten den Konflikt selter und maßvoll zu halten, so erweist sich eine Repräsentationsbeziehung als verfal len. Nichts anderes ist gegeben, wenn die Repräsentierten die Führungsarbeit ihre Vertreter nicht länger akzeptieren und sich gegen sie auflehnen[27].

In einer solchen »Responsivitätstheorie der Repräsentation«[28] geht Repräsenta tion also keineswegs in Responsivität auf. Der »process of representation« gilt viel mehr als »Zwei-Wege-Prozeß«: Responsivität und Führung wechseln ab, ergänzer und stützen einander. Da beide Prozesse Kommunikationsprozesse darstellen lenkt diese theoretische Perspektive den Blick auf das »Wie« der Kommunikatior und Interaktion zwischen Repräsentanten und Repräsentierten[29].

2. *Die »Linkage-Perspektive« der Repräsentationsforschung*

Darauf konzentriert sich das zweite Element der untersuchungsleitenden Theorie die »Linkage-Perspektive« der Repräsentationsforschung. *»Representation is a mat*

Parteien Repräsentationsbeziehungen natürlich nicht zwischen *allen* Fraktionen und de *gesamten* Wählerschaft bestehen, sondern daß jede Fraktion bzw. Partei vor allem hin sichtlich ihrer Klientel responsiv ist, im Dauerkonflikt mit anderen Bevölkerungsgruppe stehen mag, Führung aber im Hinblick auf die gesamte Bevölkerung anstrebt.

27 Falls es bei der Bestellung der Repräsentanten keine sozialen Schranken gibt, falls di Repräsentierten sich in den Reihen der Repräsentanten gemäß politisch bedeutsame Merkmale halbwegs unverzerrt wiederfinden, falls also der Zentralgedanke *deskriptive* Repräsentation verwirklicht ist, wird das Interaktions- und Kommunikationsgeflecht zwi schen Repräsentanten und Repräsentierten *größtmögliche* Ausdehnung erreichen: ist da Repräsentativorgan in alle Teile des Gesellschaftskörpers hinein vernetzt, so *steigen* di Chancen, daß Konflikte zwischen Repräsentanten und Repräsentierten entstehen kön nen. Sie dann durch mit Responsivität gepaarter Führungskraft, sie durch auf Führun nicht verzichtende Responsivität gleichwohl in Bahnen zu halten, stellt ein *Optimum* a Repräsentation sicher. In diesem Fall wird ebenfalls mit einem Optimum an Rationalitä die Situationsdefinition begründet werden können, die Repräsentanten machten auch in Sinn *symbolischer* Repräsentationstheorien die Repräsentierten präsent.

28 Zwei weitere Annahmen dieser Theorie müssen wenigstens erwähnt werden. Erstens ver steht Pitkin Repräsentation als Eigenschaft eines *Systems* von Institutionen, nicht al Merkmal von dyadischen Beziehungen zwischen Repräsentanten und Repräsentierten: si *kann* entstehen (»emergieren«), wenn bestimmte institutionelle und organisatorische Vor aussetzungen gegeben sind. Zweitens können zwischen der »idée directrice« (Mauric Hauriou) eines auf Repräsentation abzielenden Institutionengefüges und seinem alltags praktischen Funktionieren mehr oder minder große Abweichungen auftreten: nicht garantiert, daß Repräsentation auch *bestehen bleibt.*

29 Die weitere theoretische Ausarbeitung dieser Perspektive führt zur Untersuchung de Perzeptionen von Repräsentanten und Repräsentierten, zur Analyse ihres Rollenver ständnisses und ihres Rollenverhaltens, zur Erforschung der Kommunikationsstrukture zwischen Repräsentanten und Repräsentierten sowie zur Klärung der organisatorischen materiellen und rechtlichen Determinanten all dessen.

ter of linkage«[30] – so läßt sich ihr Credo formulieren. In ihr wird die – oft genug in der Konfrontation von freiem und imperativem Mandat kulminierende – Verengung des Nachdenkens über Repräsentation auf die Rolle der *Repräsentanten* beseitigt und das Forschungsinteresse auch auf die Rolle der *Repräsentierten* sowie auf jenes »Wurzelwerk von Repräsentativorganen« gelenkt, das im Zusammenwirken von Repräsentanten und Repräsentierten entsteht und Parlamente mit dem zu regierenden Volk verbindet. Der Grundgedanke dieser Theorieperspektive ist keineswegs neu: schon James Wilson, einer der Gründerväter der USA, drückte ihn aus, indem er Repräsentation definierte als

> »the chain of communication between the people and those to whom they have committed the important charge of exercising the delegated powers necessary for the administration of public affairs«[31].

Auch für die politikwissenschaftliche Verbreitung dieser Forschungsperspektive lassen sich Belege finden. V. O. Key etwa stellte knapp fest: »In their genesis, representative bodies were institutions more or less deliberately designed to link public opinion and government«[32], und anschließend an Seymour M. Lipset formulierte Roger H. Davidson: »Representation is a process of interaction between social groupings and political decision-makers«[33]. Zwar sind diese Aussagen für sich genommen Leerformeln wie die »Allgemeindefinition« von Repräsentation als der »Vergegenwärtigung des Nicht-Gegenwärtigen«. Doch bezogen auf konkrete Organisationen wie Parteien, Verbände oder die Agenturen der Massenkommunikation sowie verbunden mit Pitkins Repräsentationsdefinition, die um das von Eulau und Karps verfeinerte Konzept der Responsivität zentriert ist, eröffnen jene

30 Edward N. Muller, »The representation of citizens by political authorities: consequences for regime support« in: *American Political Science Review* 64, 1970, S. 1149–1166, hier S. 1149. Vgl. auch die Formulierung von Samuel H. Barnes, *Representation in Italy: Institutionalized tradition and electoral choice*, Chicago 1977, S. 116: »Representation involves the linking of elites and mass publics. Linkages can take many forms, and none of them can claim universal acceptance as the most significant variety.«

31 Zitiert nach Roger H. Davidson, *The role of the congressman*, New York 1969, S. 112. Vgl. auch Gerhard Loewenberg, »Comparative legislative research« in: Samuel C. Patterson / John C. Wahlke (H.), *Comparative legislative behavior: frontiers of research*, New York u. a., S. 3–21, hier S. 12 f.: »The refinement of the concept of communication, for example, opens the possibility of studying the communications functions of legislatures ... Legislatures have undoubtedly lost the preeminence they once held as media of communications between the attentive public and the government. Modern means of mass communications and the specialized channels of communications developed by interest groups naturally compete with the legislature in this respect. Nevertheless, it is plausible to expect that legislatures do perform some part of the communications functions that take place in political systems, and an examination of legislative activities from this functional perspective seems promising.« Hieran fügt sich nahtlos die »kybernetische Repräsentationstheorie« von Herzog, »Was heißt und zu welchem Ende studiert man Repräsentation«, aaO.

32 V. O. Key, *Public opinion and American democracy*, New York 1961, S. 481.

33 Davidson, *Role of the congressman*, aaO, S. 112.

Aussagen die Möglichkeit, Pitkins noch recht abstrakte Theorie auf tatsächlic beobachtbare politische Prozesse und Strukturen zu beziehen.

Demgemäß werden die Verflechtungsstrukturen zwischen dem zentralen polit schen Entscheidungssystem und dem zu regierenden Volk sowie die in ihne ablaufenden Prozesse, in denen Responsivität eingefordert und politische Führun ausgeübt wird, zum zentralen Gegenstand der Repräsentationsforschung. Die Li kage-Perspektive lenkt die Aufmerksamkeit darauf, daß durchaus *nicht* der Ange punkt der Rolle eines Repräsentanten ist, was die Debatte um »freies vs. imperat ves Mandat« regelmäßig als solchen ausgibt. Bevor nämlich die Frage nach d Funktion und Organisation von Politikresponsivität, um welche diese Debat kreist, zu einer für die politische *Praxis* wichtigen wird, sind von den Abgeordn ten erst einmal reine *Verbindungs- und Kommunikationsaufgaben*, ist ihre »Bind gliedfunktion« zu erfüllen: Abgeordnete haben zunächst überhaupt die *Vorauss zungen* dafür zu schaffen, daß dem zentralen politischen Entscheidungssyste effizient Responsivität abverlangt, von ihm aber auch politische Führung ausgeül werden kann. Dieser Führungszweck wird in der Forschung zwar noch vernachlä sigt; doch hinsichtlich des Responsivitätsaspekts wurden drei »Modelle« d Impulsquellen eines demokratischen Repräsentativsystems entwickelt[34].

Das erste wird *»citizen policy-inputs model«* genannt. Es verbindet normativ a eingängigsten Demokratie- und Repräsentationsprinzip: der Repräsentierte wi als wichtigster Impulsgeber aufgefaßt. Repräsentanten benötigen folglich e Kommunikations- und Interaktionsgeflecht, das sie möglichst eng mit den Bü gern verbindet und es ihnen erlaubt, deren Sichtweisen, Positionen und Wünsc kontinuierlich und unverzerrt aufzunehmen. Die empfangenen »policy-inputs« gi es dann in die parlamentarische Willensbildung und das persönliche Abstimmung verhalten umzusetzen. Wird der Beitrag des Repräsentierten zur Repräsentation beziehung so aufgefaßt, liegt es natürlich nahe, vom Repräsentanten die Einnahn einer eher passiven Rolle zu verlangen: Beauftragter des Bürgers habe er zu sei gegebenenfalls gebunden durch imperatives Mandat und in dieser Rolle festg zwungen durch Bedrohung mit Recall.

Von allen Vorstellungen, wie das Kommunikations- und Interaktionsgeflec eines Repräsentativsystems beschaffen ist bzw. beschaffen sein kann, dürfte die wohl am stärksten in die Irre führen. Denn abgesehen davon, daß sie der prakt zierten Führungsaufgabe eines Repräsentanten, seinem Einwirken auf die Pers nen, mit denen er umgeht, einen allenfalls nachrangigen Stellenwert zumißt, hab empirische Studien schier alle Grundannahmen dieses Modells als irrig erwiese Wenige Bürger haben überhaupt soviel politisches Interesse und Wissen, daß s politische Inputs leisten könnten; wenige von ihnen gehen davon aus, diese For

34 Verweise auf das einschlägige theoretische wie empirische Schrifttum finden sich in Pa zelt, *Repräsentation* ... aaO., S. 58–66, sowie in ders., »Der Abgeordnete ...«, aaO. Ei empirische Studie ist ders., *Das »Wurzelwerk« der Parlamente,* Publikationsmanuskri Passau 1991.

der politischen Beteiligung sei nötig; ein großer Teil der Bürgerschaft verfügt nicht über das rein praktische Know-how, auch klare und gut begründete politische Vorstellungen in effektiver Weise den Repräsentanten mitzuteilen; und die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung macht vom ihr zustehenden Recht Gebrauch, sich um Politik einfach nicht zu kümmern und sich durch die Abgeordneten davon arbeitsteilig entlasten zu lassen.

Tatsächlich haben sich die gemeinsam mit modernen Repräsentativsystemen entstehenden politischen Kommunikations- und Interaktionsgeflechte auch ganz anders entwickelt, als es jenes erste Modell unterstellt: moderne demokratische Repräsentation ist gemeinsam mit dem Parteienwesen entstanden. »A new means of political representation was invented – responsible party government«[35], in dem gilt: »Citizens in modern democracies are represented *through* und *by* parties«[36]. Dem trägt die zweite Modellvorstellung jener institutionell-organisatorischen Arrangements Rechnung, aus denen Repräsentation entstehen kann: das *»responsible party model«*. Bei ihm wird vorausgesetzt, daß als Mittel zur Sicherung von Responsivität freie Wahlen dienen und sich ihnen nicht Einzelpersonen, sondern Parteien stellen. Repräsentanten und Repräsentierte stehen einander dann nicht bloß unmittelbar gegenüber, sondern sie kommunizieren und interagieren zusätzlich im und über das Netzwerk der Parteien[37]. Parteien können dann versuchen, als »catch-all party« oder »Volkspartei« die gesamte Bevölkerung zu erreichen, sich in den gesamten Gesellschaftskörper zu vernetzen, von überall her Impulse aufzunehmen und überall hin politisch führend zu wirken; doch sie können sich auch auf gleichwie abgegrenzte Bevölkerungsteile beschränken und müssen dies gegebenenfalls auch tun, wenn in einer Gesellschaft tiefgreifende Cleavages und Versäulungen bestehen. In den Parteien und in der innerparteilichen politischen Willensbildung können die Abgeordneten und ihre Parlamentsfraktionen das Übergewicht haben; sie können aber ebenfalls eine Rolle als bloße Exponenten

35 Russel J. Dalton, »Political parties and representation: party supporters and party elites in nine nations« in: *Comparative Political Studies* 18, 1985, S. 267–299, hier S. 269. Dieter Grimm, »Repräsentation« in: *Staatslexikon*. 7., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 4, Freiburg u. a. 1988, Sp. 878–882, formuliert auf Sp. 880: »Parteien sind die ebenso unbeabsichtigte wie unausweichliche Konsequenz der repräsentativen Demokratie mit Massenwahlrecht.«

36 Giovanni Sartori, »Representation II. Representational systems« in: *International Encyclopedia of the social sciences*, Bd. 12, 1968, S. 465–474, hier S. 471. – In der Bundesrepublik hat Gerhard Leibholz, *Das Wesen der Repräsentation . . .*, aaO., in seiner »Parteienstaatslehre« diesen Kern seiner Überlegungen allerdings *gegen* die Leitidee politischer Repräsentation gewandt und als Rationalisierung plebiszitärer Herrschaft gedeutet: es sei »der moderne Parteienstaat seinem Wesen wie seiner Form nach nichts anderes wie eine rationalisierte Erscheinungsform der plebiszitären Demokratie« (ebd., S. 266), und der Abgeordnete werde hier »zu einem organisatorisch-technischen Zwischenglied, das nur soweit unentbehrlich erscheint, als es berufen ist, in Freiheit innerhalb der Partei seinen Einfluß auszuüben« (ebd., S. 228).

37 Zur Linkage-Funktion speziell von Parteien siehe Kay Lawson (H.), *Political parties and linkage: a comparative perspective*, New Haven/London 1980, und Dalton, Political parties and representation, aaO.

und Vollstrecker der auch ohne sie geleisteten Willensbildung in der Partei zugewiesen bekommen. Allein empirisch ist festzustellen, welche Lage im Einzelfall gegeben ist und von welcher Konstellation welcher Faktoren sie bewirkt wird.

Sofern die Partei im politischen Prozeß eigenes Gewicht aufweist, ist sie für den Abgeordneten natürlich eine politische Größe, der gegenüber er ebenfalls responsiv sein muß. Dies gilt selbst dann, wenn die Abgeordneten in ihren regionalen Zuständigkeitsbereichen alle wichtigen Parteiämter innehaben und somit ihre Partei führen: Führung und Responsivität bedingen einander auch in der innerparteilichen Willensbildung. Die Partei wiederum wird durch periodische freie Wahlen, denen sie sich stellen muß, zum engen Kontakt mit zumindest Teilen der Bevölkerung gezwungen: sie muß sowohl Anliegen und Impulse aus der Bevölkerung aufnehmen als auch überzeugend auf die Bürger einwirken; oder sie wird, falls die Wahlen frei sind, von anderen Parteien verdrängt, die ihr an Responsivität und in Wählerattraktivität umgemünzter Führungskraft überlegen sind. Verantwortlich für Responsivität und Führung ist hier also nicht der Repräsentant als Einzelperson, sondern als Parteiführer auf entsprechender Organisationsebene[38].

Die dritte Modellvorstellung deckt verschiedene institutionelle und organisatorische Arrangements ab, welche die vom »responsible party model« beschriebene Sicherstellung von Responsivität und Führung ergänzen. Eigentlich handelt es sich um eine ganze Familie von Vorstellungen, die sich unter den Begriff *»polyarchische Elitemodelle«*[39] bringen lassen. Diese Modelle gehen von der Beobachtung aus, daß politische Impulse, daß Forderungen nach Responsivität in der Regel nicht von Privatpersonen ausgehen, doch auch nicht nur den Parteien entstammen. Vielmehr sind einesteils Interessenverbände auf allen Ebenen, andernteils Elitenangehörige in vielen Bereichen des Gesellschaftskörpers, zumal aus der Wirtschaft und dem Medienbereich, wichtige Impulsquellen sowie Zielgruppen politischer Führungsansprüche.

Benutzt man bei der Analyse konkreter Repräsentativsysteme nacheinander oder synchron alle drei Vorstellungen von der Beschaffenheit jenes Kommunikations- und Interaktionsgeflechts, welches die Repräsentanten mit den Repräsentierten verbindet, so geraten alle an der Herstellung allgemeiner Verbindlichkeit beteiligten Akteure ins Blickfeld. Gelingt dem Betrachter dann auch noch genügend Tiefenschärfe, so erkennt er nicht nur die herausgehobenen Akteure, sondern ebenfalls jene Personen, die ohne großes Aufsehen die »Kleinarbeit« machen und durch ihre oft unscheinbaren Alltagshandlungen jenes einen ganzen Gesellschaftskörper durchziehende und seine Repräsentationsorgane tragende Netz aus Kommunikation und Interaktion immer wieder neu knüpfen, es betreiben und stel

38 Dalton, Political parties and representation, aaO., S. 269, bemerkt denn auch: »The emphasis on the individual legislator is an inaccurate description of the representation process in most contemporary democracies.«

39 Mit dem Elitenbegriff werden im folgenden Positions- und Funktionseliten angesprochen.

lenweise auch Mal um Mal zerreißen. Hier ist die Analyse dann tatsächlich an den untersten und feinsten Wurzeln von Repräsentativsystemen angelangt.

3. *Repräsentation als Arbeitsteilung*

Erstaunlicherweise ist Durkheims Theorie gesellschaftlicher Arbeitsteilung bisher noch kaum zum Bezugsrahmen repräsentationstheoretischer Bemühungen geworden. Noch 1984 bemerkte Johannes Weiß in einem Beitrag über »Stellvertretung«, den er mit »Überlegungen zu einer vernachlässigten soziologischen Kategorie« untertitelte, es sei

> »die naheliegende Frage nach der Bedeutung und dem Funktionieren von Stellvertretungsverhältnissen in einem entwickelten System gesellschaftlicher Arbeitsteilung ... bisher offenbar noch überhaupt nicht gestellt und untersucht worden. Besonders überraschend mag in dieser Hinsicht erscheinen, daß das Thema auch in Emile Durkheims Theorie der gesellschaftlichen Teilung der Arbeit nicht vorkommt, obwohl er doch bei der Suche nach den Möglichkeiten einer stabilen Integration funktional hochdifferenzierter Gesellschaften auf dieses Thema hätte stoßen müssen (und dies a fortiori, nachdem er die Korporationen als intermediäre soziale Gebilde ins Spiel gebracht hatte)«[40].

Weiß führt nun Repräsentation und gesellschaftliche Arbeitsteilung begrifflich zusammen: unter die letztere werde »man den Bereich der politischen Funktionen ... durchaus subsumieren müssen. Dies gilt auch für die parlamentarisch-politischen (und partei-politischen) Funktionen, und zwar um so mehr, als auch diese in wachsendem Maße zu einer Domäne von ›Berufspolitikern‹ werden«[41]. Dieser Grundgedanke ist allerdings aus der zeitlichen Verengung zu befreien, in die ihn Weiß zumindest implizit führt: natürlich ist nicht erst die *demokratische* Repräsentativverfassung, sondern auch schon ein System von Provinzial- und Landständen als Organisation politischer Arbeitsteilung zu verstehen. Der gesamte Gedankengang läßt sich so zusammenfassen:

- In Gruppen von Menschen besteht immer wieder Bedarf an der Herstellung allgemeiner Verbindlichkeit: Regeln, die alle Gruppenmitglieder binden, müssen gesetzt und durchgesetzt werden, um Überleben, Freiheit und Wohlfahrt zu sichern und Alters »pursuit of happiness« mit jenem von Ego vereinbar zu machen.
- Mit zunehmender Komplexität eines Gesellschaftskörpers kann das Bemühen um die Herstellung allgemeiner Verbindlichkeit arbeitsteilig auf kleinere Gruppen der Gesellschaft verlagert werden: es entsteht – wie rudimentär auch immer – das politische Subsystem einer Gesellschaft. Eine um so größere Spezialisierung und Institutionalisierung kann dieses Subsystem erfahren, je mehr die Gruppen anwachsen, für die allgemeine Verbindlichkeit hergestellt werden muß.

40 Weiß, Stellvertretung, aaO., S. 45.
41 Ebd., S. 49.

- Die Beziehung zwischen gesellschaftlichem System und politischem Subsy stem *kann* eine Repräsentationsbeziehung sein. Im Sinn der allgemeinste Variante formalistischer Repräsentationstheorien ist sie es ohnehin immei es ist ein Bestandteil jener gesellschaftlichen Arbeitsteilung, daß wenig über viele, daß politische Führer über die Regierten Autorität haben. Doc je nach der Ausgestaltung des institutionellen Arrangements kann auch ein voll entwickelte Repräsentationsbeziehung entstehen. In diesem Fall wir der durch Arbeitsteilung realisierte Fortschritt an Effizienz und Produktiv tät nicht durch eine Beschränkung politischer bzw. persönlicher Freihe gebremst oder blockiert.
- Eben die arbeitsteilige Organisation des politischen Prozesses im Rahme eines Repräsentativsystems erhöht die Chance, auch komplexe Gesellscha ten zu integrieren und zusammenzuhalten[42].

Wo immer also Entscheidungsbefugnisse arbeitsteilig auf Subsysteme eines grö ßeren Gesellschaftskörpers verlagert werden, *kann* Repräsentation organisiert wei den. *Ob* eine Repräsentationsbeziehung vorliegt, ist im Einzelfall anhand Pitkin vierteiliger Definition festzustellen. *Wie* diese Arbeitsteilung je nach Verfassung lage in einem politischen System konkret ausgestaltet ist, wird durch in der Lin kage-Perspektive der Repräsentationsforschung angelegte empirische Studie ermittelt. Alle drei Theorieelemente zusammen (Repräsentation als Arbeitsteilung Linkage-Perspektive und Pitkinsche »Kerntheorie«) stellen jedenfalls den derze integrationstüchtigsten Theorierahmen für die Repräsentations*forschung* dar. Ih gilt es nun mit den *alltagspraktischen* Repräsentationstheorien von Repräsentante zu vergleichen.

III. Das Repräsentationsverständnis der bayerischen Abgeordneten

In vier Schritten wurde bei der Passauer Abgeordnetenstudie das Repräsentation verständnis der bayerischen Landes- und Bundesparlamentarier erhoben. Ersten wurde sowohl auf den Fragebögen als auch bei den Interviews nach dem Bedeu tungshorizont des Repräsentationsbegriffs gefragt: »Was verstehen Sie persönlic unter ›Repräsentation‹?« Zweitens sollten die Abgeordneten bei den Interview ihre Vorstellungen von repräsentativer Demokratie beschreiben. Drittens wurde auf den Fragebögen den Abgeordneten einige Thesen der populären Diskussio über repräsentative Demokratie mit Bitte um Beurteilung vorgelegt, um so di Positionen der Abgeordneten zu diesen Topoi des öffentlichen Meinungsstreit herauszufinden. Viertens wurden die Kernaussagen der oben umrissenen Repr sentationstheorie in einige Thesen umgeformt, zu denen die Abgeordneten au dem Fragebogen Stellung nehmen sollten.

42 Hier knüpft diese Sichtweise an die Smendsche Integrationslehre an, deren repräsent tionstheoretische Kerngedanken Joseph H. Kaiser, »Die Dialektik der Repräsentatio Ein Entwurf« in: Rausch, Theorie und Geschichte der Repräsentation, aaO., S. 470–481 auf S. 476 zusammenfaßt.

1. Grundzüge des Repräsentationsverständnisses

60 Abgeordnete[43] beantworteten mit eigenen Formulierungen die Frage, was sie unter Repräsentation verstünden. Die Angaben wurden einer qualitativen Inhaltsanalyse unterzogen mit dem Ziel, die Komponenten des Repräsentationsverständnisses ausfindig zu machen und dergestalt ein Kategorienschema für eine quantitative Inhaltsanalyse zu gewinnen. Diese sollte ihrerseits über die Akzentuierungen des Repräsentationsverständnisses Auskunft geben. Anhand des erarbeiteten Kategorienschemas lassen sich die geäußerten *Assoziationen des Repräsentationsbegriffs* so zusammenstellen:

Übersicht 1: Die Komponenten des Repräsentationsverständnisses

1. »Linkage-Aspekt« von Repräsentation:
Repräsentation als »Repräsentieren im Wahlkreis« [44]

a) Allgemeine Nennung von und Anspielung auf »Repräsentationspflichten«.
b) Repräsentation von Staat und Parlament im Wahlkreis; Personifikation des Amtes.
c) Unterkategorie zu b: wie b), doch unter ausdrücklicher Betonung, daß dabei auch die eigene Partei repräsentiert und im Abgeordneten personifiziert wird[45].
d) Präsent sein, sichtbar sein, »zum Anfassen« sein; dabei vielfältige Anliegen und Informationen aufnehmen.
e) Nennung von Verhaltensweisen und Eigenschaften eines Abgeordneten, der diesen Vorstellungen von Repräsentation gerecht wird.

2. »Responsivitäts-Aspekt« von Repräsentation:
Repräsentation als Vertretungsaufgabe

a) Repräsentation heiße: (vor allem im Parlament) Vertreter und Anwalt von Personen beziehungsweise Interessen zu sein.
b) Unterkategorie zu a: wie a), doch unter ausdrücklicher Betonung, daß der Repräsentant Vertreter und Anwalt auch seiner Partei sei[46].
c) Repräsentation heiße: für bestimmte Inhalte zu stehen, derentwegen man gewählt, für deren Durchsetzung man aber mit einem *freien* Mandat ausgestattet wurde[47].

43 20 MdB, 40 MdL; davon 33 CSU, 21 SPD, 5 GRÜNE, 1 FDP.

44 Zum Sachverhalt, daß Abgeordnete unter Repräsentation häufig »Repräsentieren durch Erfüllung von Repräsentationspflichten« verstehen, weniger aber eine bestimmte Organisationsform des politischen Prozesses, sowie zur daran anknüpfenden Frage nach der Validität von Antworten auf Fragen, die einen *systematischen* Repräsentationsbegriff verwenden, siehe Patzelt, *Repräsentation* ..., aaO., S. 319–321.

45 Alle hier codierten Äußerungen wurden zunächst auch bei b) codiert, so daß die Tabellen 1 und 2 sie unter jener Rubrik enthalten.

46 Alle hier codierten Äußerungen wurden zunächst auch bei a) codiert, so daß die Tabellen 1 und 2 sie unter jener Rubrik enthalten.

47 Responsivität wird hier nicht als Individualeigenschaft gedacht, sondern als Kollektiveigenschaft einer Partei: legt sie keine Politikresponsivität an den Tag, so mindert dies ihre Chancen, im Parlament vertreten zu sein. Der einzelne Abgeordnete, dank wählerwirksamer Politikresponsivität seiner Partei ins Parlament eingezogen, kann dann sein Mandat durchaus als eines auffassen, welches in dem Sinn frei ist, daß es ihn nicht zu sonderlich großer *persönlicher* Politikresponsivität dem Wahlkreis gegenüber verpflichte. Ebenso läßt sich hinsichtlich der symbolischen Responsivität argumentieren, während die Service- und Allokationsresponsivität für diesen Punkt des Kategorienschemas irrelevant sind.

3. »Führungsaspekt« von Repräsentation:
Repräsentation als Führungsaufgabe

a) Betonung der Entscheidungs- und Gestaltungsbefugnis von Repräsentanten.
b) Betonung der Aufgabe, auf die Bevölkerung meinungsbildend einzuwirken.

4. Zusammenfassende Kategorien:

a) Betonung, der Repräsentant habe *sowohl* die Bürger im Parlament *als auch* das Parlament bei den Bürgern zu repräsentieren[48].
b) *Gleichzeitige* Betonung von Responsivitäts- und Führungsaufgabe[49].

5. Sonstiges

Ein erstes wichtiges Ergebnis stellt dieses Kategorienschema selbst dar, zeigt es doch, daß sich das in freien Formulierungen bekundete Repräsentationsverständnis in den Begriffen der eingangs entwickelten Repräsentationstheorie beschreiben läßt. Sowohl Responsivität als auch Führung, im Rahmen dieser Theorie zusammengedacht, werden mit Repräsentation assoziiert, und die alltagssprachliche Wortbedeutung von Repräsentation als »repräsentieren«, »repräsentativ auftreten«, »sich auf Repräsentationsveranstaltungen zeigen«, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als Assoziation des Linkage-Aspekts von Repräsentation.

Welche Komponenten des Repräsentationsverständnisses dieses *prägen*, zeigen die in Tabelle 1 zusammengestellten Ergebnisse der quantitativen Inhaltsanalyse. Doppel- und Mehrfachnennungen[50] kamen nur bei rund einem Sechstel der Befragten vor. Dies macht klar, daß der Abgeordneten Repräsentationsverständnis in der Regel von einem einzigen Aspekt zumindest so weit geprägt wird, daß bei einer entsprechenden Frage er allein zunächst einfällt.

Die Tabelle zeigt, daß mit Repräsentation an erster Stelle die Vertretung von Personen und Interessen assoziiert wird. Dann freilich folgen drei Kategorien, die allesamt das »Repräsentieren im Wahlkreis« erfassen. Zählt man die Nennungen dieser Kategorien zusammen, so erweist sich der von ihnen ausgedrückte Linkage-Aspekt von Repräsentation als der von Abgeordneten am häufigsten genannte — gefolgt vom Responsivitäts-Aspekt, während die Auffassung von Repräsentation als Führungsaufgabe hintansteht[51]. Dieser Befund der Tabelle 1 verdeckt ein drittes wichtiges Ergebnis:

48 Diese Äußerungen wurden weder bei 1 b noch bei 2 a codiert.
49 Diese Äußerungen wurden weder bei 2 noch bei 3 codiert.
50 Zur Codierung »impliziter Mehrfachnennungen« siehe die Anmerkungen zum Kategorienschema.
51 Sowohl die in Übersicht 1 zusammengestellten Komponenten des *Repräsentationsverständnisses* als auch seine in Tabelle 1 wiedergegebenen Akzentuierungen passen zum Ergebnis einer Analyse des *Amts*verständnisses der Abgeordneten. Praktisch ist das Repräsentationsverständnis der abstrakte und darum weniger klar ausgeprägte Rahmen des Amtsverständnisses; zu diesem siehe Patzelt, *Das Amtsverständnis* . . ., aaO.

Das Repräsentationsverständnis bayerischer Abgeordneter

tehen Sie persönlich unter tation‹?«	Alle*		CSU		SPD	
	Rang	n**	Rang	n**	Rang	n**
ament Vertreter und Anwalt von n und Interessen sein	1***	15	1	9	1,5	5
lkreis präsent, »zum Anfassen« sein ei sich informieren	2	12	3	7	3	3
entationspflichten« im Wahlkreis, in genannt	3	10	2	8	4	2
lkreis Parlament und Staat reprä- n, das Mandat personifizieren	4	9	4	3	1,5	5
alte stehen, deretwegen man (mit Mandat) gewählt ist	5***	4	5,5	2	6	1
Bevölkerung meinungsbildend ein-	6	3	5,5	2	6	1
idungs- und Gestaltungsbefugnis geordneten	7	2	7	1	6	1
es***		6		–		5
der antwortenden Abgeordneten:		60		33		21

ıließlich GRÜNE und FDP ** Anzahl der Nennungen pro Kategorie
e Nennung eines Abgeordneten der GRÜNEN

Das Repräsentationsverständnis bayerischer Abgeordneter: Landtags- und Bundestags- e im Vergleich[52]

ehen Sie persönlich unter ›Repräsentation‹?«	MdL		MdB	
	Rang	n*	Rang	n*
ament Vertreter und Anwalt von Personen und en sein	4	6	1	9
lkreis präsent, »zum Anfassen« sein und dabei sich eren	2	8	2	3
entationspflichten« im Wahlkreis, allgemein	2	8	3,5	2
lkreis Parlament und Staat repräsentieren, das personifizieren	2	8	6	1
alte stehen, deretwegen man (mit freiem Mandat) ist	5	3	6	1
Bevölkerung meinungsbildend einwirken	6	2	6	1
idungs- und Gestaltungsbefugnis von Abgeordne-	7	0	3,5	2
r antwortenden Abgeordneten:		40		20

der Nennungen pro Kategorie

ufbrechung nach CSU- und SPD-Abgeordneten liefert aufgrund der geringen len kaum aussagekräftige Ergebnisse, weist freilich bei den Landtagsabgeordneten e Züge auf.

Die Tabelle 2 besagt unmißverständlich, daß »Repräsentieren im Wahlkreis« vor allem das Repräsentationsverständnis der Landtagsabgeordneten prägt[53]. Sozusagen färbt bei ihnen das Sein auf das Bewußtsein ab, erlaubt doch der Sitzungsrhythmus des Landtages in Verbindung mit den – im Vergleich zu den Bundestagsabgeordneten – durchschnittlich geringeren Entfernungen zwischen ihren Stimmkreisen und dem Sitz des Parlaments im Wahlkreis häufigere Präsenz und häufigeres »Repräsentieren«. Bei den Bundestagsabgeordneten, für welche die zeitlich ausgedehntere Präsenz in Bonn in Verbindung mit den größeren Entfernungen zwischen Hauptstadt und Wahlkreis diese Art von »Repräsentation« eingrenzt, steht demgegenüber der Responsivitätsaspekt unangefochten an der Spitze dessen, was mit dem Repräsentationsbegriff assoziiert wird. Doch auch für sie gilt, daß responsiv nur sein kann, wer Kontakt hält: die zweithäufigsten (und doch wegen der geringen Fallzahl eigentlich kaum mehr interpretierbaren) Angaben entfallen auf die Assoziation »Präsenz im Wahlkreis«. Insgesamt verzerrt das Übergewicht der Landtagsabgeordneten (40 MdL, 20 MdB) ein wenig das Bild der Tabelle 1: nicht für überhaupt alle Abgeordneten steht der Linkage-Aspekt von Repräsentation so stark im Vordergrund.

Neben diesem parlamentsspezifischen Unterschied gibt es parteispezifische Besonderheiten. Bei den GRÜNEN entfällt – wie die Tabelle 1 zeigte – keine einzige Nennung auf den Linkage-Aspekt von Repräsentation, und bei den Sozialdemokraten werden die »Repräsentationspflichten« stärker als solche der Repräsentation von Parlament und Staat im Wahlkreis aufgefaßt. Ferner kehren SPD-Abgeordnete eher heraus, daß sie sowohl im Wahlkreis als auch im Parlament ja Vertreter ihrer Partei seien[54]: 4 von 21 Sozialdemokraten, doch nur 2 von 33 CSU-Abgeordneten tun dies[55]. Ein sozialdemokratischer MdL war es denn auch, der sein persönliches Repräsentationsverständnis in diesem Sinne präzisierte: Repräsentation sei »ein abstrakter Begriff, der nicht auf den einzelnen Abgeordneten zutrifft und durch die faktische Rolle der Parteien akzentuiert werden muß«. Repräsentation als *systemische*, nicht *individuelle* Eigenschaft wird – ganz in Übereinstimmung mit Pitkins Repräsentationstheorie – hier betont, und desgleichen

53 Hierzu fügt sich der Befund von Henry Puhe / H. Gerd Würzberg, *Lust & Frust. Das Informationsverhalten des deutschen Abgeordneten. Eine Untersuchung*, Köln 1989, S. 22, wonach es 73 % der deutschen Bundestagsabgeordneten, doch 82 % der deutschen Landesparlamentarier für »sehr wichtig« halten, im Wahlkreis aktiv zu sein (»wichtig«: 25 % MdB, 17 % MdL; »weniger wichtig«: 2 % MdB, 1 % MdL). Allerdings darf ein solcher Befund keineswegs dahin gehend gedeutet werden, die Abgeordneten erachteten die Wahlkreisarbeit als den *Schwerpunkt* ihrer Tätigkeit; dieser ist vielmehr die Parlamentsarbeit. Siehe hierzu Patzelt, *Das Amtsverständnis* . . ., aaO.

54 Diese Aussage bezieht sich auf die Kategorien 1 c und 2 b des Kategorienschemas.

55 Dergestalt bestätigen sich Befunde zur größeren Parteibezogenheit von sozialdemokratischen Abgeordneten in Heinrich Oberreuter / Werner J. Patzelt, »Abgeordnete zwischen Partei- und Persönlichkeitsorientierung: Zur ›Leidensspirale‹ der bayerischen SPD« in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 18, 1987, S. 57–76, und in Werner J. Patzelt, »Was ist falsch mit Bayerns SPD?« in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 22, 1991, S. 59–88.

wird hervorgehoben, was das »Responsible party-Modell« von Repräsentation auf den Begriff bringt.

2. *Die Auffassungen von repräsentativer Demokratie*

In 20 Interviews äußerten Landtags- und Bundestagsabgeordnete ihre Auffassungen von repräsentativer Demokratie[56]. Einige Gesprächspartner waren irritiert von der Frage, was sie unter repräsentativer Demokratie verstünden: sie faßten dies wohl als Frage nach ihrem »staatsbürgerlichen Wissensstand« auf und sicherten ihre Antwort als die eines »nur scheinbar wissenschaftlich inkompetenten, tatsächlich aber viel wirklichkeitsnäher antwortenden Praktikers« ab. Manchmal kamen faktisch zutreffende, doch zugleich Unsicherheit darüber signalisierende Antworten.

Die meisten Gesprächspartner ließen sich auf den Versuch einer systematischen Überlegung nicht ein und antworteten mit ziemlich improvisierten Ausarbeitungen »erster Einfälle«. Insgesamt zeigte sich, daß bei der Mehrzahl der Abgeordneten keine geordneten und klar darlegbaren Vorstellungen von repräsentativer Demokratie »auf Abruf« verfügbar sind. Ihre Auffassungen gleichen eher einem ungeordneten Puzzle konkreter Einzelvorstellungen, aus denen eine derartige Frage nur ein einziges Element als Stichprobe zog. Steter Grundton ist die Ansicht, repräsentative Demokratie »sei doch eigentlich eine Selbstverständlichkeit«. Typischerweise wird diese Ansicht in *defensiver* Weise vorgebracht: bessere Alternativen gäbe es eben nicht. Wo die Abgeordneten in Einzelheiten gingen, assoziierten sie mit dem Begriff repräsentativer Demokratie den Linkage-Aspekt von Repräsentation, betonten die Komplementarität von Responsivität und Führung und arbeiteten die Merkmale repräsentativer Demokratie durch Konfrontation mit den Konzepten plebiszitärer bzw. direkter Demokratie aus.

3. *Populäre Thesen über Repräsentation und repräsentative Demokratie im Urteil der Abgeordneten*

Es ist bemerkenswert, daß die geläufigsten Pauschalthesen über Repräsentation und repräsentative Demokratie diese mit einem negativen Akzent versehen: bei einem Repräsentativsystem handele es sich um ein notwendiges Übel, um den leider unverzichtbaren »Ersatz« für die »eigentliche«, die direkte Demokratie; repräsentative Demokratie drücke Mißtrauen gegenüber den Bürgern aus, die man nicht für fähig halte, über ihre politischen Angelegenheiten selbst zu entscheiden; und solange das Volk nicht wenigstens über plebiszitäre Instrumente verfüge, sei es letztlich entmündigt[57]. Um die Position der Abgeordneten in der durch solche

56 7 MdL, 13 MdB; davon 10 CSU, 9 SPD und 1 FDP. Zur Ursache für die geringe Fallzahl – nur 20 von 54 Interviews – und für das Übergewicht der Landesparlamentarier siehe Patzelt, *Repräsentation* ... aaO., S. 325. Dort finden sich auf S. 325–338 umfangreiche Interviewauszüge, deren Quintessenz im folgenden dargelegt wird.

57 Vgl. zum verbreiteten »plebiszitären Mißverständnis« des demokratischen Repräsentativsystems der Bundesrepublik die von Suzanne S. Schüttemeyer, *Bundestag und Bürger im Spiegel der Demoskopie*, Opladen 1986, auf S. 213–216 mitgeteilten Umfrageergebnisse.

Thesen markierten populären Diskussion herausfinden, wurden sie ihnen im Fragebogen zur Beurteilung vorgelegt[58]. Die Tabelle 3 gibt die zentralen Tendenzen der erhaltenen Antworten wieder:

Tabelle 3: Populäre Thesen über Repräsentation in der Einschätzung der Abgeordneten[59]:

Repräsentation ...		Alle	CSU	SPD	GRÜNE
– ist als Ersatz für direkte Demokratie nur ein »notwendiges Übel«	Median:	4,0	4,0	5,0	2,0
	Mittel:	4,0	4,2	4,2	2,0
	n =	95	54	32	7
– mißtraut der Entscheidungskompetenz der Bürger	Median:	5,0	5,0	5,0	3,0
	Mittel:	4,5	4,5	4,6	3,0
	n =	96	55	32	7
– vorenthält den Bürgern Mitbestimmungsrechte und »entmündigt« sie	Median:	5,0	5,0	5,0	2,0
	Mittel:	4,5	4,8	4,6	2,1
	n =	95	55	31	7

Legende:
1 – Ich stimme völlig zu
2 – Ich stimme überwiegend zu
3 – Ich stimme teils zu, teils nicht zu
4 – Ich lehne diese These eher ab
5 – Ich halte diese These für falsch

Klar – und trotz der geringen Fallzahl unzweideutig – unterscheiden sich die Positionen der CSU- und SPD-Abgeordneten von jenen der GRÜNEN. Distanzierter stehen, wie ohnehin bekannt ist, diese der repräsentativen Demokratie gegenüber: keiner von ihnen lehnt die Behauptungen ab, Repräsentation entmündige die Bürger, drücke ihnen gegenüber Mißtrauen aus und sei ein – allenfalls notwendiges – Übel. Die Abgeordneten der »Altparteien« hingegen sehen Repräsentation ausgesprochen positiv: rund 90 % lehnen jeweils die zweite und dritte These ab. Nur die erste These, welche Repräsentation als »notwendiges Übel« aus-

58 Sie lauteten: »Repräsentation, Abgeordnete und Parlamente sind eigentlich nur ein ›notwendiges Übel‹. Das Ideale wäre immer noch, wenn sich jedermann persönlich an politischen Entscheidungen beteiligen würde« (These 1); »Hinter dem ganzen Repräsentativsystem verbirgt sich Mißtrauen gegenüber dem Bürger: man hält ihn nicht für fähig, selbst zu entscheiden« (These 2); »Repräsentation ist nur ein die Sache beschönigender Ausdruck für ›Entmündigung des Bürgers‹. Denn Abgeordnete und Parlamente nehmen dem Bürger doch letztlich sein Recht, selbst zu bestimmen, was geschehen soll!« (These 3). Auf diese Thesen war anhand einer fünfstufigen Skala zu reagieren: »Ich stimme völlig zu«, »Ich stimme überwiegend zu«, »Ich stimme teils zu, teils nicht zu«; »Ich lehne diese These eher ab«; »Ich halte diese These für falsch«.

59 In der Rubrik »Alle« sind auch die wegen geringer Fallzahl nicht gesondert tabellierten Angaben der FDP-Abgeordneten enthalten. – Die Reaktionen auf die drei Thesen hängen stark positiv zusammen, was bestimmt nicht nur auf einen wechselseitigen »Ausstrahlungseffekt« der im Fragebogen benachbarten Thesen zurückgeht. Vielmehr liegt ihnen ein gemeinsamer Faktor zugrunde, den man trivialerweise »Befürwortung repräsentativer Demokratie« nennen kann.

›t, trifft bei jeweils gut 10 % auf Zustimmung, was sich bei der Inhaltsanalyse r Interviewangaben zu repräsentativer Demokratie schon in deren »defensiver :fürwortung« andeutete.

Wie diese Ergebnisse im einzelnen zu interpretieren sind, machen die zu den ıesen abgegebenen Kommentare deutlich. Sie zeigen für deren erste, daß durch-ıs ein Teil der Abgeordneten in abstrakter Weise der Vorstellung direkter Demo-atie, der Partizipation aller, dahin gehend verpflichtet ist, daß zunächst einmal ppenbekenntnisse zu ihr abgelegt werden, die dann erst der Verweis auf Prakti-ıbilität und Realisierungschancen zurückzieht. Denn vor allem auf den zweiten ıtz der These Bezug nehmend, wonach idealerweise sich jeder persönlich an poli-·chen Entscheidungen beteiligen solle, wird bekundet:

»Das ist theoretisch ideal; in der Praxis führt diese Haltung aber zum Chaos!«

»Ideal ja, aber nicht praktikabel.«

»Es handelt sich nur um ein theoretisches Ideal.«

»Das Ideale schon, aber wie organisieren? Das ist eben nicht möglich.«

Es ist durchaus erstaunlich, daß auch von den Abgeordneten einer Massende-okratie solchen demokratischen Kleingruppenvorstellungen Reverenz erwiesen rd. Natürlich behindert ein derartiger »Einstieg ins Thema«, wann immer man n in einer Diskussion benutzt, ein *offensives* Vertreten der Grundgedanken präsentativer Demokratie: die direkte Demokratie *allein* durch Praktikabilitäts-sichtspunkte zurückzuweisen, setzt ihre Alternative dadurch ins Unrecht, daß : keine normativen Argumente zu ihren Gunsten anführt. Vermutlich ist es in der ıt der defensive Grundzug des Eintretens für das Repräsentativprinzip, der auch .zu führte, daß die These vom Repräsentativsystem als einem »notwendigen bel« noch die wenigste Ablehnung fand.

Auf überwiegende Ablehnung aus pragmatischen Gründen traf sie aber trotz-m. Schließlich sind die Praktikabilitätsprobleme direkter Demokratie selbst den ›geordneten der GRÜNEN offensichtlich. Einer von ihnen stimmte der These m Repräsentativsystem als einem »Übel« zwar zu, merkte dann aber an, sich an en politischen Entscheidungen persönlich zu beteiligen, sei den Bürgern schon llein aus Zeitgründen nicht möglich. Sonst im Grundsatz richtig (aber ideali-sch)«. Ein anderer führte explizit den hier forschungsleitenden Gesichtspunkt ı: »Delegation muß wohl wegen der Komplexität und Arbeitsteilung sein«[60]. egen diese Position wird aber gleich eine Offensive vorgetragen: aufgefangen ıd relativiert müßten Delegation und Arbeitsteilung durch direktdemokratische ıd plebiszitäre Elemente werden; denn »idealer wäre es ... auf jeden Fall, wenn de/r sich beteiligen würde und neben Wahlen (= repräsentative Demokratie) ıch Abstimmungen = Volksentscheide eingeführt würden«.

Er formulierte im Kommentar zu einer anderen Frage den Gedanken der Arbeitsteilung so: die Beziehungen zwischen Repräsentierten und Repräsentanten sind »ein unbefriedigendes Geschäft auf Gegenseitigkeit. Die Bürger wählen die Abgeordneten, zahlen sie reichhaltig, schimpfen deftig über sie und sind saufroh, wenn diese ihnen ihre Ruhe lassen und die ›schmutzige Politik‹ für sie erledigen«.

Nicht im mehr oder minder bewußten bzw. ernst gemeinten Konsens über »direkte Demokratie als (utopisches) Ideal« besteht somit der Hauptunterschied zwischen einerseits den GRÜNEN und andererseits den »Altparteien«. Er besteht vielmehr in der Einschätzung dessen, was die Bürger zu demokratischer Politik beitragen können, und in den daraus gezogenen Schlüssen. Dies zeigen folgende Kommentare: ein CSU-Abgeordneter akzeptierte die These, Repräsentation sei ein »notwendiges Übel«, direkte Demokratie aber das »eigentliche Ideal«, unter der – aus dem Zusammenhang als ironisch aufzufassenden – Unterstellung, sie stimme, wenn der Bürger »überall/immer/sofort/ohne zu fragen/und alles verstehen würde«, eine SPD-Abgeordnete unter der Bedingung, »wenn es den/die ideale(n) Bürger/innen gäbe, d. h. die sich immer für alle(s) gleich interessierenden, informierenden und engagierenden Bürger/innen« – was eine andere in Abrede stellte mit einem lapidaren »Tun sie aber nicht!« Eben das ist offenbar der zwar nicht normative, sehr wohl aber praktische Konsens der CSU- und SPD-Abgeordneten, dessentwegen sie zum Urteil kommen: »Das ist nicht machbar«, »nicht möglich« oder zumindest »sehr schwierig!«.

Ansätze *offensiven* Vertretens der Grundgedanken repräsentativer Demokratie finden sich dort, wo in den Kommentaren darauf verwiesen wird, aus der Unmöglichkeit direkter Demokratie Konsequenzen zu ziehen und ein Repräsentativsystem aufzubauen heiße ja nicht, den einzelnen Bürger nun von eigenen Mitwirkungsmöglichkeiten auszuschließen. Denn »jeder kann sich in einer Demokratie politisch engagieren und artikulieren in Parteien, Bürgerinitiativen usw.«, beziehungsweise: »Persönliche Beteiligung an politischen Entscheidungen ist möglich durch aktive Mitarbeit in Parteien, Bürgerinitiativen etc.«. Anhand solcher Überlegungen kann unschwer schon auf der Ebene von Alltagstheorien eine Argumentation entwickelt werden, die angesichts der im Repräsentativsystem gegebenen Beteiligungsmöglichkeiten die normative Entgegensetzung von direkter und repräsentativer Demokratie eine Kopfgeburt nennt und sich schon gar nicht darauf einläßt, das Repräsentativprinzip aus einer Position der Defensive zu vertreten. Solche offensiven Argumentationen wurden von den befragten Abgeordneten aber allenfalls angedeutet, nicht ausgeführt.

Nichtsdestoweniger ist das Resultat klar, auf das alle Überlegungen hinführen: auch die These von der »Entmündigung des Bürgers« im Repräsentativsystem wird eindeutig abgelehnt. Selbst einige Abgeordnete der GRÜNEN, die ihr insgesamt zuneigen, sehen sie recht differenziert, und einer meinte sogar: »Es gibt ... keinen faktischen Gegensatz zwischen direkter und repräsentativer Demokratie, sondern beides gehört und paßt gut zusammen«. Allerdings finden – so der Konsens wenigstens der »Altparteien« – zumal die spontanen Mitwirkungswünsche einzelner Bürger ihre Grenze grundsätzlich dort, wo zugewiesene Verantwortungsbereiche berührt werden und Praktikabilitätsüberlegungen greifen. Könnte wirklich jeder selbst bestimmen, was geschehen soll, so wäre dies »nicht mehr Demokratie; diese Einstellung führt zur Anarchie«. Insgesamt stellt sich im Selbstverständnis der Abgeordneten die Alternative zwischen »Selbstbestimmung der Bürger« und

»Bevormundung der Bürger durch Repräsentanten« aber gar nicht: ganz klar zeigen alle Angaben zum Amts- und Repräsentationsverständnis, daß die Abgeordneten es als ihre wichtige und keineswegs »vormundschaftliche« Aufgabe betrachten, über der Bürger Wünsche stets gut informiert zu sein und diese dann in die parlamentarische Willensbildung einzubringen – freilich in *eigener*, dem *Amt* entspringender Verantwortung und nach Abgleichung mit *anderen* Wünschen sowie dem *Gemeinwohl*[61].

Auch die These, das Repräsentativsystem verkörpere Mißtrauen in die Entscheidungskompetenz der Bürger, wird recht einhellig abgelehnt. Nichtsdestoweniger zeigen die Kommentare zur These, daß etliche Abgeordnete in ihr einen »wahren Kern« erkennen, dessen Beschreibung allerdings durch die Benutzung des Begriffs »Mißtrauen« einen falschen Akzent erhalte[62]. Ein Mandatar der GRÜNEN brachte dies präzis auf den Punkt: In der Tat sei das Repräsentativsystem Folge der Überzeugung, die Bürger seien nicht fähig, selbst zu entscheiden – aber dem liege weniger »Mißtrauen« zugrunde, sondern »eher Arbeitsteilung«. Deren Nutzen wird so betont: »Das Repräsentativsystem ermöglicht fundierte Entscheidungen«, beziehungsweise: »Ohne Bündelung der Interessen und ohne gewisse Führungspersonen in der Demokratie geht gar nichts!« Überdies zeige die »Erfahrung ..., daß (der) Bürger gar nicht immer selbst entscheiden will«.

Erneut sind damit alle Elemente des oben herausgearbeiteten Repräsentationsverständnisses versammelt: Repräsentation gilt als vernünftige, in funktionstüchtigen Netzwerken organisierte Arbeitsteilung, dank welcher Abgeordnete für die Repräsentierten Entscheidungen mit besserer Qualität treffen können, als jene es allein zu tun vermöchten; im Rahmen dieser Arbeitsteilung *können* die Bürger nicht nur eine aktive Rolle spielen, sondern sie *tun* dies vielfach auch; und die Repräsentanten sorgen durch ihre Responsivitätsbereitschaft von vornherein dafür, daß trotz der Sicherungstellung politischer Führung von »Entmündigung« des Bürgers nicht die Rede sein kann.

4. Zentrale Thesen der untersuchungsleitenden Repräsentationstheorie im Urteil der Abgeordneten

Sowohl die frei formulierten Angaben der Abgeordneten zu ihrem Repräsentationsverständnis als auch ihre Reaktionen auf jene drei »populären Thesen« deuten an, daß die eingangs umrissene Repräsentationstheorie mit jenem Repräsentationsverständnis harmoniert, das die Abgeordneten selbst hegen. Näher kann solche Harmonie anhand von sieben Thesen untersucht werden, in welche die untersuchungsleitende Theorie verdichtet und dergestalt den Abgeordneten zur Beurtei-

61 Vgl. hierzu die Analysen in Patzelt, *Das Amtsverständnis* ... aaO.

62 Eindeutig für richtig gesetzt hielt nur ein Abgeordneter der GRÜNEN diesen Akzent. Er kommentierte: »Der Bürger stört auch eingespielte Beziehungen. Die eigentlichen Entscheidungen werden von Behörden (Ministerien) und Wirtschaftslobbies vorprogrammiert. Eine Einflußnahme auf diese Beziehungen ist unerwünscht« – weswegen sich die »herrschende Klasse« durch repräsentative Institutionen dagegen abpuffere.

lung vorgelegt wurde. Zwei von ihnen erfassen Grundlagen: den Linkage-Aspekt von Repräsentation sowie die Gliederung der Responsivitätskomponenten. Drei verdichten den Kern von Pitkins Repräsentationstheorie, und zwei weitere prüfen, wie die Abgeordneten die Verbindung zwischen Repräsentativsystem und einerseits verantwortlicher Entscheidungsfindung, andererseits demokratischer Willensbildung sehen.

Die Reaktionen auf folgende These sollten zeigen, ob die Linkage-Perspektive, welche die »Bindegliedfunktion« von Repräsentanten betont, der Sichtweise der Abgeordneten entspricht: »Die Aufgabe eines Abgeordneten ist es, durch seine Person und seine Kontakte ›sein‹ Parlament und damit das Staatswesen, in dem es steht, mit der Bevölkerung zu verknüpfen.« Die Tabelle 4 stellt die Antworten zusammen und zeigt in Verbindung mit den inhaltsanalytischen Befunden, daß in der Sichtweise der Abgeordneten die Vorstellung mehr als nur Widerhall findet, ein Repräsentativsystem könne man als ein arbeitsteilig gegliedertes Netzwerk verstehen, bei dem die Abgeordneten für Verknüpfung und Zusammenhalt zu sorgen hätten.

Tabelle 4: Die »Bindegliedfunktion« in der Sichtweise der Abgeordneten

Beurteilung der These:		Alle	CSU	SPD	GRÜNE
– stimme völlig zu		41,4	50,0	30,3	16,7
– stimme überwiegend zu		36,4	34,5	42,4	16,7
– stimme teils zu, teils nicht zu		10,1	5,2	18,2	16,7
– lehne diese These eher ab		8,1	6,9	6,1	33,3
– halte diese These für falsch		4,0	3,4	3,0	16,7
	n =	99	58	33	6
	Median:	2,0	1,5	2,0	3,5
	Mittel:	2,0	1,8	2,1	3,2

Als Zentralbegriff zur Beschreibung einer Repräsentationsbeziehung erwies sich jener der Responsivität. Bezüglich der von Eulau und Karps vorgenommenen Untergliederung in die Komponenten der Politik-, Service-, Allokations- und symbolischen Responsivität war nun herauszufinden, ob es sich hier um nur ein wissenschaftlich-theoretisches Konstrukt handelt oder ob diese Gliederung auch in den Alltagstheorien von politischen Praktikern ein Widerlager hat. Den Abgeordneten wurde darum auf dem Fragebogen folgende, auf alle Fachbegriffe verzichtende Beschreibung der vier Responsivitätskomponenten vorgelegt:

»Bei der Untersuchung der Wahlkreisarbeit von Abgeordneten unterscheidet man manchmal vier Arten von Anliegen und Forderungen, die an Abgeordnete gestellt werden:

a) Forderungen nach der *Einnahme bestimmter politischer Positionen* bzw. nach der *Entfaltung bestimmter politischer Initiativen* angesichts konkreter politischer Fragen.

b) Forderungen nach öffentlicher, wenn auch eher *symbolischer Unterstützung* bestimmter Anliegen.
c) Forderungen nach Anstrengungen, um ***konkrete Anliegen einzelner Bürger*** tatsächlich zu erfüllen.
d) Forderungen nach Anstrengungen, um ***finanzielle Leistungen, Infrastrukturmaßnahmen und ähnliches für den ganzen Wahlkreis*** oder einzelne Gemeinden zu erwirken.«

Dem schloß sich folgende Frage an: »Deckt sich diese Einteilung in etwa mit er eigenen Art und Weise, die an Sie gerichteten Anliegen und Forderungen zu dern?« Die Tabelle 5 gibt die Antworten wieder:

elle 5: Die »Responsivitätskomponenten« im Urteil der Abgeordneten

rteilung:	Alle	CSU	SPD	GRÜNE
:twa gliedere auch ich die an mich heran- ·agenen Anliegen und Forderungen.	44,6	41,4	52,9	28,6
gliedere sie zwar nicht so; aber ich denke, ı kann sie so gliedern.	51,5	56,9	44,1	42,9
se Gliederung trifft, meiner Ansicht nach, Art der an mich herangetragenen Anliegen Forderungen nicht.	4,0	1,7	2,9	28,6
n =	101	58	34	7
Median:	2,0	2,0	1,0	2,0
Mittel:	1,6	1,6	1,5	2,0

Über die Hälfte der Sozialdemokraten und gut 40 % der CSU-Abgeordneten ennen sich in der von Eulau und Wahlke erarbeiteten Gliederung der Responsiitskomponenten wieder; zwei sprachen in ihren Kommentaren sogar ausdrückı von einer »korrekten Gliederung« beziehungsweise einer »guten Gliederung«. bst jene Befragten, die keinen praktischen Bedarf an einer solchen »akademien Gliederung« haben oder ihre Erfahrungen eben anders sortieren, bezeichı diese Einteilung recht einhellig als brauchbar, und nur ganz wenige Abgeorde halten sie ausdrücklich für irreführend. Das ist ein gutes Argument dafür, sie iterhin mit dem Anspruch zu benutzen, durchaus kein verzerrendes Kategorienüst den Denkweisen der untersuchten Akteure überzustülpen.

Wie verhält es sich nun mit der um das Responsivitätskonzept gelagerten Pitschen Repräsentationstheorie? Erkennen in ihren Aussagen die Abgeordneten ırtikulierte eigene Vorstellungen wieder? – Um hierauf eine Antwort zu finden, rden die Kernaussagen von Pitkins Repräsentationstheorie in den folgenden :i Thesen zusammengefaßt und den Abgeordneten auf dem Fragebogen zur urteilung vorgelegt:

»Wenn man den Sinn eines Repräsentativsystems und die Aufgabe eines Repräsentanten richtig begreifen will, muß man gleichzeitig *dreierlei* bedenken:

These 1: Als Repräsentant *richtig* zu handeln heißt, daß man *im Interesse der Repräsentierten* handelt, und zwar in einer Weise, die auf die vorgebrachten Interessen und Anliegen der Repräsentierten *sensibel reagiert.*

These 2: Der Abgeordnete muß aber *auch* das Recht haben, sich dann über die *vorgebrachten* Interessen und Anliegen der Repräsentierten hinwegzusetzen, wenn er zur Ansicht gelangt, die von ihm erkannten *›eigentlichen‹* Interessen der Repräsentierten oder *übergeordnete Gesichtspunkte* sprächen gegen sie. Es muß also prinzipiell die Möglichkeit geben, daß Repräsentanten und Repräsentierte sich *nicht* darüber einigen, was getan werden soll – ein *Konflikt,* der dann eben nach politischer Diskussion verlangt.

These 3: Wichtig ist eigentlich nur, daß solche Widersprüche zwischen dem, was die Repräsentierten wollen, und dem, was der Abgeordnete entscheidet, *weder allzu oft vorkommen noch allzu heftig sind,* denn nur dann ist gewährleistet, daß der notwendige Mindestkonsens und das notwendige Mindestvertrauen zwischen Repräsentanten und Repräsentierten bestehen.«

Die erste These formuliert zusammenfassend die Notwendigkeit von Responsivität. Die zweite handelt vom Recht des Abgeordneten auf eigenständiges Handeln, auf die »Veredelung« des empirisch vorfindbaren Volkswillens (Ernst Fraenkel) und auf die Berücksichtigung des Gemeinwohls zu Lasten partikularer Interessen. Sie erfaßt dergestalt den Aufbau des »Pitkinschen Konfliktpotentials«. Dessen vertrauenssichernde »Befriedung«, zu der ein Abgeordneter durch Paarung von Responsivität und politischer Führung seinen Beitrag leistet, sprach die dritte These an. Die Tabelle 6 zeigt, mit welchen zentralen Tendenzen die Abgeordneten diese drei Thesen beurteilten:

Tabelle 6: Pitkins Repräsentationstheorie in der Einschätzung der Abgeordneten

Repräsentation meint ...		Alle	CSU	SPD	GRÜNE
responsives Handeln der Repräsentanten im Interesse der Repräsentierten	Median:	2,0	2,0	2,0	1,5
	Mittel:	2,1	2,2	2,1	1,5
	n =	93	53	33	6
eigenverantwortliches, Konflikte in Kauf nehmendes Handeln der Repräsentanten	Median:	1,0	1,0	2,0	1,0
	Mittel:	1,5	1,5	1,6	1,5
	n =	91	53	33	4
ein »befriedetes Pitkinsches Konfliktpotential«	Median:	2,0	2,0	2,0	4,0
	Mittel:	2,2	2,1	2,4	3,4
	n =	90	52	32	5

Legende:

1 – Ich stimme völlig zu
2 – Ich stimme überwiegend zu
3 – Ich stimme teils zu, teils nicht zu
4 – Ich lehne diese These eher ab
5 – Ich halte diese These für falsch

Die Aussage der Tabelle ist eindeutig: die Kernthesen von Pitkins Repräsentationstheorie finden die recht einmütige Zustimmung der Abgeordneten. Repräsentation wird von ihnen verstanden als Responsivität (These 1) gepaart mit Führung (These 2) bei erfolgreichem Konfliktmanagement (These 3). Selbst die wenigen Angaben der GRÜNEN fügen sich fast vollständig in dieses Bild. Bemerkenswerterweise findet die zweite Teilthese die klar stärkste Zustimmung: der Abgeordnete dürfe wegen seines eigenverantwortlichen Urteils und übergeordneter Gesichtspunkte willen sich auch über die vorgebrachten Interessen der Repräsentierten *hinwegsetzen* und auf einen kommunikativ auszutragenden *Konflikt* einlassen. Dergestalt wird die *Freiheit des Mandats*[63], wird – trotz der an anderer Stelle so klar bekundeten Responsivitätsbereitschaft – der Wille zur verantwortlichen politischen Führung ausgedrückt. Zweifellos liegt den Reaktionen auf diese Thesen eine *einheitliche* Position der Abgeordneten zugrunde, sind die Interkorrelationen doch zum Teil beträchtlich:

Tabelle 7: Zusammenhänge der Reaktionen auf die Teilthesen von Pitkins Repräsentationstheorie (gamma-Koeffizienten)

Repräsentation heißt...		These 1: »Responsivität«	These 2: »Führung«
These 2:	CSU:	0,51	–
»Führung«	SPD:	0,34	–
These 3:	CSU:	0,33	0,40
»befriedeter Konflikt«	SPD:	0,69	0,35

Solche Zusammenhänge der Reaktionen auf drei Thesen, die durchaus *verschiedene* Dinge behaupten, sind genau dann zu erwarten, wenn ihre Inhalte nicht nur in Pitkins Repräsentationstheorie, sondern auch im Urteil der Befragten zusammengehören. Weil dies nun offenbar der Fall ist, kann sinnvollerweise auch die Gesamtbeurteilung dieser drei Thesen, kann also der Gesamteindruck betrachtet werden, den die Befragten von Pitkins dergestalt verdichteter Repräsentationstheorie bekunden[64]:

63 Die in der politikwissenschaftlichen Diskussion an dieser Stelle regelmäßig herangezogenen Kategorien »Trustee vs. Delegate« gehen an der tatsächlichen Struktur der Amtsvorstellungen von bayerischen Abgeordneten ebenso vorbei wie die in der öffentlichen Diskussion übliche Entgegensetzung »Gewissensfreiheit vs. Parteiloyalität«; siehe hierzu Patzelt, *Repräsentation* ..., aaO., S. 253–314, bzw. ders., »Wie fassen Abgeordnete ihr Amt auf? Wider zwei Legenden« in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 1991 (im Erscheinen).

64 Nach ihm wurde im Anschluß an die gesonderten Beurteilungen der drei Einzelthesen gefragt.

Tabelle 8: Pitkins Repräsentationstheorie im Gesamturteil der Abgeordneten

Beurteilung der Theorie:	Alle	CSU	SPD	(
– stimme völlig zu	19,5	21,7	16,1	
– stimme überwiegend zu	68,3	71,7	61,3	
– stimme teils zu, teils nicht zu	12,2	6,5	22,6	
– lehne diese These eher ab	0,0	0,0	0,0	
– halte diese These für falsch	0,0	0,0	0,0	
n =	82	46	31	
Median:	2,0	2,0	2,0	
Mittel:	1,9	1,9	2,0	

Die Tabelle 8[65] schreibt den Befund der Inhaltsanalyse frei formulierte ben aus der Übersicht 1 eigentlich nur fort und belegt, daß Pitkins Rep tionstheorie durchaus der gemeinsame Nenner ist, auf den sich die Rep tionsvorstellungen bayerischer Abgeordneter bringen lassen[66].

Repräsentation ist nun ebensowenig wie die politische Arbeitsteilung, verkörpert, bloßer Selbstzweck, sie ist vielmehr ein Mittel, legitime politisc rung sicherzustellen. Ihre Ausgestaltung im demokratischen Verfassu dient dazu, zwei besonderen Kriterien für die Legitimität politischer I gerecht zu werden: Die Entscheidungsträger sollen rational, kompetent u zient handeln, und ihre Entscheidungen müssen an zumindest periodisch

65 Mit der zusammenfassenden Beurteilung von Pitkins Repräsentationstheorie hä Antworten auf die drei Teilthesen extrem stark zusammen, was allerdings zum T auf »Ausstrahlungseffekte« der insgesamt vier Fragen zurückgehen mag.

66 Die Kommentare der Abgeordneten zur thesenhaft vorgelegten Repräsentatio Pitkins behandeln denn auch nur aus der Praktikerperspektive jene Probleme, beim konkreten politischen Handeln aus den »Forderungen« von Pitkins Theo ben. Einige Beispiele: »Das Problem liegt darin, das Interesse *aller* Repräsenti erfahren. Selbst in einer kleinen Gemeinde gibt es zu ein und demselben Proble schiedliche Meinungen«; »Bei allem eine Einschränkung: es gibt nicht ›Die Repr ten‹, somit auch nicht Interessen und Anliegen ›Der Repräsentierten‹!!«, oder: »V die Interessen, den Willen etc. der Repräsentierten in der aktuellen Situation fe dazu eines einzelnen Wahlkreises? An Gegensätze dieser Art kommt man bess wenn man von ›herrschenden Meinungsträgern‹ spricht: Gemeinderat, DG Presse.« – Vom *Führungsproblem* handelt folgender MdL: »Wirkungsvolle Reprä bewegt sich oft auf dem Mittelweg zwischen den Wünschen/Forderungen der R tierten und dem politisch Realisierbaren. D. h. der sinnvolle Kompromiß ist die R Erfüllung von Maximalforderungen die Ausnahme. Wichtig ist, daß akzeptable I misse nach gründlicher, gegenseitiger Information und ausführlicher Diskussio den werden« – was nichts anderes als eines Praktikers Beschreibung der Weg »Pitkinsche Konfliktpotential« zu befrieden. Der Zweck dieser Aufgabe klingt b anderen Kommentar so: »Demokratie ist nicht möglich, wenn das ›allzuoft‹ u häufig‹ (bei Konflikten zwischen Repräsentanten und Repräsentierten) ausein len.«

wegen ihrer Periodizität aber stets antizipierte Willensbekundungen des Volkes rückgebunden sein. Inwiefern auch diese Aspekte die Repräsentationsvorstellungen der Abgeordneten prägen, sollte anhand der Reaktionen auf folgende Thesen festgestellt werden:

> »Das Repräsentativsystem ist eigentlich eine recht intelligent erfundene Staatsorganisation. Irgendeine Instanz muß ja in einem Staat politisch entscheiden, und wenn man damit ein Parlament beauftragt, kann man jederzeit nachprüfen, *wer was wann und mit welcher Begründung* entschieden hat. Das bringt zwei Vorteile:
>
> 1. So werden die Politiker zur *Verantwortlichkeit* gezwungen, und das heißt letztlich: so zwingt man die Fraktionen und ihre Abgeordneten dazu, ihre Entscheidungen mit etlicher *Sachkompetenz* und *Rationalität* zu treffen.
> 2. Solange die Abgeordneten wiedergewählt werden wollen, können sie es sich nicht leisten, dauernd oder allzu weit von dem abzuweichen, was die Bürger wirklich wollen. Das heißt: so werden die Politiker zu *demokratischem* Verhalten gezwungen.«

Diese Formulierungen verbanden Sachverhalte, die tatsächlich so zusammenwirken *können*, doch jeder Garantie entbehren, daß sie sich im Einzelfall auch *wirklich* zusammenfügen. Wenn man zur Verantwortung gezogen werden kann, ist durchaus Druck zu rationalem und kompetentem Handeln gegeben – und doch dafür weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung. Bürgerwünsche können sehr wohl mit rational feststellbaren Rahmenbedingungen vereinbar sein; eine Garantie dafür gibt es indessen nicht, so daß demokratische Willensbildung und sachkompetenter Führungsanspruch einander zuwiderlaufen können. Und obschon der Zwang, sich Renominierungsprozeduren und freien Wahlen zu stellen, Abgeordnete an der Partei und Bürger Leine legt, wäre der Schluß falsch, nicht auch aus freien Stücken wollten sie im Interesse der Bürger handeln oder seien sie mit ihren Parteien solidarisch.

In ihren Kommentaren kamen die Abgeordneten denn auch auf die Heterogenität des hier thesenhaft Verschränkten zu sprechen. Oft sich kritisch gegen die Thesen wendend, strichen sie faktisch weniger deren »Schwächen« als vielmehr die Komplexität jener politischen Prozesse heraus, die in den Thesen skizziert wurden. Die Behauptung, durchaus auch der Zwang, sich freien Wahlen stellen zu müssen, bewirke demokratisches Verhalten, wirkte wohl verletzend: »[Die Formulierung ist] nach meiner Meinung *zu negativ*! ... Ein Politiker, der ›demokratisches Verhalten‹ erst lernen muß oder nur in Erwartung einer Wiederwahl praktiziert, ist absolut fehl am Platze!« Außerdem wurde die »Bruchstelle« zwischen der ersten und der zweiten These aufs Korn genommen: »Die 2. Frage ist ja wohl mit Absicht schief formuliert, damit die Gegensätzlichkeit von 1 und 2 nicht erkennbar wird«, beziehungsweise: »[1.] widerspricht 2., da die Mehrheitsmeinung der BürgerInnen nicht unbedingt rational und sachkompetent sein muß«. Zwar: »Sachkompetenz und Rationalität muß nicht gegen Bürger sein« – doch bisweilen erscheint es dem Bürger anders. Dann gilt: »Politiker müssen aus besserem Wissen

auch Entscheidungen gegen (den) Bürgerwillen treffen, wenn langfristig für Allgemeinheit von Vorteil (›Gürtel enger schnallen‹)«, beziehungsweise: »Dies alles trifft jedoch nur solange zu, wie, auf ›Langzeit‹ überdacht, die zu fällenden Entscheidungen auch bezahlbar sind. Nicht jede Entscheidung, die heute zugunsten der heutigen Generation gefällt wird, muß in wenigen Jahren noch richtig sein. Aus diesem Grunde dürfen Entscheidungen nicht nur mit dem Blick auf Wahlergebnisse getroffen werden.« Richtet man sich dann trotzdem nach dem sich abzeichnenden Bürgerwillen, dann gilt »zu 2.: statt ›demokratisch‹ könnte auch ›opportunistisch‹ stehen«.

Vertraute Themen tauchen hier auf: sie markieren jene Spannung zwischen Responsivität und Führung, die ein demokratisches Repräsentativsystem zugleich leistungsfähig und brisant macht. Daß die in diesem Spannungsfeld ablaufenden Prozesse kompliziert, wechselwirkend und auch widerstreitend sind, wird in den Kommentaren deutlich. Gleichwohl besteht insgesamt Konsens darüber, daß diese Thesen die Wirkungsmechanismen eines demokratischen Repräsentativsystems recht zutreffend beschreiben:

Tabelle 9: Merkmale repräsentativer Demokratie im Urteil der Abgeordneten

Ein Repräsentativsystem mit klarer Kompetenzverteilung ...		Alle	CSU	SPD	GRÜNE
... zwingt politische Eliten zu Rationalität und Sachkompetenz	Median:	2,0	2,0	2,0	3,0
	Mittel:	2,0	1,9	2,0	3,0
	n =	93	55	33	4
... führt, wenn mit freien Wahlen gekoppelt, zur Politikresponsivität der Eliten	Median:	3,0	2,0	3,0	2,5
	Mittel:	2,7	2,4	3,0	2,8
	n =	93	55	33	4

Legende:
1 – Ich stimme völlig zu
2 – Ich stimme überwiegend zu
3 – Ich stimme teils zu, teils nicht zu
4 – Ich lehne diese These eher ab
5 – Ich halte diese These für falsch

Die erste These findet klar stärkere Zustimmung als die zweite: Ganz im Sinn von Fraenkels Wort von der »Veredelung des empirisch vorfindbaren Volkswillens« durch Repräsentanten wird hier Verantwortlichkeit (mit Sachkompetenz und Rationalität als ihren Folgen) enger mit dem Repräsentativsystem assoziiert als Responsivität. Zu diesem Unterschied mag freilich auch beigetragen haben, daß die Formulierung der zweiten These den Abgeordneten zu stark als ausführendes Organ des Bürgers und zu wenig als zur Responsivität ja bereiten politischen *Führer* darstellte: responsiv wollen die Abgeordneten doch von vornherein sein – indessen nach Maßgabe eigenen, im Diskussionszusammenhang ihrer Partei gebildeten Urteils.

Zwar erkannten und kommentierten viele Abgeordnete die »Bruchstelle« zwischen den beiden Thesen. Dennoch hängen die Beurteilungen der zwei Teilthesen eng zusammen: gamma = 0,59 (CSU) bzw. 0,48 (SPD). Auch hier kann darum eine den Antworten zugrundeliegende »Gesamtposition« vermutet und eine zusammenfassende Bewertung der Gesamtthese sinnvoll interpretiert werden. Die Tabelle 10 gibt an, wie die Abgeordneten insgesamt die Behauptung beurteilen, ein Repräsentativsystem stelle wegen beider Vorzüge eine »intelligent erfundene Staatsorganisation« dar:

Tabelle 10: Gesamtbeurteilung eines demokratischen Repräsentativsystems als »intelligenter Staatsorganisation«[67]

Beurteilung:	Alle	CSU	SPD	GRÜNE
- stimme völlig zu	18,8	19,6	20,7	0,0
- stimme überwiegend zu	51,2	60,9	41,4	25,0
- stimme teils zu, teils nicht zu	23,7	19,6	27,6	25,0
- lehne diese These eher ab	5,0	0,0	6,9	50,0
- halte diese These für falsch	1,2	0,0	3,4	0,0
n =	80	46	29	4
Median:	2,0	2,0	2,0	3,5
Mittel:	2,2	2,0	2,3	3,3

Das von der Inhaltsanalyse frei formulierter Antworten schon zutage geförderte, wenn auch defensiv getönte »Lob der repräsentativen Demokratie« erweist sich hier erneut als Grundüberzeugung der Abgeordneten zumindest der »Altparteien«. Allerdings zeigt sich auch unter ihnen ein parteispezifisches Gefälle. Mit den Aussagen zur Pitkinschen Repräsentationstheorie hängen die Beurteilungen der hier betrachteten Thesen durchweg positiv, mit den »repräsentationskritischen« Behauptungen des letzten Abschnittes überwiegend negativ zusammen.

IV. Schlußfolgerungen

Zweifellos läßt sich große Harmonie zwischen der eingangs umrissenen Repräsentationstheorie und den alltagstheoretischen Repräsentationsvorstellungen der Abgeordneten erkennen. Dies gibt zur Vermutung Anlaß, mittels der Aussagen und Kategorien jener Repräsentationstheorie lasse sich ein Repräsentativsystem nicht nur gewissermaßen »hinter dem Rücken von Abgeordneten« beschreiben, sondern auch im Konsens mit ihnen verstehen. Darum wird man dem vorgestellten theoretischen Rahmenwerk ein hohes Maß an Validität zuschreiben und zu seiner weiteren Benutzung einladen dürfen.

67 Auch hier hängen die Antworten auf die Teilthesen sehr stark mit der Gesamtbeurteilung zusammen.

Hinsichtlich des Repräsentationsverständnisses der Abgeordneten ist zweierlei festzuhalten: Erstens erweist es sich als mit der Funktionslogik eines Repräsentativsystems kompatibel, paßt es gut zum – an anderer Stelle dargelegten – Amtsverständnis der Abgeordneten und bejaht eindeutig, wenn auch mit parteispezifischen Unterschieden, das System repräsentativer Demokratie. Zweitens zeigten jene Antworten auf die Frage nach dem persönlichen Verständnis dieses Systems, in denen halbwegs vollständige, für sich bestandsfähige Definitionen ausblieben, daß ein Grundbegriff unserer politischen Ordnung von jenen, die diese Ordnung verkörpern und durch ihre politische Alltagsarbeit aufrechterhalten, nur oberflächlich gekannt sowie argumentativ recht unzulänglich beherrscht wird. Zwar läßt sich treffend behaupten, Politiker könnten durchaus ohne systematische politikanalytische Kategorien auskommen, da weder die Analyse von Politik noch die politische Bildung, sondern die Lösung praktischer Probleme und die Sicherstellung responsiver, legitimer politischer Führung ihre Aufgabe sei. Wissen darüber, wie Politik in einer repräsentativen Demokratie »tatsächlich abläuft«, sei für sie wichtig, nicht die Fähigkeit, politische Ordnungsformen treffend zu beschreiben. Doch diese Argumentation trägt nur ein Stück weit. Denn wenn Ordnungsformen selbst im Meinungsstreit stehen, wie es mit repräsentativer Demokratie ja zunehmend der Fall ist, dann macht solcher Mangel an jederzeit verfügbaren Definitionen und an sie stimmig unterfangenden systematischen Gedanken eben jene Personen argumentativ hilflos, die in erster Linie die aus ihnen selbst bestehenden repräsentativen Institutionen zu vertreten, verständlich zu machen und in politischer Kommunikation zu verteidigen haben. Deshalb ist es alles andere als beruhigend, die Abgeordneten dafür unzulänglich gerüstet zu wissen. Dies gilt um so mehr, als es durchaus nicht den Anschein hat, Journalisten mit ihrer Präpotenz bei der Strukturierung politischer Kommunikation glichen diese Schwäche aus.

Zusammenfassung

In diesem Beitrag werden zunächst drei Grundelemente einer komplexen Repräsentationstheorie vorgestellt: Hanna F. Pitkins »Kerntheorie« politischer Repräsentation, die »Linkage-Perspektive« der Repräsentationsforschung, die das »Wurzelwerk« von Parlamenten in den Mittelpunkt des Interesses rückt, sowie die Auffassung von Repräsentation als gesellschaftlicher Arbeitsteilung. Anschließend wird in der Perspektive dieses dreifachen theoretischen Rahmenwerks das Repräsentationsverständnis der bayerischen Landes-, Bundes- und Europaparlamentarier empirisch untersucht. Materialgrundlage sind 54 im Frühjahr 1989 durchgeführte Interviews sowie eine schriftliche Befragung von 104 MdL und MdB.

Summary

The first part of the paper presents three components of a complex theory of political representation: Hanny F. Pitkin's "core theory", the "linkage view" of representation, and a concept of representation as a form of division of labour. The sec-

ond part discusses findings of an empirical study of Bavarian legislators on the state, federal and European levels: How do politicians conceive of political representation and of representative democracy? Does empirical evidence confirm the insights of the theoretical framework? Data were collected in semi-structured interviews with 54 legislators and by a questionnaire study (n = 104) conducted in the spring of 1989.

Reinhard Mehring

Carl Schmitts Lehre von der Auflösung des Liberalismus: Das Sinngefüge der »Verfassungslehre« als historisches Urteil[1]

A. Der Anspruch der »Verfassungslehre«

Im windstillen Jahr 1928 erschienen zwei große Würfe: Rudolf Smends »Verfassung und Verfassungsrecht« und Carl Schmitts »Verfassungslehre«, die das Verfassungsdenken der Bundesrepublik maßgebend geschult haben. Während der Einfluß Smends offenbar ist, beginnt man Schmitts »Fortwirken«[2] erst zu betonen; seine unmittelbaren Konsequenzen und Wirkungen bedingten eine Distanz, die die juristische Rezeption der an sich wenig problematisch scheinenden »Verfassungslehre« jedoch kaum behinderte. Man nahm deren »elegante«, »witzige« und »treffliche« Begriffe, die doch bestimmte Positionen treffen wollten, relativ unkritisch aus ihrem Zusammenhang, obwohl Schmitt immer wieder die Eigenmacht echter Begriffe beschwor, ihre ursprüngliche »Nennkraft« gegen ihren Gebrauch durchzusetzen. Die Rezeption sollte sich aber nicht nur vor solchen Begriffsminen hüten, sondern auch ihren Zusammenhang prüfen. Schmitts »Versuch eines Systems«[3], so meinte schon Fritz Hartung 1929, wirkt zunächst »kei-

1 Wesentliche Hinweise und Anregungen danke ich den Professoren W. Hennis, H. Ottmann und H. Hofmann; erst nach Abschluß des Manuskriptes erreichte mich C. H. Ule, »Carl Schmitt, der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichtsbarkeit« in: *Verwaltungs-Archiv* 81 (1990), S. 1–17; Ules mustergültige Analyse von Schmitts ideenpolitischem Gebrauch des Rechtsstaatsbegriffs seit 1928 bestätigt die These, daß Schmitt der liberalen Verfassung das historische Urteil spricht.

2 Vgl. R. Mußgnug, »Carl Schmitts verfassungsrechtliches Werk und sein Fortwirken im Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland« in: *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt,* hrsg. v. H. Quaritsch, Berlin 1988, S. 517–528; H. Lietzmann, »Vater der Verfassungsväter? Carl Schmitt und die Verfassungsgründung in der Bundesrepublik Deutschland« in: K. Hansen / H. Lietzmann (H.), *Carl Schmitt und die Liberalismuskritik,* Opladen 1988, S. 107–118.

3 Für die Rekonstruktion der Systematik der »Verfassungslehre« (VL) sind naturgemäß die zahlreichen Rezensionen besonders aufschlußreich, die mehr den Umriß in den Blick nehmen; vgl. O. Hintze, *HZ* 139 (1929), S. 562–568; F. Hartung, *ZgStW* 87 (1929), S. 225–239; A. Hensel, *ASWSp* 61 (1929), S. 181–195; J. Habshagen, *Schmollers Jb* 53 (1929), S. 305–311; M. Kraft-Fuchs, *ZÖR* 9 (1930), S. 511–541; R. Fuchs, *JW* 60 (1931), S. 1659–1664; K. Larenz, *BldPh* 5 (1931), S. 159–162; R. Aris, *NBlSoz.* 3 (1932), S. 19–29; U. Scheuner, *NPL* 1 (1956), S. 181–186. Mit E. Voegelins Rezension: »Die VL von Carl

ıeswegs aus einem Guß, sondern erscheint eher als eine Sammlung von Einzelabıandlungen«[4]. Dieser Eindruck ist heute noch verbreitet und führt dazu, daß das ;eschichtsphilosophische Urteil im Sinngefüge von Carl Schmitts Hauptwerk :aum bemerkt wurde, ja, für eine gegenwartsbezogene Rezeption bedeutungslos chien.

Man folgte dem Brückenschlag in der Vorbemerkung zur Neuauflage von 954, die »Verfassungslehre« habe »den Typus der rechtsstaatlich-demokratischen /erfassung mit einer bis auf den heutigen Tag überzeugenden Systematik entwik:elt. Das Buch behält deshalb, ohne Rücksicht auf die Weitergeltung der von ihm ıls Beispiel herangezogenen Verfassungsbestimmungen, seinen praktischen und heoretischen Wert, solange der Typus der rechtsstaatlich-demokratischen Verfas:ung positive Geltung hat«. Dieser von v. Simson[5] unlängst bestrittenen Selbstein:chätzung hat sich die juristische Literatur weitgehend angeschlossen. Ihre gängi;en Lehr- und Handbücher zitieren die »Verfassungslehre« selbstverständlich, loch ohne besondere Affektion und Deutung. Wirft man einen kursorischen Blick n die führenden Fachzeitschriften, so scheint das erneute Interesse an der staats'echtlichen Rezeption nahezu spurlos vorübergezogen zu sein. Von einer unheimichen Präsenz kann jedenfalls keine Rede sein. Gleichwohl gibt es ein Mißverhältıis zwischen Schmitts Autorität und seiner Deutung; man pflegt ein unklares Verıältnis.

Hasso Hofmanns maßgebende Darstellung[6] beschränkte sich 1964 auf die verassungstheoretischen, Ingeborg Maus[7] 1976 dann auf rechtstheoretische Grundragen. Ein rechtsphilosophischer Versuch[8] entfernte sich 1988 weiter von Carl ichmitts Anspruch, ein politischer Verfassungsrechtler zu sein. Von juristischer

Schmitt. Versuch einer konstruktiven Analyse ihrer staatstheoretischen Prinzipien« in: *ZÖR* 11 (1931), S. 89–109, beginnt eine Reihe wichtiger Arbeiten, die die Lehre von den politischen Formprinzipien zum Schlüssel nehmen. J. H. Kaiser beschreibt dies als »Dialektik der Repräsentation« (in: *FS C. Schmitt*, Berlin 1959, S. 71–81). W. Mantl (*Repräsentation und Identität*, Wien 1975) und V. Hartmann (*Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland*, Berlin 1979) reflektieren die VL ebenfalls von den politischen Formprinzipien ausgehend. E. Vollrath beschreibt deren Dialektik als ein »identitätsrepräsentatives Modell von Demokratie« nach dem Vorbild der Kirche in Kritik der Allgemeinen Staatslehre (»Wie ist Carl Schmitt an seinen Begriff des Politischen gekommen?« in: *ZfP* 36 [1989], S. 151–168).

4 F. Hartung, in: *ZgStW* 87 (1929), S. 225.

5 Vgl. W. v. Simson, »Carl Schmitt und der Staat unserer Tage« in: *AÖR* 114 (1989), S. 185–220.

6 H. Hofmann, *Legitimität gegen Legalität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts*, Neuwied 1964.

7 I. Maus, *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung Carl Schmitts*, München 1976 (²1980); dies., *Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus*, München 1986.

8 M. Kaufmann, *Recht ohne Regel? Die philosophischen Prinzipien in Carl Schmitts Staats- und Rechtslehre*, Freiburg 1988.

Seite gingen zuletzt einige mehr gelegentliche Aufsätze[9] auf das staatsrechtliche Hauptwerk ebensowenig näher ein wie zwei zunftkritische Monographien von Bernd Rüthers[10] sowie Helmut Quaritschs Darstellung der politischen »Positionen und Begriffe Carl Schmitts«. Indem Quaritsch das staatsrechtliche Werk vom politischen Denken überscharf trennte[11], konnte er Schmitts nationalistischen Kampf mit Weimar deutlich beim Namen nennen, ohne für die juristische Rezeption Konsequenzen ziehen zu müssen, obwohl das antiparlamentarische Demokratieverständnis Schmitts staatsrechtliches Werk doch basal bestimmt. Bisher hat nur Ernst-Wolfgang Böckenförde aus seiner langen und intensiven Auseinandersetzung heraus dieses Werk eingehender gewürdigt[12]. Seine Absicht, auf den »systematischen Zusammenhang« des staatsrechtlichen Werks hinzuweisen, ohne die zeitgeschichtlichen Absichten und die aktuelle Tragfähigkeit abschließend beurteilen zu wollen, blieb dabei nicht unwidersprochen, schien sie doch die »Rückseite des Mondes«[13] im Dunkeln zu lassen, die aber in Distanzierungen von Schmitts Demokratieverständnis angedeutet ist[14].

Böckenförde entschärft den nationalistischen Sinn des Verfassungsbegriffs, indem er die Bedeutung der politischen Dissoziation für die Verfassungsentscheidung vernachlässigt und den Zusammenhang zwischen dem »Begriff des Politischen« und dem staatsrechtlichen Werk, der innerhalb der »Verfassungslehre« im

9 Vgl. H. Hofmann, »Was ist uns Carl Schmitt?« in: *Politik, Philosophie, Praxis. FS W. Hennis*, Stuttgart 1988, S. 545–555; R. Schnur, »Aufklärung. Bemerkungen zu einem Sammelband mit Studien über Carl Schmitt« in: *Staat* 27 (1988), S. 437–452; W. Graf Vitzthum, »Hermann Broch und Carl Schmitt« in: *Wege in die Zeitgeschichte. FS G. Schulz*, Berlin 1989, S. 69–100; P. Römer, »Tod und Verklärung des Carl Schmitt« in: *ARSp* 76 (1990), S. 373–399.

10 Vgl. B. Rüthers, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, München 1988; ders., *Carl Schmitt im Dritten Reich. Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung?*, München 1989.

11 Vgl. H. Quaritsch, *Positionen und Begriffe Carl Schmitts*, Berlin 1989, S. 12, 45, 92 f., 67 f. (Besprechung vom Verf. in: *PVS* 31 [1990], S. 693–695); vgl. ferner V. Holczhauser, *Konsens und Konflikt. Die Begriffe des Politischen bei Carl Schmitt*, Berlin 1990.

12 E. W. Böckenförde, »Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts« in: *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, hrsg. von H. Quaritsch, Berlin 1988, S. 283–299.

13 Ebd., R. Hepp, S. 313; vgl. die Einwände von Isensee, Stolleis, Hofmann, S. 301 ff., Römer, in: *ARSp* 76 (1990), 380 ff.

14 Böckenförde distanziert sich insbesondere von Schmitts Begriff der Repräsentation (*Demokratie und Repräsentation. Zur Kritik der heutigen Demokratiediskussion*, Hannover 1983, S. 20, 23) und der verfassunggebenden Gewalt (*Die verfassunggebende Gewalt des Volkes. Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts*, Würzburg 1986, S. 11 FN); vgl. auch seine Rehabilitierung des »organischen Liberalismus« (*Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert*, Berlin 1961, S. 152, 154) und des »deutschen Typs der konstitutionellen Monarchie« (in: *Staat, Gesellschaft, Freiheit*, Frankfurt 1976) sowie seine Ablehnung von Schmitts These vom Ende der Epoche der Staatlichkeit (*Der Staat als sittlicher Staat*, Berlin 1978, S. 9 f. FN).

ersten Abschnitt zum *Begriff der Verfassung* greifbar ist, auf einem Umweg über die »Politische Theologie« entwickelt, der einen textgeschichtlich entscheidenden Bruch im Denkweg ignoriert: Zwischen 1922 und 1923 wechselte Schmitt von der politischen Form der katholischen Kirche, der dynastischen Legitimität und der gegenrevolutionären Lehre von der Souveränität zur nationalistischen Bewegung und der demokratischen Legitimität hinüber, wie Schmitt sie begriff.

Böckenförde liest dem »Begriff des Politischen« die »Kernaussagen« ab (S. 284 ff.), das Politische sei ein »öffentliches Beziehungsfeld«, der Staat die »politische Einheit eines Volkes«. Weil die Weimarer Republik mit der deutschen Nation nicht identisch war, unterschied Schmitt seinen Begriff des Politischen aber von Max Webers staatsbezogenem Politikverständnis[15]. Diese Differenzierung des Politischen vom Staat lautet in der bekannten Eingangsformel: »Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus«. Dies hat einen nationalistischen Sinn, der innerhalb der »Verfassungslehre« im *Begriff der Verfassung* deutlich ist. Schmitts Nationalismus war nach Quaritsch eine Grundprägung, die in der Verfassungslage der Weimarer Republik zum Etatismus in Spannung trat.

Böckenförde legt das staatsrechtliche Werk auch im weiteren Argumentationsgang zu etatistisch aus, wenn er meint, daß Schmitts Begriff des Staates als politische Einheit eines Volkes die in der »Politischen Theologie« entwickelte Lehre von der Souveränität zur Konsequenz habe, und deshalb die Logik des staatsrechtlichen Werks in sieben Beispielen vom »Begriff der Souveränität und seiner Unabdingbarkeit für das Staatsrecht« in der Fassung der »Politischen Theologie« ausgehend entschlüsselt. Seit der 1923 in der »Geistesgeschichtlichen Lage« erfolgten Anerkennung der demokratischen Legitimität ist diese gegenrevolutionäre und etatistische Lehre von der Souveränität aber durch die Volkssouveränität und Souveränität der nationalen Verfassung im absoluten Sinn ersetzt: Die souveräne Diktatur wird zur verfassunggebenden Gewalt des Volkes. Das »Verhältnis von Staat und Verfassung« deutet Böckenförde ebenfalls etatistisch um, wenn er meint, es sei für Schmitt eine »nicht weiter begründete Prämisse, daß der Staat der Verfassung vorausliegt, nicht die Verfassung den Staat erst konstituiert« (S. 288). Dies trifft nach Schmitts problematischer Unterscheidung zwischen Liberalismus und Demokratie zwar auf die liberalen, rechtsstaatlichen Bestandteile der Verfassung zu, die den Staat konstitutionell beschränken, nicht aber auf die demokratische Verfassung im absoluten Sinn. Schmitts politischer Verfassungsbegriff setzt lediglich den politischen Existenzwillen des deutschen Volkes voraus. Wenn der Staat problematisch wird, wie Schmitt die Lage sah, muß die Nation aus ihrem politischen Existenzwillen und ihrer Verfassung heraus Staat machen. »Der Begriff des Politischen« sucht die souveräne Entscheidung deshalb von der Feindunterscheidung her zu gewinnen, und gerade in diesem Aufruf zur politischen Unterschei-

15 Vgl. R. Mehring, »Politische Ethik in Max Webers ›Politik als Beruf‹ und Carl Schmitts ›Begriff des Politischen‹« in: *PVS* 31 (1990), S. 608–626.

dung um der souveränen Verfassungsentscheidung willen liegt der systematische Zusammenhang zur »Verfassungslehre«.

Böckenförde mildert das nationalistische Pathos von Schmitts Verfassungsbegriff, betont jedoch zu Recht die systematische Einheit des staatsrechtlichen Werks. Es gibt nicht nur einen solchen Zusammenhang bis in die NS-Zeit hinein, sondern gerade die »Verfassungslehre« erhebt explizit einen systematischen Anspruch, der selten beachtet wird; sie entwickelt einen »Typus« des bürgerlichen Rechtsstaates, ohne den rationalistischen Systemglauben erneuern und einen Idealtypus zur praktischen »Utopie«[16], wie Weber sagt, erheben zu wollen: Der vernunftrechtliche »Glaube an die Möglichkeit eines geschlossenen, den Staat in seiner Totalität erfassenden, endgültig richtigen Systems normativer Bestimmungen ist heute nicht mehr vorhanden« (S. 10 f., 55, 142, 156). Die »Verfassungslehre« beschreibt deshalb einen »empirischen Typus«[17] des modernen Verfassungsstaates, kein normatives System im Sinne eines allgemein verbindlichen, systematisch wahren Verfassungsideals. Mit dem Aufklärungsglauben an die Selbstbestimmungskraft der menschlichen Vernunft sieht Schmitt eine Voraussetzung des Systemdenkens entfallen.

Die »Geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus« zeigte »einige entscheidende Momente der Ideengeschichte des 19. Jahrhunderts«[18] als Selbstzersetzung des bürgerlichen Rationalismus auf: Der klassisch-beschränkende, »relative Rationalismus« der »Prinzipien des Parlamentarismus« (II) führte demnach in der Konsequenz seines Wahrheitsanspruchs zum »absoluten Rationalismus« einer »Diktatur der Vernunft«[19], die im »marxistischen Denken« (III) praktisch wurde und sich in den jüngsten »irrationalistischen Theorien unmittelbarer Gewaltanwendung als Gegner des Parlamentarismus« (IV) vollendet. Schmitt spiritualisiert diesen politischen Irrationalismus zum neuen Mythos echter Gläubigkeit im politisch-theologischen Kampf mit dem »Geist der Technizität« und dem »ökonomischen Denken«, das er lebenslang als »Massenglauben eines antireligiösen Diesseits-Aktivismus«[20] begreift und bekämpft. In Kelsen sieht er den letzten Vertreter des absoluten Rationalismus scheitern, beschreibt 1932 in »Legalität und Legitimität« dann die »posthumen« Folgen für den inkonsequent und selbstwidersprüch-

16 M. Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* (WL), Tübingen 1922, S. 191 ff.

17 Vgl. *Gesetz und Urteil* (1912), 2. Aufl. München 1968, S. 71, 78 f., 82.

18 *Die Diktatur*, 2. Aufl. München und Leipzig 1927, S. X.

19 *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* (GLP), 2. Aufl. München und Leipzig 1926, S. 58, vgl. S. 50, 76, 80. Eine Dialektik des Rationalismus ist schon in früheren Schriften zentral; vgl. *Politische Romantik*, München und Leipzig 1919; »Politische Theorie und Romantik« in: *HZ* 123 (1921), S. 377–397; *Die Diktatur*, a.a.O., S. 114 ff., 130 ff.

20 *Der Begriff des Politischen*. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien (BP), Berlin 1963, S. 93; vgl. H. Heller, *Europa und der Faschismus*, Berlin 1929, S. 81 (Schmitts »Meinung nach beruht die fundamentale Verschiedenheit von Demokratie und Liberalismus auf dem Gegensatz des politischen und des ökonomischen Denkens überhaupt«).

lich gewordenen Weimarer »Gesetzgebungsstaat« und zitiert 1934 eine akademische Dolchstoßlegende herbei, indem er einen »weitgereisten, über 70 Jahre alten, erfahrenen Rechtsgelehrten aus den Vereinigten Staaten von Amerika« seine Zeitdiagnose von 1932 in den Satz zusammenfassen läßt: »Wir erleben heute den Bankerott der idées générales«[21]. Dem Universitätsprofessor ist der Sprung ins Corollarium[22] aber verwehrt; 1940 erinnert Schmitt an »Das ›Allgemeine deutsche Staatsrecht‹ als Beispiel rechtswissenschaftlicher Systembildung«[23], um dem deutschen Rechtswahrer seine Aufgabe zu weisen, im Großraum des Reiches ein deutsches »Gemeinrecht« zu schaffen.

Die wissenschaftlichen Systeme früherer Jahrhunderte fand Schmitt zwar bewunderungswürdig und beispielhaft; sie konnten ihm aber nicht mehr vorbildlich sein. Deshalb nennt er die »Verfassungslehre« im ersten Satz des Vorwortes vom Dezember 1927 auch nur den »Versuch eines Systems«: nicht aus rhetorischer Bescheidenheit, sondern aus Einsicht in die Lage der Systemidee. Die damaligen nietzscheanischen und lebensphilosophischen Topoi kommen ihm gelegen, um rationalistische Anmaßungen zu treffen. Nach seiner religiös verwurzelten Auffassung kann man keine materialen Gehalte vernunftrechtlich deduzieren und normieren, sondern lediglich den gegebenen Stoff der Geschichte dialektisch systematisieren. Das Vorwort spricht deshalb von einem »einfachen Grundriß«, einer »systematischen Linie« und dem »systematischen Rahmen« zum »systematischen Aufbau einer Verfassungstheorie« (IX, vgl. S. 41) und bezieht den Systemanspruch auf die Gliederung. Schmitt hebt die Ganzheit der »Verfassungslehre« hervor; ihre positiv tragende Einheit ist dagegen fragwürdig, wie schon Hofmann aufzeigte[24]. Schmitt selbst bestimmte diese innere Einheit polemisch, wenn er 1929 meint, er habe »den pluralistischen Auflösungserscheinungen der Verfassungswirklichkeit das System eines demokratischen Verfassungsstaates entgegengehalten«[25].

Die »Verfassungslehre« ist polemisch im Sinne eines systematischen Gegenbildes, systematisch im Sinne der Entfaltung der politischen Idee des demokratischen Verfassungsstaates, der gegenwärtig an seine Grenze gelange. Diese Tendenz verstanden die Zeitgenossen so genau, daß sie ihre Hervorhebung für überflüssig hielten. Erich Kaufmann spricht sie nachträglich in seinem offenen Brief an »Carl Schmitt und seine Schule« an[26]; ihre Erkenntnis liegt schon Rudolf Smends lapidarer Bemerkung zu Schmitts Parlamentarismuskritik zugrunde: »Hier kann die

21 »Nationalsozialistisches Rechtsdenken« in: *Deutsches Recht* 4 (1934), S. 225; vgl. *Staat, Bewegung, Volk*, Hamburg 1933, S. 42.
22 Vgl. *Begriff des Politischen*, a.a.O., S. 17.
23 In: *ZgStW* 100 (1940), S. 5–24.
24 Vgl. Hofmann 1964 (FN 6), S. 124 ff.
25 *AöR* 16 (1929), S. 211 f.; vgl. *Der Hüter der Verfassung*, Berlin 1931, S. 70; vgl. E. R. Huber, »Verfassung und Verfassungswirklichkeit bei Carl Schmitt« in: *BldPh* 5 (1931/32), S. 302–315; W. Hennis, *Verfassung und Verfassungswirklichkeit – Ein deutsches Problem*, Tübingen 1968.
26 Vgl. Erich Kaufmann GS III S. 377.

Ideologie zerfallen und die Integration bleiben«[27]. Hermann Heller[28] sieht Schmitt 1929 selbstverständlich als den deutschen Staatsrechtler des Faschismus an. Seit Hugo Ball und Eric Voegelin[29] weist man mit Recht auf Schmitts »Begriffsrealismus« hin, treffende Begriffe geradezu mit dem Urteil der Geschichte zu identifizieren; die folgende Skizze des Sinngefüges soll zeigen, daß die »Verfassungslehre« das geschichtsdialektische Urteil der »Geistesgeschichtlichen Lage des heutigen Parlamentarismus« konkretisiert. Auch sie ist »eine geistesgeschichtliche Todeserklärung des Parlamentsstaats«[30]: Im relativ »goldenen« Jahr 1928 stellt sie die »letzte, radikal systematische Struktur«[31] der politischen Ordnung der bürgerlichen Epoche als eine vergangene dar. Ihre »totalitäre Tendenz zum ›Systematisieren‹«[32], nach Schmitt ein Wesenszug des deutschen Geistes, zielt auf einen Abschluß der liberalen Epoche.

B. Das Sinngefüge der »Verfassungslehre«

Die »Verfassungslehre« gliedert sich in vier Abschnitte: I. Begriff der Verfassung; II. Der rechtsstaatliche Bestandteil der modernen Verfassung; III. Der politische Bestandteil der modernen Verfassung; IV. Verfassungslehre des Bundes. Grob gesagt knüpft der erste Abschnitt an den »Begriff des Politischen« an, der zweite und dritte Abschnitt expliziert den Gegensatz von Liberalismus und Demokratie, und der vierte reflektiert die Kernfrage von Schmitts Völkerbundkritik[33]. Wie der Titel anzeigt, ist die *Verfassungslehre des Bundes* innerhalb der »Verfassungslehre« relativ selbständig; sie überträgt den positiven Verfassungsbegriff und die Lehre von der Demokratie ins Völkerrecht, worauf hier nicht näher einzugehen ist.

Der erste Abschnitt entwickelt den *Begriff der Verfassung* durch eine dialektische Systematisierung der Bedeutungsanalyse von »Verfassung«. Der positiv geltende

27 Smend (1928), in: *Staatsrechtliche Abhandlungen*, 2. Aufl. Berlin 1968, S. 153, vgl. S. 152 ff., 479; H. Heller, *Rechtsstaat oder Diktatur?*, Tübingen 1930, S. 3 (»Und wenn es auch nicht allzu wichtig zu nehmen ist, daß ein bekannter deutscher Staatsrechtslehrer die Diktatur als die spezifisch moderne Staatsform, den Rechtsstaat aber als veraltetes Verfassungsklischee bezeichnet, so ist die Möglichkeit einer solchen Behauptung dennoch symptomatisch«).

28 Vgl. H. Heller, *Europa und der Faschismus*, Berlin 1929, S. 9, 30, 86.

29 Vgl. H. Ball, »Carl Schmitts Politische Theologie« in: *Hochland* 21 (1924), S. 263–285; Voegelin, in *ZÖR* 11 (1931), S. 108 (»Durch das ganze Buch wird der Ton festgehalten, es sei die Ideenwelt, die doch selbst Politik ist, zugleich Aussage über die Staatsrealität«); vgl. schon Smend 1968 (FN 27), S. 153 (»der Glaube an die ausschließliche Bedeutsamkeit der Ideologie ist Rationalismus oder [wie bei C. Schmitt] Begriffsrealismus«); vgl. auch Quaritsch 1989 (FN 11), S. 17 ff.

30 R. Thoma, in: *ASwSp* 53 (1924/25), S. 216; vgl. Heller 1929 (FN 20), S. 9, 30, 86 (»geistesgeschichtliche Kompromittierung«).

31 Politische Theologie (PT), 3. Aufl., Berlin 1979, S. 59.

32 *ZgStW* 100 (1940), S. 8; *ARSp* 30 (1937), S. 631.

33 Vgl. *Die Kernfrage des Völkerbundes*, Berlin 1926.

Verfassungsbegriff wird dabei im dialektischen Dreischritt entwickelt: absolute, relative, positive Bedeutung von Verfassung. Schmitt beginnt mit einem (§ 1) *absoluten Verfassungsbegriff* in seiner antipodischen Auslegung als Sein und Sollen und kritisiert dabei bereits (Kelsens) »normativistische« Auslegung der Verfassung als absolute Norm der Normen (S. 9 ff.). Der *relative Verfassungsbegriff* (§ 2) entfaltet die relativistische Konsequenz eines positivistisch gewordenen Normativismus, der seinen ursprünglichen Systemglauben verloren hat und die Verfassung in eine positive Vielheit einzelner Gesetze und Normen auflöst. Diese Unterscheidungen einer absoluten Form und Norm sowie der Einheit und Ganzheit der Verfassung von den einzelnen Verfassungsgesetzen zielen auf eine demokratische Entscheidung im Sinne des *positiven Verfassungsbegriffs* (§ 3), der die Verfassung als eine »Gesamtentscheidung über Art und Form der politischen Einheit« auslegt.

Damit meint Schmitt den Rechtspositivismus, der die absolute Bedeutung der Verfassung ignoriert, sowie Kelsens Kritik an der »substantialistischen« Auslegung zu überwinden. Schmitt richtet seine nicht näher erläuterte Überzeugung von der entschiedenen Einheit der konkreten Form und ideellen Norm der Verfassung zunächst (§ 1) thetisch gegen Kelsen: »In Wahrheit gilt die Verfassung, weil sie von einer verfassunggebenden Gewalt (d. h. Macht oder Autorität) ausgeht und durch deren Willen gesetzt ist. Das Wort ›Wille‹ bezeichnet im Gegensatz zu bloßen Normen eine seinsmäßige Größe als den Ursprung eines Sollens. Der Wille ist existentiell vorhanden, seine Macht oder Autorität liegt in seinem Sein« (S. 9). Diese Definition assoziiert nur den rechtsphilosophischen Anspruch, indem sie ein Sollen aus einem Wollen, mithin eine sittliche Selbstbindung im Sinne des deutschen Idealismus zu entwickeln scheint. Diese Antithese zu Kelsen behauptet Schmitt zunächst im Kontext des absoluten Verfassungsbegriffs und nimmt sie später innerhalb des positiven Verfassungsbegriffs wieder auf, wo sie aber den primär verfassungsrechtlichen, nicht rechtsphilosophischen Sinn erhält, eine positive Aussage über die verfassunggebende Gewalt der Nation (S. 75 ff.) im demokratischen Staat zu treffen.

Der positive Verfassungsbegriff geht davon aus, daß die Weimarer Nationalversammlung eine politische Entscheidung traf, die ein Selbsterhaltungsrecht der Nation stiftet. Als »Substanz« der Weimarer Verfassung bezeichnet Schmitt trotz seiner später zunehmenden und polemisch verschärften Betonung ihres Kompromißcharakters die Grundentscheidung für die »konstitutionelle Demokratie« gegen die Monarchie und Rätediktatur. Diese verfassunggebende Entscheidung ist noch von einem im zweiten Abschnitt entfalteten *Idealbegriff der* bürgerlich-rechtsstaatlichen *Verfassung* (§ 4) geleitet. Die zusammenfassende Übersicht über die verschiedenen *Bedeutungen des Wortes* »Grundgesetz« (§ 5) bezeichnet den positiven Verfassungsbegriff dann als Grundgesetz, das »nicht eine gesetzliche Normierung, sondern die politische Entscheidung zum wesentlichen Inhalt hat« (S. 42). Innerhalb des ersten Abschnitts wird dieser systematische, erste Kursus durch den Begriff der Verfassung von einem umfangreicheren zweiten Kursus verfassungsgeschichtlich eingeordnet. Eine Übersicht über die *Entstehung von Verfassungen*

(§ 6)[34] zeigt eine historische Alternative zur demokratischen Verfassungsentscheidung auf: die *Verfassung*gründung durch *Vertrag* (§ 7). Mit dieser Alternative kann Schmitt *die verfassunggebende Gewalt* (§ 8) historisch differenziert darstellen und die beiden für das Verständnis der Eigenart der bürgerlichen Verfassung entscheidenden Arten der *Legitimität einer Verfassung* (§ 9) behandeln: die dynastische und demokratische Legitimität, deren Gegensatz die Verfassungskämpfe des 19. Jahrhunderts beherrschte.

Der zweite Abschnitt über den *rechtsstaatlichen Bestandteil der modernen Verfassung* entfaltet den leitenden Idealbegriff des bürgerlichen Rechtsstaats. Bevor er das Verteilungsprinzip der Grundrechte (§ 16) und das Organisationsprinzip der Gewaltenunterscheidung (§ 15) als die *Prinzipien des bürgerlichen Rechtsstaates* (§12) erläutert, reflektiert er den geistesgeschichtlich tragenden *rechtsstaatlichen Gesetzesbegriff* (§ 13), der zum liberalen Vernunftglauben gehört. Geistesgeschichtlich beruhen die rechtsstaatlichen Prinzipien, wie die des Parlamentarismus, auf dem Vernunftglauben an die Gesetzförmigkeit der Freiheit. Die »Verfassungslehre« diagnostiziert den Verfall des bürgerlichen Rechtsstaates im Wesenswandel des Gesetzes; sie zeigt auf, daß der rechtsstaatliche Gesetzesbegriff – Gesetz als generelle Norm und ratio statt voluntas – durch das Vordringen eines politischen Gesetzesbegriffs (S. 146 ff.)[35] aufgeweicht werde, der das Gesetz als einen souveränen Willen und Befehl auslegt. Schmitt wird bald die Auflösung der rechtsstaatlichen Gewaltenunterscheidung im Führerstaat konstatieren: »Gesetz ist Plan und Wille des Führers«[36], der im Ernstfall alle Gewalten auf sich vereint und »im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht« (PB, S. 200) schafft. Dieser Ausblick verdeutlicht, daß die »Verfassungslehre« die Auflösungstendenz der bürgerlichen Verfassung feststellt, noch bevor sie ihre Prinzipien erläutert.

Das staatstheoretisch grundlegende Schlußkapitel des zweiten Abschnittes erläutert das Verhältnis des *bürgerlichen Rechtsstaates zur politischen Form* (§ 16). Gegen Rudolf Smend (S. 207, 217, 305) meint Schmitt, der Liberalismus habe nur die politische Idee einer verfassungsmäßigen Beschränkung der Staatsform[37], die sich gleichermaßen »in den Formen einer Monarchie wie denen einer Demokratie« (S. 201) geltend machen könne, weshalb die Weimarer Republik eine »konstitutionelle Demokratie« sei. Den Verfassungstyp des bürgerlichen Rechtsstaates begreift er als einen doppelten status mixtus: als Mischung der rechtsstaatlichen und politischen Bestandteile sowie der den Prinzipien des bürgerlichen Rechtsstaates gegenübergestellten Formprinzipien Identität und Repräsentation.

Das politische Formprinzip umfaßt einen Form- und Geltungsaspekt. Der prinzipielle Geltungsaspekt zielt auf die Souveränitätsfrage und wurde bereits bei der

34 Vgl. weiterführend E. W. Böckenförde, »Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung« in: *FS R. Gmür*, Bielefeld 1983, S. 7–19.

35 Vgl. *Legalität und Legitimität*, München/Leipzig 1932, S. 83 ff.

36 Vgl. *DJZ* 39 (1934), S. 695; *ZAkDR* 2 (1935), S. 439; *DR* 6 (1936), S. 184.

37 Vgl. *Begriff des Politischen*, S. 68 ff.

Unterscheidung der dynastischen und demokratischen Legitimität thematisch: Im Ernstfall entscheidet sich demnach, welche Legitimitätsvorstellung herrscht und wer der Souverän ist: der Monarch oder das Volk. Während dieser prinzipielle Aspekt eine historisch zugunsten der Volkssouveränität entschiedene Alternative verdeutlicht, ist der deskriptive Wert des im dritten Abschnitt entfalteten Formaspekts zweifelhaft[38], weil Identität und Repräsentation »nur zwei entgegengesetzte Orientierungspunkte für die konkrete Gestaltung der politischen Einheit« (S. 206 ff.) seien. Schmitt deutet die gemischte Verfassung nicht als wirren Kompromiß, zeigt aber einen Verfall der Repräsentation im modernen Parlamentarismus auf (S. 217 ff.), den er abwertend als ein »System der Verwertung und Mischung« (S. 305 ff.) erläutert. Der zweite Abschnitt beurteilt die moderne Verfassungsmischung positiv, weil er erst den Idealbegriff der bürgerlichen Verfassung analysiert, der in seiner Zeit, der Epoche des »relativen Rationalismus« der bürgerlichen Aufklärung, eine echte politische Idee war. Der Hauptunterschied zwischen einer positiven Mischung und der negativen Verwertung betrifft demnach die geistesgeschichtliche Lage: Eine überlebte, sinnlos gewordene Verfassung verwertet die echte Mischung, wie der dritte Abschnitt am »posthumen« Parlamentarismus Weimars aufzeigt.

Der dritte Abschnitt über den *politischen Bestandteil der modernen Verfassung* beginnt mit einer weitläufigen Erörterung der Staatsformen. Das klassische Kriterium der Unterscheidung nach Quantität und Qualität der Herrschaft ersetzt Schmitt dabei durch seine politisch-theologische Perspektive. Vom Gesichtspunkt der politischen Formprinzipien – Identität und Repräsentation – ausgehend vereinfacht er die klassische Staatsformenlehre, indem er die aristokratische Staatsform wie ihren Erben, den klassischen Parlamentarismus, in eine Dialektik der Formprinzipien auflöst und das qualitative Kriterium des Gemeinwohls durch die politisch-theologische Perspektive Legitimität ersetzt. *Die Lehre von der Demokratie* (§§ 17–21) präzisiert den positiven Verfassungsbegriff. Über ihre Grenzen geht Schmitt zur *Lehre von der Monarchie* (§ 22) über, um anschließend *Aristokratische Elemente in modernen bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfassungen* (§ 23) zu behandeln, soweit sie das Verständnis des *parlamentarischen Systems* (§§ 24–28) fördern. Als Dialektik der Formprinzipien beschreibt er den historischen und systematischen Zerfall der Reinheit der Staatsformen ins parlamentarische System Weimars, das sozusagen als die letzte Weisheit der Staatsformenlehre erscheint.

Eine detaillierte Kritik von Schmitts Lehre von der Demokratie würde die Berücksichtigung des gesamten staatsrechtlichen Werks in politisch-theologischer Perspektive erfordern. Hier kann nur gezeigt werden, wie der in der Vorbemerkung zur »Geistesgeschichtlichen Lage« 1926 behauptete Gegensatz von Liberalismus und Demokratie in den Aufbau und Argumentationsgang der »Verfassungs-

38 Vgl. W. Mantl, *Repräsentation und Identität,* Wien 1975, S. 146 ff.

lehre« hineinreicht[39]. Es wurde bereits gesagt, daß die Unterscheidung zwischen dem rechtsstaatlichen und politischen Bestandteil der modernen Verfassung diesen Gegensatz expliziert. Schmitt liest seine Lehre von der Demokratie Rousseaus volonté générale ab, den er pointiert als »Einstimmigkeit« und »bis zur Identität gesteigerte Homogenität« (GLP, S. 19 f., 34 f., PT, S. 62) deutet. Die Homogenität beruht danach, dem »Begriff des Politischen« entsprechend, auf der »Unterscheidung von Freund und Feind«: »Zur Demokratie gehört also notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen« (GLP, S. 14). Schmitt deutet den volonté générale im Licht des modernen Irrationalismus nicht als ein Resultat der parlamentarischen Willensbildung, sondern als die vorausgesetzte homogene Sittlichkeit des Volkes das sein Gesetz im Sinne seiner politischen Existenz bejaht; er beschränkt damit die Lehre von der Demokratie weitgehend auf die verfassunggebende Gewalt des Volkes sowie auf einige »substantielle« »Voraussetzungen der Demokratie als Staats- und Regierungsform«[40] und begreift sie nicht – in Böckenfördes an Schmitt anschließender Terminologie gesprochen – als »Organisationsprinzip« einer »Staats- und Regierungsform«[41].

Dies überdeckt ein klassischer Anstrich. Unter Berufung auf Rousseau wiederholt Schmitt den antiken Gedanken, daß ein politisches Volk eigentlich »nur in der Sphäre der Öffentlichkeit existent wird« (S. 243). Nur in der Öffentlichkeit ist der Bürger citoyen; die geheime Einzelwahl versetzt ihn dagegen in die »Sphäre des Privaten« und verwandelt ihn in einen Privatmann (S. 244 ff., 280), der lediglich eigene Interessen verfolgt: »Der Staatsbürger in der Demokratie ist citoyen, nicht Privatmann oder Bourgeois« (S. 253). Geheime Wahlen ergeben »nur die Summe aller Einzelwillen, eine volonté de tous« (S. 246) und keinen öffentlich bezeugten »Gemeinwillen, keinen volonté générale«. Schmitt insistiert auf Rousseaus Unterscheidung des Gemeinwillens vom Gesamtwillen, die mit Liberalismus nichts im Sinn habe, und wiederholt eine für die deutsche Staatsanschauung typische Beschränkung des Vertragsdenkens auf die Sphäre der Gesellschaft, indem er den politischen Gemeinwillen prinzipiell von gesellschaftlichen Kompromissen unterscheidet und als eine erhabene Idee der politischen Einheit des Volkes versteht. Selbst »alle aktiven Staatsbürger zusammen genommen sind nicht als Summe die politische Einheit des Volkes, sondern repräsentieren die politische Einheit, die über eine räumlich zusammengebrachte Versammlung und über den Augenblick der Versammlung erhaben ist« (S. 206). Ähnlich wie Leibholz unterscheidet Schmitt streng zwischen dem privaten Interessendenken und der souveränen Repräsentation (S. 211, 217, 219, 311, 314) und hält die politische Existenz für

39 V[illegible] ·uß, »Carl Schmitt und die ›Frankfurter Schule‹: Deutsche Liberalismuskri[illegible] [illegible]hrhundert. Anmerkungen zu einem Aufsatz von Ellen Kennedy« in [illegible] *Gesellschaft* 13 (1987), S. 380–419.

[illegible]ckenförde, »Demokratie als Verfassungsprinzip« in: Isensee/Kirchhoff (H.) [illegible] *Staatsrechts* Bd. I, § 22, S. 60 ff., 63 ff.

»eine höhere und gesteigerte, intensivere Art Sein« (S. 210): ein Gemeinschaftserlebnis, frei vom gesellschaftlichen Selbstbehauptungszwang.

Indem Schmitt den demokratischen Begriff der öffentlichen Meinung von den liberalen Prinzipien der öffentlichen Diskussion entkoppelt – und damit auf die persönliche Repräsentation durch den Reichspräsidenten oder Führer lenkt –, folgt er der in »Geistesgeschichtliche Lage« beschriebenen Wendung zur irrationalistischen Willensbildung. Man kann deshalb von einem voluntaristischen Demokratieverständnis sprechen, das die demokratische Willensbildung auf die »Identifikation« (GLP, S. 35, 38) des Volkes mit seiner Verfassung und Herrschaft reduziert: auf das Ja und Nein des alltäglichen Plebiszits. Dabei ist aber zu beachten, daß Schmitt die Realpräsenz der vierten Gewalt, der einzig demokratischen Gewalt jenseits der liberalen Institutionen, stark entwirklicht. Schmitt konstatiert nicht nur eine irrationalistische Wendung der Willensbildung, sondern beschreibt auch die moderne technische Verfügung im Strukturwandel der Öffentlichkeit: »Die öffentliche Meinung ist die moderne Art der Akklamation« (S. 246 ff., 83 f.). Er diagnostiziert den Strukturwandel, daß die öffentliche Meinung nicht mehr durch die parlamentarische Diskussion repräsentiert, sondern im technischen Zeitalter von Medien wie Kino und Rundfunk beeinflußt wird, die der Staat als moderne Machtpositionen an sich riß (S. 168, 247, VRA, S. 367 ff.), um die Integration der Bürger in den Staat zu sichern. Nach dem systematischen Ausschluß der liberalen Institutionen aus der demokratischen Willensbildung depotenziert Schmitt damit auch die vierte Gewalt des Volkes. Demokratische Repräsentation hält er begrifflich für unmöglich. Man muß darin eine Theoriestrategie sehen, die demokratische Legitimität zu bestreiten, worauf auch Schmitts untergründig feindlicher Hinweis auf Spinoza (S. 22, 80) als dem politischen Theologen der Demokratie hindeutet.

Für die weitere geistesgeschichtliche Betrachtung der Dialektik der Formprinzipien erläutert die knappe *Lehre von der Monarchie* (§ 22) insbesondere die dynastischen Legitimitätsvorstellungen. Schmitt zeigt dann das Schicksal der *aristokratischen Elemente in modernen bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfassungen* (§ 23) auf und erneuert seine Parlamentarismuskritik: *Das parlamentarische System* (§ 24) sei »weder eine besondere Staatsform noch eine besondere Regierungsform. Aber es ist ein System der Verwertung und Mischung verschiedener Regierungs- und Gesetzgebungsformen im Dienste eines labilen Gleichgewichts« (S. 305, 216 ff.). In der »Verwertung« klingt die Zerstörung der Grundlagen des Parlamentarismus (S. 307 ff.) durch das ökonomische Wertdenken an, das Schmitt lebenslang bekämpfte[42]; er zählt den »Wegfall aller ideellen Voraussetzungen des Parlamentarismus« lapidar auf (S. 318 f.) und schließt gewissermaßen als Abgesang auf den Parlamentarismus eine *Geschichtliche Übersicht über die Entwicklung des parlamentarischen Systems* (§ 25) und eine knappe *Übersicht über die Gestaltungsmöglichkeiten*

42 Vgl. »Die Tyrannei der Werte« in: *Säkularisation und Utopie.* Ebracher Studien, Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 37–62.

des parlamentarischen Systems (§ 26) an, bevor er epilogisch *Das parlamentarische System der Weimarer Verfassung* (§ 27) nachträgt, ohne, wie Erich Kaufmann betont, die »entscheidende Frage auch nur zu stellen, wie sich das parlamentarische Regierungssystem den neuen Lagen und Bedürfnissen für die Weimarer Republik angepaßt habe«[43]. Die Weimarer Verfassung könnte nach Schmitt »von 1848 sein« (PB, S. 112), weil »die Entwicklung in Deutschland« »durch die ungeheure Leistung Bismarcks aufgehalten« (S. 334, 314) worden sei; Bismarck wirkte als ein Aufhalter, ein Kat-echon des Parlamentarismus, so daß »der Erfolg, den das deutsche Bürgertum mit der Einführung des Parlamentarismus in Deutschland erreichte, [. . .] in gewissem Sinne nur posthum« (S. 338) war. Schmitts umfangreichste verfassungsgeschichtliche Studie, »Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches«, verschärft dieses Urteil 1934 nur, wenn sie »die Weimarer Verfassung als posthumen Sieg des liberalen Bürgers über den deutschen Soldaten«[44] deutet.

Die »Verfassungslehre« analysiert das parlamentarische System Weimars nach vier Untersystemen; zuletzt analysiert sie das präsidentielle Moment im Weimarer System und geht abschließend zur *Auflösung des Parlaments* (§ 28), insbesondere durch den Reichspräsidenten, über, der, so die Prognose, den Verfall des Parlamentarismus besiegeln und die Wendung zur antiparlamentarischen, plebiszitären Demokratie vollenden wird. Zwei Jahre vor dem endgültigen Zusammenbruch des Weimarer Parlamentarismus ist Schmitts Deutung des Reichspräsidenten als Mittelpunkt und Mittler für eine »neue, kraftvolle Repräsentation« (S. 314) entwikkelt. Die kommende Auflösung des Parlamentarismus bezeichnet der Aufsatz »Bürgerlicher Rechtsstaat« im Erscheinungsjahr der »Verfassungslehre« als eine verfassungspolitische Aufgabe: Die Weimarer Verfassung biete dem Volk Möglichkeiten, »seine politische Form zu finden. Es handelt sich für die Verfassungswirklichkeit der nächsten Zeit darum, die Demokratie aus ihrer Verhüllung durch liberale Momente zu retten«[45]. Die Auflösung des Parlamentarismus begreift Schmitt also nicht als Ende, sondern als Vollendung der Demokratie. Man hat dabei selten verstanden, daß er den praktischen Triumph der »irrationalistischen Gegner des Parlamentarismus« als eine »List der Idee oder Institution«[46] begreift: als Triumph der übervernünftigen und persönlichen Idee der Repräsentation über ihr liberalistisches Mißverständnis.

43 Vgl. E. Kaufmann (FN 26), S. 377.

44 Vgl. *Staatsgefüge und Zusammenbruch*, Hamburg 1934, S. 42 ff., 44 (»Die Weimarer Verfassung gab eine Antwort auf eine entfallene, von der wirklichen Gegenwart gar nicht mehr gestellte Frage. Der Sieg der liberalen Demokratie, der sich in der Weimarer Verfassung kundgab, war nur posthum. Er ist in die Vergangenheit gerichtet, ohne Gegenwart und ohne Zukunft, unwirklich, der Sieg, den ein Gespenst über den Schatten seines Gegners davonträgt.«).

45 »Der bürgerliche Rechtsstaat« in: *Die Schildgenossen* 8 (1928), S. 131; *Positionen und Begriffe* (PB), Hamburg 1940, S. 109–114.

46 *Hüter der Verfassung* a.a.O., S. 88, 102; *Verfassungsrechtliche Aufsätze*, Berlin 1958, S. 46.

Die Darstellung des Weimarer Systems innerhalb der »Verfassungslehre« konkretisiert die geschichtsdialektische Verfallsgeschichte der »Geistesgeschichtlichen Lage des heutigen Parlamentarismus« und deren systematischen Gegensatz von Liberalismus und Demokratie; dabei weist sie bis in einzelne Formulierungen hinein auf die Lageanalysen von 1931 und 1932 voraus, deren Verschärfung schon im Übergang vom dreigliedrig-dialektischen Aufbau zur Antithetik zum Ausdruck kommt: Sieht »Der Hüter der Verfassung« im Reichspräsidenten noch den höheren Dritten, der die aktuelle Spannung des Verfassungsrechts zur Verfassungslage leidlich zusammenhält, so beschreibt »Legalität und Legitimität«, wie »drei außerordentliche Gesetzgeber« den in der Reichsverfassung selbstmörderisch angelegten Selbstwiderspruch einer »Gegen-Verfassung« entfesseln.

C. *Zu Carl Schmitts Begriffsbildung*

Die Rekonstruktionsskizze des Sinngefüges suchte aufzuzeigen, daß die »Verfassungslehre« in weiten Teilen auf einen Abschluß der liberalen Epoche zielt. Dies setzt einerseits eine historische Entfaltung des bürgerlichen Verfassungstypus voraus, andererseits Schmitts eigenartige, einem begriffssoziologischen und ideenpolitischen Methodenentwurf folgende Begriffsbildung. Die ideenpolitische Methode lautet: »Jeder politische Begriff ist ein polemischer Begriff«[47]. Nach dieser heuristischen Formel sind politische Begriffe durch ihre polemische Richtung negativ bestimmt, während ihr positiver Sinn sich erst zukünftig entscheidet. Die »Verfassungslehre« grenzt so beispielsweise die demokratische von der dynastischen Legitimität ab. Eine solche ideenpolitische Begriffsbildung kommt zu einem härteren Geschichtsbild als der gleichzeitig kritisierte Historismus eines Friedrich Meinecke[48]; Schmitt deutet die geistesgeschichtliche Dynamik nicht als zur Ideengeschichte verblaßte Selbstbewegung der (absoluten) Idee, sondern als den Weltanschauungskampf einander feindlicher Ideenkreise.

Den Glauben, daß epochale Fragen und Antworten, Prinzipien die Weltgeschichte beherrschen und als solche begriffen werden können, skizziert schon die »Politische Theologie« als die »begriffssoziologische« Aufgabe, eine prästabilierte Harmonie zwischen der politischen und metaphysischen Struktur einer Epoche festzustellen: Die »letzte, radikal systematische Struktur« einer Gesellschaftsformation soll dabei mit der gleichzeitig herrschenden »Struktur metaphysischer Begriffe« verglichen werden, um folgende These zu belegen: »Das metaphysische Bild, das sich ein bestimmtes Zeitalter von der Welt macht, hat dieselbe Struktur, wie das, was ihr als Form ihrer politischen Organisation ohne weiteres einleuchtet. Die Feststellung einer solchen Identität ist die Soziologie des Souveränitätsbe-

47 *Hugo Preuß. Sein Staatsbegriff*, Tübingen 1930, S. 5; vgl. *Der Begriff des Politischen*, a.a.O., S. 31.

48 Vgl. *Positionen und Begriffe*, a.a.O., S. 45 ff.

griffs« (PT, S. 60 f.)[49]. Dabei ist die marxismuskritische Frage (Webers) ausgeklammert, ob diese radikale Begrifflichkeit der »Reflex einer soziologischen Wirklichkeit« sei und die Idee oder die Wirklichkeit den Primat habe (PT, S. 59). Die »Politische Theologie« meint nur, daß das metaphysische Selbstverständnis einer Epoche den heuristisch besten Zugang zu ihrer politischen Organisation biete, weil »die Metaphysik der intensivste und klarste Ausdruck einer Epoche« (PT, S. 60) sei. Am Souveränitätsbegriff zeigt sie beispielhaft auf, wie der metaphysische Wandel von Transzendenz- zu Immanenzvorstellungen einen Wandel von der dynastischen zur demokratischen Legitimität bedingt.

Während die »Politische Theologie« also nur eine »strukturelle« Übereinstimmung zwischen der Metaphysik und den Legitimitätsvorstellungen einer Epoche skizziert, beansprucht die »Verfassungslehre«, den »Typus der rechtsstaatlich-demokratischen Verfassung« systematisch darzustellen. Die »Politische Theologie« verhält sich zur »Verfassungslehre« etwa wie ein idealtypisches Epochenbild zu seiner systematischen Darstellung. Schmitt bezeichnet das idealtypische Gedanken- und Idealbild als ein »metaphysisches Bild« und gibt ihm erneut einen spekulativen Sinn. Wenn die politische Theologie das Sinnzentrum seines Werkes ist, wie Heinrich Meier eindrucksvoll zeigte, so ist Schmitts staatsrechtliches Werk nur dann sinnreich, wenn eine metaphysische Intuition dem religiösen Anspruch nicht genügt; weil Schmitt »sich zum politischen Handeln verpflichtet«[50] glaubte, wurde er weder Philosoph, noch Theologe und Mystiker, sondern ein Jurist, der seine Positionen und Begriffe »mit vollem Bewußtsein in die Waagschale der Zeit geworfen hat«, wie es im Vorwort der »Materialien zu einer Verfassungslehre« (VRA, S. 8) heißt.

Die »Verfassungslehre« setzt die politische Theologie der Demokratie voraus und entfaltet die politische Idee der demokratischen Legitimität, Max Webers Mahnung mißachtend, »daß idealtypische Entwicklungskonstruktion und Geschichte zwei streng zu scheidende Dinge sind« (WL 1922, S. 204). Schmitt folgt Weber zwar in der Ablehnung abstrakter Gattungsbegriffe, etwa bei seiner Kritik der Allgemeinen Staatslehre, aber nicht in der kritizistischen und instrumentalen Auslegung der »Idee«, weil er den Verfassungsstaat als einen empirischen Typus ansieht, der die praktischen Konsequenzen des Glaubens seiner Zeit ent-

49 Vgl. E. W. Böckenförde, »Politische Theorie und politische Theologie« in: *Religionstheorie und Politische Theologie Bd. I: Der Fürst dieser Welt: Carl Schmitt und die Folgen*, München 1983, S. 19; vgl. neben Böckenfördes Bedeutungsanalyse auch H. Ottmanns differenzierte Aneignung des Programms: »Politische Theologie als Begriffsgeschichte. Oder: Wie man die politischen Begriffe der Neuzeit politisch-theologisch erklären kann« in: V. Gerhardt (H.), *Der Begriff der Politik. Bedingungen und Gründe politischen Handelns*, Stuttgart 1990, S. 169–188; ders., »Carl Schmitt« in: K. Graf Ballestrem / H. Ottmann (H.), *Politische Philosophie des 20. Jahrhunderts*, München 1990, S. 61–88.

50 H. Meier, *Carl Schmitt, Leo Strauss und der »Begriff des Politischen«. Zu einem Dialog unter Abwesenden*, Stuttgart 1988, S. 78, vgl. ff. (Besprechung vom Verf. in: *Rechtstheorie* 21 (1990), S. 119–122).

üllt. Die »Verfassungslehre« vollendet die begriffssoziologische Aufgabe, die Übereinstimmung der metaphysischen Struktur der Moderne mit ihrer politischen Organisation aufzuweisen, weist aber im Ergebnis keine einfache Übereinstimmung nach. Wie die »Geistesgeschichtliche Lage« lehrt sie den unwiderruflichen Verfall des Parlamentarismus in der Entwicklung seiner demokratischen Legitimität und führt bis an die Schwelle zur antiparlamentarischen Repräsentation. Die demokratische Immanenz und Identität ist in der politischen Ordnung Weimars noch nicht verwirklicht, die Demokratie noch nicht aus ihrer »Verhüllung« gerettet und die moderne Zeit noch nicht erfüllt; aber das Ende der Epoche der Staatlichkeit und die elementare Apokalypse naht.

Diese geschichtsphilosophische These ist weder eine persönliche Option, noch eine problemorientierte »Funktionsanpassung« (I. Maus) der »bürgerlichen Rechtstheorie« an die Entwicklung des Kapitalismus, eher eine eschatologische Grundstimmung und Konsequenz der Begriffsbildung. Große Denker werden oft als Vollender verstanden, weil Begriffe Epoche machen. Diese Neigung zum Abschluß ist ein verborgener Grund des Problems, daß führende Denker die nationalsozialistische Machtübernahme bejahten; sie konnten sich nicht vorstellen, daß der einmal begriffene Liberalismus dauern könne. Die Begrüßung des Umschwungs zur neuen Zeit verstanden sie als einen gebotenen Glaubensakt, das kommende Leben im Vertrauen auf den zukünftig offenbaren Sinn der Geschichte zu bejahen. Carl Schmitt optierte während der Weimarer Republik nicht für den totalen Führerstaat, wie man gemeint hat; sein systematischer Abschluß des Liberalismus zwang ihm aber eine dialektische Begrüßung des Kommenden ab.

Im einzelnen ist nicht geklärt, inwieweit Schmitts Schriften aus der nationalsozialistischen Zeit auch nationalsozialistische Schriften waren. Weil deren Begriff so dehnbar ist wie der nationalsozialistische Ideenwust, ist eine Einigung auch nicht zu erwarten. Die »Verfassungslehre« wird durch den Nachweis ihrer historisch-politischen Tendenz jedenfalls nicht getroffen, sondern vielmehr in ihrem Anspruch gewürdigt. Weil sie Staatsrecht als politisches Recht begreift, ist sie kein rechtsdogmatisches, sondern ein verfassungstheoretisches System. Als Verfassungstheorie entfaltet sie aber einen historischen Typus; sie lehrt die historische Entfaltung der politischen Idee des modernen Verfassungsstaates. Deshalb ist sie eine Verfassungslehre. Für die Selbstverständigung der Staatsrechtswissenschaft mag es heute besonders lehrreich sein, sich dieser Historizität zu vergewissern.

Zusammenfassung

Die Lektüre des systematischen Aufbaus und Sinngefüges ergibt (B.), daß Carl Schmitts »Verfassungslehre«, ähnlich wie »Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus«, eine historisch-politische Tendenz beschreibt, die – wie einleitend (A.) am Beispiel von Böckenförde gezeigt – in der juristischen Rezeption zu wenig Beachtung fand: Die VL spricht der modernen, bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfassung das historische Urteil, geistesgeschichtlich »posthum« und

zur Auflösung bestimmt zu sein; dies ist (C.) für Schmitts Begriffsbildung insg samt charakteristisch.

Summary

The reading of the systematic structure of Carl Schmitt's "Verfassungslehr shows (B.) that this book, similary as "The Crisis of Parliamentary Democracy describes a historical and political tendency: Schmitt judges the modern liber constitution to be meant for desintegration. The science of law has not sufficient appreciated this mayor notion in Schmitt's thinking (C.); this thesis can be su ported by examining the writings of Böckenförde (A.).

Ursel Schäfer

Einige Überlegungen zu künftigen Fragestellungen der Politikwissenschaft in Deutschland

.t dem 3. Oktober 1990 hat ein Gegenstand der politikwissenschaftlichen Forıung zu existieren aufgehört: Die DDR ist als Thema gewissermaßen aus der ständigkeit der Politologen in die Zuständigkeit der Historiker übergegangen. gleich stehen die Politikwissenschaft und die politische Bildung vor der Aufɔe, auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Fuß zu fassen.

Thematische und theoretische Neuorientierungen im Fach Politikwissenschaft ufen sich in Zeiten tiefgreifender politischer Veränderungen[1]. Die demokratiıen Entwicklungen in Osteuropa, die Auflösung der bisherigen Regierungssyme, die Wende in der DDR, die schließlich in die deutsche Einheit mündete, llen zweifellos die bedeutsamsten politischen Veränderungen seit 1945 dar. Dies rd nicht ohne Rückwirkungen auf das Fach bleiben; vielmehr ist mit einer neuen .ase thematischer und theoretischer Umorientierungen zu rechnen.

Impulse werden zudem von daher kommen, daß die Politikwissenschaft in den uen Ländern völlig neu etabliert werden muß. An die bislang gelehrten Fächer arxismus-Leninismus und Wissenschaftlicher Kommunismus wird man kaum knüpfen können, aber die bisherigen Erfahrungen mit den alten Fächern werden positiv wie negativ – die Erwartungen an das neue Fach mit prägen. Ähnliches lt für die Schulen, wo eine völlig neue Infrastruktur der politischen Bildung ıstelle des bisherigen Staatsbürgerkundeunterrichts errichtet werden muß.

Dabei sind zunächst eine ganze Reihe praktischer Probleme zu lösen: Was wird ıs den bestehenden Instituten und ihren Mitarbeitern? Welche Forschungs:hwerpunkte können gegebenenfalls weitergeführt werden und unter welchen edingungen? Gleichzeitig ist zu fragen, ob es sinnvoll und wünschenswert ist, die :rukturen aus den alten Bundesländern unverändert in die neuen zu übertragen. 'ie Etablierung des Faches Politikwissenschaft in der ehemaligen DDR könnte urchaus auch Anlaß sein, bestehende Probleme des Faches unter einer neuen Per›ektive zu durchdenken.

Harro Honolka, »Reputation, Desintegration, theoretische Umorientierungen. Zu einigen empirisch vernachlässigten Aspekten der Lage der Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland« in: Klaus von Beyme (H.), *Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklungsprobleme einer Disziplin*, PVS-Sonderheft 17, Opladen 1986, S. 51 ff.

1. Parallelen zu den Anfängen der Politikwissenschaft in der Bundesrepublik nach 1945

Die Situation, vor der die Politikwissenschaft nach dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR steht, weist einige Parallelen zu den Anfängen der Politikwissenschaft in der Bundesrepublik nach 1945 auf. Nach dem 2. Weltkrieg wurde das Fach in der Bundesrepublik als »Demokratiewissenschaft« mit einer klar umrissenen Zielsetzung aufgebaut[2]. Darüber hinaus stand die Politikwissenschaft unter dem Eindruck der jüngsten historischen Erfahrungen, und beides zusammen bewirkte, daß bestimmte Fragestellungen in den Vordergrund gerückt, andere hingegen in den Hintergrund geschoben oder ganz ausgeschieden wurden. Die Auseinandersetzung mit der Weimarer Republik führte zu einer großen – heute können wir sagen: unberechtigt großen – Skepsis gegenüber allen Formen einer direkten oder gar »radikalen« Demokratie; denn immer stand ja das Schreckgespenst an der Wand, Bonn könnte eines Tages doch Weimar werden. Das Nachdenken über Alternativen zur Wirtschaftsordnung war bald nicht mehr erwünscht, die Wirtschaftsordnung wurde mit der Demokratie identifiziert. Und eine mindestens ebenso große Rolle wie die Abgrenzung gegenüber Weimar spielte natürlich bald die Abgrenzung gegenüber der DDR und ihrer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung[3].

Nach dem Beitritt der DDR fällt für die Bundesrepublik gewissermaßen ein »Negativmodell« weg. Leicht ist es, dieses Ereignis als Beweis für die Überlegenheit des demokratischen Regierungssystems zu werten, aber leichtfertig wäre es, daraus zu schließen, daß damit die Ordnung von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, in der wir leben, jetzt und in Zukunft aller Reformen enthoben sei, daß sie gewissermaßen ein Gütesiegel bekommen habe und nun von aller weiteren Kritik und allem weiteren Nachdenken über Verbesserungswürdiges freigestellt sei. Analog zu den Folgen des Satzes, daß Bonn nicht Weimar werden darf, läßt sich ohne weiteres ausmalen, welche forschungspraktischen Konsequenzen es haben könnte, wenn mit Hinweis auf den gescheiterten Sozialismus in der DDR alle Fragen ausgeblendet würden, die im engeren oder weiteren Sinn mit Alternativen zum Kapitalismus zu tun haben.

2 Jürgen Bellers, »Politikwissenschaft in Deutschland. Ihre Geschichte, Bedeutung und Wirkung« in: *Aus Politik und Zeitgeschichte,* B 52–53/90 vom 21. Dezember 1990, S. 14 ff.; Klaus Günter, »Politikwissenschaft in der Bundesrepublik und die jüngste deutsche Geschichte« in: von Beyme (H.), aaO., S. 27 ff.; Arno Mohr, *Politikwissenschaft als Alternative. Stationen einer wissenschaftlichen Disziplin auf dem Wege zu ihrer Selbständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1965,* Bochum 1988.

3 Rüdiger Robert, »Bestandsaufnahme und Perspektiven der Politikwissenschaft in der Bundesrepublik – ein Diskussionsbeitrag« in: *ZfP,* 37. Jg., 1990, S. 52 ff., weist auf die Parallele hin: So wie für den Staat die Auseinandersetzung mit dem Sozialismus in der DDR wichtig war, spielte zumindest für einige Vertreter des Faches Politikwissenschaft die Auseinandersetzung mit der marxistischen Gesellschaftstheorie eine bedeutende Rolle.

Auf dem Hintergrund der DDR-Erfahrungen ist es nur allzu leicht möglich, daß bestimmte Themen von der Tagesordnung verschwinden, auf dem Gebiet der ehemaligen DDR möglicherweise noch gründlicher als in den alten Ländern der Bundesrepublik. Wer wird nach dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR noch eine Vorlesung über Marx besuchen? Wer wird überhaupt noch eine Vorlesung über Marx halten? Eine solche Entwicklung hin auf eine Eingrenzung »erlaubter« oder auch nur »diskussionswürdiger« Fragestellungen wäre verhängnisvoll; die Politikwissenschaft und die politische Bildung sollten alles daran setzen, dies zu verhindern.

Ähnlich wie nach 1945 im westlichen Teil Deutschlands fällt der Politikwissenschaft nach 1990 in den östlichen Ländern als »Demokratiewissenschaft« die Aufgabe zu, die Bürger der ehemaligen DDR mit den Institutionen und den Funktionsweisen des Staates vertraut zu machen, in dem sie künftig leben werden. Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, daß es der Politikwissenschaft gelingt, Distanz zu einer Form der Politik zu bewahren, die entschlossen scheint, »die DDR nach ihrem Bilde auch da umzubauen, wo dies dem Willen der Betroffenen und womöglich sogar den proklamierten ideologischen Zielsetzungen des Westens zuwiderläuft«[4].

Ebenso wie nach 1945 in der damaligen Bundesrepublik wird es nach 1990 in den neuen Ländern eine wichtige Aufgabe der politischen Bildung sein, die Herausbildung einer demokratischen politischen Kultur zu fördern. In den alten Ländern der Bundesrepublik sind im Bereich der politischen Kultur seit 1945 eine Reihe positiver Entwicklungen zu verzeichnen, die sich mit dem kurzen Satz zusammenfassen lassen: »Die Westdeutschen sind demokratischer geworden.«[5] Die fünf neuen Länder bringen demgegenüber genau die autoritäre Tradition wieder in die neue Bundesrepublik ein, die in den zurückliegenden 45 Jahren so mühsam überwunden wurde; in dieser Hinsicht könnte die Einheit bei den politischen Einstellungen und Werthaltungen einen Rückschritt bewirken[6].

2. *Anforderungen an die Politikwissenschaft bei der Etablierung in der ehemaligen DDR*

Alle wissenschaftlichen Einrichtungen in der ehemaligen DDR bangen um das Überleben. »Abwicklung« heißt der euphemistische Begriff für die Auflösung von Instituten, die Kündigung von Mitarbeitern, das Ende wissenschaftlicher Karrieren. Es ist unbestritten, daß viele Forschungseinrichtungen und viele einzelne Wis-

4 Gerhard Lehmbruch, »Die improvisierte Vereinigung: Die Dritte deutsche Republik, Unentwegter Versuch, einem japanischen Publikum die Geheimnisse der deutschen Transformation zu erklären« in: *Leviathan*, 18. Jg., 1990, S. 462 ff., Zitat S. 483.

5 Martin Greiffenhagen, »Die Bundesrepublik Deutschland 1945–1990. Reformen und Defizite der politischen Kultur« in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 1–2/91 vom 4. Januar 1991, S. 16 ff., Zitat S. 20.

6 Greiffenhagen, ebd., S. 25, weist auf erste Umfragen von Allensbach hin, die eine »beklemmende Parallele« der Werthaltungen und Einstellungen in der ehemaligen DDR mit der Situation in der Bundesrepublik während der fünfziger Jahre zeigen.

senschaftler tatsächlich nicht oder zumindest nicht in der alten Form werden weiterarbeiten können; aber es besteht zumindest die Gefahr, daß bei der »Evaluation« der wissenschaftlichen Einrichtungen in der ehemaligen DDR mehr Schaden angerichtet wird, als unvermeidlich ist. Neben organisatorischen, praktischen Problemen birgt die Bewertung der Einrichtungen in den neuen Ländern durch Abgesandte der alten Länder erhebliche psychologische Probleme, die sehr viel schwieriger zu lösen sein werden.

Viele Wissenschaftler in der ehemaligen DDR empfinden es als demütigend, wenn westdeutsche Instanzen dank der »Gnade der Geographie«[7] über Sein oder Nicht-Sein der Forschungseinrichtungen im Osten entscheiden, und in Einzelfällen mag auch der Verdacht, daß es sich bei der »Evaluation« um eine »Form intellektueller Rache gegen marxistische Denk- und Forschungstradition«[8] handeln könnte, berechtigt sein. Umgekehrt kann man annehmen, daß kaum jemand Verständnis dafür hätte, wenn an den Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen das meiste beim alten bliebe. Der radikale Bruch mit der Vergangenheit ist wohl in fast allen Fällen sachlich geboten, darüber hinaus auch als symbolischer Akt nötig. Doch bei all dem müssen die für die Zukunft der Wissenschaft in der ehemaligen DDR Verantwortlichen sich bewußt bleiben, daß sie sich in einem – vielleicht nicht lösbaren – Dilemma befinden: Wenn ausnahmslos alles aufgelöst wird, verschwindet auch manches, das noch hätte gerettet werden können; wo Strukturen erhalten bleiben, besteht die Gefahr, daß unbeabsichtigt »das politische Unrecht der Vergangenheit sanktioniert«[9] wird.

Für die Sozialwissenschaften in der ehemaligen DDR stellt sich das Dilemma der »Evaluation« besonders kraß. Auf der einen Seite spricht ihre ideologische Verflechtung mit dem SED-Staat von vornherein dagegen, daß es in diesem Bereich noch etwas Bewahrenswertes geben könnte, auf der anderen Seite mag die Versuchung besonders groß sein, die Gesellschaftswissenschaften gewissermaßen stellvertretend für alle Verfehlungen des real existierenden Sozialismus haftbar zu machen. Es wäre sicher ein Fehler, die Parolen des Marxismus-Leninismus, wie sie die Staatsführung der ehemaligen DDR auf den Lippen trug, vorschnell mit der Lehre und Forschung in den entsprechenden Sektionen an den Universitäten gleichzusetzen. Manche Differenzen zwischen »staatlichem« und »universitärem« Marxismus, die heute ganz besonders betont werden, mögen zwar aus taktischen Gründen vorgeschoben sein, aber zweifellos haben sich auch in der Zeit vor der Wende in der DDR nicht alle Gesellschaftswissenschaftler nur als Zulieferer von Ideen und Parolen an die Staatsführung verstanden. Bei all denen, die unabhängig gedacht haben, aber ihre Gedanken nicht äußern konnten, wird die Evaluation besonders schwierig und möglicherweise auch besonders ungerecht ausfallen: »Die

7 Wolf Lepenies, »Wir sind kein besiegtes Land« in: *Die Zeit*, Nr. 48 vom 23. November 1990. – Den Verdacht, daß bisweilen über das sachlich Gebotene hinaus »Abrechnung auf der Tagesordnung steht«, äußert auch Lehmbruch, aaO., S. 485.

8 Lepenies, aaO.

9 Ebd.

Leistung eines Wissenschaftlers, der jahrelang Publikationsverbot hatte, kann nicht mit Hilfe eines Zitationsindex bewertet werden.«[10]

Die Etablierung einer völlig neuen Form der politischen Bildung in der ehemaligen DDR wird sowohl an den Universitäten als auch an den Schulen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Umfragen zeigen ein geringes und eher noch sinkendes Interesse an der Politik, der Staatsbürgerkundeunterricht an den Schulen ist völlig diskreditiert. Grundsätzlich sind zwei Reaktionen auf neue Formen der politischen Bildung an Schulen und Hochschulen denkbar: Zum einen kann es sein, daß das Interesse an Politik weiter sinkt und die politische Bildung es schwer haben wird, überhaupt Fuß zu fassen. Das wäre nicht zuletzt im Hinblick auf die bereits erwähnte autoritäre Tradition der politischen Kultur verhängnisvoll. Daneben ist auch eine gewissermaßen entgegengesetzte, aber nicht minder problematische Entwicklung vorstellbar: Die geistigen Importe aus dem Westen könnten genauso euphorisch aufgenommen werden wie die materiellen Importe in den Kaufhäusern.

Viele ehemalige DDR-Bürger werten ihr bisheriges Leben stark ab und sind bereit, alle Errungenschaften der Bundesrepublik grenzenlos zu bewundern. Die Angebote der politischen Bildung könnten wie ein westlicher Warenhauskatalog aufgenommen werden – bunt, vielseitig, interessant und natürlich fraglos besser als alles, was man bisher hatte. Das wäre das Ende jeder Diskussion und kann so gerade von der Politikwissenschaft nicht gewünscht sein. Politische Bildung, die von der Bundesrepublik in das Gebiet der ehemaligen DDR »exportiert« wird, muß sich genau über die äußerst schwierige sozialpsychologische Situation dort im klaren sein und mit großer Sensibilität zu Werke gehen. Zweifellos wäre es nicht gut, wenn das entstandene Vakuum mit Importen aus dem Westen einfach zugeschüttet würde, und eine Form der politischen Bildung, die unreflektiert, ohne daß dies den Verantwortlichen überhaupt bewußt wird, von den Voraussetzungen der politischen Kultur der bisherigen Bundesrepublik ausgeht, würde ihr Ziel verfehlen, womöglich sogar kontraproduktiv wirken. Das Beispiel Kaufhaus ist hier symptomatisch: Waren aus der ehemaligen DDR, etwa Lebensmittel, wurden nur deshalb nicht gekauft, weil sie den »Makel« DDR trugen, während Waren aus dem Gebiet der Bundesrepublik nur gekauft wurden, weil sie das Gütesiegel Bundesrepublik trugen, auch wenn den Karotten oder Salatköpfen nicht unbedingt ein Unterschied anzusehen war. Darin drückt sich eine Haltung aus, die in etwa so zu fassen ist: Alles, was bei uns war, war schlecht und ist deshalb verdientermaßen untergegangen; alles, was vom Westen kommt, muß einfach gut sein, weil es sich durchgesetzt hat.

Politische Bildung darf diese Form der kritiklosen Abwertung auf der einen und ebenso kritiklosen Aufwertung auf der anderen Seite nicht mitmachen, nicht zuletzt aus dem Grund, weil es die Vermeidung der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit bedeutet. Freilich muß man bei der Auseinandersetzung mit der

10 Ebd.

Vergangenheit eine besondere Verletzbarkeit und Verletztheit der Bürger in der ehemaligen DDR in Rechnung stellen; denn das Anerkenntnis, daß vierzig Jahre des eigenen Lebens umsonst gewesen sein sollen, fällt niemandem leicht. Mit dem Ende der DDR sind Lebensplanungen zusammengebrochen, und viele Menschen müssen sich radikal von Zielen trennen, die ihnen bisher bedeutsam schienen – teils aus eigener Überzeugung, teils weil ihnen immer wieder gesagt wurde, daß sie bedeutsam seien. Überdies ist es allem Anschein nach mehr als fraglich, »ob der Versuch, den eigenen Standort neu zu bestimmen und die eigene Vergangenheit kritisch zu verarbeiten, von den Westdeutschen überhaupt honoriert wird«[11]. Hier tut sich ein breites Betätigungsfeld für den Zweig der Politikwissenschaft auf, der sich mit der »Politologie des Subjekts«[12] befaßt und nach der traditionellen Untergliederung des Faches in einzelne Teilbereiche bisher eher ein Dasein am Rande fristet.

Eine dem Anliegen der Demokratisierung adäquate Form, dem beschriebenen Wechselspiel von Abwertung und Bewunderung entgegenzutreten, könnte darin bestehen, daß sich die politische Bildung gerade den ungelösten Problemen unserer Gesellschaft verstärkt zuwendet und deutlich macht, daß der »Import aus dem Westen« keineswegs Antworten auf alle Fragen bringt. Vor unkritischer Bewunderung kann die Einsicht schützen, daß die westlichen Demokratien vor gravierenden Problemen für die Zukunft stehen; stellvertretend für viele andere seien nur die Stichworte Ökologie, Sozialpolitik, Dritte Welt genannt. Die Euphorie könnte nur allzu leicht dazu führen, den Stellenwert solcher Fragen zu unterschätzen, nach dem Motto: Für einen Staat, der uns (aus DDR-Sicht gesprochen) so weit überlegen ist, ist nichts unmöglich, er wird alle Probleme lösen. Die große Chance der politischen Bildung besteht darin, deutlich zu machen, daß heute in ganz besonderem Maße soziale und politische Phantasie und Kreativität gefragt sind und daß der Beitritt zur Bundesrepublik auch bedeutet, nun nicht ausschließlich ihre Errungenschaften zu bewundern, sondern an den ungelösten Problemen mitzudenken.

3. Ungelöste Fragen der Politikwissenschaft

Die bisher skizzierten Aufgaben der Politikwissenschaft ergeben sich aus der Situation nach der deutschen Vereinigung am 3. Oktober 1990. Daneben bestehen eine Reihe ungelöster Probleme des Hochschulwesens im allgemeinen[13] und der Politikwissenschaft im besonderen fort, die gegebenenfalls mit den Inhalten und

11 Lehmbruch, aaO., S. 485.

12 Helmut König, »Politologie des Subjekts« in: Ulrich Albrecht / Elmar Altvater / Ekkehart Krippendorff (H.), *Was heißt und zu welchem Ende betreiben wir Politikwissenschaft? Kritik und Selbstkritik aus dem Berliner Otto-Suhr-Institut*, Opladen 1989, S. 53 ff.

13 Ein Plädoyer, die – aus kanadischer Sicht – »miserablen Zustände an den Universitäten in der Bundesrepublik« nicht selbstverständlich in die Länder der ehemaligen DDR zu übertragen, hält der kanadische Soziologie-Professor Nico Stehr unter der Überschrift »Die Verdoppelung der Misere« in der *Zeit* Nr. 48 vom 23. November 1990.

ıkturen zusammen in die Länder der ehemaligen DDR exportiert werden. ı auf die Politikwissenschaft könnte die Herausforderung, in der ehemali- R ein universitäres Ausbildungssystem mehr oder weniger von Grund auf :ubauen, auch als Ansporn begriffen werden, sich altbekannten Problemen uzuwenden und neue Lösungswege zu erproben. In der Politik scheint es sen zu sein – zumindest wird es von den politisch Verantwortlichen immer :stellt –, daß die sich überstürzenden Ereignisse über ein Krisenmanage- naus keine Gelegenheit für das Durchspielen unterschiedlicher Konzepte . Die Wissenschaft sollte versuchen, in diesem Punkt nicht dem Vorbild tik zu folgen, sondern sich für die praktischen Schritte der Vereinigung eit nehmen und nicht unreflektiert Strukturen aus dem Westen in den bertragen.

ngster Zeit sind eine Reihe von Aufsätzen erschienen, in denen der der deutschen Politikwissenschaft einer kritischen Prüfung unterzogen ı Symptom dafür, daß die Disziplin sich derzeit offensichtlich (wieder) in ıase intensiven Nachdenkens über das eigene Selbstverständnis befindet[15]. ıßig geht es bei solchen Debatten um das Verhältnis der politischen Wis- t zur politischen Praxis, und immer wieder taucht dabei explizit oder der Gedanke auf, eine »allzu starke Orientierung an aktuellen Problemen :ressen« könnte der »Qualität der politikwissenschaftlichen Ausbildung« [16]. Es sei ein Mißverständnis, so wird andernorts betont, Politikwissen- ı erster Linie als eine »Problemlösungswissenschaft« aufzufassen, »als eine chaft, die eine ganz bestimmte professionelle Praxis anzuleiten imstande lenfalls gelegentlich vermöge Politikwissenschaft dies zu leisten, vor- ei sie doch eine »Orientierungswissenschaft«[17].

er eingangs zitierten Untersuchung unter Politologen in der Bundesrepu- › ein Großteil der befragten Wissenschaftler an, daß »politische oder ?robleme der damaligen Zeit« oder »Anregungen aus der außeruniversitä- gkeit« sie zu thematischen oder theoretischen Umorientierungen motiviert . Auf die Frage, warum sie sich in der Forschung einem neuen Ansatz

hmbruch, aaO., insb. S. 462.
cht/Altvater/Krippendorff (H.), aaO.; Franz Lehner, »Leidet die deutsche Politik- ıschaft an Stagnation, Innovationsunfähigkeit und Provinzialität?« in: *PVS*, 29. Jg., S. 454 ff.; Reimund Seidelmann, »Braucht die Politikwissenschaft eine neue For- gsorganisation? Ein Beitrag zu der Frage, wie im Forschungsprozeß Innovation dert werden kann« in: *PVS*, 28. Jg., 1987, S. 242 ff. Göttrik Wewer, »Politikwissen- : und Zeitdiagnose in der Bundesrepublik Deutschland« in: *Aus Politik und Zeitge- te*, B 46/89 vom 10. November 1989, S. 32 ff.; Robert, aaO. Vgl. ferner die schon älteren Bestandsaufnahmen von Udo Bermbach (H.), *Politische Wissenschaft und :che Praxis*, PVS-Sonderheft 9, Opladen 1978; von Beyme (H.), aaO.; Ulrich Matz, erkungen zur Lage der deutschen Politikwissenschaft« in: *ZfP*, 32. Jg., 1985, S. 1 ff.
:r, aaO., S. 460.
ıansegg zitiert bei Wewer, aaO., S. 37.
ılka, aaO., S. 55.

zugewendet hätten, wird nach den »interdisziplinären Vorteilen« besonders häufig die »eigene politische Praxis« genannt[19]. Ein merkwürdiger Widerspruch: Auf der einen Seite räumt ein Großteil der Politikwissenschaftler Anregungen aus der Praxis bereitwillig ein, auf der anderen Seite wird warnend der Zeigefinger erhoben, Politik*wissenschaft* dürfe sich nicht zu eng mit der politischen Praxis einlassen.

Für Naturwissenschaftler ist es selbstverständlich, daß sie sich bemühen, ihre Forschungsergebnisse einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen. Neben einer Fülle populärwissenschaftlicher Bücher gibt es eine – stetig wachsende – Anzahl von (Natur-)Wissenschaftszeitschriften, und jede größere oder auch kleinere Zeitung hat ihre Wissenschaftsseite, auf der regelmäßig Neues aus Wissenschaft und Technik vorgestellt wird. Offenkundig fehlt Vergleichbares für die Geistes- und Sozialwissenschaften. Politikwissenschaftliche Forschungsergebnisse dringen in der Regel selten über den kleinen Kreis derer hinaus, die auf die wissenschaftlichen Fachzeitschriften abonniert sind, und politische Diskussionen in den Medien werden eher von Journalisten als von Politologen bestritten. Offensichtlich bestehen hier erhebliche Berührungsängste. Daß es auch anders gehen kann, zeigt etwa das Beispiel Frankreich: »Bis heute sieht der deutsche Durchschnittspolitologe mit stillem Neid, wie selbst Massenblätter den Sozialwissenschaftlern ihre Spalten öffnen, um das neue Proporzwahlrecht, anstehende Verfassungsreformen oder Details der Verteidigungspolitik in erstaunlich wissenschaftlicher Weise – nur ohne Fußnoten – in den Gazetten abzuhandeln.«[20]

Freilich darf das nicht bedeuten, daß die Politikwissenschaft sich ihre Themen grundsätzlich von der Politik vorgeben läßt[21]. Ein Blick in beliebige Fachzeitschriften zeigt jedoch, daß bewußt utopische, scheinbar »unrealistische« Fragestellungen eher die Ausnahme sind. Natürlich bewegt man sich mit utopischen Fragestellungen auf denkbar unsicherem Terrain, aber gemeinhin gilt es als das zentrale Merkmal der Kreativität, selbst Fragen zu stellen, anstatt Antworten auf bereits gestellte Fragen zu suchen. »Kreatives Denken... sucht sich selbst die Arbeitsaufträge.«[22] Etwas mehr Vorausdenken und Hinausdenken über die vorgefundenen politischen Institutionen und Prozesse, etwas mehr utopische Fragestellungen könnten der Politikwissenschaft nicht schaden. Wo, wenn nicht in der Politikwissenschaft, besteht die Chance, »Gesellschaft als eine andere (zu) denken denn die existierende«, um die existierende besser zu verstehen?[23]

19 Ebd.

20 Von Beyme, aaO., S. 17.

21 Zu entsprechenden Befürchtungen vgl. Udo Bermbach, »Zur Frage von ›Professionalisierung‹ und Fachidentität. Eine Diskussionsbemerkung« in: Hans-Hermann Hartwich (H.), *Politikwissenschaft. Lehre und Studium zwischen Professionalisierung und Wissenschaftsimmanenz. Eine Bestandsaufnahme und ein Symposium,* Opladen 1987.

22 Gerd Binnig, *Aus dem Nichts. Über die Kreativität von Natur und Mensch,* 2. Aufl. München/Zürich 1989.

23 Theodor W. Adorno, »Zur Logik der Sozialwissenschaften« in: ders. u. a., *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie,* Neuwied/Berlin 1969, S. 125 ff., Zitat S. 142.

Die unbestreitbare Fülle gesellschaftlicher Probleme muß für die Politikwissenschaft ein Anreiz sein, sich über die vorhandenen hinaus neue »Arbeitsaufträge« zu suchen. Die Politikwissenschaft hat von Anfang an in dem Dilemma gestanden, daß sie ihren Gegenstandsbereich gegenüber Nachbarwissenschaften verteidigen mußte; Abgrenzungsprobleme gegenüber der Ökonomie, der Soziologie, der Philosophie, der Rechtswissenschaft haben in der Geschichte des Faches stets eine große Rolle gespielt. »Kompetenz- und Grenzstreitigkeiten« absorbierten »einen Teil der Kräfte der Theoriebildung in der Nachkriegszeit«.[24] Da liegt es doch geradezu auf der Hand, einmal den umgekehrten Weg zu gehen und ebensoviel Energie, wie bislang in die Abgrenzung gesteckt wurde, in die Kooperation mit den Nachbardisziplinen zu investieren.

Der Einsatz von Computern in den Wissenschaften ermöglicht es heute, immer mehr Daten zu notwendigerweise immer kleineren Spezialproblemen anzuhäufen. Im Extremfall wagt schließlich niemand mehr, zum großen Überblick anzusetzen, denn bei der Fülle der Daten zu den Einzelproblemen ist der Versuch der Zusammenschau scheinbar von vornherein zum Scheitern verurteilt. Angesichts der traditionellen Abgrenzungsschwierigkeiten der Politikwissenschaft gegenüber den Nachbardisziplinen sowie den Möglichkeiten der »datenintensiven« Forschung kann die Neigung bestehen, immer mehr Probleme den vermeintlichen jeweiligen Spezialisten zu überlassen: wirtschaftliche Fragen den Volkswirten, ethische Fragen den Philosophen, viele Fragen zudem von vornherein den Juristen. Die tiefgreifendsten Wandlungen, die heute und in Zukunft unser Leben bestimmen werden, finden überdies in einem Bereich statt, in dem Sozialwissenschaftler sich nicht unbedingt kompetent fühlen dürfen und wo daher die Neigung, Fragestellungen den »Experten« zu überlassen, besonders ausgeprägt sein dürfte: im Bereich von Naturwissenschaften und Technik.

Wissenschaftliche und technische Innovationen verändern manchmal drastisch, manchmal unmerklich, aber auf jeden Fall stetig unser Leben, mit den entsprechenden sozialen und politischen Folgen. Die Liste der Enquête-Kommissionen, die der Deutsche Bundestag seit Einführung dieses Instruments in der 6. Wahlperiode eingesetzt hat, zeigt anschaulich, daß Probleme, die mittelbar oder unmittelbar mit technischen Innovationen zu tun haben, immer stärker die Inhalte der Politik bestimmen (neue Informationstechnologien, Energieversorgung, Gentechnologie). Es ist oft darauf hingewiesen worden und braucht deshalb nicht weiter ausgeführt zu werden, daß die Abgeordneten ihre Mühe haben, sich in immer kompliziertere, immer mehr Fachwissen erfordernde Fragen einzuarbeiten, und daß die politische Gestaltung in diesen Bereichen deshalb immer schwieriger wird. Aber zweifellos wäre es gefährlich, wenn Technikpolitik in Zukunft gleichsam nur noch aus dem Pluralismus der jeweiligen Experten hervorginge.

Technischer Fortschritt erscheint allzu leicht als ein nicht steuerbares Geschehen, bei dem »Technisierungsschübe mit schicksalgleicher Gewalt über uns herein-

24 Von Beyme, aaO., S. 17.

brechen«[25]. Vielfach hat die Politik keine Möglichkeit, regulativ zu wirken: Es wird gemacht, was technisch machbar ist. An die Stelle der politischen Gestaltung tritt dann »kompensatorische Politik«[26], die sich darauf beschränken muß, mit den sozialen und politischen Folgen des technischen Fortschritts fertig zu werden – zu retten, was noch zu retten ist. Die Entsorgung von »Altlasten« und die Energieversorgung seien hier als zwei vertraute Beispiele nur stichwortartig genannt; mit den Möglichkeiten der Gentechnologie und der Humanbiologie, immer weitere Bereiche der (menschlichen) Natur technischen Eingriffen verfügbar zu machen, tut sich gegenwärtig ein weiteres brisantes Feld auf. Gerade an den letztgenannten Beispielen wird erkennbar, daß sich bei der Bewertung und Kontrolle technischer Innovationen vielfältige Aspekte verschränken: ethische, juristische, politische und soziale.

Für die Politikwissenschaft liegt hier eine große Herausforderung. Anstatt den gesamten Bereich von Naturwissenschaften und Technik mit sämtlichen angrenzenden und sich daraus ergebenden Fragestellungen von vornherein den vermeintlich Kompetenteren zu überlassen, könnte sie auch den umgekehrten Weg gehen und diesen Bereich mit ihren Fragestellungen besetzen. Interdisziplinäres Arbeiten ist die eine Möglichkeit, eine andere könnte sein, daß Politikwissenschaftler sich selbst entsprechende zusätzliche Kenntnisse aneignen. Über Umweltpolitik wird nur der kompetent nachdenken und sprechen können, der auch weiß, um welche technischen Fragen es dabei geht, und wer mehr als ein paar grundsätzliche Stellungnahmen zur Gentechnologie abgeben will, wird nicht umhin können, sich in komplizierte – und dem durchschnittlichen Geistes- oder Sozialwissenschaftler nicht eben vertraute – Fragen von Biologie und Medizin einzuarbeiten.

Anstatt Ausgrenzung von Gebieten ist also die »Annexion« neuer Bereiche gefragt, anstelle der Abgrenzung von den Nachbardisziplinen müssen Kooperation mit den traditionellen Nachbarn und Kontaktaufnahme zu neuen Nachbarn stehen. Was spricht dagegen, ein Forschungsprojekt zum Umweltschutz oder zur Gentechnologie mit Biologen, Chemikern, Ingenieuren, im letzten Fall auch Medizinern durchzuführen? Freilich darf Interdisziplinarität nicht dabei stehenbleiben, Erkenntnisse aus unterschiedlichen Wissensgebieten zu addieren, sondern auch hier gilt das Prinzip, daß Kreativität dann am Werke ist, wenn aus vorhandenen Einheiten neue Wirkungseinheiten entstehen[27]. Über den Erkenntnisgewinn hinaus liegt hier auch eine immense Chance, den Absolventen eines politikwissenschaftlichen Studiums neue berufliche Orientierungen und Perspektiven zu eröffnen.

Die Etablierung der Politikwissenschaft in der ehemaligen DDR bedeutet auch, daß in Zukunft noch mehr Politologen mit ungewissen Berufschancen auf den

25 Wolfgang van den Daele, »Kulturelle Bedingungen der Technikkontrolle durch regulative Politik« in: Peter Weingart (H.), *Technik als sozialer Prozeß*, Frankfurt a. M. 1989, S. 197 ff., Zitat S. 197.

26 Ebd., S. 203.

27 Binnig, aaO., S. 27.

ırbeitsmarkt drängen werden. Die Frage, wie sich die Politikwissenschaft zwischen den Erfordernissen von Bildung und Ausbildung einrichten kann, ist eines ler Themen, die in den Reflexionen über das Selbstverständnis des Faches stets liskutiert werden, meist mit dem Ergebnis, daß es nur sehr beschränkte Möglichkeiten gibt, den Absolventen den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern[28]. Auffällig oft wird davor gewarnt, es könne den Fortschritt des Faches hemmen, wenn nan ganz bestimmte professionelle Kompetenzen vermitteln wolle[29]. Explizit oder mplizit spricht aus vielen Beiträgen die Annahme, Bildung und Ausbildung seien ıur schwer gleichzeitig zu verfolgen; wenn die Politikwissenschaft das eine förlere, müsse das andere notgedrungen Schaden leiden.

Untersuchungen über den Verbleib von Studenten der Politikwissenschaft sind ıicht eben häufig. Einigermaßen gut dokumentiert ist der Weg der Berliner Politoogen[30], ganz neu ist eine Untersuchung über Absolventen in Münster[31]. Die Berliner Politologen konnten sich auf dem Arbeitsmarkt relativ gut behaupten, wenn auch meist in selbstgesuchten und schlecht bezahlten »Nischen«. Bei den Absolventen aus Münster ergibt sich ein ähnliches Bild: Die Zahl derjenigen, die zum Zeitpunkt der Befragung erwerbslos waren, ist eher geringer, als nach allen Prognosen für die Berufschancen von Sozialwissenschaftlern zu erwarten wäre. Das Problem der meisten Politologen scheint nicht darin zu liegen, irgendeine Anstellung zu finden, sondern vielmehr, in ihrer Berufstätigkeit die Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden zu können, die sie in ihrer politikwissenschaftlichen Ausbildung erworben haben. Oder anders formuliert: Ein beträchtlicher Teil der Absolventen des Faches hat im Berufsleben wenig Gelegenheit, sich als Politikwissenschaftler zu fühlen. Dies sollte all denjenigen zu denken geben, die in der »Professionalisierung« der politikwissenschaftlichen Ausbildung eine Gefahr für die Iden-

28 Vgl. dazu Michael Th. Greven, »Zur Funktion des Faches Politikwissenschaft: Bildung oder Ausbildung?« in: *PVS*, 25. Jg., 1984, S. 229 ff., und die Erwiderungen auf seinen Beitrag von Helga Körnig / Rüdiger Kipke, ebd., S. 466 f., Reimund Seidelmann, ebd., S. 468 ff., Klaus Rothe, ebd., S. 470 ff., sowie die Stellungnahme von Greven zu den Erwiderungen, ebd., S. 473 ff. Vgl. ferner Hartwich (H.), aaO.

29 Kielmansegg zitiert bei Wewer, aaO., S. 37; vgl. ferner die Beiträge von Bermbach, Fijalkowski und Greven in dem Band von Hartwich (H.), aaO.

30 Vgl. dazu vor allem die Arbeiten von Peter Grottian, »Politikwissenschaftler auf dem Arbeitsmarkt« in: von Beyme (H.), aaO., S. 78 ff.; »Wie das Band zwischen Ausbildung und Berufsperspektiven knüpfen?« in: Albrecht/Altvater/Krippendorff (H.), aaO., S. 143 ff.; »Politologin oder Politologe – Suche nach einer neuen Identität« in: Iring Fetscher / Herfried Münkler (H.), *Politikwissenschaft. Begriffe – Analyse – Theorien. Ein Grundkurs*, Reinbek bei Hamburg 1985, S. 637 ff.; außerdem Rolf Ebbighausen, u. a., »Berliner Politologen auf dem Arbeitsmarkt. Suche nach einer neuen Identität? Eine empirische Verbleibsstudie über die Absolventenjahrgänge 1974–1980« in: *PVS*, 24. Jg., 1983, S. 113 ff.

31 Jürgen Bellers u. a., »Münsteraner Politologen auf dem Arbeitsmarkt. Eine empirische Verbleibsstudie über die Absolventenjahrgänge 1972 bis 1988« in: *PVS*, 31. Jg., 1990, S. 661 ff.

tität des Faches sehen. Muß es nicht gerade im Interesse der Fachidentität wünschenswert sein, daß möglichst viele Absolventen eine Identität als Politikwissenschaftler entwickeln bzw. im Berufsleben bewahren können?

So bewundernswert der Erfindungsreichtum ist, mit dem ein Großteil der Absolventen sich trotz widriger Umstände Nischen in der Berufswelt erschlossen hat, so wenig darf doch die Frage der beruflichen Perspektiven in dieser Weise individualisiert werden und ausschließlich der Initiative der Betroffenen überlassen bleiben. Gerade in Anbetracht der schwierigen Arbeitsmarktsituation ist nicht nur die Phantasie der Auszubildenden gefragt, sondern ebensosehr die Phantasie der Ausbildenden. Die Berufsorientierung des Studiums gehörte für die Gründerväter der Politikwissenschaft in Deutschland im übrigen als ein selbstverständlicher Aspekt des Faches dazu. Nur durch ein berufsqualifizierendes Studium könne – so argumentierten sie – die Anziehungskraft und damit das Überleben des Faches gesichert werden, darüber hinaus sei dies auch eine Frage der Verantwortung den Studierenden gegenüber[32].

Übereinstimmend klagten die Berliner und die Münsteraner Absolventen über »mangelnde Berufsvorbereitung, fehlende Praxiskontakte«[33]; bei den Münsteraner Absolventen hatten diejenigen deutlich bessere Chancen für einen Einstieg ins Berufsleben, die bereits während des Studiums praktische Erfahrungen sammeln konnten[34]. Die Konsequenz daraus kann doch nur sein, die Förderung von Praxiskontakten als einen festen Bestandteil des politikwissenschaftlichen Studiums zu institutionalisieren.

Ein weiterer Weg, das »Band zwischen Ausbildung und Arbeitsperspektiven«, das nach Grottian[35] gerissen ist, neu zu knüpfen, könnte darin bestehen, die oben beschriebenen Möglichkeiten der Interdisziplinarität konsequent zu nutzen. Während zum Beispiel Naturwissenschaftler sich schnell auch für die politischen Implikationen ihrer Forschungen zuständig fühlen, Informatiker eine sozialwissenschaftliche Ausrichtung ihrer Ausbildungsgänge betreiben[36] und Juristen auf die »Transferarbeit«[37] der Politikwissenschaft vertrauen, wagen sich Politikwissenschaftler nur zögernd auf fremdes Territorium, wohl um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, sie wollten »auf den Feldern von Nachbardisziplinen mitdilettie-

32 Arno Mohr, »Soll Politikwissenschaft ein Bildungs- oder ein Ausbildungsfach sein? Ein Blick zurück in die 50er Jahre« in: Hartwich (H.), aaO., S. 81 ff., Zitat S. 88.

33 So Grottian, »Politikwissenschaftler auf dem Arbeitsmarkt«, aaO., S. 83; ähnlich über die Münsteraner Politologen Bellers u. a., aaO., S. 669.

34 Bellers u. a., aaO., S. 668 f.

35 Grottian, »Wie das Band zwischen Ausbildung und Berufsperspektiven knüpfen?«, aaO., S. 144.

36 Franz Lehner, »Politikwissenschaft als Sozialwissenschaft: Integrierte Ausbildung als Alternative zur eigenständigen Professionalisierung von Politikwissenschaft und Soziologie« in: Hartwich (H.), aaO., S. 167 ff., bes. S. 180 f.

37 Gerhard W. Wittkämper, »Zur tätigkeitsfeldorientierten Professionalisierung der politikwissenschaftlichen Ausbildung« in: Hartwich (H.), aaO., S. 111, Zitat S. 122.

.«[38]. Zweifellos ist der Feststellung von Kielmansegg zuzustimmen, daß rteilsfähigkeit in der ›Sache‹ nicht einfach zur politischen Urteilsfähigkeit wird, nn die ›Sache‹ Gegenstand der Politik wird«[39]. Die Ergebnisse von (Natur-) ssenschaften und Technik treten uns immer in einer durch Politik vermittelten rm entgegen. Die Entscheidung über Anwendung oder Nicht-Anwendung oder : Bedingungen der Anwendung bestimmter Erkenntnisse fällt in politischen Aus- ıandersetzungen, und daraus ergibt sich logisch die Zuständigkeit der Sozialwis- ıschaften »bei der Verknüpfung wissenschaftlicher und öffentlicher Dis- ırse«[40].

4. Schlußfolgerung

ie Etablierung der Politikwissenschaft in der ehemaligen DDR bringt, wie schrieben, spezifische Probleme und Herausforderungen mit sich. Daneben gibt in der Politikwissenschaft eine Reihe ungelöster Fragen, die in Diskussionen ›er das Selbstverständnis des Faches immer wieder auftauchen und die zusam- en mit den Strukturen in die fünf neuen Länder eingebracht werden – und r die sich im Rahmen der Neu-Etablierung des Faches möglicherweise neue ›sungswege eröffnen.

Auf dem Arbeitsmarkt sind erhebliche Wanderungsbewegungen von den neuen die alten Bundesländer zu beobachten, diese Entwicklung wird sich in den näch- :n Monaten sicher noch verstärken. Ähnliches ist an den Universitäten (noch?) sgeblieben, Studenten aus den neuen Bundesländern an Hochschulen der alten ındesrepublik stellen derzeit noch eine kleine Minderheit dar. Das wird nur so :iben, wenn das Studienangebot an den Hochschulen in den neuen Bundeslän- rn den Studenten in Zukunft hinreichend attraktiv erscheint. Da die Universitä- ı in den alten Bundesländern derzeit sowieso bis an die Grenzen ihrer Kapazitä- ı belastet sind, müßte eine Abwanderung von Studenten von Ost nach West eine :ht mehr zu bewältigende Situation schaffen.

Eine Möglichkeit, das Studienangebot in den neuen Bundesländern attraktiv zu stalten – möglicherweise auch für Studenten aus den alten Ländern, mit der lge, daß die Hochschulen in diesem Teil der Bundesrepublik entlastet würden –, nnte so aussehen, daß man die Studienschwerpunkte nicht als Abbild der Gege- ıheiten an den Universitäten der alten Länder aufbaut, sondern neue Schwer-

Stephan von Bandemer / Göttrik Wewer, »Professionalisierung durch systematische Verknüpfung von kritischer Reflexion, methodischen Fähigkeiten und analytischer Kompetenz. Ein pragmatisches Plädoyer für keine andere, aber eine bessere Ausbildung« in: Hartwich (H.), aaO., S. 209 ff., Zitat S. 209.

Peter Graf von Kielmannsegg, »Zur philosophischen Tradition des Faches und seiner Bildungsfunktion« in: Hartwich (H.), aaO., S. 59 ff., Zitat S. 63.

Adalbert Evers / Helga Nowotny, »Über den Umgang mit Unsicherheit. Anmerkungen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens« in: Ulrich Beck, Wolfgang Bonß (H.), *Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens*, Frankfurt a. M. 1989, S. 355 ff., Zitat S. 363.

punkte komplementär zu bereits vorhandenen einrichtet. Es ist auffallend, daß in vielen Reflexionen über die Situation des Faches und vor allem in der Diskussion über die »Professionalisierung« Alternativen konstruiert werden, die sich scheinbar ausschließen: Bildung oder Ausbildung, Forschung oder angewandte Politikwissenschaft, Theorie oder Praxis. Aber es kann doch nicht darum gehen, unterschiedliche Richtungen und Schulen, Theoretiker und Praktiker, Spezialisten und Generalisten gegeneinander auszuspielen. Das führt nur zu letztlich vollkommen unproduktiven Kontroversen über die »richtige« Wissenschaft. Zur Freiheit von Forschung und Lehre gehört es doch gerade, daß sehr viele verschiedenartige Konzepte nebeneinander bestehen können, ohne daß deshalb gleich die »Zerfledderung«[41] droht.

Die Einrichtung von bestimmten Schwerpunkten hat sich für die Politikwissenschaft in der Bundesrepublik offensichtlich bewährt[42]. Nach dem Prinzip der Komplementarität könnten in den neuen Bundesländern einerseits Schwerpunkte erhalten werden, die an den betreffenden Universitäten bereits bestehen. Zum Beispiel ist es naheliegend, daß schon allein aufgrund der Sprachkenntnisse und der geographischen Situation Osteuropa-Forschung bevorzugt in den östlichen Bundesländern betrieben wird. Ausgehend von den skizzierten vielseitigen Möglichkeiten der Interdisziplinarität könnte an einzelnen Universitäten in den neuen Ländern überdies versucht werden, neben der Lehre in den herkömmlichen Teilbereichen der Politikwissenschaft Forschungsprojekte auf neuen, in den alten Ländern bislang noch nicht beackerten Feldern zu initiieren. Es bietet sich an, einmal auf Fächer zuzugehen, die nicht zu den traditionellen »Nachbarn« der Politikwissenschaft gehören, etwa auf die Naturwissenschaften, die – wie oben erwähnt – durchaus interessante Kooperationspartner sein können. Eine weitere Schwerpunktbildung könnte so aussehen, daß an einigen Universitäten stärker ausbildungsorientierte Studiengänge erprobt werden. Ausbildungsorientierte Studiengänge, in denen die Anwendung politikwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten eine größere Rolle spielt als bislang üblich, könnten auch Studenten aus den alten Ländern anziehen und damit die Hochschulen im Westen entlasten. Die Bandbreite der Spezialisierungen muß auf jeden Fall möglichst groß sein, damit nicht zu viele Absolventen dank weitgehend identischer Ausbildung für dieselbe Nische prädestiniert sind.

In den Reflexionen über die Zukunft des Faches taucht gelegentlich auch den Gedanke auf, die Zukunft der Politikwissenschaft könnte in einer allgemeinen politischen Bildung an den Universitäten liegen[43]. Die Etablierung des Faches im

41 Hans-Joachim Veen zitiert bei Robert, aaO., S. 55.

42 Vgl. dazu Hans-Hermann Hartwich, »Zur Lage und zu den Entwicklungsperspektiven der politikwissenschaftlichen Ausbildung in der Bundesrepublik. Professionelle Leistungen und die Forderung nach mehr ›Professionalisierung‹« in: ders. (H.), aaO., S. 17 ff.

43 Michael Th. Greven, »Die ›Professionalisierung‹ der Politologen zwischen gesellschaftlichem Bedarf und verwertungsorientiertem Interesse« in: Hartwich (H.), aaO., S. 93, insb. S. 108; Robert, aaO., S. 72.

der ehemaligen DDR gibt solchen Überlegungen neue Impulse; das kann eine weitere Gelegenheit sein, in den neuen Ländern etwas Neues auszuprobieren. Im Bereich der politischen Bildung herrscht in der ehemaligen DDR derzeit offensichtlich völlige Ratlosigkeit, gleichzeitig besteht ein beträchtlicher Bedarf an Informationen über den neuen Staat und ein hohes Interesse an entsprechender Weiterbildung[44]. Allem Anschein nach ist die Diskussion um die politische Bildung in den fünf neuen Ländern nach einer ersten Phase des konzeptionellen Aufbruchs derzeit verstummt[45]. Es wäre schade, wenn die Politikwissenschaft durch die »geräuschlose Übernahme«[46] von Strukturen aus den alten Ländern die Chance vergeben würde, neue Wege zu beschreiten und dem Fach neue Möglichkeiten in Forschung und Lehre zu erschließen.

44 Hans-Werner Kuhn / Peter Massing, »Politische Bildung seit 1945. Konzeptionen, Kontroversen, Perspektiven« in: *Aus Politik und Zeitgeschichte,* B 52-53/90 vom 21. Dezember 1990, S. 28 ff.

45 Ebd., zur Situation in den fünf neuen Ländern, insb. S. 39 f.

46 Ebd., S. 40, als Fazit für die politische Bildung.

BUCHBESPRECHUNGEN

Stephan VON *BANDEMER / Göttrik WEWER: Regierungssystem und Regierungslehre. Opladen 1989. Verlag Leske + Budrich. 350 S.*

Mit dem von Stephan von Bandemer und Göttrik Wewer herausgegebenen Lehrbuch »Regierungssystem und Regierungslehre« liegt einer jener Sammelbände vor, die auf dem zur Verfügung stehenden Raum inhaltlich kaum rezensierbar sind: Zu zahlreich sind Autoren und Beiträge, zu verschieden Themenbereiche und Standpunkte.

Das vorliegende Lehrbuch ist in zwei große Bereiche unterteilt: Zunächst stehen die inhaltlichen Beziehungen und methodischen Unterschiede zwischen Politikwissenschaft und ihren benachbarten Disziplinen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Sodann behandeln die Autoren die »Grundbausteine moderner Regierungslehre« am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Nach einem kurzen historischen Überblick über die politische Entwicklung werden die institutionellen Bedingungen des Regierungssystems sowie die sozialen Strukturen und politischen Prozesse der westdeutschen Innenpolitik behandelt.

Die Herausgeber meinen ein Problem heutiger politikwissenschaftlicher Ausbildung an bundesrepublikanischen Universitäten erkannt zu haben: studentische Orientierungslosigkeit im »grenzenlosen sozialwissenschaftlichen Einheitsbrei«. Sie stellen sich daher die Aufgabe, das Gespür für genuin politikwissenschaftliche Arbeit zu schärfen. Dieser Ansatz ist nicht neu. Beklagten doch schon beispielsweise Weinacht/Kempf/Merz in ihrer 1977 erschienenen »Einführung in die Politische Wissenschaft« diesen Sachverhalt. Erstaunlich bleibt, daß es trotz dieser Versuche, eine Synopse politikwissenschaftlicher Arbeitsschwerpunkte zu schaffen, offensichtlich bis heute dem Fach nicht gelungen ist, der allseits beklagten Orientierungslosigkeit Einhalt zu gebieten. Der Schwerpunkt der Beiträge des vorliegenden Bandes liegt nun auch weniger in der Darstellung einzelner politikwissenschaftlicher Arbeitsbereiche, sondern beschäftigt sich vielmehr mit der Darlegung der spezifischen Fragestellungen, Theorien und methodischen Instrumenten, mit denen der Teilbereich Regierungslehre bzw. Innenpolitik analysiert wird. Um das Charakteristische einer politikwissenschaftlichen Arbeitsweise herauszupräparieren, wird u. a. versucht, die verschiedenen Themenbereiche in den Prismen der Nachbardisziplinen zu brechen. Diese Konzeption verlangte von den Autoren beträchtliche Kompressionskünste. Wenn die Übersichtlichkeit dennoch gewahrt bleibt, so nur, weil der überwiegende Teil der Autoren die Darstellung des jeweiligen Gebietes mit Hilfe einiger Definitionen oder Leitfragen zu ordnen sucht. Auf dem ihnen zur Verfügung gestellten Raum können sie jedoch auch nicht mehr leisten, als einen einigermaßen angemessenen Überblick über ihren Fachbereich zu geben.

Nichtsdestoweniger scheint eine Buchkonzeption gelungen, die Studenten als sinnvolle Ergänzung ihrer politikwissenschaftlichen Ausbildung heranziehen sollten. Dies um so mehr, als das ausführliche Literaturverzeichnis dem Studenten erlaubt, sich ausführlichere Informationen zu den einzelnen Themengebieten heranzuziehen. Allerdings vermißt der Leser ein Autorenverzeichnis; und ein Stichwortverzeichnis sollte zum Standard eines jeden Lehrbuches gehören.

Nürnberg *Markus Stangl*

Gustav JUST: Zeuge in eigener Sache. Die fünfziger Jahre in der DDR. Mit einem Vorwort von Christoph Hein. Frankfurt am Main 1990. Verlag Luchterhand Literaturverlag. 223 S.

Im Zuge der stalinistischen Vergangenheitsbewältigung der gescheiterten Staatsmacht der DDR melden sich Kronzeugen zu Wort, die über die Schauprozesse der Ulbricht-Ära berichten, die bisher in der Selbstdarstellung der SED/PDS verschwiegen wurden. Es sind Kronzeugen, die als gläubige Kommu-

hre Konfrontation mit der stali-
)rthodoxie der SED berichten.
Bericht von W. Janka liegt nun
:eugnis von G. Just vor, der
nit Janka, Zöger und Wolf be-
ırde, eine angeblich von Wolf-
ı geleitete ›konterrevolutionäre
ıterstützt zu haben. Die im
ß von 1957 verhängten Urteile
und Just wurden am 5. Januar
oben. Auch die Rehabilitierung
ch wurde inzwischen vollzogen.
ɔnungslose Auseinandersetzung
inistischen Struktur der SED/
viel Zeit wie die juristische Re-
; von zu langjährigen Zucht-
verurteilten Parteidissidenten
ird, bleibt abzuwarten. Der Be-
st könnte eine solche Aufarbei-
n.

ı die Gruppe Janka, Just, Zöger
957 angestrengte Schauprozeß
Moskauer Vorbild inszeniert.
ıit einer gewichtigen Ausnahme:
gten verweigerten ein Schuldbe-
re Verteidiger forderten Frei-
über vorangegangene physische
wird von Just und Janka nicht
Die Anklage stützte sich vor-
uf das Schuldgeständnis des
eilten Harich. Natürlich zählten
Schauprozeß keine Indizienbe-
rn lediglich die von der Anklage
n kriminellen Karrieren der dis-
teiintellektuellen. Als Ausgangs-
ine solche Konstruktion diente
: Geheimrede Chruschtschows
rbrechen Stalins ausgebrochene
ussion, die eine Erneuerung der
iele hatte. Ulbricht benutzte die
linderheit der Kulturintelligenz
ragenen kritischen Diskussions-
rwand, um von einer drohenden
ation zu sprechen, deren »ideo-
ıttform mit Häresieverdacht be-
Der Aufstand vom 17. Juni und
:hlagung des ungarischen Auf-
fneten der Ulbricht-Fraktion die
, durch die Inszenierung eines
ses die kritische Kulturintelli-
hweigen zu bringen. Es war also
daß fast die gesamte Kulturpro-
SED während des Prozesses an-
Der Prozeß war als Machtde-
arrangiert, die mögliche Sympathiebekundungen im Keime ersticken und die Angeklagten isolieren sollte. Das Verhalten z. B. von Anna Seghers zeigt, daß diese Strategie erfolgreich war. Just beschreibt eingehend, wie die Anklage aus den Reformabsichten der Angeklagten konterrevolutionäre Taten konstruierte, von den Diskussionsverbindungen mit dem Ausland (z. B. Petöfi-Kreis in Ungarn) auf internationale Umsturzversuche schloß und den informellen Diskussionskreis zum konspirativen Tatkreis deklarierte.

Interessant sind auch die verstreuten Ausführungen von Just über die internen Diskussionszirkel, das wechselseitige Mißtrauen innerhalb der verschiedenen Schriftstellerfraktionen, die Querverbindungen zu Partei und Staatssicherheit, die Illusionen und gläubigen Hoffnungen und die völlige Verkennung der stalinistischen Machtverhältnisse in der SED, deren Führung sich sicherlich nicht durch Diskussionsangebote von ihrem Machtanspruch abbringen ließ. Fast beiläufig benutzt Just in seinen Tagebuchaufzeichnungen aus dem Jahre 1957 den aufschlußreichen internen Parteijargon: die »Anleitung« (verdeckte Beobachtung und ideologische Kontrolle durch Genossen) (S. 66 ff.), die Maxime, nicht auszusprechen, was gedacht wird (innere Selbstzensur), die »Aussprache«, die den Zweifelnden (Harich) im »von Macht und Drohung« (S. 111) geprägten Gespräch mit Ulbricht auf die »Generallinie« zurückbringt, die Billigung der sowjetischen Okkupation von Ungarn als »bedauerlich«, doch »notwendig« (S. 106), der Zwiespalt zwischen Glaube und Anpassung (S. 100), die öffentlichen Schuldbekenntnisse auf Parteiversammlungen (S. 48) und der Kampf mit den Denunzianten (S. 39).

Der Bericht von Just könnte auch einer Legendenbildung Vorschub leisten. Just hat nämlich seinen Tagebuchaufzeichnungen, die er aus Angst vor Entdeckung im Haus seiner Eltern niederschrieb und dort versteckte, Reflexionen aus dem Jahre 1989 hinzugefügt und diese mit Auszügen aus Artikeln vorzugsweise aus dem »Sonntag« ergänzt. Es entsteht der Eindruck, als ob die Opposition der Kulturintelligenz in den fünfziger Jahren eine Wende hätte bewirken können, wenn sie nur gegen die stalinistische Führung Erfolg gehabt hätte. Just scheint noch die Illusion der vertanen Chancen ei-

ner leider fehlgeschlagenen Realisierung einer nichtstalinistischen Sozialismuskonzeption (S. 137–152) zu hegen. Just irrt, wenn er meint, daß die damalige Konzeption »nichts an Aktualität verloren hat« (S. 139). Immerhin haben die arbeitenden Massen in einer parlamentarischen Demokratie die Möglichkeit, nicht nur den Stalinismus, sondern auch den »demokratisierten« Sozialismus abzuwählen.

Trier *Klaus-Georg Riegel*

Josef ROTBLAT / *Vitalii I.* GOLDANSKII *(eds.): Global Problems and Common Security. Annals of Pugwash 1988. Berlin/Heidelberg/New York 1989.*

Die Pugwash-Bewegung, eine Vereinigung von Wissenschaftlern aus Ost und West, deren Namen von der ersten Konferenz 1957 in Pugwash, Kanada, herrührt, publizierte im letzten Jahr das Jahrbuch 1988. In acht Kapitel gegliedert, enthält es Aufsätze zu globalen Problemen und weltweiten Sicherheitsfragen. In Teil I werden Maßnahmen erörtert, die weit über derzeitige Verhandlungsziele, z. B. in den Gesprächen über eine Reduzierung strategischer Nuklearwaffen (START), hinausreichen. So diskutiert der amerikanische Physiker Richard L. Garwin Reduzierungen, die zu einem Streitkräftedispositiv von je 1000 strategischen und substrategischen Nuklearwaffen für USA und UdSSR sowie je 200 Nuklearwaffen für China, Frankreich und Großbritannien führen würden. Die folgenden beiden Aufsätze des britischen Geologen Jeremy Leggett und des sowjetischen Physikers Mikhail Gokhberg befassen sich mit einem umfassenden Teststopp-Regime. Gokhberg weist in seinem kurzen Bericht auf die Zusammenarbeit zwischen der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und dem privaten amerikanischen National Resources Defense Council hin (eine erste gemeinsame Überprüfung sowjetischer Atomtests fand 1989 statt). Schließlich wendet sich John Pike (USA) dem SDI-Programm und dessen Technologien für ein Raketenabwehrsystem zu. Er befürwortet verschiedene »Schwellenvereinbarungen«, u. a. hinsichtlich der Stärke der Laser, durch die der 1972 abgeschlossene ABM-Vertrag beibehalten und der amerikanisch-sowjetische Streit über dessen »enge« vs. »weite« Auslegung beigelegt werden könnte. Kapitel II ist mit der Verhinderung einer Proliferation von Nuklearwaffen und dem Vertrag über deren Nichtverbreitung (NVV) befaßt. Dieser Vertrag wird mehrheitlich von den Autoren aus Ägypten, der UdSSR und den USA befürwortet. Allein Krishnaswami Subrahmanyam (Indien) spricht sich für eine Revision auf den 1990 und 1995 anstehenden NVV-Konferenzen aus. Seiner Ansicht nach müßte eine Strategie entwickelt werden, die zu einem Zustand führt, in dem Nuklearwaffen überflüssig geworden sind: »If smallpox can be abolished by united international efforts, and if AIDS is to be fought by total international effort, so should the menace of the nuclear weapons cult« (S. 60). Jean Klein (Frankreich) geht in Teil III ausführlich auf die Verknüpfung nuklearer und konventioneller Waffen ein. Dem folgt, mit selbem Thema, der einzige »konservative« Beitrag des Bandes; der sowjetische General Mikhail Milstein gibt ein Beispiel dafür, wie Streitkräfte gemäß dem »alten« Denken in der UdSSR umstrukturiert werden können, d. h. die Überlegenheit der UdSSR beibehalten werden kann. Einen ausführlichen Überblick möglicher defensiver Streitkräftestrukturen gibt Peter Deak (Ungarn), der durch den Bericht John Holdrens (USA) ergänzt wird. Im IV. Teil beschäftigen sich drei Autoren mit chemischen Waffen; sie betonen die Notwendigkeit einer internationalen Kontrolle der C-Waffen. Europäischen Sicherheitsfragen ist Teil V gewidmet. Er enthält Beiträge der Deutschen Albrecht von Müller und Klaus Gottstein, des Polen Adam Rotfeld sowie des Niederländers Caesar Voute, in denen sehr detaillierte Vorschläge zur defensiven Umstrukturierung von Streitkräften unterbreitet werden. Den Abschluß dieses Kapitels bildet die Entschließung eines Pugwash-Symposiums vom April 1988, in der u. a. die Schaffung nuklearwaffenfreier Zonen auf beiden Seiten der NATO- und der WVO-Staaten empfohlen wird. In Kapitel VI wird von US-Autoren die Rolle der technologischen Innovation für die Rüstungskonkurrenz thematisiert. Maßnahmen zur Kontrolle militärischer Forschung und Entwicklung (F&E) werden von Jack Ruina vorgestellt. Der letzte Beitrag stammt von einer der wenigen Frauen

ısh, Judith Reppy. Sie beschäftigt
ragen der Konversion und kommt
hluß, daß erfolgreiche Konversion
er zu ziviler F&E und Produktion
fundamentalen Wandels u. a. in
schaftlichen Haltung zu militäri-
ıjekten sein müsse. Im folgenden
werden globale Umweltprobleme
Interessant ist der Beitrag der
Anne und Paul Ehrlich (USA). Sie
ie Dimension der Umwelt für die
Sicherheit und warnen eindring-
iner Unterschätzung der Umwelt-
»So even if no third world war oc-
ent trends in human population
d per-capita impact on the global
:nt may well destroy civilization.
difference from the consequences
ır war would be that, rather in col-
a matter of months, it would take
'S. 181). Darüber hinaus beschäfti-
weitere drei Wissenschaftler mit
len Problemen u. a. einer Klima-
ng (Treibhauseffekt), knapper
: Wasserressourcen und der Über-
ng. Im letzten Teil des Bandes
Lösungsmöglichkeiten angeboten.
insbesondere auf den Zusammen-
tärischer und sozialer Ausgaben
Viele dieser Beiträge sind weiter
d lesenswert. Insgesamt bietet der
nd die für die Pugwash-Bewegung
Beiträge, die den Leser zu weite-
:gungen inspirieren.

Michael Paul

ɪᴛᴍᴀɴɴ / Joseph Rᴏᴛʙʟᴀᴛ (eds.):
n of Arms Reductions. Nuclear,
ınal and Chemical. Berlin/Heidel-
York 1989.

em deutschen Physiker Jürgen Alt-
dem Vorsitzenden der Pugwash-
:en Joseph Rotblat edierte Sam-
bietet in acht Kapiteln Beiträge
: und Inhalte einer Verifikation
ungskontrollabkommen. Auf die
Bedeutung der Verifikation beim
les Ost-West-Verhältnisses geht
üller in seinem einführenden Auf-
)em folgt ein Beitrag über die Er-
ıit dem INF-Vertrag und die Aus-
sichten für eine effektive Verifikation eines Abkommens über die Reduzierung strategischer Nuklearwaffen (START). Robert Summers (USA) weist darin auf die besondere Bedeutung des INF-Vertrages hin, durch den erstmals Vor-Ort-Inspektionen in großem Umfang vereinbart wurden. Im Falle künftiger Rüstungskontrolle sind nach Ansicht von Summers die konfligierenden Anforderungen der Verifizierbarkeit durch den einen Vertragspartner vs. der Sicherheit und Flexibilität des anderen zu bedenken. Beide Seiten, die USA und die UdSSR, befänden sich in einem Lernprozeß. Die folgenden Beiträge geben Beispiele für zukünftige Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten. Teil II ist dann spezifischen Verifikationsproblemen gewidmet, so dem Fall seegestützter Marschflugkörper (SLCMs) und der Entdeckbarkeit nuklearer Gefechtsköpfe durch passive Mittel – ein Beitrag, der zweifellos bei jedem Physiker Interesse wecken wird (der Rezensent ist Politologe). Ähnliches gilt für den Beitrag von Alfred Lecocq (Frankreich) über die Verwendung spaltbaren Materials von Nuklearwaffen. Dagegen sind die Ausführungen von David Fischer (USA) auch für den Nicht-Naturwissenschaftler verständlich. Er wendet sich den Kontrollmöglichkeiten der International Atomic Energy Agency (IAEA) zu und analysiert deren Stärken und Schwächen. Teil III ist mit der Verifikation eines nuklearen Teststoppverbotes befaßt. Der Beitrag von Theodore B. Taylor beschäftigt sich mit der Frage, ob Nuklearwaffen auch ohne umfassende Tests entwickelt werden könnten. Taylor beurteilt dies besonders im Falle von Nuklearwaffen der 3. Generation (z. B. Laser) negativ: »It can be argued that these effects cannot be confidently measured in underground tests, and therefore that confident development of third generation nuclear weapons will require resumption of nuclear testing in the atmosphere and in space« (S. 84). Der britische Geophysiker Jeremy Leggett berichtet anschließend über aktuelle Entwicklungen und die Aussichten für die Verifikation eines Teststopps. Dabei spielen, ähnlich dem folgenden Beitrag des Briten Roger A. Clark, die gemeinsamen britisch-sowjetischen und amerikanisch-sowjetischen Programme zur seismischen Überprüfung von Tests eine große Rolle. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die UdSSR 1990

plant, ihre Tests andernorts fortzuführen; viele der mittlerweile erzielten Testdaten (und damit auch weitgehend diese Beiträge) sind damit gegenstandslos geworden. Teil IV beschäftigt sich mit der Kontrolle von Weltraumwaffen; auch diese Beiträge sind inzwischen weitgehend von der technischen Entwicklung überholt worden. Dagegen sind die Aufsätze in Teil V über konventionelle Stabilität in Europa weiterhin aktuell. Zunächst geht Alexei Arbatov die Frage von Konzepten für konventionelle Stabilität und Abrüstung in Europa an. Parameter, die als destabilisierende zu reduzieren und/oder zu beseitigen sind, umfassen: »The first, is the character and numbers of weapons when massed and concentrated. Second is proximity to the forward area. Third is the degree of mobility. And fourth is the degree of combat readiness« (S. 129). Der Deutsche Heinrich Siegmann weist darauf hin, daß ein (nahezu) perfekter Zustand der Parität auch instabil sein kann, wie das Beispiel zahlenmäßig unterlegener deutscher Panzerkräfte im Zweiten Weltkrieg zeigt. Er unternimmt im folgenden eine sehr ausführliche Analyse der mit konventioneller Stabilität verbundenen Fragestellungen. In Teil VI beschäftigen sich zwei Autoren mit vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) in Europa. Der Kanadier Bernd A. Goetze (NATO) wendet sich zunächst der Entwicklung und den Aussichten der VSBM zu. Er weist auf deren zunehmende Bedeutung, komplementär zur Verifikation, hin. Ähnlich sein Kollege aus dem Warschauer Pakt, Manfred Graczynski (DDR), der hierzu eine Liste möglicher und notwendiger Ziele gibt. Die folgenden fünf Beiträge wenden sich technischen Möglichkeiten einer Verifikation konventioneller Streitkräftereduzierungen zu. Im Mittelpunkt dieser Vorschläge stehen Vor-Ort-Inspektionen, satellitengestützte Systeme und andere, luft- und weltraumgestützte Sensoren. Im letzten Aufsatz weist Altmann darauf hin, daß sich praktikable Formen der Kontrolle erst allmählich entwickeln können: »Over several consecutive phases, the sides could learn from the experiences made, and could modify the verification equipment and the procedures – as well as the limits themselves - appropriately. In such a way, a cooperative verification scheme can be designed and evolved cooperatively in parallel to the negotiating process« (S. 192 f.). Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit dem Verbot chemischer Waffen. Betont wird die Notwendigkeit einer weltweiten Verifikationsregelung, der bislang in der Praxis jedoch zahlreiche Schwierigkeiten gegenüberstehen. Insgesamt wird in dem vorliegenden Sammelband deutlich, daß die Verifikation, einschließlich der VSBM, einen wichtigen Beitrag zur Überwindung von Mißtrauen und Unsicherheit zwischen Ost und West leisten kann. Ein wesentliches Problem dieses Sammelbandes ist jedoch, daß er für interessierte Leser ohne einschlägiges Fachwissen zu schwierig oder zumindest mühsam zu lesen ist, dagegen für Leser mit Fachwissen bereits weitgehend Bekanntes enthält. Als Einstieg in die Verifikationsproblematik ist lediglich der Aufsatz von Harald Müller zu empfehlen.

München *Michael Paul*

Autoren dieses Heftes

Dr. Klaus von Beyme, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Heidelberg

Dr. Klaus Faupel, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Salzburg

Dr. Werner J. Patzelt, Privatdozent im Fach Politikwissenschaft, Universität Passau

Dr. Reinhard Mehring, wissenschaftlicher Assistent im Fach Rechtsphilosophi Universität Würzburg

Dr. Ursel Schäfer, Politikwissenschaftlerin, Tübingen

A\\



A 17

Inhaltsverzeichnis

:ft 3 · September 1991 · Gegründet 1907 A 8540 F

ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK

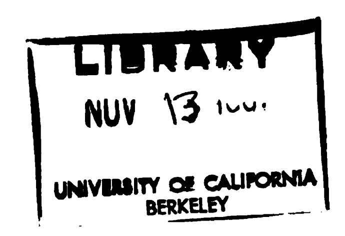
Organ der Hochschule für Politik München

Aus dem Inhalt:

ZfP Jahrgang 38 Heft 3 September 1991 S. 237–360 ISSN 0044-3360

CARL HEYMANNS VERLAG · KÖLN · BERLIN · BONN · MÜNCHEN

Zeitschrift für Politik



Organ der Hochschule für Politik München
(Zitierweise: ZfP)

Gegründet im Jahre 1907 durch Adolf Grabowsky und Richard Schmidt

---

Redaktion

Prof. Dr. Karl-Heinz Nusser, Ludwigstraße 8, 8000 München 22. Alle Beiträge sind an die Redaktion zu adressieren. Dasselbe gilt für Rezensionsexemplare.

Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung muß schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte und Bücher, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag

Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 5000 Köln 41, Telefon 02 21 – 4 60 10-0, Telefax 02 21-4 60 10 69, Telex 8 881 888, Landeszentralbank 37 008 173, Postgiroamt Köln 820 20-501.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint viermal im Jahr. Jahrespreis 98,00 DM, für Studenten und Referendare (unter Einsendung eines Studiennachweises) jährlich 74,60 DM zuzüglich Versandkosten. Einzelheft 26,00 DM zuzüglich Versandkosten. Aufkündigung des Bezugs bis 15. 11. zum Jahresablauf.

Anzeigen

Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Luxemburger Str. 449, 5000 Köln 41, Telefon 02 21 – 4 60 10 56, Telex 8 881 888. Die Anzeigen werden nach der Preisliste vom 1. 1. 1991 berechnet. Landeszentralbank 37 008 173, Postgiroamt Köln 228 03-501.

Druckerei

Gallus Druckerei KG Berlin

1991 ISBN 3-452-21992-5

EITSCHRIFT FÜR POLITIK

HRGANG 38 (NEUE FOLGE) · HEFT 3 · 1991

Konrad Löw

Die bundesdeutsche politikwissenschaftliche DDR-Forschung und die Revolution in der DDR

I. »Politikwissenschaft« und »Revolution«

on unbedeutenden, auf die einstige Reichshauptstadt Berlin beschränkten Ansät- en abgesehen, gibt es in Deutschland Politikwissenschaft als eigene Einrichtung nd Disziplin erst seit Anfang der fünfziger Jahre. Die Zahl der Lehrenden und ernenden stieg sprunghaft. Heute, 40 Jahre später, ist festzustellen: In den alten eutschen Bundesländern verzichtete so gut wie keine Universität auf Politikwis- enschaft. Politikwissenschaft ist offenbar zur Selbstverständlichkeit geworden.

Zwei Überlegungen haben diese Entwicklung ausgelöst und gefördert: Die jüngste Vergangenheit« – gemeint ist die NS-Zeit – dürfe sich niemals wiederho- en und die Demokratie, die nach 1945 im Gegensatz zu der Zeit nach dem Ersten Veltkrieg von den Deutschen in den westlichen Besatzungszonen innerlich ange- ommen worden sei, müsse auch über Politik-Schulen heimisch gemacht und bgesichert werden[1].

In Art. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München heißt es dem- ntsprechend beispielsweise und typisch: »Der Hochschule obliegt die Pflege der 'olitischen Wissenschaft und politischen Bildung. Sie dient damit der freiheitli- hen Staats- und Gesellschaftsordnung ...«[2].

Die politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Umwälzungen in dem, 'as bis zum 3. Oktober 1990 DDR war, werden als friedliche, unblutige Revolu- on bezeichnet. Es erscheint müßig zu prüfen, ob alle Revolutionsbegriffe inso- ern zur gleichen Wertung gelangen. Wer sich nicht vom unmittelbaren Wortsinn on »Revolution« löst, eben: Umwälzung, kann den epochalen Vorgang nicht utreffender etikettieren.

Von Anfang an, also seit Herbst 1949, waren die verantwortlichen Politiker und ie Politikwissenschaftler gehalten, danach zu fragen: Was geht uns die DDR an? Was ist dort wirklich, und wie verändert es sich? Wie kann es weitergehen? Wie oll es weitergehen?

1 Alfred Jüttner, *Die Hochschule für Politik München. Geschichte – Entwicklung – Charakter 1950–1990*, München 1990, S. 11.

2 Jüttner (FN 1), S. 73.

Nach erfolgter Wiedervereinigung gilt es Rechenschaft abzulegen, ob die »Demokratiewissenschaft«, wie sie mit Blick auf die Inauguralmotive genannt worden ist, den Erwartungen entsprochen, die Bewährungsprobe bestanden hat.

II. »Real war nur der schöne Schein«

Unter dieser Überschrift fragt Kurt Sontheimer, Professor der Politischen Wissenschaften an der Universität München, ob Wissenschaft und Medien bei uns den wirklichen Zustand der DDR verschleiert hatten. Selbstkritisch räumt er ein, er habe als Mitautor eines erfolgreichen Lehrbuches sorgsam alle Anzeichen registriert, »die darauf hindeuteten, daß sich in der DDR ein eigenes sozialistisches Staatsbewußtsein entwickelte, daß die DDR-Bürger sich in ihrer großen Mehrheit mit dem sozialistischen System arrangierten und ihm – auch im Vergleich zur Bundesrepublik – manche positiven Züge abgewinnen konnten.«[3]

Im weiteren veranschaulicht Sontheimer, daß andere viel schwerer gefehlt haben, und gibt dafür zwei Beispiele: »Zahlreiche Redakteure der Wochenzeitung ›Die Zeit‹ bereisten 1986 die DDR und berichteten in aller Ausführlichkeit über das, was sie gesehen hatten. Doch man las in ihren Berichten nichts über die schreckliche Allgegenwärtigkeit des Staatssicherheitsdienstes, nichts über den permanenten Druck, den die SED auf die Bevölkerung ausübte, nichts über den schlimmen Verfall der Städte, nichts, was auf die Brüchigkeit und Hohlheit des Systems aufmerksam machen konnte. Statt dessen bot die Redaktion das Bild einer lebendigen, in dynamischer Bewegung begriffenen, nach vorne strebenden DDR. In den Worten von Chefredakteur Theo Sommer: ›DDR 1986. Es herrscht Bewegung statt Stagnation, die Zaghaftigkeit hat einer selbstbewußten Gelassenheit Platz gemacht, das Grau weicht überall freundlichen Farben, die niederdrückende Trübsal ist verflogen ... vor allem wirkt das Land bunter, seine Menschen sind fröhlicher geworden.‹ ... Am weitesten hat diese beschönigende, die repressiven und brutalen Seiten des kommunistischen Herrschaftssystems stark relativierende Sicht der Dinge zweifelsohne Günter Gaus getrieben. Gaus war immerhin sechs Jahre lang der Bevollmächtigte der Bundesrepublik in Ost-Berlin gewesen.«

So weit Sontheimer. Co-Autor des von Sontheimer erwähnten erfolgreichen Lehrbuchs ist Wilhelm Bleek. Auch er stellt in einer Besprechung von DDR-Büchern des Professors für Politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin Gerd-Joachim Glaeßner die Frage: »Hat dieser Forschungsbereich die dramatischen Entwicklungen in der DDR, den Zusammenbruch der Parteiherrschaft der SED und dann die Auflösung des ostdeutschen Separatstaates vorhergesehen, wenn schon nicht im Detail der revolutionären Abläufe, dann doch wenigstens im Hinblick auf ihre Ursachen?«[4] Seine Antwort lautet: »Viele der wissenschaftlichen

3 Kurt Sontheimer, »Real war nur der schöne Schein« in: *Rheinischer Merkur* vom 23. Februar 1990.

4 Wilhelm Bleek, »Wenn das Objekt einer Wissenschaft sich auflöst« in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11. Mai 1990.

bachter der DDR-Entwicklung waren noch bis Anfang des Jahres 1989 der icht, daß sich das ökonomische, soziale und politische System der DDR durch ›ilität auszeichne...«

)och Glaeßner, der Autor bzw. Herausgeber der von Bleek besprochenen :her, tut heute seinerseits so, als ob die Auflösungserscheinungen durchaus ennbar gewesen wären: »Entgegen dem Willen der SED hat die Gesellschaft dem Beginn der sechziger Jahre eine gewisse Eigenständigkeit gewonnen. Sie sich von der Partei emanzipiert. Die ursprüngliche Erwartung, daß sich die ›eits- und Lebensbedingungen immer mehr vereinheitlichen sowie die Normen l Werte des Sozialismus von immer mehr Menschen akzeptiert und bewußt :bt würden, sich also eine neue, ›sozialistische Lebensweise‹ herausbilden de, hat sich nicht erfüllt.«[5] Freilich, ein Jahr zuvor, also noch vor der Revolu-ı, glaubte er in einer Hartmut Zimmermann, einem ebenfalls einflußreichen ›R-Experten, zum 60. Geburtstag gewidmeten Festschrift bekunden zu müssen: den über 15 Jahren der Ära Honecker hat die DDR an ... innerer Stabilität ›onnen.«[6]

\uch Rüdiger Thomas, allen DDR-Forschern als besonders wohlwollender ılytiker der DDR-Verhältnisse bekannt, beginnt einen Rückblick mit der Fest-lung: »Es ist wahr: DDR-Forscher haben Zeitpunkt und Ausmaß der politi-:n Umwälzung in der DDR ebenso wenig prognostizieren können wie Politi-oder Publizisten. Daß die Menschen ihre Geschichte selbst machen und nicht jekte einer historischen Zwangsläufigkeit sind, hat uns die gewaltlose deutsche vemberrevolution 1989 eindrucksvoll gelehrt.«[7] Doch anders als Sontheimer, es weniger nötig gehabt hätte, verzichtet er, wie Glaeßner, auf jede Selbstkri-obgleich der sprachliche Nebel, den er jahrzehntelang meisterhaft aussprühte, Blick auf das Wesentliche, auf die Erosionserscheinungen versperren mußte. schließt er beispielsweise seine »Materialien zu einer Ideologiegeschichte der ›R« betitelten Ausführungen mit den Worten:

›Wenngleich man nicht übersehen darf, daß sich ein auf den status quo fixiertes ıken häufig mit dem offziellen Hinweis begnügt, die sozialistische Demokratie durch die Mitwirkung der Werktätigen in den Volksvertretungen, Produktions-nitees und Gesellschaftlichen Räten, Schieds- und Konfliktkommissionen und :rnbeiräten in einem hohen Maße verwirklicht, darf nicht verkannt werden, daß ı ein derart bestimmter politischer Konservatismus zunehmend mit einer wis-schaftsimmanenten Sachrationalität und dem Anspruch emanzipatorischer ›ellschaftstheorie konfrontiert sieht. Indem sich die Philosophie auf ihre wis-

Gerd-Joachim Glaeßner »Vom ›realen Sozialismus‹ zur Selbstbestimmung«, Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament* 1–2/90, S. 3.

Gerd-Joachim Glaeßner (H.), *Die DDR in der Ära Honecker. Politik – Kultur – Gesellschaft*, Opladen 1988.

Rüdiger Thomas, »Von der DDR-Forschung zur kooperativen Deutschland-Forschung« in: *ZParl* 1/90, S. 126.

senschaftslogisch orientierte Erkenntnisfunktion besinnt, leistet sie auf neue Weise einen Beitrag zu ideologiekritischem Denken und stellt sich damit in die Tradition des Marxismus. Insofern sich die Philosophie als dialektische Gesellschaftstheorie konstituiert, erweist sie die Notwendigkeit, eine konkrete Utopie herrschaftsfreier Gesellschaft zu vergegenwärtigen, um so die gesellschaftsverändernde Potenz Marxscher Denkweise zur Geltung zu bringen. Wenn man die Dimension verbreiteter Deklamationen durchstoßen hat, ergibt sich somit als Resümee einer Philosophiegeschichte der DDR: Die Erkenntnis ist der Wirklichkeit voraus.«[8]

Mitautor des zitierten Buches ist Peter Christian Ludz, bis zu seinem Freitod im Jahre 1979 das Flaggschiff der dominierenden DDR-Forschung. Auf Ludz und seinen Geleitzug gerichtet, trifft Thomas die Feststellung: »Indem die DDR als sozialistische Industriegesellschaft aufgefaßt wurde, konnten gleichermaßen systemspezifische Bestimmungsfaktoren wie auch systemübergreifende parallele Entwicklungsprozesse und analoge Problemlagen in beiden deutschen Gesellschaften analytisch erfaßt werden.«[9]

III. »Sozialistische Industriegesellschaft« oder totalitärer marxistischer Einheitsstaat?

Niemand bezweifelt mit Blick auf die ehemalige DDR den Befund »Industriegesellschaft«. Das war sie schon vor der Staatsgründung trotz Ruinen und Demontage. Ganz anders verhält es sich mit der Behauptung, es habe sich um eine *sozialistische* Gesellschaft gehandelt. Sowohl unter denen, die sich zum Sozialismus bekennen, wie auch unter denen, die ihn ablehnen, dürften die Meinungen insofern sehr geteilt sein. Und Ludz hat keinen Beitrag dazu geleistet, *diese* Meinungsverschiedenheit einer Klärung zuzuführen. Die Antwort auf die Frage: Sozialistisch ja oder nein? hängt ganz davon ab, wie »Sozialismus« definiert wird, und insofern hat der Pluralismus hundertfältige Blüten getrieben. Die Feststellung »sozialistische Industriegesellschaft« ist also teils selbstverständlich, teils nichtssagend. Inwiefern sie der Forschung Freiraum verschafft, den sie andernfalls nicht hätte, bleibt unerfindlich. Und was würde man von einem Wissenschaftler sagen, der das Deutsche Reich zwischen 1933 und 1945 vorrangig mit »nationalsozialistische Industriegesellschaft« kennzeichnen wollte?

Alle deutschen Beamten, insbesondere alle Professoren, sind gemäß den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder auf die Wertordnung des Grundgesetzes verpflichtet (Art. 5 III); »Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.« Zwei ihrer Normen sind von überragender Bedeutung, was sowohl aus ihrem Wortlaut als auch ihrer Stellung im Gefüge des Gesetzes und ihrer grundsätzlichen Unantastbarkeit (Art. 79 Abs. 3) folgt, nämlich Art. 1 und Art. 20. Art. 1 bestimmt: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu

8 Rüdiger Thomas, »Materialien zu einer Ideologiegeschichte der DDR« in: Peter Christian Ludz (H.), *Wissenschaft und Gesellschaft in der DDR*, München 1971, S. 68.
9 Thomas (FN 7), S. 131.

schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ...«. Art. 20 fixiert das Wesen unserer politisch organisierten Gesellschaft: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.« Sind das nicht Aussagen von ganz anderem Gewicht als »sozialistische Industriegesellschaft«? Müßten nicht diese Ordnungsvorstellungen und die durch sie geschützten obersten Werte den Kern jeder vergleichenden Deutschlandforschung bilden? Doch was ist in Wirklichkeit geschehen?

1. Beginnen wir mit einem Vorgang, der nicht kritikwürdig, doch gleichwohl bemerkenswert ist: Das amtliche Bonn und viele DDR-Forscher zögerten Jahrzehnte, das am 7. Oktober 1949 für den Bereich der Sowjetischen Besatzungszone geschaffene Gebilde dem selbstgewählten Namen gemäß »Deutsche Demokratische Republik« zu nennen. Der 1962, also 13 Jahre später, erschienene Kommentar Mampels trug noch den Titel: »Die Verfassung der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ...«. Derselbe veröffentlichte vier Jahre später eine umfangreiche Untersuchung: »Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland«. 1969 erschien »A bis Z – Ein Taschen- und Nachschlagebuch über den anderen Teil Deutschlands«. Der Herausgeber: Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. – »SBZ«, »Mitteldeutschland«, »Das andere Deutschland«, andere sprachen vom »Phänomen«, bis dann 1969, nach Beginn der sozialliberalen Ära, DDR oder formal noch korrekter Deutsche Demokratische Republik üblich wurde. Und jeder, der es wagte, durch Anführungszeichen einen Vorbehalt anzumelden, mußte sich als kalter Krieger belächeln oder beschimpfen lassen, was deren Zahl nahezu auf Null schrumpfen ließ; eine Ausnahme blieb beispielsweise Axel Springer.

Diese Entwicklung, die neue Sprachregelung, bot insbesondere dann keinen Anlaß zu Verdächtigungen, wenn ihre Protagonisten der nämlichen formalen Gründe wegen von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und nicht nur von den Nazis oder der Nazipartei sprachen. Jedoch unverzeihlich, zugleich symptomatisch, was sonst auf dem sprachlichen Felde vor sich ging: Am 6. Juli 1988 brachte die Frankfurter Allgemeine Zeitung einen Artikel, betitelt: »Wer nennt die Mauer noch Mauer?« Darin wird aufgezeigt, wie aus dem »freien Teil Berlins« schlicht »Westberlin« geworden war, wodurch die Teilung der Stadt als endgültig erschien. Aus »Mauer« und »Todesstreifen« wurden schlicht »Hürde«, oder noch besser, aus DDR-Sicht, »Grenze«. Aus den Morden an der Mauer, wiederum dem Sprachgebrauch der Mörder angepaßt, schlicht und unverfänglich »Schußwaffengebrauch«. Fazit des Artikels: »Die Konsequenz aus dieser von den Politikern der demokratischen Parteien zumeist zeitversetzt von links nach rechts übernommenen Begriffe ist, daß es der Öffentlichkeit zunehmend schwerer fällt zu erkennen, worin eigentlich die Unfreiheit im Ostsektor Berlins und in der DDR gründen soll.«[10]

10 Ralf Georg Reuth, »Wer nennt die Mauer noch Mauer?« in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 6. Juli 1983.

2. Auf dem Wege der Annäherung durch Sprachwandel scheute man nicht davor zurück, aus Liebedienerei, aus Gedankenlosigkeit, geistigem Defätismus, vorbeugender Unterwerfung, aus welchen Gründen auch immer, Vorgänge von prinzipieller Bedeutung falsch zu benennen. Stets war von Wahlen in der DDR die Rede. Doch Wahlen zur Volkskammer fanden in den 40 Jahren des Bestehens der DDR nie statt, sondern nur Veranstaltungen, die die Bezeichnung Wahlen trugen[11]. Wahlen haben sprachlogisch zur Voraussetzung, daß etwas auszuwählen ist. Steht aber das Ergebnis vor den »Wahlen« schon mit absoluter Sicherheit fest, ist jede falsa demonstratio, zumal wenn sie irreführend ist, entschieden zu mißbilligen. Die theoretisch mögliche Abänderung des Stimmzettels, die aber bei Tausenden von »Bewerbern« keine einzige Verschiebung bewirkte, war von vornherein nur als Täuschungsmanöver gedacht.

Vollmundig heißt es unter dem 30. März 1990 in der Wochenzeitung »Das Parlament« mit Blick auf die Rolle der Volkskammer: »Vom Scheinparlament zum Entscheidungsträger«. Nur der Sturheit der SED-Führung hat es unser Parlament zu verdanken, daß es nicht zu einer – aus heutiger Sicht höchst blamablen – offiziellen Anerkennung des »Scheinparlaments« durch die demokratisch legitimierte Vertretung des deutschen Volkes in der Bundesrepublik gekommen ist. Letztlich war es der Streit um den Status der Westberliner Abgeordneten, der das Projekt auf den St. Nimmerleinstag verschob.

3. Eine andere Möglichkeit, rote Pluspunkte einzuheimsen, bestand darin, manche Themen ganz auszusparen oder bei der Abhandlung von Themen wichtige Fakten unerwähnt zu lassen. Man kann unschwer viele gelehrte, keineswegs irrelevante, sachlich einwandfreie Abhandlungen über den Nationalsozialismus schreiben, nicht nur über »Arbeitsbeschaffungsprogramme«, »Die erzieherische Wirkung des Winterhilfswerkes«, »Das Verhältnis von Partei und Staat« usw; bleiben die schweren Menschenrechtsverletzungen ausgeblendet, so ist alles andere, an sich Untadelige, ein trauriger Torso. Hat man den zentralen Wert unserer Verfassung, die Menschenwürde, so häufig und mit allen Konsequenzen thematisiert wie sie in der DDR mit Füßen getreten wurde, z. B. durch die Verpflichtung zur Parteilichkeit, durch die Haßerziehung, durch die Arbeit des Staatssicherheitsdienstes? Der für dieses Thema bestens ausgewiesene Karl Wilhelm Fricke wurde erstmals im Sommer 1990 zu einer, wie sie heißt, »DDR-Forschertagung«, nämlich der XXIII., eingeladen, um über diese allgegenwärtige, so bedrückende Realität zu sprechen. Vorher war das Thema dort tabu.

Noch ein weiteres typisches Beispiel: Das schon erwähnte Flaggschiff der DDR-Forschung, Peter Ludz, befaßte sich mit der »sozialstatistischen Entwicklung der SED-Mitgliedschaft«. Dieses Kapitel beschließend, schrieb er: »Weniger ruhmreich ist der traditionell niedrige statistische Frauenanteil, der seit Bestehen der SED erstmals 1976 mit 31,3 % über 30 % angestiegen ist. Da jedoch der Anteil

11 So ständig Konrad Löw, z. B. *Rechtsstaat, Demokratie, Sozialstaat – Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands*, Köln 1980, S. 121 ff.

der Frauen an der Gesamtbevölkerung der DDR noch immer mehr als 50 % beträgt ..., sind die Frauen in der SED erheblich unterrepräsentiert – und dies trotz der mannigfachen Anstrengungen der Partei, die ›Emanzipation‹ der Frau voranzutreiben.« [12]

War das nicht eine exakte, distanziert kritische Zustandsbeschreibung, die beiden Seiten Anlaß zum Nachdenken geben mußte, den westlichen Parteien, die es noch nicht so weit gebracht hatten, der SED-Führung, auf dem erfolgreich eingeschlagenen Wege nicht stehenzubleiben? Doch wie ganz anders wäre der Eindruck auf den Leser gewesen, hätte er erfahren, daß die eigentlichen Machtorgane der SED, das 18köpfige Politbüro und das 11köpfige Sekretariat –, von einer einzigen Ausnahme abgesehen (Ingeburg Lange für Frauenfragen im Sekretariat) – aus Männern bestanden. Unter den knapp 50 Mitgliedern des Ministerrats war ebenfalls nur eine weibliche Person, nämlich die Frau des Staatsratsvorsitzenden: Dr. h. c. Margot Honecker, zuständig für Frauenfragen [13]. (Freilich, auf das weibliche Element in Gestalt der früheren Justizministerin Hilde Benjamin kann wohl jeder auch nur halbwegs anständige Mensch verzichten. Sie gab sich öffentlich als Schülerin von Andrei Wyschinskij aus, der in den dreißiger Jahren den Mord an Hunderttausenden von »Volksfeinden« zu rechtfertigen versucht hatte.)

4. Ein weiterer Akt wissenschaftsfeindlicher Courtoisie war die Forderung, auf den Vergleich der Systeme, insbesondere der DDR einerseits, der Bundesrepublik andererseits, zu verzichten. Hören wir nochmals Ludz, den Wortführer der neuen Schule: Er forderte Analysen, »die nicht anklagen und abwerten wollen, die nicht Standpunkte und ›Meinungen‹ vortragen, die nicht die Situation in der DDR an den Zuständen in der Bundesrepublik messen, sondern die die Eigendynamik von Herrschaft, Wirtschaft und Gesellschaft im anderen Teil Deutschlands exakt erfassen.« [14] Dabei ist doch der inter- und intrasystemare Vergleich ein unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Methodik. Wer sich offen zu Werten bekennt, kommt schon dadurch um eine Wertung nicht herum. In der DDR wurde beispielsweise »Freiheit« als Fremdbestimmung definiert [15]. Ist es da nicht unverzichtbar notwendig, den Hörern und Lesern klar zu machen, daß und warum in der freien Welt »Freiheit« Selbstbestimmung bedeutet, die Freiheitsbegriffe in beiden Teilen Deutschlands sich somit knallhart widersprachen?

5. In mehreren hochbedeutsamen internationalen Abkommen wird das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung an vorderster Stelle festgeschrieben, z. B. in der Charta der Vereinten Nationen, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kultu-

12 Peter C. Ludz, *Die DDR zwischen Ost und West*, München 1977, S. 194.
13 Stand 24. Februar 1984.
14 Peter Christian Ludz, »Situation, Möglichkeit und Aufgaben der DDR-Forschung« in: *SBZ Archiv* 18/1967, S. 324.
15 Siehe Konrad Löw, *Die Grundrechte – Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands*, München 1982, S. 131 ff., insbesondere S. 146 ff.

relle Rechte, jeweils in Art. 1, z. B. mit den Worten: »Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.« Doch die sozialistischen Staaten deklarierten die Geltendmachung dieses Rechts seitens der Deutschen als Revanchismus, und das Gros der DDR-Forscher reagierte prompt im Geiste derer, die ganz eklatant gegen ihre eigenen Gelöbnisse verstießen. Wilhelm Bruns, auch ein dank seiner staatlich subventionierten Analysen einflußreicher DDR-Wissenschaftler, äußerte noch am 1. Juni 1989 vor dem Gesprächskreis Politik und Wissenschaft des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung: »Zugespitzt formuliert könnte man sagen: Die deutsche Frage im Jahre 1989 ist ein deutscher Widerspruch! Je intensiver die Westbindung der Bundesrepublik mit dem gemeinsamen Markt ab 1992 und der Politischen Union des EG-Europas werden wird, desto unwahrscheinlicher wird die staatliche Wiedervereinigung Deutschlands ... Eines ist gewiß: Das ›eschatologische Wunschbild eines vereinigten Deutschlands in Frieden und Freiheit, d. h. in etwa nach dem Muster der BRD‹ (Zündorf), kann ... keine Orientierung realistischer Politik sein.« [16] Kein Wort der Anklage, daß die Sowjetunion, daß die SED den Menschen hier wie dort das Selbstbestimmungsrecht in der deutschen Frage auf völkerrechtswidrige Weise vorenthielten.

6. Die SED-Funktionäre liebten es, den Westen, insbesondere die USA und die Bundesrepublik, als Exponenten des Kapitalismus, das eigene System aber als Exponenten des Sozialismus, ja sogar des real existierenden Sozialismus auszugeben. So äußerte Erich Honecker bei seinem Staatsbesuch in der Bundesrepublik im September 1987: »Die Entwicklung unserer Beziehungen, der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, dessen sind wir uns bewußt, ist von den Realitäten dieser Welt gekennzeichnet, und sie bedeuten, daß Sozialismus und Kapitalismus sich ebenso wenig vereinigen lassen wie Feuer und Wasser.« [17]

Der eben schon erwähnte Bruns teilte in diesem zentralen Punkt Honeckers Auffassung und publizierte in Tausenden von Exemplaren, von der Bundesregierung finanziert, die folgende Analyse, nicht etwa als die Sicht eines sozialistischen Despoten, sondern als eigene Einsicht: »Unter Ost-West-Konflikt als Teilbereich der internationalen Politik wird ein komplexes Beziehungsmuster verstanden, das aus einem Gemisch von kooperativen, koexistentiellen und konfrontativen Elementen besteht. Zur weiteren Kennzeichnung sollte hinzugefügt werden: Es handelt sich um intersystemare Beziehungen, d. h., es konkurrieren bzw. stehen sich gegenüber: der Sozialismus und der Kapitalismus.« [18] Wer unsere Wehrpflichtigen dahingehend indoktrinierte, daß sie für den Kapitalismus zu den Waffen greifen sollten, brauchte sich nicht zu wundern, wenn Zehntausende, insbesondere Abiturienten, den Wehrdienst verweigerten. Um den Kapitalismus zu retten, würde auch

16 Wilhelm Bruns nach *Die politische Meinung* Mai/Juni 1990, S. 50.

17 Erich Honecker nach *Bulletin Presse- und Informationsamt der Bundesregierung* Nr. 83 vom 10. September 1987, S. 707.

18 Wilhelm Bruns, *Deutsch-deutsche Beziehungen*, Opladen 1984, S. 23.

nicht zu den Waffen greifen. Es geht und ging doch primär um ganz andere ·te. Und wer als Erwachsener das nicht sehen wollte und nicht sehen will, ist elehrbar.

. Auf der gleichen Schiene rollte der Vorwurf »Antikommunismus«. In einem rag der Oktoberausgabe 1987 der internationalen KP-Zeitschrift »Probleme Friedens und des Sozialismus« konnte der SEW-Vorsitzende Schmitt trium-:rend auf »die Erosion der Grundpfeiler des Antikommunismus« hinweisen[19]. gst hatte sich die DDR-Forschung aus der »Umklammerung eines plumpen ikommunismus«, wie sich der schon erwähnte Glaeßner ausdrückt, gelöst[20]. ımper«, »militanter«, »perverser«, emotionaler« Antikommunismus, der insi-:renden Beiworte gab es viele. Sie waren meist ohne Belang. Die Ablehnung den Antikommunismus als solchen und ging Hand in Hand mit der De-facto-ıhung wachsender Amerikafeindschaft. Man wollte den Anti-Antikommunis- nur nicht ganz ohne rhetorischen Notausgang riskieren; denn schließlich war rote Fahne mit dem Blut Millionen Unschuldiger getränkt. Da heute allgemein :nommen wird, »Das Ende des Kommunismus«[21] sei gekommen, wir befänden »Auf dem Wege zum postkommunistischen Europa«[22], um die Titel zweier ıeller Aufsätze aufzugreifen, wird der Anti-Antikommunismus vom Zeitgeist bschiedet, so als habe man ihn nie willkommen geheißen.

. Das progressive Denken hatte auch längst der Totalitarismusforschung den ıpf angesagt. Eine der gefällig formulierten Begründungen lautete: »Die kom-en Wechselwirkungen zwischen Machtsicherungsinteressen und sozio-ökono-:her Eigendynamik blieben dem ordnungstheoretischen Ansatz der Totalitaris-analyse ebenso verschlossen wie die Prozesse sozialen Wandels unter den ingungen einer effizienzorientierten industriegesellschaftlichen Entwicklung, sich unter dem Vorzeichen der ›wissenschaftlich-technischen Revolution‹ in DDR und anderen sozialistischen Ländern seit Mitte der sechziger Jahre ver-kt ausprägte. Damit rückte die Frage in den Vordergrund, ob die DDR als litäre Herrschaftsordnung oder als sozialistische Industriegesellschaft inter-iert werden sollte ...«[23]

)as »Entweder-Oder« war und ist nicht nachvollziehbar. Die »wissenschaft--technische Revolution«, die der Verfasser und seinesgleichen in der DDR ıbten ausmachen zu können, hätte nicht daran hindern dürfen, die Frage nach

ɴach Helmut Bärwald, »Das sogenannte ›Neue Denken‹« in: *Forum für geistige Führung*, :8, S. 30.

ɴach Eckhard Jesse, »Wie man eine Schimäre zum Leben erweckt« in: *FAZ* vom :4. August 1990.

Ǯeorge Schöpflin, »Das Ende des Kommunismus« in: Jochen Thies u. a., *Das Ende der Teilung*, Bonn 1990, S. 69 ff.

Ɦans-Peter Schwarz, »Auf dem Weg zum post-kommunistischen Europa« in: (FN 21), ;. 1 ff.

Гhomas (FN 7), S. 129.

dem Essentiale einer humanen Ordnung zu stellen. Dies geschieht eben mit dem Totalitarismusansatz. Das schließt doch nicht aus, daß totalitäre Staaten auch noch nach ganz anderen Kriterien gemustert werden. Jesse schreibt treffend: »Es galt mitunter als anrüchig, den zweiten deutschen Staat als das zu bezeichnen, was er war – eine Diktatur.«[24] Dieser Vorwurf trifft vor allem jene, die nicht müde wurden, die systemimmanente DDR-Forschung zu propagieren. Gerade sie wollten nicht wahrnehmen, daß die DDR nach ihrem Selbstverständnis eine Diktatur, angeblich des Proletariats, gewesen ist. Eine Verdichtung des Paradoxen erscheint kaum möglich. Und doch gibt es sie: Die DDR war totalitär bis Herbst 1989. Sie als stalinistisch zu denunzieren, hätte ich seit Stalins Tod, also 1953, nicht mehr für angemessen gehalten. Die Leisetreter von gestern sind sich heute offenbar darin einig, die bislang so gehätschelte DDR sei bis zu Honeckers Ausscheiden sogar stalinistisch gewesen: Der schon mehrmals erwähnte Glaeßner füllt 1990 ganze Spalten unter der Überschrift »Struktureller Stalinismus«.[25] Um Wendehälse und Korkenzieher zu finden, brauchen wir uns nicht auf das Gebiet der ehemaligen DDR zu begeben. Der Ostberliner Dietz-Verlag wendet sich an uns mit den Worten: »Lieber Leser! Die ›Oktober-Revolution‹ hat die DDR in den Blickpunkt der Weltöffentlichkeit gerückt. Nicht nur für seine Bürger ist dieses kleine Land plötzlich vom langweiligsten Land dieser Erde zu einem der interessantesten Länder geworden. Die friedlichen Massenproteste des Volkes, das konstruktive Wirken der Kirche, die Neuformierung der politischen Kräfte und Neugründung von Parteien, der radikale Bruch der SED/PDS mit dem Stalinismus als System – der demokratische Aufbruch vollzieht sich mit einem atemberaubenden Tempo.«[26]

9. Im Prospekt des Dietz-Verlages, dem das zuletzt Zitierte entnommen ist, heißt es weiter: »Gute Traditionen unseres Hauses wollen wir natürlich fortsetzen. Auch in Zukunft wird zum Editionsprogramm das geistige Erbe von Marx, Engels und Lenin gehören.« Ja, marxistische Literatur hatte sich zum Exportschlager der DDR entwickelt, Marx war nach dem Zweiten Weltkrieg in Mode gekommen, in manchen Ländern rascher, z. B. in Frankreich, in der Bundesrepublik erst in den sechziger Jahren. Marx-Universitäten wurden für die Länder des Ostblocks zur Selbstverständlichkeit, und auch im Westen wurden Hochschulen gegründet, z. B. in Bremen, oder schwerpunktmäßig gefördert, z. B. in Frankfurt, Marburg, Berlin, die sich dem marxistischen Geiste verschrieben hatten.

Auch sonst begab sich ins Abseits, wer es wagte, den Degen der Kritik nicht nur für Spiegelfechtereien zu gebrauchen, sondern gegen die Ikone selbst zu richten, d. h. Marx und den Marxismus als das zu dekuvrieren, was sie waren: Opium für Intellektuelle.

Salcia Landmann, die eigenwillige Jüdin, erinnert sich: »Den rabiatesten Zorn löste aber mein Buch ›Marxismus und Sauerkirschen‹ aus, in welchem ich sämtli

24 Eckhard Jesse, »Oppositionelle in der DDR« in: *ZParl* 1/90, S. 137.
25 Glaeßner (FN 6), S. 10 f.
26 Dietz-Verlag Berlin, »Internationale Leipziger Buchmesse 1990« – ein Prospekt, S. 2 -

che marxistischen und neomarxistischen marcusianischen Welterlösungsrezepte in allen ihren Varianten als a priori unbrauchbar und sogar verderblich deklarierte, und zwar sowohl in politischer wie in wirtschaftlicher, sozialer und pädagogischer Hinsicht. Darüber ist man sich zwar heute – 1990 – allgemein einig. Damals aber, während der ›Bildungsrevolution‹ gegen Ende der 60er Jahre, bezahlte ich meine Einstellung mit dem Boykott praktisch sämtlicher Schweizer Printmedien, für die ich zuvor gearbeitet hatte.«[27] Im Kern sind dies die Erfahrungen aller, die den Kaiser nackt sahen, und nicht so klug waren, gleichwohl seine Kleider zu bewundern. Schließlich hatte doch der abgöttisch verehrte Jean Paul Sartre den Marxismus zum »unüberschreitbaren Horizont«[28] erklärt. In Trier schwärmten Chinesen:

»Asiaten, Afrikaner, Amerikaner, Australier,
Alle kommen, um Trier zu besuchen,
Nicht um Mosel zu trinken,
Nicht wegen der Sehenswürdigkeiten
Aus alter Zeit,
Sondern weil in dieser kleinen Stadt
Einst geboren wurde
Der größte Mann unseres Zeitalters«.[29]

Genau so war es. Doch als unlängst Litauens Gesundheitsminister der Stadt einen Besuch abstattete, berichtete der Trierische Volksfreund unter der Überschrift »Mutterhaus statt Karl-Marx-Museum«[30], daß der Gast den Tempel der Linksideologen links hatte liegen lassen, um Zeit für eine soziale Einrichtung zu finden. In Frankreich, so heißt es, gäbe es keine Marxisten mehr[31]. Die Universität Leipzig hat den Namen »Karl-Marx« abgelegt[32]. Was gestern noch »Karl-Marx-Platz« hieß, ist heute wieder »Augustinus-Platz«. Nach 37jähriger Zwangsehe haben die Bewohner von Chemnitz mit einer satten Dreiviertelmehrheit die Scheidung von der aufgenötigten Namensehe beschlossen. –

Doch was haben Aufstieg und Fall des Übervaters Marx mit der DDR-Forschung zu tun? – Die Blüte des Marxismus in der Bundesrepublik ging Hand in Hand mit dem Verwelken einer primär an den Grundwerten der Verfassung orientierten DDR-Forschung. Anders ausgedrückt: Keiner der genannten oder ungenannten progressiven DDR-Forscher hat sich durch fundierte Marxismus-Kritik ausgezeichnet. So weit sie sich zu Worte meldeten, waren sie Mitläufer des Zeitgeistes, der umschlug, als die ihn tragende Weltmacht, aus ökonomischen Gründen in die Knie gezwungen, die Marxsche Wirtschaftsverfassung verabschieden

27 Salcia Landmann, »Marxismus und Sauerkirschen« in: *Schweizerzeit* vom 23. Juni 1990.
28 Nach Jürg Altwegg, »Der Sturz des Übervaters« in: *FAZ* vom 7. Februar 1990.
29 *Das Parlament* vom 17. Januar 1981.
30 »Mutterhaus statt Karl-Marx-Museum« in: *Trierischer Volksfreund* vom 17. Oktober 1990.
31 Siehe FN 28.
32 *Sächsische Zeitung* vom 6. September 1990.

mußte. Hätte der Marxismus wissenschaftliche Erkenntnisse aufzuweisen, würde nicht gerade der Rowohlt-Verlag ein Buch herausbringen mit dem bezeichnenden Titel: »Adieu Marx«.[33]

IV. Stahlhelm oder Milchglas: Die »liberalen« und die »konservativen« DDR-Forscher

Tilman Fichter, Referent an der Parteischule der SPD in Bonn, glaubt zu wissen: »Der Alltag der deutsch-deutschen Tagespolitik verstellte in der Bundesrepublik den Blick auf die innere Hohlheit und die Legitimationsschwäche des DDR-Regimes. Mit wenigen Ausnahmen – wie Wolfgang Seiffert (Kiel), Theodor Schweisfurth (Heidelberg) und Peter Brandt (Hagen) – trifft dies auch für die westdeutsche DDR-Forschung zu.«[34]

Gab es wirklich nur die ganz wenigen Ausnahmen? Wenn wir die Untersuchungen der Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED zugrunde legen, erhalten wir ein ganz anderes, treffenderes und sehr aufschlußreiches Bild. Da heißt es unter der Überschrift »Zur liberal-sozial reformistischen Grundrichtung der DDR-Forschung in der BRD«: »Seit der ›Geburt‹ der im akademischen Bereich betriebenen bürgerlichen DDR-Forschung in der BRD, d. h. seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre, können wir, bei fließenden Übergängen und zunehmender innerer Differenziertheit, zwei Grundrichtungen unterscheiden: eine konservative und eine liberal-sozial reformistische. Die letztere – ich nenne sie fortan der Einfachheit halber meist nur noch die liberale Richtung – übte bis Ende der 70er Jahre einen sehr starken, zeitweilig sogar dominierenden Einfluß aus. Ihr führender Kopf war Peter Christian Ludz ...«[35] Als der liberalen Richtung zugehörig werden dann u. a. aufgeführt: Wilhelm Bleek, Wilhelm Bruns, Gerd-Joachim Glaeßner. Dann heißt es: »Zu nennen wären darüber hinaus an zeitgeschichtlichen Fragen besonders interessierte Journalisten wie Peter Bender, Günther Gaus ... und Theo Sommer.«[36]

Stephan Löffler behandelt in der gleichen Schrift die, wie es heißt, konservative Grundrichtung der DDR-Forschung. Auch hier werden Fakten und Namen genannt: »Ein wesentlicher Einschnitt in der Entwicklung der konservativen Grundrichtung war die Bildung der ›Gesellschaft für Deutschlandforschung‹ im April 1978. In dieser Organisation, deren Gründung von der großbürgerlichen Presse der BRD als ›Chance für die Deutschlandforschung‹ bezeichnet wurde, geben solche konservativen ›Kommunismus‹- und DDR-Forscher wie J. Hacker, K. Löw, S. Mampel, B. Meissner, F. Oldenbourg, K. C. Thalheim und G. Zieger

33 Volker E. Pilgrim, *Adieu Marx*, Frankfurt 1990.

34 Tilman Fichter, »Sich selbst den Blick auf die Hohlheit des SED-Regimes verstellt« in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25. Juli 1990.

35 Heinz Heitzer, »Zur liberal-sozialreformistischen Grundrichtung der DDR-Forschung in der BRD« in: Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED, *Entwicklungstendenzen der zeitgeschichtlichen DDR-Forschung in der BRD*, Berlin 1988, S. 18 .

36 Ebd., S. 19.

len Ton an.«[37] Angesprochen wird ferner der »stockreaktionäre« K. W. Fricke, ılso der schon erwähnte erste Experte für den DDR-Staatssicherheitsdienst. Über lie von den »Konservativen« vertretenen Positionen wird u. a. ausgeführt: »Allerlings geht es dabei nicht um eine solche durchaus kritische Bestandsaufnahme von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen der DDR und der BRD ..., sonlern vielmehr um den ›wissenschaftlichen‹ Nachweis der Existenz einer ›offenen leutschen Frage‹ in der Gegenwart. Es ist ein Ziel der Konservativen, derartige ıationalistische Thesen wieder stärker im Massenbewußtsein zu verankern ...«[38]

»Rechtskonservative wie der Völkerrechtler J. Hacker verbinden diese Angriffe ıuf die Souveränität der DDR mit der offenen Verleumdung der Politik der Sowjetunion gegenüber den sozialistischen Staaten nach 1945. Dieser Politik wird :ine expansionistische und annexionistische Zielrichtung unterstellt; das Ergebnis lieser Politik sei dementsprechend ein sowjetisches ›Imperium‹ in Europa gewe-:en ... In den Darstellungen der Konservativen wird die DDR zu einem ›Teil Deutschlands‹, zu einem ›Staat in Deutschland‹ deklassiert ... Zugleich ziehen Rechtskonservative, wie z. B. der Politologe K. Löw, die Verleumdung der soziali-:tischen Gesellschaft als ›totalitäres Regime‹ und die Verteufelung des Marxismus-Leninismus als ›Gewaltlehre‹ dazu heran, offen den Konfrontationskurs und die Politik der Hochrüstung zu befürworten. Nach Auffassung dieser Kräfte kann der Kampf um den Frieden ... nicht getrennt werden von der Verteidigung gegen len Totalitarismus, vom Kampf für Demokratie und Freiheit‹.«[39]

Diese Ausführungen beweisen wohl zur Genüge, daß es abwegig wäre, der DDR-Forschung schlechthin eine Kapitulation vor dem Zeitgeist anlasten zu wol-en. Jene, die die Gesellschaft für Deutschlandforschung ins Leben riefen – ich ähle nicht dazu –, haben sich um die Reputation der Geisteswissenschaften ver-ient gemacht. Die feste Haltung hat den Blick auf das Wesentliche keineswegs erstellt. Theo Sommer, den die Akademie für Gesellschaftswissenschaften der ED den progressiven Wissenschaftlern an die Seite stellte, nennt uns »Konserva-ve« »Stahlhelmer« und glaubt zu wissen, daß wir am allerwenigsten einen Mann ie Gorbatschow für möglich gehalten hätten:

»Die Erklärung dafür, daß diese Gründe hinfällig wurden, liegt in der erstaunli-hen Gestalt des Michail Gorbatschow. Daß er aufhören würde, hegemonial zu enken, daß er nicht mit seinen Atomraketen rasseln werde, um den Status quo zu etten, daß er Emanzipation und Stabilität in Osteuropa nicht als gefahrenträchti-en Widerspruch begreifen werde – wer hätte das zu denken gewagt? Am allerwe-igsten wohl die Stahlhelmer: die rechten Kritiker der Entspannungspolitik ...«.[40]

7 Stephan Löffler, »Zur konservativen Grundrichtung der DDR-Forschung in der BRD« in: (FN 35), S. 35.

8 Ebd., S. 37.

9 Ebd., S. 40 ff.

0 Theo Sommer, »Der Geist ist ein Wühler« in: *Die Zeit* vom 11. Mai 1990; insofern ebenso Jesse (FN 24).

Diese Diffamierung ist nachweislich unrichtig: Im Februar 1985 schrieb ich in der Bayerischen Staatszeitung – *Die Zeit* hätte mir dafür ihre Spalten sicher nicht geöffnet –: »Ist es wirklich reine Utopie zu hoffen, daß sich unter den jüngeren sowjetischen Kommunisten anständige Leute befinden, die schrittchenweise die Konsequenzen aus den leeren Versprechungen des Marxismus-Leninismus ziehen, denen das Glück der Mitmenschen mehr wert ist als die eigene Macht? Was 1968 in der Tschechoslowakei geschah, kam, auch für Eingeweihte, völlig überraschend. Gerade die Mitglieder der dortigen KP galten als die linientreuesten. Und trotzdem haben sie, fast ausnahmslos, den Prager Frühling mitgetragen. Derlei ist, bei allen Besonderheiten, auch in der Sowjetunion nicht völlig undenkbar. Das ist unsere Hoffnung, das ist die Chance der freien Welt, der Menschen in Ost und West.«[41]

Am 11. März 1985, also nur einen Monat später, wurde Gorbatschow zum Generalsekretär der KPdSU gewählt. Der Stahlhelm, den uns Herr Sommer aufs Haupt drücken möchte, ist ein besonders fester Hut, und fest auf der Hut wollten und wollen wir sein. Wer ein Land, in dem die Bausubstanz verfällt, die Wartezeit für einen Trabi 10 bis 20 Jahre beträgt, die Flüsse total vergiftet sind, als Oase erlebt, in der Milch und Honig fließen – ich erinnere an Sommers Buch –, trägt zwar keinen Helm auf dem Kopf, aber Milchglas vor den Augen.

Die Mitglieder der Gesellschaft für Deutschlandforschung und die ihr Nahestehenden haben sich also dem scheibchenweisen Ausverkauf zentraler Verfassungspositionen an die SED-Machthaber nach Kräften entgegengestemmt. Doch der Erfolg blieb bescheiden, da viele wichtige staatliche und staatlich geförderte Institutionen von – nach dem DDR-Sprachgebrauch – »Liberalen« besetzt waren. Ich erwähne:

1. Deutsche Gesellschaft für auswärtige Politik. Karl Kaiser, seit 1972 Direktor des Forschungsinstituts, stellte mit seinem Stellvertreter Eberhard Schulz sicher, daß die ost- und deutschlandpolitischen Aktivitäten trotz der überparteilich und unabhängig konzipierten Gesellschaft einseitigen parteipolitischen Erwartungen entsprachen.[42]
2. Wichtige Teile der Bundeszentrale für politische Bildung, z. B.:
3. Das ihr unterstellte Ostkolleg. Auf ein Dutzend Kommunisten, die dorthin als Referenten eingeladen wurden, kam vielleicht ein »konservatives« Feigenblatt. Daraufhin angesprochen, antwortete der geschäftsführende Direktor der Bundeszentrale für politische Bildung: »In der 88. Sitzung des ehemaligen Wissenschaftlichen Direktoriums des Ostkollegs vom 16. März 1983 ist nun der Stellenwert der kommunistischen Ideologie in den Seminaren des Ostkollegs einge-

41 Konrad Löw, »Noch ist Deutschland nicht verloren« in: *Der Staatsbürger* Februar 1985, Beilage der *Bayerischen Staatszeitung*.

42 Siehe Jens Hacker, »Vom Stalinismus zum nationalen Selbstvertrauen?« in: *Die Welt* vom 17. März 1990.

hend erörtert worden. Dabei wurde festgestellt, daß bei einer Auseinandersetzung nicht dem dogmengeschichtlichen Ansatz, wie in den späten fünfziger und in den sechziger Jahren üblich, sondern dem sozialwissenschaftlichen Ansatz der Vorzug zu geben sei. Man ging davon aus, daß eine isolierte dogmengeschichtliche Darstellung der kommunistischen Ideologie ein konkretes und umfassendes Verständnis kommunistischer Politik erschwert und die Erfassung der komplexen Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis verhindert ...«.[43] Das ist bundesdeutsche Wirklichkeit, das der Geist des Pluralismus, den eine Institution wie die Bundeszentrale für politische Bildung vorexerzieren sollte! Wenn daher in diesem Zusammenhang das Wort »Mafia« gefallen ist[44], kann man sich nur schwer entschließen, gegen die Wortwahl Bedenken anzumelden.

4. Das Kuratorium Unteilbares Deutschland, das seit Jahren nicht ohne Grund als »Unheilbares Deutschland« verspottet wurde. Auch hier gaben Leute den Ton an, die sich seitens der SED großen Wohlwollens erfreuen durften[45]. Richard Löwenthal, der namhafte Berliner Politologe, nannte auf einer Veranstaltung dieser Institution das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Grundlagenvertrag »die Lebenslüge des deutschen Volkes«, und Herr Schmude konnte just vor demselben Publikum – auch hier war ich Zeuge – seine skandalöse Initiative starten, das Wiedervereinigungsgebot aus der Präambel des Grundgesetzes zu streichen.

V. Vorzüge des Sozialismus gegenüber dem Kapitalismus »prinzipieller Natur«

Die Gründe für das Versagen

Der eingangs zitierte Sontheimer nennt drei Gründe, warum es zu »jener verzerrenden Perspektive« der dominierenden DDR-Forschung gekommen sei:

1. Die DDR werde »für alle voraussehbare Zeit ein integraler Bestandteil des von der Sowjetunion beherrschten Machtblocks« bleiben und es gebe in diesem Rahmen durchaus positive Entwicklungen,
2. eine »vage Sympathie für alles Sozialistische« und
3. Positives über die DDR zu vermelden, entsprach unserem die DDR umschließenden Nationalbewußtsein[46].

43 Brief vom 14. Dezember 1989 an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Bundeszentrale für politische Bildung.

44 Wolf Oschliez, »Linke Utopien, vom Westen bezahlt« in: *Rheinischer Merkur* vom 15. Juni 1990.

45 Z. B. Hans-Adolf Jacobsen. Über ihn heißt es im *IWP-Bericht* (Berlin-Ost Nr. 12/88): »Hans-Adolf Jacobsen teilte diesen Gedanken mit der Feststellung, ›daß die Politiker der Bundesrepublik Deutschland, unterstützt von ihren Bündnispartnern, den Status quo hinnehmen, um ihn dann friedlich überwinden zu können, eine permanente Herausforderung für die kommunistischen Parteien Osteuropas und die DDR-Führung bleibt‹.«

46 Sontheimer (FN 3).

Bei der Ursachenforschung bewegen wir uns meist auf einem für exakte Vermessungen ungeeigneten Terrain. Sicher ist, daß es dafür nicht nur e i n Motiv gegeben hat. Das von Sontheimer zuletzt genannte, nationale Gewogenheit, wäre mir nicht in den Sinn gekommen, und ich kann es mir gerade mit Blick auf jene, die der Wiedervereinigung schon abgeschworen hatten, nicht zu eigen machen. Auch das erste Argument ist schwach, aber vielleicht doch nicht von der Hand zu weisen. Wenn nahe Angehörige zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt sind, wird das »Fatum« erträglicher, male ich mir das Gefängnis als Sanatorium aus. Von weit größerem Gewicht dürften die folgenden Gesichtspunkte sein:

1) Die leidenschaftliche, letztlich irrationale Neigung gerade vieler Intellektueller, insbesondere Schriftsteller, das Hier und Heute mit beißender Kritik zu bedenken. Rücksichtslose Kritik an allem und an allen hat Marx zum Kommunisten gemacht und sehr viele zu Marxisten[47]. Da sie hier im »Kapitalismus«, wie sie zu sagen pflegten, lebten, mußte anderes zumindest relativ gut sein, damit ein Funke Hoffnung blieb. In seinem Aufsatz »Perestrojka und die Politikwissenschaft« lieferte der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates für Philosophie, Kultur und Politik der Akademie der Wissenschaften der UdSSR dafür ein Patentrezept: Es komme darauf an, das Bewußtsein von Millionen zu verändern, »daß die Vorzüge des Sozialismus gegenüber dem Kapitalismus prinzipieller Natur sind, und daran zu glauben, daß der Triumph der kommunistischen Ideale und Werte endgültig sein werde.«[48]

2) Die wunderbare Verheißung, die die Marxisten stets, von den Tagen des Karl Marx an[49], feilzubieten hatten. Man denke nur an die amtlichen Verlautbarungen der KPdSU und der SED. Mit Günter Kunert können wir feststellen, daß der »deutsche Intellektuelle nebst seinen Visionen vom Guten, Schönen und Humanen ... durch keine noch so massive Tatsachenfülle widerlegbar« sei[50].

3) Diese Einstellung macht es verständlich, warum sich nicht nur Laien blenden ließen, z. B. durch die in der Regel – laut Statistik – höheren Zuwachsraten des Bruttosozialprodukts in den Staaten des Ostblocks verglichen mit den westlichen Demokratien. Der Schluß lag nahe, der Westen würde bald eingeholt und dann rasch abgehängt sein. Der Mehrzahl der Studenten war zunächst nicht bekannt, daß die Schere zwischen Reallohn West und Reallohn Ost immer weiter auseinanderklaffte. Der Hinweis auf verdeckte Arbeitslosigkeit erschien ihnen als Feigenblatt, um über die eigene Blöße hinwegzutäuschen.

47 Siehe dazu Konrad Löw, *Warum fasziniert der Kommunismus*, München 1985, S. 35 ff.
48 Wladimir Mschwenieradse, »Perestrojka und die Politikwissenschaft« in: *Beiträge zur Konfliktforschung* 3/1989, S. 83.
49 Löw (FN 47), S. 59 ff.
50 Günter Kunert, »Traumverloren. Die Idee des Sozialismus scheitert« in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30. November 1989.

4) Geballte Macht imponiert vielen. Als die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte schon in den siebziger Jahren auf die Zwangsadoptionen in der DDR hinwies, wurde sie vom Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen als »Freibeuter« charakterisiert, der mit dem Schicksal von Menschen seine Geschäfte mache. Erst heute wagt es der Bundestag, dieses einstmals heiße Eisen anzufassen.

5) Jeder zehnte DDR-Bürger, so heißt es, habe für den Staatssicherheitsdienst tätig werden müssen. Daher ist davon auszugehen, daß nicht wenige Einrichtungen in der Bundesrepublik durch angebliche Flüchtlinge oder Freigekaufte unterwandert wurden. Der schon erwähnten Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte war es vermutlich wegen entsprechender Einflußnahme nicht mehr möglich, ihre Interessen auf dem Evangelischen Kirchentag und auf der Frankfurter Buchmesse zu vertreten. Mit dem Fall der Mauer und des Regimes, das sie errichtet hatte, sind schlagartig auch diese Hindernisse beseitigt.

6) Friedfertigkeit kann es, das klingt plausibel, geraten erscheinen lassen, dem starken Nachbarn gegenüber selbst auf verbriefte Rechte zu verzichten, wenn er ihre Geltendmachung offenbar mißbilligt.

7) Wie sicher war der Friede? Man konnte ja nie wissen. Wäre die Bundesrepublik auf welche Weise auch immer in den Herrschaftsbereich der Sowjetunion gelangt, dann lieber rot als im Gulag!

VI. Mit einem lachenden und einem weinenden Auge

Wer auf dem Boden des Grundgesetzes steht, kann nicht ohne Glücksgefühle über die deutsche Revolution 1989 sprechen. Wir denken dabei vor allem an das Ende der Tyrannei, an Meinungsfreiheit, Freizügigkeit und dergleichen mehr, derer sich die Menschen in der ehemaligen DDR seitdem erfreuen. Nicht minder beglückend ist das Wissen, daß die Ausweitung demokratischer und rechtsstaatlicher Gegebenheiten den Frieden in Europa sicherer macht.

Betrüblich und beunruhigend ist das nach der NS-Ära erneute Versagen vieler Politiker und vieler Geisteswissenschaftler angesichts menschenverachtender Systeme und Despoten, die schleichende Kapitulation des Geistes vor der Macht, des Rechts vor dem Unrecht, der Freiheit vor der Knechtschaft.

Die junge Politikwissenschaft hat sich vor 1933 angesichts der totalitären Bedrohung nicht rühmenswert geschlagen[51]. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs als Demokratiewissenschaft reanimiert, ist sie gleichsam als politische »Wissenschaft« in erheblichem Umfang Opfer ideologisch verbohrter oder opportunistischer Kräfte geworden. Wird es gelingen, diese Schwächen zu überwinden, oder muß auf diese Wissenschaft als Bestandteil der wehrhaften Demokratie verzichtet werden?

51 Siehe »Politikwissenschaft – Unrühmliches« in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19. September 1990.

Zusammenfassung

In der Absicht, die zweite deutsche Republik nachhaltig zu schützen, wurde Politikwissenschaft nach 1945 bundesweit etabliert. Die Auseinandersetzung mit jener Diktatur, in der die Menschen im anderen Teil Deutschlands leben mußten, zählte zu den aktuellen Aufgaben. Aufs Ganze gesehen ist die Politikwissenschaft dieser Herausforderung in vielfacher Hinsicht nicht gerecht geworden. Vielmehr erfolgte eine schleichende Anpassung an die Vorstellungen und Erwartungen der DDR-Machthaber. Dafür gibt es keine Entschuldigung, aber eine Reihe plausibler Gründe.

Summary

The intention to protect the second German republic effectively led to the introduction of political sciences all over West-Germany after 1945. One of its main tasks was to wage the intellectual argument with that dictatorship under which the people in the other part of Germany had to live. On the whole political sciences did not come up to this demand in many ways. Rather a lingering adaption to the intentions and expectations of the GDR dictators took place. Although this cannot be excused there are several plausible reasons for that.

Klaus-Georg Riegel

Gesinnung und Disziplin

Die Selbstdarstellung eines Parteidissidenten (Herrnstadt) der SED

I. Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Präsentation und Interpretation des sog. Herrnstadt-Dokumentes[1], welches die Aufzeichnungen umfaßt, die Rudolf Herrnstadt 1956 unter dem Titel »Zur Angelegenheit Zaisser-Herrnstadt« verfaßte. Es handelt sich um eine Rekonstruktion des 1953 gegen ihn und Zaisser, damals Minister für Staatssicherheit, durchgeführten Parteiausschlußverfahrens. Rudolf Herrnstadt, der damalige Chefredakteur von »Neues Deutschland« und Kandidat des Politbüros der SED, enthüllte in diesen Aufzeichnungen die vehemente Kritik der Mehrheit des Politbüros gegen die persönliche Diktatur Walter Ulbrichts und dessen bevorstehende Absetzung als Generalsekretär, eine Absetzung, die wegen des Sturzes Berijas und des Arbeiteraufstandes vom 17. Juni 1953 nicht glückte. Die detaillierte Schilderung der dramatischen Machtkämpfe innerhalb der SED zu dieser Zeit haben den Aufzeichnungen Herrnstadts in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die »Spiegel«-Serie, eine breite Resonanz verschafft. Dieses Herrnstadt-Dokument war auch insofern interessant, als die PDS, die Konkursverwalterin der SED, versuchte, die vormaligen Parteidissidenten Janka, Just und Herrnstadt als Vertreter eines nichtstalinistischen Sozialismus zu präsentieren, mit dem sich Wähler in freien Wahlen vielleicht mobilisieren ließen. Janka, beispielsweise, ist dieser Rolle gerecht geworden.

Mein Interesse an dem Herrnstadt-Dokument ist in einem anderen Kontext angesiedelt. Es geht mir weder darum, die verschiedenen Fraktionen, ihre Vertreter und ihre Machtchancen innerhalb des Politbüros auszuloten, noch darum, eine gesinnungsethisch motivierte Traditionspflege von ehrenwerten sozialistischen Leitfiguren einzuleiten oder eine mit ihrer Hilfe in Gang gesetzte lautlose Abwick-

Rudolf Herrnstadt, *Das Herrnstadt-Dokument. Das Politbüro der SED und die Geschichte des 17. Juni 1953*, hrsg., eingel. und bearbeitet von Nadja Stulz-Herrnstadt, Reinbek bei Hamburg 1990. Der Titel stammt natürlich nicht von Herrnstadt selbst und ist, was den Inhalt anbetrifft, irreführend. Die »Spiegel«-Serie erschien in: *Der Spiegel* 24, 1990, S. 126–137, und 25, 1990, S. 126–139. Die Selbstdarstellungen von Janka und Just: Walter Janka, *Schwierigkeiten mit der Wahrheit*, Reinbek bei Hamburg 1989; Gustav Just, *Zeuge eigener Sache*, Frankfurt a. M. 1990.

lung der stalinistischen Ausbeutungsherrschaft der kläglich gescheiterten SED zu betreiben. Im Vordergrund steht vielmehr das Interesse an der für Virtuosengemeinschaften[2] typischen Verkettung von Gesinnung und Disziplin, den damit verknüpften Paradoxien und den damit auch verbundenen Konstruktionen von devianten Biographien der Dissidenten, die den Funktionszusammenhang der Disziplinmaschine stören. Es sind also soziologische Gesichtspunkte, die quer zu dem von Herrnstadt ausgebreiteten Sach- und Motivzusammenhang liegen. Das Herrnstadt-Dokument wird also einer theoretischen Rekonstruktion unterworfen, die das Material nach zunächst einmal ihm äußerlichen Gesichtspunkten ordnet. Die ausführliche Zitierung von zentralen Aussagen Herrnstadts im weiteren Text soll deshalb verhindern, daß Zitat, Präsentation und soziologische Interpretation zu weit voneinander abweichen.

Die Rekonstruktion des Herrnstadt-Dokumentes erfolgt in folgenden Schritten: Erstens eine ausführliche Präsentation der soziologischen Gesichtspunkte, die an Strukturprobleme von Virtuosengemeinschaften erinnern; zentraler Gesichtspunkt sind die mit der Verkettung von Gesinnung und Disziplin sich ergebenden Paradoxien für Kasernierungsmodelle. Zweitens eine Skizze der Leninschen Disziplinargemeinschaft, die sich an diesem Kasernierungsmodell orientiert. Mit Absicht wird auf Lenin rekurriert; die stalinistischen Konsequenzen aus diesem Disziplinierungsmodell liegen auf der Hand. Es schließt sich drittens eine Analyse von Strukturmerkmalen an, nach denen die deviante Karriere eines SED-Dissidenten durch die Parteiführung konstruiert wird.

II. Einleitung

Es gehört zu den Paradoxien des Erfolges wie des Scheiterns von revolutionären Glaubensgemeinschaften, daß ihr Durchbruch zur Massenwirksamkeit nur über eine enge Verknüpfung von Gesinnung und Disziplin erfolgen kann. Die auf kleine Zirkel von gleichgesinnten Virtuosen begrenzte Binnenmoral kann nur dann zur massenbeherrschenden Elitemoral avancieren, wenn sichergestellt werden kann, daß die Gesinnung der Virtuosen durch Disziplin eingeübt und zur »mechanisierten Fertigkeit«[3] abgerichtet wird. Die Kontinuität, die Geschlossenheit, die Schlagkraft und damit auch die Überlegenheit dieser Glaubensgemeinschaften hängen von dieser durchgehenden Disziplinierung der Gesinnung ihrer Virtuosen ab. Gleichzeitig – und darin besteht die angesprochene Paradoxie –

2 Im Sinne von Max Webers Konzeption der religiös qualifizierten Virtuosen. Vgl. die Begriffsbestimmung: Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Studienausgabe Bd. 1, hrsg. von J. Winckelmann, Köln/Berlin 1964, S. 421 ff. Vgl. auch meine Darstellung dieser Virtuosengemeinschaften und ihrer Strukturprobleme: »Die innerparteilichen Säuberungskonzeptionen von Hitler und Stalin« in: U. Bakkes et al. (H.), *Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus*, Berlin 1990, S. 136–165, bes. S. 140 ff.

3 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, aaO., Bd. 2, S. 867.

drückt die eingeübte Disziplin die Gesinnungsethik auf jenes Niveau »mechanisierter Fertigkeiten«, das den charismatischen Charakter der Erlösungsformeln im Gesinnungshaushalt absterben und die Virtuosengemeinschaft in eine Pfründnerschicht verwandeln läßt. Pfründnerschichten sind bekanntlich an der Bewahrung des status quo, nicht aber an seiner revolutionären Veränderung interessiert. In der hier zur Sprache kommenden Selbstdarstellung eines SED- Parteidissidenten tritt diese Paradoxie von disziplinierter Gesinnung deutlich zutage: Einerseits führt der Konflikt zwischen Dissident und Orthodoxie zur Stärkung der Disziplinarmacht, gleichzeitig wird sie jedoch andererseits innerlich ausgehöhlt, geschwächt, das Feuer gesinnungsethischer Überzeugungen in ihren Reihen ausgelöscht. Diese Paradoxie wird auch von dem Dissidenten selbst tradiert. Er kann und will seinen gesinnungsethischen Habitus nicht aufgeben. Vielmehr möchte er ihn als Grundlage für eine erneuerte Verbindung von Gesinnung und Disziplin mobilisieren.

III. Gesinnung und Disziplin

Auf den ersten Blick, so scheint es, sollte sich kein Widerspruch zwischen der Gesinnung und der Disziplin eines revolutionären Virtuosen marxistisch-leninistischer SED-Provenienz, von dem hier die Rede sein wird, ergeben. Um welche Art von Gesinnung, so muß man fragen, handelt es sich?

Die Gesinnung von revolutionären Virtuosen kann als jenes Reservoir letzter Glaubensüberzeugungen gelten, die von ihren Wissensträgern verinnerlicht wurden und als unverrückbarer weltanschaulicher Habitus[4] in ihre Handlungsführung eingegangen sind. Kognitive Dissonanzen im ideologischen Lehrgebäude, taktisch bedingte Kurswechsel der Parteiführung und abrupte Änderungen im biographischen Kontext der Wissensträger können diesen weltanschaulichen Habitus, die Gesinnung von revolutionären Virtuosen, nicht ändern. Im Gegenteil, oft tragen sie zur Verstärkung dieses gesinnungsethischen Habitus bei. Der Eigenwert des gesinnungsethischen Habitus zählt, nicht seine Handlungsfolgen und auch nicht seine Handlungskosten. Als Beispiel für diesen gesinnungsethischen Habitus im marxistisch-leninistischen Bereich können Glaubensformeln angeführt werden, die von den »Interessen der Arbeiterbewegung«, der »unverbrüchlichen Treue zur Partei des Proletariates«, der »Befreiung der arbeitenden Massen vom Profitinter-

[4] Max Weber (aaO., Bd. 1) spricht von einem »spezifisch religiösen Habitus« (S. 421) jener Virtuosen, oder (in: *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*) vom »inneren Gesamthabitus des Puritaners« in: *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Bd. 1, 6. Aufl., Tübingen 1972, S. 17–206, S. 182; auch Norbert Elias, *Über den Prozeß der Zivilisation*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1976, S. 319, erwähnt den »psychischen Habitus des ›zivilisierten Menschen‹«, die psychische »Selbstzwang-Apparatur« (S. 320); es muß hier offengelassen werden, inwieweit Pierre Bourdieu, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1984, S. 277 ff., eine völlig neue Habitus-Konzeption entworfen hat. Wichtig ist auch Arnold Gehlens Gesinnungsbegriff. Habitualisierte Gesinnung »entlastet« die »Person von der Motivbildung überhaupt ...« (*Urmensch und Spätkultur*, Bonn 1956, S. 81).

esse des Kapitals« etc. künden. Es sind Leerformeln, in die ein Strom von schiedlichen materiellen und ideellen Interessen, Hoffnungen und Sehns eingeflossen ist, gehalten und stabilisiert durch die Biographien ihrer 1 schichten, die Erlebnis und Deutung dieser Biographien als Sinneinheit e den. Es sind sedimentierte Erfahrungen, die mit Glaubensformeln gedeut stabilisiert werden können und auch beliebig abrufbar bleiben. Diese Glaub meln firmieren als Habitus, als standardisierte Gesinnungsschemata, die in r sierte Handlungsführungen eingebaut sind. Es handelt sich also um standar Gesinnungsschemata, die den eigenen Kosmos ordnen, die Willens- und lungsakte motivieren und steuern und die Gruppenzugehörigkeiten auf festlegen.

Der Disziplin käme in dieser Konstellation lediglich eine verstärkende Fu zu, die die Realisierung gesinnungsethischer Postulate sichern soll. Disziplir Max Webers Worten, die »planvoll eingeschulte, präzise, alle eigene Kritik gungslos zurückstellende Ausführung des empfangenen Befehls, und die u sige innere Eingestelltheit ausschließlich auf diesen Zweck ... Entscheidend rationale Uniformierung des Gehorsams einer Vielheit von Menschen«[5]. zeichnend für eine Disziplinierung gesinnungsethisch motivierter Virtuose demnach 1. die Ausrichtung aller Willens- und Gesinnungsakte auf das Gla ziel der Gemeinschaft. Disziplinierungsschemata unterschiedlichster Art eine zeitliche, sachliche und soziale Uniformierung dieser Willens- und nungsakte erreichen. Geboten ist deshalb 2. die Vernichtung individueller A mie, die sich als kritische Handlungskompetenz äußern könnte. Eine solch liche kritische Handlungskompetenz wird 3. ersetzt durch bedingung Gehorsam, der den gesteuerten und geplanten Funktionszusammenhang d ziplinmaschine sicherstellen soll. Dieser Funktionszusammenhang wiederu nur dann reibungslos ab, wenn 4. die »mechanisierten Fähigkeiten« der Vir mit ihren habitualisierten und standardisierten Gesinnungsschemata ver sind, die die »innere Eingestelltheit« auf das Glaubensziel auf Dauer stelle erfolgreiche Disziplinierung produziert also »mechanisierte Fähigkeiten« v tuosen, deren Gesinnungsschemata wiederum die »innere Eingestelltheit« s sollen. Die Verkettung von Gesinnung und Disziplin könnte demnach das strebte und »rational berechnete Optimum von physischer und psychische kraft der gleichmäßig abgerichteten«[6] Virtuosen erreichen. Unbeabsichtigt sequenz dieser Disziplinierung »ist die Entleerung und Versachlichung, di sche Proletarisierung im Interesse der ›Disziplin‹ ... Die herrschend gew Gefolgschaft eines Glaubenskämpfers pflegt daher besonders leicht in ein gewöhnliche Pfründnerschicht zu entarten«[7].

5 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, aaO., Bd. 2, S. 867.
6 Ebd., S. 867.
7 Max Weber, »Politik als Beruf« in: *Gesammelte Politische Schriften*, hrsg. von J. W mann, 3. erw. Aufl., Tübingen 1971, S. 505–560, S. 557.

Historische Modelle für diese wechselseitige Verschränkung von Gesinnung d Disziplin, von erfolgreicher Selbstdisziplinierung, sind natürlich vorzugsweise Kloster, das Heer, die Fabrik, das Gefängnis[8], die als totale Institutionen wich- Brückenkopffunktionen für die Genese einer methodisch regulierten Lebens- ırung von Massen ausgeübt haben.

Im folgenden soll anhand der Selbstdarstellung des SED-Parteidissidenten rrnstadt gezeigt werden, daß die wechselseitige Bindung von Gesinnung und sziplin in der leninistischen Disziplinargemeinschaft, einer zur Zeit diskreditier- »Bekehrungsmaschine«[9], erhebliche Funktionsstörungen aufwies zu einem itpunkt, an dem noch ihr totaler Charakter durch den Einsatz von Erzwin- ıgsstäben (Sicherheitsapparaten) gesichert schien. Die Selbstdarstellung dieses ssidenten ist deshalb so interessant, weil sie nicht der Gattung von Konversions- ichten zuzurechnen ist, die von verweigerter oder gescheiterter Konversion ıdeln und als Renegatenberichte oft auf skeptische Resonanz stießen. In der bstdarstellung dieses Dissidenten bleibt der weltanschauliche Gesinnungshabi- unberührt. Der Gesinnungshabitus hat sich in diesem Bericht vielmehr von n disziplinarischen Würgegriff des Kadergehorsams befreit und dient als unver- htbares Fundament der eigenen Identität. Von einer von Fremdzwang in Selbst- nestikation[10] umschlagenden Selbstdisziplinierung kann also nicht gesprochen rden. Es handelt sich vielmehr um einen revolutionären Virtuosen, der vom arisma letzter Glaubensgewißheiten überwältigt wurde, ein Charisma, das ensichtlich die Veralltäglichung und Routinisierung, die mit der Etablierung leninistischen Disziplinarraumes notwendigerweise einsetzten, überdauert hat. ese Selbstdarstellung ist schließlich auch deshalb so aufschlußreich, weil sie die innungsethische Motivbasis zeigt, die, befreit von ihrer Einschnürung durch die teriellen Interessen einer neotraditionalen Pfründnerschicht von standesbewuß- Funktionärsapparaten[11], durchaus erneut eine charismatische Mobilisierungs- ıigkeit entfalten kann. Als klassische Rezipienten kommen natürlich jene Intel- tuellenschichten in Frage, die ihre Soteriologien im sozialistischen Sakralbe-

Vgl. zusammenfassend Hubert Treiber / Heinz Steinert, *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die »Wahlverwandtschaft« von Kloster- und Fabrikdisziplin*, München 1980.

Ebd., S. 100 (als Prototyp: das Kloster), und Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1979, spricht in bezug auf das Gefängnis auch von einer »Gesinnungswandel-Maschine« (S. 162).

Vgl. Norbert Elias, *Über den Prozeß der Zivilisation*, aaO.; gemeint ist, daß der verinnerlichte Gesinnungsimperativ ohne Fremdzwänge verhaltenswirksam ist. Begriffe wie Disziplinarraum, Disziplinargemeinschaft etc. im Sinne von Michel Foucault in *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, aaO., S. 173 ff.

Das bedeutet den Verlust der organisatorischen Integrität der leninistischen Kaderpartei. Vgl. dazu Ken Jowitt, »Soviet Neotraditionalism: The Political Corruption of A Leninist Regime« in: *Soviet Studies* 35, 3, 1983, S. 275–297. Eine vorzügliche Interpretation dieses Ansatzes findet sich bei Günther Roth, *Politische Herrschaft und persönliche Freiheit*, Frankfurt a. M. 1987, bes. S. 76 ff.

stand suchen, angetrieben von dem durch keine materielle Not bestimmten Bedürfnis, »die Welt als einen sinnvollen Kosmos erfassen und zu ihr Stellung nehmen zu können«[12]. Natürlich agieren diese Intellektuellen, falls sie zu Gemeinschaften disziplinierter Virtuosen konvertieren, innerhalb eines bestimmten Strukturrahmens, der in diesem Falle von Lenin entworfen und in heftigen Glaubenskämpfen gegenüber seinen Rivalen auch durchgesetzt wurde. Eine kurze Skizze dieses Strukturrahmens, innerhalb dessen auch der SED-Dissident Herrnstadt sein Selbstverständnis fand, ist deshalb notwendig.

IV. Gesinnung und Disziplin im leninistischen Disziplinarraum

Es ist erstaunlich, welche verblüffenden Ähnlichkeiten sich zwischen dem Weberschen Modell disziplinierter Virtuosen und der Leninschen Disziplinargemeinschaft ergeben. Auch Lenin wählt das Organisationsschema der Armee als Vorbild, um die von ihm erstrebte optimale Kombination von Gesinnung und Disziplin für die Revolutionierung des rückständigen Rußlands zu erreichen. Es sind – so Lenin – »alle Anstrengungen darauf zu richten, daß eine reguläre Armee gesammelt, organisiert und mobilisiert werde«[13]. Abgeschreckt von der Ineffizienz von Geheimbünden pneumatisch bewegter Verschwörer der russischen Tradition (Bakunin, Necaev, Tkacev), deren konspirative Regeln er nichtsdestoweniger übernahm, fasziniert von der Organisationsmacht der deutschen Sozialdemokratie, wählte Lenin das militärische Kasernierungsmodell als geeignetes Instrument für das angestrebte und »rational berechnete Optimum von physischer und psychischer Stoßkraft der gleichmäßig abgerichteten«[14] Virtuosen. Nur die militärische Dressurtechnik formt »Trupps speziell geschulter Revolutionäre aus der Arbeiterklasse, die eine lange Lehrzeit durchgemacht haben ..., dann wird keine politische Polizei der Welt mit diesen Trupps fertig werden, denn diese Trupps der Revolution grenzenlos ergebener Menschen werden auch das grenzenlose Vertrauen der breitesten Arbeitermassen genießen«[15].

Der Glaube des erprobten Revolutionärs[16] bildet das gesinnungsethische Schema, das diesen konspirativ arbeitenden, zentralistisch gesteuerten Apparat von disziplinierten Virtuosen motiviert. »Besteht eine solche Organisation, so wird der Glaube an die Kraft der Partei sich um so weiter ausbreiten, je konspirativer diese Organisation sein wird – und bekanntlich kommt es ja im Krieg vor allem darauf an, nicht nur der eigenen Armee Glauben an die eigene Kraft einzuflößen, sondern

12 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Bd. 1, aaO., S. 391.

13 W. I. Lenin, »Was tun? Brennende Fragen unserer Bewegung« in: *Werke*, Bd. 5, Berlin 1971, S. 355–551, S. 530. Vgl. dazu Klaus-Georg Riegel, *Konfessionsrituale im Marxismus-Leninismus*, Graz 1985, S. 80 ff.

14 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, aaO., Bd. 2, S. 867. Statt von »Massen« wird hier von Virtuosen gesprochen.

15 Lenin, aaO., S. 490.

16 Ebd., S. 486.

auch den Feind und alle neutralen Elemente von der Kraft dieser Armee zu überzeugen ...«[17].

Von zentraler Bedeutung ist es, daß keine Disziplinbrüche das Funktionieren dieser Armee, ihre Schlagkraft, ihre Geschlossenheit und Kontinuität behindern. Der Generalstab muß freie Hand in der Wahl der Mittel, der Ziele und der Personen haben. Die Doktrin des »demokratischen Zentralismus« legitimiert diese Handlungsfreiheit. Die Disziplinierung der Virtuosen soll über eine hierarchisch gestaffelte Selbst- und Fremdkontrolle erfolgen.

Lenin optiert für »das organisierte Mißtrauen«[18] in den Reihen der Virtuosen, eine in allen Virtuosengemeinschaften bekannte Maßregel, um Defekte in der Disziplinmaschine aufzuspüren und zu beheben. Die Leninschen Zensurmächte heißen das »kameradschaftliche Vertrauen« und die »öffentliche Meinung«[19] der Glaubensgemeinschaft. Das »kameradschaftliche Vertrauen«, die wechselseitige Kontrolle konspirativ operierender Genossen, bedeutet natürlich immer auch Mißtrauen gegenüber dem nächsten Genossen. Es gewährt keinen Vertrauensvorschuß, sondern fordert dazu auf, wachsam zu sein, »sich von einem untauglichen Mitglied zu befreien«[20], Parteifeinde zu demaskieren, Fraktionsbildungen zu zerstören und agents provocateurs zu entlarven. Die »öffentliche Meinung«, zentral gesteuert und organisiert, tritt dann als Zensurmacht auf, wenn ideologische Richtungskämpfe die Reinheit der verbindlichen Lehre bedrohen. Die öffentlich geführte Debatte, in der Ankläger und Beschuldigte das Wort ergreifen, wird zur Schaubühne für das Drama der Suche nach Wahrheit, Schuld und Bestrafung, nach dem richtigen Weg, der besten Taktik, der erfolgreichsten Strategie und dem überzeugendsten Legitimationsverfahren. Diese »öffentliche Meinung« wurde noch zu Lenins Zeit und unter seiner Mitwirkung als revolutionäre Justiz[21] gegenüber Glaubensrivalen (Sozialrevolutionären) institutionalisiert, eine Tradition, an die Stalin mit seinen Schauprozessen anknüpfen konnte. »Kameradschaftliches Vertrauen« und »öffentliche Meinung« bilden jene informellen Verhaltensimperative, die den gläubigen Virtuosen disziplinieren. Die Selbstkritik, die Kritik durch andere Genossen und geplante und gesteuerte Säuberungen sind weitere institutionalisierte Gehorsamsübungen, die die Bindung an die Parteiregeln sicherstellen, die Bloßlegung privater Wissensräume erzwingen und die Formung der mechanischen Solidarität[22] der Glaubensgemeinschaft fördern sollen. Es ist eine mechani-

17 Ebd., S. 486–487.

18 So die Kritik von Lieber, der eine Bemerkung von Trotzki aufgreift. Vgl. *1903. Second Ordinary Congress of the RSDLP. Complete Text of the Minutes*, hrsg. von Brian Pearce, London 1978, S. 202.

19 Lenin, »Was tun?«, aaO., S. 498.

20 Ebd., S. 498.

21 Vgl. Marc Jansen, *A Show Trial under Lenin. The Trial of the Socialist Revolutionaries*, Moscow 1922, Den Haag 1982.

22 Im Sinne von Emile Durkheim, *De la division du travail social*, 7. Aufl., Paris 1960, bes. S. 46.

sche Solidarität, die »alle Parteimitglieder zu Rädern eines Apparates (formt), über den ein allrussisches Zentrum nach eigenem Gutdünken verfügt«[23], wie ein scharfsichtiger Gegenspieler Lenins, nämlich Axelrod, treffend bemerkte.

V. Die Karriere des SED-Parteidissidenten Herrnstadt

Es kann nicht weiter überraschen, daß bei diesen strukturellen Vorgaben eines leninistischen Kasernierungsmodelles die Verkettung von Gesinnung und Disziplin an bestimmten Gelenkstellen aufbricht. Zu erwähnen sind 1. die Biographie von Dissidenten, 2. gesinnungsethische Intransigenz und 3. die Bildung informeller und individueller Wissensräume. Diese Bruchstellen im leninistischen Kasernierungsmodell lassen sich in der Selbstdarstellung des Dissidenten Herrnstadt auffinden.

1. Biographien als Ausgangspunkt für Dissidentenkarrieren

Es liegt auf der Hand, daß die leninistische »Bekehrungsmaschine«[24] an den unverwechselbaren biographischen Eigenheiten von Glaubensgenossen ansetzen muß, um diese Biographien in reproduzierbare Kategorienmuster zu verwandeln, die als austauschbare Funktionsteile ihren Beitrag zum Funktionszusammenhang leisten sollen. Unverwechselbare Biographien sperren sich nämlich gegen eine Montage von standardisierten Mustern zu einem geschlossenen Block. Biographische Besonderheiten bilden deshalb die ersten strukturellen Orte, von denen aus dissidente Karrieren konstruiert werden können. Unverwechselbare Biographien sind nämlich auffällig; sie eignen sich vorzüglich für die Konstruktion devianter Biographien. Die Kaderakten registrieren Auffälligkeiten, die Sicherheitsapparate schieben »Beweise« nach, und das kameradschaftliche Vertrauen wird auf die Fährte möglicher Devianz gesetzt. Intellektuelle Biographien mit ihren Unstetigkeiten und geistigen Horizonten bieten sich als reichhaltige Fundorte geradezu an. So kann es nicht überraschen, daß Matern, der Leiter der Zentralen Kontrollkommission der Partei (ZPKK), dem ratsuchenden Herrnstadt vorwirft, er sei deshalb nicht geständnisfreudig, weil seine Biographie nicht dem üblichen Funktionärsavancement, dem geregelten Aufstieg innerhalb des Apparates, entspreche. Die Genese der schuldhaften Verstrickung wird von Matern in der diskontinuierlichen Biographie Herrnstadts gesehen. »Genosse Matern erklärte mir jovial wie immer, worauf seiner Meinung nach mein Auftreten zurückzuführen sei, und wie ich es dem Plenum erklären könne. Er sagte dem Sinne nach: der Hauptgrund liege in meiner Parteigeschichte. Ich hätte viele Jahre illegal für die sowjetischen Freunde gearbeitet. Das sei ehrenvoll, habe aber unvermeidliche Nachteile. Der normale

23 Paul Axelrod, »Die Einigung der russischen Sozialdemokratie und ihre Aufgaben« in: ders., *Die russische Revolution und die sozialistische Internationale. Aus dem literarischen Nachlaß von Paul Axelrod*, Jena 1932, S. 32–56, hier S. 45.

24 Hubert Treiber / Heinz Steinert, aaO., S. 100.

Weg eines Parteifunktionärs führe innerhalb der Parteiorganisation zum Sekretär, von dort in eine Kreisleitung, von dort in eine Bezirksleitung usw. Dieser Weg fehle mir. Daher kenne ich die Parteiorganisation nicht. So erkläre er, Matern, sich meine aggressive Haltung gegenüber dem zentralen Apparat, meine übertrieben scharfe Kritik usw. Diese Darstellung enthielt etwas Wahres, und ich war Matern dankbar dafür, daß er mir ein Argument an die Hand gab, das ich dem Plenum vortragen konnte, ohne direkt zu lügen. Aber gleichzeitig wußte ich, daß das Argument den Kern der Sache nicht traf, und das sagte ich Matern: meine beständige scharfe Kritik an der Arbeit vieler unserer Parteileitungen, die Forderung nach Durchsetzung der innerparteilichen Demokratie ..., mit einem Wort, die Forderung nach ›Erneuerun‹, die mir so viele Feinde geschaffen hatte, ging doch nicht darauf zurück, daß ich vor zwanzig Jahren nicht von einer Kreisleitung in eine Bezirksleitung aufgestiegen war, sondern darauf, daß ... ich die Kluft zwischen ihnen und großen Teilen der Werktätigen gesehen und mir unzählige Male zusammen mit Kreis- und Bezirkssekretären den Kopf darüber zerbrochen hatte, worauf diese Kluft zurückzuführen und wie sie zu überwinden ist« [25].

An dieser Stelle wird die Kluft deutlich, die zwischen einer Virtuosenbiographie und einer auf Sicherheit, Anpassung und stetigen Aufstieg – bei Wahrung der Herrschaftsinteressen des Apparates – ausgerichteten Funktionärskarriere besteht. Herrnstadts makelloser, aber unstetiger Lebenslauf eines revolutionären Virtuosen war zwar beeindruckend, aber für eine postrevolutionäre Karriere im Apparat nicht unbedingt geeignet. Als Journalist, Jahrgang 1903, trat er 1929 der KPD bei und arbeitete getarnt als Auslandskorrespondent in Prag, Warschau und Moskau für den Militärischen Nachrichtendienst der Roten Armee. Im Kriege gehörte er zu den Mitbegründern des Nationalkomitees Freies Deutschland. Er war Mitglied der KPD-Kommission, die unter sowjetischer Regie die Richtlinien für die kommunistische Machtübernahme in der SBZ entwarf[26]. Sein revolutionärer Enthusiasmus verwandelte sich auch nach der Machtübernahme nicht in ein Lenkungswissen, mit dem Apparate beherrscht werden können. Vielmehr versuchte Herrnstadt den leninistischen Richtlinien für eine Erneuerung der Partei gegenüber der persönlichen Diktatur Ulbrichts und der von diesem geförderten Korrumpierung des Funktionärscorps Geltung zu verschaffen. Herrnstadt hielt dem Funktionärsapparat den leninistischen Spiegel vor. Er nahm den leninistischen Parteikanon beim Wort und brachte sich und andere Genossen damit in Verlegenheit. Er geriet auf die abschüssige Bahn des Dissidenten, der glaubt, statt situationsgerecht zu handeln. Ihm fehlte gewiß nicht der Glaube, sondern eher die geschmeidige Anpassung an die Parteidirektiven, die Gehorsam, aber nicht häretischen Eifer fordern. Gläubige, die die Reinheit der Lehre verfechten, enden oft als Häretiker.

Selbst der nach Stalins Tod eingeleitete Kurswechsel Moskaus, der zunächst ganz im Sinne Herrnstadts auf der Linie der Erneuerung der Partei (kollektive

25 *Herrnstadt-Dokument*, aaO., S. 155–156.
26 Angaben nach *Der Spiegel* 24, 1990, S. 127.

Führung, Zurücknahme des forcierten Aufbaus des Sozialismus in der DDR etc.) lag, vermag ihn nicht in allen Punkten zu bedingungslosem Gehorsam zu motivieren. Berijas Forderung nach Auflösung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften stößt auf Herrnstadts Widerstand, der von seinem »Lehrer« Semjonow die leninistische Lektion des Aktionsbündnisses von Arbeiterschaft und Bauernschaft gelernt haben will[27]. Nach Berijas Sturz glaubt Herrnstadt, daß sein Widerstand gegen die beabsichtigte Auflösung ihm als Glaubenstreue ausgelegt werde, und muß bestürzt erkennen, daß derselbe Semjonow, diesmal als Botschafter der UdSSR, ihm in mehreren Verhören »konterrevolutionäre«[28] Standpunkte zu unterschieben beabsichtigt. Selbst der von Ulbricht geforderte und unter Anleitung Semjonows angefertigte Bericht zur kritischen Offenlegung begangener Fehler der Partei und ihrer Führung, noch vor dem 17. Juni 1953 verfaßt, wird Herrnstadt zum Verhängnis. Er dient nach der veränderten Machtsituation in Moskau als Anklageschrift gegen den Reformer[29]. Die Liste der Fehltritte Herrnstadts – aus der Sicht der Parteiführung – ließe sich beliebig verlängern. Ihnen gemeinsam liegt das Unvermögen des Gesinnungsethikers zugrunde, seine Kritik an der innerparteilichen Erstarrung des Apparates zur immobilen Pfründnerschicht nicht situationsgerecht abzufassen. Nicht zu sehen, daß Zeitpunkt, Inhalt und Richtung dieser Kritik vom Generalstab der Partei, Ulbricht bzw. Moskau, bestimmt werden, bedeutet, daß Herrnstadt permanent in die Verdachtszone des parteischädigenden Verhaltens gerät.

Seine makellose leninistische Biographie wird konsequenterweise durch die Parteiführung revidiert. Seine antifaschistische Vergangenheit, treibendes Motiv für seine Konversion, wird 1965 durch die Parteiführung getilgt. Der Status eines antifaschistischen Widerstandskämpfers wird ihm entzogen[30]. Sein Tod 1966 wird in der Parteipresse verschwiegen, die Trauerfeier auch von den mit ihm befreundeten Parteigenossen gemieden. Der Dissident wird aus dem kollektiven Gedächtnis der Partei gestrichen. Die offiziellen Darstellungen der Parteigeschichte ordnen ihn als Feind der Partei ein.

2. *Gesinnungsethische Intransigenz*

Die deviante Biographie von Herrnstadt ist durchaus nicht von vornherein festgelegt. Sie ergibt sich erst als ein Zuschreibungsprozeß durch die Parteiführung, die der Reformgesinnung Herrnstadts das Stigma des Parteifeindes aufdrückt. Paradoxerweise verschmilzt bei Herrnstadt die Reformgesinnung mit der Parteidisziplin. Herrnstadt glaubt, daß die völlige Hingabe an die Partei auch eine absolute gesinnungsethische Intransigenz fordere. Die für leninistische Kaderparteien typische Differenz zwischen subjektiver Gesinnung und objektiver Parteidisziplin

27 *Herrnstadt-Dokument*, aaO., S. 70.
28 Ebd., S. 137 ff.
29 Ebd., S. 82.
30 Vgl. die Einleitung von Nadja Stulz-Herrnstadt, *Herrnstadt-Dokument*, S. 46.

wird von ihm geleugnet. So wird von ihm der Arbeiteraufstand vom 17. Juni 1953 zwar ganz im Sinne der offiziellen Doktrin als »faschistische Provokation«, aber gleichzeitig auch als ein Versagen der Partei, als Fehler »in ihrem Herantreten an die Arbeiterschaft«[31] interpretiert. Es wird also nicht ausschließlich das Versagen des Sicherheitsapparates[32] verantwortlich gemacht, sondern auch die fehlende innerparteiliche Demokratie als Ursache benannt. Kurz vor dem Parteiausschluß stehend, wird ihm vom Leiter der ZPKK die offiziell gültige Doktrin eröffnet, die als Ursache für seine Abweichung zu gelten hat. »Ich verstünde die ganze Sache nicht mehr. Wahrscheinlich, weil ich zwischen subjektiven Absichten und ihrer objektiven Bedeutung nicht zu unterscheiden wisse«[33]. In der Tat liegt hier – aus der Perspektive der Parteiführung, des Generalstabs der Partei – die Bruchstelle, die Gesinnung und Disziplin trennt. Eine andere Perspektive nimmt dagegen der Gesinnungsethiker ein. Für ihn gehen beide, Gesinnung und Treue zur Partei, eine nahtlose Verbindung ein. Gesinnung und Disziplin verstärken sich wechselseitig zur völligen Gehorsamsbereitschaft, allerdings mit dem Vorbehalt, den Gehorsam auch geistig nachvollziehen und billigen zu können. Für Herrnstadts gesinnungsethische Intransigenz ist es deshalb typisch, daß er immer wieder seine Bereitschaft zu Disziplin und Gehorsam beschwört und aus ihr seine Reformgesinnung zu rechtfertigen versucht. Sein standardisierter Gesinnungshabitus bildet das Fundament seiner Parteibiographie.

Immer wieder beteuert Herrnstadt seine völlige Hingabe und seinen bedingungslosen Gehorsam. »Ich habe in meinem Leben jeden Auftrag durchgeführt, den mir die Partei erteilte. Wenn mir die Partei sagen würde, spring ins Wasser und frage nicht, würde ich springen. Wenn sie mir sagen würde: wir brauchen nach dem 17. Juni einen ›Fall Zaisser/Herrnstadt‹, das ist kein angenehmer Auftrag, aber es muß sein – werde ich ihn übernehmen. Aber sagen soll sie es mir doch, ich brauche doch etwas, woran ich mich innerlich halten kann«[34]. An einer anderen Stelle wird noch deutlicher, daß die Partei, ihre Aufträge, ihre Disziplinverpflichtung für Herrnstadt zum unverzichtbaren Sinn seiner Biographie geworden ist. Die Partei dient als ein standardisiertes Gesinnungsschema, das dieser revolutionären Biographie Sinn und Bestätigung verleiht. Der drohende Parteiausschluß stellt die schärfste Sanktion dar, die den Dissidenten treffen und innerlich zerstören kann. »Die Vorstellung, in den nächsten Tagen die Ehre verlieren zu sollen, ein ganzes Leben für die Partei, die Sowjetunion und alles für nichts und wieder nichts, erschien mir unfaßbar. Ich konnte nicht begreifen, wie Genossen, die doch wissen mußten, daß ein Kommunist nicht ohne die Partei leben kann und was sie ihm antun, wenn sie sie ihm wegnehmen, so leichtfertig mit Menschen umgehen können, denen sie Jahrzehnte lang ihr Vertrauen geschenkt hatten. Eine tiefe

31 *Herrnstadt-Dokument*, aaO., S. 91.
32 Ebd., S. 84.
33 Ebd., S. 155.
34 Ebd., S. 173.

Angst packte mich, wenn ich mir vorzustellen versuchte, daß von morgen oder übermorgen ab die Arbeiterklasse mir feindlich gegenüberstehen würde, daß für mich keine DDR mehr würde existieren dürfen, kein Klassenkampf, kein Mitdenken-Dürfen, keine Freundschaft zu alten Genossen«[35].

Die Arbeiterklasse selbst, so Herrnstadt, ist der letzte Bezugspunkt, der die Pflicht der Disziplin geschuldet wird. Dieser Arbeiterklasse, ein weiteres Gesinnungsschema, attestiert Herrnstadt »die unbegrenzte Bereitschaft, Kraft, der Reichtum an Ideen, Mutterwitz ..., aber auch Unduldsamkeit gegenüber Bevormundung und Unehrlichkeit, gegenüber Administratoren und Beutejägern beim Aufbau des Sozialismus«[36]. Seine Forderung während eines Auftrittes in einem Industriekomplex an die Arbeiter, ihn als Verbündeten, der »die Kraft und das große Herz der Arbeiterklasse«[37] entdeckt hat, zu akzeptieren, treibt ihn zu einer semantischen Fehlleistung gegen den leninistischen Liturgiekanon. Seine Beschwörung, die »Partei muß zur Partei des Volkes werden ...«[38], wird ihm später als Sünde wider den Leninismus ausgelegt, der die korrekte Liturgieformel von der Partei als Avantgarde der Arbeiterklasse bindend vorschreibt. Von der Volkspartei, so die Anklage, spricht nur der Klassenfeind.

Erst nach dem Parteiausschluß erkennt Herrnstadt, daß die Parteidisziplin »ein höchst zweischneidiger Begriff«[39] ist. »Heute wird oft gesagt, Geständnisse dürften nicht als ausreichendes Material für eine Verurteilung angesehen werden, weil sie durch körperliche Zwangsmaßnahmen erzwungen sein könnten. Es bedarf gegenüber einem Kommunisten, für den der Begriff Parteidisziplin keine Phrase ist, keiner körperlichen Zwangsmaßnahmen. Er wird der Partei, wenn es hart auf hart geht, immer recht geben. Aber daß der Begriff Parteidisziplin bei solchem Vorgehen ein höchst zweischneidiger Begriff wird, daß er offenkundig einer Durcharbeitung in Theorie und Praxis bedarf, daß gesichert werden muß, daß die Parteidisziplin nur der Wahrheit und nicht der Lüge zugute kommt – das allerdings scheint mir unbestreitbar«[40].

Die Treue zur Partei gilt auch nach dem Ausschluß. Herrnstadts vergebliche Versuche, ihn zu rehabilitieren, erschüttern seine Parteidisziplin nicht. Auf die Frage: »Die Ablehnung der Überprüfung wird doch an Deinem Verhalten gegenüber der Partei nichts ändern?«, antwortet er: »Selbstverständlich nicht, die Partei kann sich auf mich unter allen Umständen verlassen«[41]. Seine Verzweiflung, »nicht einmal die Perspektive einer Überprüfung zugestanden«[42] zu bekommen,

35 Ebd., S. 148.
36 Ebd., S. 94.
37 Ebd., S. 95.
38 Ebd., S. 96.
39 Ebd., S. 194.
40 Ebd., S. 194.
41 Ebd., S. 252.
42 Ebd., S. 253.

ınn seine Treue zur Partei nicht erschüttern. »Auch für mich kommt nur eine sol- ıe Beendigung des Falles in Frage, die der Partei nützt, ihr neue Kraft zuführt. ›as ist – und wird zu jedem Zeitpunkt sein – meine Grundhaltung im Kampf um ie Rehabilitierung ... Aber ich fordere Gerechtigkeit und werde für die histori- :he Wahrheit einstehen, ohne Rücksicht auf die Folgen«[43]. Treffender kann die aradoxie, die aus der Institutionalisierung einer disziplinierten Gesinnung rwächst, nicht formuliert werden.

3. Bildung informeller und individueller Wissensräume

›ie Bildung informeller und individueller Wissensräume verstößt gegen das wohl ichtigste Dogma der leninistischen Orthodoxie: die Erhaltung und Wahrung der arteieinheit[44]. Jeder Parteigenosse, zumal im führenden Parteiapparat, der infor- ıellen Gruppierungen, Kreisen, Fraktionen angehört oder diese zu formieren ver- ıcht, leistet einer drohenden Parteispaltung Vorschub. Der Vorwurf, einer frak- onsfeindlichen Gruppe anzugehören und eine parteifeindliche Plattform gebildet u haben, leitet eine Säuberung der Partei ein, an deren Ende gewöhnlich der Par- :iausschluß steht. Befürchtet wird, daß die im informellen Kreis geäußerte Kritik ɔn anderen Genossen aufgenommen, geteilt und als Kritik der Gruppe an der arteiführung, dem Generalstab, soziale Geltung erringen könnte. Die geforderte usschließliche Ausrichtung aller Truppenteile auf den Generalstab könnte gefähr- et sein. Eine Truppe der Armee könnte sich selbständig machen. Selbständigkeit edeutet aber Desertion. Weiter wird befürchtet, daß jede Kritik auch vom Klas- :nfeind aufgenommen werden könnte und indirekt zur Schwächung des revolu- onären »Ordens«[45], seiner Geschlossenheit und seiner Disziplinarmacht führen önnte. Selbst solche Parteigenossen, die subjektiv durchaus gutwillig einer rneuerung der Partei das Wort reden und notgedrungen Kritik üben, wandeln ennoch objektiv auf dem Weg des Klassenfeindes, der jede Schwächung der Par- :i auszunutzen versteht. Zudem, so lautet ein weiterer Vorwurf der Parteileitung, nd nicht alle kritischen Bestrebungen von lauterer Gesinnung getragen, sondern ienen eher der Verschleierung der eigenen Machtmotive, die den Sturz der Par- :iführung und ihre Eroberung zu eigenen Gunsten bezwecken.

Das Erneuerungsprogramm, das Herrnstadt entworfen hatte und das zumin- est offen auch von Zaisser unterstützt wurde, wurde von Ulbricht und seinen .nhängern mit dem Verdikt der Parteispaltung zugunsten eigennütziger Macht- ıotive belegt. Damit war die Inszenierung eines Schauprozesses, der sich inner- alb der oberen Parteigremien abspielen sollte, eröffnet. Die Motivzuschreibung, ıit seiner Kritik an der persönlichen Diktatur Ulbrichts und an der Korrumpie- ɹng des Funktionärscorps, die »ideologische Plattform« einer »parteifeindlichen

3 Ebd., S. 254.
4 Vgl. dazu Klaus-Georg Riegel, *Konfessionsrituale im Marxismus-Leninismus*, aaO., S. 78 ff.
5 N. Bucharin, »Die eiserne Kohorte der Revolution« (1921) in: *Marxismus und Politik*, 1971, Bd. 1, S. 319–323, S. 320.

Fraktion«[46] formuliert zu haben, entwickelte eine Eigendynamik, die der Stigmatisierung[47] der Dissidenten eine sozial verbindliche Geltung verschaffte. Interessant ist es zu verfolgen, nach welchen Inszenierungsregeln dieser öffentlich geführte Stigmatisierungsprozeß ablief. Der Schauprozeß wurde als interner Meinungsbildungsprozeß, der »öffentlichen Meinung« im Leninschen Sinne, innerhalb der obersten Parteigremien, in diesem Falle dem 15. Plenum des ZK (24. Juli 1953), arrangiert. Folgende Inszenierungsregeln lassen sich beobachten.

a) Semantische Vorverurteilung

Noch bevor die Plenartagung begonnen hatte, ließ Ulbricht oder einer seiner Anhänger in den Sitzungen des ZK die ideologische Diffamierungskonstruktion einer parteifeindlichen Fraktion kursieren. Er gewann damit den strategischen Vorteil, daß seine Opponenten damit stigmatisiert waren und gezwungen wurden, sich vehement gegen diese Stigmatisierung zur Wehr zu setzen und damit ungewollt schon in ihrer Verteidigung als Gruppe, als Fraktion auftreten zu müssen. Gleichzeitig wurden mögliche Bündnisgenossen dadurch neutralisiert, daß sie davor zurückschreckten, ihre eigene Kritik zu äußern und sich damit einer Fraktion anzuschließen. Der Vorwurf der Spaltung, der eigennützigen Kritik (Machtmotiv) setzte zudem die Opponenten in Legitimationsnöte. Sie mußten ihre eigene Parteidisziplin demonstrieren und gleichzeitig ihre Kritik an der Parteiführung permanent als Stärkung, nicht aber Schwächung der Partei ausweisen. Der von Ulbricht ausgelöste Prozeß der semantischen Vorverurteilung und der Isolierung der Dissidenten verfehlte seine Wirkung nicht. Selbst die fast einmütige Kritik an seiner persönlichen Diktatur und die Aufforderung, als Generalsekretär zurückzutreten, die in der dramatischen Sitzung des Politbüros vom 9. Juni auch von anderen Politbüromitgliedern geäußert wurden, ließ keine Gruppenbildung entstehen, die die Mehrheit der Kritiker zu einer handlungsfähigen Gruppe zusammenführte. Die durch den 17. Juni veränderte Haltung der sowjetischen Schutzmacht sicherte überdies die Stellung Ulbrichts.

b) Schweigedisziplin

Als Ulbricht in der letzten Politbürositzung vor dem Plenum seine Diffamierungskonstruktion verschärft hatte, stimmten auch die gebrandmarkten Dissidenten für ihre eigene Verurteilung. »Auch von uns Beschuldigten oder Angegriffenen war jeder diszipliniert genug, um im Interesse der Einheit der Partei und der Parteiführung für jede Vorlage zu stimmen, von der wir wußten oder annehmen konnten, daß der Generalsekretär sie im Einverständnis mit den Vertretern der KPdSU vorlegt«[48].

46 *Herrnstadt-Dokument,* aaO., S. 122.

47 Vgl. zum sog. Labeling Approach Earl Rubington/Martin S. Weinberg (H.), *Deviance. The Interactionist Perspective,* 6. Aufl., London 1971.

48 *Herrnstadt-Dokument,* aaO., S. 157.

Herrnstadts Schweigedisziplin entsprang einer Selbstzensur, die den Dissidenten, nicht die Parteiführung fesselt. »In der Nacht saß ich über der Rede, die ich nun vor dem Plenum halten sollte. Was ich auch zu sagen erwog, nichts konnte befriedigen, nicht mich, nicht das Plenum. Daß ich von dem wirklichen Hergang dem Plenum nichts erzählen konnte, stand von vornherein fest ... Und ferner: wenn ich das tat, so konnte wirklich das eintreten, was bisher nur eine Erfindung von Oelssner und Ulbricht war, nämlich eine Spaltung im ZK, d. h. in der Parteiführung. Das einzige, was ich zu meiner Rechtfertigung sagen konnte, war, ich hätte für das Prinzip der Kollektivität gekämpft, aber dieses Wort ... mußte ohne konkrete Angaben die ZK-Mitglieder völlig unbefriedigt lassen«[49].

c) Öffentliche Stigmatisierung

Auf der Plenartagung des ZK verschärften Ulbricht und seine Genossen die Vorwürfe und Beschuldigungen gegen die Dissidenten erheblich. Eine Rekonziliation der Dissidenten in den Schoß der Partei war damit ausgeschlossen. Die von den Dissidenten geübte Schweigedisziplin erleichterte wesentlich diese Stigmatisierung. Sie konnte nun als verbindlicher Richtspruch gelten, da die Brandmarkung öffentlich, nicht mehr im geschlossenen Kreis des Politbüros erfolgte. Die Konstruktion einer devianten Biographie wurde in das kollektive Gedächtnis der Partei eingeschrieben. Zu Partei- und Staatsfeinden gestempelt, deren »verbrecherische Tätigkeit«[50] von der Parteiführung entdeckt und bestraft wurde, verblieb den Dissidenten nur die Möglichkeit, erneut ihre Disziplin, ihre Treue zur Partei und zur Sowjetunion zu bekräftigen. Ulbricht war mit seiner Strategie der permanenten Verschärfung der Stigmatisierung und des unterstellten Vertrauens zu der Parteileitung erfolgreich gewesen. Die Mehrheit der Politbüromitglieder schwieg zu diesen Verdikten, und die Mehrheit der Teilnehmer der Plenartagung nahm dieses Schweigen als Bestätigung für die Richtigkeit der Beschuldigungen.

Die Öffentlichkeit der Stigmatisierung verbürgte die soziale Verbindlichkeit des Schuldspruchs. Die Schuld der Angeklagten war nun jedermann bekannt. Die kollektive Zensur der Partei konzedierte keine geheime Schuld. Vielmehr war das Geheimnis der Formierung einer parteifeindlichen Fraktion durch die öffentliche Stigmatisierung gebrochen. Eine Revision erschien aussichtslos. Ein öffentliches Schuldgeständnis der Dissidenten konnte nur den schon gefällten Schuldspruch bestätigen, Milde in der Sühneleistung bewirken, aber nicht die Konturen der devianten Parteibiographie verwischen. Der kollektive Urteilsspruch verwandelte die individuelle Biographie der Dissidenten Herrnstadt und Zaisser in die ideologische Markierung einer parteifeindlichen Fraktion. Öffentliche Pressekampagnen gegen die Dissidenten Herrnstadt und Zaisser lizensierten die Ächtung, Isolierung und dauerhafte Ausgrenzung aus der Partei und der von ihr beherrschten Gesellschaft.

49 Ebd., S. 158.
50 Ebd., S. 161.

d) Die Selbstvernichtung des Dissidenten

Der kollektive Schuldspruch der Partei verfehlt nicht seine Wirkung auf den Dissidenten. Seine moralische Widerstandskraft, die vom Pathos seiner Gesinnungsethik zehrte, beginnt zu zerbrechen. Die Reaktion geschätzter Genossen bestürzt ihn. »Am schrecklichsten war für mich, die haßerfüllten Blicke alter ehrlicher Arbeiterfunktionäre zu ertragen ... und die Reden anzuhören, in denen junge Genossen ... aufgewühlt erklärten, sie seien von uns erzogen und hätten Achtung vor uns gehabt – und nun erlebten sie, wer wir in Wirklichkeit seien, und erlebten zugleich zum ersten Mal das, was sie bisher nur aus der Geschichte der deutschen Partei und der Geschichte der KPdSU kannten: eine Fraktion und ihre Methode ...«[51]. Der Druck, ein öffentliches Schuldgeständnis abzulegen, verstärkt sich. Die Ratschläge von Genossen, »einsehen und zugeben«[52], »alles ist nicht so schlimm, wenn man der Partei die Wahrheit sagt«[53], »vor der Partei Heimlichkeiten zu haben, ist das allerschlimmste ...«[54], »bring Deine Sache mit der Partei in Ordnung«[55], schwächen die noch bestehenden Vorbehalte, bereit zu sein, »die Partei um Verzeihung zu bitten für alles, was ich jemals getan habe, mochte es sein, was es wollte, und mochte ich es als fehlerhaft erkennen oder nicht«[56]. Im Konflikt zwischen »Parteidisziplin und Wahrheit«[57] stimmt der Dissident seiner eigenen »politischen Vernichtung«[58] zu. »Auch ich stimmte dafür, weil mir der Gedanke, gegen das Plenum zu stimmen, nicht vorstellbar war. Auch Zaisser, Ackermann usw. stimmten dafür. Dann stand ich auf und ging unter dem Schweigen des Saales an der Wand hinter den Stuhlreihen zur Tür«[59]. Die Scham über die Verurteilung geht so weit, daß Herrnstadt Sympathiebekundungen von Mitarbeitern von sich weist, ihre Zweifel an seiner Schuld nicht bestätigt und Kontakte mit ihnen ablehnt und sie erst dann wiedersehen möchte, »wenn ich wieder sauber vor die Menschen treten könne«[60]. Herrnstadt fragt sich, ob er schuldig sein müsse[61], damit die Glaubwürdigkeit der Partei nicht erschüttert werde. Herrnstadt beschuldigt sich selbst. Sein Prozeß der Selbstbefragung mündet in eine Psychose[62]. Er sucht nach einer abgewogenen und plausiblen Selbstbezichtigung. »Ich habe an dieser Erklärung Wochen gesessen. Vor Augen stand mir, daß niemand in der Partei bleiben kann, der nicht die Beschlüsse der Partei vollinhaltlich billigt,

51 Ebd., S. 170.
52 Ebd., S. 173.
53 Ebd., S. 174.
54 Ebd., S. 174.
55 Ebd., S. 174.
56 Ebd., S. 177.
57 Ebd., S. 178.
58 Ebd., S. 179.
59 Ebd., S. 182–183.
60 Ebd., S. 185.
61 Ebd., S. 186.
62 Ebd., S. 225.

daß ich also so oder anders zur vollinhaltlichen Billigung des gegen mich gefaßten Beschlusses gelangen mußte. Vor Augen stand mir vor allem der Satz: ›Du kannst doch nicht klüger sein wollen als das ganze ZK‹. Ich versuchte also, alles zuzugeben, was ich mir irgendwie als Fehler begreiflich machen konnte, und vor allem, nicht Phrasen zu schreiben, sondern der Partei und mir selbst den Prozeß zu erklären, wie ich zu meiner Schuld und zur Einsicht in meine Schuld gekommen sei«[63]. Herrnstadt verfaßt ein Schuldgeständnis, das für ihn plausibel ausfällt[64], das aber in den folgenden Vernehmungen noch durch weitere Selbstbezichtigungen erweitert werden soll, die er aber nicht zu geben bereit ist. Alle Fragen nach den Mitverschwörern werden abschlägig beantwortet, das Motiv der eigenen Machteroberung wird geleugnet und lediglich das eigene Schwanken in der Stunde der Gefahr wird konzediert. Das Angebot, ein Geständnis dieser Art im Austausch für ein Verbleiben in der Partei zu liefern, wird von ihm nicht angenommen[65]. Am 18. Januar 1954 wird ihm der Parteiausschluß in Anwesenheit von Ulbricht, Schirdewan und Rau vom Leiter der ZKPP, Matern, mitgeteilt. Herrnstadts Befürchtung, daß er von der ihm zugewiesenen Arbeitsstelle, dem Merseburger Archiv, »abgeholt werden würde, wenn nicht heute, dann morgen, wenn nicht morgen, dann in den nächsten Wochen«[66], hat sich wegen der veränderten Machtlage in der UdSSR, nach Stalins Tod, nicht bestätigt. Herrnstadt starb im August 1966, ohne daß seine Versuche zur Rehabilitierung Erfolg gehabt hätten.

VI. Schlußbetrachtung

Die kultursoziologisch orientierte Präsentation und Interpretation eines autobiographischen Textes, des sog. Herrnstadt-Dokumentes, ließen das »overcommitment«[67] eines leninistischen Virtuosen erkennen. Damit ist gemeint, daß es diesem Virtuosen nicht gelang, die in den leninistischen Kaderparteien geforderte Differenz von subjektiver Gesinnung und objektiver Disziplinverpflichtung als Ausweis situationsgerechter Treueverpflichtung zur Partei zu begreifen. Der Dissident Herrnstadt stellte vielmehr eine enge Verflechtung von Gesinnung und Disziplin her, die ihn zum häretischen Eiferer avancieren ließ, der die leninistischen Parteirichtlinien aus der heroischen Kampfzeit als Maßstab der Kritik an einer saturierten, auf pure Machterhaltung fixierten Pfründnerschicht von Parteifunktionären nahm. Es wurde ferner gezeigt, daß die Webersche Konzeption von disziplinierten Virtuosengemeinschaften auf einer engen Verkettung von Gesinnung und Diszi-

63 Ebd., S. 192.
64 Ebd., S. 193.
65 Ebd., S. 221.
66 Ebd., S. 247.
67 Lewis A. Coser, *Greedy Institutions. Patterns of Undivided Commitments,* New York 1974, sieht offensichtlich nicht die Konsequenzen einer völligen Hingabe an die totale Institution und der damit möglichen, ungewollten idealistischen Abweichung von ihren Normen.

plin basierte, die an dem Kasernierungsmodell der Armee orientiert ist. Dieses Kasernierungsmodell bildete auch den Bezugspunkt der Leninschen Virtuosengemeinschaft von Berufsrevolutionären. Als Bruchstellen, an denen es zu Paradoxien dieses Kasernierungsmodells kommen kann, wurden genannt: 1. die Biographien von Virtuosen, 2. ihre gesinnungsethische Intransigenz und 3. die Bildung von informellen und individuellen Wissensräumen, die nicht der Kontrolle der Zensurmacht der Parteileitung unterstehen.

Gezeigt wurde auch, daß das Herrnstadt-Dokument keinen Bericht einer verweigerten Konversion eines Renegaten darstellt, sondern als autobiographische Erinnerungsarbeit zu werten ist, die ihren Verfasser als disziplinierten Virtuosen ausweist, der der Partei auch nach seinem Ausschluß die Treue hält. Für diese ausschließliche Fixierung auf diese totale Institution sorgen nicht zuletzt standardisierte Gesinnungsschemata, die Herrnstadts revolutionärer Biographie Sinn und Bedeutung verleihen. Es sind diese Gesinnungsschemata (Treue zur Partei und zur Arbeiterklasse, Solidarität zur UdSSR etc.), mit denen Herrnstadt die permanente Enttäuschung seiner Erwartungen an eine erneuerte Partei zu bewältigen versuchte. Die Bewältigung dieser enttäuschten Erwartungen erfolgte nicht über eine Aufgabe der gesinnungsethischen Zielvorstellungen, die an die Partei und ihre Leitung herangetragen wurden, sondern über eine skrupelhafte Selbstbefragung des Kritikers. Diese Selbstbefragung mündete in eine erneute Unterwerfung unter das Disziplinmonopol der Partei, ohne allerdings letzte innere Vorbehalte aufzugeben, die dem Dissidenten das Recht auf historische Wahrheit zugestehen. Herrnstadts Gesinnungshabitus und Disziplinbereitschaft endeten in der Paradoxie einer permanenten Suche nach einer leninistischen Disziplinargemeinschaft, die den Gesinnungsethiker als disziplinbewußten Virtuosen schätzt, obwohl gerade disziplinbewußte Virtuosen erst dann für die Partei nützlich werden, wenn ihr Gesinnungshaushalt auf das Niveau »mechanisierter Fertigkeiten«, auf eine »seelische Proletarisierung« (Max Weber) gedrückt wird. Ein Durchbruch zur Massenwirksamkeit von Virtuosengemeinschaften setzt die Institutionalisierung einer disziplinierten Gesinnung voraus, die aber paradoxerweise sich nicht als Hemmnis für das Funktionieren der Disziplinmaschine erweisen darf. Charismatischer Gesinnungseifer, Disziplinbereitschaft und Gehorsamsbindung sowie die Strukturerfordernisse einer kasernierten Vergesellschaftung produzieren permanent Paradoxien, die sich in der subjektiven Aneignung durch autobiographische Rekonstruktionsversuche, wie im Falle von Herrnstadt, niederschlagen.

Zusammenfassung

Die Interpretation des sog. Herrnstadt-Dokumentes verweist auf eine Paradoxie, die für Gemeinschaften von disziplinierten revolutionären Virtuosen (Max Weber) typisch ist: Die Verkettung von Disziplin und Gesinnung ist zwar Voraussetzung für eine erfolgreiche Machtergreifung, sie deformiert jedoch gleichzeitig die revo-

lutionären Virtuosen zu innovationsfeindlichen Pfründnerschichten. In dem autobiographischen Bericht von Herrnstadt wird auch deutlich, daß das leninistische Disziplinmodell an a) der Biographie des Dissidenten, b) seiner gesinnungsethischen Intransigenz und c) der Bildung eines informellen Wissensraumes scheitert.

Summary

The interpretation of the Herrnstadt-document shows a paradox which is typical for communities of disciplined revolutionary virtuosi (Max Weber): the linkage of discipline and inner vocation is on the one hand a precondition for a successfull seizure of power but on the other hand it deformes the revolutionary virtuosi to a prebendal class hostile to innovation. The autobiographical account of Herrnstadt demonstrates also the failure of the Leninist model of discipline which cannot cope with a) the biography of the party-dissident, b) his intransigent inner vocation and c) his building up of a private room of convictions.

Alois Riklin *

John Adams und die gewaltenteilige Mischverfassung

Benjamin Franklin urteilte über ihn (1783): » ... immer ein Ehrenmann, häufig weise, aber manchmal in gewissen Angelegenheiten völlig von Sinnen.«[1] Thomas Jefferson charakterisierte ihn in einem Brief an James Madison so (1787): »Er ist eitel, reizbar und ein schlechter Menschenkenner. Das ist alles, was Nachteiliges über ihn gesagt werden kann. Er ist so uneigennützig wie das Wesen, das ihn erschaffen hat. Er ist tiefgründig in seinen Ansichten und sorgfältig in seinem Urteil, ausgenommen dort, wo Weltgewandtheit notwendig ist, um sich ein Urteil zu bilden. Er ist so liebenswürdig, daß Sie ihn bestimmt ins Herz schließen werden, sobald Sie ihn näher kennenlernen. Er mußte werden, was er war – ein großer Mann im Kongreß.«[2]

Die Rede ist von John Adams, dem zweiten Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Curriculum

John Adams wurde 1735 in Massachusetts geboren, studierte am Harvard College und begann seine Karriere als Rechtsanwalt. Mit 30 Jahren stieg er in die Politik ein. Vehement engagierte er sich gegen die Stamp Act, die er für null und nichtig erklärte, weil Massachusetts im englischen Parlament nicht repräsentiert war. Bezeichnenderweise übernahm er dennoch 1770 die unpopuläre Verteidigung englischer Soldaten, die des Mordes angeklagt waren. Von 1774 bis 1778 vertrat er Massachusetts im Kontinentalkongreß. Zusammen mit Franklin, Livingstone und Sherman gehörte er dem Komitee an, das unter der Federführung Jeffersons die amerikanische Unabhängigkeitserklärung entwarf. In der Erinnerung Jeffersons war Adams »der große Koloß« des Kongresses, »die tragende Säule« im Kampf für die Unabhängigkeit, »ihr fähigster Anwalt und Champion«.[3] Anschließend

* Der Verfasser dankt Silvano Möckli für wertvolle Vorarbeiten.

1 *The Writings of Benjamin Franklin*, hrsg. von Albert Henry Smith, New York 1970, Bd. 10, S. 323.

2 *The Papers of Thomas Jefferson*, hrsg. von Julian P. Boyd, Princeton 1950 ff., Bd. 11, S. 94 f.

3 *The Writings of Thomas Jefferson*, Memorial Edition, Washington 1905, Bd. 8, XXIV (zitiert nach George A. Peek jr. (H.), *The Political Writings of John Adams, Representative Selections*, New York 1954, XIII).

nahm Adams als Mitglied des Konvents maßgeblichen Einfluß auf die neue Verfassung von Massachusetts. Die Zeit zwischen 1778 und 1788 verbrachte er überwiegend auf diplomatischen Missionen im Ausland. Im Gegensatz zu seinem galanten Kollegen Franklin fand sich der »vierschrötige«[4] Adams in den eleganten Salons der Pariser Gesellschaft schwer zurecht. Dafür buchte er einen großen diplomatischen Erfolg in Amsterdam, wo er den ersten völkerrechtlichen Vertrag, ein Freundschafts- und Handelsabkommen, aushandelte und damit die Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit durch die Niederlande erreichte. Danach gelang ihm, gemeinsam mit Franklin und Jay, der Abschluß des Friedensvertrages mit England, unter souveräner Mißachtung der Instruktionen des Kongresses. 1785 wurde Adams der erste Gesandte der Vereinigten Staaten in London, 1789 der erste Vizepräsident der USA unter George Washington. Über das letzte Amt schrieb er seiner Gattin: »Mein Land hat in seiner Weisheit für mich das unbedeutendste Amt ausgeheckt, das sich je ein Mensch ausgedacht hat oder das sich überhaupt ausdenken läßt.«[5] 1796 wurde John Adams gegen Jefferson zum Präsidenten gewählt. Die insgesamt zwölf Jahre in Washington standen unter keinem glücklichen Stern. Adams überwarf sich mit den Führern beider Parteien, Jefferson und Hamilton. Nach bitteren Intrigen, auch aus den eigenen Reihen, scheiterte im Jahre 1800 die Wiederwahl. An seiner Stelle wurde Jefferson zum Präsidenten erkoren. Darauf zog sich Adams ins Privatleben zurück und verbrachte den letzten Lebensabschnitt als Privatgelehrter. Er trug eine der größten Privatbibliotheken zusammen, las viel und korrespondierte unermüdlich. In einem Brief an Jefferson schrieb der Achtzigjährige, er habe im vergangenen Jahr 43 Bücher gelesen. Mit seinem Erzgegner John Taylor, dem »Philosophen der Jeffersonian Democracy«, der ihn 1814 in Buchform aufs schärfste angegriffen hatte[6], korrespondierte Adams in ausgesuchter Höflichkeit. Sie wurden Freunde, so wie sich Adams in alten Tagen auch mit Jefferson versöhnte. Der Briefwechsel mit Jefferson ist ergreifend, ein Muster der Toleranz und des gegenseitigen Respekts, ohne Vertuschung der Meinungsverschiedenheiten. Kurz nachdem sein Sohn John Quincy zum Präsidenten der Vereinigten Staaten gewählt worden war, starb John Adams 1826 am 50. Jahrestag der Unabhängigkeitserklärung, gleichentags wie Jefferson.

Mensch und Werk im Widerspruch

Zeitgenossen und Nachwelt haben John Adams nicht gnädig behandelt. Er war kein »homme de fortune«. »Für mich werden nie Mausoleen, Statuen und Monu-

4 Paul Widmer, »Der Einfluß der Schweiz auf die amerikanische Verfassung von 1787« in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, Bd. 38, 1988, 359–389, S. 360.

5 John Adams, *The Works of John Adams*, hrsg. von Charles Francis Adams, 10 Bde., Boston 1850–1856 (reprinted New York 1969), Bd. 1, S. 460.

6 John Taylor, *An Inquiry into the Principles and Policy of the Government of the United States*, 1814 (Neuauflage London 1950).

mente errichtet«[7], hatte Adams richtig vorausgesehen. Er gehörte nicht zu den Politikern, die um die Gunst der Wähler buhlen. Intrigen und Perfidien lagen ihm fern. Das Parteiengezänk war ihm zuwider. Eigenwillig, eigensinnig, rechthaberisch, eckig, kantig, starrköpfig war er, aber ein glühender Patriot, ein Ritter ohne Furcht und Tadel, ein Kämpfer mit offenem Visier, mutig und integer – Eigenschaften, die in der Politik selten genug zu finden sind.

Die gesammelten Schriften von John Adams umfassen zehn dicke Bände. Er selbst hat einmal geschrieben, keine Romanze sei für ihn unterhaltsamer als das Studium der Politikwissenschaft.[8] Bereits im Frühwerk »Thoughts on Government« (1776) ist die Quintessenz seines politischen Credos enthalten. Das Hauptwerk, den dreibändigen »Defense of the Constitutions of Government of the United States of America« (1787/88), verfaßte er während seiner Gesandtschaft in London. Darin verteidigt er die Mischverfassung und das Zweikammerparlament nach dem Muster seines Heimatstaates Massachusetts gegen die einkammrigen ungemischten Demokratien. Zu diesem Zweck versuchte er, wie seinerzeit Aristoteles, die gesammelten politischen Erfahrungen der westlichen Zivilisation aufzuarbeiten. Er beschrieb über fünfzig Verfassungen von der Antike über die italienische Renaissance bis zu den zeitgenössischen politischen Ordnungen Englands, der Niederlande und der Schweiz. Seine hauptsächlichen ideengeschichtlichen Quellen waren Platon, Aristoteles, Polybios, Cicero, Machiavelli, Guicciardini, Thomas Smith, Milton, Harrington, Sidney, Locke, Swift, Bolingbroke, Burlamaqui, Montesquieu, Hume, Blackstone, Adam Smith, DeLolme. Mit Rousseau wußte er nichts anzufangen: »Ich las nie absurdere Überlegungen und größere Sophistereien . . .«[9]. Der erste Band des »Defense« erschien gerade noch rechtzeitig zur Eröffnung des Philadelphia-Konvents. Als Vizepräsident veröffentlichte er dann die »Discourses on Davila« (1790), in denen er sich kritisch mit der neuen Bundesverfassung auseinandersetzte. Adams wollte die »Discourses« als vierten Band seiner »Defense« verstanden wissen. Die Artikelserie löste einen Sturm der Entrüstung aus und mußte abgebrochen werden.

Die Urteile über John Adams' politikwissenschaftliches Werk waren damals so widersprüchlich wie sie es heute noch sind. Adams selbst hielt sehr viel auf seinen »Defense«. Er erhoffte von ihm den maßgeblichen Einfluß auf die verfassunggebende Versammlung in Philadelphia. Mit dieser Absicht hatte er das Werk in größter Hast zusammengeschrieben. Was die tatsächliche Wirkung betrifft, schwankten seine Gefühle zwischen Genugtuung und Enttäuschung. Ein Vierteljahrhundert nach der Veröffentlichung meinte er, kein anderes Buch sei so gründlich »mißverstanden, fehlinterpretiert und mißbraucht worden – mit Ausnahme der

7 Widmer, aaO., S. 361.
8 *The Works of John Adams*, aaO., Bd. 9, S. 567.
9 Widmer, aaO., S. 376.

ibel«[10]. Jefferson schrieb Adams gleich nach dem Erscheinen des ersten Bandes, as Buch werde Amerika gut tun, er habe es »mit unendlicher Befriedigung und ereicherung« gelesen[11], und er bemühte sich als Gesandter in Paris um einen ranzösischen Verleger. Madison dagegen fand: »Männer von Bildung finden ichts Neues darin, Männer von Geschmack viel zu kritisieren, und Männer ohne eides nicht wenig, das sie nicht verstehen weden.«[12] Parrington nannte John dams den bedeutendsten politischen Denker unter den Staatsmännern Amerikas, bgesehen vielleicht von John C. Calhoun.[13] In jüngster Zeit beurteilte Jürgen Gebardt den »Defense« als den »einzige(n) Versuch einer großangelegten ›Politik‹, len die Amerikanische Revolution hervorgebracht hat«.[14] Paul Widmer aber neint: »Die *Verteidigung* ist ein Werk, das man heute nicht mehr liest. Zu recht. dams konnte keine Bücher schreiben. Er korrigierte oder verbesserte nie etwas, las er einmal hingeschrieben hatte. Das merkt man auf jeder Seite. Seine Bücher ind literarisch glanzlos, obwohl er über eine kräftige und anschauliche Sprache erfügt.« Aber, fährt Widmer fort: »Adams' politische Philosophie verdient espekt. Sie war gewichtig, praxisbezogen und gelehrt. Aber sie hat an einem kleien Ort Platz. Wer die Einleitung zum ersten Band liest, kennt sie. Nachher wieerholt er seine Auffassung vom Zweikammersystem, der Gewaltentrennung und er gemischten Verfassung nur noch endlos, in zwei drei Sätzen als Bindemittel wischen Zitatenreihen gestreut.«[15]

Vorverständnis

n der Tat, das ganze Werk von John Adams kreist um die gewaltenteilige Mischerfassung. Es ist die letzte Summe der Ideen- und Realgeschichte der Mischverassung unter Einbezug der neuen Gewaltenteilungsdeutung. Adams' Originalität iegt nicht zuletzt darin, daß er die Renaissance als Bindeglied zwischen Antike ind englischer Revolution einläßlich zur Darstellung bringt. Fast die Hälfte des Defense« ist den italienischen Renaissance-Republiken, vor allem Florenz und len florentinischen Staatsdenkern, gewidmet. Erst Pocock hat den Republikanisnus dieser Epoche als Wurzel der englischen und amerikanischen politischen Theorie des 17. und 18. Jahrhunderts gebührend gewürdigt.[16] Walsh berücksich-

0 *The Works of John Adams*, aaO., Bd. 6, S. 447.
1 *The Papers of Thomas Jefferson*, aaO., Bd. 11, S. 177.
12 *The Papers of James Madison*, hrsg. von Robert A. Rutland et al., Chicago 1977, Bd. 10, S. 29.
13 Vernon Louis Parrington, *Main Currents in American Thought*, New York 1927, Bd. 1, S. 320.
14 Jürgen Gebhardt, *Die Krise des Amerikanismus*, Stuttgart 1976, S. 26.
15 Widmer, aaO., S. 366.
16 J. G. A. Pocock, *The Machiavellian Moment, Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton 1975, S. 333 ff.

tigt in ihrer meisterhaften Monographie über John Adams nur die englischen Quellen[17]; andere Autoren beschränken sich auf die antiken.[18]

Die Herleitung der gewaltenteiligen Mischverfassung folgt aus einem bestimmten Vorverständnis der Politik. Es entspricht nicht Adams' Naturell, dieses Vorverständnis zu hinterfragen. Danach ist das Ziel aller Politik das Glück der Gesellschaft.[19] Das Glück der menschlichen Gesellschaft ist dementsprechend der Gegenstand der »göttlichen« Wissenschaft von der Politik.[20] Wie jede Wissenschaft gewinnt sie ihre Erkenntnisse am besten mittels Beobachtung und Experiment.[21] Wäre der Mensch gut, so bräuchte er keinen Staat.[22] Weil aber der Mensch schlecht ist, weil er von Leidenschaft, Ehrgeiz, unbegrenzter Besitz- und Machtgier getrieben wird, ist der Staat nötig.[23] Gute staatliche Institutionen können die Schlechtigkeit der menschlichen Natur mäßigen, bändigen, ausbalancieren, ja zum Guten wenden.[24] Tugend ist eher die Wirkung guter Institutionen als umgekehrt.[25] Aus der historischen Erfahrung, aus Beobachtungen und Verfassungsexperimenten wissen wir, daß einzig und allein die gemischte, gewaltenteilige Verfassung dazu in der Lage ist. Wer das nicht einsieht, der ignoriert die Erkenntnisse der Politikwissenschaft.[26] Adams nimmt sich gar nicht erst die Mühe, innerhalb der ungemischten politischen Ordnungen zwischen guten und schlechten zu unterscheiden. Alle einfachen Verfassungen sind schlecht; alle sind potentielle Tyranneien.[27] Nur die gemischten Verfassungen sind gut, aber selten vollkommen. Nur sie können das Glück, die Sicherheit, die Freiheit und die Gesetzesherrschaft auf Dauer gewährleisten. Aus seiner historischen Vogelschau findet Adams die römische Mischverfassung gut, die englische besser, die amerikanische in der Zweikammerversion am besten[28], aber noch immer nicht gut genug. Mit der Repräsentation, der Gewaltenteilung und der Dreiteilung der Legislative[29] sind alle wichtigen politischen Erfindungen gemacht. Amerika braucht keine neuen. Man muß die

17 Correa Moylan Walsh, *The Political Science of John Adams, A Study in the Theory of Mixed Government and the Bicameral System*, New York 1915 (Reprinted 1969), S. 227 ff.
18 Gilbert Chinard, »Polybios and the American Constitution« in: *Journal of the History of Ideas*, Bd. 1, Januar 1940, S. 38–58; John E. Rexine, »Classical Political Theory and the United States Constitution« in: *Platon* 28 (1976), S. 239–251; Paul Nolte, »Aristotelische Tradition und amerikanische Revolution« in: *Der Staat*, 2/1988, S. 209–232.
19 *The Works of John Adams*, aaO., Bd. 4, S. 193.
20 Ebd.
21 Nolte, aaO., S. 219.
22 *The Works of John Adams*, aaO., Bd. 5, S. 273.
23 Ebd., Bd. 4, S. 406; Bd. 6, S. 262.
24 Ebd., Bd. 6, S. 234, 248, 276, 284; Bd. 9, S. 183.
25 Ebd., Bd. 6, S. 219.
26 So gegenüber dem aus Adams' Sicht zu demokratischen Thomas Paine (Nolte, aaO., S. 227).
27 *The Works of John Adams*, aaO., Bd. 10, S. 174.
28 Ebd., Bd. 4, S. 440 f.
29 Ebd., Bd. 4, S. 284.

bekannten politischen Erfindungen nur richtig zusammenfügen. Genau jetzt, im Jahre 1787, habe die Vorsehung Amerika die größte Chance aller Zeiten seit dem Sündenfall in die Hand gegeben, um für mindestens tausend Jahre die Weichen zu stellen; deshalb sei es so unerhört wichtig, richtig zu beginnen.[30]

Die perfekte Mischverfassung

Wie stellte sich John Adams den richtigen Beginn vor? Wie sollte aus seiner Sicht die perfekte Mischverfassung beschaffen sein? Vielleicht wird man bei dem Versuch einer Beantwortung dieser Frage John Adams am ehesten gerecht, wenn man einen harten, ein- für allemal feststehenden Kern und ein weiches, situativ sich wandelndes Umfeld unterscheidet. Der harte Kern umfaßt sechs Elemente: die Vorherrschaft der Gesetze, die gesellschaftlichen Kräfte, die Staatsformen, die Departemente, die Zweige der Legislative und die Staatsorgane.

Diese sechs Elemente hängen in der Argumentation von John Adams zwingend zusammen. Das eine ist abhängig vom andern; das eine setzt das andere voraus. Die sechs Elemente bilden gleichsam eine Kette. Jedes Glied ist notwendig. Das ganze funktioniert nur, wenn alle sechs Elemente stimmen.

Die *Vorherrschaft der Gesetze* ist das erste Element. Nicht Menschen sollen herrschen, sondern Gesetze, oder genauer, Menschen dürfen nur in Abhängigkeit von den Gesetzen Macht ausüben. Ob die prägnante, von James Harrington übernommene Formel »a government of laws, and not of men« auf Adams' Initiative in die Bill of Rights von Massachusetts (1780) Eingang gefunden hat oder nicht, jedenfalls entspricht sie seiner Grundüberzeugung. Die Gesetzesherrschaft gehört wesentlich zu seinem Republikverständnis.[31] Ohne Gesetze, ohne beständige Gesetze gibt es keine gute politische Ordnung und keine dauerhafte Freiheit: »There can be no uninterrupted enjoyment of liberty, nor any good government in society, without laws, or where standing laws do not govern.«[32]

Das zweite Element sind *die gesellschaftlichen Kräfte*. Es sind drei. Die Gesetzesherrschaft setzt das Gleichgewicht der drei gesellschaftlichen Kräfte voraus: » ... that there can be no government of laws without a balance, and that there can be no balance without three orders ...«[33]. Adams spricht von »orders«, also Klassen, Ständen, Rängen, Gesellschaftsschichten. Dieser Begriff paßt besser für die ersten beiden sozialen Kräfte, die Adams auch Parteien (parties) nennt. Sie sind in der Sicht von Adams naturgegeben. Die dritte Kraft dagegen ist »künstlich«, überparteilich und keine Klasse. Deshalb ziehe ich es vor, »orders« etwas frei mit sozialen Kräften zu übersetzen. Welches sind nun die sozialen Kräfte? In Adams' Weltbild gab es überall und zu allen Zeiten zwei Klassen, zwei Parteien; sie wird es auch in

30 Ebd., Bd. 4, S. 290, 298.
31 Ebd., Bd. 4, S. 106, 194.
32 Ebd., Bd. 4, S. 405.
33 Ebd., Bd. 4, S. 548.

Zukunft immer und überall geben: eine reiche, wohlgeborene, gebildete, einflußreiche Oberschicht und eine arme, aus einfachen Verhältnissen stammende, ungebildete, beeinflußbare Unterschicht.[34] Diese Unterscheidung ist, meint Adams, so natürlich wie die Unterscheidung der Geschlechter. Die Parteien sind unvermeidlich; das große Geheimnis besteht darin, sie zu kontrollieren.[35] James Madison nimmt diesen Gedanken der Kontrolle unvermeidlicher Parteiungen im Federalist No. 10 auf. Allerdings denkt Madison an eine Vielzahl von Parteien (factions) innerhalb der Staatsorgane, Adams dagegen kennt nur zwei mit je eigenen Organen. Der Konflikt zwischen den Parteien ist vorprogrammiert. Um die Parteien zu kontrollieren, um den vorprogrammierten Konflikt zu mäßigen und in geordnete, gesetzeskonforme Bahnen zu lenken, um zu verhindern, daß die eine Partei, welche auch immer, die andere überwältigt, braucht es eine dritte Kraft. Aristoteles suchte diese dritte Kraft in einem breiten Mittelstand. Adams sah die Lösung in einer machtvollen Einzelperson, einem König, Gouverneur oder Präsidenten. Sie soll als unabhängiger, unparteiischer Arbitrator, Mediator, Moderator die Balance zwischen den beiden Parteien herstellen, indem sie sich mit der jeweils schwächeren verbündet.[36]

Das dritte Element, die *Verbindung der drei einfachen Staatsformen*, folgt zwingend aus dem zweiten. Die drei sozialen Kräfte entsprechen dem Muster »einer – wenige – viele«. Die über den Parteien stehende dritte Kraft ist eine Einzelperson. Die Oberschicht ist immer in der Minderheit. Die Unterschicht, das einfache Volk, bildet die Mehrheit. In Adams' Terminologie sind Gouverneur/Präsident und Monarch, Oberschicht und Aristokraten, Unterschicht und Demokraten austauschbare Begriffe. Diese mißverständliche Terminologie ist ein Hauptgrund der Anfeindungen gegen John Adams. Denn die Begriffe wurden zu seiner Zeit überwiegend mit der Erbmonarchie, der Erbaristokratie und der »Erbdemokratie« identifiziert. Das war aber für Adams durchaus nicht zwingend. Die hereditären Formen waren für ihn nur eine Variante der Herrschaft eines einzelnen, der Herrschaft weniger und der Herrschaft vieler. Keine politische Ordnung ist nach ihm denkbar ohne Bezug zu diesen drei Grundkategorien: » . . . imagination cannot conceive of any government besides those of the one, the few, or the many, or such as are compounded of them.«[37] Weil alle drei sozialen Kräfte in einer freiheitlichen Gesetzesherrschaft gleichgewichtig beteiligt sein müssen, ist die gleichgewichtige Mischung der drei einfachen Staatsformen der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie die einzig mögliche Lösung des Problems des besten Staates; sie ist geeignet, die größten Staatsmänner hervorzubringen: »An equal mixture of monarchy, aristocracy, and democracy, is the only free government

34 Ebd., Bd. 4, S. 427, 539; Bd. 6, S. 185, 280, 548; Bd. 9, S. 570.
35 Ebd., Bd. 4, S. 587 f.
36 Ebd., Bd. 4, S. 345, 440, 470; Bd. 5, S. 68, 79, 80, 115, 473, 476; Bd. 6, S. 32, 65, 396, 531–534; Bd. 9, S. 570.
37 Ebd., Bd. 6, S. 467; vgl. Bd. 4, S. 328; Bd. 5, S. 460–462; Bd. 6, S. 448, 470.

ıich has been able to manage the greatest heroes and statesmen, the greatest dividuals and families, or combination of them, so as to keep them always obeent to the laws.«[38] Die drei großen Prinzipien der Politikwissenschaft sind: Das olk benötigt ein Gegengewicht, einen Check; die Aristokraten benötigen einen heck; und der erste Mann benötigt einen Check.[39] So sind drei Allianzen mög:h: König und Aristokratie gegen das Volk, König und Volk gegen die Aristokra:, Aristokratie und Volk gegen den König.

Das vierte Element ist die *Aufteilung der Staatsgewalt auf die drei Departemente* :r Legislative, Exekutive und Judikative: » ... even three orders can never ılance each other, unless each in its department is independent and absolute.«[40] ie Formulierung ist wiederum mißverständlich. Sie erweckt den Eindruck, als ob der der drei sozialen Kräfte je eines der drei Departemente zugewiesen wäre. em ist nicht so. Nur die Exekutive ist – mit Ausnahme von Wahl und Impeachent – ausschließlich und vollständig einer sozialen Kraft zugeordnet. Im legislatin Departement haben alle drei sozialen Kräfte den gleichen Anteil. Und auch im dikativen Departement sind, obwohl Adams das mit letzter Klarheit nie sagt, alle ei sozialen Kräfte beteiligt, insofern die Geschworenen aus dem Volk stammen, e Richter aus der gebildeten Oberschicht und der Gouverneur bzw. Präsident die ichter ernennt. Was bedeutet angesichts dieser Verflechtungen die Forderung, onach jede soziale Kraft in jedem der drei Departemente »unabhängig und absot« sein soll? Offenbar kann es nur heißen, daß jede soziale Kraft in bezug auf de ihr zugewiesene Funktion ungehindert handeln können muß, sei es allein und dgültig (Exekutive, Judikative) oder sei es im Sinne eines absoluten Vetos egislative). Es gibt in Adams' Gewaltenteilungskonzept keine strikte funktiolle, personelle oder existentielle Trennung. Die Exekutive gehört in eine Hand, e Legislative in drei Hände und die Judikative in andere Hände: » ... the execue is in one hand, the legislative in three, and the judicial in hands different from th ...«.[41] Adams vergleicht das Verhältnis von Legislative und Exekutive mit :r göttlichen Dreifaltigkeit, freilich mit dem Unterschied, daß das Phänomen in :r Politik kein Glaubensgeheimnis sei: »The only ›establishment‹ then, in which e may depend upon the responsibility of men in power ... is the tripartite ılance, the political trinity in unity, trinity of legislative, and unity of executive ower, which in politics is no mystery.«[42]

Die Legislative erscheint Adams als das gefährlichste der drei Departemente. Jm die Gefahr der Übermacht zu brechen, soll es seinerseits unterteilt werden. Damit sind wir beim fünften Element, *der Aufteilung des legislativen Departementes n drei Zweige (branches).*[43] Die drei Zweige sind der Chef des exekutiven Departe-

38 Ebd., Bd. 6, S. 124.
39 Ebd., Bd. 6, S. 418–420.
40 Ebd., Bd. 4, S. 548.
41 Ebd., Bd. 6, S. 189.
42 Ebd., Bd. 6, S. 128.
43 Ebd., Bd. 4, S. 497, 559; Bd. 6, S. 96, 99, 108, 127, 215.

mentes und die beiden Kammern des Parlaments, die kleine Kammer der Oberschicht (Senat) und die große Kammer des Volkes (Repräsentantenhaus). Jeder Zweig der Legislative soll unabhängig, gleichberechtigt, gleichrangig, gleichgewichtig und mit einem absoluten Vetorecht ausgestattet sein: »There can be no equal mixture without a negative in each branch of the legislative.«[44] Das dreifache absolute Vetorecht ist notwendig, damit jeder Zweig der Legislative in der Lage ist, sich selbst gegen Übergriffe zu verteidigen und die beiden anderen Zweige auszubalancieren.[45]

Das sechste Element sind die *Staatsorgane*. Adams beschränkt seine Darlegungen auf die obersten Organe. Es sind dies der Gouverneur bzw. Präsident, der Senat, das Repräsentantenhaus, das Oberste Gericht und das Wahlvolk.

Der Gouverneur bzw. Präsident[46] hat exekutive, legislative und judikative Funktionen. Mit der Ausnahme, daß er mittels des Impeachment gestürzt werden kann, verfügt er allein über die ganze Exekutivmacht. Darin eingeschlossen ist die Führung der Außen- und Sicherheitspolitik, der Abschluß völkerrechtlicher Verträge, die Kriegserklärung, das Oberkommando über die Milizarmee – ein stehendes Heer lehnte Adams ab – und die Flotte sowie die Ernennung aller zivilen und militärischen Amtsträger des exekutiven Departementes. Im legislativen Bereich hat er genau die gleichen Befugnisse wie die beiden Parlamentskammern, d. h. er kann Gesetze vorschlagen und mit absolutem Veto verhindern. Aufgrund des alleinigen Rechts zur Ernennung der Mitglieder des Obersten Gerichts und des Begnadigungsrechts beeinflußt er die Judikative. Dieses umfassende Kompetenzenbündel soll unbedingt einer Einzelperson zukommen; die mehrköpfige Regierung beurteilt Adams als großes Übel. Die kurzlebige Direktorialregierung der französischen Verfassung von 1795 bestärkte ihn in dieser Auffassung. Durch lebenslange, lange oder mindestens feste Amtszeit und durch feste Besoldung soll die Unabhängigkeit des Gouverneurs bzw. Präsidenten gestärkt werden. Auf keinen Fall darf ihn das Parlament wählen. Das würde seine Unabhängigkeit schwächen.

Das Parlament[47] muß unbedingt aus zwei gleichberechtigten Kammern bestehen. Das Zweikammer-Parlament gehört zu den »Essentials« der Mischverfassungskonzeption von John Adams, ungeachtet ob es sich um die Gliedstaaten eines Staatenbundes, die Gliedstaaten eines Bundesstaates oder um den Bundesstaat handelt. Die Einkammrigkeit tolerierte er nur auf der oberen Ebene eines lockeren Staatenbundes; dort genügte ihm ein diplomatisches Gremium. Auch im Bundesstaat sah er die zweite Kammer nicht in erster Linie als Vertretung der Gliedstaaten. Vielmehr verstand er den Senat als Repräsentation der Oberschicht und das Repräsentantenhaus als Vertretung der Unterschicht. Beide Kammern haben im legislativen Bereich je die gleichen Kompetenzen, nämlich das Vorschlagsrecht

44 Ebd., Bd. 4, S. 447.
45 Ebd., Bd. 4, S. 296, 503.
46 Walsh, aaO., S. 80–117.
47 Ebd., S. 117–149.

und das absolute Vetorecht. Sie haben weder Exekutivmacht noch Judikativmacht, ausgenommen das Impeachment gegen den Gouverneur oder Präsidenten und gegen die obersten Richter. Dabei übernimmt das Repräsentantenhaus die Rolle der Anklagekammer und der Senat jene des Gerichts. Im Senat als dem aristokratischen Zweig des Parlaments sieht Adams das »Reservoir der Weisheit«, den »Hüter der Tradition«, den »Wächter der Freiheit« und den »Garanten des Eigentums«. Das Eigentum ist so geheiligt wie die Gesetze Gottes. Die Freiheit ist in Gefahr, wenn die Eigentumsrechte der Reichen gefährdet werden.[48] Das Repräsentantenhaus als demokratischer Zweig des Parlaments ist die Vertretung der armen Unterschicht, der Protektor des Volkes. Im Gegensatz zum Senat sind die Repräsentanten fest zu besolden. Durch Instruktionsrecht, kurze Amtsdauer (1 Jahr) und entsprechend häufige Wahlen sollen die Volksvertreter möglichst eng an die Wähler gebunden werden.

Der judikativen Gewalt[49] schenkte Adams wenig Aufmerksamkeit. Die Institution der Schwurgerichte streifte er nur kurz. Obwohl die Judikative grundsätzlich gleich stark und gleich unabhängig sein soll wie die beiden andern Departemente, behandelte sie Adams in der konkreten Ausgestaltung stiefmütterlich. Mit Ausnahme des Begnadigungsrechts und des Impeachments hat die Justiz zwar das Monopol der Rechtsprechung. Auch wird die Unabhängigkeit der Richter durch fixe Besoldung und lange Amtszeit garantiert. Die Richter sind aber in bezug auf die Ernennung vom Gouverneur bzw. Präsidenten abhängig, in bezug auf das Impeachment vom Parlament und in bezug auf die Gesetze von beiden. Das Oberste Gericht besitzt keinen Check gegen die Legislative. Es hat kein Legislativveto, darf die von der Legislative erlassenen Gesetze nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen.

Das Wahlvolk[50] wählt minimal das Repräsentantenhaus, maximal zusätzlich – aber auf je verschiedene Weise – den Senat und den Präsidenten, auf keinen Fall die Richter. Ein allgemeines Wahlrecht gibt es nicht. Das aktive und passive Wahlrecht ist abhängig von einem, freilich niedrigen, Zensus. Wer kein Eigentum ausweisen kann, von dem nimmt Adams an, daß er keinen eigenen Willen hat (»no will of their own«). Folglich ist er vom Wahlrecht ausgeschlossen. Sofern nicht nur das Repräsentantenhaus, sondern auch Senat und Präsident vom Volk gewählt werden, verteilt Adams das passive und aktive Wahlrecht folgendermaßen: Das passive Wahlrecht für den Senat und den Präsidenten sowie auch für die Richter steht allein der Oberschicht zu. De iure trifft er indessen keine Vorkehrungen, daß nur Angehörige der Oberschicht wählbar sind. Er vertraut darauf, daß im freien Spiel der Kräfte die »Aristokraten« in den Senat gewählt werden. Das aktive Wahlrecht für das Repräsentantenhaus, den Senat und den Präsidenten legt

48 *The Works of John Adams*, aaO., Bd. 6, S. 9, 65, 89.
49 Walsh, aaO., S. 169–180.
50 Ebd., S. 143.

Adams in die Hände der Oberschicht und des Mittelstandes. Die Mittellosen sind vom aktiven und erst recht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Adams' perfekte gewaltenteilige Mischverfassung ist somit durch eine vierfache Dreierbalance gekennzeichnet: drei soziale Kräfte, drei Staatsformen, drei Departemente und drei Zweige der Legislative. Nur die Zahl der Staatsorgane weicht vom Dreierschema ab. Über allem aber steht die Idee des »government of laws«.

Gewaltenteilige Mischverfassung nach John Adams

Soziale Kräfte und Staatsformen / Departemente		Legislative (Zweige)	Exekutive	Judikative
Wahlvolk (wählt min. Repräsentantenhaus, max. auch Senat und Präsident)	*Einer* Monarchisch	*Präsident* Vorschläge Veto	*Präsident* inkl. Außenpolitik	*Präsident* Ernennung Richter Begnadigung
	Wenige Aristokratisch	*Senat* Vorschläge Veto	*Senat* Impeachment	*Oberstes Gericht* Urteile *Senat* Impeachment
	Viele Demokratisch	*Repräsentantenhaus* Vorschläge Veto	*Repräsentantenhaus* Impeachment	*Schwurgerichte* Urteile *Repräsentantenhaus* Impeachment

Monarchist und Aristokrat?

Bis hierher wurde der Versuch unternommen, den festen Kern der Mischverfassungskonzeption von John Adams zu rekonstruieren. Nun gibt es aber um diesen festen Kern ein weiches Umfeld, das sich im Lauf der Zeit gewandelt hat. Dazu gehört vor allem Adams' Verhältnis zur Erbmonarchie und zur Erbaristokratie.

Bis zum heutigen Tag wird das Bild von John Adams durch den Verdacht getrübt, er sei ein heimlicher Monarchist und verkappter Aristokrat gewesen. Besonders Thomas Jefferson, John Taylor und ihre demokratische Partei sparten nicht mit solchen Vorwürfen. Adams' Neigung zu würdevollen Zeremonien und

ln machte ihn zur Zielscheibe des Spotts. Er wünschte, daß man den Präsiden-mit »Your Excellency« anspreche. Das trug ihm, mit Blick auf seine Körper-e, den Spottnamen »His Rotundity« ein.[51] Selbst Corinna Walsh meint, der ·wurf des Monarchismus sei durchaus gerechtfertigt gewesen, und sie findet es :aunlich, daß Adams trotz seiner fragwürdigen Ansichten zum Präsidenten :r demokratischen Nation aufsteigen konnte.[52]

Adams unterschied eine natürliche und eine künstliche Aristokratie. Die natürli-Aristokratie betrachtete er als eine unumstößliche gesellschaftliche Tatsache. habe zu allen Zeiten Menschen gegeben, die kraft Reichtum, Geburt, Bildung, :htigkeit, Verdienst usw. mehr Einfluß gehabt hätten als die meisten anderen.[53] s werde so bleiben bis ans Ende aller Tage. Selbst in der Demokratie sei der ürliche Adel vorgegeben.[54] Die Kriterien des natürlichen Adels variiert Adams. meisten zitiert wird die Formel »the rich, the well-born, and the able«. Kein eifel, daß Adams das Kriterium der Tüchtigkeit bevorzugte.[55] Aber als Realist ım er, nicht ohne Unbehagen, zur Kenntnis, daß erfahrungsgemäß meistens der chtum ausschlaggebend ist. » ... Property is aristocracy ...«.[56] Die Nachkom-ı der Reichen haben bessere Bildungschancen; Bildung öffnet die Tore für pruchsvollere, einträglichere Tätigkeiten; die erfolgreiche Ausübung solcher igkeiten schafft öffentliche Anerkennung; und diese überträgt sich in der Regel derum auf die Nachkommen. So sah Adams den Kreislauf von Reichtum, ›urt, Bildung, Tüchtigkeit, Reputation und Einfluß. Ein Aristokrat ist jemand, mehr als eine Stimme beeinflussen kann.[57] Ein Demokrat ist jemand, der nur : Stimme hat, seine eigene.[58] Die Aristokraten sind die einflußreichen Wenigen, Demokraten sind die beeinflußbaren Vielen. Demzufolge ist auch »jede Regie-g eine Aristokratie«[59]. Jede Repräsentation ist aristokratisch, deshalb besteht schen Repräsentation und Demokratie ein Widerspruch.[60] Das klingt heute ;ewohnt und klang in den Ohren der Jeffersonianer verdächtig. Aber man muß ι daran erinnern, daß in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Burlamaqui[61] oder Rousseau[62] die gewählte Regierung ganz selbstverständlich als »aristocratie :tive« bezeichneten. Von dieser Theorie der natürlichen Aristokratie ist Adams abgewichen. Zwischen der Ungleichheit an Macht und der Gleichheit der nschenrechte aller sah Adams keinen Widerspruch: »That all men are born to

Widmer, aaO., S. 362.
Walsh, aaO., S. 284.
The Works of John Adams, aaO., Bd. 4, S. 399; Bd. 6, S. 548; Bd. 10, S. 64.
Ebd., Bd. 6, S. 124.
Ebd., Bd. 6, S. 105.
Ebd., Bd. 6, S. 514.
Ebd., Bd. 6, S. 451, 456 f., 462.
Ebd., Bd. 6, S. 515.
Widmer, aaO., S. 363.
The Works of John Adams, aaO., Bd. 6, S. 462.
Jean-Jacques Burlamaqui, *Principes du droit politique*, 1751, 2. Teil, 2. Kap., § 41.
Jean-Jacques Rousseau, *Contrat social*, 1762, III, S. 5.

equal rights is true. Every being has a right to his own, as clear, as moral, as sacred, as any other being has. This is as indubitable as a moral government in the universe. But to teach that all men are born with equal powers and faculties, to equal influence in society, to equal property and advantages through life, is as gross a fraud, as glaring an imposition on the credulity of the people, as ever was practised by monks, by Druids, by Brahmins, by priests of the immortal Lama, or by the self-styled philosophers of the French revolution.«[63]

Gewandelt aber hat sich Adams' Einstellung zur »künstlichen Aristokratie«. Im Gegensatz zur natürlichen Aristokratie gründet sie nicht auf der letztlich von Gott geschaffenen Natur des Menschen, sondern auf von Menschen geschaffenen Gesetzen.[64] Erbaristokratie und Erbmonarchie sind solche »künstlichen« Einrichtungen. Die künstliche Aristokratie kann man zerstören, die natürliche nicht.

Bis zum Jahr 1786 sucht man in Adams' Schriften vergeblich nach Belegen für hereditäre Neigungen. Zwar ist die Bewunderung für die englische Mischverfassung eine Konstante seines Denkens. »The praises of the English Constitution he constantly sings«, schreibt Corinna Walsh nicht ohne Ironie.[65] In der Tat lobte er die englische Verfassung in den höchsten Tönen als »die einzige wissenschaftliche politische Ordnung«[66], »die erstaunlichste Produktionsstätte menschlicher Erfindung«[67], »das perfekteste Modell, das menschlicher Geist und menschliche Erfahrung bis anhin entdeckt oder erfunden hat«, kurz »ein Meisterwerk«.[68] Aber bis 1786 empfahl Adams die Nachahmung des englischen Modells explizit ohne die hereditäre Komponente: »Kings we never had among us. Nobles we never had. Nothing hereditary ever existed in the country; nor will the country require or admit of any such thing.«[69] Selbst in der natürlichen Aristokratie sah er die Hauptgefahr. Die Aristokraten seien »the most difficult animals«[70]. Man müsse sie bändigen, indem man die Einflußreichsten unter ihnen in einer Art von Oistrakismus in den Senat verbanne.[71] Auf diese Weise könne man ihre Weisheit nützen, ohne ihre Leidenschaften fürchten zu müssen.[72] Gebändigt seien sie die Besten und ein Segen[73], ungebändigt aber gefährlich und ein Fluch: »Like fire, they are good servants, but all-consuming masters.«[74]

63 *The Works of John Adams*, aaO., Bd. 6, S. 453 f.; vgl. ebd., Bd. 4, S. 380: »In America, there are different orders of offices, but none of men. Out of office, all men are of the same species, and of one blood: there is neither a greater nor a lesser nobility.«
64 Ebd., Bd. 6, S. 451.
65 Walsh, aaO., S. 229.
66 *The Works of John Adams*, aaO., Bd. 6, S. 118.
67 Ebd., Bd. 4, S. 358.
68 Ebd., Bd. 9, S. 622.
69 Ebd., Bd. 3, S. 20.
70 Ebd., Bd. 10, S. 51.
71 Ebd., Bd. 4, S. 290.
72 Ebd., Bd. 4, S. 414.
73 Ebd., Bd. 4, S. 397; Bd. 6, S. 73, 395, 533.
74 Ebd., Bd. 6, S. 533.

Die Wende kam 1786. Der unmittelbare Auslöser war offenbar die Shay's Rebellion in Massachusetts. Als ihn die Kunde dieses Aufstandes gegen Senat und Governor in London erreichte, war er zutiefst beunruhigt. Nunmehr sah er die Hauptgefahr nicht mehr in der übermächtigen Aristokratie, sondern in der überbordenden Demokratie. Das schlug sich im dritten Band des »Defence« und in den »Discourses on Davila« nieder. Adams befürchtete, das demokratische Element könnte ein Übergewicht erhalten und die Mischverfassung wegspülen. Die reine Demokratie hatte Adams, wie jede einfache Staatsform, schon immer abgelehnt. Gemäß der bisherigen Erfahrung hätten alle Demokratien nach kurzer Zeit im Selbstmord geendet.[75] Den Staatsterror und die Kaskade der Tyrannei bis hin zum Kaisertum im Gefolge der Französischen Revolution deutete er später als Bestätigung seiner demokratischen Selbstmordtheorie. Für Adams stellte sich die Frage, wie man das monarchische und das aristokratische Element gegen das demokratische schützen könnte. In seiner Diagnose war die Wahlkorruption die Wurzel des Übels, der größte Feind der Freiheit.[76] Wenn seine Befürchtungen wahr würden, wenn die Wahlkorruption überhand nähme, dann müßte man die Amtszeit des Präsidenten und der Senatoren verlängern, allenfalls auf Lebenszeit, und wenn auch diese Reformen nicht greifen würden, dann bliebe einzig die hereditäre Lösung: » ... if elections are soberly made, it may answer very well; but if parties, factions, drunkenness, bribes, armies and delirium come in, as they always have done sooner or later, to embroil and decide every thing, the people must again have recourse to conventions and find a remedy. Neither philosophy nor policy has yet discovered any other cure, than by prolonging the duration of the first magistrate and senators. The evil may be lessened and postponed, by elections for longer periods of years, till they become for life; and if this is not found an adequate remedy, there will remain no other but to make them hereditary.«[77]

Nun war die Katze aus dem Sack. Adams war überrascht vom Sturm, der über ihn losbrach. Er verstand die Welt nicht mehr. Nicht ein einziger Amerikaner glaube ihm noch. 1790 schrieb er an seinen Freund Benjamin Rush, er sei doch immer ein tödlicher und unversöhnlicher Gegner der Erbmonarchie gewesen, er habe doch immer die Wahlen für alle drei Zweige der Legislative befürwortet.[78] Und ein Jahr später klagte er gegenüber Jefferson, er werde mißverstanden, niemals sei er in Publikationen oder privaten Briefen für die Einführung eines Systems von »King, Lords and Commons« eingetreten.[79] Das war nun freilich nicht die ganze Wahrheit. Als ultima ratio hatte er mit dem Gedanken einer hereditären Exekutive und eines hereditären Senats gespielt. Jedermann konnte das

75 Ebd., Bd. 6, S. 484.
76 Ebd., Bd. 4, S. 284.
77 Ebd., Bd. 6, S. 66 f.
78 Ebd., Bd. 9, S. 566.
79 Ebd., Bd. 8, S. 507.

schwarz auf weiß nachlesen. Zur Beschwichtigung seiner Gegner fand er es 1797 in seiner Inauguralrede als Präsident nötig zu versprechen, die Verfassung nicht ohne die Zustimmung des Volkes zu ändern.[80] An anderer Stelle verteidigte er sich, er habe im »Defence« zwar seiner Bewunderung für die englische Verfassung Ausdruck gegeben, aber er habe nicht die bedingungslose Imitation Englands vorgeschlagen. Seine Argumentation habe so wenig mit hereditären Optionen zu tun gehabt wie mit der Kirche und der Bank von England.[81] Aber erst im Jahre 1808 nahm er seine Unkenrufe endgültig zurück. In England müßten Exekutive und Oberhaus hereditär sein, weil durchgängige Wahlen das System korrumpieren würden. Die Amerikaner indessen hätten in einem zwanzigjährigen Experiment bewiesen, daß diese Gefahr bei ihnen nicht bestehe. Für die USA seien Wahlen besser als die Vererbung der Macht: »Say, if you will, that in such an empire as the British, it is necessary that the executive and senate should be hereditary, because elections to these powers would totally corrupt the nation, produce a civil war, and raise a military despotism at the first trial. But, in an experiment of twenty years, we have not yet found such dangers among us.«[82]

Adams wurde in der Folge nicht müde, immer wieder seine Ablehnung, ja Verachtung der hereditären Form der Mischverfassung zu beteuern. Ohne Erfolg! 1817 schrieb er, er wünsche nichts mehr als die Beseitigung alles Hereditären. Es gebe aus philosophischer Sicht nichts Irrationaleres, Absurderes, Lächerlicheres als Erbkönige und Erbadlige.[83] Am besten kommt sein Anliegen im Briefwechsel mit Jefferson (1813) und Taylor (1814) zum Ausdruck. Gegenüber Taylor[84] berief er sich auf die alten Griechen, die unter Aristokratie eine Regierung der Besten verstanden hätten. In diesem Sinne wünsche er sich die Senatoren als eine Auswahl der Besten. Jefferson hat in seiner fairen Antwort den eigentlichen Gegensatz auf den Punkt gebracht.[85] Er akzeptierte die Unterscheidung von natürlicher und künstlicher Aristokratie. Den natürlichen Adel wertete er gar als »das kostbarste Geschenk der Natur für Vertrauensstellungen, für die Erziehung und die Leitung der Gesellschaft«. Aber das Kriterium des natürlichen Adels war für ihn einzig und allein die Tüchtigkeit und die Begabung. Reichtum und Geburt zählte er zum künstlichen Adel. »Pseudoaristoi« nannte er die Wohlhabenden und Wohlgeborenen. Adams' Trauma der Shay's Rebellion hatte ihn seinerzeit überhaupt nicht beunruhigt: »Gott verhüte, daß wir jemals zwanzig Jahre ohne einen solchen Aufstand sein sollten ... Der Freiheitsbaum muß von Zeit zu Zeit mit dem Blut von Tyrannen und Patrioten begossen werden.«[86]

80 Ebd., Bd. 9, S. 106 f.
81 Ebd., Bd. 6, S. 489.
82 Ebd., Bd. 6, S. 529.
83 Ebd., Bd. 10, S. 268.
84 Ebd., Bd. 6, S. 472.
85 *The Works of Thomas Jefferson*, hrsg. von Paul Leicester Ford, New York 1905, Bd. 11, S. 341–350.
86 *The Papers of Thomas Jefferson*, aaO., Bd. 12, S. 356.

Lob und Tadel der amerikanischen Verfassungen

ohn Adams deutete die politischen Ordnungen sowohl der amerikanischen Gliedtaaten als auch des neuen Bundesstaates als Mischverfassungen. Sie entsprachen ıber nicht voll und ganz seiner Idealvorstellung. Scharf kritisierte er das Einkamnerparlament von Pennsylvania. In keinem Gliedstaat hatte der Governor ein ab-olutes Legislativveto, auf das Adams immer mit besonderem Nachdruck pochte.

An der neuen Bundesverfassung paßte ihm vieles nicht. Das Präsidentenamt chien ihm zu schwach ausgestattet, weil das Legislativveto nicht absolut und weil lie Außenpolitik, die Auswahl der Richter sowie die Ernennung der hohen Amtsräger der Exekutive nicht ausschließlich dem Präsidenten anvertraut war. Das vertete er als ungenügende Sicherung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit les Präsidenten. Dementsprechend erachtete er die Macht des Senats als zu groß, la die völkerrechtlichen Verträge, die Kriegserklärung, die Auswahl der Richter ınd die Ernennung der exekutiven Amtsträger seiner Zustimmung bedurften. Auch hätte sich Adams das Gremium größer gewünscht, um die Macht der einzelıen Senatoren zu beschränken. Die Bindung der Repräsentanten an die Wähler rschien ihm zu schwach, indem eine zwei- statt einjährige Amtszeit vorgesehen var und indem die Abgeordneten über ein freies Mandat verfügten. Schließlich aßte keineswegs in sein Konzept, daß der Supreme Court ab 1803 die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen für sich in Anspruch nahm. Damit var ja die Legislative auf vier statt auf drei Zweige verteilt.

Trotz dieser »Mängel« unterstützte John Adams den Verfassungsentwurf des Philadelphia Convents und hoffte auf spätere Amendments. Doch mit zunehmenlem Alter versöhnte er sich mit der Verfassung, so wie sie war.

Beurteilung

ohn Adams war ein hochgebildeter Humanist, aber kein überragender Denker. ein Hauptwerk, der »Defence«, vereint überwiegend Exzerpte aus unterschiedich zuverlässigen Quellen. Von Quellenkritik wußte Adams nichts. Meist verzichete er auf Quellenangaben und Anführungsstriche. Heute würde man entsetzt von Plagiat reden. Aber zu seiner Zeit galt der geistige Diebstahl aus Druckschriften ıicht als unredlich. Der berühmte Blackstone hat auch hemmungslos abgeschrieen. Adams' Werk ist schlecht gegliedert – eine Buchbindersynthese. Es ist unausewogen, sprachlich unsorgfältig und in der Gedankenführung undiszipliniert. Widersprüche wurden vom Autor nicht bemerkt, geschweige denn hinterfragt. Anders die Briefe. Hier findet man durchaus Spontaneität und stilistische Gewandtheit, vor allem, wenn sich Adams gegen seine Widersacher zur Wehr etzte. Adams nahm die Ideen-, Verfassungs- und Realgeschichte durch den engen Filter der gewaltenteiligen Mischverfassung wahr. Er war darauf fixiert, blendete ıus, was seine Kreise störte. Er neigte zu Dogmatismus und Inflexibilität. Die Abhängigkeit von der englischen Verfassung, dazu einer obsoleten, trübte seinen

Blick für Abweichungen und Neuerungen. Dennoch ist die Masse der gesichteten Materialien höchst beeindruckend.

Benjamin Franklin sagte auf dem Philadelphia Convent: »Wir sind auf der Suche nach Staatsmodellen zur alten Geschichte zurückgegangen, doch wir haben keine Verfassung gefunden, die zu unserer Situation gepaßt hätte.«[87] Adams dagegen vermochte in Amerika nichts Neues zu entdecken. Er nahm den Übergang vom Alten zum Neuen nicht wahr. Tatsächlich sind aus dem Schmelztiegel der Amerikanischen Revolution bedeutende politische Innovationen hervorgegangen. Erstmals wurde eine Verfassung von einer verfassunggebenden Versammlung ausgearbeitet. Erstmals wurde ein Bundesstaat mit einem bundesstaatlichen Zweikammerparlament geschaffen. Adams aber sah im Senat nicht das Staatenhaus, sondern das Oberhaus. Erstmals war das Experiment geschriebener Verfassungen von Dauer. Im Gegensatz zu England stand diese geschriebene Verfassung über dem Parlament und über der dreigliedrigen Legislative, so daß von einer Souveränität des Parlaments nicht mehr die Rede sein konnte. Erstmals wurde die Repräsentationsidee in einem weiträumigen Gemeinwesen durch direkte oder indirekte Volkswahl für beide Kammern des Parlaments sowie den Staatschef konsequent durchgezogen. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind die erste neue Nation und zugleich die letzte alte.[88] Es ist »eine traurige Ironie, daß Adams selber diese Amerikanische Revolution in seinem Kopf nicht ganz mitvollziehen konnte.«[89]

Im Zentrum des Denkens von John Adams steht die gewaltenteilige Mischverfassung. Adams ist einer der letzten, der den Zusammenhang von Mischverfassung und Gewaltenteilung internalisiert hat. Die Gewaltenteilung ist ja im Grunde alter Wein in neuen Schläuchen. Der Vorwurf, Adams hüpfe von einem Konzept zum andern[90], ist nicht gerechtfertigt. Die Staatsdenker des 17. und 18. Jahrhunderts – Sidney, Locke, Bolingbroke, Burlamaqui, Montesquieu, Blackstone u. a. – haben die beiden Konzepte ganz selbstverständlich miteinander verknüpft.[91] Insofern ist Adams nicht originell. Ebensowenig originell ist die separative Mischverfassung und die gemäßigte, funktional verschränkte Gewaltenteilung. Originell aber ist Adams in bezug auf die vierfache Dreigliederung von sozialen Kräften, Staatsformen, Departementen und Legislativzweigen. Freilich ist sie mit Konstruktionsfehlern behaftet. Das Gleichgewicht zwischen den drei Departementen ist angesichts der Schwäche der Judikative nicht gewährleistet. Und die wechselnden Allianzen zwischen den drei Zweigen der Legislative sind verbaut, wenn jeder Zweig ein absolutes Veto besitzt.

87 Nolte, aaO., S. 231.
88 Ebd.
89 Ebd., S. 232.
90 Widmer, aaO., s. 364.
91 Alois Riklin, »Montesquieus freiheitliches Staatsmodell. Die Identität von Machtteilung und Mischverfassung« in: *Politische Vierteljahresschrift* 3/1989, 420–442, S. 437 f.; Ders., »Mischverfassung und Gewaltenteilung« in: *Beiträge und Berichte des Instituts für Politikwissenschaft/Hochschule St. Gallen*, 140 (1990).

Der umstrittenste Aspekt der politischen Theorie von John Adams ist der ständisch-hereditäre. Adams hat die ständisch-hereditäre Variante der Mischverfassung nur während einer kurzen Zeitspanne erwogen und nur als letzten Ausweg für den Fall, daß die Wahlen korrumpieren und die Amtszeitverlängerungen als Korrektiv der Wahlkorruption nicht hinreichend wirken würden. Es war gleichsam ein vorbehaltener Entschluß in einem »worst-case-Szenario«. Vor und nach dieser Periode war Adams ein erklärter Gegner des Hereditären. Er unterstützte die direkte oder indirekte Volkswahl von Repräsentantenhaus, Senat und Präsident: »The body of the people, according to our author (Nedham – A. R.) and to truth, is the fountain and original of all power and authority, executive and judicial, as well as legislative; and the executive ought to be appointed by the people, in the formation of their constitution, as much as the legislative.«[92] Nach heutiger Terminologie war Adams also ein Befürworter der repräsentativen Demokratie. Während der Amerikanischen Revolution und zu Beginn der Französischen Revolution existierte die Wortkombination »repräsentative Demokratie« noch nicht. Noltes Kritik, Adams habe nicht verstanden, daß das Repräsentationsprinzip ein Teil der Demokratie sein konnte[93], müßte auch gegenüber Madison oder Sieyès u. a. geltend gemacht werden. Auch sie sahen einen Widerspruch zwischen Repräsentation und Demokratie. Der Begriff der Demokratie war allein der direkten Demokratie vorbehalten. Heutige Kritiker von Adams übersehen den Sinnwandel der politischen Begriffe. Die »demokratische Nation« von Corinna Walsh[94] war in der Diktion von Adams eine Mischung von monarchischen (besser monokratischen), aristokratischen (besser oligokratischen) und demokratischen Elementen. Die Beschränkung der Mischverfassung auf die geburtsständische Variante, die mit der Amerikanischen Revolution einsetzte und bis heute anhält[95], ist willkürlich und unhistorisch. Man kann Adams allenfalls vorwerfen, daß er die faktische Privilegierung der Reichen und Wohlgeborenen als unabwendbares Schicksal akzeptierte, ohne nach Korrektiven des Machtausgleichs zu suchen. Am allerwenigsten wird man ihm vorwerfen können, daß er in dieser Sache wirklichkeitsfremd gewesen wäre. Seine Theorie der »natürlichen Aristokratie« war eine korrekte Analyse der zeitgenössischen amerikanischen Klassengesellschaft. Und man sollte nicht verdrängen, daß de facto in allen sogenannten Demokratien der Gegenwart, trotz Korrektiven zur Verbesserung der Chancengleichheit, plutokratische und familiäre Privilegierungen wirksam sind. Jefferson sprach mit Blick auf Adams' politi-

92 *The Works of John Adams*, aaO., Bd. 6, S. 171 f.

93 Nolte, aaO., S. 229.

94 Walsh, aaO., S. 284.

95 Maurice John C. Vile, *Constitutionalism and the Separation of Powers*, Oxford 1967, S. 6, 50, 74 f., 108, 120, 151, 210; Harald von Bose, *Republik und Mischverfassung – Zur Staatsformenlehre der Federalist Papers*, Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris 1989, S. 141–143, unterscheidet die echte (ständische) Mischverfassung und die unechte (ständelose), die nur noch formal der Mischverfassung entspreche, materiell aber ungemischt sei.

sches Weltbild von »Pseudo-Aristokratie«. War und ist Adams' »Pseudo-Aristokratie« nicht realitätsnäher als Jeffersons »Pseudo-Demokratie«? Verbergen sich hinter dem heutigen Allerweltsbegriff der »Demokratie« nicht auch oligokratische und monokratische Phänomene?

Paul Widmer schreibt: »Kein Monarchist, kein Aristokrat, ein nur lauwarmer Demokrat – Adams war vor allem eines: ein engagierter Republikaner.«[96] Das ist erklärungsbedürftig. Adams war kein Anhänger der Erbmonarchie, außer daß er während kurzer Zeit für den schlimmsten Fall mit dem Gedanken spielte; aber er befürwortete ein starkes monokratisches Element. Mit der gleichen Ausnahme war Adams kein Anhänger der Erbaristokratie; aber er trat für ein starkes oligokratisches Element ein, wobei dieses oligokratische Element im Idealfall aus den Besten bestehen sollte, nach seiner historischen Erfahrung aber – leider – ohne die plutokratische Quelle nicht auszukommen schien. Adams war ein lauwarmer Demokrat, insofern er das demokratische Element auf das Wählen beschränken und nicht auf Sachentscheide ausweiten wollte. Und Adams war in der Tat ein engagierter Republikaner, indem er die Sachentscheide den Volksvertretern vorbehielt. Unter Republik verstand er »a government in which the people have collectively, or by representation, an essential share in the sovereignty . . .«[97]. Die Bundesverfassung der Schweiz verwendet genau die gleiche Terminologie, wenn sie von den Kantonsverfassungen »die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen« verlangt (Art. 6, Abs. 2 b). Von diesen beiden Möglichkeiten bevorzugte Adams entschieden die repräsentative.

In der Tugendlehre des Thomas von Aquin gehören zur Klugheit die Umsicht, Vorsicht und Voraussicht, mit der ein Mensch seine Ziele verfolgt. Diese Weltklugheit war nicht Adams' Stärke. Er führte den politischen Kampf ohne verdeckte oder gar gezinkte Karten, ohne restrictio mentalis und ohne zu bedenken, was seine politischen Gegner damit anfangen könnten. Andere amerikanische Verfassungsväter neigten durchaus zu ähnlichen politischen Auffassungen. Aber sie wogen ihre für die Öffentlichkeit bestimmten Worte sorgfältiger ab. »Wie die Priester im alten Ägypten hatten sie eine Offenbarung für die Menge und eine geheime Botschaft für die Eingeweihten.«[98] Das schrieb treffend John Quincy Adams, um das Gegenbild seines Vaters zu charakterisieren.

Zusammenfassung

John Adams' literarisches Werk ist die letzte Summe der Ideen- und Realgeschichte der gewaltenteiligen Mischverfassung. Dabei legt Adams besonderes Gewicht auf die italienische Renaissance als Bindeglied zwischen Antike und engli-

96 Widmer, aaO., S. 363.
97 *The Works of John Adams*, aaO., Bd. 6, S. 415.
98 Walsh, aaO., S. 288.

scher Revolution. Die perfekte Mischverfassung beruht auf der Vorherrschaft der Gesetze. Sie beteiligt die drei sozialen Kräfte der Unterschicht (»viele«), der Oberschicht (»wenige«) und des unparteiischen Moderators (»einer«). Die Staatsgewalt ist auf drei Departemente (Legislative, Exekutive, Judikative) verteilt, das legislative Departement auf drei Zweige (Volkskammer, Senat, Präsident). Zu Unrecht wurde Adams als Anhänger einer ständisch-hereditären Verfassung diskreditiert. Er hat mit diesem Gedanken während einer sehr kurzen Zeitspanne gespielt, aber nur als letzten Ausweg, falls die Direktwahlen korrumpieren.

Summary

The writings of John Adams form the last extensive prospect of the history of mixed government as based upon the separation of powers. Adams underscores the importance of Italian Renaissance as a connecting link between Antiquity and the Englisch Revolution. Ideal mixed government is based upon the rule of law. It gives a share to three different social forces: the lower class ("many"), the upper class ("few"), and the impartial moderator ("one"). Government is divided among three departments (legislature, executive, judiciary), the legislative department in itself has three branches (popular chamber, senate, president). Wrongly, Adams has been discredited as adherent of a hereditary constitution built on ranks. He was playing with this idea during a very short period of time but considered it a last way out in case direct elections end in corruption.

Renate Martinsen

Freiheit und System. Vom Verschwinden des Subjekts bei Michel Foucault

1. Einleitung

Die zeitgenössischen Entwicklungen in Osteuropa und der Sowjetunion scheinen, will man der herrschenden Interpretation in den Medien Glauben schenken, vor allem von einem zu zeugen: von der Überlegenheit des Wohlstands und, nota bene, dem Sieg der »Freiheit«.

Unterlegen sei demgegenüber eine Sozialverfassung, als deren wesentliches Charakteristikum der »Systemzwang« gilt. So heißt es etwa in bezug auf die bisherigen ostdeutschen Verhältnisse: »In den Gefängnissen der Halbnation war alles wie im richtigen DDR-Leben«[1] – in der solchermaßen lancierten These einer (tendenziellen) Gleichschaltung von Haftanstalt und Gesellschaft wird der Verlust an menschlichen Handlungsmöglichkeiten in bezug auf ein *bestimmtes* (das sozialistische) Gesellschaftssystem gebrandmarkt. Grundierend wirkt hierbei die Vorstellung eines alternativen humaneren Modells, des Wohlfahrtsstaates westlicher Prägung, welchem die Realisierung höherer Freiheitsgrade zugeschrieben wird.

Diese – dem common sense entsprechende – Sicht der Problemlage erscheint indes fragwürdig, ja sogar geradezu verkehrt, wenn man sie im Licht der Erkenntnisse von Michel Foucault betrachtet. Offensichtliches, »hartes« Machtgebaren des Systems gibt in solcher Perspektive Anlaß zur Vermutung, daß die institutionelle »Durchdringung« des sozialen Lebens nicht dem *modernen* Entwicklungsstand entspricht. »Harte« Macht wäre somit schwache Macht, da sie zwar punktuell unerbittlich, aber letztlich nicht flächendeckend und wirkungsvoll arbeitet – und somit »Inseln« der Freiheit beläßt. Das Raffinierte der totalisierenden Macht moderner Prägung ist ihr wenig offensichtlicher Charakter: indem sie präventiv, subtil und (scheinbar) fürsorglich wirkt, erreicht sie eine viel intensivere institutionelle Einbindung der Individuen, als es gewaltsame, »äußerlich« bleibende Reglementierung vermag – denn sie dringt ins Innerste der Individuen ein. In Institutionen diszipliniert wird demnach besonders effektiv durch einen »weichen« Integrationsmechanismus.

1 Vgl. »›Splitternackt im Spalier‹. Die Justiz der DDR (III): Der Strafvollzug in Arbeitslagern für den SED-Staat ein Milliardengeschäft« in: *Der Spiegel* vom 12. März 1990, S. 146.

Foucaults Theorie der Macht wird zu den avancierten sozialwissenschaftlichen Theorien gezählt. Diese stellen insofern eine Herausforderung der »herkömmlichen« Ansätze dar, als in ihnen auch die »herkömmlichen« Gegenstände, ein institutionelles Zentrum politischer Steuerung und »Subjekte« als politische Akteure, abhanden zu kommen scheinen. Indem Foucault sublime Mechanismen moderner Macht analysiert, trachtet er danach, den populär-humanistischen Diskurs über das philosophische Grundproblem des Verhältnisses von Freiheit und Ordnung zu unterlaufen:

»Der Mensch, von dem man uns spricht und zu dessen Befreiung man einlädt, ist bereits in sich Resultat einer Unterwerfung, die viel tiefer ist als er«[2]

– so heißt es provokativ-dunkel in der Einleitung eines seiner populärsten Werke.

Im folgenden soll zunächst Foucaults Kernthese von der Eliminierung des Subjekts skizziert und auf dem Hintergrund der zeitgenössischen sozialwissenschaftlichen Diskussion sowie unter Heranziehung empirischer Befunde auf ihre Plausibilität hin geprüft werden. Es wird sich zeigen, daß der Autor mit seinem Konzept einer Vergesellschaftung qua Disziplinierung zwar einen »nervus rerum« in der Entwicklung moderner Industriegesellschaften trifft, aber im Hinblick auf den institutionellen Faktor mit einem »blinden Fleck« operiert. Unter Einbeziehung dieses Aspekts ist die Foucaultsche Revision der gängigen Sichtweise wiederum zu problematisieren.

2. *Vom Verschwinden des Subjekts*

2.1 *Das Grundmodell: Disziplinierung im »Panopticon«*

Foucaults Verkündung einer Auslöschung des Subjekts durchzieht wie ein roter Faden seine materialreichen Forschungen zu kulturellen und institutionellen Phänomenen. Als besonders signifikant in dieser Hinsicht erscheint indes seine Studie »Überwachen und Strafen«, in welcher der Autor bestrebt ist, den Prozeß der gesellschaftlichen Subjektivierungspraktiken mit der Institutionengeschichte zu verbinden. In dieser breitangelegten Geschichte des Strafens untersucht Foucault anhand von wissenschaftlichen Diskursen den Wandel im Strafstil vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Methodologisch werden hierbei die historischen Formveränderungen (von der Marter über das Straftheater bis zum Gefängnis) in Korrelation gesetzt zu einem Funktionswandel (von der Eliminierung über die Rehabilitierung zur Dressur). Diese Sichtweise zielt vor allem ab auf eine Kritik der gängigen Interpretation des Bestrafungswandels als Ausdruck humanitärer Entwicklungen.

Demgegenüber zeugt – nach Foucault – die Etablierung der geschlossenen Anstalt als allgemeine Form der Bestrafungspraxis weniger von einer Tendenz der »Vermenschlichung« als vielmehr von einer Verfeinerung moderner Machttechno-

2 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Von der Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt 1977, S. 42.

logien. Diese These versucht der Autor paradigmatisch an Benthams totalitärem »Panopticon« zu erhärten, dessen Architektur die »Utopie der perfekten Einsperrung« widerspiegelt. Sein Prinzip wird von Foucault wie folgt ausgeführt:
»An der Peripherie ein ringförmiges Gebäude; in der Mitte ein Turm, der von breiten Fenstern durchbrochen ist, welche sich nach der Innenseite des Ringes öffnen; das Ringgebäude ist in Zellen unterteilt, von denen jede durch die gesamte Tiefe des Gebäudes reicht; sie haben jeweils 2 Fenster, eines nach innen, das auf die Fenster des Turms gerichtet ist, und eines nach außen, so daß die Zelle auf beiden Seiten von Licht durchdrungen wird. Es genügt demnach, einen Aufseher im Turm aufzustellen und in jeder Zelle, einen Irren, einen Kranken, einen Sträfling, einen Arbeiter oder einen Schüler unterzubringen. Vor dem Gegenlicht lassen sich vom Turm aus die kleinen Gefangenensilhouetten in den Zellen des Ringes genau ausnehmen. Jeder Käfig ist ein kleines Theater, in dem jeder Akteur allein ist, vollkommen individualisiert und ständig sichtbar.«[3]
Die beschriebene architektonische Konstruktion ermöglicht also mittels einer Parzellierung des Raums sowie der Trennung von Sehen und Gesehenwerden die lückenlose Unterwerfung der Strafsubjekte unter den souveränen Kontrollblick.

Die Pointe der Behandlung des »Panopticon«-Modells durch Foucault liegt in der Bedeutungsambivalenz: So weist er ihm einerseits (im Rekurs auf geschlossene Anstalten) den Stellenwert eines Mittels zur gesellschaftlichen Normierung zu, andererseits dient es ihm aber auch zur Illustration eines Gesellschaftsmodells: es zeichne sich jetzt nämlich eine Tendenz ab zur Auflösung der Grenze zwischen Gefängnis und Disziplinarinstitutionen in Richtung eines »großen Kerkerkontinuums, das die Bestrafungstechniken in die harmlosesten Disziplinen einführt«[4] – bis schließlich der gesamte Gesellschaftskörper ein durchgängiges Kerkersystem bilde, dessen Ziel die Produktion des »Disziplinarindividuums« sei.

In anderen Worten: Der Panoptismus erscheint als das Schema par excellence im Bereich der Politik, weil er als verallgemeinerungsfähiges Funktionsmodell von seiner spezifischen Verwendung, der Einsperrung, ablösbar und vielseitig einsetzbar ist. Zugleich bietet die Verzahnung von Isolierung und ununterbrochener Kontrolle für die Internierten keinen Ansatzpunkt eines Entkommens. Diese universelle Gleichzeitigkeit von Individualisierung und Totalisierung moderner Machttechnologien liefert Foucault den Hintergrund zur Konstruktion einer totalen Vernetzung eines kapillarisch verfeinerten Machtsystems. Macht erscheint als immer sublimer in den Funktionen des Systems allgegenwärtig. Kurz: Die ganze Gesellschaft erscheint als riesiges »Panopticon«.

2.2 Der moderne Staat als Erbe der Pastoralmacht

Die konsequente Anwendung des »Panopticon«-Modells auf verschiedene Teilaspekte der Gesellschaft führt zu interessanten Schlußfolgerungen. So finden sich

3 Ebd., S. 256 f.
4 Vgl. ebd., S. 384.

its bei Foucault in dem (zeitlich späteren) Artikel: »Warum ich Macht untersu- Zur Frage des Subjekts« Hinweise auf die soziologische Relevanz seines dells im Feld der sozialen Fürsorge. Wiederum unter historischer Perspektive :hreibt Foucault das Eindringen des Staates in immer privatere Bereiche durch Integration einer alten Machttechnik – die ursprünglich in den christlichen :itutionen entstanden war – in eine neue politische Struktur[5].

Die kirchliche Pastoralmacht besorgte sich um das Seelenheil der Gläubigen in :r jenseitigen Welt. Im Zuge des umfassenden Säkularisierungsprozesses in der derne übernimmt nun der Staat die ehemalige »Hirten«-Funktion der Kirche, em er das Glücksverlangen der Individuen auf weltliche Ziele umleitet, d. h. in m einer Gewährung von Daseinsfürsorge garantiert. Von religionssoziologi- er Seite wird diese Materialisierung religiöser Werte in wohlfahrtsstaatlichen ıkturen mit dem Ausdruck »implizites Christentum« belegt[6]. Der moderne ıt als neue Form der Pastoralmacht besitzt jedoch, und hierauf hebt Foucault aufgrund des fortgeschrittenen Wissens um den Menschen (siehe die Beiträge Psychologie, Pädagogik, Kulturanthropologie) immens gesteigerte Möglich- :en, bis ins Innerste der Individuen einzudringen, ihre Hoffnungen und Sinnge- le zu durchsetzen. Das Moderne am modernen Staat ist demnach seine raffi- ·te Doppelstruktur von (scheinbar) individueller Fürsorge-»Behandlung« und chischer Versklavung, bzw. von Individualisierung und Durchdringung.

Die Annahme einer Disziplinierung nach dem Modell der totalen Institution chwort: »Panopticon«) liefert Foucault somit den Schlüssel sowohl zur Herlei- g der Entstehung des Gefängnisses als auch zur Erklärung moderner Wohl- rt – eine stärkere staatliche Institutionalisierung erscheint jeweils als gleichbe- tend mit der Strangulierung letzter persönlicher Freiräume. Was an Abwei- ng von der Norm noch existiert, ist vom Staat aus Steuerungsgründen produ- te Differenz. Zugespitzt: Mit der Freiheit des Verbrechens und dem Abenteuer Überlebens verschwindet auch das Subjekt von der Bildfläche. Zurück bleibt quasi ohnmächtig weiterfunktionierendes System.

Betrachtet man den einleitend angesprochenen Systemvergleich Ost-West unter ;er Perspektive, erscheint die (bisher) stark repressive Organisation der Macht len Staaten des Ostblocks als technisch veraltet: Gerade ihre »brutale« Note arvt sie als schwach und ineffizient im modernen Sinne. Denn Macht in ihrer wickelten Form wirkt – nach Foucault – wesentlich subtil: sie macht die Indivi- n abhängig durch frühzeitige und umfassende Konditionierung. Die »individu- ierende Taktik«[7], mit der die Subjektivierungsverfahren in (scheinbar) freiheit- organisierten Sozialsystemen verknüpft werden, stellen aus dieser Sicht, entge-

Vgl. Michel Foucault, »Warum ich Macht untersuche: die Frage des Subjekts« in: *Freibeu- ter. Vierteljahresschrift für Kultur und Politik*, Nr. 28 (1985), S. 103–110.

Vgl. Franz-Xaver Kaufmann, *Religion und Modernität. Sozialwissenschaftliche Perspekti- ven*, Tübingen 1989, S. 100.

Foucault, »Warum ich Macht untersuche«, aaO., S. 110.

gen dem Anschein, eine Verschärfung von Machtmechanismen dar. Die Wirkung von moderner Macht läßt sich eben nicht mehr punktuell-handgreiflich erfassen – sie zirkuliert vielmehr in pulverisierter Form im Gesellschaftskörper.

3. *Das Zeitgemäße der Kritik: Die Vision vom Heraufziehen neuer Totalitäten*

Die Realitätsnähe des »Panopticon«-Modells wird auf frappierende Weise bestätigt bei einem Blick auf ein zukunftsweisendes (Haft-)Modell, das derzeit in Großbritannien erprobt wird: die sogenannte »Bewegungshaft«. Es handelt sich hierbei um ein sensationelles System zur elektronischen Überwachung von Häftlingen in ihrer eigenen Wohnung mittels einer kleinen, am Fußknöchel angebrachten Box: »Unhörbar, aber unaufhörlich, piepst sie Signale zu einer zweiten Box, die in der Speisekammer, im Wäschepuff, unterm Sofa, jedenfalls im Heim des Delinquenten unterzubringen ist. Von da aus werden die Signale an die Zentrale gefunkt, zu den Computern im Büro einer privaten Überwachungsfirma, die alle Bewegungen des Überwachten registrieren, mit dem eingegebenen Haftprogramm vergleichen und Abweichungen an die Polizei weitermelden. Liegt er noch im Bett, buddelt sie im Garten, hat er sich etwa davongemacht aus jenen 100 Metern, die der Sender an Reichweite hat?«[8]

Dieses »Ei des Kolumbus« im Felde der Machtstrategien besticht, wie das Panopticon, gerade durch die nahezu unbegrenzte gesellschaftliche Expansionsperspektive. Auch hier drängen sich Spekulationen über die Multifunktionalität des Modells geradezu auf:

»Die kleine Box (kostet ein paar lumpige Pfund) eignet sich schließlich nicht nur für die Überwachung der heutigen Häftlinge, sondern wäre auch einsetzbar bei der Kontrolle der zukünftigen, sprich der Heranwachsenden in den Familien, jenem besagten Hort der Kriminellen. Jedem Baby seine Box! Endlich auch unter Kontrolle die schwatzenden Verkäuferinnen bei Woolworth und Harrods, gar nicht zu reden von den Parlamentariern, die sich vor der einen oder anderen Abstimmung so gerne leise empfehlen. Auch ein Artikel für den Export, ein Geschenk des Himmels für die weißen Freunde in Südafrika oder die Schafzüchter in Neuseeland.«[9]

Die Brauchbarkeit des Foucaultschen Konzepts der Disziplinargesellschaft als eines »deskriptiven Begriffs«[10] liegt in der Bezugnahme auf die »dunkle« Seite der geschichtlichen Bewegung, die unter dem Etikett »Aufklärung« figuriert. Das Motiv vom »Tod des Subjekts« bei Foucault gewinnt seine eigenwillige Akzentuierung gerade vor dem Hintergrund anderer Autoren, die gleichfalls Prozesse der fortschreitenden Rationalisierung in Bezug setzen zum Prozeß einer zunehmen-

8 Susanne Mayer, »In Bewegungshaft. Ein britisches Experiment« in: *Die Zeit* vom 21. Oktober 1988, S. 95.
9 Ebd.
10 Vgl. Stefan Breuer, »Foucaults Theorie der Disziplinargesellschaft. Eine Zwischenbilanz« in: *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, Jg. 87, H. 3 (1987), S. 331.

Degradierung des menschlichen Faktors. So parallelisieren etwa Horkheimer/ rno in dem Fragment »Aus einer Theorie des Verbrechers« die vorgebliche nanisierung des bürgerlichen Strafvollzugs mit totalitären gesellschaftlichen wicklungstendenzen. Ihr Fazit: »Die Freiheitsstrafe verblaßt vor der gesell- ıftlichen Wirklichkeit«[11].

:ine große Nähe zur Foucaultschen Logik weist auch Marcuses Kritik in »Der limensionale Mensch« auf: Die fortgeschrittene Industriegesellschaft scheint ch einen massiven Vergesellschaftungsprozeß, welcher selbst minimale authen- ıe Daseinssphären zerstört, in der Lage zu sein, den sozialen Wandel zu unter- len. Die gesellschaftstranszendierenden Elemente sind damit am Verlöschen. er solchen Umständen erleichtern »zufriedenstellende Freiheiten« ein »glückli- s Bewußtsein« – das in Wahrheit fortgeschrittenste Selbstentfremdung alisiert[12].

Kernaussage der vorgestellten Arbeiten ist die Errichtung neuer Totalitäten im l einer technokratischen (Anti-)Utopie. Das narrative Pendant dieser wissen- ıftlichen Skizzierungen findet sich in »1984«, dem »utopischen Roman« von ırge Orwell: Vorgeführt wird hier die Entmächtigung des Subjekts im geschlos- :n gläsernen Palast. Exemplarisch erläutert O'Brian, ein versierter Techniker Macht, die gesteigerte Reichweite moderner Herrschaft:

Früher schritt der Ketzer zum Scheiterhaufen noch immer als ein Ketzer, der öffentlich zu seiner Irrlehre bekannte und bei ihr beharrte. Sogar das Opfer russischen Säuberungsaktion konnte in seinem Kopf aufrührerische Gedanken en, während es in Erwartung der tödlichen Kugel zum Richtplatz schritt. Wir r bringen einem Menschen erst das richtige Denken bei, ehe wir seinen Denk- arat vernichten. Das Gebot des alten Despotismus lautet: ›Du sollst nicht.‹ Das ıot der totalitären Systeme hieß: ›Du sollst.‹ Unser Gebot ist ›Sei‹.«[13]

'oucaults Machtkonzeption läßt sich hieran anschließen – im Vergleich zu den annten Theoretikern geht er nämlich einen entscheidenden Schritt weiter: :ht wird nicht mehr nur als »neinsagende Gewalt«, sondern wesentlich als pro- tiver Mechanismus gefaßt[14]. Somit läßt sich das Bild eines »anderen« Lebens ı in insularen Formen (Kunst, geächtete Existenzen usw.) nicht mehr festhal- Nur im Frühwerk geht Foucault noch davon aus, daß im Wahnsinn als einer m gesellschaftlich definierter Abweichung von der Norm, ein subversives ential enthalten sei[15]. In der (später geschriebenen) Geschichte bürgerlichen

Max Horkheimer / Theodor W. Adorno, »Aus einer Theorie des Verbrechers« in: diess., *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*, Frankfurt 1969, S. 205.

Vgl. Herbert Marcuse, *Der eindimensionale Mensch. Studien zur Ideologie der fortgeschritte- ıen Industriegesellschaft*, Neuwied/Berlin 1972, S. 95.

George Orwell, *Neunzehnhundertvierundachtzig*. Roman, 13. Aufl., Zürich 1964, S. 234.

Vgl. o. V., *Dispositive der Macht. Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin 1978, S. 35.

Vgl. Michel Foucault, *Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*, Frankfurt 1973.

Strafens hingegen spielt er zwar noch mit der Idee einer positiven Wertung des Verbrechens, wie sie auch in der Gegen-Kriminalberichterstattung nachweisbar ist (»Das Verbrechen geht mit einer Kraft und einer Zukunft schwanger«[16]) – um diese Vorstellung dann im Kontext seiner Ausführungen als romantische Kulturillusion zu kennzeichnen. Es verbleibt kein »authentischer« Rest des Individuums – wo dieses sich wähnt als Subjekt zu handeln, agiert es in Wirklichkeit doch als Objekt. Kurz: der Mensch ist nicht mehr als eine Arena von Zwängen. So gesehen vermag eine Analyse sozialer Prozesse, durchgeführt »in Begriffen menschlichen Handelns« nicht mehr zu greifen[17]. Zu analysieren bleiben Prozesse des Funktionierens von Macht.

4. Zum Verhältnis von Institutionalisierung und Freiheit

4.1 Institutionen vernichten Freiheit

Um die Funktionsweise von Macht zu kennzeichnen, benutzt Foucault die Metapher des Kampfes: nach dem Modell einer »immerwährenden Schlacht«[18] entfalten sich die Wirkungen von Macht und Gegenmacht. Immens ist die Ausdehnung von Macht nicht nur entlang der zeitlichen Achse (»immerwährend«), sondern auch im Hinblick auf ihre regionale Verbreitung. Man muß, nach Foucault, von »unendlich kleinen Mechanismen ausgehen«[19], d. h. Foucault denkt Macht nicht in Begriffen der Staatssouveränität, sondern als dezentrales Phänomen, als an unzählig vielen Stellen in der Gesellschaft wirkenden Mechanismus.

Diese Dynamisierung des Machtgeschehens, wie sie eine solchermaßen mikroskopische Perspektive zeitigt, wirft ein machttheoretisches Problem auf: es geht um die Frage einer Verstetigung der situativen, fragilen Machtszenarien zu institutionell verfestigten Formen von Herrschaft. Honneth, der auf dieses Problem aufmerksam gemacht hat, verweist darauf, daß Foucault die Antwort nach dem gesellschaftlichen Modus einer Institutionalisierung des Konfliktflusses schuldig bleibt. Vielmehr schleußt Foucault bei der Frage nach der immensen Effizienzsteigerung moderner Macht unvermittelt die Vorstellung institutionell verdichteter Disziplinen ein, d. h. ohne ihre Genesis theoretisch plausibel zu machen, institutionalisiert er auf der Analyseebene institutionelle Formen als Bezugsraster des Machtgeschehens[20].

Das geschickte Verbinden von im Grunde unverträglichen Perspektiven scheint indes nicht untypisch für einen Autor, der die Favorisierung von Brüchen als

16 Vgl. Foucault, *Überwachen und Strafen*, aaO., S. 374.
17 Vgl. Stephen Lukes, »Panoptikon. Macht und Herrschaft bei Weber, Marx und Foucault« in: *Kursbuch* H. 70, (1982), S. 147.
18 Vgl. Foucault, *Überwachen und Strafen*, aaO., S. 38.
19 Vgl. Foucault, in: o. V., *Dispositive der Macht*, aaO., S. 83.
20 Vgl. Axel Honneth, *Kritik der Macht. Reflexionsstufen einer kritischen Gesellschaftstheorie*, 2. Aufl., Frankfurt 1989, S. 180 ff.

»postmodernen Diskurs« betreibt. Auch im Hinblick auf den Geschichtsverlauf scheint Foucaults Position zwischen zwei Horizonten zu oszillieren: so will er einerseits lediglich eine wertneutrale Beschreibung wechselnder Formen von Macht liefern, andererseits spitzt sich seine Absetzung von einer linearen Geschichtsschreibung humanistisch-idealistischer Couleur so zu, daß sie selbst wiederum lineare Konturen anzunehmen scheint: als eine Art Verfallsgeschichte menschlicher Freiheit.

In eine ähnliche Stoßrichtung zielt der Reduktionismus-Vorwurf von Habermas: Foucault sei in seiner (»faszinierenden«) Entlarvung feinstgesponnener Machtmechanismen übers Ziel hinausgeschossen und habe durch die Eliminierung der »Gewinne an Liberalität und Rechtssicherheit« im Übergang vom klassischen Zeitalter zur Moderne letztlich gerade die »Komplexität der gesellschaftlichen Modernisierung« nicht zu erfassen vermocht[21].

Dies stellt sich insbesondere so dar, wenn man sich bezüglich der von Honneth angemerkten Ambiguität im Hinblick auf die Institutionalisierungsproblematik auf die Ebene der historischen Analyse konzentriert. Die Effektivitätssteigerung von moderner Macht (nach Foucault vor allem durch den demographischen Schub im 18. Jahrhundert erforderlich) erscheint hier als netzförmige Ausbreitung der Disziplinierungsprozeduren, d. h. als fortschreitende institutionelle Formierung der Gesellschaft.

Somit zeichnet sich eine Perspektive ab, die sich wie folgt zusammenfassen läßt: Foucault analogisiert den sozialhistorischen Prozeß einer Abnahme an Freiheit mit einem Prozeß institutioneller Intensivierung.

4.2 Institutionen ermöglichen Freiheit

Foucaults These einer Vernichtung von Freiheit durch Institutionen kann so nicht zugestimmt werden. Sie stellt eine Einebnung der Bedeutung von Institutionen im menschlichen Leben dar – gerade auch im »nihilistischen« Zeitalter. Anknüpfungspunkte für eine solche argumentative Linie finden sich im Rahmen von Überlegungen zur Verfallsbewegung trostspendender, kontingenzüberwindender Weltbilder. So betont Arnold Gehlen das Angewiesensein des modernen Individuums auf die Gewährung von Sicherheit durch chaosdämmende Institutionen:

»alles, was wir aus unserer Persönlichkeit machen können, (wird) zunächst einmal von den Institutionen herausgeholt, in denen wir leben.«[22]

Auch der Soziologe Horst Baier zielt mit seinen Ausführungen zur »sanften Diktatur des Sozialstaats« in eine ähnliche Richtung. Er verweist darauf, daß die Wohlfahrt die Funktion einer säkularisierten Heilserwartung einnimmt. Es ist die anvisierte Daseinsvorsorge, welche die Bürger *willig* ans System fesselt:

21 Vgl. Jürgen Habermas, *Der philosophische Diskurs der Moderne. Zwölf Vorlesungen*, Frankfurt 1985, S. 340 f.

22 Arnold Gehlen, »Das Ende der Persönlichkeit?« in: ders., *Studien zur Anthropologie und Soziologie*, Neuwied/Berlin 1963, S. 334.

»Die Menschen suchen Schutz vor den Gefährdungen ihres Lebens in organisierten Gemeinschaften und nehmen abverlangte Unterwerfung eher hin als das Risiko der Freiheit, also der Un-Sicherheit.«[23]

Totale Freisetzung der Individuen führt demnach nicht in die Freiheit, sondern zur Transformation der Existenzfurcht in Selbstzerstörung (z. B. in Form von Alkohol, Drogen und Prostitution). Somit bedeutet »Freisetzung« der Individuen aus institutionellen Vorgaben keineswegs automatisch einen Gewinn an Freiheit – dies zu glauben hieße, den Gewaltcharakter von Natur und »freiem« Markt zu unterschätzen.

Zu dieser Thematik liefern die Verhältnisse in den USA mit ihrem schwach ausgebauten sozialen Netz gutes Anschauungsmaterial. In einem Bericht über denkwürdige Folgen der radikalen Beschneidung der Sozialausgaben im Zuge der »Reaganomics« heißt es:

»In einigen Städten der USA hat man versucht, Abfall zum öffentlichen Eigentum zu erklären, um die Hungrigen, die die Mülleimer nach Eßbarem durchwühlen, strafrechtlich verfolgen zu können.«[24]

Der soziale Bankrott eröffnet hier den Betroffenen den »freien« Fall ins Elend.

Auch die Ergebnisse einer Studie von Bram van Stolk und Cas Wouters schüren Zweifel an der Gültigkeit des von Foucault vorgestellten Modells. Die Autoren untersuchen Zusammenhänge zwischen Prozessen der Staatenbildung und Entwicklungen der Persönlichkeitsstruktur am Beispiel von Versorgungsarrangements in den Niederlanden. In bezug auf das Geschlechterverhältnis führen sie aus, daß die Einführung des Sozialhilfegesetzes von 1965 von den befragten Frauen (es handelt sich um ca. 250 Frauen, die 1979/80 in einem Frauenhaus Zuflucht gesucht hatten) trotz der verstärkten staatlichen Abhängigkeit als Gewinn an persönlicher Freiheit erlebt wurde. Für die Frauen eröffnete sich damit eine *Wahl*-Möglichkeit zwischen verschiedenen Arten von Abhängigkeit:

»Unbeabsichtigt und unvorhergesehen hat sich damit zugleich das Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern zugunsten der Frauen verschoben. Der Wohlfahrtsstaat ist damit gleichsam in Konkurrenz zu den Männern getreten.«[25]

Wie Stolk/Wouters ausführen, erzeugt die Zurücknahme des Wohlfahrtsstaates bei den betroffenen Individuen Unsicherheit und Furcht, die eher in eine Haltung ängstlicher Fügsamkeit münden, denn in ein Aufleben blockierter Energien.

Im Hinblick auf die angeführten Befunde läßt sich die von Foucault nahegelegte lineare Sicht einer abnehmenden Freiheit bei zunehmender Institutionalisie-

23 Horst Baier, »Die sanfte Diktatur des Sozialstaats. Orwells ›Nineteen Eighty-Four‹ und die Realität Mitteleuropas 1984« in: Erhard R. Wien (H.), *1984 und danach. Utopie. Realität. Perspektiven*, Konstanz 1984, S. 26 ff.

24 Claudia Steinberg-Heys, »Die Elenden von New York. Nach zehn Jahren ›Aufschwung‹ steht die Stadt vor dem sozialen Bankrott« in: *Die Zeit* vom 8. Dezember 1989, S. 50.

25 Bram van Stolk / Cas Wouters, »Die Gemütsruhe des Wohlfahrtsstaates« in: *Macht und Zivilisation. Materialien zu Norbert Elias' Zivilisationstheorie*, Bd. 2, hg. von Peter Gleichmann, Johan Goudsblom und Hermann Korte, Frankfurt 1984, S. 254.

ng (sowie der Umkehrschluß: je weniger Institutionen, desto mehr Freiheit) cht verifizieren. Es hat vielmehr den Anschein, als ob eine relative Einbindung in e Institutionen auch persönliche Freiräume für Gegenmacht schafft, die im Zuge :r staatlichen Entdisziplinierung gefährdet sind.

4.3 Die doppelte Wirkweise von Institutionen: Ausdehnung und Rückzug

as Janusgesicht von Institutionen, Beschränkung und Voraussetzung persönli- ıer Freiheit zu sein, scheint in der Logik institutionellen Handelns selbst in eigen- mlicher Weise enthalten. Das Konzept einer nahezu unbegrenzten gesellschaftli- ıen Durchrationalisierung stößt auf eine doppelte Schranke: Zum einen ist das ›n Foucault vertretene Konzept einer »Bio-Macht« im Sinne einer vollständigen ›richtung der unterworfenen Körper irreführend, da Disziplinierung als nur .ußerliche Unterwerfung« den Bereich des Verhaltens nicht zur Gänze zu dome- zieren vermag, wie Breuer im Rückgriff auf Kant darlegt[26].

Zum anderen zeitigt die übermächtige Tendenz zur Rationalisierung auf insti- tioneller Ebene ein bürokratisch aufgeblähtes Gebilde. Diese Macht ist nach 'eber »streng rational, wie eine Maschine«[27] – und eben dadurch letztlich auch ıbeweglich und begrenzt in ihrem Leistungsvermögen (vergleiche Webers Über- gungen zur Bewahrung charismatischer Elemente). Von hier aus sind auch die ıatlichen und parastaatlichen Apparate gehalten, Phasen des gesellschaftlichen Rückzugs« einzuschalten, um eine gewisse Flexibilität zu erhalten.

Nun hat der amerikanische Wissenschaftler Sheldon Wolin darauf aufmerksam :macht, daß gerade eine Form staatlicher Wohlfahrtspolitik einen Machtzuwachs ı verzeichnen vermag, die zwischen Rückzug und Ausweitung pendelt und damit ne »Atmosphäre der Unsicherheit und Gefahr« erzeugt. In bezug auf eine solche raxis der Beliebigkeit im Rahmen der Wohlfahrtsfürsorge in den USA stellt er st:

»Die Wohlfahrtsempfänger und die zeitweise Arbeitslosen, aber auch diejeni- :n, welche keinen sicheren Arbeitsplatz haben, werden in der Schwebe gehalten vischen Hoffen und Bangen, aber nicht in die endgültige Verzweiflung gesto- :n.«[28]

Fügsam gemacht wird die abhängige Randgruppe durch das staatliche Wechsel- ıd von Kürzungsdrohungen und dem Versprechen, das Sicherheitsnetz eines ›zialen Minimums zu erhalten. Schließlich entlarvt auch Wolin das vorgeblich ımanistische Anliegen der Wohlfahrt als ein Legitimationsinstrument zur Aus- :hnung staatlicher Macht, indem er auf die politische Nutznießung des Paria-

Vgl. Breuer, aaO., S. 336.
Vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, hg. v. Johannes Winckelmann, 5. Aufl., Tübingen 1985, S. 835.
Sheldon S. Wolin, »Democracy and the Welfare State: The Political and Theoretical Connections Between Staatsräson and Wohlfahrtsstaatsräson« in: *Political Theory. An International Journal of Political Philosophie*, Bd. 15, Nr. 4 (1987), S. 478 (übersetzt, R. M.).

Status der Fürsorgeempfänger aufmerksam macht. »Durchdringung« als grundlegendes Faktum moderner Herrschaft wird hier rückgebunden an die technologisch fortgeschrittenen Möglichkeiten moderner Kommunikationssysteme. Wolin gelangt schließlich, wie Foucault, zur These einer allmählichen Gleichschaltung von Gefängnis und Gesellschaft[29].

Die Dauerkontroversen um Wohlfahrtserweiterung bzw. -beschränkung werden von Wolin nach einem analogen Muster interpretiert wie die anhaltenden Diskurse um Gefängnisreformen durch Foucault: Das Scheitern ist Teil der Machtlogik selbst. So stellt Foucault die Frage: »Gehört nicht auch der angebliche Mißerfolg des Gefängnisses in seinen Funktionszusammenhang hinein?«[30] Vor allem unter Verweis auf die Möglichkeit, mittels der Schaffung einer »Delinquenz« (als einer herausgehobenen Form von Gesetzwidrigkeit) ein Instrument zur ständigen Überwachung der Bevölkerung zu etablieren, beantwortet er die aufgeworfene Frage mit *Ja*. Ein solchermaßen ausgeweiteter Machtbegriff, der a posteriori stets noch die Funktionalität der Dysfunktionalität zu konstatieren vermag, verliert jedoch jegliche analytische Trennschärfe. Wichtig ist vielmehr, festzuhalten, daß das Verhältnis Individuum – Institution dilemmatischen Charakter aufweist. Da auch von Seiten des Systems immer wieder balancierende Leistungen vonnöten sind, scheint das System zumindest nicht ultrastabil zu sein.

Ein Denken, das ein Ausmaß an Vermachtung konstatiert, welches der Auslöschung des Menschen gleichkommt (drastisch formulieren Ferry/Renaut: Die wahre Bedeutung der Thematik vom »Tod des Menschen« bei Foucault besagt, »daß der Mensch nicht existiert und nie existiert hat«[31]), mag als persuasiv-politische Strategie erklärbar sein. Rorty argumentiert in diesem Sinne, wenn er davon ausgeht, Foucault glaube, »es sei mit uns schon zu weit gekommen«, wir könnten uns andere Systeme gar nicht mehr ausdenken – und allenfalls eine »Erschütterung« könne vielleicht noch etwas anstoßen[32].

Andererseits weist ein solches Denken eine Nähe auf zur eschatologischen Denktradition, d. h. zu jenen Ideologien, die ein »Äußerstes« versprechen oder androhen – und damit bestrebt sind, aus der Zeit »auszusteigen«. Ein Zurückträumen an kontingente Anfänge, *bevor* »die Krankheit Mensch«[33] begann, mag radikal erscheinen. Wirklich radikales Denken (im Sinne von »an die Wurzel gehend«) jedoch müßte an unserer (auch institutionellen) Gewordenheit ansetzen – aber sicher macht es einen Unterschied, ob dies im *Durchgang* eines Denkens in Grenzen geschieht oder nicht.

29 Vgl. ebd., S. 493.
30 Vgl. Foucault, *Überwachen und Strafen*, aaO., S. 349.
31 Vgl. Luc Ferry / Alain Renaut, *Antihumanistisches Denken. Gegen die französischen Meisterphilosophen*, München/Wien 1987, S. 116.
32 Vgl. Richard Rorty, *Kontingenz, Ironie und Solidarität,*, Frankfurt 1989, S. 114 f.
33 Vgl. Friedrich Nietzsche, *Also sprach Zarathustra. Ein Buch für Alle und Keinen*, Kritische Gesamtausgabe, Abt. 6, Bd. 1, hg. v. Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Berlin 1968, S. 164.

Die Gefahren eines vorschnellen Bescheidens mit demokratischen Minimalstandards scheinen in der wissenschaftlichen Diskussion indes zu überwiegen. Exemplarisch verdeutlicht werden kann diese Position unter Hinweis auf Popper, der in prekärer Weise die Vergangenheit gegen die Gegenwart ausspielt: Die »offene Gesellschaft« zeichnet sich im Kern dadurch aus, daß die Regierung von den Beherrschten entlassen werden kann, ohne daß es zu Blutvergießen kommt; den (demokratischen) Prüfstein für ein soziales Gemeinwesen bildet letztlich nur die Anforderung, daß es *nicht* faschistisch ist[34].

Der Foucaultsche Diskurs kann so auf dem Hintergrund des vorherrschenden wissenschaftlichen Diskursgefüges eine regulative Rolle einnehmen – aus diesem Kontext gelöst, muß er jedoch als bedenklich gelten.

5. Fazit

Resümierend bleibt es als Verdienst der Theorie Foucaults festzuhalten, daß er dem immanent repressiven Charakter der »Fortschrittlichkeit« moderner Staatsmacht markante Konturen verleiht. In der Fortschreibung der Kritik in Richtung Totalität der Macht verwickelt er sich jedoch in unauflösbare Widersprüche. Seiner Perspektive ist entgegenzuhalten, daß es das omnipotente System nicht gibt. Der Staat muß stets die Balance ausloten zwischen den institutionellen Anreizen, welche die Handlungen der Individuen ins System leiten, doch durch die ökonomischen Möglichkeiten des Kapitalismus begrenzt sind, und der Freisetzung der Individuen, welche bis zu einem gewissen Grad deren Verfügbarkeit fördert, aber auch potentiell die Gefahr einer Erosion sozialer Kontrolle beinhaltet. Daß das Gefängnis und die staatliche Wohlfahrt trotz »Mißerfolgen« (Rückfallquote, Verwahrlosung u. a.) weiterdauern, ist nicht als Indiz für eine total gewordene Macht zu werten, sondern eher als Hinweis darauf, daß einer bestimmten Gesellschaftsformation nur eine begrenzte Lösungskapazität zur Verfügung steht.

Foucaults Sichtweise von der zunehmenden Subtilisierung und Totalisierung moderner Machtstrukturen, in deren Entwicklungslogik schließlich der Wohlfahrtsstaat als modernste Form des Gefängnisses erscheint, vernachlässigt, daß Herrschaftsausübung nicht nur durch Disziplinierung in Institutionen, sondern auch über Freisetzung aus Institutionen wirkt.

Zusammenfassung

Foucault entwickelt am Beispiel einer Geschichte des Strafens die These von der gleichzeitigen Kapillarisierung und Totalisierung moderner Machtausübung. Ihre gesellschaftliche Fortsetzung findet diese Entwicklungslogik in der Charakterisie-

34 Vgl. Karl R. Popper, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. II: Falsche Propheten. Hegel, Marx und die Folgen*, 6. Aufl., Tübingen 1980, S. 198 ff.

rung des Wohlfahrtsstaates als modernster Form des Gefängnisses. Der »fürsorgliche« Staat entfaltet demnach seine immense Wirkung durch einen produktiven Vermachtungsmechanismus, der auf subtile Weise die Individuen so konditioniert, daß das entsteht, was wir »Subjekt« nennen – dieses erscheint nurmehr als eine Arena von Zwängen.

Die Foucaultsche Sicht basiert jedoch auf der Ausblendung ambivalenter Strukturen; sie vernachlässigt insbesondere, daß Herrschaft nicht nur durch Disziplinierung in Institutionen, sondern auch über Freisetzung aus Institutionen wirkt.

Summary

Reconstructing the history of punishment Foucault advances his theory of the modern exercise of power being characterized by two different qualities at the same time: subtleness and totality. The inner logic of this development is consequently applied to society by characterizing the welfare state as the most highly developed form of prison. The "caring" state unfolds its immense impact by a productive mechanism of power, which is conditioning the individual in a sublime way, so that the "subject" in the specific Foucaultian sense of the term is constituted as an arena of antagonistic forces.

Foucault's sight, however, doesn't take into account ambivalent structures; he especially neglects that power is not only exercised by disciplining in institutions, but also by releasing from institutions.

Hans Setzer

rutierung der politischen Führungselite in Großbritannien

Kontinuität und Wandel in unserer Zeit

einer neueren Untersuchung[1], die den beruflichen, bildungsmäßigen und len Background der Unterhausmitglieder und Kabinette beider großer Par- vor dem Zweiten Weltkrieg mit dem danach vergleicht, gelten folgende The-)ie traditionelle politische Herrschaftsklasse (mit ihrer engen Bindung an die okratie und die alten aristokratischen Institutionen), die sich aus einer vom e Ehrerbietung entgegengebrachten natural ruling class rekrutierte, befindet in kontinuierlichem Niedergang; die politische Alternative zu der von dieser tionellen Elite lange geführten Konservativen Partei, die Labour Party, war st eine Organisation, die in bemerkenswert großem Umfang die Rekrutierung Führungspersonals aus der Arbeiterschaft betreibt. Die soziale Mobilität im ıfsstand des Politikers« hat zugenommen und die traditionelle »culture of 'ence« ist von den sozialen und politischen Umwälzungen, die im 20. Jahrhun- vor sich gegangen sind, verschüttet worden. Der Zugang zur politischen Elite heute leichter und diese Elite selbst gibt sich offener, jedoch keineswegs ıüber jedem. In beiden Parlamentsparteien zeigte die Nachkriegsentwicklung ı Zug zur Homogenisierung innerhalb eines in sozio-ökonomischer Hinsicht breiten und dennoch begrenzten middle class-Spektrums. Die zeitgenössische sche Klasse rekrutiert sich nicht fortlaufend aus der gleichen privilegierten :ht – ist also nicht »self-recruiting« –, noch basiert sie nur auf der Auslese der :en«, um eine Herrschaft der Meritokratie zu errichten; obgleich das Gesamt- :her einem komplexen Muster oftmals widersprüchlicher Erscheinungen und ıläufiger Tendenzen gleicht, ist der Wandel in der Elitenrekrutierung deut- :rkennbar.

:i der Konservativen Partei führte die Nachkriegsentwicklung dazu, daß ihre ordneten zu Beginn der neunziger Jahre in weit geringerem Maße, als dies ttelbar nach Kriegsende der Fall war, aus den exklusivsten Bildungseinrich- :n des Landes (wie den public schools genannten Privatschulen Eton und ow, den Universitäten Oxford und Cambridge) kommen. Seit Margret That-

ehe M. Burch and M. Morgan, »The changing political elite« in: Martin Burch and lichael Morgan (eds.), *British politics: a reader*, Manchester 1987, S. 131–143. Meine usführungen stützen sich mit auf diesen Artikel.

chers Regierungsantritt 1979 waren in ihren Reihen weniger als die Hälfte Oxbridge (d. h. Oxford oder Cambridge)-Absolventen, und im (1987 gewählten) derzeitigen Parlament sind »nur noch« 12 % unter ihnen Etonians (gegenüber 27 % im Jahre 1945). Diese Kennzahlen lassen den Schluß zu, daß die Konservative Partei im Parlament heutzutage in geringerem Maße exklusiv ist, was die soziale und bildungsmäßige Herkunft ihrer Abgeordneten anbelangt. Ihre (nach Beruf und Tätigkeit betrachtet) sozio-ökonomische Zusammensetzung dagegen blieb von diesen Veränderungen unberührt: Die Konservative Partei ist die Partei der Industrie, des Handels, der Banken (1987 nannten 37 % ihrer Abgeordneten einen Job in business, industry, banking oder bezeichneten sich als company director), und die der *Professionals* (von den 1987 gewählten Abgeordneten nannten 42 % berufliche und geschäftliche Existenzen folgender Art: Juristen/Anwalts-, Medien-, Heil- und Bildungsberufe, Ingenieure; Wirtschaftsberater, Börsenmakler; Freiberufliche). Aus diesen Tätigkeitsfeldern bzw. Berufsbereichen kommen im jetzigen Parlament 80 % aller konservativen Abgeordneten[2].

Das Gesicht der Parliamentary Labour Party der Nachkriegszeit prägten weniger Arbeiter und Abgeordnete mit einer working class-Herkunft, eher Abgeordnete aus den Mittelschichten und mit Universitätsdiplom: in den fünfziger Jahren lag deren Anteil bei 35–40 %; bis zu den achtziger Jahren stieg er auf 55–60 % (1987: 56 %). Die andere Seite des Bildes zeigt den beträchtlichen Rückgang des Anteils an Abgeordneten mit Volksschul- oder Volks- und Sekundarschulbildung in Staatsschulen: In den 1945 und in den fünfziger Jahren gewählten Parlamenten betrug der Anteil dieser Gruppe an allen Labour-Abgeordneten im Mittel noch die Hälfte (1945: 52 %, 1959 sogar 60 %), in den achtziger Jahren nur noch rund ein Viertel (1983: 22 %), mit fallender Tendenz. Die »Professionalisierung« auch der Arbeiterpartei erweist sich im hohen Anteil an *Professionals* in ihren Reihen: 40 % sind es im (1987 gewählten) derzeitigen Parlament; unmittelbar nach dem Krieg stellte diese Gruppe sogar die Hälfte aller Labour-Abgeordneten (1945: 49 %). Allerdings unterscheiden sie sich von ihrem Gegenüber auf den Bänken der Konservativen durch einen anderen Berufs- und Tätigkeitsschwerpunkt: Hier sind es nicht Anwälte und andere Freiberufliche, sondern vor allem Lehrer, Dozenten und Professoren – jeder vierte Labour-Abgeordnete in den achtziger Jahren zählte dazu. Insgesamt gesehen jedoch beschränkt sich die Arbeiterpartei im Gegensatz zu den Konservativen bei ihrer Elitenrekrutierung nicht auf eine soziale Schicht, sondern erstreckt sich nach wie vor auf alle Schichten der britischen Bevölkerung.

In der Parlamentssoziologie blieb bisland völlig unbeachtet, daß sich das Unterhaus zu einem hohen Prozentsatz aus Abgeordneten mit Erfahrung in der Kommunalverwaltung bzw. -politik zusammensetzt. Ihr Anteil liegt bei Labour seit 1945 im Mittel bei 45 % (1945: 44 %, 1983: 48 %) und bei den Konservativen bei 27 % (1945: 14 %, 1983: 38 %), mit steigender Tendenz. Diese »Qualifikation«

2 Zu den Daten für das 1987 gewählte Parlament vgl. David Butler, *British General Elections since 1945*, Oxford 1989, S. 74 f.

spielt offensichtlich bei der Kandidatenselektion für die Wahlkreisparteien zusätzlich zu anderen Qualitäten und Kandidatenmerkmalen eine wichtige Rolle.

Auf Kabinettsebene, so scheint es, hat sich bei den Konservativen etwas Revolutionäres ereignet, und dieses früher Undenkbare besteht darin, daß mit Edward Heath und Margret Thatcher zwei Personen recht bescheidener Herkunft zur absoluten Spitze aufgestiegen sind, aufsteigen konnten. Seit einem viertel Jahrhundert nun hat diese Partei Führer, die nicht den traditionellen Bildungsweg der upper und upper middle class über eine der exklusiven public schools gegangen sind; sie hatten staatliche Gymnasien besucht und dank eines (Begabten-)Stipendiums in Oxford studiert. Ihr Aufstieg zum Premierminister ist sicherlich »atypisch« für diese traditionsgeschwängerte Partei, doch bestätigt dieses absolute Novum in ihrer über hundertjährigen Geschichte, daß die Bestellung der konservativen Parteiführer einen grundlegenden Wandel erfahren hat. Die Einführung der Wahl 1965 gab dem Selektionsprozeß einen demokratischen Anstrich und das Resultat dieser Neuerung und Anpassung an die demokratische Zeit war die Wahl Heaths. Seit 1975 ist bei den Konservativen gar die jährliche Bestätigung (Wiederwahl) die Regel: wenn sie sich in Opposition befinden obligatorischerweise; in der Regierung dann ebenfalls, wenn sich ein Herausforderer findet. Gleich bei ihrer ersten Anwendung wurde Margret Thatcher, eine bis dahin wenig beachtete Persönlichkeit, gewählt; was ihre Führungseigenschaften anbelangte, war sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl ein gänzlich unbeschriebenes Blatt. Hierarchie und Ehrerbietung (deference), so läßt sich folgern, hatten bei den Konservativen als Erklärungsmuster innerparteilicher Prozesse dramatisch an Gewicht verloren. Die 1975 eingeführte Neuerung gibt den innerparteilichen Flügeln und Gruppen im Kampf um die Führung mehr Mitspracherechte und ist deshalb als ein bedeutsamer Schritt in Richtung auf innerparteiliche Demokratie zu werten – auch wenn das erste Resultat dieses neuen Selektionsverfahrens Margret Thatcher hieß.

Dieser Wandel im Prozedere der Führerbestellung bei den Konservativen wurzelt in dem seit langem, graduell und deshalb fast unauffällig vor sich gehenden Prozeß der Eliminierung der Aristokratie (stellte sie vor dem Ersten Weltkrieg noch jedes zweite Kabinettsmitglied, so nach dem Zweiten Weltkrieg im Durchschnitt der Kabinette bis zur Wahl 1983 nur noch jedes fünfte; gegen Ende der achtziger Jahre überhaupt keines mehr) und im Vormarsch der Minister mit Kabinettsrang, die eine middle class-Herkunft aufweisen (unter Heath bereits 3 von 4, unter Thatcher ausschließlich). Dazu korrespondierend schrumpfte der Anteil an Zöglingen der exklusivsten public schools im Kabinett (früher jedes zweite, unter Heath bereits nur noch jedes dritte Kabinettsmitglied, unter Thatcher weit weniger; die von ihr vorgenommenen Kabinettsumstellungen haben diesen Prozeß außerordentlich beschleunigt); weiter zugenommen haben dagegen die Kabinettsminister mit Oxbridge-Abschluß (im vergangenen Jahrzehnt waren das 3 von 4) und die public school-Absolventen, die nicht von Eton oder Harrow kommen (heutzutage hat fast jeder von ihnen eine Privatschulbildung aufzuweisen; im Durchschnitt aller Nachkriegskabinette waren es nahezu 90 %). Gerade letztere

Entwicklung ist für britische Verhältnisse mit ihren nach dem »old boy's network« funktionierenden Mechanismen, die den Aufstieg in die Führungsmannschaft der Konservativen Partei (ob Regierung oder Schattenkabinett) bestimmen, von ganz außerordentlicher Bedeutung.

Die zeitgenössischen konservativen Kabinette präsentieren sich – auf den ersten Blick gesehen – in einem recht einheitlichen upper middle class-look. Mit dem Ausscheiden Williams Whitelaws, eines Tory »der alten Garde«, hatte im Januar 1988 auch der letzte Vertreter der traditionellen Führungsschicht den inneren Machtzirkel um Margret Thatcher verlassen. Der Gentlemen-Politiker räumte seinen angestammten Platz in der britischen Politik. Die Konservative Partei, 1867 als Schutzgarde der Aristokratie – mit wenig Sympathie der Industriegesellschaft und der Demokratie gegenüber – entstanden, ist unter Margret Thatcher zur »Wirtschaftspartei« schlechthin geworden, mit einem radikalen ideologischen Einschlag. Die »Thatcher-Revolution« wird als »Kleinbürger-Rebellion«, die Herrschaft dieser neuen politischen Klasse als »Herrschaft der Meritokratie« bezeichnet. Doch eine »Mobilitätschance« für Rekruten aus den unteren Mittelschichten (Angestellte, Gewerbetreibende, Aufsteiger aus der Arbeiterklasse), die die konservative Ideologie doch in starkem Maße mittragen, gibt es in nennenswertem Umfange nach wie vor nicht. Arbeiter bzw. Arbeiterkinder finden sich noch viel weniger in den Führungskreisen der Konservativen. Eine Haupt- und Gymnasialschulbildung in Staatsschulen, auch wenn ein Universitätsstudium darauf folgt – es sei denn, in Oxford oder Cambridge –, ist keine Eintrittskarte zu den konservativen Machtzirkeln. Wenn die Regierungselite der Thatcher-Ära als »Meritokratie« gelten kann, dann nur mit der Einschränkung, daß ihre Rekrutierung ausschließlich aus der upper middle class erfolgt. Einige wenige Ausnahmen verwischen dieses generelle Bild. Diese wenigen Ausnahmen sind es nun paradoxerweise, die den Kurs der Konservativen seit einem Vierteljahrhundert bestimmen. Mit der Wahl John Majors zum Nachfolger Margret Thatchers als Parteiführer und Premierminister setzt sich die mit Edward Heath 1965 begonnene neue Ära der konservativen Parteigeschichte fort. John Major besiegte mit einer Leichtigkeit seine (reichen) Mitkonkurrenten aus »feinem Hause«, die neben Bewunderung viel Verwunderung auslöste und der Erklärung bedarf.

Michael Heseltine, typisches Produkt der upper middle class mit erstklassiger Ausbildung (erzogen im exclusiven Internat Shrewsbury, danach Studium in Oxford), durch Fleiß und unternehmerisches Geschick reich gewordener Mann mit vieljähriger Kabinettserfahrung unter Margret Thatcher, arbeitete vier Jahre darauf hin, seine Parteiführerin abzulösen. John Major, aus armem Hause kommend, kaum 15 Monate im Kabinett und mit 11 Jahren Lehrzeit im Unterhaus vergleichsweise von geringer parlamentarischer Erfahrung, genügten vier Tage, um Michael Heseltine nebst Douglas Hurd (den hochwohlgeborenen und brillanten Außenminister und Vertreter des traditionellen Torytums; in der Eliteschule Eton erzogen, machte er nach Abschluß des Studiums in Oxford Karriere im diplomatischen Dienst, der klassischen Wirkungsstätte der Söhne des Adels und anderer

Abkömmlinge der upper class) aus dem Felde zu schlagen. Sind Parteiführer, die ihren Weg aus bescheidenen Verhältnissen nach ganz oben geschafft haben, bereits Tradition in der modernen Konservativen Partei, ist der klassenlose Toryism Wirklichkeit?

Nach dem Sohn eines Bauarbeiters und nach einer Krämerstochter nunmehr der Abkömmling eines Varieté-Trapezkünstlers bzw. späteren Gartenzwergproduzenten: Die nach-aristokratische Konservative Partei übersprang alle Klassenschranken und machte einen Aufsteiger mit keiner weiteren Bildung als der, die man in einer Londoner (Gesamt-)Schule bis zu seinem 16. Lebensjahr bekommen kann, zu ihrem Führer. Margret Thatcher war entzückt! John Major verkörpert in seiner Person den »Traum des kleinen Mannes«, den die Neo-Konservativen nun allen Briten zu träumen empfehlen: vom Bauhilfsarbeiter (und zeitweilig Arbeitslosen) über eine Tätigkeit als Bankangestellter zum Premierminister des Vereinigten Königreiches – das ist die vollkommene Verwirklichung der Thatcher-Botschaft. War nicht die raison d'être ihres 'ismus, der »Thatcherite Dream«, eine klassenlose Gesellschaft, in der jeder – gleich John Major – den Aufstieg schaffen könne? Der neue Premierminister verkündete noch am Tage seiner Ernennung, alle bestehenden Klassenschranken überwinden und eine offene Gesellschaft schaffen zu wollen, eine Gesellschaft mit hoher sozialer Mobilität, in der jedem nach seinen Fähigkeiten (Talent, Hingabe, Geschick) und Leistungen gegeben werde: eine wahrhaft »meritocratic society« soll es sein. John Major ist, anders als Margret Thatcher, nicht nur ein ideologischer Kämpfer, sondern auch ein Versöhner: Er erklärte sich zum Erben des »one nation-Toryism«, bereit, die Nation zu versöhnen und nicht – wie der rigide Thatcherismus – zu spalten. Folglich bekannte er sich ausdrücklich zum Wohlfahrtsstaat.

Die bescheidene Herkunft Majors wurde von seinen Anhängern gar zum Stimmenfang unter den nicht festgelegten Hinterbänklern benutzt. Nicht die in einem dramatischen und hochklassigen Kampf um die Führerschaft aufgebrochenen ideologischen Gegensätze zwischen dem populistischen rechten Flügel (der No Turning Back-Gruppe, in der sich die Thatcheristen zusammengetan haben) und den Traditionalisten und Liberalen gaben letztlich den Ausschlag, sondern die Meinungsumfragen: Im Vergleich mit seinen Rivalen erschien den Umfragen nach alleine Major zu garantieren, die nächsten Unterhauswahlen zu gewinnen. Nachdem er zum Führer erkoren und zum Premier ernannt war, lagen die Konservativen schlagartig mit großem Abstand vor Labour (18 %-Punkte), während sie das ganze Jahr über ebensoweit hinter der Arbeiterpartei zurücklagen (der drohende Wahlverlust war denn auch der tiefere Grund für Thatchers Abgang). Major war also der richtige Mann, zur rechten Zeit, weil sich die neue Generation von Jungwählern, die Wähler aus den Arbeiter- und Kleinbürgerschichten, mit ihm am ehesten identifizieren können, er ihnen am glaubwürdigsten eine Zukunft versprechen kann. Aus diesem Grunde war er auch der Favorit der Basis in den Wahlkreisen, des Fußvolkes der National Union of Conservative Associations. Das also war das ausschlaggebende Kriterium des Führungswechsels bzw. der Führerauswahl.

Die konservative Führungselite a
Zusammensetzung in hohem Maße
»eingerahmt« von einem Kabinett, ur
Oxbridge-Absolventen sind (und die
schools schicken); das sind anteilsm
schaft zu propagieren ist das eine, sie
realisieren wird dagegen schwer fallen

Aus den vorstehenden Darlegungen
Zweiten Weltkrieg beschleunigten W
dem Kabinett völlig verdrängt; aber es
mus zur Selektion der konservativen T
daß nur ganz wenige in den engeren M
nicht aus einer der privilegierten Schi
bezeichneten middle class welfare-St
Gepräge der konservativen Top-Elite h
partei der Fall ist – in den oben beschri

Die Labour-Kabinette der Vor- und N
sozialen Zusammensetzung von denen
schließlich der Attlee-Kabinette (1945–5
nettsminister der ersten vier Labour-P
1950–51) keine andere als das gesetzlich
rer Schulbildung; 55 % von ihnen kamen
ihre Eltern Arbeiter). Die andere Hälfte
tierte sich aus der Ober- und Mittelkla
erstaunlich hohen aristokratischen Anteil (
Kabinettsmitglieder hatten ein Universitä
oder Cambridge; 26 % waren public school-
Bildung in den exklusivsten Privatschulen
Nachkriegszeit (genauer: die Zeit nach 195
Hochschulabsolventen in ihren Reihen, so
nette (1964–70 und 1974–79) zu zwei Dritte
bildungsniveaus besetzt waren; unter ihnen
in Oxford oder Cambridge: das waren 43 %
(32 %) besaß eine public school-Bildung, alle
Eton und Harrow aufweisen.

3 Burch/Morgan, »The changing...« (s. FN 1), S.
4 Zum langfristigen Wandel der parlamentaris
19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg si
Wahlsystem und Parteienentwicklung in England.
nen (edition suhrkamp, Bd. 664), Frankfurt 197
britische Parteiensystem. Institutionelle, soziale
wicklung« in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*
S. 161 f.

Als ein ganz besonderes Charakteristikum der Elitenrekrutierung bei Labour und entscheidender Unterschied den Konservativen gegenüber erweist sich, daß, obgleich Kabinettsminister mit middle class-Background nun zahlreicher sind (bis 1951 betrug ihr Anteil 38 %, seit 1964 dann 45 %), solche mit einem working class-Background einen überraschend hohen Anteil stellten, nämlich 41 % im Durchschnitt aller Kabinette. Eine Tendenz zur Verbürgerlichung der Labour-Elite kann an diesen Zahlen nicht abgelesen werden, im Gegenteil: Der »Elitismus« Labour's, falls er im Sinne des Wortes je existierte, hat im Laufe der Nachkriegszeit in Wirklichkeit an Stärke eingebüßt. Von den Einsprengseln aus der noblen Welt der Aristokratie und des Besitzes in der Labour-Elite vergangener Tage ist in unserer Zeit wenig bis gar nichts geblieben. Ein wesentlicher Grund dafür, warum die »Hochwohlgeborenen« als Rekruten der Top-Elite der Arbeiterpartei nicht mehr gebraucht wurden, war die Ausbreitung der jederman zugänglichen höheren Schulbildung in Staatsschulen. Das Schul- und Universitätssystem brachte eine zunehmend große Zahl gut ausgebildeter und qualifizierter Briten aus den unteren sozialen Schichten in der Arbeiterpartei nach oben, so daß die Arbeiterklasse zu einer »Rekrutierungsmasse« (Schumpeter) der Labour-Elite werden konnte. Daraus erklärt sich das vorstehend beschriebene Phänomen des so hohen Anteils an Kabinettsministern unter Wilson und Callaghan, deren Eltern Arbeiter waren. Der wesentliche Unterschied gegenüber der Vorkriegszeit ist somit angedeutet: Verlief damals der Weg vom Arbeiter zum Kabinettsminister über eine Karriere innerhalb der Organisationen der Arbeiterbewegung, so erklommen nun in der Nachkriegszeit Arbeiterkinder diese Höhen via Bildungsweg. Darin liegt das auffallendste Merkmal des veränderten Rekrutierungsmusters bei der Arbeiterpartei: Der Pfad des sozialen Aufstiegs war zu einem Karriereweg für Begabte (die »wahre« Elite) geworden. Neben dem hohen working class-Anteil der Labour-Kabinette kennzeichnet noch ein zweites Merkmal den fundamentalen Unterschied zwischen den Eliten beider großer Parteien: Selbst die letzten Kabinette (1974–79) wiesen wie ehedem einen für diese Zeit extrem hohen Anteil an Ministern auf, die über eine Haupt- und/oder Gymnasialschulbildung in Staatsschulen nicht hinausgekommen waren, nämlich rund 40 %.

Die Unterschiede im Rekrutierungsmuster sind, wie dargelegt, zwischen Konservativen und Labour sehr ausgeprägt. Ebenso vollzog sich der Elitenwandel in beiden Parteien unterschiedlich. Fraglos propagieren die Konservativen unserer Tage die Rekrutierung (von Unterhauskandidaten) aus möglichst vielen sozialen Schichten und Gruppen, bemühen sie sich darum, die »Besten und Fähigsten« hinter ihrer Fahne zu sammeln[5]. Doch das Ergebnis des Selektionsprozesses sieht – wie die Kabinetts- und Parlamentssoziologie zeigt – ganz anders aus, da der vorstehend beschriebene Selektionsmechanismus andere Aspiranten als solche aus den privilegierten Schichten dieser Gesellschaft vom Zugang zur Führungselite aus-

5 Burch/Morgan, »The changing...« (s. o. FN 1), S. 139, schreiben: die Konservative Partei sei »meritocratic by aspiration«.

schließt. Trotzdem ist auch bei den Konservativen aus den oben dargelegten Tendenzen ein langfristiger Wandel erkennbar geworden; doch welche Richtung sein zukünftiger Verlauf einschlagen wird, ist noch unklar.

Das zukünftige Rekrutierungsmuster bei Labour ist noch weniger leicht vorstellbar. Unter Neil Kinnock, Labourführer seit 1983, hat die Labour Party in den letzten 12 Monaten wieder mächtig Auftrieb bekommen. Sie ist zweifelsohne die einzige und echte Alternative zu den Konservativen, was nicht ohne Auswirkungen auf die Rekrutierung der Unterhausabgeordneten für die nächste Wahl sein wird. Die Parlamentssoziologie muß bei der Interpretation der Elitenstrukturen stets die Tatsache im Auge behalten, daß die soziale Zusammensetzung einer Parlamentspartei in sehr entscheidendem Maße davon abhängt, ob eine Partei die Wahlen gewonnen oder ob sie sie verloren hat (das ist eine Frage der Kandidatenaufstellungen in sicheren und unsicheren Wahlkreisen der einen oder anderen Partei); ob sie sie hoch oder knapp gewonnen bzw. verloren hat. Dies alles ist bei einer Interpretation der Elitenstrukturen und ihrer Veränderungen zu bedenken. Bis Mitte der siebziger Jahre schien es, als würde (unter Wilson) auch bei Labour ein »Schließmechanismus« (mechanism of closure) für eine geschlossene Elite arbeiten und dafür sorgen, daß die traditionelle Labour-Ideologie der Rekrutierung nach Fähigkeit und Leistung (meritocratic ideology) nun so verstanden würde, vorwiegend Technokraten (mit Lehrberufen, insbesondere Dozenten/Professoren und andere Wissenschaftler aller Art, die Wilson für besonders wichtig hielt) und andere *Professionals* (s. o.) mit Universitätsdiplom in die Regierungsmannschaft zu berufen. Diese damals vertretene Ansicht muß nach den neuesten verfügbaren Daten revidiert werden[6]. Von den 1979 gewählten Labour-Abgeordneten kamen 50 % aus der Arbeiterklasse, waren 20 % Arbeiter gewesen. In Neil Kinnock hat die Arbeiterpartei (wieder) einen Führer, der selbst aus ihrer ureigensten Basis, aus der Arbeiterschaft stammt. Als Sohn eines walisischen Arbeiters mit staatlicher Schulbildung und Universitätsstudium steht er für die große Zahl der Labour-Abgeordneten, die die Aufstiegschancen, die die Arbeiterpartei wie eh und je bietet, nutzen konnten. Dieser Aspekt der Elitenrekrutierung in Großbritannien sollte, wenn vom »Menschenmaterial in der Politik« die Rede ist, nicht übersehen werden.

Summa summarum ist die politische Elite Großbritanniens von heute nicht zu vergleichen mit der, die Schumpeter (wohl für alle britischen Parteien gleichermaßen) vor Augen hatte, bzw. für einen Erfolg seiner Art von Demokratie für notwendig hielt. Aus der Sicht eines US-Amerikaners mag es ihm vorgekommen sein, als wären die Konservativen und die Labour Party auch nichts weiter als eben zwei Flügel (Republikaner und Demokraten) einer im Grunde genommen gleichen politischen und ideologischen Richtung. Dennoch ist ihm bei einigen Feststellungen zuzustimmen: Die Demokratie in Industriegesellschaften modernen Typs ist die Herrschaft der Politiker; und die Politik ist (für viele jedenfalls) zu einer lebens-

6 Ebd., S. 140.

langen Karriere geworden[7]. Die soziale Schicht, »die sich der Politik als einer Selbstverständlichkeit zuwendet« (Schumpeter)[8], gibt es heutzutage nicht; die hereditary governing class, mit der die Tories immer eng verbunden waren, gehört längst der Vergangenheit an. Eine solche »erbliche herrschende Klasse« (natural ruling class), die stets einen Spalt breit (den Reichen und Erfolgreichen) das Zugangstor offen hielt, war ein fester Bestandteil des politischen Lebens des 19. Jahrhunderts; sie hat sich aufgelöst. Doch erscheint es durchaus nicht abwegig, die konservative Elite unserer Zeit in der Nachfolge dieser ehemals dominanten Herrschaftsklasse zu sehen: Ihre, wie vorstehend nachgewiesen, soziale Exklusivität (bislang jedenfalls) spricht für eine solche Annahme; sie wird nicht einfach aus »der« Bevölkerung ausgewählt (Schumpeter) – so arbeitet die demokratische Methode in Tat und Wahrheit nicht.

Die Konservativen weisen in den für die britische Gesellschaft und ihre traditionelle politische Kultur wichtigsten Merkmalen eine über so lange Zeit frappierende Konstanz auf, wie sie in der westlichen Welt wohl einmalig sein dürfte: einmal in dem ungebrochen alles andere überragenden hohen Anteil an public school-Zöglingen (90 % im Kabinett, 70 % im Parlament, 7 % in der Schülerpopulation); zweitens in einem extrem hohen Anteil an Oxbridge-Absolventen (70 % im Kabinett, 50 % im Parlament, 4 % in der Studentenpopulation). Seit Bestehen der Konservativen Partei zeichnete sich ihre Parlamentspartei durch einen hohen Anteil an Universitätsabsolventen schlechthin aus (er schwankte zwischen 50 und 75 %); in der Nachkriegszeit ist er nie unter 64 % gesunken, im derzeitigen Parlament beträgt er 70 %. Daß diese Partei in ihren Abgeordneten stets über eine geeignete »Rekrutierungsmasse« der Führungselite verfügte, scheint damit bewiesen. Allerdings ist dieses »Menschenmaterial der Politik« von ganz besonderer Art. Daß dieser Elitentyp seinen Anteil Schuld am ökonomischen und weltpolitischen Niedergang Großbritanniens trägt, ist, wie von vielen behauptet, eben das Beiprodukt des »Regierens durch Amateure«.

Interessenmäßig ist die Konservative Partei keineswegs homogen – und (Besitz-) Interessen spielen in ihrer Ideologie seit eh und je eine herausragende Rolle. Nach Tätigkeits- und Berufsmerkmalen der Abgeordneten ergeben sich (wiederum über einen langen Zeitraum betrachtet) drei sozio-ökonomische Konstanten, die die Interessenlage der Parlamentspartei bestimmen. Einmal ist da der größte Interessenblock aus Industrie, Handel und Banken (business, industry, company directors, banking) anzuführen, der sich (der Parlamentsstatistik seit 1885 folgend) zwischen (heute) etwa 40 und (früher) 50 % (1987: 37 %) bewegte; dazu kommt der heutzutage mehr als ebenbürtige Block von *Professionals* (eine Kategorie, die folgende berufliche Existenzen und Tätigkeitsbereiche umfaßt: hier an der Spitze Anwälte, dann Journalisten und Verleger, Bildungsberufe (vor allem

7 Anthony King, »The rise of the career politican« in: ebd., S. 154.

8 Joseph A. Schumpeter, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 5. Aufl., München 1980, an vielen Stellen.

Professoren), Wirtschaftsberater, Ingenieure; Freiberufliche), mit einem etwa gleichhohen Anteil (von früher 50 % auf heute eher 40 %; 1987: 42 %); der dritte Block (die dritte Kraft bildeten vormals um die 10 % der Abgeordneten, heute um die 20 %) ist eine gemischte Gruppe (von ehemaligen Beamten, Diplomaten, Militärs; dazu kamen früher etliche Rentiers, heute gesellen sich zu ihnen noch einige Grundbesitzer, Parteiangestellte und -berater), die die oberen Segmente der Mittelschicht repräsentiert.

BESPRECHUNGSAUFSATZ

Karl-Heinz Brodbeck

Wirtschaft als autopoietisches System?

Anmerkungen zu N. Luhmanns Buch »Die Wirtschaft der Gesellschaft«

hmann sucht in seinem Buch über die Wirtschaft der Gesellschaft »absichtlich« n »Zusammenstoß« mit den Wirtschaftswissenschaften (WdG, S. 12)[1]. Dieses onfliktpotential ist schon durch die Tatsache verbürgt, daß die Wirtschaftswis-nschaften selbst beanspruchen können, systemtheoretische, zum großen Teil ochformalisierte Modelle zu entwerfen[2]. Luhmann reklamiert für seine Theorie er Wirtschaft als Selektionsvorteil im theoretischen Wettstreit »erhöhte Ansprü-ne an begriffliche Genauigkeit – und dies auf einem ganz anderen Wege als dem blichen der Mathematik« (WdG, S. 9). Diese erhöhten Ansprüche sollen nachfol-end einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Strukturen sozialer Systeme

e »Wirtschaft der Gesellschaft« ist eine Anwendung und Fortführung der Luh-nnschen Theorie sozialer Systeme. Eine kurze Skizze der Problematik seiner eorie autopoietischer Systeme ist deshalb unerläßlich. Luhmann übernimmt von turana den Gedanken eines kognitiv (informationell) geschlossenen, aktiven tems[3]. Ein soziales System unterscheidet »sich« von »seiner« Umwelt; Umwelt ibt hierbei immer systemrelativ und ist verschieden von der Umwelt der indivi-llen Erfahrung. Soziale Systeme interpretieren die Differenz System/Umwelt

N. Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt 1988 (= WdG).

Bereits Adam Smith führte in die ökonomische Theorie einen sehr umfassenden System-begriff ein, der auch in seiner »History of Astronomy« Anwendung fand (A. Smith, *Essays on Philosophical Subjects*, London 1795; reprint Hildesheim/New York 1982, S. 44). Seine bekannte »invisible hand« (A. Smith, *An Inquiry into the Natur and Causes of the Wealth of Nations*, London 1812, S. 354) ist eine Systemfunktion, »in which the outcomes may be quite different from those intended by the agents« (K. J. Arrow / F. H. Hahn, *General Competitive Analysis*, San Francisco/Edinburgh 1971, S. 1).

Autopoietische Systeme leben von dem »scheinbaren Paradox, ihren kognitiven Bereich innerhalb ihres kognitiven Bereichs zu enthalten« (H. R. Maturana, *Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit*, Braunschweig/Wiesbaden 1982, S. 39). Trotz der Übernahme von Kategorien sollte man die *biologische* Theorie Maturanas und Varelas nicht mit Luhmanns Übertragung auf völlig andere Sachverhalte verwechseln. Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich nur auf Luhmanns Theorie und *seinen* Wortgebrauch.

38. Jg. 3/1991

auf je eigene Weise »sinnhaft«. (Man erkennt hier Husserls Gedanken wieder, daß Erfahrungsgegenstände immer *intentional*, d. h. *als* etwas vermeint werden.) Der Sinnzusammenhang kann modifiziert, nicht aber durchbrochen werden. Über Sinnzusammenhänge wird *kommuniziert*. Soziale Systeme bestehen für Luhmann nicht aus Menschen, auch nicht aus Handlungen, sondern aus Kommunikationen (ÖK, S. 269)[4]. In sozialen Systemen finden Differenzierungen statt, die Teilsysteme bilden. Das »Gesamtsystem multipliziert sich selbst als Vielheit interner System/Umwelt-Differenzen« (SS, S. 38)[5]. Auf diese Weise muß auch das Subsystem »Wirtschaft« als interne, in sich autopoietisch geschlossene Systemdifferenzierung verstanden werden.

Ökonomische Systeme *reproduzieren* sich. Luhmann interpretiert diesen Prozeß jedoch als »autopoietische Reproduktion« (SS, S. 258). Reproduktion heißt für ihn nicht identische Wiederholung, sondern laufende Neukonstituierung zeitlich aneinander anschließender Ereignisse. Hierbei kehrt unverkennbar Husserls Begriff vom »Überschuß in der Bedeutung«[6] in neuem Gewande als »Sinnüberschuß« wieder. Was ist gemeint? Autopoietische Reproduktion ist ein kommunikativer Prozeß, in dem Wörter als Bedeutungselemente auftauchen. Die Wortverwendung ist aber, nach der Einsicht Chomskys, immer auch ein kreativer Akt der Zuordnung von Beschreibung und Wahrnehmung[7]; Wörter sind »bedeutungsoffen«. Luhmann interpretiert diese kreative Leistung der sprachlichen Subjekte als Systemfunktion, als beständig erneuerte »Zuordnungsleistung« von »Systemcodierung und Umwelt« (Komplexitätsreduktion). Probleme bei dieser Zuordnungsleistung (= Paradoxien) bilden den Kernpunkt seines Ansatzes. Der Hinweis auf die Herkunft des Gedankens – aus der Transzendentalphilosophie – bleibt deshalb notwendig: Die *logische* Struktur dieses Systemkonzepts ist dem menschlichen Bewußtsein nachgebildet; Sinnzuweisungen werden von Luhmann als subjektive Strukturen aus der autopoietischen Systemstruktur verbannt, um sie als Eigenschaft »des Systems« wieder auferstehen zu lassen[8]. Die traditionellen Probleme kehren bei Luhmann in neuem Gewande wieder.

Schwierigkeiten des Konzepts der Wirtschaft als autopoietischem Teilsystem erwachsen aus der unklaren Beziehung zum gesamten sozialen System. Das Pro-

4 N. Luhmann, *Ökologische Kommunikation*, Opladen 1986 (= ÖK).
5 N. Luhmann, *Soziale Systeme*, Frankfurt 1987 (= SS).
6 E. Husserl, *Logische Untersuchungen*, Reprint Tübingen 1968, S. 12.
7 N. Chomsky, *Cartesianische Linguistik*, Tübingen 1971, S. 5 ff.
8 »Nun kann nicht umgekehrt das Ich wieder aus dem erklärt werden, was anderswo durchaus aus ihm erklärt wird« (J. G. Fichte / F. W. Schelling, *Briefwechsel*, Frankfurt 1968, S. 114). Auch Luhmann steht vor dieser Schwierigkeit, kann auch er die »Autopoiesis der Wirtschaft« durch Analogie nur am Schema des Bewußtseins verdeutlichen: »so wie man im eigenen Bewußtsein ...« (WdG, S. 59); »Die Zentralbank ist gewissermaßen das Ich des Systems« (WdG, S. 147) usw. In Anlehnung an Heideggers Anmerkung (M. Heidegger, *Sein und Zeit*, Tübingen 1972, S. 46) könnte man auch sagen: Man mag noch so lebhaft »ontisch« das Bewußtsein aus dem Konzept der Autopoiesis verbannen, die »ontologische Herkunft« bleibt offenkundig.

blem des Fremdpsychischen kehrt wieder als Frage einer fremden Systemcodierung. Luhmanns »Kommunikationssystem Gesellschaft« (SS, S. 60) ist dadurch charakterisiert, daß es außerhalb der Gesellschaft »überhaupt keine Kommunikation« gibt (SS, S. 60 f.). Für ausdifferenzierte *Teilsysteme* der Gesellschaft gilt dies nicht. Das Teilsystem »Wirtschaft« kann »sich nicht durch Kommunikation schließen, sich nicht als Kommunikationssystem von seiner Umwelt unterscheiden« (WdG, S. 51). Welchen Sinn hat dann die Verwendung der Kategorie der Autopoiesis, die wesentlich »kognitive Geschlossenheit« bedeutet? Zwar spricht »die Wirtschaft« ihre eigene Sprache und kennt ihre eigenen Denkmodelle, doch sind diese stets auf die gesamte Gesellschaft relativiert. Die Idee einer *geschlossenen* wirtschaftlichen Systemform[9] isoliert wirksame Strukturen der Wirtschaft zu ausschließlichen Bausteinen und gelangt dadurch entweder zu extrem liberalen oder kollektivistischen Schlußfolgerungen. Zudem nötigt die Vorstellung eines sichselbst-machenden, »zirkulär geschlossenen, autopoietischen Systems« (WdG, S. 100) dem Autor die Denkfigur einer Selbsterzeugung der wirtschaftlichen Kategorien auf (»Entparadoxierungen«), die Einflüsse von Religion, Recht und Staat als endogene Systemleistung (»Neucodierung«) umdeutet. Schließlich bleibt die Frage: Wodurch sieht Luhmann verbürgt, daß die kommunikativ erzeugte System/Umwelt-Differenz »der« Wirtschaft von *verschiedenen* Individuen auf dieselbe Weise vollzogen wird – denn nur so könnte von *einem* System gesprochen werden. *Die* »Kommunikation« ist nur eine Hypostasierung. Keine Sprache ohne sprechende Subjekte. Wenn »die« Wirtschaft jeweils nur *eine* Form der historischen Codierung kennt, weshalb konnten und können dann völlig verschiedene wirtschaftspolitische Konzepte über lange Zeit sehr streitbar *nebeneinander* wirksam bleiben?

Luhmanns Interpretation ökonomischer Theorien

Luhmann orientiert sein Konzept einer »Autopoiesis der Wirtschaft« an der klassischen Ökonomie (WdG, S. 44). Für ihn war die klassische Ökonomie eine »Theorie der wirtschaftlichen Produktion«, in der letztlich »alles auf Arbeit zurück(lief)« (WdG, S. 44). In »Die Wirtschaft der Gesellschaft« soll demgegenüber der Faktor Arbeit »durch den Begriff der Codierung von Kommunikation« ersetzt werden. Tatsächlich wird in der klassischen Ökonomie der Grund für die moderne Kreislauftheorie gelegt, eine Form der Selbstreferenz, die auch der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde liegt. Luhmann wirft der ökonomischen Klassik jedoch vor, daß sie die Selbstreferenz »nicht in der Geldtheorie, sondern in der

9 Man kann das Walrassche Modell – Grundlage der modernen Mikroökonomie – als geschlossenes System begreifen, das nur gegebene Präferenzen, Ressourcen, Mengen und Preise kennt. Es war Schumpeter, der darauf hinwies, daß dieses System nur so lange »System« bleibt, solange nicht neue Produkte und Produktionsverfahren durch »dynamische Unternehmer« eingeführt, Gleichgewichte gestört und somit das System immer erneut auf handelnde Menschen *relativiert* wird.

Theorie der Produktionsfaktoren« (WdG, S. 44) suche[10]. Die ökonomische Theorie von Quesnay über Smith »bis zu Keynes und vielleicht Friedman hin« (WdG, S. 80) basiere auf der »Differenz Kapital/Arbeit« (ebd.).

Diese Kennzeichnung der ökonomischen Theorie ist ebenso pauschal wie falsch. Um dies am Beispiel des Smith'schen Hauptwerkes »Wealth of Nations« zu skizzieren: 39 % der Textseiten beschäftigen sich mit Wirtschaftspolitik, d. h. mit der Beziehung zwischen Staat und Ökonomie. Zieht man Book I und II (die sich mit »reiner Theorie« befassen) heran, so handeln 30 % des Smith'schen Textes von Grundrente. Es ist kein Geheimnis, daß das Problem der Grundrente – des dritten Produktionsfaktors »Boden« – für die klassische Ökonomie ebenso große Bedeutung besaß wie die »Differenz von Kapital/Arbeit«. Von einer »zweiwertigen Codierung« kann deshalb keine Rede sein. Keynes schließlich auf die Differenz »Kapital/Arbeit« zu reduzieren ist absurd. Die Tatsache, daß in Luhmanns Theorie handelnde Subjekte keine Rolle spielen, darf nicht übersehen lassen, daß durch Keynes der für die gesamte moderne Makroökonomie zentrale Begriff der »Erwartungen« eingeführt wurde[11]. Damit wurde die »Elimination der wirtschaftenden Person«[12], die sich, wie bei Luhmann, in der neoklassischen Systemtheorie findet, aufgehoben. Daß ökonomische Kategorien nicht objektive Ideen, sondern *Beschreibungen* sind, ist keine Einsicht, mit der Luhmann die ökonomischen Wissenschaften bereichern könnte[13].

Die Orientierung an der klassischen Ökonomie kehrt bei Luhmann auch wieder als Übernahme der liberalistischen Position von der Schädlichkeit *jeglicher* Inter-

10 In der klassischen Ökonomie findet sich die Theorie vom Geldschleier – Geld wird als bloß nominaler Ausdruck realer Größen (Präferenzen und Ressourcen) verstanden. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, daß die Klassik als Kritik der merkantilistischen Theorie entstand und in deren Mittelpunkt »stand das Geld« (A. Oncken, *Geschichte der Nationalökonomie,* Teil 1, Leipzig 1902, S. 365). Keynes knüpfte an die merkantilistische Auffassung wieder an (J. M. Keynes, *The General Theory of Employment, Interest and Money,* The Royal Economic Society, Collected Writings Vol. VII, London 1973, S. 334–351); die Rolle des Geldes in der mikroökonomischen Theorie wird heute sehr differenziert analysiert, vgl. J. M. Grandmont, *Money and Value. A Reconsideration of Classical and Neoclassical Monetary Theories,* Cambridge et al. 1983.

11 Nicht nur, daß Keynes in seiner Theorie ausdrücklich die klassische Theorie vom Geldschleier ablehnte, er war es auch, der spekulative Erwartungen in die Zinstheorie einführte und das, was Luhmann den »systembildenden« Einfluß der »Beobachtung« auf die Selbstbeschreibung des Systems (WdG, S. 349) oder eine »Beobachtung mindestens zweiter, wenn nicht dritter Ordnung« (WdG, S. 95) nennt, zur *Voraussetzung* seiner theoretischen Wirkung machte. Zum Interessengegensatz Kapital–Arbeit sagte Keynes: »But, soon or late, it is ideas, not vested interests, which are dangerous for good or evil« (Keynes, aaO., S. 384).

12 J. v. Kempski, »Handlung, Maxime und Situation« in: H. Albert (H.), *Theorie und Realität,* Tübingen 1964, S. 245.

13 Begriffe wie »Produktionsfunktion«, »Geld« usw. sind nicht physische Größen, sondern – mit einem Ausdruck Hayeks – »views people hold about things (F. A. Hayek, *The Counter-Revolution of Science,* Glencoe Illinois 1952, S. 31); vgl. auch G. Gäfgen, *Theorie der Wirtschaftlichen Entscheidung,* Tübingen 1968, S. 34.

vention[14]. Als Grund wird hierbei benannt, daß die Wirtschaft kein »Supersubjekt« kennt: »wer steuert hier?« (WdG, S. 327). Antwortet man auf diese Frage konkret mit dem Beispiel: »Die Bundesbank«, so wird Luhmanns Darstellung reich an relativierenden »aber«, »gewissermaßen«, »gewisse« usw. Die Zentralbank ist »gewissermaßen das Ich des Systems«; sie »kontrolliert in begrenztem Umfange«, »aber« nicht alle »Zustände des Systems«; die Zentralbank verfügt nur über »gewisse« Möglichkeiten, auf Ereignisse des Systems »zu reagieren«, »aber« sie »kontrolliert nicht in dem Sinne«, daß sie das System beherrscht (WdG, S. 14)[15]. Es fällt sehr schwer, in solchen Formulierungen »begriffliche Genauigkeit« zu entdecken.

Die Wirtschaftspolitik braucht weder vor einer fremden, »streng geschlossenen« Selbstreferenz zu kapitulieren, noch darf sie als mechanische Steuerung mißverstanden werden. Intervention – wenigstens in sozialen Marktwirtschaften – ist »Steuerung *in* der Gesellschaft« und nicht »Gesellschaftssteuerung« (WdG, S. 338), wie Luhmann ganz richtig sagt. Gerade weil Kreativität und Unsicherheit – die Kreativität von A ist die Unsicherheit von B – in Marktsystemen grundlegende Prozeßstrukturen bilden, sind »falsche Prognosen« (WdG, S. 128 f.) unvermeidbar. Da ferner Kreativität und Entscheidungsfreiheit dezentral wirksam werden[16], bleibt jede wirtschaftspolitische Regelung in Marktwirtschaften durch »unvorhersehbare Effekte« (ÖK, S. 108) begleitet. Doch folgt daraus, daß vorhersehbare Eingriffe unmöglich werden oder unerwünscht wären? Daß die Handlungsfreiheit der Wirtschaftssubjekte sich auch in der Wirtschaftskriminalität oder beim Mißbrauch sozialer Regelungen »entfalten« kann, gehört zu solchen Nebeneffekten. Sollte, aufgrund der autopoietischen Geschlossenheit des Systems Wirtschaft, auf Verbote und soziale Regelungen deswegen verzichtet werden? Wenn es nur *unvorhersehbare* Effekte gibt, was unterscheidet das Konzept der wirtschaftlichen Autopoiesis vom radikalen Liberalismus – gibt es dagegen auch *vorhersehbare Effekte,* wie läßt sich dies mit der Vorstellung eines kognitiv geschlossenen Systems vereinbaren?

Geld und Zahlung als Kommunikation

Nicht nur in der Wirtschaftspolitik, auch auf dem Felde der »reinen Theorie« wagt sich Luhmann auf Glatteis. Dies sei an zwei Beispielen demonstriert: der Theorie

14 »Jede Intervention gewinnt damit den Charakter eines Ereignisses, eines Impulses, einer Provokation, einer Stimulation oder Destimulation von Veränderungen im System selbst; und die unvorhersehbaren Effekte zwingen laufend zu neuen Impulsen dieser Art« (ÖK, S. 108).

15 Welcher Wirtschaftswissenschaftler hätte je behauptet, daß die Zentralbank »Herrschaft« über die »Zustände des Systems« ausübe? Dennoch läßt sich die Zins- und Geldmengenentwicklung in bestimmten Bandbreiten kontrollieren.

16 Es ist der Hauptmangel zentralgeplanter Systeme, daß die kreative Vielfalt, durch Wettbewerb induziert, nicht zentral substituiert werden kann.

der Zahlung und der Theorie der Preise. Anders als die mikroökonomische Theorie, die schon für sehr einfache Modelle wenigstens die Begriffe »Güterraum«, »Produktionsfunktionen«, »Präferenzen« und »Marktformen« als elementare Kategorien benötigt, versucht Luhmann seine Theorie aus einer dualen Codierung zu entwickeln. »Der ›unit act‹ der Wirtschaft ist die *Zahlung*« (WdG, S. 52). »Wirtschaft« heißt für Luhmann alles, worin Zahlungen geleistet werden, auch »Steuern und Beamtengehälter« (WdG, S. 131). Die Kontinuität der Zahlungen *ist* die Autopoiesis der Wirtschaft. Für den Autor von »Die Wirtschaft der Gesellschaft« ist allerdings diese Kontinuität ein paradoxer Prozeß: »Wer zahlt, kann eben sein Geld nicht behalten, und wer es behält, kann nicht zahlen« (WdG, S. 53). Diese schlichte Aussage ist für Luhmann nun nicht etwa eine Tautologie – denn »zahlen« heißt »Geld nicht behalten« –, sondern eine »Ambivalenz des basalen Elements der Zahlung selbst« (WdG, S. 134). Diese paradoxe Kraft erzeugt jeweils paarweise »Zahlungsfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit« (WdG, S. 135). Nun könnte man hier ganz einfach sagen, daß zu einer Paradoxie jeweils die Referenz auf *dasselbe* Objekt (Subjekt) gehört, während sich die »Zahlungsfähigkeit beim Empfänger« und die »Zahlungsunfähigkeit beim Zahlenden« (ÖK, S. 110) einstellt, d. h. bei verschiedenen Subjekten; für Luhmann zeigt sich darin mehr: *Eine* Paradoxie in *einem* System der Kommunikation.

Was sind Paradoxien? Paradoxien sind für Luhmann jene kritischen Punkte, an denen sich kategoriale »Bifurkationen« (WdG, S. 181) vollziehen. Er übernimmt diesen Begriff aus einer formal klar strukturierten mathematischen Theorie[17]. Was er damit allerdings ausdrückt, ist ein völlig heterogener Sachverhalt: Luhmann spricht dann von Bifurkation, wenn die Kommunikation über einen wirtschaftlichen Tatbestand zu Paradoxien führt und eine Differenzierung traditioneller Kategorien notwendig macht. Hier könnte man eher an die »Diremtionen« von Begriffen denken, wie sie vor allem in der Schulphilosophie mit großem Geschick formuliert wurden. Widersprechende Meinungen werden z. B. von Thomas von Aquin durch Begriffsdifferenzierungen aufgelöst. Für Luhmann sind dagegen Mehrdeutigkeiten »Paradoxien« und damit »Systemkrisen«, die durch Bifurkationen aufgelöst, neu codiert und so einer erneut paradoxen Lösung zugeführt werden[18].

Wir lassen dieses Sprachspiel auf sich beruhen und verbleiben bei der Frage der Zahlung: An einer Zahlung, Luhmanns logischer Keimzelle, ist also tatsächlich

17 Bifurkationen sind Verzweigungen, an denen das Systemverhalten jeweils »umkippt«. Derartige Modelle werden auch für die ökonomische Theorie diskutiert, vgl. K. H. Brodbeck / R. F Matzka, »Evolutionary Production Systems« in: *Quality and Quantity* (1985) 19, S. 145–153.

18 Luhmann verwendet den Begriff der Bifurkation auf eine Weise, die im Rahmen der Chaostheorie (H. G. Schuster, *Deterministic Chaos*, Weinheim 1984) sinnlos ist; man kann nicht sagen, daß sich zwei Pfade nach einer Bifurkation »wechselseitig bedingen« (WdG, S. 182). Weshalb spricht Luhmann nicht einfach von »Unterscheidung«, »begrifflicher Aufspaltung« oder »Differenzierung«?

nichts »paradox«, wenn man beachtet, daß Zahlungsfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit *verschiedene* Subjekte betrifft. Der Satz »›Wort‹ ist kein Wort« wird z. B. nur dadurch zu einer semantischen Paradoxie, daß derjenige, der ihn ausspricht, seine Intention auf das *Zeichen* »Wort« selbst lenkt. Da Luhmann die handelnden Subjekte aus seinem System ausklammert, erzeugt *sein Modell* (nicht etwa »das System«) die fragliche Paradoxie: Aus der Zahlung von A an B mit einer hierdurch verminderten Zahlungsfähigkeit von A und einer erhöhten Zahlungsfähigkeit von B macht Luhmann: Zahlungsfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit entstehen »in einem Akt« (WdG, S. 135)[19]. Zudem verwandelt Luhmann bei der Zahlung die quantitativen Begriffe »mehr/weniger« stillschweigend in die Codierung »ja/nein«. Das Bezahlen eines Geldbetrages heißt keineswegs notwendig, daß die zahlende Person »zahlungsunfähig« wird; ihre Zahlungsfähigkeit nimmt nur ab. »Zahlungsfähigkeit« bezieht sich auf eine *Bestandsgröße,* auf das *Vermögen* des Zahlenden, nicht auf die *Stromgröße* der Zahlung. Wenn der Autor von »Soziale Systeme« für etwas einen »Preis von DM 3,50« (WdG, S. 20) bezahlt, ist nicht zu erwarten, daß er zahlungsunfähig wird; bei einem von Sozialhilfe lebenden Rentner wäre dies eher zweifelhaft. »Zahlungsfähigkeit« ist nicht allein auf die aktuelle Zahlung bezogen, sondern auf das Vermögen in *Relation* zum Preis.

Ähnlich verwirrend ist Luhmanns Beschreibung der Preise. »Preise halten vom Kaufen ab« (WdG, S. 19). Hier gilt: Sie halten nur *in Relation zum Einkommen* und zum Kaufwunsch vom Kaufen ab – in der mikroökonomischen Theorie beschrieben als Wahlhandlung im Güterraum, der durch eine Budgetgerade (-ebene) beschränkt wird. Nur so kann überhaupt »Geldbesitz zum Schichtungsmerkmal« (WdG, S. 20) werden. Ein »Preis von DM 3,50« ist deshalb nicht einfach ein ontologisches Faktum, das »nicht mehr und nicht weniger als DM 3,50« ist – »Und ›that makes the difference‹« (WdG, S. 20). Die Emphase ist doppelt unangebracht: *Erstens* ist »DM 3,50« überhaupt kein Preis, sondern ein bloßer Geldbetrag. Preise sind immer Preise *für etwas;* sie haben die Dimension (Geldeinheit)/(Gütereinheit). Luhmann verwechselt »Vermögen« (Preis mal Menge) mit »Preis« (Geldbetrag pro Gütereinheit). »DM 3,50« sind »als Preis« sehr wohl »mehr oder weniger«, wenn sie für einen Liter Benzin oder ein Buch entrichtet werden müssen. *Zweitens* sind »DM 3,50« – sowohl als Geldbetrag wie als Preis für ein Kilogramm Mehl – zwar als Rechnungsbetrag genau definiert, nicht aber bezüglich der subjektiven Wert*schätzung.* Es kommt *sehr wohl* darauf an, »wie schwer es fällt, diesen Betrag zu verdienen, oder wie schwer man sich tut, ihn auszugeben« (WdG, S. 20). Denn einen Preis zu *verlangen* – eine Ware mit einem Preisschild zu versehen – und eine Ware tatsächlich zu verkaufen, den Preis zu realisieren, sind völlig ver-

19 Derartige »Paradoxien« lassen sich beliebig bilden: »Es regnet draußen, hier im Zimmer regnet es nicht« wird für einen Einwohner Münchens auf analoge Weise zu: »Es regnet und es regnet nicht in München«. – Übrigens fällt auf, daß Zahlung auch für Luhmann ein Akt, eine *Handlung* ist.

schiedene Sachverhalte. Preis*erwartungen* sind nicht Preise, auch wenn realisierte Marktpreise wiederum von Erwartungen abhängen[20].

Allgemeiner beschreibt Luhmann Preise als »Informationen für Kommunikationsprozesse« (WdG, S. 18)[21]. Informationen sind Unterschiede, »die einen Unterschied machen«[22]. Daraus folgert der Autor, daß nur *variable* Preise Informationsträger sein und auf Störungen aus der Umwelt reagieren können. Es ist nicht überraschend, daß sich dies wiederum als Paradoxie beschreiben läßt: Das System muß »Instabilitäten der Umwelt durch Instabilitäten des eigenen Systems (.) kontrollieren« (WdG, S. 28). Auch hier verdankt sich die Paradoxie der unklaren Terminologie, nicht einer Systemstruktur: Es ist tatsächlich eine wichtige – auch für Wirtschaftsordnungen wichtige – Differenz, ob Preise *festgesetzt* werden oder sich auf dem Markt frei anpassen, ob sie also fix oder variabel sind[23]. Präferenzen können sich nur dann artikulieren, wenn im Wettbewerb Preise variieren, sich an veränderte Marktverhältnisse anpassen können. Dies hat jedoch mit der *Stabilität* des Preissystems nichts zu tun. Ein Preissystem ist *stabil*, wenn *variable* Preise zu einem Gleichgewicht hin konvergieren[24]. Das Gleichgewicht kann selbst variabel sein. Z. B. können Benzinpreise im Laufe des Jahres nach oben und unten schwanken, während der Benzinpreis im Trend steigt. Auch hier liegt also keine Paradoxie vor, sondern eine Erkenntnis, die von J. R. Hicks und P. A. Samuelson klar formuliert wurde und zum Grundbestand der »Codierungen« in der ökonomischen Theorie gehört.

Schlußbemerkung

Überblickt man – die genannten Beispiele sind vermehrbar – Luhmanns ökonomische Sprachspiele, so ist der eingangs angedeutete Zweifel, ob seine Formulierungen Ausdruck der »erhöhten Ansprüche an begriffliche Genauigkeit – und dies auf einem ganz anderen Wege als dem üblichen der Mathematik« (WdG, S. 9) sind, berechtigt. Man kann zustimmen, daß »altkybernetische Steuerungstheorien« (WdG, S. 342), die die Wirtschaft als kausal steuerbaren Prozeß beschreiben, naiv sind. Es scheint jedoch nicht minder naiv, Wirtschaft als »bloße black box« zu

20 Auf die Flut an Literatur zu diesem Thema, die sich vor allem an die Arbeit von J. F. Muth, »Rational Expectations and the Theory of Price Movements« in: *Econometrica* (1961) 29, S. 314–335, anschloß, kann an dieser Stelle nur hingewiesen werden.

21 Preise als Informationsträger wurden in der ökonomischen Theorie vielfach untersucht; vgl. G. J. Stigler, »The Economics of Information: in: *Journal of Political Economy* (1961) 69, S. 213–225.

22 G. Bateson, *Ökologie des Geistes*, Frankfurt 1985, S. 582.

23 Luhmann diskutiert – sehr mißverständlich – auch das Problem des »gerechten Preises« unter der Frage, ob der gerechte Preis »als ein variabler Preis« (WdG, S. 24) anzusehen sei. Zugleich bestreitet er den mittelalterlichen Autoren wirtschaftstheoretische Interessen. Es handle sich ausschließlich um eine »moralisch-juristische Diskussion« (WdG, S. 77). Dies ist allerdings exakt jene Art Diskussion, die z. B. in der Wohlfahrtsökonomie oder bei Fragen der Sozialproduktmessung geführt wird.

24 Umgekehrt können Fixpreissysteme *instabil* hinsichtlich der Mengenanpassung in der Produktion sein.

ɪetrachten, eine »black box von außen, aber auch von innen gesehen« (WdG, ;. 342). Das »Dunkle« an der black box des Wirtschaftsprozesses sind jene Elenente, die Luhmann aus seiner Theorie verbannt hat: die Individuen, die frei Entscheidungen treffen, kreativ ihre Situation verändern und so unvorhersehbare :reignisse schaffen. Das Problem der Innovationen im Wirtschaftsprozeß wird on Luhmann – nicht ganz zufällig – nur sehr sporadisch behandelt bzw. auf)rganisationen beschränkt (WdG, S. 315–323). Versteht man Unsicherheit als Resultat von »Polykontexturalität, Kybernetik zweiter Ordnung und mehrwertiger .ogik« (WdG, S. 121), so geht die Einsicht in die aus der Entscheidungsfreiheit rwachsende Innovationsfähigkeit als wichtigsten Grund dafür, daß Wirtschaften ıicht kausal steuerbar sind, verloren[25]. Die *Innovationen* sind ein Charakteristi:um der Fähigkeit zur *Variabilität* einer Wirtschaft, die Wirtschafts*ordnung* setzt len Rahmen für die *Selektionsmechanismen.* Wirtschafts- und sozialpolitische ntervention – ein Charakteristikum sozialer Marktwirtschaften – bestimmt die elektionsbedingungen, nicht die »Systemzustände«[26]. Markt *oder* Intervention, elbstreferentielles System *oder* Steuerung ist eine falsche, weil undifferenzierte duale Codierung«. Luhmanns Theorie der Wirtschaft verbleibt im Bann dieser ereinfachten Alternativen und offenbart die zentrale Schwäche seiner Systemheorie.

Kommunikation ohne Sinn verstehendes Bewußtsein ist bloße Datentechnik. :war beziehen sich die Individuen auf *gesellschaftliche* Strukturen (Sprache, Norıen, Güter, Werte); doch diese Strukturen sind ohne die vielfache Beziehung auf as je individuelle Bewußtsein bedeutungslos. Wenn Luhmann sagt, daß soziale trukturen nicht vollständig auf personale Strukturen zu reduzieren sind, so läßt ich dem zustimmen. Diese »Unreduzierbarkeit« ist darum allerdings keineswegs die Erfahrung der *Selbstreferenz* des Sozialen« (SS, S. 594), wenn »Selbstreferenz« ls »Geschlossenheit« gedeutet wird[27]. Trennt man soziale Strukturen funktionell

5 Vgl. dagegen die Andeutung in SS, S. 390.

6 Auch hier führt die Übernahme der Theorie autopoietischer Systeme in die Irre: Zwar ist gesehen, daß die Selektionsstrukturen nicht als Ursache wirken (SS, S. 384); die Idee der Geschlossenheit autopoietischer Systeme verleitet Luhmann jedoch zu sagen, daß »die Strukturen eines Systems nur mit systemeigenen Operationen variiert werden (können)« (WdG, S. 26). Recht, Gewohnheiten etc. sind aber nicht nur Umwelt der Wirtschaft, sondern Elemente ihrer eigenen Reproduktion und Selektion (z. B. als Eigentumsrechte); sie gehören selbst zur Struktur des »Systems Wirtschaft« und sind, bei aller Unsicherheit, erkennbare Selektionsstrukturen.

:7 Das »Bewußtsein« ist nicht durch die Formel »selbstreferentielle Struktur« hinreichend beschrieben. Die Reduktion: Bewußtsein = Reflexivität = selbstreferentielles System beruht auf einer Verkürzung der Strukturen des Bewußtseins. Z. B. ist das Zuhören und Schweigen ein unabtrennbares Element der *menschlichen* Kommunikation und in höchstem Grade bewußt; gleiches gilt für die Achtsamkeit. Zu sagen, daß das »Bewußtsein der Person« *als* Bewußtsein »Umwelt« (SS, S. 246) werden könne, setzt eine Hypostasierung voraus, die durch keine spätere Einschränkung überwunden werden kann. Die Frage, inwiefern handelnde Personen ein »Substrat« besitzen (SS, S. 292) und so »Elemente« der Gesellschaft sind, setzt diese Verdinglichung des Bewußtseins voraus.

als »subjektlose Systeme« vom Bewußtsein ab, so bleiben die zentralen Probleme der Gesellschaftstheorie (Freiheit, Gewalt, Einsamkeit, usw.) gar nicht sinnvoll diskutierbar. Wenn es, wie Luhmann an einer Stelle zugesteht, bei der Bestimmung des *sozialen* Handelns »auf die Sinnbestimmungen durch den Handelnden selbst (an)kommt« (SS, S. 580), dann können Handelnde *bewußt* auch Mauern und Stacheldraht niederreißen – auch wenn solch eine Auffassung zwar »nicht falsch«, vielmehr »zu einfach« (SS, S. 292) sein soll. Handelnde Menschen auszublenden und von ihnen als »Rauschen« in der Selbstreferenz des sozialen Systems zu sprechen, Personen nur als »Umwelt« einer sich entparadoxierenden Kommunikation oder als bloßen Anlaß einer Neucodierung zu behandeln, ist dagegen »viel radikaler« (SS, S. 292). Nach Luhmanns Auffassung sind derartige Formulierungen allerdings ohnehin nur »Geräusche, die psychische Systeme erzeugen bei ihren Versuchen zu kommunizieren« (SS, S. 292).

STOURZH: Wege zur Grundrechtsdemo- ;tudien zur Begriffs- und Institutionen- te des liberalen Verfassungsstaates. (= zu Politik und Verwaltung Bd. 29). öln 1989. Böhlau. 426 S.

rf. dieser Aufsatzsammlung ist ein :r jener bedeutenden Historiker- und gengeneration, die in den fünfziger hen sechziger Jahren Gelegenheit er- sich am Beginn ihrer Karriere in den tscheidende Eindrücke zu verschaf- e der Autor selbst bezeugt (S. 371), ihn dort freilich wesentlich Gelehrte schen Ursprungs, so vor allem Hans enthau. Deshalb gehen in sein sowohl europäische als auch ameri- e Ideen ein und fällt dem europäi- .eser der Zugang leicht. Die insge- Aufsätze aus den Jahren 1953 bis nd durch eine aufschlußreiche bio- :he Einführung eingeleitet. Der Wie- linarius wählte seine historisch-poli- nschaftlichen Forschungsbereiche wesentlich aus seiner zeitgeschichtli- fahrung als Österreicher der Gene- on 1929 heraus. Die Studien selbst n in drei Gruppen. Die ersten acht das früheste Arbeitsgebiet des Au- e politische Ideen- und die Verfas- schichte Englands und der USA im 1 18. Jahrhundert (Vom aristoteli- zum liberalen Verfassungsbegriff, /om Widerstandsrecht zur Verfas- richtsbarkeit: Zum Problem der Ver- swidrigkeit im 18. Jahrhundert, rundrechte zwischen Common Law rfassung. Zur Entwicklung in Eng- d den nordamerikanischen Kolonien ahrhundert, 1981; Reason and Po- Benjamin Franklin's Political t, 1953; Die tugendhafte Republik. quieus Begriff der »vertu« und die : der Vereinigten Staaten von Ame- 65; William Blackstone: Teacher of ion, 1970; Zur Konstitutionalisie- r Individualrechte in der Amerikani- nd Französischen Revolution, 1976; twicklung der Rede- und Meinungsfreiheit im englischen und amerikanischen Rechtsraum, 1986). Sie sind von Bewunderung für die westliche politische Tradition geprägt, die ihren Menschen Unfreiheit, Diktatur und verheerende Kriegsabenteuer ersparte. Die zweite Aufsatzgruppe kreist um Verfassungs- und Rechtsprobleme Mitteleuropas bzw. des Habsburgerreiches im 19. und 20. Jahrhundert (Frankfurt-Wien-Kremsier 1848/49. Der Schutz der nationalen und sprachlichen Minderheit als Grundrecht, 1987; Die politischen Ideen Joseph von Eötvös' und das österreichische Staatsproblem, 1966; Die österreichische Dezemberverfassung von 1867, 1968; Galten die Juden als Nationalität Altösterreichs? Ein Beitrag zur Geschichte des cisleithanischen Nationalitätenrechts, 1984; Hans Kelsen, die österreichische Bundesverfassung und die rechtsstaatliche Demokratie, 1982; Zur Institutionengeschichte der Arbeitsbeziehungen und der sozialen Sicherung, 1986; Das liberale Erbe in einer nachliberalen Ära, 1974). Hier kommt unverkennbar die kritisch-aufgeklärte Verbundenheit des Verf. mit seinem Vaterland zum Ausdruck. Der abschließende Beitrag (Die deutschsprachige Emigration in den Vereinigten Staaten: Geschichtswissenschaft und Politische Wissenschaft, 1965) führt in den biographischen Zusammenhang zurück. Ihm folgen ein Werkverzeichnis und drei zuverlässige Register. Auch sie zeugen von der großen Bandbreite der wissenschaftlichen Kompetenz des Autors. Gleichzeitig lassen sie die Einheit seines Denkens hervortreten, die im Titel des Buches prägnant zusammengefaßt ist. Der Rez. muß freilich gestehen, daß ihn bei der Lektüre mancher Passagen ein eher nostalgisches Gefühl befallen hat. Stourzhs Arbeiten sind repräsentativ für den Bedarf an demokratischem Bildungsgut, den das geistig und materiell ausgehungerte Mitteleuropa der Nachkriegszeit hatte. Heute sind in diesem Raum indessen demokratische Normalverhältnisse eingekehrt bzw. in voller Entfaltung begriffen. Methodisch fehlt den vorliegenden Beiträgen die harte sozialgeschichtliche Dimension, die gegenwärtig für

so wichtig erachtet wird. Die Normen, deren Entwicklung der Autor so überzeugend herausarbeitet, sind für ihn von unproblematischer, realitätsstrukturierender Wirkungskraft. Von den Verwerfungen, die gleiche Normen in unterschiedlichen Kontexten hervorrufen können und heute überscharf betont werden, weiß er recht wenig. Der sympathische Verf., der viel von einem altösterreichischen Edelmann an sich hat, vertraut auf die Kraft des Arguments, wo andere vor allem den schroffen Zusammenprall von Interessen sehen. Sein Standort ist derjenige der besten demokratisch-republikanischen Traditionen, von welchen sich die Angehörigen der heutigen Wohlstandsgesellschaften jedoch in mancher Hinsicht selbst abgeschnitten haben.

Augsburg *Wolfgang Weber*

Paul Q. Hirst (ed.): The Pluralist Theory of the State. Selected Writings of G. D. H. Cole, J. N. Figgis, and H. J. Laski. London/New York 1989. Routledge. 240 S. $ 35.

Um die Pluralismustheorie, die zentrale Neuerung politischen Denkens im Zeitalter der Versöhnung von Kapitalismus und Demokratie in der Industriegesellschaft, ist es in den vergangenen zwei Jahrzehnten sehr still geworden. In der amerikanischen Gruppentheorie auf die aus der ökonomischen Theorie entlehnte Figur des politischen Marktes unter Wettbewerbsbedingungen verkürzt, in der deutschen Totalitarismustheorie mit dem Bestehen einer repräsentativen Demokratie gleichgesetzt, ist der ursprüngliche normative Gehalt verkümmert. Auch als analytisches Konzept zur Untersuchung von Politikformulierungs- und Interessenvermittlungsprozessen ist die Pluralismustheorie von Neokorporatismustheoremen und Modellen aus der Policy-Forschung, wie »policy networks« oder »policy arenas«, weitgehend abgelöst worden.

Paul Q. Hirst, Professor für Social Theory am Birkbeck College, University of London, hat nun eine Auswahl von Schriften der frühen englischen Pluralismustheorie, mit einer ausführlichen Einleitung versehen, vorgelegt, die nicht nur in ideengeschichtlicher Absicht Vielfalt und Reichtum dieser Denkrichtung dokumentieren soll, sondern auch explizit zur Erneuerung pluralistischen Denkens auffordert. Enthalten sind Auszüge aus »The Social Theory« (London 1920) des einflußreichen sozialistischen Denkers G. D. H. Cole (1889–1959), die als intellektueller Abschluß seiner gildensozialistischen Phase gelten kann; ein Kapitel aus »Churches in the Modern State« (London 1913), dem pluralistischen Hauptwerk des anglikanischen Kirchenhistorikers J. N. Figgis (1866–1919), der als Schüler des Gierke-Übersetzers und Rechtshistorikers F. W. Maitland sowohl Cole als auch Laski an das pluralistische Denken heranführte; drei Aufsätze aus »The Foundations of Sovereignty and Other Essays« (London 1921) und ein Beitrag aus »Studies in Law and Politics« (London 1932) des Politikwissenschaftlers und Labour-Politikers H. J. Laski (1893–1950). In diesen Texten werden das libertäre Mißtrauen gegen Machtzusammenballungen jeglicher Art, ein antietatistisches und antizentralistisches Staatsverständnis, das Streben nach einer »active citizenship«, die Suche nach Komplexitätsreduktion zugunsten von Einfachheit, Schlichtheit und Nützlichkeit politischer und sozialer Institutionen, aber auch ein beträchtlicher Antiintellektualismus deutlich – Denkfiguren, die seit den Levellers immer wieder den »radikalen« Flügel englischer politischer Theorie kennzeichneten und mit der angelsächsischen politischen Kultur in vielfache Weise verwoben sind.

Hirst, der bereits in früheren Schriften[1] in quasi autobiographischer Aufarbeitung der eigenen marxistischen Vergangenheit die politische Linke zur Wiederentdeckung der Pluralismustheorie aufgefordert hat, sieht in diesem pluralistischen Erbe »a vital and missing contribution to the very active contemporary debates on the problems of democracy and the forms and directions of further democratization of both state and society« (S. 1). Dies gelte gerade für die britische Diskussion. »Mrs. Thatcher has set out

1 *Paul Q. Hirst, Law, Socialism and Democracy.* London 1986; ders., »Retrieving Pluralism« in: William Outhwaite / Michael Mulkay (eds.), *Social Theory and Social Criticism. Essays for Tom Bottomore.* Oxford 1987, S. 154– 174.

her majority, a form of *minority* rule
› per cent of the popular vote, to dic-
ıy constitutionally unchallengeable
ıthority and unlimited legislative sou-
ıty how others shall live« (S. 6). In der
ıgesichts der inzwischen breiten ver-
ȝspolitischen Debatte in Großbritan-
m die Gefahren einer »elective dicta-
›«, die politische Zentralisierung als
zur Schwächung der politischen Geg-
tzt, scheint es durchaus angebracht,
rmativen Gehalt der Pluralismustheo-
ı zu formulieren und in den politi-
Diskurs einzubringen. Auch im Hin-
ıuf die Frage der politisch-institutio-
Ausgestaltung der europäischen Inte-
ı empfiehlt Hirst eine Beschäftigung
: Pluralismustheorie. »A complex con-
structure of plural authority and a
:x multi-layered scheme of representa-
ı which territorial units and social
›ns are represented in the central
ınity parliamentary bodies are a possi-
ıwer. English pluralism provides both
fication and a model for such plural
ity« (S. 8). Dies ist angesichts der
losigkeit und des traditionalistischen
ens auf der längst zur Fiktion gewor-
Parlamentssouveränität bei großen
der britischen Öffentlichkeit ein
us bemerkenswerter Vorschlag.
den deutschen Leser als »Einstieg« in
Theorietradition vorzüglich geeignet
47 Seiten umfassende Einführung in
ema. Äußerst präzise werden die zen-
Aspekte der Pluralismustheorie,
Entstehung gesellschaftlicher Ver-
und ihre »Persönlichkeit«, 2. die Kri-
den Doktrinen der Staatssouveränität,
Kritik an der repräsentativen Demo-
und die Erweiterung um Elemente ei-
nktionalen Demokratie und 4. der
sozialismus als politische Bewegung
praktisch gewordenen Pluralismus,
tellt. Positiv zu vermerken ist dabei,
:h H. darum bemüht, die beträchtli-
Interschiede zwischen den verschiede-
ıralismustheorien und die zahlreichen
istenzen in den Denkgebäuden zu
tlichen. »The pluralists were (...) *not*
ıprehensive and coherent academic
, and it is important to preserve the
nded and provisional, indeed ›plura-
ıaracter of their discourse« (S. 15).
Auswahlband hat aber auch seine Schwächen. Aus ideengeschichtlicher Sicht ist nicht leicht einzusehen, wie die Beschränkung auf Cole, Figgis und Laski zu rechtfertigen ist. Wenn die ganze Fülle des pluralistischen Denkens zugänglich gemacht werden soll, dann fehlen Autoren wie Maitland, A. D. Lindsay oder auch E. Barker, der sich von vornherein von den individualistisch-anarchistischen Konsequenzen von Laskis Infragestellung jeglicher staatlicher Souveränität abgrenzte und so schon früh eine Variante pluralistischen Denkens begründete, die unter anderem von E. Fraenkel nach dem Zweiten Weltkrieg weitergeführt wurde. Wenn H.s Ziel jedoch ist, die Wurzeln einer antietatistischen und antizentralistischen Tradition des englischen Sozialismus freizulegen, dann hätte er ohne Not auf Figgis verzichten können, zumal dieser auf nur 16 S. (dagegen Cole: 57 S.; Laski: 93 S.) zu Wort kommt. Die Auseinandersetzung mit Laski folgt überdies den üblichen Interpretationen, die sein politisches Denken als Übergang vom Pluralismus zum Marxismus charakterisieren. Es ist zu hoffen, daß im Zuge der erneuten Beschäftigung mit der englischen Pluralismustheorie auch solche vermeintlichen Gewißheiten noch einmal kritisch überprüft werden. Es kann hier nur angedeutet werden, daß Laskis Werk auch anders gelesen werden kann, nämlich als beständige Suche nach einer Alternative zu den etatistischen und zentralisierenden Entwicklungstendenzen seiner Zeit, die auch den britischen Sozialismus zunehmend dominiert haben. Die Wiederentdeckung des Pluralismus durch die politische Linke müßte eben auch die Frage stellen, warum Cole und Laski sich gezwungen sahen, ihre frühen Ideen den dominierenden Trends immer mehr anzupassen.

So wie die Pluralismustheorie im engen Zusammenhang mit der Entwicklung des Interventionsstaates und den zahlreichen Konflikten im Verhältnis von Staat und Verbänden entstanden ist, so kann die sich abzeichnende Renaissance des pluralistischen Denkens nur verstanden werden vor dem Hintergrund der Umgruppierungen in der politischen Landschaft Großbritanniens seit den siebziger Jahren. Angesichts der derzeitigen Orientierungskrise in der europäischen Linken kann mit Spannung darauf gewartet werden, ob eine solche Beschäftigung mit den frühen Theoretikern der Industriege-

sellschaft auch in anderen Ländern, nicht zuletzt in Deutschland, begonnen wird.

Freiburg *André Kaiser*

Niccolò Machiavelli: The Prince. A New Translation with an Introduction by Harvey C. Mansfield, Jr. Chicago and London 1985.

Harvey C. Mansfield, Jr., ist einer der bedeutendsten Machiavelli-Forscher. Seine Übersetzung von Machiavellis Principe wird all jenen besonders nützlich sein, die Politische Philosophie auch philologisch-sprachvergleichend fundiert sehen. Die Übersetzung Mansfields ist vor allem im deutschsprachigen Raum wichtig, weil die Übersetzungen hierzulande doch mehr als zu wünschen übrig lassen, ja zu Fehldeutungen führen. Mansfield versucht den italienischen Text so wortgetreu wie möglich wiederzugeben. Machiavellis Wörter werden stets einheitlich und nicht in dichterischer Abwechslung und Auslegung übersetzt. Virtù (nicht Tugend, Kraft, Gewalt usw.) und Fortuna fortuna (und nicht Glück, Zufall, Schicksal usw.).

Die Kommentierung im Text ist sehr rar. Dafür leitet Mansfield, der der Leo-Strauss-Schule in den USA angehört, die Schrift ein.

Auch hier orientiert sich Mansfield sehr nah am Text ebenso wie in seinem großen Werk »Machiavelli. New Modes and Orders. A Study of the Discourses on Livy«.

Der »Fürst« ist ihm in keiner Weise ein historisches Buch. Es ist an diejenigen über alle Zeiten hinweg gerichtet, die den Traktat »verstehen«. Und man versteht Machiavelli nur, wenn man seinen Mitteilungen und Hinweisen nachgeht, die er auch in scheinbaren Widersprüchen seinen Lesern als Rätsel aufgibt – oder er verführt sie zu vorschnellen Auslegungen.

In diesem Sinne erkennt man hinter Mansfields klaren Sätzen sehr distinguierte philosophische Reflexionen, die den profunden Machiavelli-Kenner auszeichnen.

Für Mansfield wäre Machiavelli uninteressant, müßte man in ihm wirklich nur den Republikaner, den Patrioten, Wissenschaftler oder Machiavellisten sehen, würde man von ihm nicht, wie tatsächlich geschehen, zum Denken gezwungen werden. Man muß die Ordnung anderer verlassen, um die effektive Wahrheit der Dinge zu erkennen. Bei dieser Wahrheitserkenntnis schweigt sich Machiavelli beredt über Naturrecht und das Naturgesetz aus. Gleichwohl befragt Mansfield Machiavelli auf Gerechtigkeit hin.

Ererbte Herrschaft ist keine von Natur überkommene. Auch am Anfang dieser Herrschaft steht die Erwerbung oder Eroberung, wie am Anfang der konstitutionellen Herrschaft Nichtverfassungsgemäßes steht. Die neue Virtù muß gedacht werden als erwerbsam zu eigenem Nutzen und Frommen. Die Wahrheit der Virtù ist ihre effektive Wahrheit. Virtù und Tugend müssen keine Gegensätze sein. Eine starre Natur zu haben bedeutet, für die Wechsel des Glücks verantwortlich zu sein. Virtù dagegen, so Machiavelli, Petrarca aufgreifend, »will take up arms against fury.« Gespannt sein darf man auf weitere Machiavelli-Interpretationen Mansfields.

Königswinter *Tilman Mayer*

Gunther Teubner: Dilemmas of Law in the Welfare State. Berlin 1986. de Gruyter. XI 341 S.

Für die sozialwissenschaftliche Rechtstheorie waren die achtziger Jahre eine Zeit der Suche nach Neuorientierung. Die sechziger Jahre waren eine Zeit eines nahezu unangefochtenen etatistischen Optimismus gewesen: Vorhandene gesellschaftliche Mängel und Defizite sollten durch Aktivierung von Demokratie und Sozialstaatlichkeit beseitigt werden. Der Ruf nach »Demokratisierung«, Planung und Umgestaltung war identisch mit dem Ruf nach dem Staat. Dessen Wirkungsmöglichkeiten waren aber begrenzt: Das Grundgesetz statuiert zahllose Gesetzesvorbehalte; und einmal vorhandenes, als defizitär erkanntes Recht kann nur durch Recht geändert oder aufgehoben werden. So lag die Einsicht nicht fern: Man hatte nach dem Staat gerufen, und das Recht war gekommen. Die Diskussion um Verrechtlichung und Entrechtlichung war das Stichwort der siebziger Jahre geworden. In den achtziger Jahren hat sich die Perspektive verfeinert und damit von derart eindimensionalen Alternativen abgewandt. Die Frage nach dem »Ob« einer Steuerung durch

;t zunehmend in den Hintergrund ; zumal Ver- wie Entrechtlichung der Kompetenz der Rechts- und So- :nschaften liegen, sondern vom Ge- :r geleistet werden müssen. Seitdem Wissenschaft zu ihrer ureigensten : zurückgekehrt, nämlich derjenigen r Suche von Erklärungen. Dabei do- die Frage nach dem »Wie« der Wir- ›n und der Steuerung durch Recht. ıe Anliegen stößt aber auf nahezu /indliche Hindernisse: Wenn immer ozialbereiche »verrechtlicht« sind, die sozialwissenschaftliche Rechts- ıufgerufen, immer mehr zu erklären, sie dies angesichts der zunehmen- nplexität von Staat, Gesellschaft und nmer weniger kann. Der steigende bedarf erhöhte das Abstraktionsni- 'heorien größerer Reichweite sind lig solche von geringerem Aussage- [nsoweit ist es wenig überraschend, · stets am Anfang stehenden Dia- on der »Komplexität« der Verhält- ıf der Ebene der Erklärungen das rt von der – alles andere als neuen – rsichtlichkeit« entspricht.

orliegende Sammelband, der erst im 1990 zur Besprechung vorgelegt ist das Ergebnis mehrerer Seminar- ltungen am Europäischen Hoch- titut Florenz. Er reflektiert den der Forschung etwa der Jahre . Dies hat zwar den Nachteil man- »Aktualität«, zugleich aber den Vor- die Positionen der einzelnen Auto- ı wenig vermittelt und daher in ihren onzepten klarer werden. Insoweit ist d geeignet, die Wurzeln des gegen- ı Forschungsstandes offenzulegen reflektieren. Die Einführung Teub- . 3–10) führt in die Fragestellung von Ver- und Entrechtlichung un- Stichworten ein: Grenzen des Rechts nit der staatlichen Steuerungsfähig- naterielle Wirkungen formellen Möglichkeiten der Entstaatlichung ıtrechtlichung durch Prozeduralisie- er erste Hauptteil vergleicht den Ge- sanspruch des Sozialstaats mit den ı des Rechts. Die Beiträge von Fried- anford), Aubert (Oslo), Ewald (Pa- Broekman (Leuven) beleuchten die [erausforderungen für Rechtskultur, :aatlichkeit und Rechtsdogmatik. Der zweite Hauptteil gilt der Diskussion um die (relative) Autonomie des Rechts als soziales System. N. Luhmann stellt eingangs seine Version des Autopoiesis-Gedankens vor: Recht kann nur durch Recht hervorgebracht werden und ist daher selbstreproduktiv und zugleich (jedenfalls begrenzt) selbstreflexiv. Dieser systemtheoretische Beitrag zur Rechtssoziologie wird in den folgenden Abhandlungen von Febbrajo (Macerata), Preuss (Bremen) und Heller (Stanford) teils vertieft, teils diskutiert, teils variiert. Der dritte Hauptteil wendet sich den Perspektiven für die Rechts- und Sozialwissenschaften zu. J. Habermas untersucht die instrumentellen und die institutionellen Funktionen des Rechts und setzt sich damit implizit partiell von Luhmanns überwiegend formeller Analyse ab. Einzelfragen der Rechtstheorie werden anschließend von Wiethölter (Frankfurt), Peters (Utrecht), Willke (Bielefeld) und dem Herausgeber diskutiert.

Anliegen des Bandes wie seiner Autoren ist, mehr Fragen zu stellen als Antworten zu geben. »Ergebnisse« waren schon deshalb nicht zu erwarten. Die Abhandlungen vermitteln einen guten Überblick über das sozialwissenschaftliche »Theorieangebot« auf rechtssoziologische Fragestellungen. Ob es überhaupt sinnvoll ist, »die Funktionen« »des Rechts« im »modernen Sozialstaat« in einer allgemeinen Theorie zu erklären, stand nicht auf der Tagesordnung. Wie weit der Weg vom Problembewußtsein bis zu Problemlösungen ist, hat die neuere Diskussion gezeigt (Überblick bei G. Teubner, Recht als autopoietisches System, 1989). Die Rechtssoziologie vollzieht hier einen Weg nach, den zuvor die Politikwissenschaft zum gleichen Thema durchmessen hat: Hier mündete die Erkenntnis des Verlustes staatlicher Steuerungsfähigkeit in die Regierbarkeitsdebatte. Diese ist um 1980 mehr eingeschlafen als abgeschlossen, da weder die Regierbarkeit noch die Unregierbarkeit festgestellt werden konnte. Erst eine nach Sachbereichen differenzierende Betrachtung war und ist in der Lage, weitere Aufklärung zu bringen. Hierfür bedurfte es konkreter Fragen und Antworten durch Aussagen mittlerer Reichweite. Wie sehr solche nottun, wie sehr sie aber auch noch fehlen, zeigt der vorliegende Band.

Mainz *Christoph Gusy*

John Newhouse: Krieg und Frieden im Atomzeitalter. Von Los Alamos bis SALT. München 1990. Kindler Verlag.

Dieter Henrich: Ethik zum nuklearen Frieden. Frankfurt a. M. 1990. Suhrkamp Verlag.

Schon Albert Einstein bemerkte, daß die entfesselte Macht des Atoms alles verändert habe, außer unsere Art zu denken. In den neunziger Jahren ist es durch den politischen Wandel in Europa möglich und notwendig geworden, bisherige militärische Planungen und deren zugrundeliegende Denkansätze zu revidieren. John Newhouse bietet mit seinem neuesten Buch einen Einstieg in diese Thematik. Entsprechend Einsteins Bemerkung stellt er fest, daß sich die furchtbare Bedeutung der Atomwaffen nur allzu selten in der Art widerspiegelte, wie Regierungen mit ihnen umgingen: »In Washington waren die politischen Strategien (...) fast immer sehr konventionell, d. h. sie resultierten, wie üblich, aus den Eigeninteressen von Individuen und Gruppen«. Wie es einem Präsidenten in Atomfragen erging, war weniger vom potentiellen Gegner Sowjetunion abhängig als davon, wie gut er seine Politik in der eigenen Regierung, besonders im Verteidigungs-Establishment und im Kongreß verkaufen konnte. Amerikanische Präsidenten haben nach der Einschätzung von Newhouse bei vielen, möglicherweise sogar bei den meisten Schlüsselentscheidungen bezüglich der anderen Supermacht nur unter Druck aus der eigenen Regierungsmannschaft gehandelt. Nach Präsident Roosevelts Entschluß vom Oktober 1941, die Atombombe bauen zu lassen, bietet Präsident Trumans Entscheidung, die Bombe gegen Japan einzusetzen, ein Beispiel. Sein Entschluß zum Bombenabwurf auf Hiroshima und Nagasaki wurde unter merkwürdigen, beunruhigenden Umständen getroffen: »In den wichtigen Phasen war der Präsident fast völlig unbeteiligt.« Fünf Jahre später entschied Truman, eine Wasserstoffbombe bauen zu lassen, und traf damit möglicherweise die wichtigste Entscheidung, die in jüngster Vergangenheit von einem Präsidenten getroffen wurde. Sie fiel nach einer Diskussion mit seinen Beratern, die keine sieben Minuten dauerte. Wieder »entschied er sich unter recht dubiosen Umständen und mit wenig Weitblick. Seine Entscheidung schuf einen Präzedenzfall für die Zukunft und stellte die Weichen für das verhängnisvolle Wettrüsten.« Ähnlich wie vormals die nuklearen Möglichkeiten des Dritten Reiches, wurde nun häufig das nukleare Potential der Sowjetunion überschätzt. Kurzum: Die nukleare Vernichtungskapazität stand oft in keinem entsprechenden Verhältnis dazu, wie Präsidenten und deren Administrationen mit ihr umgingen. Newhouse zeigt dies anhand weiterer Beispiele im Zeitraum von der Entstehung der Atombombe in Los Alamos bis zu den START-Verhandlungen (nicht bis SALT, wie der deutsche Untertitel suggeriert), vor allem auch bis zu der letzten Begegnung zwischen Ronald Reagan und Michail Gorbatschow auf dem Gipfeltreffen in Moskau (Juni 1988). Insgesamt bietet das Buch einen vorzüglichen Überblick wichtiger Daten des Atomzeitalters, ohne zu langweilen, und einen guten Einblick in Entscheidungsprozesse, ohne daß sich Newhouse in tiefschürfenden Spekulationen verliert.

Wie der Journalist Newhouse stellt der Münchner Professor für Philosophie Dieter Henrich eine neue Weltlage fest, die durch den Gebrauch der Atombombe über Hiroshima etabliert wurde. Die Tatsache der Verfügbarkeit von Nuklearwaffen habe den Zustand der politischen Welt verändert. Sein Buch ist nach Henrichs Worten für Leser geschrieben, die eingesehen haben, daß das Atomzeitalter uns vor schwierige Probleme der Verständigung stellt: Einfache Wahrheiten über das, was gut und was Unheil ist, geben uns keine Handlungsanweisungen, an die wir uns ohne weiteres halten können. Henrich trägt Überlegungen vor, die auch dem philosophisch weniger Geübten durchgängig verständlich und einsichtig werden können. »Die Unausweichlichkeit der Verfügbarkeit der nuklearen Waffe erzwingt« laut Henrich »eine Kooperation, die sich nur in einem mit der Fähigkeit ausbilden kann, in der eigenen Strategie jederzeit die Interessen auch der anderen Seite zu berücksichtigen.« Dieser etwas allgemeine Satz wird deutlicher, wenn Henrich erklärt, er sei von der Überzeugung geleitet worden, daß ein Friedenszustand mehr als ein zwar glückhaftes, aber ausdrucksloses Faktum sein müsse, das in genau derselben Weise nur über uns kommt wie die Realität der Kriege. Frieden sei nur dann Teil und Grundform eines Le-

das wir führen und nicht nur durch-
n, wenn er aus den Gedanken und Er-
ngen hervorgeht, aus denen sich uns
e Welt als ganze und in einem damit
Bild erschließt, das wir von uns selbst
. Aus einer ethischen Sicht sei der Ge-
h der Waffe schlichtweg verwerflich.
us folge aber nicht unmittelbar ein Im-
iv zu ihrem Bann auch in jedem Zusam-
ang von Politik. Da die Verfügbarkeit
Waffe »unwiderruflich« sei, ist es gemäß
ich sinnlos, sich in eine Welt vorauszu-
en, aus der die Information über den
von Nuklearwaffen und nukleare
tpotentiale gänzlich verschwunden
Daß die Waffe nicht mehr aus der Welt
haffen ist, heiße aber nicht, daß keine
rgehenden Veränderungen in der
e ihrer Verfügbarkeit angestrebt wer-
önnten und müßten. So sehr auch ein
auch der neuen Waffe zu verwerfen sei
der sittlichen Einsicht folge nicht, daß
Zustand, in dem die Frage nach den Be-
ngen ihres möglichen Gebrauchs kon-
rlich gestellt bleibt, selbst auch noch
n sittlichen Verdikt unterworfen wer-
önne.
e notwendige Folgerung sei daher,
hinter die nuklearen Bedingungen der
hreckung zurückzugehen, sondern über
inauszukommen. Dies kann dadurch ge-
en, daß die Potentiale der Abschrek-
in eine Friedensordnung eingebunden
en, die ihrerseits nicht mehr auf Ab-
ckung, sondern »auf der wechselseiti-
Zustimmung zu ihrer Einbindung« be-
»Ist der Weg zurück hinter den Aus-
der Weltlage kein mögliches Ziel für
sittlich begründeten Plan politischen
delns, dann sind wir mit allen Plänen in
entgegengesetzte Richtung gewiesen:
der Abwendung der Bedrohung willen,
nabscheidbar von der Weltlage gegeben
nuß die Weltlage umgestaltet werden,
zwar so, daß aus dem Bewußtsein der
e und der Unabwendbarkeit der Bedro-
innerhalb der Weltlage eine andere Le-
ordnung gewonnen wird, die zugleich
Friedensordnung ist.« Daraus folgt wie-
m der Imperativ zur Kooperation der
aren Großmächte, denn man könne in
Weltlage, die sich von Konkurrenzver-
issen heraus ausbildet, nur dann zu ei-
Kooperation finden, wenn man ein si-
s Verständnis von Lage und Perspektive des Konkurrenten gewinnen könne und auch die möglichen Entwicklungen innerhalb seines Systems abzuschätzen wisse. Die Friedensordnung, auf die hinzuarbeiten sei, enthalte den Grund der Bedrohung weiter in sich, der die Ordnung eines nuklearen Friedens sein müsse. Der Imperativ, auf den nuklearen Frieden hin zu handeln, ist aber nicht geschützt vor dem Gedanken an die reale Möglichkeit des nuklearen Desasters – vielmehr gewinnt er gerade aus diesem Gedanken seine Dringlichkeit. Henrich geht es also darum, die durch Nuklearwaffen gegebene Gefahr eines Nuklearkriegs insofern zu überwinden, als sie in eine nukleare Friedensordnung eingebunden wird – ein Ziel, dem schon frühe Ansätze zu einer Rüstungskontrolle der Supermächte dienten. Neu sind die Gedankengänge also nicht. Der Gesamteindruck ist jedoch positiv: Henrich hat sich in der Tat bemüht, komplexe Gedankengänge hinsichtlich einer neuen, durch Nuklearwaffen geschaffenen Weltlage allgemein verständlich und nachvollziehbar zu formulieren. Darin liegt die Stärke des Buches. Es ist weit eingängiger als der frühere Aufsatz Henrichs für den von Uwe Nerlich und Trutz Rendtorff 1989 bei Nomos verlegten Band »Nukleare Abschreckung – Politische und ethische Interpretationen einer neuen Realität.« Dieser Sammelband sei jedoch denen empfohlen, die sich mit der nuklearen Frage in einem weiteren Themenspektrum beschäftigen wollen, als es Henrich mit einer ethischen und Newhouse in einer zeitgeschichtlichen Aufarbeitung des Atomzeitalters bieten.

München *Michael Paul*

Norbert Blüm */ Hans F.* Zacher*: 40 Jahre Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden 1989. Nomos. 800 S.*

Daß die Bundesrepublik ein Sozialstaat ist, ist heute ebenso selbstverständlich wie trivial. Politisch kontrovers ist nicht das »Ob«, sondern das »Wie« der Sozialstaatlichkeit. Was heißt eigentlich Sozialstaat, wenn man nicht einmal weiß, was »sozial« heißt? Gewandelt haben sich seit 1949 die Diskussionsthemen, also die Wahrnehmung der Probleme durch die Akteure des Sozialstaats

und ihre wissenschaftlichen Berater. Standen für sie früher die Sicherung der elementaren materiellen Lebensgrundlagen durch Sach- und Geldleistungen im Vordergrund, so stellen sich ihnen inzwischen das psychische Wohlbefinden und die Möglichkeit der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben als neue Anliegen dar. Zur materiellen »Hilfe zum Lebensunterhalt« ist im »Angebotsspektrum« nahezu aller Träger heute der organisierte Theaterbesuch zu Vorzugspreisen oder die Veranstaltung von Tanztees für die ältere Generation getreten. Und ging es früher um die Beseitigung eingetretener Notlagen, so ist es gegenwärtig auch deren Vorbeugung bzw. Verhinderung: Der einzelne soll möglichst gar nicht erst in eine Mangellage geraten. Die Entdeckung immer neuer benachteiligter »Minderheiten« – Behinderte, Ausländer, Kinder, Alte, Frauen – spiegelt ein potentiell unbegrenztes Aufgabenspektrum wider. Wie gesagt, die Diskussionsthemen haben sich geändert. Sie sind primär Ausdruck des erweiterten Anspruchs der Sozialpolitik, der Sozialpolitiker und der Sozialverwaltung auf Mitgestaltung des Gemeinwesens. Damit reflektieren sie zugleich den Anspruch dieser Akteure auf Mitgestaltung und Mitbestimmung im politischen und administrativen Sektor sowie auf Erhaltung bzw. Erweiterung ihrer personellen und finanziellen Ressourcen. Aber ist diese *Perspektive der Akteure* zugleich Ausdruck gewandelter Verhältnisse oder schlicht ihrer andersartigen Wahrnehmung? Damit stellt sich die Frage nach den Empfängern von Leistungen, also die *Perspektive der Betroffenen.* Haben die »Armen« der Nachkriegszeit mit den »neuen Armen« wirklich nur mehr den Namen gemeinsam? Heißt der Satz, wonach bei uns niemand mehr Not zu leiden braucht, auch, daß bei uns niemand mehr Not leidet?

Die vorliegende »Festschrift« (Blüm, S. 17) ist offenbar dem 40. Jubiläum des Grundgesetzes und des in ihm enthaltenen Sozialstaatsprinzips gewidmet. Nach einem »Prolog« (Blüm) folgt eine Bestandsaufnahme über »40 Jahre Sozialstaat« durch Zacher (S. 19–129). Der Beitrag verknüpft anschaulich die allgemeine Geschichte, die ökonomischen Rahmenbedingungen und die politische Entwicklung der Bundesrepublik mit den sozialpolitischen Herausforderungen, Themen und Konsequenzen. Der überaus instruktive Beitrag skizziert die Geschichte von 40 Jahren Sozialpolitik und Sozialrecht; er weist den Verfasser erneut als führenden Experten auf diesem Gebiet aus. Im Teil I (»Standpunkte«) kommen die Vorsitzenden der Parteien – wobei allerdings die Grünen fehlen – und der Verbände zu Wort. Teil II enthält zehn »Berichte von Zeitzeugen« über die Entwicklung des Sozialstaates und ihre eigene Beteiligung daran. Es folgen im Teil III 22 »Themen« zu einzelnen Politikbereichen von der Jugendhilfe über die Familie bis zum Alter, vom Kriegsopferrecht bis zur EG, aus dem Arbeitsleben bis zur christlichen Soziallehre. Eher knapp nimmt sich Teil IV mit drei sozialwissenschaftlichen Beiträgen (»Indikatoren«) aus. Da die meisten Abhandlungen bis auf Teil IV von aktiven oder ehemaligen Akteuren verfaßt sind, dominiert notwendig deren Perspektive. Ihre Orientierung ist retrospektiv; sie ziehen Bilanz; und diese ist – bis auf je verschiedene, abstellbare Mängel oder unerfüllt gebliebene Wünsche – positiv. Die Aufgaben der Zukunft stellen sich ihnen als Extrapolation der Vergangenheit, welche mit den bewährten Mitteln und auf der Basis der erzielten Erfolge bewältigt werden können. Aufschlußreicher sind die Beiträge derjenigen Wissenschaftler, die nicht aus der Akteurs-, sondern aus der Beobachterperspektive berichten. Hierzu zählt nicht nur der schon erwähnte Beitrag Zachers. Glatzer/Hauser (S. 751 ff.) schreiben über »neue Armut«, die sich von der alten vielfach wenig unterscheidet. Noch heute gibt es zahlreiche Menschen, die mit weniger als 600 DM im Monat wirtschaften müssen. Leider fehlt in dem gesamten Band eine Untersuchung der Frage, ob es im »sozialen Netz« Löcher gibt, wo sie gegebenenfalls sind und worin ihre Ursachen liegen. Die beiden Autoren machen auch auf einen Umstand aufmerksam, der sonst praktisch keine Beachtung findet: Daß nämlich die gesetzlichen Pflichtversicherungen ausschließlich Lastenausgleichs- und Umverteilungseinrichtungen unter den weniger Begünstigten darstellen. Wer besser verdient oder Beamter ist, ist in sie nicht einbezogen und braucht dafür auch keine Leistungen zu erbringen. Die »Solidargemeinschaft« ist eben nicht umfassend, sondern bezieht nur ein bestimmtes Segment der Gesellschaft ein. Auch der Beitrag von Alber zur Bundesrepublik im internationalen Ver-

(S. 783 ff.) zeigt nicht nur Erfolge, n auch Desiderate auf (S. 792 zur Ar- rderung). Instruktiv sind auch die ırungen von Noelle-Neumann über ebenssituation der wohl größten e Bedürftiger, der älteren Frauen f.; s. a. Lehr, S. 423 ff.). So kann der welcher die Schrift ein wenig »gegen rich« liest, auch etwas von der Betrof- erspektive kennenlernen.

Aufgaben der Zukunft stellen sich ür den Sozialstaat nicht als bloße Ex- ation der Vergangenheit dar. Dafür schon der Wandel der Alterspyramide, Alters-, Kranken- und Pflegevorsorge nur quantitativ neue Ansprüche stellt. die internationale Verflechtung weist Richtungen: Der Zuzug von Aussied- ıd Ausländern macht deutlich, daß So- atlichkeit sich nicht in der Abschot- inzelner »Inseln der Seligen« erschöp- ınn. Hier müssen neue Perspektiven len werden. Der vorliegende Band die Voraussetzungen deutlich, auf :n solche Antworten aufbauen kön- Die Antworten selbst liefert er aber

Christoph Gusy

ıs Noetzel: Die Faszination des Verrats. tudie zur Dekadenz im Ost-West-Kon- lamburg 1989. Junius. 293 S. 48,– DM.

, und hier insbesondere der politische, gisch legitimierte Verrat, den der ırger Politikwissenschaftler als zentra- egenstand seiner Studie in den Blick , stellt unleugbar ein eigenartiges Fas- m dar. Doch weniger dieser Umstand cher als vielmehr die Frage nach der en Motivation des Verräters, der mit enden und allgemein anerkannten tätsbindungen bricht, und die öffentli- antwortung und ihre kriminologisch- esellschaftsanalytische wie fiktionale ageliteratur) Verarbeitung weisen auf olitikwissenschaftliche Erklärungsbe- keit hin, gerade weil sich hieran eine aldebatte über Inhalt und Form politi- Identität und Organisation dokumen- 5. 39).

Beispiel der Gruppe junger Engländer, die sich in den dreißiger und vierziger Jahren vom sowjetischen Geheimdienst anwerben ließ und die als »Maulwürfe« in verantwortlicher Position innerhalb der Whitehall-Bürokratie Hochverrat beging (Blunt, Burgess, Philby, Maclean), und der in der Öffentlichkeit ausgetragenen Diskurse ihrer Handlungen versucht nun Noetzel die Vieldimensionalität von Verratshandlung und reflexiver Behandlung in ihrer den Zustand von Staat und Gesellschaft demaskierenden Qualität aufzuschlüsseln.

Sowohl auf der individuellen Akteurs- als auch auf der Ebene der »betroffenen« Öffentlichkeit ist der spezifische historische Kontext von Relevanz. Wie anhand einer kurzen Skizze von Lebensläufen dargestellt wird, handelte es sich um einen Gruppenverrat einer bestimmten Generation von privilegierten, der Oberschicht zugehörigen Oxbridge-Intellektuellen, aus deren Reihen sich traditionell die politische Führungselite Englands rekrutierte. Ihre Sozialisation war von der zeitgenössischen Diskussion über den Verfall der Gesellschaft, von in der Zwischenkriegszeit hoffähigen apokalyptischen Visionen, von ökonomischer Dauerkrise und vom Eindruck einer apathischen Regierungspolitik, kurz von einem Niedergangsszenario geprägt.

In Verbindung mit einem verinnerlichten Gentlemanideal, .welches eine inhärente Spannung von Konformitätsansprüchen, aufs Individuum fixiertem Rebellentum und avantgardistischem Bewußtsein aushielt, drängte sich im Oxbridge der dreißiger Jahre mit Blick auf die Notwendigkeit und die eigene Kompetenz zur Herstellung einer Funktionselite die Einsicht förmlich auf, im Sozialismus sowjetischer Prägung die einzig nicht-dekadente politische Alternative zu sehen. Das Angebot einer konkurrierenden politischen Ideologie wurde zum Verratsgrund, weil diese Hoffnungen auf eine aufstrebende der Menschheit würdige und angemessene Gesellschaftsformation erweckte und die konspirative Tätigkeit gleichzeitig das elitäre Bewußtsein des Gentleman befriedigen und das Überleben dieses Zivilisationsideals sichern half. Der Seitenwechsler sah sich selbst als einsamen Kämpfer gegen die Dekadenz eines politisch-gesellschaftlichen Systems und seiner alten Elite, welchen er keine Treue mehr schuldete.

Bildete die Erfahrung von Dekadenz das eigentliche Motiv für Konversion, so verschränken sich auch im Prozeß der gesellschaftlichen Verarbeitung die Verrats- und Dekadenzthematik untrennbar miteinander. In seinen Untersuchungen zur öffentlichen Verratsdiskussion und ihrer fiktionalen Widerspiegelung im Genre des Spionageromans (Graham Greene, John Le Carré, Len Deigthon u. a.) ist diese Verzahnung unübersehbar. Die Tatsache, daß Verrat von Teilen der politisch-intellektuellen Führungselite geübt worden ist, diese wiederum kaum Interesse an einer öffentlichen Auseinandersetzung mit der Thematik zeigte und sich einer radikalen Reform des politischen Rekrutierungsprozesses lange Zeit verbissen erwehrte, wurde und wird bis auf den heutigen Tag als Beleg für einen fortschreitenden Auflösungszustand eben dieser Elite interpretiert.

Die Faszination, die vom Verräter gerade wegen dessen Führungsqualitäten ausgeht, mündet allerdings wegen des Faktums des Loyalitätsbruchs entlang der ideologischen Trennungslinie in eine Obsession. Für die loyale Öffentlichkeit spiegelt sich in der Konversion eine ideologische Gefährdung der eigenen politischen Identität wider, die durch die Mischung von originärer Schuld von Teilen und Mitverantwortung der Gesamtheit der traditionellen Führungsschicht um so extremer erscheint. Hierdurch wird Verschwörungstheorien der Weg geebnet, die in der Verratsbewertung den politischen, militärischen und moralischen Niedergang der eigenen Nation in ein direktes Kausalitätsverhältnis zu den Verratshandlungen stellen und eben nicht das Gefühl von Dekadenz als gruppenpsychologische Motivation für das Renegatentum anerkennen.

Die Obsession von Verrat, dies gelingt Noetzel eindrucksvoll nachzuweisen, besteht so nicht nur in der Zwangsvorstellung einer Allmacht sowjetisch-kommunistischer Unterwanderung – was wiederum zur innergesellschaftlichen Stärkung funktionalisiert werden könnte –, sondern, wie es in der Figur des »spy-catcher« seine mystifizierte Entsprechung in der Spionageliteratur findet, im angemeldeten Führungsanspruch der englischen (unteren) Mittelschichten, dessen Legitimation sich allein durch die vermeintliche Verstrickung der traditionellen Elite und deren Inkompetenz zu sozialer Führung begründet. Verrat gewinnt in dieser Wahrnehmung seine Gefährlichkeit deshalb nicht nur durch den systemaren Antagonismus zwischen Ost und West, sondern auch durch die Feststellung eines durch die Dekadenz der »ruling class« gekennzeichneten gesellschaftspolitischen Kontextes.

Noetzels faktenreiche und spannend zu lesenden Diskurse über Diskurse des Verrats öffnen so auch den Blick für den gesellschaftlichen Zustand des heutigen Großbritanniens. Es ist dem Autor gelungen, in die – in Deutschland nur unzureichend ausgeleuchteten – Tiefen einer wissenschaftlich geführten Verratsdebatte vorzudringen, einer Debatte, die wegen der zutage geförderten gesellschaftspolitischen Dimensionen den Verlust der Konversionspotenz des Ostens noch lange Zeit überdauern wird.

Lahntal bei Marburg *Bernd Ebersold*

Peter Bender: Deutsche Parallelen. Anmerkungen zu einer gemeinsamen Geschichte zweier, getrennter Staaten. Berlin 1989. Siedler. 254 S.

Was aus den Deutschen wird, aus dem Land in der Mitte Europas: diese Fragen hatten bis zum November 1989 vornehmlich zwischen den Buchdeckeln Konjunktur. Benders Buch, vor dem ereignisreichen November 1989 publiziert, bleibt nach den und durch die Umwälzungen zum Teil aktuell. Andererseits: Die Mauer, das alte, verkrustete Honecker-Regime, in dem Veränderungen nur im Zeitlupentempo stattzufinden schienen, erscheint heute als ferne, beinahe unwirkliche Vergangenheit, ist aber im Buch Benders noch gegenwärtig. Somit ist es schwierig, dem Buch gerecht zu werden, weil sich die Voraussetzungen, unter denen es geschrieben wurde, grundlegend geändert haben; aber es ist auch ein aktuelles Buch, weil Benders Analyse der gemeinsamen Geschichte zweier deutscher Staaten, der Nachkriegsgeschichte Deutschlands, Grundlage auch für das Verständnis dessen ist, was beide deutsche Staaten bewegte und bewegt. Wenn die deutsch-deutschen Parallelen, die Bender beschreibt, auch als Gemeinsamkeiten verstanden werden können, ist das Nachdenken darüber ungebrochen aktuell und für das Zusammenwachsen Deutschlands notwendig.

ß beide deutsche Staaten aus der Kon-
asse des deutschen Reiches entstanden
:hes für Bender im Mai 1945 unterge-
n ist –, aus einer militärischen und mo-
ıen Niederlage also, die die Deutschen
rias und Ausgestoßenen der Völkerge-
chaft machte und ein seelisches Va-
hinterließ, das durch Wiederaufbau,
haftlichen Aufschwung oder sozialisti-
Umgestaltung nur übertüncht wurde,
r Bender der zentrale Schlüssel zum
ındnis deutscher Nachkriegsge-
ıte. Bender diagnostiziert eine ungenü-
Aufarbeitung des Dritten Reiches in
ı deutschen Staaten. Während in der
zwar rigoroser entnazifiziert wurde
amit die Skandale und die Peinlichkei-
ie sich in der Bundesrepublik um die
:ckung der Vergangenheiten hochran-
Richter, Politiker und Beamter immer
r rankten, vermieden werden konnten,
man in der DDR jegliche Verantwor-
für die Untaten des Dritten Reiches
te, war nicht bereit, gegenüber Polen
Israel Wiedergutmachung zu leisten.
deutsche Staaten entwickelten neues
bewußtsein als erfolgreiche Juniorpart-
rer Blockvormacht: die DDR als sozia-
her Musterknabe, die Bundesrepublik
:stauntes Wirtschaftswunderland. Für
ıen Atlantiker lag Boston näher als
ig, für manchen Kommunisten Mos-
äher als München.
de deutsche Staaten verstanden sich als
ll und Nukleus – für ein sozialistisches
ntdeutschland die DDR, für ein nach
abe westlicher Norm und Ordnungs-
llungen gestaltetes Deutschland die
:srepublik. Die unbedingte Anlehnung
: Supermächte löste sich in den sechzi-
ıhren auf: Mehr gezwungenermaßen
aus eigener Einsicht gaben beide deut-
Staaten ihre entspannungspolitische
ıerrolle auf, entdeckten den anderen
Deutschlands als Vertragspartner. Bil-
in den sechziger Jahren die Beziehun-
wischen der DDR und der Bundesre-
: einen Sonderkonflikt im Ost-West-
ltnis, gekennzeichnet etwa durch die
:ein- und Ulbricht-Doktrin, so wurde
ı achtziger Jahren eine Sonderentspan-
daraus, eine Verantwortungsgemein-
beider deutscher Staaten; es mochte
ımal den Anschein haben, als betrieben
deutsche Staaten eine »Schadensbegrenzung«, die durch die Politik der Sowjetunion bzw. der USA entstanden war. Wie sich das Verhältnis beider deutscher Staaten zueinander auch gestaltete: die deutsche Frage war stets auch eine Frage der Einbindung Deutschlands in eine europäische Sicherheitsstruktur, über die nicht nur die Sowjetunion, sondern auch Frankreich und Polen, Großbritannien und die USA wachten.

Auch nach dem Ende der Nachkriegszeit, welches Bender konstatiert, bleibt für ihn klar, daß die deutsche Frage nach wie vor eine Anfrage an die europäischen Nachbarn ist. Als Benders Buch erschien, war die Entwicklung hin zur deutschen Einheit nicht absehbar; Benders Zielperspektive, daß ein geteiltes, nicht aber getrenntes Deutschland »ein historischer Kompromiß (wäre), es würde das Land in der Mitte mit Europa versöhnen« (S. 241), erscheint in der Perspektive von 1990 befremdlich. Aber schon vor dem Umsturz im November 1989 mußte man sich fragen: Wie stellt sich Bender ein geteiltes, nicht getrenntes Deutschland vor? Bender selbst sah ja deutlich, daß die einzige Existenzberechtigung der DDR als zweitem deutschen Staat im Sozialismus liegt und von daher Forderungen an den Umbau der DDR, etwa im Sinne sowjetischer Reformvorstellungen, letztlich die Existenz der DDR selbst in Frage stellten (S. 233). Sollte die Teilung im vorgeblichen Interesse der europäischen Nachbarn künstlich aufrechterhalten, das marode SED-Regime gestützt werden, auch gegen den Willen der DDR-Bevölkerung? Die Status-quo-Verliebtheit Benders treibt hier fragwürdige Blüten. Die deutsche Einheit, die »nicht eine Tat, sondern ein Ereignis«[1] war, hat viele Überlegungen Benders zu Makulatur gemacht, zu Wegmarkierungen abgeschlossener, von der Zeit überholter deutschlandpolitischer Denkansätze. Für Bender liegt die Ortsbestimmung Deutschlands im Westen, in Europa; die Deutschen haben für ihn keine Funktion als Brücke oder Rolle als Vermittler, sie sind eine europäische Nation wie alle anderen[2]. Auch wenn nun einige Be-

1 Peter Bender, »Ein Magnet, stärker als die Macht« in: *Die Zeit*, 9. Februar 1990.
2 Peter Bender, »Über der Nation steht Europa: Die Lösung der deutschen Frage« in: *Merkur* 495, Mai 1990, S. 375.

fürchtungen, Urteile und Prognosen Benders überholt sind: Die »gemeinsame Geschichte zweier getrennter Staaten« bleibt nun auch als beginnende Geschichte eines geeinten deutschen Staates eine europäische Aufgabe und Herausforderung.

St. Augustin *Matthias Zimmer*

Egon KRENZ: *Wenn Mauern fallen. Die Friedliche Revolution: Vorgeschichte – Ablauf – Auswirkungen. Unter Mitarbeit von Hartmut König und Gunter Rettner. Wien 1990. Paul Neff Verlag. 248 S.*

Es ist sehr schwer, diesem Buch gerecht zu werden. Auch hier sind zunächst die Vorbehalte zu berücksichtigen, die generell gegenüber Erinnerungswerken geltend gemacht werden müssen: Es ist zu bedenken, daß nur *eine* Version des Geschehens wiedergegeben wird. Inwieweit sie subjektiv ehrlich und mit den objektiven Realitäten vereinbar ist, wird erst im Zuge weiterer historischer Forschungen näher bestimmt werden können.

Zudem ist die Glaubwürdigkeit der Person Egon Krenz höchst umstritten. Zählte er tatsächlich, wie er behauptet, als »Kronprinz auf Widerruf« Erich Honeckers seit langem zum Reformflügel innerhalb der SED? Soll man, kann man ihm überhaupt glauben, daß er von den Verfälschungen der Ergebnisse der DDR-Landtagswahlen im Frühjahr 1989 allenfalls erst im nachhinein etwas geahnt haben will? Hat er persönlich am 9. Oktober 1989 eine Niederschlagung der Leipziger Demonstrationen »nach chinesischem Muster« verhindert, oder lavierte er in dieser Frage nicht vielmehr nach verschiedenen Seiten und bezog erst post festum Position? Auch legt das atemberaubende Tempo, mit dem seine Erinnerungen auf den Markt geworfen worden sind, den Verdacht nahe, es handele sich um eine mehr oder weniger geschickt formulierte Rechtfertigungsschrift.

Und dennoch wirkt das Buch – zumindest auf den ersten Blick – aufrichtiger, weil nüchterner, unpathetischer und selbstkritischer als viele andere seiner Kategorie. Es entsteht das Bild eines Menschen, der sich ursprünglich vor allem aufgrund persönlicher Einflüsse politisch engagierte, der sich trotz anfänglichen Widerstandes in Habitus, Denken und Sprache – Krenz spricht auch im nachhinein noch von »Disproportionalitäten« innerhalb der DDR-Volkswirtschaft – immer mehr in die realitätsferne Welt der Funktionäre verstrickte und der sich als Generalsekretär schließlich aus Unentschlossenheit und offen eingestandenen »Unzulänglichkeiten« im Spannungsfeld zwischen überwältigendem Öffentlichkeitsdruck, Apparat und aufbegehrender Parteibasis selbst ins politische Abseits manövrierte.

Der Wert des Buches liegt vor allem in dem Einblick, den es in die von Sterilität und gegenseitigem Mißtrauen geprägte Welt der SED-Spitzenfunktionäre gewährt. Es wirkt ehrlich; in welchem Maße es das auch tatsächlich ist, wird sich erst in Zukunft erweisen.

Mainz *Enrico Syring*

Christiane RIX *(H.): Ost-West-Konflikt – Wissen wir, wovon wir sprechen? Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung, Band XIV. Baden-Baden 1987. Nomos Verlag. 286 S.*

Die Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung (AFK) hat seit ihrer Gründung 1968 ca. zweihundert Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen fast aller Disziplinen, die den Humanwissenschaften zuzurechnen sind, als Mitglieder gewinnen können. Die AFK will ein Forum zwischen Wissenschaft und Politik sein; diesem Ziel dienen vor allem die von ihr veranstalteten Kolloquien. Das vorliegende Buch ist eine Art Protokoll des 14. Kolloquiums im Oktober 1986.

In ihrer Einleitung schreibt Christiane Rix: »Das Thema ›Ost-West-Konflikt – wissen wir, wovon wir sprechen?‹ ist Ausdruck des Bemühens, kritisch nachzufragen, welchen Erkenntniswert verschiedene friedensforscherische Ansätze in den vergangenen Jahren hatten, inwieweit die theoretische Durchdringung empirisch nachprüfbarer Entwicklungen gelungen ist und zur Erklärung und zum Verständnis der Ereignisse und Erscheinungen beigetragen hat. Vor

intergrund soll die Tradition inter-
ren Austausches, dem die Arbeits-
haft ... verpflichtet ist, einen
ipuls bekommen und der Versuch
erden, anhand eines Gegenstandes,
beschäftigt, kontroverse Auffassun-
: Genese und Deutung des Ost-
nfliktes sowie die Perspektiven sei-
rwindung zu diskutieren« (S. 17).

Deutungen und Zugänge liegen
weit auseinander! Während der Hi-
Imanuel Geiss den Ost-West-Kon-
Teil eines globalen Musters sieht,
hon immer gegeben habe, seit man
iene Geschichte kennt (machtpoliti-
ıeinandersetzungen, Machtverfall
stieg neuer Mächte), wagt Renate
lie These, es handle sich bei dem
nicht um einen Wettkampf antago-
: Wertordnungen, sondern um eine
enz im Rahmen derselben Wertvor-
n, die in der Hauptsache geprägt
ı der sogenannten Wachstumsorien-

nd Wolf-Dieter Eberwein sich dem
ıit einer Studie über die Einstellun-
Bürgern, ihr Wahlverhalten und die
:n von Eliten zum Ost-West-
:z nähert, behandelt Hanne-Mar-
ckenbach unter dem Titel »Die
n Kopf« die sozialpsychologischen
der Friedensforschung und die
des politischen Streits«.

ich besonders ergiebig ist der Bei-
Mylnar Zdenek über den »Ost-
nflikt als Strukturmuster in Europa
Rolle des Sowjetblockes«. Mylnar
var bis November 1968 Sekretär des
omitees der KPC. Er kennt die
er UdSSR aus leidvoller Erfahrung
:n heraus. Die Zerschlagung des
Frühlings hat er in seinem Buch
ost« (Köln 1978, TB Frankfurt/M.
hr genau geschildert. Sein Beitrag
ezensierten Buch wendet sich ent-
gegen die auch in der Literatur ver-
These, Expansion und Aggression
SR seien systembedingt.

santer als alle inhaltlichen Einsich-
l jedoch die methodologischen
und Perspektiven des Buches. Auf-
ner sehr berechtigten Vorsicht, ja
wird die Titelfrage: »Wissen wir,
ir sprechen?« von den Autoren in
samtheit verneint.

Ulrike C. Wasmuths vermittelnder Zwischenbericht »Die soziale Konstruktion des Ost-West-Konfliktes. Meine Replik auf Wolf-Dieter Eberwein und Hanne-Margret Birckenbach« zeigt geradezu mustergültig, wie die Wertung und Gewichtung von Aussagen bis in die persönliche Entwicklungsstruktur hinein vermittelt sind und welche vielfältigen Desiderata für die künftige Forschung sich daraus ergeben.

München *Renate Strassner*

Wolfgang RUDZIO: *Die Erosion der Abgrenzung. Zum Verhältnis zwischen der demokratischen Linken und Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland. Opladen 1988. Westdeutscher Verlag.*

1980 war als Fischer-Taschenbuch »Der Marsch der DKP durch die Institutionen« erschienen; als Autoren zeichneten die Politologen O. Flechtheim, W. Rudzio, F. Vilmar und M. Wilke. Rudzio hat ebenfalls mitgearbeitet an dem Ullstein-Taschenbuch von Fritz Vilmar »Was heißt hier kommunistische Unterwanderung? Eine notwendige Analyse – und wie die Linke darauf reagiert« (1981). Das Thema scheint ihn in den Jahren nicht losgelassen zu haben, wie der hier rezensierte Titel zeigt.

Es geht allerdings nicht um die demokratische Linke in ihrer Gesamtheit, sondern die Untersuchung konzentriert sich auf die kommunistisch-sozialdemokratischen Beziehungen, weil es zu kompliziert geworden wäre, so der Autor, auch Ausgangspositionen linker Demokraten innerhalb der Grünen komplett mit einzuarbeiten.

Berichtet wird über den Zeitraum 1979 bis 1986, mit historischen Rückblenden in die sechziger Jahre.

Das, was Rudzio als Erosionsprozeß der einstmals stabilen Abgrenzung zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten beschreibt, ist zweifellos keine Fata Morgana; allein z. B. für die Ostermärsche lassen sich vielerlei Kooperationen konstatieren, wie der Autor auf vier Seiten dokumentiert (nach Quellen aus dem Bundesinnenministerium).

Weitere Schwerpunkte der Untersuchung

sind die Kampagne gegen die Berufsverbote, die Friedensbewegung und die Anti-Nachrüstungsbewegung.

Eine gewisse Parteilichkeit wird gar nicht erst verschleiert. »Berufsverbote« und »Friedensbewegung« sind regelmäßig apostrophiert (der Verlagsdirektor verzichtet in seiner Inhaltsangabe auf diese Schreibweise).

Die Untersuchung ist materialreich und detailgenau gearbeitet; sie »beruht auf der einschlägigen Literatur sowie auf gedruckten Materialien und Periodika der verschiedenen hier interessierenden Orientierungen« (S. 8). Rudzio folgt in seinem Buch einer interessanten Spur der deutschen Nachkriegsgeschichte. Ob diese Spur allerdings so bedeutsam ist, wie der Autor inauguriert, ist dennoch zweifelhaft. In der Einleitung heißt es: »Die aufgeworfene Frage ist von weitreichender Bedeutung. Denn es kann kaum ein Zweifel bestehen, daß eine Auflösung der traditionellen, durch Beschlüsse von 1970/71 bekräftigten Abgrenzung der Sozialdemokratie gravierende Folgen zeitigen würde: Der Linken gänzlich veränderte politische Orientierungskoordinaten anbietend, innen- und außenpolitisches Zusammengehen mit den gefährlichsten Gegnern der deutschen Demokratie eröffnend und den die Bundesrepublik bisher tragenden antitotalitären Konsens faktisch kündigend, müßte ein solcher Wandel die politische Kultur der Bundesrepublik Deutschland tiefgreifend verändern. Die Stabilität ihres politischen Systems würde berührt« (S. 7). Dies ist eine problematische Interpretation. Denn ob der Wille zu partieller Kooperation mit den Kommunisten auf Teilgebieten der Politik eine faktische Kündigung des antitotalitären Konsensus bedeutet, kann nach Meinung der Rezensentin aus zugrundeliegenden Materialien nicht geschlossen werden.

Mit Recht schreibt Rudzio: »Von Interesse wäre daher, das Verhältnis zur DKP durch Umfragen mit numerischen Sympathieskalen, d. h. beispielsweise von plus bis minus zehn reichenden Bewertungen der Partei durch die Befragten, zu untersuchen.«

Der Autor hat diese Untersuchungen nicht durchführen können. Ob sie seine Thesen unterstützt hätten, muß heute bezweifelt werden.

München *Renate Strassner*

Olaf MAGER: Die Stationierung der britischen Rheinarmee. Großbritanniens EVG-Alternative. Baden-Baden 1990. Nomos Verlag. 233 S.

Gerade weil die Ereignisse der vergangenen Monate zu einer grundlegenden Neubewertung der in der Nachkriegszeit geschaffenen politischen und militärischen Ordnung geführt haben, verdient die Studie von Olaf Mager besondere Beachtung, weil, so hat Ralf Dahrendorf in seinem Geleitwort zu Recht bemerkt, die aktuelle Frage der deutschen Einheit und die damit verbundene Rolle der auf deutschem Boden stationierten Truppen der ehemaligen Kriegsalliierten die Vergegenwärtigung der Ursprünge der Stationierungsverpflichtung nahelegt.

Magers Arbeit füllt eine wichtige Lücke in der analytischen Aufarbeitung weichenstellender Entscheidungen der Nachkriegsdekade, zumal die Frage, warum die britische Regierung nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine führende Rolle bei der Suche nach einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung einnahm, in der einschlägigen Fachliteratur bislang weitgehend vernachlässigt wurde. Der Autor, der eine Fülle bislang unveröffentlichten britischen Archivmaterials, das nach Ablauf der obligatorischen 30-Jahres-Sperrfrist zur Auswertung freigegeben wurde, verwendet hat, zeigt, daß das britische Kabinett Alternativen bereits lange vor dem endgültigen Aus für die EVG diskutierte, nachdem in London nicht nur das Gelingen der EVG bezweifelt, sondern auch mit der wachsenden Gefahr politischer Desorientierung innerhalb der Bundesrepublik und mit einer Überprüfung der amerikanischen Verteidigungsstrategie gerechnet wurde. Aus der Sicht der britischen Interessenlage mußte bei der Suche nach einer geeigneten Form der deutschen Wiederbewaffnung unbedingt darauf geachtet werden, daß die Vereinigten Staaten nicht von der Beteiligung an der Verteidigung Europas abgekoppelt würden. Auch schienen angesichts der französischen Haltung Alternativen zur EVG – von denen die britischen Entscheidungsträger die Aufnahme der Bundesrepublik in die NATO als die wünschenswerteste ansahen – nur unter der Voraussetzung erfolgversprechend, daß sie die physische Präsenz britischer und amerikanischer Truppen auf europäischem Festland als Sicherheitsgarantie vorsahen.

explizite Stationierungsverpflichtung jedoch in den Ersatzlösungs-Plänen ıst, weil man von einer engeren sicher-ɔlitischen Bindung an Europa negative quenzen im Hinblick auf die ange-: Parität mit den USA und auf den im Commonwealth erwartete.

h dem endgültigen Scheitern der EVG er dadurch ausgelösten Krise inner-es westlichen Lagers sah sich die briti-Regierung vor die schwierige Aufgabe t, eine Ersatzlösung anzubieten, die haltung der NATO-Strukturen sowie westdeutschen Verteidigungsbeitrag ıen und gleichzeitig die Vorbehalte reichs gegenüber einer militärischen stung der Bundesrepublik ausräumen Vor dem Hintergrund dieser Proble-benutzte Anthony Eden die Möglich-ner britischen Stationierungsverpflich-ıls diplomatische Trumpfkarte, nach-r im Vorfeld der Londoner Konferenz :sprächen in europäischen Hauptstäd-ıstimmung zu seiner Idee, den Brüsse-rtrag als rechtliches und organisatori-Instrumentarium zur militärischen ɔlle der deutschen Wiederbewaffnung wenden, erfahren hatte.

schließlich erfolgte Verpflichtung der hen Regierung, Streitkräfte auf dem lischen Kontinent zu belassen, die den sischen Premier Mendès-France letz-ıdes zur Aufgabe seiner Vorbehalte iber der Aufnahme der Bundesrepu-die NATO veranlaßte, deutet Mager nicht als ein auf den ersten Blick miß-tehendes Einlenken der britischen Re-g gegenüber Frankreich, sondern als 7ahrung britischer außen- und vertei-;spolitischer Interessen vor dem Hin-nd eines ökonomisch begrenzten ungsspielraums« (S. 14).

ı Verfasser ist es mit seiner detaillier-d sorgfältig recherchierten Studie ge-ı, die Entstehungsgeschichte der Sta-ungsverpflichtung unter Beleuchtung ·itischen Interessen und Handlungs-:hkeiten zu rekonstruieren, wobei er ɔblematik multidimensional analysiert :wertet. Im Mittelpunkt der Studie ste-ie Bemühungen Anthony Edens, der :merkenswertem diplomatischem Ge-im Spannungsfeld amerikanischer anzösischer Interessen und Forderun-nerseits und den (aus heutiger Sicht unbegründeten) Befürchtungen Churchills, eine physische Präsenz britischer Truppen in Europa würde die Gefahr einer amerikanischen Strategierevision sogar noch vergrößern, andererseits, die schließlich gefundene Lösung herbeiführen konnte.

Daneben klärt Mager in einem präzisen Abriß der bisherigen Stationierungspolitik, inwieweit die damalige Verpflichtung Einfluß auf die kontinuierliche Präsenz der britischen Rheinarmee genommen hat.

Ein Buch, das nicht nur Beobachtern und Analytikern der Geschichte und Politik der Bundesrepublik, sondern vor allem auch all denjenigen, die als Konsequenz der veränderten politischen Großwetterlage im allgemeinen und der aktuellen Perspektiven für Deutschland im besonderen mit der Ausarbeitung neuer sicherheitspolitischer Strukturen in Europa befaßt sind, zur Lektüre empfohlen werden darf.

München *Reinhard Meier-Walser*

Jost Dülffer / Bernd Martin / Günter Wollstein (H.): Deutschland in Europa. Kontinuität und Bruch. Gedenkschrift für Andreas Hillgruber. Frankfurt/M./Berlin 1990. Propyläen-Verlag. 432 Seiten. 48,– DM.

Der am 8. Mai 1989 verstorbene Andreas Hillgruber war einer der bedeutendsten deutschen Historiker. Seine Arbeiten, besonders über die nationalsozialistische Zeit und den Zweiten Weltkrieg, beeinflußten die internationale Forschung nachhaltig. Jost Dülffer, Bernd Martin und Günter Wollstein, drei der insgesamt vier Gelehrten, die Hillgruber zur Habilitation führte, haben zur Erinnerung an ihn eine Gedenkschrift herausgegeben. Der Stuttgarter Historiker Eberhard Jäckel schreibt in seinem Geleitwort: »Wäre es nicht eigentlich zu erwarten gewesen, daß sich die Nation wie nach dem Ersten Weltkrieg oder wie andere Nationen gegen die furchtbare Last ihrer Geschichte aufgebäumt hätte? Es hat ja derlei Versuche immer wieder gegeben. Daß sie letzten Endes abgewehrt werden konnten, auch daß die deutsche Forschung wieder Anschluß an die internationale fand, das ist wahrscheinlich weniger das Verdienst der bußfertigen Selbstankläger als jener konservativen Hi-

storiker, die ihr Urteil gegen ihr Vorurteil durchsetzten und damit der anfänglich widerstrebenden öffentlichen Meinung zu einem unverstellten Blick auf die Wirklichkeit verhalfen ... Der erste und bedeutendste von ihnen war Andreas Hillgruber, und das wird, auch wenn es nicht allenthalben anerkannt wurde, seine Ehre bleiben« (S. 17).

Nach dem sogenannten »Historikerstreit«, in dem Hillgruber unter Beifall einiger Kollegen als »konstitutioneller Nazi« (Rudolf Augstein) beschimpft wurde, hat es etwas Versöhnliches, daß gerade ein eher »linker« Historiker dies schreibt. Übrigens haben ja Jäckel und Hillgruber, trotz sehr unterschiedlicher politischer Orientierungen, in der wissenschaftlichen Debatte über Hitler und das Dritte Reich ganz ähnliche Positionen vertreten. Für Hillgruber selbst war das politische Bekenntnis eines Wissenschaftlers ohnehin nicht von primärer Bedeutung, sondern die Güte der Forschungsleistungen: »Jedoch verbindet das Ethos unbestechlicher Wahrheitssuche Wissenschaftler mit politisch unterschiedlichsten Positionen. Es gibt folglich keine ›reaktionären‹ oder ›fortschrittlichen‹ Forschungsergebnisse und davon abgeleitet: ›reaktionäre‹ oder ›fortschrittliche‹ Lehrinhalte.« Dies hielt Hillgruber den Vertretern einer »Tendenzhistorie« vor, die die Ergebnisse historischer Forschung nach ihrer mutmaßlichen politischen Folgewirkung beurteilen, statt an ihrer Übereinstimmung mit den Quellen.

Am Ende des Bandes befindet sich ein Verzeichnis der Publikationen von Hillgruber, das einen nachhaltigen Eindruck seiner ungeheuren Produktivität vermittelt. Nicht weniger als 189 Monographien und Aufsätze veröffentlichte Hillgruber in den Jahren 1954 bis 1989, hinzu kamen zahllose Rezensionen in zwei Dutzend Fachzeitschriften und Zeitungen. Beeindruckend ist auch die Liste der von ihm betreuten 55 Dissertationen, von denen viele eine große Beachtung in der Forschung fanden. Schüler und Kölner Kollegen Hillgrubers haben 18 Aufsätze zu folgenden Themenkomplexen für diesen Band geschrieben: »Deutschland im internationalen System; Deutschland und einzelne Mächte; Epochen deutscher Geschichte; Das Militär; Parteien und Gesellschaft.« Der Bonner Historiker Klaus Hildebrand knüpft in seinem Beitrag an den von Hillgruber geprägten Begriff der »Krimkriegssituation« an. Die Zäsur des Krimkrieges (1854–1856) hatte eine Auflockerung der bisherigen Konstellation des europäischen Mächtesystems zur Folge, führte damit zugleich zur Entstehung äußerer Rahmenbedingungen für eine Entscheidung der deutschen Frage. Aus dem partiellen Desinteresse der Russen und Briten gegenüber dem europäischen Zentrum resultierte eine größere Bewegungsfreiheit des Landes in der Mitte.

Erst Hitler sorgte dafür, daß sich die angelsächsisch-sowjetische Zange schloß und die Existenz des deutschen Nationalstaates zur Disposition gestellt wurde. »Das amerikanisch-sowjetische Zusammentreffen in Torgau an der Elbe am 25. April 1945 und die zwischen Mai und Juli 1945 sich vollziehende alliierte Besetzung Berlins symbolisierten den Tatbestand, daß die ›Krimkriegssituation‹ in machtpolitischer Perspektive nicht mehr länger existierte und daß das damit einhergehende Experiment gescheitert war, einen zwischen West und Ost gesuchten dritten Weg weltanschaulicher Eigenständigkeit zu beschreiten« (S. 48). Hildebrand bezweifelt, ob jemals eine der »Krimkriegssituation« vergleichbare Konstellation der Staatenwelt aufs neue entstehen könnte (S. 49). Aber ist diese Situation nicht inzwischen schon zur Hälfte wieder gegeben? Die Kraft der Sowjetunion wird durch innere Konflikte absorbiert, die die Problemverarbeitungskapazität ihres Systems übersteigen. Die UdSSR vermag das kommunistische Imperium nicht mehr zusammenzuhalten. Hat sich damit nicht – unverhofft – die »angelsächsisch-sowjetische Zange« von der einen Seite wieder geöffnet, womit den Deutschen Gelegenheit gegeben wird, ihre staatliche Einheit wiederzuerlangen?

Jost Dülffer skizziert in seinem Aufsatz zwei um die Wende zum 19. Jahrhundert formulierte Konzeptionen der Friedenssicherung. Die von dem jungen Joseph Görres und von Friedrich Gentz entworfenen Konzepte spiegeln idealtypisch die beiden grundlegenden alternativen Modelle der Friedenssicherung wider. Görres schwebte eine von der Gesellschaftsverfassung her homogene Staatengesellschaft als utopisches Endziel vor, dessen Realisierung einen »ewigen Frieden« bringen werde. Diese Vorstellung lebt ja bis heute in unterschiedlichen Formen

Nach der marxistisch-leninistischen
etwa wird es dann keine Kriege mehr
, wenn überall auf der Welt die klas-
e Gesellschaft errichtet ist. In west-
Ländern ist die Überzeugung verbrei-
enn erst einmal alle Staaten der Welt
iberal-demokratische Verfassung ver-
cht hätten, sei die Kriegsgefahr für alle
gebannt.
drich Gentz blieb gegenüber der uto-
n Idee eines »ewigen Friedens« hinge-
keptisch. Der Frieden müsse immer
r neu gesichert werden, indem man auf
erstellung eines »politischen Gleichge-
« zwischen den Staaten hinarbeite.
rste Modell wirkt wohl für viele Men-
attraktiver, weil es Erlösungssehn-
und Heilserwartungen befriedigt.
ich wird nicht weniger versprochen als
radies auf Erden, das dann Wirklich-
erde, wenn die eigene Gesellschafts-
überall herrsche. Versuche, diesen
istand herzustellen, haben aber nicht
zu neuen Kriegen geführt. Dülffer
auch die Schwächen des utopischen
ptes, plädiert jedoch für eine »Syn-
zwischen Friedensentwürfen à la
und à la Görres« (S. 70).
leicht reflektieren die beiden Ent-
auch den Widerspruch zwischen real-
cher und idealistischer Orientierung in
litik, den Frank-Lothar Kroll in seiner
ie der Beziehungen Bismarcks zu
ich Wilhelm IV. herausarbeitet. Letz-
neigte dazu, vor den Problemen der
chkeit in eine Welt traumhafter Ideali-
flüchten, in der alle realen Gegensätze
itweg »aufgehoben« schienen und
bare politische Lösungen im Grunde
mehr möglich waren (S. 209). Bis-
hingegen vertrat die Ansicht, nicht
kte Ideale und Doktrinen, sondern al-
ie vorurteilslos zu betrachtenden Ge-
heiten staatlicher Realität sollten den
ab des staatsmännischen Handelns
. Anders als für Friedrich Wilhelm IV.
n dementsprechend für Bismarck die
n Zustände anderer Länder keine
bei der Formulierung der Politik Preu-

Verhältnis von Ideologie und Macht-
, eines der zentralen Themen des Le-
erkes von Hillgruber, wird aus ganz
r Perspektive auch in dem ausge-
eten Aufsatz von Rainer Blasius über
die politische Kriegführung Großbritanniens in den Jahren 1939–1943 thematisiert. Blasius zeigt, daß es in der britischen Politik drei Konzepte der propagandistischen Kriegführung gegen Deutschland gab. Nach Robert Vansittart sollte die Kriegspropaganda offen sagen, daß England nicht nur gegen den Hitlerismus kämpfe, sondern auch gegen das Preußentum, ja, letztlich gegen den »deutschen Volkscharakter« überhaupt (S. 181). Anthony Eden zweifelte zwar ebenfalls daran, ob es England gelingen werde, »anständige Europäer aus den Deutschen zu machen«, war mit Vansittart der Meinung, »daß das Nazi-System die Mentalität der großen Mehrheit der Deutschen« repräsentiere (S. 184). Andererseits unterstrich er jedoch, während des Krieges müsse durch geeignete propagandistische Strategien versucht werden, das deutsche Volk und seine Führung voneinander zu trennen.

Eine dritte Position vertraten die Befürworter einer »konstruktiveren« und die deutschen Regime-Gegner motivierenden Propagandastrategie. Sie argumentierten, der »Vansittartism« bedeute eine Unterstützung der Propaganda von Goebbels und führe zu einer Schwächung der Widerstandskräfte in Deutschland. Manche Kritiker warfen Vansittart vor, er sei letztlich selbst ein Rassist, »eine Art Nazi, und zwar durch und durch« (Frank Owen) (S. 187). Diese Kräfte, die ähnlich wie Stalin konsequent zwischen dem deutschen Volk und dem Hitler-Regime differenzieren wollten, konnten sich aber schon deshalb nicht durchsetzen, weil die Flächenbombardements ja unterschiedslos die »guten« wie die »bösen« Deutschen trafen. Eine solche Art der Luftkriegführung setzte jedoch – wollte man sie gegenüber dem eigenen Volk rechtfertigen – eine Kollektivschuld des Gegners voraus.

Zu den umstrittensten Erklärungsversuchen in der Debatte über die langfristigen Ursachen des Nationalsozialismus gehört die Theorie vom sogenannten »deutschen Sonderweg«, mit der sich Eberhard Kolb auseinandersetzt. Er kritisiert, die meisten Vertreter der Vorstellung eines deutschen »Sonderweges« hätten die Frage nach den Lebens- und Überlebenschancen der Weimarer Republik nicht einmal gestellt. Alle entschiedenen Verfechter der Sonderwegsthese (mit Ausnahme von Heinrich-August Wink-

ler) hätten sich in ihren eigenen wissenschaftlichen Arbeiten ganz auf das Kaiserreich konzentriert. In ihrer Argumentation spielte die Weimarer Republik kaum eine Rolle. Dies erstaunt in der Tat; denn dem Dritten Reich ging ja bekanntlich nicht das Kaiserreich, sondern die Weimarer Republik unmittelbar voraus. Kolb, selbst ein hervorragender Kenner der Geschichte der Weimarer Republik, hat den Finger auf einen wunden Punkt der Lehre vom »deutschen Sonderweg« gelegt. Zu den zahlreichen – aus der Sicht des Rezensenten oftmals berechtigten – Argumenten gegen diese Theorie ist ein weiterer ernstzunehmender Einwand hinzugekommen.

Gleichgültig wie man die wissenschaftliche Erklärungskraft der Lehre vom »deutschen Sonderweg« beurteilt – in der Vorstellung von Nachbarn, Gegnern und Verbündeten Deutschlands spielen Besorgnisse über mögliche deutsche »Sonderwege« nach wie vor eine zentrale Rolle. Dies verdeutlicht Axel Frohn in seiner Untersuchung über die Wirkungen des »Rapallo-Mythos« auf die deutsch-amerikanischen Beziehungen. Während der im April 1922 in Rapallo abgeschlossene deutsch-russische Vertrag ohne erkennbare negative Folgen für die Beziehungen zwischen der Weimarer Republik und den USA blieb, entstand nach 1945 ein »Rapallo-Mythos«. Die Vereinigten Staaten wußten sehr wohl, daß die Sowjetunion über den Schlüssel zur Wiedervereinigung Deutschlands verfügte. Die Furcht vor einem deutschen »Alleingang«, vor einer »Schaukelpolitik« Deutschlands zwischen Ost und West bzw. vor einer »Neutralisierung«, die von den Amerikanern als Zwischenstadium zu einer Ost-Orientierung gedeutet wurde, verdichtete sich jetzt in dem »Rapallo-Komplex«. »Nicht als historische Realität..., sondern nur als Mythos einer politischen oder wirtschaftlichen Ostorientierung Deutschlands war die Rapallo-Politik für die amerikanisch-deutschen Beziehungen von Bedeutung« (S. 149).

Es ist hier nicht der Raum, alle in diesem Band zusammengefaßten Aufsätze vorzustellen. Hingewiesen sei jedoch noch auf den hochinteressanten Beitrag von Jürgen Förster über den Strukturwandel der Wehrmacht in den Jahren 1933–1945 – »vom Führerheer zur nationalsozialistischen Volksarmee«. Wollte man Kritik an dem Sammelband anmelden, so bliebe nur das zu sagen, was für die meisten Festschriften gilt: Der gemeinsame thematische Bezug der verschiedenen Aufsätze ist leider nicht immer gegeben, da wohl das individuelle Forschungsinteresse der Schüler und Kollegen von Hillgruber den Ausschlag gab, nicht jedoch eine von den Herausgebern vorgegebene Fragestellung.

Berlin *Rainer Zitelmann*

Hans-Ulrich WEHLER: *Aus der Geschichte lernen? München 1988. Beck. 323 S.*

Zu Recht versieht der Autor den Titel seiner Aufsatzsammlung mit einem Fragezeichen: Bleibt es doch der Wunsch oder wenigstens eine Hoffnung des Historikers, daß nachfolgende Generationen aus der Geschichte etwas lernen mögen oder die handelnden Politiker die Fehler der Vergangenheit nicht erneut wiederholen. Jedoch bietet die Geschichte auch nicht Handlungsanweisungen und Rezepte für die Zukunft; denn jede historische Konstellation bleibt einmalig und unwiederholbar, mögen Vergleiche und Analogieschlüsse sich auch bisweilen geradezu aufdrängen – aber das bewegt dann mehr die Öffentlichkeit als die wissenschaftliche Forschung. Deshalb ist der Verfasser auch mehr darauf bedacht, zur historischen Pädagogik anzuleiten, als neue Erkenntnisse, aus den Quellen erschlossen, dem Leser zu unterbreiten, ohne dabei auf Polemik verzichten zu müssen. Diese Betrachtungsweise zu historischen Dimensionen gegenwärtiger Politik wie zur Sozialgeschichte der deutschen bürgerlichen Gesellschaft bleibt bei der Lektüre ebenso anregend wie zum Widerspruch auffordernd: Das muß nicht ein geringes Verdienst sein, wenn sich Gesellschaftsgeschichte als historische Sozialwissenschaft verstehen möchte, um permanente Modernisierungsprozesse angemessen zu erfassen. Daß dabei die vermeintlich neopositivistischen wie neohistoristischen Positionen, wer immer diese auch zu vertreten wagt, nachdrücklich und temperamentvoll abgelehnt werden, versteht sich fast von selbst. Eine andere Frage ist es, ob dies die letzte Antwort des Historikers zu Problemen der Vergangenheit bleiben und ab-

eßende Gültigkeit beanspruchen kann. modisch ist, braucht deshalb noch nicht ınftweisend zu sein, und heute überholt nichts schneller als eine auf die Gegen- fixierte Theorie, die, als Utopie ausge- :n, auch eine bessere Zukunft präformie- möchte, um Orientierungskriterien und turteile zu liefern – das Fragezeichen Thema ist daher durchaus gerechtfer-

ıchen *Wolfgang Stump*

'fram SIEMANN: *Gesellschaft im Aufbruch. tschland 1849–1871. Frankfurt a. M. 1990 ue Historische Bibliothek, edition suhr- p 1537). 355 S.*

:ut steht die deutsche Einheit vor der Werden die Historiker in hundert Jah- der Versuchung widerstehen können, Zeit zwischen 1945 und 1990 als »Vorge- :hte« oder »Übergangsperiode« zu cha- erisieren? Daß dies in vergleichbaren :n geschehen ist, zeigt die lange Zeit gül- Einschätzung der Jahre zwischen 1849 1871 in Deutschland. Diese Periode de abwechselnd – aus der Sicht der Re- tion – als »Reaktionszeit« (1850er e), oder als »Reichsgründungszeit« 0er bis 1870er Jahre) bezeichnet. Erst in letzten Jahren hat sich diese rein finali- e Sicht gewandelt und ist insbesondere Hinblick auf die »Reaktionszeit« erheb- modifiziert worden. Untersuchungen rheinischen Liberalismus und Bürger- haben gezeigt, daß neue Biedermeier- ceit und »Rückzug ins Private« wohl ı nicht unbedingt und überall – trotz al- ›olitischen Unterdrückung – das Signum Zeit gewesen seien. Den Jahren zwi- n Revolution und Reichsgründung als nwertiger Epoche gerecht zu werden, :kt sich auch der Münchener Historiker fram Siemann an. Als Fortsetzung des ihm 1985 in derselben Reihe veröffent- en Bandes »Die deutsche Revolution 1848/49« schildert er mit eindeutigem sicher auch sachlich erforderlichem verpunkt auf den politischen Rahmen- ngungen und Ereignissen zunächst die ıktion« als ein ausgeklügeltes System politischen Unterdrückung, insbeson- mit Hilfe des geheimen »Polizeiver- eins«. Daß dieses System nicht die großen wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in den 1850er Jahren aufhalten konnte, legt S. überzeugend in dem Kapitel über den wirtschaftlichen »Take-off« dar, mit dem die deutsche Gesellschaft, regional freilich höchst unterschiedlich, in eine qualitativ neue Phase des wirtschaftlichen Wachstums eintrat. Welche Änderungen dieser wirtschaftliche Wachstumsschub brachte, schildert S. u. a. treffend unter Berücksichtigung der allerneuesten Forschungsergebnisse in einem Abschnitt über »Kommunalpolitik und Stadtentwicklung«, mußten doch die Städte, angesichts ihrer Bevölkerungszunahme, zu grundlegend neuen Mitteln der Planung, Verwaltung und Technik (Gaswerke, Wasserwerke) greifen. Das Ende der Reaktionszeit in Preußen – eingeläutet von der programmatischen Ansprache des Prinzregenten vor dem Kabinett 1858 – brachte das Wiederaufleben der liberalen und demokratischen Bewegung, die entscheidende Impulse von der italienischen Einigungsbewegung erhielt. Diese neuen liberalen Organisationen und Parteien behandelt S. eher stiefmütterlich, vielleicht weil sie schon gut erforscht sind. Dennoch: es ist sicher weniger wichtig zu wissen, wie die Polizeibehörden über den 1858 gegründeten Volkswirtschaftlichen Kongreß Akten anlegten, als vielmehr, wie dieser Kongreß trotz seiner entschiedenen Stellung für Freihandel und Manchesterliberalismus – zumindest bis Mitte der 1860er Jahre – in Anknüpfung an den vormärzlichen Liberalismus mittelständische wirtschaftliche Ziele verfolgte (Volker Hentschel). Überdies arbeitete der Kongreß eng mit der Genossenschaftsbewegung zusammen. Die Bedeutung der Genossenschaften unterschätzt S., obwohl doch gerade die Entstehung dieser neuen Formen der Selbstorganisation in den 1850er Jahren seine These vom eigenen Profil der Epoche stützen. Die Neuorganisation von Liberalismus und Demokratie belebte auch das Verfassungsleben in den deutschen Mittelstaaten, wie S. an einigen markanten Beispielen zeigt, und führte in Preußen schließlich zur Machtprobe zwischen Parlament und Regierung. Bei der Einschätzung der Lösung dieses Konflikts und der Geschichte der Einigungskriege wägt S. ab zwischen Interpretationsweisen, deren Schwergewicht auf dem »Primat der Innenpolitik« oder dem »Primat

der Außenpolitik« liegt. Seine vorzügliche Quellenkenntnis und besonders die Einbeziehung der Politik der anderen europäischen Mächte bewahren ihn davor, die Politik Bismarcks einseitig als ein cäsaristisches oder bonapartistisches und von vornherein auf Krieg angelegtes System zu sehen.

München *Rita Aldenhoff*

Lothar GALL: Bürgertum in Deutschland. Berlin 1989. Siedler. 58,– DM.

Diese »Familiengeschichte in allgemeiner Absicht« erzählt von Aufstieg und (Zer)Fall der Mannheimer Großbürgerfamilie Bassermann. Vier Fünftel des Textes widmet Gall dem eigentlich bürgerlichen Zeitalter, dem »langen neunzehnten Jahrhundert« zwischen Französischer Revolution und Erstem Weltkrieg. Virtuos erläutert er Struktur und Veränderung der bürgerlichen Gesellschaft anhand der Funktionen ihrer Vereins- und Theaterkultur, der wirtschaftlichen Prozesse in den Kontoren der Handelshäuser, der Abläufe auf der bevorzugten politischen Bühne des Bürgertums, den Parlamenten. Er verbindet Ereignisse und Entwicklungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, in Mannheim, Baden und Deutschland. Er macht Gesellschaftliches an individuellem Schicksal, Schichtenspezifisches an einer Familie transparent.

Das Verknüpfen der Thesen mit lokalen oder personalen Beispielen, wie die Abschnitte zu Mannheim und zur Revolution von 1848/49 aus der Sicht Friedrich Daniel Bassermanns, wirkt dabei oft besonders überzeugend und originell. Die Darstellung der regionalen und nationalen Geschichte geschieht nicht weniger souverän, enthält aber für den Experten kaum Neues. Eine deutliche Schwäche ist dagegen die wiederholte Aufzählung der Lebenswege auch »unbedeutenderer« Familienmitglieder. Der analytische Ertrag dieser Passagen ist gering, während die Anhäufung von Daten und Fakten nur ermüdend wirkt. Überhaupt geht die Detailverliebtheit manchmal so weit, daß der Leser völlig die Übersicht über die *dramatis personae* verliert.

Anders als die etwa von der Schule Jürgen Kockas vorangetriebene sozialwissenschaftliche Bürgertumsforschung benutzt G. Begriffe wie »Lebenswelt« und »Klasse«, ohne sich in Definitionsfragen zu vertiefen. Er stellt nicht theoretische Konzepte, sondern Thesen zur Diskussion. Wer G.s frühere Arbeiten, besonders seine Aufsätze kennt, für den sind auch diese Thesen nicht mehr neu.

Zentrales Kennzeichen des Bürgertums ist danach sein Selbständigkeitspostulat, der Anspruch, sein »eigener Herr und Knecht« zu sein. Dazu kommt ein mehr oder weniger ausgeprägter Fortschrittsoptimismus, die Überzeugung, Avantgarde einer besseren Zukunftsgesellschaft zu sein, der das *ancien regime* und seine adlige Elite letztlich nichts entgegenzusetzen haben wird. Die reale Stärke des aufstrebenden kapitalistischen Wirtschaftsbürgertums lag nach G. in seiner Allianz mit den breiten, noch weitgehend zünftisch strukturierten städtischen Mittelschichten seit dem Spätabsolutismus. »Bürgerliche Kultur« und Vereinswesen dienten im Vormärz dazu, diese Verbindung aufrecht und den Zugang zur Gruppe der Selbständigen nach unten offenzuhalten, während zum Adel hin eine deutliche Abgrenzung erfolgte. Gleichzeitig bestanden zwischen den bereits »selbständigen« Bürgern und in ihren Familien engste Bindungen. Ziel war die »klassenlose Bürgergesellschaft« materiell und geistig unabhängiger und gleichberechtigter einzelner, für die eine Trennung von Privatleben und Politik nicht denkbar war.

Seit den 1840er Jahren, so G.s Gedankengang weiter, ist dieses Konzept zerbröckelt. Wenn ein Ereignis, dann markierte die Revolution den Wendepunkt vom Ideal der »klassenlosen Bürgergesellschaft« hin zur Realität der »bürgerlichen Klassengesellschaft«. Die Mehrheit des Bürgertums begann Politik jetzt als Durchsetzung von Interessen, statt wie vorher als Realisierung von »Gemeinwohl« anzusehen und zu praktizieren. Der Fragmentierung des Ideals folgte in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die der »Lebenswelten«: die soziale Abschließung nach unten, der Zerfall des bürgerlichen Klassen- wie Familienverbandes, die Trennung von Privatleben und Politik, von Privatleben und Beruf. Die Zerstörung der materiellen Grundlagen der Selbständigkeit in der Inflation 1922/23 bedeutete schließlich »das Ende des bürgerlichen Zeitalters«, wenn auch nicht aller der mit ihm verbundenen Werte.

ı kann an diesen – hier natürlich stark
zt und vergröbernd zusammengefaß-
Thesen einiges aussetzen. Die »realpo-
: Wende« in den 1850er Jahren er-
t überbewertet. Zeitgenössische Äuße-
ı, die unter dem Schock der Revolu-
ınd der ihr folgenden Reaktionszeit
nden, sind schlechte Indizien für einen
alen Wandel. Die Gefahr eines Ab-
bens der folgenden Zeit als reine »Ver-
:schichte« ist dadurch ebenso gegeben
ie einer Fehlinterpretation des vor-
chen Bürgertums als »idealistisch«.
: dem Buch vorangestellte Motto von
ich Hebbel lautet: »Das Ideal. Es gibt
als die verschwundene Realität der
ngenheit.« Diese zu rekonstruieren,
ach der Vorstellung des Historismus
nzige Ideal des Historikers sein, und
müht sich nach Kräften und mit viel
;, ihm nahezukommen. Seine Sympa-
ɔer gehört dem Ideal der klassenlosen
rgesellschaft, der Gemeinschaft der
ändigen. In der im neunzehnten Jahr-
rt erstrebten Form wird diese wohl
· unerreicht bleiben. Aber die Ge-
te der bürgerlichen Utopien, im nega-
wie positiven Sinne, ist nach dem Er-
7eltkrieg ebensowenig zu Ende wie die
ırgertums in Deutschland. Wäre es so,
hätte dieses Buch außerhalb des
kreises der Universitäten vielleicht
Käufer, aber kaum Leser. Und das
:chade.

ɩusen *Christoph Nonn*

r SCHÖLLGEN: *Ulrich von Hassell 1944. Ein Konservativer in der Opposi- München 1990. Verlag C. H. Beck. 278*

HEINEMANN: Ein konservativer Rebell. Dietlof Graf von der Schulenburg und). Juli. Berlin 1990. Siedler-Verlag. 353 . 48,– DM.

von Hassell und Fritz-Dietlof Graf
er Schulenburg hatten vieles gemein-
Sie entstammten derselben exklusiven
:n Schicht, teilten ähnliche weltan-
iche Überzeugungen. Ihr politisches
ntnis war geprägt durch die in der
Weimarer Republik einflußreiche geistige Strömung der »Konservativen Revolution«. Den westlichen Liberalismus und Kapitalismus lehnten sie ebenso ab wie den marxistischen Sozialismus und Bolschewismus. Außenpolitisch traten sie für ein starkes Deutschland ein, das wieder eine Großmacht mit Weltgeltung werden sollte. Schulenburg fand schon im Februar 1932 zur NSDAP, von Hassell erst im November 1933. So wie viele Deutsche begrüßten sie die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler, wie die meisten freuten sie sich über die außenpolitischen Erfolge des Dritten Reiches.

Doch viele ihrer Hoffnungen und Erwartungen sollten sich nicht erfüllen. Aus Kritikern an bestimmten »Fehlern« und »Auswüchsen« des Regimes wurden schließlich Verschwörer, die sich nur noch von einem Sturz des Diktators die Rettung Deutschlands erhofften. Nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 wurden Hassell und Schulenburg verhaftet und zum Tode verurteilt. Die Übereinstimmungen in den Biographien sind nicht zufällig, sondern in vieler Hinsicht charakteristisch für die Männer des nationalkonservativen Widerstandes gegen den Nationalsozialismus.

Den Lebensweg Ulrich von Hassells schildert der Erlanger Historiker Gregor Schöllgen: Hassell tritt 1919 seinen Dienst in der deutschen Botschaft in Rom an, wird Anfang Mai 1920 zum Botschaftsrat ernannt. Nachdem es zu Spannungen zwischen ihm und dem Botschafter von Berenberg-Goßler gekommen war, wird er im März 1921 als Generalkonsul nach Barcelona »abgeschoben«. Sein erster wichtiger Posten ist der des Gesandten in Kopenhagen, später wird er Gesandter I. Klasse in Belgrad, wo er bis zu seiner Ernennung als Botschafter des Deutschen Reiches in Italien (September 1932) tätig ist.

Schöllgen zeigt, daß Hassell auch in späteren Jahren an seinen bereits 1918/19 formulierten politischen Vorstellungen festhielt. Die tiefe Skepsis gegenüber dem »mechanischen Parlamentarismus« (S. 29) und eine Verachtung des »herrschenden Materialismus, der vom klassischen Liberalismus übrigblieb« (S. 30), prägten das Denken Hassells. Seinen Ansichten am nächsten kam die Deutschnationale Volkspartei, in deren Parteivorstand und Programmausschuß er 1919 mitarbeitete.

Schöllgen zeichnet das Weltbild des konservativen Diplomaten mit hohem Einfühlungsvermögen nach, leugnet dabei aber durchaus nicht die Teilidentität der politischen Ziele Hassells und der Nationalsozialisten. Einig war man sich nicht nur darin, daß es gelte, den Versailler Vertrag und damit den status quo in Europa zu revidieren – ein Ziel, zu dem sich übrigens alle Weimarer Parteien (einschließlich der KPD) bekannten. Übereinstimmung herrschte auch in dem Ziel, Deutschland zur dominierenden Großmacht in Europa zu machen. Die antisemitische Rassenideologie teilte Hassell hingegen nie.

Bereits 1934/35 klagte er über die »Minderwertigkeit« der »Parteielemente«, die ihm das Leben in Rom erschwerten (S. 71). Mit einer grundsätzlichen Opposition gegen den NS-Staat hatte dies freilich noch nichts zu tun. Seit 1936 nahm er eine zunehmend distanziertere Haltung zum Nationalsozialismus ein. Der antibritischen Politik, wie sie vor allem von Joachim von Ribbentrop verfolgt wurde, stand er skeptisch gegenüber. Er fürchtete, ein allzu enges Zusammengehen mit Italien könne die Verständigung mit England erschweren (S. 88–91). Diese Sorge teilte er aber auch mit führenden Nationalsozialisten, wie z. B. Joseph Goebbels, der ähnlich wie Hassell argwöhnte, Hitler könne die deutsch-britische Verständigung zugunsten der Freundschaft mit Mussolini vernachlässigen.

Im Zusammenhang mit dem großen Revirement nach der »Blomberg-Fritsch-Krise« Anfang 1938 wurde auch Hassell als Botschafter in Italien abgelöst. Seine nachhaltigen Bemühungen, wieder in den diplomatischen Dienst »hineinzukommen«, scheiterten (S. 106). Zunehmend arbeitete er mit Hitler-Gegnern wie Goerdeler und Beck zusammen. Als national orientierter Oppositioneller versuchte er, bei der englischen Führung die Bedingungen für einen Friedensschluß mit einem nicht-nationalsozialistischen Deutschland zu erkunden. Dabei forderte er (im Februar 1940) die Anerkennung der »Vereinigung Österreichs und des Sudetenlandes mit dem Reich« sowie die Wiederherstellung der deutsch-polnischen Grenze des Jahres 1914 (S. 118). Seinen Erkundungsmissionen war allerdings kein Erfolg beschieden, was nicht nur damit zusammenhing, daß er offenbar mit nicht-autorisierten, inkompetenten, zwielichtigen, selbsternannten »Unterhändlern« verhandelte (S. 127, 135 f.). Er, wie auch viele andere Oppositionelle, die den Kontakt zu den Briten suchten, erkannten nicht, daß England »nicht in erster Linie gegen Hitler und den Nationalsozialismus Krieg führte, sondern - einmal mehr – gegen Deutschland und die Deutschen« (S. 133).

Hassell ging es wie den meisten anderen Verschwörern des 20. Juli keineswegs um die Wiederherstellung einer parlamentarischen Demokratie. Im Gegenteil: Die Tatsache, daß die Demokratie den Aufstieg des Nationalsozialismus ermöglicht hatte, schien Hassell seine Ablehnung dieses Systems nachdrücklich zu bestätigen. Obwohl er nicht direkt an den Vorbereitungen zu dem Attentat auf Hitler beteiligt war, wurde er wenige Tage später verhaftet und am 8. September hingerichtet. »Bis zuletzt war Hassell seiner nationalen Gesinnung treu geblieben«, konstatiert Schöllgen (S. 174).

Die stilistisch brilliante Biographie des Erlanger Historikers ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Erforschung des Widerstandes im Dritten Reich, sondern zugleich ein Lesevergnügen ersten Ranges. Sie wird ergänzt durch die erstmalige Veröffentlichung einiger Abhandlungen aus der Feder von Hassells, wobei besonders dessen Anfang 1944 entstandener Aufsatz »Deutschland zwischen Ost und West« (S. 207–218) bemerkenswert ist.

Auch die von Ulrich Heinemann verfaßte Biographie enthält einen 80 Seiten umfassenden Anhang mit bislang unveröffentlichten Briefen, Tagebuchaufzeichnungen, Vorträgen und Denkschriften aus der Feder von Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg. 1933 wurde Schulenburg Regierungsrat in Königsberg, 1934 Landrat in Preußen, 1937 Polizeivizepräsident in Berlin und 1939 Regierungspräsident in Schlesien. Schulenburg bewunderte Gregor Straßer (den Heinemann irrtümlicherweise als Führer einer »linken«, »norddeutschen« Fraktion in der NSDAP bezeichnet [S. 25 f.], was er zum Zeitpunkt des Beitritts Schulenburgs längst nicht mehr war). Die Ermordung Straßers am 30. Juni 1934 nährten bei ihm erste Zweifel am Nationalsozialismus (S. 42).

Doch obgleich Ereignisse wie die sogenannte »Blomberg-Fritsch-Krise« oder die brutale Ausrottungspolitik der SS in Polen

ler Sowjetunion die Skepsis Schulen-
bestärkten, so wurde dieser Prozeß
Distanzierung immer wieder durch
veilige Wiederannäherung an das Re-
(S. 92) unterbrochen. »Die Lösung
instmals glühenden Nationalsozialisten
enburg vom NS-Regime vollzog sich
in einem einzigen ›Damaskus-Erleb-
sondern in vielen kleinen Schritten«
). Überzeugend gelingt es dem Autor,
iden und nachträgliche Stilisierungen
age zu stellen. »Generell neigen die
eugen dazu, den Entschluß der Männer
20. Juli zum kompromißlosen Wider-
möglichst früh zu datieren« (S. 102),
rauen ist auch im Falle Schulenburgs
racht.
e politischen Zielvorstellungen ähnelten
n von Hassell: »Schulenburgs Vision
ein SS- und Gestapofreies Drittes
; ein Gemeinwesen auf altpreußisch-
nungsaristokratischer und gleichzeitig
scher Grundlage; ein starker, konserva-
itoritärer Staat, der aber die bürgerli-
Grundrechte achtete; eine Ost- und
leuropa beherrschende Großmacht, die
durch gewachsene kulturelle Überle-
eit als durch blanke Gewalt überzeugte.
schließlich ein Deutschland ohne jüdi-
Einfluß, jedenfalls im Kultur- und
sleben« (S. 94 f.).
ese Konzeption verband sich, wie bei
Männern des Widerstandes, mit einer
nodernistischen, rückwärtsgerichteten
ie. Die »Hartnäckigkeit, mit der er für
Wiedererweckung einer längst unterge-
enen sozialen Welt focht« (S. 142), war
untypisch für die Verschwörer des
li. Seine Kritik an dem modernen so-
aatlichen Denken, wie es sich in
schland seit der Bismarckschen Sozial-
zgebung herausgebildet hatte, stand in
fem Gegensatz etwa zu den sozialpoli-
n Planungen der »Deutschen Arbeits-
« und zu den egalitären Komponenten
nationalsozialistischen Ideologie
6 f.).
it im Frühjahr 1943 gab Schulenburg
Hoffnungen auf, das Dritte Reich
e zu einer Art Selbstreinigung finden.
ır wohl nicht an erster Stelle die mora-
Empörung über die Behandlung der
erheiten, die seine zunehmende Kritik
ationalsozialismus zunächst motivierte.
erer wog die Enttäuschung darüber,
daß keine der Verfassungs- und Verwaltungsreformen, für die er vor und nach der Machtergreifung so engagiert geworben und gestritten hatte, in die Wirklichkeit umgesetzt worden waren.

Nachdem einmal der Bruch mit dem System vollzogen war, wurde Schulenburg eine der treibenden Kräfte unter den Verschwörern. Er verstand es, unterschiedliche militärische und zivile Gruppen und Persönlichkeiten zu integrieren, bis hin zu Gewerkschaftern und Sozialdemokraten.

Eine Stärke der Biographie Heinemanns ist, daß er den »Hang zur Heroisierung der Widerstandskämpfer und zur Idealisierung ihres Denkens und Handelns« (so Hans Mommsen im Vorwort, S. XIX) vermeidet. Stärker als Schöllgen betont er die sozialen Ressentiments, die die Angehörigen der alten Eliten gegen den Nationalsozialismus einnahmen. Zwar unterschwellig, aber doch eindeutig, merkt man bei einem Vergleich beider Biographien, daß die Distanz der Autoren gegenüber den »Helden« unterschiedlich ausgeprägt ist: bei Heinemann stärker als bei Schöllgen. Schöllgen warnt zu Recht immer wieder davor, die politischen Ansichten Hassells an heutigen Vorstellungen und Maßstäben zu messen. Der anklagende Unterton einer »kritischen« Geschichtsschreibung fehlt in Schöllgens Studie, aber manchmal bringt der Biograph wohl etwas mehr als nur Verständnis mit, ist seine Darstellung nicht ganz frei von einer Tendenz zur Überhöhung der Motive Hassells. Bei Heinemann verhält es sich umgekehrt: Dadurch, daß er soziale und andere »profanere« Motive stärker akzentuiert, vermeidet er eine Idealisierung Schulenburgs. Andererseits ist die »kritische Bewertung« der Vorstellungen Schulenburgs bei Heinemann stärker ausgeprägt als bei Schöllgen.

Bei beiden Autoren handelt es sich allerdings lediglich um Tendenzen, manchmal nur um sprachliche Nuancierungen. Und doch wird in beiden Biographien geradezu prototypisch das zentrale Problem jeder Darstellung des anti-nationalsozialistischen Widerstandes deutlich: Der Historiker muß ebenso eine Glorifizierung des Widerstandes vermeiden wie das aufdringliche »kritische« Herantragen eigener »progressiver« Maßstäbe.

Berlin *Rainer Zitelmann*

Peter LONGERICH: *Die braunen Bataillone. Geschichte der SA. München 1989. Verlag C. H. Beck. 285 Seiten. 39,80 DM.*

In den letzten zehn Jahren sind wichtige Spezialstudien (oft Dissertationen) über die SA erschienen. Genannt seien hier die Arbeiten von Richard Bessel, Conan Fischer, Mathilde Jamin und Heinz Höhne. Was aber fehlte, war eine breiter angelegte Überblicksdarstellung, die diese Forschungsergebnisse zusammenfaßt. Peter Longerich, Historiker am Münchner Institut für Zeitgeschichte, hat jetzt eine solche Studie vorgelegt.

Die SA entstand ursprünglich aus dem Ordnungsdienst der NSDAP. Bis zur Machtergreifung schwoll sie zu einer mächtigen Bürgerkriegsarmee an, zählte im August 1932 über 450 000 Mitglieder. Die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten in der Endphase der Weimarer Republik wurden von den jeweiligen Parteiarmeen ausgetragen: der SA und dem Rotfrontkämpferbund. Die Zahl der bei Straßenkämpfen verletzten SA-Männer betrug schon 1930 2500, 1932 waren es 14 000.

Die Nationalsozialisten stellten die gewalttätigen Aktionen der SA stets als Reaktion auf »marxistische Provokationen« dar. Das entspricht natürlich nicht der Wahrheit, wie Longerich nachdrücklich unterstreicht. Aber obwohl er in der Schlußbetrachtung schreibt, die rechtsstehenden Verbände müßten »in ihrer Wechselwirkung mit den Kampfgruppen der politischen Linken« gesehen werden (S. 241), geschieht dies in der vorliegenden Studie leider nicht. Dabei wäre es wichtig gewesen, konkret darzustellen, wie sich die Gewalttätigkeiten der Kommunisten und Nationalsozialisten wechselseitig provozierten, hochschaukelten und so eskalierten. Es genügt keineswegs, bloß der nationalsozialistischen Legendenbildung entgegenzutreten, an die heute ohnehin (außer einigen Rechtsextremisten) niemand mehr glaubt. Schließlich gibt es die gleiche Legendenbildung auch von kommunistischer Seite. Hier erscheinen die gewalttätigen Aktionen des Rotfrontkämpferbundes als heroische »Abwehrschlachten der Arbeiterklasse gegen die faschistische Provokation«. In beiden Sichtweisen steckt natürlich ein wahrer Kern, aber sie stellen in ihrer Einseitigkeit eine Verfälschung der historischen Wahrheit dar.

Longerich bemüht sich, den Anteil der Arbeiter in der SA-Mitgliedschaft herunterzuspielen. Er kritisiert die Ergebnisse neuer Untersuchungen, die auf einen extrem hohen Arbeiteranteil unter SA-Mitgliedern hinweisen. Conan Fischer kam beispielsweise zu dem Ergebnis, 70 Prozent der SA-Mitglieder seien Arbeiter gewesen. Die Argumente, mit denen Longerich diese Untersuchungsergebnisse zurückweist, können nicht überzeugen.

Wenig überzeugend ist auch, wenn der Autor die Aufmärsche (»Invasionen«) der SA in kommunistischen Wohnvierteln als Beleg dafür anführt, »wie sehr die SA sich bei ihren Auseinandersetzungen mit der städtischen Industriearbeiterschaft auf fremdem Territorium befand« (S. 121). Die Sprache, der Longerich sich hier wie auch an anderer Stelle bedient, ist nicht unproblematisch: Die Straßenkämpfe zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten werden als »Angriffe (der SA) auf die organisierte Arbeiterschaft« (S. 122) dargestellt. Hätte Conan Fischer mit seiner Diagnose recht, daß sich die SA zum überwiegenden Teil aus der Arbeiterschaft rekrutierte, würde man dann umgekehrt auch die kommunistischen Aktionen gegen die Nationalsozialisten als »Angriffe auf die organisierte Arbeiterbewegung« bezeichnen?

Trotz dieser kritischen Anmerkungen: Insgesamt referiert der Autor recht zuverlässig den Stand der Forschung und präsentiert deren Ergebnisse in einer gut lesbaren Form, die seine Studie auch für ein breiteres Publikum zugänglich macht. So arbeitet er die unterschiedlichen Konzepte Hitlers und Röhms heraus (abhängige Parteitruppe versus Wehrverband), die schließlich auch eine Ursache für den 30. Juni 1934 darstellten. Was Longerich über den sogenannten »Röhm-Putsch« schreibt, ist – trotz einiger aus der Literatur übernommener Fehler – insgesamt überzeugend. Es habe sich nicht um einen planmäßigen Schlag gegen die SA gehandelt, eher um eine improvisierte Aktion. Es spricht vieles gegen die Behauptung Hitlers, Röhm habe einen Putsch geplant. Aber die massiven Waffensammlungen der SA, gezielt gestreute Gerüchte, Falschmeldungen und fingierte Geheimbefehle sorgten dafür, »daß sich innerhalb von Armee

S Spekulationen über das Verhalten
\ verselbständigten und als Nachrich-
›er tatsächliche Putschvorbereitungen
verschiedenen Nachrichtendienste zu-
amen: Die Gegner der SA waren als-
vohl nicht mehr in der Lage, zwischen
ruierter und realer Aufstandsgefahr zu
cheiden« (S. 215). Eine Frage, die
rich leider nicht stellt: Glaubte Hitler
Ende Juni 1934 an die Möglichkeit ei-
nmittelbar bevorstehenden SA-Put-

gezeichnet ist das Kapitel über »Die
s Subkultur« (S. 115–150). Hier wird
nschaulich, worin die Attraktivität der
en Parteiarmee für viele junge Männer
iden haben mag. »Sturmlokale«, SA-
e und soziale Betreuungsmaßnahmen
die SA für viele zu einer Art »Ersatz-
ise« werden. Dies galt zumal für die
Arbeitslosen, die in den Reihen der
nen Bataillone« besonders stark vertre-
aren. Die Spenden und Sammlungen
sten der SA, die Leistungen der Hilfs-
die Schlafplätze in den SA-Heimen
ie Eintöpfe in den Küchen, die uner-
ch Butterbrote schmierenden Natio-
ialistinnen, die Kartoffeln spendenden
n, der Einsatz von SA-Arbeitskolon-
urch der Partei nahestehende Unter-
r, die Tätigkeit der Fürsorgestellen
n Ortsgruppen usw. usf. – all diese
ahmen »erweckten vor allem bei den
ännern, die sich vom ›Weimarer
n‹ dem materiellen Elend ausgeliefert
n, den Eindruck, man lebe in einer Art
ativem Sozialstaat, in dem pausenlos
ur Erdenkliche zur Verbesserung ih-
uation getan werde« (S. 136).

Rainer Zitelmann

Hildebrand: Deutsche Außenpolitik
1918 (Enzyklopädie Deutscher Ge-
te Bd. 2). München 1989. Oldenbourg.

ser neuen Reihe bietet der Verfasser
hst eine ebenso konzise wie problem-
ierte Darstellung der Außenpolitik in
Grundlinien während der Epoche Bis-
s und Wilhelms II., einschließlich des
riegs, der Kriegsziele und Friedensbe-
ngen (S. 3–52). Natürlich werden hier dem Leser keine neuen Fakten vermittelt, doch läßt die ausgewogene Interpretation klar die unterschiedlichen Zielsetzungen erkennen: Als »saturierte« neue europäische Großmacht war der Reichsgründer darauf bedacht, Vertrauen zu gewinnen und nach Möglichkeit keine unkalkulierbaren Risiken zu unternehmen. Doch drängte man in der Folgezeit, vor allem durch die Dynamik der industriellen Entwicklung beflügelt, zu Weltgeltung und Prestige, ohne eine konsequent durchdachte klare Konzeption, was schließlich innerhalb des europäischen Mächtekonzerts zur Auskreisung Deutschlands führte. Freilich mußte das noch keinen Krieg bedeuten, aber im Denken der Zeitgenossen war dies die ultima ratio.

Grundprobleme und Tendenzen der Forschung (S. 53–123) schildern die wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Epoche, ausgehend von der monumentalen Aktenedition »Die große Politik«, veröffentlicht durch das Auswärtige Amt zur Widerlegung der Kriegsschuldthese des Art. 231 im Friedensvertrag von Versailles. Diese Publikation mußte auf die Forschung in allen Ländern geradezu stimulierend wirken, so unterschiedlich einzelne Positionen und Wertungen auch blieben. Vor drei Jahrzehnten löste sodann die »Fischer-Kontroverse« neue Diskussionen aus, nun in der Retrospektive auf einen zweiten Weltkrieg, an dessen Entfesselung durch Hitler-Deutschland es keinen Zweifel geben konnte. Aber auch hier ist das Pendel inzwischen wieder zurückgeschlagen, die anfängliche Erregung ist einer ruhigeren Betrachtungsweise gewichen. Diese Darstellung der Forschungsproblematik zum Thema kann man ohne Umschweife als ganz vorzüglich gelungen bezeichnen. Eine Bibliographie von mehr als 400 Titeln verweist auf die weitgespannten Fragestellungen zur Außenpolitik des Kaiserreichs – und berücksichtigt dabei nahezu ausschließlich die neuere Forschung.

München *Wolfgang Stump*

Dieter Senghaas (H.): Regionalkonflikte in der Dritten Welt – Autonomie und Fremdbestimmung. Baden-Baden 1989. Nomos-Verlagsgesellschaft. 368 S.

Verschiedene Interpretationen der interna-

tionalen Konflikte seit dem Zweiten Weltkrieg beruhen auf der Idee eines alles überlagernden Ost-West-Konfliktes. Regionale Konflikte, so die Vorstellung, können auf den Machtkampf der Supermächte zurückgeführt werden. Insbesondere die Imperialismus-Theorien glauben in den regionalen Konflikten Formen des Klassenkampfes zu finden, die gegen die »imperialistischen Kräfte« (des Westens) gerichtet seien. Die »anti-imperialistischen Kräfte« andererseits hätten die Verpflichtung, im Rahmen der internationalen Solidarität diesen Klassenkampf zu unterstützen.

Doch auch nicht-marxistische Vorstellungen kommen zu der Schlußfolgerung, daß viele Konflikte in der Dritten Welt auf die Einflüsse der Industriestaaten zurückzuführen seien. Hierzu zählen zum einen die historischen Einflüsse im Rahmen der Kolonialisierung und der Folgen sowie die aktuelle weltwirtschaftliche Situation. Bezeichnend hierfür sind insbesondere die Dependenztheorien.

Wenn nun regionale Konflikte von den internationalen politischen Strukturen der Industriestaaten induziert werden, so müßten sie mit den gängigen Interpretationsmustern verstehbar und prognostizierbar werden. Dies könnte eine große Hilfe für die praktische Außen- und Weltpolitik darstellen sowie die Risikoeinschätzung etwa bei Investitionen in einer Region wesentlich erleichtern. Sind jedoch die regionalen Konflikte durch Faktoren der regionalen Geschichte, Kultur und Politik bestimmt, so muß eine Interpretation und Prognose aus der Perspektive der jeweiligen Region gesucht werden.

Der Frage, welche Faktoren in regionalen Konflikten externen und internen Ursprungs sind, geht eine Gruppe von Autoren der Stiftung Wissenschaft und Politik unter der Leitung von Dieter Senghaas in ihrer Aufsatzsammlung »Regionalkonflikte in der Dritten Welt – Autonomie und Fremdbestimmung« nach. In dreizehn Fallstudien werden einzelne regionale Konflikte phänomenologisch dargestellt. Behandelt werden Konflikte aus jüngster Zeit in Zentralamerika, in Afghanistan, Indochina und Ostasien, am Horn von Afrika, im Nahen und Mittleren Osten, im südlichen Afrika sowie die wenig bekannten Regionalkonflikte Argentinien–Brasilien und im Südpazifik.

In den einzelnen Studien werden exogene und endogene Faktoren des einzelnen Konfliktes aufgezeigt und die »Autonomie« des einzelnen Konfliktes bestimmt. »Autonomie« bezeichnet dabei die relative Unabhängigkeit von den Einflüssen anderer Mächte, insbesondere der »großen« Weltpolitik, unter denen die Autoren den Ost-West-Konflikt und das Nord-Süd-Gefälle verstehen.

Zu den externen Einflußfaktoren eines regionalen Konfliktes zählen dabei nicht nur die militärischen, politischen oder wirtschaftlichen Interventionen, die unmittelbar den Konflikt erzeugen oder fördern, sondern auch längerfristig wirkende soziokulturelle Einflüsse. Für den Nahost-Konflikt wird beispielsweise deutlich aufgezeigt, wie die Grenzziehung und der Versuch einer Nationenbildung als strukturfremdes Prinzip Konflikte verschärfen kann. Auch der Versuch einer Übertragung des Völkerrechts auf das arabische bzw. moslemische Völkerrechtsverständnis führt zu Konflikten: Während das Völkerrecht der Vereinten Nationen von einer prinzipiellen Gleichheit aller Staaten ausgeht, postuliert das moslemische Völkerrecht eine Ungleichheit der moslemischen und nicht-moslemischen Staaten. Der Friedensschluß von Camp David, der als Vertrag zwischen Gleichgeordneten geschlossen wurde, mußte daher zu Reaktionen moslemischer Kräfte führen.

Wirtschaftliche Faktoren als endogene oder exogene Einflußfaktoren werden nur ansatzweise behandelt (Fälle Pazifik, Indochina, Zentralamerika, Indien), obwohl dies angesichts der Weltmarktverhältnisse, der Entwicklungshilfe- und Wirtschaftshilfepolitik als Konfliktfaktor ex ante nicht ausgeklammert werden kann.

Besonders interessant ist die Zeichnung der verschiedenen Konstellationen zwischen den Supermächten und den regionalen Akteuren. Die Fallstudien zeigen, daß die Fremdbestimmung eines regionalen Konfliktes nicht immer von einer aktiven Einmischung der Supermächte ausgeht (Fälle Zentralamerika, Afghanistan), sondern das Interesse der Supermächte auch von den regionalen Mächten bewußt herbeigeführt werden kann (z. B. Horn von Afrika). In anderen Fällen ist eine regionale Autonomie eines Konfliktes nicht trotz, sondern gerade wegen des überlagernden Ost-West-Konfliktes möglich (Fall Iran – Irak).

Studie trifft in eine Zeit des sich ra-
'eränderndern weltpolitischen Kräfte-
les Ost-West-Verhältnisses. Die Frage,
: Bedeutung die Autonomie regionaler
ikte haben, wird angesichts eines sich
ıärfenden Ost-West-Gegensatzes um
leutender. Wie werden die regionalen
ikte der Zukunft entstehen? Welchen
gehalt hat das »Nord-Süd-Gefälle«,
es keinen »Ost-West-Konflikt« mehr
Die Studie vermittelt ein Verständnis
ichtigen regionalen Konfliktzonen der
Durch die länderspezifische Ausrich-
ist sie daher durchaus als Unterstüt-
für die praktische Politik geeignet. Die
-spezifischen Abhandlungen sowie das
ndeliegende formale Schema exogener
ndogener Einflußfaktoren bieten nicht
ır den Politikwissenschaftler, sondern
für den wirtschaftswissenschaftlich
ssierten einen Ausgangspunkt für Ver-
ıis und Einschätzung regionaler Kon-
›nen.

ʒen-Nürnberg *Klaus-Ulrich Schellberg*

*:n GEORGE: An Awkward Partner. Bri-
:n the European Community. Oxford
Oxford University Press. 224 S.*

ıhrhundertealte Problematik des Ver-
sses zwischen dem britischen Insel-
und Europa erfuhr durch die Grün-
der Europäischen Gemeinschaften eine
Dimension insofern, als man sich jen-
.es Kanals erstmals zu einer echten An-
ng an den Kontinent veranlaßt sah,
zeitig jedoch seine Souveränität und
ıale Identität einschließlich autonomer
ıeidungsgewalt nach wie vor nicht ver-
wollte. Notwendigerweise führte die-
aum zu überbrückende Konflikt zu
:men und Spannungen und behinderte
ondere in jüngerer Zeit die Integra-
emühungen vor allem im Hinblick auf
haffung einer politischen Union.
›hen George, Politologe an der Uni-
it Sheffield und Autor mehrerer Stu-
ur Europäischen Integration im allge-
n und zur britischen Politik gegenüber
emeinschaften im besonderen, hat die
sche Problematik Großbritanniens als
r der Europäer unter dem bezeich-
nenden Titel »An Awkward Partner« sehr einfühlsam und gut lesbar nachgezeichnet. George verzichtet zugunsten einer leicht nachvollziehbaren Geschichte der Beziehungen zwischen Großbritannien und den Gemeinschaften auf tiefschürfende Analysen der einzelnen Gründe für Großbritanniens »Awkwardness«, wodurch ersichtlich wird, daß er sich eher an eine an Überblickswissen interessierte Leserschaft wendet, statt in einen genuinen wissenschaftlichen Diskurs eintreten zu wollen. Auch die rein chronologische Darstellung und die Unterteilung entsprechend der Amtszeiten der britischen Nachkriegsregierungen dient weniger der Initiierung eines Dialogs als in erster Linie der Vermittlung eines generellen Überblicks über den Untersuchungsgegenstand.

Wenngleich George kaum auf den Einfluß von Interessengruppen auf die Formulierung der britischen Integrationspolitik eingeht und auch – bedingt durch die gesetzliche 30-Jahre-Archivsperre entsprechender Dokumente – die Beeinflussung durch den Civil Service weitgehend aus seiner Analyse ausklammert, so hat sein Buch zweifellos den Wert eines nützlichen Einführungswerks, zumal es die erste längere zusammenhängende Darstellung dieses Themas in englischer Sprache darstellt und in der angefügten weiterführenden Bibliographie den aktuellen Forschungsstand repräsentiert.

München *Reinhard Meier-Walser*

Robert SKIDELSKY (H.): Thatcherism. Oxford 1989. Basil Blackwell. 214 S.

Sie ist in vielerlei Hinsicht eine Ausnahmeerscheinung in der britischen Politik: Als erste Frau in Downing Street No. 10, wo sie seit elf Jahren aufgrund von drei in unmittelbarer Folge gewonnenen Wahlen amtiert, ist Margaret Thatcher darüber hinaus der erste britische Premier, nach dessen Name ein »-ismus« geschaffen wurde – was Wunder also, daß mittlerweile bereits rund ein Dutzend Biographien unterschiedlichster Qualität sowie unzählige kürzere und längere Darstellungen zu Teilaspekten des Thatcherismus erschienen sind. Die Radikalität ihres Programms, ihrer Ideologie, die bisweilen gerühmte, oft jedoch geschmähte und ver-

tionalen Konflikte seit dem Zweiten Weltkrieg beruhen auf der Idee eines alles überlagernden Ost-West-Konfliktes. Regionale Konflikte, so die Vorstellung, können auf den Machtkampf der Supermächte zurückgeführt werden. Insbesondere die Imperialismus-Theorien glauben in den regionalen Konflikten Formen des Klassenkampfes zu finden, die gegen die »imperialistischen Kräfte« (des Westens) gerichtet seien. Die »anti-imperialistischen Kräfte« andererseits hätten die Verpflichtung, im Rahmen der internationalen Solidarität diesen Klassenkampf zu unterstützen.

Doch auch nicht-marxistische Vorstellungen kommen zu der Schlußfolgerung, daß viele Konflikte in der Dritten Welt auf die Einflüsse der Industriestaaten zurückzuführen seien. Hierzu zählen zum einen die historischen Einflüsse im Rahmen der Kolonialisierung und der Folgen sowie die aktuelle weltwirtschaftliche Situation. Bezeichnend hierfür sind insbesondere die Dependenztheorien.

Wenn nun regionale Konflikte von den internationalen politischen Strukturen der Industriestaaten induziert werden, so müßten sie mit den gängigen Interpretationsmustern verstehbar und prognostizierbar werden. Dies könnte eine große Hilfe für die praktische Außen- und Weltpolitik darstellen sowie die Risikoeinschätzung etwa bei Investitionen in einer Region wesentlich erleichtern. Sind jedoch die regionalen Konflikte durch Faktoren der regionalen Geschichte, Kultur und Politik bestimmt, so muß eine Interpretation und Prognose aus der Perspektive der jeweiligen Region gesucht werden.

Der Frage, welche Faktoren in regionalen Konflikten externen und internen Ursprungs sind, geht eine Gruppe von Autoren der Stiftung Wissenschaft und Politik unter der Leitung von Dieter Senghaas in ihrer Aufsatzsammlung »Regionalkonflikte in der Dritten Welt – Autonomie und Fremdbestimmung« nach. In dreizehn Fallstudien werden einzelne regionale Konflikte phänomenologisch dargestellt. Behandelt werden Konflikte aus jüngster Zeit in Zentralamerika, in Afghanistan, Indochina und Ostasien, am Horn von Afrika, im Nahen und Mittleren Osten, im südlichen Afrika sowie die wenig bekannten Regionalkonflikte Argentinien–Brasilien und im Südpazifik.

In den einzelnen Studien werd
und endogene Faktoren des ein
fliktes aufgezeigt und die »Auto
einzelnen Konfliktes bestimmt
mie« bezeichnet dabei die relativ
gigkeit von den Einflüssen ande
insbesondere der »großen« Wel
ter denen die Autoren den Ost
flikt und das Nord-Süd-Gefäll

Zu den externen Einflußfakto
gionalen Konfliktes zählen dab
die militärischen, politischen
schaftlichen Interventionen, die
den Konflikt erzeugen oder fö
dern auch längerfristig wirkende
relle Einflüsse. Für den Nah
wird beispielsweise deutlich auf
die Grenzziehung und der Ve
Nationenbildung als strukturfr
zip Konflikte verschärfen kann
Versuch einer Übertragung des V
auf das arabische bzw. moslemis
rechtsverständnis führt zu Konfl
rend das Völkerrecht der Verei
nen von einer prinzipiellen Gle
Staaten ausgeht, postuliert das
Völkerrecht eine Ungleichheit d
schen und nicht-moslemischen S
Friedensschluß von Camp Da
Vertrag zwischen Gleichgeo
schlossen wurde, mußte daher
nen moslemischer Kräfte führe

Wirtschaftliche Faktoren
oder exogene Einflußfaktoren
ansatzweise behandelt (Fälle
china, Zentralamerika, Indien
angesichts der Weltmarktve
Entwicklungshilfe- und Wir
litik als Konfliktfaktor ex
klammert werden kann.

Besonders interessant
der verschiedenen Konst
den Supermächten und
teuren. Die Fallstudi
Fremdbestimmung ein
tes nicht immer vo
schung der Superm
tralamerika, Afgh
Interesse der Sup
gionalen Mächte
werden kann (z.
deren Fällen ist
nes Konfliktes
wegen des ü
fliktes möglich

mer, Afghani (1828–1897) und Abduh (1849–1905), skizziert (S. 69–78), stand damals – wie heute – die Frage im Zentrum der Überlegungen, wie sich der Islam als gesellschaftlicher Faktor, so wie er in den muslimischen Gesellschaften inkarniert ist und wirkt, verändern muß, »um diesen Gesellschaften zu ermöglichen, ein in der heutigen Zeit wirksames und sinnvolles Leben zu führen« (S. 85). Die Darstellung der historischen Entwicklung wird beendet mit einer Skizze des Einbruchs der Franzosen in Nordafrika und der Engländer an den Küsten Arabiens, wie auch der Entwicklungen nach dem Ersten Weltkrieg und der Mandatszeit bis hin zur Gründung der PLO (III. Kapitel, S. 97–121).

Den dritten Themenkomplex bildet die Behandlung der »Nasser-Zeit« und der Versuche zur Bildung einer arabischen Einheit bis zum 3. Nahostkrieg im IV. Kapitel. In einem größeren V. Kapitel wird dann »Die Richtungslosigkeit nach Nasser« (S. 143–237) bis heute dargestellt. Im Zentrum liegt hier insbesondere die Rivalität innerhalb der neuen Generation von Machthabern um die »Führungsrolle« in der arabischen Welt. Die politisch-ideologischen Hintergründe dieser Eliten – von Saddam Hussein und Ghaddafi bis hin zu Syriens Hafez al-Asad – werden dabei ebenso ausführlich wie informativ dargestellt.

Die Auswirkungen dieser Rivalität auf die Krisenregion stehen sodann im Mittelpunkt der sehr kenntnisreichen Beschreibung des Bürgerkrieges im Libanon (S. 188–215) und schließlich des iranisch-irakischen Krieges (S. 216–237).

Enttäuschend fällt das VI. Kapitel aus, das zwar unter dem Titel »Die Kulturkrise« steht (S. 237–269), jedoch im wesentlichen Ausführungen über die »Kritik am heutigen System«, »Eine alte Kultur gegen eine neue Zivilisation« und die Probleme der Wissenschaft, aber auch Länderstudien über Saudi-Arabien, kleinere Golfstaaten und die Modernisierung des Jemen enthält. Man vermißt hier auch – ebenso wie im Schlußwort – einen Versuch Hottingers, anhand seiner intimen [illegible] der Region aufzuzeigen, wie di[illegible], vor der die Araber laut Titel [illegible]hen könnte. Dies um so me[illegible]iner Diagnose uneinge[illegible] muß, daß die Probleme [illegible]ung darin bestehen, mit zwei Notwendigkeiten zurechtzukommen, nämlich »einer kreativen Beteiligung an der modernen Welt und ... der Erhaltung des eigenen kulturellen Wesens und Erbes« (S. 283). Insgesamt ist es aber Hottinger mit diesem distanziert, aber nicht weniger engagiert geschriebenen Buch gelungen, Einblicke in das Problemgemenge der Region zu vermitteln, die helfen, sich in dem auch für Insider nicht immer durchschaubaren Labyrinth zurechtzufinden.

München *Mir A. Ferdowsi*

Kenneth R. Timmermann: Öl ins Feuer. Internationale Waffengeschäfte im Golfkrieg. Zürich/Wiesbaden 1988. Orell Füssli. 343 S.

Der iranisch-irakische Krieg fand nach knapp sieben Jahren und elf Monaten am 20. Juli 1988 durch die Annahme der Resolution 598 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Iran ein vorläufiges Ende. Insbesondere die lange Dauer des Krieges führte gemeinhin zu der Annahme, die Versorgung beider Kriegsparteien durch direkte oder indirekte Waffenlieferungen sei hierfür verantwortlich. Es ist hier nicht der Ort, die Plausibilität dieser These näher zu ergründen, doch nicht zu bestreiten ist, daß der Krieg alle Dimensionen internationaler Waffenlieferungen gesprengt hat. Der Trend wurde bereits 1987 offengelegt, als eine SIPRI-Studie belegte, daß 51 Staaten direkt oder indirekt Waffen geliefert haben, wobei acht Staaten den Irak und 15 Staaten den Iran und weitere 28 Staaten beide Parteien mit den notwendigen Waffen versorgt haben. Timmermann will Licht in die dunklen Kanäle des internationalen Waffenhandels bringen, doch das Buch ist viel mehr als die Entlarvung geheimer Waffenlieferungen. Denn in den 16 Kapiteln des Buches stehen nicht nur die beiden Akteure Iran und Irak im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern auch die politischen, wirtschaftlichen und geopolitischen Motive der Waffenlieferanten.

Die vier Kapitel des ersten Teils (S. 14–105) bieten Einblicke in die politische Entwicklung im Irak: Sie behandeln die Beziehungen mit Moskau bis zu deren Abbruch, die Hinwendung Iraks zu Frankreich und die Diversifizierung seiner Waffenim-

:hließlich zeichnet die Konturen einer cherite culture«, in deren Mittelpunkt »repudiation of the culture of guilt« 5) sieht.

it: Keine Einführung in den Thatche-;, sondern Lektüre für Fortgeschrit-die mit den Grundlagen sowie den ex-n Pro- und Contra-Positionen zum a Thatcherismus bereits vertraut sind, doch weitere Anregungen zur Diskus-erlangen.

hen *Reinhard Meier-Walser*

d Hottinger: *Die Araber vor ihrer Zu-Geschichte und Problematik der Ver-chung. Paderborn/München/Wien/Zürich Ferdinand Schöningh Verlag. 283 S.)M.*

n 1988 die Proteste in der islamischen gegen Salman Rushdies Roman »Sata-: Verse« erneut auch Fragen aufgewor-ıch den Ursachen des islamischen Fun-ıtalismus ebenso wie nach den Grün-varum der Islam als Weltreligion bis-keinen dem Christentum ähnlichen ß der »Aufklärung« durchlaufen hat, ;esamt nach dem Verhältnis von Islam Moderne, so rückte im Gefolge der erleibung« Kuwaits am 2. August 1990 den Irak und der damit ausgelösten krise« nicht nur der Nahostkonflikt in Iittelpunkt des Interesses, sondern an-ıts der ambivalenten Reaktionen inner-ler arabischen Welt auch die machtpo-en Rivalitäten zwischen den Eliten. So :chiedlich beide Ereignisse auch waren, orzügliches Hilfsmittel zum besseren ındnis und insbesondere zur Bewer-der neueren Entwicklung ebenso wie esamtlage der Region bietet die Dar-ıg der letzten eineinhalb Jahrhunderte cher Geschichte durch den wohl re-ıiertesten deutschsprachigen Nah-urnalisten (Neue Zürcher Zeitung) ntimen Kenner der Region, Arnold ıger. Bereits zu Beginn des Buches er das Problem auf den Punkt, wenn Schwierigkeiten der Region auf die ıfung von Verwestlichungsschritten kführt, die heute eine kritische Grenze ıt haben und die Regierungen vor die Frage stellen, »ob, wie und unter welchen ›Umweltbedingungen‹ eine schöpferische Harmonie zwischen den Zwängen der Verwestlichung und dem Willen zur kulturellen Eigenständigkeit zustande gebracht werden kann« (S. 8).

Die in den sechs Kapiteln des Bandes behandelte Themenpalette ist zu umfangreich, um sie hier auch nur ansatzweise nachzuzeichnen. Inhaltlich und systematisch lassen sie sich jedoch in drei größere Themenkomplexe zusammenfassen.

Einem eher impressionistischen Überblick über die Konfliktformationen der arabischen Welt, die von Wirtschaftskrisen, Problemen der nationalen und religiösen Minderheiten – Kurden, Schiiten, Sunniten, Alawiten und Kopten – bis hin zur »archaischen« Machttechnik und der dadurch bedingten »Lähmung des Geisteslebens« reichen, im ersten Kapitel (S. 9–45) folgt ein historischer Rückblick (Kap. II und III, S. 45–121), in dessen Mittelpunkt die verschiedenen Prozesse der »Verwestlichung« und die dabei hervorgerufenen Probleme stehen. Obzwar mit 39 Abschnitten sehr fragmentiert und nicht immer in der gewünschten Ausführlichkeit, vermag gerade das II. Kapitel offenzulegen, daß die Versuche zur Verwestlichung scheitern mußten, weil sie mehr unter dem Aspekt des Überlebens des Systems als mit dem Willen zu tiefgreifenden Veränderungen vollzogen wurden. »Man verwestlichte sich mit dem Ziel, dem Westen zu widerstehen« (S. 72), wie der Autor anhand der drei Zentren der Verwestlichung plausibel zu machen versucht: des osmanischen Reiches, als sie zur Sache jener Staatsdiener wurde, die die Notwendigkeit einsahen, den Westen mit seinen eigenen Mitteln zu schlagen, da er mit den althergebrachten des ottomanischen Reiches nicht mehr zu schlagen war; Ägyptens, wo die Verwestlichung mit dem Willen eines außerordentlichen Machthabers, Muhammad Ali, zusammenhing, der die Modernisierung in erster Linie in Gang setzte, um seine Macht und die seiner Armee auszubreiten; und schließlich Libanons, wo die Verwestlichung von Minoritäten, insbesondere den Maroniten ausging, die sich allerdings nur auf die europäischen Mächte stützten, um sich aus ihrer Lage als Bürger zweiter Klasse zu befreien. Wie Hottinger anhand der zwei bekanntesten islamischen Refor-

mer, Afghani (1828–1897) und Abduh (1849–1905), skizziert (S. 69–78), stand damals – wie heute – die Frage im Zentrum der Überlegungen, wie sich der Islam als gesellschaftlicher Faktor, so wie er in den muslimischen Gesellschaften inkarniert ist und wirkt, verändern muß, »um diesen Gesellschaften zu ermöglichen, ein in der heutigen Zeit wirksames und sinnvolles Leben zu führen« (S. 85). Die Darstellung der historischen Entwicklung wird beendet mit einer Skizze des Einbruchs der Franzosen in Nordafrika und der Engländer an den Küsten Arabiens, wie auch der Entwicklungen nach dem Ersten Weltkrieg und der Mandatszeit bis hin zur Gründung der PLO (III. Kapitel, S. 97–121).

Den dritten Themenkomplex bildet die Behandlung der »Nasser-Zeit« und der Versuche zur Bildung einer arabischen Einheit bis zum 3. Nahostkrieg im IV. Kapitel. In einem größeren V. Kapitel wird dann »Die Richtungslosigkeit nach Nasser« (S. 143–237) bis heute dargestellt. Im Zentrum liegt hier insbesondere die Rivalität innerhalb der neuen Generation von Machthabern um die »Führungsrolle« in der arabischen Welt. Die politisch-ideologischen Hintergründe dieser Eliten – von Saddam Hussein und Ghaddafi bis hin zu Syriens Hafez al-Asad – werden dabei ebenso ausführlich wie informativ dargestellt.

Die Auswirkungen dieser Rivalität auf die Krisenregion stehen sodann im Mittelpunkt der sehr kenntnisreichen Beschreibung des Bürgerkrieges im Libanon (S. 188–215) und schließlich des iranisch-irakischen Krieges (S. 216–237).

Enttäuschend fällt das VI. Kapitel aus, das zwar unter dem Titel »Die Kulturkrise« steht (S. 237–269), jedoch im wesentlichen Ausführungen über die »Kritik am heutigen System«, »Eine alte Kultur gegen eine neue Zivilisation« und die Probleme der Wissenschaft, aber auch Länderstudien über Saudi-Arabien, kleinere Golfstaaten und die Modernisierung des Jemen enthält. Man vermißt hier auch – ebenso wie im Schlußwort – einen Versuch Hottingers, anhand seiner intimen Kenntnis der Region aufzuzeigen, wie die »Zukunft«, vor der die Araber laut Titel stehen, aussehen könnte. Dies um so mehr, als man seiner Diagnose uneingeschränkt zustimmen muß, daß die Probleme der Zukunftsgestaltung darin bestehen, mit zwei Notwendigkeiten zurechtzukommen, nämlich »einer kreativen Beteiligung an der modernen Welt und ... der Erhaltung des eigenen kulturellen Wesens und Erbes« (S. 283). Insgesamt ist es aber Hottinger mit diesem distanziert, aber nicht weniger engagiert geschriebenen Buch gelungen, Einblicke in das Problemgemenge der Region zu vermitteln, die helfen, sich in dem auch für Insider nicht immer durchschaubaren Labyrinth zurechtzufinden.

München *Mir A. Ferdowsi*

Kenneth R. TIMMERMANN*: Öl ins Feuer. Internationale Waffengeschäfte im Golfkrieg. Zürich/Wiesbaden 1988. Orell Füssli. 343 S.*

Der iranisch-irakische Krieg fand nach knapp sieben Jahren und elf Monaten am 20. Juli 1988 durch die Annahme der Resolution 598 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Iran ein vorläufiges Ende. Insbesondere die lange Dauer des Krieges führte gemeinhin zu der Annahme, die Versorgung beider Kriegsparteien durch direkte oder indirekte Waffenlieferungen sei hierfür verantwortlich. Es ist hier nicht der Ort, die Plausibilität dieser These näher zu ergründen, doch nicht zu bestreiten ist, daß der Krieg alle Dimensionen internationaler Waffenlieferungen gesprengt hat. Der Trend wurde bereits 1987 offengelegt, als eine SIPRI-Studie belegte, daß 51 Staaten direkt oder indirekt Waffen geliefert haben, wobei acht Staaten den Irak und 15 Staaten den Iran und weitere 28 Staaten beide Parteien mit den notwendigen Waffen versorgt haben. Timmermann will Licht in die dunklen Kanäle des internationalen Waffenhandels bringen, doch das Buch ist viel mehr als die Entlarvung geheimer Waffenlieferungen. Denn in den 16 Kapiteln des Buches stehen nicht nur die beiden Akteure Iran und Irak im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern auch die politischen, wirtschaftlichen und geopolitischen Motive der Waffenlieferanten.

Die vier Kapitel des ersten Teils (S. 14–105) bieten Einblicke in die politische Entwicklung im Irak: Sie behandeln die Beziehungen mit Moskau bis zu deren Abbruch, die Hinwendung Iraks zu Frankreich und die Diversifizierung seiner Waffenim-

ie Kooperation mit Brasilien und :h die atomaren Ambitionen Iraks. fünf Kapiteln des zweiten Teils :04) geht es weitgehend um die Pro- ans, angesichts des von den USA en westlichen Staaten wegen der ffäre verhängten Embargos an Rü- aterial heranzukommen, sowie um zeigen der dadurch notwendig ge- n Umwegstrategien. Die Kapitel 10 les dritten Teils (S. 204–273) be- ı systematisch die Hintergründe -Gate und die Motive der US-Ad- ion, Kontakte zu den Pragmatikern einzufädeln, sowie die Rolle Israels n Geschäft. Die drei Kapitel des nd letzten Teils (S. 276–329) behan- politischen, strategischen und wirt- ien Motive der Hauptlieferanten Is- ınkreich, China, Sowjetunion und dere die der USA, deren Politik nann in erster Linie als Ansätze zur rung der Beziehungen zum Iran für :h-Chomeini-Zeit« interpretiert.

zwar zweifelhaft, ob das Buch tat- die »erste umfassende und fundierte ıng der internationalen Waffenge- im Golfkrieg ist, wie der Klappen- ıggerieren versucht; gleichwohl gibt ı einen Einblick in die Dimension trüstungshandels. Dieses gut und ıbare Buch bestätigt die bereits seit :um »Gemeingut« der Experten ge- Tatsache, daß die Waffenexporte nge nicht mehr der lange Arm der ılitik sind und daß mit Waffenver- iel weniger politischer Einfluß ein- ln ist als je zuvor, was zum einen Fähigkeit vieler Staaten der Dritten sammenhängt, auf dem Waffen- ı Verkäufer aufzutreten, zum ande- len Bemühungen der Waffenimpor- re Waffenbezugsquellen zu diversi- um die Abhängigkeit von einem Lieferanten zu konterkarieren. ich das Buch mangels Offenlegung llen kaum als Grundlage wissen- ıer Beschäftigung geeignet ist, muß or konzediert werden, daß es ihm t gelungen ist, die Problemzusam- ;e von Rüstungsexport und Kriegen ritten Welt am Beispiel des Golf- rerdeutlicht zu haben.

ı *Mir A. Ferdowsi*

K. D. Ewing / C. A. Gearty: Freedom under Thatcher. Civil Liberties in Modern Britain. Oxford 1990. Clarendon Press. 305 S.

Die geknebelte Justitia auf dem Cover dieser Publikation macht es unmißverständlich deutlich: Hier geht es weniger um die Freiheitsrechte in Großbritannien an sich, wie der Titel implizieren könnte, sondern vielmehr um deren von den Autoren konstatierte radikale Beschneidung seit dem Amtsantritt der Regierung Thatcher.

Obwohl die konservative Kabinettschefin seit Beginn ihrer Dienstzeit von zahlreichen Autoren wiederholt ihres rigiden Programmes und ihrer Kompromißlosigkeit wegen heftig angegriffen und kritisiert wurde, zählt die Studie von Ewing und Gearty sicherlich zu den schärfsten Attacken auf die Politik der Eisernen Lady. Wer bislang der Überzeugung war, daß die Konzeption des Thatcherismus mit der starken Betonung der Marktorientierung, Eigenverantwortlichkeit und Beschneidung der Interventionstätigkeit staatlicher Organe notwendigerweise auch die Erweiterung der individuellen Freiheiten des einzelnen beinhalten müßte, dem halten Ewing und Gearty vehement entgegen, die von der gegenwärtigen Regierung geförderte freie Wahl des Arztes, der Schule und des Krankenhauses etc. sowie die Möglichkeit zum Erwerb der stadteigenen Wohnhäuser (»council house«) stelle nur scheinbar eine echte Ausdehnung fundamentaler Freiheitsrechte dar: »The traditional freedoms of the person, expression, assembly, and association come a poor second« (S. V.).

Daß sich wegen einer noch niemals dagewesenen Ausdehnung der Polizeigewalt und weitreichenden Einschränkungen der Versammlungs- und Pressefreiheit sowie aufgrund von Eingriffen in das Kommunikationssystem die bürgerlichen Rechte in Großbritannien in einem akuten »state of crisis« befänden, erklären die Autoren mit charakteristischen institutionalisierten Mängeln des politischen Systems, namentlich mit der Konzentration der Macht bei der Exekutive im allgemeinen und beim Premierminister im besonderen. Das Fehlen eines effektiven Checks-and-Balances-Systems, ein hoffnungslos überlastetes Unterhaus, das Problem der Parteidisziplin etc. sowie paradoxerweise gerade das in jüngerer Zeit wachsende Sicherheitsbedürfnis und -be-

Autoren dieses Heftes

Dr. Konrad Löw, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Bayreuth

Dr. Klaus-Georg Riegel, Professor für Soziologie an der Universität Trier

Dr. Alois Riklin, Professor für Politikwissenschaft an der Hochschule St. Gallen

Dr. Renate Martinsen, wissenschaftliche Assistentin in der Abt. Politikwissenschaft am Institut für Höhere Studien, Wien

Dr. Hans Setzer, Privatdozent des Faches Politikwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt

Dr. Karl-Heinz Brodbeck, Geschäftsführer der Gesellschaft für Medienmarketing, München

Bürgerlichen, die die soziale Misere der Moderne »angerichtet« haben.

Damit liefert Brück jedoch keine durchgeschriebene Geschichte oder gar Theorie der sozialen Ideen; er stellt vielmehr die Entwürfe der jeweils wichtigsten Wegbereiter dar und vermittelt so doch ein ziemlich geschlossenes Bild philosophischer Ideengeschichte in sozialer Absicht. Auf diese Weise werden wohl an die einhundert Sozial-Denker – je nach Stellenwert mehr oder minder umfangreich – behandelt. Um den Zusammenhang zu verstärken, sind acht Zeitkolorits eingeblendet, die den jeweiligen geistigen Hintergrund beleuchten, vor dem sich das soziale Substrat entwickelt.

Etwas weniger ergiebig erweist sich das Werk, wenn es um die konkrete Sozialpolitik, etwa dieses Jahrhunderts, geht – doch dies war einerseits auch nicht die primäre Absicht; andererseits war es Gerhard W. Brück nicht mehr vergönnt, einen ursprünglich vorgesehenen »Ausblick« noch zu konzipieren. Dieses Werk, das wohl die wissenschaftlichen Erkenntnisse des in Lehre, Forschung und Praxis der Sozialpolitik engagierten Autors kompilieren sollte, mußte daher von anderen »auf den Weg« gebracht werden.

Zu einer Vertiefung des sozialphilosophischen Studium generale regt das umfangreiche, nach Abschnitten gegliederte Literatur-Verzeichnis ebenso an wie das ebenfalls sehr umfangreiche Namensverzeichnis, das es ermöglicht, die wichtigsten Sozial-Denker noch weiter aufzufächern.

Brück hat als wissenschaftlichen Ertrag seines Berufes und seiner Berufung ein sehr anregendes Werk vorgelegt, das nicht nur denjenigen zu empfehlen ist, die sich in die theoretische Welt der sozialen Ideen begeben wollen, sondern auch den sozialpolitischen Praktikern, auf daß sie sich nicht allzu selbstzufrieden in weichen Polstern betten.

München *Bernd M. Malunat*

Autoren dieses Heftes

Dr. *Konrad Löw*, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Bayreuth

Dr. *Klaus-Georg Riegel*, Professor für Soziologie an der Universität Trier

Dr. *Alois Riklin*, Professor für Politikwissenschaft an der Hochschule St. Gallen

Dr. *Renate Martinsen*, wissenschaftliche Assistentin in der Abt. Politikwissenschaft am Institut für Höhere Studien, Wien

Dr. *Hans Setzer*, Privatdozent des Faches Politikwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt

Dr. *Karl-Heinz Brodbeck*, Geschäftsführer der Gesellschaft für Medienmarketing, München

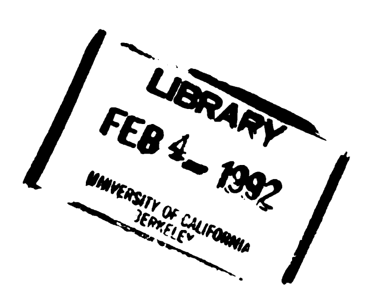
Inhaltsverzeichnis

Heft 4 · Dezember 1991 · Gegründet 1907 *A 8540 F*

ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK

Organ der Hochschule für Politik München

Aus dem Inhalt:



ZfP Jahrgang 38 Heft 4 Dezember 1991 S. 361–478 ISSN 0044-3360

CARL HEYMANNS VERLAG · KÖLN · BERLIN · BONN · MÜNCHEN

Zeitschrift für Politik

Organ der Hochschule für Politik München
(Zitierweise: ZfP)

Gegründet im Jahre 1907 durch Adolf Grabowsky und Richard Schmidt

---

Redaktion
Prof. Dr. Karl-Heinz Nusser, Ludwigstraße 8, 8000 München 22. Alle Beiträge sind an die Redaktion zu adressieren. Dasselbe gilt für Rezensionsexemplare.
Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung muß schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte und Bücher, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 5000 Köln 41, Telefon 02 21 – 4 60 10-0, Telefax 02 21-4 60 10 69, Telex 8 881 888, Landeszentralbank 37 008 173, Postgiroamt Köln 820 20-501.

Bezugsbedingungen
Die Zeitschrift erscheint viermal im Jahr. Jahrespreis 98,00 DM, für Studenten und Referendare (unter Einsendung eines Studiennachweises) jährlich 74,60 DM zuzüglich Versandkosten. Einzelheft 26,00 DM zuzüglich Versandkosten. Aufkündigung des Bezugs bis 15. 11. zum Jahresablauf.

Anzeigen
Heymanns Anzeigen-Verwaltung, Luxemburger Str. 449, 5000 Köln 41, Telefon 02 21 – 4 60 10 56, Telex 8 881 888. Die Anzeigen werden nach der Preisliste vom 1. 1. 1991 berechnet. Landeszentralbank 37 008 173, Postgiroamt Köln 228 03-501.

Druckerei
Gallus Druckerei KG Berlin

1991 ISBN 3-452-21992-5

ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK
JAHRGANG 38 (NEUE FOLGE) · HEFT 4 · 1991

Otto Kimminich

Die abschließende Regelung mit Polen

I. Notwendigkeit und Absicht

»In dem Wunsche, dauerhafte Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben und die Entwicklung normaler und guter Beziehungen zwischen ihnen zu schaffen«[1], haben am 7. Dezember 1970 die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Bundeskanzler Willi Brandt und Außenminister Walter Scheel, und der Volksrepublik Polen, Ministerpräsident Jozef Cyrankiewicz und Außenminister Stefan Jedrychowski, den Vertrag zwischen den beiden Staaten »Über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen« unterzeichnet. Er trat am 3. Juni 1972 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland besteht nach der Wiedervereinigung (juristisch exakt: nach dem Inkrafttreten des »Einigungsvertrags« am 3. Oktober 1990) in ungebrochener völkerrechtlicher Kontinuität fort. Die Volksrepublik Polen hat in der Zwischenzeit das kommunistische Regime abgeschüttelt und ist wieder zur »Republik Polen« geworden. An ihrer völkerrechtlichen Kontinuität ist ebenfalls nicht zu zweifeln.

Warum also ist das dauerhafte Friedenswerk von 1970 überholungsbedürftig geworden? Die offiziellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten im fraglichen Zeitraum können durchaus als freundschaftlich bezeichnet werden. Private Hilfssendungen aus Deutschland flossen in großem Umfang nach Polen, die Banken gewährten Kredite, der Bund gab Bürgschaften, war zu Umschuldungen und Schuldenerlassen bereit und sorgte für Zinserleichterungen; polnische Asylbewerber, Einwanderer, Gastarbeiter, Touristen, Studenten und Geschäftsleute kamen in großer Zahl in die Bundesrepublik Deutschland und ließen sich hier oft für dauernd nieder. Kulturaustausch und wissenschaftliche Zusammenarbeit florierten wie nie zuvor. Die ein und derselben Weltkirche angehörenden Bischofskonferenzen in den beiden Staaten tauschten beachtliche Friedens- und Versöhnungsbotschaften aus und intensivierten die deutsch-polnischen Kontakte in geschickter Ausnutzung der vielfältigen Organisationsstrukturen der katholischen Kirche[2].

1 Präambel des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen, *BGBl.* 1972 II, S. 362.

2 Bereits am 18. November 1965 – gegen Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils – sandten die polnischen katholischen Beschöfe die erste »Versöhnungsbotschaft« an die deut-

Der in diesen zahllosen Akten zum Ausdruck gekommene gute Wille ist sicher nicht vom Warschauer Vertrag geschaffen worden. Aber er konnte doch so verstanden werden, daß jener Vertrag »mit Leben erfüllt« worden war, wie es die Politiker aller Schattierungen gewünscht hatten. Seit Jahrzehnten konzentrierten sich die Bestrebungen der Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland auf die europäische Einigung. Die Versicherung, die Ostverträge sollten im Verhältnis zu den östlichen Nachbarn eine ähnliche Situation schaffen wie zu Frankreich und den Benelux-Ländern, ist niemals dahin gehend verstanden worden, daß die Bundesrepublik Deutschland die westlichen Bündnisse schwächen, in den Hintergrund treten lassen oder sogar zerstören wolle. Die Diskussion über diese Frage, die verständlicherweise gleich nach den ersten Anzeichen für die Öffnung der Mauer entflammte, liegt hinter uns und braucht hier nicht erneut dokumentiert zu werden. Alles deutet darauf hin, daß die damit zusammenhängenden Ängste im Westen ebenso überwunden sind wie die Angst vor einem Wiedererstarken Deutschlands in Ost und West. Dasselbe gilt für das Entsetzen, mit dem die deutsche Öffentlichkeit die Äußerung jener Ängste wahrnahm. Freilich mußten manche Äußerungen für viele, die seit Jahrzehnten gewohnt waren, sich als Europäer in einer transnationalen Umwelt zu bewegen, in der Grenzen, Staatsangehörigkeiten und Nationalismus keine Rolle mehr spielten, als fürchterlicher Schock wirken[3]. Aber erstaunlich rasch setzte sich Gelassenheit durch. Mehr noch als diese besonnene Haltung überzeugten schließlich die Schwierigkeiten, auf welche die Bundesrepublik beim Wiederaufbau der neuen Bundesländer stieß, die skeptischen Gemüter im Ausland. Zudem hat sich die Bundesrepublik Deutschland in 42 Jahren einer demokratischen Entwicklung im Innern und einer dem Frieden verpflichteten Außenpolitik vielleicht doch einen Bonus erworben, der ihr in kritischer Zeit zugute kam. Andere außenpolitische Faktoren – darunter die Auflösung des Ostblocks – traten hinzu.

So wirkte vieles zusammen, um die Schaffung des Vertragswerks, das den »völkerrechtlichen Rahmen« der Wiedervereinigung Deutschlands bilden sollte, in

schen katholischen Bischöfe. Ein Vierteljahrhundert später veranstalteten die beiden Gruppen eine Begegnung in Gnesen (20.–22. November 1990). Vgl. Johannes Liehs, »25 Jahre Versöhnungsbotschaft« in: *Ost-West-Informationsdienst des Katholischen Arbeitskreises für Zeitgeschichtliche Fragen*, Heft 166, Bonn 1990, S. 62 ff.

3 Als besonders schockierend wurden die Äußerungen des nachmaligen Staatspräsidenten Lech Walesa, damals noch Oppositionsführer, empfunden, die im März 1990 zunächst in der holländischen Wochenzeitung *Elsevier*, wenig später auch im Pariser *Figaro*, erschienen. Wörtlich sagte er: »Ich schrecke nicht einmal vor einer Erklärung zurück, die mich in Deutschland nicht populär machen wird. Wenn die Deutschen – auf die eine oder andere Weise – von neuem Europa destabilisieren, dann darf nicht auf die Teilung Deutschlands zurückgegriffen werden, sondern muß dieses Land schlicht und einfach von der Landkarte gestrichen werden. Der Osten und der Westen verfügen über die notwendige fortgeschrittene Technologie, um dieses auszuführen. Wenn Deutschland wieder anfängt, gibt es keine andere Lösung« (Zit. nach *Deutscher Ostdienst* Nr. 17 vom 27. April 1990, S. 7).

ıunlich rascher Zeit zu ermöglichen. Die Akzeptanz der Notwendigkeit eines hen völkerrechtlichen Rahmens in der deutschen Öffentlichkeit ist ein weiterer 'eis für die zunehmende politische Reife der Deutschen. Freilich könnte man auch ganz anders sehen und den Deutschen mangelndes Nationalgefühl vorfen. Welchem anderen Volk würde es einfallen, seinen Nachbarn ein Mitspracrecht in nationalen Fragen einzuräumen? Die Frage kann polemisch gestellt l ebenso polemisch beantwortet werden. Die Deutschen hätten eben doch kol:ive Schuldgefühle, tönt es von der einen Seite; sie seien durch die »Umerzieıg« in der Besatzungszeit zu einem würdelosen, eingeschüchterten Volk gewor-, meint die andere Seite. Es gibt aber auch eine ganz andere Perspektive, die historischen Wahrheit in allen ihren Dimensionen viel näher kommt als jene remauffassungen. Seitdem es den Begriff »Deutschland« mit politischer Konation gibt – das reicht bis weit in das Mittelalter zurück –, ist dieser Begriff mit Vorstellung von einer europäischen Ordnung verbunden.

Die geographische Lage Deutschlands ist nur einer der vielen Faktoren, aus en sich jene Verknüpfung ergeben hat. Die »deutsche Frage« im engeren Sinn ein Erbe des 19. Jahrhunderts. Sie ist von Anfang an zugleich die Frage der ·rnationalen Ordnung im Herzen Europas gewesen[4]. Wenn darüber gespron wird, daß und warum sich Deutsche bemühen, die politische Ordnung des ı deutschen Volk bewohnten Raumes staatsrechtlich so zu gestalten, daß sie ‹errechtlich Teil einer europäischen Friedensordnung ist, so darf man sich ıt auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg beschränken, sondern darf und 3 die Jahrhunderte davor mit einbeziehen. Das sind keine Spekulationen, sonn völkerrechtlich und staatsrechtlich belegbare und faßbare Realitäten[5]. Heute ß die europäische Perspektive zu einer globalen ausgeweitet werden; denn er den Bedingungen der »schrumpfenden Welt« des Industriezeitalters ist jede ionale Friedensordnung nur als Teil einer Weltfriedensordnung funktionsfähig. :he Gedankengänge sind in Deutschland heute schon Allgemeingut. Nicht ällig wurde die Ansprache des Bundespräsidenten beim Staatsakt zum Tag der tschen Einheit am 3. Oktober 1990 unter dem Titel »In einem vereinten ·opa dem Frieden der Welt dienen« veröffentlicht[6].

So ist es für einen geschichtsbewußten Deutschen keine nationale Demütigung, dern eine Selbstverständlichkeit, wenn staats- und völkerrechtliche Rechtsakte, den Status Deutschlands betreffen, in einem europäischen Kontext gesehen l beurteilt werden, der die Verbindungen zu einer weiter gefaßten Friedensordıg berücksichtigt. Die Übereinstimmung dieser Geisteshaltung mit der Zielset-

Vgl. Alfred Jüttner, *Die deutsche Frage*, Köln/Berlin 1971, S. 125 ff.; Otto Kimminich, »Als völkerrechtliches Staatsgebilde in der Mitte Europas – Deutschlands immer wiederkehrende historische Aufgabe« in: *Im Gespräch* 1991, S. 14 ff.

Vgl. Otto Kimminich, »Die deutsche Verfassung und der europäische Frieden« in: *DÖV* 1973, S. 15 ff.

Überschrift des Redetextes in: *FAZ* vom 4. Oktober 1990, Nr. 231, S. 5.

:s mutet merkwürdig an, daß eine Regierung, die einen Vertrag schließt, in des- erstem Artikel ausführlich über eine bestimmte Grenze gesprochen wird, die :eichnung »Grenzvertrag« ablehnt. Hinter dieser Merkwürdigkeit verbirgt sich gesamte Problematik der Ostpolitik der damaligen Bundesregierung. Sie soll r nicht erneut dargelegt werden. Jedoch ist es notwendig, an die völkerrechtli- :n Grundsätze über Grenzverträge zu erinnern. Über Grenzen wird in interna- ıalen Verträgen normalerweise dann gesprochen, wenn sie verändert werden len. Art. I des Warschauer Vertrages sprach jedoch in Abs. 1 von einer »beste- ıden Grenzlinie« und in Abs. 2 von den »bestehenden Grenzen« und erwähnte keiner Stelle, daß eine Grenze verändert werden soll. Noch merkwürdiger ßte dem unbefangenen Leser die Tatsache erscheinen, daß der Vertrag eine :nze betraf, die keineswegs die Territorien der beiden Vertragspartner vonein- ler trennte.

So ist in der Tat in der ersten Diskussion über den Warschauer Vertrag die Auf- sung vertreten worden, es könne sich nur um eine allgemeine Anerkennung der atsgrenzen mit rein deklaratorischer Bedeutung handeln. Wenn aber zwei Staa- miteinander normale diplomatische Beziehungen pflegen, so bedeutet dies, daß gegenseitig ihre Grenzen rechtlich anerkennen, ohne daß darüber ein Vertrag chlossen zu werden braucht. Ausnahmen von diesem Grundsatz betreffen stets le, in denen Grenzfragen bisher noch offen gewesen sind, so daß sie nun bei der fnahme diplomatischer Beziehungen geregelt werden müssen. Genau das .weckte der Warschauer Vertrag, wie die Bundesregierung bei der Unterzeich- ıg des Vertrages hervorhob[10].

Warum zwei Staaten, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht unmittel- aneinandergrenzen, eine Grenzfrage regeln – was juristisch zwar nicht ausge- lossen, aber immerhin ungewöhnlich ist –, ist schwerer zu erklären; denn ıinter verbirgt sich der gesamte Komplex von Problemen, die mit der Rechts- e Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängen. Ausschlagge- ıd sind jedoch zwei Fakten, aus denen klare juristische Schlußfolgerungen zu hen sind: 1. die Zugehörigkeit der sog. Oder-Neiße-Gebiete zum Territorium Deutschen Reiches; 2. die staats- und völkerrechtliche Identität der Bundesre- ›lik Deutschland mit dem Völkerrechtssubjekt »Deutsches Reich«.

Die Zugehörigkeit der Oder-Neiße-Gebiete zum Staatsgebiet des Deutschen .ches ist unbestritten. Das Potsdamer Abkommen, auf das der Warschauer Ver- ʒ Bezug nahm, bestimmt in seinem Art. IX b, daß die östlich der dort beschrie- ıen Grenzlinie (für die sich der Begriff »Oder-Neiße-Linie« eingebürgert hatte) egenen »ehemaligen deutschen Gebiete« (former German territories) »ein- ıließlich desjenigen Teils von Ostpreußen, der nicht gemäß der auf dieser Kon- enz erzielten Übereinkunft unter die Verwaltung der Sowjetunion gestellt wird, d einschließlich der ehemaligen Freien Stadt Danzig unter die Verwaltung des

Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 8. Dezember 1970, Nr. 171, S. 1819.

polnischen Staates gestellt und zu diesem Zwecke nicht als Teil der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands betrachtet werden sollen«. Und ferner: »Die drei Staatschefs bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens einem Friedensvertrag vorbehalten bleiben soll«.

Das Potsdamer Abkommen war seiner Rechtsnatur nach kein Friedensvertrag, sondern das Schlußkommunique einer Konferenz von drei Siegermächten, das allenfalls Rechtsbindungen zwischen den drei Konferenzstaaten schaffen konnte[11]. Doch bildete es jedenfalls die Grundlage für die Abtrennung der Oder-Neiße-Gebiete von der Sowjetischen Besatzungszone und die Inbesitznahme dieser Gebiete durch Polen aufgrund einer sog. Verwaltungszession, wie sie dem klassischen Völkerrecht nicht unbekannt war und z. B. 1879 praktiziert wurde, als Österreich-Ungarn die Verwaltungshoheit über Bosnien und die Herzegowina übertragen wurde, während die Souveränität bei der Türkei verblieb[12].

Der Warschauer Vertrag konnte nur dann Rechtswirkungen in bezug auf die Oder-Neiße-Grenze haben, wenn die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Kompetenz für diesen Gegenstand besaß. Diese aber konnte sich nur aus einer rechtlichen Verknüpfung mit demjenigen Völkerrechtssubjekt ergeben, zu dem die betreffenden Gebiete unstreitig gehörten, d. h. zum Deutschen Reich. (Dieselbe Rechtslage bestand noch beim Abschluß des Grenzvertrages vom 14. November 1990.) Da die Bundesrepublik Deutschland von Anfang an auf der Grundlage der staats- und völkerrechtlichen Identität mit dem Deutschen Reich existierte, ist die rechtsdogmatisch geforderte rechtliche Verknüpfung gegeben. Im Urteil vom 31. Juli 1973 unterstrich das Bundesverfassungsgericht erneut, daß die staats- und völkerrechtliche Wahrung der Kontinuität Deutschlands in deren stärkster Form, nämlich in der staats- und völkerrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich, keine bloße Theorie sei, sondern eine völkerrechtlich abgesicherte politische Grundentscheidung, die das staatsrechtliche Fundament der Bundesrepublik Deutschland darstellt und im Grundgesetz in zahlreichen Textstellen zum Ausdruck kommt[13]. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies damals, aus Anlaß des Normenkontrollverfahrens über den Grundvertrag mit der DDR, nicht zum ersten Mal gesagt[14].

Auf der Grundlage dieser Identitätskonstruktion war eine völkerrechtliche Kompetenz der Bundesrepublik Deutschland für den Abschluß des Warschauer Vertrags nach allgemeinem Völkerrecht gegeben. Aber die Siegermächte des

11 Vgl. Fritz Faust, *Das Potsdamer Abkommen*, 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1968.

12 Zu den rechtsdogmatischen Problemen eines solchen Vorgangs vgl. Alfred Verdross / Bruno Simma / Rudolf Geiger, *Territoriale Souveränität und Gebietshoheit*, Bonn 1980.

13 *BVerfGE* 36, 15 f.; hierzu Otto Kimminich, »Das Urteil über die Grundlagen der staatsrechtlichen Konstruktion der Bundesrepublik Deutschland« in: *DVBl.* 1973, S. 657 ff.

14 Dieselbe Aussage findet sich in *BVerfGE* 4, 166; 4, 305 f.; 5, 126; 6, 338 f.; 6, 364; 15, 144.

veiten Weltkriegs hatten sich vorbehalten, die Frage der polnischen Westgrenze .dgültig in einem Friedensvertrag zu regeln. Die Bundesrepublik Deutschland ıt diesen »Friedensvertragsvorbehalt« ausdrücklich in demselben Vertrag anerınnt, durch den sie ihre Souveränität erlangte, nämlich im sog. Deutschlandverıg vom 26. Mai 1952, der am 5. Mai 1955 in Kraft trat[15]. Art. 1 dieses Vertrages klärte, daß die Bundesrepublik »die volle Macht eines souveränen Staates über re inneren und äußeren Angelegenheiten« besitze. Gemäß Art. 2 desselben Verıges behielten aber die drei Westmächte »die bisher von ihnen ausgeübten oder negehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf eutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und ıer friedensvertraglichen Regelung«. Ob dadurch die Bundesrepublik Deutschıd von vornherein mit einem Souveränitätsdefizit behaftet war[16] oder ob sie auf ·r Grundlage der zunächst erlangten vollen Souveränität einen vertraglichen Ver:ht auf den in Art. 2 des Deutschlandvertrags genannten völkerrechtlichen Komtenzbereich erklärt hat[17], ist in der Rechtswissenschaft ausgiebig erörtert wor·n. Für die Praxis des Vertragsabschlusses kamen beide Auffassungen zu demseln Ergebnis: der Bundesrepublik Deutschland fehlte insoweit die völkerrechtliche ertragschließungskompetenz. Deshalb sicherte sich die Bundesregierung vor dem oschluß des Warschauer Vertrages dadurch ab, daß sie in gleichlautenden Noten ı die drei Westmächte erklärte, der Vertrag berühre die Vorbehaltsgebiete nicht, ıs in den ebenfalls gleichlautenden Antwortnoten vom 19. November 1970 bestä;t wurde[18].

Die Wiedervereinigung hat diese Rechtslage nicht verändert. Am 3. Oktober '90 wurde lediglich die Geltung des Grundgesetzes auf das gesamte Gebiet der ıemaligen DDR ausgedehnt. Der Beitritt dieser Teile Deutschlands erfolgte auf ·r Grundlage von Art. 23 GG und bedurfte daher staatsrechtlich keines Vertrages vischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Warum trotzdem der nigungsvertrag vom 31. August 1990 geschlossen wurde[19], braucht hier nicht örtert zu werden. Daß er als völkerrechtlicher Vertrag mit dem Untergang der DR erlöschen würde, war den vertragschließenden Parteien selbstverständlich ·wußt. Deshalb wurde von vornherein die Fortgeltung des Einigungsvertrags ›er den 3. Oktober 1990 hinaus als Bundesgesetz vorgesehen. Dieses Verfahren : staatsrechtlich unbedenklich. Völkerrechtlich tauchte an dieser Stelle erneut das

BGBl. 1955 II, S. 305.
Vgl. Helmut Rumpf, *Land ohne Souveränität*, 2. Aufl. Karlsruhe 1973, S. 37.
Vgl. Dieter Blumenwitz, *Die Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland*, Berlin 1966, S. 115; Karl Doehring in: Doehring/Kewenig/Ress, *Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Deutschland- und Ostpolitik*, Frankfurt a. M. 1971, S. 18 ff.; Otto Kimminich, *Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland*, Hamburg 1970, S. 83 ff.
Der Notenwechsel ist abgedruckt in: *Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen*, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn 1970, S. 10 ff.
BGBl. 1990 II, S. 889.

ıngen erhalten geblieben waren, beseitigt[22]. Zusammen mit dem Deutschlandver-ag trat auch der sog. Überleitungsvertrag außer Kraft (Vertrag zur Regelung aus rieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 i. d. F. des Pariser rotokolls vom 23. Oktober 1954), bezüglich dessen allerdings die Bundesrepublik eutschland mit den drei Westmächten am 27./28. September 1990 eine Zusatz-ereinbarung schloß, durch welche einige Bestimmungen (insbesondere bezüglich er Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht) aufrechterhalten blei-en[23]. Sie berühren die Frage der staats- und völkerrechtlichen Kontinuität eutschlands nicht.

So hat der gesamte Prozeß der Wiedervereinigung Deutschlands die staats- und ölkerrechtliche Grundkonstruktion der Bundesrepublik nicht berührt. Die Bun-esrepublik Deutschland ist das geblieben, was sie von Anfang an war: Deutsch-ınd im Rechtssinne. Durch das im Zuge der Wiedervereinigung errichtete völker-echtliche Vertragswerk erlangte die Bundesrepublik Deutschland auch die Ver-agschließungskompetenz in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ein-chließlich einer friedensvertraglichen Regelung. Zugleich aber übernahm sie egenüber den vier Siegermächten des Zweiten Weltkriegs als Signatarstaaten des ertrags vom 12. September 1990 eine völkerrechtliche Verpflichtung, die bezüg-ch der Territorialfrage jede weitere Ausübung dieser völkerrechtlichen Vertrag-chließungskompetenz auf die bloße Bestätigung des durch den Vertrag vom 2. September 1990 hergestellten Rechtszustandes beschränkte. Dem entspricht rt. 1 Abs. 2 des Vertrags vom 12. September 1990: »Das vereinte Deutschland nd die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem ölkerrechtlich verbindlichen Vertrag.«

III. Der Grenzvertrag

er am 14. November 1990 in Warschau unterzeichnete »Vertrag zwischen der undesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der wischen ihnen bestehenden Grenze«[24] ist die Erfüllung des in Art. 1 des Vertra-es vom 12. September 1990 gegebenen Versprechens. Auch der Inhalt des Grenz-ertrags war durch jenen Art. 1 vorgegeben. Dieser Inhalt war seinerseits durch en Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 präjudiziert, der ja in seinem rt. I die im Potsdamer Abkommen beschriebene Oder-Neiße-Linie als westliche

2 Vgl. Dieter Blumenwitz, »Der Vertrag vom 12. 9. 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland« in: *NJW* 1990, S. 3041 ff.; Gilbert Gornig, »Die vertragliche Regelung der mit der deutschen Vereinigung verbundenen auswärtigen Probleme« in: *Außenpolitik* 1991, S. 3 ff.; Dietrich Rauschning, »Beendigung der Nachkriegszeit mit dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland« in: *DVBl.* 1990, S. 1275 ff.

3 *BGBl.* 1990 II, S. 1387.

4 *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 16. November 1990, Nr. 134, S. 1394.

Staatsgrenze Polens anerkannt hatte. Wer die im vorstehenden skizzierte Verknüpfung der Grenzfrage mit den Fragen der staats- und völkerrechtlichen Kontinuität Deutschlands und der Regelung der Kriegsfolgenprobleme nicht kennt, muß sich wundern, warum ein Grenzvertrag, der nur bestätigt, was längst akzeptiert ist, überhaupt noch Aufsehen erregen kann. Juristische Zusammenhänge von so komplexer Natur sind Nichtjuristen schwer begreiflich zu machen. Das zeigte die sehr heftige Debatte über den Grenzvertrag erneut mit erschreckender Deutlichkeit. In einer Flut von Zeitungsartikeln und Leserbriefen wurden Argumente und Gegenargumente erörtert, die praktisch alle Bereiche des menschlichen Seins berührten. Heimatverlust, Entschädigungsforderungen, Kriegsschuld, Versöhnung und Vergebung, Aufbau einer neuen Friedensordnung, Schlußstrich unter die Vergangenheit, sind Schlagworte, hinter denen sich Emotionen verbergen, deren Meisterung, Ausnutzung oder Überwindung für das künftige Schicksal Europas entscheidend sein werden. Das reichhaltige Material, das der geschichtswissenschaftlichen Forschung bei dieser Gelegenheit geboten worden ist, harrt noch der Auswertung. Aber selbst der unsystematisch sammelnde Jurist, der die Fach- und Tagespresse auf der Suche nach juristisch relevanten Äußerungen durchforscht, findet überraschende Übereinstimmungen.

Extreme Auffassungen drangen nur selten in die Leserbriefspalten, noch seltener in die politischen Leitartikel und überhaupt nicht in die Fachpresse vor. Sie werden von der Geschichtswissenschaft wohl eines Tages als Kuriositäten eingestuft werden. (Auf der einen Seite gab es tatsächlich einige wenige, die sich der Hoffnung hingaben, die Wiedervereinigung Deutschlands stärke die Aussicht auf einen Friedensvertrag, der auch eine, wenn auch noch so geringfügige, Korrektur der Oder-Neiße-Grenze mit sich bringen könnte. Auf der anderen Seite wird berichtet, daß von polnischer Seite der Vorschlag gemacht wurde, im Falle des Zusammenbruchs der DDR das Territorium dieses Staates »brüderlich« zwischen den beiden großen Nachbarn zu teilen.) Die meisten der an dieser Diskussion Teilnehmenden hoben hervor, daß es bei der abschließenden Regelung zwischen Deutschland und Polen nicht um Gebietsansprüche gehe, sondern um die Schaffung einer tragfähigen Grundlage für die Entwicklung gutnachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Rahmen einer europäischen Friedensordnung, die ihrerseits Teil einer globalen Friedensordnung sein muß. Gerade deswegen wurde aber die bloße Grenzanerkennung als unbefriedigend empfunden. Sehr früh tauchte daher der Vorschlag auf, sich nicht mit einem Grenzvertrag zu begnügen, sondern einen umfassenden Vertrag anzustreben. Am Rande wurde dabei auch die Frage erörtert, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, einen Friedensvertrag zu schließen.

Die Diskussion über die Notwendigkeit eines Friedensvertrags mit Deutschland war in der gesamten Nachkriegszeit nie verstummt, obwohl das Thema verständlicherweise im Laufe der Zeit an Aktualität verlor, weil immer mehr Einzelfragen durch bilaterale oder multilaterale Verträge, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war, gelöst worden waren. Die Frage der Grenzen mit Polen

aber gehörte immer noch zu denjenigen Kriegsfolgeresten, für die ein Friedensvertrag für notwendig erachtet wurde[25]. Nur wenige Jahre vorher hatte einer der besten Kenner der Rechtslage Deutschlands, der den 1955 in Kraft getretenen Deutschlandvertrag gestaltet hatte, die Forderung erhoben, die deutsche Frage so lange offen zu halten, »bis sich die weltpolitische Konstellation und insbesondere die Sicherheitslage in Europa verändert«[26]. Ihm wurde daraufhin vorgehalten, er bekunde dennoch die Bereitschaft, »die durch Okkupation, Vertreibung und Annexion geschaffene Realität des Unrechts als politisch nicht mehr korrigierbar anzuerkennen«[27]. Der renommierte Autor verteidigte sich gegen diesen Vorwurf und beteuerte, daß diese Unterstellung in seinem Artikel keine Stütze finde. Erneut betonte er, daß der Deutschlandvertrag keinerlei Anerkennung von Änderungen der Gebietshoheit enthalte[28]. Er korrigierte dabei auch die irrige Auffassung, es gebe irgendwo eine Verpflichtung, die Wiedervereinigung Deutschlands in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 anzustreben. Dasselbe hatte bereits vorher der damalige Staatsminister im Auswärtigen Amt, Alois Mertes, in einem Leserbrief in derselben Zeitung – wieder als Antwort auf Ausführungen von Dr. Herbert Hupka – festgestellt: »Auf eine solche Zielvorgabe verpflichtet weder das Grundgesetz noch der Deutschlandvertrag. Zu Recht verbieten jedoch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen von 1973 und 1975 die Preisgabe von Rechtstiteln vor den Friedensvertragsverhandlungen. Es gilt, was im Grundgesetz und im Deutschlandvertrag steht: nicht weniger, aber auch nicht mehr. Die Grenzfrage ist offen.«[29]

Mit diesen Sätzen ist ungefähr der Diskussionsstand in demjenigen Zeitpunkt wiedergegeben, in dem sich die grundlegende Änderung der weltpolitischen Lage abzeichnete. Interessanterweise war es eine gewichtige sowjetische Stimme, die im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands einen Friedensvertrag emphatisch forderte. Es war der außenpolitische Berater Gorbatschows, der ehemalige sowjetische Botschafter in Bonn und Deutschlandexperte Valentin Falin, der im Mai 1990 diese Forderung erhob und unter anderem damit begründete,

25 Vgl. Jens Hacker, »Braucht Deutschland einen Friedensvertrag?« in: *Die Welt* vom 11. Mai 1985, Nr. 109; Dietrich Rauschning in: *FAZ* vom 2. Januar 1990, Nr. 1, S. 6. Der letztgenannte Beitrag endet mit dem Satz: »Ein frei vereinbarter Friedensvertrag ist die Grundlage für eine europäische Friedensordnung und es dürfte keinen Zweifel daran geben, daß unter freien Völkern die Folgen des schrecklichen Krieges in einem Einklang in ganz Europa geregelt werden können.«

26 Wilhelm G. Grewe, »Wenn der Wille zur Einheit erlahmt« in: *FAZ* vom 24. Oktober 1983, S. 7.

27 Leserbrief des Bundestagsabgeordneten Herbert Hupka in der *FAZ* vom 10. November 1983.

28 Wilhelm G. Grewe, »Wodurch die Deutschland-Politik geschwächt wird« in: *FAZ* vom 2. Dezember 1983.

29 Alois Mertes, »Verbindliches Ausgangsdatum des Völkerrechts« in: *FAZ* vom 12. August 1983.

»daß von westlicher Seite doch immer gesagt werde, daß die Frage der Grenzen in einem Friedensvertrag geregelt werden müsse«[30].

Die Friedensvertrags-Debatte war nur ein Strohfeuer. Längst hatte sich nicht nur in Deutschland die Meinung durchgesetzt, daß ein Friedensvertrag nicht mehr erforderlich sei. Man wird zu prüfen haben, welche Restprobleme nach dem Grenzvertrag und dem Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit Polen nun noch gelöst werden müssen, damit von einer »Friedensregelung« gesprochen werden kann. Daß der Grenzvertrag Teil dieser Friedensregelung sein müsse, war den Experten längst klargeworden und fand auch in der Öffentlichkeit allgemeine Zustimmung. Der Schlußsatz von Art. 1 Abs. 1 des Vertrags vom 12. September 1990 erscheint demnach als eine Selbstverständlichkeit: »Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.«

Trotzdem ist damit im Zuge der Wiedervereinigung eine neue, deutliche Aussage zur Ostgrenze Deutschlands getroffen worden. Die Grenzdebatte hatte nämlich insofern Berührungspunkte mit der Wiedervereinigungsfrage, als innerhalb der letzteren auch die »territoriale Reichweite des Wiedervereinigungsgebotes« erörtert wurde. Auch Autoren, die nicht im Verdacht standen, aus dem Grundgesetz eine Pflicht zur Wiederherstellung alter Grenzen abzuleiten, kamen zu dem Ergebnis: »Es kann also resümiert werden, daß das Wiedervereinigungsgebot auch eine territoriale Bedeutung hat; es erfaßt alle Gebiete, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 zu Deutschland gehören.«[31] Art. 1 Abs. 1 des Vertrags vom 12. September 1990 stellt klar, daß dies – mit Wirkung vom 3. Oktober 1990, nicht erst mit Inkrafttreten des Grenzvertrags mit Polen – heute nicht mehr gelten kann. Dementsprechend ist auch Art. 23 GG im Grundgesetz ersatzlos gestrichen worden. Dies hatte bereits Art. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 bestimmt.

Der Meinungsbildungsprozeß bezüglich der Verknüpfung zwischen der Wiedervereinigung Deutschlands und der endgültigen Anerkennung der polnischen Westgrenze vollzog sich erstaunlich rasch. Das erklärt sich daraus, daß schon lange vorher von einer »politischen Bindungswirkung« des Warschauer Vertrags auch für Gesamtdeutschland die Rede gewesen war. Die Bundesregierung hatte, ebenso wie einzelne Politiker aller Parteien, wiederholt bekräftigt, daß sie den Warschauer Vertrag unverbrüchlich halten wird. Die Tatsache, daß die endgültige Festlegung der Grenzen einem Friedensvertrag mit dem wiedervereinten Deutschland vorbehalten geblieben war, stellte keine Mentalreservation der Bundesrepublik Deutschland dar, sondern ergab sich aus der Rechtslage im Zeitpunkt der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, die insofern durch Art. 2 des

30 *FAZ* vom 22. Mai 1990, S. 6.

31 Eckart Klein, *Die territoriale Reichweite des Wiedervereinigungsgebotes*, 2. Aufl. Bonn 1984, S. 14, mit weiteren Nachweisen.

Deutschlandvertrages aufrechterhalten worden war. Unter diesem Aspekt versah einer der besten Kenner dieser komplizierten Situation seine Abhandlung über die Frage, wie Polen die Unverletzlichkeit seiner Westgrenze garantiert werden könne, mit dem Untertitel: »Die Bundesrepublik hat alles in ihrer rechtlichen Macht Stehende getan«[32].

In Polen herrschte offenbar die Furcht, daß diese für Gesamtdeutschland erhalten gebliebene Offenheit der Grenzfrage zu einer Revision der im Potsdamer Abkommen beschriebenen Demarkationslinie führen könnte. Deshalb zog sich die polnische Argumentation auf zwei Verteidigungslinien zurück. Die erste bestand in der unhaltbaren Behauptung, das Potsdamer Abkommen habe bereits den endgültigen Gebietsübergang bewirkt[33]. In der zweiten Verteidigungslinie wurde die Rechtslage in bezug auf den Friedensvertragsvorbehalt mißverstanden und in eine Mentalreservation zum Zwecke der Anrufung der clausula rebus sic stantibus umgedeutet. Ein solches Verhalten der Bundesrepublik Deutschland wäre freilich leicht unter Berufung auf das geltende Völkervertragsrecht zurückzuweisen gewesen, wie es in einer der gründlichsten polnischen Abhandlungen zum Warschauer Vertrag angedeutet wurde: »Auf keinen Fall – und das ist vom polnischen Standpunkt aus besonders wichtig – können sich ›in der Zukunft‹ zusammenschließende deutsche Staaten auf das Bestehen einer sog. grundsätzlichen Veränderung der Umstände für den Abschluß eines Abkommens berufen.«[34]

Aber gerade die Konfrontation der letztzitierten falschen Rechtsauffassung mit der wahren Rechtslage führt zu einem Ergebnis, das praktisch demjenigen entspricht, das aufgrund der falschen Rechtsauffassung gewonnen worden ist. Die Wiedervereinigung Deutschlands erfolgte nicht durch den Zusammenschluß zweier souveräner Staaten, sondern durch den Beitritt eines Teils Deutschlands, dem bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland »mitzuwirken versagt war« (wie es die Präambel des Grundgesetzes in ihrer bis zum 3. Oktober 1990 geltenden Fassung ausdrückte), zum Grundgesetz. Wie bereits ausgeführt, wurde damit die staats- und völkerrechtliche Kontinuität Deutschlands nicht unterbro-

32 Dietrich Rauschning, »Um Polen die Unverletzlichkeit seiner Westgrenze zu sichern« in: *FAZ* vom 17. Januar 1990, Nr. 14, S. 6.

33 In verfeinerter Form findet sich dieses Argument noch bei Krzysztof Skubiszewski, »Administration of Territory and Sovereignty: A Comment on the Potsdam Agreement« in: *AVR* 1985 (Bd. 23), S. 31 ff. Das ganze Argument wird auch an dieser Stelle darauf gestützt, daß die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs das Recht gehabt hätten, ganz Deutschland zu annektieren. Da aber in Ost und West unstreitig ist, daß die Annexion bereits am Vorabend des Ersten Weltkriegs keinen völkerrechtlichen Gebietserwerbstitel mehr darstellte – aus diesem Grunde sind auch die Annexionen Hitler-Deutschlands unwirksam geblieben –, bricht das ganze Argument zusammen.

34 Alfons Klafkowski, *Der Vertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Dezember 1970*, hrsg. vom Polnischen Institut für Internationale Fragen, Warschau 1973 (in englischer, französischer, polnischer und deutscher Sprache), S. 51.

chen. Der neu hinzugetretene Teil Deutschlands nimmt seit dem 3. Oktober 1990 an der in der Bundesrepublik Deutschland verkörperten Identität mit Deutschland als Völkerrechtssubjekt teil. Mit anderen Worten: nach dem 3. Oktober 1990 galt der Warschauer Vertrag ohne jeden Abstrich und Vorbehalt auch für das vereinte Deutschland. Daß dies so sein würde, ist ebenfalls von Experten lange vorausgesehen worden. Bereits im Frühjahr 1990 machte ein deutscher Völkerrechtler darauf aufmerksam mit den Worten: »Jeder Triumph hat aber seine Kehrseite.«[35] Er prophezeite auch korrekt, daß die polnische Seite sich damit nicht zufrieden geben würde und eine erneute Grenzanerkennung fordern würde.

In der tagespolitischen Diskussion fand diese Rechtslage kaum Beachtung. Aber dennoch entsprachen ihr die politischen Entscheidungen haargenau. Die in Art. 4 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 festgelegte Änderung der Präambel des Grundgesetzes, die durch das mit Zweidrittelmehrheit von Bundesrat und Bundestag beschlossene »Einigungsvertragsgesetz« vom 23. September 1990 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft gesetzt wurde[36], nahm den später zustandegekommenen Grenzvertrag mit Polen ebenso vorweg wie die in demselben Artikel des Einigungsvertrags vorgesehene Streichung von Art. 23 GG. Die Präambel bekräftigt seither, daß die dort aufgeführten Länder der Bundesrepublik Deutschland (zu denen seit dem 3. Oktober 1990 auch ganz Berlin und die »fünf neuen Bundesländer« gehören) die Einheit und Freiheit Deutschlands in freier Selbstbestimmung vollendet haben. Die früher in der Präambel enthaltene Aufforderung an das »gesamte deutsche Volk«, die Einheit und Freiheit Deutschlands in freier Selbstbestimmung zu vollenden, ist aus der Präambel gestrichen worden. Die Debatte über den »territorialen Bezug der Wiedervereinigung« ist damit endgültig beendet.

Der politische Wille, die Westgrenze Polens endgültig anzuerkennen, war schon vorher bekräftigt worden. Am 21. Juni 1990 stimmten 486 Abgeordnete des Deutschen Bundestages dafür, daß das vereinte Deutschland die Westgrenze Polens ausdrücklich anerkennt. Die 15 Abgeordneten, die dagegen stimmten, begründeten ihre Ablehnung zum Teil damit, daß in der genannten Entschließung des Deutschen Bundestags auf den Görlitzer Vertrag zwischen der DDR und der Republik Polen vom 6. Juli 1950, dem der Deutsche Bundestag wiederholt seine Anerkennung versagt hatte, Bezug genommen wurde. Einige der Abgeordneten rügten ferner, daß die Entschließung die eigentlichen völkerrechtlichen Probleme, die mit der Vertreibung der Deutschen aus den sog. Oder-Neiße-Gebieten zusammenhängen, nicht berühre und insbesondere dem Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht entspreche[37].

35 Thomas Oppermann, »Artikel 23 und die Oder-Neiße-Grenze« in: *FAZ* vom 11. April 1990, S. 14.

36 *BGBl.* 1990 II, S. 885.

37 Vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 217. Sitzung, S. 17 244 ff.

n welchem Geist die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 0 gefaßt wurde[38], zeigt der Text der Entschließung deutlich. In der Präambel ßt es, der Bundestag habe diesen Beschluß gefaßt »in dem Bestreben, durch die tsche Einheit einen Beitrag zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern vertrauensvolles Zusammenleben und umfassende Zusammenarbeit zum hle aller sowie dauerhaften Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet«[39].

»Versöhnung statt Grenzen« könnte als Motto über der Bundestags-Entschließg vom 21. Juni 1990 ebenso wie über dem Grenzvertrag vom 14. November 0, aber auch über dem gesamten ostpolitischen Bemühen der Bundesrepublik utschland stehen. Es ist sicher kein Zufall, daß dieses Motto von einem Völkerhtler geprägt wurde, der das Schicksal der Vertreibung selbst erlitten hat[40]. Die imatvertriebenen hatten bereits in ihrer Stuttgarter Charta vom 5. August 1950 klares Bekenntnis zum völkerrechtlichen Gewaltverbot, zum Frieden und zur rsöhnung abgelegt. Die vollständige Dokumentation der Wiederholung dieses enntnisses bei zahlreichen Gelegenheiten im Laufe der darauffolgenden Jahre würde Bände füllen. Die Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschd haben den Vertriebenen dafür immer wieder gedankt und bei solchen Geleheiten die Grundhaltung aller politischen Kräfte in der Bundesrepublik utschland bekräftigt. So sagte Bundeskanzler Helmut Kohl in seiner Rede auf n Schlesiertreffen in Hannover im Juni 1985: »Für uns steht heute im Zentrum ht die Frage nach Hoheitsrechten, sondern vor allem die Frage nach der Freit für die Europäer, die jenseits der Trennungslinie zwischen Ost und West en. Europa wie Deutschland wollen frei zur Einheit finden. Der Schlüssel ist Selbstbestimmung. Der zu erschließende Freiheitsraum sind die Menschenhte.»[41]

Dieser in Jahrzehnten gewachsene politische Wille ist mehr als die vielbeschwoe »politische Bindungswirkung des Warschauer Vertrags«[42]. Wie im vorstehen ausgeführt, blieb der Warschauer Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland h dem Vollzug der Wiedervereinigung ohnehin völkerrechtlich bindend. ichzeitig mit dem Vollzug der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 entfie-

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch die Volkskammer der DDR am selben Tag eine gleichlautende Entschließung verabschiedete. Hieraus erklärt sich auch die Erwähnung des Görlitzer Vertrages im Entschließungstext.

BT-Drucksache 11/7465, S. 2. Von demselben Geist ist auch die Entschließung des Deutschen Bundestags vom 8. November 1989 beseelt (vgl. *BT-Drucksache* 11/5589).

Wilfried Fiedler, »Versöhnung statt Grenzen« in: *FAZ* vom 2. Mai 1990, S. 14.

Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 20. Juni 1985, Nr. 69, S. 581.

Von ihr sprach zum ersten Mal der Bundestagsabgeordnete Volker Rühe. Als offizielle Bekräftigung wurde die Entschließung des Deutschen Bundestags vom 8. November 1989 (*BT-Drucksache* 11/5589) gewertet. Vgl. Karl Kaiser, »Grenzregelung und deutsche Einheit« in: *FAZ* vom 18. Dezember 1989, S. 12.

len gemäß Art. 7 des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Siegermächte des Zweiten Weltkriegs und damit auch der Friedensvertragsvorbehalt des Art. 2 des Deutschlandvertrags. Das bedeutet aber lediglich, daß die Bundesrepublik Deutschland nunmehr auch auf den Vorbehaltsgebieten die Vertragschließungskompetenz besitzt. Dies bewirkt für sich allein keine fortbestehende Offenheit der deutschen Frage oder Regelungsbedürftigkeit von irgendwelchen Grenzen[43]. Denn jetzt entfalten eben die Ostverträge von 1970, insbesondere der Warschauer Vertrag, ihre Wirkung. Es ist nicht eine politische Bindungswirkung, sondern eine rechtliche Bindungswirkung, die sich aus der Identität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Staats- und Völkerrechtssubjekt »Deutsches Reich«, d. h. Deutschland im Rechtssinne, ergibt. Theoretisch könnte argumentiert werden, daß selbstverständlich abweichende Grenzregelungen in künftigen Verträgen möglich sind. Aber die Bundesrepublik Deutschland hat in beiden Verträgen verbindlich zugesichert, daß sie keine Gebietsansprüche »gegen irgend jemand« erhebt oder erheben wird. Man mag es als Ironie betrachten, daß die langersehnte Wiedervereinigung Deutschlands, für die insbesondere die Vertriebenenorganisationen immer emphatisch eintraten, den Verlust der deutschen Ostgebiete rechtlich besiegelte. An der Tatsache selbst aber kann niemand vorübergehen.

Die im vorstehenden skizzierte Rechtslage würde auch dann bestehen, wenn der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze (Grenzvertrag) vom 14. November 1990[44] nicht abgeschlossen worden wäre. Warum die polnische Seite auf einem solchen Vertrag bestand, soll hier nicht erörtert werden. An sich widerspricht das Verlangen nach einer erneuten Grenzbestätigung allen polnischen Argumentationen. Auf der Grundlage der Rechtsauffassung, daß bereits das Potsdamer Abkommen den Gebietsübergang bewirkt habe, hätte es nicht einmal des Görlitzer und des Warschauer Vertrages bedurft. Auf der Grundlage des Arguments, daß der Warschauer Vertrag auch eine Bindungswirkung für das wiedervereinigte Deutschland entfaltet (was sich bei näherer Betrachtung als richtig erweist), ist ebenfalls ein weiterer Grenzvertrag überflüssig. Nicht überflüssig ist dagegen die juristische Analyse des Vertrags; denn nur sie kann Klarheit darüber schaffen, ob der Grenzvertrag tatsächlich in allen seinen Teilen nur deklaratorische Wirkung hat, und welche Restprobleme im deutsch-polnischen Verhältnis nach dem Abschluß des Grenzvertrags noch übriggeblieben sind.

In die juristische Analyse des Grenzvertrags ist dessen Präambel mit einzubeziehen. Zwar nimmt die Präambel eines Vertrags nicht an der normativen Wirkung

43 So im Ergebnis auch Claus Arndt, »Wiedervereinigung und Ostgrenzen Deutschlands« in: *ZRP* 1989, S. 366; dort selbstverständlich noch ohne Bezug auf die später folgenden Entschließungen des Bundestags und den Vertrag vom 12. September 1990.

44 *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 16. November 1990, Nr. 134, S. 1394.

des Vertrags teil. Aber sie ist für die Interpretation des Vertrags von Bedeutung und gibt Auskunft über dessen Einordnung in einen größeren Rahmen. In letzterer Beziehung ist die Präambel des Grenzvertrags besonders aufschlußreich. Ihr erster Absatz nimmt nämlich Bezug auf die KSZE-Schlußakte vom 1. August 1975. Da der Grenzvertrag von Anfang an im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands gesehen worden ist, bringt der Hinweis auf die KSZE-Schlußakte eine weitere Verknüpfung zum Ausdruck: Es wird erstrebt, die Wiedervereinigung Deutschlands in den Gesamtrahmen des KSZE-Prozesses zu stellen und sie als Beitrag zur Schaffung einer Friedensordnung in Europa zu betrachten, wie dies die Präambel in ihrem 2. und 3. Absatz ausdrücklich vermerkt. Der 4. Absatz verweist auf den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990, dessen Zusammenhang mit dem Grenzvertrag im vorstehenden beschrieben worden ist. Im 5. Absatz wird an Probleme erinnert, die mit der Änderung der Gebietshoheit zusammenhängen, aber im Grenzvertrag selbst nicht angesprochen werden: Heimatverlust, »Vertreibung oder Aussiedlung«. Die Präambel nennt diese Tatsachen »eine Mahnung und Herausforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Völkern und Staaten« und fügt in ihrem letzten Absatz hinzu, der ganze Vertrag sei in dem Wunsch geschlossen worden, »feste Grundlagen für ein freundschaftliches Zusammenleben zu schaffen und die Politik der dauerhaften Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen fortzusetzen«.

Die Ausklammerung aller Fragen, die mit den auf den betroffenen Gebieten lebenden Menschen zusammenhängen, wirft allerdings eine juristische Problematik von größter Tragweite auf. Seit feststeht, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker eine echte Völkerrechtsnorm ist, der sogar zwingender Charakter innewohnt[45], steht zugleich fest, daß es ohne Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts keinen völkerrechtlich gültigen Gebietsübergang mehr geben kann. Daß die Annexion, d. h. der Gebietserwerb durch einseitigen Staatsakt, kein völkerrechtlicher Gebietserwerbstitel mehr ist, stand bereits vor dem Zweiten Weltkrieg fest. Da auch die Adjudikation im weiteren Sinn, d. h. die Zuteilung von Staatsgebiet durch Großmächteentscheid, längst nicht mehr vom Völkerrecht anerkannt wird und die Inbesitznahme staatsfreien Gebietes nur eine theoretische Möglichkeit ist, bleibt praktisch nur die Zession, d. h. der Abschluß eines Vertrages zwischen dem gebietsabtretenden und dem gebietserwerbenden Staat, als Gebietserwerbstitel übrig. Schon seit dem 19. Jahrhundert sind alle Zessionsverträge mit Staatsangehörigkeits- und Optionsregelungen versehen worden. Das Recht der auf dem abgetretenen Gebiet lebenden Bevölkerung, weiterhin dort zu verbleiben und den Schutz ihres Privateigentums und ihrer sonstigen Rechte auch nach der Gebietsab-

45 Vgl. Hector Gros Espiell, »Self-Determination and jus cogens« in: Antonio Cassese (H.), *UN Law – Fundamental Rights*, Alphen 1979, S. 167 ff.; Hector Gros Espiell, *The Right to Self-Determination*, New York 1980.

tretung zu genießen, ist schon im klassischen Recht unbestritten gewesen. Vorbilder dafür, daß bei einem Gebietserwerb private Rechte untergehen und die Bevölkerung des abgetretenen Gebietes rechtlos wird, gibt es in der gesamten Völkerrechtsgeschichte nicht.

Es wäre grotesk, wenn diese schon im klassischen Völkerrecht unangefochten geltenden Grundsätze ausgerechnet in einer Zeit, in der so viel von Menschenrechten und vom Selbstbestimmungsrecht der Völker geredet wird, über Bord geworfen würden und eine derartige Barbarisierung statthaft wäre, die letztlich eine völlige Zerstörung der Völkerrechtsordnung bedeuten würde. Eine Gebietsabtretung ohne Erwähnung von davon betroffenen Menschen wäre nur dann zulässig, wenn es sich um absolut menschenleere Gebiete handelte. Selbst dort taucht allerdings die Frage von privaten Rechten auf dem menschenleeren Gebiet auf, wie die langwierigen Verhandlungen über kleine unbewohnte Waldstücke – etwa über den im deutsch-französischen Grenzgebiet liegenden Mundatwald – zeigen. Bei den Gebieten, die der deutsch-polnische Grenzvertrag vom 14. November 1990 betrifft, geht es aber nicht um kleine menschenleere Gebiete. Eine vergleichbare Situation wäre etwa die Verfügung über mehrere europäische Staaten wie etwa Österreich und die Schweiz, oder Holland und Belgien (ein einzelner dieser Staaten würde nicht genügen, um die quantitative Größe der Probleme zu veranschaulichen). Es gibt kein juristisches oder moralisches Argument, das es rechtfertigen würde, die Bewohner dieser Gebiete pauschal für rechtlos zu erklären. Alle Versuche dieser Art enden zwangsläufig bei den menschenverachtenden Postulaten von Kollektivschuld und barbarischem Siegerrecht, die vom Völkerrecht nicht gedeckt sind.

Schon an dieser Stelle wird klar, daß das eigentliche Problem nicht die Gebietsabtretung ist, sondern die Vertreibung mit all ihren Begleiterscheinungen. Aber hier soll zunächst der Grenzvertrag vom 14. November 1990 analysiert werden. Die Tatsache, daß er in seinem operativen Teil Menschen nicht erwähnt, kann auch durch die Formulierungen im 5. Absatz der Präambel nicht aufgewogen werden; denn für diesen Absatz fehlt jeder Bezugspunkt im operativen Teil. Es handelt sich tatsächlich nur um einen Grenzbestätigungsvertrag. Daher muß sich die Analyse darauf beschränken, die rechtliche Bedeutung der Grenzbestätigung zu untersuchen.

Das Wort »bestätigen« wird in Art. 1 des Grenzvertrags verwendet. Im übrigen wird in diesem Artikel lediglich der Grenzverlauf beschrieben. Zu diesem Zweck wird auf das Görlitzer Abkommen zwischen der DDR und der Republik Polen vom 6. Juli 1950 sowie auf die Zusatzvereinbarung zwischen diesen beiden Staaten (Polen hatte inzwischen den Namen »Volksrepublik« angenommen) vom 27. Januar 1951 »über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenzen zwischen Deutschland und Polen« und auf den Vertrag vom 22. Mai 1989 zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht Bezug genommen. Wie schon aus Anlaß der Bundestags-Erklärung vom 21. Juni 1990 stieß auch hier die Bezugnahme auf das Görlitzer Abkommen

auf Unverständnis und Ablehnung[46]. Ein sachlicher Grund läßt sich für die Erwähnung des Vertrags vom 22. Mai 1989 finden. Im übrigen ist die Grenzlinie mit hinreichender Genauigkeit auch im Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 gekennzeichnet, auf den Art. 1 des Grenzvertrags ebenfalls Bezug nimmt.

Der eigentliche operative Teil des Grenzvertrags besteht nur aus zwei kurzen Artikeln, die folgenden Wortlaut haben:

Artikel 2

Die Vertragsparteien erklären, daß die zwischen ihnen bestehende Grenze jetzt und in Zukunft unverletztlich ist, und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität.

Artikel 3

Die Vertragsparteien erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Der Vergleich mit dem Warschauer Vertrag zeigt, daß insoweit der Inhalt der beiden Verträge absolut identisch ist. Jedoch fehlt die Unberührtheitsklausel des Art. IV des Warschauer Vertrags. Im Grenzvertrag betrifft der Art. 4 (der zugleich der letzte Artikel dieses kurzen Vertrags ist) die Ratifikation und das Inkrafttreten. Der Wegfall der Unberührtheitsklausel ergibt sich aber, wie im vorstehenden angedeutet, bereits aus dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990. Mit anderen Worten: auch ohne den Grenzvertrag durfte die Bundesrepublik Deutschland seit dem 3. Oktober 1990 nicht mehr behaupten, die endgültige Regelung der deutsch-polnischen Grenze sei einem Friedensvertrag vorbehalten. Das bedeutet, daß der Grenzvertrag auch in seinem operativen Teil nur deklaratorische Wirkung hat.

Gerade darin liegt aber seine Fragwürdigkeit. Der Grenzvertrag bestätigt erneut, daß die Bundesrepublik Deutschland die Oder-Neiße-Linie als Westgrenze Polens anerkennt und Gebietsansprüche gegen Polen nicht erhebt und nicht erheben wird. Da unstreitig ist, daß die östlich dieser Linie gelegenen Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 unter der Gebietshoheit des Deutschen Reiches standen – auch Polen hat das nie bestritten –, taucht die Frage auf, durch welchen Vorgang der Wechsel der Gebietshoheit

46 »Stalin läßt grüßen« schrieb Hartmut Koschyk in mehreren Zeitungsveröffentlichungen, darunter *Das vertriebene Landvolk* vom 15. Juli 1990, Jg. 35, Nr. 7, S. 4. Auch in zahlreichen Leserzuschriften in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung wurde darauf hingewiesen, daß der Görlitzer Vertrag als »Stalin-Linie« bezeichnet worden war, weil er eine Demarkationslinie festigte, die in Stalins Außenpolitik eine bedeutsame Rolle nicht nur zum Zwecke der Ausdehnung des sowjetischen Machtbereichs, sondern auch zum Zwecke der Destabilisierung Mitteleuropas – wegen der damit verbundenen Spannung zwischen Polen und Deutschland – gespielt hatte.

bewirkt worden ist. Hierüber sagt der Grenzvertrag nichts aus. Auf der Grundlage des bereits 1945 geltenden Völkerrechts ist zu fordern, daß ein Gebietsabtretungsvertrag zwischen Deutschland und Polen (der auch in einem Friedensvertrag enthalten sein kann) abgeschlossen wird, der auch Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen regelt oder von einem Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag begleitet wird. Auf der Grundlage des heute geltenden Völkerrechts ist darüber hinaus zu fordern, daß ein solcher Abtretungsvertrag auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker berücksichtigt, d. h. ein Plebiszit vorsieht. Die polnische Auffassung, daß das Deutsche Reich am 8. Mai 1945 untergegangen sei, und daß zum gleichen Zeitpunkt alle Deutschen rechtlos geworden seien, ist unhaltbar. Die Bundesrepublik Deutschland hat über 40 Jahre ihre gesamte Staatspraxis auf die staats- und völkerrechtliche Identität mit dem Deutschen Reich aufgebaut und hat alle Nachteile, die sich aus dieser völkerrechtlich abgesicherten Staatsgrundlage ergaben, auf sich genommen. Die Beschränkung ihrer Vertragschließungskompetenz ist am 3. Oktober 1990 weggefallen. Trotzdem vermeidet der Grenzvertrag sorgfältig jede Formulierung, aus der sich ergeben könnte, daß er eine Zession darstellt. Noch viel weniger kann er zur Anerkennung einer Annexion umgedeutet werden; denn die Anerkennung eines völkerrechtswidrigen Aktes wäre ihrerseits völkerrechtswidrig. Somit läßt auch der Grenzvertrag vom 14. November 1990 die Frage offen, aufgrund welchen Rechtstitels die Republik Polen die Gebietshoheit über die von Art. 1 des Grenzvertrags betroffenen ehemaligen deutschen Gebiete erworben hat[47].

IV. Der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

Wie im vorstehenden dargelegt, kann der Grenzvertrag vom 14. November 1990 weder einen Abtretungsvertrag noch einen Friedensvertrag ersetzen. Bezüglich des Gebietsübergangs kann (zunächst) die Frage nach dem Rechtsgrund offen bleiben, wenn nur die »Bestätigung« für die Zukunft gesichert wird, wie dies im Grenzvertrag geschehen ist. Bezüglich des Friedensvertrags ist in zahlreichen Untersuchungen festgestellt worden, daß viele der Probleme, die herkömmlicherweise am Ende eines Krieges im Friedensvertrag zu regeln sind, auch im Verhältnis zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Kriegsgegnern im Zweiten Weltkrieg bereits durch multilaterale oder bilaterale Verträge gelöst worden sind. Das gilt vor allem für die Überführung des Rechtszustands des Krieges in denjenigen des Friedens.

47 Zu diesem Ergebnis kommt auch Gilbert Gornig, »Der Zwei-plus-vier-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung grenzbezogener Regelungen« in: *Recht in Ost und West* 1991, S. 101: »Gleichwohl bleibt damit offen, wann und durch welche konstitutiven Akte die territoriale Souveränität – von welchen Gebieten? – auf die neuen Gebietsherren übergegangen ist.« Das Ergebnis konnte schon vor der Unterzeichnung des Grenzvertrags gefunden werden, weil dessen Inhalt, wie im vorstehenden ausgeführt, bereits im Vertrag vom 12. September 1990 vorweggenommen war.

Sie ist zwar für die beiden deutschen Staaten durch verschiedene Rechtsakte bewirkt worden, die zu verschiedenen Zeiten wirksam geworden sind[48], aber ihre Gültigkeit für das vereinte Deutschland steht außer Zweifel. Die im ersten Nachkriegsjahrzehnt heftig diskutierte Frage der Rückführung der Kriegsgefangenen und Zivilverschleppten kann ebenfalls als erledigt betrachtet werden. Nach dem Abschluß der Freilassungsaktion, die Bundeskanzler Adenauer 1955 erwirkt hatte, beteuerte die Sowjetunion, weitere Kriegsgefangene befänden sich nicht mehr in ihrem Gewahrsam. Das genaue Schicksal von vielen der rund 800 000 Zivilpersonen, die zum Teil noch vor Beendigung der Kampfhandlungen, zum Teil danach, in die Sowjetunion verschleppt worden sind, läßt sich nicht mehr rekonstruieren. Viele der Verschollenen sind wahrscheinlich in der Statistik der Vertreibungsverluste enthalten. Ob es irgendwo in der Sowjetunion noch Überlebende gibt, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Reparationsfrage, die in den Friedensschlüssen nach dem Ersten Weltkrieg eine große Rolle gespielt hat, ist nach dem Zweiten Weltkrieg in anderer Weise gelöst worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat ein umfassendes Vertragswerk zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und zur Abwicklung von Reparationsfragen geschaffen und ihre daraus entstandenen Vertragspflichten loyal erfüllt. Nur wenige Rechtsfragen gelten noch immer als nicht vollständig geklärt[49].

Kein Vertragswerk hat bisher diejenigen Probleme behandelt, die mit der Vertreibung der Deutschen aus Ost-, Mittel- und Südosteuropa zusammenhängen. Die Völkerrechtswidrigkeit dieser Maßnahmen steht zweifelsfrei fest[50]. Unerheblich ist es, ob man diese Maßnahmen als Vertreibung, Aussiedlung, Umsiedlung, Transfer oder »erzwungene Wanderung« bezeichnet. Die juristische Beurteilung des Sachverhalts bleibt von der Wahl der Bezeichnung unberührt. Hätte es sich um vorübergehende Maßnahmen gehandelt, die in der Zwischenzeit rückgängig gemacht worden wären, so könnte sie ein Friedensvertrag vielleicht mit Still-

48 Dies geschah durch einseitige Erklärungen der drei Westmächte gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion gegenüber der DDR, nämlich das Dekret der Französischen Republik vom 9. Juli 1951, die Note der Regierung Großbritanniens ebenfalls vom 9. Juli 1951, die Gemeinsame Resolution des Senats und des Repräsentantenhauses der USA vom 19. Oktober 1951 und die darauf beruhende Proklamation des Präsidenten der USA vom 24. Oktober 1951, alle gegenüber der Bundesrepublik Deutschland; Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR über die Beendigung des Kriegszustands zwischen der Sowjetunion und Deutschland vom 25. Januar 1955 (*Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik*, Bd. II, Berlin 1955, S. 314).

49 Hierzu zählt vor allem die persönliche Entschädigung für in Deutschland geleistete Zwangsarbeit. Vgl. Diemut Majer, »Die Frage der Entschädigung für ehemalige NS-Zwangsarbeiter in völkerrechtlicher Sicht« in: *AVR* 1991 (29. Bd.), S. 1 ff.

50 Vgl. Dieter Blumenwitz (H.), *Flucht und Vertreibung*, München 1987, darin insbesondere die Einführung des Herausgebers, »Flucht und Vertreibung und ihre Ächtung im modernen Völkerrecht«, S. 3 ff. sowie zahlreiche weitere Beiträge deutscher und ausländischer Völkerrechtler in diesem Sammelwerk zu einzelnen Aspekten der gesamten Problematik.

schweigen übergehen. Sie sind aber nicht rückgängig gemacht worden. Der Friedensvertrag könnte daher nicht umhin, zu ihnen Stellung zu nehmen. Diese Aussage ist unabhängig von der Frage, ob zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Friedensvertrages oder der Setzung anderer Rechtsakte zur Herbeiführung einer Friedensregelung noch Vertriebene leben, und auch unabhängig davon, wie deren Nachkommen zu behandeln sind. Die juristische Beurteilung der Maßnahmen ist nach dem Entwicklungsstand des Völkerrechts im Jahre 1945 vorzunehmen. Für die Frage, wie sich eine Friedensregelung hierzu stellen muß, ist der Zeitpunkt der Friedensregelung maßgeblich.

Nach durchaus herrschender Auffassung galt das Vertreibungsverbot bereits im klassischen Völkerrecht. Auch diejenigen, die sich beim Nachweis der Existenz des Vertreibungsverbots im geltenden Völkerrecht auf Rechtssätze beschränken, die erst nach 1945 gewohnheitsrechtlich gefestigt (wie z. B. das Selbstbestimmungsrecht der Völker) oder vertragsrechtlich niedergelegt (wie z. B. das Verbot des Völkermords in der Völkermordkonvention von 1948) worden sind, geben zu erkennen, daß sie darüber hinaus eine Verankerung des Vertreibungsverbots im allgemeinen Völkerrecht, insbesondere »in dem sich ausweitenden Bestand der menschenrechtlichen Rechtsnormen« sehen[51].

In der Zeit zwischen 1945 und 1991 hat das völkerrechtliche Vertreibungsverbot an Klarheit und Deutlichkeit gewonnen. Diese Entwicklung wird weitergehen. Der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz wird in künftigen Entwicklungsphasen noch deutlichere Stellungnahmen zum Vertreibungsproblem fordern. Es wäre ein großer Irrtum zu glauben, daß die lange Zeitspanne, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs verstrichen ist, eine Stellungnahme zu dieser Frage überflüssig macht. Das Gegenteil ist der Fall. Politisch und psychologisch ist es zu verstehen, daß insbesondere diejenigen Staaten, die in den Vertreibungsgebieten eine Ansiedlungspolitik betrieben haben, jede Stellungnahme zum Vertreibungsproblem in einer wie auch immer gearteten Friedensregelung fürchten. Sie gehen – mit Recht – davon aus, daß jedes völkerrechtliche Delikt einen Wiedergutmachungsanspruch auslöst, der im Falle der Naturalrestitution zur Rücknahme der Besiedlungsmaßnahmen verpflichten könnte.

Aus der Bundesrepublik Deutschland ist immer wieder die Versicherung abgegeben worden, daß die Hinweise auf das Unrecht der Vertreibung keineswegs die Geltendmachung solcher Ansprüche bedeutet. Keine Bundesregierung hat auch nur im entferntesten zu erkennen gegeben, daß sie solche Pläne verfolgt. Und wenn vom Recht auf die Heimat gesprochen wird, so wird stets betont, daß seine Verwirklichung nach einer einmal erfolgten Vertreibung nicht zu einer zwangsweisen Entfernung der mittlerweile im Vertreibungsgebiet angesiedelten Menschen

51 Vgl. Alfred M. de Zayas, »Population, Expulsion and Transfer« in: Rudolf Bernhardt (H.), *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 8, Amsterdam/New York/ Oxford 1985, S. 443.

ihren darf[52]. Auch das haben die Heimatvertriebenen in ihrer Stuttgarter Charta ›m 5. August 1950 vorweggenommen.

Auf dieser Rechtsgrundlage lassen sich die verschiedensten Problemlösungen ıtwickeln. Noch erscheint es fraglich, ob im Verhältnis zwischen Deutschland ıd Polen die Zeit dafür reif ist. Aber das Völkerrecht hält schon seit geraumer eit Rechtsformen für die Gestaltung des Zusammenlebens von Menschen unter:hiedlicher Nationalität in gemischter Siedlung bereit[53]. Sie werden im Zuge der eiteren Umformung des Völkerrechts noch mehr Bedeutung gewinnen und die it nationaler Gebietshoheit und Grenzziehung zusammenhängenden Fragen ımer mehr in den Hintergrund drängen.

Daß es bei der Regelung des Verhältnisses mit Polen um viel mehr geht als nur n die Bekräftigung der Grenze, ist in den zahlreichen Leserzuschriften, die im aufe des Jahres 1990 und im ersten Halbjahr 1991 in der deutschen Presse zu die:m Thema veröffentlicht worden sind, immer wieder unterstrichen worden. In ner dieser Zuschriften sind die Worte eines »unverdächtigen Zeitzeugen«, näm:h des weltbekannten französischen Politologen Miksche (der als tschechoslowaischer Offizier 1939 nach Frankreich emigrierte), zitiert worden: »Wie immer ıch das Verhältnis zwischen Polen und Deutschland geregelt wird, eine vorbealtlose Bestätigung der Oder-Neiße-Linie ... würde einen Präzedenzfall dafür :haffen, daß Völkermord, Raub und die Vertreibung einheimischer Bevölkerunen als Mittel der Politik mit erfolgreichem Abschluß legalisiert werden und somit n Europa von morgen auf der Grundlage von Kriegsverbrechen und ihren rgebnissen gestalten.«[54] Von juristischer Seite wurde insbesondere daran erinert, daß durch Grenzverschiebungen und Grenzanerkennungen Privatrechte icht berührt werden. »Die Änderung einer Staatsgrenze sagt noch nichts über die rivatrechte, insbesondere das Eigentum der Bürger und Unternehmen aus, die in em betreffenden Gebiet leben beziehungsweise gelebt haben. Etwa haben die ver:hiedenen Grenzänderungen zwischen Frankreich und Deutschland an diesen echten nichts oder nur wenig geändert. Die polnische Regierung geht offenbar ›n einem Verlust dieser Privatrechte aus, soweit sie Deutschen zugestanden aben. Ob dieser Standpunkt zu akzeptieren ist oder modifiziert werden kann, edarf der Regelung. Ebenso müssen etwaige Rechte der in den Gebieten verblieenen deutschen Minderheit, aber auch Besuchsrechte der vertriebenen Bevölkeıng, z. B. zu Gräbern, geregelt werden. Erfolgen muß die Regelung dieser Fragen ı einem Zug mit der Änderung der Staatsgrenze. Deshalb beschränkt sich der

! Vgl. Otto Kimminich, »Heimat« in: *Ergänzbares Lexikon des Rechts*, 2. Aufl. Neuwied 1991, Abt. 4/450.

› Vgl. Otto Kimminich, *Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation*, München/ Mainz 1985.

› Zitiert im Leserbrief von Jobst Gieselmann in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 30. November 1990, S. 14, nach dem Werk von Ferdinand Otto Miksche, *Das Ende der Gegenwart. Europa ohne Blöcke*, München 1990, S. 296.

Bundeskanzler zu Recht auf die Erklärung, die Bundesregierung habe keine Gebietsansprüche gegen Polen, und verweist im übrigen auf den Friedensvertrag, bei dessen Abschluß eine gesamtdeutsche Regierung die Interessen der betroffenen Menschen mit zu vertreten hat.«[55].

Diese Sätze sind am 5. März 1990 veröffentlicht worden, als der Grenzvertrag noch lange nicht ausgehandelt war. Wenige Monate später stand fest, daß der Grenzvertrag in der jetzt vorliegenden Fassung unterzeichnet und ratifiziert werden würde, und daß ein Friedensvertrag nicht folgen würde. So entstand der Gedanke, den Grenzvertrag erst zusammen mit einem »umfassenden Vertrag« zu ratifizieren, in dem wenigstens einige derjenigen menschenrechtlichen Fragen angeschnitten werden, die in einer Friedensregelung nicht verschwiegen werden dürften.

Heimatrecht, Vertreibungsverbrechen und Entschädigung für enteignetes Vermögen wurden offensichtlich als noch allzu heiße Eisen betrachtet; denn der am 17. Juni 1991 unterzeichnete »Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit« enthält hierzu keine Aussagen. Er konzentriert sich im menschenrechtlichen Bereich auf den Minderheiten- oder Volksgruppenschutz[56]. Doch stehen die Menschenrechte im allgemeinen und der Minderheiten- und Volksgruppenschutz im besonderen keineswegs im Mittelpunkt des Vertrags. Von den 38 Artikeln des Vertrags beschäftigen sich drei mit der letztgenannten Materie, wobei einer von ihnen die Begrenzungen normiert. Es ist kein Geheimnis, daß auch diese Artikel erst nach intensiven Bemühungen politischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt in den Vertragstext hineinkamen.

Wenn in der folgenden kurzen Analyse dennoch diese drei Artikel im Vordergrund stehen, so nur deshalb, weil hier von der Bedeutung der Menschenrechte für eine wirklich abschließende Friedensregelung und den Aufbau einer europäischen Friedensordnung die Rede ist. Dadurch darf aber das Gesamtbild des Vertrags nicht verzerrt werden. Es ist eine Tatsache, daß der Vertrag von beiden Partnern in erster Linie als ein Wirtschaftsvertrag gesehen worden ist. Das Interesse Polens an der Fortsetzung und Verstärkung der staatlichen Wirtschaftshilfe seitens der Bundesrepublik Deutschland und des Engagements der privaten Wirtschaft dieses Landes ist unübersehbar. Obwohl in dem Vertrag keine konkreten Zahlen genannt werden, wird doch deutlich, daß der Vertrag den völkerrechtlichen Rahmen für gigantische Staats- und Privatinvestitionen darstellt. Eine flankierende Maßnahme

55 Manfred Löwisch, Leserbrief in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 5. März 1990, Nr. 54, S. 8.

56 Heute wird überwiegend angenommen, daß »Volksgruppenschutz« der moderne Name für »Minderheitenschutz« ist. Vgl. Kimminich, aaO. (FN 53), S. 109 ff. Jedoch sind Unterschiede zumindest theoretisch denkbar. Vgl. Peter Pernthaler, »Volksgruppe und Minderheit als Rechtsbegriffe« in: Fritz Wittmann / Stefan Graf Bethlen (H.), *Volksgruppenrecht – Ein Beitrag zur Friedenssicherung*, München/Wien 1980, S. 9 ff.

hierzu ist die »politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Polen an die Europäische Gemeinschaft«, wie es in der Präambel des Vertrags heißt. In dem vorausgehenden Satz wird unterstrichen, »daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit ein notwendiges Element der Entwicklung umfassender beiderseitiger Beziehungen auf einer stabilen und festen Grundlage sowie beim Abbau des Entwicklungsgefälles und bei der Schaffung von Vertrauen zwischen beiden Ländern und ihren Völkern ist«.

Die Menschenrechte finden in der Präambel nur kursorische Erwähnung, nämlich in dem kurzen Satz über die gemeinsame »Verantwortung für den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinten und freien Europa«. Sie werden allerdings gleich in Art. 1 Abs. 2 noch einmal erwähnt, wieder im Zusammenhang mit Europa, »in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden und die Grenzen ihren trennenden Charakter auch dadurch verlieren, daß wirtschaftliche und soziale Unterschiede überwunden werden«. Juristisch wäre zu dem letzten Halbsatz anzumerken, daß Grenzen ihren trennenden Charakter nur durch die Verschiedenheit der auf den beiden Seiten einer jeden Grenze geltenden Rechtsnormen erhalten. Grenzen definieren den räumlichen Geltungsbereich unterschiedlicher Normensysteme. Das ist ihre einzige Funktion. Sie verlieren diese Funktion in dem Maße, in dem die Rechtsnormen auf beiden Seiten der Grenzen einander angeglichen werden. Auf diesem Wege schreitet die europäische Einigung voran. Dagegen werden wirtschaftliche und soziale Unterschiede innerhalb des Geltungsbereichs auch eines einheitlichen Normensystems weiterbestehen.

Eine weitere ausdrückliche Erwähnung der Menschenrechte findet sich in Art. 8 Abs. 1, und zwar wieder im Zusammenhang mit »dem Ziel der europäischen Einheit auf der Grundlage der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit«. Mittelbare Erwähnungen kann man in den wiederholten Bezugnahmen auf die Charta der Vereinten Nationen und die KSZE-Schlußakte sehen, wie z. B. in mehreren Absätzen von Art. 2, Art. 5 Abs. 3 und Art. 20, der im folgenden noch näher untersucht werden soll.

Die Volksgruppen finden eine erste Erwähnung in Art. 2 unter den Grundsätzen, von denen sich die Vertragspartner bei der Gestaltung ihrer Beziehungen und in Fragen des Friedens, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Welt leiten lassen werden. Die Vertragspartner »verurteilen klar und unmißverständlich Totalitarismus, Rassenhaß und Haß zwischen Volksgruppen« neben Antisemitismus, Fremdenhaß, Diskriminierung und Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen. Der darauffolgende Grundsatz lautet: »Sie betrachten Minderheiten und gleichgestellte Gruppen als natürliche Brücken zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk und sind zuversichtlich, daß diese Minderheiten und Gruppen einen wertvollen Beitrag zum Leben ihrer Gesellschaften leisten.« Die Formulierung erinnert an einen Zusatzartikel zur KSZE-Schlußakte vom 1. August 1975. Er steht dort an einer recht versteckten Stelle, nämlich als Anhang zu Abschnitt 4 e (»Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bil-

dung – Unterrichtsmethoden«) und hat folgenden Wortlaut: »Die Teilnehmerstaaten, in Anerkennung des Beitrages, den die nationalen Minderheiten oder die regionalen Kulturen zur Zusammenarbeit zwischen ihnen in verschiedenen Bereichen der Bildung leisten können, beabsichtigten, wenn auf ihrem Territorium solche Minderheiten oder Kulturen existieren, diesen Beitrag unter Berücksichtigung der legitimen Interessen ihrer Mitglieder zu erleichtern.«

Punkt VII des Prinzipienkatalogs der KSZE-Schlußakte geht allerdings darüber hinaus. Sein Abs. 4 lautet: »Die Teilnehmerstaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten bestehen, werden das Recht von Personen, die zu solchen Minderheiten gehören, auf Gleichheit vor dem Gesetz achten; sie werden ihnen jede Möglichkeit für den tatsächlichen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähren und werden auf diese Weise ihre berechtigten Interessen in diesem Bereich schützen.« Durch die Bezugnahme auf die KSZE-Schlußakte im letzten Absatz von Art. 2 des Vertrags vom 17. Juni 1991 wird auch diese Bestimmung in den letztgenannten Vertrag mit hineingenommen. Dadurch kann zwar der KSZE-Schlußakte nicht nachträglich eine völkerrechtlich bindende Wirkung zugesprochen werden[57], aber die Prinzipien, die in der KSZE-Schlußakte (mit »moralischer Bindungswirkung«) bekräftigt worden sind, werden durch Art. 2 in den Kreis der Vertragsrechte und Vertragspflichten aufgenommen.

Die sedes materiae des Minderheiten- und Volksgruppenschutzes sind die Art. 20–22. Sie gehören zu den umfangreichsten Artikeln des ganzen Vertrages. Über sie wird man in der Fachliteratur zum Volksgruppenrecht in Zukunft noch viel lesen. Der erste Eindruck, den diese Artikel vermitteln, ist nicht ungünstig. Zwar wird das eigentliche Anliegen, nämlich der Aufbau eines den Entwicklungstendenzen des gegenwärtigen Völkerrechts entsprechenden Volksgruppenschutzes für die nach 1945 im polnischen Machtbereich verbliebenen Deutschen, dadurch verdeckt, daß alle drei Artikel unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit formuliert sind. Aber dagegen ist formaljuristisch nichts einzuwenden; denn der Grundsatz der Gegenseitigkeit gehört zu den Fundamenten des Völkerrechts. Die Bundesrepublik Deutschland hat noch nie Volksgruppen unterdrückt und hat nicht die Absicht, solches in Zukunft zu tun.

Etwas für polnische Verhältnisse grundlegend Neues enthält Art. 20 schon im ersten Satz seines ersten Absatzes. Dort wird nämlich ausdrücklich von den »Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen« gesprochen. Die Existenz einer solchen Minderheit ist jahrzehntelang geleugnet worden. Die Definition folgt auf dem Fuße: »Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind, oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen.« Von einer polnischen Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland wird in Art. 20 nicht gesprochen. Vielmehr wird das Gegenstück wie folgt definiert: »Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik

57 Vgl. Otto Kimminich, »Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Menschenrechte« in: *AVR* 1978 (17. Bd.), S. 274 ff.

Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen.« Beiden Gruppen wird im jeweiligen Wohnsitzland die freie Entfaltung ihrer kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität und die Freiheit vom Assimilierungszwang zugesichert.

Noch in demselben Absatz folgt darauf die zentrale Aussage zum Minderheitenschutz: »Die Vertragsparteien verwirklichen die Rechte und Verpflichtungen des internationalen Standards für Minderheiten.« Man könnte es sich leicht machen und von hier aus den gesamten Vertrag abwerten; denn einen »internationalen Standard für Minderheiten« gibt es bisher noch nicht. Es gibt Ansätze für ein europäisches Volksgruppenrecht[58] und es gibt einige Völkerrechtsnormen in multilateralen Verträgen, die sich mit Volksgruppenrechten befassen oder für den Volksgruppenschutz nutzbar gemacht werden können. Ob daraus ein allgemeiner internationaler Standard konstruiert werden kann, muß nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand des Völkerrechts bezweifelt werden. Aber das mindert den Wert des Vertrages nicht; denn im Anschluß an den Hinweis auf den »internationalen Standard für Minderheiten« folgt eine Liste von Dokumenten und Verträgen. Leider wird sie von einem Dokument angeführt, das für den Minderheiten- und Volksgruppenschutz nicht das geringste hergibt. Gemeint ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. Zwar hatte die Menschenrechtskommission, die mit der Ausarbeitung des Entwurfs dieser Erklärung beauftragt war, einen Minderheitenschutzartikel in die Allgemeine Erklärung einfügen wollen, und kein Geringerer als der spätere Friedensnobelpreisträger René Cassin hatte von einer »Pflicht der Völkerrechtsgemeinschaft« gesprochen, wenigstens das Recht des einzelnen auf Zugehörigkeit zu einer nationalen Gruppe zu sichern. Aber die amerikanische Delegierte Eleanor Roosevelt sprach sich entschieden dagegen aus mit der Begründung, das Minderheitenproblem habe »keine allgemeine Bedeutung« und beziehe sich nur auf Europa[59]. So unterblieb in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jede Erwähnung des Minderheiten- und Volksgruppenproblems. Die Autoren des Vertrags vom 17. Juni 1991 können daher höchstens das in Art. 2 der Allgemeinen Erklärung enthaltene Diskriminierungsverbot meinen, das selbstverständlich auch den Angehörigen von Minderheiten zugute kommt. Aber das ist kein Minderheiten- und Volksgruppenschutz. Verweist man die einzelnen Angehörigen von Minderheiten auf das allgemeine Gleichheitsprinzip, so wird der Minderheitenschutz gerade verweigert. Minderheitenschutz bedeutet stets Privilegierung der Minderheit, weil diese ja gerade dadurch definiert ist, daß sie sich bei der Anwendung des Mehrheitsprinzips niemals durchsetzen kann.

Auch das zweite der in Art. 20 aufgezählten völkerrechtlichen Instrumente, nämlich die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, ent-

58 Vgl. Otto Kimminich, »Ansätze für ein europäisches Volksgruppenrecht« in: *AVR* 1990 (28. Bd.), S. 1 ff.
59 UN Document SR/A/C.3/161, S. 726.

hält keine Verbriefung des Volksgruppenschutzes. Auch dort wird lediglich (in Art. 14) das Diskriminierungsverbot normiert, wobei allerdings die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ausdrücklich als verbotenes Diskriminierungsmerkmal aufgeführt wird. Diejenigen, die den Aufbau eines wirksamen europäischen Volksgruppenschutzes verhinderten, stellten immer wieder die Behauptung auf, Art. 14 der Menschenrechtskonvention schütze die einzelnen Angehörigen von Minderheiten ausreichend. Die Befürworter widerlegten dieses Argument jedesmal ohne Erfolg. Die im Sieglerschmidt-Bericht vom 15. September 1976[60] enthaltene Forderung, ein Zusatzprotokoll zur EMRK über den Minderheitenschutz zu schaffen, ist bisher unerfüllt geblieben.

Auch das dritte in Art. 20 des Vertrags vom 17. Juni 1991 genannte internationale Dokument, nämlich die Rassendiskriminierungskonvention vom 7. März 1966, begründet keinen völkerrechtlichen Volksgruppenschutz, sondern kann höchstens als flankierende Maßnahme in bestimmten Fällen – die im Rahmen der Anwendung des Vertrags vom 17. Juni 1991 kaum auftreten werden – eingesetzt werden. Erst das vierte Instrument, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, ist etwas gehaltvoller. Sein Art. 27 bestimmt nämlich: »In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.«

In der Völkerrechtsliteratur ist bezweifelt worden, ob Art. 27 des Menschenrechtspakts überhaupt einen Minderheitenschutz normiere, weil auch dieser Artikel nicht die Minderheit als solche anspricht, sondern nur die einzelnen Angehörigen der Minderheitsgruppe. Nur mit großer Mühe kann Art. 27 so interpretiert werden, daß in ihm »der besondere Sachverhalt der Volksgruppe zum Tatbestand der Vorschrift« gerechnet wird[61].

Über die für den Minderheitenschutz relevanten Teile der KSZE-Schlußakte, die in Art. 20 als nächstes Dokument aufgelistet wird, ist bereits im vorstehenden berichtet worden. Im Anschluß daran erwähnt Art. 20 noch das Abschlußdokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie die Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990. Diese beiden Dokumente enthalten tatsächlich etwas mehr über den Volksgruppenschutz als die KSZE-Schlußakte vom 1. August 1975. In der wesentlich kürzeren Charta von Paris[62] ist die Erwähnung des Minderheitenschutzes natur-

60 Dokument 3352 der Beratenden Versammlung des Europarats.
61 Fritz Münch, »Volksgruppenrecht und Menschenrechte« in: *System eines internationalen Volksgruppenrechts*, 1. Teil, hrsg. von Theodor Veiter, Wien 1970, S. 102.
62 Erklärung des KSZE-Treffens der Staats- und Regierungschefs in Paris vom 21. November 1990, deutscher Text in: *Europa-Archiv* 1990, S. D 656 ff.

näß eher kursorisch[63]. Aber im Abschlußdokument des Kopenhagener Treffens n 29. Juni 1990 ist dem Minderheitenschutz der gesamte Abschnitt IV gewidt, der aus den Einzelpunkten 30–40 besteht. Manche der Formulierungen, wie n Beispiel »die Teilnehmerstaaten verurteilen klar und unmißverständlich Totarismus, Rassenhaß und Haß zwischen Volksgruppen«[64], finden sich im Vertrag n 17. Juni 1991 wörtlich wieder. Eine weitgehende Übereinstimmung besteht besondere in der Aufzählung der Einzelmaßnahmen in Art. 20 Abs. 2 des Vergs vom 17. Juni 1991 und in Punkt 32 des Kopenhagener Abschlußdokuments. ch Art. 20 Abs. 2 des Vertrags haben die Angehörigen der durch den Vertrag chützten Gruppe das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitglien ihrer Gruppe

ich privat und in der Öffentlichkeit ihrer Muttersprache frei zu bedienen, in ihr nformationen zu verbreiten und auszutauschen und dazu Zugang zu haben,

hre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen der -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, die um freiwillige Beiträge inanzieller oder anderer Art sowie öffentliche Unterstützung im Einklang mit len nationalen Rechtsvorschriften ersuchen können und gleichberechtigten Zugang zu den Medien ihrer Region haben,

ich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiösen Materials, und den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten,

intereinander ungehinderte Kontakte innerhalb des Landes sowie Kontakte iber Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, nit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder religiöses Bekenntnis teilen,

hre Vor- und Familiennamen in der Form der Muttersprache zu führen,

Organisationen oder Vereinigungen in ihrem Land einzurichten und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuarbeiten,

ich wie jedermann wirksamer Rechtsmittel zur Verwirklichung ihrer Rechte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu bedienen.

Wichtig ist auch die darauffolgende Bekräftigung, daß die Zugehörigkeit zu ı durch den Vertrag geschützten Gruppen Angelegenheit der persönlichen Enteidung eines Menschen ist, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf. e positive Verpflichtung der Vertragsstaaten zum Schutz und zur Förderung der reffenden Gruppen auf ihrem Hoheitsgebiet enthält Art. 21. Auch hier lehnen

Die Textstelle (aaO., S. D 657) lautet: »Wir bekräftigen, daß die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten Schutz genießen muß und daß Angehörige nationaler Minderheiten das Recht haben, diese Identität ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln.«

Punkt 40 des Kopenhagener KSZE-Abschlußdokuments »Menschliche Dimension« vom 29. Juni 1990, *Europa-Archiv* 1990, S. D 380 ff.

sich die Formulierungen an das Kopenhagener KSZE-Dokument an. Im einzelnen geht es um Förderungsmaßnahmen »im Rahmen der geltenden Gesetze«, um »den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache in öffentlichen Bildungseinrichtungen« und den Gebrauch der Muttersprache bei Behörden. Letzteres wird allerdings nur gewährleistet, »wo immer dies möglich und notwendig ist« (Art. 21 Abs. 2). Ferner verspricht Art. 21 Abs. 2 noch die Berücksichtigung der Geschichte und Kultur der geschützten Gruppen »im Zusammenhang mit dem Unterricht von Geschichte und Kultur in Bildungseinrichtungen« sowie das Recht der Gruppenangehörigen, »wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung ihrer Identität«.

Art. 22 normiert die Begrenzungen der in dem Vertrag gewährten Rechte. Das Verbot der Zuwiderhandlung gegen die Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen und der KSZE-Schlußakte erscheint als selbstverständlich. Was wirklich damit gemeint ist, verraten die letzten Worte von Art. 22 Abs. 1 mit dem Hinweis auf die territoriale Integrität der Staaten. Die alte Angst vor einem Sezessionsbegehren, die den Minderheitenschutz von Anfang an begleitet hat, lebt wieder auf. Sie steht auch hinter der Ermahnung zur Loyalität gegenüber dem Territorialstaat, die in Art. 22 Abs. 2 formuliert wird. Die Hauptfrage des Minderheitenrechts, ob nämlich die Loyalitätsverpflichtung auch gegenüber einem Staat gilt, der die Minderheitenrechte nicht achtet, bleibt unbeantwortet. Bezüglich des Selbstbestimmungsrechts, das ja unter bestimmten Voraussetzungen ein Sezessionsrecht begründet, hat die sog. Prinzipien-Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 die Bedingungen wenigstens angedeutet: »Nichts in den vorhergehenden Absätzen darf dahin ausgelegt werden, als solle dadurch irgendeine Handlung gerechtfertigt oder begünstigt werden, welche die Unversehrtheit des Gebiets oder die politische Einheit souveräner oder unabhängiger Staaten gänzlich oder teilweise zerstören oder antasten würde, wenn diese Staaten sich dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker entsprechend verhalten.«[65]

Der Minderheitenschutz der Völkerbund-Ära scheiterte nicht nur an der Schwäche des Völkerbunds und an der Unzulänglichkeit der Vertragsbestimmungen, sondern vor allem daran, daß die Staaten, die zur Ausführung von Minderheitenschutzbestimmungen verpflichtet waren, sich von der Angst vor staatszerstörerischen Umtrieben der Minderheiten nicht befreien konnten. Ihr stand die Angst der Minderheiten vor Assimilationsdruck und Unterdrückung gegenüber (eine Angst vor Vertreibung gab es noch nicht; denn niemand hätte es für möglich gehalten, daß derartiges im Europa des 20. Jahrhunderts geschehen könnte). Wer-

65 Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Satzung der Vereinten Nationen, Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970.

991 die Ängste von 1919 wieder aufleben? Vielleicht könnten vertrauensbil-: Maßnahmen dazu beitragen, diese Ängste zurückzudrängen. Im Rahmen :SZE-Prozesses sind gute Erfahrungen mit der Vertrauensbildung gemacht en. Der Einbau des gesamten deutsch-polnischen Vertragswerks in den :-Prozeß erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll. Darüber hin-önnte die Erfüllung des Vertrags vom 17. Juni 1991 selbst als vertrauensbil-: Maßnahme aufgefaßt werden.

Zusammenfassung

lem Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 von deutscher Seite gege-Interpretation, daß der Vertrag Deutschland als Ganzes nicht bindet, beruhte en Kompetenzbeschränkungen, denen die Bundesrepublik Deutschland völ-:htlich unterworfen war. Da diese durch den Vertrag über die abschließende ung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 entfallen sind, wäre an in weiterer Grenzvertrag mit Polen nicht notwendig gewesen. Innerhalb des errechtlichen Rahmens« der Wiedervereinigung verpflichtete sich aber die esrepublik Deutschland zum Abschluß eines Grenzvertrags mit Polen, der ich nichts Neues enthält. Unklar bleibt allerdings noch immer die Frage nach olnischen Gebietserwerbstitel. Der Vertrag vom 17. Juni 1991 läßt alle mit 'ertreibung der Deutschen zusammenhängenden Fragen offen, enthält aber ıdest Ansätze für einen Minderheitenschutz für die in Polen verbliebenen ;chen und schafft die Grundlage für gute Zusammenarbeit auf vielen Gebie-

Summary

the unification of Germany the Warsaw Treaty of December 7, 1970 con-d between the FRG and Poland is still binding in spite of the interpretation Germany as a whole" would not be bound by it. The restriction was due to l rights and responsibilities resulting from World War II. These, however, obliterated by the "four-plus-two-treaty" of Sept. 12, 1990. To clear all :s, Germany has concluded two treaties with Poland. The first one, signed on 16, 1990, confirms the existing frontiers, although it leaves open the question Poland acquired the sovereign rights. The second one, signed on June 17, evades the questions related to the expulsion of Germans, but achieves some ess in minority protection and lays the foundations for co-operation in var-:ields.

Hier wird ein Grundprinzip des polnischen Parlamentarismus genannt: Eintimmigkeit, die insbesondere später jede Beschlußfassung vereitelte; angesichts ier schwachen Exekutive, die sich aus den jedesmal neu stattfindenden Königsrahlen und der Machtbeschneidung des Königs ergab, führte sie zu einer weitgeenden Anarchie und ließ Disziplin und Verantwortung für das Staatswesen usammenbrechen.

Ein namhafter Historiker hat freilich auch auf gewisse positive Folgen des polischen Parlamentarismus hingewiesen, nämlich die Integration von Gebieten mit anz unterschiedlicher Vergangenheit und oft großen Unterschieden untereinaner. Insofern habe sich eben doch ein gewisses Verantwortungsbewußtsein gegenber dem Staat herausgebildet, habe die Kenntnis der politischen und juristischen 'robleme zugenommen, sei eine Anzahl politischer Redner herangewachsen, habe ich ein Selbstwertgefühl entwickelt. Alle diese Folgen betrafen freilich nur den del[2].

Der Adelspluralismus hatte seinerseits natürlich ebenfalls seine Grenzen; die berwältigende Mehrheit des polnischen Adels (der *szlachta*) war nach einem kuren Liebäugeln mit der Reformation katholisch und hatte wenig Sympathie mit en protestantischen und orthodoxen »Dissidenten«, zumal wenn diese nicht dem del angehörten. Die Abneigung gegen Juden war noch größer. Dennoch bestand ein formal eine rechtliche Gleichstellung aller Christen (natürlich nur innerhalb ines jeden Standes) und wurden den Juden bedeutende Rechte eingeräumt; insoern war der polnische Pluralismus im damaligen Europa eine Ausnahme, eine esonderheit der politischen Kultur Polens.

Sehr viel deutlichere Spuren in der polnischen politischen Kultur hinterließ der Zeitraum der Fremdherrschaft vom Ende des 18. bis zum Beginn des 20. Jahrhunerts; sie betreffen die Einstellung zur Staatsgewalt. Auch wenn man sich je nach len Umständen oder aus pragmatischen Gründen nachgiebig verhielt und mituner sogar mit der Staatsgewalt kooperierte, standen Unabhängigkeit und Handeln m nationalen Interesse im Vordergrund. Die fremden Herrscher waren grundsätzich Gegner; in dieser Hinsicht war einzig Galizien eine gewisse Ausnahme, da ihm n den letzten 25 Jahren des 19. Jahrhunderts eine weitgehende Autonomie zugetanden wurde.

Diese Abneigung gegenüber der Staatsgewalt war mit einem Ethos des nationaen Kampfes verbunden; er konnte legal (»organische Arbeit«) oder illegal geführt verden (etwa durch die Vorbereitung und Durchführung von Aufständen). Selbst ine noch so legale, friedfertige und am eigenen Nutzen ausgerichtete Handlungs-

hung am Beispiel der Landtage von Sieradz und Łęczyca)« in: J. A. Gierowski (H.), *Dzieje kultury politycznej w Polsce (Geschichte der politischen Kultur in Polen)*, Warschau 1977, S. 77.

2 W. Czapliński, »Rola Sejmów XVII wieku w kszatałtowaniu się kultury politycznej w Polsce (Die Rolle des Sejm im 17. Jahrhundert bei der Gestaltung der politischen Kultur in Polen)« in: J. A. Gierowski (H.), aaO., S. 42–51.

weise war freilich dem politischen Imperativ des nationalen Kampfes untergeordnet. Dieses Ethos konnte (mußte freilich nicht) die Verständigung mit anderen unterdrückten Völkern fördern, im 19. Jahrhundert etwa den Internationalismus demokratischer Unabhängigkeitsbewegungen oder auch einen besonderen polnischen Messianismus, die Heilsbotschaft von einem Kampf »für eure und unsere Freiheit«.

Ein anderes Merkmal der politischen Kultur Polens während der Fremdherrschaft war der verkündete und z. T. auch verwirklichte Grundsatz nationaler Solidarität, der angesichts der Repressalien der Fremdherrschaft gegenseitige Loyalität und Unterstützung bewirkte. Zuweilen führte diese Solidarität zum Versuch der Bevölkerung, sich selbst als politisches Subjekt zu organisieren, das unabhängig von den Teilungsstaaten und gegen sie wirkte (Aspirationen der Exilorganisationen und der in Polen bestehenden Geheimbünde nach dem Aufstand 1830/31, die geheimen Organisationen vor und während des Aufstandes 1863/64, die Bestrebungen der geheimen Nationalliga um die Jahrhundertwende). Diese Selbstorganisation der polnischen Bevölkerung kam auch in mannigfachen Formen einer Bildungs- und Kulturaktivität zum Ausdruck; sie verbanden Legalität mit Illegalität und wirkten den Versuchen der Fremdherrschaft entgegen, das Polentum auszutilgen[3].

Eine gewisse Ersatzfunktion in der politischen Kultur Polens übernahm dabei die katholische Religion; die katholische Kirche wurde zu einer Ersatzeinrichtung für die Selbstorganisation des Volkes. Dies hing auch damit zusammen, daß zwei der drei Teilungsgebiete Polens, das russische und das preußische, zu nichtkatholischen Staaten gehörten. Obwohl sich die Kirche bemühte, es nicht zu heftigen Auseinandersetzungen mit den jeweiligen Staatsgewalten kommen zu lassen, konnte sie nicht vermeiden, bis zu einem gewissen Grad die grundlegenden politischen Interessen Polens zu vertreten. Die sich daraus ergebende Politisierung der Kirche entsprach auch voll und ganz den Erwartungen der Gläubigen[4].

Gegen Ende der Fremdherrschaft tauchte ein neues Element der polnischen politischen Kultur auf; einerseits stimmte es mit den allgemeinen in Europa herrschenden Tendenzen überein, andererseits widersprach es bestimmten Elementen der herkömmlichen politischen Kultur Polens. Ich meine den Nationalismus, der sich sowohl gegen die Nationen der Teilungsmächte als auch gegen Völker richtete, die in großen Teilen Polens, mitunter mit der polnischen Bevölkerung stark vermischt, lebten. Besonders typisch war dabei der Antisemitismus. Zwar hat es ähnlich wie in ganz Europa auch in Polen einen religiösen und kulturellen Antisemitismus schon seit Jahrhunderten gegeben, aber erst zu diesem Zeitpunkt wurde er politisch bedeutsam.

3 S. Kieniewicz, »La culture politique polonaise au XIX[e] siècle« in: *Acta Poloniae Historica* 33 (1976), S. 144.

4 E. Jabłońska-Deptuła, »Religijna ideologia suwerenności narodowej w XIX w. (Religionsideologie der nationalen Souveränität im 19. Jh.)« in: *Więź*, 4–5 (1982), S. 21.

Lediglich in Bruchstücken, weil nur im österreichischen und bis zu einem gewis-ı Grad im preußischen Teilungsgebiet (hier allerdings eher als eine Randerschei-ng polnischer Politik), tauchte damals in der politischen Kultur Polens der ›derne Parlamentarismus mit Parteien im modernen Sinn des Wortes auf. Die lizische Autonomie und die oftmals ausschlaggebende Rolle galizischer Abge-dneter im Wiener Reichsrat verlieh dort dem Wahlkampf, den Wahlen und der rlamentarischen Arbeit erhebliche Tragweite. Auf diese Weise wurde Galizien r Schule des polnischen Parlamentarismus; die in Galizien gesammelten Erfah-ıgen spielten im polnischen Parlamentarismus des nach 1918 unabhängigen ıates eine große Rolle[5].

Dieser unabhängige polnische Staat brachte zwar viel in die polnische politische ıltur ein, setzte aber auch in überraschender Weise in verschiedenen Bereichen aditionen aus der Zeit der Fremdherrschaft fort. Am deutlichsten veränderte h die Einstellung zur Staatsgewalt, mit der man sich nunmehr, insbesondere in n ersten Jahren, uneingeschränkt identifizierte. Nach dem Staatsstreich von 26 kehrte die Distanz zu den Staatseinrichtungen wieder zurück, da letztere in ıenpolitische Auseinandersetzungen verstrickt waren. Doch trotz aller Anschul-ˌungen und trotz der Vorwürfe, man wolle sich des ganzen Staates bemächtigen d man habe jeden Instinkt für den Staat verloren, ja gegen die Staatsräson handelt, blieb der Staat dennoch der allgemein anerkannte Grundwert.

In paradoxer Weise war dieser Sinneswandel freilich eine Fortsetzung älterer ·aditionen. Den Staat als höchstes Gut anzusehen, beinhaltete ja, daß man einen neuten Verlust der polnischen Unabhängigkeit befürchtete. Daher war man zu lerart Kompromiß bereit, nur um ihn zu erhalten. So haben wir es weiterhin mit ıer nationalen Solidarität in einer Situation der Gefahr zu tun, wenngleich zum hutz von Staat und Gesellschaft zugleich und damit anders als im 19. Jahrhun-rt. Gesellschaft und Staat sind gleichsam eins geworden. Niemand hat dies über-ugender ausgedrückt als der Oppositionsführer Witoś vor Gericht: »Polen kann :h Rebellion, Staatsstreiche und Unruhen nicht leisten. Unter den gegebenen ographischen, materiellen und nationalen Umständen könnte Polen, würde es :h auf diesen Wahnsinn einlassen, mit seiner Selbstaufgabe, zumindest aber mit ıem Stück seines Territoriums bezahlen müssen. Eine Revolution wollten wir ·shalb nicht; wir hatten ja nicht vor, Polen in der Lotterie auszuschreiben«[6]. Auf ıem anderen Blatt steht, daß der Staat nur in einem sehr allgemeinen Sinne der ·erste Grundwert war. Bereits nach 1918 waren die Gesetze und Staatseinrich-ngen häufig mißachtet worden und hatten sich anarchistische Tendenzen breit-macht. Nach 1926 wurde dieser Haltung noch eine ideologische Begründung .chgeliefert: Wird die Autorität des Staates mißbraucht, sein Apparat Parteiinter-

J. Buszko, »Kultura polityczna Galicji (Politische Kultur Galiziens)« in: J. A. Gierowski (H.), aaO., S. 161.

J. Holzer, »Niepodległość i kompromis (Unabhängigkeit und Kompromiß)« in: *Twórczość* 11 (1978), S. 212.

essen geopfert, folgt daraus zwangsläufig eine Mißachtung von Gesetzen und Verwaltungsentscheidungen seitens der Opposition. Auch mangelte es nicht an Bürgern, die ohne alle politischen Absichten diesen Zustand alleine zum eigenen Vorteil ausnützten.

Trotzdem darf man nicht die Gesamtfolgen verkennen, die sich in den zwanzig Jahren zwischen den beiden Weltkriegen aus einer Popularisierung der Grundsätze eines modernen politischen Lebens ergaben. Erstmals wirkten im gesamten Land politische Parteien und erschien eine Presse jeglicher Couleur. Selbst wenn die Rechte des Parlaments nach 1926 beschnitten, die Wahlen ab 1928 nicht frei von Druck und Verfälschungen waren, blieb das Parlament doch weiterhin arbeitsfähig. So entwickelten sich – wenngleich oftmals nur in rudimentärer Gestalt – in Polens politischer Kultur dennoch Überzeugungen, Haltungen und Verhaltensweisen, die für das System einer parlamentarischen Demokratie charakteristisch sind[7].

Doch auch der Nationalismus entwickelte sich und wurde stärker, und der Antisemitismus nahm bei vielen, die am politischen Geschehen mitwirkten, geradezu pathologische Ausmaße an, ja artete in Besessenheit aus. Solchem Nationalismus und Antisemitismus begegnete man insbesondere in Kreisen, die antidemokratisch und autoritär dachten. Um in diesem heiklen Zusammenhang Vereinfachungen entgegenzuwirken, sei ausdrücklich angemerkt, daß sich antidemokratische und autoritäre Verhaltensweisen in den dreißiger Jahren deutlich vermehrten, und zwar auch in Kreisen, die sonst nicht auf Nationalismus eingeschworen waren. Insbesondere entstanden Formen der Militarisierung des politischen Lebens. Es wurden Schlägertruppen auf die Straßen geschickt, man verlor die Fähigkeiten zu Kompromissen und Konflikte wurden verabsolutiert[8].

Während des Zweiten Weltkrieges erfolgte ein Rückfall in all jene Elemente der politischen Kultur, die für die Zeit der Fremdherrschaft kennzeichnend gewesen waren, lediglich mit dem Unterschied, daß sie nunmehr in noch krasserer Form hervortraten. Die deutsche (und 1939–1941 in den Ostgebieten die sowjetische) Besatzungsmacht galt als Feind, der jeden Polen verfolgt. Diese Überzeugungen verstärkten sich noch durch die bisher nie gekannten Repressalien. Dadurch bekamen – sofern sie sich nicht gegen Interessen der polnischen Mitbürger richteten – sämtliche Haltungen und Verhaltensweisen, die den von den Besatzern oktroyierten Normen widersprachen, ihre politische (und ideologische) Begründung.

Die Totalität des Druckes und der Unterdrückung führte dazu, daß auch der nationale Kampf total geführt wurde; er wurde nicht allein mit der Waffe in der Hand und durch illegale Propagandaaktionen ausgefochten, sondern spielte sich

7 A. Ajnenkiel, *Spór o model parlamentaryzmu polskiego do roku 1926 (Streit um das Modell des polnischen Parlamentarismus bis 1926)*, Warschau 1972, S. 264.

8 Das war sichtbar bei vielen Gruppierungen, besonders deutlich aber bei den Nationalisten; S. Rudnicki, *Obóz Narodowo-Radykalny (National-Radikales Lager)*, Warschau 1985.

h ab in illegaler Bildungsarbeit und illegalen Kulturveranstaltungen, oder
em man sich der Erbringung materieller Leistungen entzog, mit Lebensmitteln
hob«, wobei sich ohne solchen illegalen Handel die Stadtbevölkerung ohnehin
te unmöglich ernähren können[9]. Dabei spielte es kaum eine Rolle, daß so man-
r dabei reich wurde. Wie nie zuvor galt als »würdig und patriotisch«, der frem-
ι Staatsgewalt »eins auszuwischen«. Wurden ihre Anordnungen respektiert, war
gleichbedeutend mit Feigheit und Duckmäusertum. Das gewaltige Risiko, das
n bei einem Widerstand gegen die Besatzer einging (schon allein das Leben
er den Besatzern barg ja ein gewisses Risiko in sich), verstärkte noch das polni-
e Sendungsbewußtsein, ja einen Messianismus. Dieser machte sich insbeson-
e bei der Jugend als Verpflichtung zur Opferbereitschaft breit, »sich dem Feind
Steine auf den Schanzen entgegenzuwerfen«[10].

In besonderer Weise wirkten damals die beiden Prinzipien der nationalen Soli-
ität und des Bestrebens nach Selbstorganisierung der Gesellschaft. Während es
e Maßnahme der Besatzungsmacht zu torpedieren galt, wurde der polnische
at als weiterbestehend empfunden. Immerhin besaß er ja seine Regierung und
ne Armee im Exil, ja Einrichtungen des sogenannten Untergrundstaates und
ne geheime Heimatarmee AK in Polen selbst. Somit haben wir es gleichzeitig
: zwei einander entgegengesetzten Haltungen zu tun, einer negativen gegenüber
· von der Fremdherrschaft oktroyierten staatlichen Disziplin und einer positiven
genüber einer staatlichen Disziplin, wie sie von der polnischen Staatsmacht
ordert wurde, die übrigens kaum Möglichkeiten hatte, diese Disziplin wirksam
zuverlangen.

Die deutsche Herrschaft mit ihrem ins Extreme getriebenen rassistischen Natio-
ismus verlieh in der politischen Kultur Polens den nationalistischen Tendenzen
e neue Dimension. Zusätzlich war von Bedeutung, daß die Besetzer sämtliche
tionalitätenkonflikte bewußt hochspielten, was sich am stärksten auf die Bezie-
ıgen zwischen Polen und Ukrainern auswirkte. Angesichts des Holocausts
ıte der Antisemitismus während der deutschen Besatzung etwas ab. Dafür sollte
beim erneuten Einmarsch der Sowjettruppen in polnisches Territorium und mit
· Errichtung der kommunistischen Herrschaft wieder aufleben. Die überwälti-
ıde Mehrheit der Polen empfand diese Entwicklung als eine neue Okkupation,
hrend sie von den geretteten Juden zwangsläufig als deren Erlösung empfunden
rde[11].

Damit können wir nun zu all den Veränderungen übergehen, die sich in Polens
itischer Kultur und in dem knappen halben Jahrhundert des kommunistischen

Über den Warschauer Schwarzmarkt schrieb T. Szarota, *Okupowanej Warszawy dzień powszedni (Alltagsleben im Warschau der Besatzungszeit)*, Warschau 1973, S. 210.

Nach einem bekannten Untergrund-Jugendroman, A. Kamiński, *Kamienie na szaniec (Steine auf die Schanzen)*, erste Auflage illegal Warschau 1943.

A. Muraszko, *Jedna szansa na tysiąc. Wspomnienia (Eine Chance unter tausend. Erinnerungen)*, Krakau 1986, S. 87–88.

Systems vollzogen. Das bedeutendste Kennzeichen und zugleich eine spezifische Kontinuität bildeten die Abneigung bzw. negative Einstellung zur Staatsmacht. Dieses Merkmal ging allerdings mit einer für den Kommunismus typischen Verstaatlichung der Gesellschaft einher. Die Ehe von Staat und Partei sowie das Parteisystem und dessen Massentransmission führten dazu, daß im Grunde jeder Bürger am System mitwirkte. Gleichzeitig hinterließ die Machtpyramide, der »demokratische Zentralismus« auf jeder Ebene ein Gefühl der Ohnmacht, den Eindruck, daß Möglichkeiten fehlten, das politische Geschehen maßgeblich zu beeinflussen. Zumindest gilt das für den Makromaßstab. Polens augenfällige Abhängigkeit von einem supranationalen System mit seiner Zentrale in Moskau ließ dieses Gefühl der Ohnmacht sogar bis zu den höchsten Ebenen der polnischen Machtstrukturen entstehen.

Die typischen Begriffe für die politische Kultur Polens in dem halben Jahrhundert des Kommunismus bildeten umgangssprachlich »wir« und »die da oben«, in einer intellektuell verfeinerten und durchdachten Sprechweise »Gesellschaft« und »Macht«. Jene »da oben« oder »die Macht« bildeten eine nach politologischen oder soziologischen Maßstäben schwer zu definierende Kategorie, denn je nach der Stellung, die man innerhalb der Systemhierarchie einnahm, erfolgte eine Identifizierung der »wir« (»Gesellschaft«) mit allen, die die gleiche oder eine niedrigere Ebene verkörperten, opponiert hingegen wurde gegen »die da oben« (»Macht«), also jene, die die höheren Ebenen ausmachten [12]. Da sich der Staat auf diese Weise den Bürgern entfremdete, erschienen alle Haltungen und Verhaltensweisen, die den geltenden Gesetzen widersprachen, gerechtfertigt, es sei denn, sie tasteten unmittelbar das Vermögen oder die physische Integrität anderer Menschen an.

Daß ihnen dieser Staat als etwas Fremdes übergestülpt worden war, merkten die Bürger schon allein an den obligatorischen politischen Veranstaltungen, ja am gesamten politischen Geschehen, angefangen bei den Pflichtwahlen, über die bedingungslos verlangte Mitgliedschaft in Massenorganisationen (Gewerkschaften, Bauernverbänden, Jugendorganisationen usw.) bis hin zur Zwangsteilnahme an Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen (etwa zum 1. Mai). Dies alles sollte eine Bejahung des Bestehenden durch die Volksmassen zur Schau stellen, wobei jederart Alternative fehlte. Nicht einmal die kleinste Korrektur war statthaft. Somit konnte der Bürger lediglich zwischen anarchistischen Haltungen bzw. Verhaltensweisen und einer Unterordnung unter den oktroyierten, nicht akzeptierten Zwang wählen.

Die einzige Einrichtung, die vom Staat nicht vereinnahmt werden konnte, war die katholische Kirche. Die katholische Religion bildete zugleich den einzigen Überzeugungskomplex, der neben der kommunistischen Doktrin legal verkündet werden durfte und sich den Anforderungen der kommunistischen Politik nicht

12 H. H. Hahn, »Die Gesellschaft im Verteidigungszustand« in: H. H. Hahn / M. Müller (H.), *Gesellschaft und Staat in Polen. Historische Aspekte der polnischen Krise*, Berlin 1988, S. 43.

erordnen mußte. Daher blieb die Rolle der katholischen Kirche als organisato-
hes und organisierendes Element und die Religion als Bewußtseinselement in
ens politischer Kultur auch während des Kommunismus von größter Bedeu-
g, obwohl sich die Kirche in den ersten zwanzig Jahren aus dem politischen
ichehen heraushielt, in den darauffolgenden fünfundzwanzig Jahren nur von
l zu Fall eingriff. Allein durch seine Existenz negierte ja der Katholizismus die
·einfachungen des Systems, das sämtliche Überzeugungen und letztlich auch
ltungen und Verhaltensweisen politisieren und sich unterordnen wollte. Er war
Element der polnischen politischen Kultur Polens schon allein aus dem
ınde, daß er nicht in die von den Kommunisten postulierte politische Kultur
ite[13].

Das soll nicht heißen, es sei dem Kommunismus nicht gelungen, bestimmte, für
kennzeichnende Überzeugungen aus- und einzuprägen, besonders wenn sie
den Interessen großer sozialer Gruppen übereinstimmten oder auch nur nicht
Widerspruch zu den traditionellen Elementen der politischen Kultur standen,
veilen diese geradezu weiterführten. Zur ersten Kategorie wäre die Popularisie-
g egalitärer Überzeugungen, ein Kult der körperlichen Arbeit und das Sen-
ıgsbewußtsein der Arbeiterklasse als führender Klasse zu rechnen. Angesichts
sozialökonomischen Umwälzungen wurde der Arbeiter zumindest quantitativ
Hauptgestalt der polnischen Gesellschaft. So ist leicht zu verstehen, daß seine
ologische Aufwertung einen günstigen Boden fand, selbst wenn sie nicht den
ılitäten entsprach. Die Regierungspartei bezeichnete sich ja selbst als »Arbeiter-
tei«, obwohl ihre soziale Zusammensetzung diese Bezeichnung Lügen strafte:
ıberwogen ganz erheblich die Mitarbeiter des im Kommunismus gewaltig auf-
lähten bürokratischen Apparats[14].

Der von den Kommunisten übernommene Nationalismus war ein traditionelles
ment der politischen Kultur. Sich mit ihm anzufreunden war freilich nicht ganz
fach. Zumindest teilweise ließ es sich jedoch angesichts des Neubeginns nach
ı Krieg bewerkstelligen, nämlich durch das Aufpeitschen von antideutschen
otionen. Wurde eine Bedrohung von außen heraufbeschworen, ließ sich damit
Abneigung gegen den eigenen Staat verringern. Zumindest in dieser Hinsicht
rde der Letztere auch zum Repräsentanten des ganzen Volkes, der »Gesell-
aft«[15]. Demnach ging der Nationalismus mit einem anderen, aus den zwanzig
ischenkriegsjahren (allerdings nicht aus dem 19. Jh.) geerbten Element der poli-
:hen Kultur einher: der Formel von der gleichzeitigen Verteidigung des Staates
l der Gesellschaft.

Vgl. J. Jerschina, »Church, State and People« in: S. Gomulka / A. Polonsky (H.), *Polish paradoxes*, London/New York 1990, S. 80–96.
H. Slabek, *Historia spoleczna Polski Ludowej 1944–1970 (Sozialgeschichte Volkspolens 1944–1970)*, Warschau 1988, S. 553.
Vgl. E. Dmitrów, *Niemcy i okupacja hitlerowska w oczach Polaków. Poglądy i opinie z lat 1945–1948 (Deutsche und Nazibesatzung in polnischen Augen. Ansichten und Meinungen aus den Jahren 1945–1948)*, Warschau 1987.

In den sechziger Jahren besann sich der Kommunismus auch an anderen Fronten auf den traditionellen Nationalismus, etwa den Haß auf die Ukrainer, in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts mit besonderer Heftigkeit auf den Antisemitismus[16]. Da der Nationalismus jeglicher Art wie auch der Antisemitismus die gesamte Zeit über in den Hirnen eines Großteils der Polen herumgespukt hatten, konnte man in diesem Zusammenhang die Vorteile der Kontinuität sehr einfach nutzen. Einschränkend muß allerdings hinzugefügt werden, daß der offizielle Nationalismus des kommunistischen Systems nie ganz vollständig war; denn Rußland und die Russen, gegen die sich die nationalistischen Gefühle der Polen seit jeher gerichtet hatten, waren sozusagen naturgeschützt.

Während des Kommunismus setzten sich auch gewisse Überzeugungen wieder durch, die früher für den traditionellen Nationalismus typisch gewesen waren, so vor allem jene von der Überlegenheit eines mononationalen Staates gegenüber einem multinationalen und die Überzeugung, der Staat bestünde ausschließlich aus einer rein polnischen Bevölkerung. Nur widerwillig wurden Minderheiten akzeptiert (die Präsenz von Deutschen auf polnischem Territorium wurde nicht anerkannt, die Rechte der Ukrainer wurden beschnitten, die Anwesenheit von Juden galt als gefährlich für polnische Interessen). Obwohl von oben öffentlich keine Anweisungen formuliert wurden, wurden derartige Überzeugungen doch von der auf höchsten Ebenen bestimmten Verwaltungspraxis gefördert[17].

Wenn wir die mannigfaltigen Fortsetzungslinien in Polens politischer Kultur erörtern, müssen freilich auch diejenigen Bereiche beachtet werden, in denen die Kontinuität abgerissen war. Am wichtigsten war hier der für das 19. Jh. und auch für das Polen der zwanziger und dreißiger Jahre und während des zweiten Weltkrieges so kennzeichnende Grundsatz vom bewaffneten Kampf als der höchsten und ehrenhaftesten Form des nationalen Kampfes. Zwar galt das Ethos vom nationalen Kampf nach wie vor, doch die Kriegserfahrungen mit dem Epilog der Niederlage, also der Einführung des Kommunismus und der Abhängigkeit von Moskau, ließen in der politischen Kultur Polens einen neuen Tonfall aufkommen: Nüchternheit, realistische Einschätzung des Kräfteverhältnisses, Vermeidung von Gewaltanwendung und insbesondere von Blutvergießen[18].

Mit der kommunistischen Systemkrise der zweiten Hälfte der siebziger Jahre begannen sich in Polens politischer Kultur Veränderungen zu vollziehen. Diese

16 Vgl. T. Walichnowski, *Izrael-NRF a Polska (Israel-BRD und Polen)*, Warschau 1968. Eine englische Übersetzung erschien in Polen unter dem Titel *The Tel-Aviv-Bonn Axis and Poland.*

17 Nur vertraulich wurde ein Gutachten für den Sejm verbreitet: E. Męclewski, *Sprawa rzekomej mniejszości niemieckiej w Polsce (Die Frage einer angeblichen deutschen Minderheit in Polen)*, Warschau 1984.

18 Diese Einstellung war im polnischen Film Ende der fünfziger Anfang der sechziger Jahre deutlich zu beobachten (wie in den Filmen »Eroica« und »Das schielende Glück« von Andrzej Munk).

Krise eröffnete nämlich gewisse Möglichkeiten, über die bisherige Alternative, sich entweder dem nicht akzeptierten Zwang zu unterwerfen oder sich anarchistisch zu verhalten, hinauszugelangen. So besann man sich erneut auf die Tradition des 19. und des Beginns des 20. Jahrhunderts, die Gesellschaft von unten her gegen den fremden Staat zu organisieren[19]. Diese Selbstorganisation beinhaltete allerdings einen Teil der Initiativen aus jener Zeit nicht, nämlich die Vorbereitung auf den bewaffneten Unabhängigkeitskampf als Endziel. Der Nationalismus als Widerstand gegen andere Nationen wurde im allgemeinen abgelehnt, und man appellierte an nationale Solidarität, die gemeinsamen Interessen der gesamten Gesellschaft, an die polnische Einheit. Das mutete paradox an, denn es entsprach den (von der Bevölkerung abgelehnten) Ansprüchen des kommunistischen Systems, das sich als jene Struktur darstellte, die die vermeintliche Einheit der ganzen Nation herzustellen gedachte.

Auch ein anderes Element der politischen Kultur, das der Kommunismus groß im Munde führte, fand hier Eingang. In ihrer Entstehungszeit beschwor die Opposition der zweiten Hälfte der siebziger Jahre auch die Erinnerung an die Arbeiterrevolte von 1970; zum direkten Impuls wurde der Arbeiteraufstand im Jahre 1976. Obwohl diese Opposition in sozialer Hinsicht überwiegend von Intellektuellen geprägt war, profilierte sie sich doch deutlich anhand bereits festgefügter Überzeugungen vom Egalitarismus und betonte dabei auch die führende Rolle der Arbeiter[20].

Die Ereignisse von 1980/81 bildeten die Weiterführung von vielen Elementen der politischen Kultur Polens aus unterschiedlichen Zeiten: eine viele Millionen zählende Gewerkschaft »Solidarność« in erster Linie als Arbeiter-, zugleich aber auch als gesamtnationale Organisation, als etwas, das dem kommunistischen Staat entgegentritt, doch zugleich die organisierte Gesellschaft repräsentiert, als Organisation des Kampfes für nationale Unabhängigkeit, doch zugleich auch der Selbstbescheidung und der Gewaltverhinderung[21].

Obwohl die Verhängung des Kriegszustandes und die Beseitigung der legalen »Solidarność« die politischen Verhältnisse ganz grundlegend veränderten, blieben doch die Grundelemente weiterhin in den Überzeugungen, wenn nicht sogar in den Haltungen und Verhaltensweisen fortbestehen. Die illegale »Solidarność« setzte sich überwiegend aus Intellektuellen und Jugendlichen zusammen, gab sich

19 Die wichtigste oppositionelle Organisation hieß »Komitee für gesellschaftliche Selbstverteidigung« (nach der Umbenennung von KOR, des »Komitees für die Verteidigung der Arbeiter«).

20 Die Zeitschrift *Robotnik (Der Arbeiter)* setzte eine demokratisch-sozialistische, seit Ende des 19. Jh. bestehende Tradition fort. Vgl. auch F. Ryszka (H.), *Kultura polityczna społeczeństwa polskiego 1983–1985) (Politische Kultur der polnischen Gesellschaft 1983–1985)*, Warschau 1987, S. 135–136.

21 Manche dieser Probleme berücksichtigt S. Kowalski, *Solidarność polska (Polnische Solidarität)*, Warschau 1988.

in ihrer Phraseologie jedoch bewußt »arbeitermäßig«. Sie war elitär und auch zahlenmäßig klein, betrachtete sich aber dennoch als Repräsentant des ganzen Volkes, der ganzen, gegen den Staat aufbegehrenden »Gesellschaft«, war eine Organisation, die sich in ihren Zielen bescheidete und Gewalt vermied, dennoch aber Umwälzungen anstrebte, die einzig und allein bei Ausbruch einer Revolution und eines gewaltsamen Zusammenbruchs des kommunistischen Systems machbar erschienen. Ihren laufenden Fortbestand bekundete sie übrigens neben illegalen Publikationen durch Demonstrationen, die in der Regel in Straßenschlachten mit der Polizei, mit Verhaftungen, zusammengeknüppelten und verletzten Opfern, mitunter auch mit Todesopfern endeten.

Wiederum mag es geradezu paradox anmuten, daß die Umwälzungen von 1989 das Selbstverständnis und die Selbstdarstellung der »Solidarność« glaubwürdig machten, wenngleich nur für kurze Zeit. Zuerst restituierte sie sich als Gewerkschaft, obwohl sie nicht einmal mehr annähernd ihren alten Mitgliederstand erreichte. Durch den Erfolg bei den Parlamentswahlen bestätigte sie ihre gesamtnationalen Bestrebungen, durch ihre Bürgerkomitees ihre ehrgeizigen Ansprüche, die organisierte Gesellschaft zu vertreten. Der Runde Tisch wurde zum Inbegriff für schrittweise Reformen bei der Selbstbescheidung in den Zielen und dem Verzicht auf Gewaltanwendung.

In die neue Epoche marschierten die Polen überzeugt davon, dies sei nun der Weg zu westlicher Demokratie, also zur parlamentarischen, rechtsstaatlichen Demokratie mit umfassenden bürgerlichen Freiheiten. Sie marschierten in sie in der Überzeugung, dies sei der Weg zu einer Wirtschaft westlichen Typus, also zu einer Marktwirtschaft mit entscheidendem privatem Kapitalanteil und zugleich von hoher Effizienz, die wiederum ein hohes Lebensniveau gewährleistet. Diesen Überzeugungen entsprach jedoch nicht der Stand der Erfahrungen. Und dieser bestimmt bekanntlich die Haltungen und Verhaltensweisen der Mitwirkenden am politischen Geschehen stärker als deren Überzeugungen.

Die parlamentarischen Erfahrungen (jedenfalls wenn wir die Erfahrungen des Adelsparlamentarismus einmal außer acht lassen wollen) des modernen Parlamentarismus waren spärlich. Sie beschränkten sich auf jene aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, die überdies nach den Jahren 1919–1926 immer stärker entstellt worden waren. Sehr gering waren auch die Erfahrungen mit der Funktionsweise eines Mehrparteiensystems, das ja letztendlich die Grundlage des modernen Parlamentarismus ist. Schon allein der Begriff »Partei« war durch die Erfahrungen mit der kommunistischen Partei vorbelastet. Demnach war Polens politische Kultur an der Schwelle zu einem neuen Zeitalter von einem gefährlichen Widerspruch gekennzeichnet: der Bejahung einer parlamentarischen Ordnung und gleichzeitig einer Abneigung gegenüber den realen politischen Parteien, die doch gerade die Infrastruktur dieser Ordnung bilden.

Bescheiden waren auch die Erfahrungen mit Rechtsstaatlichkeit. Mit Ausnahme der Zwischenkriegszeit (und auch hier nicht einmal ganz) fehlte es an der Achtung der Regierenden und der Regierten für Rechtsnormen. Selbst wenn sich mit den

politischen Verhältnissen die Einstellung zu geltenden Gesetzen geändert und die Gehorsamsverweigerung ihre moralische Begründung verloren hat, sind doch undisziplinierte oder geradezu anarchistische Haltungen und Verhaltensweisen eine gefährliche Erbschaft geblieben, wurden sie zu einer lieben Gewohnheit. Seitens der Staatsgewalt im umfassenderen Sinne (einschließlich dem gesamten Verwaltungsapparat) wurde zwar Rechtsstaatlichkeit in der Achtung der Rechte des Bürgers verkündet, doch spielen bei Staatsbediensteten jahrhundertealte Gewohnheiten mit, etwa sich als Beamter weder vor den Einrichtungen der politischen Demokratie noch gegenüber dem die Bürger schützenden Gesetz verantwortlich zu fühlen.

Ebenso verbal fiel die Unterstützung jener Wirtschaftspolitik aus, die zu einer Wirtschaft westlicher Art führen soll. Die diesbezüglichen Überzeugungen hatten sich wohl eher anhand des westlichen Wohlstands, wie man ihn beobachten konnte, als anhand von konkreten Erfahrungen herausgebildet. Die in der politischen Kultur Polens verwurzelten egalitären Überzeugungen, der Kult der körperlichen Arbeit und der Mythos vom Arbeiter als der führenden Kraft stehen im Gegenteil in krassem Widerspruch zu den Tendenzen, die in einer fortgeschrittenen kapitalistischen Wirtschaft zu beobachten sind. Auch in diesem Falle läßt sich überdies von einem gefährlichen Widerspruch sprechen, nämlich zwischen der Bejahung der Marktwirtschaft und der Abneigung gegenüber den Grundlagen insbesondere der (bei allen Vorbehalten, die sich aus der Schutzfunktion des Staates ergeben) völlig freien Gestaltung des persönlichen Einkommens. Die Haltungen und Verhaltensweisen eines erheblichen Prozentsatzes jener, die am politischen und wirtschaftlichen Geschehen mitwirken, sind demnach von Labilität gekennzeichnet. Die Umwälzungen vollzogen sich unter tiefgreifenden politischen und wirtschaftlichen Krisenverhältnissen, was ernsthafte Frustrationen auslöste. Diese wiederum machen es demagogischen politischen Gruppierungen einfach, Gehör zu finden. Das Durcheinander, das durch die Beseitigung der alten Wirtschaftsstrukturen und die Schaffung von neuen bei der Herauskristallisierung der Interessen einzelner sozialer oder Berufsgruppen entstand, hat die Entwicklung einer wirksamen Interessenvertretung gebremst. So ist es oft zu spontanen Aktionen gekommen, nicht selten ohne daß man sich dabei die politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen bewußt machte. Ich denke hier z. B. an ultimativ vorgetragene Forderungen mit Hungerstreiks, Gebäudebesetzung oder Straßensperren.

Angesichts der Krise und der Enttäuschung über ausbleibende Erfolge hat sich die Bedeutung des Nationalismus in der politischen Kultur der polnischen Volksmassen verstärkt. Die Existenz der Nation ist zwar weniger gefährdet, dafür aber um so stärker das Individuum. Gleichzeitig beinhaltete der Weg zur Demokratie, daß die vorher formal oder faktisch den nationalen Minderheiten auferlegten Einschränkungen verschwanden. Die freie Marktwirtschaft bot fremdem Kapital die Chance, innerhalb Polens zu wirken. Die unklaren Aussichten, die Ungewißheit hinsichtlich der Zukunft in dem sich schnell verändernden Land ließen Angst vor Fremden, Furcht vor den Auswirkungen ihres Tuns zu deren eigenem Nutzen und

damit zum Schaden der Polen aufkommen. All das paßt so recht zu den seit Jahrzehnten vom Nationalismus verbreiteten Klischees. Diese Art Nationalismus hatte in den Beziehungen der Völker zueinander in erster Linie Konkurrenz und gegenseitigen Kampf gesehen, nicht aber – wie das für die politische Kultur im heutigen Westeuropa typisch ist – die Chance, aus diesen Beziehungen und Kontakten gemeinsame Vorteile und Nutzen zu ziehen.

Ein besonderes Schicksal ereilt heute eines der traditionellen Elemente der politischen Kultur Polens, den Katholizismus. Die beiden letzten Jahre haben offenbar die Bedeutung des religiösen Engagements bei der Herausbildung von Überzeugungen und noch mehr von Haltungen und Verhaltensweisen der am politischen Geschehen Mitwirkenden zurückgehen lassen. Zwar ist von verschiedenen Seiten, vor allem seitens nationalistischer oder konservativer Kreise allerhand darangesetzt worden, den Katholizismus zu vereinnahmen, doch solche Versuche, die Kirche und die Religion in die Arena der politischen Auseinandersetzungen zu führen, hatten wenig Erfolg. Bei den Präsidentschaftswahlen war es bezeichnend, daß die beiden Spitzenkandidaten (der zweite konnte dann seine Spitzenstellung nicht mehr halten) ihren Katholizismus mitunter geradezu permanent zur Schau stellen mußten. Die Kirche wurde nicht mehr als politische Kraft angesehen, die Religion hat ihre politische Ersatzfunktion eingebüßt.

Andererseits hat es im letzten Jahr Anzeichen dafür gegeben, daß die katholische Kirche selbst und einige katholische Kreise sich bemühen, das mit der Religion zusammenhängende politische Engagement aufrechtzuerhalten. Insbesondere zwei Probleme waren politisch brisant: die Einführung des Religionsunterrichts an den Schulen und die Gesetzesvorlage zum Abtreibungsverbot. Hier wird eine gegenüber früheren Zeiten neue Bedeutung des Katholizismus als Element der politischen Kultur Polens deutlich. Hatte er zuvor sämtliche politischen Kreise, die dem Kommunismus ablehnend gegenüberstanden (einschließlich jener, denen die Religion eher gleichgültig war), integriert, so wirkt jetzt das Hochspielen der erwähnten Probleme politisch desintegrierend, und zwar selbst unter gläubigen Katholiken. Damit hat sich die Funktion des Katholizismus im politischen Leben Polens geradezu in ihr Gegenteil verkehrt, ist der Katholizismus aus einer integrierenden zu einer desintegrierenden Kraft geworden.

Alle Erörterungen der gegenwärtigen politischen Kultur Polens sind also mit zahlreichen Fragezeichen zu versehen. Diese politische Kultur ist sowohl eine Weiterführung von Überzeugungen, Haltungen und Verhaltensweisen, die schon beinahe zur Gewohnheit geworden sind, als auch eine Antwort auf die sich verändernden Bedingungen, unter denen das politische Geschehen abläuft. Unterdrükkung und Freiheit, Krieg und Frieden, Krise und Wohlstand – jede dieser Situationen zwingt gewissermaßen zu einer Revision der politischen Kultur, schafft die Notwendigkeit und eine Chance für deren sich rasch vollziehenden Veränderungen. In welche Richtung werden diese Veränderungen in Polen, in welche Richtung werden sie in den postkommunistischen Ländern gehen? Auf diese Grundfrage wird erst die Zukunft eine Antwort geben können.

Zusammenfassung

Der Aufsatz analysiert Elemente der politischen Kultur Polens aufgrund einer selektiven Darstellung der polnischen Geschichte. Im einzelnen werden die polnische Adelsrepublik mit den Wahlkönigen, die Zeit der Fremdherrschaft vom Ende des 18. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, die polnische Republik der Zwischenkriegszeit, die Zeit der deutschen und sowjetischen Besatzung sowie schließlich die kommunistische Herrschaft seit dem Ende des 2. Weltkriegs untersucht. Dabei wird insbesondere auf bis heute weiterwährende Kontinuitäten hingewiesen und werden zugleich Elemente der Diskontinuität hervorgehoben.

Summary

The article analyses elements of the political culture of Poland by submitting a selective history of Poland since the end of the 16th century. The historical periods taking into consideration are the Aristocratic Republic, the period of Polands division by Prussia, Austria and Russia, the Republic of the years 1918–1932, the German and the Soviet occupation and the Communist regime. The article emphasizes the elements of continuity without overlooking changes and discontinuities.

Christian Heinze

Zum Stand des Zypern-Konflikts unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker

I. Einleitung

Am 4. Juli 1990 hat die in Südzypern regierende griechisch-zyprische Führung die Aufnahme Zyperns in die Europäischen Gemeinschaften beantragt[1]. Damit verfolgt sie zumindest auch den Zweck, eine politische Lösung des Konflikts in ihrem Sinne zu fördern. Der Antrag ist hierzu geeignet, wenn die Organe der EG das Aufnahmeverfahren einleiten sollten, weil eine Diskussion der völker- und staatsrechtlichen Lage Zyperns im Aufnahmeverfahren unumgänglich wäre, und wenn die Ergebnisse dieser Diskussion den griechischen Standpunkt unterstützen sollten. Die Diskussion wäre im Aufnahmeverfahren erforderlich, weil die griechisch-zyprische Führung den Anspruch erhebt, legitime Regierung der ganzen Insel zu sein, während ihr die türkisch-zyprische Republik von Nordzypern diesen Anspruch streitig macht, auf deren Gebiet im Norden der Insel sich die griechisch-zyprische Regierungsgewalt de facto zumindest seit 1974 nicht erstreckt. Eine Aufnahme in die Europäischen Gemeinschaften ist aber nicht möglich, ohne daß geklärt ist, welchen Staat der Antragsteller vertritt und auf welches Territorium sich dessen Hoheitsgewalt erstreckt. Diese Klärung betrifft Rechtsfragen der Entstehung, des Fortbestandes, der Rechtsnachfolge von Staaten und der Selbstbestimmung der Völker, insbesondere im Zusammenhang mit revolutionären Vorgängen.

Der Zypernkonflikt ist ein Beispiel dafür, wie Nichtbeachtung von Verfassungs- und Völkerrecht geeignet ist, den innerstaatlichen und internationalen Frieden zu stören. Daß der Konflikt seit 1963 bis heute andauert, geht unter anderem darauf zurück, daß bis vor kurzem Versuche zu seiner fundierten Würdigung unter verfassungs- und völkerrechtlichem Gesichtspunkt außer von einigen für die Konfliktparteien engagierten Autoren[2] nur vereinzelt und mit Bezug auf Teil-

1 *Neue Zürcher Zeitung*, Fernausgabe vom 7. Juli 1990; vgl. auch *Süddeutsche Zeitung* Nr. 236 vom 13./14. Oktober 1990, S. 10.

2 Mehmet Necati Münir Ertekün, Rechtsberater und ehemaliger Außen- und Verteidigungsminister der Türkischen Republik Nordzyperns, Verfassungsrichter (1960–63) der

ıspekte unternommen worden sind[3]. Auch hat weder die mit dem Konflikt intensiv befaßte Organisation der Vereinten Nationen (OVN) noch haben die bedeutendsten der Staaten, die auf ihn Einfluß genommen haben (England, USA, Griechenland, Türkei) eine fachlichen Anforderungen genügende juristische Begründung für ihre Haltung und ihre Maßnahmen gegeben. Es ist zu hoffen, daß der griechisch-zyprische EG-Beitrittsantrag die juristische Diskussion – sei es auch außerhalb eines Aufnahmeverfahrens – in Gang bringt, und daß sie zu der überfälligen endgültigen Befriedung des Konfliktgeflechts um Zypern beiträgt, auch wenn dies in einem anderen Sinne geschieht, als es dem Antrag der griechisch-zyprischen Führer vorschweben dürfte.

II. Historische Entwicklung[4]

1. Die drittgrößte Mittelmeerinsel wurde 1571, im Jahr von Lepanto, von dem Vezir Lala Mustafa Pascha gegen die monatelange Verteidigung durch Venedig und einheimische sowie fremde Hilfstruppen für den Sultan erobert[5]; im Vertrag

Republik Zypern, *The Cyprus Dispute and the Birth of the Turkish Republic of Northern Cyprus,* 2. Aufl., Oxford 1984; Criton George Tornaritis, Rechtsberater und früherer Attorney General sowohl der Republik Zypern als auch der Griechischen Republik von Süd-Zypern, *Cyprus and its Constitutional and other Legal Problems,* Nicosia 1980; Zaim M. Necatigil, Rechtsberater und früherer Attorney General der Türkischen Republik von Nordzypern, *The Cyprus Question and the Turkish Position in International Law,* Oxford 1989; Polyvios G. Polyviou, *The Problem of Cyprus. Constitutional and Political Aspects,* Nicosia 1974; Stanley Kyriakides, *Cyprus: Constitutionalism and Crisis Government,* Philadelphia 1972. – Eine Bibliographie zur »Contemporary History of Cyprus« enthält das Werk von Heinz A. Richter, *Greece and Cyprus since 1920,* Heidelberg/Heilbronn 1984, S. 328 ff.

3 Metin Tamkoc, *The Turkish Cypriot State. The Embodiment of the Right of Selfdetermination,* London 1988; James Wolfe, »Cyprus: International Law and the Prospects for Settlement« in: *84 American Society for International Law* 107, 109 (1984); Blay, »Self-Determination in Cyprus. The New Dimension of an Old Conflict« in: *10 Australian Yearbook of International Law* 67, 71–72 (1984); Kurt Rabl, »The Cyprus Problem before the U. N. Security Council: A Case Study in U. N. Crisis Handling« in: *Indian Yearbook of International Affairs,* 1966, S. 248 ff. Neuerdings haben sich jedoch zwei bekannte Völkerrechtler in Kurzgutachten zu Kernproblemen des Konflikts geäußert: Eliha Lauterpacht, »Turkish Republic of Northern Cyprus. The Status of the two Communities in Cyprus«, 10th July, 1990, maschinengeschriebenes Manuskript, und Monroe Leigh, »Opinion on the Legal Status in International Law of the Turkish Cypriot and the Greek Cypriot Communities in Cyprus«, 20th July, 1990, maschinengeschriebenes Manuskript.

4 Zur insbesondere politischen Geschichte Zyperns vgl. Hugh D. Purcell, *Cyprus,* London 1969; Nancy Crawshaw, *The Cyprus Revolt,* London 1978; John Reddaway, *Burdened with Cyprus,* London 1986; ferner Ludwig Dischler, *Die Zypernfrage,* Frankfurt 1960, mit reichhaltiger Dokumentation.

5 H. D. Purcell, aaO., S. 163 ff.; Gio. Pietro Contarini und George Angelieri, 1572, The Sieges of Nicosia and Famagusta, zitiert nach der englischen Übersetzung aus dem Italienischen von Claude Delaval Cobham des Werks von Giovanni Mariti, *Travels in the Island of Cyprus,* London 1909, Neudruck London 1971, S. 161 ff.

vom März 1573 trat Venedig die Insel an die Türkei ab. Im Zuge des Niedergangs des osmanischen Reiches, insbesondere nach Abtretung türkischer Gebiete an Rußland im Frieden von San Stefano vom 3. März 1878, überließ die Türkei Zypern in Vereinbarungen vom 4. Juni, 1. Juli und 14. August 1878 an England gegen die Zusage militärischer Hilfe gegen Rußland. Im »Annex« vom 1. Juli 1878 zum Vertrag vom 4. Juni ist ein Anspruch auf Rückgabe Zyperns an die Türkei für den Fall ausbedungen, daß Rußland Kars und andere ihm von der Türkei friedensvertraglich überlassene Gebiete in Armenien zurückerstattet. Nach der Annexion Zyperns durch England anläßlich des Eintritts der Türkei in den Ersten Weltkrieg im Jahre 1914, die die Türkei unter Verzicht auf Ansprüche auf Zypern im Vertrag von Lausanne von 1923 unter Vorbehalt eines Mitbestimmungsrechts über abgetretene Gebiete anerkannt hat, erhielt die Insel 1925 den Status einer britischen Kronkolonie[6].

Vor der türkischen Eroberung hatten die römische und griechisch-orthodoxe Kirche um die geistliche Vorherrschaft auf der Insel rivalisiert, wobei die römische Kirche dank Unterstützung der politisch herrschenden Mächte die Oberhand gewonnen hatte. Die türkische Eroberung führte zur Eliminierung der römischen Kirche und zu der nur durch türkische Beaufsichtigung beschränkten Herrschaft der griechisch-orthodoxen Kirche, die sich – beispielsweise im Bereich der Erhebung der dem Sultan gebührenden Abgaben – auf die zum größten Teil nach der Eroberung eingewanderte türkische Bevölkerung erstreckte. In dieser Epoche entwickelte sich die bis jetzt nicht nur im geistlichen, sondern auch im politischen Bereich in einem sonst heute bei Religionsgemeinschaften nur noch seltenen Maß vorherrschende Machtstellung (sog. Ethnarchie) der griechisch-orthodoxen Kirche und ihres erzbischöflichen Oberhauptes, das in Zypern schon in byzantinischer Zeit einen besonderen Autonomiestatus, die sogenannte Autokephalie, erlangt hatte.

2. Die mit der Entwicklung einer hellenistischen Ideologie einhergehende Nationalisierung Griechenlands seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts führte auch in Zypern zur Auflehnung gegen die türkische und später gegen die englische Herrschaft. Durch die im und nach dem Zweiten Weltkrieg weltweit an Impetus gewinnende, zum Teil und insbesondere in Zypern mit marxistischen Bewegungen im »Kalten Krieg« verbündete Entkolonialisierungscampagne wurde diese Auflehnung verstärkt. Sie kumulierte unter dem Zusammenwirken zweier charismatischer Persönlichkeiten seit Mitte der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts: Erzbischof Makarios und Partisanenführer Oberst Grivas.

Am 18. Oktober 1950 wurde Michael Christodoulos Mouskos zum Erzbischof gewählt. Als Makarios III inspirierte er mit seiner Überzeugung von der Berufung

6 Dischler, aaO., passim; J. C. Hurewitz, *Diplomacy in the Near and Middle East 1535–1956*, 2 Bde., New York 1956, Neudruck Archive Edition, Gerrards Cross 1987, zu den Verträgen von 1878: Band I 1535 bis 1914, S. 188; zum Lausanner Vertrag vom 24. Juli 1923: Band II, S. 119.

:s Griechentums zur Stärkung und Vergrößerung des griechischen Staats unter inschluß Zyperns und Zurückdrängung oder Unterwerfung türkischer Elemente e zyprische und weitgehend auch die festlandgriechische Bevölkerung zu seiner efolgschaft. Nach anfänglichem Zögern verschworen er und seine Gefolgsleute :h mit dem in Zypern geborenen griechischen Obersten George Grivas, der hon Ende des Ersten Weltkriegs am griechischen Anatolien-Abenteuer teilge- ›mmen und sich um das Ende des Zweiten Weltkriegs im Kampf gegen die Kom- unisten ausgezeichnet hatte. Dieser sollte mit Hilfe einer Partisanenorganisation :n Anschluß Zyperns an Griechenland (sog. »ENOSIS«) gewaltsam durchsetzen, ıchdem er seine militärischen Aufgaben auf dem Festland erledigt sah und bei inen Bemühungen um eine politische Rolle in Griechenland gescheitert war.

Die aufgrund dieser Verbindung seit Mitte der fünfziger Jahre eskalierende ter- ›ristische Aktivität der von Grivas gebildeten zyprischen Geheimorganisation :OKA«[7] veranlaßte England nach erheblichen, aber vergeblichen, auf Unter- ·ückung der griechisch-zyprischen Anschlußbewegung gerichteten Anstrengun- :n Ende der fünfziger Jahre zu der Bereitschaft, Zypern aus seinem Staatsver- ınd zu entlassen. Der Erfolg der EOKA beruhte auf der von der zyprischen irche und lokalen Eliten unterstützten hellenistischen Ideologisierung und Fana- ;ierung vieler junger griechischer Zyprer. Dieser Umstand und die Aussicht auf e Auswechslung der englischen gegen eine griechische Vorherrschaft rief jedoch eaktionen der damals etwa 18 % der zyprischen Bevölkerung (gegenüber ca. 78 % riechen) stellenden Zyperntürken hervor. Das britisch-zyprische Regime fand in :n Türken natürliche Verbündete gegen den griechischen Partisanenaufstand. ie damit verbundene Konfrontation der Zyperngriechen und -türken, hinter die :h alsbald Griechenland und die Türkei stellten, entwickelte sich zu dem bis :ute bestehenden, durch unterschiedliche Stadien verlaufenen Zypern-Konflikt.

3. Die Zyperntürken weigerten sich mit Unterstützung der Türkei, einen ıschluß Zyperns an Griechenland oder eine uneingeschränkte griechische Vor- :rrschaft zu akzeptieren. Sie machten geltend, daß Zypern bis zur Übernahme ırch England zur Türkei gehört hatte und deshalb, wenn es nicht bei England eiben oder selbständig werden sollte, allenfalls unter Griechen und Türken auf- ›teilen sei. Da sich England den türkischen Belangen nicht verschloß, kam es 59/60 unter Vermittlung der NATO zu einem von England, Griechenland, der ırkei und den zyprischen Volksgruppen getragenen Kompromiß: Zypern wurde ; unabhängige Republik aus dem englischen Staatsverband entlassen unter der lkervertraglich und verfassungsrechtlich gesicherten, in einer Reihe sogenannter ›asic-Articles« definierten Bedingung, daß Zypern an keinen anderen Staat ange- hlossen werden durfte und die Zyperntürken Veto- und Beteiligungsrechte mit :zug auf die staatliche Gesetzgebung, Exekutive und Judikative und beide Volks-

Nach Crawshaw, aaO., S. 105: »Ethniki Organosis Kyprion Agoniston« (Volksorganisation für den Kampf um Zypern), oder nach Ertekün, aaO., S. 110: »Ellenikos Organismos Kypriakon Agoniston« (Hellenische Organisation...).

gruppen Selbstverwaltungsrechte erhielten, die über die üblichen Minderheitenrechte weit hinausgingen[8].

Alsbald nach Beginn der Republik im August 1960[9] zeigte sich, daß die griechisch-zyprische Führung ihre Ziele des Anschlusses an Griechenland, zumindest aber uneingeschränkter griechischer Herrschaft in Zypern mit ihrer Unterschrift unter die Vereinbarungen von 1959/60 keineswegs aufgegeben hatte, sondern entschlossen war, sie weiterzuverfolgen und die in jenem Kompromiß dagegen errichteten Verbote und Hindernisse allmählich zu überwinden[10]. Im Verfolg dieses Vorbehalts stürzte sie Zypern in einen dreijährigen Kampf um den Verfassungskompromiß von 1960. Während sich die griechische Partei unter wohlkoordiniertem, vollem Einsatz ihres beträchtlichen politischen, personellen, wirtschaftlichen und intelligenten Potentials mit Erfolg bemühte, türkische Verfassungsrechte zu frustrieren oder zu eliminieren, fand sich die türkische Volksgruppe hinsichtlich ihrer Verfassungsrechte in der Defensive[11]. Die griechische Politik fand starke, nicht selten fanatische Unterstützung insbesondere bei der EOKA-Jugend, die mit Beendigung des Kampfes gegen die englische Kolonialregierung ihren Hauptfeind, eine prestigeträchtige Aufgabe und ein Ziel für ihre Ideologie verloren hatte und in der Ausrichtung gegen die Türken Ersatz fand. Bei der Konfliktlösung war versäumt worden, Vorkehrungen gegen die zu erwartende verfassungsfeindliche Agitation zu treffen. Während die griechischen Bemühungen auf keinerlei internationalen Widerstand stießen, wurden die Selbstbehauptungsversuche der Zyperntürken sowohl durch internationale als auch durch festlandtürkische Ermahnungen zu weitgehender Kompromißbereitschaft im Interesse der Aufrechterhaltung der jungen Verfassung gedämpft. Diese Art »appeasement« war auch mitverantwortlich dafür, daß deutliche Anzeichen des Beginns einer griechisch-zyprischen Revolution »von oben«, die zum Bürgerkrieg führen mußte, unterschätzt wurden:

8 Vgl. neben Crawshaw und Dischler Pavlos Tzermias, »Die Entstehung der Republik Zypern«, in: JÖR n. F. Bd. 9, 1960, S. [illegible]; »The Command [illegible]« Her Majesty's Stationery Office, Cmnd. [illegible] und [illegible], mit den Vereinbarungen vom 11. Februar [illegible] und 19. Februar 1959 (London) sowie den Verträgen von Nicosia über die Errichtung der Republik Zypern, dem Garantievertrag zwischen England, Griechenland, der Türkei und Zypern und dem Bündnisvertrag zwischen Griechenland, der Türkei und Zypern sowie der Verfassung der Republik Zypern. Diese wurde aufgrund des [illegible] Act vom 29. Juli 1960 mit Wirkung vom 16. August 1960 in Kraft gesetzt und [illegible] in Council vom 3. August 1960 [illegible] verkündet [illegible]

9 Zypern wurde am 21. September 1960 in die UNO, am 13. März 1961 in das British Commonwealth und am 24. Mai 1961 in den Europarat aufgenommen. Zur zyprischen Verfassung vgl. Pavlos Tzermias, »Die Verfassung der Republik Zypern«, in: JÖR n. F. Bd. [illegible], S. [illegible] und Rolf Blümel, »Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Republik Zypern«, in: Hermann Mosler, Verfassungsgerichtsbarkeit der Gegenwart, Köln Berlin [illegible], S. [illegible]

10 Purcell, a.a.O., S. [illegible] f., und Kyriakides, a.a.O., S. [illegible] f., mit [illegible] aus [illegible] S. [illegible]

11 Vgl. Purcell, a.a.O., S. [illegible] f.; Kyriakides, a.a.O., S. [illegible] f., [illegible] f.; [illegible] a.a.O., S. [illegible]

Griechisch-zyprische Regierungskreise hatten schon Anfang 1963 angekündigt, ein türkische Verfassungsrechte schützendes Urteil des zyprischen Verfassungsgerichts nicht beachten zu wollen[12].

4. Indem er diese Politik in die nächste Usurpations-Phase überleitete, forderte Makarios am 30. November 1963 die türkische Partei auf, einer Aufhebung eines Teils ihrer Verfassungsrechte von 1960, darunter sechs »Basic Articles«, zuzustimmen[13]. Da mit einer solchen Zustimmung angesichts der fundamentalen Bedeutung dieser Rechte für die türkische Volksgruppe nicht ernsthaft gerechnet werden konnte und Makarios wenig später öffentlich erklärte, er weigere sich, eine »Zurückweisung« seiner »Vorschläge« durch die türkische Volksgruppe »zu akzeptieren«[14], kam der Aufforderung die Bedeutung eines Unterwerfungs-Ultimatums zu, dem angesichts türkischer Entschlossenheit, an den genannten Rechten festzuhalten, der gewaltsame Unterwerfungsversuch folgte. Aus einem Anlaß, auf dessen Einzelheiten es wenig ankommt, tauchten überall in Zypern verfassungswidrig gebildete bewaffnete griechische Kräfte auf, die Zyperntürken zwangen, ihre Häuser und Wohnungen und ihr Hab und Gut aufzugeben; dabei gab es Tote und Verwundete sowie zahlreiche Geiselnahmen[15]. Dergestalt bedroht und zumindest durch Leugnung ihrer Verfassungsrechte an deren sinnvoller Wahrnehmung gehindert, sahen sich die Zyperntürken außerstande, weiterhin in Gesetzgebung und Verwaltung der Republik mitzuwirken; lediglich in der Judikatur waren dank Bemühungen des Präsidenten des High Court, Mr. Wilson, türkisch-zyprische Richter tätig[16] (bis 2. Juni 1966). Das griechisch-zyprische Restparlament hat die von Makarios »vorgeschlagenen« Änderungen unter anderem durch das »Administration of Justice (Miscellaneous Provisions) Law« von 1964 eingeführt. Es machte die künftige Teilnahme der Türken an seinen Sitzungen von der Anerkennung dieser Änderungen abhängig[17].

12 Interview mit Makarios für »Sunday Express«, veröffentlicht in *Cyprus Mail* (in Nikosia erscheinende englischsprachige Tageszeitung) vom 12. Februar 1963. Auch die griechisch-zyprische Justizministerin Stella Souliotou äußerte sich, wie sich der Verfasser erinnert, um dieselbe Zeit öffentlich in diesem Sinne.

13 Der dreizehn Punkte umfassende »Vorschlag« ist abgedruckt bei Thomas Ehrlich, »Cyprus, the ›Warlike Isle‹. Origins and Elements of the Current Crisis« in: *18 Stanford L. Rev.* 1021, 1043 n. 95 (1966), und bei Ertekün, aaO., S. 182, sowie in *The Times* (London) vom 24. Dezember 1963, S. 6, 6. Spalte.

14 *The Times* (London) vom 24. Dezember 1963, S. 6, zit. nach Leigh, aaO.

15 Crawshaw, aaO., S. 366 ff.; Reddaway, aaO., S. 146 ff.; Purcell, aaO., S. 323 ff., 331 ff., 335.

16 *Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen* vom 12. Dezember 1964, Nr. S/6102, Punkt 101, S. 36 f.

17 *Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat*, Nr. S/6569, vom 29. Juli 1965, S. 2, Punkte 8 und 11, wo es heißt: Herr Klerides, Präsident des Abgeordnetenhauses, habe (am 22. Juli) klargemacht, daß er den türkischen Mitgliedern die Teilnahme an den Beratungen des Abgeordnetenhauses nicht gestatten würde, es sei denn, sie akzeptierten die ohne ihre Mitwirkung inzwischen verabschiedeten Gesetze insbesondere über die Abschaffung getrennter griechischer und türkischer Mehrheiten als Vorausset-

Bereits das Fehlen der Bereitschaft, geschweige denn von Bemühungen des griechisch-zyprischen Teils der Regierung, die türkischen Verfassungsrechte auf Sicherheit und Eigentum zu schützen oder wiederherzustellen, und Äußerungen und Handlungen griechisch-zyprischer Regierungs-Angehöriger, durch die sich diese mit den erwähnten Verfassungsverletzungen identifizieren, sowie die tatsächliche Übereinstimmung der gegen die türkische Volksgruppe gerichteten griechischen Maßnahmen und Aktionen mit dem unter Federführung des damaligen zyprischen Innenministers entstandenen sogenannten »Akritas-Plan«[18] zur Herstellung der griechischen, von türkischen Verfassungsrechten unbeeinträchtigten Vorherrschaft auf der Insel lassen keinen Zweifel an der Verantwortung des griechischen Teils der zyprischen Regierung an diesen Aktionen.

Mit dem Auftreten und den Aktionen griechisch-zyprischer bewaffneter Kräfte war der Zypernkonflikt zum Bürgerkrieg geworden, der bis 1974 dauern sollte. Die Zyperntürken hatten die Wahl, unter Verzicht auf ihre Rechte aus der Verfassung von 1960 unter griechischer Mehrheits-Regierung, -Gesetzgebung und -Verwaltung nach deren Regeln weiterzuleben, oder Enklaven einer Größe zu bilden, in denen sie ihre Selbstverwaltung mit Aussicht auf Erfolg verteidigen konnten. Sie zogen das letztere vor. Die Zyperngriechen blockierten die Versorgung der türkisch-zyprischen Enklaven, in denen es dadurch zu menschenunwürdigen Lebensbedingungen kam. Der bewaffnete Kampf flammte von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort auf und forderte Hunderte von Toten auf beiden Seiten; er konnte fallweise durch Einsätze festlandtürkischer Kampfflugzeuge vorübergehend zum Erlöschen gebracht werden[19].

Seit dem Frühjahr 1964 ist die Organisation der Vereinten Nationen (OVN) mit einer Friedenstruppe und Vermittlungsbemühungen in den Konflikt eingeschaltet. Der Entrechtung und Blockade der Zyperntürken ist sie jedoch nicht oder zumindest nicht wirksam entgegengetreten. Eine fundierte rechtliche Würdigung des Konflikts und der daraus folgenden Konsequenzen, ohne die Frieden schwerlich gestiftet werden kann, hat sie niemals veröffentlicht. Die Friedens-

zung des Zustandekommens von Gesetzen. Er habe auch erklärt, daß die Verfassungsvorschriften über die Ausfertigung der Gesetze durch den (griechischen) Präsidenten und den (türkischen) Vizepräsidenten nicht mehr anwendbar seien und die türkisch-zyprischen Mitglieder im Abgeordnetenhaus kein »legal standing« mehr hätten.

18 Es handelt sich um einen streng geheim gehaltenen Plan von 1963 zur gewaltsamen Herstellung unbeschränkter griechischer Herrschaft über Zypern. Der für den Autor des Plans gewählte Deckname »Akritas« ist einem byzantinischen Sagenhelden entlehnt. Der Plan ist veröffentlicht worden in der griechischen Zeitung Patris vom 21. April 1966 und in englischer Übersetzung abgedruckt bei Ertekün, aaO., S. 165 ff., Reddaway, aaO., S. 199 ff., Necatigil, aaO., S. 317 ff.; die Autorschaft – auf Veranlassung von Makarios – des griechisch-zyprischen Innenministers Policarpos Yorgadjis und anderer griechischer Führungspersönlichkeiten ist belegt bei Reddaway, aaO., S. 133 f., und bei R. A. Patrick, *Political Geography and the Cyprus Conflict 1963–1971*, Waterloo 1976, S. 42.

19 Patrick, aaO., S. 45 ff., 142 ff.; Purcell, aaO., S. 331 ff., 350 ff., 379 ff., Crawshaw, aaO., S. 365 ff.

truppe hat den durch die griechischen Aktionen geschaffenen Zustand hingenommen. Von Fall zu Fall hat aber tapferer Einsatz ihrer Kontingente Eskalationen gewaltträchtiger Situationen verhütet und dadurch das Blutvergießen reduziert, ohne es verhindern zu können[20].

5. Zugleich eine Umschichtung der Parteien und seinen Höhepunkt erreichte der Konflikt, als Verbündete der festlandgriechischen Obristendiktatur mit deren Hilfe am 15. Juli 1974 versuchten, durch eine größere Militäraktion, die sowohl gegen die ein solches Vorgehen ablehnende Gefolgschaft des Erzbischofs Makarios als auch gegen die Zyperntürken gerichtet war, den Anschluß Zyperns an Griechenland zu erzwingen[21]. Das veranlaßte die Türkei, am 20. Juli 1974 Truppen nach Zypern zu entsenden und nach unbefriedigenden Konsultationen mit England und Griechenland in Genf im Juli und August[22] und nach heftigen Kämpfen bis 16. August 1974 etwa ein Drittel der Insel zu besetzen[23]. Das Obristenregime in Griechenland und seine Gefolgschaft in Zypern brachen zusammen. Mit unbedeutenden Ausnahmen zogen alle Zyperntürken in den Norden, alle Zyperngriechen in den Süden der Insel. Seither ist der Bürgerkrieg beendet. Die Anwesenheit türkischer Truppen garantiert die Grenze zwischen den beiden Territorien und damit das Ende des Blutvergießens, des Terrorismus und der Unterdrückung.

Schon vor 1974 hatte sich ein ausschließlich griechisch beherrschter Staat in Zypern gebildet, der allerdings seine Wirksamkeit auf die türkischen Enklaven niemals hatte erstrecken können[24]. In diesen Enklaven bildeten sich türkische Selbst-

20 Vgl. Purcell, aaO., S. 28 ff., und Rabl, aaO., S. 292 ff.

21 Crawshaw, aaO., S. 387 ff.; Reddaway, aaO., S. 162 ff.

22 Crawshaw, aaO., S. 389 ff.

23 Mehmet Ali Birand, *30 Hot Days*, London 1985, passim.

24 *Der Bericht des Generalsekretärs der OVN* vom 10. September 1964 (S/5950) beschreibt in Punkten 29 bis 30 die Bildung türkisch-zyprischer Enklaven nach Dezember 1963, insbesondere in Nikosia und seinen nördlichen Vororten, in einem Landstreifen beiderseits der Straße von diesen Vororten nach Kyrenia, im Bereich der Stadt Louroujina, in der Region von Lefka und an zwei Brückenköpfen bei Kokkina und Limnitis. Vgl. auch den *Bericht des Generalsekretärs der OVN* vom 11. März 1965 (S/6228). Dieser Bericht erwähnt in Punkt 203 die »inaccessibility of the areas inhabited entirely by Turkish Cypriots to the Government's law-enforcing authorities and officials. The organs of the State are thus powerless in these areas to administer justice.« Leigh weist in seinem Kurzgutachten darauf hin, daß die griechische Regierung niemals Steuern von der türkisch-zyprischen Volksgruppe zu erheben in der Lage war, und bezieht sich auf Nrn. 178 bis 181 des Berichts S/6228, der den Rückzug der Türkischen Volksgruppenkammer aus der Verwaltung der »Inneren Abgaben« der Republik Zypern und den Übergang zur Einkommensbesteuerung der türkischen Zyprer durch die Türkische Volksgruppenkammer mit Wirkung vom 18. Februar 1965 erwähnt. Leigh weist ferner auf S. 15 darauf hin, daß die physische Trennung der beiden Volksgruppen schon lange vor der türkischen Intervention von 1974 begann. Er weist ferner auf den *Bericht des Generalsekretärs* S/6569 einschließlich der Addenden 1 und 2 vom 29. Juli 1965 hin, wonach der griechische Präsident des Abgeordnetenhauses selbst von »türkisch-zyprischen Gebieten« gesprochen hat. In dem Bericht wird auch mitgeteilt, daß die Gerichte der griechischen Verwaltung keine Fälle entscheiden konnten, an denen türkische Zyprer beteiligt waren.

verwaltungsorgane, die ebenfalls schon vor 1974 die wesentlichen Merkmale einer Gesetzgebung, Exekutive und Judikatur umfassenden Staatsgewalt erfüllten. Nach der territorialen Verteilung der Insel beschloß eine türkisch-zyprische verfassungsgebende Versammlung am 8. Juni 1975 die Verfassung einer türkischen »föderierten« Republik und 1983 folgte die Gründung der Türkischen Republik von Nordzypern[25]. Grivas war 1974 schon vor dem griechischen Staatsstreich, Makarios war 1976 verstorben. Die nachfolgende Führung der Zyperngriechen machte jedoch trotz parteipolitischer Unterschiede von der von Makarios geprägten Politik des griechischen Anspruchs auf Alleinbesitz der Insel bei Reduktion der türkischen Zyprer auf einen Minderheitenstatus (das Ziel eines Anschlusses an Griechenland war verbal schon zu dessen Lebzeiten aufgegeben worden) bis heute keine für die türkische Seite ausreichenden Abstriche.

6. Mit der Teilung und ihrer zumindest militärischen Sicherung hat der Zypern-Konflikt sein Thema verändert. Die Zyperntürken haben ein Gemeinwesen errichtet, in dem sie sich selbst frei von griechischer Einflußnahme regieren. Die Zyperngriechen haben zwar einen Staat, in dem sie sich ebenfalls, ohne durch türkische Verfassungsrechte beschränkt zu sein, selbst regieren; allerdings erheben sie nach wie vor Anspruch darauf, ihre Herrschaft auf das gesamte Inselterritorium auszudehnen, unter anderem um den dort beheimateten Zyperngriechen die Rückkehr in den Norden und die Restitution ihres ehemaligen Immobiliareigentums zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die türkische Republik unter Druck gesetzt, indem die griechische Republik einen Alleinvertretungsanspruch mit Bezug auf ganz Zypern geltend macht und jeden, insbesondere wirtschaftlichen Verkehr mit der türkischen Republik boykottiert. Die griechische Partei veranlaßt ihre Freunde, insbesondere ihre Geschäftsfreunde nach Möglichkeit, sich an diesem Boykott zu beteiligen. Die türkische Republik von Nordzypern hat demgegenüber ein großes Interesse an ihrer staatlichen Anerkennung, auch um dem griechischen Boykott wirksam entgegentreten zu können.

Die griechischen und türkischen Konfliktparteien werden seit 1964 von der OVN veranlaßt, über eine Konfliktlösung zu verhandeln. Während die türkische Partei zur Errichtung eines gesamtzyprischen Bundesstaates auf der Basis der Gleichberechtigung der griechischen und türkischen Gemeinwesen bereit ist, besteht die griechische Partei jedoch auf ihrer Vorherrschaft. Trotz Annäherung in einigen Punkten kam es deshalb nicht zu einer Einigung[26]. Sie ist auch unwahrscheinlich, weil es auf beiden Seiten an einem zwingenden Interesse an einer Veränderung des Status quo fehlt und weil ein Verzicht auf den türkischen Anspruch auf gesicherte Gleichberechtigung der Selbstaufgabe gleichkäme, während der griechische Anspruch mit Bezug auf ganz Zypern breite internationale Unterstützung genießt.

25 *UN Doc.* S 11624, Annex II (1975).

26 Vgl. die *Sicherheitsrats-Resolution* S/5575 vom 4. März 1964 und zuletzt das *Draft Framework Agreement* des Generalsekretärs vom 29. März 1986 (S/21183) und die *Sicherheitsratsresolution* vom 12. März 1990 (S/Res/649/1990).

III. Staatsrechtliche Würdigung

Die Erklärungen des Präsidenten der Republik Zypern und seiner Justizministerin vom Frühjahr 1963, ein drohendes verfassungsgerichtliches Urteil nicht beachten zu wollen, leiteten den Umsturz der Verfassung von 1960 ein. Der ultimative »Vorschlag« zur Beseitigung wichtiger türkischer Verfassungsrechte vom November 1963 und seine Realisierung durch Verabschiedung von Gesetzen zur Verfassungsänderung durch das griechisch-zyprische Restparlament ohne türkische Beteiligung, die Praktizierung der so veränderten Verfassung in den griechisch beherrschten Teilen Zyperns und die Weigerung des griechisch-zyprischen Teils der Exekutive, die Grundrechte der Zyperntürken auf Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und Freizügigkeit sowie des Eigentums gegen massive Verletzungen zu schützen, war mit der zyprischen Verfassung von 1960 unvereinbar[27] und ist staatsrechtlich als Staatsstreich (Revolution) »von oben« zu werten. Das folgt ohne Rücksicht darauf, welchen aktiven Anteil die griechischen Organe an den Rechtsverletzungen hatten, aus dem Geflecht nachweislicher Verhaltensweisen, insbesondere Unterlassungen, und Äußerungen dieser Organe sowie aus der Planmäßigkeit des Türkenpogroms einschließlich der bewaffneten Aktionen irregulärer Streitkräfte seit Ende 1963. Ein Verstoß gegen das in Art. 185 der Verfassung enthaltene Verbot des Anschlusses Zyperns an andere Staaten lag in dem griechischen Staatsstreichversuch von 1974.

Massive Verletzungen einer Verfassung haben zur Folge, daß diese ihre Funktion der Wahrung inneren Friedens nicht mehr erfüllen kann. Finden sich keine zum Schutz der Verfassung ausreichenden Kräfte, so ist Bürgerkrieg die Folge, der erst zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang endet, in dem Widerstand gegen die den Staatsstreich tragenden Kräfte erlischt oder deren usurpatorische Aggressionen beendet werden. Im Zypern-Konflikt war dieses Stadium spätestens mit der Teilung der Insel im Jahr 1974 erreicht. Niemals im Verlauf des Staatsstreichs war es der griechischen Volksgruppe gelungen, ihr revolutionäres Regime auf die türkischen Enklaven und ihre Bewohner zu erstrecken. Ab 1974 konnte sich die griechische Staatsgewalt nur im südlichen Inselterritorium halten, während türkische Streitkräfte in der Türkischen Republik von Nordzypern zu deren Schutz stationiert sind.

Wenn die griechische Regierung in Südzypern als Regierung Zyperns bezeichnet wird, so handelt es sich mithin, wie Leigh es ausdrückt, seit Ende 1963 um die Usurpation eines Titels unter Aufgabe der ihm zugehörigen Substanz[28]. Lediglich eine um die türkischen Rechte reduzierte Verfassung wurde in den griechisch beherrschten Gebieten der Insel fortgeführt. Die türkische Bevölkerung schuf sich

27 Leigh, aaO., S. 12, weist auf die Verletzung des Art. 182 hin, der Änderungen der »Basic Articles« der Verfassung ausschließt, und spricht von »unilateral usurpation of authority«.

28 Leigh, aaO., S. 20.

schrittweise in ihren Enklaven eine eigene Staatsgewalt, die seit 1983 eine geschriebene, demokratisch-rechtsstaatliche Verfassung hat und auch tatsächlich danach regiert wird[29]. Aufgrund der Teilung von 1974 sind eine Griechische Republik von Südzypern und eine Türkische Republik von Nordzypern mit definierten eigenen Staatsgebieten entstanden.

IV. Völkerrechtliche Würdigung

Völkerrechtlich ist der Zypern-Konflikt unter die für die Staatensukzession und die für bewaffnete Interventionen geltenden Regeln zu subsumieren, wobei das Verhältnis des Vertragsrechts zum kodifizierten oder Gewohnheitsrecht von Bedeutung ist. Ferner wird der Zypern-Konflikt unter dem Gesichtspunkt eines Selbstbestimmungsrechts diskutiert. Dazu ist zu bemerken:

1. Lauterpacht und Leigh gehen in ihren bereits zitierten Kurzgutachten mit Selbstverständlichkeit von der Rechtswirksamkeit der Errichtung der Republik Zypern im Jahre 1960 und ihrer Verfassung aus und heben die Gleichberechtigung der griechisch- und türkisch-zyprischen Volksgruppen bei der Errichtung der Republik und bei der Verfassungsgebung sowie bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über die Zukunft der Insel hervor[30]. Die Gleichberechtigung der beiden zyprischen Republiken ähnelt der Teilordnungs-Rechtslage, die der Wiedervereinigung Deutschlands zugrunde lag[31], und in gewissem Sinne läßt sich sagen: diese ermöglichte. Lauterpacht und Leigh weisen anhand der Verfassungsentwicklung vor und nach Gründung der Republik Zypern von 1960 darauf hin, daß die Aufrechterhaltung des Verfassungsrechts, das der Gewährleistung dieser Gleichberechtigung diente, auch zum Gegenstand völkerrechtlicher Verträge Englands, Griechenlands, der Türkei und der Republik Zypern miteinander, nämlich der Vereinbarungen von Zürich und London (1959) und des Treaty of Establishment und des Treaty of Guarantee von 1960 gemacht worden sind. Aus zahlreichen Verlautbarungen der OVN aus der Zeit von 1964 bis 1990, insbesondere aus Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung sowie des Generalsekretärs, leiten sie ab, daß die staats- und völkerrechtliche Gleichberechtigung der beiden Volksgruppen in der Praxis dieser Organisation sorgfältig beachtet worden ist, und zeigen, daß sie auch in der anläßlich der türkischen militärischen Intervention abgegebenen Genfer Erklärung von 1974 der Außenminister

29 Necatigil, aaO., S. 258 ff.

30 Näheres über die Rechtsnatur und Wirksamkeit der aufschiebend bedingten Verträge zugunsten Dritter von Zürich und London und ihre Annahme durch Zypern im Zuge seiner Staatswerdung bei Ayse Füsün Besler (verheiratete Arsava), *Die völkerrechtliche Lage Zyperns unter besonderer Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts*, Diss. München 1973, S. 17 bis 23.

31 Dieter Blumenwitz, »Der Vertrag vom 12. 9. 1990 über die abschließende Regelung mit Bezug auf Deutschland« in: *NJW* 1990, S. 3041 und 3043.

Griechenlands, der Türkei und Englands sowie in den Übereinkommen der Repräsentanten der griechischen und türkischen Volksgruppen Zyperns vom 12. Februar 1977 und 19. Mai 1979 anerkannt worden ist[32].

2. Für die Gegenwart und Zukunft nicht nur Zyperns sondern des östlichen Mittelmeerraums und insbesondere für die Erhaltung des Friedens zwischen Griechenland und der Türkei ist die Frage nach der völkerrechtlichen Staatsqualität der türkischen Republik von Nordzypern von großer Bedeutung, weil von ihr der völkerrechtliche Schutz Nordzyperns abhängt, auf das sich die erwähnten griechischen Eroberungsabsichten richten.

Bei der gegebenen Sachlage kann an der Staatsqualität der Türkischen Republik von Nordzypern unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt kein begründeter Zweifel bestehen, weil die einhellig anerkannten, herkömmlichen Kriterien des völkerrechtlichen Staatsbegriffs, nämlich die dauerhafte und effektive Etablierung einer ein bestimmtes Gebiet und eine definierte Bevölkerung dieses Gebiets erfassenden Staatsgewalt[33], von dieser Republik erfüllt werden[34].

a) Leigh hebt in seinem Kurzgutachten den für die Etablierung einer Staatsgewalt bedeutsamen Zeitfaktor besonders hervor und weist darauf hin, daß die Zyperntürken zwanzig Jahre lang geduldig über die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen gemeinsamen griechisch-türkischen Staatswesens auf Zypern verhandelt haben, ehe sie ihren eigenen Staat proklamierten, nicht ohne noch immer die – alles andere als selbstverständliche – Bereitschaft zum Ausdruck zu bringen, diesen Staat einer zyprischen Föderation einzuordnen[35].

b) Gegen die Staatsqualität der Türkischen Republik von Nord-Zypern kann nichts eingewendet werden, was die Art der Entstehung betrifft, weil dergleichen nach herkömmlicher Auffassung, an der festzuhalten ist, für den völkerrechtlichen Staatsbegriff keine Bedeutung hat. Aber selbst wenn solche Umstände zu berücksichtigen wären, erwiese sich die zyprisch-türkische Staatsgründung als völkerrechtlich wirksam.

32 Lauterpacht, aaO., S. 3 ff., 7 ff.; Leigh, aaO., S. 3 ff., 5 ff., 10 und 13 f.

33 Georg Dahm / Jost Delbrück / Rüdiger Wolfrum, *Völkerrecht*, 2. Aufl. Berlin 1988, S. 127 ff. Tamkoc macht in seinem Buch (FN 3) den Versuch, den völkerrechtlichen Staatsbegriff an ein zusätzliches Merkmal zu knüpfen. Als Staat soll danach nur das Produkt einer Selbstbestimmung gelten. Diese Auffassung macht Verfassungsrecht zum Element völkerrechtlicher Normen, die dann nicht ohne Intervention in die inneren Angelegenheiten der Staaten durchgesetzt werden können. Dafür fehlt es sowohl an einer materiellrechtlichen, justitiablen Ausformung der Merkmale von Selbstbestimmung als auch an einem geeigneten Rechtsfindungs- und Sanktionsverfahren. Ohne diese Voraussetzungen ist die von Tamkoc vorgeschlagene Anreicherung des Staatsbegriffes der friedenssichernden Funktion des Völkerrechts nicht zuträglich und schon aus diesem Grunde abzulehnen. Im übrigen führt gerade Tamkoc den Nachweis, daß die Türkische Republik von Nordzypern Ergebnis der Ausübung eines Selbstbestimmungsrechts ist.

34 Leigh, aaO., S. 21 f., unter Berufung auf James Brierly, *Law of Nations*, 6. Aufl. Waldock 1963, S. 137.

35 AaO., S. 17 f.

Der Sicherheitsrat der OVN hat zwar in den Resolutionen 541 vom 18. November 1983 und 550 vom 11. Mai 1984 die Schaffung der Türkischen Republik von Nordzypern als »Sezessionsakt« für unvereinbar mit den völkerrechtlichen Verträgen von 1960 erklärt und alle Staaten aufgefordert, dieser Republik die Anerkennung als Staat zu versagen. Mit der Rechtslage hat sich die OVN dabei aber in keiner wissenschaftlichen Mindestanforderungen genügenden Weise auseinandergesetzt. Vielmehr zeigt Lauterpacht in seinem Gutachten, daß die zitierten Resolutionen einer ausreichenden Rechtsgrundlage entbehren und als willkürlich und diskriminierend bezeichnet werden müssen, weil sie die Schritte der türkischen Volksgruppe isoliert betrachten und eine Würdigung des vorhergehenden Verhaltens der griechischen Konfliktpartei versäumen, als gäbe es kein relevantes Verhalten dieser Partei. Er zeigt weiter, daß die türkische Unabhängigkeitserklärung zwar dem in den Vereinbarungen von 1960 (Art. 185 der Verfassung) enthaltenen Verbot territorialer Teilung widerspricht (das sich allerdings ausdrücklich auf die »Republik Zypern« bezieht, »wie sie durch die Basic Articles ihrer Verfassung errichtet und bestimmt« ist), aber durch das vorhergehende griechische Verhalten gerechtfertigt ist. Er legt dar, daß die genannten Resolutionen mit anderen Aktionen der OVN unvereinbar sind, und daß sie zur Anerkennung der Gleichberechtigung der beiden zyprischen Volksgruppen durch die Organe der OVN im Widerspruch stehen, so daß die Aufforderung zur Nichtanerkennung der Türkischen Republik von Nordzypern nicht aufrechterhalten werden sollte. Lauterpacht weist ferner auf den in den Resolutionen enthaltenen Widerspruch hin, der in der Nichtanerkennung der Türkischen Republik von Nordzypern bei gleichzeitiger Berufung auf ihre Bindung an die Verträge von 1960 liegt. Er macht zutreffend geltend, daß die griechische Volksgruppe schon 1963 die türkische Volksgruppe von der in der Verfassung und den Verträgen von 1960 in allen Einzelheiten geregelten Mitbestimmung in Zypern ausgeschlossen und zwanzig Jahre lang in verfassungswidriger Weise – um es milde auszudrücken: – diskriminiert hatte. Keine Vertragspartei könne aber an Bedingungen eines Vertrages festgehalten werden, wenn nicht von der anderen gleiche Vertragstreue gefordert wird. Bindungen bestünden lediglich mit Bezug auf eine nach Maßgabe der Rechtsakte von 1960 verfaßte Republik Zypern und gegenüber einer solchen, und sie oblägen beiden Volksgruppen. Nach Zerstörung der Republik von 1960 könne es von ihr keine Sezession mehr geben[36].

Richtig gesehen ist es der griechische Umsturz von 1963, der als vertragswidrige Sezession zu werten ist. Die griechische Volksgruppe hat sich damals von der 1960 gegründeten Republik getrennt und einen eigenen Staat errichtet. Die Staatsbildung der Zypern-Türken ist lediglich Reaktion auf ihre verfassungsrechtliche Entwehrung durch das griechische Vorgehen.

36 AaO., passim, unter Berufung (S. 20) auf ICJ Reports 1971 S. 46 (Namibia-Gutachten des IGH). Mit Recht bestreitet Lauterpacht auch die Kompetenz und Eignung des Sicherheitsrats zu juristischen Urteilen (aaO., S. 3 und 25 f.).

c) Gegen die Staatsqualität der Türkischen Republik von Nordzypern kann uch nichts eingewendet werden, was etwa die Größe ihres Territoriums oder ırer Bevölkerung oder eine partielle Abhängigkeit Türkisch-Zyperns von der 'ürkei betrifft. Sie wird insbesondere von der Präsenz einer befreundeten Schutz-ruppe nicht beeinträchtigt[37].

d) Der völkerrechtliche »Fall Zypern« unterscheidet sich von Gegebenheiten, ie der OVN früher Anlaß zur Verurteilung sezessionistischer Aktivitäten gaben, ach Lauterpacht durch die völkerrechtlichen Verträge mit Bezug auf die Verfasung Zyperns[38].

e) Es fragt sich, ob gegen die Wirksamkeit der zyprisch-türkischen Staatsgründung eingewandt werden kann, die türkische Intervention von 1974 und seitherige ıilitärische Präsenz auf der Insel, ohne welche ein geschlossenes türkisch-zyprisches Staatsgebiet kaum hergestellt worden wäre, seien mit dem Völkerrecht und ısbesondere mit dem Gewaltverbot der Charta der OVN unvereinbar.

aa) Die Frage ist schon deshalb zu verneinen, weil die Staatswerdung der Türischen Republik von Nordzypern sich auf der Grundlage der Selbstbehauptung nd Selbstorganisation der Zyperntürken schon seit 1964, also schon vor der türischen Intervention vollzogen hat[39]. Von einer förmlichen Proklamation ist sie nabhängig.

bb) Außerdem findet die türkische Intervention von 1974 im Unterschied zu lem Partisanen-Terrorismus, mit dessen Hilfe die griechischen Zyprer die Staatsründung von 1960 erreicht hatten, ihre Rechtsgrundlage in Artikel 4 des »Treaty f Guarantee«. Diese Vertragsnorm enthält für den Fall einer Verletzung der Verräge von 1960 folgende Vereinbarung:

In so far as common or concerted action may not prove possible, each of the ıree guaranteeing Powers reserves the right to take action with the sole aim of e-establishing the state of affairs created by the present Treaty.«

Abgesehen von der schon erwähnten Unabhängigkeit der Staatsqualität der 'ürkischen Republik Nordzyperns von der Art, in der ihre Voraussetzungen eschaffen wurden, sind Einwendungen wegen der türkischen Intervention von 974 auch der Sache nach unbegründet.

Das gilt zunächst für die Frage der Gültigkeit der zitierten Vereinbarung. Ihr teht das völkergewohnheitsrechtliche und in Art. 2 Ziff. 4 der Charta der OVN erankerte Gewaltverbot nicht entgegen. Völkergewohnheitsrecht kann grundsätzch durch Vertrag abbedungen werden[40]. Die verbreitete Meinung, dies gelte icht für das Gewaltverbot, das zu den wenigen zwingenden Völkerrechtsnormen

7 Leigh, aaO., S. 22. Noch nicht einmal militärische Abhängigkeit steht der Staatsqualität eines Gemeinwesens entgegen, vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, aaO., S. 131.

8 AaO., S. 24 f.

9 Darauf weist Leigh in seinem Gutachten auf S. 16 hin.

0 Leigh, aaO., S. 24.

gehöre[41], ist nicht uneingeschränkt anzuerkennen. Als wichtigste Einschränkung muß gelten, daß Gewaltanwendung erlaubt ist zum Zweck der Verteidigung[42], wobei als zu schützendes Rechtsgut jedenfalls eine Friedensordnung wie diejenige der Verträge und der Verfassung für Zypern von 1960 anzusehen ist[43]. Art. 2 Ziff. 4 der Charta der OVN kann nicht so ausgelegt werden, daß er die wirksame Garantie derartiger Ordnungen verbietet: Ohne Zulassung gewaltsamer Bekämpfung von Bedrohungen durch atomare oder chemische Waffen, schwerwiegende Umweltbelastungen und internationalen Terrorismus wird die völkerrechtliche Friedensordnung Hauptprobleme der Gegenwart – wie der Golfkonflikt anschaulich macht – nicht bewältigen können (vgl. die Golf-Resolution der OVN von 1990). Soweit aber Gewaltanwendung erlaubt ist, kann sie auch vereinbart werden.

Seit 1963 lagen aber auch die Voraussetzungen des Art. 4 des Garantievertrages für die türkische Intervention vor, weil damals die griechisch-zyprische Politik zum offenen Bruch der Verfassung und der Verträge von 1960 überging[44] und mit unverminderter Gewaltsamkeit bis 1974 aufrechterhalten wurde. Zwar war die Türkei darauf beschränkt, ausschließlich zum Zweck der Wiederherstellung des durch diese Verträge und die Verfassung geschaffenen Status zu intervenieren. Daß die volle Wiederherstellung dieses Status ohne die von ihr verweigerte und praktisch nicht erzwingbare Mitwirkung der griechischen Volksgruppe offensichtlich unmöglich ist, kann jedoch nicht die Aufhebung oder Frustrierung des Interventionsrechts zur Folge haben. Vielmehr darf es zu dem Zweck ausgeübt werden, die Verfassung von 1960 wenigstens insoweit wieder in Wirksamkeit zu setzen, als sie die einen ihrer Kernbestände bildenden Grundrechte der türkisch-zyprischen Volksgruppe auf Leben, Unversehrtheit, Freiheit und Eigentum gewährleisten sollte. Außerdem rechtfertigt es die notfalls gewaltsame Herstellung einer Selbstregierung als Minus gegenüber der nicht erzwingbaren, verfassungs- und vertragsrechtlich garantierten Partizipation an der von der griechischen Partei verweigerten gemeinsamen Selbstregierung der beiden zyprischen Volksgruppen. Darüber hinaus ging der Intervention ein von der damaligen Regierung Griechenlands inspirierter, mit Truppen und Material unterstützter Versuch griechisch-zyprischer bewaffneter Kräfte voraus, uno actu mit dem Sturz ihrer eigenen Regierung den Anschluß Zyperns an Griechenland mit Gewalt zu erzwingen. Aufgrund des Garantievertrages von 1960 war daher die Türkei berechtigt, zur Verhinderung

41 Dahm/Delbrück/Wolfrum, aaO., S. 359.

42 Art. 51 der Charta der OVN, vgl. Blumenwitz, aaO., S. 3045.

43 Besler (Arsava), aaO., S. 47. Der von Arsava, S. 62, mitherangezogene Gesichtspunkt »interessierter« Garantie verstärkt diese Begründung des türkischen Rechts zur auch gewaltsamen Intervention, während Arsava in ihrer auf S. 56 ff. vertretenen Ansicht kaum gefolgt werden kann, daß die Intervention auch aus dem Gesichtspunkt der Selbstverteidigung wegen Bedrohung »vitaler« Interessen der Türkei selbst gerechtfertigt ist. Ähnlich Rabl, aaO., S. 263 f.

44 Leigh, aaO., S. 12.

dieses Anschlusses einzuschreiten. Darin bestanden in der Tat Ziel und Erfolg der türkischen Intervention von 1974.

Die Rechtmäßigkeit der Intervention bestätigt Leigh in seinem Kurzgutachten und weist darauf hin, daß die Garantieaktion der Türkei der türkisch-zyprischen Volksgruppe überhaupt nicht zugerechnet werden kann, und daß die Organe der OVN niemals ihre Rechtswidrigkeit behauptet, sondern sich darauf beschränkt haben, auf die friedensgefährdende Wirkung aller militärischen Aktionen auf Zypern hinzuweisen, ihre Beendigung zu fordern und »einseitige Aktionen gegen die Republik Zypern« abzulehnen[45].

f) Die Staatsqualität ist, unabhängig von ihrer förmlichen Proklamation und von ihrer Anerkennung durch andere Staaten, eine Folge allein der oben erwähnten tatsächlichen Voraussetzungen[46]. Sie hat richtiger Ansicht nach einen Anspruch auf Anerkennung durch andere Staaten zur Folge[47].

Die Staatenpraxis der Anerkennung des griechisch-zyprischen Alleinvertretungsanspruchs impliziert dagegen die Anerkennung der revolutionären Beseitigung der Verfassung von 1960 durch die griechisch-zyprische Volksgruppe und der Errichtung einer rein griechischen Staatsgewalt mit dem Anspruch auf Rechtsnachfolge oder gar Identität mit der Republik Zypern von 1960 und damit auf Beherrschung des gesamten Inselterritoriums und der darin lebenden türkischen Zyprer[48]. In einer derartigen Anerkennung liegt eine unzulässige Intervention im Sinne einer auch durch die Nichteinmischungsregel gemäß der Entschließung der OVN vom 21. Dezember 1965[49] verbotenen Einmischung in die inneren Angelegenheiten Zyperns und insbesondere der türkisch-zyprischen Volksgruppe, die sogar als eine Art Beteiligung an den griechisch-zyprischen Verfassungsverletzungen angesehen werden kann[50].

45 AaO., S. 16, insbesondere FN 15.

46 Dahm/Delbrück/Wolfrum, aaO, S. 196.

47 Die Auffasung Leighs weicht von dieser Folgerung nur scheinbar ab. Auch dieser Autor ist der Auffassung, daß bei Vorliegen der Merkmale des Staatsbegriffs ein Gemeinwesen Anspruch hat, als Staat »behandelt« (treated) zu werden; aaO., S. 21, unter Hinweis auf Brierly. Seine Ablehnung eines Anspruchs auf förmliche »Anerkennung« scheint Leigh weniger auf Staaten als auf ihre Regierungen zu beziehen; S. 19 f., unter Berufung auf Brownlie, *Principles of Public International Law*, 3. Aufl. Oxford 1979, S. 95, und *Restatement* § 203.

48 Damit geht die Staatenpraxis noch über das hinaus, was das eigene Verfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolge nach dem Deutschen Reich zugestanden hat: nämlich eine gebietsbezogene »Subjektsidentität«; vgl. Blumenwitz, aaO., S. 3042.

49 Nr. 2131-XX-UNYB, S. 94 f.

50 Wenn Leigh dazu meint, die Anerkennung einer Regierung liege in der Kompetenz und im Ermessen jeder Regierung und könne nicht Gegenstand rechtlicher Bindung sein, so wird man dem nur insoweit, als der diplomatische Verkehr und/oder die Anerkennung staatsrechtlicher Legitimität gemeint ist, aber mit Rücksicht auf den Grundsatz der Nichtintervention nicht auch unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten zustimmen können. Übrigens bejaht auch Leigh, aaO., S. 26 f., die Voraussetzung für die Anerkennung beider »Regime« (des griechischen und des türkischen) in Zypern für den Fall, daß die Bemühungen um die Errichtung einer Föderation scheitern.

3. Die Rechtswirksamkeit der Gründung der Türkischen Republik von Nordzypern wird von manchen aus dem Recht der türkischen Volksgruppe auf Selbstbestimmung hergeleitet. Diese Folgerung ist – wie sich aus vorstehenden Erwägungen ergibt – zur Begründung jener Rechtswirksamkeit nicht erforderlich. Sie ist auch nicht sehr tragfähig.

a) Immerhin trägt eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Selbstbestimmung und der Frage nach der Geltung eines völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts zur Würdigung des Zypernkonflikts bei.

Selbstbestimmung ist widerspruchsfrei nur denkbar mit Bezug auf die Einzelperson, die (sich) selbst (das eigene Verhalten) bestimmt (individuelle Selbstbestimmung). Wird das Verhalten anderer bestimmt, so kann von Selbstbestimmung nur insoweit die Rede sein, als der andere mit Bezug auf sein Verhalten dieselbe Bestimmung trifft. In diesem Sinne kann es Selbstbestimmung mehrerer nur mit Bezug auf Verhaltensweisen in Einzelfällen geben. Innerhalb einer Gruppe kommen identische Verhaltensbestimmungen nur zwischen jeweils wechselnden Personenkreisen mit Bezug auf bestimmte Verhaltens-Alternativen in Betracht. Soweit dagegen Sicherheit und Ordnung in einem Gemeinwesen Regeln voraussetzt, die jederzeit für alle seine Mitglieder auch gegen deren individuellen Wünsche und Interessen gelten müssen, können sie im Wege einer solchen Selbstbestimmung nicht zustande kommen, weil insoweit die Bestimmungswünsche verschiedener Mitglieder des Gemeinwesens stets voneinander abweichen. Zwar kann Selbstbestimmung auch den Inhalt haben, sich den in einem bestimmten Verfahren zustande kommenden Bestimmungen anderer zu unterwerfen, doch herrscht auch über dieses, die Verfassung des Gemeinwesens (im organisatorischen Sinne) ausmachende Verfahren niemals Einmütigkeit aller.

Selbstbestimmung im völkerrechtlichen Sinne ist deshalb widerspruchsfrei nur denkbar, wenn sie auf bestehende Staaten als ihre individuellen Autoren (Träger) bezogen wird. Will man Selbstbestimmung darüber hinaus Gruppen oder Völkern zuordnen, so ist sie entweder, wenn man sie letztlich auf die das Kollektiv bildenden einzelnen oder Untergruppen bezieht, notwendig eine Fiktion, oder sie setzt eine bestimmte Verfassung dieser Gruppen oder Völker voraus, die sie zu einer selbstbestimmungs- und handlungsfähigen Einheit macht (kollektive Selbstbestimmung).

aa) Selbstbestimmung der Staaten ist ohne Rücksicht auf die Art der Staatsverfassung möglich, sie bedeutet für demokratisch ebenso wie für anders verfaßte Staaten die Realisation ihres Interesses, nicht durch andere Mächte bestimmt und bevormundet zu werden. In dieser Deutung ist ein Recht auf Selbstbestimmung Kernbestand der Souveränität der Staaten. Es entfaltet eine wichtige, den internationalen Frieden – wenn auch zugunsten des Status quo – gewährleistende Funktion. Bestand und Änderung der einzelstaatlichen Verfassung bis hin zur Revolution bleiben bei dieser Deutung Interna des Einzelstaates und genießen damit selbst einen gewissen Schutz des Selbstbestimmungsrechts.

In dieser Deutung verweist das Selbstbestimmungsrecht, was seinen Träger

., auf den völkerrechtlichen Staatsbegriff zurück. Danach hat ein Kollektiv ıch auf Freiheit von Fremdbestimmung und Bevormundung, wenn sich über Kollektiv eine innerhalb eines definierten Territoriums faktisch herr-.e, oberste Staatsgewalt dauerhaft etabliert hat.

Jüngeren Völkerrechtsquellen wohnt allerdings die Tendenz inne, Selbstbe-ıng nicht nur für Staaten, sondern auch für andere Kollektive, insbesondere : zu fordern und ihr darüber hinaus eine individualrechtliche Bedeutung bei-sen. Während einige Völkerrechtssätze dabei von einem »Prinzip der Selbst-mung der Völker« sprechen, das zu »respektieren« oder zu »fördern« ist (so Abs. 2 der UN-Charta sowie Art. 1 Nr. 3 der Verträge über wirtschaftliche, : und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte), postu-andere, daß »alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben« (Art. 1 ler zuletzt genannten Verträge). Soweit damit nicht nur ein Grundsatz oder ımm, dessen Verwirklichung letztlich den Staaten überlassen ist, sondern ein verpflichtender Rechtsanspruch gemeint ist, gerät das Völkerrecht innerhalb griffs vom Selbstbestimmungsrecht in einen Widerspruch zum Verfassungs-ler betroffenen Staaten[51], der bei Anerkennung anderer als staatlicher Trä-s Selbstbestimmungsrechts nur dadurch aufgelöst werden kann, daß dem recht innerstaatliche Wirkung und Vorrang vor dem staatlichen Verfas-echt zugewiesen wird.

Auch über die Anerkennung seines Vorranges gegenüber dem Verfassungs-ıinaus ist die Bedeutung und Tragweite eines so verstandenen Selbstbestim-rechts außerordentlich problematisch. Wenn nämlich die Verfassung als kein Zuordnungskriterium des Selbstbestimmungsrechts ist, bleibt die Frage en, welche Kriterien andere Kollektive aufweisen müssen, um das Selbstbe-ungsrecht geltend machen zu können.

: einiger Aussicht auf Anerkennung wird insofern der relativ konkrete Züge isende, ethnisch, sprachlich, religiös, gesellschaftlich, historisch und politisch ene Begriff des »Volks« als Definiens vorgeschlagen. Angesichts der Tatsa-aß kaum irgendwo ein Volk mit der Bevölkerung eines Staates identisch ist, rn ein Staat mehrere Völker oder Teile von Völkern oder ein Volk mehrere n bilden kann (vgl. die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche kratische Republik vor der Wiedervereinigung), und da offenbar niemand denkt, den auf diese Weise den Staaten zugeordneten Völkern oder Volks-ohne zusätzliche Voraussetzungen (beispielsweise gerade der Staatsqualität) lbstbestimmungsrecht zuzugestehen, wird das Kriterium einheitlichen politi-Willens (einer Volksgruppe) zur eigentlichen Voraussetzung der Anerken-eines effektiven Rechts auf Selbstbestimmung. Da nicht schon der Wille son-rst seine Durchsetzung eine handlungs- und damit selbstbestimmungsfähige

menwitz (aaO., S. 3043) weist auf die Spannung zwischen einem Selbstbestimmungs-ıt und dem Staatsrecht auf Wahrung der Integrität hin.

Einheit schafft, muß das Selbstbestimmungsrecht damit entweder als unakzeptables Recht auf Revolution gedeutet werden oder den Erfolg der Revolution voraussetzen. Letztere Deutung läßt kaum noch einen Unterschied zum Selbstbestimmungsrecht der Staaten erkennen.

Eine individualrechtliche Sinngebung des Selbstbestimmungsrechts stößt auf die bereits erwähnte Schwierigkeit, daß die für die Existenz einer Gemeinschaft erforderlichen Regelwerke niemals den Interessen aller entsprechen. Es läßt sich eine praktikable, individualrechtliche Deutung des Selbstbestimmungsrechts lediglich durch seine Identifikation mit der demokratischen Verfassung gewinnen, die aufgrund eines gedachten »Contrat Social« jedem einzelnen die Möglichkeit gibt, mit anderen eine zur Staatswillensbildung befugte Mehrheit zu bilden, und die damit individueller Selbstbestimmung so nahe kommt wie irgend praktisch möglich.

Aber auch diese Sinngebung hat ihre Grenzen. Denn einmal gewährleistet die demokratische Verfassung die Annäherung an individuelle Selbstbestimmung nur in Gesellschaften, in denen die Interessenlage aller eine gewisse, auf wesentliche Fragen des Zusammenlebens bezogene Homogenität aufweist. Die Herrschaft einer in ihren Interessen permanent homogenen Mehrheit über eine in ihren entgegengesetzten wesentlichen Interessen permanent homogene Minderheit, wobei die Mehrheit und die Minderheit stets von derselben Gruppe von Individuen gebildet wird, ist dagegen keine Demokratie[52]. Zum anderen bedarf Demokratie zum Schutz eines Kernbestandes individueller Selbstbestimmung der Geltung von Grundrechten, vor allem der Freiheit der Verbreitung von Meinungen. Ist die Bedingung der Grundrechtsbindung durch Ergänzung des Demokratiekriteriums um diejenigen des Rechtsstaates bewältigbar, so versagt auch ein demokratisch gedeutetes Selbstbestimmungsrecht bei der Bewältigung der Problematik permanent inhomogener Bevölkerungsteile eines und desselben Staates.

dd) Aus alledem ergibt sich, daß als Träger eines in seinen Voraussetzungen gesicherten und praktikablen Selbstbestimmungsrechts nur Staaten (ohne Rücksicht auf ihre Verfassung und die Art ihrer Entstehung) in Betracht kommen. Danach berechtigt Sezession zur Selbstbestimmung erst, aber auch alsbald nach ihrem permanent etablierten Erfolg im Sinne der Bildung einer effektiven Staatsgewalt über die permanente Bevölkerung eines definierten Gebiets. Damit bleibt das Verhältnis von Staats- und Völkerrecht widerspruchsfrei. Denn während Sezession staatsrechtlich als revolutionärer Akt anzusehen ist, anerkennt das Staatsrecht ihr Ergebnis, wenn sie zur Etablierung einer neuen Staatsgewalt im soeben genannten Sinne geführt hat.

Die Forderung nach demokratisch-rechtsstaatlicher Verfassung mag als völkerrechtlicher Programmsatz eine gewisse Wirkung entfalten. Ein Recht auf Revolution könnte nur innerhalb einer Völkerrechtsgemeinschaft gelten, die sicher in der Lage wäre, ihre Voraussetzungen zutreffend festzustellen und ihre Durchsetzung in allen Anwendungsfällen zu gewährleisten.

52 Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, Berlin 1928, S. 227 ff.

b) Auch wer es ablehnt, ein allgemeines völkergewohnheitsrechtliches oder aus kodifikatorischen Kollektivverträgen wie der Satzung der OVN abzuleitendes Selbstbestimmungsrecht anzuerkennen, das den Anspruch einer Volksgruppe auf Sezession von dem Staat, zu dem sie bisher gehörte, ohne andere Voraussetzungen als diejenigen einer entsprechenden politischen Willensbildung einer homogenen Bevölkerungsgruppe umfaßt, könnte ein völkervertragsrechtlich auch gegen den eigenen Staat begründetes Selbstbestimmungsrecht einer Volksgruppe in Betracht ziehen, das die Befugnis zur defensiven Reaktion auf Unterdrückung oder Entrechtung – sei es auch durch die bestehende Staatsorganisation – einschließt. Die vertragliche Einräumung eines solchen Völkerrechts bedeutet keine unzulässige Souveränitätsbeschränkung des Staates, gegen den sich das Recht richtet[53].

So liegt es im Fall Zypern. Ein völkerrechtliches Selbstbestimmungsrecht der türkischen und der griechischen Zyprer ist insoweit anzuerkennen, als die Einhaltung der Verfassung von 1960 in den Verträgen von 1960 versprochen wurde. Dieses Recht konnten die türkischen Zyprer, nachdem ihnen die Zypern-Griechen Mitbestimmung in der Republik Zypern nach Maßgabe dieser Verfassung, ja sogar persönliche Sicherheit und Grundrechte als Voraussetzung jeder politischen Entfaltung streitig gemacht haben, letztlich nur mit Hilfe defensiver Gewalt durch Gründung eines eigenen Staates realisieren.

c) Versuche, die türkische Staatsgründung in Zypern als Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstbestimmung darzustellen, beruhen auf dem an sich zutreffenden Gedanken, daß eine individualrechtliche Deutung des Selbstbestimmungsrechts eine demokratische Verfassung des sich selbst bestimmenden Gemeinwesens voraussetzt. Die Folgerung, daß über Zypern allein die Mehrheit seiner Bevölkerung zu bestimmen habe, geht jedoch fehl. Wichtiger als der Umstand, daß die griechische und die türkische Volksgruppe wegen ihrer unterschiedlichen Sprache, Religion, Kultur und Geschichte kein gemeinsames Volk bilden, auf das der Selbstbestimmungsgedanke angewendet werden könnte, ist dabei der permanente und fundamentale Gegensatz der politischen und insbesondere die Art und Verfassung ihres Gemeinwesens betreffenden Auffassungen und Ziele der beiden Volksgruppen, insbesondere der Vorherrschaftsanspruch der griechischen über die türkische Bevölkerung. Krasser kann sich jene Inhomogenität nicht zeigen, die demokratische Mehrheitsherrschaft ausschließt. Von daher zeigt sich, daß die Gründung der Republik Zypern von 1960 kein Akt der Selbstbestimmung eines zypri-

53 So zutreffend Besler (Arsava), aaO., S. 33. Wenn auch zur Rechtfertigung zwischenstaatlicher Gewalt nicht, wie Arsava, aaO., S. 58 f., meint, die Berufung auf Beeinträchtigungen eines allgemeingültigen völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts von einzelnen (oder Gruppen) ausreicht, so rechtfertigt der Verteidigungsgesichtspunkt doch die gewaltsame Durchsetzung eines völkervertraglich vereinbarten Selbstbestimmungsrechts einer Volksgruppe durch einen Vertragspartner, dem die das Recht verletzende Partei das Interventionsrecht ausdrücklich zu diesem Zweck eingeräumt hat. Zum »defensiven Selbstbestimmungsrecht« vgl. Blumenwitz, aaO., S. 3043, linke Spalte.

schen Volks, sondern ein Akt kongruenter Selbstbestimmung jeder der beiden Zypern besiedelnden Volksgruppen war[54].

Allenfalls wäre, wenn man nicht den allgemeinen völkerrechtlichen, sondern einen durch Gründung der Republik Zypern von 1960 besonders geprägten Begriff der Selbstbestimmung mit Bezug auf Zypern für gültig halten wollte, die Ableitung aus dem Selbstbestimmungsgedanken eines Grundsatzes der Mitbestimmung beider Volksgruppen denkbar, wie er in der Tat in der Verfassung von 1960 ausgeformt war[55]. Er wäre auf prinzipielle Gleichberechtigung beider Volksgruppen in einer gemeinsamen zyprischen Staatsorganisation gerichtet, in deren Ablehnung durch die griechische Partei jedoch gerade der gegenwärtige Zypern-Konflikt in seinem (verbliebenen) Kern besteht.

d) Die Anerkennung eines vertraglichen Selbstbestimmungsrechts von Volksgruppen widerspricht nicht dem Selbstbestimmungsrecht der Staaten. Das kann kaum besser begründet werden, als es Tzermias mit Bezug auf die Vereinbarungen über Zypern von 1959/60 getan hat: »Die Abhängigkeitsverhältnisse sind insoweit mit dem Grundsatz nationaler Selbstbestimmung inhaltlich vereinbar, als sie Gegenstände betreffen, die kraft der dem staatlichen Selbstbestimmungsrecht entsprechenden Vertrags- und Verpflichtungsfreiheit vereinbart werden konnten, ohne daß dadurch das nationale Selbstbestimmungsrecht in materieller Hinsicht berührt worden ist«[56]. Mit Bezug auf Zypern ist hinzuzufügen: Die Garantie prinzipiell gleichberechtigter Mitbestimmung der türkischen Volksgruppe war de jure und erwies sich de facto gerade auch de futuro als Existenzbedingung einer die ganze Insel und ihre Bevölkerung umfassenden Republik[57]. Es war ein wichtiges Verdienst der Väter der Verfassung der Republik Zypern von 1960, das erkannt zu haben[58].

54 »Selbstbestimmung für ein ethnisch uneinheitliches Gebiet heißt ... Mitbestimmung aller ansässigen Gruppen auf der Grundlage ... kollektiver Gleichheit: denn nichts von all dem, was vom Standpunkt einer ethnischen (Minderheits)Gruppe gegen die lineare Anwendung des Mehrheitsprinzips gesagt worden ist, ... verlöre an Gewicht, nachdem unter Berufung auf den Selbstbestimmungsgrundsatz ein neuer Staat errichtet ist, dem wiederum ethnische Uneinheitlichkeit eignet ...« (Rabl, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, 2. Aufl. Adyar 1973, s. 648.

55 In diesem Sinne spricht Blay von »double self determination«, und Leigh (aaO., S. 17) formuliert: Greeks and Turks of Cyprus »share equally« the right of self determination.

56 Tzermias, aaO., S. 488.

57 Vgl. Besler (Arsava), aaO., S. 77.

58 Nach Abschluß des Manuskripts zu vorliegendem Aufsatz hat auch Dieter Blumenwitz ein Gutachten zum Status der griechischen und türkischen Zyprer erstattet, in dem er beiden Volksgruppen Gleichberechtigung, das Recht der Selbstbestimmung sowie Staatsqualität nach Regeln des Völkerrechts, allerdings innerhalb einer ähnlich dem Gesamtdeutschen Staat zwischen Gründung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Wiedervereinigung fortbestehenden Republik Zypern zuspricht. Er wendet sich gegen die Ablehnung der türkisch-zyprischen Unabhängigkeitserklärung durch die Vereinten Nationen mit dem Hinweis, daß die Berechtigung der Unabhängigkeitserklärung nicht von der Rechtmäßigkeit der türkischen Intervention von 1974 abhängt. Die Sicherheits-

V. Schlußfolgerung

Zypern besteht eine Griechische Republik von Südzypern und eine Türkische
publik von Nordzypern. Beides sind Staaten im völkerrechtlichen Sinn. Der
›nflikt besteht darin, daß die griechische Republik der türkischen die Staatsqua-
ät streitig macht und Hoheitsgewalt über das gesamte Inselterritorium bean-
rucht. Aus der Entstehung, den territorialen Grenzen des Hoheitsbereichs und
r Verfassung der beiden zyprischen Staaten ergibt sich, daß die Regierung der
riechischen Republik von Südzypern allenfalls den Antrag stellen kann, diese
iechische Republik in die Europäischen Gemeinschaften aufzunehmen. Von sei-
r Annahme dürfte die Anerkennung der Türkischen Republik von Nordzypern
cht getrennt werden können.

Zusammenfassung

ie griechisch-türkische Republik Zypern zerbrach, als die griechisch-zyprische
ihrung ab 1963 ihren eigenen Staat schuf. Die Konzentration der griechischen
ıd türkischen Volksgruppen im Norden und Süden änderte das Thema des Kon-
kts. Zuvor erstrebte die griechische Partei staatsinterne Vorherrschaft gegen tür-
sche Mitbestimmung. Heute steht der griechische Anspruch auf Eroberung des
rkischen Nordens gegen dessen Selbstbestimmungsrecht. Frieden ist nur von
:m Völkerrechtssatz zu erwarten, daß über definierte Völker und Territorien eta-
ierte Regierungsgewalten als Staaten anzuerkennen sind.

Summary

he Greek-and-Turkish Republic of Cyprus broke up when the Greek leadership
stablished their own State in 1963/64. Concentration of the Greek and Turkish
ommunities in the South and North respectively changed the essence of the con-
lict. Previously the Greeks had striven for predominance against Turkish codeter-
nination. Now the Greeks claim the territory of the Turkish Republic of Nor-
hern Cyprus which is defending its right of self-determination. Peace can only be
xpected through the principle of international law stipulating that governments
stablished over defined territories and peoples must be recognized as States.

rats-Empfehlung, die Türkische Republik von Nord-Zypern nicht anzuerkennen, wertet Blumenwitz als politische Meinung, die mit der von der OVN anerkannten Gleichberechtigung der beiden zyprischen Staaten unvereinbar und für keinen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen verbindlich ist.

Ludwig Brandl

Neue Quellen zum Reichskonkordat vom 20. Juli 1933[1]

Seit Jahren ist das zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich geschlossene Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 Gegenstand wissenschaftlicher und politischer[2] Kontroversen. 1957 entschied das Bundesverfassungsgericht, daß dieser völkerrechtliche Vertrag über die NS-Zeit hinaus in Geltung sei. Die historische Forschung konzentrierte sich zum einen auf einen konstruierten, inzwischen widerlegten Zusammenhang zwischen der Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz am 23. März 1933 und dem Abschluß des Reichskonkordats, wie ihn Karl Dietrich Bracher und Klaus Scholder gegen Konrad Repgen behaupteten[3], zum andern auf die tatsächliche Bedeutung und Wirkung des Reichskonkordats unter der NS-Herrschaft.

Schon bei den Zeitgenossen war der Nutzen des Konkordats umstritten. Noch heute differieren die Meinungen darüber, ob dieser Vertrag die Kirche im Dritten Reich tatsächlich zu schützen vermochte oder eher in ihrer Entfaltung behinderte.

Klaus Scholder geht davon aus, daß das Reichskonkordat mehr die Kirche als den Staat gebunden hat. Für die ersten Jahre räumt er durchaus Erfolge kirchlicher Proteste ein. Allerdings habe die katholische Kirche, so Scholder, für diese Erfolge den hohen Preis der Loyalität zahlen müssen. Diese Loyalitätspflicht habe sich nicht nur aus einigen Artikeln des Konkordats, wie z. B. Art. 16 (Treueid der Bischöfe) oder Art. 30 (Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes), ergeben, »sondern mehr noch aus dem Konkordatsinhalt als Ganzem, der für die staatlichen Zugeständnisse eine ›Entpolitisierung‹ von Klerus und Verbänden zusicherte. Das Konkordat band also den Staat, aber es band angesichts der unterschiedlichen Kräfteverhältnisse doch noch weit mehr die Kirche«[4]. Dieser

1 Herrn Prof. Dr. Heinz Hürten, Eichstätt, sei an dieser Stelle für die wissenschaftliche Betreuung herzlich gedankt.

2 Vgl. dazu ausführlich Konrad Repgen, »Der Konkordatsstreit der fünfziger Jahre. Von Bonn nach Karlsruhe (1949–1955/57)« in: *KZG* 3 (1990), Heft 1, S. 201–245.

3 Eine Bibliographie zu dieser Kontroverse bei Konrad Repgen, »Zur Vatikanischen Strategie beim Reichskonkordat (Dokumentation)« in: *VfZG* 31 (1983), S. 506 f., Anm. 1.

4 Klaus Scholder, »Politischer Widerstand oder Selbstbehauptung als Problem der Kirchenleitungen« in: Jürgen Schmädeke / Peter Steinbach (H.), *Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler*, 2. Aufl., München 1986, S. 255. Jetzt auch in Klaus Scholder, *Die Kirchen zwischen Republik und Gewaltherrschaft. Gesammelte Aufsätze*, h. v. Karl Otmar von Aretin / Gerhard Besier, Berlin 1988, S. 204–212, hier: S. 205.

nsicht Scholders widerspricht Konrad Repgen entschieden. Für ihn ist die Frage ach dem Stellenwert des Konkordats »von der Nagelprobe im Kirchenkampf bis 945« her zu beantworten. Repgen nennt das Konkordat *»die vertragsrechtliche Form der Nicht-Anpassung der katholischen Kirche«*[5].

Durch die Öffnung der Archive im östlichen Teil Deutschlands wird unter nderem mit dem relativ umfangreichen Aktenbestand des ehemaligen Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten (Bundesarchiv Abteilung Potsdam) in Teil dessen, was sich dem Betrachter als nationalsozialistische Kirchenpolitik ot, aber auch das Hintergrundgeschehen, das sich dem Blick des Betrachters entog, deutlicher als bisher greifbar. Eingefahrene Forschungsmeinungen sind desalb zu überprüfen und einige ältere Forschungsarbeiten[6] aufgrund des neuen ktenmaterials kaum mehr von Nutzen.

Im Rahmen dieser knappen Abhandlung geht es nun um die Beurteilung des Konkordats in seiner hemmenden Wirkung auf die nationalsozialistische Kirchenolitik, besonders aus der Sicht des Reichskirchenministeriums. Mit Hilfe des jetzt n Potsdam zugänglichen Aktenmaterials soll gezeigt werden, daß die Nationalsoialisten im Konkordat eine Behinderung ihrer machtpolitischen Bestrebungen rkannten. Zunächst wird die Wirkung von Art. 32 und anschließend von Art. 4 largestellt. Von besonderer Bedeutung sind jedoch zwei danach vorgestellte Dokumente, die jeweils von Josef Roth (1897–1941)[7], seit 1936 Ministerialrat, lann Ministerialdirigent im Reichskirchenministerium, stammen und im Anhang bgedruckt sind: die Denkschrift zum Reichskonkordat vom 11. November 1936[8] ınd der Kirchenpolitische Aktionsplan vom 7. Mai 1937[9].

Eine der Aufgaben des am 16. Juli 1935 errichteten Reichskirchenministeriums estand darin, kirchliche Proteste gewissermaßen aufzufangen und zu bearbeiten.

5 Konrad Repgen, »Über die Entstehung der Reichskonkordats-Offerte im Frühjahr 1933 und die Bedeutung des Reichskonkordats. Kritische Bemerkungen zu einem neuen Buch« in: *VfZG* 26 (1978), S. 499–534, hier: S. 533.

6 Beispielsweise John S. Conway, *Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933–1945. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge*, München 1969.

7 Roth war Priester der Erzdiözese München-Freising. Zur Person vgl. Martin Höllen, *Heinrich Wienken. Der ›unpolitische‹ Kirchenpolitiker. Eine Biographie aus drei Epochen des deutschen Katholizismus* (= VKZ, Reihe B: Forschungen, Bd. 33), Mainz 1981, S. 82 f.; vgl. Ludwig Volk (Bearb.), *Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917–1945, Bd. II: 1935–1945* (= VKZ, Reihe A: Quellen, Bd. 26), Mainz 1978, S. 794–796: Mitteilung Faulhabers vom 10. September 1941.

8 Bundesarchiv (= BA) Abt. Potsdam, Reichskirchenministerium (= RKM) 21677, Bl. 460–465, Themenpapier (Bl. 461, Wichtige kirchenpolitische Fragen im Bereich der katholischen Abteilung des Ministeriums) und Denkschrift vom 11. November 1936 (Bl. 462–465) als Dokument 1 im Anhang; handschriftliche Unterstreichungen werden bei Zitaten aus dieser Denkschrift in diesem Artikel folgendermaßen markiert: a–b.

9 BA Abt. Potsdam, RKM 21678, B. 214–223, Kirchenpolitischer Aktionsplan gegen die Machtposition der römisch-katholischen Kirche in Deutschland; als Dokument 2 im Anhang.

Hanns Kerrl (1887–1941), Reichs- und Preußischer Minister für die kirchlichen Angelegenheiten, verfügte nur über wenig Einfluß auf die Reichspolitik; mit der Zeit scheint er politisch fast bedeutungslos geworden zu sein. So betrieb das Kirchenministerium kaum eine eigenständige Kirchenpolitik, im Gegenteil, andere Stellen verfolgten, bedingt durch ungenaue Abgrenzung der Kompetenzen, viel rigoroser ihre kirchenpolitischen Ziele. Trotzdem offenbarte sich gerade bei Überlegungen und Aktionen des Reichskirchenministers und seines Ressorts, welche Probleme und Komplikationen sich für die Kirchenpolitik der Nationalsozialisten in der Praxis ergaben. Allerdings kommt man über eine Teilbetrachtung des Gesamtphänomens »NS-Staat und katholische Kirche« nicht hinaus, wenn man die NS-Kirchenpolitik aus der Sicht des Reichskirchenministeriums betrachtet.

Von Anfang an hat der NS-Staat das Konkordat, das mit Veröffentlichung im RGBl. II, S. 679–690, auch als Reichsgesetz in Kraft gesetzt war, verletzt. Kirchliche Stellen beklagten dies offen und oft. Die Proteste gipfelten in der Enzyklika Pius' XI. »Mit brennender Sorge« vom 14. März 1937. So dürfte es auch kaum ein Zufall gewesen sein, daß der Osservatore Romano in seiner Ausgabe vom 13. bis 16. Juli 1935 (Nr. 164), genau zum Zeitpunkt der Errichtung des Reichskirchenministeriums, mit dem Beitrag »Questioni concordatarie in Germania« auf der Titelseite die Konkordatsbrüche durch die Deutsche Reichsregierung scharf anprangerte. Dieser Artikel wurde in verschiedenen Diözesen bekannt gemacht.[10] Mit dem Versuch, der Kirche ebenso Konkordatsbrüche nachzuweisen, reagierten die Nationalsozialisten ihrerseits nach der deutlichen Note von Kardinalstaatssekretär Pacelli vom 26. Juli 1935 an den Deutschen Botschafter, in welcher der Reichsregierung ausführlich die permanenten Vertragsbrüche beschrieben wurden.[11] Pacelli monierte, daß bislang trotz zahlreicher Klagen der Deutschen Reichsregierung über den Klerus, dieser würde seine geistliche Stellung zu politischen Zwekken mißbrauchen, diesbezüglich weder amtliche Mitteilungen gemacht noch Beschwerden vorgebracht worden seien. Das Reichskirchenministerium griff deshalb einen Vorschlag des badischen Reichsstatthalters Robert Wagner

10 Der Artikel »Auseinandersetzung über Fragen betreffend das Reichskonkordat« erschien in verschiedenen Amtsblättern. Vgl. BA Abt. Potsdam, RKM 21676, Bl. 177, Preuß. Geheime Staatspolizei an Reichskirchenminister vom 25. Juli 1935, Anlage (Bl. 182–184): Ablichtung des Amtsblattes des Bischöflichen Ordinariates Berlin Nr. 9 vom 20. Juli 1935 (S. 59–61); Bl. 222, Schnellbrief des Regierungspräsidenten von Oppeln an Kerrl vom 1. August 1935, Anlage (Bl. 223–227): Abschrift des Hirtenbriefes, Beilage zu Amtsblatt der Erzdiözese Breslau Nr. 11/1935; Bl. 250, Regierungspräsident von Trier an Kerrl (beglaubigtes Schreiben) vom 27. August 1935, Anlage (Bl. 251–255): Abschrift der Beilage zum Trierer Kirchlichen Amtsanzeiger vom 15. August 1935. Für Paderborn vgl. BA Abt. Potsdam, RKM 21676, Bl. 214, Regierungspräsident von Arnsberg vom 8. August 1935 an Reichskirchenminister.

11 Vgl. Dieter Albrecht (Bearb.), *Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung. Von der Ratifizierung des Reichskonkordats bis zur Enzyklika »Mit brennender Sorge«* (= VKZ, Reihe A: Quellen, Bd. 1), Mainz 1965, Nr. 65, S. 259–268.

(1895–1946) vom 13. August 1935 auf, Konkordatsbrüche von katholischer Seite her festzustellen[12]. Am 7. Dezember 1935 übersandte Reichsstatthalter Wagner schließlich zwei Exemplare der vom Badischen Ministerium für Kultus und Unterricht zusammengestellten, angeblichen Konkordatsbrüche durch die Kirche in Baden[13]. So sollte von den eigenen Konkordatsverletzungen abgelenkt werden. Die kleinliche Aufzählung beweist, wie lästig man die Vorwürfe von katholischer Seite empfand. Offensichtlich reichte aber – wohl deshalb, weil ein tatsächlicher Verstoß nicht vorlag – das gesammelte Material für eine propagandistische Verwertung nicht aus.

Zur selben Zeit, am 13. Dezember 1935, fragte Hermann von Detten (1879–1954), ehemaliger Leiter der »Abteilung für den kulturellen Frieden« in der NSDAP und seit 1935 Ministerialdirigent im Reichskirchenministerium, in einem Schreiben an den Stellvertreter des Führers in München an, ob die Partei auf eine NSDAP-Mitgliedschaft und nationalsozialistische Betätigung von katholischen Geistlichen überhaupt Wert lege. Von Detten machte dabei seinen eigenen Standpunkt zu Art. 32 klar. Seine Stellungnahme überrascht. Der als großer Erfolg gefeierte Art. 32 (Verbot der parteipolitischen Tätigkeit für Geistliche und Ordensleute) erwies sich für die Nationalsozialisten offenbar als Bumerang. Katholische Geistliche, die beispielsweise in Organisationen der NSDAP tätig waren, erhielten von ihren vorgesetzten kirchlichen Behörden immer wieder Rügen wie auch Rede- und Betätigungsverbote unter Berufung auf diese Konkordatsbestimmung. Der Verweis auf Art. 32, so von Detten, sei fehl am Platz, denn der Artikel basiere auf parlamentarischen Zuständen und sei durch die heutigen Verhältnisse überholt. Da außerhalb der NSDAP keine andere politische Betätigung erlaubt sei, »richtet sich jener Artikel 32 praktisch gegen die NSDAP«[14]. Darum werde er von der katholischen Kirche gerne gegen nationalsozialistisch gesinnte Geistliche verwendet. Denselben Gedanken legte Alfred Richter im August 1936 teilweise wörtlich in seinem Aufsatz »Parteiprogramm der NSDAP und Reichskonkordat«[15] der Öffentlichkeit dar. Offensichtlich war ihm das Schreiben von Dettens bekannt. Auch Josef Roth beurteilte Art. 32 in seiner Denkschrift zum Reichskonkordat vom 11. November 1936 (Dokument 1) ähnlich wie

12 Vgl. BA Abt. Potsdam, RKM 21676, Bl. 339, Wagner an Kerrl vom 13. August 1935. Vgl. dazu RKM 21677, Bl. 57, Reichskirchenministerium an Badisches Ministerium für Kultus und Unterricht vom 18. November 1935, Konzept.

13 Vgl. BA Abt. Potsdam, RKM 24015, Bl. 19, Wagner an Reichskirchenministerium vom 7. Dezember 1935, Anlage Bl. 20–52: hier wurden u. a. 97 angebliche Fälle von Mißbrauch der freien Religionsausübung und des Religionsunterrichts (Bl. 21–42) und auch die »Auswüchse« katholischer Organisationen (Bl. 42–44) aufgezählt.

14 BA Abt. Potsdam, RKM 21674, Bl. 206 (212), von Detten an Stellvertreter des Führers (München) vom 13. Dezember 1935, Durchschlag.

15 Alfred Richter, »Parteiprogramm der NSDAP und Reichskonkordat. Zum dritten Jahrestag der Unterzeichnung des Reichskonkordats (20. Juli 1933)« in: *Deutschlands Erneuerung. Monatsschrift für das deutsche Volk*, 20. Jg., August 1936, S. 464–470, hier: S. 466.

von Detten und Richter. Mehrere Nationalsozialisten störten sich also an den durch Art. 32 bedingten Einschränkungen. Erkennbar wird dadurch, daß die Nationalsozialisten Art. 32 zu Unrecht als großartige Errungenschaft gefeiert hatten.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hatte sich Art. 32 aus machtpolitischer Sicht bereits als obsolet erwiesen. Robert Leiber SJ erblickte nach dem Ende der Zentrumspartei in diesem Artikel geradezu einen »Schutz der Kirche gegen eine nationalsozialistische Invasion im Klerus«[16]. Die Geistlichen hätten dadurch, so glaubte er, einen Freiraum erhalten und seien von einer NSDAP-Mitgliedschaft befreit gewesen. Leonore Siegele-Wenschkewitz hält Leibers Ansicht für irrig, denn es hieße »das nationalsozialistische Regime gerade hinsichtlich seines Totalitätsanspruchs [zu] unterschätzen«, wollte man dieser »optimistischen Auslegung dieses Entpolitisierungsartikels« folgen. »Es wäre paradox, in die Entpolitisierungsartikel einen, zumindest unbeabsichtigten, politischen Nutzen für den Katholizismus hineinzuinterpretieren. Der staatliche Vertragspartner wollte sie nicht als Freiraum, sondern ausschließlich als Begrenzung verstanden wissen.«[17] Wenngleich Art. 32 auch die Kirche teilweise gebunden hat, so überbewertet Siegele-Wenschkewitz jedoch die Absicht des staatlichen Vertragspartners, berücksichtigt die des kirchlichen kaum und bezieht in ihre Analyse die tatsächliche Wirkung des Art. 32 nicht mit ein, wie sie sich beispielsweise bei von Detten, Richter und Josef Roth artikulierte. Die Quellenbasis scheint recht schmal zu sein, ist aber doch ausreichend und gewichtig genug, um die Behauptungen von Siegele-Wenschkewitz nicht nur in Frage zu stellen, sondern auch zu korrigieren.

Daß es manchem BVP- und Zentrums-Politiker 1933 schwerfiel, diesen Entpolitisierungsartikel zu akzeptieren, ist verständlich. Art. 32 erwies sich aber als ambivalent. Weil der neue Staat sich selbst durch diese Konkordatsbestimmung das Recht abgesprochen hatte, die katholischen Geistlichen politisch in Dienst zu nehmen, entpuppte sich Art. 32 für Kirche und Klerus zum Teil sogar als Schutz vor einer nationalsozialistisch-parteipolitischen und damit auch weltanschaulichen Infiltration. Geistliche und Ordensleute waren dadurch in Verbindung vorwiegend mit den Art. 6 (Freiheit des Klerus von der Übernahme öffentlicher Ämter), 15 (Recht auf Eigenverwaltung der Orden und religiösen Genossenschaften), 19 (Fortbestand der katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen) und 20 (Garantie für kirchliche Lehranstalten und Seminare zur Klerusausbildung) nationalsozialistischer Reglementierung und Beeinflussung beinahe vollständig entzogen.

16 Ludwig Volk (Bearb.), *Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933* (= VKZ, Reihe A: Quellen, Bd. 11), Mainz 1969, S. 89.

17 Leonore Siegele-Wenschkewitz, *Nationalsozialismus und Kirchen. Religionspolitik von Partei und Staat bis 1935* (= Tübinger Schriften zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 5), Düsseldorf 1974, S. 112 f.

Mitte 1936 wollte Minister Kerrl Art. 15 aufkündigen lassen.[18] Besonders chwierig aber gestaltete sich zur selben Zeit für die mit der Kirchenpolitik und ıren Auswirkungen konfrontierten Beamten im Reichskirchenministerium der Jmgang mit Art. 4 (Freier Verkehr des Hl. Stuhls mit Klerus und Kirchenvolk; ngehinderte Kommunikationsmöglichkeit der Bischöfe mit ihren Gläubigen).)ies verdeutlichen die Vorgänge um die Verlesung eines Hirtenbriefes der bayerichen Bischöfe am 21. und 28. Juni 1936 in sämtlichen Kirchen Bayerns, obwohl om Bayerischen Staatsministerium des Innern und vom Reichskirchenminister die 'erlesung verboten worden war. Etliche Kirchenbehörden wandten sich beschwer-.eführend an das Reichskirchenministerium und legten unter Verweis auf Art. 4 ıbs. 2 des Reichskonkordats Einspruch gegen das Verbot ein.[19]

In einem Bericht vom 26. Juni 1936 hatte die Bayerische Politische Polizei ein ıtrafverfahren gegen die Schuldigen wegen Vergehens gegen § 130 a StGB (Kan-.elparagraph) und ebenso gegen die Bischöfe angeregt.[20] Das Reichskirchenminiterium allerdings winkte ab. Die Referenten Roth und Szymanowski, ein evangeischer Propst, stellten in ihrem Schreiben an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin rom 1. August 1936 fest, daß die sich widersprechenden Polizeianordnungen und lie Nichtbeachtung des Vorleseverbotes durch Bischöfe und Pfarrer »nicht nur ine äußerste Belastungsprobe für die Hoheitsträger der Partei, sondern für den Nationalsozialismus überhaupt, der eine glatte Niederlage gegenüber der katholichen Kirche erlitten habe«, bedeuteten. Die Bischöfe würden sich unerbittlich auf Art. 4 Abs. 2 des Reichskonkordats berufen. Deshalb rieten die beiden Referenten nter anderem, keinen Hirtenbrief zu untersagen, »solange Art. 4 Abs. 2 des Leichskonkordats besteht. Ein Fernziel der großen Staatspolitik wäre die Aufheung des genannten Konkordatsartikels im Zusammenhang mit der Revision des Konkordats und die Wiedereinführung des früheren landesherrlichen Placet«[21].

Art. 4 empfand man als so hinderlich, daß man ihn mit Hilfe von Art. 16 zu nterminieren versuchte. So vertrat das Reichskirchenministerium gegenüber ischof Michael Rackl (Eichstätt), nachdem dieser sich unter Berufung auf das eichskonkordat geweigert hatte, den authentischen Text seiner Predigt vom · Juni 1936 vorzulegen[22], den Standpunkt, er habe wohl vergessen, daß er »auch

18 Vgl. Hans Günter Hockerts, *Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf* (= VKZ, Reihe B: Forschungen Bd. 6), Mainz 1971, S. 151, Anm. 20.

19 So beispielsweise der Eichstätter Generalvikar Karl Kiefer, vgl. dazu BA Abt. Potsdam, RKM 24016, Bl. 1, Kiefer an Reichskirchenminister vom 22. Juni 1936, in Anlage (Bl. 2) Abschrift des Einspruchs an Bezirksamt Eichstätt vom 21. Juni 1936.

20 Vgl. BA Abt. Potsdam, RKM 24016, Bl. 26–28, Bayerische Politische Polizei an Polit. Polizeikommandeur der Länder vom 26. Juni 1936, Abschrift.

21 BA Abt. Potsdam, RKM 24016, Bl. 31–32, RKM (Roth/Szymanowski) an Geheimes Staatspolizeiamt Berlin vom 1. August 1936, Konzept.

22 Vgl. BA Abt. Potsdam, RKM 23152, Bl. 85–86, Rackl an Kerrl vom 30. Juli 1936, hier: Bl. 85. Vgl. dazu RKM 23152, Bl. 77, RKM (Roth) an Rackl vom 24. Juni 1936, Konzept.

als Bischof der römisch-katholischen Kirche deutscher Staatsbürger« bleibe und »auf Grund des Art. 16 des Reichskonkordats den Treueid in die Hand des Reiches geleistet« habe. Somit müsse dieses Reich über die Einhaltung dieses Eides wachen, es besitze gewisse Aufsichtsrechte und könne durchaus Rechenschaft verlangen, sofern »das Wohl des deutcshen [!] Staatswesens und das Interesse der Öffentlichkeit durch die Ausübung des ... übertragenen Amtes berührt wird«[23]. Roth verbot beispielsweise auch den Druck, die Vervielfältigung und Verbreitung der päpstlichen Enzyklika, indem er auf Art. 16 Bezug nahm. Dabei ließ er nicht gelten, daß die Kirche sich auf Art. 4 berief.[24]

Art. 4 und andere Themen besprachen am 16. Oktober 1936 von Detten und Roth mit Bischof Berning von Osnabrück. Bei diesem Gespräch wurde den hohen Ministerialbeamten die Bedeutung des Konkordats erneut klar, »[a]daß die katholische Kirche solange eine starke Position auch für ihre Machtansprüche besitzt, als ihr das für sie günstige Reichskonkordat zahlreiche Vorrechte in die Hand gibt[b] Verhandlungen, die von dem Reichskonkordat als Rechtsgrundlage ausgehen, werden unter den heutigen Umständen der katholischen Kirche immer Vorteile und Vorrechte geben«.[25]

Gerade deswegen, weil nicht nur einzelne Artikel, sondern das Konkordat als ganzes nicht die Kirche, sondern das Regime in für NS-Verhältnisse sehr hohem Maße bei dem Versuch weltanschaulicher Indoktrination und gesellschaftlicher Gleichschaltung behinderte, dachten die Nationalsozialisten daran, sich davon loszusagen. Schon Ende August 1933 war Armin Roth, ein frühzeitig engagierter Nationalsozialist und scharfer Kirchengegner, in einer 1934 publizierten Abhandlung zum Reichskonkordat (vor allem unter dem Aspekt ›Erziehung‹) zu dem Schluß gekommen, daß »solche Konkordate ... unbedingt fallen«[26] müssen. Auch Kerrl beabsichtigte später eine Kündigung dieses Vertrags.[27] Hitler selbst, der sich nach dem Krieg von der Fessel des Konkordats befreien wollte, äußerte sich bezeichnend in einem Tischgespräch vom 4. Juli 1942: die Entwicklung zwischen Staat und Kirche sei ein »lehrreiches Beispiel dafür, wie Unvorsichtigkeiten eines

23 BA Abt. Potsdam, RKM 23152, Bl. 87, RKM (Roth) an Rackl vom 1. Oktober 1936, Konzept.

24 Vgl. BA Abt. Potsdam, RKM 21678, Bl. 66, Konzept RKM (Roth) an alle deutschen Bischöfe vom 23. März 1937 (als Schnellbrief), vgl. auch Bl. 68 Schnellbrief des RKM (Dr. Muhs) an Bischöfe vom 23. März 1937 (Druck: Simon Hirt, *Mit brennender Sorge. Das päpstliche Rundschreiben gegen den Nationalsozialismus und seine Folgen in Deutschland*, Freiburg i. Br. 1946, S. 25).

25 BA Abt. Potsdam, RKM 21677, Bl. 389–390, Bericht von Dettens und Roths vom 17. Oktober 1936 über die zweite Besprechung mit Berning am 16. Oktober 1936, hier Bl. 390; a–b im Original handschriftlich unterstrichen.

26 Armin Roth, *Das Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 unter besonderer Berücksichtigung seiner historischen Vorgänger in 800 Jahren Deutscher Geschichte*, München 1934, hier S. 61 (Zitat im Original in Sperrdruck).

27 Vgl. Hockerts, aaO. (FN 18), S. 150 f., Anm. 20: Kerrl gewann Hitler anläßlich des Falls Mundelein für den Plan, »die Krise zum Abbau des Reichskonkordats zu nutzen«.

Staatsmannes sich auf Jahrhunderte auswirken könnten«[28]. In der Regel dachte Hitler taktisch und nicht strategisch, deshalb hatte er auch um eines kurzzeitigen politischen Gewinnes willen den Vertrag abgeschlossen und wollte ihn wohl auch wegen des möglichen außenpolitischen Schadens vorerst offiziell unangetastet lassen.

Als früher Beleg für die Absicht der Nationalsozialisten, das Konkordat zu kündigen, galt bislang der Tagebucheintrag von Goebbels vom 23. Februar 1937, in welchem der Propagandaminister sich auf Ausführungen Hitlers auf der Kirchenfragekonferenz tags zuvor stützt[29] – einige Tage nach der aufsehenerregenden, im Druck herausgegebenen Predigt von Kardinal Faulhaber über das Reichskonkordat (14. Februar 1937)[30].

Aufgrund der aufgezeigten Position des Reichskirchenministeriums verwundert es nicht, daß sich gerade in dieser Behörde bald konkret die Frage eines neuen bzw. der Kündigung des bestehenden Konkordats gestellt hat. Für eine Besprechung zwischen Kerrl und Hitler erarbeitete Ministerialrat Roth am 11. November 1936 eine Art Themenpapier. Darin wird die Stellung zum Reichskonkordat als grundlegend für die weitere Kirchenpolitik bezeichnet. Deshalb fügte Roth die bereits erwähnte Denkschrift über das Reichskonkordat (Dokument 1) bei. Diese gibt näheren Aufschluß über die Beurteilung des Konkordats durch das Reichskirchenministerium und die Absicht, es zu kündigen. Da die schon lange vorgesehene Aussprache zwischen Hitler und Kerrl überraschend schnell noch am selben Tag stattfand, konnte die Denkschrift Kerrl vor dem Gespräch nicht mehr zugeleitet werden. Ob ihr Inhalt Hitler jemals vorgetragen wurde, ist fraglich. Ein direkter Zusammenhang mit der schon im Dezember 1935 angeregten Unterredung zwischen Faulhaber und Hitler vom 4. November 1936 auf dem Obersalzberg besteht nicht.

Grundlage für die Denkschrift und für weitere kirchenpolitische Vorschläge des Reichskirchenministeriums bildete wahrscheinlich der schon angesprochene Artikel Richters »Parteiprogramm der NSDAP und Reichskonkordat« vom August 1936, eine recht beachtenswerte Betrachtung des Konkordats. In der kurzen Abhandlung bezeichnete Richter nach einer Darstellung nicht mehr akzeptabler Konkordatsartikel, die drei Monate später nahezu alle in der Denkschrift Roths für untragbar erklärt wurden, das Reichskonkordat als überholt und nicht weiter haltbar. Die römische Kirche müsse eingestehen, »daß in irgendeiner Form eine Revision oder eine Annullierung des Vertrages

28 Henry Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier,* vollständig überarbeitete und erweiterte Neuausgabe, Wiesbaden 1983, S. 415.

29 Vgl. Hans Günter Hockerts, »Die Goebbels-Tagebücher 1932–1941. Eine neue Hauptquelle zur Erforschung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik« in: Dieter Albrecht u. a. (H.), *Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag,* Berlin 1983, S. 379, Anm. 89.

30 Druck bei Ludwig Volk, aaO. (FN 7), S. 287–296.

erfolgen« müsse. »Der nationalsozialistische Staat kann bei einem inneren Wachstum nicht länger die Fessel tragen, mit der ihn das Konkordat auf eine veraltete Volksordnung festlegt«.[31] Das Konkordat, das also nicht Frucht des Nationalsozialismus, sondern der Weimarer Republik war, sollte beseitigt werden.

Roth griff sehr wahrscheinlich mit seiner Denkschrift auf diesen Artikel Richters zurück. Richter wiederum kannte wohl die Denkschrift Roths, wie aus einigen Passagen seines Aufsatzes »Das Verhältnis zwischen dem Staat und der römischen Kirche, römisch-katholisch, geschichtlich und nationalsozialistisch gesehen« in *Deutschlands Erneuerung* vom Dezember 1936 (S. 736–740) recht eindeutig ersichtlich ist. Er kannte wahrscheinlich auch das erwähnte Schreiben von Dettens an den Stellvertreter des Führers vom 13. Dezember 1935, denn nahezu wörtlich wie von Detten erklärte er Art. 32 des Reichskonkordats in seinem Aufsatz über das NSDAP-Parteiprogramm und das Reichskonkordat für überholt.[32]

Mit Richters Ausführungen und der Denkschrift Roths liegen die frühesten bisher bekannten Belege für Überlegungen zu einer Annullierung oder Kündigung des ganzen Reichskonkordats vor. Die Denkschrift legt außerdem offen, daß das Reichskirchenministerium eher als angenommen eine schärfere Kirchenpolitik anstrebte. Sie stellt quasi eine nationalsozialistische Begründung für die Unhaltbarkeit des Konkordats dar und enthält demzufolge die Forderung nach einer Kündigung. Wichtig scheinen dem Ministerium folgende Punkte der Denkschrift gewesen zu sein:

- Das Konkordat sei durch die Entwicklung des Staates unhaltbar. Es »[a]fußt in vielen seiner Bestimmungen auf der Volksordnung des parlamentarischen und liberalistischen Weimarer Systems.[b] Es ist darum in vielen seiner Artikel [a]überholt[b]«, so in den Art. 2, 23, 25, 31 und 32.
- Das Konkordat hemme den Ausbau nationalsozialistischer Politik im Innern des Reiches und die Infiltration der gesamten Gesellschaft durch die NS-Weltanschauung, da die katholische Kirche teilweise aus dem Machtbereich des Regimes herausgenommen war (das Konkordat wird sogar »[a]die formal-rechtliche Grundlage für die Bildung eines ›Staates im Staate‹«[b] genannt); als störend wurden hier vor allem die Art. 2, 3, 4 und 33, aber ebenso 15, 20, 23, 31, z. T. 32 und der Geheimanhang empfunden. Gewisse Bereiche, z. B. Klerus und Klerusausbildung, seien nationalsozialistischem Zugriff entzogen. Deshalb blockiere das Reichskonkordat »[a]den Ausbau der nationalsozialistischen Volksordnung und Gesetzgebung[b]« und erschwere beispielsweise die Vereinheitlichung des Reiches.
- Die Schlußforderung der Denkschrift lautete deshalb: Kündigung des Reichskonkordats, weil es »innerpolitisch untragbar geworden« war. Das Reichskonkordat sei 1933 »wesentlich [a]unter außenpolitischen Gesichtspunkten[b] abgeschlossen« worden. Aufgrund der erheblich günstigeren außenpolitischen Lage

31 Richter, aaO. (FN 15), S. 468.
32 Vgl. Richter, aaO., S. 466.

müsse »es das Bestreben der deutschen Reichsregierung sein, zu einem günstigen Zeitpunkt unter günstigen Bedingungen von diesem [a]internationalen[b] Vertrag loszukommen«.
Das Konkordat sei durch Reichsgesetze zu ersetzen. Diese Reichsgesetze sollten zunächst den Konkordatsinhalt im großen und ganzen übernehmen, aber nach und nach seien regimekonforme Regelungen möglich. Sofort hinfällig werden müßten aber die anstößigsten Artikel, nämlich Art. 2, 3, 4 und 33.
Insgesamt sollte dadurch eine Vereinheitlichung der Kirchenpolitik erreicht werden. (Dokument 1)
Die Denkschrift zeigt auf, warum die katholische Kirche durch das Konkordat Opposition zum NS-Staat stand und wie sehr sich das Kirchenministerium rch das Reichskonkordat eingeengt fühlte. Auf nationalsozialistischer Seite war cannt worden, daß sich ein Staat nach den Vorstellungen der neuen Machthaber letzter Konsequenz relativ ungestört nur entfalten konnte, wenn Verträge wie nkordate nicht mehr in Geltung waren. Der evangelischen Kirche gegenüber nnten Ansprüche leichter durchgesetzt werden.

Stellung und Relevanz des Konkordats beleuchtet auch der Kirchenpolitische tionsplan gegen die Machtposition der katholischen Kirche in Deutschland okument 2), der von Roth am 7. Mai 1937 für die Chefbesprechung bei Kerrl ı 10. Mai 1937 aufgestellt worden war.[33]
Roth vertrat hierin die Überzeugung, die katholische Kirche, die eine politische acht darstelle, werde den Primat des Staates niemals anerkennen und den Natiolsozialismus wie jede völkische Weltanschauung stets ablehnen, so daß sich mer ein konträres Verhältnis zwischen NS-Staat und katholischer Kirche ergen werde. Dies erfordere ein hartes Vorgehen gegen die Kirche; denn nicht durch rträge, sondern durch »harte Tatsachen« werde sie »zur faktischen Unterordıng unter die nationalsozialistische Regierung und zur Einordnung in die deuthe Volksgemeinschaft gezwungen« werden. »Daraus ergibt sich für den natiolsozialistischen Staat die Notwendigkeit des Kampfes gegen die Machtposition der katholischen Kirche in Deutschland.«
»Die stärkste Machtposition« habe die katholische Kirche in Deutschland mit m Reichskonkordat erlangt. Jetzt dachte Roth im Gegensatz zu seiner Denkhrift vom 11. November 1936, daß »aus propagandistischen Gründen« eine Küngung des Konkordats »taktisch unklug« sei. Hitler selbst war für eine Kündiıng noch nicht zu gewinnen gewesen, wenngleich er selbst im Februar 1937 rartiges in Erwägung gezogen hatte. Die jetzt als störend genannten Artikel aren im wesentlichen mit den Inhalten der Denkschrift vom 11. November 1936 entisch. Das Ziel (Zerstörung des gesellschaftlichen Einflusses der Kirche) blieb ar gleich, die Taktik aber sollte geändert werden. Darin war der Aktionsplan

Im Aufsatz Richters sind bereits wichtige Punkte angesprochen.

auch weiterführend. Das Konkordat sei nicht zu kündigen, aber ein hartes Vorgehen sei erforderlich. Roth empfahl relativ konkret folgende Taktik:

a) Aufklärung der Öffentlichkeit im In- und Ausland über die »Unmöglichkeit und Unhaltbarkeit des Konkordats« durch Privatpublikationen von Sachverständigen[34].

b) Grundsätzliche Ablehnung von weiteren Konkordatsverhandlungen.

c) In der Praxis Selbstdispensierung des Staates von einzelnen Konkordatsbestimmungen, »in denen die Machtposition der katholischen Kirche in besonderer Weise verankert ist ... in jeweiliger kluger Ausnutzung der augenblicklich gegebenen politischen Lage«.

Zu den stärksten Machtpositionen der katholischen Kirche, die unbedingt gebrochen werden müßten, zählte der Referent, wobei er jeweils die Vorgehensweise gegen diese Machtpositionen vorschlug:

1. die katholischen *Jugendorganisationen*
2. die katholischen *Schulen* (Volks- und Privatschulen, Konvikte)
3. die katholischen *Orden*
4. die katholischen *berufsständischen Vereine* und die *Katholische Aktion*
5. die *Finanzkraft* der katholischen Kirche
6. die Privilegierung der katholischen Kirche durch die *diplomatische Vertretung durch den Nuntius*
7. *Art. 4 des Reichskonkordats*
8. einzelne Tatsachen und Vorrechte:
   a) keine Aufrechterhaltung von Art. 2 des Reichskonkordats
   b) Entmachtung der Religionsgesellschaften durch Stornierung althergekommener Privilegien nach Änderung des Strafgesetzbuches
   c) würdigere Ausgestaltung der zivilen Eheschließung als Alternative zur katholischen Eheschließung
   d) Überprüfung des Status der anerkannten Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Roth glaubte, daß sich viele Volksgenossen von der katholischen Kirche abwenden werden, sobald jene »auf den Erfolg oder Mißerfolg der Darbietung des religiösen Gehaltes ihrer Lehre angewiesen ist und sobald sie einen nicht unwesentlichen Teil ihrer äußeren Machtpositionen und Vorrechte eingebüßt hat«. Dazu sollte dieser Kirchenpolitische Aktionsplan dienen. Erst dann könnten diese Volksgenossen »eine neue religiöse und weltanschauliche Heimat suchen« in der altkatholischen oder der deutschen evangelischen Kirche wie auch in den deutschen Glaubensgemeinschaften. Letztere hätten sich jedoch noch mehr als bisher positiven religiösen Gehalt zu geben »durch Pflege einer arteigenen deutschen Religiosität und des ›Moralgefühls der germanischen Rasse‹ (Programm der NSDAP § 24)«. (Dokument 2)

34 Alfred Richters Aufsatz war eine solche Privatpublikation!

Mit diesem Aktionsplan sollte der Einfluß der katholischen Kirche auf die Gesellschaft im Dritten Reich minimiert werden. Wenn Roth immer wieder gegen das Konkordat ankämpfte und nach Alternativen zu diesem »Fremdkörper im totalitären System«[35] suchte, so mußte dieses Vertragswerk schon eine massive Behinderung für Staat und Partei darstellen.

Am 1. Juni 1937 legte Roth nach der berüchtigten Goebbelsrede in der Deutschlandhalle vom 28. Mai 1937 dem Auswärtigen Amt einen Vorschlag für die Beantwortung der vatikanischen Note vom 30. April vor. Dieser Vorschlag wurde jedoch bei der Antwortnote nicht berücksichtigt, was die Stellung des Reichskirchenministeriums gegenüber dem Auswärtigen Amt deutlich werden läßt[36].

Von Roth stammt ein weiterer Vorschlag für eine Note an den Vatikan über das Reichskonkordat. Möglicherweise ist dieser Vorschlag in Zusammenhang mit dem Kirchenpolitischen Aktionsplan erstellt worden. In diesem Vorschlag erklärt Roth, die Art. 2, 15 und 25 seien nicht weiter aufrechtzuerhalten, ebensowenig Art. 23 und Art. 31. Nun müßten »beide Partner des Reichskonkordats offen der Tatsache ins Auge sehen, dass dieses Vertragswerk ... heute tatsächlich überholt ist und deshalb als hinfällig angesehen werden muss«. Das Wohl des katholischen deutschen Volksteils und die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse müßten auf einer neuen, den Interessen des deutschen Volkes gerecht werdenden Grundlage sichergestellt werden, die folgendermaßen aussehen könnte: Die Reichsregierung werde:

»1.) ... die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleisten.

2.) ... die seelsorgerliche Tätigkeit der Geistlichen schützen und fördern.

3.) ... den Unterhalt der Seelsorger und ihre Ausbildung sicherstellen.

4.) ... die zur Existenz der Kirchengemeinden erforderlichen öffentlichen Körperschaftsrechte gewährleisten.

5.) ... den Religionsunterricht in den Volks-, Mittel- und höheren Schulen erhalten.

6.) ... das religiöse Leben in der Pfarrgemeinde sich frei entfalten lassen.«[37]

Die zuletzt aufgezählten Punkte waren so unverbindlich formuliert, daß dadurch eine nationalsozialistische Indoktrination sämtlicher Lebensbereiche

35 Ludwig Volk, *Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933* (= VKZ, Reihe B: Forschungen, Bd. 5), Mainz 1972, S. 217.

36 Vgl. BA Abt. Potsdam, RKM 21678, Bl. 278, RKM (Roth) an Auswärtiges Amt vom 4. Juni 1937, geheim!, Abschrift. Vorschlagstext in RKM 21678, Bl. 269.

37 BA Abt. Potsdam, RKM 21678, Bl. 224–229, Geheimer Vorschlag für eine Note an den Vatikan betreffs Reichskonkordat von Roth, Durchschrift, undatiert. Vgl. zur Vorstellung einer künftigen Regelung: Alfred Richter, »Das Verhältnis zwischen dem Staat und der römischen Kirche, römisch-katholisch, geschichtlich und nationalsozialistisch gesehen« in: *Deutschlands Erneuerung, Monatsschrift für das deutsche Volk*, 20. Jg., vom Dezember 1936, S. 736–740, hier: S. 740: Dort sind wesentliche Punkte bereits aufgezählt.

ermöglicht worden wäre. Die Vorschläge griffen einige Artikel des Reichskonkordats in stark verkürzter Form auf, so Punkt 1 den Art. 1, Punkt 2 den Art. 5, Punkt 4 die Art. 13 und 19 und Punkt 5 den Art. 21.

Dieser Noten-Vorschlag ist ein weiterer Beleg dafür, wie sehr das Konkordat die nationalsozialistische Religionspolitik einengte, und nennt die Artikel, »die der Kirche einen breiten innerweltlichen Wirkungsraum zusicherten und daher Hitlers Konzeption, den kirchlichen Einfluß aus dem ›Diesseits‹ zu verdrängen ..., besonders hinderlich entgegenstanden«[38]. Deshalb versuchte das Reichskirchenministerium wahrscheinlich auf einer solchen Basis ein neues Verhältnis Kirche-Staat zu finden. In der Folgezeit fanden verschiedene Besprechungen zwischen Hitler und Kerrl bzw. zwischen Auswärtigem Amt und Reichskirchenministerium über eine Grundsatznote an den Vatikan statt. Diese Note unterblieb wohl aufgrund außenpolitischer Überlegungen.

Es wurde greifbar, daß das Reichskonkordat die Entwicklung zum totalitären Staat hin behinderte und im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten als Hemmschuh für die innenpolitische Entwicklung erkannt wurde. Die vielen Hinweise der Kirche auf das Konkordat, das stets die Verteidigungslinie bildete, setzten die Nationalsozialisten vor der Weltöffentlichkeit immer wieder dem unangenehmen Vorwurf des Vertragsbruchs aus. Der sekundäre Effekt des Vertrags als Verteidigungslinie war kein späterer katholischer Interpretationsversuch.

Nach den dargelegten Quellen kann an der These von Klaus Scholder, das Konkordat habe mehr die Kirche als den Staat gebunden, kaum weiter festgehalten werden. Zu Recht widersprach Konrad Repgen. Seiner Meinung schließen sich angesehene Historiker wie Dieter Albrecht und Heinz Hürten an. Im nachhinein stellte sich somit das Reichskonkordat als eine formalrechtliche, von den Nationalsozialisten selbst legitimierte Basis der Selbstbehauptung der katholischen Kirche heraus. Es »ermöglichte die Selbstbehauptung auf rechtliche Weise ...« und war »die formelle Herausnahme des kirchlichen Tätigkeitsfeldes aus der Reichweite des nationalsozialistischen Umgestaltungswillens«[39]. Dies haben selbst Nationalsozialisten so gesehen. Obwohl sie viele Konkordatsartikel ignorierten, wirkte das Konkordat doch als Hindernis für die Durchsetzung der kirchenfeindlichen Politik des NS-Unrechtsregimes. Mit dem Vertragswerk vom 20. Juli 1933 hatte die katholische Kirche ihre Außenbastionen fest umrissen, so daß damit gleichzeitig

38 Hockerts, aaO. (FN 18), S. 151, Anm. 20. Die Aussage von Hockerts zu einem anderen Notenvorschlag trifft auf das hier vorgestellte Dokument ebenso zu.

39 Heinz Hürten, »Selbstbehauptung und Widerstand der katholischen Kirche« in: Jürgen Schmädeke / Peter Steinbach (H.), *Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler*, 2. Aufl. München 1986, S. 241. Vgl. dazu die Ansprache von Papst Pius XII. vor dem Kardinalskollegium am 2. Juni 1945 (Arthur-Fridolin Utz / Joseph-Fulko Groner (H.), *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII*, Bd. II, Freiburg/Schweiz 1954, S. 1803, AAS XXXVII (1945), S. 159–168. Original: italienisch).

ıd implizit ihr theologisch-religiöser Einfluß in gewisser Weise geschützt war. ie Überlegungen Roths dokumentieren dies. Während es auf evangelischer Seite lweise zu einer Zusammenarbeit zwischen Kirche und NS-Staat kam, stand auf tholischer Seite eine Kooperation mit den Nationalsozialisten wegen der kon-ırdatären Regelung aller wichtigen Bereiche überhaupt nicht zur Debatte.

Nicht zuletzt wird man die Frage aufwerfen dürfen, ob nicht das Reichskon-ırdat nicht nur für die katholische Kirche schützend gewirkt, sondern auch im ıg die gespaltene protestantische Kirche vor Schlimmerem bewahrt hat. Solange ispielsweise die Körperschaftsrechte, welche durch das Konkordat geschützt ıren, der katholischen Kirche zugestanden wurden, konnten sie der protestanti-hen Kirche, die mit immerhin fast zwei Drittel den Großteil der Bevölkerung ellte, nicht so ohne weiteres aberkannt werden. Gestand man der katholischen irche die Ausübung der Seelsorge zu, konnte man sie der protestantischen Kirche cht völlig entziehen. Dies galt teilweise ebenso für den Religionsunterricht an n Schulen.

Was es für die Kirche bedeutete, in einem konkordatsfreien Raum zu leben, ird in Ansätzen am Beispiel Österreichs und des Sudentenlands deutlich.[40] Noch ıverhüllter zeigte dies das Kirchenexperiment der Nationalsozialisten im War-egau.[41] »Wenn das Altreich von einer Kirchenpolitik der freien Hand verschont ieb, so allein infolge der Weitergeltung des Reichskonkordats.«[42]

Zusammenfassung

erschiedene Dokumente aus dem Bestand des ehemaligen Reichskirchenministe-ums bestätigen, wie gezeigt, Konrad Repgen in seiner Beurteilung des Reichs-onkordats vom 20. Juli 1933, daß dieser Vertrag der katholischen Kirche eine echtliche Grundopposition zum NS-Regime ermöglicht hat und ihr trotz zahlrei-her Bedrückungen in dieser Zeit erlaubt hat, Kirche, wie sie sich selbst verstand, u bleiben sowie ihre zentralen Aufgaben im wesentlichen zu erfüllen. Mit dem Intergang des NS-Staates verlor das Konkordat jedoch keineswegs seine Bedeu-ıng, sondern stellt für die Kirche noch immer einen Schutz dar.

0 Vgl. zu Österreich: Klaus Scholder, »Österreichisches Konkordat und nationalsozialistische Kirchenpolitik 1938/39« in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 20 (1975), S. 230–243; ebenso Maximilian Liebmann, *Theodor Innitzer und der Anschluß. Österreichs Kirche 1938*, Graz u. a. 1988, S. 145–178, 209 ff.

1 Vgl. dazu Bernhard Stasiewski, »Die Kirchenpolitik der Nationalsozialisten im Warthegau 1939–1945« in: *VfZG* 7 (1959), S. 46–74; Kazimierz Śmigiel, *Die katholische Kirche im Reichsgau Wartheland 1939–1945* (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund, Reihe A, Nr. 40), Dortmund 1984.

2 Ludwig Volk, »Die Enzyklika ›Mit brennender Sorge‹. Zum hundertsten Geburtstag Kardinal Michael v. Faulhabers am 5. März 1969« jetzt in: Ludwig Volk, *Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Ausgewählte Aufsätze*, hg. v. Dieter Albrecht (= VKZ, Reihe B: Forschungen, Bd. 46), Mainz 1987, S. 53.

Summary

Various documents of the former "Reichskirchenministerium" (ministry for church affairs) have been shown to confirm Konrad Repgen's assessment of the concordat between the Third Reich and the Holy See, July 20, 1933: this agreement under international law enabled the Catholic Church to be in legal opposition to the NS-regime and, in spite of numerous repressions at that time, to stay church as it understood itself, as well as fulfill its fundamental tasks in substance. With the fall of the NS-state the concordat did not lose all its significance but it has constituted a means of protection for the church up to the present.

Anhang

Zum *Dokumentenanhang:*
Offensichtliche Schreibfehler wurden stillschweigend verbessert; sinnverändernde, handschriftliche Nachträge sind markiert.

DOKUMENT 1

Bundesarchiv Abt. Potsdam, Reichskirchenministerium 21677, Bl. 460–465. Reinschrift in Schreibmaschine 6 S.; Aktenzeichen G II 101 geh/36; 2 Anlagen.

[a]Geheim![b]

Für
Herrn Reichsminister [c]Kerrl[d]

als Unterlage für die Besprechung mit dem [c]Führer[d] am 11. November 1936.

Bemerkung.
Da die Besprechung am 11. November überraschend schnell stattfand, konnten die Unterlagen Herrn Reichsminister nicht mehr rechtzeitig zugeleitet werden, sondern blieben bei Herrn Min. Dir. von Detten. Daher

[e]Verf.[ügung]:[f]
Z.[u] d.[en] A.[kten]
[e]Berlin, den 17. November 1936[f].
I. A.
[g]Roth[h].

[i]Wichtige kirchenpolitische Fragen
im Bereich der katholischen Abteilung des Ministeriums[j].

I. Für die weitere Kirchenpolitik entscheidend ist die Stellung [e]zum Reichskonkordat[f]. (sh. anliegende [e]Denkschrift[f]).
II. Ein [e]Reichs-Schulgesetz[f], das die deutsche Gemeinschaftsschule als Regelschule erklärt, ist unbedingt notwendig, kann aber befriedigend und einheitlich erst in Angriff genommen werden, wenn die Schulbestimmungen des Reichskonkordates gefallen sind.

II. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ist zur [k]Bearbeitung und[l] Entscheidung in [e]kirchenpolitischen Fragen[f] berufen.

Welche Gründe waren maßgebend für die [e]Abstoppung aller Devisen- und Sittlichkeitsprozesse[f], die gegen katholische Geistliche und Ordensangehörige anhängig sind? (Das Reichsjustizministerium muß auf Weiterverfolgung [m]der Prozesse[n] drängen, da schwerste Verfehlungen klerikaler Kreise vorliegen).

Inhalt und Ergebnis der Besprechung des [e]Kardinals Faulhaber mit dem Führer?[f]

V. Notwendigkeit der sofortigen Abberufung des [e]Deutschen Botschafters am Vatikan[f], von Bergen.

V. Wie soll gegen den unbotmäßigen [e]Bischof Graf von Galen[f] in Münster vorgegangen werden?

VI. Die Gefährlichkeit des [e]Bischofs Hudal[f] und seiner Hintermänner.

II. Das Vorgehen der Bayerischen Regierung gegen die [e]klösterlichen Lehrkräfte an den staatlichen Volks-Hauptschulen[f] ist berechtigt und zu begrüßen.

[o]11.11.36.[p]

[i]Denkschrift über das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933.[j]
Abgefaßt am 11. November 1936 z. Hd. des
Herrn Reichsministers Kerrl.

I. Das Reichskonkordat wurde im Jahre 1933 vom jungen, außenpolitisch noch sehr schwachen nationalsozialistischen Staat wesentlich [e]unter außenpolitischen Gesichtspunkten[f] abgeschlossen.

II. Eine [e]Prüfung des Inhalts[f] des Reichskonkordates ergibt heute nach den in drei Jahren gemachten Erfahrungen folgendes:

a) [e]das Konkordat fußt in vielen seiner Bestimmungen auf der Volksordnung des parlamentarischen und liberalistischen Weimarer Systems[f]. Es ist darum in vielen seiner Artikel [e]überholt.[f] (Art. 2 garantiert die Länder-Konkordate, die aus der Länder-Souveränität erwachsen sind; Art. 23 garantiert in der Schulpolitik das Eltern-Wahlrecht und gibt damit dem Individualismus weiten Raum; Art. 25 garantiert in weitem Maße das konfessionelle Privat-Schulwesen; Art. 31 und 32 kennen noch parlamentarische Parteien).

b) [e]Das Konkordat ist unhaltbar auf Grund der Erfahrungen des Staates in den letzten drei Jahren.[f] (Art. 4 garantiert den freien und ungehinderten Verkehr des Papstes mit den Bischöfen und der Bischöfe mit den Gläubigen – dies wurde in Hirtenbriefen und kirchlichen Amtsblättern zum Nachteil des Staates ausgenützt; Art. 15 gibt den Orden volle Freiheit ohne jede staatliche Kontrolle – die Devisen- und Sittlichkeitsvergehen rechtfertigen eine gewisse Staatsaufsicht; Art. 20 gewährleistet den kirchlichen Konvikten und Priesterseminaren volle Unabhängigkeit vom Staat – nationalsozialistischer Geist hat keinen Zugang in diese Häuser).

c) [e]Das Konkordat hemmt den Ausbau der nationalsozialistischen Volksordnung und Gesetzgebung[f]. (Es hemmt die notwendige Vereinheitlichung des Reiches; es hemmt die Freiheit des Staates bei Beamtenernennungen; es durchbricht die Gleichheit aller Volksgenossen in Rechten und Pflichten gegenüber dem Staat; es verpflichtet den Staat zu großen finanziellen Leistungen, ohne ihm entsprechenden Einfluß zuzusichern; es entzieht die heranwachsenden Geistlichen dem Staat und der Partei; es verhindert ein allgemeines Reichsschulgesetz; es verhindert die Durchführung der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht; es verhindert ein allgemeines Jugendgesetz; es verhindert die Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit; es verhindert die einheitliche Führung der Wohlfahrtspflege).

d) [e]Das Konkordat sichert der römisch-katholischen Minderheit eine Vorrangstellung vor der deutsch-evangelischen Mehrheit der Bevölkerung,[f] die ähnliche rechtliche Garantien für ihre Organisationen und ihr religiöses Leben nicht besitzt.

e) [e]Das Konkordat ist die formal-rechtliche Grundlage für die Bildung eines »Staates im Staate«[f]. Durch das Konkordat gewann die katholische Kirche Zeit, sich nach 1933 neu zu organisieren, [e]die politisch Unzufriedenen in Obhut zu nehmen[f] und zum Gegenangriff gegen den heutigen Staat zu rüsten.
f) [e]Das Konkordat stellt keineswegs nationalsozialistisches Gedankengut dar, sondern ist Niederschlag des römisch-kanonischen Rechtes.[f]

III. Da die außenpolitische Lage sich seit 1933 wesentlich zu Gunsten Deutschlands geändert hat, da das Konkordat aber innerpolitisch untragbar geworden ist, muß es das Bestreben der deutschen Reichsregierung sein zu einem günstigen Zeitpunkt unter günstigen Bedingungen von diesem [e]internationalen[f] Vertrag loszukommen.

IV. [e]An Stelle des Reichskonkordates müßte ein Reichsgesetz treten,[f] das [q]zunächst[r] die wesentlichen Bestimmungen des Konkordates übernimmt. In der Folgezeit hätte das Reich die Möglichkeit, aus eigener Souveränität die untragbar gewordenen Bestimmungen des nunmehrigen Reichsgesetzes durch neue gesetzliche Regelungen zu ersetzen.

Sofort hinfällig werden bei Ersatz des Konkordates durch ein Reichsgesetz: Art. 2 (Länder-Konkordate); Art. 3 (gegenseitige diplomatische Vertretung in Berlin und Rom); Art. 4 (freier und ungehinderter Verkehr zwischen dem Vatikan und den Kirchenbehörden in Deutschland); Art. 33 (Anerkennung des kanonischen Rechtes und neue Konkordatsverhandlungen).

V. [e]Die außenpolitische Situation für diese Lösung wäre zur Zeit nicht ungünstig[f]:
a) Der Vatikan ist wegen der Lage in Spanien bedrängt und beschäftigt,
b) der Papst ist senil und rechnet mit seinem baldigen Tode. Bei der Sedis-Vakanz wäre obige Regelung unfair. Ein neuer Papst wird wahrscheinlich eine noch größere Aktivität gegen Deutschland entfalten.
c) Die internationale Welt ist so sehr mit großen politischen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigt, daß der deutsche Schritt in der Rom-Frage nicht jenes Echo finden wird, das Rom sich vielleicht erhofft.

VI. [e]Erst nach Lösung dieser Frage ist eine gleichmäßige Behandlung der evangelischen und der katholischen Kirche in Deutschland möglich.

Erst nach Lösung dieser Frage läßt sich ein Einschreiten gegen die widerchristliche Hetzpropaganda in Deutschland begründen und durchführen.[f]

[o]Bln, d. 11.11.36.[p]
[g]Roth[h]

a–b maschinenschriftlich gesperrt und doppelt unterstrichen; in Sperrdruck
c–d in Sperrdruck
e–f handschriftlich unterstrichen
g–h eigenhändige Unterschrift
i–j handschriftlich doppelt unterstrichen
k–l handschriftlich eingefügt
m–n maschinenschriftlich nachgetragen
o–p handschriftlich eingetragen
q–r »zunächst« handschriftlich über gestrichenem »im« nachgetragen

DOKUMENT 2

Bundesarchiv Abt. Potsdam, Reichskirchenministerium 21678, Bl. 214–223. Vervielfältigung in Schreibmaschine 10 S.; doppelter Zeilenabstand, ausgenommen erster Absatz und Aufzählung 1.–8. auf S. 2 (einzeilig); ohne Aktenzeichen, oben roter Stempel »Geheim!«, oben handschriftlicher Eintrag (rot) »Exemplar 4.«; oben Vermerk »O Sto., Von H Min dir Roth«.

[a]Kirchenpolitischer Aktionsplan gegen die Machtposition der römisch-katholischen Kirche in Deutschland,[b] aufgestellt für die [c]Chefbesprechung am 10. Mai 1937[d] bei dem Herrn Reichs- und pr. Minister f. d. kirchl. Angel.

ch-katholische Kirche wird, da sie trotz ihrer Ableugnungsversuche eine politische den Primat des Staates niemals anerkennen. Sie vertritt eine universalistische Welt- ng und wird darum immer den Nationalsozialismus wie jede völkische Weltan- ablehnen. Die römisch-katholische Kirche wird darum immer im Gegensatz zum ozialistischen Staate stehen; sie wird nicht durch Verhandlungen und Verträge, son- durch harte Tatsachen zur faktischen Unterordnung unter die nationalsozialisti- erung und zur Einordnung in die deutsche Volksgemeinschaft gezwungen werden Daraus ergibt sich für den nationalsozialistischen Staat die Notwendigkeit des gegen die Machtpositionen der katholischen Kirche in Deutschland. Dieser Kampf und zielbewußt von einer Zentralstelle aus in kluger Ausnutzung der jeweiligen, l plötzlich sich ergebenden politischen Möglichkeiten geführt werden.

rkste Machtposition hat die katholische Kirche in Deutschland durch das [e]Reichs- t[f] gewonnen. Für seine formale Aufrechterhaltung sprechen augenblicklich teil- h dieselben Gründe, die deutscherseits vor 4 Jahren zu seinem Abschluß führten. kündigung des Konkordats durch Deutschland wäre taktisch unklug: ebenso wie male Kriegserklärungen vermieden werden, ist aus propagandistischen Gründen ale Konkordatskündigung zu unterlassen. Bezüglich des Konkordats wird darum Taktik zu empfehlen sein:

deutsche Öffentlichkeit wie auch das Ausland muß hingewiesen werden auf die hkeit und Unhaltbarkeit des Konkordats; diese Propaganda muß privat durch onen von Sachverständigen betrieben werden, ohne daß Staat und Partei damit in nhang gebracht und belastet werden können. Diese Propaganda gegen das Reichs- t ist notwendig, weil die kirchlichen Kreise eine zunehmende kluge Propaganda für ordat und jeden seiner Buchstaben inszenieren.

h den gemachten Erfahrungen und aus grundsätzlichen Erwägungen können Kon- rhandlungen für den nationalsozialistischen Staat nicht mehr in Frage kommen, t mit dem Ziel einer angeblichen Revision des derzeitigen Konkordats.

Staat muß sich jedoch in jeweiliger kluger Ausnutzung der augenblicklich gegebe- schen Lage von einzelnen Konkordatsbestimmungen, in denen die Machtposition lischen Kirche in besonderer Weise verankert ist, praktisch befreien, ohne dadurch s Konkordat als Ganzes aufzugeben.

stärksten Machtpositionen der katholischen Kirche in Deutschland zählen heute:
katholischen Jugendorganisationen.
katholischen Schulen (Volksschulen, Privatschulen, Konvikte).
katholischen Orden.
katholischen berufständischen [!] Vereine, wie überhaupt die »katholische Aktion«.
Finanzkraft der katholischen Kirche.
diplomatische Vertretung durch den Nuntius.
Korrespondenz- und Verkehrsfreiheit der Kirchenbehörden mit den Gläubigen.
elne, weiter unten aufgeführte Tatsachen und Vorrechte.

zu 1.

tholischen [e]Jugendorganisationen[f] (Reichsverband der Jungmännervereine Düssel- rmscharen, Kernscharen, Neudeutschland usw) haben zwar in den letzten Jahren ßig starke Einbuße erlitten, sie bestehen aber infolge der angestrengten klerikalen da weiter und fanatisieren eine verhältnismäßig nicht kleine Zahl von Jugendlichen

trotz deren Zugehörigkeit zur Reichsjugend (Verfügungstruppe des Episkopats zur Nachrichtenübermittlung usw, Reservoir für Priesternachwuchs usw). Der Prozeß Rossaint und seine intensive propagandistische Behandlung in Presse und Rundfunk wäre ein günstiger Anlaß zum Verbot, wenigstens zu einem Teilverbot gewesen. Das Verbot könnte noch nachgeholt werden, müßte aber nunmehr nochmals durch einen kurzen Propagandastoß in der Öffentlichkeit vorbereitet werden. Da durch die vorgeschlagene Maßnahme die seelsorgerliche Betreuung der Pfarrjugend nicht betroffen würde und da durch das Reichskonkordat katholischen Vereinen niemals eine staatsabträgliche Tätigkeit zugestanden werden kann, können konkordatsrechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Aktion im Ernste nicht erhoben werden. (Zusammenwirken von PropMin, Innenmin. u. Geh. Staatspolizei).

zu 2.

Die [e]Gemeinschaftsschule[f] muß mehr und mehr die konfessionelle Schule ablösen, auch im Lande Preußen, in dem die konfessionelle Schule noch am meisten Bestand hat. Ob vor Beginn des Schuljahres 1938 [g]dies[h] durch ein Reichsschulgesetz in die Wege geleitet wird, wird von der politischen Lage im Frühjahr 1938 abhängen. Aus grundsätzlichen Erwägungen und aus praktischen Gründen kann jedoch der Staat den Erziehungsberechtigten nicht das Wahlrecht im schulpolitischen Kampfe zugestehen, wie es die Weimarer Verfassung und demgemäß Art. 23 des Reichskonkordats zugestanden hat. Die katholische Kirche trommelt mit zunehmende[m] Erfolg mit ihrer Propaganda für die katholische Schule auf die Gewissen ihrer Anhänger ein, ein Abstimmungserfolg, wie er für die Gemeinschaftsschule in München, Nürnberg u. Saarpfalz erreicht wurde, wird sich nicht wiederholen.

Unterbunden werden müssen nach Möglichkeit die wilden, nur für die Wirkung im Ausland berechneten kirchlichen Schulabstimmungen, wie sie z. Z. besonders im Rheinland durchgeführt werden. Wo sie nicht verhindert werden können, sind sie sorgfältig zu überwachen hinsichtlich der Wählerschaft, der Zeit und Form der Durchführung, mit dem Ziel, die Unwahrhaftigkeit und Lächerlichkeit solcher Abstimmungen in den Kirchen in der großen und lokalen Presse anzuprangern.

Wo seitens der NSDAP oder der Gemeinden Schulabstimmungen für die Gemeinschaftsschule in die Wege geleitet werden, muß von Presse und Propaganda alles getan werden, um den Sieg der Gemeinschaftsschule zu garantieren, sei es durch geschickten Angriff oder durch energische Abwehr des Gegners.

Möglichster Abbau der [e]konfessionellen Privatschulen[f] »im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen« ist weiterzuführen.

Das Reichsjugend[e]gesetz[f] vom 1. Dezember 1937 [!] muß angewendet werden zur Erfassung der vielen Konvikte, Knabenseminare, Ordensseminare und Ordensschulen durch Jungvolk, BdM und HJ. (Zusammenarbeit von Wissensch.Min., PropMin, Gestapo und Reichsjugendführung).

zu 3.

[e]Die Devisen- und Sittlichkeitsprozesse gegen die kath. Orden[f] müssen, wenn die geschickte und kräftige Propaganda in der Öffentlichkeit nicht verpuffen soll, den Staat zu praktischen Schlußfolgerungen und Maßnahmen gegen die kath. Orden und religiösen Kongregationen veranlassen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen:

a) eine kurze Note an den Vatikan, des Inhalts, daß der deutsche Staat nach den Ergebnissen und Erfahrungen aus den Devisen- u. Sittlichkeitsprozessen sich nicht mehr in der Lage sieht, zu Art. 15 des Reichskonkordats zu stehen, der den Orden volle Freizügigkeit gewährleistet.

b) Vorbereitung eines Gesetzes über kirchliche Orden und religiöse Kongregationen. (Kirchen – Innenministerium, AAmt).

zu 4.

)ie [i]berufständischen [!] katholischen Vereine[j] (Arbeiter-, Beamten-, Gesellen- usw -ver-
:) haben keinen Platz mehr in der nationalsozialistischen Volksordnung. Das Doppelmit-
dschaftsverbot der DAF erfaßt nicht alle diese Vereine und nicht alle Vereinsmitglieder
. beseitigt sie nicht, da sie vom Klerus mit aller Macht gehalten und in die »katholische
ion« als »berufsethische« Vereine und Auffangorganisationen eingegliedert werden.
ch sind aber in Deutschland die kämpferischen Laienorganisationen der »katholischen
ion« nicht völlig durchgebildet. Noch bevor diese Dachorganisation fertig gestellt ist,
ßten

) die berufständischen [!] katholischen Vereine (– evangelische gibt es nicht mehr –) auf-
ɔst werden;

) den übrigen katholischen Organisationen müßten [e]Reichs[f]zentralen verboten und nur
ɔzesan[j]zentralen zugstanden werden.

:in für diese Aktionen günstiger Anlaß müßte abgewartet oder »geschaffen« werden; die
:ion müßte blitzartig durchgeführt werden, ähnlich der Aktion gegen die Gewerkschaften
2. Mai 1933.

) die katholisch-caritativen Vereine, insbesondere der [i]Caritasverband[j] muß (gleich der
ngelischen Inneren Mission) der Kontrolle einer amtlichen Reichszentrale für freie Wohl-
rtspflege unterstellt werden; dies ist ein Gebot der [e]planmäßigen[f] Gestaltung der Wohl-
rtspflege im Frieden wie der Vorsorge für den Kriegsfall. (Innenministerium, Geh. Staats-
.).

zu 5.

)ie [e]starke Finanzkraft der katholischen Kirche[f], die ihr die Verwendung von Geldern für
ırnte politische Zwecke gestattet, muß geschwächt werden. Einmal dadurch, daß die
holische Kirche (wie die übrigen Kirchen) ganz auf sich selbst gestellt [k]wird[l] bei Eintrei-
ɪg der [e]Kirchensteuer[f] unter Wegfall jeglicher Staatsbeihilfe. Das Konkordat steht hier
ıt im Wege.

Veiter müßte der Staat die Auszahlung der konkordatär zugesicherten Staatsleistungen
l freiwilligen Geldleistungen an die Kirche selbst in die Hand nehmen, statt bisher die
ıschalsumme an die kirchlichen Finanzämter hinüberzuzahlen. Nur so hat der Staat die
ıglichkeit, widerspenstigen hohen und niederen Geistlichen den Gehalt zu sperren.

:erner ist möglichste Sparsamkeit gegenüber den Kirchen am Platz bei finanziellen
wendungen, zu denen der Staat nicht verpflichtet ist und die lediglich aus der gegenüber
ı Kirchen freigebigen Systemzeit übernommen wurden. (Kirchen- und Finanzministe-
m).

zu 6.

:ine starke politische Position und einen gewaltigen Vorrang vor der evangelischen Kirche
itzt die katholische Kirche durch die Beglaubigung eines [e]Nuntius[f] als Mitglied und
ıyen des Diplomatischen Korps. Da der Nuntius bei der Reichsregierung nicht als Vertre-
des Souveräns des Kirchenstaates, sondern als Vertreter einer Religionsgemeinschaft
ıkreditiert ist und da Deutschland im Gegensatz zu den anderen Ländern ein eigenes Kir-
:nministerium besitzt, wäre zu erwägen, den Nuntius herauszunehmen aus dem Diploma-
:hen Korps und ihn, statt beim Auswärtigen Amt, beim Kirchenministerium zu akkreditie-
ı, desgleichen den deutschen Botschafter beim Hl. Stuhl den Weisungen des Kirchenmini-
riums zu unterstellen. Dadurch würde erreicht:

a) eine empfindliche Schwächung des politischen Einflusses und der Stellung des Nuntius,
r damit nur mehr als Vertreter einer Religionsgemeinschaft in Erscheinung treten könnte;

b) eine Vereinheitlichung der Kirchenpolitik in der Hand des Kirchenministers (während
ute der einheitlichen kirchenpolitischen Tätigkeit der Kurie 3 [m]staatliche[n] Stellen (wenn
:ht mehr) gegenüberstehen: Ausw. Amt, Vatikanbotschaft, Kirchenmin.)

Am besten ließe sich diese Regelung durchführen beim nächsten Nuntiuswechsel; der derzeitige deutsche Botschafter am Vatikan, der sich als ungeeignet erwiesen hat, wäre baldigst abzuberufen und erst nach Neuregelung der Nuntiusangelegenheit zu ersetzen.

Diese Regelung wäre allerdings neuartig und revolutionär, doch könnte Rom nicht viel dagegen einwenden; durchgeführt [m]werden[n] könnte dieser Plan allerdings nur vom Führer selbst gegen den zu erwartenden heftigen Widerstand des Ausw. Amts.

zu 7.

Eine große Propagandamöglichkeit hat sich die katholische Kirche mit [i]Art. 4 des Reichskonkordats[j] gesichert, der ihr volle Freiheit im Verkehr mit den Gläubigen und ungehinderte Veröffentlichung von Hirtenbriefen usw gewährleistet. Verleseverbote haben sich bei Hirtenbriefen als unwirksam und abträglich für die Staatsautorität erwiesen. Durch die Runderlasse des Kirchenministeriums an die Bischöfe (vom 1. 10. 1936 und 16. 4. 1937) ist der beabsichtigte Ausbau der kirchlichen Verordnungsblätter zu Mitteilungsblättern verboten worden. Umgehung und Nichtbeachtung des Verbotes muß unnachsichtlich beantwortet werden mit Beschlagnahmen, Druckverboten usw. Voraussetzung für die Wirksamkeit von Beschlagnahmen ist das rechtzeitige Bekanntwerden von Amtsblättern und Hirtenbriefen, wenn möglich durch einen Vertrauensmann im Klerus jeder Diözese und in den kirchlichen Druckereien, (wobei finanzielle Ausgaben nicht gescheut werden dürften). Notwendig ist auch sorgfältige Überwachung der Sonn- und Feiertagsgottesdienste an den Kathedralkirchen und sofortiger Bericht an die Zentralbehörden.

In [e]Presse und Rundfunk[f] hat die katholische Kirche so ziemlich ihre Machtpositionen verloren (wenn man von den gelegentlichen Versuchen der DAZ, Germania und FZ absieht). Anzustreben wäre noch der Entzug der Vorrechte, die der kath. [i]Borromäusverein[j] (kath. Büchereiwesen) genießt. (ProMin u. Wiss.Min[)]

zu 8.

Einzelne Fragen:

a) Unter Berufung auf das Gesetz zum Neubau des Reiches und auf die durch die Beibehaltung der [e]Länderkonkordate[f] verursachte Rechtsungleichheit im Reiche müßte der Kurie mitgeteilt werden, daß die Reichsregierung sich nicht mehr in der Lage sieht, Art. 2 des Reichskonkordates, der die Verbindlichkeit der Länderkonkordate weiterhin garantiert, aufrecht zu erhalten [!]. – Erreicht würde dadurch, daß das bayrische Konkordat mit seinen ganz großen Zugeständnissen an die Kirche auf schulischem und finanziellem Gebiet hinfällig würde; das Konkordatsrecht im Reich würde vereinheitlicht und die Gefahr des Entstehens einer kulturpolitischen Mainlinie (– auf kulturpolitischem Gebiet sind Ansatzpunkte dafür da; vgl. Schulwesen –) würde auch dadurch gebannt.

b) Ausgestaltung des neuen [e]Strafgesetzbuches[f] in Richtung der Entmachtung der Religionsgesellschaften, denen die aus früheren Zeiten überkommenen Vorrechte nicht weiter belassen werden können.

c) würdige Ausgestaltung der [e]zivilen Eheschließung[f]; damit würde die katholische Eheschließung und die Unterjochung der Familie unter das staatsfeindliche canonische Eherecht mehr und mehr Einbuße erleiden.

d) zu erwägen wäre, wieweit und wielange die anerkannten Religionsgesellschaften als [i]Körperschaften des öffentlichen Rechts[j] anerkannt bleiben.

Sobald die katholische Kirche in Deutschland nur mehr auf den Erfolg oder Mißerfolg der Darbietung des religiösen Gehaltes ihrer Lehre angewiesen ist und sobald sie einen nicht unwesentlichen Teil ihrer äußeren Machtpositionen und Vorrechte eingebüßt hat, werden viele katholische Volksgenossen sich von ihr abwenden und eine neue religiöse und weltanschauliche Heimat suchen. Für diejenigen, die im Nationalsozialismus nicht Genüge finden, kommen als religiöse Auffangorganisationen in Betracht:

a) die alt-katholische Kirche, sie sollte vom Staat noch mehr als bisher organisatorisch und finanziell unterstützt werden.

b) die deutsche evangelische Kirche; sie muß aber geeinigt und geordnet werden.

c) die deutschen Glaubensgemeinschaften; sie müssen sich mehr als bisher positiven religiösen Gehalt geben durch Pflege einer arteigenen deutschen Religiosität und des »Moralgefühls der germanischen Rasse« (Parteiprogramm der NSDAP § 24).

Berlin, den 7. Mai 1937.
[o]R.[p]

[a-b] maschinenschriftlich gesperrt und doppelt unterstrichen
[c-d] handschriftlich blau unterstrichen
[e-f] maschinenschriftlich unterstrichen
[g-h] »dies« handschriftlich korrigiert aus »das«
[i-j] handschriftlich unterstrichen
[k-l] handschriftlich über gestrichenem »ist« nachgetragen
[m-n] maschinenschriftlich nachgetragen
[o-p] Paraphe handschriftlich doppelt unterstrichen.
Nach der Paraphe handschriftlicher Eintrag in eckiger Klammer: »gez: Roth Abteilungsleiter u. Minist Dirigent«

Heinrich Kreft

Bolivien im Aufbruch

Die wirtschaftliche und politische Stabilisierung eines bankrotten Landes

Politische Instabilität und wirtschaftliche Krisen kennzeichnen die Entwicklung Boliviens, das seit seiner Unabhängigkeit (1825) über 200 Staatsstreiche erlebte. Daß der rasche Wechsel zwischen autoritären Militärregimen und durch Wahlen legitimierten Regierungen (vorerst) aufhören würde, konnte niemand nach der Rückkehr des Militärs in die Kasernen und die Machtübernahme durch eine zivile Mitte-links-Koalition im Oktober 1982 erwarten. Diese neue demokratische Phase war ihrerseits geprägt von politischer Instabilität und wachsendem Wirtschaftschaos. Erst die Wahl von Victor Paz Estenssoro zum Präsidenten (1985) führte zu einer Stabilisierung von Demokratie und Wirtschaft. Durch ein drastisches Sparprogramm gelang es innerhalb kurzer Zeit, die Inflation zu drosseln und die Währung zu stabilisieren. Eine nennenswerte Wiederbelebung der Wirtschaft konnte allerdings nicht erreicht werden.

Unter Paz Estenssoro ist Bolivien zum Modell für die Wirksamkeit einer liberalen Wirtschaftspolitik in Südamerika geworden, die seit August 1989 von einer Koalition aus Sozialdemokraten und Nationalkonservativen fortgesetzt wird.

Schwierige Rückkehr zur Demokratie

Als die bolivianischen Militärs 1982 die Macht dem Parlament übergaben, bedeutete dies die Rückkehr zur Demokratie nach 18 Jahren fast ununterbrochener Militärdiktatur. Die Militärs hatten dabei der demokratisch legitimierten Linksregierung ein Wirtschaftschaos mit leeren Staatskassen, sinkender Produktion, Inflation und fast vier Milliarden US-Dollar Auslandsschulden hinterlassen.

Diese Hypothek erwies sich als zu hoch für das wackelige Linksbündnis[1] unter Präsident Siles Zuazo. Schon bald brach der innenpolitische Grundkonsens aus-

1 Dem Wahlbündnis UDP (Union Democratica y Popular = Demokratische Volksunion) gehörten drei Parteien an: MNRI (linke MNR des Präsidenten Zuazo), die MIR des Vizepräsidenten Jaime Paz Zamora (Movimiento de la Izquierda Revolucionario = Bewegung der revolutionären Linken) und die Moskau-treue Kommunistische Partei Boliviens (PCB). Diese Dreierkoalition wurde später noch durch den Eintritt der kleinen christdemokratischen Partei erweitert.

einander. Streiks setzten die Regierung unter Druck[2], die mit ihren wirtschaftlichen Maßnahmen wie der »De-Dollarisierung« (Devisenbewirtschaftung: Verbot aller Dollargeschäfte und Einführung eines festen Wechselkurses) nur die Inflation weiter anheizte, die schließlich 1985 auf 24 000 Prozent stieg[3]. Anfang 1983 verließ die MIR (Bewegung der revolutionären Linken) die Koalitionsregierung und im Sommer 1985 warf der Präsident selbst das Handtuch und ließ, ein Jahr früher als von der Verfassung vorgeschrieben, Neuwahlen ausschreiben[4]. In weniger als drei Jahren hatten über 80 Minister vergeblich versucht, Wirtschaft und Demokratie zu stabilisieren.

Dies war Victor Paz Estenssoro, dem ehemaligen Mitstreiter von Siles Zuazo in der großen nationalen Revolution von 1952, vorbehalten.

Paz Estenssoro statt Banzer

Aus den Wahlen vom 14. Juli 1985 ging die Acción Democratica Nacionalista (ADN/Demokratisch-Nationalistische Aktion), die Partei des Ex-Diktators Hugo Banzer Suarez, mit 32,8 Prozent der Stimmen als Sieger hervor. Dicht dahinter folgte der von Paz Estenssoro geführte Movimiento Nacionalista Revolucionario (MNR/Bewegung der nationalen Revolution), der schon 1952 die erfolgreiche Revolution angeführt hatte, mit 30,4 Prozent. Die Linke erhielt die Quittung für das völlige Versagen ihrer Koalitionsregierung. Die Partei von Siles Zuazo, die MNRI (Linksabspaltung des MNR) erhielt nur noch 5,5 Prozent der Stimmen. Lediglich der Movimiento de la Izquierda Revolucionario (MIR) konnte sich mit 10,2 Prozent der Stimmen behaupten. Er hatte die Koalitionsregierung offensichtlich rechtzeitig wieder verlassen.

Da bei den Wahlen keiner der Kandidaten die von der Verfassung vorgeschriebene absolute Mehrheit erhalten hatte, mußte der Präsident vom Kongreß (130 Abgeordnete und 27 Senatoren) gewählt werden. In dieser Situation ent-

2 Viele Probleme erwuchsen dem Präsidenten aus dem Bestreben der Gewerkschaften, die Kontrolle über Staatsbetriebe, insbesondere über die staatliche Minengesellschaft »COMIBOL« zu übernehmen. Schließlich verlangte der Gewerkschaftsdachverband eine direkte Beteiligung an der Regierung, wie schon nach der Revolution von 1952, als die Gewerkschaften drei Minister stellten. Dauernde Streiks (nicht weniger als sechs Generalstreiks in 12 Monaten) charakterisierten das letzte Jahr der Präsidentschaft Siles'. Zur Rolle der Gewerkschaften siehe: R. J. Lazarte, *Movimiento Obrero y Procecos Politicos en Bolivia. Historia de la C.O.B. 1952–1987,* La Paz 1989.

3 Damit hatte Bolivien eine Hyperinflation gemäß der klassischen Definition von Phillip Cagan, J. Sachs, »The Bolivian Hyperinflation and Stabilization« in: *The American Economic Review,* 77 (1987) 2, S. 279–283 (J. Sachs ist Wirtschaftsberater der bolivianischen Regierungen seit 1985).

4 Auch die Kirche, von Siles um Vermittlung gebeten, legte dem Präsidenten schließlich seinen vorzeitigen Rücktritt nahe. Hierzu führte die politische Linke den Begriff »golpe eclesiastico« (Kirchenputsch) ein. Vgl. J. Dunckerley, R. Morales, »The Crisis in Bolivia« in: *New Left Review,* 155 (1986), S. 86–106, 104.

schlossen sich die linken Parteien, Paz Estenssoro als das aus ihrer Sicht kleinere Übel gegen Banzer zu unterstützen. So wurde Victor Paz im August 1985 zum vierten Mal Präsident Boliviens. Aber es war das erste Mal, daß ein demokratisch gewählter Präsident die Regierungsgewalt an einen ebenfalls demokratisch gewählten Vertreter der Opposition übergab.

Vom Revolutionär zum radikalen Marktwirtschaftler

Im Januar 1952 wurde Victor Paz Estenssoro zum ersten Mal Präsident Boliviens. Nachdem die Militärs den Wahlsieg des MNR von 1951 ignorierten, entschied sich die Partei zum bewaffneten Kampf, der Anfang 1952 mit der nach Mexiko zweiten erfolgreichen Revolution Lateinamerikas endete[5]. Die erste Regierung Paz Estenssoros führte das allgemeine Wahlrecht für alle Bürger über 21 Jahre ein, verstaatlichte – nach anfänglichem Zögern – die Minen und führte eine tiefgreifende Landreform durch.

Aber schon in seiner zweiten Präsidentschaft (1960–1964) entwickelte sich Paz Estenssoro zu einem Anhänger kapitalistischer Modernisierung. 1961 nahm seine Regierung den sogenannten »Plan Triangular« an. Dieser Dreiecksplan zwischen den USA, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und der Bundesrepublik Deutschland hatte die Sanierung des staatlichen Bergwerkunternehmens »Comibol« zum Ziel, hatte aber auch zahlreiche schwerwiegende soziale Folgen.

Die Abkehr von revolutionären Zielen verursachte zahlreiche Abspaltungen vom MNR[6] und schließlich die vorzeitige Beendigung der dritten Präsidentschaft von Victor Paz durch den Staatsstreich seines eigenen Vizepräsidenten, General Barrientos[7]. Von 1971 bis 1973 unterstützte der MNR unter Victor Paz sogar den Putsch und die Militärregierung von Hugo Banzer, bis dieser sich zum Alleinherrscher machte und die MNR-Führung ins Exil schickte. Bei Antritt seiner vierten Präsidentschaft ließ Victor Paz von Anfang an keinen Zweifel daran, daß er sich eine Gesundung Boliviens nur von einer eindeutig marktwirtschaftlichen Politik versprach.

5 Zur Vorgeschichte der Revolution vgl.: H. S. Klein, *Origenes de la revolucion boliviana. La crisis de la generacion del Chaco,* La Paz 1968. Zur Revolution selbst siehe: J. M. Malloy, *Bolivia. The Uncompleted Revolution,* Pittsburgh 1970.

6 Diese Abspaltungen waren weniger das Ergebnis programmatischer als personeller Differenzen innerhalb der Parteiführung. Als die Partei 1952 an die Macht kam, hatte sie einen unbestrittenen Führer: Victor Paz Estenssoro. Daneben gab es aber mit Hernan Siles Zuazo, Juan Lechin Oquendo und Walter Guevara Arce drei weitere Führungspersönlichkeiten mit großem Einfluß auf bestimmte Parteigruppierungen. Alle drei haben nach und nach ihre eigene Partei gegründet. Insgesamt sind aus dem MNR mehr als 30 eigenständige Parteien hervorgegangen. Hierzu siehe: R. Rivadeneira Prada, »Partidos Politicos, Partidos Taxi y Partidos Fantasma. La Atomizacion de los Partidos de Bolivia« in: *Nueva Sociedad,* 74/75 (1984), S. 75–90 und 151–170.

7 Zu den politischen Ereignissen von der Revolution bis zur Re-Demokratisierung 1982 siehe insbesondere: J. Dunckerley, *Rebellion in the Vains. Political Struggle in Bolivia 1952–1982,* London 1984.

Die Neue Ökonomische Politik

Die »Nueva Politica Economica« (NPE) der neuen Regierung verschrieb der bolivianischen Wirtschaft eine Radikalkur ohnegleichen. Die Subventionierung von Grundnahrungsmitteln wurde ersatzlos gestrichen, die Preisbindung vieler Waren abgeschafft, die Staatsausgaben gesenkt sowie die Löhne eingefroren. Zum Zwecke der Inflationsbekämpfung wurde der Wechselkurs des Dollar freigegeben.

Diese »Operation ohne Betäubung«[8] führte vor allem in ärmeren Bevölkerungsschichten zu lautstarkem Protest. Dem von der Dachgewerkschaft COB[9] ausgerufenen Generalstreik gegen die NPE begegnete Paz Estenssoro mit der Verhängung des Ausnahmezustandes und der Verhaftung und Deportierung einiger Gewerkschaftsführer. Das letzte Quartal des Jahres 1985 bildete jedoch mit dem Zusammenbruch des internationalen Zinnmarktes und dem damit einhergehenden Preisverfall des wichtigsten bolivianischen Exportguts den absoluten Höhepunkt der schlimmsten Wirtschaftskrise in der Geschichte des Landes.

1986 zeigte die wirtschaftspolitische Roßkur dann erste Erfolge, an die niemand, weder im In- noch im Ausland so recht geglaubt hatte[10]. Der Wert des Peso stabilisierte sich, die Inflation wurde drastisch gesenkt und als Folge verschwand der Dollar-Schwarzmarkt.

Am 1. Januar 1987 wurden sechs Nullen des Peso gestrichen und eine neue Währung mit Namen »Boliviano« eingeführt. Nach fünf aufeinanderfolgenden Jahren wirtschaftlicher Rezession erzielte Bolivien 1987 erstmals wieder eine Zunahme des realen Bruttoinlandsproduktes um 2,2 Prozent. Im Jahre 1988 setzte sich dieser Trend fort. Mit 2,8 Prozent lag das Wirtschaftswachstum 1988 erstmals seit langer Zeit wieder über dem Bevölkerungswachstum, das derzeit bei 2,7 Prozent liegt. 1989 konnte ein Wachstum von knapp 3 Prozent erzielt werden, das 1990 allerdings wieder auf knapp 2,7 Prozent abflachte.

Die Neue Ökonomische Politik mit ihrem antiinflationären Programm hat die Inflationsrate von ca. 24 000 Prozent (1985) über 65 Prozent (1986) auf 10,5 Prozent im Jahr 1987, die niedrigste Südamerikas, absinken lasen. Im Jahr 1988 betrug die Inflationsrate 20 Prozent, 1989 19,5 Prozent und 1990 17 Prozent. Durch die Einführung eines einheitlichen Importzolls in Höhe von 20 Prozent, eine umfassende Steuerreform und die Einführung einer Mehrwertsteuer (10 Prozent) konnte der Staat seine Einnahmen deutlich erhöhen. Gleichzeitig konnte die Regierung ihre Ausgaben durch Personalabbau, nur niedrige Lohnerhöhungen und verringerte Staatsinvestitionen begrenzen.

8 J. L. Bailey, T. L. Knutsen, »Surgery without anaestesia: Bolivia's response to economic chaos« in: *The World Today,* 43/3 (1987), S. 47–51.

9 Central Obrera Boliviana (= Bolivianische Arbeiterzentrale).

10 So schrieb der britische *Guardian* noch am 3. Sept. 1986 unter der Überschrift »The end of the road for Bolivia«: »Countries they say, can't go bankrupt. But somehow one feels, they hadn't thought of Bolivia.«

1986 gelang es der Regierung sogar, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen und vom Parlament verabschieden zu lassen.

Der erhoffte baldige Wirtschaftsaufschwung nach gelungener Stabilisierung läßt indes noch heute auf sich warten.

Die Liberalisierung der Einfuhrgesetze, aber auch der stete Zustrom billiger Schmuggelware hat die einheimische Produktion noch weiter sinken lassen. Die Auslastung der bolivianischen Industrie beträgt etwa 40 Prozent, was zu zahlreichen Entlassungen und Betriebsschließungen geführt hat. Durch hohe Transportkosten (wegen der Binnenlage des Landes und der fehlenden Verkehrsinfrastruktur) und durch die Abhängigkeit von importierten Vorprodukten ist die Wettbewerbsfähigkeit der bolivianischen Unternehmen ohnehin schon beeinträchtigt. Auch die bescheidenen Lohnerhöhungen im öffentlichen Sektor, die unterhalb der Inflationsrate liegen, haben die Nachfrage noch weiter gesenkt.

Die Konsolidierungspolitik der Regierung Paz Estenssoro zusammen mit dem Preisverfall der wichtigsten Exportprodukte Zinn und Erdgas haben zu Massenentlassungen geführt, die die offizielle Arbeitslosenquote auf 25 Prozent ansteigen ließ. Durch die lange überfällige Umstrukturierung der staatlichen Minengesellschaft »COMIBOL« (Corporacion Minera de Bolivia), die zur Schließung unrentabler Minen führte, verloren binnen eines Jahres über 16 500 Minenarbeiter ihre Beschäftigung (d. h. über 50 Prozent aller im Bergbau Beschäftigten). Für diese Mineros standen natürlich keine Ersatzarbeitsplätze zur Verfügung[11]. Zur Überbrückung der Phase zwischen Stabilisierung der Wirtschaft und breiter Reaktivierung des wirtschaftlichen Lebens hat die Regierung zu einigen wichtigen Maßnahmen gegriffen. Im November 1986 wurde ein sozialer Notstandsfonds (Fondo Social de Emergencia) eingerichtet, um die sozialen und politischen Kosten des Wirtschaftsprogramms aufzufangen. Der Notstandsfonds sucht durch Beschäftigungsprogramme im ganzen Land (vornehmlich im Infrastrukturbereich) die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen[12]. Im Juli 1987 hat die Regierung schließlich ein Programm zur Reaktivierung der Wirtschaft in Form eines auf drei Jahre angelegten Investitionsprogramms in Höhe von 1,5 Milliarden US-Dollar vorgelegt. Bei beiden Programmen ist die bolivianische Regierung fast vollständig auf ausländische Hilfe angewiesen.

Regenwaldschutz gegen Schuldenerlaß und Schuldenrückkauf

Zu den Hauptproblemen der bolivianischen Wirtschaft gehören die Auslandsschulden, die etwa vier Milliarden Dollar betragen. Trotz dieser, im Vergleich zu

11 Ein Teil dieser Mineros wanderte in die Städte und vergrößerte dort die Armenviertel. Ein anderer Teil zog in die Tieflandgebiete, vornehmlich in den Chapare, erstand mit der kleinen Abfindung ein Stück Land und baut seitdem Coca an. Die Coca-Produktion Boliviens ist dadurch weiter gewachsen und somit alle damit zusammenhängenden Probleme.

12 Der Fondo Social de Emergencia wurde inzwischen vom »Fondo de Inversion Social« (Fonds für soziale Investitionen) abgelöst.

ɜn 120 Milliarden Dollar Schulden Brasiliens, relativ kleinen Summe stellt die uslandsverschuldung für Bolivien ein unlösbares Problem dar. Pro Kopf der evölkerung bedeutet dies eine Schuld von 800 Dollar, was für die meisten mehr s das eigene Jahreseinkommen ist.

Mit einem originellen Vorstoß gelang es Bolivien 1987/88 einen Teil seiner uslandsschulden bei Privatbanken (incl. Zinsen ca. 1 Mrd. US $) zu tilgen.

Die US-amerikanische Naturschutzorganisation »Conservation International« ıufte zunächst einer US-Bank für 100 000 Dollar bolivianische Schuldentitel im Vert von 650 000 US-Dollar ab. Als Gegenleistung stimmte die bolivianische egierung strengen Nutzungsregeln für ein 15 000 qkm großes Regenwaldgebiet ı Osten des Landes zu, das sich durch eine ungewöhnlich reiche Flora und Fauna ıszeichnet.

Inzwischen konnte die bolivianische Regierung auch eine Übereinkunft mit fast 50 Gläubigerbanken über den Rückkauf eigener Schuldtitel mit einem kräftigen bschlag erzielen. Für den Rückkauf ist beim Internationalen Währungsfonds ein gener Treuhandfonds eingerichtet worden, der aus Schenkungen befreundeter inder gespeist wird[13]. 50 Prozent seiner Auslandsschulden bei Privatbanken onnte das Land somit im Frühjahr 1988 für 11 Prozent des Wertes zurückkaufen. zwischen konnte auch über die noch ausstehende Summe eine Vereinbarung mit ɜn Gläubigerbanken erzielt werden. Zahlreiche andere hochverschuldete Länder ollen nun dem Beispiel Boliviens folgen.

Pakt für die Demokratie

war war Victor Paz Estenssoro mit den Stimmen der Linken zum Präsidenten ewählt worden; bei seinem Wirtschaftsprogramm konnte er aber unmöglich auf e Unterstützung der linken Parteien zählen.

In dieser Situation nahm er im Oktober 1985 bereitwillig ein Angebot Hugo anzers an, einen »Pakt für die Demokratie« zwischen ADN und MNR zu schlieɜn. Diese Übereinkunft (unterhalb eines Koalitionsabkommens) sah eine parlaentarische Zusammenarbeit in lebenswichtigen Fragen der Nation vor.

Dadurch erhielt die Regierung im Kongreß (ADN und MNR verfügten über 0 Prozent aller Mandate) den notwendigen politischen Rückhalt zur Durchführung ihres Reformprogramms[14]. Der Pakt hat zweifelsohne auch zu einer in Bolivien unbekannten politischen Stabilität geführt.

So konnten im Dezember 1987 erstmals seit 40 Jahren wieder Kommunalwahɜn durchgeführt werden, die weitgehend korrekt verliefen. Diese Wahlen – für ich genommen ein weiteres Indiz für die Stabilisierung der jungen Demokratie – nachten aber auch die politischen Auswirkungen der überaus hohen sozialen

3 An diesem Fonds beteiligten sich bisher Japan, Spanien, Schweden und die Schweiz.
4 Vgl. J. Malloy, »Bolivia's Economic Crisis« in: *Current History* 86/516 (1987), S. 9–12, 37–38.

Kosten der Wirtschaftsreform deutlich. Die Regierungspartei MNR fiel mit nur 16,4 Prozent der abgegebenen Stimmen weit zurück. Wie schon in den Präsidentschaftswahlen von 1985 belegte die ADN Banzers den ersten Platz (wenngleich auch sie Verluste hinnehmen mußte) vor dem stark anwachsenden Movimiento de la Izquierda Revolucionario (MIR) mit ihrem Führer Jaime Paz Zamora. Der mitte-links stehende MIR konnte damit weitgehend die von ADN und vor allem von MNR enttäuschten Wähler auffangen.

Die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vom Mai 1989

Am 7. Mai 1989 fanden verfassungsgemäß Präsidentschafts- und Parlamentswahlen statt. In der Regierungspartei MNR hatte es im Vorfeld der Wahlen eine Art Vorwahlkampf zwischen dem damals amtierenden Außenminister Guillermo Bedregal und dem damaligen Planungsminister Gonzalo (Goni) Sanchez de Lozada gegeben. Grundlage dieser Auseinandersetzung waren parteiinterne Konflikte über den wirtschaftspolitischen Kurs von Partei und Regierung. Auf dem Parteitag der MNR Anfang September 1988 wurde schließlich mit Sanchez de Lozada ein Unternehmer zum Präsidentschaftskandidaten gewählt, der zu den Architekten der neuen Wirtschaftspolitik gehörte.

Da der MNR zu Beginn des Jahres 1989 in den Meinungsumfragen weit hinter MIR und ADN zurücklag, kündigte er auf Druck seines Präsidentschaftskandidaten den »Pakt für die Demokratie« mit der ADN. Der Pakt sah für die Präsidentschaftswahl die Unterstützung des Kandidaten der stärkeren Partei durch die schwächere vor. Alles deutete im Februar darauf hin, daß dem MNR bei den Präsidentschaftswahlen nur die undankbare Rolle des Königsmachers für Banzer bliebe. Damit konnte und wollte sich der ehrgeizige Sanchez de Lozada nicht zufrieden geben.

Es entbrannte schließlich ein heftiger Wahlkampf zwischen den drei Hauptkandidaten Hugo Banzer Suarez (ADN), Gonzalo Sanchez de Lozada (MNR) und Jaime Paz Zamora (MIR), der sowohl auf der Straße wie auch erstmals im Fernsehen geführt wurde. Aufgrund seiner professioneller gemanagten Wahlkampagne gelang es Sanchez de Lozada von Anfang an, die Initiative zu erlangen und bis zum Wahltag zu behalten. Dies war auch vonnöten; denn im Vergleich zu Banzer und Paz Zamora war er noch ein weithin unbekannter Politiker. Seine Wahlattakken richteten sich in der ersten Phase gegen den sozialdemokratisch orientierten MIR, dem er als Regierungspartner von Siles Zuazo eine Mitschuld am Wirtschaftschaos der Jahre 1982 bis 1985 vorhielt. Dem damaligen Vizepräsidenten Jaime Paz Zamora sprach er im Wahlkampf jede wirtschaftspolitische Kompetenz ab. Hugo Banzer wurde von ihm wegen seiner Diktatur (1971–78) als Gefahr für die Demokratie schlechthin bezeichnet. Er hielt dem Ex-General neben Menschenrechtsverletzungen auch die Anhäufung der drückenden bolivianischen Auslandsschuld während seiner langen Präsidentschaft vor. In der Schlußphase des Wahlkampfes versuchte Sanchez de Lozada seine Hauptgegner in einem direkten

Schlagabtausch vor laufenden Fernsehkameras zu stellen. Nach langem Zögern willigten seine beiden Kontrahenten schließlich ein und verloren das Fernsehduell auch prompt gegen den schlagfertigen und beweglicheren Kandiaten des MNR.

Die Rechnung des MNR ging zunächst auf. Unerwartet konnte er die Wahlen mit 23 Prozent der Stimmen knapp vor der ADN Banzers gewinnen, die auf 22,7 Prozent kam. Der MIR landete mit für ihn enttäuschenden 19,6 Prozent nur auf dem dritten Platz. Da wie erwartet keiner der Kandidaten die erforderlichen 50 Prozent plus eine Stimme erreichten, mußte die Entscheidung über den zukünftigen Präsidenten des Landes am 6. August im Kongreß (Senat + Abgeordnetenkammer) fallen.

Während die Wahlen von allen in- und ausländischen Beobachtern als beispiellos sauber und korrekt bezeichnet wurden, kam es bei der Stimmenauszählung zu gegenseitigen Manipulationsvorwürfen. In den Wahlaufsichtsgremien, in denen die Delegierten der Parteien paritätisch vertreten waren, kam es zu einer »Koalition« zwischen MIR und ADN. Während der Stimmenauszählung wurden zahlreiche Wahlurnen aus vorgeschobenen Gründen annulliert, nur weil abzusehen war, daß sie an den politischen Gegner fallen würden. Der MNR stellte schließlich gar den Antrag, die gesamten Wahlen zu annullieren und neu anzusetzen.

Noch am Wahlabend reklamierte jeder der drei Hauptkandidaten die Präsidentschaft für sich. Dem MIR gelang es von Anfang an, trotz seines deutlichen dritten Platzes den Begriff des »dreifachen Patts« zu prägen, der fortan zur bestimmenden Vokabel wurde. In dieser Situation zeigten sich die negativen Auswirkungen des aggressiven Wahlkampfstils Sanchez de Lozadas. Weder MIR noch ADN bezogen den MNR in ihre Sondierungsverhandlungen im Vorfeld der Präsidentschaftswahl ein. Sanchez de Lozada blieb bis in den Juli hinein politisch völlig isoliert. Aufgrund der durch den einseitigen Bruch des »Paktes für die Demokratie« im Februar eingeleiteten Distanzierung zwischen ADN und MNR sowie der während des Wahlkampfs geschlagenen persönlichen Wunden, entschloß sich die Führung der ADN trotz größerer programmatischer Gemeinsamkeiten mit dem MNR zu einer Koalition mit dem sozialdemokratischen MIR. Da der MIR in seinen eigenen Reihen eine Wahl Banzers zum Präsidenten aber kaum hätte durchsetzen können, war die angestrebte Koalition nur unter einem Präsidenten Jaime Paz Zamora möglich. Es dauerte schließlich noch bis zum 4. August – vier Tage vor Amtsantritt des neuen Präsidenten – bis der überraschende Verzicht Banzers auf die Präsidentschaft zugunsten von Jaime Paz den Weg zur Wahl des Präsidenten und damit den Weg aus der politischen Krise frei machte.

Der Neffe als politischer Erbe

Am 5. August wurde Jaime Paz Zamora mit den Stimmen seiner MIR, der national-konservativen ADN Banzers und einer populistischen Gruppierung zum neuen Präsidenten Boliviens gewählt. Am 6. August nahm er den Platz seines Onkels Victor Paz Estenssoro im Präsidentensitz »Palacio Quemado« ein und beendete damit

eine Ära, die mit der Revolution von 1952 begonnen hatte. Paz Zamora trat das Erbe eines der großen Staatsmänner Lateinamerikas an; denn neben seinen Meriten als Gründer des MNR, der die Revolution von 1952 erfolgreich durchführte, und als mehrmaliger Präsident in den fünfziger und sechziger Jahren hinterließ Paz Estenssoro seinem Nachfolger eine sich stabilisierende Demokratie mit einer ebenso stabilen Wirtschaft. Dieses Verdienst ist um so größer, betrachtet man den absoluten Tiefpunkt, auf dem sich das Land befand, als er 1985 seine vierte Präsidentschaft antrat. An seinen Leistungen muß sich Jaime Paz Zamora messen lassen. Die Bildung seiner Regierung unter Heranziehung ausgewiesener Wirtschaftsexperten für die wirtschaftspolitischen Schlüsselpositionen im Kabinett unterstrichen die Absicht des Präsidenten, den wirtschaftspolitischen Stabilisierungskurs seines Vorgängers grundsätzlich fortzusetzen. Auch die Bildung eines nationalen politischen Rates auf höchster Ebene unter Vorsitz von General Banzer, in welchem die politischen Abstimmungen zwischen den Partnern der ersten formellen Koalitionsregierung der bolivianischen Geschichte sowie die Konsultation über die wirtschaftspolitischen Grundsatzentscheidungen erfolgen, führten schnell zu einer Beruhigung der Wirtschaft und zum nötigen Vertrauen in die neue Regierung. Doch die Probleme, die auf die Regierung zukamen, waren schwerwiegender als befürchtet. Sie hatte es sich zum Ziel gesetzt, die lange erhoffte Reaktivierung der Wirtschaft zu bewerkstelligen. Angesichts der gravierenden Strukturprobleme der bolivianischen Wirtschaft und der allgemeinen Armut konnte dieses Ziel aber bisher trotz massiver ausländischer Hilfe nicht erreicht werden. Die externe Hilfe, insbesondere die am stärksten ins Gewicht fallende Unterstützung der USA, ist aber in hohem Maße davon abhängig, inwieweit sich die bolivianische Regierung in die amerikanische Anti-Drogenpolitik einbinden läßt. Da Bolivien in den vergangenen Jahren neben Peru zum größten Produzenten von Kokablättern, dem Ausgangsprodukt der Kokainherstellung, geworden ist[15], drängen die Amerikaner auf eine drastische Reduzierung des teilweise legalen Kokaanbaus in Bolivien. Da mehrere Hunderttausend armer Bauern von diesem Anbau abhängig sind und es für sie kaum alternative Erwerbsquellen gibt, birgt die Erfüllung amerikanischer Forderungen in diesem Bereich viel sozialen Zündstoff, der die noch nicht gefestigte Demokratie erneut gefährden könnte. Nur wenn es der Koalitionsregierung aus Sozialdemokraten und National-Konservativen gelingt, das Problem des Kokaanbaus zu lösen und die Wirtschaft zu reaktivieren, kann die Verankerung der Demokratie in Staat und Gesellschaft in Bolivien mittelfristig gelingen.

15 Zur Koka-Wirtschaft siehe: R. Ruppert, *Das Koka- und Kokaingeschäft in Bolivien. Organisation, räumliche Struktur, wirtschaftliche und soziale Effekte*, Bamberg 1990.

BESPRECHUNGSAUFSATZ

Walter Schweidler

enschliche Politik und politisches Menschsein. Perspektiven einer aktuellen Auseinandersetzung mit der politischen Philosophie Joachim Ritters

ıe der eigentümlichsten und nachhaltigsten Tendenzen in der deutschen Philo- ›hie der letzten Jahrzehnte, die wesentlich von Joachim Ritter in Münster ausge- ıgen ist, hat in einer dort 1989 abgehaltenen Tagung zum Thema »Metaphysik d Politik. Über Bedingungen und Ziele politischen Handelns« eine richtungwei- ıde Bestandsaufnahme erfahren. Es handelte sich um den Versuch, Politische ilosophie nicht als disziplinären Anwendungsfall, sondern als zentralen Ort tematischer Selbstbesinnung des Philosophierens zu begreifen, sie also auf en Bezug zu dem, was man in charakteristischer Ambivalenz zwischen forma- ı und materialem Verständnis »Erste Philosophie« nennen kann, zu bedenken. e Beiträge des Kolloquiums sind in einem Sammelband* in überarbeiteter, die skussion reflektierender Form spannungsvoll gebündelt.

Jeder Versuch, die so umrissene Tendenz und ihre Behandlung in den histo- :h, vor allem aber systematisch breit gestreuten Beiträgen dieses Bandes auf den :nner einer philosophischen »Schulrichtung« zu bringen, wäre aussichtslos und rd in der einleitenden Übersicht von Volker Gerhardt explizit, letztlich jedoch türlich durch die inhaltliche Eigenart aller Beiträge in der Sache zurückgewie- ı. Die Fähigkeit Ritters, andere in der Auseinandersetzung mit ihm zu ihrem ;enen zu befreien, inspiriert offenbar weiterhin und auch im Umgang mit seinen ;enen, nach wie vor entschlüsselungsbedürftigen Einkreisungen des Themas ſetaphysik und Politik« zum Zugriff auf die Sache selbst, der freilich in dem gebenen Rahmen die Autoren auch zwingt, programmatisch zu sein. Der letzte ·und hierfür liegt jedoch im Thema selbst; denn der Metaphysikbegriff ist in serer Zeit auf breiter Front zu dem geworden, als was er von Gerhardt (S. 2) faßt wird, nämlich zum Inbegriff der Herausforderung an einen Autor, seine ›nzeption von Philosophie mit den Theorieansprüchen der philosophischen berlieferung zu konfrontieren.

Die Tendenzen, die sich im Umgang mit dieser Herausforderung durch die ıtoren festhalten lassen, kann man so charakterisieren: Es geht um die Eigen-

Volker Gerhardt (H.), *Der Begriff der Politik. Bedingungen und Gründe politischen Handelns,* Stuttgart 1990. J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung. VII, 309 S.

ständigkeit der Politischen Philosophie, und zwar zunächst einmal innerhalb der Praktischen Philosophie, d. h. um die Zurückweisung des Bestrebens, ihre genuinen Fragestellungen in einen ethischen oder systemtheoretischen Holismus aufzuheben; und es geht um die Bewahrung der systematischen Einspruchsfähigkeit politischen Denkens gegen den Zug zur unphilosophischen Historisierung, der ja keineswegs auf den Bereich der Praktischen Philosophie beschränkt ist. Beide Anliegen lassen sich durch die verschiedensten Ansätze und Themenstellungen, auch und gerade die historisch gerichteten Auseinandersetzungen mit Kant und Hegel und die überwiegend kritische Diskussion der Diskursethik und der Systemtheorie, verfolgen. Deutliche Divergenzen hingegen bestehen hinsichtlich der Begriffe der Natur und des Naturrechts; hier reicht das Spektrum von einer sehr traditionellen wesensphilosophischen Zugrundelegung einer personalistischen »Natur des Menschen« bei Alexander Schwan (»Die philosophische Begründbarkeit freiheitlicher Politik«) über die Korrektur der Einseitigkeit in Kants Selbstinterpretation seines »Vernunftrechts« auf den Aspekt der Natur und die Komplementarität von Metaphysik und Anthropologie hin durch Otfried Höffe (»Rechtsethik als Metaphysik?«) bis zur Kritik des »eschatologischen« Begriffs einer durch den Menschen überhöhten Natur bei Reinhart Maurer (»Metaphysik und Eschatologie: Zur politischen Bedeutung dieser Polarität«) und der Zurückweisung des undialektischen traditionellen Naturrechtsgedankens unter Berufung auf Ritter durch Ludwig Siep (»Naturrecht und Politische Philosophie. Überlegungen im Anschluß an Joachim Ritter«). Mit dem Schwanken in der Frage von Natur und Naturrecht hängt allerdings auch das Problem zusammen, dessen Offenbleiben man nach der gründlichen Auslotung der Perspektiven politischer Metaphysik als unbefriedigendsten Aspekt feststellt: Es besteht allenthalben Einigkeit, daß der Bezug von Politischer Philosophie und Metaphysik oder Basis allen Denkens nur über die Anthropologie herzustellen sein wird, aber nichts ist wohl heterogener in dem Buch als die Ansammlung der Schwerpunkte, unter denen die Charakterisierung des Menschen vorgenommen wird. Geht Volker Gerhardt (»Politisches Handeln. Über einen Zugang zum Begriff der Politik«) von dem Problem der Vermittlung individuellen Lebensentwurfes mit dem Ganzen einer Gemeinschaft aus, die Herr über sich selbst zu bleiben versucht, so betont Werner Becker (»Politische Freiheit und Volkssouveränität«) die Bedeutung einer kollektivistischen Grunderfahrung und einer Gruppenidentität als Legitimationsgrundlage der modernen Demokratie. Sieht Hans Buchheim (»Person und Politik«) die einseitige Zugrundelegung der Menschenwürde und der Grundrechte in der Interpretation des Verfassungsstaates als Verkennung einer für alle Politik entscheidenden Antinomie zwischen sozialer Transzendenz und Sozialgebundenheit des Individuums, so geht Bernard Willms (»Politik als Erste Philosophie – Oder: Was heißt radikales politisches Philosophieren?«) von einer Dynamik der Freiheit unter Hobbesschem Vorzeichen aus, die den Menschen in eben dem Umfang, in dem er gut sein kann, auch als den möglicherweise Bösen aller Politik einzubeziehen aufgibt. Das Verhältnis des Menschen zu sich selbst, ein Thema, in dem sich eigentlich die Selbst-

innung politischen Philosophierens auf ihren Grund versammeln müßte, ıeint merkwürdigerweise eine Variable im Gerüst der Erklärungen für die Spanng der Ordnung des Zusammenlebens zwischen Macht und Recht zu bleiben. Der Metaphysikbegriff läßt sich am ehesten in der Konfrontation mit der jeweien Vorstellung von Anthropologie systematisieren. Nur Schwans personalistiıe Position sieht in dieser Konfrontation so gut wie gar kein Konfliktpotential. aus Hartmann (»Kritik und Affirmation der Metaphysik in der Politischen Phiophie«) fordert von politischer Metaphysik die hegelianisch orientierte Akzenerung des »wirklichen Allgemeinen« und des Gemeinwohls und betrachtet die ıeorien der Gerechtigkeit als Leitfaden politischer Theorie als Gegenentwurf zu lcher Metaphysik. Hingegen ist für Siep die Abkehr von der Metaphysik Vorssetzung für eine sinnvolle Ergänzung von Politischer und Naturphilosophie zu ıer Erfassung des Menschseins, das dem Verhältnis von Technik und Natur recht zu werden vermag. Demgegenüber fassen Maurer und Henning Ottmann ?olitische Theologie als Begriffsgeschichte. Oder: Wie man die politischen griffe der Neuzeit politisch-theologisch erklärten kann«) politische Metaphysik er als ein Potential, dem eine anthropologisch fundierte Philosophie gerecht rden, das aber auch von einer säkularisierten Eschatologie oder Theologie zum haden des Menschen politiküberfordernd abgelenkt werden kann. Beide wenn, Maurer explizit im Namen des späten Heidegger, Ottmann mit einem in theoȝisch-politische Vergleichsmatrizen konkretisierten, aber im Ursprung Carl hmitt verpflichteten Programm der Politikentlastung, den Gedanken des enschlichen gegen eine Dynamik der »Neuzeit« oder »Moderne«, in der Freiheit :ht an ihre anthropologischen Wurzeln gebunden und Subjektivität auf eine eudoreligiöse und zugleich die Theologie depotenzierende Weise verselbstänȝt worden sei. Hier rückt also eine geschichtsphilosophische Perspektive in die ılle der Vermittlerin zwischen Anthropologie und ihrer Natur nach ambivalenter :taphysischer Potenz.

Ähnlich relativiert wird die metaphysische Basis politischen Denkens bei Höffe d Reinhard Brandt (»Kant als Metaphysiker«), jedoch nicht zugunsten einer schichtsphilosophischen Perspektive, sondern dezidiert zugunsten des Prinzips s Rechts. Kants Rechtsphilosophie wird auf das Grundprinzip der Beurteilung en Handelns unter der Idee eines höchsten und unbedingten Maßstabes und auf : Rolle anthropologischen Erfahrungswissens im Finden des Anlasses solcher urteilung hin analysiert und korrigiert. Höffe geht es um die für die Rechtsethik ınstitutive Komplementarität zwischen dem metaphysischen Begründungsprinzip ıd der natürlichen anthropologischen Basis seiner praxisbegründenden Anwenıng, deren Übersehen er als fundamentalen Mangel an der Diskursethik kritisiert ıd von der her er selbst den Gedanken der Menschenrechte rekonstruiert. Brandt eht im noch engeren Rückgang auf den philosophiegeschichtlichen Befund einer ıalen Metaphysik bei Kant die Relativität seines Metaphysikbegriffs in dessen :rschiedene Fassungen und Aspekte hinein und leugnet jede einheitliche Darstellırkeit eines einzigen Grundproblems und einer durchgängigen Hauptfassung des

Metaphysikbegriffs bei Kant. Den Tenor der Kantischen Verbindung von Anthropologie und Metaphysik bündelt aber auch er im Rückbezug des Politischen auf das Recht.

Die geschichts- wie die rechtsphilosophische Perspektive treten zurück gegenüber dem Versuch, die Eigenart des Politischen aus sich selbst heraus sichtbar zu machen und gegenüber jeglichem relativierenden metaphysischen Prinzip festzuhalten. Ernst Vollrath (»Die Kultur des Politischen«) entwirft an Spengler erinnernde strukturalistische Koordinatensysteme für die Einordnung der Selbstwahrnehmung von Kulturbewußtsein gegenüber anderen kulturellen Gemeinschaften wie auch die Zuordnung der Wahrnehmung des Politischen innerhalb einer Kulturgemeinschaft in Relation zu den anderen konstitutiven Bewältigungsweisen der Welt innerhalb einer solchen Gemeinschaft. Seine Variante der Freisprengung des Kerns politischer Metaphysik besteht in der These von der Abhängigkeit des philosophischen Argumentes von der Gesamtgestalt der Selbstwahrnehmung einer Kultur und damit insbesondere von ihrer politischen Selbstinterpretation. In der »deutschen Kultur« ist nun die Wahrnehmung des Politischen nach Vollrath in zwei komplementäre und antagonistische Konzepte gespalten, ein affirmatives und ein idealistisches, deren Verhältnis uns in eine notwendige Irritation gegenüber dem Politischen überhaupt stürzt, so daß wir unfähig sind, die für alles Politische entscheidende Differenz zwischen authentischer und unpolitisch pervertierter Politik zuverlässig auszumachen. Unsere Kultur sei keine zentral politisch bestimmte, sie aber genau dazu zu machen, sei die uns durch unsere Zeit gestellte Aufgabe. Eine Lösung für das Grundproblem einer solchen Analyse, nämlich, daß man zu einer Umgewichtung der Selbstwahrnehmung einer Kultur gerade nicht dadurch kommt, daß man sie als etwas entdeckt, dessen man eigentlich bedürfte, läßt sich jedoch auch in Vollraths Hinweis auf das Lernen aus geschichtlichen Erfahrungen nicht ausreichend finden. Die inhaltlichen Prinzipien anzugeben, auf denen politische Selbstwahrnehmung, aber auch jede mögliche Begründung richtiger Politik beruht, damit aber so etwas wie die »politische Differenz« im Vollrathschen Sinne diskutierbar zu machen, läßt sich auch als das brisante Projekt von Wolfgang Kerstings Kritik der Lehre vom Staatsvertrag (»Zur Logik des kontraktualistischen Arguments«) verstehen. Kersting hebt die Ursprünglichkeit der Prinzipien von Freiheit und Gleichheit gegenüber aller Erklärungskraft eines Vertragsmodells hervor und wirft so die Frage auf, der natürlich im gegebenen Rahmen keiner der Autoren erschöpfend nachgehen konnte, die sich jedoch aus der durchgängigen Wechselbeziehung zwischen realpolitischen und menschenrechtlichen Perspektiven in den verschiedensten Beiträgen als eine der Hauptanregungen des Buches gewinnen läßt: Bieten die Menschenrechte in ihrer geschichtlich gewordenen und noch einer essentiellen philosophischen Beschreibung harrenden politischen Dynamik eine Antwort auf Fragen, die in die »Erste Philosophie« hineingehören?

Die konkreteste Antwort auf die Frage nach dem spezifisch Politischen gibt jedenfalls Hermann Lübbe (»Aufklärung und Terror. Geschichtsmetaphysische

/oraussetzungen totalitärer Demokratie«): Jede Orientierung an vermeintlicher ›rognostizierbarkeit der Evolution sei tendenziell totalitär und der Kampf gegen ;ie mehr oder weniger die einzige Raison rationaler Politik. Hier scheint die Ver-›indung zwischen Metaphysik und Politik endgültig gekappt, und zwar in der aus-lrücklichen Berufung auf Karl Popper bzw. auf die Etappe bei Popper, in der er lie Abgrenzung gegen Metaphysik als seine Variante der »Ersten Philosophie« ›etrachtet haben mag. Daß an dieser Stelle nicht etwa das Ende, sondern der \nfang einer politischen Antwort auf das Problem der »Ersten Philosophie« liegt, nacht in Anknüpfung an Lübbe Bernard Willms (»Politik als Erste Philosophie – ›der: Was heißt radikales politisches Philosophieren?«) mit seinem Prinzip der ›Anwesenheit des Ausgeschlossenen« deutlich: Die Notwendigkeit der Beschrän-tung auf eine unter mehreren möglichen Ordnungen muß selbst als Rationalitäts-›rinzip der Beurteilung der Richtigkeit politischer Verfassung herangezogen wer-len, und die philosophische Grundbedeutung dieser Maxime leitet sich daraus ab, laß Führung eines menschlichen Lebens nichts anderes besagt als eben das Fertig-verden mit der Einzigartigkeit der Möglichkeiten, die man ergreift, und ihrer 3edrohung durch den Schatten dessen, was statt ihrer auch möglich gewesen wäre. Willms legt damit einen politischen Grundcharakter des menschlichen Selbstver-ıältnisses frei, von dem nur zu fragen wäre, ob man angesichts dieses Aspekts ›olitik tatsächlich prinzipiell erst bei der kollektiven Dimension menschlicher Exi-tenz beginnen lassen kann.

Willms lehnt den Metaphysikbegriff als Charakterisierung solcher politischen Radikalisierung »Erster Philosophie« ab, aber sein Programm bedeutet einen fas-:inierenden Schritt hin zu der Möglichkeit, nach der politischen Basis aller Meta-›hysik zu fragen. Es ist ein Schritt, welcher mit Gerhardts Bemühung um ein Ver-tändnis des Politischen von der Struktur menschlicher Lebensführung und Reprä-;entativität her konvergiert. Von diesem Schritt aus läßt sich zudem ein Bogen :urück zu denjenigen Ansätzen schlagen, die nicht von der Eigenart, sondern von ler rechtlichen Gestalt politischer Wirklichkeit als Prinzip ihrer Verbindung zur ›Ersten Philosophie« ausgehen. Macht und Recht sind Verhältnisbestimmungen, lie es erlauben, das Zusammenleben mit sich selbst als eine Wirklichkeit zu den-ten, die den Menschen durchaus noch vor der kollektiven Ebene seiner Begeg-ıung mit anderen Menschen kennzeichnet. Mit dem Neuaufwerfen der Frage, was len Menschen zum Menschen mache, hat dann die Metaphysik ihren Einsatz wie-ler einmal zurückgewonnen, ungeachtet der Währung, in der er ausbezahlt wird.

BUCHBESPRECHUNGEN

Ronald INGLEHART: *Kultureller Umbruch. Wertwandel in der westlichen Welt. Frankfurt a. M./New York 1989. Campus. 546 S.*

Zwölf Jahre nach »The Silent Revolution« hat Ronald Inglehart ein umfangreiches zweites Werk zum Thema »Wertwandel« vorgelegt, das die früher geltend gemachten Thesen auf der Grundlage zwischenzeitlich erhobener Daten überprüft und weiterführende Analysen vornimmt. Als Datenbasis herangezogen wurden die (fortgeschriebenen) Berichte des Eurobarometers (1970–1988), die World-Value-Surveys (1981–1982) sowie die großangelegte Panelstudie, die zwischen 1974 und 1981 in den USA, der Bundesrepublik und den Niederlanden u. a. vom Verf. selber durchgeführt worden ist.

Ingleharts Zielsetzung ist es, Ursachen und Folgen kultureller Veränderungen, näherhin die langfristig wirksamen Beziehungen zwischen wirtschaftlichen Wandlungen und politischem Handeln in demokratischen Gesellschaften aufzudecken. Dahinter verbirgt sich der Anspruch, die kulturelle Faktoren weitgehend ausklammernden und lediglich kurzfristig wirksame Beziehungen berücksichtigenden Theorien rationalen Handelns durch ein längere Zeiträume umfassendes Erklärungsmodell zu ergänzen. Politische Kultur, das ist Ingleharts These, ist eine zwischen Wirtschaft und Politik vermittelnde Variable, deren Einfluß und Bedeutung allerdings erst in generationsübergreifenden Langzeitanalysen erhellt werden kann.

Definitionsgemäß versteht Inglehart unter Kultur »ein System von Haltungen, Werten und Kenntnissen«. Gegenüber der früher (in »The Silent Revolution«) vorgenommenen Beschränkung auf die Wertdimension (Materialismus/Postmaterialismus) ergibt sich damit ein erweiterter Themenbereich, der insbesondere auch die religiösen Einstellungen und sexuellen Normen umfaßt. Das Konzept »politische Kultur« postuliert näherhin ein System »subjektiver Orientierungen, die zwischen Kulturen und innerhalb von Subkulturen variieren« (S. 29 f.). Hinzu tritt als weitere Prämisse die Überzeugung der Resistenz sozialisatorisch früh erworbener Orientierungen, so daß sich unmittelbar die Ableitung eines die Hauptthese ergänzenden Aspektes ergibt: »Sobald sich kulturelle Strukturen etabliert haben, sind sie weitgehend unabhängig und können nachfolgende politische und wirtschaftliche Ereignisse beeinflussen« (S. 37). Empirische Belege für die Triftigkeit des Konzepts und seiner Thesen gibt Inglehart im ersten Kapitel durch den Nachweis langfristig fester interkultureller Unterschiede hinsichtlich des Niveaus der »Lebenszufriedenheit« – eine (sicherlich nicht unproblematische) Operationalisierung der kulturellen Variable »Systemvertrauen« (bezüglich der Leistungsfähigkeit der politischen und ökonomischen Institutionen), die ihrerseits mit dem Sozialprodukt (bei weniger als 50 % erklärter Varianz) und dem Alter der demokratischen Institutionen (bei Inglehart ein Indikator für die Stabilität demokratischer Verhältnisse) eines Landes korreliert. Entsprechende Zusammenhänge und Differenzen ergeben sich auf der Grundlage der World-Values-Surveys 1981–1984 auch für die (kulturellen) Variablen »zwischenmenschliches Vertrauen«, »politische Zufriedenheit« und »Verteidigung der bestehenden Gesellschaftsordnung«. Inglehart deutet diese Ergebnisse als Bestätigung seiner These über die Wirksamkeit politischer Kultur. Diese erweist sich nun näherhin als ein »umfassendes Syndrom miteinander verknüpfter Einstellungen« (S. 57), das – weit entfernt davon, lediglich Reflex ökonomischer Verhältnisse zu sein – »langfristige historische Erfahrungen« zum Ausdruck bringt, die ihrerseits auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung eines Landes Einfluß nehmen. Die Daten aus 21 Nationen geben deutlich zu erkennen, daß die Menschen in den wohlhabenderen Ländern »einen hohen Grad an Lebenszufriedenheit und zwischenmenschlichem Vertrauen aufweisen, weniger Interesse an einer revolutionären Veränderung ihrer Gesellschaft zeigen und zufrieden

:r Demokratie in ihrem Lande sind«). Freilich sieht Inglehart genau, daß erfügbare Datenmaterial keineswegs ausreichend ist, die vermuteten Richn der relevanten Kausalbeziehungen ıssig zu beweisen« (S. 60 f.). Mehr als rend wirken daher seine (von ihm sells »spekulativ« erachteten) Versuche, ziehungen zwischen politischer Kultur olitischen (sc. demokratischen) Institu- ı auf – im wesentlichen – *einseitig* wirk- Kausalbeziehungen zu reduzieren , 60, 64 f.). Mindestens Interdependen- ermutlich jedoch zunächst einmal nur: ursprüngliche homologe Muster) wä- ı den im Text genannten Fällen anzuen.

: die Annahme wechselseitiger Kausal- ıungen, freilich ausschließlich in histor Langzeitperspektive, läuft Ingleharts :rung der Beziehungen zwischen polir Kultur und ökonomischen Verhält- ı hinaus. Hier ist es ihm zunächst ı zu tun, die eigene Untersuchung in ontext der älteren Studie Max Webers die Bedeutung der protestantischen zu stellen (S. 67 ff.). Ingleharts Anlieuf der Grundlage eines um die Varia- »Religion« und »Werte« erweiterten rkonzeptes ist es, die Studie Webers in iegenwart gleichsam fortzuschreiben, er als Leitfaden der eigenen Betrachfolgenden Zusammenhang formuliert ff.): das durch Reformation und protische Ethik mitursächlich durchgekapitalistische Wirtschaftssystem habe)herem Wohlstand geführt, der wie- ı zu einem Ansteigen postmaterialisti- Werthaltungen, was schließlich in den fenden Ländern eine Verlangsamung 'irtschaftswachstums zur Folge gehabt Empirische Belege dafür werden in olgenden Teilen des Werkes gegeben. Kapitel kommt es zunächst zu einer ten Prüfung der Theorie des Wertwan- Inglehart erläutert und verteidigt nachlich die von seinen Kritikern bezwei- Unterscheidbarkeit zwischen Kohorınd Periodeneffekten im Rahmen seiheorie. Das Ergebnis der unter Beachdieser und möglicher Einflüsse des Leyklus vorgenommenen Prüfung, die len Zeitraum von 1970 bis 1988 umbestätigt die Resultate der früheren suchungen: Wirtschaftliche und physische Sicherheit der Nachkriegszeit haben in den betrachteten westeuropäischen Nationen zu einer intergenerationellen Verschiebung von materialistischen hin zu postmaterialistischen Werten geführt – ein mit aller Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft anhaltender Trend. Kapitel 3 setzt sich mit dem in der Literatur (u. a. von P. E. Converse, J. W. Van Deth, W. Jagodzinski) erbrachten Nachweis scheinbarer Instabilitäten in Überzeugungssystemen kritisch auseinander und begründet demgegenüber (unter Verwendung des Modells latenter Dispositionen, der LISREL Strukturgleichungstechnik, des Vier-Item-Index) die in der eigenen Theorie implizierte These der Stabilität solcher Systeme. Kapitel 4 vertieft die dimensionale Analyse materialistisch/postmaterialistischer Werte durch Erweiterung des ursprünglich verwendeten Indexes auf 12 Items und überprüft die Theorie an Daten aus den Ländern Polen, Japan, Hongkong und China. Diese Prüfung bestätigt die Annahme, daß postmaterialistische Wertvorstellungen »als tief verankerte und zentrale Elemente zur Weltanschauung bestimmter Geburtkohorten gehören« (S. 205). Kapitel 5 überprüft die in der Theorie implizierte These einer Beziehung zwischen sozioökonomischem Status einer Person (während der »formativen« Jahre ihrer Sozialisation) und ihren Wertvorstellungen und bestätigt den bereits im 1. Kapitel auf Aggregatebene dargelegten Zusammenhang zwischen geringem wirtschaftlichem Wachstum einer Nation und relativ hohem Anteil an Postmaterialisten ihrer Bevölkerung auf der Individualebene: »Postmaterialisten bewerten wirtschaftliche Leistungen weniger hoch als Materialisten und messen anderen Formen von Leistung *mehr* Bedeutung zu« (S. 225). Kapitel 6 erweitert die Analyse kulturellen Wandels durch Berücksichtigung der Veränderungen in den religiösen Einstellungen, bei den Geschlechterrollen und im Sexualverhalten. Dabei zeigt die Haltung zur Religion ein ambivalentes Muster. Einerseits korreliert in den 16 untersuchten Nationen (World-Value-Surveys 1981–1982) die Tendenz zum Postmaterialismus deutlich mit abnehmender Bedeutung religiöser Normen – eine Entwicklung, die Inglehart ebenfalls mit hoher materieller Sicherheit in den betreffenden Ländern in Verbindung bringt –; andererseits dürfe daraus keineswegs auf einen

Niedergang der Religion geschlossen werden. Denn gerade Postmaterialisten seien eher als Materialisten dazu geneigt, über »Sinn und Zweck des Lebens« nachzudenken. Inglehart schließt daraus auf ein generell verfehltes Sinnangebot der Kirchen, das Abwendung von ihnen bewirkt. Kapitel 7 erörtert die Beziehungen zwischen subjektivem Wohlbefinden und Wertwandel und erklärt das Paradoxon, daß nach Lebenslage unterschiedliche soziale Gruppen innerhalb einer Nation nur geringe Unterschiede hinsichtlich ihrer Lebenszufriedenheit aufweisen, auf der Grundlage des von A. Campell, P. E. Converse und W. L. Rogers entwickelten Modells des angepaßten Anspruchsniveaus. Die Kapitel 8, 9, 10 und 11 schließlich untersuchen nach den vorangegangenen Analysen der Beziehungen zwischen kulturellem und wirtschaftlichem Wandel entsprechend der These, Kultur sei vermittelnde Variable, die aus den aufgezeigten Veränderungen folgenden Einflüsse auf das politische Verhalten der Bevölkerung eines Landes. Alle vorgelegten Analysen beleuchten dabei einen Aspekt, der mit Luhmann näherhin als »Auflösung und Rekombination« sozialer Beziehungen bzw. von »Bindungen« in modernen Gesellschaften betrachtet werden kann. Das betrifft den – im 8. Kapitel diagnostizierten – Wandel von schichtorientierter politischer Polarisierung zu wertorientierter politischer Polarisierung ebenso wie die im selben Kapitel belegte Auflösung traditioneller Parteibindungen zugunsten selektiver, nämlich themen- bzw. programmorientierter Wahlentscheidungen. Das 9. Kapitel erörtert die sich daraus ergebenden Bedeutungsverschiebungen der traditionellen Links-Rechts-Schematisierung und bestätigt die Hypothese einer (unabhängig) koexistierenden Polarisierung zwischen Materialisten und Postmaterialisten (untersucht wurden ideologische Präferenzen – Einstellungen zu Themen wie Terrorismus, Kernenergie, Abtreibung etc. – sowie die Neigungen zu politischer Aktion – u. a. Billigung bzw. Bereitschaft zu Boykotten, Hausbesetzungen, Verkehrsblockaden). Die Ergebnisse weisen auf eine durch die Ausbreitung postmaterialistischer Werthaltungen mitbedingte Zunahme des politischen Partizipationspotentials in den westlichen Gesellschaften hin, ein Tatbestand, der lediglich durch vordergründige Effekte wie geringere Wahlbeteiligungen (bedingt durch den Funktionsverlust der traditionell mobilisierenden Institutionen wie Parteien, Gewerkschaften und Kirchen) verdunkelt wird. Inglehart schließt daraus auf eine in den untersuchten Bereichen stärker werdende Tendenz von »Eliten-gelenkter zu Eliten-lenkender Politik« (Kapitel 10) – eine Entwicklung, die gegenwärtig in einer entsprechend hohen Partizipation und Partizipationsbereitschaft postmaterialistischer Wertträger an den »Neuen sozialen Bewegungen« einen starken Antrieb findet (Kapitel 11): »Materialistische/postmaterialistische Wertprioritäten erweisen sich in den zwölf Nationen als der stärkste Prädikator für die Partizipation in der Öko-Bewegung und in der Friedensbewegung« (S. 484).

»Kultureller Wandel« untersucht mit den Mitteln der Sozialwissenschaften einen epochalen Wandel der Moderne. Das Werk schreibt auf bemerkenswert breiter Datenbasis Webers »Protestantische Ethik« in die Gegenwart fort: Die auf der Grundlage der protestantischen Arbeitsmoral verwirklichten Industriegesellschaften »züchten« gleichsam mit steigendem Wohlstand einen Komplex antiindustrieller, d. h. postmaterialistischer Einstellungen heran und untergraben damit tendenziell ihre eigenen Existenzbedingungen. Marx' Diktum »Das Sein bestimme das Bewußtsein« wird damit – freilich in einer linearen, undialektischen Maslowschen bzw. dissonanztheoretischen Version (S. 227) – phasenverschoben und nachträglich bekräftigt. Erleben wir gegenwärtig, wie es bei Inglehart heißt, einen umfassenden kulturellen Wandel, durch den eine Weltanschauung durch eine andere ersetzt wird« (S. 489), so wäre schließlich an die Wissenssoziologie Karl Mannheims zu erinnern, die trotz aller Mängel noch deutlicher die »Dialektik« solcher Entwicklungen, den »Kampf von Weltanschauungen« (Mannheim) vor Augen führt.

München *Ralf Twenhöfel*

Lutz Wicke / Jochen Hucke: Der ökologische Marshallplan. Frankfurt a. M./Berlin 1989. Ullstein Verlag. 327 S.

Die in dem ein breites Publikum ansprechenden Band entfaltete Idee ist bestechend:

›gie zu dem Marshallplan der gsära schlagen die Autoren Lutz wissenschaftlicher Direktor des ındesamtes, und sein Kollege Jo- :ke einen international koordinier- zum »ökologischen Wiederaufbau« 'eit massiv bedrohten Umwelt vor. appe Problemaufriß zu den gravie- ökologischen Bedrohungen ver- : Vernichtung des tropischen Re- s, Treibhauseffekt, länderübergrei- :t-, Wasser- und Meeresverschmut- bringt dem ökologisch interessier- zwar wenig Neues, belegt aber an- die Erkenntnis, daß die Rettung 'laneten »nur durch eine gewaltige ıng aller Nationen dieser Erde ver- werden« kann (S. 7).

: das »European Recovery Pro- r USA Ende der vierziger Jahre den g zerstörten europäischen Ländern Selbsthilfe angeboten hatte, sollten reichen Länder der Zweiten und Velt Hilfe zur Selbsthilfe bei der ıng ökologischer Bedrohungspo- :isten.

;A hatten damals – unter teilweiser des »Verursacherprinzips« – dem ursacher Deutschland und seinen ı massive finanzielle Vorleistungen die auch die USA zum Nutznießer oßzügigkeit werden ließen: Die mit leraufbau einhergehende politische ·ung Europas diente eindeutig den US-Interessen. Auf heute übertra- ıtet dies: Da die unterentwickelten icht in der Lage sind, aus eigener : notwendigen Maßnahmen zur ler bedrohten Umwelt zu ergreifen, sie massiver Hilfe zur Selbsthilfe :r reichen Industrienationen. Auch das international »hochgehaltene ıerprinzip« durch das Nutznießer- ı ergänzen: »Nutznießer der Erhal- ursprünglichen Regenwälder, der fforstung, der Vermeidung von äden und der weltweiten Vermin- les ... Schadstoffausstoßes sind gerade die Kinder und Kindeskin- ölker in den hochentwickelten Na- S. 31/32).

ıend an diesem nützlichen Buch ist der in der einschlägigen Okö-Lite- ıdezu exotisch wirkende Optimis- Autoren: Der Ökologische Marshallplan »ist keine Utopie, er kann Realität werden! Wenn es gelingt, große Eigenanstrengungen der betroffenen Staaten ... mit massiven finanziellen und technischen Hilfen von außen zu einem international abgestimmten Ökologischen Marshallplan zu bündeln, ist die Rettung der Umwelt möglich« (S. 7).

Zur Umsetzung dieser gewaltigen Aufgabe präsentieren die Verf. drei Teilpläne: den Ökologischen Marshallplan zur Rettung der Tropenwälder (2. Kapitel), den Plan »Klimaschutz/Energieeinsparung« (3. Kapitel) sowie den Plan zum Ost-West-Umweltschutz (4. Kapitel).

Der Teilplan zur Rettung der klimarelevanten Tropenwälder ist deshalb besonders interessant, weil die Verf. ohne Umschweife die » ›tieferliegenden‹ ökonomisch-sozialen Ursachen« (S. 51) der Tropenwaldvernichtung benennen, nämlich die Armut breitester Bevölkerungsgruppen, das dramatische Bevölkerungswachstum, die Überschuldung vieler tropischer Entwicklungsländer etc., und mithin die strukturelle Unfähigkeit unterentwickelter Länder zur Erfüllung der dringlichen Umweltschutzaufgaben anerkennen.

Der konkret vorgestellte Plan zur Tropenwaldrettung basiert auf dem von verschiedenen internationalen Organisationen bereits praktizierten »Tropenwald-Aktionsplan«, der – erheblich erweitert und verschärft – nicht nur die Erhaltung primärer Tropenwälder garantieren soll, sondern auch angemessene Tropenwaldbewirtschaftung (hier geht es vor allem um langfristige Beschäftigungsprogramme zur tropischen Wiederaufforstung) sowie Verbesserungen der allgemeinen Rahmenbedingungen vorsieht; hierzu zählen u. a. Maßnahmen zur Verminderung der ländlichen Massenarmut und der ländlichen Bevölkerungsexplosion. Den durchaus möglichen Einwand, derartige Maßnahmen seien »öko-imperialistisch«, weisen die Autoren mit der Begründung zurück, »... daß kein Land verpflichtet ist, Marshallplan-Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, die mit ökologisch begründeten Bedingungen verknüpft sind« (S. 95). Wenn Entwicklungsländer aber entsprechende Vorleistungen beanspruchen, dann müssen sie sich auch strikt ökologisch orientierten Kontrollmechanismen unterwerfen.

Die Finanzmittel für all diese Maßnahmen werden einem Fond »Tropenwaldrettung« entnommen, der sich aus einer »Tropenwaldabgabe auf die zur Energieerzeugung eingesetzten fossilen Primärenergieträger« (S. 92) speist. Diese Abgabe wird ab 1991 in allen OECD-Ländern zunächst mit einem Satz von ein US-$ pro Faß Rohöl erhoben, der bis zum Ende der Planlaufzeit im Jahr 2009 regelmäßig erhöht wird und insgesamt Mittel in Höhe von 800 Mrd. US-$ zur Verfügung stellen soll (S. 92 ff., 278 ff.).

Der Teilplan »Klimaschutz/Energieeinsparung« hebt in stärkerem Maße auf die ökologische Eigenverantwortung aller Staaten ab. Die Industrienationen als die bei weitem größten Energieverbraucher und Schadstoffemittenten sind in besonderem Maße aufgerufen, geeignete Maßnahmen zum Klimaschutz und zu rationaler Energieverwendung zu ergreifen. Die hierzu weltweit benötigten Investitionsmittel sollen wieder durch eine Abgabe auf den Primärenergieverbrauch aufgebracht werden, wobei diese Abgabe – die Autoren sehen ab 1993 einen Satz von fünf US-$ pro Faß Rohöl vor – in allen am Marshallplan beteiligten Ländern erhoben wird. Es sind allerdings Möglichkeiten der Abgabeminderung für bestimmte Ländergruppen vorgesehen. Das Gros dieser gewaltigen Finanzmittel (insgesamt müßten bis zum Jahr 2030 ca. 13 Mrd. US-$ aufgebracht werden) soll zu je zwei Dritteln in dem Land, wo sie erhoben werden, zur Finanzierung ökologiepolitischer Maßnahmen eingesetzt werden. Hier verwenden Wicke und Hucke viel Mühe auf die akribische Zusammenstellung aller bekannten Strategien zur Reduzierung des gesamtgesellschaftlichen Energieverbrauchs (S. 204–249). Lediglich das verbleibende Drittel des Marshallplan-Fonds wird der Zweiten und vor allem Dritten Welt zur Aufstockung der dort autonom aufgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

Ist das Plädoyer für die Notwendigkeit und Alternativlosigkeit eines Ökologischen Marshallplans eindringlich und überzeugend, so ist Kritik an Details gleichwohl berechtigt; nicht überzeugen kann z. B. der Vorschlag, die konkrete Umsetzung und Abwicklung des Plans internationalen Organisationen anzuvertrauen. Die eindeutig wichtigste Frage in bezug auf die Relevanz des Ökologischen Marshallplans ist jedoch, wie realistisch die Bereitschaft der OECD-Länder einzuschätzen ist, derart massive finanzielle Belastungen auf sich zu nehmen. Die Autoren geben sich optimistisch: »Es hat den Anschein, daß seitens der Wirtschaft kein entschiedener Widerstand gegen ein solches Abgabensystem zu erwarten ist, wenn es alle Industriestaaten gleichermaßen trifft« (S. 321).

Daß diese Position nun doch allzu blauäugig ist, belegen die massiven Verhandlungsschwierigkeiten, die in letzter Zeit auf internationaler Ebene bei der Washingtoner Klimakonferenz und der UNO-Umweltkonferenz in Bergen sowie auf nationaler Ebene bei der Erarbeitung eines bundesdeutschen Klimakonzeptes zu beobachten sind.

München *Gisela Müller-Brandeck-Bocquet*

Uwe Backes */ Eckhard* Jesse*: Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland; Bd. 1: Literatur, 311 S.; Bd. 2: Analyse, 384 S.; Bd. 3: Dokumentation, 343 S. Köln 1989. Verlag Wissenschaft und Politik.*

In diesem erregenden Epochenjahr 1990 erleben wir den Zusammenbruch des »real existierenden Sozialismus« und damit den scheinbaren Triumph westlicher Demokratie, die nach allzu vereinfachter Ansicht ihre Überlegenheit bewiesen hat. Angesichts solch vorschneller Schlußfolgerungen ist es nützlich, auf eine Veröffentlichung hinzuweisen, welche die Gefährdung der westlichen Demokratie durch den Extremismus zum Gegenstand hat – kein unzeitgemäßes Vorhaben, sondern eine notwendige Aktion gegen leichtfertige Selbsttäuschung und selbstgefällige Illusionen, wozu Demokraten neigen, sofern sie die legitimierende Kraft des Erfolgs verspüren. Bisherige Veröffentlichungen zum Extremismus haben sich auf Teilaspekte beschränkt, hier wird, gestützt auf eine riesige Materialbasis und theoretisch fundiert, eine Gesamtdarstellung des bundesrepublikanischen Extremismus gegeben. Die geschichtliche Darstellung tritt gegenüber der Schilderung der aktuellen Situation zurück.

Die Autoren haben schon mehrere Literaturführer verfaßt. So bietet auch der erste Band eine Übersicht über die vorliegenden

gigen Veröffentlichungen. Ein theo-
· Einleitungsteil behandelt die Auf-
n »Literaturführern« der Politikwis-
t: Die Zusammenfassung einer
überschaubaren Veröffentlichungs-
llt eine hervorragende Hilfe dar, die
er informiert und orientiert.
Buch ist, vom theoretischen Teil ab-
(S. 9–62), am Aufbau der Verfas-
utzberichte orientiert. Diesen Be-
wird übrigens eine kritische Würdi-
teil (S. 44–49). Dementsprechend ist
terie in die drei großen Bereiche
tremismus – Rechtsextremismus –
mus eingeteilt. Die Orientierung der
an der freiheitlich-demokratischen
rdnung, ihre positive Einstellung
talitarismusverständnis wird daran
. Im zweiten Band behandeln sie als
Gegenstück zum Extremismus aus-
, was sie unter einem »demokrati-
erfassungsstaat« verstehen.
weite Band ist wissenschaftlich an-
voller, was bereits aus der Einteilung
eht: Propädeutik – Phänomenologie
gie des Extremismus. Hier, bei die-
chenerklärung, ist besonders wert-
oft vernachlässigte oder oberfläch-
riebene sozialpsychologische Deu-
ie ausführliche Schilderung des de-
schen Verfassungsstaates, der Inter-
wischen Demokraten und Extremi-
d Hinweise zur Möglichkeit einer
fung des Extremismus runden den
. Hier werden Andeutungen des er-
ndes wieder aufgenommen und ver-
egen der in Deutschland weit ver-
n Unsitte, Politik als Weltanschau-
npf zu verstehen und den politischen
zu verteufeln, ist die Betonung einer
aatskonformen Bekämpfung des po-
Extremismus wichtig. Es gilt, den
ischen schwächlicher Hinnahme und
r Bekämpfung zu finden, bei der
ein Extremismus sich durch die Be-
ng der anderen Spielart profilieren
itimieren möchte.
ritte Band stellt im wesentlichen eine
ng zum zweiten dar, weil er bei glei-
ufbau Dokumente und biographi-
izzen von »bedeutenden Aktivisten
itischer Organisationen seit 1945«
Daß eine derartige Vorstellung zum
ch lebender Personen fragwürdig
kann, machen die Autoren mit dem
Hinweis selber deutlich, daß es nicht um Denunziation gehe.

Insgesamt handelt es sich bei diesem umfangreichen Werk um eine hervorragende Aufarbeitung der kaum mehr überschaubaren Literatur, die systematisiert, bewertet und damit für Wissenschaft und Politische Bildung erschlossen wird. Wohl kaum jemand wird diese imponierende Arbeit vom Anfang bis zum Ende durchlesen, sie ist aber sehr gut als Nachschlagewerk geeignet. Bei einem Werk solchen Umfangs kann es nicht ausbleiben, daß derjenige, der kritisieren will, Kritikpunkte findet. Aber alle kritischen Einwände müssen vor der imponierenden Leistung der Autoren, eine riesige Faktenfülle gebändigt zu haben, zurücktreten. Jeder kann mit dieser Veröffentlichung mit Gewinn arbeiten, auch wer der politischen Position der Autoren kritisch gegenübersteht. Für die Wissenschaft und für die Politische Bildung handelt es sich um eine unentbehrliche Veröffentlichung, ein Standardwerk, dessen Aktualisierung zu wünschen ist. Das von denselben Autoren herausgegebene Jahrbuch zur Extremismusforschung (Bd. 1: 1989, Bonn, Bouvier Verlag) wird diese Aufgabe vielleicht übernehmen können.

Bonn *H.-H. Knütter*

Erhard Eppler: *Reden auf die Republik. Deutschlandpolitische Texte 1952–1990. Mit einem einleitenden Beitrag von Joachim Garstecki. Hrsg. v. Wolfgang Brinkel. München 1990. Verlag Chr. Kaiser. 169 S.*

Der Leser könnte laut Titel eine repräsentative Auswahl von Äußerungen Erhard Epplers zur Deutschlandpolitik von 1952 bis 1990 vermuten. Vorwort und Einleitung deuten hingegen an, daß Ereignisse der unmittelbaren Gegenwart und Entscheidungen der jüngsten Vergangenheit im Zentrum stehen. Die aktuelle Entwicklung in Osteuropa und der DDR hat verstärkt unbequeme Fragen aufgeworfen, die sich im besonderen an Eppler, im allgemeinen an die SPD richten. Sie gewissermaßen stellvertretend zu beantworten, hat der Herausgeber diese Textsammlung angelegt.

Unter dem Motto des »Wandels durch Annäherung« – was wohl heißen sollte: Ver-

änderung der DDR durch eine offensiv verstandene Entspannnung – war die SPD in den sechziger Jahren zu neuen deutschlandpolitischen Ufern aufgebrochen. Sie strandete, wie Norbert Gansel bissig meinte, beim »Wandel durch Anbiederung«. Vor allem das einst als Markstein gefeierte, 1987 verabschiedete SPD-SED-Papier, von Eppler maßgeblich verfaßt, gilt heute weithin als Makel.

In einer Einleitung zu den Beiträgen Epplers wird Joachim Garstecki zu dessen Ehrenrettung in den Zeugenstand gerufen. Als DDR-Bürger und katholischer Theologe glaubwürdig, schätzt er die Wirkung des Papiers erstaunlich hoch ein. Es habe den Oppositionellen innerhalb und außerhalb der SED eine wichtige Ausgangsbasis für Reformforderungen verschafft (S. 21). Mitnichten will Eppler von den Ereignissen in der DDR überrascht worden sein. In seinem ersten und jüngsten Beitrag heißt es, er habe bereits im Frühsommer des letzten Jahres den Zusammenbruch des SED-Regimes vorausgesehen (S. 23). War Eppler nicht bei aller Skepsis gegenüber der Reformbereitschaft der SED in seiner bekannten Rede vom 17. Juni 1989 zu einem anderen Ergebnis gekommen? »Aber noch dürfte es in der DDR eine Mehrheit geben, deren Hoffnung sich nicht auf das Ende, sondern auf die Reform ihres Staates richtet« (S. 39). Kurz: es geht auch hier um die nachträgliche Rechtfertigung politischer Entscheidungen. Daher sind die Texte nicht durchgehend chronologisch geordnet. Deshalb beginnt und beendet der Leser seine deutschlandpolitischen Erkundungen im Jahr 1989.

Die Aktualität der Beiträge dominiert gegenüber der Rückblende. Dem frühesten Zeugnis aus dem Jahr 1953 folgen mit teilweise erheblichen Zeitsprüngen vier Beiträge aus den sechziger und siebziger Jahren. Von acht weiteren Texten stammen allein sieben aus den vergangenen zwei Jahren. Zur Verdeutlichung von Kontinuität und Wandel in Epplers deutschlandpolitischen Überlegungen wären ein chronologischer Aufbau und bisweilen andere Texte ergiebiger. So erscheint der Abdruck einer Rede des SPD-Programmatikers vor der Gustav-Heinemann-Initiative vom Mai 1989 wenig sinnvoll. Sie befaßt sich vorrangig mit Problemen der Kernenergie und anderer moderner Technologien. Epplers Ausführungen mögen lehrreich sein, passen aber nicht zum Thema. Die Buchseiten hätten beispielsweise treffender mit zwei kleineren Aufsätzen aus dem Jahr 1958 über »Neutralismus« und »Was ist Realpolitik?« gefüllt werden können. In letzterem schrieb Eppler den verblüffenden Satz: »Wenn Chruschtschow Realpolitiker wäre – und vielleicht ist er es –, dann würde er heute zögern, die Bundesrepublik zu besetzen, auch wenn wir und die Amerikaner es ihm anböten.«

Die Teilung der Nation, die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik und die Furcht vor einem neuen Krieg hatten den angehenden schwäbischen Studienrat 1951 in die Politik gebracht. Vor allem die Suche nach Antworten auf die deutsche Frage begleitete Eppler durch die Jahrzehnte, wenn auch mit wechselnder Intensität. In den fünfziger Jahren war Eppler als Anhänger Heinemanns und Mitglied der Gesamtdeutschen Volkspartei Befürworter eines neutralen Gesamtdeutschland. Bis heute sieht er in der Ablehnung der Stalin-Noten von 1952 eine verpaßte Chance zur Erlangung dieses Ziels (S. 44).

Den Kalten Krieg hat Eppler niemals primär als einen System-, vielmehr als einen Hegemonialkonflikt gedeutet, in dem beide Großmächte ihre Interessen zu denen der übrigen Staatenwelt machten. Die Bündnisse dienen als Werkzeuge ihrer Machtambitionen. Eppler betrachtet die Paktsysteme in Ost und West, gerade auch die NATO, als eine wenigstens zweifelhafte, weil strukturell einseitige Zweckgemeinschaft. Dem Wort von der »westlichen Wertegemeinschaft« konnte er zu keiner Zeit etwas abgewinnen. Im Spiel der Kräfte sei die Sowjetunion der NATO immer unterlegen gewesen. Vom Sowjet-Kommunismus gehe keine militärische Bedrohung aus. Friedensgefährdend sei indes die Hochrüstungspolitik der USA. Es gelte, sich von ihr zu distanzieren, um Gefahren von Deutschland und Europa abzuwenden.

Der Status quo in Deutschland und Europa war Eppler kein Selbstzweck. Ihn und die sogenannten Realitäten anzuerkennen, um sie zu überwinden, also nicht Statik, sondern Dynamik lag seinen deutschlandpolitischen Ansichten noch in der Entstehungsphase der neuen Ostpolitik zugrunde: »Welches sind die Realitäten und wohin wollen wir – von diesen Realitäten ausgehend? (...)

›er hinaus könnten wir, ohne uns fest-
:n, einige Alternativ-Modelle für die
·heit Gesamteuropas in den siebziger
ı ins diplomatische Gespräch bringen.
ıbei die gegenwärtigen Paktsysteme in
ndung gebracht, überwölbt oder gar
öst werden sollten, oder ob die drei
chkeiten in eine Reihenfolge zu brin-
nd, mag offenbleiben« (S. 93).
r auf dem Feld der Sicherheitspolitik,
Berücksichtigung der legitimen sowje-
n Schutzbedürfnisse führe der Weg
:ine europäische Friedensordnung zur
:hen Einheit. Noch nach dem Novem-
'89 wiederholte Eppler diese Überzeu-
»Es stimmt: Solange die Militärblöcke
n Deutschland gegenüberstehen, wird
:i deutsche Staaten geben. Aber richtig
ch dies: Vom Zusammenrücken der
chen, vom Zusammenwachsen
chlands können auch Anstöße ausge-
ur Überwindung der Blöcke« (S. 26).
ıe Auffassung von Äquidistanz litt be-
g unter einer Schieflage zugunsten der
tunion. Daran änderten auch anders-
de Einschätzungen von ihm in den
ger Jahren nichts: »Die Sowjetunion
aß in Europa alles so bleibt, wie es ist.
ill den ›Status quo‹, und, wenn mög-
lurch Hinausdrängen der USA einen
s quo plus‹« (S. 87). Bis zuletzt bewer-
:ppler ein Gesamtdeutschland in der
D nicht nur als unrealistisch: Er
:hte es nicht, da das Fortbestehen des
ıisses den amerikanischen Einfluß in
chland und Europa festigen müßte.
aller Kontinuität und Wiederanknüp-
an frühere Überzeugungen, hatte je-
ein entscheidender Wandel eingesetzt.
eutsche Einheit verlor für Eppler an
tät, wenngleich er sie als Möglichkeit
gänzlich ausschloß. Aus unterschiedli-
Motiven – Nord-Süd-Konflikt, Erhalt
riedens und der natürlichen Lebens-
lagen des Menschen – relativierte sich
ie Bedeutung des Nationalstaats. Hieß
rzehntelang »Freiheit vor Einheit«, so
ʒte Eppler verkürzt zu dem Ergebnis
·leben vor Einheit«. Beim gemeinsa-
Papier mit der SED war eher an einen
el *beider* deutscher Staaten, eine
berechtigte Kooperation im Sinne des
›fungserhalts als an deren Vereinigung
ht.
r Rezensent vermag Epplers Analysen und Folgerungen in vieler Hinsicht nicht zu teilen. Trotz dramatischer Weltprobleme wird heute die Gleichsetzung der verschiedenen Systeme nach ihrer globalen Schadensbilanz nicht zutreffender. Spiegeln sich im gegenwärtigen Zustand Europas die Resultate zweier Vorherrschaften, so bleibt eine Einsicht zwingend: Mögen auch die amerikanischen Regierungen gegenüber Westeuropa ihre Interessen bisweilen robust vertreten haben – die Sowjetunion exekutierte die ihren innerhalb ihres Hegemonialbereichs rabiat. Ihre nunmehr offen zutage tretende Hinterlassenschaft materieller und ideeller Verwüstung kann auch Anhänger eines selbstbestimmten Europas jenseits der Großmächte nicht gleichgültig lassen.

Berlin *Raphael Krüger*

Carsten SEIBOLD *(H.): Die 68er. Das Fest der Rebellion. München 1988. Knaur Verlag. 350 S. 9,80 DM.*

Tobias MÜNDEMANN: *Die 68er, ... und was aus ihnen geworden ist. (= Heyne Report Nr. 10/53). München 1988. Heyne Verlag. 243 S. 9,80 DM.*

1988 war ein Jahr mit vielerlei Gedenktagen: so auch der 20. »Jahrestag« der Studentenunruhen. Pikant wird dieses Datum dadurch, daß gerade im Jubiläumsjahr der APO die Studenten wieder aufbegehrten – diesmal aber in erster Linie gegen die zu geringe Zahl der Studienplätze (1988/89: 780 000 Plätze für 1,5 Millionen Studenten bei 250 000 Studienanfängern) sowie gegen Stellenstreichungen bzw. -verlagerungen an den Universitäten. Der besondere Reiz der Bücher von Carsten Seibold und Tobias Mündemann dürfte nun gerade darin liegen, daß die Autoren erst vor kurzem ihr Studium beendeten bzw. noch im »studierfähigen« Alter sind: Seibold ist Jahrgang 1962 und Mündemann entdeckte »damals (1968, R. A.) gerade die Segnungen eines Sandkastens« (S. 7). Wie sehen sie den Studentenprotest von 1968? Welche Folgen hatte der »Aufstand«? Diese und weitere Fragen versuchen die beiden Bände – jeweils betitelt mit der Jahreszahl, die als Synonym für die Studentenunruhen steht: »Die 68er« – zu beantworten.

Das Buch von Carsten Seibold, der als Herausgeber fungiert, versammelt 57 (!) Beiträge (angefangen bei Lyrik, Prosa, Briefen, Flugblättern, Pamphleten, Erlebnisberichten, Reportagen, »Erklärungen«, Reden, Gesprächen, Interviews bis hin zu Gerichtsakten und wissenschaftlichen Darstellungen) hauptsächlich namhafter Autoren: des Schriftstellers Martin Walser, der Konkret-Kolumnistin und späteren Terroristin Ulrike Meinhof, des Psychoanalytikers Wilhelm Reich, des Lyrikers Erich Fried, des Theologen Helmut Gollwitzer, der damaligen »Studentenführer« Hans-Jürgen Krahl und Bernd Rabehl sowie des Bundeskanzlers der Großen Koalition, Kurt Georg Kiesinger, um nur einige zu nennen. Der Autor gliedert seine Darstellung in acht Kapitel. Er selbst steuert (neben dem Nachwort) für jedes Kapitel bis zu vier »Zwischeninformationen« bei, kurze, erläuternde Anmerkungen, die jeweils ein bis zwei Seiten umfassen. Damit verbleibt er – wie man sich denken kann – nicht selten an der Oberfläche der Thematik. Das 1. Kapitel behandelt (quasi als »Rundumschlag«) die nationalsozialistische Vergangenheit, Vietnam, die Notstandsgesetze und den Tod des Studenten Benno Ohnesorg. Aus dem 2. Kapitel (»Die Universität, der Protest und die Stadt«) ragen besonders zwei Darstellungen heraus: zum einen Uwe Bergmann über »Die Entwicklung an der FU«. Er schildert die Ereignisse im Berlin der Jahre 1965 bis 1967: von dem Sitzstreik einiger hundert Demonstranten vor dem Amerika-Haus, um gegen den Krieg der USA in Vietnam zu demonstrieren, über das erste Sit-in an der FU (Juni 1966) bis hin zum Frühjahr 1967: Am Vorabend des Besuchs des amerikanischen Vizepräsidenten Humphrey in Berlin wurden mehrere Studenten verhaftet. Die Polizei warf ihnen vor, ein Bombenattentat vorzubereiten, was von der Boulevardpresse entsprechend ausgeschlachtet wurde. Tatsächlich fand man bei den Studenten – was ebenfalls nicht zu rechtfertigen ist – in Plastiktüten gefülltes Mehl und Pudding, um den Vizepräsidenten damit zu bewerfen. Hochinteressant ist auch Peter Brügges ironisch-distanzierender Aufsatz über die Kommune I. Der Beitrag verdeutlicht die anfänglichen Schwierigkeiten der Kommunarden mit der von ihnen propagierten »freien Liebe«.

Im dritten Teil geht es u. a. um die Notstandsgesetzgebung. Ernst Bloch will den Anfängen wehren, denn er sieht Parallelen zwischen dem Übergang der Weimarer Republik zum Dritten Reich und der Situation im Jahr 1968. Doch im nachhinein betrachtet: Waren die Befürchtungen um die Notstandsgesetze gerechtfertigt? Keineswegs, denn dadurch wurden alliierte Sonderrechte in der Bundesrepublik – z. B. das Recht, im Falle eines inneren Umsturzes entsprechende Maßnahmen zu ergreifen – aufgehoben und dem Bund übertragen. Die Notstandsgesetzgebung bedeutete für die Bundesrepublik folglich einen Souveränitätszuwachs. Oder traute man den Alliierten, etwa den Amerikanern, gegen die man doch wegen des Vietnamkrieges demonstrierte, mehr als einer Koalition aus Christ- und Sozialdemokraten? Zudem erwies sich der Popanz einer Reduzierung von Demokratie und Bürgerfreiheit als ausgesprochen nebulös; denn ganz im Gegensatz zu den Prophezeiungen setzte in der Folgezeit in der Bundesrepublik ein Demokratisierungs- und Liberalisierungsprozeß ein, der bis heute angehalten hat. Geradezu genüßlich zu lesen ist »Das 1. Buch APO«, eine sehr humorvolle Schilderung der »Schöpfungsgeschichte« der Außerparlamentarischen Opposition.

Das vierte Kapitel thematisiert die »Theorie« der Studentenbewegung. Seibold hat hier Marcuses »Das Ende der Utopie« sowie das bekannte Gespräch Hans Magnus Enzensbergers mit Dutschke, Rabehl und Semler ausgewählt. Der Leser fragt sich am Ende dieses Abschnitts: Ist es nicht eine contradictio in adiecto, wenn die Studentenbewegung, die sich doch als antiautoritäre Bewegung verstand, Marx quasi als höchste Autorität überhaupt akzeptierte? Und widersprechen dem antiautoritären Ideal nicht auch die fragwürdigen Diskussionen über den Gewaltbegriff?

Im folgenden Teil steht Rudi Dutschke im Mittelpunkt des Interesses. Aufschlußreich ist sein Interview mit Günter Gaus sowie die Rede des damaligen Justizministers Heinemann »Zu den Vorgängen nach dem Attentat auf Rudi Dutschke«: Sie enthält die seither berühmte Sprachwendung: »Wer mit dem Zeigefinger allgemeiner Vorwürfe auf den oder die vermeintlichen Anstifter oder Drahtzieher zeigt, sollte daran denken, daß in der Hand mit dem ausgestreckten Zeigefinger zugleich drei andere Finger auf ihn

zurückweisen« (S. 248). Der sechste
ebte Abschnitt behandeln die aufkom-
en Kinderläden und die Schülerbewe-
beides inspiriert durch die Studenten-
;ung, sowie die keineswegs emanzi-
Stellung der Frauen in der Studenten-
. Im abschließenden Kapitel schreibt
Schult »Wie alles endete«.

; Votum über Seibolds Buch fällt ambi-
aus. Zu den formalen Aspekten: Es
tein Register, und man findet auch
Erläuterungen zu den Autoren; bei ei-
n eine Thematik einführenden Werk
beides angebracht. Zudem sind 25
im Quellenverzeichnis überhaupt
aufgeführt, und allein bei 34 Beiträgen
t der Leser nicht, aus welchem Jahr sie
ien. Hier wurde offensichtlich schlud-
:arbeitet, geradezu eine Ohrfeige für
eser, der tiefer in die Materie einstei-
/ill. Doch dies sind Formalia, wenn
schwerwiegende. Stärker ins Gewicht
daß Seibold den aus moralischem Ri-
nus gespeisten linksextremen Terroris-
· der im Zusammenhang mit der Stu-
ıbewegung allein schon wegen der
iellen Verflechtungen gesehen werden
- gänzlich ausblendet. Der Autor gei-
ıbschließend die linke »Nostalgieme-
›lie« (S. 354), die Studentenbewegung
zum »Mythos in den Köpfen der
ommenden Generationen« (S. 354).
Buch soll dieser Mythologisierung ent-
wirken. Doch gerade dies tut es ganz
;ar nicht. Hier heuchelt Seibold eine
.tivität, die er nicht einlösen kann.
›ch liefert der Sammelband einen
Einblick in die 68er-Bewegung an-
exemplarisch ausgewählter Texte.

›ias Mündemann, ebenfalls Journalist,
seine Arbeit anders an. Im Zentrum
Analyse stehen vornehmlich zwei Fra-
:um einen: Hat der von Rudi Dutschke
gierte »lange Marsch durch die Institu-
ı« tatsächlich stattgefunden? Und zum
en: Wenn ja, wie hat er sich ausge-
' Antworten hierauf erhofft sich der
aus Interviews mit Protagonisten, Geg-
und Mitläufern der Studentenbewe-
Im großen und ganzen läßt sich fest-
ı, daß ein Marsch durch die Institutio-
:attgefunden hat, der aber von Rück-
en nicht verschont blieb; so tauchen
hrenden Köpfe der APO nicht in den
en Schichten der Bundesrepublik auf,
bekleiden keine Spitzen- bzw. Machtpositionen, aber sie haben gesicherte Stellungen mit beschränkten Wirkungsmöglichkeiten.

Beim zweiten Aspekt ist das Unisono der Interviewten differenzierter. Machtpolitisch sei die Studentenbewegung zwar gescheitert: Die Revolution fand nicht statt; auch die Hoffnungen, die man auf die Dritte Welt projizierte, erwiesen sich als trügerisch. Aber dennoch habe man einiges bewirkt. Die politische Kultur, die Atmosphäre, das politische Klima – oder welchen Terminus man auch immer verwenden möchte – hat sich in den letzten 20 Jahren in der Bundesrepublik zum Positiven gewandelt. Daniel Cohn-Bendit, Hauptsprecher der französischen Studentenunruhen, heute Herausgeber der alternativen Zeitschrift »Pflasterstrand«, faßt dies so zusammen: »Ich sage immer: Politisch haben wir nicht gewonnen, sicherlich ist die Rätedemokratie nicht eingeführt worden. Aber sozial ist das, was wir an Versteinerungen, an Immobilität angeprangert haben, aufgelöst worden durch diese Bewegung. Das Leben in einem industriellen Land ist nach den Revolten der sechziger Jahre anders als vorher. Der Begriff von Autonomie, von Freiheit, von Selbstbestimmung, den die Menschen heute haben, ist in dieser Zeit entstanden« (S. 195 f.).

Das Dilemma, in dem Mündemann sich befindet, ist evident. Einerseits ist er davon überzeugt, »daß 20 Jahre nach den Studentenunruhen noch etwas geblieben ist von den Ideen dieser Zeit« (S. 9), doch andererseits ist er sich auch des »unsichere(n) Terrain(s) einer Bilanz« (S. 152–162) bewußt. Man weiß zwar, daß die Gesellschaft der achtziger Jahre sehr viel liberaler und auch demokratischer organisiert ist, als dies in den sechziger Jahren der Fall war, dennoch ist der Nachweis, dies auf die Studentenbewegung der 68er zurückführen zu können, bisher nicht erbracht worden. Helmut Schauer, 1964–1966 Bundesvorsitzender des SDS, glaubt nicht an eine »Studentenrevolte«, da sich die gesamte Bundesrepublik in einer komplexen Umbruchsituation befand. Und Wolfgang Lefèvre – der ehemalige Asta-Vorsitzende lehrt heute als Privatdozent für Philosophie an der FU in Berlin – hält es gar für lächerlich, von einer »Revolution« zu reden, vielmehr sei vieles ein »Selbstläufer« gewesen. Er spricht von einem »Epi-Phänomen in einer Phase der Normalisierung völ-

lig einseitiger Nachkriegsverhältnisse« (S. 213).

Damit bietet Mündemann weder etwas Neues, was der Leser vor der Lektüre des Buches nicht auch schon wußte – man kann die atmosphärischen Änderungen im politischen Leben der siebziger und achtziger Jahre ebensowenig eindeutig auf die Studentenbewegung zurückführen wie einen solchen Zusammenhang gänzlich leugnen –, noch bereitet er dies didaktisch sonderlich reizvoll auf. Auch der Problemkreis »Marsch durch die Institutionen« bietet leidlich altbekanntes, nur keineswegs so fundiert wie jüngst Helmut Fogt (in: Materialien zur Politischen Bildung, Heft 1/1988, S. 27–34), der »Die Karrieren der APO« untersuchte. Also: eine Sisyphusarbeit? Gewiß, die Meriten der Studie sollen nicht unterschlagen werden; man findet durchaus interessante Äußerungen der Interviewten – z. B. von Oskar Negt, der die heutigen Studenten für radikaler hält, damals habe es doch viel »Schaumschlägerei« (S. 136) gegeben; oder von C. P. Müller-Thurau, der mit dem Idealismus der 68er gründlich aufräumt. Es fällt auch positiv ins Auge, daß der Autor die Gewaltproblematik der Studentenbewegten und das Abgleiten mancher in den Terrorismus nicht vornehm außen vor läßt – nach der Goetheschen Lebensregel: »Willst Du Dir ein hübsch Leben zimmern, Mußt Dich ums Vergangene nicht kümmern«. Doch ansonsten bietet das Buch nicht mehr sehr viel, zumal es eine Reihe von Fehlern und Nachlässigkeiten enthält.

So sind Druckfehler nicht eben selten: Der Extremistenbeschluß wurde im Januar 1972, nicht 1971 (S. 141) verabschiedet, und ist mit »Flechtheimer« (S. 25) nicht der bekannte Politikwissenschaftler Ossip K. Flechtheim gemeint? Lobenswert hingegen ist die nahezu 20 Seiten umfassende Zeittafel. Allerdings sind auch hier Fehler und Widersprüche zu bemängeln: Der Freispruch für den Polizeibeamten Kurras, der 1967 den Studenten Ohnesorg erschoß, war am 21. November (S. 18), nicht jedoch, wie in der Zeittafel angeführt, erst am 23. November (S. 225). Und der »Unvereinbarkeitsbeschluß« der SPD wird einmal auf den 8. November 1961 (S. 216) und ein zweites Mal auf den 6. November (S. 53) datiert. Es ist Mündemann hoch anzurechnen, wenn er ein Register erstellt; doch welchen Nutzen hat ein Register, wenn es allein auf das erste Kapitel bezogen ca. 20 Fehler enthält? So werden beispielsweise der ehemalige Bundesinnenminister Maihofer (S. 25) und der damalige Kultusminister Baden-Württembergs, Wilhelm Hahn (S. 29), im Register schlichtweg vergessen. Um Rudi Dutschke geht es – laut Register – zu Beginn nur auf den Seiten 17 und 37. Tatsächlich taucht der Name Dutschke jedoch noch auf den Seiten 16, 18, 19 und 25 auf. Schließlich gibt der Autor vor, über 60 Interviews (S. 9, 214 sowie auf dem Klappentext) geführt zu haben. Der Rezensent hat nachgezählt: Im Text werden lediglich 27 Personen befragt. Was ist aus den anderen geworden?

Trier *Ralf Altenhof*

John Callaghan: *Socialism in Britain since 1884. Oxford 1990. Basil Blackwell. 279 S.*

John Callaghans Studie über die Geschichte des Sozialismus in Großbritannien erscheint zu einem Zeitpunkt, an dem die bereits über ein Jahrzehnt von den Regierungsgeschäften ausgeschlossenen Sozialisten sich allmählich berechtigte Hoffnungen machen können, von der Oppositions- wieder auf die Kabinettsbank wechseln zu dürfen: Nach dem Sturz Margaret Thatchers ist es derem Nachfolger John Major bislang nicht gelungen, sich als Integrationsfigur zu präsentieren und staatsmännisches Profil zu gewinnen. Oppositionschef Neil Kinnock hingegen gewinnt zunehmend Vertrauen in der Bevölkerung und genießt – im Gegensatz zu früheren Jahren – nun weithin ebenfalls den Ruf, zur Führung der Regierungsgeschäfte in der Lage zu sein. Schließlich profitiert die Labour Party nicht zuletzt auch vom Scheitern der Sozialdemokratischen Partei (SDP), deren Auflösung sich vor einigen Monaten wesentlich unspektakulärer vollzog als ihre Gründung durch David Owen, Bill Rodgers und Shirley Williams im März 1981.

Wenngleich John Callaghan die Selbstauflösung der Sozialdemokraten nicht mehr berücksichtigen konnte, so präsentiert sich seine Studie nichtsdestoweniger als ein aktuelles und zur Lektüre empfehlenswertes Buch, das weniger mit spektakulären neuen

ufwarten als vielmehr einen fun- berblick über die Geschichte sozia- Ideologie, Strategie, Politik und ıen anbieten möchte. Der Charak- einführenden Lehrbuches wird :h die Kommentierung der Gedan- les Einflusses sozialistischer Auto- eatrice und Sidney Webbs, George ;haw, H. G. Wells, R. H. Tawney, ıski und Richard Crossman unter- Der Autor, der Politische Wissen- .m Polytechnikum Wolverhampton ;einer jüngsten, hier angesproche- e jedoch auf politikwissenschaftli- tze zugunsten einer historischen ng mit streng chronologischer sweise verzichtet, profitierte zwei- ı seinen früheren, durch andere ›hien belegten Untersuchungen ›mens Sozialismus in Großbritan- ersteht es sehr geschickt, die Ent- des Sozialismus, ausgehend vom .us bis zur jüngsten Gegenwart, Hintergrund der historischen Er- .nerseits und der politischen Ideen- : andererseits, nachzuzeichnen, unter anderem ausführlich ein- narxistische Ideen, »Syndicalism«, ›cialism«, die Bedeutung der bol- chen Revolution, der beiden Welt- d des Kalten Krieges, sowie auf ism«, »Pragmatism and Moderni- ıd »The Rise and Fall of the Left«. ıd das kombinierte Sach- und Per- ster sehr hilfreich ist und vorbild- llt wurde, verdient die äußerst ;gefallene Bibliographie (drei Sei- ellos ein Wort der Kritik; von ei- buch dieses Umfanges sollte man ırliches, weiterführendes Quellen- ıturverzeichnis erwarten können.

Reinhard Meier-Walser

MARTIN: Trade Unionism. Purposes s. Oxford 1989. Clarendon Press.

er hier anzuzeigenden Publikation ılischen Politologen Ross Martin ler Untertitel mehr als eine bloße :hung des Untersuchungsgegenstandes; vielmehr läßt er eine Zweiteilung des Buches erkennen, die so fundamental ist, daß Martin gut und gerne auch zwei separate Monographien hätte vorlegen können.

Im ersten Teil befaßt sich Martin mit Ideen; er stellt vergleichend das breitgefächerte Spektrum von Absichten und Interessen dar, die sich mit gewerkschaftlicher Organisation verknüpfen lassen, und kommt zu folgender interessanten Unterscheidung, wobei er jeweils eine Reihe von historischen Beispielen zum besseren Verständnis heranzieht:

- The Pluralists: Trade Unions as Industrial Regulators,
- the Syndicalists: Trade Unions as Social Emancipators,
- the Marxist-Leninists: Trade Unions as Party Instruments,
- the Organicists: Trade Unions as Moral Forces,
- the Authoritarians: Trade Unions as State Instruments.

Im zweiten Teil seines Werkes widmet sich Martin den unterschiedlichen Ausprägungsformen gewerkschaftlicher Organisation im gegenwärtigen Staatensystem. Trotz der Fülle von diesbezüglicher Literatur, die im angelsächsischen Sprachraum bisher bereits erschienen ist, ist seine Studie in dieser Hinsicht eine wertvolle Ergänzung, zumal Martin einen sinnvollen und nützlichen Rahmen entwirft, mit dessen Hilfe sich die individuell unterschiedlichen nationalen Formen des »Trade Unionism« systematisch kategorisieren und typisieren lassen.

Durch den Vergleich der Gewerkschaftsbewegungen in 27 Staaten (unter Beachtung vor allem der gegenwärtigen Ausprägungsform, aber auch der historischen Entwicklung) anhand zuvor bestimmter Unterscheidungskriterien und -prinzipien gelangt er zu insgesamt fünf typologisch zu unterscheidenden Formen von Gewerkschaftsbewegungen: »Party-ancillary«, »State-ancillary«, »Party-surrogate«, »State-surrogate« sowie »Autonomous«. Kategorisierung und Typisierung dienen bei Martin als Vorarbeit zur Theoriebildung, die den interessantesten, wenngleich leider arg kurz geratenen Abschnitt des Buches ausmacht.

Lediglich drei der zuvor formulierten Kategorien sind für die Theoriebildung relevant, weil sie alle gegenwärtigen Gewerkschaftsbewegungen einschließen: »The two

surrogate categories ... depict types which are not only extremely uncommon but, historically, have mostly tended to be short-lived« (S. 235).

Martin geht davon aus, daß das Wesen des jeweiligen politischen Systems die wichtigste Determinante für den bestimmenden Charakter einer Gewerkschaftsbewegung darstellt: Pluralistische Parteisysteme produzierten »almost invariably« Gewerkschaftsbewegungen vom Typ »autonomous« (im Falle des Fehlens einer »polarizing party«) oder »party-ancillary« (im Falle des Vorhandenseins mindestens einer »polarizing party«), dagegen seien »state-ancillary«-Bewegungen notwendigerweise ein Produkt »of either non-competitive party systems or no-party systems« (S. 236). Die wichtigste Folgerung dieser Erkenntnis ist die insbesondere im Falle von »state-ancillary«-Bewegungen konstatierte kausale Präponderanz des Politischen gegenüber dem Wirtschaftlichen und Sozialen.

Martins »Theorie« genannte Schlußfolgerungen stellen zwar eine wertvolle Ergänzung vor allem zu H. A. Cleggs 1976 erschienenem Standardwerk »Trade Unionism under Collective Bargaining: A Theory Based on Comparisons of Six Countries« dar; jedoch wünschte man sich einige Klärungen und Konkretisierungen, die der Autor auf den nicht einmal fünf Seiten, die er seiner Theorie gewidmet hat, notwendigerweise nicht erbringen kann. Auch ist eine sinnvolle Verbindung zwischen den beiden Teilen des Buches, die, wie Martin selbst einräumt, »share, in fact, little more than a dozen references« (S. VII), nicht einmal ansatzweise zu erkennen.

Komparativ arbeitenden, insbesondere auch an Theoriebildung interessierten Politik- und Wirtschaftswissenschaftlern kann diese Studie zweifellos von Nutzen sein, wenngleich sie sich vor allem als Nachschlagewerk zur ersten Orientierung sowie zum besseren Verständnis empfiehlt; einen tiefergehenden Einblick in die konkreten Ausprägungsformen gewerkschaftlicher Organisation innerhalb einzelner Staaten kann nur die weiterreichende Lektüre von Spezialliteratur, auf die am Ende des Buches sehr ausführlich verwiesen ist, verschaffen.

München *Reinhard Meier-Walser*

Stephen Ingle: *The British Party System. 2. Aufl. Oxford 1989. Basil Blackwell. 252 S.*

Jeder, der eine wissenschaftlich fundierte, den aktuellen Forschungsstand repräsentierende und gleichzeitig gut lesbare Einführung in das britische Parteiensystem sucht, ist mit der Studie Stephen Ingles, die nun in einer überarbeiteten Neuauflage vorliegt, bestens bedient. Vor allem Studierenden der Politikwissenschaft, Soziologie, aber auch der Neueren und Neuesten Geschichte bietet der klug strukturierte Band viel nützliche Information auf überschaubarem Raum.

Der Autor, Vorstand des Department of Politics der Universität Hull, hat die kleineren Parteien bewußt aus seiner Analyse ausgeklammert und sich statt dessen auf die Conservative und die Labour-Partei sowie auf die Beeinflussung des traditionellen britischen Zwei-Parteien-Systems durch die sozialdemokratisch-liberale Allianz konzentriert. In getrennten Kapiteln charakterisiert er die unterschiedlichen Lager anhand ihrer Ideologie und Programmatik, Organisations- und Führungsstruktur, wobei er sich nicht mit einer reinen Beschreibung begnügt, sondern Rolle und Funktionen der Parteien im britischen Regierungssystem diskutiert.

Wie die inhaltlich teilweise stark voneinander abweichenden Aussagen arrivierter Beobachter des britischen Parteiensystems wie etwa R. Rose, D. Coombes, A. M. Gamble und S. A. Walkland zeigen, ist die Frage, in welchem Maße Parteipolitik die Regierungsgeschäfte in Großbritannien zu beeinflussen vermag, keineswegs unumstritten. In dieser Hinsicht haben die innenpolitischen Ereignisse der vergangenen Dekade zweifellos einige bedeutsame Veränderungen bewirkt; man denke nicht allein an den Antritt der Regierung der Konsens-Politik-Gegnerin Margaret Thatcher und die Gründung der Allianz, sondern auch etwa an die verschiedenen Parlamentsreformen jüngeren Datums, die das Ziel hatten, die Beziehungen zwischen dem House und der Regierung »less adversarian« (S. 215) zu gestalten.

Die weitere Entwicklung wird nicht zuletzt von der Frage des Erfolgs der Initiativen der SLD (Social and Liberal Democrats) im Hinblick auf die anvisierte Wahlrechtsreform abhängen – die in jüngerer Zeit in zunehmendem Maße auch von Labour-Abge-

en gefordert wird –, wenngleich die elle Implementierung proportionaler tung in der Bewertung Ingles einen it großer Wahrscheinlichkeit ohnehin henden Wandel lediglich beschleuni-ırde. Er verknüpft diesen Wandel mit Veränderung des Selbstverständnisses ırlamentarier, die sich in zunehmen-Maße auf ihre Funktionen als aktive ee-Mitglieder konzentrierten, anstatt ch auf die mit der Loyalität zur Partei verknüpfte Förderung zu vertrauen. Entwicklung käme der Bedeutung der ıents-Ausschüsse zugute und führe ı Endes zu wachsender Transparenz gierungspolitik.

ın auch kein zwingender Zusammen-zwischen den von Ingle erkannten ungsprozessen und einer effizienteren tung der Regierungsgeschäfte besteht, zumindest eine gewisse Beeinflussung stitutionalisierten Rahmens, innerhalb politische Entscheidungen erarbeitet ormuliert werden, zu erwarten. Eine echtsreform in Richtung proportiona-rtretung (die dem mit den Großpar-unzufriedenen Wählerpotential die chkeit der nutzenbringenden Stimm-e an eine kleinere Gruppierung eröff-würde jedenfalls zweifellos das eta-Zwei-Parteien-Gefüge, das Ingle für rsache vieler Unzulänglichkeiten des ıen Systems hält, transformieren und ldung einer echten, koalitionsfähigen ı Kraft und damit völlig neue macht-che Konstellationen innerhalb des igten Königreiches ermöglichen.

ten derart einschneidende Verände-ı der britischen Parteienlandschaft in ommenden Jahren Autor und Verlag in vielfacher Hinsicht nützlichen Bu-u einer weiteren Neuauflage veranlas-darf ihnen schon jetzt die Aufnahme Bibliographie empfohlen werden, die Einführungswerk dieses Zuschnitts stehen würde.

ıen *Reinhard Meier-Walser*

HAUS Enzyklopädie in vierundzwanzig ı. 19., völlig neu bearb. Aufl. Dreizehn-LAH – MAF. Mannheim 1990. Brock-'04 S.

Den 1. Band zeigten wir in der ZfP 1987, S. 84, an. Inzwischen ist man mit dem 13. Band (und 1991 mit dem 14. Band) in die zweite Hälfte dieser Enzyklopädie eingetreten. Auf S. 8 beginnt die Wortgruppe *Laie*, wobei nur die (sogar TV-Kommentatoren geläufige) Anwendung von *Laizismus, laizistisch* auf den Orient fehlt (sie ist über den französischen Jargon dorthin gekommen). Auf der letzten Seite findet sich *Mafia* (knapp 1 Sp.), als »Gegenmacht« definiert, mit guten, wie mir scheint objektiven, historischen Hinweisen, und einem Dutzend Buchtiteln 1976–1989.

Der Band enthält wiederum einige hervorgehobene Artikel; sie werden schon auf der Titelrückseite als 7 »Schlüsselbegriffe« vermerkt: *Lebensqualität* wird energisch abgehoben von der tagespolitischen Verwendung und vorwiegend als Terminus der Wohlfahrtsökonomie behandelt (Pigou-Schule). Unter *Leistungsgesellschaft* wird auch deren Ende, d. h. die Befreiung von Arbeit ernstlich diskutiert (nach A. Gorz, Wege ins Paradies, 1983), aber dann doch einiges Bedenken gegen die »leistungskritische Stimmung der siebziger Jahre« notiert. Etwas matt fand ich den Schlüsselbegriff *Macht* abgehandelt, es werden eben die Formeln Webers, Elias', Luhmanns usw. referiert; hoffen wir, daß der soziologische Laie etwas davon hat. Konkreter wird es bei *Lärm* und bei *Luftverschmutzung*, wo man auch durch die Verweise sieht, daß im Gesamtwerk viele genaue Informationen über diese Problembereiche enthalten sind, z. B. über die relevante Gesetzgebung.

Umfangreicher als *Lesbos*, wo die wechselhaften Schicksale dieser Insel über 2000 Jahre recht genau vermerkt sind, muß heutzutage der Art. *Lesbierinnen* sein; denn gemäß irgendeiner modernen Theorie ist den Menschen nicht ein geschlechtlicher Unterschied, sondern nur Bisexualität »angeboren«. Hat man bisher gemeint, daß Homophilie etwas unter bestimmten Umständen »angewöhntes« ist, erfährt man aus dem Brockhaus, daß gerade umgekehrt die heterosexuellen Usancen auf »Sozialisation« beruhen. Der Text des Artikels ist im übrigen einigermaßen wertfrei, hütet sich auch zu beschreiben, was »sexuelle Beziehungen« in diesem Falle physisch sind (das fehlt auch unter *Homosexualität* in Bd. 10), läßt aber immerhin Wörter wie »Befreiungsbewe-

gung« fallen. – Natürlich enthält der Band einige für die Politikwissenschaft relevante Kurzbiographien. Etwa F. Lassalle, F. List, K. Lueger, G. Lukacs, N. Machiavelli, sie scheinen mir angemessen behandelt. Bei G. W. Leibniz kommen die juridischen und (religions-)politischen Aspekte zu kurz; bei M. Luther findet sich fast nichts über seine Beurteilung der »Obrigkeit« usw. – Über die Artikel »Liberale Parteien« und »Liberalismus« ein andermal in anderem Zusammenhang.

Salzburg *Mohammed Rassem*

Autoren dieses Heftes

Dr. Otto Kimminich, Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht an der Universität Regensburg

Dr. Jerzy Holzer, Professor für neuere Geschichte an der Universität Warschau

Dr. Christian Heinze, Rechtsanwalt, München

Dr. Ludwig Brandl, Forschungsstipendiat, Würzburg

Dr. Heinrich Kreft, Botschaftsrat, La Paz, Bolivien

Dr. Walter Schweidler, wissenschaftlicher Assistent am FB 10 der Universität München

Die Kommunalhaftung

Ein Handbuch für die Praxis

Von Dr. iur. Karl-Otto Bergmann, Rechtsanwalt und Notar, und Hermann Schumacher, Rechtsanwalt

1991. XXXI, 355 Seiten. Kunststoff DM 140,–. ISBN 3-452-22017-6

Dieses neue Handbuch bietet eine umfassende Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen, der Voraussetzungen und der Judikatur zur Haftung von Gemeinden, Kreisen und kommunalen Betrieben.

Es enthält eine systematische Auswertung und Darstellung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung der letzten zehn Jahre mit umfangreichen Literaturhinweisen zu folgenden Bereichen: Verkehrssicherungspflicht / Amtshaftung / Enteignender und enteignungsgleicher Eingriff / Haftung aus Son-



dertatbeständen, z. B. § 39 OBG NW / Haftpflichtgesetz / Produkthaftungsgesetz / Wasserhaushaltsgesetz / Vertragshaftung der Kommunen.

Besondere Schwerpunkte bilden die Straßenverkehrssicherungspflicht, die Haftungsrisiken aus dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, die Haftung für Altlasten, die Haftung für Immissionen sowie die Organisationshaftung der kommunalen Krankenhäuser.

Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister ermöglichen den notwendigen schnellen Zugriff auch auf Einzelfragen.

Das Buch wendet sich an den Praktiker. Es ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel für Rechtsämter, Sachbearbeiter in den Ämtern der Kommunen, Kreise und Kommunalbetriebe, für beratende und prozeßführende Rechtsanwälte, für Gerichte sowie für alle mit Haftungs- und Versicherungsfragen befaßten Personen.

Die Verfasser konnten bei ihrer Arbeit auf langjährige forensische Erfahrungen im Kommunalhaftungsrecht zurückgreifen und die Schwerpunkte des Buches danach bestimmen.



224 10 91

Außenwirtschaftsrecht

Ein Grundriß

Von Prof. Dr. Ludwig Gramlich

1991. XIV, 220 Seiten. Kartoniert DM 130,–
ISBN 3-452-22082-6

(= Öffentliches Recht in der Verwaltungs-, Beratungs- und Wirtschaftspraxis, VBW)

Stichwörter – wie die Lieferung von Tritium aus dem Bundesgebiet nach Pakistan, die Affäre um den Export von Hormon-Kälbern sowie das Iran-Embargo – verdeutlichen die Bandbreite von rechtlich problematischen Handlungen und Ereignissen im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr. Angesichts der weltwirtschaftlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland ist das Rechtsgebiet »Außenwirtschaftsrecht« von allergrößtem Interesse. Auch der bevorstehende europäische Binnenmarkt wird an dem Bedürfnis einzelstaatlicher Lenkung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs wenig ändern.

Der Verfasser legt einen Grundriß vor, der in fundierter Weise relevante Fragen des Außenwirtschaftsrechts aufgreift und darstellt.

Aus dem Inhalt:

I. Grundlagen
1. Außenwirtschaftsrecht und internationales Wirtschaftsrecht
2. Arten und Akteure des internationalen Wirtschaftsverkehrs
3. Außenwirtschaftsrecht und Staatsstruktur
4. Außenwirtschaftsverkehr und Nationalstaatlichkeit

II. Quellen und Umfeld des nationalen Außenwirtschaftsrechts
1. Vorgaben des internationalen Rechts
2. Wechselwirkungen zwischen nationalem, internationalem und supranationalem (Wirtschafts-)Recht

III. Außenwirtschaftsrecht als Besonderes Verwaltungsrecht
1. Zur Systematik des nationalen Außenwirtschaftsrechts
2. Besonderheiten der Rechtsetzung im AWG
3. Verwaltungshandeln im Außenwirtschaftsrecht (I): Die zulässigen »Einschränkungen« des Außenwirtschaftsverkehrs
4. Verwaltungshandeln im Außenwirtschaftsrecht (II): Genehmigungsvoraussetzungen und -arten
5. Verwaltungshandeln im Außenwirtschaftsrecht (III): Förderung grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen

IV. Außenwirtschaftsrecht und grenzüberschreitende Kapitalbewegungen/-anlagen
1. Bedeutung und Reichweite von Investitions- und Kapitalverkehrsregelungen
2. Arten grenzüberschreitender Investitionen
3. Beschränkungen transnationalen Investierens
4. Maßnahmen zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen

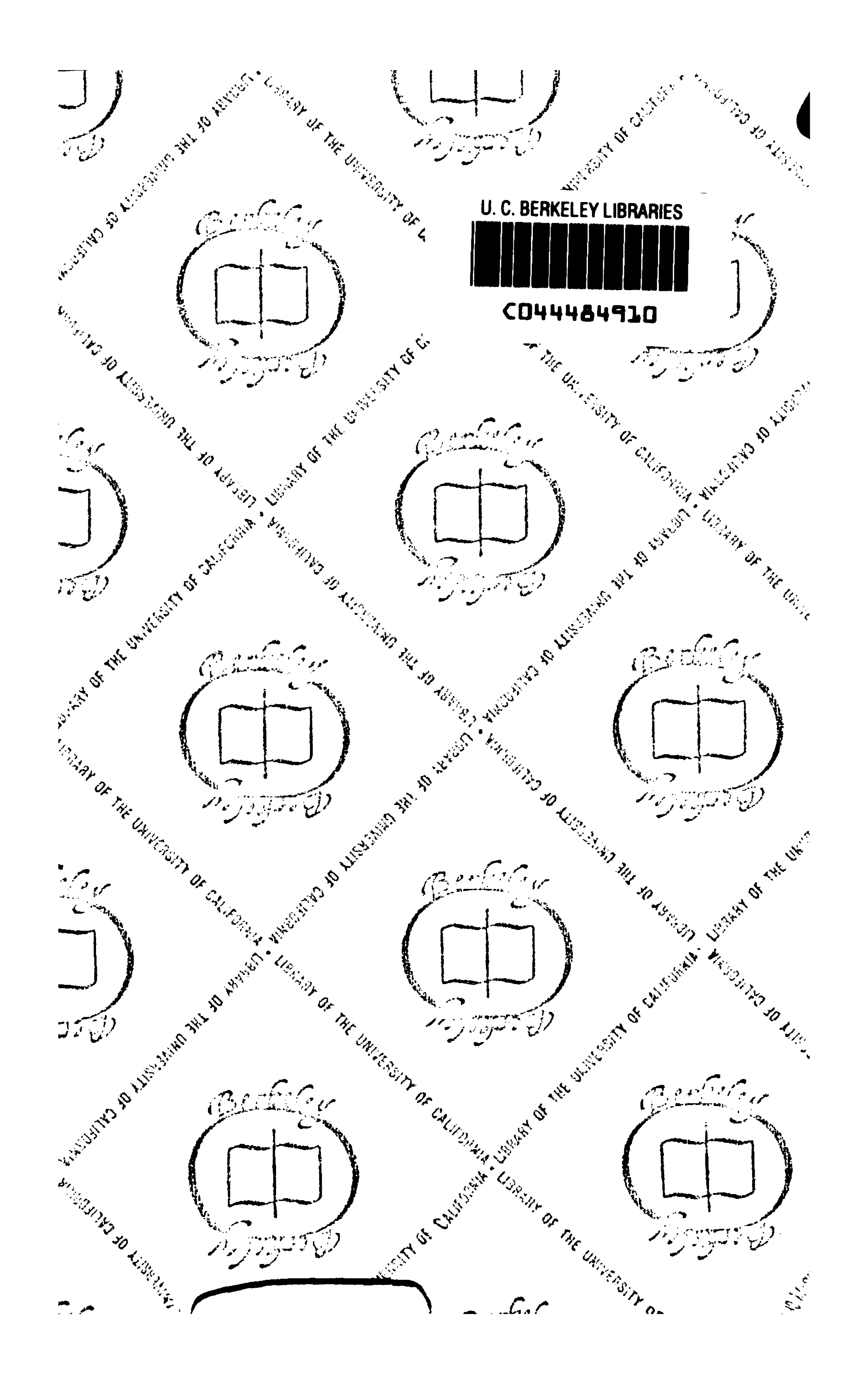
155 7 91

Carl Heymanns Verlag Köln Berlin Bonn München



A 3

Inhaltsverzeichnis


U. C. BERKELEY LIBRARIES
C044484910
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

